Die

neue Strafgesetzgebung

des

Großherzogthums Baden.

Vollständige Sammlung
sämmtlicher Gesetze und Verordnungen über Strafrecht
und Strafverfahren.

Mannheim.

Verlag von J. Bensheimer.

1867.

Vorrede.

Eine vollständige Sammlung der vielerlei die Ausübung der Strafrechtspflege betreffenden Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse ist für den Handgebrauch der Richter, Verwaltungsbeamten und Anwälte, ebenso wie der, zum Bürgermeister-, Schöffen- oder Geschworenendienst berufenen Bürger ein Bedürfniß.

Die Verlagshandlung entschloß sich daher zur Veranstaltung nachfolgender, mit aller Sorgfalt verfaßter und durch ein genaues Register übersichtlich und zugänglicher gemachten Sammlung, in welcher das Preß- und das Vereinsgesetz deßhalb nicht aufgenommen ist, weil deren wesentliche Umgestaltung unmittelbar bevorsteht.

Mannheim, den 1. März 1867.

Inhaltsverzeichniß.

Gebühren.

Gendarmen.

Kosten.

Nacheile.

Privilegirte Gerichtsbarkeit.

Druck der Victor Groß'schen Offiein in Darmstadt.

Gesetz

über die Gerichtsverfassung.

(R. Bl. 1864. Nr. 18. S. 151–164.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

§. 1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Staatsbehörden bleiben von den Verwaltungsbehörden getrennt.

Oeffentlich mündliches Verfahren.

§. 2. In bürgerlichen wie in Strafsachen findet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte statt.

Strafgerichtliche Verfolgung.

§. 3. Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung ist durch Strafgesetze. einen Antrag der Staatsbehörde oder des Betheiligten bedingt.

Arten der Gerichte.

§. 4. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen ist

den Amtsgerichten,
den Kreisgerichten und
dem Oberhofgericht

übertragen.

Außerdem werden Handelsgerichte für diejenigen Städte oder Bezirke, in welchen das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, auf Antrag des dortigen Handelsstandes errichtet werden.

Appellationssenate. Schwurgerichte

§. 5. Mehrere der Kreisgerichte haben einen besonderen Apellations-

senat. Bei eben diesen Kreisgerichten werden die Schwurgerichte gebildet.

Bezirkseintheilung.

§. 6. Zahl, Bezirk und Sitz der Gerichte werden durch landesherrliche Verordnung geregelt, und ebenso die Kreisgerichte bestimmt, welche Appellationssenate haben.

Anmerk.: s. unten.

Besetzung der Gerichte.

§. 7. Bei den Amtsgerichten wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt; in Strafsachen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, zur Schlußverhandlung und Aburtheilung je zwei Schöffen beigezogen.

Die übrigen Gerichte haben eine kollegiale Verfassung.

Zu prozeßleitenden Verfügungen sind in keinem Kollegium mehr als drei Richter erforderlich. Allgemeine Dienstsachen werden im vollen Rathe erledigt. Im Uebrigen sind für die Besetzung die unten folgenden Bestimmungen maßgebend, wobei in der jeweils festgesetzten Zahl der Richter der Vorsitzende begriffen ist.

Abstimmung.

§. 8. Die Abstimmung geht nach dem Dienstalter vom Jüngsten aufwärts.

Wo die Prozeßordnung für einzelne Fälle nichts Anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Gerichtsschreiber.

§. 9. Bei jedem Gerichte muß außer den Richtern ein Gerichtsschreiber sein.

Verwandtschaft der Richter.

§. 10. Richter desselben Kollegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein. Ebensowenig Richter und Gerichtsschreiber.

Dienstaufsicht.

§. 11. Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte wird von den Appellationssenaten unter Mitwirkung der Kreisgerichte nach den Anordnungen des Justizministeriums ausgeübt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen.

Die Aufsicht über die Gerichtshöfe, sowie die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege führt das Justizministerium.

Zweiter Titel.

Von den Amtsgerichten.

(Die §§. 12—14 handeln von:
Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen,
Prorogation,
Nichtstreitiger Gerichtsbarkeit).

Strafgerichtsbarkeit.

§. 15. In Strafsachen beschränkt sich die Strafgewalt der Amtsgerichte auf Freiheitsstrafen bis zu acht Wochen Gefängniß und auf Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden.

Diese Strafgerichtsbarkeit darf von den Amtsgerichten nur bezüglich derjenigen Vergehen ausgeübt werden, welche in der Beilage I. verzeichnet sind.

Die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit in Polizeistrafsachen an die

Gerichte geschieht durch ein besonderes Gesetz.

Beilage I.

Vergehen, welche zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören.

1) Bruch der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);
2) Bruch der polizeilichen Aufsicht (§. 28);
3) Körperverletzung mit Vorbedacht, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde (§. 227); Körperverletzung im Affekt, so wie Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien ohne Vorbedacht verübt, wenn die dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über vierzehn Tage dauerte (§. 232, Ziff. 3 und 4, §. 240) und fahrlässige Körperverletzung;
4) Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§§. 255 und 256 Abs. 1);
5) Gewaltthätigkeit (§. 278) und Selbsthilfe (§. 279);
6) Falsche Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Tit. XIX. des Strafgesetzbuchs), außer in den Fällen der §§. 299, 303, 319, und bei Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener oder von öffentlichen Dienern im Dienst verübt sind, nur dann, wenn die Diener zu den im §. 658 genannten gehören;
7) Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 358, 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
8) die in den §§. 369, 370 bezeichneten Vergehen von Lustdirnen;
9) Gemeiner Diebstahl bis zu 25 fl. (§. 377 Ziff. 1), insofern er nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 385 Ziff. 1, 2, 3, 10, 11 und 14 bezeichneten Art verübt ist;
10) Unterschlagung bis zu 25 fl. (§. 403, Ziff. 1, §. 407);
11) Unterschlagung eines Schatzes (§§. 4:8, 409);
12) Urkundenfälschung in den Fällen des §. 429 und Gebrauch falscher Urkunden der in diesem Paragraphen bezeichneten Arten (§§. 436, 437);
13) Gebrauch fremder Fabrikzeichen (§. 444);
14) Betrug bis zu 25 fl. (Tit. XXXI.) mit Ausnahme der Zahlungsflüchtigkeit von Handelsleuten (§§. 467, 468);
15) das in §. 527 mit Strafe bedrohte Ausgeben falscher oder verfälschter Münzen oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, insofern die Beschädigung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt;
16) Verrath von Fabrikgeheimnissen (§. 544);
17) Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);
18) Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs (§. 569 e. Abs. 1, Reg.-Bl. 1854, Nr. XX.);
19) Beschädigung aus Bosheit,

Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 fl. (§. 570 Ziff. 1), insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 571 Ziff. 1, 2, 12 und 13 oder der in §. 573 bezeichneten Art verübt ist;

20) Beschädigung aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen;

21) Störung des Gottesdienstes (§. 585), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

22) Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;

23) Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);

24) Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);

25) Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651), Jagdfrevel (§. 644), und Fischereifrevel (§. 653);

26) Bestechung und strafbare Geschenknahme bei niedern Dienern (§§. 663, 664, 667);

27) Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;

28) Andere Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, soweit sie gerichtlich zu erledigen sind und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

§. 16. Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht und jedes derselben zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehört, so hat dasselbe auch dann über alle zu erkennen, wenn durch die in den §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine die Strafgewalt des Amtsgerichts (§. 15) übersteigende Strafe ergibt.

§. 17. Gehört dagegen auch nur eines der mehreren Vergehen vor ein höheres Gericht, so erkennt dieses über alle.

Erfolgt übrigens dort keine Verurtheilung wegen des schwereren Vergehens, so kann die Aburtheilung der zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörigen Vergehen an dieses zurückgewiesen werden.

Eine solche Zurückweisung kann ferner stattfinden, wenn eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens dadurch erzielt wird.

Untersuchungsführung.

§. 18. Die Amtsgerichte führen die Untersuchung in den Strafsachen, in welchen sie zu erkennen haben.

In den Strafsachen, welche die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte übersteigen, führen sie die Untersuchung so lang, als sie nicht dem Unter-

suchungsrichter des Kreisgerichts übertragen wird (§. 28).

In dem letzteren Falle kann der Untersuchungsrichter den Amtsgerichten die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen übertragen.

Beauftragung.

§. 19. Den Amtsgerichten kann von den höheren Gerichten in allen bei diesen anhängigen Rechtssachen die Vornahme einzelner Gerichtshandlungen übertragen werden, sofern dies zur Vereinfachung der Geschäfte oder zur Erleichterung der Interessenten dienlich ist.

Ferner können Amtsrichter aushilfsweise zu den Sitzungen der Kreis- und Schwurgerichte beigezogen werden.

Anmerk. s. den §. 13 der V.-Vo.

Verhältniß mehrerer Amtsrichter.

§. 20. Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so hat, wenn das Justizministerium nichts Anderes verfügt, der Dienstälteste die allgemeine Leitung des Dienstes zu besorgen.

Die übrigen Geschäfte werden nach Bezirken oder nach Fächern mit Genehmigung des Justizministeriums unter dieselben vertheilt.

Aushilfe.

§. 21. Zur zeitweisen Aushilfe bei den Amtsgerichten kann das Justizministerium auch solche Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdienereigenschaft haben.

Wie es bei vorübergehenden Verhinderungen des Amtsrichters gehalten werden soll, wird durch Verordnung bestimmt.

Rechtspraktikanten und Referendäre.

§. 22. Einem Rechtspraktikanten oder Referendär, der nicht zum Stellvertreter ernannt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbstständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

Dritter Titel.

Von den Kreisgerichten, Appellationssenaten und Schwurgerichten.

(Die §§. 23 bis 25 handeln von:
Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen,
Geschäften des Appellationssenats,
Besetzung des Appellationssenats.)

Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte.

§. 26. In Ansehung der Strafgerichtsbarkeit haben die Kreisgerichte

I. als Strafkammern in Versammlung von fünf Richtern diejenigen Strafsachen zu erledigen, welche weder vor die Amtsgerichte, noch vor die Schwurgerichte gehören; sie dürfen jedoch, dritte Diebstähle ausgenommen, nicht auf Zuchthaus, und auf Arbeitshaus nur bis zu sechs Jahren erkennen.

II. In Versammlung von drei Richtern bilden sie
   1) die Raths- und Anklagekammern für die unter I. erwähnten und für die schwurgerichtlichen Strafsachen, [1])
   2) die Rekurskammer für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse.

[1]) s. §. 30 u. Beil. II

§. 27. Die Regierung ist ermächtigt, die Gerichtsbarkeit einzelner Kreisgerichte auf die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und der Rekurse gegen amtsgerichtliche Strafkenntnisse zu beschränken [1])

Die Mitglieder solcher Kreisgerichte sind zugleich Mitglieder der Strafkammer, in deren Bezirk das Kreisgericht gehört.

Die Sitzungen der Strafkammer können bei jedem dieser Kreisgerichte, so wie auch an einem anderen Orte ihres Bezirks abgehalten werden [2]).

Untersuchungsrichter.

§. 28. Bei jedem Kreisgerichte werden einzelne Mitglieder desselben als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welchen die Führung der Unsuchung in schwierigeren kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen von dem Kreisgerichte übertragen wird [3]).

§. 29. Der Untersuchungsrichter kann zu den Sitzungen der Raths- und Anklagekammer beigezogen werden, aber kein Stimmrecht ausüben.

Schwurgerichte.

§. 30. Vor die Schwurgerichte gehören diejenigen Verbrechen, welche in der Beilage II. verzeichnet sind.

Beilage II.

Verbrechen, welche vor die Schwurgerichte gehören.

1) Mord (§§. 205, 206 des Strafgesetzbuchs);
2) Todtschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzbuchs;
3) Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 212);
4) Tödtung im Affekt (§§. 213 und 214);
5) Kindsmord (§§. 215 bis 217);
6) Anstiftung zum Kindsmord (§. 222);
7) Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§§. 223, 224);
8) Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225 Abs. 1, 2 und 3;
9) Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239 Abs. 1 bis 4;
10) Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247;
11) Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252 Ziff. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbmäßig verübt, und in den Fällen des §. 254 Ziff. 1 und 2;
12) Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263.
13) Menschenraub und Kinderdiebstahl in den Fällen der §§. 267, 268 und 270;
14) Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275 Ziff. 3 und 4;
15) Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329;
16) Nothzucht in den Fällen des §. 335 Ziff. I bis IV. und, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Ziff. V. desselben Paragraphen;

[1]) s. §. 7 der V.-Vo.
[2]) s. den §. 18 der V.-Vo.
[3]) s. den §. 20 V.-Vo.

17) Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern;
18) gefährlicher Diebstahl (§. 381);
19) Raub (Tit. XXVIII.);
20) Erpressung von Urkunden und anderen Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417 und 418;
21) Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420, 421;
22) Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423, 424 u. 427, sofern die Voraussetzung des §. 426 nicht vorliegt;
23) Fälschung von Wechseln, Handzetteln und letzten Willen (§. 432) aus Gewinnsucht;
24) Fälschung von Staatspapieren (§. 435);
25) Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 und 437) da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war;
26) Fälschung von Gold- und Silberwaaren (§. 442)
27) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit (§. 467 Abs. 2 u. §. 468);
28) Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471 bis 473;
29) Verbindung zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482);
30) Meineid, falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fällen der §§. 484 und 486;
31) Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487 Ziff. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487 Ziff. 2, des §. 488 und des §. 489.
32) Bruch des Verspruchseides bei Sachverständigen und Zeugen (§§. 505 und 507) im Falle des §. 487 Ziff. 1, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war.
33) Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und 511;
34) Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat (§. 517);
35) Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523, und Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525 und 526, jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergeldes erfolgt ist;
36) Brandstiftung in den Fällen der §§. 546 bis 560;
37) Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568); vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebs mit erfolgtem Tode oder lebensgefährlicher Verletzung eines Menschen (§§. 569 c. und 569 d., Regiegierungsblatt 1854, Nr. XX., Seite 195.
38) Hochverrath (§§. 586 bis 596);
39) Landesverrath (§§. 597 bis 605);
40) Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in

den Fällen der §§. 606, 610, 613;

41) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 630 bis 631 g.) wenn nach dem Ermessen der Anklagekammer auf eine höhere Freiheitsstrafe als von sechs Monaten Gefängniß zu erkennen ist;

42) von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat;

43) Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich

44) mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen der Anklagekammer eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren oder eine Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

Bildung derselben.

§. 31. Das Schwurgericht besteht aus fünf Richtern und zwölf Geschworenen.

Ueber die Bildung desselben so wie des Schöffengerichts bestimmt die Strafprozeßordnung das Nähere.

Theilnahme an den Strafsitzungen der Kreisgerichte.

§. 32. Zur Theilnahme an den Sitzungen des Schwurgerichtshofes, der Strafkammer und der Raths- und Anklagekammer sind auch die Mitglieder des Appellationssenats verpflichtet, so weit es die Geschäfte dieses Senats gestatten.

Ebenso können Dieselben zu Vorsitzenden der Recurskammer bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von dem Oberhofgericht.

Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts.

§. 33. Das Oberhofgericht erledigt in Versammlung von sieben Richtern

1) die Rechtsmittel und Beschwerden, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtspolizeisachen gegen die Urtheile der zweiten Instanz ergriffen werden;

2) die Nichtigkeitsbeschwerden, welche in Strafsachen gegen die Urtheile der Schwurgerichte und der Kreisgerichte wegen Verletzung des Gesetzes erhoben werden;

3) die Beschwerden gegen die Verfügungen der Raths- und Anklagekammern.

Fünfter Titel.

Von den Handelsgerichten.

(§§. 34—37 handeln von:

Besetzung / Gerichtsbarkeit } der Handelsgerichte.)

Sechster Titel.

Von einigen besondern Arten der Gerichtsbarkeit.

(§. 38 handelt von der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in streitigen Rechtssachen.)

Strafgewalt der Bürgermeister.

§. 39. Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen und unerlaubter Selbsthilfe, so wie die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherren, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann auf solche Anklagen keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder Gefängniß bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

Versöhnungsversuche.

§. 40. Anklagen wegen Ehrenkränkung sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen, nur zulässig nach vorherigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

§. 41. Auf die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und Akademiker findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Siebenter Titel.

Von den Staatsanwälten.

§. 42. Für jeden Gerichtshof ist ein Staatsanwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu ernennen.

Die Berufsthätigkeit der Staatsanwälte erstreckt sich auf Strafsachen und auf solche Rechtsstreitigkeiten, welche die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben. Dieselbe wird durch die Prozeßordnung geregelt.

Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht des Justizministeriums. Das dienstliche Verhältniß derselben unter sich und gegenüber dem Justizministerium wird durch Verordnung näher bestimmt.

Anmerk.: s. unten.

Achter Titel.

Von den Anwälten.

§. 43. Die Stellung und das Rechtsverhältniß der Anwälte soll durch ein besonderes Gesetz (Anwaltsordnung) bestimmt werden[1]).

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird nachträglich bekannt gemacht werden.[2])

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

[1]) s. Rgbl. 1864. Nr. 1. S. 661—668.

[2]) Nach §. 1 der landesherrlichen Verordnung v. 15. Juli 1864. (Regierungsbl. Nr. 29. S. 376) trat dieses Gesetz mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Vollzugsverordnung zur Gerichtsverfassung.

(Reg.-Bl. 1864. Nr. 29. S. 293—298.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtsverfassung v. 19. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII., haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Arten der Gerichte.

§. 1. Die künftig bestehenden Gerichte sind:
die Amtsgerichte,
die Kreisgerichte mit Appellationssenaten und ohne solche,
das Oberhofgericht.

Die Errichtung von Handelsgerichten wird durch eine besondere Verordnung vollzogen.

Oberhofgerichts-Sitz.

§. 2. Das Oberhofgericht ist der oberste Gerichtshof des Großherzogthums und hat seinen Sitz in Mannheim.

Vorstand und Mitglieder.

§. 3. Der Vorstand des Oberhofgerichts besteht aus einem Präsidenten, einem Kanzler und einem Vizekanzler. Die übrigen Mitglieder führen den bisherigen Titel „Oberhofgerichtsräthe".

Besetzung.

§. 4. Bezüglich der Besetzung der einzelnen Abtheilungen (Senate) des Oberhofgerichts besteht die Verordnung vom 2. Januar 1852 fort, soweit sie die Verhandlung der Civilsachen und der Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen betrifft.

Ehestreitigkeiten und Rechtspolizeisachen werden in den Civilsitzungen erledigt.

Anmerk. Aus der Verordnung vom 2. Jan. 1852
(R. Bl. Nr. I. S. 4. 5.)
gehört Folgendes hierher:

Nach §. 3 haben den Sitzungen zur Aburtheilung der Civilsachen anzuwohnen:
1) der Oberhofrichter,
2) der Kanzler oder Vicekanzler als Instruktivvotant,
3) zwei Oberhofgerichtsräthe; unter diesen jedenfalls der Staatsanwalt, so lange er Mitglied des obersten Gerichtshofes ist, als ständige Mitglieder,
4) von den übrigen acht Räthen jeweils drei, welche nach einer bestimmten Reihenfolge in der Art abwechseln, daß je in der folgenden Sitzung einer aus- und ein anderer eintritt.

Die beiden Kanzler wechseln in der Führung des Instruktivvotums nach einer vom Oberhofgerichtsvorstand mit Genehmigung des Justizministeriums festzusetzenden Reihenfolge.

Ebenso werden die zwei ständigen Mitglieder von dem Justizministerium auf

Vorschlag des Oberhofgerichtsvorstandes jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt bezeichnet.

§. 4. Die Reihenfolge, in welcher die übrigen acht Räthe als unständige Mitglieder des Civilsenats eintreten, wird nach Maßgabe des Dienstalters vor der Feststellung der Tagesordnung bestimmt.

§. 5. Ebenso (§. 3) werden die Sitzungen für Cassationssachen besetzt; jedoch bleibt der Staatsanwalt weg, und es treten, so lange er Mitglied des Gerichtshofes ist, vier Mitglieder nach der im §. 4 bezeichneten Reihenfolge ein.

§. 7. Zur Aburtheilung der Strafsachen, welche nur fünf Stimmführer erfordern, werden zwei Senate gebildet, deren jedem zwei Hofgerichtsbezirke zugetheilt werden.

Bei unverhältnißmäßiger Ueberbürdung des einen Criminalsenats kann der Oberhofrichter mit Genehmigung des Justizministeriums durch zeitweise Ueberweisung eines oder mehrerer Amtsbezirke an den andern Senat eine Ausgleichung herbeiführen. Jedem Criminalsenate werden vier ständige Räthe, mit Ausschluß der ständigen Mitglieder des Civilsenats zugewiesen. Den Vorsitz wird der Oberhofrichter führen, so weit es ihm möglich ist. Das Instruktivvotum besorgen die beiden Kanzler nach einer von dem Justizministerium auf Vorschlag des Oberhofgerichtsvorstandes unter ihnen zu bestimmenden Ordnung.

§. 8. Bei Verhinderung des Oberhofrichters führt der Kanzler den Vorsitz in den Civil- und Criminalsitzungen, und der Vicekanzler wird beigezogen, wenn er nicht schon als Instruktivvotant anzuwohnen hat. In den Criminalsitzungen bleibt bei Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder je einer der ständigen Räthe, nach der Reihenfolge, frei. Wenn zwei Vorsteher durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert sind, so genügt die Anwesenheit e i n e s Vorstehers.

§. 9. Wenn einer der ständigen Instruktivvotanten (§§ 3, 7) verhindert ist oder wegen Geschäftsüberhäufung einer Aushilfe bedarf, so übernimmt der älteste Rath des betreffenden Senats das Instruktivvotum, wenn es nicht der Oberhofrichter oder der andere Kanzler übernehmen könnte.

§. 10. Die ständigen Mitglieder des Civilsenats werden in Verhinderungsfällen aus den übrigen Mitgliedern nach der im §. 4 erwähnten Reihenfolge ersetzt. Bei sich ergebenden Unvollständigkeit eines Criminalsenats wird auf die Mitglieder des andern Criminalsenats nach der Reihenfolge gegriffen.

Kreis- und Hofgerichte.

§. 5. Die Kreisgerichte mit Appellationssenaten heißen „Kreis und Hofgerichte“. Solche werden errichtet zu

Konstanz,
Freiburg,
Offenburg,
Karlsruhe und
Mannheim.

In diesen Gerichtshöfen gehen mit dem Eintritt der neuen Gerichtsverfassung die zur Zeit bestehenden Hofgerichte auf.

Umfang ihrer Gerichtsbarkeit.

§. 6. Bei den Kreis- und Hofgerichten sind neben den Appellationssenaten die Schwurgerichte, die Strafkammern und die Raths- und Anklagekammern für die genannten fünf Appellationsbezirke.

Kreisgerichte.

§. 7. Die Kollegialgerichte erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Rekursgerichte für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse sind theils mit den Kreis- und Hofgerichten verbunden, theils sollen für die Ausübung dieser Gerichtsbarkeiten in den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte nach Maßgabe des §. 27 der Gerichtsverfassung folgende „K r e i s g e r i c h t e“ bestehen:

1. im Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Konstanz zu
   Villingen
   Waldshut;
2. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Freiburg zu
   Lörrach;
3. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Offenburg zu Baden;

4. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Mannheim zu
Heidelberg und
Mosbach.

§. 8. Das Nähere über die Bezirke der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte, sowie über die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte enthält Unsere zu diesem Zweck unterm Heutigen erlassene besondere Verordnung.

Anmerk.: S. unten S. 15.

Vorstände und Mitglieder dieser Kollegialgerichte.

§. 9. Die Kreis und Hofgerichte haben als Vorstand einen Präsidenten und einen Direktor.

Die Mitglieder der Kreisgerichte, welchen der Vorsitz in denselben übertragen ist, führen den Titel „Kreisgerichtsdirektoren", ohne jedoch durch diesen Titel diejenigen Befugnisse zu erlangen, welche besondere Gesetze den „Direktoren" (Kreis und Hofgerichtsdirektoren) übertragen.

Die übrigen Mitglieder ernennen Wir zu „Kreisgerichtsräthen" oder „Kreisgerichtsassessoren".

Abtheilungen.

§. 10. Die Kollegialgerichte zerfallen nach Maßgabe der Gerichtsverfassung in verschiedene Abtheilungen (Kammern, Senate), denen je bestimmte Funktionen zugetheilt sind. Es können aber auch mehrere Abtheilungen mit denselben Funktionen für verschiedene Theile des Gerichtsbezirks, z. B. mehrere Civilkammern, gebildet werden.

Besetzung der Abtheilungen.

§. 11. Wo die einzelnen Abtheilungen mit je verschiedenen Mitgliedern besetzt werden, wie namentlich bei den Kreis- und Hofgerichten, erfolgt diese Besetzung oder eine Abänderung derselben, den Appellationssenat ausgenommen, von dem Vorstand des Kollegiums, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums.

Reihenfolge in der Theilnahme an den Sitzungen.

§. 12. Gehören zu einer Abtheilung mehr Mitglieder, als für eine Sitzung derselben erforderlich sind, so muß bei der Theilnahme an den Sitzungen eine bestimmte Reihenfolge nach dem Dienstalter, soweit thunlich, eingehalten werden. Das Gleiche gilt bei der Stellvertretung verhinderter Mitglieder.

Ueber die Theilnahme an den einzelnen Sitzungen wird eine Liste geführt und in dem Sitzungszimmer aufgelegt.

Beizug von Aushilfe.

§. 13. Der in den §§. 19 und 25 der Gerichtsverfassung gestattete aushilfsweise Beizug wird von dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts angeordnet. In dringenden Fällen ist jeder dazu ermächtigt, welcher in der betreffenden Sitzung den Vorsitz zu führen hat.

Plenarversammlung.

§. 14. Der Zusammentritt sämmtlicher Mitglieder des Kollegiums findet Statt, wenn allgemeine Dienstsachen, wie namentlich Gutachten und Vorschläge über Rechtsfragen, Gesetzgebungs- und Personalangelegenheiten zu berathen und zu beschließen sind.

An solchen Versammlungen nehmen auch die am Sitze des Gerichtshofs

angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Theil.

Führung des Vorsitzes.

§. 15. Bei den Kreis- und Hofgerichten theilen sich der Präsident und der Direktor in die Führung des Vorsitzes. Soweit sie denselben nicht übernehmen können, werden sie von den Gerichtsmitgliedern darin vertreten.

§. 16. Der Präsident führt in erster Reihe den Vorsitz im Appellationssenat, kann aber auch den Vorsitz in anderen Sitzungen, mit Ausschluß der Civilsitzungen erster Instanz, übernehmen.

Wo der Direktor den ständigen Vorsitz in einer Civilkammer führt, kann er den Sitzungen des Appellationssenates zur Erledigung streitiger Rechtssachen nicht anwohnen.

Bei Verhinderung Beider bestimmt der Präsident den Vorsitzenden für einzelne Sitzungen, sofern nicht in Gemäßheit des §. 11 ein Mitglied des Gerichts zum regelmäßigen Vorsitz einer Abtheilung berufen ist.

Das Nähere für die einzelnen Gerichtshöfe in dieser Beziehung festzusetzen, bleibt dem Justizministerium nach Anhörung der Vorschläge der Vorstände vorbehalten.

Beim Schwurgerichtshof.

§. 17. Den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs ernennt der Präsident aus der Mitte sämmtlicher Mitglieder des Gerichtshofs oder der auswärtigen Mitglieder der Strafkammer, sofern er den Vorsitz nicht selbst übernimmt.

Auswärtige Strafkammersitzungen.

§. 18. Ob eine Strafkammersitzung nach §. 27 der Gerichtsverfassung und §. 295 der Strafprozeßordnung auswärts (an dem Sitze eines Kreisgerichts oder an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks) zu halten sei, beschließt die Raths- und Anklagekammer.[1])

Wo ein Kreisgericht die für eine solche Sitzung erforderliche Zahl von Mitgliedern hat, soll die Verweisung der in dessen Bezirk vorkommenden Strafsachen in der Regel an dasselbe geschehen.

Theilnahme und Vorsitz bei denselben.

§. 19. Der Strafkammersitzung bei den Kreisgerichten haben die Mitglieder derselben anzuwohnen. Der Kreisgerichtsdirektor führt in der Regel den Vorsitz und ordnet die etwa nöthige Aushilfe an, soweit nicht der Präsident des Kreis- und Hofgerichts Mitglieder aus diesem Gerichtshofe selbst zur Theilnahme oder zum Vorsitz berufen hat.

Wird die Strafkammersitzung an einem anderen Orte abgehalten, so bestimmt der Präsident den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder.

Beauftragung des Untersuchungsrichters.

§. 20. Die Anweisung des Untersuchungsrichters zur Führung bestimmter Untersuchungen (§. 28 der Gerichtsverfassung) erfolgt durch die Raths- und Anklagekammer auf An-

[1]) Der §. 295 der Str.-Pr.-O. (unter dem 19. Titel: Von der Hauptverhandlung vor den Strafkammern der Kreisgerichte) lautet:

Ort der Hauptverhandlungen.

Die Hauptverhandlungen der Kreisgerichte finden an dem Orte statt, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat. Sie können aber auch an denjenigen Orten, wo sich eine Abtheilung des Kreisgerichts befindet, unter Zuzug von Mitgliedern dieser Abtheilung, abgehalten werden.

trag des Staatsanwaltes oder von Amtswegen.

Bezeichnung der Abtheilungen.

§. 21. In den Beschlüssen der Kollegialgerichte ist die Abtheilung oder Eigenschaft zu bezeichnen, in welcher der Beschluß ergangen ist.

Werden bei den Kreisgerichten Strafkammersitzungen abgehalten, so bezeichnen sich dieselben als Abtheilung der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts.

Amtsgerichte.

§. 22. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter erhalten den Titel „Amtsrichter" oder „Oberamtsrichter."

(§§. 23 und 24 handeln von der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten und von den Befugnissen der Gerichtsnotare zu Notariatsgeschäften.)

Staatsanwaltschaft.

§. 25. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von Oberstaatsanwälten, Staatsanwälten und von Stellvertretern und Gehilfen derselben besorgt.

Die am Sitze jedes Kreis- und Hofgerichts anzustellenden Oberstaatsanwälte haben zugleich die obere Leitung und Ueberwachung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes im ganzen Bezirke dieser Gerichtshöfe.

Die Ernennung der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte erfolgt von Uns, die der Stellvertreter und Gehilfen derselben von dem Justizministerium.

Das Nähere über den staatsanwaltschaftlichen Dienst wird eine vom Justizministerium zu erlassende Geschäftsordnung bestimmen (s. u. S. 25).

Rangverhältniß.

§. 26. Das Rangverhältniß der Richter unter sich und der Staatsanwälte ist folgendes:

1) der Präsident des Oberhofgerichts,
2) die Kanzler des Oberhofgerichts und die Präsidenten der Kreis- und Hofgerichte,
3) die Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und der Oberstaatsanwalt beim Oberhofgericht,
4) die Oberhofgerichtsräthe, die Kreisgerichtsdirektoren und die Oberstaatsanwälte bei den Kreis- und Hofgerichten,
5) die Kreisgerichtsräthe und Oberamtsrichter,
6) die Kreisgerichtsassessoren und die Amtsrichter.

Den Rang der Staatsanwälte werden Wir bei ihrer Ernennung besonders bestimmen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter in demselben über den Vorgang, sofern Wir nicht eine ausdrückliche Anordnung für den einzelnen Fall getroffen haben.

§. 25. Das Justizministerium ist hiernach mit dem Vollzug der neuen Gerichtsorganisation beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Eintheilung des Großherzogthums für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung (und der neuen Organisation der inneren Verwaltung) betreffend.

(Regbl. 1864, Nr. 29, S. 299—307.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII), (sowie der §§. 1 und 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Regierungsblatt 1863, Nr. XLIV), haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Großherzogthum wird für die Rechtspflege (und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit) in nachstehender Weise eingetheilt:

I. Bezirke der Kreis- und Hofgerichte.

1. Das Kreis- und Hofgericht Constanz umfaßt:

A. als Apellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:
1. Constanz,
2. Engen,
3. Meersburg,
4. Meßkirch.
5. Pfullendorf,
6. Radolphzell,
7. Stockach,
8. Ueberlingen,
9. Donaueschingen,
10. Triberg,
11. Villingen,
12. Bonndorf,
13. Jestetten,
14. Säckingen,
15. St. Blasien,
16. Waldshut;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den ebenerwähnten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:
Constanz,
Engen,
Meersburg,
Meßkirch,
Pfullendorf,
Radolphzell,
Stockach,
Ueberlingen.

2. Das Kreis- und Hofgericht Freiburg umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:
17. Breisach,
18. Emmendingen,
19. Ettenheim,
20. Freiburg,
21. Kenzingen,
22. Neustadt,
23. Staufen,
24. Waldkirch,
25. Lörrach,
26. Müllheim,
27. Schönau,
28. Schopfheim;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den ebenerwähnten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:
Breisach,
Emmendingen,
Ettenheim,
Freiburg,
Kenzingen,
Neustadt,
Staufen,
Waldkirch.

3 Das Kreis- und Hofgericht Offenburg umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:
29. Gengenbach,
30. Hasloch,
31. Kork,
32. Lahr,
33. Oberkirch,
34. Offenburg,
35. Wolfach,
36. Achern,
37. Baden,
38. Bühl,
39. Gernsbach,
40. Rastatt;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den eben aufgeführten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:
Gengenbach,
Hasloch.
Kork,
Lahr,
Oberkirch,
Offenburg,
Wolfach,

4. Das Kreis- und Hofgericht Karlsruhe umfaßt

in allen seinen Abtheilungen

die Amtsgerichte:
41. Bretten,
42. Bruchsal,
43 Durlach,
44. Ettlingen,
45. Karlsruhe,
46. Philippsburg,
47. Pforzheim.

5. Das Kreis- und Hofgericht Mannheim umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:
48. Ladenburg,
49. Mannheim,
50. Schwetzingen,
51. Weinheim,
52. Eppingen,
53. Heidelberg,
54. Neckarbischoffsheim,
55. Neckargemünd,
56. Sinsheim,

57. Wiesloch,
58. Adelsheim,
59. Boxberg,
60. Buchen,
61. Eberbach,
62. Gerlachsheim,
63. Mosbach,
64. Tauberbischofsheim,
65. Walldürn,
66. Wertheim;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den eben angeführten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:
Ladenburg,
Mannheim,
Schwetzingen,
Weinheim.

II. Bezirke der Kreisgerichte.

1. Das Kreisgericht Villingen

umfaßt die Amtsgerichte:
Donaueschingen.
Triberg.
Villingen.

2. Das Kreisgericht Waldshut

umfaßt die Amtsgerichte:
Bonndorf.
Jestetten.
Säckingen.
St. Blasien.
Waldshut.

3. Das Kreisgericht Lörrach

umfaßt die Amtsgerichte:
Lörrach.
Müllheim.
Schönau.
Schopfheim.

4. Das Kreisgericht Baden

umfaßt die Amtsgerichte:
Achern.
Baden.
Bühl.
Gernsbach.
Rastatt.

5. Das Kreisgericht Heidelberg

umfaßt die Amtsgerichte:
Eppingen.
Heidelberg.
Neckarbischofsheim.
Neckargemünd.
Sinsheim.
Wiesloch.

6. Das Kreisgericht Mosbach

umfaßt die Amtsgerichte:
Adelsheim.
Boxberg.
Buchen.
Eberbach.
Gerlachsheim.
Mosbach.
Tauberbischofsheim.
Walldürn.
Wertheim.

§. 2. (Betrifft die Verwaltungs-Eintheilung.

§. 3. Die Bezirke der Amtsgerichte (und jene der Bezirksämter) werden in der Weise gebildet, wie in der anliegenden tabellarischen Darstellung[1]) bezeichnet ist.

Die Amtsgerichte Blumenfeld, Salem, Stühlingen, Hornberg und Rheinbischofsheim, sowie die Bezirksämter Gerlachsheim, Ladenburg, Neckarbischoffsheim und Philippsburg werden aufgehoben. Die Bezirke der Stadtamtsgerichte und Landamtsgerichte und der Stadtämter und Landämter Freiburg und Karlsruhe werden zu je einem Amtsgerichtsbezirke (und zu je einem Amtsbezirke) vereinigt. Das frühere Bezirksamt Jestetten wird wieder hergestellt, der Amtssitz für den seitherigen Amtsbezirk Krautheim nach Boxberg verlegt.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und über die Organisation der inneren Verwaltung in Wirksamkeit.

§. 5. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

[1]) Regbl. 1864, Nr. 29, S. 308—315. S. unten. (Die Bez.-Aemter sind weggelassen.)

Beilage.

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
		I. Kreis- und Hofgericht Konstanz.
1.	Konstanz	bisheriger Gerichtsbezirk.
2.	Engen	Vereinigung a. des bisherigen Gerichtsbezirks Engen und b. des Bezirks des aufzuhebenden Amtsgerichts Blumenfeld nach Lostrennung von Biethingen.
4.	Meßkirch	bisheriger Gerichtsbezirk.
5.	Pfullendorf	" "

O.-Zahl in der Verordnung. Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
6. Radolphzell	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinde Biethingen vom aufzuhebenden Amtsgericht Blumenfeld.
7. Stockach	bisheriger Gerichtsbezirk.
3. Meersburg	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung von Bermatingen, Deggenhausen, Homberg, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urnau und Wittenhofen vom aufzuhebenden Amtsgericht Salem.
8. Ueberlingen	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung der nicht dem Amtsgericht Meersburg zugewiesenen Orte des aufzuhebenden Amtsgerichts Salem.

II. Kreisgericht Villingen.

9. Donaueschingen	bisheriger Amtsbezirk.
10. Triberg	a. bisheriger Gerichtsbezirk Triberg, b. mit Zutheilung des bisherigen Bezirks des aufzuhebenden Amtsgerichts Hornberg, nach Lostrennung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Gutach, Peterzell und St. Georgen.
11. Villingen	a. bisheriger Gerichtsbezirk. b. mit Zutheilung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Peterzell und St. Georgen vom aufzuhebenden Amtsgericht Hornberg.

III. Kreisgericht Waldshut.

12. Bonndorf	a. bisheriger Gerichtsbezirk Bonndorf nach Lostrennung der Gemeinde Detzeln, b. mit Zutheilung von Lembach, Mauchen, Oberwangen, Schwaningen, Stühlingen, Unterwangen, Weizen, vom aufzuhebenden Amtsgericht Stühlingen.
13. Jestetten	bisheriger Gerichtsbezirk.
14. Säckingen	bisheriger Gerichtsbezirk nach Lostrennung von Wehr.
15. St. Blasien	bisheriger Gerichtsbezirk.

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
16.	Waldshut	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung der Gemeinde Detzeln vom Amtsgericht Bonndorf und der Gemeinden Eberfingen, Endermettingen, Hornheim, Löhningen, Oberreggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen, vom aufzuhebenden Amtsgericht Stühlingen.
		IV. Kreis- und Hofgericht Freiburg.
17.	Breisach	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhlin.
18.	Emmendingen	bisheriger Gerichtsbezirk.
19.	Ettenheim	" "
20.	Freiburg	Vereinigung a. des Stadtamtsgerichts Freiburg und b. des Landamtsgerichts Freiburg, nach Lostrennung von Hinterzarten und Waldau.
21.	Kenzingen	bisheriger Gerichtsbezirk.
22.	Neustadt	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung von Hinterzarten und Waldau vom Landamtsgericht Freiburg.
23.	Staufen	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhlin vom Amtsgericht Breisach.
24.	Waldkirch	bisheriger Gerichtsbezirk.
		V. Kreisgericht Lörrach.
25.	Lörrach	bisheriger Gerichtsbezirk.
26.	Müllheim	" "
27.	Schönau	" "
28.	Schopfheim	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung von Wehr vom Amtsgericht Säckingen.
		VI. Kreis- und Hofgericht Offenburg.
29.	Gengenbach	bisheriger Gerichtsbezirk.

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
31.	Kork	Vereinigung a. des Amtsgerichts Kork und b. des Amtsgerichts Rheinbischofsheim.
32.	Lahr	bisheriger Gerichtsbezirk.
33.	Oberkirch	" "
34.	Offenburg	" "
35.	Wolfach	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinde Gutach vom aufzuhebenden Amtsgericht Hornberg.
30.	Haslach.	bisheriger Gerichtsbezirk.
		VII. Kreisgericht Baden.
36.	Achern	bisheriger Gerichtsbezirk.
37.	Baden	" "
38.	Bühl	" "
39.	Gernsbach	" "
40.	Rastatt	" "
		VIII. Kreis- und Hofgericht Karlsruhe.
41.	Bretten	bisheriger Gerichtsbezirk.
42.	Bruchsal	" "
46.	Philippsburg	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Roth und St. Leon.
43.	Durlach	bisheriger Gerichtsbezirk.
44.	Ettlingen	" "
45.	Karlsruhe	Vereinigung des a. Stadtamtsgerichts und b. des Landamtsgerichts Karlsruhe.
47.	Pforzheim	bisheriger Gerichtsbezirk.
		IX. Kreis- und Hofgericht Mannheim.
48.	Ladenburg	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinde Heddesheim mit den Kolonien Mukensturm und Straßenheim.
49.	Mannheim	bisheriger Gerichtsbezirk.
50.	Schwetzingen	" "

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
51.	Weinheim	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinde Heddesheim mit den Kolonien Mukensturm und Straßenheim.

X. Kreisgericht Heidelberg.

52.	Eppingen	bisheriger Gerichtsbezirk.
53.	Heidelberg	" "
55.	Neckargemünd	" "
54.	Neckarbischofsheim	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Hüffenhardt.
56.	Sinsheim	bisheriger Gerichtsbezirk.
57.	Wiesloch	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung von Roth und St. Leon vom Amtsgericht Philippsburg.

XI. Kreisgericht Mosbach.

58.	Adelsheim	bisheriger Gerichtsbezirk.
59.	Boxberg	" "
60.	Buchen	" "
61.	Eberbach	" "
62.	Gerlachsheim	" "
64.	Tauberbischofshm.	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Külsheim.
63.	Mosbach	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung von Hüffenhardt vom Amtsgericht Neckarbischofsheim.
65.	Walldürn	bisheriger Gerichtsbezirk.
66.	Wertheim	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung von Külsheim vom Amtsgericht Tauberbischofsheim.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Bestimmung des Einführungstages für die neue Gerichtsverfassung (und für die neue Organisation der inneren Verwaltung) betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 19. Mai d. J., die Einführung der neuen Gerichtsverfassung betreffend, (sowie das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Einführung der neuen Verwaltungsorganisation) treten mit dem ersten Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 2. An demselben Tage treten folgende bereits verkündete Gesetze in Wirksamkeit:

das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863,

die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864,

das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28. Mai 1864,

(das Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat vom 28. Mai 1864,

die bürgerliche Prozeßordnung vom 18. März 1864).

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienst-Vorschriften

für die Staatsanwaltschaft.

Unter Bezugnahme auf §. 42 des Gesetzes vom 10. Mai d. J. über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII, S. 151) und auf §. 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom 12. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXIX, S. 293) wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, wie folgt:

I. Innere Organisation der Staatsanwaltschaft.

Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft.

§. 1. Die durch Gesetze und Verordnungen der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte werden besorgt:

durch den Oberstaatsanwalt beim Oberhofgericht,

durch die für die einzelnen Bezirke der Kreis- und Hofgerichte angestellten Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte,

durch die Stellvertreter und Gehilfen dieser Beamten.

Geschäftsabtheilung.

§. 2. Den in dem Bezirke eines Kreis- und Hofgerichts angestellten Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten liegt die Besorgung der bei den Gerichten dieses Bezirks vorkommenden Geschäfte der Staatsanwaltschaft nach den in gegenwärtiger Verordnung oder durch besondere Beschlüsse des Justizministeriums getroffenen Geschäftsabtheilung ob.

Die Geschäftsabtheilungen sind jedoch nicht als Competenz-Bestimmungen zu betrachten, vielmehr sind die in dem Bezirke eines Kreis- und Hofgerichts angestellten Staatsanwälte hilfsweise zu jeder in demselben vorkommenden staatsanwaltschaftlichen Amtshandlung berechtigt und verpflichtet.

Stellvertreter und Gehilfen bei den Amtsgerichten.

§. 3. Wo die Geschäfte bei den Kollegialgerichten die Thätigkeit der Staatsanwälte nicht vollständig in Anspruch nehmen, haben dieselben auch bei den Amtsgerichten oder bei einzelnen Amtsgerichten des Kreises die Funktionen der Staatsanwaltschaft in den amtsgerichtlichen Strafsachen auszuüben.

Soweit dieses nicht möglich ist, wird der Oberstaatsanwalt ermächtigt, zu diesem Zwecke die der Staatsanwaltschaft beigegebenen Gehilfen oder — nach eingeholter Genehmigung des Justizministeriums — solche Referendäre zu verwenden, welche bei den Bezirksämtern zur Besorgung

der Staatsanwaltschaft in Polizeistrafsachen aufgestellt sind.

Für einzelne Fälle und Handlungen, so namentlich zur Vertretung der Staatsanwaltschaft bei einer Schöffengerichtssitzung, kann der Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 44 der Strafprozeßordnung jede geeignete Person aufstellen.

Verwendung von Polizei-Bediensteten.

§. 4. Der Oberstaatsanwalt ist ferner ermächtigt, für Bezirke, wo dies zur Verhütung von Verzögerungen als angemessen erscheint, einzelne Polizeibedienstete, z. B. Brigadiers der Gendarmerie, zu beauftragen, ihre Anzeigen zunächst an das Amtsgericht zu richten und damit den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zu verbinden, dem Staatsanwalt aber unverweilt Mittheilung davon zu machen.

Verwendung der Gehilfen bei den Kollegial-Gerichten.

§. 5. Die Gehilfen der Staatsanwälte können bei den Kollegialgerichten nur mit besonderem Auftrage des vorgesetzten Staatsanwalts auftreten, und es bedürfen deren schriftliche Eingaben und Anträge an jene Gerichte der Unterschrift des Staatsanwalts.

Unterordnung unter das Justizministerium.

§. 6. Sämmtliche Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft stehen unter der Aufsicht und oberen Leitung des Justizministeriums und haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Obere Leitung durch die Oberstaatsanwälte.

§. 7. Die obere Leitung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts steht dem in demselben angestellten Oberstaatsanwalte zu. Er hat gegenüber sämmtlichen in dem Bezirke angestellten Staatsanwälten die Rechte und Pflichten eines Vorstandes, welche nach Maßgabe dieser Verordnung oder nach den besonderen Weisungen des Justizministeriums auszuüben sind.

Im Falle seiner Verhinderung tritt der an demselben Orte angestellte dienstälteste Staatsanwalt in dessen Stelle.

Deren allgemeine Aufgabe.

§. 8. Die Oberstaatsanwälte haben auf den genauen Vollzug der gesetzlichen und Dienst-Vorschriften, auf Beobachtung einer übereinstimmenden Geschäftsbehandlung und auf eine rasche und zweckmäßige Erledigung der dienstlichen Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft hinzuwirken.

Soweit nöthig, sind deshalb Berichte hierher zu erstatten.

Berathungen der Staatsanwälte mit dem Oberstaatsanwalte.

§. 9. Die Beamten und Vertreter der Staatsanwaltschaft haben sich in wichtigen und in zweifelhaften Fällen mit dem vorgesetzten Oberstaatsanwalt zu berathen.

Auch steht dem Letzteren frei, über den Stand der jenen Beamten und Vertretern übertragenen Sachen jederzeit schriftliche oder mündliche Auskunft sich geben zu lassen.

Meinungsverschiedenheit zwischen Beamten der Staatsanwaltschaft.

§. 10. Der Oberstaatsanwalt und jeder vorgesetzte Staatsanwalt ist im Falle einer Meinungsverschiedenheit

über die Behandlung einer Sache, wenn sich der untergebene Staatsanwalt oder Stellvertreter seiner Ansicht nicht fügt, berechtigt, die Behandlung der Sache an sich zu ziehen, oder einem andern Staatsanwalt oder Stellvertreter des Bezirks zu übertragen.

Nur unter dieser Voraussetzung, oder wenn der Oberstaatsanwalt ausnahmsweise aus einem andern Grunde die Behandlung einer in den Geschäftskreis eines andern Staatsanwalts gehörenden Sache an sich zieht, oder einem anderen Vertreter überträgt, ist derselbe befugt, an einer eingesandten oder eingeforderten Arbeit eines Staatsanwalts, insbesondere an einem Antrage an die Raths- und Anklagekammer, ohne Einwilligung des Letzteren, Abänderungen vorzunehmen.

Verweisungs-Erkenntniß gegen Antrag.

§. 11. Eine Uebertragung oder Abgabe der ferneren Behandlung einer Strafsache an einen anderen Beamten oder Vertreter der Staatsanwaltschaft findet in der Regel auch dann statt, wenn die Raths- und Anklagekammer gegen den auf Einstellung des Verfahrens gerichteten Antrag des Staatsanwalts ein Verweisungs-Erkenntniß erlassen hat.

Ablehnung der Vertretung.

§. 12. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind in der Regel nicht befugt, sich der Besorgung eines ihnen nach allgemeinen Vorschriften und der bestehenden Geschäftsabtheilung zufallenden oder besonders zugewiesenen Geschäftes zu entziehen.

Wenn jedoch einer der in §. 46 Str.-P.-O. bezeichneten Hinderungsgründe vorliegt, so hat der Oberstaatsanwalt, insofern er selbst an Behandlung einer Sache verhindert ist, dieselbe einem seiner Stellvertreter zu übertragen und dem Justizministerium Anzeige davon zu machen. Ist ein anderer Beamter oder Vertreter der Staatsanwaltschaft gehindert, so hat derselbe seinem Vorgesetzten Anzeige zu machen, welcher sodann die Sache in eigene Behandlung nehmen oder einem anderen Staatsanwalt oder Vertreter übertragen wird.

Anzeige von Ablehnungsgründen.

§. 13. Den Betheiligten steht frei, Verhältnisse der in §§. 24 und 25 der Str.-P.-O. bezeichneten Art, wenn sie einen in der Sache aufgetretenen Oberstaatsanwalt betreffen, dem Justizministerium, und wenn sie einen anderen Beamten oder Vertreter der Staatsanwaltschaft betreffen, dem Vorgesetzten desselben anzuzeigen.

Behandlung der Anzeigen über Verbrechen und Vergehen.

§. 14. Jeder Staatsanwalt oder Stellvertreter hat auf die Anzeige eines Vergehens, dessen Verfolgung in seinen Geschäftskreis gehört, unmittelbar selbst einzuschreiten, andere Anzeigen dem nach der Geschäftsabtheilung zuständigen Staatsanwalte oder Stellvertreter zu übermitteln.

Verzeichniß der Anzeigen über amtsgerichtliche Vergehen.

§. 15. Sämmtliche an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten gelangen-

den, zu seinem Geschäftskreis gehörigen Anzeigen werden von ihm, unmittelbar nach dem Empfang, der Zeitfolge nach in ein Anzeigenverzeichniß eingetragen, in welches auch der weitere Verlauf und die Erledigung der Sache vorgemerkt wird.

Diese Verzeichnisse sind von dem Vertreter persönlich zu führen, und er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge verantwortlich.

Beruhende Anzeigen.

§. 16. Die als beruhend erklärten Anzeigen sind, nach der Zeitfolge des Einlaufs geordnet, in einem besonderen Umschlage zu sammeln.

Vorlage des Verzeichnisses.

§. 17. In den ersten acht Tagen jedes Vierteljahrs ist das Anzeigenverzeichniß vom verflossenen Vierteljahr nebst den als beruhend erklärten Anzeigen dem vorgesetzten Saatsanwalt, ersteres abschriftlich, letztere in Original, zur Prüfung vorzulegen.

Der Staatsanwalt wird nach vorgenommener Prüfung, welche thunlichst zu beschleunigen ist, das Geeignete an den Vertreter verfügen; er kann ihm insbesondere die Verfolgung von Anzeigen, die derselbe für beruhend erklärt hatte, aufgeben.

Die Erledigung der erlassenen Verfügungen ist, wenn der Staatsanwalt nicht besonderen Bericht verlangt hat, mit Vorlage des nächsten Vierteljahrsverzeichnisses nachzuweisen.

Verzeichniß der Anzeigen über kreis- und schwurgerichtliche Verbrechen.

§. 18. Die Staatsanwälte und Vertreter bei den Kreisgerichten übergeben am Anfange eines jeden Monats dem Oberstaatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgerichte Verzeichnisse der in ihrer Behandlung stehenden Fälle mit Angabe der im verflossenen Monat erfolgten Erledigung und des Standes der noch unerledigten Sachen.

Diesen Verzeichnissen sind diejenigen Anzeigen beizulegen, auf welche von dem Antrage auf gerichtliches Einschreiten Umgang genommen worden ist.

Der Oberstaatsanwalt hat nach Prüfung dieser Vorlagen das Geeignete zu verfügen.

Am Sitze des Kreis- und Hofgerichts werden jene Verzeichnisse von dem Oberstaatsanwalte selbst oder unter dessen Aufsicht geführt.

Jahresbericht.

§. 19. Am Schlusse jedes Jahres haben die Oberstaatsanwälte über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege und der übrigen in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte an das Justizministerium Bericht zu erstatten, wobei sie sich sowohl über den Erfolg der bestehenden Einrichtungen, als auch über wahrgenommene Mängel derselben zu äußern haben.

Die Oberstaatsanwälte erstatten ferner am Schlusse jedes Jahrs, nach Vernehmung der Staatsanwälte des Bezirks, dem Justizministerium tabellarisch geordnete Berichte über die Leistungen und das Verhalten der in ihrem Bezirke beschäftigten rechtsgelehrten Stellvertreter und Gehilfen der Staatsanwaltschaft.

Personalakten.

§. 20. Die Personalakten über die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte werden von dem Justizministerium, diejenigen über die sonstigen Vertreter der Staatsanwaltschaft werden von den Oberstaatsanwälten geführt. Die letzteren Akten werden bei Dienstveränderungen der neuen Dienstbehörde des Vertreters mitgetheilt.

Registratur. Geschäftstagebuch.

§. 21. Die Registraturen der Staatsanwaltschaft sind nach Analogie der für die Gerichtshöfe bestehenden Vorschriften einzurichten.

Das Geschäfstagebuch (Exhibiten- und Resolutenprotokoll) ist für alle bei demselben Gerichtshof angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft gemeinschaftlich zu führen.

Kanzleipersonal.

§. 26. Den auf der Kanzlei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Personen ist Beobachtung des Dienstgeheimnisses auf das Strengste einzuschärfen, die Verletzung desselben zieht sofortige Entlassung nach sich.

Urlaub.

§. 23. Zu einer außerdienstlichen Entfernung vom Wohnorte, welche nicht über drei Tage dauert, genügt Seitens der Oberstaatsanwälte eine Anzeige an das Justizministerium, Seitens der übrigen Beamten oder Vertreter eine Anzeige an den vorgesetzten Staatsanwalt.

In allen Fällen muß vor der Entfernung für Stellvertretung gesorgt sein.

Zu einer längeren Entfernung bedürfen die Oberstaatsanwälte Urlaub des Justizministeriums, die übrigen Beamten und Vertreter Urlaub des vorgesetzten Staatsanwalts und, wenn die Entfernung über vier Wochen dauern soll, gleichfalls Urlaub des Justizministeriums, welcher durch Vermittlung des Vorgesetzten nachzusuchen ist.

Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten haben, wenn sie im Uebrigen dem Dienste der Verwaltung angehören, den Urlaub bei ihrer ordentlichen Dienstbehörde nachzusuchen.

II. Verhältniß zu den Gerichten und andern Behörden.

Verkehr mit den Gerichten.

§. 24. Die Beamten und Vertreter der Staatsanwaltschaft sind den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, gleichgeordnet.

Die Formen des Verkehrs zwischen beiden sind hiernach einzurichten.

In der Regel findet ein unmittelbarer Verkehr nur zwischen den Staatsanwälten und denjenigen Gerichten statt, für deren Bezirk sie angestellt sind; in eilenden Fällen ist aber ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Staatsanwälten und sämmtlichen Gerichten des Großherzogthums zulässig.

Geschäftsformen dieses Verkehrs.

§. 25. Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist so zu ordnen, daß die schriftlichen Mittheilungen auf das Nothwendige nnd auf die einfachsten Formen beschränkt werden.

Förmliche Anträge sind überall

schriftlich abzufassen, sie können aber unmittelbar auf die Akten oder das Aktenstück, wodurch sie veranlaßt wurden, geschrieben werden; ebenso die Erwiderungen oder Entschließungen der Gerichte auf solche Anträge.

In gleicher Weise ist der schriftliche Verkehr der Staatsanwälte unter sich oder mit dem Oberstaatsanwalte einzurichten.

Bei Geschäftsnachweisungen, welche die Amtsgerichte, die Untersuchungsrichter und die Stellvertreter der Staatsanwaltschaft an die Staatsanwälte, oder diese an die Oberstaatsanwälte einzusenden haben, ist die Einsendungszuschrift, sofern sie nicht eingehende Bemerkungen enthält, auf die Geschäftstabelle selbst zu schreiben.

Befugniß der Gerichte im Falle von Verzögerungen.

§. 26. Die Staatsanwälte haben alle ihre Amtshandlungen mit der durch den Gegenstand gebotenen Beschleunigung vorzunehmen.

Den Gerichten ist anheim gegeben, einzelne ausstehende Amtshandlungen bei dem Staatsanwalte in Erinnerung zu bringen und auffallende Verzögerungen dem Oberstaatsanwalt beziehungsweise dem Justizministerium anzuzeigen.

Beschwerden zwischen Gerichten und Staatsanwälten.

§. 27. Beschwerden zwischen Gerichten und Staatsanwälten, welche sich nicht zur gerichtlichen Erledigung eignen, sind, wenn sie nicht durch Zusammenwirken des Gerichtsvorstehers und des Oberstaatsanwaltes beseitigt werden können, dem Justizministerium mit gemeinschaftlichem oder gesondertem Berichte zur Entscheidung vorzulegen.

Verhältniß zu den Amtsgerichten.

§. 28. Der Staatsanwalt kann die Amtsgerichte auf Mängel in ihrem Verfahren aufmerksam machen. Er wird erhebliche Verzögerungen, Unvollständigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, welche er in deren Verfahren wahrnimmt, behufs der Abhilfe, zur Kenntniß des vorgesetzten Gerichts bringen.

Verkehr mit andern Behörden.

§. 29. Die Staatsanwälte können sich an sämmtliche Behörden des Landes unmittelbar wenden, um die für amtliche Zwecke erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen. Mit den Ministerien verkehren die Staatsanwälte in der Regel durch Vermittlung des Justizministeriums; Vorlagen an jene Ministerien über Strafsachen, welche Untergebene derselben betreffen, geschehen immer unmittelbar.

Insbesondere Verhältniß zu den Polizeibehörden.

§. 30. Die Bezirksämter und denselben gleichgeordneten Verwaltungs- und Polizeibehörden sind in Form von Ersuchschreiben anzugehen.

Das diesen Behörden untergeordnete Polizeipersonal hat die auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen, auf die Erhebung des Thatbestandes und andere Vorerhebungen bezüglichen unmittelbaren Weisungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen.

Beschwerden gegen Polizeibehörden wegen Verzögerung oder Verweigerung der angesonnenen Erhebungen sind durch Vermittlung des Justizministeriums an das Ministerium des Innern zu richten.

Ehrenkränkungsklagen.

§. 31. Anklagen wegen Beleidigung öffentlicher Diener (§§. 317, 318 des Str.G.B.) sind von dem Staatsanwalt nur auf Verlangen der Dienstbehörde des Beleidigten zu erheben.

Dieser Auftrag gehört nicht zur Legitimation des Staatsanwalts dem Gerichte gegenüber.

Glaubt der Staatsanwalt, daß Gründe vorliegen, welche der Erhebung oder Durchführung der Anklage entgegenstehen, so hat er solche der Dienstbehörde mitzutheilen, und wenn diese auf ihrem Ansinnen beharrt, dem Justizministerium Vorlage zu machen, welches darüber entscheidet, ob die Anklage zu erheben sei oder nicht.

Der Staatsanwalt hat in allen Fällen die Dienstbehörde von dem ergangenen Urtheile zu benachrichtigen, auf deren Antrag das zulässige Rechtsmittel einzuwenden und in der Zwischenzeit die zu Wahrung der Fristen nöthigen Schritte zu thun.

Anklagen wegen Amtsvergehen.

§. 32. In gleicher Weise, wie nach §. 31, Abs. 3 hat der Staatsanwalt zu verfahren, wenn er Bedenken gegen die ihm von einer Dienstbehörde angesonnene Erhebung einer Anklage wegen eines Amtsverbrechens hegt.

In keinem Falle darf der Staatsanwalt ohne vorgängiges Benehmen mit der Dienstbehörde und eventuell ohne diesseitige Genehmigung in die Einstellung einer wegen solchen Vergehens eingeleiteten Untersuchung durch den Untersuchungsrichter einwilligen (Str.Pr.O. §. 202).

III. Geschäfts-Abtheilung.

Vertretung in amtsgerichtlichen Strafsachen.

§. 33. In Polizeistrafsachen und den in §. 44, Abs. 2 der Str.Pr.O. bezeichneten gerichtlichen Strafsachen werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von den Polizeibeamten oder von den durch die Amtsvorstände hiezu beauftragten Dienstgehilfen, in Steuer- und Zoll-Strafsachen von einem Beamten oder Dienstgehilfen der Bezirksfinanzstellen, in Forst-Strafsachen von dem Bezirksförster oder dessen Stellvertreter besorgt.

Für die Vertretung der Staatsanwaltschaft in anderen amtsgerichtlichen Strafsachen hat der Oberstaatsanwalt nach Vorschrift der §§. 3, 4 dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Vertretung in der Voruntersuchung anderer Strafsachen.

§. 34. Die Stellvertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten haben Anzeigen von Vergehen, die nicht zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehören, dem Staatsanwalt am Kreisgerichte mitzutheilen, können aber, wo dies angemessen erscheint, einstweilen den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellen und vom Staatsanwalt zur ferneren Vertretung der Staatsanwaltschaft bei der Voruntersuchung angewiesen werden.

Unterordnungen der Vertreter bei den Amtsgerichten.

§. 35. Vertreter der Staatsanwaltschaft, welche für Polizei- und andere Strafsachen zugleich aufgestellt sind, stehen hinsichtlich der Besorgung der letzteren unter der nächsten Aufsicht des Staatsanwalts am Rekursgerichte.

Behandlung amtsgerichtlicher Strafsachen.

§. 36. Die vor das Amtsgericht gehörigen Strafsachen sind, wo thunlich, durch vorläufige Erhebungen soweit aufzuklären, daß eine gerichtliche Voruntersuchung unterbleiben kann (§.301, Absatz 2 der Str.Pr.O.)

Hauptverhandlung.

§. 37. Die Thätigkeit des Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte richtet sich im Allgemeinen nach Titel XVII. und XX. der Str.Pr O., jedoch ist stets auf möglichste Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

Rechtsmittel. Wiederaufnahmen.

§. 38. Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft steht zwar das Recht zu, die Rechtsmittel des Recurses und der Beschwerdeführung zu ergreifen; dem Staatsanwalte am Kreisgerichte ist aber vorbehalten, auf das Rechtsmittel zu verzichten, wenn er dasselbe nicht für begründet oder die Veranlassung nicht für erheblich genug hält.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens soll der Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht ohne vorgängige Anfrage bei dem vorgesetzten Staatsanwalte stellen; in eilenden Fällen ist wenigstens dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Vertretung in kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen.

§. 39. Die staatsanwaltschaftschaftliche Thätigkeit in Voruntersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der Kreis- und Schwurgerichte gehören, sowie die Stellung der Anträge an die Raths- und Anklagekammer liegt der Staatsanwaltschaft bei den Kreis- und Hofgerichten, und hinsichtlich derjenigen Verbrechen dieser Art, welche in den Bezirken der Kreisgerichte verübt wurden oder zur Untersuchung kommen, zunächst denjenigen Staatsanwälten ob, welche am Sitze dieser Gerichte ihren Wohnsitz haben.

Die Letzteren, an welche demnach auch die betreffenden Anzeigen zu richten oder zu befördern sind, haben am Schlusse der Untersuchung die Anträge an die Raths- und Anklagekammer zu stellen und mit den Akten an den vorgesetzten Oberstaatsanwalt einzusenden.

Untersuchungsrichter.

§. 40. Ist der Staatsanwalt, bei welchem die Anzeige über ein Verbrechen einkam, der Ansicht, daß die Untersuchung wegen ihrer Schwierigkeit oder wegen besonderer Bedeutung des Falles durch den kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter geführt werden sollte, so hat er hierüber Antrag an die Raths- und Anklagekammer zu stellen.

Dieser Antrag kann auch während des Laufs der Untersuchung gestellt werden.

Vertretung in der Schlußverhandlung.

§. 41. Wird eine Sache an die Strafkammer-Abtheilung eines Kreisgerichts verwiesen, so vertritt der Staatsanwalt am Sitze dieses Gerichts die Staatsbehörde in der Schlußverhandlung; dieser Staatsanwalt kann jedoch von dem Oberstaatsanwalte auch dann zur Vertretung beigezogen werden, wenn die von Ersterem behandelte Sache vor dem Schwurgerichte oder vor der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts verhandelt wird.

Vertretung in Ehestreitigkeiten.

§. 41a. Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in Rechtsstreitigkeiten, welche die Ungültigkeit der Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben (§§. 1038, 1047, 1050, 1052 der b. Pr.-Ord.), sowie in dem Verfahren über Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung (§. 10, Ziff. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXI.) vertheilt sich in der, in §. 39, Abs. 1 festgesetzten, Weise.

Anmerk.: Die hier einschlagenden

a. §§. der Pr.-O. lauten:

§. 1038. In allen Fällen wird der Staatsanwalt zur mündlichen Verhandlung beigeladen.

Er kann die im Interesse der richtigen Beurtheilung der Sache und insbesondere der richtigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes dienlich scheinenden Bemerkungen machen.

§. 1047. Ist eine Ehescheidung zugelassen, und meldet der Beklagte keine Berufung an, so kann sie der Staatsanwalt wegen unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes ergreifen. Es muß dies innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der dem Beklagten gegebenen Einführungsfrist geschehen.

(Diese beträgt nach §. 1123 vgl. mit §. 1119 Pr.-O. 42 Tage vom Tage der mündlichen Eröffnung oder schriftlichen Behändigung bezw. der öffentlichen Verkündigung des Urtheils.)

§. 1050. Die Befugniß zur Erhebung einer Klage auf Ungültigkeit einer Ehe von Seiten der Betheiligten oder des Staatsanwalts richtet sich nach den Bestimmungen des vierten Kapitels im ersten Buch, fünften Titel des Landrechts (Sätze 180—202).

§. 1052. Wo der Staatsanwalt die Klage erhoben hat, kommen die Bestimmungen der §§. 1034 und 1035 nicht zur Anwendung (d. h. sind Vorstellungen, um ihn zur Zurücknahme der Klage zu veranlassen, sowie die Vorladung zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits zu unterlassen).

Dem Staatsanwalte stehen in diesem Falle die gewöhnlichen Rechtsmittel zu.

b. Landrechtsätze:

139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verschollenen, ohne geschieden zu sein, eine neue Eheverbindung geschlossen, so ist es jenem Verschollenen allein gestattet, diese Ehe, sei es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der mit dessen Lebensschein versehen ist, anzufechten.

144. Mannspersonen können gültig nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte Jahr, Frauenspersonen nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben, womit sie erst ehemündig werden.

147. Man kann keine zweite Ehe schließen, ehe die erste aufgelöst ist.

161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Vor-Eltern und ihren Abkömmlingen, sie seien ehelich oder unehelich, leiblich oder angeheirathet, verboten.

162. In der Seitenlinie ist die Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Abstammung, sowie unter Verschwägerten desselben Grads, verboten.

163. Die Ehe ist ferner verboten zwischen Oheim und Nichte, auch zwischen Muhme und Neffen.

184. Jede den Verfügungen des 144. 147. 161. 162. und 163. Satzes zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der dabei betheiligt ist, und so auch von dem Kronanwalt angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Satz 139 handelt, dagegen jene eingeschlossen, deren im Satz 348 gedacht wird.

185. Wenn nur Mangel der Ehemündigkeit beider Ehegatten, oder des Einen von ihnen die Einsprache begründen möchte, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden:

1) Nach sechs Monaten von der Zeit an, da dieser Ehegatte, oder von beiden derjenige, der von dem gesetzlichen Alter am weitesten entfernt war, solches erreicht hat.

2) Wenn eine Ehegattin, welche diese Mündigkeit nicht erreicht hatte, vor Ablauf der sechs Monate schwanger geworden ist.

189 a. Auch eine Eheverfänglichkeit wirkt eine Nichtigkeit, die jeder Betheiligte, der dabei nicht selbst im Verbrechen befangen war, anklagen kann.

190. In allen Fällen, worauf sich der 184. Satz anwenden läßt, kann und soll der Kronanwalt, jedoch unter den im 185. Satz enthaltenen Einschränkungen auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe, während dem Leben beider Ehegatten antragen, um sie verurtheilen zu lassen, sich zu scheiden.

190 a. Das nämliche gilt von den Fällen, die im Zusatz zum Satz 189 berührt sind.

191. Jede Heirath, die nicht öffentlich, und vor dem gehörigen Staats-Beamten geschlossen worden, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Vor-Eltern und von allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, so wie auch von dem Kronanwalt angefochten werden.

199. Sind beide Ehegatten, oder ist Eines aus ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die Anklage von Allen, die etwa dabei betheiligt sind, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und von dem Kronanwalt eingeleitet werden.

200. Ist der Staats-Beamte des bürgerlichen Stands vor Entdeckung des Betrugs verstorben, so hat wider dessen Erben der Kronanwalt auf Verlangen der Betheiligten und nach ihrer Angabe die bürgerliche Klage zu betreiben.

348. Der Angewünschte bleibt in der Familie, welcher er der Geburt nach gehört, und behält hierin alle seine Rechte.

Die Ehe ist gleichwohl verboten unter dem Anwünschenden, dem Angewünschten und seinen Nachkommen;

Unter den angewünschten Kindern ein und derselben Person;

Unter den angewünschten und den leiblichen Kindern, welche der Anwünschende späterhin bekommen möchte;

Unter dem Angewünschten und dem Ehegatten des Anwünschenden, und umgekehrt unter dem Anwünschenden und dem Ehegatten des Angewünschten.

c. Der §. 10 des Gesetzes v. 28. Mai 1864 besagt unter Ziff. 4.:

„Ueber das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung entscheidet das Appellationsgericht, nachdem es den Staatsanwalt gehört hat, und vorbehaltlich der Berufung an das Oberhofgericht nach Maaßgabe der L.-R.-S. 291—293."

Diese L.-R.-S. lauten:

291. Eine Berufung von dem Urtheil, worin diese Ehescheidung für unstatthaft erklärt wird, kann nur stattfinden, wenn sie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einer besonderen Urkunde, frühestens nach zehn und spätestens vor zwanzig Tagen, von dem Tag der Urtheils-Eröffnung an, eingelegt wird.

292. Die Berufungs-Urkunden sollen wechselseitig dem andern Ehegatten sowohl als dem Gericht des ersten Rechtszugs behändigt werden.

293. Dieses Gericht soll in den ersten zehn Tagen von der ihm geschehenen Behändigung der Zweiten jener Berufungs-Urkunden an zu rechnen, dem Obergericht den Aufsatz des Urtheils und die Aktenstücke, worauf es erfolgt ist, zuschicken.

In den nächsten zehn Tagen, nachdem der dortige Kron-Anwalt die Aktenstücke vom Gericht erhalten hat, macht er seine Anträge schriftlich. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter stellt die Sache bei dem Obergericht in Berathschlagung, und in zehn Tagen, nachdem der Kron-Anwalt seinen Antrag überreicht hat, soll das Endurtheil erlassen werden.

Vertretung in Rechtspolizei- und Disciplinarsachen.

§. 42. Wegen Prüfung der Beschlüsse des Familienraths in den Fällen der §§. 14, 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. XXI.)[1]) sind die Beamten

---

[1]) Diese §§. lauten, soweit sie hierher gehören:

§. 14. Der Vormund, sowie jeder der berufenen Beiräthe können, wenn sie mit einem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden sind, binnen acht Tagen verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde.

Billigt er den Beschluß, so wird dieser endgültig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Appellationsgerichte zur endgültigen Entscheidung vor.

der Staatsanwaltschaft am Sitze des Kreis- und Hofgerichts anzugehen und die betreffenden Einläufe und Anträge an den Oberstaatsanwalt daselbst zu richten.

Ebenso gehört dahin die der Staatsanwaltschaft durch Gesetze und Verordnungen zugewiesene Thätigkeit in Disciplinar-Angelegenheiten.

Genehmigung der Geschäfts-Abtheilung.

§. 43. Wo mehrere Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem Sitze eines Gerichts angestellt sind, wie namentlich an den Sitzen der Kreis- und Hofgerichte, werden dieselben vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums eine Geschäfts-Abtheilung berathen und beschließen.

---

§. 19. Ist ein Vergleich über einen streitigen Anspruch beschlossen, dessen Gegenstand den für die Zuständigkeit des Kreisgerichts erforderlichen Werth erreicht (nach §. 10. Ziff. 3 Pr. O. über 200 fl), so ist der Staatsanwalt um seine Meinung zu befragen.

Tritt er dem Beschlusse bei, so wird er endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Appellationsgericht zur endgiltigen Entscheidung vor &c.

Vertretung beim Oberhofgerichte.

§. 44. Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberhofgerichte hat die an diesen Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel auszuführen. Er kann auf die von andern Staatsanwälten aufgestellten Beschwerden nicht ohne deren Zustimmung oder Ermächtigung des Justizministeriums verzichten, wohl aber seine rechtliche Ueberzeugung in der Verhandlung frei aussprechen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 45. Gegenwärtige Dienstvorschriften treten mit der neuen Gerichtsverfassung in Vollzug.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Vorschriften über den Dienst der Staatsanwälte ihre Geltung.

Die Formulare zu den in den §§. 15, 18 und 19 erwähnten Verzeichnissen und Tabellen werden den Staatsanwälten vom Justizministerium mitgetheilt werden.

Karlsruhe, den 17. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.
Vdt. Kiefer.

(R.-Bl. Nr. 39. S. 489—500.)

Strafgesetzbuch.[1])

[1]) Die Gerichtsbarkeit der Amts- und Schwurgerichte ist bei den einzelnen §§. jeweils bezeichnet; diejenigen Verbrechen, bei welchen die Gerichtsbarkeit nicht angegeben ist, gehören zur Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte.

Leopold, von Gottes Gnaden, Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

Strafbare Handlungen.

§. 1. Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.

Dem Strafgesetze unterworfene Personen.

§. 2. Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten.

Wegen Handlungen im Inland.

§. 3. Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

Im Ausland.

§. 4. Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.

Wird jedoch nach den ausländischen Gesetzen die Handlung milder oder gar nicht, oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten bestraft, so wird auch der Inländer, in so fern die Handlung nicht gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine

Person im Inlande gerichtet war, nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt.

§. 5. Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war.

§. 6. Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern nicht die Handlung nach den Gesetzen des Orts der begangenen That von milderer oder gar keiner Strafe getroffen würde.

Auslieferung unstatthaft.

§. 7. Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande.

§. 8. Gegen denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nämlichen Voraussetzungen statt, unter welchen auch eine, durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Straffache wieder aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe.

Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Auslande erstandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht.

Folgen ausländischer Urtheile.

§. 9. Die von dem zuständigen ausländischen Gerichte erlassenen Strafurtheile äußern auch im Inlande die nach den inländischen Gesetzen mit einem gleichen Urtheile inländischer Gerichte verbundenen Wirkungen:

1. hinsichtlich der kraft Gesetzes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte, und
2. hinsichtlich des der Staatsregierung nach den §§. 705 und 706 zustehenden Rechts der Dienstentlassung und der Versetzung auf eine geringere Stelle.

Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, daß von dem zuständigen inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländischen Gesetzen zu verurtheilen gewesen wäre, und ob auch hier die Verurtheilung die gleichen Folgen gehabt hätte.

Zweiter Titel.
Von den Strafen.

Peinliche Strafen.

§. 10. Die peinlichen Strafarten sind:

1. Todesstrafe;
2. lebenslängliche Zuchthausstrafe;

3. zeitliche Zuchthausstrafe;
4. Dienstentsetzung.

§. 11. „Die Todesstrafe soll durch Enthauptung vollzogen werden."

„Die Vollstreckung soll in einem umschlossenen Raume stattfinden. Es müssen dabei zugegen sein: die Beamten des Amtes, in dessen Bezirke die Vollstreckung geschieht, oder mindestens einer derselben, ein Protokollführer, die Gerichtsärzte und zwölf Urkundspersonen."

„Auch muß einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten der Zutritt gestattet werden."

„Außerdem ist dem Vertheidiger, den Verwandten des Verurtheilten, und, soweit es der Raum erlaubt, auch anderen Personen auf besonderes Ansuchen der Zutritt zu gestatten."

Anmerk.: Der §. 11 erhielt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 1856 (R.-Bl. Nr. 12. S. 83) obige Fassung.

Streng genommen gehört nur etwa der erste Absatz in das Str.-Gesetz-Buch, der übrige Inhalt des §en aber, da er nur Vorschriften für die Vollstreckung enthält, in die Str.-Pr.-O., wo in §. 422 auch darauf Bezug genommen ist.

Ueber die stellvertretende Strafe bei Minderjährigen, s. den §. 80 des Str.-G.-B.

Nach Art. 2 desselben Gesetzes (R. Bl. 1856 S. 84) wurden die Vollzugsvorschriften in einer V. O. erlassen, die unten zu §. 422 der Str. Pr. O. folgt.

Ueber die Vorlage der Todesurtheile zur Bestätigung s. den §. 419 der Str.-Pr.-O.

An welchen Personen kann die Todesstrafe nicht vollzogen werden? §. 420. Str.-Pr.-O.

Aufschub des Vollzugs §. 421. Str.-Pr.-O.

Kosten der Hinrichtung §. 426 der Str.-Pr.-O.

Schärfung unstatthaft.

§. 12. Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

Zeitliche Zuchthausstrafe [1]).

§. 13. Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

Anmerk.: Hierzu bemerkt ein Justizministerial-Erlaß vom 28. April 1855. Nr. 3427.

Die Zuchthausstrafen werden nach §. 8 des Gesetzes vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im Männerzuchthause in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ausgemessen, es muß aber im Urtheil zugleich die Herabsetzung der Dauer für die Einzelhaft im Verhältniß von 3 zu 2 ausgesprochen werden (§. 7 desselben Gesetzes).

Die Gemeinschaftshaft bildet hienach die Grundlage, die Dauer der Einzelhaft wird durch bloße Berechnung gefunden.

Nach §. 13 des Strafgesetzes soll die Zuchthausstrafe nach Jahren und Vierteljahren bemessen werden. An diesem Grundsatz ist durch das Gesetz über den Strafvollzug im Männerzuchthaus nichts geändert.

Eine Abweichung davon hat, namentlich wenn die Herabsetzung in Monaten ausgedrückt ist, nicht unerhebliche Folgen, da nach §. 63 des Strafgesetzes bei dem Strafvollzug ein Jahr zu 365 Tagen, der Monat nur zu 30 Tagen berechnet wird.

Wird z. B. eine Zuchthausstrafe von $2^1/_4$ Jahr Gemeinschaftshaft in $1^1/_2$ Jahr Einzelhaft verwandelt, so dauert die Verhaftung 547 Tage, bedient sich aber das Gericht, wie öfter geschieht, des Ausdrucks, daß 18 Monate Einzelhaft eintreten sollen, so erfolgt die Entlassung nach 540 Tagen.

Es wird daher angemessen sein, das Ergebniß der Berechnung, welche bei Herabsetzung der Gemeinschaftshaft in Einzelhaft aufgestellt wird, nicht nach Monaten, sondern nach Jahren oder Bruchtheilen von solchen zu bezeichnen.

---

[1]) Nach §. 26. I. der G. V. (s. oben S. 5) dürfen die Kreisgerichte, dritte Diebstähle ausgenommen, nicht auf Zuchthaus erkennen. Wo nach dem Ermessen der Anklagekammer eine Zuchthausstrafe zu erkennen ist, gehört nach Ziff. 44 der Beil. II. zur Ger. Verf. (s. oben S. 8) das Verbrechen vor das Schwurgericht.

Ihre Dauer.

§. 14. Sie kann, wo nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen ausgenommen (§. 174), nicht auf mehr als zwanzig Jahre.

§. 15. Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort „lebenslänglich" von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

Arbeit, Kost, Kleidung.

§. 16. Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung.

Anmerk.: Das in der Beilage zum Reg.-Bl. 1845 Nr. 15. S. 125 verkündete

Gesetz,

über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal

lautet:

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe ist künftig, so weit es der Raum des zu Bruchsal neu erbauten Männerzuchthauses gestattet, unter den im folgenden §. 5 festgesetzten Beschränkungen dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht, und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit andern Sträflingen gehalten wird.

§. 2. Die Sträflinge werden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, beschäftigt.

Sie erhalten, so weit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden.

§. 3. Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht.

Es werden hiebei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Direktionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten.

§. 4. Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raume im Freien sich Bewegung machen.

In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, so weit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde oder Verwandte Briefe schreiben, oder solche von denselben empfangen.

§. 5. Die völlige Absonderung (§. 1) darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen. Haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erstehen, so ist ihre völlige Absonderung auf sechs Jahre beschränkt, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das siebenzigste Lebensjahr eingetreten sind.

§. 6. In so weit nach dem vorhergehenden §. 5 einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nämlichen Arbeitssaale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, darf gleichwohl keiner seine besondere Zelle verlassen. Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge.

Die Vorschrift des §. 4 findet auch hier Anwendung.

§. 7. Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1) erstanden, gelten für drei Monate gewöhnliche Strafzeit.

§. 8. Von dem Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben die Gerichte alle Zuchthausstrafen gegen Mannspersonen zwar nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches so auszumessen, wie wenn sie in bisheriger Weise zu erstehen wären, im Urtheile aber zugleich zu bestimmen, auf welche Dauer die hiernach erkannte Strafe mit Rücksicht auf die §§. 5 und 6 nach dem im §. 7 angegebenen Verhältnisse herabzusetzen sei. Die Entscheidungsgründe enthalten die Minderungsberechnung.

§. 9. Mit dem Eintritt des nämlichen Zeitpunkts (§. 8) werden auch die in den jetzigen Zuchthäusern befindlichen Sträflinge in das neue Zuchthaus verbracht und für den Rest ihrer Strafzeit der Absonderung nach Maßgabe der §§. 1 bis 7 unterworfen; eben so diejenigen, gegen welche eine Zuchthausstrafe schon vorher erkannt, allein noch nicht zum Vollzug gekommen war.

Fehlt es in dem neuen Zuchthaus an Raum, um Alle gleichzeitig unterzubringen, so bleiben zunächst diejenigen ausgeschlossen, deren übrige Strafzeit früher, als die Strafzeit Anderer ablaufen wird. Von den Sträflingen, deren Strafzeit noch länger als ein Jahr dauert, bleiben jedoch zuerst diejenigen ausgeschlossen, deren Strafzeit später, als die Strafzeit Anderer abläuft.

§. 10. Hat ein Sträfling zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, an der gegen ihn erkannten zeitlichen Zuchthausstrafe schon zwölf Jahre erstanden, so wird er der völligen Absonderung (§. 1) nicht mehr unterworfen, es sei denn, daß er es ausdrücklich verlange. Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Sträflinge, welche schon vor jenem Zeitpunkt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden; im Falle der Absonderung werden ihnen, gleich andern Sträflingen, die schweres Zuchthaus zu erstehen haben, die Ketten abgenommen.

§. 11. Hinsichtlich der im §. 9 gedachten Sträflinge, so wie hinsichtlich derjenigen, welche die völlige Absonderung, beziehungsweise deren Fortdauer nach §. 5 oder §. 10 besonders verlangen, hat dasjenige Gericht, welches in erster Instanz über ihr Verbrechen erkannte, auf Veranlassung des Justizministeriums die Strafminderung (§. 8) zu berechnen und das Ergebniß in einem Decret auszusprechen. Dieses Decret ist den Sträflingen vor dem Eintritte des veränderten Strafvollzugs gerichtlich zu eröffnen.

§. 12. Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern außer der als Inspector zu bestellenden Gerichtspersonen und außer dem Direktor, den Aerzten und Geistlichen der Anstalt, auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im §. 5 bestimmten Zeit in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen.

Es ist jedoch hierzu die vorgängige oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

§. 13. Eben so kann der Aufsichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Justizministeriums, einzelne Sträflinge auf deren Ansuchen auch ohne die Voraussetzungen des §. 12 schon vor Ablauf der im §. 5 bestimmten Frist, jedoch nicht früher, als nachdem sie wenigstens achtzehn Monate in völliger Absonderung zugebracht haben, in gemeinsamen Arbeitssälen (§. 6) beschäftigen oder unterrichten lassen, so fern und so lange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Beisammensein für unnachtheilig hält.

§. 14. Die Zeit, welche der Sträfling nach Maßgabe des §. 12 an der Stelle der völligen Absonderung in gemeinsamen Arbeitssälen zubringt, wird ihm gleichwohl eben so angerechnet, wie wenn er sie in völliger Absonderung zugebracht hätte.

§. 15. Für angemessene Beaufsichtigung der Strafanstalt, für Erhaltung einer gesunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitssäle, für gesetzliche und humane Behandlung, für gesunde Ernährung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, für zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienstes und für religiösen und moralischen Unterricht, so wie für die Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienstes zu ihrem Vortheil, wird durch Regierungsverordnung gesorgt.

§. 16. Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch eine Vollzugsverordnung nachträglich bestimmt. [1])

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

[1]) Diese V.-Vo. ist von Großh. Just.-M. am 18. August 1848 erlassen, im R.-Bl. 1848. Nr. 59. S. 335 verkündet u. lautet

Nach §. 1 der V. O. vom 5. Okt. 1863 (R. Bl. Nr. 43. S. 386) führt das bisherige Männerzuchthaus den Namen: „Zellengefängniß Bruchsal".

Das Großh. Just.-M. hat mit Erlaß v. 24. Septbr. 1864 Nr. 7715
(Centr. Vo.-Bl. 1864 Nr. 17 S. 65)
in Gemäßheit höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium v. 22. Sept. 1864 Nr. 886 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Okt. 1864 in Bruchsal eine Hilfsstrafanstalt in das Leben tritt, um diejenigen zu Zucht- und Arbeitshausstrafe Verurtheilten zu verwahren, welche im Zellengefängniß keinen Raum finden oder nach den §§. 5. 6. 12 und 13 des Gesetzes vom 2. Okt. 1863 (Reg.-Bl. Nr. 42) über Vollzug der Arbeitshausstrafe (s. unten S. 48) — in Arbeitssälen zu beschäftigen sind.

Dabei hat Gr. Justizministerium angeordnet, daß die Verurtheilungen zu Zucht- und Arbeitshausstrafe, wie bisher in das Zellengefängniß erfolgen, von welchem die Hilfsstrafanstalt blos einen — übrigens unter besonderer Verwaltung stehenden — Theil bildet.

Auch hat Gr. Justizministerium beigefügt, daß die Verwaltung des Zellengefängnisses angewiesen werde, dem betreffenden Gerichtshof die Anzeige zu machen, sobald ein Sträfling — nicht nur vorübergehend — in die Hilfsanstalt versetzt wird.

Ferner hat Gr. Just.-Ministerium durch Erlaß vom 24. Sept. 1864 Nr. 7718
(Centr. Vo.-Bl. 1864 Nr. 17 S. 66)
zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Okt. 1864 das Zucht- u. Arbeitshaus für Frauen von Kislau nach Freiburg verlegt wird.

Folgen der Zuchthausstrafe [1]).

§. 17. Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachtheile:

1) der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;

2) der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, so wie der Pflegschaften oder Vormundschaften über Andere, als über seine Kinder;

3) der Verlust des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, so wie der Befähigung zur Praxis im öffentlichen Dienst;

4) der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;

5) der Verlust der Ruhegehalte und Pensionen, welche ihm in Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehalte und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;

6) der Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und Wählbarkeit, so wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken;

7) der Verlust der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person;

8) die Unwürdigkeit zum Militärdienst.

„Vermöge allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 16. Aug. d. M. Nr. 1964 tritt das Gesetz vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit."

[1]) Ueber Aufhebung dieser Folgen im Weg der Begnadigung s. §. 24.

Landesverweisung gegen Ausländer.

§. 18. Als weitere, im Straferkenntniß besonders auszudrückende, Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer[1]), nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung (vgl. §. 43).

Erlaubniß zur Rückkehr.

§. 19. Die Polizeibehörden können dem Verwiesenen zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

Bruch der Landesverweisung[2]).

§. 20. Der Bruch der Landesverweisung wird mit geschärftem Gefängniß nicht unter acht Tagen bestraft.

Dienstentsetzung.

§. 21. Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.

Folgen derselben.

§. 22. Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im §. 17 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind.

[1]) Gegen den Inländer ist nach §. 25 auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

[2]) Gehört nach Ziff. 1 der Beil. I der G.-V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Eidesunfähigkeit.

§. 23. Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu einer Strafe nur da ein, wo sie das Gesetz (§. 508) besonders gedroht hat; sie ist jedoch im Strafurtheil auszusprechen.

§. 24. Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung[1]) die Strafe erlassen, so gelten deren Folgen (§§. 17, 18, 22 und 23) nur in so fern ebenfalls für aufgehoben, als dieß hierbei ausdrücklich bestimmt wird.

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

Polizeiliche Aufsicht.

§. 25. Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen, vgl. §. 43.

[1]) Das Gr. Just.-Minist. hat den 7. Mai 1852 Nr. 4212

Das Tagebuch des kathol. Hausgeistlichen im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal betr.

der Gr. Zuchthausverwaltung Bruchsal bemerkt:

„In den Fällen, wo von den vorgesetzten Behörden Gutachten wegen Begnadigung einzelner Sträflinge gefordert werden, sind solche, wie bisher unter Anschluß von Zeugnissen der betreffenden Hausgeistlichen abzugeben; wogegen man in Fällen, wo ein solcher Bericht nur durch die Sträflinge selbst angeregt wird, dem Ermessen der Hausgeistlichen lediglich anheimgibt, ob sie besondere Zeugnisse beifügen wollen oder nicht."

Dauer derselben.

§. 26. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

Wirkungen.

§. 27. Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende[1]):

1) der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Heimathsort oder seinen andern mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;

2) steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

Anmerk.: Den Vollzug der durch gerichtliche Strafurtheile ausgesprochenen Stellung von Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht betr.
hat Gr. Just.-M. durch Erlaß v. 31. Juli 1852 Nr. 7399
(Vo.-Bl. für den U.-Rh.-Kr. 1852 Nr. 24. S. 60 und O.-Rh.-Kr. 1852 Nr. 20. S. 68)
angeordnet:
daß die Untersuchungsrichter solche Strafurtheile, wodurch der Verurtheilte nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird, mögen sie dem nämlichen oder einem fremden Amtsbezirke angehören, der betreffenden Bezirkspolizeibehörde zur Anordnung der geeigneten polizeilichen Maßregeln mitzutheilen haben.

Zum Vollzug dieser Anordnung hat Großh. Minist. des Innern mittelst Erlasses v. 7. August 1852 Nr. 11241
(Vo.-Bl. fur den U.-Rh.-Kr. 1852 Nr. 31. S. 86; M.-Rh.-Kr. 1852 Nr. 18; O.-Rh.-Kr. 1852 Nr. 23. S. 73)
weiter angeordnet:

1) Dem durch ein richterliches Straf-Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellten Sträflinge ist bei seinem Eintreffen von dem Vorstande des Amtes seiner Heimath, oder dessen Stellvertreter, der Inhalt der §§. 27 u. 28 des Strafgesetzes zu eröffnen, eine ernstliche Ermahnung und Anleitung zur zweckmäßigen Lebensweise zu ertheilen darüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen und derselbe sofort unter Behändigung eines Laufpasses anzuweisen, sich ungesäumt bei dem Burgermeister seiner Heimathsgemeinde zu stellen.

Ist die Heimweisung mittelst Transports erfolgt, so ist der Sträfling ebenfalls in seine Heimathsgemeinde transportiren zu lassen.

2) Dem Bürgermeister ist zugleich eine Abschrift des Protokolls (Ziff. 1) zuzusenden und derselbe anzuweisen, von dem Eintreffen des Sträflings in seiner Heimath sogleich Anzeige an das Amt zu erstatten, dem Pfarramte die Abschrift des Protokolls zur Einsicht mitzutheilen, sich von der Anwesenheit des Sträflings im Orte, insbesondere zur Nachtzeit, fortgesetzt zu unterrichten, darüber ein Tagebuch zu führen, das Verhalten desselben genau zu überwachen und von jedem Bruche der polizeilichen Aufsicht sogleich dem Amte die Anzeige zu machen.

Dabei ist der Bürgermeister anzuweisen, bei sich ergebendem Verdacht sogleich Haussuchung bei dem Sträfling vorzunehmen, und geeignetenfalls denselben verhaften und dem Amte vorführen zu lassen.

Zugleich ist aber auch der Bürgermeister zu veranlassen, in Gemeinschaft mit dem Pfarramte, in aller thunlichen Weise den Sträfling zu einer geordneten zweckmäßigen Lebensweise anzuleiten.

---

[1]) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht beginnen kraft Gesetzes sofort mit dem Tage der Entlassung des Verurtheilten aus der Strafhaft; der Thatbestand des Bruchs der polizeilichen Aufsicht wird sonach dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Verurtheilten nach der Entlassung aus der Strafanstalt die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nicht eröffnet worden sind.
Annal. XXIV. (1857) Nr. 28. II. S. 221. XXVII. (1861) Nr. 5. Ziff. 15. S. 38—40.

3) Gleichzeitig ist der Gendarmerie von der Verfügung an den Bürgermeister Nachricht zu geben und dieselbe aufzufordern, bei ihren jeweiligen Patrouillen in der Gemeinde von dem Tagebuche des Bürgermeisters Einsicht zu nehmen, sich von der Anwesenheit des Sträflings im Orte zu vergewissern, geeignetenfalls Haussuchung vorzunehmen und über den Erfund der Nachschau dem Amte jeweils Meldung zu erstatten.

4) Wird dem Sträfling von der Bezirks-Polizeibehörde seiner Heimath der Aufenthalt an einem Orte außerhalb ihres Bezirks gestattet, so ist die betreffende Bezirks-Polizeibehörde zu veranlassen, die polizeiliche Aufsicht in der oben bezeichneten Weise vollziehen zu lassen.

5) Nach Umlauf von je vier Wochen hat das Amt über das Verhalten des Sträflings von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten Bericht zu erheben.

6) Der Beginn der polizeilichen Aufsicht, so wie die Befreiung von derselben (§. 29 des Strafgesetzes) ist jeweils durch das Fahndungsblatt der Gendarmerie zu veröffentlichen.

7) Im Falle ein Sträfling nach Entlassung aus der Strafanstalt vor dem Amte seiner Heimath sich gar nicht, oder mit Rücksicht auf die in dem Laufpasse bestimmte Zeit verspätet stellt, so ist hiervon, sowie überhaupt von jedem Bruche der polizeilichen Aufsicht, sogleich dem zuständigen Gerichte Nachricht zu geben und der geeignet scheinende Strafantrag zu stellen.

Ferner hat das Großh. Just.-M. unterm 12. Juli 1856. Nr. 4571

Centr. Vo.-Bl. 1856. Nr. 9. S. 85.

Folgendes erlassen:

„Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherz.. Staatsministerium vom 5. Juni l. J. Nr. 756—757, dem Justizministerium allergnädigst die Ermächtigung zu ertheilen geruht, entlassene Strafgefangene auch vor der im Urtheil festgesetzten Zeitdauer von der, richterlich gegen sie ausgesprochenen, Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf Wohlverhalten zu entbinden.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Abkürzung der urtheilsmäßigen Dauer der polizeilichen Aufsicht nur unter der Voraussetzung erfolgen wird, daß der Betreffende sowohl in der Strafanstalt als während eines angemessenen Zeitraums nach der Entlassung ein vollkommen tadelfreies Verhalten gezeigt hat.

Zum Vollzug dieses Erlasses hat das Großh. Minist. des Innern am 18. Juli 1856. Nr. 8888

Centr. Vo.-Bl. 1856. Nr. 9. S. 86

den Großh. Aemtern zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

„Wenn sich nach den, durch die diesseitige Verfügung vom 7. August 1852, Nr. 11,241, §. 5 angeordneten, Erhebungen ergibt, daß ein unter polizeiliche Aufsicht gestellter Sträfling, der sich in der Strafanstalt gut benommen, während eines angemessenen Zeitraumes nach der Entlassung ein vollkommen tadelfreies Verhalten gezeigt hat, so ist unter Anschluß der Akten bei dem betreffenden Untersuchungsgericht der Antrag auf Abkürzung der urtheilsmäßigen Dauer der polizeilichen Aufsicht zu stellen.

Bezüglich der Bestimmung des §. 3 des diesseitigen Erlasses vom 7. August 1852 Nr. 11,241, sind die Gendarmen anzuweisen, sich über die Ortsanwesenheit &c. eines Sträflings jeweils nur bei dem Ortsvorstande, und nicht durch Haussuchung und Befragung bei den Haus- oder Dienstherrn zu verlässigen, sobald der Ortsvorstand die nöthige Auskunft ertheilt oder diese in anderer Weise erlangt werden kann.

Zugleich werden die Großh. Aemter beauftragt, die in §. 6 des Erlasses vom 7. August 1852, Nr. 11,241, angeordnete Verkündigung des Anfanges und des Endes der polizeilichen Aufsicht im Fahndungsblatt auf die Fälle zu beschränken, in denen anzunehmen ist, daß der Sträfling nach seinem früheren Lebenswandel und nach seinem Verhalten in der Strafanstalt nicht gebessert und insbesondere, daß er gemeingefährlich ist.

Läßt sich dagegen annehmen, daß der Sträfling bei milderer Behandlung gebessert werden kann, so ist diese Verkündigung zu umgehen und es genügt die schriftliche Bekanntmachung der Stellung unter polizeiliche Aufsicht an den betreffenden Ortsvorstand und an den Gendarmeriebrigadier des Bezirkes.

Zeigt sich der Sträfling rückfällig, so hat die Verkündigung sogleich im Fahndungsblatt zu geschehen."

Sodann hat das Großh. Minist. des Innern sich veranlaßt gefunden, unterm 5. Sept. 1856. Nr. 11,111

Centr. V.-B. 1856. Nr. 12. S. 107. 108

zur Verhütung von Nachtheilen, welche sich durch allzustrengen Vollzug der gegen Verbrecher gerichtlich erkannten polizeilichen Aufsicht ergeben, im Einverständniß mit Großh. Justizministerium Folgendes zu verfügen:

„Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, und noch in einem kräftigen Alter stehen, kann von der betreffenden Bezirkspolizeibehörde nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt ein Reiseausweis zum Behufe der Erlangung einer Beschäftigung ertheilt werden, wenn sie in ihrem Heimathsorte eine, ihren Unterhalt sichernde, Beschäftigung nicht finden, oder wenn ihnen auch an einem andern Orte eine solche von einem Schutzverein, der Ortsbehörde, oder auf anderm Wege nicht ermittelt werden kann.

Namentlich soll dieß geschehen, bei solchen Sträflingen, welche noch in jugendlichem Alter stehen, und ein Gewerbe vollständig erlernt haben, aber in ihrem Heimathsorte keine Gelegenheit zum Erwerbe finden, sei es, weil ihr Gewerbe dort nicht betrieben wird, oder weil sie bei keinem Meister eine Aufnahme finden, sowie bei Frauenspersonen, welche in weiblichen Arbeiten gehörig unterrichtet sind, die ihnen in ihrer Heimath keinen Verdienst abwerfen.

Solche Reiseausweise sollen jedoch nur an Sträflinge ertheilt werden, welche hinsichtlich ihrer Aufführung in der Strafanstalt gut prädicirt sind, oder von denen überhaupt nach ihrem Benehmen nach der Entlassung aus der Strafanstalt anzunehmen ist, daß sie bei milderer Behandlung gebessert werden können.

Der Reiseausweis ist vorerst nur auf eine bestimmte kürzere Zeit auszustellen, und in demselben zu bemerken, daß wenn der Inhaber dauernd Arbeit gefunden hat, die Reiselegitimation ohne Anstand verlängert werden könne. Daß der Inhaber unter polizeilicher Aufsicht steht, ist nicht beizufügen.

Die Polizeibehörde des Heimathsortes des Sträflings hat jedoch jene des Ortes, an dem dieser dauernd beschäftigt wird, von der Stellung unter polizeiliche Aufsicht in Kenntniß zu setzen, und dieselbe zur Aufsicht in schonender Weise zu veranlassen."

Endlich hat das Großh. Justiz-Minist. unterm 7. Decbr. 1857. Nr. 8902 (Centr. V. O. Bl. Nr. 16. S. 65) an sämmtliche Großh. Amtsgerichte Folgendes erlassen:

„Durch die in den Kreisverordnungsblättern verkündete Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. August 1852, Nr. 11,241, sind die Großh. Aemter beauftragt, den Beginn der durch gerichtliche Strafurtheile ausgesprochenen Stellung unter polizeiliche Aufsicht, sowie die Befreiung von derselben, jeweils durch das Fahndungsblatt der Gendarmerie zu veröffentlichen.

Nach weiterer Entschließung desselben Großh. Ministeriums vom 18. Juli 1856, Nr. 8888, (Central-Verordnungsblatt Nr. 9) soll diese Verkündigung auf solche Fälle beschränkt werden, in denen anzunehmen ist, daß der Sträfling nach seinem früheren Lebenswandel und nach seinem Verhalten in der Strafanstalt nicht gebessert, und insbesondere, daß er gemeingefährlich ist.

Man sieht sich nun zu der ferneren Anordnung veranlaßt, daß die Großh. Amtsgerichte, welchen dermalen solche Verkündigungen obliegen, dieselbe erst nach Entlassung des Sträflings aus der Strafanstalt zu bewirken haben."

Bruch der polizeilichen Aufsicht [1].

§. 28. Verläßt der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte seinen Heimaths- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniß, so wird derselbe auf Antrag der Polizeibehörde mit geschärftem Gefängnisse bis zu drei Monaten bestraft.

Befreiung von der polizeilichen Aufsicht.

§. 29. Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wird von derselben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmäßiges Verhalten leistet.

Anmerk.: Nr. 4571. Seine Königl. Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 5. l. M., Nr. 756—57, dem Justizministerium allergnädigst die Ermächtigung zu ertheilen geruht, entlassene

[1]) Gehört nach Ziffer 2 der Beil. I. der G.-V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Strafgefangene auch vor der im Urtheil festgesetzten Zeitdauer von der richterlich gegen sie ausgesprochenen Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf Wohlverhalten zu entbinden.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Abkürzung der urtheilsmäßigen Dauer der polizeilichen Aufsicht nur unter der Voraussetzung erfolgen wird, daß der Betreffende sowohl in der Strafanstalt als während eines angemessenen Zeitraums nach der Entlassung ein vollkommen tadelfreies Verhalten gezeigt hat.

Karlsruhe, den 12. Juli 1856.

Justiz-Ministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.
Heydweiller.

C. B. O. Bl. Nr. 9. S. 85.

Verfall der Sicherheitssumme.

§. 30. Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wegen eines neuen, mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verurtheilt wird.

Theilweiser Verfall.

§. 31. Ist das neue, mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

Verwendung der Sicherheitssumme.

§. 32. Die in den Fällen der §§. 30 und 31 für verfallen erklärte Sicherheitssumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, in so fern solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.

Bürgerliche Strafen.

§. 33. Bürgerliche Strafen sind:

1) Arbeitshaus- und Festungsstrafe;
2) Gefängnißstrafe;
3) Dienstentlassung;
4) Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung;
5) Geldstrafe;
6) Confiscation einzelner Gegenstände;
7) gerichtlicher Verweis.

Arbeitshaus.

§. 34. Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

Dauer.

§. 35. Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt[1]).

Arbeit und Kleidung.

§. 36. Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; sie tragen eine gleichförmige,

[1]) Nach §. 26 der G. V. (s. oben S. 14) dürfen die Kreisgerichte, ausgenommen für dritte Diebstähle, auf Arbeitshaus nur bis zu 6 Jahren erkennen.

Nach Ziff. 44 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 8) gehören — mit Ausnahme der dritten Diebstähle — alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen der Anklagekammer eine Arbeitshausstrafe von mehr als 6 Jahren zu erkennen ist, vor die Schwurgerichte.

von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung.

Pflege und Behandlung.

§. 37. In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.

Anmerk.: Im Reg.-Bl. 1863. Nr. 42. S. 367. 368 ist verkündet das

Gesetz,

den Vollzug der Arbeitshausstrafe in Einzelhaft betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Arbeitshausstrafe wird künftig in Einzelhaft vollzogen.

Art. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im Männerzuchthaus [1]) sind auch bei dem Vollzug der Arbeitshausstrafe anzuwenden.

Art. 3. Die nach den §§. 5, 6, 11 und 12 des erwähnten Gesetzes vom 6. März 1845 [2]) in Arbeitssälen zu beschäftigenden Zucht- und Arbeitshaussträflinge können, insofern das Zellengefängniß nicht hinreichenden Raum bietet, in einer andern Strafanstalt [3]) untergebracht werden.

Art. 4. Der §. 50 des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

[1]) S. oben S. 40. 41.

[2]) S. oben S. 42

[3]) In der Hilfsstrafanstalt Bruchsal s. oben S. 42.

Art. 5. Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung festgesetzt. [1])

Vorübergehende Bestimmung.

Art. 6. Auf Diejenigen, welche vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes zu Arbeitshausstrafe verurtheilt sind, findet dasselbe nur mit ihrer Zustimmung Anwendung.

Art. 7. Unser Justizministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Oktober 1863.

Friedrich.

Stabel.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes wurde von Großh. Justiz-Ministerium am 5. Oktober 1863
R.-Bl. Nr. 43. S. 386
verordnet:

„§. 1. Das bisherige Männerzuchthaus führt vom 15. Oktober 1863 an den Namen:
„Zellengefängniß Bruchsal".

§. 2. Die vom 15. Oktober d. J. an gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Arbeitshausstrafen werden, so weit es der Raum gestattet, künftig im Zellengefängniß Bruchsal vollzogen."

Die Arbeitshausstrafe wird dem zufolge jetzt an Männern im Zellengefängniß Bruchsal vollzogen [2]);
Just.-M. Erl. vom 5. Oktober 1863. Nr. 5576
an Frauen in dem Weiber Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg. (S. oben S. 42.)

Gefängnißstrafe.

§. 38. Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen.

[1]) Diese Vo., wonach das Gesetz am 15. Oktober 1863 in Wirksamkeit tritt, ist auch am 2. Okt. 1863 erfolgt und im R.-B. 1863. Nr. 42. S. 368 verkündet.

[2]) Durch Just.-M. Erlaß vom 24. Sept. 1864. Nr. 7715 ist die Verwaltung des Zellengefängnisses angewiesen, dem betreffenden Gerichtshof die Anzeige zu machen, sobald ein Sträfling, nicht nur vorübergehend, in die Hilfsanstalt versetzt wird.

Kreisgefängniß.

§. 39. Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden, und nicht auf mehr als ein Jahr, die Fälle der §§. 166 und 173 ausgenommen.

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt[1]).

Amtsgefängniß.

§. 40. Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden[2]).

Beschäftigung. 1) Im Kreisgefängniß.

§. 41. Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses auf eine, ihren persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des, Hauses verträgliche Weise beschäftigt.

2) Im Amtsgefängniß.

§. 42. Auf gleiche Weise (§. 41) werden, wo das Gericht es im Urtheile besonders verfügt, auch die im Amtsgefängnisse verwahrten Gefangenen beschäftigt.

Nur unter den Voraussetzungen des §. 53 kann darauf erkannt werden, daß der Verurtheilte im Amtsgefängnisse zu beschäftigen sei.

Polizeiliche Aufsicht bei Arbeitshausstrafe.

§. 43. Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Landstreicherei, Bettel, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahl zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen.

Dienstentlassung.

§. 44. Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 17, Nr. 2 und 5) zur Folge[1]).

§. 45. Der Entlassene verliert die Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog selbst verleiht, wieder berufen zu werden.

---

[1]) Sie ist nach §. 56 des Str.=Gb. in den ersten zwei bis vier Wochen regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden.

Die Bestimmung der Dauer dieser, in der Strafart selbst liegenden, nicht richterlichen, Schärfung innerhalb der angegebenen Grenzen ist dem Ermessen der Vollzugsbehörde überlassen.

Das Kreisgefängniß für Männer und Weiber ist in Mannheim.

[2]) Ueber den Vollzug mittelst einsamer Einsperrung s. den §. 56.

[1]) Jene Dienstentlassung, welche die Verwaltungsbehörde gegen widerruflich angestellte Diener im Disciplinarwege verfügt, ist unabhängig von derjenigen, die entweder durch richterliches Urtheil (§§. 33. 44) als Strafe erkannt oder aber in Folge eines solchen Urtheils (§. 705) von der Staatsregierung verhängt wird.

Annal XVIII. (1851.) Nr. 36. II. S. 285. R. St.

Ueber die stellvertretende Strafe s. den §. 169.

Entziehung von Gewerben oder öffentlichen Berechtigungen.

§. 46. Die Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

Geldstrafe.

§. 47. Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen, in so fern nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen dieß besonders gestattet.

Strafausmessungsgründe.

§. 48. Bei der Bestimmung des Maßes der Geldstrafe im einzelnen Falle ist neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

Gerichtlicher Verweis.

§. 49. Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

§. 50. (Dieser §., wonach Arbeitshausstrafe nicht in der nämlichen Strafanstalt vollzogen werden konnte, in welcher die Zuchthausstrafe vollzogen wird, ist in Art. 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1863, den Vollzug der Arbeitshausstrafe in Einzelhaft betr., (R.-Bl. 1863, Nr. 42, S. 368) aufgehoben.)

In abgesondertem Raume.

§. 51. Werden Personen von Zuchthaus-, oder Arbeitshaus-, oder Gefängnißstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde[1]), so ist im Straferkenntniß zugleich auszusprechen, daß die Strafe in einem abgesonderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte, ohne die sonst vorgeschriebene gleichförmige Kleidung, so viel thunlich, zu einer, seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der Ordnung des Hauses verträglichen, Beschäftigung angehalten werden soll, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 42, in so fern es sich um eine Amtsgefängnißstrafe handelt.

Festungsstrafe.

§. 52. Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 51 dem Verbrechen weder Eigennutz, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde, so ist im Straferkenntniß, in so fern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in einer Festung oder einer andern, ihr gleichgestellten, Anstalt vollzogen werden soll[2]).

---

1) Bei Straferstehung von Geistlichen findet der §. 51 Str.-Gb. Anwendung.
O.-Hg. Urtheil v. 31. Mai 1854. J. U. S. gegen Pfarrer Joseph Erndle von Mieseln wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,
in welchem das hofgerichtliche Urtheil mit der Modifikation bestätigt wurde, daß die erkannte zweimonatliche Kreisgefängnißstrafe im abgesonderten Raum zu erstehen sei.

2) Nach Just.-M. Erl. v. 3. Juli 1851. Nr. 6680 soll im Straferkenntniß gesagt werden:

Zulässigkeit von Schärfungen.

§. 53. Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die *zeitlichen Freiheitsstrafen* durch das Urtheil mit *Schärfungen* verbunden werden.

Schärfungsarten.

§. 54. Bei der *zeitlichen Zuchthausstrafe* können folgende *Schärfungen* eintreten:

1) *Einsame Einsperrung*, ununterbrochen nicht länger als *zwei Monate*;

2) *Dunkelarrest* (einsame Einsperrung in finsterer Zelle), ununterbrochen nicht länger als *vier Tage*;

3) *Hungerkost*, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als *sieben Tage*, je um den andern Tag;

4) *Anlegung von Ketten*, ununterbrochen nicht länger als *vier Wochen*;

5) *Verbindung* zweier oder mehrerer dieser Schärfungen.

§. 55. Mit Ausnahme der *Ketten* können alle im vorhergehenden §. 54 genannten Schärfungen auch bei der *Arbeitshaus-* und der *Gefängnißstrafe* eintreten, bei der *Festungsstrafe* dagegen nur *einsame Einsperrung*.

„Eine auf der Festung zu erstehende „Arbeitshaus" — „Gefängniß" Strafe."

Die an die Stelle der Arbeitshausstrafe tretende Festungsstrafe ist *schwere*, die an die Stelle einer Gefängnißstrafe tretende aber *einfache* (*gewöhnliche*), im Sinne des §. 1 der Vorschriften über die Erstehung der Festungsstrafe (s. unten).

§. 56. Die Amtsgefängnißstrafe ist regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden, und ebenso die Kreisgefängnißstrafe in den ersten zwei bis vier Wochen, und die Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe in den ersten vier bis acht Wochen[1]).

Zeit ihres Vollzugs.

§. 57. Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung vollzogen[2]).

Wiederholung.

§. 58. Die einsame Einsperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derselben Art gleich kömmt; und die einsame Einsperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats.

---

[1]) Diese einsame Einsperrung ist nicht als richterliche Strafschärfung, sondern als eine in der Strafart selbst liegende Schärfung zu betrachten und sonach die Bestimmung ihrer Dauer innerhalb der angegebenen Gränzen dem Ermessen der *Vollzugsbehörde* überlassen.

[2]) Von dieser unzweideutigen Gesetzesvorschrift darf die Vollzugsbehörde in keinem Falle abgehen, sie muß vielmehr, wenn der Richter solche Schärfungen *ohne nähere Bestimmung* erkannt hat, dieselben stets zugleich mit der nach §. 56 beim Anfang der Straferstehung regelmäßig eintretenden einsamen Einsperrung vollziehen und ist daher namentlich auch die nach Ziff. 2 des §. 54 erkannte Strafschärfung durch Dunkelarrest im Hinblick auf §. 57 nicht anders zu vollziehen, als daß die regelmäßig eintretende Einzelhaft noch durch Verweisung in einen dunklen Raum geschärft wird.

Just.-M. Erl. v. 6. September 1851. Nr. 9158.

§. 59. Der Dunkelarrest darf im Laufe von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen[1]).

§. 60. Bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des ersten Jahrs die Schärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest in dem, §. 54 Nr. 2 und 3 bestimmten, Maße monatlich nicht mehr als einmal eintreten.

§. 61. Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 54) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahrs, und nach Ablauf von sechs Jahren jährlich nicht mehr als einmal statt.

Die einsame Einsperrung darf in diesen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern[2]).

§. 62. Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünstigung entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

[1]) D. h. immer die dritte Woche muß von Schärfung mit Hungerkost frei bleiben. Annal 1856. (XXIII.) Nr. 45. III. S. 359. 360.

[2]) Das Großh. Hofgericht des Seekreises hat eine Tabelle über das Steigen der Schärfungen mit der Strafart und Dauer bis zum Maximum aufgestellt. Annal. 1851. (XVIII.) Nr. 34. III. S. 272.

Diese Schärfe findet keine Anwendung auf die Festungsgefangenen, welchen die Vergünstigung, sich bessere Kost reichen zu lassen, auch da nicht entzogen werden kann, wo die Arbeitshausstrafe auf der Festung vollzogen wird.

Berechnung der Strafzeit.

§. 63. Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen.

§. 54. Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

§. 65. Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat.

Trennung des Straf- und Untersuchungsverhafts.

§. 66. Die Zuchthausanstalten dürfen nicht zugleich zur Verwahrung von Untersuchungsgefangenen verwendet werden und bei den Arbeitshaus- und Kreisgefängnißanstalten kann diese Verwendung nur mit besonderer Genehmigung des Obergerichts stattfinden.

Disciplinarstrafen.

§. 67. Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwerer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden. Vgl. §. 11 des Einf. Ges.

Arten derselben.

§. 68. Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. in allen Strafanstalten:
 1) einsame Einsperrung (§. 54, Nr. 1);
 2) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen;

II. im Arbeitshaus und Gefängniß ferner:
 1) Dunkelarrest (§. 54, Nr. 2);
 2) Hungerkost (§. 54, Nr. 3) oder Beschränkung in der Kost:
 3) Entziehung der Betten;

III. im Arbeitshaus, außer den in Nr. I. und II. genannten, der Strafstuhl, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nach einander;

IV. im Zuchthaus, außer den in Nr. I., II. und III. genannten, noch ferner die Anlegung von Ketten (§. 54, Nr. 4).

§. 69. Die Vorschriften der §§. 58—61 finden auf die Disciplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des höchsten Maßes derselben §. 54, Nr. 2 und 3) kann jedoch auch als Disciplinarstrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens vier Tagen.

Dritter Titel.

Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr.

Mangel der Zurechenbarkeit.

§. 70. Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

Mangel der Zurechnungsfähigkeit.

§. 71. Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt.

Irrthum in Thatsachen.

§. 72. Unverschuldeter Irrthum (§. 101) in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus.

Rechtsunwissenheit.

§. 73. Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eben so wenig Unwis-

senheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe.

Religiöser Wahn u. s. w.

§. 74. Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

Raserei u. s. w.

§. 75. Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 71 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Verwirrung.

§. 76. Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 101) vorhanden sind[1]).

Taubstumme.

§. 77. Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.

Jugend.

§. 78. Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.

§. 79. Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, in so fern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe in folgender Art ein:

1) die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe wird um ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt;

2) statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshaus-

---

[1]) Ein im Rausche verübtes Verbrechen ist dann zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, wenn es vom Gesetze auch als ein fahrlässig begangenes mit Strafe bedroht und der Zustand der Berauschung, in welchem es verübt wurde, nicht unverschuldet ist.
Annal. 1863. (XXIX.) Nr. 15. 22. Ziff. 43. 67. S. 113. 173; 1864. (XXX.) Nr. 24. 25. Ziff. 82. S. 192. bis 194.

strafe von einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und

3) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Arbeitshausstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt.

4) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, vollzogen werden.

§. 80. Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

Nothstand.

§. 81. Die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn sie von dem Handelnden in einem, nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten, Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weise nicht abwendbare, Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder desselben, oder solcher Personen abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist.

Zwang.

§. 82. Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren, Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der in §. 81 bezeichneten Personen verbunden waren.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch, gegen ihn oder eine der im §. 81 genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemilderter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen.

Ausnahme.

§. 83. Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 81 und 82 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war.

Rechtsmäßige Nothwehr.

§. 84. Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und

ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;

2) Gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind:

3) gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Ihre Straflosigkeit.

§. 85. Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, in so fern bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschriften sind.

Verletzung eines Dritten.

§. 86. Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines, mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versetzten verbundenen, Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durfte.

Beschränkung der Nothwehr.

§. 87. Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 84 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder andern Räumen der im §. 381 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt.

§. 88. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 381) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte.

Deren Ueberschreitung.

§. 89. Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:

1) in den Fällen des §. 87, wenn der Angegriffene, ohne daß die Voraussetzungen des §. 88 vorhanden waren, den Angreifer vorsätzlich getödtet, oder ihm vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat;

2) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er in der Gegenwehr vorsätzlich weiter ging, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falles als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.

Vorsätzlich oder fahrlässig.

§. 90. In den Fällen des §. 89 Nr. 2 hat das Gericht nach den Um-

ständen zu beurtheilen, ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verletzung zum Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sei.

Fälle der Straflosigkeit.

§. 91. Wenn in den Fällen des §. 89 aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus andern Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

Strafmilderungsgrund.

§. 92. Auch wenn eine, bei Ueberschreitung der Nothwehr eingetretene, Tödtung oder andere Verletzung dem Angegriffenen zum Vorsatz oder zur Fahrlässigket zuzurechnen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu statten kommen.

Erlaubte Selbsthilfe.

§. 93. Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt:

1) dem rechtmäßigen Besitzer, innerhalb der in den vorhergehenden §§. 84, 87 und 89 bestimmten Grenzen der Nothwehr, um Den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommene Gut abzunehmen.

Beistand eines Dritten.

§. 94. Wer einem Andern, der sich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthilfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthilfe gleich dem Andern selbst zu statten.

Ergreifung von Verbrechern.

§. 95. Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

Beschränkung der Selbsthilfe.

§. 96. In den Fällen des §. 93 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 95 nur unter den Beschränkungen statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.

Vierter Titel.

Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen.

Vorsatz.

§. 97. Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet.

Unbestimmter Vorsatz.

§. 98. War die Ansicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.

Allgemeiner Vorsatz.

§. 99. Hat Derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte Erfolg in so fern zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt ist.

Verletzung einer andern Person oder Sache.

§. 100. Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung, wegen Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall, eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird.

Fahrlässigkeit.

§. 101. Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung, ohne seine Absicht, eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besonderen Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

Strafe.

§. 102. Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§. 103. Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Er-

folg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§§. 101 und 102) vorhanden sind.

Bei Ausmessung der Strafe kömmt die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung, in so fern nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet.

Strafe des vollendeten Verbrechens.

§. 104. Die volle, im Gesetz einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

Begriff desselben.

§. 105. Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind, und, insofern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist.

Versuch.

§. 106. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

Beendigter Versuch.

§. 107. Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Vorbereitung.

§. 108. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.

§. 109. Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

Gebrauch untauglicher Mittel.

§. 110. Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern, untauglichen Mittels bedient hat.

Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.

§. 111. War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen That, oder in den Fällen des §. 100 die Person oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein.

Strafe: a. des nicht beendigten Versuchs.

§. 112. Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 113. Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung bestimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste Classe der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen sei, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

b. des beendigten Versuchs.

§. 114. Die Strafe des beendigten Versuchs (§. 107) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger, als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 115. Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung zur Folge haben würd, besteht in Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, und, wenn es im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienstentlassung die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung von Dienstentlassung getroffen würden, in Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 116. Wo das Gesetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und

des beendigten Versuchs auf eine, im Urtheil zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden.

Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.

§. 117. Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.

§. 118. Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

Urheber.

§. 119. Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

Geminderte Strafbarkeit des Anstifters.

§. 120. Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehilfen (§. 136) herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der Letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde.

§. 121. Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbrechens einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter unter den Voraussetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

Auftrag zum Verbrechen.

§. 122. Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieselbe ein Lohn gegeben oder versprochen, so sind, so bald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt, oder in Folge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohns oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, beide Theile wegen nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.

Straflosigkeit des Anstifters.

§. 123. Der Anstifter bleibt straflos:

1. wenn er die Gründe, durch welche er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, vollständig wieder aufgehoben, und der Letztere nur aus andern (eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat; oder

2. wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

3. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war.

Strafmilderung für den Anstifter.

§. 124. Hat der Anstifter ohne die Voraussetzungen des §. 123 Nr. 1 die angewendeten Bestimmungsgründe, so viel an ihm lag, aufzuheben, oder den Andern, so viel an ihm lag, von dem Verbrechen wieder abzuhalten gesucht, der Andere aber dasselbe dennoch ausgeführt, oder hat der Anstifter, in den Fällen des §. 123 Nr. 2 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.

Verbrecherische Verbindung.

§. 125. Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird.

Strafe.

§. 126. Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

§. 127. Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehilfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei oder nach der That nur gering gewesen ist.

Strafe der bloßen Eingehung.

§. 128. Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält.

Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos.

§. 129. Derjenige Theilnehmer, welcher die verbrecherische Verbindung angestiftet, wird im Falle des vollendeten Verbrechens selbst dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung von der Strafe des beendigten Versuchs.

§. 130. Hatte derjenige Theilnehmer, der die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, im Falle des vorhergehenden §. 129 vor der That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, und denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung, oder wenn er auch nur seinen Austritt erklärt hat, die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

§. 131. Der Anstifter sowohl, als ein anderer Theilnehmer bleibt straflos:

1) wenn er der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

2) wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war.

Für den Anstifter tritt auch im Falle des Absatzes 1 nur unter der Voraussetzung Straflosigkeit ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der andern Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist.

§. 132. Hat der Anstifter in Fällen des §. 131 Nr. 1 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.

§. 133. Hat ein Theilnehmer an einer verbrecherischen Verbindung bei der Ausführung einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als verabredet war, so wird dieser Erfolg auch den andern Theilnehmern unter den Voraussetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

Gehilfe.

§. 134. Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehilfe zu bestrafen.

§. 135. Als Gehilfe ist namentlich anzusehen:

1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder ver-

schafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;

2) wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;

3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 142) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

Strafe der Gehilfen.

§. 136. Die Beihilfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberschaft, nämlich:

1) von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind;

2) bei andern Verbrechen aber von einem geringern Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, oder der nächsten geringern Strafart.

§. 137. Bei Ausmessung der Strafe der Gehilfen nach dem im vorhergehenden §. 136 bestimmten Maßstab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehilfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That der Gehilfen als Rückfall erscheint, die einem, in gleicher Weise rückfälligen Urhebr gedrohte Strafe.

Andere auf die Strafbarkeit einwirkende persönliche Verhältnisse oder Zustände der Gehilfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im §. 136 bestimmten Grenzen, und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht.

§. 138. Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war, so wird, in so fern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihilfe gerichtet gewesen ist.

§. 139. Hat der Gehilfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 140. Die Strafe des Gehilfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 136 bestimmte niedrigste Maß herabsinken, wenn seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet.

§. 141. Wer dem Thäter Beihilfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos:

1) wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder

2) wenn er, wo ihm dieß ohne sein Verschulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet, oder unter der gleichen Voraussetzung

3) der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

Begünstigung [1]).

§. 142. Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behilflich ist, wird des besondern Vergehens der Begünstigung schuldig.

Unter dieser Voraussetzung gehört namentlich hierher:

1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behilflich ist;

2) wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hilfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;

3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

Strafe.

§. 143. Die Begünstigung wird, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit andern Strafen bedroht sind.

§. 144. Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbsmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen, und in Fällen, wo er zu solcher Begünstigung einen ihm zustehenden selbstständigen Gewerbsbetrieb oder eine ihm zustehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieses Gewerbsbetriebs oder dieser Berechtigung.

Straflosigkeit.

§. 145. Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat.

[1]) Einen Versuch der Begünstigung gibt es nicht. Annal. 1855. (XXII.) Nr. 15. II. S. 115. 116.

Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.

§. 146. Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 81) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 147. Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im §. 144 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde.

Fünfter Titel.

Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

Anwendung völlig bestimmter Strafen.

§. 148. Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind.

Anwendung unbestimmter Strafgesetze.

§. 149. So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, bestimmt.

Gründe der Strafbarkeit.

§. 150. Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Hat er nach der Verschiedenheit der Fälle, die ein Strafgesetz umfaßt, die Stufe ermittelt, welche der einzelne Fall nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung darunter einnimmt,

so prüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters auch nach der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens (§§. 151 und 152) auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit stehe, und je nachdem der Thäter in dieser Beziehung strafbarer oder minder strafbar erscheint, wird die der That an sich entsprechende Strafe verhältnißmäßig erhöht oder herabgesetzt.

Straferhöhungsgründe.

§. 151. Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

2) je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die That erschwerten, und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

3) je geringfügiger die äußern Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und größere Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theilweise vollzogen worden sind, und je kürzer der Zeitraum ist zwischen der frühern Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebertretung.

Strafminderungsgründe.

§. 152. In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist;

3) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat, ohne daß er sich in diesen Fällen Nr. 1, 2 und 3 in einem Zustande befand, durch welchen die Zurechnung ausgeschlossen oder eine Strafmilderung (§. 153) begründet ist;

4) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich

5) wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; oder

6) wenn er sich dem Gerichte

selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

Strafmilderung bei bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen.

§. 153. Die Zulässigkeit einer mildern Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 79 und 80 aufgestellten Bestimmungen;

2) durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 71, 75, 77, 81 und 82 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so fern sie im einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen.

Deren Wirkung.

§. 154. Bei dem Dasein von Strafmilderungsgründen erkennt der Richter bei bestimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Gesetz gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe bedroht sind, nicht auf geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbestimmten Strafgesetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine unter das gedrohte niedrigste Maß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Maße nicht bewirkt werden, so ist zu der nächsten geringeren Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthausstrafe von weniger als drei Jahren bedroht sind, bis auf Kreisgefängniß.

Ist das Verbrechen mit Dienstentlassung bedroht, so ist bei dem Dasein eines Milderungsgrundes auf eine geringere, als die im §. 169 bestimmte stellvertretende Strafe zu erkennen, und bei den mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen auf Dienstentlassung oder ebenfalls auf eine geringere Strafe, als diejenige, welche nach §. 169 die Stelle der Dienstentlassung vertritt.

§. 155. Wenn einem Verbrecher, der sich in dem, im §. 79 oder 80 bezeichneten, jugendlichen Alter befindet, noch ein weiterer Milderungsgrund zu statten kommt, so dient die im §. 79 oder 80 bestimmte Strafe zur Grundlage, um nach §. 154, Abs. 1 zu bemessen, wie weit davon in Folge der Milderung herabgegangen werden könne.

Unverschuldete Haft.

§. 156. Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, in so fern ihn eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, eben so viel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigste Maß der erkannten Strafart herabsinkt.

§. 157. Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens

eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, daß hierbei der im §. 162 für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kömmt.

Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund.

§. 158. Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 156 und 157 wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, in so fern nicht der Angeschuldigte deren Verlängerung durch Läugnen wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatsachen, selbst verschuldet hat, als Strafminderungsgrund berücksichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.

Strafverwandlung: a. bei Geldstrafen.

§. 159. Die Verwandlung gesetzlich gedrohter, oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafen findet nur statt:

1) bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und

2) bei Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

§. 160. Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen:

1) bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds; und

2) bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern.

§. 161. Bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetz dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur in so fern statt, als der Verletzte in den Fällen des §. 159 Nr. 1 und des §. 160 dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 159 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachsucht, und von der Zeit an, wo sich die Zahlungs-Unvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsstrafe angetragen hat.

Maßstab.

§. 162. Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich gerechnet.

§. 163. Wenn Geldstrafen, welche nach §. 159 in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von Eintausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzern bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird.

Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 164. Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 162 und 163) geschieht

die Verwandlung unter den Voraussetzungen der §§. 159 und 160 auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 170 bis 174 zur Anwendung.

b. Bei Freiheitsstrafen.

§. 165. Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 166. Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niedrigste Maß jener Strafart herabsinken würde. Wenn dagegen da, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden höheren Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Maßes in der nämlichen Strafart erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart statt findet.

Verbrechen während des Strafvollzugs.

§. 167. Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in so fern sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niedrigste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 34 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 58 und 61 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des im §. 54 Nr. 2 und 3 bestimmten höchsten Maßes derselben nicht statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen.

§. 168. Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so fern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt.

c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.

§. 169. Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der

Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte wegen einer andern Handlung, sei es in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder im Verwaltungswege früher schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

Sechster Titel.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.

§. 170. Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.

Art und Maß

§. 171. Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von wenigstens einem Drittheile und höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen.

Verwandlung.

§. 172. Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 165 in die härteren verwandelt.

Ueberschreitung des Strafmaßes.

§. 173. Bei der Erhöhung (§§. 170 und 171) kann der Richter das höchste Maß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit überschreiten, als durch die Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig wird.

Höchstes Maß der Freiheitsstrafen.

§. 174. Für den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren, und für eben diesen Fall das höchste Maß der Arbeitshausstrafe in zwanzig Jahren und das höchste Maß der Kreisgefängnißstrafe in sechs Jahren.

Bei der Todesstrafe rc.

§. 175. Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle anderen Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.

Bei Dienstentsetzung rc.

§. 176. Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen

mehrmals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§. 169 und 171 auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt.

Zusammentreffende Geldstrafen.

§. 177. Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesammtbetrage zur Anwendung.

Mit Freiheitsstrafen 2c.

§. 178. Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung.

§. 179. Die in den vorhergehenden §§. 170 bis 178 enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, in so fern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

Fortgesetzte Verbrechen.

§. 180. Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen[1], welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, und eben so mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf.

§. 181. Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 180 zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesetz dieß besonders verordnet.

Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.

§. 182. Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

Siebenter Titel.

Von der Bestrafung des Rückfalls.

Rückfall, bei welchen Verbrechen?

§. 183. Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung;

2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;

3) mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln;

4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§. 360), und widernatürliche Unzucht;

5) vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz (§. 570);

6) Wilderei und Wilddieberei;

7) Landstreicherei und Bettel;

8) Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr:

9) Amtsverbrechen aus Eigennutz.

Voraussetzungen.

§. 184. Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und

2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien.

Gleichartigkeit.

§. 185. Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 183 zusammen gestellten strafbaren Handlungen.

Prüfung des früheren Urtheils.

§. 186. Dem Gerichte kömmt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

Rückfallsstrafe.

§. 187. Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

Höchstes Maß.

§. 188. Die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden.

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren

Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen.

Ueberschreitung des Strafmaßes.

§. 189. Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Maßes der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maßes, in der nämlichen Strafart (§. 174) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet.

Achter Titel.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.

§. 190. Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer acht Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;

2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;

3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder, wo er erst später Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, so fern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfristen.

Anfang.

§. 191. Die Verjährung läuft, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an.

Unterbrechung.

§. 192. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eines der im §. 190, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde.

Wiederanfang.

§. 193. Sie beginnt in solchem Falle von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war.

Verjährung erkannter Strafen.

§. 194. Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von zehn Jahren, vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Fall jedoch mehr, als der Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an;

2) bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet:

3) bei den Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an.

§. 195. Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren gesetzliche Folgen (§§. 17, 18 und 23) nicht auf.

§. 196. Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.

Unterbrechung.

§. 197. Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

1) durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2) durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 185) Verbrechen.

Wirkungen.

§. 198. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 197), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt.

§. 199. Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe.

§. 200. Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat, so wird ein nach dieser Zeit begangenes Verbrechen nicht mehr als Rückfall bestraft.

§. 201. Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tage der Straferstehung, bei der Zuchthausstrafe zehn Jahre, bei andern Freiheitsstrafen fünf Jahre, oder so fern diese letztere Frist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

§. 202. Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von fünf Jahren, von der Urtheilsverkündung an, wenn blos Geldstrafen erkannt sind, in so fern der Verurtheilte inzwischen kein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Neunter Titel.

Von dem Verbrechen der Tödtung.

Verbrechen der Tödtung überhaupt.

§. 203. Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

Tödtlichkeit der Beschädigungen.

§. 204. Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Mord[1].

§. 205. Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affect vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

§. 206. Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 205 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatze zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft.

---

[1]) Mord (§§. 205. 206) gehört nach Ziff. 1 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

Tödtung eines Einwilligenden.

§. 207. Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus.

Beihilfe zum Selbstmord.

§. 208. Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat.

Todtschlag [1]).

§. 209. Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft.

Strafmilderungsgrund.

§. 210. Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken.

[1]) Todtschlag in den Fällen der §§. 209. 210 gehört nach Ziff. 2 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

§. 211. Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorher gesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung [1]).

§. 212. Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft:

1) mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte:

2) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3) in andern Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

[1]) Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung (§. 212) gehört nach Ziff. 3 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

Im Affect [1]).

§. 213. Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 212 bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein;

1. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte;

2. Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3. in andern Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Milderungsgrund.

§. 214. Hat jedoch der Getödete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 213 bis zu einem Viertheile der sonst verschuldeten Strafe herabsinken.

[1]) Tödtung im Affekt (§§. 213 u. 214) gehört nach Ziff. 4 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

Kindsmord [1]).

§. 215. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 216. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebährenden noch fortgedauert hatte.

Strafe der Wiederholung.

§. 217. Verübt die Kindesmörderin nach Verkündigung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nämliche Verbrechen (§§. 215 und 216) von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Absichtlich hilflose Niederkunft.

§. 218. Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der Absicht und Er-

[1]) Kindsmord (§§. 215 bis 217) gehört nach Ziff. 5 der Beil. II. der G. V. (siehe oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

wartung, daß hierdurch in Folge der Hilflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benützen, so wird sie folgendermaßen bestraft:

1. mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige, Umstände abgewendet wurde;

2. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen ist.

Mangelnde Lebensfähigkeit.

§. 219. Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 218 Nr. 2 Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

§. 220. Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 218) in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, in so fern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 221. Hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich hilflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig oder todt geboren, oder, in so fern es gelebt hat, oder lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sei, oder nicht, mit Gefängniß bestraft.

Strafe: 1) der Anstiftung zum Kindsmorde [1]).

§. 222. Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, daß er die außereheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 219 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

2) der Theilnahme daran [2]).

§. 223. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der im Einverständnisse mit der außerehelichen

[1]) Gehört nach Ziff. 6 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

[2]) Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§§. 223. 224) gehören nach Ziff. 7 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

Mutter, deren Kind während der Geburt oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere, im §. 216 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortdauerte, vorsätzlich getödtet hat.

3) der Beihilfe[1]).

§. 224. Bei Bemessung der Strafe eines Gehilfen zum Kindsmord (§§. 215, 216, 217 und 219) wird die im §. 222 bestimmte Strafe zu Grunde gelegt.

Zehnter Titel.

Von den Körperverletzungen.

Körperverletzung mit Vorbedacht[2]).

§. 225. Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1) mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist[2]);

2) mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte, durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;

3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;

4) mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde;

5) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

---

[1]) S. Note 2 zu §. 223 S. 79.

[2]) Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225. Abs. 1. 2. und 3 gehört nach Ziff. 8 der Beil. II. d. G.B. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

§. 226. Auch in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthilfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen, der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

Verletzung ohne bleibenden Schaden rc. [1]).

§. 227. Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden[2]), so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

[1]) Gehört nach Ziff. 3 der Beil. I. zur G. B. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[2]) Nach §. 39 der G. B. (s. oben S. 9) können die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherrn, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- oder grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verubten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden, oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter, Vorsatz.

§. 228. War die Absicht des Handelnden nicht blos auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 225 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 227 bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

Längere Mißhandlung, oder Peinigung [1]).

§. 229. Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 227 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

Mißhandlung einer Schwangern.

§. 230. Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vor-

[1]) Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehört die planmäßige Ausführung eines und desselben, mit Vorbedacht gefaßten, Vorsatzes.

Annal. 1855 (XXII) Nr. 11. S. 86. Ziff. 4.; Nr. 39. I. S. 305—7; 1856 (XXIII) Nr. 51. I. S. 401—4; 1861 (XXVII) Nr. 6. Ziff. 16. S. 41—45.

Die Ergänzung dieser Strafandrohung bildet der §. 98 des Polizeistrafgesetzbuchs (s. unten).

bedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Freiheitsstrafen mit Schärfung.

§. 231. In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

Körperverletzung im Affect.

§. 232. Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1) in den Fällen des §. 225 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2) in den Fällen des §. 225 Nr. 3 und des §. 230 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

3) in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen des §. 226 vorhanden sind, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren[1]);

4) in den Fällen des §. 227 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden[1]).

Strafmilderungsgrund.

§. 233. Hat jedoch der Verletzte den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 232 gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden.

§. 234. War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Absicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Andern, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht

[1]) Die Fälle unter Ziff. 3 u. 4 gehören nach Ziff. 3 der Beil. I. zur G. V. (siehe oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte, wenn die durch die K. V. verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über 14 Tage dauert.

Wegen der Strafgerichtsbarkeit der Bürgermeister s. oben S. 81, Note 2 zu §. 227.

als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen, so kann eine Milderung der durch die §§. 225, 227, 232 und 233 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die blos fahrlässige Körperverletzung treffenden, Strafmaß herabgehen darf.

Körperverletzung gegen Verwandte in aufsteigender Linie.

§. 235. Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so ist die nach den Bestimmungen der §§. 225 bis 234 sonst verschuldete Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei Monate, und nicht mehr als zwei Jahre in der nämlichen Strafart betragen darf.

§. 236. Bei'm Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehilfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letztern die im vorhergehenden §. 235 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

Fahrlässige Körperverletzung [1]).

§. 237. Wer sich einer der in den §§. 225 und 230 bezeichneten Verletzungen aus Fahrlässigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft.

In den Fällen des §. 225 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 238. Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in den §§. 227, 232 Nr. 4, oder 237 bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt.

Eilfter Titel.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien.

Tödtung bei Raufhändeln [1]).

§. 239. Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, in so fern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags (§. 209) getroffen, oder von der

---

[1]) Fahrlässige K. V. gehört nach Ziff. 3 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[1]) Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239 Abs. 1–4 gehört nach Ziff. 9 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6 vor die Schwurgerichte.

Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (§. 213), wenn solcher ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann [1]);

2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie in den Fällen Nr. 1 bestraft, die Urheber der anderen hingegen, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über den Versuch des Todtschlags, andernfalls nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234); [1])

3) waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlags, andernfalls von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 213) getroffen, und jeder Urheber einer anderen Verletzung, die zu der eingetretetenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234); [1])

4) sind in den Fällen Nr. 2 und 3 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt, als schuldig der fahrlässigen durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden; [1])

5) sind die wirklichen Urheber der Verletzung des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, wer-

[1]) Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239 Abs. 1—4 gehört nach Ziff. 9 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

[1]) Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239 Abs. 1—4 gehört nach Ziff. 9 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

den, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht.

Körperverletzungen bei Raufhändeln[1]).

§. 240. Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 232, 233 und 234 zu bestrafen;

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 225, 226 und 227) richtet;

3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese Verletzungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letztern hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die in Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 4 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden, oder nicht.

§. 241. Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch

[1]) Wenn die bei Raufhändeln oder Schlägereien, ohne Vorbedacht verübt, verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über 14 Tage dauert, so gehört das Vergehen nach Ziff. 3 der Beil. I. zur G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

den Uebrigen, in so fern das Eintreten desselben von ihnen nach §. 101 vorauszusehen gewesen wäre, in der Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, daß gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§§. 212 und 213) oder Körperverletzung, (§. 234) erhöht werden kann.

Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Mißhandlung oder Körperverletzung, wenn der Andere einen schwereren Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, hervor gebracht hat, und von dem Gehilfen, wenn der Urheber eine schwerere Verletzung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war.

Schärfungen.

§. 242. In allen Fällen der §§. 239 und 240 wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesetz gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

Zwölfter Titel.

Von Tödtung und Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Vergiftung [1]).

§. 243. Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird

1) im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft;

2) im Falle einer eingetretenen anderen Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus;

3) außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, in so fern nicht die Anwendung des §. 114 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

Vergiftung mit der Absicht, zu beschädigen [1]).

§. 244. Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von

---

[1]) Vergiftung in den Fällen der §§. 243. 244 gehört nach Ziff. 10 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Anderen oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

Wurde jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe herabzugehen.

Aus Fahrlässigkeit.

§. 245. Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 211 und 237 zur Anwendung.

Gemeingefährliche Vergiftung[1]): 1) von Brunnen.

§. 246. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Anderen, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

2) von andern Sachen[1]).

§. 247. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in anderen Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

Aus Fahrlässigkeit.

§. 248. Geschah eine solche Vergiftung (§§. 246 und 247) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß bestraft werden.

§. 249. Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes einer Vergiftung sich schuldig

[1]) Vergiftungen in den Fällen des §. 246 u. 247 gehört nach Ziff. 10 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes erkannt werden.

Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln ꝛc.

§. 250. Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder zusetzt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft.

Dreizehnter Titel.

Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

Anwendung von Abtreibungsmitteln.

§. 251. Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.

Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.

§. 252. Die gleiche Strafe trifft auch:

1. den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so

2. Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 119 und 120).

Im Falle Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft [1]).

Fälle des Versuchs.

§. 253. Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 251 und 252), nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Ver-

[1]) Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252 Ziff. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, gehört nach Ziff. 11 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

brechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren.

§. 254. Geschah die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 251 bezeichneten Art durch einen Andern, ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft:

1. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde [1]);

2. mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist; oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist; [1])

3. mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

[1]) Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht in den Fällen des §. 254 Ziff. 1 u. 2 gehört nach Ziff. 11 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

Vierzehnter Titel.

Von unbefugter Ausübung der Heilkunde [1]).

Fälle der Strafbarkeit.

§. 255. Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten, Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder

2. auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er ohne diese Voraussetzung, wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war.

Ueberschreitung der Licenz.

§. 256. Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten. [1])

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdieß zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

[1]) Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§. 255 u. 256. Abs. 1) gehört nach Ziff. 4 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Fünfzehnter Titel.

Von der Selbstverstümmelung.

Strafe der Selbstverstümmelung.

§. 257. Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen Ersatzmann stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

Strafmilderung.

§. 258. Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellt er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersatzmann, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

Dieses findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist. Jedoch kann in diesem Falle die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersatzmannes nur bis auf zwei Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird.

Strafe der Theilnahme.

§. 259. Die in den Fällen des vorhergehenden §. 258 eintretende Strafmilderung kommt jedoch denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger Theil genommen haben.

Sechszehnter Titel.

Von der Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen.

Kindesaussetzung.

§. 260. Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen, oder es in der gleichen Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben oder seine Gesundheit, oder sein Familienstand gefährdet ist, verlassen, sollen, wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht wird (§§. 263 und 264), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Ist mit dem Verlassen des Kindes in hilflosem Alter oder Zustande, um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so ist auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe des Amtsgefängnisses zu erkennen.

Aussetzung anderer hilfloser Personen.

§. 261. Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich

gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand (§. 260), oder gegen andere hilflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen.

Ausmessung der Strafe.

§. 262. Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und anderen Umständen durch die Aussetzung preisgegeben war.

Im Falle des erfolgten Todes des Ausgesetzten)[1].

§. 263. Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so wird der Thäter, in so fern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit (§. 101) vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten, Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung (§. 212) gesetzt sind, jedoch auch im Falle Nr. 2 des angeführten §. 212 niemals von einer geringeren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten.

[1]) Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263 gehört nach Ziff. 12 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

Im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten.

§. 264. Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung beschädigt worden, so wird der Thäter, bei'm Dasein der Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 225, 226 und 227), theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten, Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte.

Aussetzung eines unehelichen Kindes.

§. 265. Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere im §. 216 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft (§. 215 und 216), im Falle des §. 263 aber mit Kreisgefängniß oder Ar-

beitshaus, und im Falle des §. 264 mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

Im Fall der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt.

§. 266. Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person bis zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgesetzten von dem Thäter als wahrscheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, so soll derselbe mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl.

Menschenraub [1]).

§. 267. Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- und Kriegsdienste nöthigt oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden.

[1]) Menschenraub in den Fällen des §. 267. 268 gehört nach Ziff. 13 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

An Minderjährigen [1]).

§. 268. Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden.

§. 269. Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden.

Kinderdiebstahl [2]).

§. 270. Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne giltige Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung des §. 267 nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Zu vorubergehenden Zwecken.

§. 271. Geschieht solche Bemächtigung (§. 270) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt

[1]) Menschenraub in den Fällen des §. 267. 268 gehört nach Ziff. 13 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

[2]) Kinderdiebstahl in den Fällen des §. 270 gehört nach Ziff. 13 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

Arbeitshausstrafe, in leichteren Fällen Gefängnißstrafe ein.

Gefährdete Erziehung.

§. 272. Eltern und Vormünder, oder Erzieher, welche außer den Fällen der §§. 260 und 261, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlassen, werden, wenn dieses aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und die geistige oder körperliche Entwicklung derselben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Fall der Straflosigkeit.

§. 273. Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 270 und 271), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

Anfang der Verjährung.

§. 274. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Titel bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes fortdauert.

Achtzehnter Titel.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthilfe, und strafbaren Drohungen.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 275. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

1. wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2. wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
3. wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren [1]);
4. im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren [1]).

Strafschärfung.

§. 276. Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 275, Nro. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nro. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen:

[1]) Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275 Ziff. 3 u. 4 gehört nach Ziff. 14 der Beil. II der G. V. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

1. wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder

2. wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Ortes oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat.

§. 277. Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 225 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Art zur Folge, so kömmt dieser Erfolg, in so fern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179, neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§. 275 und 276 Nr. 1), als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§. 212), oder als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Körperverletzung (§. 234) in Betracht, in so fern sich nicht durch die Anwendung des §. 276 Nr. 2 eine höhere Strafe ergibt.

Verbrechen der Gewaltthätigkeit[1]).

§. 278. Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene, Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Strafe der Selbsthilfe[1]).

§. 279. Wer außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthülfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthilfe von einer dem Ankläger zufallenden Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, und im Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnißstrafe getroffen.

---

[1]) Gewaltthätigkeit gehört nach Ziff. 5 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[1]) Selbsthilfe gehört nach Ziff. 5 der Beil. 1. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Nach §. 39 der G. V. (s. oben S. 9) können die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthilfe von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- u. Grundherrn, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

Drohungen und Vorbereitungshandlungen.

§. 280. Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib und Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigungung oder Zerstörung von Sachen gerichteten Verbrechen (Titel XXXIX. und XL.) schwererer Art, schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso, wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§. 27 bis 29) verurtheilt.

Verfall der Sicherheitssumme.

§. 281. Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme (§. 30), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitetete, oder eine andere strafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt oder versucht wird.

Nur theilweise.

§. 282. Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregel.

§. 283. Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§. 280) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben.

Neunzehnter Titel.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.

Anmerk.: Falsche Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung gehören — außer in den Fällen der §§. 299. 303. 319, und Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener — oder von öffentlichen Dienern — im Dienst verübt sind, nur dann, wenn die Diener zu den im §. 658 genannten gehören, nach Ziff. 6 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Strafe falscher Beschuldigung.

§. 284. Wer einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Veranstaltungen, um Verdacht zu erregen.

§. 285. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 284 einen Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen eines verübten

Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen.

Strafe bei eingetretenem Erfolg.

§. 286. Hat der Thäter in den Fällen der §§. 284 und 285 durch die falsche Beschuldigung, oder durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen verursacht, daß ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen worden ist, so kommen, mit Beobachtung der Vorschriften des §. 182, die Strafbestimmungen des §. 284 oder diejenigen der §§. 275 bis 277 zur Anwendung.

Wurde auf den Grund solcher arglistigen Veranstaltungen ein Unschuldiger zu einer Strafe, oder ein Schuldiger zu einer höheren als der verschuldeten Strafe verurtheilt, so wird der Thäter von den in den §§. 487 bis 489 gedrohten Strafen getroffen.

Verläumdung.

§. 287. Wer von Jemanden strafbare, oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preis geben würden, vor Andern aussagt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Verläumdung durch Erregung von Verdacht.

§. 288. Von der gleichen Strafe wird auch Derjenige getroffen, der außer diesen Fällen (§§. 284, 285 und 287) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden §. 287 bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht.

§. 289. Wenn in den Fällen der §§. 284 und 287 nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah, der Urheber der Aussage aber gleichwohl nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so wird er von Geld- oder Gefängnißstrafe getroffen.

§. 290. Vermag jedoch der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so wird hierdurch die Strafe der falschen Beschuldigung oder der Verläumdung ausgeschlossen, nicht auch die der Ehrenkränkung.

Ehrenkränkung [1]).

§. 291. Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher

[1]) Nach §. 39 der G. V. (s. oben S. 9) können die Anklagen wegen Ehrenkränkungen von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherrn, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf

Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 292. Bei blos wörtlichen Beschimpfungen kann, die Fälle der §§. 297, 298, 299, 300 und 302 ausgenommen, die Gefängnißstrafe vier Wochen nicht übersteigen.

Ehrenkränkende Handlungen.

§. 293. Zu den Handlungen, die als Beschimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung, oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, in so fern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.

Ehrenkränkende Aussagen.

§. 294. Mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner bestraft:

1) wer außer den Fällen der Verläumdung (§. 287) einem Andern widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso

2) wer einem andern widerrechtlicher Weise Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.

Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige, Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beschimpfenden Form (§. 291) geschah, oder die derselben zu Grund gelegten thatsächlichen Beschuldigungen selbst unter die Bestimmung Nr. 1 fallen.

§. 295. Der Urheber der Aeußerung oder Handlung (§§. 291 und 294) bleibt unter der Voraussetzung, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält, in dem Falle straflos, wenn er darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Absicht, zu beleidigen, gehabt habe.

Ausmessung der Strafen.

§. 296. Das Maß der Strafen (§§. 284, 285, 287 bis 291 und 294) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens.

Gulden oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

Nach §. 40 der G. V. (s. oben S. 9) sind Anklagen wegen Ehrenkränkungen, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen, nur zulässig nach vorherigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

Ehrenkränkungen: 1. gegen öffentliche Diener im Dienste ꝛc. [1]

§. 297. Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden schuldig macht, wird von einer Gefängnißstrafe getroffen, welche das in den §§. 291 und 294 gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann.

2. von öffentlichen Dienern im Dienste verübt.

§. 298. Eine gleiche Erhöhung findet statt, wenn öffentliche Diener, bei Ausübung ihres Dienstes, oder mit Mißbrauch ihres Dienstverhältnisses, sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen.

3. gegen auswärtige Regenten ꝛc.

§. 299. Die nämliche Straferhöhung (§. 297) tritt auch ein bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder deren Familienmitglieder, so wie bei Beleidigungen gegen die an dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten.

Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften.

§. 300. Eine Erhöhung der in den §§. 287, 289, 291 und 294 gedrohten Strafen bis um die Hälfte derselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist.

Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung.

§. 301. Wurde eine Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die im §. 291 gedrohte Strafe bis zum Doppelten derselben, und in den Fällen der §§. 297, 298, 299 bis zum Dreifachen erhöht werden.

Falsche Beschuldigungen u. s. w. gegen Ahnen.

§. 302. Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die in den §§. 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291 und 294 gedrohten Freiheitsstrafen um die Hälfte erhöht und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden.

Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.

§. 303. Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender

---

[1] Nach Sep. Art. 5 Ziff. 8 des Staatsvertrags vom 25. Februar 1843 — den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main betr. werden alle Angestellten der Bahn für die Gemeinschaft in Pflichten genommen. — Das Gr. Justizminist. hat deßhalb durch Erlaß vom 11. Oktober 1862 unter Hinweisung auch auf Art. 1. 9—12 dieses Staatsvertrags (R. B. 1843. S. 91 ff.) die Gerichtshöfe davon in Kenntniß gesetzt, daß die von der Regierung des Großherzogthums Hessen oder der freien Stadt Frankfurt ernannten Bediensteten der Mainneckarbahnverwaltung, als einer gemeinschaftlichen Anstalt der drei betheiligten Staaten, mittelbar auch als im öffentlichen Dienste der Gr. badischen Regierung stehend anzusehen sind, weßhalb die Vorschrift des §. 297 Str. G. B. auch bei den, solchen Bediensteten zugefügten, Ehrenkränkungen Anwendung findet.

Linie, mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, soll mit geschärftem Kreisgefängniß oder geschärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 304. Beim Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beleidigten oder Mißhandelten und einem Gehilfen wird bei der Ausmessung der Strafe des Letzteren die in den vorhergehenden §§. 302 und 303 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

Beweis der Wahrheit.

§. 305. Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen des §. 294 das Dasein der Ehrenkränkung nur in so fern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt.

§. 306. In den Fällen des §. 294, Nr. 2, hat der Beleidiger, in so fern sich die beigelegten Eigenschaften auf zugleich angegebene Handlungen bezogen, diese oder überhaupt Handlungen zu erweisen, die er erst anzuführen hat, und aus welchen das Dasein der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht.

§. 307. Geschah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 291) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit der Aussage das Dasein der Ehrenkränkung nicht aufgehoben.

§. 308. Geschah die beleidigende Aussage an einem Ort oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung, oder Beschimpfung (§. 291) für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 307 ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen.

Bei Druckschriften.

§. 309. Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

§. 310. Wird im Falle des vorhergehenden §. 309 der Beweis der Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatsache für wahr

gehalten habe (§§. 289 und 290).

§. 311. Was in den §§. 300 und 309 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

Erwiederung einer Ehrenkränkung.

§. 312. Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiederung auf eine vorausgangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos.

Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

Geldstrafen.

§. 313. Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 297, 299, 302 und 303 allein ausgenommen, kann statt der ganzen, oder eines Theiles der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 300 bis um die Hälfte, und in den Fällen des §. 301 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann.

Ueber die Geldstrafe kann der Beleidigte zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt verfügen.

Bekanntmachung des Strafurtheils.

§. 314. In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder in so fern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers ebenderselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen Blättern oder in andern Druckschriften geschah, auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer oder ausländischer Blätter.

Anklage, erhoben: 1. von dem Beleidigten

§. 315. Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind.

2. von den Eltern oder Kindern 2c.

§. 316. Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufs der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Ahnen, oder den Abkömmlingen, oder den Geschwistern oder dem Ehegatten desselben zu.

3. von dem Staatsanwalt.

§. 317. Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so

wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letzteren in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder, wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen.

Im ersten Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen[1]).

§. 318. Die Vorschriften des vorhergehenden §. 317 finden auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten[1]).

Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Gesandte.

§. 319. Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten, kann die Anklage zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

Wegfallen der Anklage.

§. 320. Ist eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung, oder als ein anderes Verbrechen bestraft worden, so kann deßhalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden.

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

§. 321. Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist.

[1]) S. §. 31 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft (oben S. 30).

Zurücknahme der Anklage.

§. 322. Die Zurücknahme der Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist.

Verjährung.

§. 323. Die gerichtliche Verfolgung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch den Ablauf von einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniß erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verübung erlangt hat.

§. 324. Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden §. 323 bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kentniß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren vom Tage der Verübung an gerechnet.

§. 325. Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit eingeleitete, gerichtliche Verfolgung ist mit dem Ablauf von einem Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloschen, wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist.

Zwanzigster Titel.

Von dem Zweikampf.

Strafe des Zweikampfes.

§. 326. Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, an dem Urheber derselben mit Arbeitshaus bestraft.

Treten die Voraussetzungen des §. 51 ein, so ist, statt auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, auf Festungsstrafe zu erkennen.

Vollendung.

§. 327. Das Verbrechen gilt für vollendet, so bald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat.

Versuch.

§. 328. Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft.

Ausgezeichnete Fälle [1]).

§. 329. Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Versöhnungsanträge aus nichtwürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Verletzung der Kampfregeln: 1. durch einen der Kämpfer.

§. 330. Ist die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer dem Urheber derselben zur Last fallenden vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung bestraft, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 326 oder 329 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

2. durch einen Sekundanten.

§. 331. Nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung wird auch der Secundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten, oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet hat.

Anstifter oder Gehilfen.

§. 332. Secundanten und andere, von den Betheiligten zugezogene, oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte, oder andere, unberufen sich einmischende, dritte Personen, welche zum Zweikampfe, oder zu einer besonders gefährlichen Art, oder zur Fortsetzung desselben, auffordern, oder einer Versöhnung entgegenwirkten, sollen gleich Gehilfen (§. 136) und, wenn sie sich dabei unredlich oder treulos benahmen, gleich Anstiftern (§§. 119 und 120) bestraft werden.

Straflosigkeit der Sekundanten, Zeugen und Aerzte.

§. 333. Außer den Fällen der §§. 331 und 332 sind die Secundanten straflos und ebenso die Zeugen, so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren.

Verjährung.

§. 334. Außer den Fällen der §§. 329, 330 und 331, in welchen die allgemeinen Vorschriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der im §. 225, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung erst durch den Ablauf von sechs Jahren.

---

[1]) Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329 gehört nach Ziff. 15 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

Einundzwanzigster Titel.

Von der Nothzucht.

Strafe, 1. der Nothzucht [1]).

§. 335. Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im §. 81 bezeichneten Personen, zum außerehelichen Beischlag nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden, Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod der Genöthigten, oder eine, ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

IV. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in anderen Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

2. der Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern [1]).

§. 336. Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn

[1]) Nothzucht in den Fällen des §. 335 Ziff. I. bis IV. und, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Ziff. V. des §en gehört nach Ziff. 16 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 6) vor die Schwurgerichte.

[1]) Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern gehört nach Ziff. 17 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 335 bezeichneten Art angewendet worden sind:

1) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen;

2) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist.

3. der Unzucht mit Willen-, oder Bewußtlosen.

§. 337. Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 335 bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versetzt hat (§. 336 Nr. 1), zum Beischlafe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 338. In den Fällen des §. 335 Nr. V., und der §§. 336 und 337 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemanne, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist.

Zweiundzwanzigster Titel.

Von der Entführung.

Strafe der Entführung.

§. 339. Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen, bemächtigt, und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht, oder die Ehe erfolgt ist, in so fern nicht bei Anwendung der §§. 275, 276, Nr. 1 und 277 höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus.

Von Personen unter fünfzehn Jahren.

§. 340. Die gleichen Strafen treffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen, entführt, oder gefangen hält.

Von Personen unter einundzwanzig Jahren.

§. 341. Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Verehelichung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet.

Von Verheiratheten.

§. 342. Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemanns, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 343. In den Fällen der §§. 339 bis 341 findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemannes, oder ihrer Eltern oder Vormünder, in so fern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht.

Zurücknahme der Anzeige.

§. 344. Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird.

§. 345. In den Fällen des §. 342 findet die Zurücknahme der Anzeige, soweit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung statt, daß dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird.

§. 346. Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

Verjährung.

§. 347. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 339 erst von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe.

Strafe des Ehebruchs.

§. 348. Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn deßhalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 349. Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von dem beleidigten Ehegatten deßhalb erhobene Ehescheidungsklage, untersucht und bestraft.

§. 350. Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des einen derselben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen ebenfalls die gesetzliche Strafe (§. 348) ein.

Folge der Aussöhnung.

§. 351. Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Aussöhnung (L. R. S. 272 und 272a) erfolgt ist [1]).

Zurücknahme der Anzeige: 1. ohne Ehescheidungsklage.

§. 352. In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme der Anzeige vor Verkündung des Erkenntnisses die Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten, als gegen den Mitschuldigen eingestellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird.

2. bei Ehescheidungsklage.

§. 353. In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, mit den im vorhergehenden §. 352 bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange statt, als die im L. R. S. 264 vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist [1]).

[1]) Diese L. R. S. lauten:
272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Aussöhnung erfolgt ist, geschehe dieselbe vor oder nach Einklagung der Scheidungsanlässe.
272a. Für eine Versöhnung gilt ein ehelicher Beischlaf, welcher der Beleidigung zur Zeit, wo sie dem unschuldigen Theil schon bekannt war, nachgefolgt ist.

[1]) Dieser L. R. S. lautet:
264. Vermöge eines jeden Urtheils, das in dem letzten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden ist, und die Ehescheidung erlaubt, soll der Ehegatte, der es erwirkt hat, verbunden sein, sich in Zeit zweier Monate vor dem Beamten des bürgerlichen Stands, nach vorhergegangener gehörigen Vorrufung des andern Theils, zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen. —

Mehrfache Ehe.

§. 354. Der Ehegatte, der während des Bestehens der giltigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 355. War der unverheiratheten Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.

§. 356. Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in giltiger früherer Ehe, so wird jeder Theil ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Verjährung.

§. 357. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder späteren das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

Vierundzwanzigster Titel.

Von anderen strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

Aergerniß durch unzüchtige Schriften [1].

§. 358. Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Gulden getroffen. [1])

§. 359. Dieselbe Strafe trifft, auf Antrag der Polizeibehörde, auch Denjenigen, der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt. [1])

Verführung: 1. von Kindern unter vierzehn Jahren.

§. 360. Wer mit einem Knaben, welcher noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern erscheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen aber, und, wenn das Verbrechen von den Eltern oder Pflegeltern

---

[1]) Erregung öffentl. Aergernisses gehört — den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt, nach Ziff. 7 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[1]) Erregung öffentl. Aergernisses gehört — den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt, nach Ziff. 7 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

oder von dem Vormund des Kindes oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 361. Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 360) findet, mit Ausnahme der Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern, oder wo es unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt.

2. von höherem Alter.

§. 362. Ist die mißbrauchte oder verführte Person über vierzehn Jahre alt, oder bereits mannbar, so werden die in dem vorhergehenden §. 361 genannten Personen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Strafe der Kuppelei.

§. 363. Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Verkuppelung der Ehefrau, oder Tochter 2c.

§. 364. Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenso der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils willen befördert oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren bestraft.

Blutschande: 1. zwischen Eltern und Abkömmlingen.

§. 365. Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird folgendermaßen bestraft:

1. an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2. an den Kindern oder Enkeln selbst, in so fern sie bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

2. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln.

§. 366. Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgendermaßen bestraft werden:

I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern- oder Großelterntheil noch besteht:

1) an den Stiefeltern oder Großeltern, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. an dem Stiefsohn oder Enkel, in so fern er bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3) an der Stieftochter oder Enkelin, in so fern sie bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß;

II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenso an den Stiefkindern und Enkeln, unter der Voraussetzung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß.

3. zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie.

§. 367. Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß.

Unerlaubter Beischlaf.

§. 368. Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkinde, und ebenso die im §. 361 außer den Eltern genannten Personen, wegen Beischlafs mit einer ihnen anvertrauten Person, in so fern das Kind oder eine solche Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits mannbar ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Lustdirnen[1]).

§. 369. Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Amtsgefängniß, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines früheren verurtheilenden Erkenntnisses, mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 370. Lustdirnen, welche auf Straßen, oder an anderen öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, von den im §. 369 gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher schon zwei oder mehrere Male polizeilich bestraft worden sind.

Widernatürliche Unzucht.

§. 371. Widernatürliche Unzucht, in so fern nicht einer der im §. 360

[1]) Die in den §§. 369. 370 bezeichneten Vergehen von Lustdirnen gehören nach Ziff. 8 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

bezeichneten Fälle vorhanden ist, soll von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Person angewendet wurde, bei'm Dasein der Voraussetzungen des §. 335 Nr. I., II., III., IV. oder V., oder der §§. 336 oder 337, von den dort gedrohten höheren Strafen getroffen werden.

Fünfundzwanzigster Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV.

Thatbestand der vollendeten Unzuchtsvergehen.

§. 372. Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Fortgesetztes Verbrechen.

§. 373. Mehrfache Uebertretungen der im §. 348 oder der im §. 371 bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 180 als fortgesetztes Verbrechen bestraft, und ebenso mehrfache Uebertretungen der in den §§. 336 Nr. 2, 337, 360, 362, 365 bis 368 bezeichneten Art, in so fern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden.

Freiheitsstrafen mit Schärfungen.

§. 374. Die in den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV. gedrohten Freiheitsstrafen können in allen Fällen mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

Verlust der elterlichen Rechte.

§. 375. Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXI. und XXIV. bezeichneten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigne Kind verübt, so ist der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtssätze 148 bis 151 und 371 bis 387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlustig zu erklären.

Anmerk.: Die L. R. S. 148—151 sprechen von der Verbindlichkeit der Kinder bezw. Enkel, die Einwilligung der Eltern bezw. Großeltern zur Verehlichung einzuholen bezw. ihren Rath dazu sich auszubitten. In den L. R. S. 371—387 ist von Ehrfurcht und Gehorsam der Kinder, von der elterlichen Gewalt, von der Erlaubniß, das elterliche Haus zu verlassen, von der Hauszucht, von der Befugniß, Kinder einsperren zu lassen und von der elterlichen Nutznießung die Rede.

Sechsundzwanzigster Titel.

Von dem Diebstahl.

Thatbestand des Diebstahls.

§. 376. Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Innhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich

oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.

Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.

§. 377. Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehört, wird als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

1) der Diebstahl bis zu fünfundzwanzig Gulden von Gefängniß bis zu vier Monaten[1];

2) der Diebstahl von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3) der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Bestimmung des Betrags.

§. 378. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat.

Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.

§. 379. Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer, oder Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Miterbberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, so kömmt bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag.

Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.

§. 380. Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung, eine andere, ihm zum Vorsatze zuzurechnende, Vermögensbeschädigung bewirkt hat, so kömmt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls (§§. 377 und 378) mit in Rechnung.

War mit dem Diebstahl eine andere, dem Thäter nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179, gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 575) bestraft.

Strafe des gefährlichen Diebstahls[1].

§. 381. Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen,

---

[1] Gemeiner Diebstahl bis zu 25 fl., insofern er nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 385 Ziff. 1. 2. 3. 10. 11. u. 14 bezeichneten Art verübt ist, gehört nach Ziff. 9 der Beil. I. der G.V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[1] Gefährlicher Diebstahl gehört nach Ziff. 18 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu sich genommen hat, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen;

2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte.

§. 382. Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 381, Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 383. Auch die Größe des Betrags kömmt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht. Uebersteigt bei dem gefährlichen Diebstahl der Werth des entwendeten Gutes die Summe von dreihundert Gulden, so ist jedenfalls auf Zuchthausstrafe innerhalb des im §. 381 bestimmten Maßes zu erkennen.

Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.

§. 384. Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebstahls und wegen Rückfalls in eben dieses Verbrechen verurtheilt, und auch das letztere Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft:

1) wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren;

2) wenn der Betrag desselben die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 188 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

Erschwerungsgründe.

§. 385. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen:

1) wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder

2) an andern Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an, dem

Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht werden;

3) wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden ist, welche zur gewöhnlichen Residenz, oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind; oder

4) an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft, oder Gewerbe; oder

5) bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes; oder

6) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld-, oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; oder

7) an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stalle; oder

8) wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude, oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen, oder eingedrungen ist; oder

9. wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder

10. wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern, oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut, oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder

11. wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 381, Nr. 2 vorhanden sind; oder

12. mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen; oder

13. mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte, oder Hauptschlüssel); oder

14. mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen gegen Personen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 410 und 411) übergeht; oder

15. auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen.

Deren Wirkungen: 1. beim gemeinen Diebstahl.

§. 386. Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 385 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1, 3, 4, 5 und 14 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate, der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf.

2. beim gefährlichen Diebstahl.

§. 387. Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die im §. 385 bezeichneten

Erschwerungen blos Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Entwendung unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen.

§. 388. Entwendungen, unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen begangen, begründen blos bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung.

Familiendiebstahl.

§. 389. Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an andern, in derselben Haushaltung lebenden, Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten, oder vierten Grade der Seitenlinie, werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letzteren, untersucht und bestraft.

An Pflegeltern, Erziehern ꝛc.

§. 390. Gemeine Diebstähle an Pflegeltern, Pflegern, Vormündern, und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft.

Hausdiebstahl.

§. 391. Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft verübt, werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an, in der nämlichen Haushaltung lebenden, Familienmitgliedern, oder an einander selbst, oder von Familienmitgliedern an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft, oder des Bestohlenen.

Fremde Theilnehmer.

§. 392. Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl der in den §§. 389 bis 391 bezeichneten Art, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige statt.

§. 393. Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der §§. 389 und 390 auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden.

Zurücknahme der Anzeige.

§. 394. In den Fällen der §§. 389 und 390 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, in so fern nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, so lange stattgegeben, als noch das erste Erkenntniß nicht verkündet ist.

Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.

§. 395. Die Strafe des gemeinen Diebstahls, in so fern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385) begangen ist, wird auf ein Drittel herabgesetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem

Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat.

§. 396. Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr, als ein Drittel.

Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten 2c.

§. 397. Entwendungen von Eßwaaren, oder Getränken, in geringem Betrage, und zum unmittelbaren Genuß, werden, in so fern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 15 bezeichneten Art verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 385 Nr. 10 bezeichneten Falles von erschwerenden Umständen. Vgl. die §§. 144, 159 des Pol. Str. G. B.

Dritter Feldfrevel.

§. 398. Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevel bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft.

Fortgesetzter Feldfrevel.

§. 399. Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft.

Siebenundzwanzigster Titel.

Von der Unterschlagung.

Thatbestand.

§. 400. Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung, oder Verwaltung, oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden, Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig.

§. 401. Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft, oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet

hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 402. Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht, oder veräußert hat, und, auf erfolgte Zurückforderung, sie wieder herbeizuschaffen, oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist.

Strafe der Unterschlagung.

§. 403. Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrages folgendermaßen bestraft:

1. Die Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten[1]);

2. die Unterschlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren.

[1]) Unterschlagung bis zu 25 fl. gehört nach Ziff. 10 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Erschwerungsgründe.

§. 404. Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Dasein die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart zu erhöhen ist, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst, oder eine andere Noth (L. R. S. 1949)[1]) veranlaßt wurde;

2. wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern, oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen, oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern, oder Hütern, oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 405. Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Beschädigten oder Desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von einer der im §. 404, Nr. 2 bezeichneten Personen verübt ist.

[1]) „Durch Einsturz, durch Plünderung, Schiffbruch oder durch andere unvorgesehene Begebenheiten.“

§. 406. Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378 bis 380 und 388 bis 397 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung.

Unterschlagung gefundener Sachen[1]).

§. 407. Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kömmt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird in den Fällen des §. 403, Nr. 1 und 2 von der Hälfte der dort gedrohten Strafen, in den Fällen Nr. 3 von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen:

1. wenn er dem Eigenthümer oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden, es verschweigt, oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben; oder

2. wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht, oder veräußert hat; oder

3. wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 402 bezeichneten Art verbraucht, oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung, zufrieden zu stellen nicht vermögend ist[1]).

Unterschlagung eines Schatzes[2]).

§. 408. Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Eigenthümers, den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

§. 409. Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Miteigenthümers, seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde.

Anmerk.: Nach L. R. S. 716 heißt: „Schatz" jede verborgene oder vergrabene Sache, woran niemand ein Eigenthum dar-

---

[1]) Unterschlagung bis zu 25 fl. gehört nach Ziff. 10 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[1]) Nach L. R. S. 717a. gehören gefundene Sachen dem Finder, wenn er an dem Ort des Funds diesen öffentlich bekannt gemacht, und in drei Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurückverlangt hat.

[2]) Unterschlagung eines Schatzes gehört nach Ziff. 11 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

thun kann, und deren Dasein durch bloßes Ungefähr entdeckt wird.

Nach demselben L. R. S. gehört das Eigenthum eines Schatzes dem, der ihn auf eigenem Boden findet. Der auf dem Boden eines Andern gefundene Schatz gehört zu einer Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

Nach L. R. S. 598 hat der Nutznießer keine Ansprache auf Schätze, die während der Nutznießung entdeckt werden; nach L. R. S. 577 ah. hat aber der Nutzeigenthümer das Recht auch zu den Schätzen, die in seinem Nutzeigenthum gefunden werden.

Achtundzwanzigster Titel.

Von dem Raub[1]).

Thatbestand des Raubes.

§. 410. Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben, oder andere am Orte der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft.

§. 411. Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt, oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende, Handlungen der im vorhergehenden §. 410 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

Strafe des Raubes.

§. 412. Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in so fern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder an seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen, oder Martern angewendet hat, um da-

[1]) Raub gehört nach Ziff. 19 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

durch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen;

IV. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten, oder eine, ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in andern Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren.

§. 413. In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Entwendung selbst nicht vollbracht worden ist.

Erschwerungsgründe.

§. 414. Als besondere Erschwerungsgründe sind beim Raube folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat; oder

2. zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 381, Nr. 2); oder

3. in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Andern; oder

4. wenn er zur Verübung des Raubes in der im §. 381, Nr. 2 bestimmten Art eingebrochen oder eingestiegen ist.

§. 415. Beim Dasein eines oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe wird in den Fällen des §. 412, Nr. II., III., IV. und V. die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht; in den Fällen Nr. IV. und V. kann jedoch auch zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe übergegangen werden.

Fälle von minderer Strafbarkeit.

§. 416. Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werthe ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen (§. 410) bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 414) stattgefunden, so wird die That gleich einem, unter den Umständen des §. 385, Nr. 14 verübten, Diebstahl bestraft.

Neunundzwanzigster Titel.

Von der Erpressung.

Erpressung: 1. von Urkunden [1]).

§. 417. Wer einen Andern, zum Nachtheil desselben, oder eines Drit-

[1]) Erpressung von Urkunden und andern Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417. 418 gehört nach Ziff. 20 der Beil. II. zur G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

ten, zur Unterschrift, oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung, oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung, oder die Begründung von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt, oder Drohungen der im §. 410 bezeichneten Art, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich, oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 376) zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig und einem Räuber gleich zu bestrafen.

2. von andern Rechtshandlungen [1]).

§. 418. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer andern Handlung genöthigt hat, welche demselben, oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält.

Durch Bedrohung: 1. mit gerichtlicher Anzeige, oder übler Nachrede.

§. 419. Ist eine Erpressung (§§. 417 und 418) dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden.

2. mit Mord oder Brandlegung[1]).

§. 420. Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord, oder Brandlegung auf eine, die Besorgung hervorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu vier Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren.

3. mit Brandlegung gegen einzeln stehende Höfe u. s. w. [1])

§. 421. Hat Jemand zum Zweck einer Erpressung einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden durch Briefe, oder auf anderm Wege in einer, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründenden, Weise mit Brandlegung bedroht, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren.

Mit andern künftigen Uebeln.

§. 422. Wurde zum Zweck einer Erpressung die Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen, oder Beschädigungen auf eine, die Besorg-

[1]) Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420. 421 gehört nach Ziff. 21 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

niß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Gefängniß.

Dreißigster Titel.

Von der Fälschung.

Fälschung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnsucht[1]).

§. 423. Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 424. Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonders großer Schaden verursacht worden ist.

2. zur Beschädigung ohne Gewinnsucht.

§. 425. Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Strafmilderungsgrund.

§. 426. Beträgt weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 423 auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 425, in so fern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 427. Die in den vorhergehenden §§. 423 bis 425 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat[1]).

[1]) Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423. 424 gehört nach Ziff. 22 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte, sofern die Voraussetzung des des §. 426 nicht vorliegt.

[1]) Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen des §. 427 — sofern die Voraussetzung des §. 426 nicht vorliegt, gehört nach Ziff. 22 der Beil. II. zur G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

§. 428 Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft.

Fälschung von Zeugnissen, Päßen u. s. w.[1])

§. 429. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, der zu andern unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Päße, Reiserouten, Gesindebücher, oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

Fälschung von Privaturkunden.

§. 430. Wer falsche Privaturkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und davon, als von ächten, Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 423 und 424 mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schweren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 425 aber mit Gefängniß, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Milderungsgrund.

§. 431. Beträgt bei Fälschung von Privaturkunden zu einem der im §. 423 bezeichneten Zwecke weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabzugehen.

Fälschung von Wechseln, letzten Willen rc.[1])

§. 432. Die Fertigung falscher, oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§. 422 bis 428).

Fälschung in Handlungsbüchern.

§. 433. Wer in seine Handlungsbücher in Fällen, wo solche nach den Gesetzen vom Richter als Beweismittel für ihn zugelassen werden können, falsche Einträge macht, und sie zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht, wird als schuldig der Fälschung von Privaturkunden bestraft.

Betrügliche Ausfüllung von Blanketten.

§. 434. Wer ein Blankett zu einem der in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecke mit einem andern Inhalt ausfüllt, als wozu es bestimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälschung schuldig bestraft.

[1]) Urkundenfälschung in den Fällen dieses Sen gehört nach Ziff. 12 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[1]) Fälschung von Wechseln, Handelszetteln und letzten Willen (§. 432) aus Gewinnsucht gehört nach Ziff. 23 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

Fälschung von Staatspapieren [1].

§. 435. Wer falsche inländische oder ausländische Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigten, oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, oder wenn er von den Papieren noch nichts ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, und in leichteren Fällen der letzteren Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Ueberdieß wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falschen, oder verfälschten Staatspapiere erkannt.

Gebrauch falscher Urkunden [2].

§. 436. Von den in den vorhergehenden §§. 423 bis 435 gedrohten Strafen wird auch Derjenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten Art wissentlich von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, Gebrauch macht.

§. 437. Geschah solchen Gebrauch von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, so kann die Strafe drei Viertheile des in den §§. 423 bis 432 gedrohten höchsten Maßes nicht übersteigen.

Fälschung von Grenzsteinen.

§. 438. Wer absichtlich ächte Grenzsteine unkenntlich macht, verrückt, oder wegschafft[1]), oder falsche setzt, wird wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Liegenschaftsansprüchen geschah, mit geschärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und, wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verschaffen, mit geschärftem Kreisgefängniß.

Von Zeichen der Wasserberechtigung.

§. 439. Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung absichtlich verändert, oder wegschafft, oder falsche errichtet, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Ansprüchen auf solche Berechtigung geschah, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne

[1]) Fälschung von Staatspapieren gehört nach Ziff. 24 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

[2]) Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 u. 437) gehört da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war, nach Ziff. 25 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte. Der Gebrauch falscher Urkunden von der in §. 429 bezeichneten Arten (§. 436. 437) gehört aber nach Ziff. 12 der Beil. I. der G. B. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[1]) S. J. B. für bad. Recht. Nr. XXIV. S. 203.

gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über seine bestehende Berechtigung ein Beweismittel zu verschaffen, mit Kreisgefängniß.

Fälschung von Stempelpapier.

§. 440. Wer falsches Stempelpapier fertigt, oder ächtes verfälscht, und davon als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere absetzt, oder wer wissentlich mit falschem oder verfälschtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Handel treibt, wird, nebst der Confiscation seines Vorraths, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

Fälschung an Maß und Gewicht.

§. 441. Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter, Waagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbs betrüglich Gebrauch macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde[1]), nebst der Confiscation des unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder der unrichtigen Waage, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

[1]) Vgl. den §. 21 des Pol. Str. G. B.

Fälschung an Gold- und Silberwaaren[1]).

§. 442. Wer Waaren von künstlich nachgemachtem, unächtem Gold oder Silber, welche fälschlich mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit versehen sind, oder Gold- oder Silberwaaren, deren Gehalt fälschlich mittelst des öffentlichen Zeichens zu hoch angegeben ist, fertigt und absetzt, oder solche Waaren, welche ein Anderer verfertigt hat, wissentlich und betrüglicher Weise als ächt oder probehaltig absetzt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. Vgl. §. 14a. Pr. Str. G. B.

Geldstrafe.

§. 443. In allen Fällen des Verbrechens der Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht (§§. 423, 424, 426, 427 und 430 bis 442) tritt neben den gedrohten Freiheitsstrafen zugleich Geldstrafe ein, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

Gebrauch fremder Fabrikzeichen ꝛc.[2])

§. 444. Wer sich fälschlich der Waarenstempel oder Fabrik-

[1]) Fälschung von Gold- und Silberwaaren gehört nach Ziff. 26 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

[2]) Gebrauch fremder Fabrikzeichen gehört nach Ziff. 13 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

zeichen eines andern inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird, auf Anzeige[1]) des betheiligten Fabrikanten, von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, oder von Geldstrafe getroffen.

Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel, oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchem in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist[2]).

Strafmilderung.

§. 445. In den Fällen der (§§. 423 bis 428 und 430 bis 444 gilt der dem Beschädigten vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe geleistete Ersatz als Strafmilderungsgrund, und er schließt bei der Fälschung öffentlicher Urkunden die Anwendung des §. 424 jedenfalls aus.

Fälschung von Siegeln.

§. 446. Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln, oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängiß bis zu sechs Monaten bestraft, und wenn er diese Siegel, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Siegel, oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel, oder Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

Fälschung von Stempeln.

§. 447. Wurden die im vorhergehenden §. 446 bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren, oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier, oder den dazu bestimmten Formen, oder Platten verübt, so werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß, oder Gewicht, oder an anderen öffentlichen Stempeln begangen wurde.

§. 448. Die in den vorhergehenden §§. 446 und 447 gedrohten Strafen sind in allen Fällen mit Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung, in so fern die That in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

Entziehung der Gewerbsberechtigung.

§. 449. Gegen einen Gewerbsmann, der zur Verübung der in den §§. 441, 442, 446 und 447 bezeichneten Verbrechen sein Gewerbe

---

[1]) Nach §. 3 Ziff. 5 der Str. Pr. O. Anklage.
[2]) Mit Frankreich R. Bl. 1857. Nr. 40. S. 412.

mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß überdieß auch auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden.

Einunddreißigster Titel.

Vom Betrug.

Anmerk.: Betrug bis zu 25 fl. mit Ausnahme der Zahlungsflüchtigkeit von Handelsleuten (§§. 467. 468) gehört nach Ziff. 14 der Beil. I. der G. B. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht.

§. 450. Wer außer den Fällen der Fälschung (Titel XXX.) einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung, oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung (§. 403).

§. 451. Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 450 gedrohten Strafe getroffen.

Bei Verträgen.

§. 452. Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt, auch beim Dasein der Voraussetzungen der §§. 450 und 451, die Strafe des Betrugs nur ein:

1) wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehenden Vortheile, ohne die bedungene Gegenleistung, betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder

2) wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits-, oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen sucht, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse.

Betrug von Juwelieren.

§. 453. Juweliere, und ebenso andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Handel treiben, verfallen, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie durch belastete Verträge wissentlich unächte Edelsteine als ächte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Betrugs (§. 450).

Von Gold- und Silberarbeitern.

§. 454. In die gleiche Strafe verfallen Gold- und Silberarbeiter, und andere Gewerbsleute, die mit verarbeitetem, oder nicht verarbeitetem Gold, oder Silber Handel treiben, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie ungestempelte Waaren dieser Art fälschlich als ächt, oder fälschlich als Waaren von einem höheren Gehalte, als sie wirklich haben, durch belastete Verträge absetzen.

Durch Verwechslung, oder Veränderung des Vertragsgegenstandes.

§. 455. Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, der einen Andern dadurch beschädigt, daß er bei Eingehung, oder Vollziehung eines Vertrags, der Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben, oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeschoben, oder sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verändert hat.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 456. Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde.

§. 457. Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378, 379 und 388 bis 394 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von dem Betrug.

Betrug ohne gewinnsüchtige Absicht.

§. 458. Die betrügliche Beschädigung eines Andern in seinem Vermögen aus Bosheit, oder Rachsucht, ohne gewinnsüchtige Absicht, wird mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

Unterdrückung von Urkunden.

§. 459. Wer aus gewinnsüchtiger Absicht, oder um den Andern in seinem Vermögen zu beschädigen, Urkunden, auf welche der Andere nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung (§. 786, Nr. 1, 2 und 3)[1]) Ansprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen:

1) von der Strafe des §. 450, wenn es aus Gewinnsucht geschah, und die Absicht erreicht wurde;

2) in andern Fällen von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren.

---

[1]) §. 697 (749) Pr. O. Das Recht, die Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde zu verlangen, wird begründet:

1) durch das Eigenthum, oder
2) Miteigenthum an derselben, so wie
3) dadurch, daß dargethan wird, daß die in der Abschrift oder in der Urschrift in dem Besitze eines Andern befindliche Urkunde in der Absicht verfertigt worden, um als Beweismittel über das im Streite liegende thatsächliche oder rechtliche Verhältniß unter den Betheiligten zu dienen, und daß der die Herausgabe oder Vorlegung Fordernde einer dieser Betheiligten ist.

§. 460. Von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren wird auch Derjenige getroffen, welcher ohne die Voraussetzungen des §. 459 Acten einer öffentlichen Behörde, oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt.

Geld- statt Freiheitsstrafe.

§. 461. Statt der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der vorhergehenden §§. 450 bis 460 auch Geldstrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 451 und 458 unbeschränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu einem Drittel derselben.

Verfügung über eine mit Beschlag belegte eigene Sache.

§. 462. Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder als Gegenstand der Hilfsvollstreckung, mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicher Weise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz, oder theilweise unmöglich wird, auf anderm Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs (§. 450).

Anmerk.: Die Pr. O. verfügt in:

§. 883 (955). Ist die Wegbringung der gepfändeten Stücke wegen ihres Umfangs oder anderer Eigenschaften nicht thunlich, so werden sie unter Gemeindesiegel gelegt.

Wenn auch dies nicht geschehen konnte, wie bei Pferden, andern Thieren, Wagen, Holzvorräthen ꝛc., so wird dem Schuldner aufgegeben, für ihre unversehrte Erhaltung bei Strafe persönlichen Verhafts zu sorgen.

Verletzt derselbe diese Vorschrift, so erkennt der Richter die Strafe des Verhafts, die zwei Monate nicht übersteigen kann.

§. 904 (976). Der Vollstreckungsbeamte nimmt die Pfändung unter Zuziehung eines Mitglieds des Gemeinderaths vor, indem er den beiläufigen Flächeninhalt jedes einzelnen Grundstücks und die Gattung der darauf wachsenden Früchte aufzeichnet.

Er weist den Schuldner an, sich der eigenmächtigen Einärntung bei Strafe eines, zwei Monate nicht übersteigenden, Gefängnisses zu enthalten.

Sind Früchte innerhalb geschlossener Grundstücke aufzuzeichnen, so wird nach der Bestimmung des §. 880 verfahren.

Ueber eine zum Faustpfand gegebene Sache.

§. 463. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unter gleichen Umständen dem Faustpfandgläubiger, oder dem, von den Partheien erwählten, dritten Inhaber (L. R. S. 2076)[1]) seine eigene, den Gegenstand des Faustpfands ausmachende, Sache ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat.

Andere Fälle betrüglicher Entwendung eigener Sachen.

§. 464. Wer eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zusteht, dem Besitze, oder der Gewahrsam des Andern ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat, und darauf betrüglicher Weise die Zurückgabe der Sache, oder den Ersatz dafür von dem Andern gerichtlich, oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen, wenn auch der Andere

[1]) L. R. S. 2076. In allen Fällen hat ein Vorrecht auf das Faustpfand nur so weit statt, als dieses dem Gläubiger, oder einem Dritten, den die Partheien erwählten, zur Inhabung überliefert und darin geblieben ist.

dadurch noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde.

Betrug gegen Gläubiger [1]).

§. 465. Ein Schuldner, derseine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1) Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeldlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder

2) durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt oder anerkennt,

soll von der Strafe des Betruges (§. 450) getroffen werden.

Leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung [1]).

§. 466. Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachläßigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

[1]) Die §§. 465 u. 466 des Str. G. B. sind durch §. 2 Ziff. 1 des Einf. Ges. v. 5. Febr. 1851 (s. unten) aufgehoben und obige Bestimmungen an deren Stelle getreten.

Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute [1]).

§. 467. Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen folgendermaßen bestraft werden:

1) wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren;

2) wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit [2]) (Handelsrecht S. 69, 257 und 258) mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren.

Anmerk.: Nach Art. 4 des allgem. d. Handelsgesetzbuchs ist als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs derjenige anzusehen, welcher gewerbemäßig Handelsgeschäfte treibt.

Nach Art 9 des Einf. Gesetzes zum allg. d. Handelsgesetzbuch v. 6. August 1862 (R. Bl. Nr. 40) finden die Bestimmungen des §. 467 des Str G. B. künftig auf diejenigen Anwendung, welche nach dem Handelsgesetzbuch als Kaufleute anzusehen sind, mit Ausnahme der in Art. 10 desselben bezeichneten Personen, nämlich der Höcker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe, ferner der Wirthe, gewöhnlichen Fuhrleute, gewöhnlichen Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht.

Die im §. 467 angerufenen Landrechtsätze lauten:

250. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit soll zur Rechenschaft gezogen, und kann schuldig erklärt werden jeder Handelsmann, der zahlungsunvermögend erklärt ist, und in einem oder mehreren der folgenden Fälle sich befindet, nämlich:

1) Wenn die Ausgaben für seine Haushaltung, die er jeden Monat auf sein

[1]) Zahlungsflüchtigkeit von Handelsleuten (§§. 467. 468) ist in Ziff. 14 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) von der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte ausgenommen.

[2]) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit (§. 467 Abs. 2 und §. 468) gehört nach Ziff. 27 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

Tagbuch einzutragen verbunden ist, für übermäßig erkannt werden.

2) Wenn bekannt ist, daß er starke Summen im Spiel oder in bloßen gewagten Geschäften verloren hat.

3) Wenn sein letztes Vermögensverzeichniß zeigt, daß er, nachdem sein Vermögensstand um die Hälfte geringer, als sein Schuldenstand war, beträchtliche Summen angeliehen, oder Waaren mit Verlust und unter dem laufenden Preis verkauft hat.

4) Wenn er für eine auf das dreifache seines Vermögensstands nach dem letzten Vermögensverzeichniß ansteigende Summe seinen Kredit angestrengt, oder dafür Papiere mit seiner Unterschrift in Umlauf gesetzt hat.

251. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenschaft gezogen, und nach Befinden schuldig erklärt werden:

1) Der Gemeinschuldner, der die von dem Satz 207 vorgeschriebene Erklärung auf der Kanzlei nicht machte [1]), oder sich nach Satz 219 heimlich verglich.

2) Der, welcher sich entfernte, und ohne rechtmäßige Verhinderung nicht persönlich bei den Schuldverhandlungen in den vorgeschriebenen Fristen erschien.

3) Der, welcher unordentlich geführte Bücher vorlegt, die jedoch keinen Verdacht des Betrugs erwecken, ingleichem der, welcher nicht alle seine Bücher vorlegt.

4) Der, welcher Gesellschafter hat, und sich nicht nach der Vorschrift des Satzes 207 benimmt.

69. Jeder Ehegatte, der sich auf gesondert Gut, oder auf bewidmete Ehe verehlicht hat, und nach der Heirath das Gewerb eines Handelsmanns ergreift, soll in Monatsfrist von dem Tag an, wo seine Handlung anfängt, eine ähnliche Uebergabe (eines Auszugs aus dem Ehevertrag auf die Kanzlei des Handelsgerichts seines Wohnsitzes s. A. S. 66 u. L. R. S. 1445) bewirken, unter Strafe im Fall einer Unzahlbarkeit als boshafter Zahlungsflüchtiger bestraft zu werden.

257. Einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit soll jeder zahlungsunvermögende Handelsmann schuldig erklärt werden, der sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet; nämlich:

1) wenn er falsche Ausgaben oder erdichteten Verlust angegeben hat, oder sich nicht über die Verwendung seiner ganzen Einnahme ausweist;

2) wenn er Geld, einnehmende Schulden, Waaren oder Fahrnißstücke beseitigt hat;

3) wenn er erdichtete Verkäufe, Geschäfte oder Schenkungen gemacht hat;

4) wenn er im geheimen Einverständniß mit erdichteten Gläubigern bezahlende Schulden fälschlich vorspiegelt, entweder durch Verfertigung falscher Schriften, oder durch öffentliche oder Privat-Schuld-Bekenntnisse, welche ohne Vertrags-Ursache und ohne Werth-Empfang gefertigt wurden;

5) wenn er als Geschäftsträger oder Aufbewahrer empfangene Gelder, Handels-Papiere oder Waaren, dem Auftrag oder der Bewahrungspflicht zuwider, in seinen Nutzen verwendet hat;

6) wenn er unter fremden Namen liegende oder fahrende Habe an sich gekauft hat;

7) wenn er seine Bücher verborgen hat.

258. Wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenschaft gezogen und nach Befinden schuldig erklärt werden:

der Gemeinschuldner, der keine Bücher gehalten hat, oder dessen Bücher nicht die wahre Lage seines Vermögens- und Schuldenstands nachweisen.

Der, welcher nach erhaltenem Sicherheit, nicht vor Gericht erschienen ist.

§. 468. Von der nämlichen Strafe §. 467, Nr. 2) verbunden mit der im Handelsrecht S. 262 gedrohten, der Masse zufallenden, Geldstrafe, werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 261) getroffen.

Anmerk.: Die in dem §. 468 citirten Anh. Sätze lauten:

---

[1]) 207. Jeder, der zahlungsunvermögend ist, soll in drei Tagen nach der Einstellung seiner Zahlungen die Anzeige davon auf der Kanzlei des betreffenden Gerichts machen; der Tag, an welchem er zu zahlen aufhört, ist in den drei Tagen mit inbegriffen.

Ist es eine benannte Gesellschaft die zahlungsunvermögend wird, so muß diese Anzeige die Namen und die Angabe des Wohnorts eines Jeden der offenen oder sammtverbindlichen Gesellschafter enthalten.

219. Heimliche Vergleiche gelten als Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit, sie mögen vor oder nach dem Ausbruch eines Zahlungsunvermögens geschlossen werden.

261. Als Mitschuldige der boshaften Zahlungsflüchtigkeit müssen erklärt, und mit denselben Strafen wie der Angeklagte belegt werden, diejenigen, welche mit dem Gemeinschuldner im Einverständniß gewesen sind, um sein ganzes oder einen Theil seines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zu verhehlen oder zu beseitigen; diejenigen, die falsche Forderungen gegen ihn wissentlich erworben haben, und bei der Richtigstellung und Bestätigung ihrer Forderungen noch darauf bestanden sind, sie als aufrichtig und gültig geltend zu machen.

262. Das Urtheil, welches die Strafe gegen Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit verhängt, muß sie auch verurtheilen:

1) die betrüglich entwendete Güter, Rechte und Forderungen in die Masse der Gläubiger zurück zu erstatten;
2) dieser Masse eine Schadloshaltung zu zahlen, welche der Summe, um welche sie dieselbe zu betrügen versucht haben, gleich ist.

Entziehung der Gewerbsberechtigung.

§. 469. In Fällen, wo die Ausübung eines Gewerbes zum Betrug aus Gewinnsucht mißbraucht wurde, kann neben den gesetzlichen Freiheits- oder Geldstrafen, zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe, auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

Strafmilderungsgrund.

§. 470. Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe dem Beschädigten die Sache wieder zurückgegeben oder vollen Ersatz geleistet, oder ihn in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt, so wird die Strafe in allen Fällen des gegenwärtigen Titels auf ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt.

Werden im Falle des §. 466 die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von dem Schuldigen oder von Anderen ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die gedrohte Strafe ganz oder theilweise weg[1]).

Zweiunddreißigster Titel.

Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

Beeinträchtigung der Familienrechte:
1) durch Fälschung öffentlicher Urkunden[2]).

§. 471. Wer eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, um sich, oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Familienstand zuzueignen, oder den Familienstand eines Andern zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

2) durch andere betrügliche Mittel[2]).

§. 472. Wurde durch andere betrügliche Mittel, als durch falsche, oder verfälschte öffentliche Urkunden, eine solche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe von einem bis zu fünf Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

---

[1]) Der §. 470 des Str. G. B. erhielt durch §. 2 Ziff. 1 des Einf. Ges. vom 5. Februar 1851 (s. unten) diesen Zusatz.

[2]) Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471—473 gehört nach Ziff. 28 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

3) durch Unterschiebung von Kindern [1]).

§. 473. Wurde der Familienstand eines Kindes unter sieben Jahren durch Unterschiebung, oder Verwechslung desselben betrüglich unterdrückt oder verändert, so tritt Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Betrügliche Verleitung zur Ehe.

§. 474. Wer eine Person mit Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse, oder sonst mittelst eines Betrugs, wegen dessen der getäuschte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, in so fern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

Strafe des Versuchs.

§. 475. Wurde die Ehe nicht eingegangen, so gilt solcher Betrug als Versuch, der mit Kreisgefängniß bestraft wird, in so fern der eine oder der andere Theil bereits den Trauschein nachgesucht hat.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 476. In den Fällen der §§. 471 bis 473 und 475 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf die Anzeige eines Betheiligten ein[2]).

[1]) S. Note 2. S. 132.

[2]) Nach L. R. S. 327 fängt das Strafverfahren über ein Verbrechen der Verfälschung eines Familienstandes erst an, wenn der Stand der Person durch ein Endurtheil entschieden ist.

Dreiunddreißigster Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.

Polizeiliche Zuständigkeit.

§. 477. Die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385) verübte, Entwendung, die erste und zweite, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404) verübte, Unterschlagung, und eben so das erste und zweite Vergehen des Betrugs (§§. 450 und 458), wird, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, nur als Polizeifrevel bestraft, in so fern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Unterschlagung, oder Betrugs vorausgegangen ist.

Ebendasselbe gilt auch, wenn die Gegenstände mehrerer zusammentreffenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien dieser Art zusammengenommen den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen. (Vgl. den §. 159 des Pol. Str. Gb.)

Zusammentreffende Verbrechen.

§. 478. Bei dem gemeinen ersten Diebstahl und bei dem ersten Rückfall in dieses Verbrechen, bei dem gemeinen dritten Diebstahl und bei den Rückfällen in dieses Verbrechen, so wie bei der Unterschlagung und den Rückfällen in dieses Verbrechen, wird, wenn mehrfache erste Uebertretungen, oder mehrfache Rückfälle der einen oder

andern Art unter sich zusammentreffen, zur Bestimmung der Strafe, der Betrag aller einzelnen Diebstähle oder Unterschlagungen zusammengerechnet, die wegen des Daseins von erschwerenden Umständen (§§. 385 und 404) zu erkennenden Straferhöhungen aber werden mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 170 bis 179 bemessen.

§. 479. Mehrfache Fälschungen von Privaturkunden aus Gewinnsucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnsüchtigen Betrugs (§. 450) bedroht sind, werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils unter sich zusammentreffen, ebenfalls, unter Zusammenrechnung der Beträge, als fortgesetzes Verbrechen bestraft.

Freiheitsstrafen mit Schärfungen.

§. 480. In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß-, oder von Arbeitshausstrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitsstrafe getroffen wird, ist darauf immer in Verbindung mit Einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

§. 481. Gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus, oder auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebstahls Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

Banden [1].

§. 482. Wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter, Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung, oder des Betrugs, verbunden haben, so werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren betraft.

§. 483. Haben Theilnehmer einer solchen Bande (§. 482) ein Verbrechen, oder eine strafbare Versuchshandlung, in Folge ihrer Verbindung, wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 482 nach Vorschrift der §§. 170 bis 179 zusammengerechnet.

Vierunddreißigster Titel.

Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten [2].

Meineid [3].

§. 484. Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zuge-

---

[1]) **Verbindung** zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482) gehört nach Ziff. 29 der Beil. II. der G. V. s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

[2]) Ueber das Verfahren bei der Eidesabnahme in der Str. Pr. O.

[3]) Meineid in den Fällen des §. 484 gehört nach Ziff. 30 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

schobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

Anmerk.: Die bürgerliche Proceßordnung besagt in:

§. 580. Die Zuschiebung des Eides findet nur Statt:

1) über eigene Handlungen dessen, dem er zugeschoben wird,
2) über Handlungen seines Rechtsvorfahrers und derjenigen Personen, für deren Handlungen er haftet.

Im ersten Falle ist das Nichtwahrsein zu beschwören, im zweiten Falle aber der Eid dahin zu leisten, daß der Schwörende, sorgfältiger Nachforschung ungeachtet, die Ueberzeugung nicht erlangt habe, daß ....

§. 583. Ist das Ergebniß der Beweisführung dahin ausgefallen, daß der Beweis weder als völlig geführt, noch als völlig mißlungen erscheint, so wird auf Notheid erkannt 2c.

§. 584. Der Notheid kann sich auch auf das Nichtwissen von Thatsachen und fremden Handlungen erstrecken, insofern hierdurch im einzelnen Falle die richterliche Ueberzeugung verstärkt wird.

§. 588. Ist sowohl das Vorhandensein eines Schadens, als die Verpflichtung einer Partei zu dessen Ersatz gewiß, ist aber der Betrag des Schadens aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, durch die gewöhnlichen Beweismittel gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen, so kann das Gericht — den Umständen und der Billigkeit gemäß — die Größe der Entschädigung bestimmen, und es bleibt dabei seinem Ermessen überlassen, ob es zuvor noch Sachverständige vernehmen oder dem Kläger einen Schätzungseid nach L. R. S. 1369 Abs. 2 auferlegen will.

Dieser L. R. S. lautet:

Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der angesprochenen Sache nicht anders auflegen, als wenn dieser Werth auf andere Art nicht erhoben werden kann.

Selbst in diesem Fall muß der Richter die Summe bestimmen, bis zu deren Belauf dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll.

Offenbarungseid.

§. 485. Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Anmerk.: Von dem Offenbarungseid spricht die bürgerliche Pr. O. in:

§. 592. Der Offenbarungseid kann auf Verlangen desjenigen, welcher sein Interesse, und wo ein in gesetzlicher Form errichtetes Vermögensverzeichniß vorhanden ist, einen besondern Verdacht der Veruntreuung oder Verheimlichung bescheinigt, demjenigen auferlegt werden, der einen Inbegriff von Sachen oder Rechten anzuzeigen oder herauszugeben verpflichtet ist.

§. 593. Dieser Eid, wenn er erst nach einer schon geschehenen Angabe abgenommen wird, ist dahin zu leisten, daß der Schwörende Alles, was etwa noch nicht angegeben sei, vollständig und getreulich angeben wolle.

Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und Verwaltungssachen [1]).

§. 486. Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts-, oder Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

---

[1]) Falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fallen des §. 486 gehört nach Ziff. 30 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

Anmerk. Hierher gehören:
1) von der bürgerlichen Proceßordnung der
§. 450. Die erschienenen Zeugen werden in Gegenwart der Parteien, wenn diese auf die Vorladung erschienen sind, beeidigt.
Sie schwören, die Wahrheit auf die gestellten Fragen zu sagen, auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen.
§. 499. Die Sachverständigen, sie mögen vom Richter oder von den Parteien ernannt worden sein, werden nur dann beeidigt, oder (in Fällen des §. 572) handgelübdlich verpflichtet, wenn es von einer oder von beiden Parteien ausdrücklich verlangt wird. In keinem Falle werden sie beeidigt oder verpflichtet, wenn sie im Voraus für Begutachtungen dieser Art im Allgemeinen bereits beeidigt oder verpflichtet sind.
2) von der V. Vo. vom 12. Juli 1864 (R. Bl. Nr. 31) zur Verwaltungsorganisation der:
§. 44. In Verwaltungssachen sind alle Beweismittel zulässig, mit Ausnahme des Haupt- und Notheides, jedoch vorbehaltlich der besonderen Gesetze, welche für gewisse Fälle die eidliche oder handgelübdliche Bestätigung der Angaben der Parteien zulassen oder vorschreiben.
Die Zeugen werden nur auf Verlangen der Betheiligten, oder wenn es zur Ermittelung der Wahrheit aus besondern Gründen dienlich erscheint, verpflichtet. Regel ist die handgelübdliche Verpflichtung; in wichtigeren Sachen kann nach dem Ermessen der Behörde, und wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, muß eidliche Vernehmung stattfinden. In dienstpolizeilichen Untersuchungen findet die Verpflichtung der Zeugen regelmäßig statt.
Sachverständige werden nur dann verpflichtet, wenn es von einer Partei ausdrücklich verlangt wird, ausgenommen Solche, welche vermöge ihres Dienstes oder sonst im Voraus für Begutachtungen der fraglichen Art im Allgemeinen verpflichtet sind.

In Strafsachen.

§. 487. Solches Verbrechen (§. 486) im Strafverfahren soll:
1) wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft werden, in so fern dem Zeugen, oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben, oder versprochen war, außerdem mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;[1])

2) wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn deßhalb der Angeschuldigte, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren[2]).

(Vgl. die §§. 86 und 114 der Str. Pr. O.)

Strafe der Wiedervergeltung[3]).

§. 488. Ist in Fällen des §. 487 Nr. 2 ein Erkenntniß, welches, auf den Grund eines falschen Zeugnisses, oder Gutachtens, die Verurtheilung eines Unschuldigen zu einer Freiheitsstrafe, oder die Verurtheiung eines Schuldigen zu einer höheren, als der verschuldeten, Freiheitsstrafe ausspricht, ganz oder theilweise vollzogen, so wird der Zeuge, oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das Urtheil für schuldig

---

[1]) Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487 Ziff. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, gehört nach Ziff. 31 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.
[2]) Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487 Ziff. 2 gehört nach Ziff. 31 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.
[3]) S. Note 1. S. 136.

erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigenden Strafe getroffen, in so fern solche Strafen das im §. 487 Nr. 2 gedrohte höchste Maß übersteigen. [1])

Todesstrafe.

§. 489. Wurde gegen einen Angeschuldigten, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, ein, auf den Grund falscher Zeugnisse, oder Gutachten ausgesprochenes, Todesurtheil vollzogen, so tritt, in so fern zwei oder mehrere Zeugen, oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung, das falsche Zeugniß, oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem lebensländliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein. [1])

Unerheblichkeit als Strafmilderungsgrund.

§. 490. Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen Zeugnisses, oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dieß als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maßes der in den §§. 486 und 487 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Arbeitshaus herabsinken kann.

---

[1]) Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 488 und des §. 489 gehört nach Ziff. 31 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

Fälle der Straflosigkeit.

§. 491. Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres Wissen abgeläugnet, oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatsachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf[1]), oder Thatsachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, oder gegen Geschwister, oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn, oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden[2]). (Vgl. die §§. 105. 107 der Str. Pr. O.)

Bei ungiltiger Eidesleistung.

§. 492. Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesetzlich unstatthaft war, oder in gesetzlich ungiltiger Weise abgenommen, so findet ebenfalls keine Strafe statt.

---

[1]) Nach §. 481. Ziff. 6 der b. Pr. O. sind durchaus unzulässige Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen: Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut worden ist. — Nach §. 483. Ziff. 4 der b. Pr. O. können diejenigen das Zeugniß ablehnen, welche in dem Geschäfte, worüber sie aussagen sollen, eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit haben, so lange sie von ihrer Dienstbehörde nicht zur Vernehmlassung ermächtigt worden sind.

[2]) Nach §. 483. Ziff. 1 der b. Pr. O. können das Zeugniß ablehnen: diejenigen, welche durch dessen Ablegung zu ihrem Nachtheile oder zu ihrer Schande aussagen müßten.

Anmerk.: Vgl. die b. Pr. O. in:

§. 575. Es darf Niemand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu einem Eide oder Handgelübde zugelassen werden, der nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 576. Eidesunmündige, welche bereits das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, werden alsdann zugelassen, wenn die zuständige vormundschaftliche Behörde nach dem eingeholten Zeugnisse des Ortsgeistlichen sie für fähig erklärt, einen Eid zu leisten.

Ferner §§. 106. 112 der Str. Pr. O. (auch über die Förmlichkeiten der Eidesabnahme).

Anfang der Strafbarkeit: 1. bei persönlicher Eidesleistung.

§. 493. Das Verbrechen des Meineids (§§. 484 und 485) und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens (§§. 486 und 487) gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung des falschen, zugeschobenen, oder vom Richter auferlegten, Eides, oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidesflicht abgelegte falsche Zeugniß, oder abgegebene Gutachten, von dem Schwörenden unterschrieben, oder bestätigt worden ist. Wurde das falsche Zeugniß, oder falsche Gutachten mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, so gilt das Verbrechen mit dem Schlusse der Verhandlungen für verübt und strafbar, oder schon vorher, wenn der Zeuge oder Sachverständige die in der Sitzung gemachte Aussage auf geschehene Aufforderung, nochmals bestätigt.[1])

[1]) S. §§. 115, 262 Str. Pr. O. (unten).

2. bei schriftlicher Eidesleistung.

§. 494. Geschah die Leistung eines falschen, zugeschobenen, oder eines falschen, vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder wurde auf einen, vor Gericht geleisteten, Eid hin, ein falsches Zeugniß, oder ein falsches Gutachten, oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugniß, oder Gutachten, oder die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist.

Wirkung des Widerrufs: 1. der Partei.

§. 495. Wenn die Partei das Beschworene nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch für die Gegenpartei ein wirklicher Schaden entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

2. der Zeugen, oder Sachverständigen.

§. 496. Wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger das falsche Zeugniß, oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet, oder sonst ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies, unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugniß, oder Gutachten ein Lohn gegeben,

oder versprochen war, ebenfalls als Strafmilderungsgrund.

Falscher Widerruf.

§. 497. Ist der Widerruf (§. 496) eines Zeugnisses, oder Gutachtens wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß oder Gutachten selbst gesetzten Strafen (§§. 486 bis 490) ein.

Bekräftigung an Eidesstatt.

§. 498. Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, so wie die in den Fällen des §. 625, Nr. 1 der bürgerlichen Prozeßordnung [1]) an die Stelle der in den §§. 484 und 485 erwähnten Eide tretende feierliche Versicherung, wird, in Beziehung auf die in den vorhergehenden §§. 484 und 497 enthaltenen Vorschriften, dem Eide gleich geachtet.

Anmerk.: Die bürgerliche Proceßordnung verordnet in:

§. 573 (573). Die eidliche Versicherung solcher Personen, die nicht zum christlichen Glaubensbekenntnisse gehören, geschieht nach den in ihrem Glaubensbekenntnisse hiefür vorgeschriebenen Formen.

§. 574 (574). Hinsichtlich solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, wird die dem Eid gleich geltende Bekräftigung nach ihrem Glaubensbekenntnisse bestimmt.

---

[1]) Jetzt §. 580, Ziff. 1 der Civilproceßordnung, welcher lautet:

§. 580 (580). Statt der Eideszuschiebung kann die Gegenpartei von denjenigen Personen, welche wegen eines begangenen Verbrechens eidesunfähig geworden, und noch nicht wieder befähigt sind,

1) entweder eine feierliche Versicherung verlangen, deren Unwahrheit von den Strafen des Meineids, welche vor der wirklichen Ablegung der Versicherung ausdrücklich anzudrohen sind, getroffen werden soll; 2c. 2c.

Gesetz,

die Betheuerung der Mennoniten an Eidesstatt betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir hinsichtlich der Betheuerungen der Mennoniten an Eidesstatt beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Der §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1848, Regierungsblatt Nr. 81, wird in Betreff der Mennoniten abgeändert, wie folgt:

die dem Eide gleichgeltende Bekräftigung der Mennoniten geschieht mittelst Handschlags und in der Formel:

„Mit diesem Handschlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium des Matthäus Kapitel 5, Vers 33—37, daß 2c. 2c.“ (hier folgt das zu Bekräftigende);

oder wenn eine schriftliche Bekräftigung statthaft ist, mit der Formel:

„Ich versichere nach Gottes Wort 2c. 2c.“ (wie oben).

Diese Bekräftigung vertritt auch die Stelle des Handgelübdes in den Fällen, wo statt des Eides ein Handgelübde nach den Gesetzen zu leisten ist.

§. 2. Die Behörde kann wegen besonderer Umstände einen unbetheiligten Aeltesten der Mennonitengemeinde zu der Handlung beiziehen.

Es muß dies geschehen, wenn die Gegenparthei es verlangt.

Die Berufenen sind wie Zeugen zur Anwohnung verpflichtet.

§. 3. Die §§. 4, 6 und 7, Absatz 1 u. 3 des Gesetzes vom 20. December 1848, Regierungsblatt Nr. 81, über das Verfahren bei Eideserhebungen [1]), finden auch bei Mennoniten Anwendung.

§. 4. In den Fällen, wo die Bekräftigung des §. 1 die Stelle des Handgelübdes

---

[1]) Folgt in der Str. Pr. O.

vertritt, wird sie in Beziehung auf die in den §§. 502 bis 508 des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 enthaltenen Vorschriften dem Handgelübde gleichgeachtet.

Gegeben zu Karlruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

R. Bl. Nr. 30 S. 216, 216.

Erlassung der Eidesleistung.

§. 499. Haben Zeugen oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit, oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Parteien erlassen wurde [1]), darauf wissentlich falsche Zeugnisse abgelegt, oder wissentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse, oder abgegebene falsche Gutachten wissentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse, oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe des §. 486 getroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und drei Viertheile des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigen darf.

§. 500. Von der gleichen Strafe (§. 499) werden unbeeidigte Schiedsrichter getroffen, welche in einer ihnen übertragenen Rechtssache wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zwecke solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen.

[1]) Die bürgerliche Pr. O. besagt in:
§. 452 (437). Die Beeidigung unterbleibt, wenn die Parteien den Zeugen den Eid erlassen.

Handgelübde an Eidesstatt.

§. 501. Ebendasselbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen, oder Sachverständigen, mit Zustimmung der Parteien, statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen wurde, und ferner von dem Falle, wo ein Zeuge nach dem §. 145 der Strafprozeßordnung, [1]) weil er durch die dort bezeichneten Zwangsmittel zur Eidesleistung nicht vermocht werden konnte, unbeeidigt, oder nur mit Abnahme eines Handgelübdes statt des Eides, vernommen wurde.

Bruch des Handgelübdes.

§. 502. Wo in andern Fällen die Partei, oder der Zeuge, oder Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 484 bis 487 Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

Anmerk.: Die bürgerliche Pr. O. bestimmt in:
§. 572 (572). Betrifft der Gegenstand des Streites weniger als 50 fl., so hat statt des Eides ein Handgelübde Statt und nach §. 451 derselben leisten auch die Zeugen nur Handgelübde, wenn der Streitgegenstand die Eidessumme nicht erreicht.
Vgl. den §. 117 Str. Pr. O.

Nach §. 44 der V. B. O. zur Verwaltungsorganisation (R. Bl. 1864 Nr. 31) ist in Verwaltungssachen, wenn eine Verpflichtung der Zeugen verlangt oder dienlich erachtet wird, die Handge-

[1]) Jetzt §. 110.

lübdliche Verpflichtung Regel; in wichtigeren Fällen kann nach dem Ermessen der Behörde, und wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, muß eidliche Verpflichtung stattfinden.

Nach §. 4 des Ges. v. Juni 1860 R. Bl. Nr. 30 S. 216 (s. oben S. 138) wird die Bekräftigung der Mennoniten, wo sie die Stelle des Handgelübdes vertritt, in Beziehung auf die in den §§. 502 bis 508 des Str. G. B. enthaltenen Vorschriften dem Handgelübde gleichgeachtet.

Geldstrafe.

§. 503. In den Fällen des Meineids (§§. 484, 485 und 498) und in den Fällen des von der Partei begangenen Handgelübdebruchs (§. 502) tritt neben der Freiheitsstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

Bruch des Versprucheides, oder Versprechsgelübdes: 1. im Allgemeinen.

§. 504. Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme, oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch geleisteten Eid verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, in so fern die Handlung, oder die Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes, schweres Verbrechen übergeht mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniß bestraft.

Anmerk.: Das Strafgesetz droht dem Bruch des Diensteides nirgends eine besondere Strafe an, sondern geht von dem Grundsatz aus, daß in den durch Titel 49 des Str. G. B. gedrohten Strafen für die dort bezeichneten Dienstverbrechen auch schon die Strafe für den damit ideell concurrirenden Diensteidesbruch mit enthalten sei.

Die Diensteidesbruchstrafe ist durch das Str. G. B. abgeschafft.

J. B. n. F. XIII. (1852—53) S. 383.

2. bei ständig aufgestellten Sachverständigen [1]).

§. 505. Wenn ein Sachverständiger, welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich oder handgelübdlich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung, oder mit ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 486 bis 489 und 502 gedrohten Strafen getroffen.

Herabgesetzte Strafe.

§. 506. Ist im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweisung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche, oder handgelübdliche Verpflichtung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 489 ausgenommen, die Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes, welches nach dem vorhergehenden §. 505 sonst eintreten könnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsinken.

---

[1]) Bruch des Versprucheids bei solchen Sachverständigen im Falle des §. 487 Ziff. 1, unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, gehört nach Ziff. 32 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

3. bei dergleichen Zeugen [1]).

§. 507. Die Vorschriften der §§. 505 und 506 finden auch Anwendung auf Zeugen, welche zu gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen Falle wissentlich falsche Aussagen machen. (Vgl. §. 116 der Str. Pr. O.)

Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.

§. 508. In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme der Fälle des §. 502 und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen oder Sachverständigen nicht ein Lohn gegeben oder versprochen war (§. 487 Nr. 1), hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus-, oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse zur Folge.

Fünfunddreißigster Titel.

Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld.

Gegenstand der Münzfälschung.

§. 509. Wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn es inländische Münzen, oder wenn es andere, im Großherzogthum, im gemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr geltende, Münzen sind, des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

Fertigung falscher Münzen [1]).

§. 510. Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren.

Strafe des Ausgebers [1]).

§. 511. Wer falsche Münzen, die ein Anderer gefertigt hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, als Geld ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 512. Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, wissentlich falsche Münzen an sich bringt und als Geld wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebst-

---

[1]) Bruch des Versprucheids bei diesen Zeugen im Falle des §. 487 Ziff. 1 gehört unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, nach Ziff. 32 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

[1]) Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 u. 511 gehört nach Ziff. 33 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

dem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

Die Hälfte dieser Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hat, noch nicht erfolgt ist.

Verfälschung durch Verringerung des Werthes 2c.

§. 513. Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er ächte Münzen durch Beschneiden, Feilen, oder auf andere Weise in ihrem Werthe verringert, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer gibt, und solche verfälschte Münzen als vollgiltig oder ächt ausgibt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß, oder von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

Versuch.

§. 514. Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 513 bezeichneten Art in der Absicht verfälscht wurden, sie als vollgiltig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

Strafe des Ausgebers [1]).

§. 515. Von der Strafe des §. 513 wird auch Derjenige getroffen, welcher solche verfälschte Münzen, im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, als vollgiltig oder ächt ausgibt.

[1]) S. Note zu §. 510.

§. 516. Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 513) an sich bringt, und als vollgiltig oder ächt wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren und nebstdem von Geldstrafe getroffen und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von solchen Münzen, die er in der Absicht, sie als vollgiltig oder ächt wieder auszugeben, an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

Fälschung von fremdem Metallgeld [1]).

§. 517. Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches fremdes, nicht zu den im §. 509 bezeichneten Münzen gehörendes, Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§. 518. Wer solches Metallgeld (§. 517) in gleicher Absicht verfälscht (§. 513), und das verfälschte als vollgiltig oder als ächt ausgibt, wird von Gefängniß-

[1]) Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat, gehört nach Ziff. 34 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

strafe nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen.

Versuch.

§. 519. Ist von dem Metallgeld, welches auf die in dem vorhergehenden §. 518 bezeichnete Art in der Absicht verfälscht worden ist, um es als vollgiltig, oder als ächt auszugeben, noch keines ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

Ausmessung der Strafe.

§. 520. Bei der Ausmessung der in den vorhergehenden §§. 509 bis 519 gedrohten Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommt besonders in Betracht:

1) die Menge und der Betrag der gefertigten falschen, oder verfälschten Münzen, sowie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke;

2) der Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth derselben;

3) die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; endlich

4) der Umstand, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder leichter erkennbar ist.

Strafmilderungsgrund.

§. 521. Ist der Betrag der gefertigten falschen oder der verfälschten Münzen nur unbedeutend, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund, in so fern nicht im einzelnen Falle in der Art und Weise der Fertigung und der Beschaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 520) ein besonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt.

Fälschung von Papiergeld [1]).

§. 522. Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn Jahren bestraft.

§. 523. Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen [2]).

Versuch.

§. 524. Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Strafe des Ausgebers [3]).

§. 525. Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Aus-

---

[1]) Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523 gehört nach Ziff. 35 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

[2]) S. Note zu §. 522

[3]) Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525, 526 gehört nach Ziff. 35 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte, jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergelds erfolgt ist.

gebens gedrohten Strafen (§§. 522 und 523) wird auch Derjenige getroffen, der falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit demselben ausgibt.

§. 526. Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertheilen der im §. 523 gedrohten Strafen getroffen [1]), und, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist, von drei Viertheilen der im §. 524 gedrohten Strafe.

§. 527. Wer falsche, oder verfälschte Münzen (§§. 509, 516, 517 und 518), oder falsches, oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt, oder als vollgiltig wieder ausgegeben hat [2]), wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig bis zu Einhundert Gulden getroffen, und, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 450). (Vgl. den §. 161 Pol. Str. G. B. unten.)

Fertigung von Formen oder Stempeln.

§. 528. Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und wenn er diese Formen, oder Stempel, unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

Von Papier mit Kennzeichen rc.

§. 529. Die Vorschriften des vorhergehenden §. 528 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, sowie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen, oder Platten.

Confiscation.

§. 530. In allen Fällen werden die falschen, oder verfälschten

---

1) S. die Note zu §. 525 S. 144.

2) Solches Ausgeben falscher oder verfälschter Münzen, oder falschen oder verfälschten Papiergelds, insofern die Beschädigung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, gehört nach Ziff. 15 der Beil. I. der G. B. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Münzen und das falsche, oder verfälschte Papiergeld, so wie die zur Fertigung der falschen Münzen, oder des falschen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu bestimmten Formen, Platten, oder Stempel von der Confiscation getroffen.

§. 531. Für die confiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerths, jedoch nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt, oder daran Theil genommen haben.

Entziehung der Gewerbsberechtigung.

§. 532. Gegen Denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen, oder falschen Papiergeldes, oder zur Verfälschung von Münzen, oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528 u. 529 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

Sechsunddreißigster Titel.

Von dem Wucher.

Fälle der Strafbarkeit.

§. 533. Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:

1) wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ;

2) wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte;

3) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten, oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers, oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

Strafe.

§. 534. Der Wucherer verfällt, nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen, oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdieß zugleich in Kreisgefängnißstrafe.

Siebenunddreißigster Titel.

Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimnissen, und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen.

Treulosigkeit: 1) der Rechtsbeistände.

§. 535. Der Vertreter, oder Rechtsbeistand einer Partei, welcher in ihren, bei einem Gerichte, oder einer Verwaltungsbehörde zu besorgenden, Angelegenheiten den Gegentheil, in Folge eines Einverständnisses, zum Nachtheil der eigenen Partei in böser Absicht begünstigt, wird von Geldstrafe nicht unter fünzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen, in schwereren Fällen von Arbeitshausstrafe getroffen.

§. 536. Die gleiche Strafe trifft den Vertreter, oder Rechtsbeistand, welcher in der nämlichen Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine Partei in einer Sache vertreten hat, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatsachen, oder Beweismittel, die ihm von der früheren Partei zum Zwecke ihrer Vertretung geoffenbart, oder mitgetheilt worden waren, verräth, oder solche Thatsachen, oder Beweismittel arglistig benützt.

2) öffentlicher Anwälte.

§. 537. Gehört in den Fällen der vorhergehenden §§. 535 u. 536 der Vertreter, oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten, oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld-, oder Gefängnißstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft, oder des Schriftverfassungsrechtes, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche, oder bleibende Entziehung dieses Rechtes, und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienst, erkannt werden.

Entziehung des Rechts der Anwaltschaft u. s. w.

§. 538. Wenn öffentlich angestellte Anwälte, oder Schriftverfasser, die Ausübung ihrer Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und der Schriftverfassung zu erkennen.

Untreue der Pfleger und Vormünder.

§. 539. Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pflegschaft, oder Vormundschaft, ihre Pflichten gegen den Pflegbefohlenen, oder Mündel, zu dessen Nachtheil, aus Eigennutz, oder Bosheit, verletzen, werden, in so fern die Handlung nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 540. Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge sind, finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 539 keine Anwendung.

Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte ꝛc.

§. 541. Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser Letzteren [1]), von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von Kreisgefängnißstrafe, und überdieß nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen.

Mißbrauch der Heilkunst.

§. 542. Wenn die im vorhergehenden §. 541 genannten Personen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung seiner Kunst zu erkennen.

Schuldhafte Tödtung oder Körperverletzung.

§. 543. Wenn die im §. 541 genannten Personen, unter den Voraussetzungen des §. 101, bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 oder 3, oder im §. 226 bezeichneten Art, so kann, nach Umständen, in den Fällen der Tödtung, neben den im §. 211 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, und in den Fällen der andern Art, neben den im §. 237 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden.

Ist die Tödtung oder Körperverletzung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht beruhenden, Kunstfehlers, so wird der Angeschuldigte, in so fern er innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen.

[1]) S. den §. 21 des Pol. Str. Gesetzbuchs.

Verrath von Fabrikgeheimnissen [1]).

§. 544. Gehilfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachtheil ihres Dienstherrn unbefugter Weise Andern offenbaren, werden, auf Anzeige [2]) des Beschädigten, ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses, oder nach dem Austritt aus demselben geschah, mit Gefängniß bestraft.

Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe ꝛc. [3]).

§. 545. Wer Briefe, oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende offener Briefe, oder anderer Urkunden mittelst Gewalt oder List sich bemächtigt, wird, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten [4]), von einer Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden, und, wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden, oder sich, oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, von Gefängnißstrafe getroffen.

Geschah die Bemächtigung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohung gegen den Inhaber, so kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit (§. 278) zur Anwendung.

---

[1]) Verrath von Fabrikgeheimnissen gehört nach Ziff. 16 der Beil. I. der G. V (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[2]) Nach §. 3 Ziff. 6 Str. Pr. O. Anklage.

[3]) Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden gehört nach Ziff. 17 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[4]) Nach §. 3 Ziff. 7 Str. Pr. O. Anklage.

Achtunddreißigster Titel.

Von der Brandstiftung [1]).

Anzündung: 1) von Wohngebäuden ꝛc.

§. 546. Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnungsräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine, oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

2) von Kirchen ꝛc.

§. 547. Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken, oder andern, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung, oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmten, Gebäuden, oder

---

[1]) Brandstiftung in den Fällen der §§. 546 bis 560 gehört nach Ziff. 36 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst-, oder Naturaliensammlungen, oder Archive, oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft:

1) ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dieß vermuthen konnte;

2) außerdem mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren.

3) von Waldungen ꝛc.

§. 548. Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren trifft auch die Brandstiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren, und an Steinkohlen-, oder andern, gleicher Feuersgefahr ausgesetzten, Bergwerken.

4) von andern Gebäuden.

§. 549. Wird die That an andern, als den in den §§. 546 und 547 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder von ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, in so fern von dem Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach den Bestimmungen des Titels XL.

Strafmilderung.

§. 550. Ist im einzelnen Falle durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden verursacht worden, so kann die Strafe bis zur Hälfte des durch die §§. 546 bis 549 gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden.

Straferhöhung: 1) wegen Größe des Schadens.

§. 551. Ist dagegen durch die Brandstiftung im einzelnen Falle ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 546 bis 549 gedrohte höchste Maß erhöht werden, und zwar:

1) in den Fällen der §§. 546 und 547 Nr. 1 bis zu lebenslänglichem Zuchthaus;

2) in den Fällen des §. 547 Nr. 2 und des §. 548 bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus; und

3) in den Fällen des §. 549 bis zu zehn Jahren Zuchthaus.

2) wegen anderer Umstände.

§. 552. Diese höheren Strafen (§. 551) können auch eintreten:

1) wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen, das Löschen des Brandes verhindert, oder erschwert hat;

2) wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat; oder

3) wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben.

Gegenstand der Brandstiftung.

§. 553. Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt

wurde (§§. 547 bis 549), einem andern Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letzteren Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte.

Anzündung des eigenen Hauses ꝛc.

§. 554. Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre.

§. 555. Wer ohne die Voraussetzung des vorhergehenden §. 554 einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft; jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu den in den §§. 548 und 549 bezeichneten Gegenständen gehört, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§. 556. Hat sich in einem Falle des vorhergehenden §. 555 das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Maße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre.

§. 557. Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn es ein Gegenstand der im §. 549 bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, in so fern nicht in dem einen oder anderen Falle nach den §§. 554 bis 556 eine höhere Strafe zu erkennen ist.

Anmerk.: Nach §. 5 des Gesetzes v. 29. März 1852 über Gebäude-Feuer-Versicherung
(R. Bl. Nr. 14 S. 86)
vergütet die Feuerversicherungsanstalt keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (§. 562) verursacht zu haben ꝛc.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit (§. 562) veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten ꝛc.

Todesstrafe.

§. 558. Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn

bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte.

Fahrlässige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch.

§. 559. Ist dieser Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorherzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich (§. 226) oder schwer (§. 225 Nr. 1, 2, 3 und §. 230) verletzt worden, und sind in Ansehung dieses Erfolgs die Bedingungen der Zurechnung zum Vorsatz, oder doch zur Fahrlässigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so wird der Brandstifter mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Vollendung der Brandstiftung.

§. 560. Das Verbrechen (§§. 546 bis 557) gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solches, durch Glimmen verzehrt zu werden, angefangen hat.

Reue als Strafmilderungsgrund.

§. 561. Hat jedoch der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, so tritt, in so fern der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, blos Kreisgefängnißstrafe gegen ihn ein.

Feuerverwahrlosung.

§. 562. Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Bestimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde[1]) wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Neununddreißigster Titel.

Von verursachter Ueberschwemmung, und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen[2]).

Strafe verursachter Ueberschwemmung.

§. 563. Wer vorsätzlich eine mit Gefahr für Leben, oder mit Gefahr

[1]) S. §. 21 des Polizeigesetzbuchs (unten).

[2]) Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568) gehört nach Ziff. 37 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

großer Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmung dadurch verursacht, daß er Dämme oder Deiche beschädigt, oder zerstört, oder Schleußen unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwölf Jahren bestraft, und, wenn es zur Nachtzeit geschieht, oder um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus.

Mit erfolgtem Tode von Menschen.

§. 564. In Fällen, wo durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

Mit lebensgefährlicher Beschädigung rc.

§. 565. Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, in so fern durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich (§. 226), oder schwer (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) verletzt wurde, wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

Vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen.

§. 566. Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben, oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine solche Gefahr auf einer Eisenbahn vorsätzlich bereitet, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Mit erfolgtem Tode eines Menschen.

§. 567. Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten, oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

Mit lebensgefährlicher Beschädigung rc.

§. 568. Hatte die That (§. 566) eine lebensgefährliche (§. 226), oder eine schwere (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe ein, wenn dem Thäter dieser Erfolg auch blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 569. Sind die im §. 566 bezeichneten Handlungen dem Urheber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so wird derselbe, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, und, im Fall einer eingetretenen Körperverletzung, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft (vgl. (unten) §. 157 des Polizeistrafgesetzbuchs).

Gesetz,

die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betr.

(R. Bl. 1854. Nr. 20 S. 194—196.)

Friedrich, von Gottes Gnaden,

Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der 39ste Titel des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 erhält folgende Zusätze:

§. 569 a. (Vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebs). Wer vorsätzlich die Benutzung einer von dem Staate oder mit dessen Genehmigung errichteten Telegraphenanstalt verhindert, stört oder beeinträchtigt, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Geschah die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitelung obrigkeitlicher Anordnungen, so kann auf Arbeitshaus- oder auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren erkannt werden.

§. 569 b. (Arten der Störung.) Handlungen der im §. 569 a. bezeichneten Art sind insbesondere:

- die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörden der Telegraphenanlagen;
- die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;
- die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage;
- die Unterschlagung oder Fälschung einer Meldung;
- die Verhinderung der Telegraphenbediensteten in ihrem Dienstberufe;
- jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphenanlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

§. 569 c. (Mit erfolgtem Tode eines Menschen).[1] Hat in Folge solcher Handlungen (§. 569 a.) ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist.

§. 569 d. (Mit lebensgefährlicher Beschädigung u. s. w.).[1] Hatte die That (§. 569 a.) eine lebensgefährliche (§. 226) oder eine schwere (§. 225, Nr. 1 bis 3 und §. 230) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein. Ist der Erfolg dem Thäter nur als Fahrlässigkeit zuzurechnen, so kann in leichteren Fällen auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§. 569 e. (Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs). Wer fahrlässiger Weise die Benutzung einer Telegraphenanstalt verhindert, stört oder beeinträchtigt, wird von einer Geldstrafe oder von Gefängniß bis zu sechs Monaten getroffen[2]).

Wenn jedoch in Folge einer solchen Handlung ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder getödtet worden ist, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Bei fahrlässiger Verletzung hat die sofortige, bei der in der einen oder andern Richtung nächstgelegenen Telegraphenstation gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadenersatze, Straflosigkeit zur Folge, in so fern nicht die Beschädigung eines Menschen an Körper oder Gesundheit dadurch veranlaßt worden ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. Wechmar.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

---

[1]) Vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebs mit erfolgtem Tode oder lebensgefährlicher Verletzung eines Menschen (§§. 569 c. u. d.) gehört nach Ziff. 37 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

[1]) S. Note zu §. 569 c.

[2]) Solche fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs gehört nach Ziff. 18 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 3) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Vierzigster Titel.

Von andern Beschädigungen fremder Sachen.

Strafe der Beschädigung rc.

§. 570. Wer aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, in so fern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen:

1) wenn die Beschädigung nicht über fünfundzwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß[1]);

2) bei dem Betrage von mehr als fünfundzwanzig bis zu dreihundert Gulden, von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3) bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden, von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus.

Erschwerungsgründe.

§. 571. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen:

1) wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste, oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind; oder

2) an Kirchhöfen, Gräbern, oder Grabmälern;

3) an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst, oder Wissenschaft, oder Gewerbe, aufbewahrt werden;

4) an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Uferbefestigungen, oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung;

5) an Feuerlöschgeräthschaften;

6) an öffentlichen Beleuchtungsanstalten.

7) an Pflanzungen, oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen;

8) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld-, oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen;

9) an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken;

10) an Hausthieren; oder

11) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder

12) wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Ein-

[1]) Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 fl., insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 571 Ziff. 1, 2, 12 u. 13 oder der in §. 573 bezeichneten Art verübt ist, gehört nach Ziff. 19 der Beil. I zur G. V. (s. oben S. 3, 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

steigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder

13) durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung überging.

Straferhöhung bei Erschwerungsgründen

§. 572. Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 571 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13 sechs Monate, und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf.

Bei Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer.

§. 573. War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 570 Nr. 1 und 2 auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden.

Geld-, statt Freiheitsstrafe.

§. 574. Außer den Fällen des §. 573 kann statt der Freiheitsstrafe, wenn sie zwei Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben, auch Geldstrafe erkannt werden.

Beschädigung aus Muthwillen [1]).

§. 575. Wer einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt, von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von einer Geldstrafe getroffen, und, in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden war, von Gefängnißstrafe (vgl. den §. 160 des Polizeistrafgesetzbuchs (unten).

Wirkung des Ersatzes.

§. 576. Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des §. 573 ausgenommen, straflos.

Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet, oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 573 ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes.

---

[1]) Beschädigung aus Muthwillen, die Fälle des §. 573 ausgenommen, gehören nach Ziff. 20 der Beil. I. zur G. V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 577. Mit Ausnahme der Fälle des §. 573 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, in so fern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde [1]), oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht.

Eröffnung eines Grabes, und Entwendung aus demselben.

§. 578. Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bestraft.

Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.

§. 579. Wer einen nicht beerdigten Leichnam, oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird, auf Anzeige der Personen, oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe getroffen.

Vergiftung von Weiden, Wiesen 2c.

§. 580. Wer, um Thiere Anderer zu tödten, oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlacken, oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet,

1) S. den §. 21 des Polizeistrafgesetzbuchs (unten).

wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Verbreitung einer Viehseuche.

§. 581. Wer eine Viehseuche, oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde [1]), mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

Auch in dem letzteren Falle kann die Strafe bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erhöht werden, wenn die Handlung, welche in Bezug auf die Verbreitung der Viehseuche dem Thäter zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, aus Gewinnsucht hervorging.

Schärfung.

§. 582. In allen Fällen der §§. 570 bis 581 kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

1) S. den §. 21 des Polizeistrafgesetzbuchs (unten).

Einundvierzigster Titel.

Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes.

Herabwürdigung der Religion [2]).

§. 583. Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen, oder Handlungen, welche eine Lästerung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in so fern es öffentlich, oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Durch unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.

§. 584. Wer, ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche, oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Störung des Gottesdienstes 2c. [2]).

§. 585. Wer unbefugter Weise den Gottesdienst, oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert, oder stört, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und, wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, in so fern dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

Vgl. den §. 69 des Polizeistrafgesetzbuchs (unten.)

[1]) S. Annal. 1863 (XXIX.) Nr. 10 Ziff. 26 S. 73 ff.

[2]) Störung des Gottesdienstes, die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist, — gehört nach Ziff. 21 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Zweiundvierzigster Titel.

Von dem Hochverrath [1]).

Angriff gegen den Großherzog.

§. 586. Wer mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen (§. 278) einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder

[1]) Hochverrath (§§. 586 bis 596) gehört nach Ziff. 38 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 587. Wer sich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs schuldig macht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

Bewirkte Einmischung einer auswärtigen Macht.

§. 588. Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern, oder zu unterdrücken, wird, wenn die auswärtige Macht bereits Gewalt angewendet hat, als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

Hochverrätherischer Aufruhr.

§. 589. Wer zu einem gleichen hochverrätherischen Zwecke (§. 588) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrätherischen Zweckes, in Folge vorausgegangener Verschwörung, an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 590. Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung, oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben, so ist auf lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§. 591. Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588) an einem Aufruhr Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 590 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung ꝛc.

§. 592. Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer, die Ausführung des Hochverraths, mittelst Angriffs gegen den Großherzog (§. 586), oder mittelst Aufruhrs (§. 589) bezweckenden, Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt (§. 588) angewendet hat, oder der Aufruhr (§. 589) nicht bereits zum Ausbruche gekommen

ist, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, und, wenn er zu den Anstiftern, oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Herabgesetzte Strafe.

§. 593. Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, und die Art und Weise der Durchführung und Benützung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft.

Vorbereitungshandlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen.

§. 594. Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hochverrätherischen Zwecke (§§. 586 u. 587) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen, oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden, Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 594a[1]). Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen, zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist.

Angriffe gegen den deutschen Bund.

§. 595. Wer mittelst Angriffs auf ein Mitglied des deutschen Bundes (§. 586), oder durch eines der in den §§. 588, 589 und 594 bezeichneten Mittel die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe (§§. 586 bis 594) getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte.

Gegen auswärtige Staaten.

§. 596. Wenn ein Inländer sich gegen einen, mit dem Großherzogthum befreundeten, auswär-

---

[1]) Durch §. 2. Ziff. 2 des Einf. Ges. v. 5. Febr. 1851 (s. unten) eingeschaltet.

tigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 586 bis 592), so wird er mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 593 und 594 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so fern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine, mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende, Anklage des Staatsanwaltes eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates, und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.

Dreiundvierzigster Titel.

Von dem Landesverrath [1]).

Verrätherische Veranlassung eines Kriegs.

§. 597. Wer mit Verletzung seiner Staatsbürger-, oder Dienstpflicht, oder der Pflichten, die er in Folge seines Aufenthalts im Lande gegen den Staat hat, durch Verbindungen, oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutschen Bund, wenn gleich ohne die in den §§. 588 und 595 bezeichneten Zwecke, vorsätzlich veranlaßt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

Versuch.

§. 598. Ist der Ausbruch des Kriegs, auf dessen Veranlassung die im vorhergehenden §. 597 bezeichneten Verbindungen, oder Einverständnisse gerichtet waren, nicht erfolgt, so wird der Schuldige wegen versuchten Landesverraths mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

Verrätherische Handlungen während eines Kriegs.

§. 599. Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, wer, durch verrätherische Handlungen, in einem gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege den Feind unterstützt, oder den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Bundesgenossen Nachtheile zufügt, insbesondere:

1) Wer besetzte Plätze, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergibt, oder deren Uebergabe, oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

2) dem Feinde Risse von Fe-

[1]) Landesverrath (§§. 597 bis 605) gehört nach Ziff. 39 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7) vor die Schwurgerichte.

stungen, oder Lagern, oder Operationsplane, verrätherisch mittheilt; oder

3) dem Feinde als Spion dient; oder

4) demselben Mannschaft zuführt; oder

5) in anderer Weise zu Gunsten des Feindes Kriegsoperationen hemmt, oder vereitelt; oder

6) Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet; oder

7) einen Aufstand unter den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Verbündeten erregt; oder

8) dem Feinde die zur Führung des Kriegs nöthigen Waffen, oder Munitionsvorräthe verrätherisch verschafft; oder

9) dem Feinde Kriegskassen, oder öffentliche, für die Truppen des Großherzogthums, oder seiner Bundesgenossen bestimmte Vorräthe von Kriegsbedürfnissen verrätherisch überliefert, oder deren Ueberlieferung, oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

10) andere verrätherische Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird.

Strafe.

§. 600. Wurde durch die in dem vorhergehenden §. 599 bezeichneten verrätherischen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben, oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt, so wird der Verräther mit dem Tode, außerdem mit zeitlichem, oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Verleitung zur Desertion.

§. 601. Wer während des Kriegs, oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus, oder, beim Dasein von Strafminderungsgründen der im §. 152 bezeichneten Art, mit Arbeitshaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Dienst im feindlichen Heere.

§. 602. Der Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland, oder seine Bundesgenossen trägt, wird von Zuchthausstrafe getroffen.

Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäften.

§. 603. Wer ein ihm von der Großherzoglichen Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch zum Nachtheil des Großherzogthums führt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Verrath von Geheimnissen, oder Urkunden.

§. 604. Die gleiche Strafe trifft ferner:

1) Denjenigen, der, mit Verletzung seiner Dienstpflicht, einer auswärtigen Regierung, zum Nachtheile des Großherzogthums, Geheimnisse, oder Urkunden verrätherisch mittheilt, oder, zur Benachtheiligung des Großher-

zogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung, Urkunden verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt;

2) den Inländer, welcher Urkunden, oder Geheimnisse des Staates, die sich auf die politischen Verhältnisse, oder auf rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten desselben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verrätherisch mittheilt, oder solche Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt.

Unterthanen der feindlichen Macht.

§. 605. Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine der in diesem Titel bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach Kriegsgebrauch behandelt.

Vierundvierzigster Titel.

Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses [1]).

Majestätsbeleidigung: 1) durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung [2]).

§. 606. Wer sich außer den Fällen der §§. 586 und 587 einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung, mit dem Tode bestraft.

2) ohne solche.

§. 607. Wer durch andere Handlungen, oder Aeußerungen die dem Großherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verletzt, wird:

1) mit Arbeitshaus bestraft, wenn es in Gegenwart des Großherzogs, oder in Druckschriften (§. 311), oder durch öffentliche Anschläge geschah;

2) in andern Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

3) durch Drohungen.

§. 608. Wer den Großherzog, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278), mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Gegen den Regierungsverweser.

§. 609. Die in den vorhergehenden §§. 606 bis 608 bezeichneten Handlungen, gegen den Regierungsverweser verübt, werden ebenfalls von den dort gedrohten Strafen getroffen.

---

1) Ueber die Ermächtigung zur Erhebung der Anklage s. §. 614 u. in der Str.Pr.O.

2) Gehört nach Ziff. 40 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7. 8) vor die Schwurgerichte.

Beleidigungen gegen die Großherzogin: 1) durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung [1]).

§. 610. Wer sich einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

In Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden.

2) ohne solche.

§. 611. Andere Beleidigungen gegen die Großherzogin werden in den Fällen des §. 607 Nr. 1 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bestraft, und in den Fällen Nr. 2 mit Kreisgefängniß- oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

3) durch Drohungen.

§. 612. Wer die Großherzogin in der durch §. 608 bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses [1]).

§. 613. Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog, oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, werden, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; andere Beleidigungen gegen dieselben mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 614. Wegen Beleidigungen der im §. 607 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog, oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

[1]) Gehören nach Ziff. 40 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 7. 8) vor die Schwurgerichte.

Fünfundvierzigster Titel.

Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr.

Widersetzlichkeit [1]).

§. 615. Wer sich der Vollziehung von Gesetzen, oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen, mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt, (§. 278) gegen Civil-, oder Militärpersonen, welche

[1]) Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615 gehört nach Ziff. 22 der Beil. I. zur G. V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Waffen ꝛc.

§. 616. Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen, oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der im §. 615 bezeichneten Personen, so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Strafmilderungsgrund, und Fall der Straflosigkeit.

§. 617. Hat die öffentliche Behörde, oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches, oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dieß in den Fällen beider vorhergehenden §§. 615 und 616 als Strafmilderungsgrund, und es hat bei offenbarer Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersetzlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, selbst Straflosigkeit einzutreten.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

§. 618. Wer Gewalt, oder Drohungen mit Gewalt (§. 278) gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung, oder Zurücknahme einer Verfügung, oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

§. 619. Ist in einem Falle des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so ist das Maß der nach §. 182 zu erkennenden Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen kann.

Beschädigung öffentlicher Anschläge [1]).

§. 620. Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen, oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher

---

[1]) Beschädigung öffentlicher Anschläge gehört nach Ziff. 23 der Beil. I. zur G. V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört, oder unleserlich macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, von Amtsgefängniß, oder Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

Vgl. den §. 21 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Verletzung obrigkeitlicher Siegel [1]).

§. 621. Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde, zum Verschlusse, oder zur Verwahrung von Sachen angelegten, öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht, oder beschädigt, wird von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

Strafe des Aufruhrs.

§. 622. Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar:

1. in so fern der Zweck desselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letzteren mit Gefängniß.

§. 623. Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen, oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs-, oder Widerstandsmitteln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft.

Haben die Anstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

§. 624. Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben, und ebenso auch die Anstifter und Anführer

[1]) Gehört nach Beil. I. zur G. V. Ziff. 24 (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

des Aufruhrs, in so fern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer, nach der Vorschrift des §. 182 zu bestimmenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen, die Hälfte derselben nicht übersteigenden, Zusatz erhöht wird.

Straferhöhung.

§. 625. Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 622 festgesetzte Strafe, in so fern das Verbrechen mit Todes-, oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, außerdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Maßes erhöht werden, welches sie nach §. 624 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten.

Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, in so fern sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehilfen zu betrachten sind.

Wegfallen derselben.

§. 626. Ergibt sich jedoch in den Fällen des vorhergehenden §. 625, daß sich die Anstifter, oder Anführer, oder die anderen Theilnehmer ernstlich bestrebt haben, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern, so findet eine Straferhöhung gegen dieselben nicht statt.

Zufällig entstandener Aufruhr.

§. 627. Wenn eine Menge von Personen, welche zu andern, als den im §. 622 bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten Umständen, und in der dort vorausgesetzten Anzahl, sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich derselben mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) widersetzt, so gilt dieß als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen, und eben so wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

§. 628. Haben die Aufrührer im Falle des vorhergehenden §. 627 noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), oder eine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 622, und, wenn durch die Verletzung von Personen, oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, die Vorschriften des §. 624 zur Anwendnng.

Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 622) nur um die

Hälfte desjenigen Maßes erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 625 gegen sie erhöht werden könnte.

Verweilen bei der aufrührerischen Menge.

§. 629. Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 622 und 627) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, werden, in so fern nicht ihre Anwesenheit durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis, Geldstrafe oder Amtsgefängniß bestraft.

Die §§. 630 und 631 des Str. G. B. sind durch §. 2. Ziff. 3 des Einf. G. vom 5. Februar 1851 aufgehoben und folgende Bestimmungen an ihre Stelle getreten:

Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung [1]).

§. 630. Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 631. Eben so wird bestraft, wer auf demselben Weg (§. 630) gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind.

§. 631 a. Wer auf eben demselben Wege (§. 630) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 631 b. In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet.

§. 631 c. Wer auf demselben Wege (§. 630) zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten

[1]) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 630 bis 631 g.), wenn nach dem Ermessen der Anklagekammer auf eine höhere Freiheitsstrafe als von 6 Monaten Gefängniß zu erkennen ist, gehört nach Ziff. 41 der Beil. II. der G. B. (s. oben S. 8) vor die Schwurgerichte.

für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu ein Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche besonders androht (§. 594).

§. 631d. Wer auf demselben Wege (630) Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder, wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so ist Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 631e Die in den §§. 630 bis 631d angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen oder Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, in so fern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben.

Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden.

§. 631f. Die in den §§. 630 bis 631e festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Erfolg hatte. Geht die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes schwereres Verbrechen über, so ist die diesem schwereren Verbrechen angedrohte Strafe auszusprechen.

§. 631g. Die Gerichte können in den Fällen der §§. 630 bis 631e einschließlich statt eines Theiles der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden erkennen.

Anmerk.: Nach §. 3 des Preßgesetzes v. 15. Januar 1857 (R. Bl. Nr. 6) finden die §§. 630, 631a bis e des Strafgesetzbuchs auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen andern Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden. Das Gericht ist jedoch berechtigt, unter das dort gedrohte niederste Strafmaß herabzugehen.

Eine strafgerichtliche Verfolgung findet aber nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

Sechsundvierzigster Titel.

Von der Befreiung von Gefangenen.

Befreiung eines Gefangenen.

§. 632. Wer einen Verhafteten, oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft.

Befreiung Mehrerer u. s. w.

§. 633. Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter, oder Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Durch Gewaltthätigkeit, oder Erbrechung.

§. 634. Wurde die Befreiung durch Anwendung, oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung, oder Bewachung der Verhafteten, oder Strafgefangenen aufgestellten Personen, oder mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirkt, so wird der Schuldige

1) in den Fällen des §. 632 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und

2) in den Fällen des §. 632 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Fall schwereren Verbrechens.

§. 635. Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 634 durch die angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt worden, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so ist die nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennende Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf.

Selbstbefreiung.

§. 636. Der Verhaftete, oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt gegen seine Aufseher, oder mittelst Drohungen gegen dieselben bewirkt, wird, in so fern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Befreiung durch den Gatten oder Verwandte.

§. 637. Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung, und die Geschwister des Verhafteten, oder Gefangenen, welche seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt, oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, so fern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung, von der Hälfte der durch §. 570 gedrohten Freiheitsstrafen getroffen.

Befreiung aus bürgerlicher Haft.

§. 638. Die gleichen Strafen (§. 637) kommen in den gleichen Fällen auch gegen Denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet ist, widerrechtlich befreit.

Siebenundvierzigster Titel.

Von der Landstreicherei und dem Bettel.

Landstreicherei.

§. 639. Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz, ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel seines Unterhaltes, und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes, im Verlauf der letzten drei Jahre[1]) zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird, im Falle der Wiederholung auf Antrag der Polizeibehörde[2]) als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

(Vgl. den §. 65 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

Zur richtigen Anwendung der durch das Gesetz v. 12. April 1856 (R. Bl. Nr. XII) veränderten Bestimmungen des §. 639 des Strafgesetzbuchs wurde den Großh. Polizeibehörden zur Nachachtung Folgendes eröffnet:

Nach der ursprünglichen Fassung des §. 639 des Strafgesetzbuches mußte der wegen Landstreicherei in den letzten drei Jahren zweimal polizeilich Bestrafte im dritten Falle und folgeweise (§. 183 Strafgesetzbuch) bei jedem weitern Rückfalle gerichtlich bestraft werden.

Hiedurch wurde nicht bloß bei diesem seiner ganzen Natur nach mehr zur polizeilichen Aburtheilung sich eignenden Vergehen die frühere Zuständigkeit der Polizeibehörden allzu sehr beschränkt, sondern zugleich auch bei dem eigenthümlichen Hang der Landstreicher zum Rückfall in dieses Vergehen die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen sehr vermehrt.

Diesem doppelten Mißstande sollte durch das Gesetz vom 12. April 1856 abgeholfen werden, nach welchem ein gerichtliches Einschreiten gegen Landstreicher erst dann eintreten kann, wenn die Polizeibehörde ein solches beantragt. Hiernach ist es also in das Ermessen der letztern gestellt, ob sie einen Landstreicher nach ihrer eigenen Zuständigkeit bestrafen, ihn bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen vor die Gerichte stellen oder je nach Umständen seine Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt auf den Grund des §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (R. Bl. Nr. XXVIII) veranlassen will.

Es ist nun nicht wohl möglich, allgemein anwendbare und streng bindende Vorschriften zu geben, in welcher Weise die Polizeibehörden in allen möglicherweise vorkommenden Fällen von der ihnen eingeräumten discretionären Befugniß Gebrauch machen und in welchen Fällen insbesondere Anträge auf gerichtliche Verfolgung der Landstreicher gestellt werden sollen. Es muß vielmehr im einzelnen Falle je nach der Persönlichkeit des betreffenden Individuums und den sonstigen Verhältnissen erwogen werden, welche Mittel die geeignetsten sind, der Gefährdung

[1]) Annalen 1852 (XIX) Nr. 11. II. S. 81. 82.

[2]) Der §. 639 erhielt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. April 1856 (R. Bl. Nr. 12 S. 83. 84) diese Fassung.

Er findet auch auf Ausländer Anwendung. Annal. 1855 (XXII) Nr. 52. I. S. 409—413.

der öffentlichen Sicherheit durch solche Subjecte entgegenzuwirken.

Die Polizeibehörden werden aber gleichwohl unter allen Umständen stets den Zweck des Gesetzes vom 12. April 1856 vor Augen haben und deßhalb eine gerichtliche Untersuchung selbst in den dazu geeigneten Fällen nur dann veranlassen, wenn dieß nach den obwaltenden Umständen im öffentlichen Interesse als geboten erscheint.

In dieser Beziehung sieht man sich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

I. rücksichtlich der Inländer:

1) Der erste und zweite Fall der Landstreicherei sind stets polizeilich zu bestrafen (§. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, §. 639 des Str. G. B.).

2) Bei dem dritten Fall kann, insofern die vorausgegangene polizeiliche Bestrafung im Laufe der letzten drei Jahre erfolgt ist, die gerichtliche Verfolgung beantragt werden. (Gesetz vom 12. April 1856, R. Bl. Nr. XII.)

Hier wird nun die Polizeibehörde in besondere Erwägung zu ziehen haben, ob die ihr zustehende Strafgewalt (28 Tage Gefängniß) nach den Verhältnissen des einzelnen Falls und der Persönlichkeit des Angeschuldigten, insbesondere seiner Gemeingefährlichkeit, ausreicht, um denselben von seinem bisherigen Treiben abzubringen, oder ob die in diesem Falle eintretende strengere gerichtliche Strafe (geschärftes Kreisgefängniß bis zu 6 Monaten) in Anwendung kommen müsse, in welchem Falle der Antrag auf gerichtliche Verfolgung zu stellen ist.

3) Die gleiche Erwägung hat bei weiteren Rückfällen einzutreten, bei welchen sich die Strafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§. 183, Abs. 7, 187 und 188) erhöht.

4) Wenn aber eine zweimalige gerichtliche Bestrafung des Landstreichers erfolgt ist, dann erscheint es wohl in den meisten Fällen als angezeigt, den einfachern und wirksamern Weg einzuschlagen, nämlich die Verbringung des Angeschuldigten in die polizeiliche Verwahrungsanstalt (§. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Nr. 28) zu beantragen.

II. Gegen Ausländer ist in der Regel mit der wirksamsten polizeilichen Gefängnißstrafe einzuschreiten. Die Hauptsache aber ist, daß sie sogleich nach erstandener Strafe über die Grenze in ihre Heimath verwiesen oder dahin auf dem Schube verbracht werden unter Androhung strengeren Einschreitens für den Fall der Rückkehr.

Das deßfallsige Straferkenntniß, sowie die Ausweisung nebst einem genauen Signalement, ist in dem Fahndungsblatt jeweils zu veröffentlichen.

Karlsruhe, den 19. Dec. 1856.
Nr. 15,760.

Ministerium des Innern.
v. Stengel.

Stoesser.

Centr. Vo. Bl. Nr. 16, S. 137. 138.

Bettler.

§. 640. Bettler, welche falsche Pässe [1]) bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen, oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe, oder öffentliche Zeugnisse, beim Betteln fälschlich als die Ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, werden [2]) mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

(Vgl. den §. 66 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

Mit Waffen rc.

§. 641. Werden Landstreicher, oder Bettler mit Waffen, mit Diebsschlüsseln, oder mit andern Werkzeugen betreten, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen, oder des Eigenthums gefährlich darstellen, so werden sie auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung mit geschärftem Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

§. 642. In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, gegen Ausländer auf Landesverweisung [1]) erkannt werden.

[1]) d. h. Reiseausweise jeder Art. Vgl. §. 429. Annal. (XXI) 1854. Nr. 22. V. S. 175. 176.

[2]) schon im ersten Betretungsfalle. Litschgi Comm. Ber. zum 48. Titel des Entwurfs. S. 1.

Achtundvierzigster Titel.

Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd- und Fischereifreveln.

Wilderei [2]).

§. 643. Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, mit Schußwaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden.

Jagdfrevel [3]).

§. 644. Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so gilt sie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651 bezeichneten Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, von einer, dem Jagdberechtigten zufallen-

[1]) Der §. 642 erhielt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. April 1856 (R.Bl.Nr. 12 S. 84) obige Fassung.

[2]) Wilderei in den Fällen des §. 643 gehört nach Ziff. 25 der Beil. I. zur G.V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[3]) Gehört nach Ziff. 25 der Beil. I. zur G. V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

den, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden getroffen.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§. 643) belegt.

Erschwerende Umstände.

§. 645. Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft:

1) wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 644 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer als Gehilfen (§. 136) bestraft werden; oder

2) wenn sich der Thäter durch Vermummung, oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder

3) wenn er sich den Jagdberechtigten, oder Forstbedienten, oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung, oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder

4) wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder

5) wenn die That, wo sie nicht nach §. 644 nur als Jagdfrevel erscheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog, oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie bestimmten Bezirke verübt wurde; oder

6) wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbsmäßig treibt.

§. 646. Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im vorhergehenden §. 645 bezeichneten erschwerenden Umstände zusammen, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein.

Drittes Wildereivergehen.

§. 647. Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Erschwerende Umstände.

§. 648. Beim Dasein der im §. 645 bezeichneten erschwerenden Umstände wird das dritte Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

Strafmilderungsgrund.

§. 649. In den Fällen der §§. 645 und 648 gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn sich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzlichkeit sogleich ergeben, oder das Gewehr von sich geworfen hat.

Gewaltthätigkeit, oder Widersetzlichkeit, verbunden mit einer Körperverletzung.

§. 650. Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder andere Aufseher verübten Gewaltthätigkeit, oder Widersetzlichkeit eine ihm zuzurechnende Körperverletzung eingetreten,

durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so wird er von einer nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben niemals übersteigenden Zusatz erhöht wird.

Jagdfrevel und Wilddieberei.

§. 651. Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, als der Wilddieberei schuldig, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses, von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen.

Vgl. §§. 146. 147 P. Str. G. B.

Anmerk.: Das Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850, R. Bl. Nr. 58, S. 411 bestimmt in:

§. 22. Der 48. Titel des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 tritt, insoweit er von Jagdvergehen handelt, sofort in Wirksamkeit mit der Bestimmung, daß Jeder als auf fremdem Jagdbezirk jagend anzusehen ist, der auf einem Grundstück jagt, auf welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, und daß Jeder, der auf solchen Grundstücken Wild einfängt oder ohne Schußwaffen erlegt, nach § 651 zu behandeln ist.

§. 23. Der Jagdfrevel und die Wilddieberei werden das erste Mal mit einer dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten zufallenden Geldstrafe von 5—25 fl., das zweite Mal mit einer solchen von 10—50 fl. bestraft.

Wer in fremdem Jagdbezirk getödtetes Wild sich zueignet, oder sich einer Uebertretung des Verbots der Jagdfolge schuldig macht, hat neben dem Ersatz des Werthes eine Geldstrafe bis zu 10 fl. zu leisten.

§. 24. Alle nicht beibringlichen Geldstrafen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 159—162 des Strafgesetzes in Gefängnißstrafe verwandelt [1]).

Confiscation der Gewehre u. s. w.

§. 652. In allen gerichtlichen Straffällen der vorhergehenden §§. 643 bis 651 ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Confiscation der bei der That benützten Gewehre, oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie der dabei gebrauchten Hunde, zu erkennen.

Fischereifrevel [2]).

§. 653. Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen, oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer, dem Fischereiberechtigten zufallenden, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Anmerk.: Das Fischereigesetz v. 29. März 1852, Reg. Bl. Nr. 15. S. 112, verordnet in:

---

[1]) S. Annal. 1861 (XXVII) Nr. 13. Ziff. 37. S. 103.

[2]) Gehört nach Ziff. 25 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

§. 5. Polizeilich zu ahndende Fischereifrevel werden das erste Mal mit einer dem Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu 15 fl., das zweite Mal mit einer solchen von 5—30 fl. bestraft.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der im Wege der Verordnung zu erlassenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. bestraft.

Alle nicht beibringlichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Netze und Fischereigeräthschaften der Frevler werden zu Gunsten der Fischereiberechtigten konfiszirt, und solche, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 654. In den Fällen der §§. 651 und 653, so wie, wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in dem §. 644 bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten, oder seiner Vertreter statt.

Jagdvergehen in Wildparken.

§. 655. Eine Wilderei, oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park, oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 385 Nr. 7), oder, unter den Voraussetzungen des §. 381 Nr. 1, als gefährlicher Diebstahl, und wenn die Voraussetzungen der §§. 410 und 411 eintreten, als Raub bestraft.

Fischdiebstahl.

§. 656. Wegen Diebstahls wird auch Derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern, oder Fischteichen entwendet.

Neunundvierzigster Titel.

Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener [1]).

Begriff: 1) der öffentlichen Diener.

§. 657. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern, oder Beamten gegeben sind, gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staates stehenden, öffentlichen Anstalten, so wie für deren Stellvertreter und Gehilfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind.

2) der niederen öffentlichen Diener.

§. 658. Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postconducteure, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener, und andere Diener öffentlicher Behörden.

Amtsmißbrauch im Allgemeinen.

§. 659. Der öffentliche Diener, welcher sein Amt, oder Dienstver-

---

[1]) Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind, gehören nach Ziff. 43 der Beil. II. der G. V. (s. oben S. 8) vor die Schwurgerichte.

hältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer, oder des Staates, oder zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz, oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

Verletzung der Amtsverschwiegenheit:
1) in böser Absicht.

§. 660. Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz Thatsachen, oder den Inhalt von Acten, oder andern Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder solche Acten, oder Urkunden Andern mittheilt, oder Andern die Einsicht derselben gestattet, wird, als der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein großer Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und zugleich mit Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung bestraft.

2) ohne böse Absicht.

§. 661. Ist durch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit, welcher weder Bosheit, noch Rachsucht, oder Eigennutz zum Grunde lag, ein großer Schaden verursacht worden, der vom Schuldigen als wahrscheinliche Folge seiner Handlung vorauszusehen war, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden getroffen, oder nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung.

Strafe der Bestechung.

§. 662. Der öffentliche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annimmt, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt hat, als der Bestechung schuldig, neben Kreisgefängniß, oder einer Geldstrafe, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das gegebene, oder versprochene Geschenk übersteigt, von der Strafe der Dienstentlassung, oder der Dienstentsetzung getroffen.

Bei niederen Dienern.

§. 663. Niedere Diener machen sich der Bestechung [1]) schuldig, wenn sie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme,

[1]) Bestechung bei niederen Dienern (§§. 663. 664) gehört nach Ziff. 26 der Beil. I. zur G. V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

oder durch deren Unterlassung sie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen können, Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annehmen, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt haben, und werden von Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen, und in schwereren Fällen überdieß von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

Strafe des Bestechenden.

§. 664. Der Bestechende verfällt, so bald er das Geschenk angeboten, oder versprochen hat, in eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten [1]).

Amtsverbrechen in Folge von Bestechung.

§. 665. Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt, so kommt die hierdurch verschuldete Strafe, oder die Strafe der Bestechung (§. 664), nach den Vorschriften des §. 182, zur Anwendung.

§. 666. In den Fällen des vorhergehenden §. 665 kömmt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 119 bis 122) [2]) die Strafe der Bestechung (§. 664), oder die Strafe des vom Bestochenen zugesagten, oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorschriften des §. 182 zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Letzteren überdieß treffende Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

Strafbare Geschenknahme [1]).

§. 667. Hat ein öffentlicher Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung, oder ein niederer Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung der im §. 663 bezeichneten Art, Geld, oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe, ohne Genehmigung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde, sich zum Geschenke geben lassen, [2]) so wird er, in so fern ein vorgängiges Versprechen nicht stattgefunden hatte (§. 662), wegen unerlaubter Geschenknahme von einer Geldstrafe getroffen, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene Geschenk übersteigt, und beim Rückfall überdieß von Dienstentlassung. [3])

---

[1]) S. Annal. 1857 (XXIV) Nr. 34. III. S. 270. gg. 1855 (XXII) Nr. 23.

[2]) Annal. (XXIV) 1857. Nr. 34. III. S. 270.

---

[1]) Strafbare Geschenknahme bei niederen Dienern gehört nach Ziff. 26 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

[2]) Vgl. Annal. 1859 (XXVI) Nr. 47. Ziff. 96. S. 199. 200

[3]) Annal. 1851 (XVIII) Nr. 36. S. 285. R. Note.

§. 668. Von der Strafe unerlaubter Geschenknahme wird auch ein öffentlicher Diener, bei dem die Voraussetzungen des §. 667 nicht eintreten, getroffen, wenn er Denjenigen, von welchem er sich Geld, oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geschenk geben, oder versprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hiezu bestimmt hat.

Bestechung, oder Geschenknahme durch Mittelspersonen.

§. 669. Was im Einverständnisse mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem Dritten gegeben, oder versprochen wird, ist in den Fällen der §§. 662, 663, 667 und 668 so anzusehen, als wenn es dem öffentlichen Diener selbst gegeben, oder versprochen worden wäre.

Confiscation des Geschenkes.

§. 670. Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fällt das gegebene Geschenk, oder dessen Werth der Staatskasse zu.

Oeffentliche Erpressung: 1) durch Anwendung der Amtsgewalt, oder Drohung mit derselben.

§. 671. Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt, oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem Anderen Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§§. 417 bis 419 und 422), zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

2) Durch Befehle, oder Täuschung.

§. 672. Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch, mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung, durch Befehle, oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt,[1]) oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich solche Vortheile durch Benützung der Unwissenheit, oder des Irrthums Desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 662 bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsätzlich veranlaßt, so wird er ebenfalls, als der öffentlichen Erpressung schuldig, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus, und in so fern[2]) im einzelnen Falle eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung bestraft.

Strafe der verletzten Richterpflicht.

§. 673. Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts-, oder in Verwaltungs-, oder in Strafsachen wissentlich ungerechte

---

[1]) Ein Beispiel s. J. B. n. F. XIII. (1852/53) S. 380.

[2]) Nur insofern. J. B. n. F. XIII. (1852/53) S. 382.

Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 486 bis 489), und überdieß in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

In geringeren Sachen.

§. 674. Ist die bürgerliche Rechts-, oder die Verwaltungs-, oder die Strafsache von der Art, daß die Partei, oder die Zeugen statt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, so treten die im §. 502 gedrohten Strafen nebst der Strafe der Dienstentlassung ein.

Zu Gunsten des Angeschuldigten.

§. 675. Wenn in Strafsachen der im vorhergehenden §. 674 bezeichneten Art der Angeschuldigte durch die ungerechte Entscheidung begünstigt wurde, so sind die Richter ermächtigt, in so fern solche Uebertretung die erste ist, auf Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden herabzugehen.

Fälschung behufs ungerechter Entscheidung.

§. 676. Von den in den §§. 486 bis 490, 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten, oder anderen Acten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts [1]).

§. 677. Der öffentliche Diener, welcher, mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalt fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 678. Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446 festgesetzten, Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, so wird er, in so fern die Urkunde, oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446 gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

Unterdrückung von Urkunden.

§. 679. Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche

---

[1]) Also nicht Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts für sich allein.

Acten in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von der im §. 459 gedrohten Strafe, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

Staatsschreiber.

§. 680. Die Strafe des §. 677 tritt gegen Staatsschreiber auch ein, wenn sie, um die gewinnsüchtige (§. 423), oder auf Beschädigung gerichtete, Absicht (§. 425) eines Anderen zu befördern,

1. durch pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsgeschäft, dessen Giltigkeit von deren Dasein abhängt, verhindern; oder

2. in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler begehen, welche dessen Richtigkeit nach sich ziehen; oder

3. die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten, oder unterdrücken.

Mißbrauch der richterlichen Gewalt.

§. 681. Richter, welche aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen, oder anderen Papieren, anordnen, oder vornehmen, werden mit Dienstentlassung bestraft.

Ungesetzliche Haft.

§. 682. Untersuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, verhaften, oder in Haft behalten, eben so andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, deßgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 275 bis 277 gedrohten Strafen, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, getroffen.

§. 683. Untersuchungsrichter, Vorstände von Strafanstalten, oder andere öffentliche Diener, welche, mit Uebertretung der Dienstvorschriften, mittelbar oder unmittelbar, wissentlich eine zehn Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verursachen, werden von Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden, oder in schwereren Fällen von Dienstentlassung getroffen.

Andere Willkührlichkeiten.

§. 684. Von der gleichen Strafe (§. 683) wird der Richter, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

1. wenn er Mißhandlungen,

oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalte zu nöthigen;

2. wenn er gegen verhaftete Angeschudigte oder Strafgefangene wissentlich ungesetzliche, oder im Urtheil nicht ausgedrückte, Erschwerungen eintreten läßt; oder

3. wenn er durch Unterlassung der Untersuchung, oder durch die Art der Einleitung, oder der Führung derselben, den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt.

Vorsätzlich verursachte Entweichung von Gefangenen.

§. 685. Der Richter, welcher einem Verhafteten, oder einem Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt, oder verschafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesetzten Strafen (§§. 632 und 633), und überdieß von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 686. Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 681 bis 685 finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, so weit denselben richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 2 und 685 auch auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, so wie auf die Gefangenwärter, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 1 und 685 auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren, oder zu begleiten haben.

Durch das Gesetz vom 9. Okt. 1860 (R. Bl. Nr. 51. S. 381. 382) sind folgende Zusätze beschlossen:

Mißbrauch des geistlichen Amtes.

§. 686a. Diener der Kirche, (§. 657), welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen, oder durch Ausgeben, Verbreiten oder öffentliches Verlesen von amtlichen Schriften die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben in feindseliger Weise tadeln, werden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 686b. Diener der Kirche, welche sich anmaßen, Amtsverrichtungen auszuüben, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen, werden von Gefängniß nicht unter acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 686c. Die §§. 618 und 671 finden Anwendung gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen, oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen.

§. 686d. Von den in den §§. 686a—c gedrohten Strafen werden auch ausländische Geistliche getroffen, welche die dort bezeichneten Verbrechen im Inlande verüben; desgleichen auch inländische, welche, nach-

dem eine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung gegen sie ausgesprochen worden, sich eines der in den §§. 686a—c bedrohten Verbrechen schuldig machen.

§. 686e. An die Stelle der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung tritt in dem Falle des §. 686d die im §. 169 bestimmte stellvertretende Strafe.

§. 686f. Andere, als die in den §§. 686a und d genannten Personen, welche die in den §§. 686a—e erwähnten Handlungen wissentlich befördern oder erleichtern, werden als Gehilfen bestraft.

§. 686g. In den Fällen der §§. 686a—f kann statt eines Theils der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden.

Rechnersuntreue.

§. 687. Oeffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder, oder andere Gegenstände ihrer Berechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, werden, als der Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe der Unterschlagung, und zugleich von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

Unter fünfzig Gulden.

§. 688. Betragen die in den eigenen Nutzen verwendeten Gelder, oder andern Gegenstände weniger als fünfzig Gulden, so tritt, in so fern es die erste Uebertretung ist, nur dienstpolizeiliche Strafe ein, es sei denn, daß der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der That Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, oder daß die Zueignung in der Absicht geschehen ist, das Verwendete der Kasse ohne Wiederersatz zu entziehen.

Wann Verwendung in eigenen Nutzen zu vermuthen.

§. 689. Findet sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe nicht eine andere Entstehungsursache nachzuweisen, oder wahrscheinlich zu machen vermag, so kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenen Nutzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umstände sprechen, namentlich:

1. wenn derselbe einen Aufwand gemacht, oder sich ein Vermögen gesammelt hat, wozu ihm seine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder
2. wenn er den Abgang durch Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat.

Zusammentreffen von Rechnersuntreue und Fälschung.

§. 690. Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnersuntreue, oder zur Verbergung derselben, eine falsche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälscht, oder unterdrückt, so kommt bei Bestimmung der Strafe der zusammentreffenden Verbrechen der Rechnersuntreue und der Fälschung,

oder des Betrugs, die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung.

Fortgesetztes Verbrechen.

§. 691. Wenn mehrere Uebertretungen der im vorhergehenden §. 690 bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen, oder bei verschiedenen Verwaltungen, oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie bei Bestimmung der Strafe als fortgesetztes Verbrechen (§. 180) anzusehen.

Wirkung des Ersatzes.

§. 692. Wird die Kasse von dem Schuldigen, oder von Andern, die dazu nicht rechtlich verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Ersatz, oder in anderer Weise ganz, oder zum Theile befriedigt, so fällt die nach §. 687 oder 690 sonst eintretende Freiheitsstrafe ganz oder theilweise weg. [1])

§. 693. Hat jedoch der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falsche Einnahms-, oder falsche Ausgabsbelege gefertigt, oder ächte verfälscht, so bleibt die Strafe der Fälschung auch im Falle des §. 692 vorbehalten, und der vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils geleistete Ersatz gilt nur als Strafminderungsgrund.

§. 694. Wenn ein Verrechner oder Verwalter sich Gelder, oder andere Gegenstände seiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, so ist der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Bestimmung seiner Strafe nicht als geleisteter Ersatz anzusehen.

Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern.

§. 695. Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher nicht befugt ist, Darleihen aus der Kasse zu machen, Kassengelder ausleiht, so wird derselbe ebenso wegen Rechnersuntreue bestraft, als hätte er die dargeliehene Summe in eigenen Nutzen verwendet.

An Vorgesetzte des Rechners.

§. 696. Von der gleichen Strafe wird auch der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, und ebenso der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte getroffen, wenn er ein Anleihen aus einer solchen Kasse (§. 695) selbst aufnimmt.

Ausleihen ohne Sicherheit.

§. 697. Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergibt, den er als wahrscheinlich, oder doch als

---

[1]) Und zwar nach mathematischem Verhältniß, Annal. 1855 (XXII) Nr. 51. II. S. 408. Note, aber nicht auch die zugleich verwirkte Strafe der Dienstentlassung oder Entsetzung und deren Surrogate. Annal. 1856 (XXIII) Nr. 8. V. S. 63.

leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und zugleich von einem Drittel der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687 eintreten würde.

An Vorgesetzte des Rechners.

§. 698. Ist es der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, oder der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergibt, die Strafe der Dienstentlassung und ein Drittel der im §. 687 auf das Verbrechen der Rechnersuntreue gedrohten Freiheitsstrafe, in andern Fällen eine Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden.

Umwechslung von Kassengeldern 2c.

§. 699. Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kassengelder umwechselt, oder daß er Schuldverschreibungen, oder Staatspapiere, die sich in der Kasse befinden oder andere Gegenstände seiner Verwaltung vertauscht, oder verkauft, oder gegen Einlage in Geld, oder anderen Papieren sich zueignet, oder daß er Gegenstände für sich benützt, deren Ertrag er für die Kasse zu verrechnen hat, sich Vortheile verschafft, so gilt dieß als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinns, oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder der andere größer ist.

Amtsverbrechen der Postbeamten 2c.:
1) Eröffnen von Briefen.

§. 700. Postbeamte und bei der Post angestellte Diener, welche, außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen, oder Paketen, der Post anvertraute Briefe, Pakete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, vorsätzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung, und in schwereren Fällen überdieß auch von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen.

2) Unterschlagung.

§. 701. Postbeamte und bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post anvertraute Briefe, oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichtes, oder ohne den Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsätzlich zurückhalten, von der im vorhergehenden §. 700 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es an Geldpaketen, oder anderen Gegenständen, die einen Geldwerth haben, geschieht, von der nach der Vorschrift des §. 404 zu erhöhenden Strafe der Unterschlagung, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

Anwendung auf die öffentlichen Boten.

§. 702. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 700 und 701 finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie, statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebstdem jedenfalls Amtsgefängnißstrafe, wo nicht nach den §§. 700 und 701 eine höhere Freiheitsstrafe verschuldet ist.

Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt.

§. 703. Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (Tit. IV. §. 142, Tit. IX. bis XLVIII. und L.) mißbraucht,[1] wird als eines Amtsverbrechens schuldig, in so fern er durch das Verbrechen an sich eine höhere bürgerliche Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

Stellvertretende Strafe.

§. 704. Gegen Denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung verschuldet, tritt statt derselben die im §. 159 bestimmte stellvertretende Strafe ein.

[1]) z. B. ein Waldhüter durch Beihilfe zu einem Forstfrevel. Annal. 1857 (XXIV) Nr. 34. II. S. 269.

Der §. 704 erhielt durch §. 2. Ziff. 4 des Einf. Ges. v. 5. Febr. 1851 den Zusatz:

Amtsverbrechen der Geschworenen.

Insbesondere finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660–661), über Bestechung (§§. 662, 664–666, 669, 670), wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673) und Unterdrückung von Urkunden (§. 679) und die im §. 169 festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Geschworenen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind.

Anmerk.: Der §. 704 findet hiernach nur auf solche Angeschuldigte Anwendung, denen blos vorübergehende Dienstfunktionen, ein beliebig nach Willkür aufkündbares, oder auf ein einzelnes vorübergehendes Geschäft gerichtetes Amt übertragen sind, z. B. auf Personen, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienst zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind,
Annal. 1855 (XXII.) Nr. 51. II. S. 405–408; Nr. 15. IV. S. 118. Ziff. 2.
aber nicht auf solche Angeschuldigte, welche ein öffentliches, wenn auch niederes und widerrufliches Amt ständig bekleiden,
Annal. 1859 (XXVI.) Nr. 27. Ziff. 57. S. 111. 112.
also weder auf Gemeindebeamte, obschon sie nur für eine bestimmte Zahl von Jahren gewählt werden, mithin für ebensolang ein ständiges Amt bekleiden, noch auf blos widerruflich angestellte Diener.
Annal. 1854 (XXI.) Nr. 16. V. 2. S. 128; 1855 (XXII.) Nr. 15 IV. S. 118. 374; 1857 (XXIV.) Nr. 22. III. S. 173. 174.

Hiernach ist die Anwendung dieses Paragraphen auf:
Postexpeditoren Annal. 1854 (XXI.) Nr. 16. V. S. 128; Annal. 1856 (XXIII.) Nr. 8. V. S. 63
Bürgermeister Annal. 1856 (XXIII.) Nr. 17. II. S. 134
51. I. S. 404 und Note.

Gemeinderechner Annal. 1854 (XXI.) Nr. 16. V. S. 128
Gemeindswaldhüter Ann. 1857 (XXIV.) Nr. 34. III. S. 270
Amts- und Postboten Annal. 1859 (XXVI.) Nr. 27. Ziff. 57. S. 111. 112 nicht gerechtfertigt.

Dienstentlassung als Folge von Freiheitsstrafen.

§. 705. In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshaus- oder zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten oder darüber verurtheilt wird, steht der Staatsregierung das Recht zu, denselben, ohne Unterschied, ob er noch wirklich im Dienste steht, oder zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshaus oder in der Festung (§. 52) vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (§. 17) vorgeschriebenen Verfahrens, zu entlassen, oder auf eine geringere Stelle zu versetzen.

§. 706. Das gleiche Recht steht der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen eines der in den §§. 360 bis 371, 376 bis 396, 400 bis 406, 484 bis 508, oder in den Titeln XXXV., XXXVI, oder XLIV., oder im §. 664 genannten Verbrechen, oder wegen gewinnsüchtiger Fälschung, oder gewinnsüchtigen Betrugs von einer Gefängnißstrafe getroffen wird.

Geld- statt Gefängnißstrafe.

§. 707. In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klasse der niederen Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe, als Kreisgefängniß von sechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine drei Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe verschuldet hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 705 und 706 der Staasregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht.

Gefängniß- statt Geldstrafe.

§. 708. Niedere öffentliche Diener, welche sich eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten Amtsverbrechens schuldig machen, werden, in so fern nicht das Gesetz im einzelnen Falle etwas Anderes verordnet, statt derselben von verhältnißmäßiger (§. 152) Gefängnißstrafe getroffen, deren Dauer die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen kann.

Fünfzigster Titel.

Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung, oder Fälschung bei Ernennungen, oder bei Wahlen.

Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung.

§. 709. Wer durch Fälschung, Bestechung, oder ein anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst, oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe der Fälschung, Bestechung, oder des anderen Verbrechens zugleich vom Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung getroffen.

Strafe des bestochenen Patrons ꝛc.

§. 710. Wenn Derjenige, dem die Präsentation, oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt, oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, Geld, oder andere Vermögensvortheile dafür, daß er eine bestimmte Person präsentire, oder ernenne, angenommen, oder sich zu deren Annahme bereit gezeigt hat, so wird er von einer Geldstrafe getroffen, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene, oder versprochene Geschenk übersteigt, und überdieß von dem Verluste seines Präsentations-, oder Ernennungsrechtes auf Lebenszeit.

Derjenige, welcher das Geschenk gegeben, oder versprochen hat, wird in diesem Falle von einer Geldstrafe, oder von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, und von dem Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses getroffen.

Wahlbestechung.

§. 711. Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats-, oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt, oder verspricht, wird eben so, wie der Wähler selbst, der das Geschenk, oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden getroffen.

Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und eben so der Bestochene dabei sein Wahlrecht nicht ausüben.

Confiscation des Geschenkes.

§. 712. Das zur Bestechung (§§. 709 bis 711) gegebene Geschenk, oder dessen Werth fällt der Staatskasse zu.

Beschränkung der Strafverfolgung.

§. 713. Wurde im Falle des §. 711 der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl vorher von der Versammlung, oder der Behörde, welche über die Giltigkeit derselben zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist.

Fälschung bei Wahlen.

§. 714. Wer bei staats-, oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht, oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß, und mit dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen oder seiner staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder auf acht Jahre bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Gesetz

vom 6. März 1845,

die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden, Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Entschädigung wegen Verbrechen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Landrechts.

Anmerk.: Diese allgemeinen Bestimmungen enthält der:
L.R.S. 1382: Jede unrechte That eines Menschen, welche einen Andern beschädigt, verbindet den Thäter zur Entschädigung.
L.R.S. 1382c.: Aller durch die unrechte That, auch unabsichtlich verursachte Schaden muß ersetzt werden.

§. 2. Der Landrechtssatz 1382b erhält folgende Zusätze (§§. 3—6):

Anmerk.: L.R.S. 1382b lautet: „Alle durch eine unrechte That, auch unvorsätzlich, beschädigten Personen haben ein Recht auf Entschädigung."

§. 3. In den Fällen einer zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tödtung ist der Schuldige verpflichtet, den Abkömmlingen des Getödteten als Entschädigung für entgangenen Gewinn die Mittel zum Unterhalte und zur Erziehung zu gewähren.

Diese Entschädigung darf jedoch

1) den Betrag nicht übersteigen, dessen die Abkömmlinge nach ihren persönlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens jährlich bedürfen;
2) noch auch im Ganzen die Summe dessen, was der Getödtete in der Zeit, die er wahrscheinlich noch gelebt hätte, durch seinen persönlichen Verdienst, oder durch andere persönliche, bei seinem Tode den Abkömmlingen nicht zufallende Bezüge nach allen Umständen noch erworben haben würde.

§. 4. Auch der Ehegatte des Getödteten kann, so lange er sich nicht wieder verheirathet, unter den im §. 3 Nr. 1 und 2 erwähnten Beschränkungen den in Folge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung verlorenen Lebensunterhalt for-

dern, und ebenso sind Ahnen, Adoptiveltern und Adoptivkinder im Falle des Bedürfnisses berechtigt, Entschädigung für die Unterstützung zu fordern, welche ihnen der Getödtete geleistet hat, oder allen Umständen nach in Zukunft geleistet haben würde.

Diese nämliche Unterstützungsforderung kommt auch den Pflegekindern des Getödteten während ihrer Minderjährigkeit zu, und ferner den natürlichen Kindern, sofern sie anerkannt sind, oder sich im Falle des L. R. S. 762 oder des Zusatzes 762a. befinden, endlich den Schwiegereltern, Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern, so lang nicht der Fall des L. R. S. 206 Nr. 1 oder Nr. 2 eintritt.

§. 5. Auch andere, als die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Personen erhalten Vergütung des Schadens, den sie dadurch erleiden, daß sie in Folge einer an Jemanden verübten Tödtung oder Körperverletzung eine ihnen kraft Gesetzes obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen haben, die sie sonst gar nicht oder doch erst später zu erfüllen gehabt hätten.

Der Angeschuldigte kann jedoch, wenn eine solche Ersatzforderung im Strafverfahren gegen ihn erhoben würde, die Verweisung derselben an den bürgerlichen Richter verlangen.

§. 6. Die in den §§. 3—5 genannten Personen haben auch in den Fällen des Menschenraubs und des widerrechtlichen Gefangenhaltens von dem Schuldigen, insofern und so lange derselbe den Geraubten zurückzubringen oder dem Gefangenen di Freiheit zu verschaffen nicht vermag, gleiche Entschädigung, wie in dem Falle der Tödtung, zu fordern.

§. 7. Der L. R. S. 1382d. erhält folgende Zusätze (§§ 8 und 9):

Anmerk.: Der L. R. S. 1382d lautet: Von mehreren Thätern, die zu einem Erfolge zusammenwirkten, sind alle Jene, die vorsätzlich handelten, sammtverbindlich.

§. 8. Wenn aus einer strafbaren Handlung, zu deren Verübung sich Mehrere verabredet haben, ein nicht beabsichtigter schädlicher Erfolg hervorgeht, so haften die Theilnehmer für den Ersatz auch dieses Schadens sammtverbindlich.

§. 9. In Fällen der Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln sind die Urheber derjenigen Verletzungen, welche durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorbrachten, für die Entschädigung sammtverbindlich. Das Maß der Entschädigungspflicht anderer Theilnehmer richtet sich, sofern sie nicht in Folge einer Verabredung handelten (§. 8), nach dem Maße ihrer besondern Theilnahme am Verbrechen.

§. 10. Der L. R. S. 1382 f. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen (§§. 11—14) ersetzt:

§. 11. „Demjenigen, welcher eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Körperverletzung erlitten hat, gebührt außer der Vergütung des erlittenen Verlustes, insbesondere der Heilkosten und des Mehraufwandes für Pflege, als Entschädigung für entgehenden Gewinn nicht nur der

Ersatz des während der Kur entbehrten, sondern auch des ihm durch Aufhebung oder Verminderung seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit künftig entgehenden Verdienstes."

§. 12. „Bei Bemessung des für den künftig entgehenden Verdienst zu leistenden Ersatzes ist darauf zu sehen, welchen Verdienst der Verletzte zur Zeit der Verletzung bereits gehabt hat, ob dessen längere oder kürzere Fortdauer, auch ob eine Erhöhung oder Verminderung desselben zu erwarten stund, oder ob und was der Verletzte, wenn er noch keinen Verdienst hatte, zu verdienen hoffen durfte; ferner darauf, ob für die Fortdauer oder das Eintreten der Erhöhung oder Verminderung des Verdienstes größere oder geringere Wahrscheinlichkeit vorhanden war, sowie endlich darauf, was der Verletzte nach seinen Standesverhältnissen, der Verletzung ungeachtet, künftig wieder zu erwerben im Stande sein werde."

§. 13. „Der Urheber einer im Zweikampf oder an einem Einwilligenden begangenen Tödtung oder Körperverletzung, sowie der Gehilfe beim Selbstmord ist nur zu derjenigen Entschädigung verpflichtet, welche dritte Personen (§§. 3—5) zu fordern haben."

§. 14. „Wenn ein Verbrechen, es mag Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben oder nicht, das künftige Fortkommen der davon getroffenen Person erschwert, so ist ihr auch hierfür Entschädigung zu leisten.

Dieß findet namentlich Anwenwendung in Fällen der Nothzucht, der Entführung, der mehrfachen Ehe (§. 354 des Strafgesetzbuches), der Verführung (§§. 360—362) und der betrüglichen Verleitung zur Ehe (§. 474), sowie in den Fällen einer falschen Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung, und in den Fällen einer Körperverletzung, aus welcher eine Verunstaltung des Verletzten entstanden ist."

§. 15. Die Größe der Entschädigung für erlittenen Verlust, wie für entgangenen Gewinn ist dem Ermessen des Richters zu überlassen, welcher hierbei keinen strengen Beweis der wirklichen Schadensbeträge zu fordern hat. Jedoch kann die Entschädigung nur für das zuerkannt werden, für was der Beschädigte sie gefordert hat, und nicht höher, als in dem von ihm geforderten Maße.

Im Uebrigen nimmt der Richter bei Festsetzung derselben zugleich Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse auch des Schuldigen, sowie auf die Größe seiner Verschuldung, namentlich auf das Dasein von Vorsatz, oder von bloßer Fahrlässigkeit, und auf den Grad der Bosheit oder der Unvorsichtigkeit — auch darauf, ob der Verletzte da, wo der Thäter den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtigte, zum Eintreten oder zur Vergrößerung desselben, durch eigenes Verschulden mitgewirkt habe, — und darauf, ob die That, insbesondere wo sie im Affect verübt wurde, durch eine unrechte Handlung des Verletzten selbst veranlaßt war.

Nach Beschaffenheit des Falles kann der Richter bei Vergehen aus

Fahrlässigkeit, wo eigenes Versehen oder Verschulden des Beschädigten oder Getödteten zu dem Erfolge mitgewirkt haben, sowie bei Verbrechen, wo der Schuldige durch eine rechtswidrige Handlung des Verletzten zu der That in hohem Grade gereizt war, den Angeschuldigten von der Entschädigungsverbindlichkeit auch ganz freisprechen.

§. 16. Würde die Entschädigung an sich in einer Rente bestehen, so kann der Richter, wenn es den Umständen angemessen erscheint, in Folge des Antrags eines der Betheiligten auf Zahlung eines nach der wahrscheinlichen Dauer der Rente zu bemessenden Capitals erkennen; gegen den Willen des Schuldners jedoch nur in dem Falle, wenn derselbe für die Zahlung der Rente keine Sicherheit zu leisten vermag. Ist eine Rente zuerkannt, so kann dieselbe auf Antrag des einen oder andern Theils später wieder erhöht, oder vermindert, oder auch ganz aufgehoben werden, wenn sich die bei Bemessung derselben in Anschlag gebrachten Verhältnisse des Vermögens oder der Erwerbsfähigkeit des einen oder andern Theils wesentlich ändern.

§. 17. Der Richter hat auf Verzinsung der Entschädigungssumme von dem Zeitpunkte der eingetretenen Beschädigung an zu erkennen, insofern er nicht im einzelnen Falle wegen des größern Schadens, der durch die seitherige Entbehrung der Entschädigungssumme für den Beschädigten entstund, gerade um dieser Entbehrung willen eine höhere Entschädigung bestimmt.

§. 18. Wird eine Entschädigungsklage auf den Grund eines in strafrechtlicher Hinsicht bereits abgeurtheilten Verbrechens vor den bürgerlichen Gerichten angebracht, so kann sich der Kläger, sowohl was die Schuld des Beklagten, als was das Dasein und die Größe des Schadens betrifft, auf die im Strafverfahren erhobenen Beweise berufen, und eine nochmalige Erhebung derselben in den Formen des bürgerlichen Prozesses findet nur insoweit statt, als der eine oder andere Theil, wenn die neue Erhebung überhaupt noch möglich ist, solche begehrt. War gegen den Beklagten im Strafverfahren ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen, so gilt auch zu Gunsten des erst nachmals mit einer bürgerlichen Klage aufgetretenen Beschädigten als bewiesen, daß der Beklagte die That, deren das Erkenntniß ihn für schuldig erklärt, verübt habe.

§. 19. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer peinlichen Strafe (§. 10 des Strafgesetzbuches) oder zu einer Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren begründet für den andern Ehegatten die Klage auf Scheidung (L. R. S. 232) [1])

§. 20. Wird in den Fällen der L. R. S. 229—232 die Ehescheidung erkannt, [2]) so verliert der schul-

[1]) L.R.S. 232. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe soll für den andern die Ehescheidungsklage begründen.

[2]) L.R.S. 229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen.

230. Die Frau ist befugt, auf Ehescheidung anzutragen, wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er

dige Ehegatte, außer den in L. R. S. 299 genannten,[1]) auch diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des andern Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukommen. Es wird zu diesem Behufe dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen dasjenige zum Voraus zugeschieden, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben (L. R. S. 1401, Nr. 1)[1]) mehr in die Gemeinschaft einbrachte, als der andere Theil.

eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat.

230 a. Letzterer Fall wird für vorhanden geachtet, sobald sie, es sei im Land, oder im Ausland, so in der Nähe des Aufenthalts des Mannes ist; daß sie einander von da aus zuwandeln können.

231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nachsuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen, oder grober Verunglimpfungen des Einen gegen den Andern.

232. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe soll für den andern die Ehescheidungsklage begründen.

[1]) L.R.S. 299. In jedem Ehescheidungsfall, den einer wechselseitigen Einwilligung ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung erkannt wird, alle von dem andern Ehegatten durch den Heirathsvertrag, oder seit eingegangener Ehe erlangten Vortheile.

§. 21. Die L. R. S. 22—33 und überhaupt alle auf den bürgerlichen Tod sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

[1]) L. R. S. 1401. Das Vermögen der Gemeinschaft besteht:

1) aus der fahrenden Habe, welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe besitzen, und welche ihnen während der Ehe zufällt, sei es durch Erbrecht, oder durch Schenkungen, bei welchen das Gegentheil nicht bedungen ist.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

(In der Beilage zu Nr. 15 des Reg.-Blatts (vom 21. Mai) 1845 verkündet.)

Einführungs-Gesetz

zum

Strafgesetzbuch.

Leopold, von Gottes Gnaden, Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

Einführungstag.

§. 1. Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tag verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den im §. 2 enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirksamkeit.

Aenderungen des Strafgesetzbuchs.

§. 2. Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1) Die §§. 465 und 466 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

(s. oben S. 130.)

Der §. 470 erhält den Zusatz:

(s. oben S. 132.)

2) Hinter den §. 594 ist einzuschalten:

(s. oben S. 160.)

3) Die §§. 630 und 631 werden aufgehoben und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

(s. oben S. 168.)

Amtsverbrechen der Geschworenen.

4) Der §. 704 erhält folgenden Zusatz:

(s. oben S. 186.)

Todesstrafe.

§. 3. Das Gesetz vom 16. März 1849, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, ist aufgehoben.

Aufgehobene ältere Strafgesetze.

§. 4. Mit dem im §. 1 bezeichneten Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, das achte Organisationsedict vom 4. April 1803 und dessen Erläuterungen und Nachträge, sowie alle im folgenden Paragraphen nicht ausgenommenen Strafgesetze außer Wirksamkeit.

Beibehaltene Strafgesetze.

§. 5. Neben dem Strafgesetzbuch bleiben bestehen:

1) Die Militärstrafgesetze.

Kriegsartikel für das Offiziercorps und für Unteroffiziere und Soldaten vom 1. März 1808 (Militärverordnungsblatt von 1850, Nr. 16)
Gesetz vom 2. Dezember 1850 über die Militärarbeitsstrafe (R.Bl. Nr. 58).
V.V.O. v. 25. Januar 1850 (R.Bl. Nr. 4.)
V.V.O. v. 31. Dez. 1850 (R.Bl. 1851. Nr. 8.)

2) Das Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

(v. 5. Oktober 1820. R.Bl. Nr. 15.)

3) Die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes über Bestrafung der Refraction und des Gesetzes vom 4. October 1820 über Bestrafung der Deserteure und Refractäre.

V. V. O. v. 7. September 1855 (R. Bl. Nr. 33.) Nach §. 37 des Polizeistrafgesetzbuchs sind die Vergehen der Desertion und Refraction gerichtlich strafbar (s. unten).

4) Die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener.

Vgl. den §. 36. Ziff. 3 des Pol. Str. G. B. (unten).

5) Die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, sowie der Zoll-, Accis- und andereren Steuervergehen. [1])

(s. unten.)

6) Die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel.

(s. unten)

7) Die in bürgerlichen Gesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über Büchernachdruck, über Wandelklagen und in der bürgerlichen Prozeßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, in so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298 und 1907 f. und der Handelsrechtsätze 139 und 256 durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind.

Anmerk.: Solche Strafbestimmungen kommen vor in:
a. den Landrechtssätzen: 50, 68, 156, 228a, 375—383, 2202.
b. dem Einführungsgesetz zum allgem. d. Handelsgesetzbuch. Artikel 4, 9, 10—17, 19, 20, 26, 28, 31, 42, 43, 46, 47; dem deutschen Handelsgesetzbuch Art. 26, 45, 89, 129, 135, 154, 155, 171, 179, 198, 212, 228, 233, 243, 244, 247, 251, 437; dem badischen Handelsrecht, a. Sätze: 238, 239, 250, 251, 257, 258, 261 vgl. mit Strafgesetzbuch §§. 467 und 468.
c. Bezüglich des Nachdrucks s. unten.
d. dem Gesetz vom 23. April 1859, R.Bl. Nr. 20 uber Wandelklagen.
e. der Civilprozeßordnung §§. 249—251, 595, 633, 665, 874, 875, 883, 904.

8) Die in der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen.

(s. unten.)

---

[1]) Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen, die Fälle der §§. 34—40 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen, gehören nach Ziff. 27 der Beil. I. der G.V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

9) Die Strafbestimmungen des Gesetzes über Volksversammlungen und Vereine, (s. unten) so wie des

10) Bürgerwehrgesetzes

(v. 14. März 1851. R. Bl. Nr. 21.) und

11) des Preßgesetzes.

(s. unten.)

12) Die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an anderen Lehranstalten.

(Vgl. §. 36. Ziff. 2 des Pol.Str.G.B.)

13) Die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen.

(§. 71. Pol.Str. G. B.)

14) Das Gesetz (vom 29. Januar 1851. R.Bl. Nr. 6) über den Kriegszustand und jenes über das Standrecht.

15) Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagden.[1])

16) Ueberhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, in so fern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält.[2])

[1]) Siehe das Jagdgesetz v. 2. Dezbr. 1850 (R. Bl. Nr. 58) nebst V. Vo. vom 21. Dezember 1850 (R.Bl. Nr. 61).
das Fischereigesetz vom 29. März 1852 (R. Bl. Nr. 15) nebst V. Vo. vom 26. März 1853 (R.Bl. Nr. 13).

[2]) (Vgl. die §§. 34—36 des Pol.Str.G.B.) Andere Vergehen (als Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen), in Bezug auf welche die im §. 5 des Einf. Gesetzes vom 5. Febr. 1851 angeführten besondern Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, soweit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen, gehören nach Ziff. 28 der Beil. I. der G. V. (s. oben S. 4) zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

Verwandlung von Gefängniß in Arbeitshausstrafe.

§. 6. In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuche nicht aufgeführten Vergehen (§. 5), namentlich wegen eines Zoll-, Accis- oder anderen Steuervergehens eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165 des Strafgesetzbuches festgesetzten Maßstabe statt.

Anmerk.: Das Gesetz vom 28. März 1844 (R.Bl. Nr. 7) schreibt vor in:

Art. 1. Die wegen Accis- und sonstiger Steuervergehen erkannten Geldstrafen sind, wenn sie wegen Unvermögens der Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexekutionsordnung nicht beigetrieben werden können, in Gefängniß umzuwandeln. Hierbei wird die Summe von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Art. 2. Die im Wege der Umwandlung erkannte Gefängnißstrafe darf nie weniger als 24 Stunden, im ersten Uebertretungsfall nicht über sechs Wochen, im ersten Rückfall nicht über drei Monate, in jedem weiteren Rückfall nicht über sechs Monate betragen.

Bei Strafen über 1 fl. 30 kr. bleiben diejenigen Beträge, welche nicht 24 Stunden Gefängniß ergeben, außer Betracht.

Anwendung auf ältere Fälle.

§. 7. In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches milder, oder in Bezug auf die Verjährung oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten dem Schuldigen gegenüber günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später in

erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 8. Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, in so fern nicht der Betheiligte oder der Angeschuldigte selbst innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

Verfolgung wegen Amtsvergehen.

§. 9. Vorbehaltlich fürsorglicher Maaßregeln in eilenden Fällen findet die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens, sey es auf Anklage des Staatsanwalts oder eines Betheiligten, oder nach Maßgabe der §§. 55, 67 und 328 der Strafproceßordnung,[1]) in so fern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlaßt oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt [1]).

(§. 10. des Einf. Ges. handelte von bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen, ist aber durch Art. IV. der Schlußbestimmungen der Civilproceßordnung vorbehaltlich des Rechts zur Einleitung eines Kompetenzkonflikts im geeigneten Falle, aufgehoben.)

Strafgewalt der Verwaltungsbehörden.

§. 11. Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen.

Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalten (Strafgesetzbuch §§. 67 bis 69) zu.

---

[1]) jetzt des §. 61.

[1]) s. S. 205. IV.

Zweiter Theil.

Von den Strafgerichten und dem Verfahren derselben [1]).

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

(Reg.-Bl. 1851. Nr. 9. S. 73—108 b.)

---

[1]) Durch Artikel II. Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über Einführung der Str. Pr. O.

(R.Bl. 1864 Nr. 23. S. 225)

außer Wirksamkeit gesetzt.

Strafproceßordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir nachstehende Strafproceßordnung beschlossen und verordnen hiermit die Verkündung dieses Gesetzes mit dem Anfügen, daß dasselbe zugleich mit der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. März 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Voraussetzung jeder Bestrafung.

§. 1. Eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburtheilung gesetzlich zugewiesenen Handlungen kann nur nach vorgängigem Verfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafproceßordnung erfolgen.

Antrag der Staatsanwaltschaft.

§. 2. Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung tritt, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt (§§. 3, 262 bis 264) nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein.

Sie stellt diesen Antrag von Amtswegen, wo er nicht nach dem Strafgesetzbuch oder nach andern Gesetzen durch einen **Antrag oder eine Anzeige**[1]) des Verletzten oder einer Behörde oder durch die Zustimmung oder Ermächtigung einer Behörde bedingt ist.

---

[1]) Beide Ausdrücke sind hier gleichbedeutend — s. die §§. 48, 54, 58, 61—63, 213.

Anmerkung: I. Auf Anzeige des Verletzten oder seines Vertreters werden verfolgt:

1) Drohungen und Vorbereitungshandlungen im Sinne des §. 280 des St. G.B. auf Anzeige des Bedrohten.
2) Nothzucht im Falle des §. 335. V. des St.G.B.,
   Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern, St.G.B. §. 336 und
   Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen St. G. B. §. 337, auf Anzeige der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder ihres Ehemanns, oder ihrer Eltern oder Vormünder, St. G. B. § 338, mit Ausnahme der Fälle, wo ein solches Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist. Auch in den Fällen, wo ein solches Verbrechen von Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern verübt wurde, wird die Untersuchung nach Rechtsähnlichkeit des §. 361 Str. G. B. durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen zu veranlassen sein. Annal. XXIII. S. 328.
3) Entführung von ledigen oder verheiratheten Frauenspersonen, auf Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemanns, oder ihrer Eltern oder Vormünder. St.G B. §§. 339—343.
4) Ehebruch auf Anzeige des beleidigten Ehegatten oder auf die von demselben erhobene Ehescheidungsklage. St.G.B. §. 349.
   Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Aussöhnung (L. R.S. 272. 272a) erfolgt ist. St.G.B. §. 351.
5) Verführung von Kindern unter 14 Jahren, wenn das Verbrechen nicht von Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern und nicht unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, auf Anzeige des Kindes, seiner Eltern oder Vormünder. St.G.B. §§. 360. 361.
6) Familiendiebstahl, auf Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupt stehen, nur auf Anzeige des Letzteren. St.G.B. §. 389.
7) Gemeiner Diebstahl an Pflegeeltern, Pflegern, Vormündern und Erziehern, auf deren Anzeige. St. G. B. §. 390.
8) Hausdiebstahl, auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft oder des Bestohlenen. St.G.B §. 391.
   — Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl der unter Ziff. 6 - 8 bezeichneten Art findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige Statt. St. G. B. §. 392. Es kann jedoch in diesen Fällen (mit Ausnahme des Hausdiebstahls) der Antrag des Anzeigers auf Untersuchung und Bestrafung gegen den fremden Theilnehmer allein gerichtet werden. St.G.B. §. 393.
9) Unterschlagung, wenn die That nicht von einer der in §. 404. Ziff. 2 des St.G.B. bezeichneten Personen verübt ist, auf Anzeige des Beschädigten oder seines Vertreters. St.G.B. §. 405.
10) Betrug in Vertragsverhältnissen, wenn er nicht bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde, auf Anzeige des Beschädigten. St.G.B. §. 456.
11) Beeinträchtigung der Familienrechte durch Fälschung öffentlicher Urkunden, durch andere betrügliche Mittel, durch Unterschiebung von Kindern und
    Versuch der betrüglichen Verleitung zur Ehe,
    auf Anzeige eines Betheiligten. St. G.B. §§. 471—473. 476.
12) Beschädigung fremder Sachen, wenn nicht mit derselben eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden war, auf Anzeige des Beschädigten. St. G. B. §. 577.
13) Entwendung oder Verstümmlung eines Leichnams, auf Anzeige der Personen oder Behörden, welchen die Beerdigung obliegt. St.G.B. §. 579.
14) Jagdfrevel, Wilddieberei und Fischereifrevel, auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten oder seiner Vertreter. St.G.B. §. 654.

II. Auf Antrag der Polizeibehörde[1]) werden verfolgt:

1) Bruch der polizeilichen Aufsicht. St. G.B. §. 28.
2) Körperverletzungen der in den §§. 227. 232. Ziff. 4 und 237 St. G. B. bezeichneten Art, wenn die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und

[1]) s. §. 21 P. Str. G. B. u. §. 44. Abs. 2 Str. Pr. O.

Ordnung verbunden gewesen ist. St. G.B. §. 238. St.P.O. §. 3. Ziff. 4.

3) Schädliche Beimischung zu Nahrungsmitteln, Arzneistoffen und anderen Waaren. St.G.B. §. 250.

4) Unbefugte Ausübung der Heilkunde, wenn der Thäter wegen solcher bereits zweimal in polizeiliche Strafe verfallen, ein wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten, Tödtung oder Körperverletzung verurtheilendes Erkenntniß ihm aber noch nicht verkündet war. St.G.B. §. 255 Ziff. 2.

5) Kindesaussetzung, wenn mit dem Verlassen des Kindes in hilflosem Alter oder Zustande keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden war. St.G.B. §. 260.

6) Aussetzung anderer hilfloser Personen unter der gleichen Voraussetzung. St. G.B. §. 261.

7) Erregung von Aergerniß durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen. St.G.B. §. 359.

8) Kuppelei. St.G.B. §. 363.

9) Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, oder welche auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen. St. G.B. §§. 369. 370.

10) Fälschung an Maaß und Gewicht. St.G.B. §. 441.

11) Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser Letzteren. St.G.B. §. 541.

12) Feuerverwahrlosung. St.G.B. §. 562.

13) Beschädigung fremder Sachen, in so fern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, und mit derselben keine Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden war. St.G.B. §. 577.

14) Fahrlässige Verbreitung einer Viehseuche. St.G.B. §. 581.

15) Störung des Gottesdienstes. St.G.B. §. 585.

16) Beschädigung öffentlicher Anschläge. St.G.B. §. 620.

17) Landstreicherei. St G. B. §. 639. Gesetz vom 12. April 1856. R. Bl. Nr. 12.

III. Mit Ermächtigung des Justizministeriums werden verfolgt:

1) Angriffe eines Inländers gegen einen auswärtigen Staat, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wären. St. G. B. §. 596.

2) Durch die Presse begangene Angriffe der in §§. 297. 630. 631 a bis e des St.G B. bezeichneten Art gegen einen andern Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden. §. 3 des Ges. v. 15. Januar 1857. R.B. Nr. 6.

3) Beleidigungen der in §. 607 St.G.B. bezeichneten Art gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog oder ein anderes Mitglied des Großh. Hauses. §. 614.

IV. Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums findet die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener Statt wegen Amtsvergehen (§§. 657 u. ff. St.G.B.), insofern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlaßt oder zugibt. §. 9 des Einf. Ges. v. 5. Febr. 1851. §§. 16. 18 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819.

Die landesherrliche Verordnung vom 11. Januar 1856 (R. B. Nr. 3) bestimmt:

§. 1. „Die zuständigen Dienstbehörden, welche die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener, sowie deren Stellvertreter und Gehilfen wegen Amtsvergehen, beziehungsweise wegen gemeiner, mit Mißbrauch des Amts begangener Verbrechen (Tit. XLIX. des St. G. B.) veranlassen oder zugeben können, sind:

a. hinsichtlich der mit landesherrlichem Patent angestellten Hof- und Staatsdiener das Großh. Staatsministerium;

b. hinsichtlich der nicht mit landesherrlichem Patent angestellten Hofdiener, die ihnen vorgesetzten Hofstellen;

c. hinsichtlich der Diener der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer unter Aufsicht des Staats stehender Anstalten, welche nicht die Staatsdienereigenschaft besitzen, so wie hinsichtlich der andern öffentlichen Diener, die ihnen vorgesetzten Kollegialbehörden, welche dieselben zu entlassen befugt, und, in so fern zu deren Entlassung die Bezirks- oder Lokalstellen befugt sind, die dem Diener zunächst vorgesetzten Kollegialbehörden, und

d. hinsichtlich der Gemeindebeamten und Bediensteten die Großh. Kreisregierungen." (Nach Aufhebung der Kreisregierungen ist diese Befugniß den Bezirksämtern übertragen: §. 6. Ziff. 2 der landesherrlichen Vollzugsverordnung v. 12. Juli 1864. R.B. Nr. 31.)

§. 2 rc. rc.

§. 3. „Der Antrag eines Untersuchungsrichters oder Betheiligten, einen öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung vor Gericht ziehen zu dürfen, soll nicht zurückgewiesen werden, bevor, je nachdem die Entscheidung dem Staatsministerium oder einer andern Behörde zusteht, das Justizministerium oder das betreffende Hofgericht[1]) darüber gehört worden ist."

V. Nach Art. 6 und 12 des Gesetzes v. 22. Juni 1837 (R.Bl. Nr. 20) über das Verfahren in Steuerstrafsachen werden Zoll- und Steuer-Vergehen nur auf Antrag der Finanzbehörden (Hauptsteuer-, Hauptzoll-Aemter, Obereinnehmereien) gerichtlich bestraft.

VI. Nach §. 202 des Forstgesetzes vom 15. Novbr. 1833 (R.Bl. 1834 Nr. 2) werden Forstfrevel nur auf Antrag der Forstbehörden untersucht und bestraft.

Privatanklage[2]).

§. 3. Wegen folgender Vergehen findet nur eine Privatanklage des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt:

1) falsche Beschuldigung, Verleumdung und Ehrenkränkung (Strafgesetzbuch §§. 284—325), vorbehaltlich der Rechte der Statsanwaltschaft nach §§. 317 bis 319 des Str.-G.[3]);
2) Selbsthilfe (Str.-G. §. 279);
3) Gewaltthätigkeit (Straf.-G. §. 278);
4) Körperverletzung, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde (Str.-G. §§. 227, 232 Ziff. 4), und fahrlässige Körperverletzung (St.-G. §. 237), vorbehaltlich des Rechts der Polizeibehörde nach §. 238 des Str.-G.;
5) Gebrauch fremder Waarenstempel oder Fabrikzeichen (Str.-G. §. 444);
6) Verrath von Fabrikgeheimnissen (Str.-G. §. 544);
7) Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (St.-G. §. 545);
8) Nachdruck.[1])

Pflichten der Strafgerichtsbehörden.

§. 4. Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden und Beamten haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Schuldlose nicht verfolgt und Schuldige der verdienten Strafe nicht entzogen werden.

Insbesondere ist es Pflicht der Untersuchungsrichter, von Amtswegen und mit gleicher Sorgfalt den Umständen, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereichen, wie den Beweisen der Schuld nachzuforschen.

---

[1]) Nach §. 5 der V.Vo. v. 12. Juli 1864 (s. oben S. 11) die Kreis- u. Hofgerichte.

[2]) Ueber das Verfahren in den Fällen der Privatanklage s. den Titel XXI.

[3]) Vgl. die §§. 315. 316. 321. desselben. Wegen Beleidigungen gegen öffentliche Diener, sowie gegen auswärtige Regenten, deren Familienglieder oder Gesandten in den Fällen der §§. 317—319 Str.G.B. ist die Anklage, welche der Staatsanwalt an Stelle des Beleidigten erhebt, als Privatanklage zu behandeln. Vgl. den §. 328 Str. Pr. O.

Zu Anklagen wegen Beleidigungen der in §. 319 Str.G.B. bezeichneten Art bedarf aber der Staatsanwalt nach §. 2 des Ges. v. 15. Jan. 1857 (R.Bl. Nr. 6) der Ermächtigung des Justizministeriums.

[1]) s. die V.O. vom 8 September 1806 (R.Bl. Nr. 20) und §. 37 des Pol. Str. G.B. (unten).

Privatrechtliche Fragen.

§. 5. Der Strafrichter verhandelt und beschließt auch über privatrechtliche Vorfragen, ohne deren Erörterung er über die Anklage nicht entschieden kann, nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.[1])

Das nach verübter That gefällte Erkenntniß des bürgerlichen Richters über solche Fragen ist für den Strafrichter nicht maßgebend.

Nur wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Giltigkeit einer Ehe abhängig und diese angefochten ist, hat der Strafrichter das Urtheil des bürgerlichen Richters hierüber abzuwarten und demselben Folge zu geben.

Verhandlung. Urtheil auf freie Ueberzeugung.

§. 6. In allen Strafsachen findet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte statt.

Bei Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Urtheils hat das Gericht nur seine aus der Verhandlung geschöpfte freie Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

---

[1]) Ueber die Untersuchung wegen Fälschung einer, in einem bürgerlichen Processe gebrauchten, Urkunde s. die §§. 430—432 Pr. O.

Ausnahmen von der Regel des ersten Absatzes dieses §en sind festgesetzt in:

a. §§. 211—213 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 und

b. in L.R.S. 327, wonach das Strafverfahren wegen Verfälschung des Familienstandes erst anfängt, nachdem über den Stand der Person durch ein Endurtheil der Civilgerichte entschieden ist.

Untersuchungsrichter.

§. 7. Was in gegenwärtigem Gesetzbuche in Bezug auf Untersuchungsrichter verordnet ist, gilt auch von den Amtsrichtern, wenn und soweit sie als Untersuchungsrichter Dienste zu leisten haben.

Vgl. die §§. 18. 19. 28. 29 der Gerichtsverfassung (S. 4. 5. 6 oben).

Verbrechen, Vergehen.

§. 8. Wo das Gesetz den Ausdruck „Verbrechen" oder „Vergehen" gebraucht, soll er nicht ausschließlich für gewisse Klassen von strafbaren Handlungen gelten.

Zweiter Titel.

Von den Gerichtsständen.

Gerichtsstand der begangenen That.

§. 9. Der Gerichtsstand für die Untersuchung eines im Inlande begangenen Verbrechens[1]) ist bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk dasselbe begangen worden ist.

Gehört ein bestimmter Erfolg zum Thatbestand eines Verbrechens und tritt dieser nicht in dem Bezirk ein, in welchem die Handlung vorgenommen ist, so entscheidet für die Zuständigkeit des Gerichts der Ort der vorgenommenen Handlung.

---

[1]) Ueber den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens im Allgemeinen. Annal. 20. S. 11.

Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestand und sind diese in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die letzte Handlung [1]) vorgenommen wurde.

Zuvorkommen.

§. 10. Ist der Ort der That ungewiß oder ist die That auf der Grenze mehrerer Gerichtsbezirke begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, welches zuerst durch Vorladung, Verfolgung, Verhaftung oder Vernehmung des Angeschuldigten als solchen eingeschritten ist; wenn aber kein solches Einschreiten stattfand, dasjenige Gericht, bei welchem der Antrag auf Einleitung der Untersuchung zuerst gestellt worden ist.

Wird die Ungewißheit über den Ort der That noch während der Voruntersuchung gehoben, so geht die Untersuchung an das Gericht der begangenen That zur Fortsetzung über.

Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken.

§. 11. Ist Jemand mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener Verbrechen beschuldigt, so wird dasjenige von diesen Gerichten, welches zuerst Untersuchungshandlungen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art vorgenommen hat, das ausschließlich zuständige.

Vgl. den §. 17. Ziff. 2.

Gerichtsstand des Wohnorts oder Aufenthalts.

§. 12. Der Privatankläger kann seine Anklage und der Staatsanwalt kann seinen Antrag auf Einleitung der Untersuchung, statt bei dem Gerichte der begangenen That, auch bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Angeschuldigte oder einer von mehreren Angeschuldigten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, einreichen. Das zuerst angegangene Gericht ist das ausschließend zuständige.

Verbrechen im Auslande.

§. 13. Ist ein Verbrechen im Auslande begangen, welches auch im Inlande bestraft werden kann, so ist das Gericht des Wohnsitzes und in dessen Ermangelung das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Angeschuldigten zuständig, und wenn dieser weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Inlande hat, das Gericht, in dessen Bezirk derselbe ergriffen wird.

§. 14. Ist das Verbrechen im Auslande von mehreren Personen begangen worden, welche nicht den nämlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, auch nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke ergriffen worden sind, so wird unter den mehreren Gerichten das zuvorkommende für alle Angeschuldigten zuständig.

§. 15. Sind von der nämlichen Person Verbrechen im Inlande und im Auslande begangen worden, so ist das für die ersteren zuständige inländische Gericht auch zuständig für die letzteren. [1])

[1]) vgl. den §. 19.

[1]) Vgl. die §§. 4—6. 8 Str.G.B.
Nach §. 7 des Str.G.B. ist die Auslieferung von Inländern unstatthaft.
Ueber Auslieferung von Ausländern s. den Anhang (unten).

Verbrechen während der Untersuchung.

§. 16. Die Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem eine Untersuchung anhängig ist, erstreckt sich auch auf diejenigen von Amtswegen (§. 48, 56) zu verfolgenden Verbrechen, die der Angeschuldigte erst während der Untersuchung in einem andern Gerichtsbezirke verübt hat, vorausgesetzt, daß sie bei demselben noch zur Anzeige kommen, ehe die Untersuchung über das erste Verbrechen geschlossen oder, sofern es sich um ein zur kreisgerichtlichen oder schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehöriges Verbrechen handelt, ehe ein Verweisungsbeschluß ergangen ist.

Mehrere Theilnehmer.

§. 17. Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

1) die Zuständigkeit des Gerichts über den Urheber begründet auch die Zuständigkeit über die Gehilfen und Begünstiger, selbst wenn die Handlungen der Letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind und wenn gegen den Urheber keine Untersuchung einzuleiten ist;
2) haben bei einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mehrere Theilnehmer Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, so entscheidet das Zuvorkommen (§. 10) über die Zuständigkeit des Gerichts.

In beiden Fällen erstreckt sich aber die Zuständigkeit desselben Gerichts nicht auf andere, von einem Theilnehmer in andern Gerichtsbezirken begangene Verbrechen.

Bestimmung des Gerichtsstandes durch das höhere Gericht.

§. 18. Das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke mehrerer an sich zuständiger Gerichte erstreckt, kann auf den Antrag eines dieser Gerichte oder der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten, aus Gründen prozessualischer Zweckmäßigkeit oder aus überwiegenden Gründen der Billigkeit für den Angeschuldigten, bestimmen:

1) im Falle des §. 11: daß die verschiedenen an sich zuständigen Gerichte getrennt verfahren oder daß ein anderes von ihnen, als das zuvorkommende Gericht, alle Sachen übernehme;
2) in den Fällen der §§. 10, 12, 14, 17 Ziff. 2: daß ein anderes an sich zuständiges Gericht die Untersuchung zu führen habe;
3) im Falle des §. 16: daß ein anderes an sich zuständiges Gericht die weiteren Untersuchungen übernehme oder daß das in §. 16 bezeichnete Gericht diese Untersuchungen auch dann übernehme, wenn sie erst nach dem Schlusse der anhängigen Untersuchung oder nach dem Verweisungsbeschluß einzuleiten sind.

§. 19. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das höhere Gericht bestimmen, daß in den Fällen des §. 9 Abs. 2 und 3 das Gericht,

in dessen Bezirk der Erfolg des Verbrechens eingetreten ist, oder das Gericht, in dessen Bezirk eine andere als die letzte der zum Thatbestand des Verbrechens gehörigen Handlungen vorgenommen wurde, die Untersuchung zu führen habe.

Zweifel über Gerichtsstand.

§. 20. Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Gerichten streitig ist, so entscheidet das höhere Gericht (§. 18).

In der Zwischenzeit hat jedoch jedes dieser Gerichte, welches Veranlassung dazu erhält, die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Nothfall.

§. 21. Das Kreisgericht kann die Untersuchung einem andern Gerichte seines Bezirks, und das Oberhofgericht kann sie irgend einem andern inländischen Gerichte in dem Nothfalle übertragen, wo dem zuständigen Gerichte wegen der sonst zu besorgenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die Untersuchung nicht überlassen werden kann.

Endgiltigkeit der Entscheidung.

§. 22. Durch den Beschluß eines höheren Gerichts, welches die Zuständigkeit eines Gerichts niederern Ranges ausspricht, wird diese Zuständigkeit endgiltig festgestellt.

Handlungen eines unzuständigen Richters.

§. 23. Die Untersuchungshandlungen, welche von einem nicht zuständigen Gerichte vorgenommen werden, sind aus diesem Grunde allein nicht ungiltig, dem zuständigen Gerichte ist jedoch vorbehalten, die Wiederholung oder Ergänzung derselben zu bewirken.

Alle nicht zuständigen Gerichte, in deren Bezirk sich Spuren eines Verbrechens finden, haben die in §. 20 Absatz 2 bezeichnete Verpflichtung. Sie müssen jedoch den zuständigen Gerichten sofort die von ihnen aufgenommenen Akten nebst den in ihren Besitz gelangten Gegenständen der Untersuchung abliefern.

Dritter Titel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und von Ablehnung der Gerichtspersonen.

Gründe der Unfähigkeit eines Richters.

§. 24. Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter in allen Sachen, in welchen er selbst durch das Verbrechen verletzt ist [1]) oder in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, seine Verlobte, sein Pflegbefohlener oder ein naher Verwandter als angeschuldigt oder als verletzt erscheint.

Als nahe Verwandte im Sinne dieser Bestimmung gelten solche Personen, welche mit dem Richter oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung, ohne Rücksicht auf den Grad und mit Einschluß der Adoptiveltern und Adoptivkinder, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grad

[1]) Vgl. jedoch §. 263.

einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

Unfähig zur Ausübung des Richteramtes ist ferner derjenige, welcher in der Sache als Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, als Mitglied der Raths- und Anklagekammer oder in einer früheren Instanz als Richter [1]) thätig war.

Vgl. noch den §. 373. 1. und §. 10 G.V. (s. oben S. 2.)

Ablehnung eines Richters.

§. 25. Der Richter kann, auch außer den Fällen der Unfähigkeit, von dem Staatsanwalte, dem Privatankläger, dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dem Angeschuldigten abgelehnt werden, wenn einem der Betheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen in dessen Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann, so namentlich:

1) wenn er Aeußerungen gemacht oder Rathschläge ertheilt hat, woraus seine Befangenheit in der Sache hervorgeht;
2) wenn er zu dem Angeschuldigten oder zu dem Verletzten, außer den in §. 24 bezeichneten Fällen, in einem Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem Pflichtverhältniß steht;
3) wenn er sich im Verfahren gegen den Angeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat;
4) wenn sein Privatinteresse durch den Ausgang der Sache berührt wird.

§. 26. Der Fall der im §. 25, Ziff. 2 erwähnten, zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist ferner vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren anschloß, ein Gutachten ausgestellt oder als Anwalt oder Geschäftsführer gedient hat.

§. 27. Der Richter kann auch abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist, und er kann als unfähig das Richteramt nicht mehr ausüben, sobald er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger [1]) bereits vernommen worden ist.

§. 28. Ist ein Untersuchungsrichter [2]) außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge eines begangenen Verbrechens geworden, welches zum Kreise seiner Zuständigkeit gehört, so hat er den Vorfall ungesäumt dem vorgesetzten Gerichte anzuzeigen, das Verfahren selbst aber einzuleiten und so lange fortzusetzen, als nicht auf die Ablehnung erkannt ist.

Selbstablehnung.

§. 29. Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches ihn zum Richteramt in einer Sache unfähig macht oder welches seine Ablehnung begründet, ungesäumt der Behörde,

---

[1]) Vgl. jedoch §. 467.

[1]) z. B. Dollmetscher. §§. 103. 125. 188.

[2]) Nach §. 7 auch der Amtsrichter.

welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zusteht, anzuzeigen oder dieser Behörde die allgemeine Versicherung auf den Diensteid abzugeben, daß ein Verhältniß der bezeichneten Art vorliege [1]).

Im Falle der Unfähigkeit oder der Selbstablehnung vermittelst einer Versicherung auf den Diensteid hat er zugleich seinem etwaigen Stellvertreter die Sache zu übertragen.

Hat der Richter, der abgelehnt werden könnte, sich nicht durch eine Versicherung auf den Diensteid selbst abgelehnt, sondern das Verhältniß, welches seine Ablehnung begründet, der zuständigen Behörde angezeigt, so sind der Staatsanwalt und die Betheiligten (§. 25) davon in Kenntniß zu setzen.

Ablehnung eines Protokollführers.

§. 30. Die Vorschriften über die Unfähigkeit zum Richteramt und über die Ablehnung der Richter finden auch auf die Protokollführer Anwendung.

In den Fällen der Unfähigkeit des Protokollführers (§§. 24 u. 27) hat der Richter einen andern Protokollführer von Amtswegen beizuziehen [2]).

Ablehnung eines Gerichtshofs.

§. 31. Ein Gerichtshof kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Gesammtheit oder eine solche Anzahl von Mitgliedern in einem Falle der §§. 24 bis 27 sich befindet, daß die übrigen Mitglieder die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Anzahl nicht ausmachen.

Angabe der Gründe.

§. 32. Der Staatsanwalt sowohl, als der Betheiligte, welcher einen Richter ablehnen will, hat die Gründe anzugeben und zu bescheinigen [1]), die Fälle ausgenommen, wo sie der Richter selbst angezeigt hat.

Ablehnung vor der Verhandlung.

§. 33. Die Ablehnung eines Richters, der an einer Hauptverhandlung Theil nehmen soll, ist nur vor Beginn der letztern [2]) zulässig.

Dem Staatsanwalt und den Betheiligten sind die Namen der Richter, welche zu einer Hauptverhandlung oder zur Verhandlung über ein Rechtsmittel zugezogen werden sollen, auf Verlangen bekannt zu machen.

Entscheidung.

§. 34. Ueber die Ablehnung entscheidet, nachdem nöthigenfalls die Erklärung des Abgelehnten eingeholt worden:

1) das Kreisgericht, wenn Amtsrichter oder einzelne Mitglieder des Kreisgerichts abgelehnt werden;
2) das Oberhofgericht, wenn einzelne Mitglieder desselben, oder ein ganzes Kreisgericht oder der Präsident oder so viele Mitglieder desselben abgelehnt werden, daß die übrigen nicht mehr

---

1) Vgl. §§. 34. 35.
2) S. den §. 37 und den §. 10 der G. V. (oben S. 2.)

1) Vgl. die §§. 82. 378 bürgerl. Pr. O.
2) S. den §. 232, vgl. jedoch den §. 373 Ziff. 1.

zur Besetzung des Gerichts ausreichen;

3) das Justizministerium, wenn das Oberhofgericht oder dessen Präsident oder so viele Mitglieder desselben abgelehnt werden, daß die übrigen die zur Besetzung gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen.

Ist das Gericht, welchem hiernach die Entscheidung über die Ablehnung zusteht, selbst zur Ausübung des Richteramtes unfähig, so hat das ihm vorgesetzte Gericht und bei der Unfähigkeit des Oberhofgerichts das Justizministerium über die Ablehnung zu entscheiden.

Die Gerichte müssen bei solchen Entscheidungen in gleicher Zahl besetzt sein, wie bei Erlassung von Strafurtheilen.

Wird ein Amts- oder Untersuchungsrichter oder ein Mitglied der Raths- und Anklagekammer oder der Rekurskammer abgelehnt, so entscheidet das Kreisgericht in einer Versammlung von drei Richtern.

Wird während der Gerichtssitzung der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des urtheilenden Gerichts abgelehnt, so entscheidet hierüber mit Ausnahme des Falles, wo die Ablehnung gegen den Präsidenten des Gerichtshofes gerichtet ist, das urtheilende Gericht selbst, wenn statt der Mitglieder, die abgelehnt werden, ohne erheblichen Verzug andere eintreten können [1]).

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

[1]) Vgl. den §. 266.

Stellvertretung.

§. 35. Ist ein Amts- oder Untersuchungsrichter [1]) oder ein Gerichtshof zur Ausübung des Richteramts unfähig, oder wird der Ablehnung desselben stattgegeben, so ernennt die im §. 34 bezeichnete Stelle einen andern Amts- oder Untersuchungsrichter oder Gerichtshof, welchem die Sache zu übertragen ist. Hat jedoch der abgelehnte Untersuchungsrichter einen Stellvertreter, so tritt dieser kraft Gesetzes ein.

Ist ein Mitglied des Schwurgerichtshofes unfähig oder mit Grund abgelehnt, so tritt ein Ergänzungsrichter und in dessen Ermangelung ein von dem Präsidenten des Kreisgerichts berufener Richter ein. Bei auswärtigen Sitzungen kann der Vorsitzende einen Amtsrichter als Ergänzungsrichter einberufen.

Ablehnung des Protokollführers.

§. 36. Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Amts- oder Untersuchungsrichters steht eben diesem Richter zu, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

Ueber die Ablehnung des Protokollführers eines Kreisgerichts oder eines höheren Gerichts hat das betreffende Gericht zu erkennen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel stattfindet.

Handlungen des Unfähigen.

§. 37. Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind von dem Zeit-

[1]) Vgl. den §. 7.

punkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt war. Der Richter darf jedoch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet und die Vertretung durch einen andern Richter nicht sogleich bewirkt werden kann, die dringend nöthigen Untersuchungshandlungen vornehmen, vorbehaltlich der Befugniß des zuständigen Gerichts, diese Handlungen zu wiederholen oder zu ergänzen.

Handlungen des Abgelehnten.

§. 38. Der Richter, welcher sich selbst ablehnt oder welcher abgelehnt wird, hat bis zur Entscheidung des Ablehnungsgesuchs sich aller Thätigkeit in der Sache zu enthalten. In Fällen jedoch, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, hat er die zur Abwendung derselben nothwendigen Maßregeln vorzunehmen.

Vierter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft [1]).

Beruf der Staatsanwaltschaft.

§. 39. Die Staatsanwaltschaft ist berufen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes:

1) die zu ihrer Kenntniß gelangenden Verbrechen, mit den im §. 3 bezeichneten Ausnahmen, zu verfolgen [2]);
2) auf gesetzmäßige und zweckdienliche Führung der Untersuchungen durch geeignete Anträge hinzuwirken [1]);
3) den Antrag auf die zu erlassende Entscheidung zu stellen [2]);
4) Rechtsmittel zu ergreifen.

Befugnisse des Staatsanwalts.

§. 40. Der Staatsanwalt kann jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke deren Mittheilung verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Durch Dienstvorschriften werden die Nachweisungen bestimmt, durch welche der Staatsanwalt von allen anhängigen Untersuchungen und deren Stande in Kenntniß zu setzen ist.

§. 41. Der Staatsanwalt kann in jeder Sache und in jeder Lage derselben die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Auf jeden solchen Antrag muß richterliche Verfügung erfolgen und dem Staatsanwalt eröffnet werden.

Die Gerichtshöfe können in Strafsachen, selbst bezüglich der Voruntersuchung, keinen entscheidenden Beschluß ohne vorgängige Vernehmung des Staatsanwalts fassen.

Ihren Berathungen und Abstimmungen darf er nicht beiwohnen [3]).

§. 42. Erachtet der Staatsanwalt zur Vorbereitung eines Antrags

---

[1]) S. den §. 25 der V. Vo. zur G. V. (oben S. 14) und die Dienstvorschriften (oben S. 24 ff.)
[2]) S. §§. 4. 61. 477. 527. 575.

[1]) S. den §. 42 G.V. (oben S. 9). §§. 41. 60. 67. 69. 203 Str.Pr.O.
[2]) S. den §. 229 ff.
[3]) S. den §. 210.

vorläufige Erhebungen für nöthig, so kann er die Polizeibehörde darum angehen[1]). Ihren Erhebungen kann er beiwohnen.

§. 43. Der Staatsanwalt[2]) ist berechtigt, andern Untersuchungshandlungen als der Vernehmung von Angeschuldigten und Zeugen beizuwohnen; von der Vornahme richterlicher Augenscheine ist er, wenn thunlich, zeitig zu benachrichtigen. Er kann alsdann die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche er diese Untersuchungshandlungen ausgedehnt zu sehen wünscht.

Amtsgewalt und Stellvertretung des Staatsanwalts.

§. 44. Die Amtsgewalt des Staatsanwalts am Kreisgericht erstreckt sich auf die diesem Gerichte untergeordneten Amtsgerichte.

In Bezug auf die Polizeiübertretungen und diejenigen Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuch oder nach andern Gesetzen nur auf Antrag oder Anzeige der Polizeibehörde oder einer andern Verwaltungsbehörde verfolgt werden, besorgt diese in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung, sofern letztere bei dem Amtsgerichte stattfindet, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft[3]).

In Bezug auf die übrigen Vergehen kann die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten (§§. 306 bis 308, 311), ständig oder für einzelne Fälle einem Anwalt, Referendär, Rechtspraktikanten oder einer sonstigen geeigneten Person aufgetragen werden. Die Aufstellung solcher ständigen Vertreter ist dem Justizministerium vorbehalten, die Aufstellung für einzelne Fälle kommt dem Staatsanwalt zu.

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft.

§. 45. Die Staatsanwaltschaft bei jedem Gerichte ist in Ansehung aller Verbrechen zuständig, wegen deren das Gericht, dem sie angehört, zuständig ist[1]).

In schwurgerichtlichen Strafsachen können alle Staatsanwälte des Schwurgerichtssprengels in Bezug auf die Verrichtungen bei der Raths- und Anklagekammer und vor dem Schwurgericht einander gegenseitig vertreten.

Ablehnung eines Staatsanwalts.

§. 46. Befindet sich der Staatsanwalt in einem derjenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §§. 24, Abs. 1 u. 2, 25, Ziff. 2 bis 4, 26 und 27 den Richter zur Ausübung des Richteramtes unfähig machen oder seine Ablehnung begründen, so ist er verpflichtet, sich der Behandlung der Sache zu enthalten[2]) und solche seinem Stellvertreter zu überlassen, indem er zugleich dem Justizministerium davon Anzeige macht.

§. 47. Eine Ablehnung des Staatsanwalts findet nicht statt. Jedoch bleibt den Betheiligten un=

[1]) S. den §. 48.
[2]) Ebenso der Vertheidiger s. §. 197.
[3]) Vgl. die §§. 2. 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über das Verfahren in Polizeistrafsachen und den §. 24 der Vo. v. 20. Jan. 1865 das Verfahren in Forststrafsachen betr. (unten).

[1]) S. den §. 23.
[2]) Vgl. den §. 47.

benommen, wenn sich derselbe in den Fällen des §. 24 der Behandlung der Sache nicht enthält, oder wenn er sich in einem der in §. 25 Ziff. 2 bis 4 erwähnten Verhältnisse befindet, davon dem Justizministerium die Anzeige zu machen.

Fünfter Titel.

Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung strafbarer Handlungen.

Pflicht zur Nachforschung.

§. 48. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den von Amtswegen (d. h. ohne Anklage oder Antrag des Verletzten) zu verfolgenden strafbaren Handlungen und deren Beweisen nachzuforschen und das Ermittelte dem nächsten zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter mitzutheilen.

Vorläufige Maßnahmen.

§. 49. Wo der Untersuchungsrichter nicht in der Lage ist, unverzüglich einzuschreiten, hat die Polizeibehörde die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen [1].

Festhaltung der Beschuldigten.

§. 50. Die Polizeibehörde ist insbesondere befugt, den eines schwereren Verbrechens [1]) Beschuldigten festhalten oder durch Nacheile verfolgen zu lassen [2]):

1) wenn derselbe auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf als des Verbrechens verdächtig bezeichnet wird [3]);

2) wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird;

3) wenn er sich des Verbrechens selbst beschuldigt.

4) Die gleiche Befugniß hat die Polizeibehörde, wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige:

   a. auf der Flucht begriffen, oder

   b. als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimathslos, oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder

   c. durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

Anmerk.: S. auch den §. 3 des Ges. v. 28. Mai 1864 über das Verfahren in Pol. Straffachen und den §. 188 des Forstgesetzes v. 15. Nov. 1833 (unten).

Die über gegenseitige Gestattung der gerichtlichen Nacheile geschlossenen Staatsverträge s. im Anhang.

---

[1]) S. den §. 74.

---

[1]) S. den §. 161. Ziff. 2.
[2]) Vgl. den §. 342.
[3]) Vgl. den §. 95 Str.G.B.

Vernehmung, Ablieferung ans Gericht.

§. 51. Die Polizeibehörde hat den Festgenommenen ungesäumt zu vernehmen und wenn sich dabei nicht sofort ergibt, daß kein Grund zu seiner Verhaftung vorliegt, denselben ohne Verzug an das Gericht abzuliefern [1]).

Polizeidiener, Gendarmen.

§. 52. Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt können in den Fällen des §. 50 auch ohne vorgängigen Auftrag den Angeschuldigten festnehmen, müssen ihn aber dann zur nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde bringen [2]).

Die Rechte und Pflichten der Gendarmen in Beziehung auf die Erforschung und Verfolgung von Verbrechen sind durch besondere Gesetze und Dienstvorschriften bestimmt [3]).

Polizeiliche Haussuchung oder Durchsuchung.

§. 53. Eine Haussuchung oder Durchsuchung (§§. 130 bis 134) können Polizeibehörden oder deren Bedienstete ohne richterlichen Auftrag nur vornehmen:

1) im Falle der Verfolgung auf frischer That, oder
2) wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind unverzüglich an das Gericht abzuliefern.

Anmerk.: Vgl. auch den §. 3 des Ges. v. 28. Mai 1864 über das Verfahren in Pol. Str. Sachen und den §. 198 des Forstgesetzes (unten).

Beschränkung.

§. 54. In Ansehung derjenigen Vergehen, welche nur auf Anzeige einer bestimmten Person oder einer andern Behörde als der Polizeibehörde selbst verfolgt werden dürfen, haben die Polizeibehörden und ihre Bediensteten die in den vorstehenden §§. 48 bis 53 bezeichneten Rechte und Verpflichtungen erst dann, wenn der zum Antrag auf Untersuchung Berechtigte ihr Einschreiten verlangt hat.

S. oben zu §. 2.

Sechster Titel.

Von der Anzeige strafbarer Handlungen und von deren Verfolgung im Allgemeinen.

Anzeige.

§. 55. Die Anzeige strafbarer Handlungen ist bei dem zuständigen Staatsanwalte oder in eilenden Fällen (§. 60) bei dem zuständigen Untersuchungsrichter zu machen.

Sie kann bei jeder Gerichts- und Polizeibehörde, selbst bei der Ortspolizeibehörde, unmittelbar oder durch Vermittlung von Gendarmen oder Polizeidienern, geschehen, ist jedoch in einem solchen Falle unverzüglich

---

[1]) S. den Art. 6 des Ges. v. 21. Juni 1837 das Verfahren in Strafsachen betr. und den Art. 16 (15) der V. Vo. vom 4. April 1838 (unten).
Vgl. die §§. 681—686 Str.G.B.
[2]) S. die §§. 684. 1. 685. 686 des Str. G. B.
[3]) S. den Anhang.

an den Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter abzugeben[1]).

Pflicht zur Anzeige.

§. 56. Alle öffentlichen Behörden und Beamten sind verpflichtet, über alle ihnen amtlich bekannt gewordenen Verbrechen, sofern diese von Amtswegen (d. h. ohne Anklage oder Antrag des Verletzten) zu verfolgen sind, dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen.

Namenlose Anzeigen.

§. 57. Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen niemals zu anderen Untersuchungshandlungen, als zu solchen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären.

Antragsverbrechen.

§. 58. Bei Vergehen, welche nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten oder seines Vertreters verfolgt werden dürfen[2]), hat der Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter den Anzeiger, nach vorgängiger Belehrung über die gesetzliche Vorschrift, noch zu einer ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob er die gerichtliche Verfolgung begehre. Verneint er diese Frage, so ist der Anzeige keine weitere Folge zu geben. Die abgegebene Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen.

[1]) Ausnahmen s. in §. 105; vgl. auch den §. 15 der Dienstweisung für Gerichtsärzte (unten).

[2]) S. oben S. 204. Ueber Beschränkung des Antrags auf einzelne von mehreren Mitschuldigen s. die §§. 345. 350. 393. 406 Str.G.B.

Antrag des Staatsanwalts.

§. 59. Der Untersuchungsrichter hat die bei ihm einkommenden Anzeigen von Verbrechen, deren Verfolgung durch einen Antrag des Staatsanwalts bedingt ist, dem Staatsanwalte zur Entschließung darüber, ob die Einleitung einer Untersuchung zu beantragen sey, mitzutheilen[1]).

Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung kann vorläufig auch ohne Bezeichnung eines Angeschuldigten gestellt werden.

Eilende Fälle.

§. 60. In eilenden Fällen hat der Untersuchungsrichter, ohne einen Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen vorzunehmen, muß aber hievon dem Staatsanwalt unverweilt Mittheilung machen.

Zeigt sich erst im Verlaufe einer auf Privatanklage eingeleiteten Untersuchung, daß dieselbe zum Dienstkreise des Staatsanwalts gehört, so sind die Akten sofort dem Staatsanwalt zur Stellung seines Antrags mitzutheilen.

[1]) Vgl. die §§ 61. 67. 69 u. den §. 42. Abs. 3 der G.V. (S. 9 oben).

Ablehnung eines Antrags des Verletzten.

§. 61. Wenn der Staatsanwalt die Anzeige des Verletzten oder dessen Antrag auf Einleitung der Untersuchung nicht begründet findet, so hat er dies demselben unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Dem Verletzten steht alsdann das Recht zu, die Vorlage seiner Anzeige oder seines Antrags an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu verlangen, welche nach Vernehmung des Staatsanwalts und geeigneten Falls nach Vornahme vorläufiger Erhebungen entscheidet, ob Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorliege.

Fällt die Entscheidung bejahend aus, so ist das Strafverfahren in gewöhnlicher Weise einzuleiten und durchzuführen [1]). Gegen die verneinende Entscheidung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Ablehnung eines Antrags der Polizeibehörde.

§. 62. Dasselbe Recht wie dem Verletzten steht der Polizeibehörde oder der sonstigen Staatsverwaltungsbehörde zu, von deren Anzeige oder Antrag die gerichtliche Verfolgung bedingt ist und die eine solche Anzeige oder einen solchen Antrag übergeben hat.

---

[1]) Ueber das Anschließungsrecht des Verletzten s. den §. 329 ff. Die Einstellung steht hier nach § 205 nur der Raths- und Anklagekammer zu (vgl. die §§. 203. 303).

Anmerk.: Die strafgerichtliche Verfolgung ꝛc. gegen öffentliche Diener der Civilstaatsverwaltung wegen Amtsvergehen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden,

Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben zum Vollzug der §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuches und des §. 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener vom 30. Januar 1819 hinsichtlich der strafgerichtlichen Verfolgung ꝛc. gegen öffentliche Diener der Civilstaatsverwaltung wegen Amtsvergehen (Strafgesetzbuch Titel XLIX) nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die zuständigen Dienstbehörden, welche die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener, so wie deren Stellvertreter und Gehülfen wegen Amtsvergehen, beziehungsweise wegen gemeiner, mit Mißbrauch des Amtes begangener Verbrechen (Titel XLIX des Strafgesetzbuches) veranlassen oder zugeben können, sind:

a hinsichtlich der mit landesherrlichem Patent angestellten Hof- und Staatsdiener, das Großh. Staatsministerium;

b. hinsichtlich der nicht mit landesherrlichem Patent angestellten Hofdiener, die ihnen vorgesetzten Hofstellen;

c. hinsichtlich der Diener der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer unter Aufsicht des Staats stehender Anstalten, welche nicht die Staatsdienereigenschaft besitzen, so wie hinsichtlich der andern öffentlichen Diener, die ihnen vorgesetzten Kollegialbehörden, welche dieselben zu entlassen befugt, und, in so fern zu deren Entlassung die Bezirks- oder Lokalstellen befugt sind, die dem Diener zunächst vorgesetzten Kollegialbehörden, und

d. hinsichtlich der Gemeindebeamten und Bediensteten, die großherzoglichen Kreisregierungen.

§. 2 (handelt von Zulassung bürgerlicher Klagen).

§. 3. Der Antrag eines Untersuchungsrichters oder Betheiligten, einen öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung vor Gericht ziehen zu dürfen, soll nicht zurückgewiesen werden, bevor, je nachdem die Entscheidung dem Staatsministerium

oder einer andern Behörde zusteht, das Justizministerium oder das betreffende Hofgericht darüber gehört worden ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Januar 1856.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

(R.Bl. 1856. Nr. 3. S. 13. 14.)

Das großh. Justizministerium hatte schon mit Erlaß vom 19. Sept. 1854, Nr. 9285, die großh. Staatsanwälte angewiesen, in Untersuchungen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen sich wegen aller dazu erforderlichen Aufklärungen an diejenige Staatsbehörde zu wenden, welche die Stellung des Dieners vor Gericht veranlaßt oder zugegeben hat und wenn sie Bedenken gegen die Einleitung oder Fortführung der Untersuchung oder gegen Erhebung der Anklage hegen, solche ebenfalls jener Behörde mitzutheilen, sodann aber, wenn sie sich mit deren Ansicht nicht vereinigen zu können glauben, die Entscheidung des großh. Justizministeriums einzuholen, in keinem Falle aber ohne solches vorgängiges Benehmen mit der Dienstbehörde die Einstellung der Untersuchung zu genehmigen.

(Mannh. Vo.Bl. 1854, Nr. 26, S. 77, 78.)

Beschwerde wegen Einleitung einer Untersuchung.

§. 63. Wenn in Fällen, welche nach gesetzlicher Vorschrift nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten oder einer Staatsverwaltungsbehörde gerichtlich verfolgt werden dürfen, eine gerichtliche Verfolgung ohne solchen Antrag eingeleitet oder nach giltiger Zurücknahme desselben fortgesetzt worden ist, so steht dem Verletzten die Beschwerdeführung hiergegen zu, unbeschadet der dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalt in solchem Falle zustehenden Rechtsmittel.

Zurücknahme eines Antrags.

§. 64. Der Staatsanwalt kann seinen Antrag, sofern das Gesetz nicht für einzelne Vergehen etwas Anderes bestimmt, nur so lange zurücknehmen [1]), als die Versetzung einer bestimmten Person in den Anschuldigungsstand (§§. 185, 186) nicht erfolgt ist.

Vgl. die §§. 69 (202. 205.)

Anmerk.: Die Zurücknahme der Anzeige eines Betheiligten ist im Str.G.B. gestattet:

1) bei der Entführung
   a. einer ledigen Frauensperson, vor Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses;
      §. 344 Str.G.B.
   b. einer Ehefrau auch nachher; doch wird dadurch der Vollzug nicht auch gegen den Entführer aufgehoben;
      §. 345 Str.Pr.O.
2) bei dem Ehebruch
   A. wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist,
      a. vor Verkündung des Erkenntnisses wirkt die Zurücknahme der Anzeige auch zu Gunsten des Mitschuldigen;
      b. nach Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wird durch Zurücknahme der Anzeige der Vollzug nicht auch gegen den Mitschuldigen aufgehoben.
         §. 352 Str.G.B.
   B. wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, durch die Erklärung des Klägers, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, mit den unter A bezeichneten Wirkungen, so lange die Eintragung des Ehescheidungsurtheils nach L.R.S. 264 nicht bewirkt ist.
      §. 353 Str.G.B.

— Ueber die Wirkung der Aussöhnung s. den §. 351 Str.G.B.

---

[1]) Ueber Zurücknahme der Privatanklage s. den §. 320,
der Anschließung des Beschädigten den §. 332.

3) beim Familiendiebstahl, d. h. bei Diebstählen an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie,
oder an andern, in derselben Haushaltung lebenden, Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten oder vierten Grade der Seitenlinie, §§. 389. 394 Str.G.B.
— gemeinen Diebstahl an
Pflegeltern,
Pflegern,
Vormündern und
Erziehern,
§§. 390. 394 Str.G.B.
— bei der Unterschlagung zum Nachtheil solcher Personen §§. 406, 389, 390, 394 Str.G.B.
— und beim Betrug zum Nachtheil derselben §§. 457, 389, 390, 394,
— jedoch nur so lange, als nicht das erste Erkenntniß bereits verkündet ist;

4) bei der Beschädigung fremder Sachen, sofern sie nicht mit einer, dem Thäter bekannten, Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden war, §. 576. Abs. 1 Str.G.B.

Siebenter Titel.

Von Führung der Voruntersuchung im Allgemeinen.

Aufgabe der Voruntersuchung.

§. 65. Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand der angezeigten strafbaren Handlung und die Person des Thäters zu erforschen und die zu dessen Ueberführung oder Vertheidigung [1]) dienenden Beweismittel zu sammeln.

Die Beweise, die in der Hauptverhandlung noch erhoben werden können, sind in der Voruntersuchung nur insoweit zu erheben, als erforderlich ist, um zu beurtheilen, ob die Hauptverhandlung anzuordnen oder das Verfahren einzustellen sey.

Fälle der Nothwendigkeit.

§. 66. Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung vorhergehen, wenn es sich um eine Strafsache handelt, die zur Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts oder des Schwurgerichts gehört [1]).

Inwiefern auch in amtsgerichtlichen Strafsachen eine Voruntersuchung nöthig sey, ist im XX. Titel bestimmt.

Führung der Untersuchung.

§. 67. Nach beschlossener Einleitung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter [2]) von Amtswegen alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um den Zweck der Voruntersuchung zu erreichen.

Ergeben sich im Laufe der Voruntersuchung Anzeigen von Thatsachen, welche geeignet sind, eine Aenderung der ursprünglichen Anschuldigung oder die Ausdehnung derselben auf eine andere strafbare That zu begründen, oder ergeben sich Anzeigen gegen bisher unbekannte Theilnehmer, so hat der Untersuchungsrichter hierüber dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen und dessen Anträge zu gewärtigen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in dem Antrage des Staatsanwalts (§. 59 Abs. 2) noch keine bestimmte Person angeschuldigt war, die Vor-

---

[1]) S. die §§. 6 und 67.
§. 412.
§§. 218. 219. 221.

[1]) Ueber eine Ausnahme in Preßsachen s. den §. 367.
[2]) S. die §§. 18. Abs 2. 28 der G. V. (oben S. 4. 5. 6).

untersuchung aber Verdachtsgründe gegen eine solche ermittelt hat.

§. 68. Hat die Polizeibehörde in Gemäßheit der §§. 42 und 49 Erhebungen gemacht, so hat der Untersuchungsrichter dieselben zu prüfen und nöthigenfalls zu wiederholen[1]) oder zu ergänzen.

Entscheidung des Kreisgerichts.

§. 69. Der Untersuchungsrichter kann jederzeit, wenn er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß der Raths- und Anklagekammer zu erhalten nöthig findet, derselben Vorlage machen. Er muß dies thun, wenn er Anträgen des Staatsanwalts beizutreten Bedenken findet.

Die Vorlage geschieht mündlich in der Gerichtssitzung, wenn der Untersuchungsrichter Mitglied des Kreisgerichts ist [2]), andernfalls schriftlich.

Ersuchschreiben.

§. 70. Ueberall, wo eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten eben so gut und zweckmäßig durch einen andern Richter vorgenommen werden kann, hat dies der zuständige Richter durch Ersuchschreiben zu veranlassen.

Anmerk.: Für alle diejenigen Fälle, in welchen nicht nach den bestehenden Staatsverträgen ein unmittelbarer Verkehr der diesseitigen Gerichtsstellen mit denen des Auslands gestattet ist (s. Anl. unten) haben jene nach Just.-M.-Erlaß v. 23. Okt. 1849 Nr. 10,316

M.Vo.Bl. 1849, Nr. 25, S. 74

in Strafsachen, die Ersuchschreiben um Mittheilung von Zeugnissen, Einvernahme von Zeugen oder Angeschuldigten ɪc. nicht mehr diesem, sondern großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar vorzulegen, wo es sich dagegen um Verhaftung oder Auslieferung von flüchtigen Verbrechern handelt, wie bisher, unter Vorlage der Akten an die betreffenden Hofgerichte zu berichten.

Fertigungen, welche nicht deutschen Behörden auf diplomatischem Wege zu übermachen sind, müssen auf Postpapier in Briefformat geschrieben sein. V.B. U.Rh.K. 1843, Nr 42.

Auch soll bei Personen, die in großen Städten wohnen, die Adresse (Straße und Hausnummer) wo möglich genau angegeben werden. V.B. U.Rh.Kr. 1855, Nr. 15.

[1]) Vgl. die §§. 51. 74.
[2]) Vgl. den §. 29 G.V. (oben S. 6).

Ueberführungsstücke.

§. 71. Werkzeuge, mit welchen die That verübt wurde, und andere leicht bewegliche Gegenstände, welche vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen [1]) oder zur Herstellung des Beweises in anderen Wegen dienlich sind, werden in gerichtliche Verwahrung genommen.

Anmerk.: Die Ordnung des Depositenwesens bei den Bezirksämtern betr.

In Betracht, daß die bestehenden Verordnungen über gerichtliche Depositen
vom 21. August 1810 (R.Bl. S. 272),
vom 1. December 1814 (R.Bl. S. 141),
vom 27. Oktober 1825 (R.Bl. S. 186)
durch das Gesetz vom 3. August 1837 über die Errichtung einer Hinterlegungskasse und durch die Verordnung v. 21. August 1850 (R.Bl. S. 281) über die Hinterlegung von Werthpapieren, ihren Gegenstand größtentheils verloren haben, auch, so weit sie die Hinterlegung baaren Geldes betreffen, durch Art. 24 jenes Gesetzes ausdrücklich aufgehoben sind

In Erwägung, daß die in jenen ältern Verordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten über die Behandlung der gerichtlichen Depositen außer Verhältniß zu der Zahl und Bedeutung derjenigen Depositen, die jetzt noch vorkommen können, stehen,

sieht man sich im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des Innern

[1]) Vgl. §§. die 122. 188.

veranlaßt, folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1. Diejenigen Gegenstände, welche zufolge einer gesetzlichen Vorschrift oder sonst im öffentlichen Interesse von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden in Verwahrung genommen werden, sind in den Akten der betreffenden Sache genau zu verzeichnen und zu beschreiben, sodann, mit einer Bezeichnung des Betreffs versehen, an einem geeigneten Orte sicher zu verwahren.

Derjenige Beamte, welcher die Gegenstände in Empfang genommen hat, ist für die sichere Verwahrung verantwortlich.

Die Gegenstände sind, sobald es der Stand der betreffenden Angelegenheit gestattet, dem Berechtigten zurückzugeben.

Herrenlose Gegenstände sind von Zeit zu Zeit, nach vorgängigem Ausschreiben, zu Gunsten der Amtskasse zu versteigern.

§. 2. Die in den obenerwähnten Verordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten über die Verwahrung der Depositen und die Führung einer Tabelle über dieselben sind nicht weiter in Anwendung zu bringen.

Karlsruhe, den 31. December 1856.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

(R.Bl. 1857. I. S. 2. 3.)

Protokollführer.

§. 72. Bei allen gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, worüber Protokolle aufzunehmen sind, ist außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt oder leitet, stets die Gegenwart eines beeidigten Protokollführers erforderlich.

Urkundspersonen.

§. 73. Nebstdem werden zwei Urkundspersonen beigezogen bei Vornahme des Augenscheins (§. 83), der Haussuchung (vergl. jedoch §. 135), der Durchsuchung von Papieren (§. 139) und der Eröffnung von Briefen (§. 144 Abs. 2) [1].

Bei Vornahme des Augenscheins unterbleibt die Beiziehung von Urkundspersonen, wenn zwei Sachverständige anwesend sind, und es wird nur eine Urkundsperson beigezogen, wenn ein Sachverständiger anwesend ist.

§. 74. Zu Untersuchungshandlungen, welche die Polizeibehörde nach Tit. V. vornimmt, sind auch außer den Fällen des §. 73 zwei Urkundspersonen beizuziehen.

Protokolle.

§. 75. Die Protokolle über gerichtliche Handlungen werden gleich bei Vornahme derselben aufgenommen, oder, wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher.

§. 76. Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Orts, des Jahrs, des Tags und der Tageszeit der Aufnahme, so wie die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen Personen.

Es ist den vernommenen Personen vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung und die Genehmigung im Protokoll zu bemerken.

---

[1]) Vgl. den Abs. 2 des §. 81. Nach Vorschrift des L.R.S. 980 und des §. 48 des Gesetzes v. 28. Mai 1864 (R. Bl. Nr. 21. S. 207) sollen die Urkundspersonen
— männlichen Geschlechts,
— volljährig,
— Staatsunterthanen,
— und im Genuß der bürgerlichen Rechte sein.
Ueber die Gebühren der Urkundspersonen s. unten.

Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen und der Angeschuldigte kann nebstdem verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen. Will oder kann der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dieß, wie die Ursache davon, in dem Protokolle zu bemerken.

§. 77. Die Geständnisse und erheblicheren sonstigen Aussagen des Angeschuldigten, die Aussagen des Verletzten und anderer wichtigerer Zeugen, so wie solcher Personen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht erscheinen können, sind in direktem Styl niederzuschreiben.

Hält der Vernommene dafür, daß seine Erklärung nicht richtig niedergeschrieben sey, so kann er die Berichtigung des Niedergeschriebenen selbst zu Protokoll diktiren.

§. 78. Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger im Wesentlichen gleichlautend mit einem früher vernommenen aussagt, so kann ihm die protokollirte Aussage des Letzteren vorgelesen und wenn er sie bestätigt, die Aufzeichnung im Protokoll auf diese Erklärung mit den etwaigen Aenderungen und Zusätzen beschränkt werden.

§. 79. In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Was durchgestrichen wird, muß noch lesbar bleiben.

Erhebliche Streichungen, Aenderungen oder Zusätze sind von dem Vernommenen und dem Protokollführer besonders zu beurkunden, wenn sie nicht in das Protokoll selbst aufgenommen werden.

§. 80. Die Protokolle werden am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den Urkundspersonen unterschrieben.

§. 81. Der Protokollführer ist verpflichtet, in Fällen, wo das Protokoll von dem Richter diktirt wird, seine Bedenken gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Fassung dem Richter sogleich zu bemerken und, wenn solche nicht gehoben werden, im Anhange zu Protokoll anzuführen. Ebendasselbe hat der Richter zu thun, wenn er gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Protokollaufnahme des Protokollführers Bedenken hat, die nicht durch etwaige Wiederholung der Handlung gehoben werden können.

Gleiche Verpflichtung haben die Urkundspersonen.

Bestrafung von Ungebühr.

§. 82. Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß und, wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen [1]).

Anmerk.: Nachdem das Großherzogliche Kriegsministerium mit Erlaß vom 26. v. M., Nr. 11,143, verfügt hat, daß die Befugniß, welche der §. 85 der Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter gibt, gegen die vor ihm erscheinenden Personen, welche sich ungebührlich betragen,

---

[1]) Ueber Beschwerdeführung hiergegen s. den §. 412.

Gefängnißstrafe zu erkennen, von den Auditoren und untersuchungsführenden Officieren nicht gegen Civilpersonen in Ausführung zu bringen, vielmehr vorkommenden Falls das ordentliche Civilgericht um Bestrafung des Betreffenden anzugehen sey, werden die Civilgerichte angewiesen, in ähnlichen Fällen auch gegen Militärpersonen keine Gefängnißstrafe auszusprechen, sondern an die betreffende Militärbehörde zum Zwecke der Bestrafung sich zu wenden.

Karlsruhe, den 4. Juli 1856. Nr. 4357.

Justiz-Ministerium.

J. A. d. Pr.

Junghanns.

Heydwieller.

C.Vo.Bl. Nr. 9. S. 85.

Achter Titel.

Von dem Augenschein [1]) und den Sachverständigen.

Augenschein.

§. 83. Der Untersuchungsrichter hat den Augenschein vorzunehmen, wenn derselbe zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt [2]).

In geringeren Fällen, oder wenn es sich um Feststellung einfacher Ortsverhältnisse, Maße u. dgl. handelt, kann der Untersuchungsrichter auch einen Sachverständigen [3]) oder

[1]) S. Annal. 1853 (XX.) Nr. 6. I. Ziff. II. S. 43—46.

[2]) Ueber Beiziehung von Urkundspersonen s. den §. 73. — Einladung des St. Anwalts und des Vertheidigers s. die §§. 43. 197. — Vorzeigung der besichtigten beweglichen Gegenstände (§. 71) an Zeugen und den Angeschuldigten zur Anerkennung s. die §§. 122. 188.

[3]) Gewöhnliche Landwirthe, Handwerksmeister und dergl.

den Bürgermeister, sofern er die Ortspolizei zu verwalten hat, oder einen Bediensteten [1]) mit Vornahme des Augenscheins beauftragen. In diesem Fall müssen aber gleichfalls zwei Urkundspersonen beigezogen werden [2]).

§. 84. Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll ist so abzufassen [3]), daß es eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt.

Es sind zu diesem Zwecke dem Protokolle Zeichnungen, Plane oder Risse, nöthigenfalls durch Sachverständige, beizufügen. Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

Sachverständige.

§. 85. Wenn es sich bei Einnehmung des Augenscheins oder sonst um Thatsachen handelt, deren Ermittlung oder Feststellung Kenntnisse voraussetzt, die außer dem Kreise des berufsmäßigen Wissens des Richters liegen, so sind Sachverständige beizuziehen.

[1]) z. B. Ortspolizeibeamten, Gendarmen.

[2]) Diese Schlußvorschrift kommt in dem Falle nicht zur Anwendung, wenn wissenschaftliche oder technische Fachmänner (§. 85. Abs. 1) beigezogen werden. §§. 97. 99. 101. 102.

[3]) S. Annal. 1853 (XX.) Nr. 3. 4. S. 24. II. 25; 1854 (XXI.) Nr. 45. S. 355. III. 356.

Das Protokoll ist auf die Ergebnisse des Augenscheines zu beschränken und nicht auch Fremdartiges anzufügen. Vgl. den §. 281.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von minderer Wichtigkeit oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen bedenklich ist [1]).

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu [2]); sind dergleichen aber ständig bestellt [3]), so darf er andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet oder wenn besondere Umstände die Zuziehung anderer Sachverständigen als geeignet erscheinen lassen.

Die gewählten Sachverständigen sind dem Angeschuldigten zu benennen, und wenn dieser begründete Einwendungen [4]) gegen sie vorbringt, so sind andere beizuziehen.

(Ueber die Gebühren der Sachverständigen s. unten.)

Beeidigung.

§. 86. Die Sachverständigen müssen, wenn sie nicht als ständig bestellte beeidigt sind, vor Beginn ihres Geschäftes schwören [5]):

daß sie den Gegenstand ihrer Begutachtung sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben [1]), und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß abgeben wollen.

Verfahren der Sachverständigen.

§. 87. Der Richter hat, insoweit dies erforderlich ist, die Sachverständigen in ihrer Thätigkeit zu leiten, die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und bestimmte Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Er wohnt in wichtigeren Fällen den Verrichtungen der Sachverständigen an [2]), wofern nicht Rücksichten des sittlichen Anstandes [3]) solches verbieten, oder die Sachverständigen nur durch fortgesetzte Beobachtungen oder Versuche zur Erstattung ihres Gutachtens in den Stand gesetzt werden (wie z. B. in den Fällen der §§. 97, 101).

§. 88. Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letztern, wenn thunlich, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden [4]).

Befund und Gutachten der Sachverständigen.

§. 88. Die Sachverständigen geben Befund und Gutachten münd-

---

1) Beim Augenschein.

2) Nach §. 489 der bürgerl. Pr. O. ist Niemand verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen anzunehmen, die vom Staate hierfür aufgestellten Personen allein ausgenommen.

Der Sachverständige, der die Wahl angenommen, hat auch in der Hauptverhandlung zu erscheinen. §. 254.

3) Auch die ständig bestellten Sachverständigen dürfen ablehnen aus denselben Gründen wie die Zeugen (§§. 106. 107) oder wegen Lebens- oder Gesundheitsgefährlichkeit des Geschäfts (§. 94).

4) Vgl. den §. 96.

5) Vgl. den §. 114.

In amtsgerichtlichen Strafsachen wird nur ein Handgelübde abgenommen. §. 117.

---

1) S. den §. 92.

2) Vgl. den §. 70.

3) S. den §. 99. Abs. 3.

4) Bei chemischen Untersuchungen wegen Vergiftung hat der Gerichtsarzt mitzuwirken. §. 97.

lich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

§. 90. Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Angeschuldigten oder Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden. Nöthigenfalls ist ihnen auch Akteneinsicht zu gestatten.

§. 91. Im Falle der Dunkelheit, Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit des Gutachtens, oder des Widerspruchs desselben mit sich oder mit anderen aktenmäßigen Thatumständen, oder wenn der Richter findet, daß der Schluß aus den angegebenen Vordersätzen nicht folge, kann er zur Hebung solcher Anstände entweder die Sachverständigen noch einmal vernehmen oder andere beiziehen.

§. 92. In Fällen erheblicher Verschiedenheit der Angaben der Sachverständigen in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen verordnet der Richter wo möglich die Wiederholung der Besichtigung oder Untersuchung durch die nämlichen oder durch neue Sachverständige.

Sind sie dagegen verschiedener Meinung, so hat der Richter entweder einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen.

Aerztliches Obergutachten.

§. 93. Ueber das Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes ist in Sachen, die zur Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofs gehören, selbst außer den Fällen der §§. 91 und 92, der Ausspruch des obergerichtlichen Medicinalreferenten alsdann einzuholen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte es verlangt.

Stimmt der obergerichtliche Medicinalreferent in einem erheblichen Punkte weder dem gerichtlichen Arzte noch dem Wundarzte bei, so kann noch das Gutachten der Sanitätskommission eingeholt werden.

S. den §. 13 der Dienstweisung für Gerichtsärzte (unten).

Verfahren: a. Bei Todesfällen.

§. 94. Wenn bei einem Todesfalle Verdacht vorliegt, daß derselbe durch eine strafbare Handlung verursacht worden sey, so muß die Leichenschau vorgenommen werden [1]. Sollte die Leiche schon beerdigt sein, so ist sie zum Zweck der Leichenschau wieder auszugraben, insofern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

Wird der erwähnte Verdacht durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. An-

[1] Die Leichenschauer haben nach §. 2 des Justiz M. Erlasses v. 6. August 1864 (R.Bl. Nr. 38. S. 467. 468) die Todesfälle anzuzeigen, die durch Verbrechen oder Selbstmord, oder durch zufällige Ursachen herbeigeführt wurden.

Vgl. die §§. 17. 19 — 32 der Dienstweisung für Gerichtsärzte (unten).

dernfalls wird zur Leichenöffnung geschritten.

Anmerk. 1: Für das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen von Militärpersonen ist die höchste Verordnung vom 15. Jan. 1857, R.Bl. Nr. III, maßgebend.

Diese lautet:

Sobald der Militärbehörde die Nachricht zukommt, daß eine Militärperson in Folge eines Unglücksfalles oder Selbstmordes gestorben sey, hat sie dasjenige polizeiliche Verfahren einzuleiten, welches die (nachfolgende) Verordnung vorschreibt und sofort gerichtlich einzuschreiten, wenn der Verdacht eines durch eine Militärperson begangenen Verbrechens vorliegt.

Ergibt sich jedoch Verdacht eines von einem Nichtmilitär begangenen Verbrechens, so ist unverzüglich das weitere Verfahren den zuständigen Civilbehörden zu überlassen. Außerdem haben die Civilbehörden dann das durch die erwähnte Vo. und den §. 100 (jetzt §. 94) der Str. Pr. O. vorgeschriebene Verfahren vorzunehmen, wenn sich keine Militärbehörde an dem Orte des Vorfalls oder in solcher Nähe befindet, daß sie ohne erheblichen Zeitverlust herbeigerufen werden kann.

Jedenfalls hat sie die betreffende Militärbehörde sogleich von dem Vorfalle zu benachrichtigen und ihren Requisitionen zu entsprechen.

Anmerk. 2. Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betr.

Da nach §. 94 der neuen Strafproceßordnung bei gewaltsamen Todesfällen nur dann ein gerichtliches Einschreiteu geboten ist, wenn Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, und da hiernach eine Aenderung der über die Untersuchung gewaltsamer Todesfälle bestehenden Vorschriften nöthig fällt, so sieht man sich im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1. Gewaltsame durch einen Unglücksfall oder Selbstmord herbeigeführte Todesfälle sind durch die Polizeibediensteten, Leichenschauer, oder andere Personen, welche zunächst davon Kenntniß erhalten, sogleich dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde anzuzeigen.

Der Bürgermeister hat das Bezirksamt davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich dafür zu sorgen, daß jede unzweckmäßige Veränderung in Allem, was auf das Ereigniß Bezug hat, vermieden werde.

In Städten, wo das Bezirksamt selbst die Ortspolizei verwaltet, sind solche Anzeigen demselben unmittelbar zu machen.

§. 2. Das Bezirksamt hat den Bezirksarzt zu veranlassen, sofort an Ort und Stelle eine genaue Besichtigung des Leichnams vorzunehmen und dabei sich über die näheren Umstände des Todes zu verlässigen.

§. 3. Ergibt sich hierbei kein Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde, so hat der Bezirksarzt das Ergebniß seiner Besichtigung und Erhebungen unter gutachtlicher Aeußerung über die Todesursache dem Bezirksamt mitzutheilen.

§. 4. Das Bezirksamt hat die Erhebungen des Bezirksarztes, so weit dies zur Konstatirung der Umstände des Ereignisses so wie der persönlichen Verhältnisse des Todten nöthig ist, zu vervollständigen, und nach geschlossener Untersuchung die Akten dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen, welcher, wenn er nichts zu erinnern findet, dieselben dem Bezirksamt zur Erwirkung der Kostendekretur zurückgibt.

§. 5. Zeigt sich dagegen bei diesen Erhebungen §§. 2 und 4 Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, so ist unverweilt dem Amtsgericht davon Anzeige zu machen.

§. 6. Machen solche Vorfälle besondere oder allgemeine polizeiliche Anordnungen nothwendig, so hat das Bezirksamt das Geeignete nach seiner Zustandigkeit selbst zu verfügen oder höheren Orts in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Bezirksämter haben über solche Todesfälle (§. 1) Tabellen nach den unten folgenden Formularen I. und II. zu führen.

Die Tabellen sind alljährlich dem Ministerium des Innern vorzulegen [1]).

Die Vorlage geschieht jeweils in der ersten Hälfte des Monats Januar für das abgelaufene Jahr.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind die diesseitigen Verordnungen vom 29. Oktober 1808, R. Bl. Nr. XXXIV, vom 22. Dezember 1810, R.Bl. Nr. LII, vom 19. Juni 1821, Nr. 7162, vom 18. September 1835, Nr. 8276 und vom 22. Juni 1836, R.Bl. Nr. 35, so wie jene des Großh. Justizministeriums vom 26. Oktober 1857, C. Vo.Bl. Nr. 14 und vom 20. Mai 1858, C.Vo.Bl. Nr. 7, aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

(R. Bl. Nr. 47. S. 634. 635.)

---

[1]) Nach Just. M. Erlaß v. 13. Januar 1865. Nr. 453 (C. Vo. Bl Nr. 3. S. 9) hatten die Amtsgerichte die Tabellen für die ersten neun Monate des Jahres 1864 br. m. an die Registratur des Justizministeriums einzusenden.

Formular I.

Großherzogliches Bezirksamt . . . .

Tabelle

über die gewaltsamen Todesfälle durch Selbstmord.

Ordnungszahl.	Des Selbstmörders							Zeit der Verübung.	Art der Verübung und Beweggrund.	Erledigung der Untersuchung.	Bemerkungen.
	Namen und Heimath.	Alter.	Religion.	Stand (ledig oder verheirathet).	Kinder.	Vermögen.	Gewerbe.				

Formular II.

Großherzogliches Bezirksamt . . . .

Tabelle

über die gewaltsamen Todesfälle aus zufälligen Ursachen.

Ordnungszahl.	Des Verunglückten							Zeit des Vorfalls.	Nähere Umstände.	Erledigung der Untersuchung	Bemerkungen.
	Namen und Heimath.	Alter.	Religion.	Stand (ledig oder verheirathet).	Kinder.	Vermögen.	Gewerbe.				

§. 95. Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Wird der Leichnam von Niemand erkannt, so wird eine genaue Beschreibung desselben durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.[1])

[1]) S. den §. 23 der Dienstweisung für Gerichtsärzte (unten).

§. 96. Die Leichenschau und Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch den Gerichtsarzt und den gerichtlichen Wundarzt.

Ist der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

Wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen in der

durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, so soll auch dieser dazu eingeladen werden, insofern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 97. Ergibt sich der Verdacht einer Vergiftung, so muß die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker unter Mitwirkung des Gerichtsarztes stattfinden.[1])

§. 98. I. In allen Fällen der Tödtung hat sich das Gutachten darüber auszusprechen:

1) ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?
2) oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:
   a. entweder daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen;
   b. oder daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursachen gewesen seien, hat dasselbe sich zugleich darüber auszusprechen:

ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Dem Richter steht es frei, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen.

b. bei Körperverletzung.

§. 99. Bei Körperverletzungen ist die Besichtigung des Verletzten und die Erstattung des Gutachtens dem Gerichtsarzte oder dem Gerichtswundarzte zu übertragen.

Wenn jedoch eine schwerere Verletzung als wahrscheinlich anzunehmen ist, haben beide Gerichtsärzte mitzuwirken und die Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorzunehmen.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so kann in geeigneten Fällen eine Hebamme statt des gerichtlichen Arztes oder Wundarztes damit beauftragt werden.[1])

§. 100. Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen anderen Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dies nicht verweigert werden. Auch in solchem Falle muß er Besichti-

[1]) S. die §§. 55—60 der Dienstweisung für Gerichtsärzte (unten).

[1]) S. die §§. 41—54 der Dienstweisung für Gerichtsärzte (unten).

gung durch die Gerichtsärzte[1]) sich gefallen lassen; dieselben dürfen aber an ihm nichts vornehmen, was nach dem Urtheil des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Letzterer ist verpflichtet, ein genaues Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen.

c. bei Fälschung von Münzen u. dgl.

§. 101. Handelt es sich um die Fälschung oder Verfälschung von Metallgeld, Papiergeld, Staatsschuldscheinen oder sonstigen öffentlichen Kreditpapieren, so kann die betreffende Behörde um Abgabe eines Gutachtens über Aechtheit oder Unächtheit der Münzen oder Papiere, sowie darüber, in welcher Art die Fälschung oder Verfälschung geschehen sei, ersucht werden.

Anmerk.: Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 20. Februar 1852, Nr. 1647, den Großh. Münzrath Kachel und den Großh. Münzmeister Abresch in Karlsruhe im Einverständnisse mit Großh. Ministerium der Finanzen zu ständigen Sachverständigen in Untersuchungen wegen Falschmünzerei bestellt und das Großh. Stadtamt Karlsruhe beauftragt, diese Münzbeamten in der Eigenschaft als Sachverständige zu beeidigen. (M. Vo.Bl. 1852. Nr 7. S. 16.) — Durch Erlaß vom 18. Februar 1853 Nr. 1648 hat Großh. Justizministerium ausgesprochen, daß die Vorladung eines Münzbeamten zur Hauptverhandlung ausreiche, namentlich dann, wenn beide Sachverständige in ihrem schriftlichen Gutachten sich übereinstimmend geäußert haben.

d. Schreibverständige.

§. 102. Wenn die Aechtheit oder Unächtheit einer Schrift, oder wenn deren Urheber ermittelt werden soll, so hat der Richter für die Herbeischaffung von Vergleichungsstücken Sorge zu tragen und solche den etwa zugezogenen Schreibverständigen[1]) vorzulegen.

Der Angeschuldigte kann aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze, welche als Vergleichungsstücke dienen sollen, vor Gericht oder vor den Schreibverständigen niederzuschreiben. Weigert er sich dessen, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

e. Dolmetscher.

§. 103. Schriften, bei welchen Geheimschrift angewendet ist, oder die in einer fremden Sprache abgefaßt sind, werden von einem beeidigten Dolmetscher übersetzt und mit der Uebersetzung zu den Akten genommen.

(Vgl. den §. 27.)

Neunter Titel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Pflicht zum Zeugniß.

§. 104. Zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ist ein Jeder verpflichtet, vorbehaltlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

(S. §. 331.)

---

[1]) Vgl. den §. 99.

[1]) Auch dem Angeschuldigten §. 138. Abs. 3.
— Nach §. 428 der b. Pr. O. wird die Schriftvergleichung von dem Gericht vorgenommen und ist seinem Ermessen im einzelnen Falle anheimgegeben, Sachverständige beizuziehen.

Ausnahmen.

§. 105. Als Zeugen dürfen nicht gerichtlich vernommen werden:

1) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist;
2) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, insofern sie nicht dieser Pflicht in dem einzelnen Falle durch das Staatsministerium entbunden sind;
3) Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist, es sei denn, daß sie derselbe von der Geheimhaltung des Anvertrauten entbindet.

(Vgl. den §. 491 Str.G.B.)

§. 106. Das Zeugniß können ablehnen:

Verwandte und Verschwägerte des Angeschuldigten oder eines Mitangeschuldigten oder des Privatanklägers in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie und der Ehegatte oder der Verlobte desselben.

Der Richter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, das Zeugniß zu verweigern, zu Protokoll zu belehren. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl nicht eidlich vernommen werden.

(Vgl. den §. 210. Abs. 2.)

§. 107. Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner eigenen Schande oder zur Schande eines noch nicht in Untersuchung stehenden Angehörigen (§. 106) aussagen müßte.

Leumundszeugniß.

§. 108. Wo die Kenntniß des früheren Lebens, der sittlichen Eigenschaften und des Rufs des Angeschuldigten besonders erheblich ist, hat der Richter darüber ein schriftliches Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben[1]) oder diejenigen Personen als Zeugen zu vernehmen, welche darüber die beste Auskunft geben können.

(Vgl. den §. 151. Ziff. 4. §. 183 ff. Str.G.B.

Anmerk.: Schon durch Erlaß vom 11. März 1834 hatte das Gr. Just. Min. die Aemter angewiesen, die von ihnen selbst oder von dem Hofgerichte ausgehenden Straferkenntnisse gegen Personen, die nicht zu ihren Amtsuntergebenen gehören, den betr. Heimathsbehörden derselben jedesmal in Abschrift zur Nachricht mitzutheilen, damit jene bei Ausstellung von Leumundszeugnissen für solche Individuen, und wenn diese anderweit in Untersuchung kommen, auf den Inhalt der erlassenen Urtheile gebührende Rücksicht nehmen können.

Nach Just. Min. Erlaß v. 31. Juli 1852 haben die Untersuchungsrichter auch die gegen ihre eigenen Amtsangehörigen ergangenen Strafurtheile dem Gemeinderathe ihres Wohn- oder Heimathsortes in Abschrift mitzutheilen.

Verfahren gegen Ungehorsame.

§. 109. Wenn ein Zeuge in der zur Vernehmung angesetzten Tag-

[1]) Ueber inländische Angeschuldigte aus anderen Amtsgerichtsbezirken durch Vermittlung der Amtsgerichte (nicht der Bezirksämter).

Just. Min. Erlaß vom 21. Jan. 1858 Nr. 483. 483½. (G.Vo.Bl. Nr. 2. S. 7.)

fahrt ohne rechtliche Ursache ausbleibt, so verurtheilt ihn das Gericht in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten, und verfügt neue Vorladung mit der Androhung, daß bei fernerem Ausbleiben eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. gegen ihn erkannt und ein Vorführungsbefehl erlassen werden würde [1]). Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so wird die Geldstrafe ausgesprochen und der Vorführungsbefehl erlassen.

In dringenden Fällen kann der Richter sogleich beim ersten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl erlassen.

Der ausgebliebene Zeuge kann in Strafe und Kosten nur dann verurtheilt werden, wenn ihm dies in der Vorladung für den Fall des Ungehorsams angedroht war.

(Vgl. die §§. 254—257.)

Anmerk.: I. Auf den Grund einer zwischen der Gr. badischen und Königl. bayerischen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Vermittlung gerichtlicher Ladungen von Zeugen hat Großh. Justizministerium unterm 25. November 1850 verfügt:

1) Die Großh. Gerichtsbehörden, welche von einem Königl. bayerischen Gerichte um Vermittlung und Besorgung gerichtlicher Ladungen von Zeugen in einer Untersuchungssache angegangen werden, haben den betreffenden Personen die Vorladungen zustellen zu lassen, ihnen jedoch dabei freizustellen, ob sie denselben Folge leisten wollen oder nicht.

2) Wenn es sich aber um eine in Bayern anhängige Untersuchung gegen einen dort nicht verhafteten badischen Staatsangehörigen handelt, oder die Anschuldigung des bereits verhafteten Badners eine That betrifft, die nach badischen Gesetzen straflos ist, so haben die Gr. Gerichtsbehörden ihre Mitwirkung zu der Untersuchung auf Erhebung des Entlastungsbeweises zu beschränken und selbst die einfache Zustellung von Vorladungen an Belastungszeugen zu unterlassen.

(R. Bl. 1850. Nr. 56. S. 400. 401.)

II. Der Staatsvertrag mit dem Königreich Würtemberg vom 30. Dezember 1825

(R.Bl. Nr. 32)

spricht von Stellung der Unterthanen zur Ablegung des Zeugnisses in:

Art. 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern Staates zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert.

III. Die Vorladung badischer Staatsangehörigen als Zeugen in Untersuchungssachen vor Großherzoglich Hessischen Gerichten betreffend.

Zu Folge einer zwischen der Großherzoglich Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unter Zusicherung voller Gegenseitigkeit getroffenen Uebereinkunft in Betreff der gerichtlichen Ladung von Zeugen in Untersuchungssachen wird verfügt:

1) Die Großherzoglichen Gerichtsbehörden, welche von einem Großherzoglich Hessischen Gerichte in einer dort anhängigen Untersuchungssache gegen einen eigenen (Großherz. Hessischen) Staatsangehörigen oder den Angehörigen eines dritten Staats um Vorladung von Zeugen ersucht werden, haben die Zustellung der Ladung zu verfügen, und den Zeugen nöthigenfalls durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zum Erscheinen vor dem Großh. Hessischen Gericht anzuhalten.

---

[1]) Ausländischen Zeugen kann eine Strafe für den Fall des Nichterscheinens nicht angedroht werden.

2) Hievon ist dann eine Ausnahme zu machen, wenn Gründe vorliegen, welche den Zeugen auch von der Zeugnißpflicht vor inländischen Gerichten befreien würden.

Kann der Zeuge nachweisen, daß seine besonderen Verhältnisse ihm die Reise an den Sitz des auswärtigen Gerichts unthunlich machen, so ist hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

3) Wenn es sich um eine im Großherzogthum Hessen anhängige Untersuchung gegen einen dort nicht verhafteten badischen Staatsangehörigen handelt, oder die Anschuldigung des bereits verhafteten Badners eine That betrifft, die nach badischen Gesetzen straflos ist, so haben die Großh. Gerichtsbehörden ihre Mitwirkung zur Untersuchung auf Erhebung des Entlastungsbeweises zu beschränken und selbst die einfache Zustellung von Vorladungen an Belastungszeugen zu unterlassen.

4) Der Zeuge, welcher sich in Folge der ergangenen Ladung vor einem Gerichte des anderen Staats einfindet, hat für Versäumniß und Reiseaufwand volle Entschädigung anzusprechen, welche ihm sogleich nach Beendigung seiner Einvernahme auszuzahlen ist.

5) Ferner wird einem solchen Zeugen sicheres Geleite mit dem Bemerken ertheilt, daß seine Eigenschaft als Zeuge unter keinem Vorwand in eine andere umgewandelt, mithin seine Freiheit in keiner Weise bedroht und seiner Rückkehr kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

(R.Bl. Nr. 73. S. 894.)

§. 110. Weigert sich der erschienene Zeuge ohne gesetzlichen Grund, Zeugniß abzulegen oder den Eid zu leisten, so trifft ihn eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden; in wichtigeren Fällen wird derselbe so lange, bis er sich zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Eidesleistung entschließt, in Verhaft genommen, der jedoch unter keinen Umständen vier Wochen übersteigen darf.

Sollte der Zeuge hierdurch zu einer Eidesleistung nicht vermocht werden, so wird er unbeeidigt vernommen, oder auf ein abzulegendes Handgelübde hin.

(Vgl. §. 258.)

§. 111. Die Vorschriften des §. 110 finden keine Anwendung auf denjenigen Zeugen, welcher einen gesetzlichen Grund zur Ablehnung des Zeugnisses (§§. 105 bis 107) nachweist oder die Wahrheit desselben in Ermangelung anderer Beweise eidlich bekräftigt, oder, falls er nach vorgängiger Beeidigung nur auf einzelne Fragen die Antwort verweigert, in Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid ausdrücklich erklärt, daß er wegen eines oder des andern Ablehnungsgrundes hierzu veranlaßt sey.

Abhör ohne Beeidigung.

§. 112. Personen, welche
1) das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (Eidesunmündige),
2) solche, die wegen eines begangenen Verbrechens eidesunfähig geworden und noch nicht wieder befähigt sind,

(vgl. den §. 23; §. 508 Str.G.B.)

können zwar, um Auskunft zu ertheilen, vernommen, dürfen aber nicht beeidigt werden.

(Vgl. §§. 106, 107 Str.G.B.)

Eidesunmündige können dann beeidigt werden, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und von der Obervormundschaft nach

eingeholtem Zeugnisse ihres Orts-geistlichen für eidesfähig erklärt sind.

§. 113. Ueberall, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Theilnehmer, Gehilfe oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sey, wird die Eidesleistung oder Ablegung des Handgelübdes so lange aufgeschoben, bis durch seine weitere Vernehmung oder andere Erkundigungen die Zweifel gehoben sind.

Stehen der Beeidigung eines Zeugen Bedenken, welche nicht gehoben werden können, entgegen, so tritt an die Stelle derselben eine ernste Ermahnung zur Angabe der Wahrheit.

Beeidigung.

§. 114. In Strafsachen, welche zur Gerichtsbarkeit der Kreisgerichte oder der Schwurgerichte gehören, werden die Zeugen beeidigt [1]).

Der Richter fordert sie auf, zu schwören:

> in der gegenwärtigen Untersuchungssache die Wahrheit zu sagen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person; auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen.

Der Zeuge legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und antwortet:

> Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Diejenigen Glaubensgenossen, welche nach ihrer Religion die Leistung eines Eides als unerlaubt betrachten, haben die nach den Staatsgesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung abzugeben.

(S. oben S. 139.)

§. 115. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt regelmäßig erst in der Hauptverhandlung [1]).

In der Voruntersuchung werden die Zeugen auf den in der Hauptverhandlung zu leistenden Eid aufmerksam gemacht und zur Angabe der Wahrheit ermahnt. Doch kann der Untersuchungsrichter dann, wenn erhebliche Gründe zu der Annahme vorliegen, daß ein Zeuge nur durch Beeidigung zur Angabe der Wahrheit bestimmt werden könne, oder wenn zu befürchten ist, daß derselbe am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein werde, den Zeugen schon im Laufe der Voruntersuchung vor oder nach seiner Abhör beeidigen.

Oeffentliche Diener.

§. 116. Oeffentliche Diener, welche über Thatsachen, in Ansehung deren sie durch ihren Diensteid zur Angabe der Wahrheit verpflichtet sind, Zeugniß ablegen, werden auf ihren Diensteid verwiesen und haben dann auf diesen Eid hin die Wahrheit ihrer Aussagen zu bekräftigen. Dem Ermessen des Gerichts ist vorbehalten, in einzelnen Fällen aus wichtigen Gründen die besondere Beeidigung vorzunehmen.

Anmerk.: Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung höchst Ihres Staatsministeriums mittelst höchster Entschließung, d.d. Schloß Baden, 27. Juni 1857, in Betreff der Verpflichtung

---

[1]) Ueber das Verfahren bei Eideserhebungen s. die Anlagen (unten).

[1]) Vgl. den §. 234.

der öffentlichen Diener allergnädigst auszusprechen geruht:

Das Gesetz vom 7. Juni 1848 schreibt nur vor, daß jeder Staatsbürger den Eid auf die Verfassung zu leisten habe und zwar in Verbindung entweder mit dem Huldigungs- oder mit dem Diensteid. Die nothwendige Folge dieser Verbindung ist, daß da, wo der Verfassungseid mit der Verpflichtung auf den Dienst abgenommen wird, auch letztere nur in Eidesform geschehen kann, und darum konnte das Gesetz den Ausdruck „Diensteid" allgemein gebrauchen, ohne in Bezug auf die Form der Dienstverpflichtung an sich etwas vorschreiben zu wollen. Wer dagegen den Verfassungseid bei der Huldigung bereits geschworen hat, bei dem ist, wenn er später einen öffentlichen Dienst erhält, die Verbindung der Beeidigung auf die Verfassung mit der Dienstverpflichtung nicht mehr möglich, es muß daher diese getrennt und somit lediglich nach den sonst darüber bestehenden Vorschriften vorgenommen werden, in Eidesform, insofern dies besonders verordnet ist, im Uebrigen mittelst Handgelübdes.

Die eidliche Verpflichtung ist hinsichtlich der wirklichen Staatsdiener allgemein vorgeschrieben durch höchste Verordnung vom 18. Mai 1820, R.-Bl. Nr. VIII, hinsichtlich der übrigen öffentlichen Diener bleibt die handgelübdliche Verpflichtung die Regel, wenn dieselben bei Uebernahme des Dienstes den Eid auf die Verfassung in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger bereits geleistet haben.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den wirklichen Staatsdienern von den dem diesseitigen Ministerium unterstehenden niedern Dienern eidlich zu verpflichten sind:

die Actuare, Waldhüter, Feldhüter, Steinsetzer, Bauschätzer, Gemeinderechner und Zehntrechner.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1857. Nr. 13,352.

Ministerium des Innern.

v. Stengel.

v. Scherer.

(G.Vo.Bl. Nr. 14. S. 54. 55.)

Handgelübde.

§. 117. In Strafsachen, welche zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören, wird den Zeugen, sowie den Sachverständigen statt des Eides ein Handgelübde abgenommen[1]).

Zeigt sich später, daß eine solche Sache zur Gerichtsbarkeit eines höheren Gerichts gehört, so können einzelne Zeugen und Sachverständige in der Hauptverhandlung nachträglich beeidigt werden, wenn dazu besondere und wichtige Gründe vorliegen[2]).

Vernehmung in der Wohnung des Zeugen.

§. 118. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen.

Auch aus andern wichtigen Gründen kann der Richter einen Zeugen außerhalb des Gerichtszimmers vernehmen.

§. 119. Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und Häupter standesherrlicher Familien werden als Zeugen von dem Präsidenten des Kreisgerichts ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen.

Eine Vorladung derselben zu persönlichem Erscheinen findet gegen ihren Willen niemals statt, selbst

---

[1]) Nach §. 575 der bürgerlichen Pr. O. darf in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Niemand zu einem Handgelübde zugelassen werden, der nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Vgl. den §. 112.

— Ueber die Form des Handgelübdes s. die §§. 9. 10 des Gesetzes v. 20. Dezember 1848 (unten).

[2]) Vgl. Annal. XXVI. S. 401.

nicht zu Hauptverhandlungen, und eben so wenig eine Gegenüberstellung mit anderen Personen.

Regeln der Vernehmung.

§. 120. Jeder Zeuge wird einzeln vernommen.

In der Voruntersuchung wird jeder Zeuge ohne Beisein anderer Zeugen oder des Angeschuldigten vernommen.

Die Zeugen dürfen, wenn sie sprechen können, ihre Aussagen nicht schriftlich ablegen.

(Vgl. §§. 43. 77. 78. 197, 330. Abs. 3.)

§. 121. Der Zeuge wird nach der Beeidigung oder geschehenen Ermahnung zur Angabe der Wahrheit zuvörderst über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion und andere persönliche Verhältnisse befragt.

Geeigneten Falles werden dem Zeugen auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, insbesondere über seine Verwandtschaft oder sonstigen persönlichen Beziehungen zu dem Angeschuldigten oder einem in der Untersuchung Betheiligten Fragen gestellt.

§. 122. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Ueberall ist von dem Zeugen der Grund seines Wissens zu erforschen; dagegen sind Fragen, mit welchen ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antworten erst festgestellt werden sollen (Suggestivfragen), möglichst zu vermeiden.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

§. 123. Der Zeuge darf sich bei Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen keiner schriftlichen Aufzeichnung bedienen.

Nachdem der Zeuge Alles, dessen er sich erinnern zu können erklärt, angegeben hat, kann ihm gestattet werden, Schriftstücke einzusehen und darnach seine Aussage zu vervollständigen. Nur wenn es sich von Zahlenverhältnissen handelt, darf er seine Aufzeichnungen sogleich benützen. Der auf diese Weise hinzugetretene Theil seiner Aussage ist in dem Protokoll als solcher zu bezeichnen.

Gegenüberstellung.

§. 124. Eine Gegenüberstellung von Zeugen unter sich oder mit dem Angeschuldigten soll in der Voruntersuchung nur dann stattfinden, wenn sie nicht ohne Nachtheil für den Zweck derselben bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

Dolmetscher.

§. 125. Ist der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers geschehen.

Kann der Zeuge, welcher der

deutschen Sprache nicht kundig ist, schreiben, so ist ihm gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

Taube oder Stumme.

§. 126. Ist der Zeuge des Gehörs beraubt, so werden ihm die zu beantwortenden Fragen vor Gericht schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, die Antworten im Protoll niederzuschreiben.

Ist eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich, so werden als Dolmetscher zwei beeidigte Personen beigezogen, welche der Zeichensprache des Zeugen am besten kundig sind oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen.

Zehnter Titel.

Von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln.

Pflicht zur Herausgabe.

§. 127. Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Erheblichkeit sein können, müssen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliche Aufforderung vorgelegt und nöthigenfalls zu den Akten gegeben werden.

(Vgl. §. 143.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schriften, die zwischen dem Angeschuldigten und seinem Beichtvater oder Rechtsbeistand gewechselt worden sind.

Ungehorsam.

§. 128. Verweigert der Inhaber die Vorlegung oder Ablieferung, so ist gegen ihn, wie gegen eine Person, welche das Zeugniß verweigert, zu verfahren (§. 110), auch kann die Beschlagnahme des Gegenstandes verfügt werden.

(Vgl. §. 148.)

Nur die letztere ist zulässig gegen Personen, welche nach §§. 106 und 107 zur Ablehnung des Zeugnisses berechtigt sind.

Akten.

§. 129. Amtliche Akten und Urkunden müssen von dem Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, auf richterliche Aufforderung mitgetheilt werden.

Insoweit jedoch die Akten oder Urkunden Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein überwiegendes Staatsinteresse geboten ist, kann die Mittheilung verweigert werden, vorbehaltlich der Beschwerdeführung des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten an die vorgesetzten Dienstbehörden des Aufbewahrers.

In Bezug auf die Vorlegung öffentlicher Bücher behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.[1])

---

[1]) Die Verordnung vom 27. Okt. 1836 (R.Bl. Nr. 53) schreibt in dieser Beziehung vor:

§. 10. Wenn öffentliche Bücher der zu ihrer Führung bestellten Behörde, wegen deren Fortsetzung und wegen ohne Verzögerung zu bewirkender Einträge in dieselbe, wie es bei Grund- und Pfandbüchern der Fall ist (L.R.S. 2199) unentbehrlich sind, so können solche der Behörde nicht abgefordert werden, um sie bei den Akten zu behalten.

Anmerk.: Das Großh. Just. Minist. hat durch Erlaß vom 30. Januar 1862 Nr. 624 die Hofgerichte ermächtigt, die Ausfolgung von Untersuchungsakten gegen Ausländer an die Gerichtsbehörden anderer deutschen Staaten zur Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens ohne vorherige Anfrage zu verfügen.

Eine Anfrage soll nur dann geschehen, wenn das Hofgericht selbst Bedenken gegen die Mittheilung haben sollte.

Mit der Königlich Bayerischen Regierung ist wegen gegenseitiger Ausfolgung von Untersuchungsakten eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen und von Gr. Just. M. durch Erlaß vom 14. März 1864 (R.Bl. Nr. 9. S. 60. 61) auf Grund der von Seiten der Königlich Bayerischen Regierung zugesicherten Gegenseitigkeit den Großherzoglichen Amtsgerichten die Ermächtigung zur Ausfolgung von Untersuchungsakten an Königlich Bayerische Gerichte unter Beobachtung nachstehender Vorschriften ertheilt:

I.

Dem Ersuchen um Aktenmittheilung ist nur dann zu entsprechen, wenn in dem Ersuchschreiben die bei dem Königlich Bayerischen Gerichte zur Untersuchung gezogene Handlung und die verdächtige oder angeschuldigte Person genau bezeichnet ist und die verlangten Akten entbehrlich sind.

II.

Diesseitige Untersuchungsakten dürfen ferner nur dann verabfolgt werden, wenn entweder

1) die Mittheilung solcher Akten zum Zwecke einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen nicht schon bei einem badischen Gerichte in Untersuchungshaft gekommenen Ausländer verlangt und in dem Ersuchschreiben zugleich ausdrücklich zugesichert wird, daß die erbetenen Akten nicht als Beweismittel zur Untersuchung gegen einen badischen Unterthanen werden benützt werden, oder wenn

2) die im Königreich Bayern anhängige Untersuchung zwar zugleich oder ausschließlich gegen einen badischen Staatsangehörigen wegen einer in Bayern verübten strafbaren Handlung geführt wird, dieser badische Staatsangehörige aber bereits bei einem Königlich Bayerischen Untersuchungsgerichte verhaftet ist, und hierüber in dem Ersuchschreiben gleichfalls die ausdrückliche Versicherung ertheilt wird.

III.

Mit Mittheilung der Akten ist deren Zurückgabe, sowie die Benachrichtigung von dem Ergebnisse der bei dem auswärtigen Gerichte geführten Untersuchung zu bedingen.

IV.

In allen Fällen, auf welche sich vorstehende Ermächtigung nicht erstreckt, oder in welchen das diesseitige Gericht die Ausfolgung der Akten aus besonders erheblichen Gründen bedenklich findet, ist Bericht anher zu erstatten und die weitere Weisung abzuwarten.

Hiernach haben sich die diesseitigen Amtsgerichte analog auch bei Ersuchen an die Königlich Bayerischen Gerichte um Aktenmittheilung zu richten.

— Dasselbe hat mit Erlaß v. 14. April 1856 Nr. 2199 über den Verkehr mit kaiserlich französischen Behörden bemerkt:

Nach einer hierher gelangten Mittheilung dürfen die französischen Staatsprocuratoren Untersuchungsakten dortiger Gerichte nur mit besonderer Erlaubniß des Justizministers auswärtigen Behörden mittheilen, wogegen die Uebersendung beglaubigter Urtheilsabschriften keinem Anstande unterliegt.

Da nun letztere in der Regel genügen werden, so wird das Gr. Hofgericht bei seinen Ersuchschreiben sich darauf beschränken, wenn nicht ganz besondere Gründe die Einsicht der vollständigen Akten wünschenswerth machen.

Ist die Vorlegung dieser Bücher in Urschrift nicht zu umgehen, so ist eine besondere Tagfahrt anzuordnen, in welcher ein Mitglied oder ein sonstiger Bevollmächtigter der zur Führung der Bücher bestellten Behörde die Vorlage persönlich besorgt, sofort die Bücher wieder alsbald zurückbringt.

— In §. 30. Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (R.Bl. Nr. 21) die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betr. ist die Befugniß des Richters, im Strafprocesse die Herausgabe von Notariatsurkunden zu verfügen, vorbehalten.

Eilfter Titel.

Von der Haussuchung [1]), Durchsuchung und Beschlagnahme.

Haussuchung: a. in offenen Häusern.

§. 130. In Häusern, welche dem Publikum offen stehen, namentlich in Gasthäusern, so weit sie nicht an Privatpersonen vermiethet sind, kann die Haussuchung vorgenommen werden, so oft es dem Richter wahrscheinlich ist, daß in einem solchen Hause eine des Verbrechens verdächtige Person sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes eines Verbrechens oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

b. bei dem Angeschuldigten.

§. 131. Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten ist gestattet, wenn wahrscheinlich ist, daß derselbe sich darin verborgen halte, oder daß sich Gegenstände darin finden werden, die zum Beweise des Thatbestandes des Verbrechens, worauf die Untersuchung geht, oder zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen.

c. bei andern Personen.

§. 132 Ist dringend wahrscheinlich, daß in dem Hause oder in der Wohnung anderer Personen der Angeschuldigte sich verborgen halte oder daß Gegenstände der in §. 131 bezeichneten Art darin zu finden seien, so ist der Bewohner zuerst darüber zu fragen und zur Herausgabe aufzufordern.

Leugnet er, daß der Angeschuldigte sich bei ihm verborgen halte oder daß er Gegenstände der bezeichneten Art besitze oder verweigert er widerrechtlich deren Herausgabe, so findet die Haussuchung und beziehungsweise die Wegnahme des Gegenstandes statt.

Allgemeine Haussuchung.

§. 133. Die allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder einer bestimmten Abtheilung desselben ist erlaubt, wenn wahrscheinlich ist, daß man den Angeschuldigten oder Gegenstände auffinden werde, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Endeckung des Thäters dienen.

Andere Räumlichkeiten. Durchsuchung.

§. 134. Was in den §§. 130 bis 132 in Beziehung auf Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Räumlichkeiten und ebenso in Bezug auf die Durchsuchung an dem Angeschuldigten und an anderen Personen [1]).

Richterliche Anordnung.

§. 135. In der Regel muß die Haussuchung in Gegenwart des Richters und des Protokollführers und einer oder zweier Urkundspersonen vorgenommen werden. Der Richter kann jedoch in geringeren Fällen auch den Bürgermeister, so-

[1]) S. Annal. 1846 (XIV) Nr. 37. I. S. 289–295.

[1]) Vgl. §. 87. Abs. 2. §. 99. Abs. 3.

fern er die Ortspolizei zu verwalten hat, den Polizeibeamten oder den Protokollführer schriftlich beauftragen, die Haussuchung mit einer oder zwei Urkundspersonen vorzunehmen.

Vorschriften für den Vollzug.

§. 136. Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, es sei der Angeschuldigte oder ein Dritter, ist aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen; der Angeschuldigte aber nur, wenn der Zweck des Verfahrens durch seine Gegenwart nicht gefährdet wird.

Sollte der Bewohner oder Inhaber abwesend oder als Angeschuldigter fern zu halten sein, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Der Richter kann bei der Haussuchung oder Beschlagnahme auch den Verletzten zuziehen.

Ist bei der Haussuchung nichts Verdächtiges gefunden worden, so kann der Betheiligte, wenn er nicht der Angeschuldigte ist, verlangen, daß ihm eine gerichtliche Bescheinigung hierüber ausgestellt werde, außer in den Fällen der §§. 130 und 133.

§. 137. Die Haussuchung ist mit der möglichsten Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen wird, zu veranstalten. Es ist dabei Alles zu vermeiden, was eine nicht durch den Zweck der Handlung im einzelnen Falle gebotene Belästigung der Hausbewohner enthalten würde.

Zur Nachtzeit findet die Haussuchung, dringende Fälle abgerechnet, nicht statt.

§. 138. Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster und Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine Aufforderung zur Eröffnung ohne Erfolg geblieben oder Niemand anwesend ist, an welchen eine solche Aufforderung gerichtet werden kann.

Durchsuchung von Papieren.

§. 139. Die Durchsuchung der Papiere findet nur statt, wenn besondere Verdachtsgründe vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens oder für die Ueberführung des Thäters gefunden werden.

Dieselbe ist vom Richter und Protokollführer in Gegenwart von zwei Urkundspersonen[1]) mit der möglichsten Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen und jedenfalls auf die Papiere zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig werden können. Andere Papiere sind abzusondern.

§. 140. Papiere, deren Durchsuchung der Inhaber oder sein Stellvertreter[2]) nicht gestatten will, werden in allen Fällen in einen Umschlag (§. 142) gebracht, und es wird sofort die Entscheidung des Kreisgerichts eingeholt, ob dieselben zurückzugeben oder zu entsiegeln und zu durchsuchen seyen.

Beschlagnahme von Papieren.

§. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in

[1]) Vgl. §. 120.
[2]) S. §. 136. Abs. 2.

Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142. Papiere oder andere von dem Gericht in Verwahrung genommene Gegenstände werden entweder sofort verzeichnet oder, wenn dieß unthunlich ist, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag gebracht. Der Angeschuldigte kann sein Siegel ebenfalls beifügen. Ist er nicht anwesend, so geschieht es entweder von einem der im §. 136 genannten Stellvertreter oder einer Urkundsperson. Die Entsiegelung geschieht, nachdem die Siegel besichtigt worden, in Gegenwart des Angeschuldigten oder der Person, deren Siegel beigedrückt ist.

Beschlagnahme bei der Post.

§. 143. Wenn der Angeschuldigte wegen eines zur Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts oder des Schwurgerichts gehörenden Verbrechens verhaftet oder wenn zum mindesten ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen ist, so kann der Untersuchungsrichter Briefe, telegraphische Schreiben und andere Sendungen, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind oder welche der Angeschuldigte an Andere absendet, in Beschlag nehmen, auch die Postbehörde oder die sonstige Transportanstalt zur Auslieferung solcher Gegenstände auffordern. Dieselbe ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu entsprechen.

Weiteres Verfahren.

§. 144. Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Briefe soll, wenn es füglich geschehen kann, in Gegenwart des Angeschuldigten erfolgen.

Andernfalls geschieht sie in Gegenwart von zwei auf die Geheimhaltung des Inhalts durch Handgelübde verpflichteten Urkundspersonen. Ueber die Wahl der Urkundspersonen, welche zur Eröffnung von Briefen oder zur Durchsuchung von Papieren beigezogen werden, ist der Angeschuldigte, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, vorher zu vernehmen.

So weit von der Mittheilung des Inhalts kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, muß der Brief dem Angeschuldigten oder Demjenigen, an den er gerichtet ist, in Urschrift oder Abschrift oder im Auszuge mitgetheilt werden.

§. 145. Sind die weggenommenen Briefe an einen Angeschuldigten gerichtet, welcher flüchtig ist, so wird die Mittheilung, welche nach dem vorhergehenden §. 144 an ihn geschehen soll, dem von ihm zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder, wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie gemacht. Sind keine solche Personen vorhanden, oder weigern sie sich, die Mittheilung anzunehmen, so hat der Richter den Brief mit der Nachricht hiervon dem Absender zurückzuschicken, oder ihm, wenn der Brief bei den Akten bleiben muß, anzuzeigen, daß derselbe mit Beschlag belegt sey.

§. 146. In Beschlag genommene Briefe, die man uneröffnet aufbewahrt hat, werden, so fern der Verhaft gegen den Angeschuldigten nicht erkannt, oder wieder aufgehoben worden ist, ohne Verzug Demjenigen, an den sie gerichtet sind, oder dem Angeschuldigten, oder wenn er abwesend ist, seinem Bevollmächtigten oder einem Angehörigen seiner Familie ausgefolgt, oder wenn keine solche Personen vorhanden sind, der Post zurückgegeben.

Befreiung von Beschlagnahme.

§. 147. Briefe, welche zwischen Angehörigen des Angeschuldigten und anderen Personen gewechselt werden, können niemals weggenommen oder mit Beschlag belegt werden; ebensowenig Briefe, welche zwischen dem Angeschuldigten und seinem Beichtvater oder Rechtsbeistande[1]) gewechselt worden sind.

Beschränkung.

§. 148. Die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen oder Durchsuchung von Papieren findet **nicht** statt bei Verbrechen, die **nur mit Geldstrafe oder Amtsgefängniß bedroht** sind.[2])

[1]) Vgl. die §§. 179. 196.

[2]) In Untersuchungen wegen Zolldefraudation ist die Einsicht der Handelsbücher von Kaufleuten im Zollgrenzbezirke ohne Rücksicht auf die in Aussicht stehende Strafe gestattet.

Annal. 1854 (XXI) Nr. 48. VI. S. 383.

Zwölfter Titel.

Von Vorladungen und Fristen.

Form der Vorladung.

§. 149. Die Vorladung des Angeschuldigten sowie der Zeugen und Sachverständigen geschieht, sofern sie nicht dem Vorgeladenen durch den Richter mündlich eröffnet wird, durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Gerichts.

Dasselbe gilt von der Eröffnung anderer gerichtlicher Verfügungen, sowie der Urtheile.

Die Zustellung ist nach Maßgabe der Dienstvorschriften über Zustellung richterlicher Verfügungen zu bewirken.

Eine Vorladung unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses (§§. 307, 315) kann nur schriftlich erlassen und muß dem Angeschuldigten in Person zugestellt werden.

Anmerk.: Hierzu verfügt die Verordnung vom 21. November 1851 in:

§. 13. (R.Bl. S. 713.) Der Gerichtsbote ist verpflichtet, alle Erlasse und Verfügungen in rc. Strafsachen, welche ihm von einem inländischen Gerichte rc. oder Staatsanwalte zugehen, innerhalb seines Districts denjenigen Personen, an welche sie gerichtet sind, zuzustellen oder zu eröffnen und Beurkundung hierüber auszustellen.

§. 14. (R.Bl. S. 713 714.) In dringenden Fällen kann der Gerichtsbote auch mit Zustellungen und Eröffnungen **außerhalb** seines Districts beauftragt werden.

Den Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten ist gestattet, in dringenden Fällen und, wenn weder der Gerichtsbote noch sein Stellvertreter im Orte anwesend sind, namentlich bei Untersuchungsgeschäften außerhalb des Gerichtssitzes, sich auch anderer öffentlicher Bediensteten zur Besorgung von Eröffnungen oder Zustellungen zu bedienen.

Eröffnungen oder Zustellungen, welche

nach besonderer gesetzlicher Vorschrift immer an die bestimmte Person selbst geschehen müssen (wie namentlich Vorladungen in Strafsachen unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses, §§. (135, 170, 171) 149, 307, 315 der Strafproceßordnung, §. 42 des Preßgesetzes)[1]) sind stets durch Gerichtsboten vorzunehmen.

§. 15. (S. 714.) Den Gerichten ist es gestattet, Zustellungen oder Eröffnungen an Personen, welche in einem andern Amtsbezirke ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unmittelbar dem Gerichtsboten des betreffenden Distrikts aufzutragen, wenn sie nicht aus besondern Gründen die Vermittelung des dortigen Gerichts (§. 256 der Pr.O.) für nöthig halten.

Die Obergerichte werden regelmäßig durch unmittelbare Anweisung des betreffenden Gerichtsboten die Zustellung ihrer Verfügungen und Urtheile besorgen lassen.

§. 25 der Verordnung vom 21. Novbr. 1851 (R.Bl. S. 715) schreibt als Regel vor:

Findet er (der Gerichtsbote) die Person, an welche die Eröffnung oder Zustellung geschehen soll, nicht zu Hause, so gibt er die Verfügung an eine erwachsene Person ab, die zu deren Familie oder Gesinde gehört. Niemals darf die Zustellung an Kinder, bloße Hausgenossen oder gar ganz fremde Personen geschehen. Der Empfänger ist aufzufordern, die Verfügung Demjenigen, für den sie bestimmt ist, sogleich bei seiner Heimkunft zu übergeben.

§. 26 derselben Verordnung (R.Bl. S. 715) fügt hinzu:

Findet der Gerichtsbote weder denjenigen, dem er die Verfügung zustellen soll, selbst, noch eine erwachsene Person, die sich als zu dessen Familie oder Gesinde gehörig darstellt und an die er die Einhändigung bewirken kann, so geschieht diese nach §. 249 der Pr.O. durch Abgebung an den Vorsteher der Gemeinde, damit dieser die Einhändigung besorge und die Bescheinigung hierüber dem Gerichte vorlege.

Dieselbe Verordnung bezeichnet jedoch in §. 28 (R.Bl. S. 716) folgende Ausnahme:

War dem Gerichtsboten besonders aufgetragen, die Zustellung oder Eröffnung nur an die bestimmte Person selbst zu machen, so darf er sie nicht an eine zu deren Familie oder Gesinde gehörige Person abgeben; er muß vielmehr die bezeichnete Person im Orte aufsuchen oder ihre Rückkunft abwarten, oder, wenn dies seine übrigen Dienstgeschäfte nicht erlauben, sich seines Auftrags beim nächsten Rundgang entledigen.

Dieselbe Verordnung kehrt in §. 27 (R.Bl. S. 716) weiter vor:

Ist die Person, welcher die Zustellung geschehen soll, gestorben, oder hat sie an dem bezeichneten Orte nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, oder ist sie daselbst ganz unbekannt, so hat der Gerichtsbote eine Bescheinigung hierüber von dem Ortsvorsteher zu erheben und dem Gerichte vorzulegen.

Ferner ward in Folge erhobener Zweifel Folgendes zur Nachachtung verkündet:

Solche Verfügungen in Strafsachen, über deren Zustellung oder Eröffnung keine Beurkundung durch einen Gerichtsboten nöthig ist, die also nicht an den Angeschuldigten, an Zeugen oder vorzuladende Sachverständige 2c. ergehen, gehören nicht zu den nach §§. 12—14 der diesseitigen Verordnung vom 21. Novbr. 1851 (R.Bl. Nr. 67) von den Gerichtsboten zuzustellenden, beziehungsweise zu eröffnenden. Dieselben haben daher auch nicht die Zustellung gerichtlicher Requisitionen an Pfarrämter oder von Aufträgen an Bürgermeisterämter zu besorgen; vielmehr sind solche Zustellungen am Gerichtssitze selbst durch den Gerichtsdiener als solchen — somit ohne Berechtigung zum Bezug einer Gebühr —, an andern Orten des Gerichtsbezirks aber durch die Amtsboten zu machen. Sofern sie ausnahmsweise, aber auf seinem gewöhnlichen Rundgang, der Gerichtsbote besorgt, steht ihm hiefür keine Gebühr zu.

Karlsruhe, den 21. Juli 1859 Nr. 4801.

Justiz-Ministerium.

v. Stengel.

Wielandt.

(C.Vo.Bl. Nr. 8. S. 39.)

§. 150. Oeffentliche Vorladungen oder Verkündungen gelten vom Tage des gerichtlichen Anschlags, beziehungsweise vom Tage der ersten Einrückung in die Zeitung der Residenz, sofern dieser der spätere ist oder die Verkündung nicht durch Anschlag geschah, für eröffnet.

---

[1]) Aufgehoben.

Zustellung an die Staatsanwaltschaft.

§. 151. Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen und Urtheile an die Staatsanwaltschaft geschieht in der Regel durch Mittheilung der Urschrift zur Einsicht.

Die Staatsanwaltschaft setzt zum Zwecke der Bescheinigung der an sie erfolgten Mittheilung und des Zeitpunktes derselben auf die Urkunde „Gesehen", unter Beifügung des Datums und der Unterschrift.

Vorladung öffentlicher Diener.

§. 152. Die Vorladung eines niederen öffentlichen Dieners (im Sinne der §§. 657, 658 des Str.-Ges.-B.) ist in der Regel so zu bewirken, daß seiner Dienstbehörde die Ladung zur Zustellung übersendet wird.

Wenn die unmittelbare Vorladung durch die Dringlichkeit der Sache geboten ist, so hat der Richter die Dienstbehörde so zeitig von der Vorladung in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe für Versehung seines Dienstes während der Abwesenheit des Vorgeladenen sorgen kann.

Anmerk.: Die Großh. Gerichts- und Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, von der Vorladung eines Post- oder Eisenbahnbediensteten in gerichtlichen Straf- sowie in Verwaltungs- und Polizeisachen, jeweils dem Post- und Eisenbahnamt, in dessen Bezirk derselbe stationirt ist, und zwar so zeitig Nachricht zu geben, daß von dieser Behörde für die Zeit der Abwesenheit des betreffenden Bediensteten von seinem Posten Fürsorge getroffen werden kann.

Karlsruhe, den 20. October 1856. Nr. 12,889.

Ministerium der Justiz und des Innern.
v. Stengel.
Eschborn.
(C.Vo.Bl. Nr. 15. S. 130.)

Die Großh. Gerichte werden hiermit angewiesen, von der Vorladung eines Steuer- oder Zollbediensteten jeweils dessen vorgesetzter Dienstbehörde (Obereinnehmerei, Hauptsteueramt oder Hauptzollamt) und zwar so zeitig Nachricht zu geben, daß von derselben für die Versehung des Dienstes des Vorgeladenen während dessen Abwesenheit Fürsorge getroffen werden kann.

Karlsruhe, den 20. Mai 1858. Nr. 3432.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.
Bingner.
(C.Vo.Bl. Nr. 7. S. 36.)

Unter Hinweisung auf die wegen Vorladung von Bediensteten der Post- und Eisenbahnverwaltung sowie der Steuer- und Zollverwaltung ergangenen Verfügungen vom 20. Oktober 1856, Nr. 12,889, und vom 20. Mai 1858, Nr. 3432 (Centralverordnungsblatt Nr. 15 von 1856 und Nr. 7 von 1858) werden die Großh. Gerichte angewiesen, auch von jeder Vorladung eines Domänenwaldhüters dessen vorgesetzter Dienstbehörde so zeitig Nachricht zu geben, daß von derselben für die Versehung des Dienstes des Vorgeladenen während dessen Abwesenheit Fürsorge getroffen werden kann. Von jeder Verhaftung irgend eines öffentlichen Dieners aber ist dessen vorgesetzte Dienstbehörde so schnell als möglich in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1859. Nr. 1037.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.
Wielandt.
(C. Vo. Bl. Nr. 3. S. 9.)

Unter Bezug auf die diesseitigen Verfügungen vom 30. Oktober 1856 (C.V.Bl. Nr. 15), v. 20. Mai 1858 (C.V.Bl. Nr. 7) und vom 10. Februar d. J. (C.V Bl. Nr. 3) werden die Großh. Gerichte hiemit angewiesen, auch von jeder Vorladung eines Straßenwarts, Dammmeisters oder Faschinenlegers dessen vorgesetzter Dienstbehörde (Wasser- und Straßenbau-Inspection) so zeitig Nachricht zu geben, daß von derselben für Versehung des Dienstes des Vorgeladenen während dessen Abwesenheit Fürsorge getroffen werden kann.

Karlsruhe, den 9. Juni 1859. Nr. 3866

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.
Bingner.
(C.Vo.Bl. Nr. 7. S. 38.)

Man findet sich im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

Amtsgerichte und Bezirksämter, welche in gerichtlichen Strafsachen oder in Polizei- oder Verwaltungssachen die Vorladung eines Gendarmen verfügen, haben

1) wenn der Vorgeladene in demselben Bezirke stationirt ist, die Ladung dem Brigadecommando zur Zustellung zu übersenden; das Gleiche gilt von Ladungen eines Amtsgerichts, wenn die Station des Vorgeladenen sich in einem andern Amtsgerichtsbezirke befindet, der zu dem nämlichen Amtsbezirke gehört;

2) wenn der Vorgeladene in einem andern Amtsbezirke stationirt ist, so ist die Ladung dem Divisionscommando mit dem Ersuchen um Besorgung der Zustellung zu übersenden; nur in eilenden Fällen ist auch hier die Vorladung durch Vermittlung des Brigadecommandos gestattet, das Divisionscommando muß aber dann gleichzeitig davon benachrichtigt werden.

Karlsruhe, den 3. April 1861. Nr. 1954a.

Justiz-Ministerium.

J. V. d. M.:
Junghanns.

Bingner.

(E.Vo.Bl. Nr. 3.)

In den Ersuchschreiben an die Großh. Behörde ist jeweils ausdrücklich anzumerken, wer die den Gendarmen gebührende Commandozulagen zu zahlen hat, in dem Fall nämlich, wenn diese nicht auf die Gendarmeriekasse zu übernehmen sind.

M. Vo.Bl. 1845 Nr. 8. S. 23.
M. Vo.Bl. 1848 Nr. 5. S. 10.

Angabe des Betreffs.

§. 153. Ist in einer Sache schon eine bestimmte Person als Angeschuldigter behandelt, so ist in den Vorladungen die Untersuchung, in Beziehung auf welche der Vorgeladene vernommen werden soll, zu bezeichnen.

Auch wenn es sich, ehe die Untersuchung gegen einen bestimmten Angeschuldigten gerichtet ist, nur um Feststellung des äußeren Thatbestandes oder um eine allgemeine Ermittelung des Thäters handelt, ist in der Vorladung das Verbrechen, wegen dessen dieselbe erfolgt, anzugeben, so fern dieses nicht nach den Umständen des einzelnen Falles sich als nachtheilig für die Untersuchung darstellt.

Pünktliches Erscheinen.

§. 154. Der Vorgeladene hat zur bestimmten Stunde zu erscheinen, und darf sich vor seiner Vernehmung ohne Erlaubniß des Gerichts nicht mehr entfernen.

Berechnung von Fristen.

§. 155. Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, an welchem die Verfügung oder das Erkenntniß mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt wurde, nicht mitgerechnet.

Der Tag, an welchem eine Frist zu Ende geht, kommt Demjenigen, zu dessen Gunsten sie läuft, noch ganz zu statten.

Läuft die Frist an einem Sonntage oder an einem gebotenen Feiertage ab, so wird der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist betrachtet.

Anmerk.: Feiertage. a. Für Protestanten.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Auf Vortrag Unseres evangelisch-lutherischen Kirchenraths haben Wir beschlossen, in den evangelisch-lutherischen Kirchen Unserer Lande die Feier des drei Königs- und Mariäverkündigungstags von nun an für beständig aufzuheben und sie für Arbeitsbestimmte- und Werktage (soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen) zu erklären, somit auch die Zählung der Sonntage vor Fasten nicht mehr nach dem drei Königstage, sondern nach dem Neujahrstage künftig einzurichten. Indem Wir dieses anmit öffentlich verkünden, machen Wir zugleich zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt, daß

diesem nach, außer den gemeinen Sonntagen, nur allein folgende Feste und Feiertage für sämmtliche Unsere evangelisch-lutherischen Kirchen anmit geordnet sind und werden, und alle andere, die etwa bisher ein und andern Orts noch waren, mit Anfang des neuen Kirchenjahrs auf nächsten Advent für abgeschafft gelten.

Nämlich es bleiben:

I. als Festtage, d. h. als bestimmte Sonntage, welche für besondere religiöse Andachtsgegenstände eigends gewidmet sind:

1) der erste Adventssonntag, als Anfang des Kirchenjahrs, zum Andenken des Segens, der der Menschheit durch Stiftung der christlichen Kirchengemeinschaft zugegangen ist;
2) der Ostersonntag, zum Andenken der Auferstehung unsers Herrn;
3) der Pfingstsonntag, zum Andenken der Ausbreitung der Offenbarung unter die Völker;
4) der letzte Sonntag im Kirchenjahr, oder Sonntag vor dem ersten Advent, als Erndtedankfest.

II. Als Feiertage, d. i. solche, welche auf andere Tage als Sonntage, je nachdem sie jährlich fallen, zu feiern sind:

5) und 6) der erste und zweite Weihnachtstag, zum Dank für die Menschwerdung Christi;
7) der Neujahrstag, zum Dank für die von der Vorsehung verliehenen Staats- und Familienwohlthaten;
8) und 9) der Gründonnerstag und Charfreitag zum Dank für die Versöhnung der Menschen mit Gott, durch Leiden und Sterben unsers Herrn, wobei letzterer zugleich zum jährlichen allgemeinen Buß-, Bet- und Danktag in Unsern evang. Kirchen verordnet ist;
10) der Ostermontag, zum fortgesetzten Zweck des Ostersonntags;
11) der Himmelfahrtstag, zum Gedächtniß der von unserm Herrn übernommenen Regierung seiner Kirche;
12) der Pfingstmontag, zur Fortsetzung des Zweckes vom Pfingstsonntag.

Die geist- und weltlichen Beamten, unter deren Obsicht evangelische Kirchspiele sind, haben daher für die hinlängliche Kundmachung dieser Anordnung und ihrer Zwecke zu sorgen, so wie sie sich im Uebrigen männiglich darnach zu achten haben. Urkundlich des auf Unsern Spezialbefehl hier nachgedruckten Kirchenraths-Insiegels.

Gegeben Karlsruhe, den 3. Okt. 1804.

(L. S)

F. Brauer. Bucherer.
vdt. Wilhelm.

(R.Bl Nr. 41.)

b. Für Katholiken.

Seine königliche Hoheit haben, um die im Großherzogthum katholischen Antheils noch herrschende Ungleichheit in Haltung gewisser Feiertage, besonders der Kirchenpatrocinien, um die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu entfernen und eine vollkommene Gleichförmigkeit einzuführen, nach genommener Rücksprache mit den betreffenden bischöflichen Vicariaten, als allgemeines Gesetz für Ihre katholischen Unterthanen zu bestimmen geruht, daß

1) außer den Sonn- und sechszehn gebotenen Feiertagen, als: Neujahrstag, Dreikönig, Mariä-Lichtmeß, Joseph, Mariaverkündigung, Oster- u. Pfingstmontag, Christi-Himmelfahrt und Frohnleichnamsfest, Peter und Paul, Maria-Himmelfahrt und Geburt, Allerheiligen, Maria-Empfängniß, heil. Christtag und Stephansfest, keine anderen Feiertage mehr statt haben;
2) die Kirchen- und Orts-Hauptpatrocinien, wenn sie nicht selbst schon auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen, ohne Ausnahme an dem nächst darauf folgenden Sonntag gefeiert; hingegen aber
3) alle Feste von Nebenpatronen, so wie die Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen oder Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und gebotenen Feiertagen kein pfarrlicher Gottesdienst stattfindet, gänzlich unterbleiben und dergleichen Kapellen und Nebenkirchen gerade an jenen Tagen, wo sonst die Patrons- oder Kirchweihfeier begangen wurde, geschlossen werden sollen.

Solches wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht, auch haben sämmtliche Kreisdirektorien, Dekanate und Aemter auf die genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung zu wachen, und die Seelsorger bei den ihnen allenfalls entgegenkommenden Hindernissen ihrer Ausführung wirksam zu unterstützen.

Karlsruhe, den 29. April 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.
vdt. Dahmen.

(R.Bl. Nr. 13.)

Wiederherstellung gegen den Ablauf.

§. 156. Gegen den Ablauf gesetzlicher Fristen kann der Betheiligte nur dann Wiederherstellung erlangen, wenn er darthut, entweder:

1) daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, die Frist einzuhalten, oder

2) daß er, falls die Einhändigung nicht ihm in Person, sondern einem Familienangehörigen, einem Dienstboten oder dem Gemeindevorsteher geschah, davon wegen Abwesenheit vor Ablauf der Frist gar keine oder wenigstens nicht so frühzeitige Kenntniß bekommen habe, um die Frist noch einhalten zu können.

In beiden Fällen muß die Wiederherstellung innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden.

§. 157. Was im vorhergehenden §. 156 über die Wiederherstellung gegen den Ablauf von Fristen verordnet ist, gilt auch von der Wiederherstellung gegen Rechtsnachtheile, die wegen Nichterscheinens an einem bestimmten Tage ausgesprochen sind.

§. 158. Bürgen und Rechtsnachfolger Desjenigen, welchen in Folge seines Versäumnisses ein Nachtheil getroffen hat, können dagegen unter den nämlichen Voraussetzungen, wie er selbst, Wiederherstellung erlangen.

Dreizehnter Titel.

Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben.

Vorladung. Vorführungsbefehl.

§. 159. Der Angeschuldigte wird, wo das Gesetz nichts Anderes verordnet, zuerst nur mittelst einfachen Befehls (§. 149) zur Vernehmung vorgeladen; erscheint er nicht, ohne sein Ausbleiben zu entschuldigen, so wird ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in §. 307 hinsichtlich des Verfahrens in amtsgerichtlichen Strafsachen.

§. 160. Der Untersuchungsrichter kann ohne vorgängige Ladung sogleich einen Vorführungsbefehl erlassen, in schwereren Fällen:

1) wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf als des Verbrechens verdächtig bezeichnet wird;

2) wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird;

3) wenn er sich des Verbrechens selbst beschuldigt;

außerdem:

4) wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige:

a. auf der Flucht begriffen, oder

b. als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimathlos, oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder

c. durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

§. 161. Der Untersuchungsrichter kann ferner sogleich einen Vorführungsbefehl erlassen:

1) wenn Jemand, der durch den Beschädigten oder durch einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird, auch ohne die Voraussetzung des §. 160 Ziff. 4 lit. b. der Flucht überhaupt verdächtig ist;
2) bei schwereren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß der Verdächtige die Spuren des Verbrechens vertilgen werde;
3) wenn der Fall von der Art ist, daß gegen den Angeschuldigten nach seiner Vernehmung der Verhaft erkannt werden könnte.

Erstes Verhör.

§. 162. Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten, welcher unmittelbar vor ihn geführt oder von einer andern Behörde an ihn abgeliefert ist, sogleich über den Grund seiner Festnehmung zu verständigen und darüber zu vernehmen.[1])

Wäre dies nicht möglich, so kann der Angeschuldigte einstweilen in Verwahrung gebracht werden; er darf aber nicht länger als achtundvierzig Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne nach Vorschrift des Abs. 1 vernommen zu sein, und es ist im Protokoll zu bemerken, warum die Vernehmung nicht früher stattfinden konnte.

Verhaft.

§. 163. Gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter den Verhaft erkennen[1]):

1) Wegen Gefahr der Flucht:
   a. Wenn der Angeschuldigte als Ausländer, als heimath-

---

[1]) Nach §. 15, Abs. 2 der Verfassungsurkunde kann Niemand anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

[1]) Nach §. 49 der Verf. Urkunde kann kein Ständemitglied während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Verhaftung einer Militärperson nöthig ist, hat das Gericht durch Requisition des betreffenden Militärkommando's jene vornehmen zu lassen, sofern die zu verhaftende Militärperson sich in activem Dienste befindet und keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, sondern die Verhaftung durch das Militärkommando eben so schnell und sicher als durch die Civilbehörde vorgenommen werden kann.

Just. M. Erlaß vom 4. Septbr. 1849 Nr. 8477.

Von jeder Verhaftung irgend eines öffentlichen Dieners aber ist dessen vorgesetzte Dienstbehörde so schnell als möglich in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1859 Nr. 1037.

Großherzogliches Justizministerium.
v. Stengel.
Wielandt.

(C.Vo.Bl. Nr. 3. S. 9.)

los oder wegen herumziehenden Lebenswandels überhaupt der Flucht verdächtig ist; oder

b. wenn ein angesessener Inländer wegen getroffener Anstalten zur Flucht oder aus anderen besonderen Gründen sich der Flucht verdächtig gemacht hat und es sich um ein die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigendes Verbrechen handelt;

ferner:

2) Bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Zeugen oder Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde.

§. 164. Der nach §. 163 Ziff. 2 erkannte Verhaft ist sogleich wieder aufzuheben, wenn die Vereitlung oder Erschwerung der Untersuchung nicht mehr zu besorgen steht; er darf bei Verbrechen, welche nur Gefängnißstrafe nach sich ziehen, in keinem Falle über zehn, bei schwereren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern.

(Vgl. §§. 682. 683 Str.G.B.)

§. 165. Gegen Denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussetzungen des §. 163 den Verhaft erkennen, wenn den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer peinlichen oder von einer zwei Jahre Arbeitshaus übersteigenden bürgerlichen Strafe getroffen werde.

Form des Befehls.

§. 166. Vorführungs- und Verhaftsbefehle sind schriftlich zu erlassen und dem Vorgeführten oder Verhafteten bei der Ankündigung der verfügten Maßregel oder jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach deren Vollzug zuzustellen.

Der Befehl muß den Namen und die sonstige Bezeichnung des Angeschuldigten, den Gegenstand der Anschuldigung wenigstens im Allgemeinen und den Grund der Erlassung des Befehls enthalten.

Ist der Verhaft unmittelbar nach Vernehmung des Angeschuldigten erkannt, so wird dies demselben mündlich und zu Protokoll eröffnet.

Freilassung gegen Sicherheit.

§. 167. Jeder nach §. 163 Ziff. 1. oder §. 165 Verhaftete kann gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt oder in solcher belassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines Verbrechens gegen ihn vorliegen, bei welchem die zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus übersteigt.

Die Sicherheit wird dafür geleistet, daß der Angeschuldigte sich auf jede an ihn ergehende Aufforderung vor dem Richter stellen werde.

Die Sicherheitssumme wird mit Rücksicht auf die Größe der zu er-

wartenden Strafe, auf den wahrscheinlichen Betrag der Kosten und des zu leistenden Schadenersatzes und auf das Vermögen des die Sicherheit Bestellenden, auf einen bestimmten Geldbetrag festgesetzt.

Anmerk.: Nach §. 3. Ziff. 1 des Just. Min. Erlasses v. 28. Dezbr. 1837 (R.Bl. 1838 Nr. 1) haben die Strafgerichte von Amtswegen die Hinterlegung aller in baaren Summen gestellten gerichtlichen Cautionen in Untersuchungssachen zu verfügen.

Nach §. 9 ders. Vo. hat die Behörde, welche eine Hinterlegung anordnet, zu entscheiden, ob die Zinsen hinterlegt bleiben müssen, oder ob und an wen sie auszufolgen sind.

Nach §. 10 ist die Behörde, welche eine Hinterlegung anordnet, verpflichtet, sobald der Grund der Hinterlegung weggefallen ist, wegen Rückzahlung der hinterlegten Summe die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Nach §. 16 erfolgen die Verfügungen über Hinterlegungen und Rückzahlungen in der gewöhnlichen Geschäftsform und haben auch die Gerichte die Zahlen in Buchstabenschrift anzugeben und ihr Dienstsiegel beizudrücken.

Nach §. 17 sollen die Verfügungen bei der Hinterlegung enthalten:

1) den Grund, aus welchem die Hinterlegung vorgenommen wird, unter Allegirung der einschlägigen Bestimmung gegenwärtiger Verordnung;
2) die Benennung der Obereinnehmerei, bei welcher nach Art. 3 des Gesetzes v. 3. August d. J.[1]) die Hinterlegung zu geschehen hat;
3) die Angabe, ob die Zinsen hinterlegt bleiben müssen, oder an wen sie auszuzahlen sind, ebenfalls unter Beifügung der desfallsigen Gründe.

Nach §. 18 sollen sie bei der Rückzahlung enthalten:

1) daß und warum der Grund der Hinterlegung weggefallen, und
2) daß und an wen die Rückzahlung der hinterlegten Summe zu leisten sey.

Auch ist die Verfügung oder die Beurkundung, vermöge deren die Hinterlegung stattgefunden hat, in beglaubter Abschrift beizuschließen.

In §. 21 ist sämmtlichen Behörden, welche Hinterlegungen verfügen oder beurkunden, zur Pflicht gemacht, bei der nach Art. 15 des Gesetzes vom 3. Aug. d. J.[1]) dem Großh. Ministerium der Finanzen zu machenden Anzeige die achttägige Frist sorgfältig einzuhalten, und ebenso nach Art. 19 dieses Gesetzes[2]), wenn die Rückzahlung verfügt oder beurkundet wird, die betreffende Obereinnehmerei gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen.

Diese Benachrichtigung erfolgt in beiden Fällen durch Mittheilung einer Abschrift der Verfügung oder Beurkundung.

Etwaige Säumnisse können nach Befinden mit Ordnungsstrafen, welche die vorgesetzte Dienstbehörde auf Anzeige des Finanzministeriums erkennt, geahndet werden, und überdieß bleibt dem, der Schaden erleidet, unbenommen, seine Ansprüche auf dessen Ersatz nach civilrechtlichen Grundsätzen gegen den nachlässigen Beamten zu verfolgen.

Nach Staatsministerial-Erlaß vom 16. August 1850 Nr. 1647
R.Bl. 1850 Nr. 40. S. 281
sind die in gerichtlichen Untersuchungen zu

---

[1]) Art. 3. Als zuständig für den einzelnen Fall gilt diejenige Obereinnehmerei, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Hinterlegers befindet, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, diejenige, in deren Bezirk der Sitz der die Hinterlegung anordnenden Behörde ist, insofern sich nicht die Betheiligten über eine andere Obereinnehmerei vereinigen, oder aus besonderen Gründen von der anordnenden Behörde eine andere bestimmt wird.

[1]) Art. 15. Die Behörde beurkundet auf der Quittung die Zeit der geschehenen Vorlage, und macht binnen acht Tagen dem Finanzministerium die Anzeige, daß nach der ihr von dem Hinterleger vorgezeigten Quittung die Obereinnehmerei die zu hinterlegende Summe empfangen habe, mit der weiteren gleichzeitigen Angabe der Veranlassung der Hinterlegung und der Person des Hinterlegers.

[2]) Art. 19. Die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgt auf Verfügung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat, oder auf die von demselben Amtsrevisorate, welches die im Art. 12 erwähnte Urkunde ausgestellt hat, nun darüber ausgefertigte weitere Urkunde, daß der Grund der Hinterlegung weggefallen sey, und darnach die Rückzahlung an den in der Urkunde zu bezeichnenden Empfangsberechtigten geschehen könne.

Caution gegebenen Werthpapiere dem Großh. Generallandesarchive zur Aufbewahrung zu übergeben.

Ueber die Verwahrung anderer Gegenstände s. den Just. M. Erlaß v. 31. Dezember 1856 (oben S. 222).

§. 168. Außerdem kann von der Raths- und Anklagekammer unter besonderen Umständen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung, selbst da, wo eine höhere Strafe, als von drei Jahren Zuchthaus zu erwarten ist, die Freilassung von der Haft gegen Sicherheitsleistung oder in geringeren Fällen des §. 165 eine solche Freilassung ohne Sicherheitsleistung verfügt werden.

Verfallenerklärung.

§. 169. Die Sicherheitssumme wird für verfallen erklärt, wenn der Angeschuldigte auf eine gerichtliche Vorladung nicht erscheint, ohne sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen. Stellt er sich jedoch innerhalb vier Wochen freiwillig zum Verhaft und bringt er genügende Entschuldigungsgründe vor, so nimmt das Gericht die Verfallenerklärung wieder zurück.

Erlöschen der Sicherheit.

§. 170. Wenn der Angeschuldigte auf eine Vorladung unentschuldigt ausbleibt oder wenn neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung erfordern, so ist diese sofort zu verfügen.

In diesem letzteren Falle wird die Sicherheitssumme frei. Ebenso wenn der Angeschuldigte freigesprochen ist oder die Vollstrekkung der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe begonnen hat.

Erkennendes Gericht.

§. 171. Ueber die Freilassung gegen Sicherheitsleistung, über den Betrag der Sicherheitssumme und über die Verfallenerklärung beschließt

1) in amtsgerichtlichen Sachen der Amtsrichter,
2) in höheren Strafsachen, wenn die Untersuchung noch im Laufe ist, der Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwalts, und wenn es an dieser Zustimmung fehlt, oder wenn die Untersuchung bereits geschlossen ist, die Raths- und Anklagekammer.

Anmerk.: Die Erhebung und Verrechnung verfallener Cautionen in Strafsachen betreffend.

Zur Herstellung eines gleichförmigen und sachgemäßen Verfahrens in Bezug auf die Erhebung und Verrechnung verfallener Cautionen in Strafsachen wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium bestimmt:

1) Sobald eine solche Caution für verfallen erklärt ist, gibt das Untersuchungsgericht von dem deßfallsigen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei Nachricht, worauf diese den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat.

Im Falle die Caution in Staatspapieren bei dem Großh. General-Landesarchiv hinterlegt ist, hat das Untersuchungsgericht ebenso, wie im §. 8 der Vollzugsverordnung zum Preßgesetz (R.Bl. 1851, Nr. XVI) vorgeschrieben ist, zu verfahren.
2) Von der erlassenen Verfügung ist gleichzeitig der Gr. Steuerdirection Anzeige zu erstatten.
3) In die Hebrolle sind die verfallenen Cautionen nicht aufzunehmen.

Karlsruhe, den 16. März 1852. Nr. 2436.

Justiz-Ministerium.
Wechmar.
vdt. Ullmann.

Die Großherzoglichen Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter werden von der

vorstehenden, in den vier Kreisanzeigeblättern veröffentlichten Verordnung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß ihnen über die zu vereinnahmenden Cautionen auf die deßfallsigen berichtlichen Anzeigen der Gerichte jeweils von hier aus Einnahmedecretur ertheilt werden wird.

Karlsruhe, den 30. März 1852. Nr. 5331.
Steuerdirection.
Seltzam.
vdt. Cassinone.
(St. Vo.Bl. Nr. 5. S. 14.)

Beschwerde.

§. 172. Gegen die Verweigerung der Freilassung steht dem Verhafteten die Beschwerdeführung zu. Gegen den Beschluß der Raths- und Anklagekammer, wodurch der Verhaft gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalt die Beschwerdeführung zu, und zwar mit aufschiebender Wirkung, sofern sie sogleich bei Eröffnung des Beschlusses angezeigt und binnen drei Tagen ausgeführt wird.

Verhaftung einer Mehrzahl.

§. 173. Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleichbald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, sofern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens achtundvierzig Stunden in Gewahrsam behalten, Diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.

§. 174. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, theils um den Thatbestand zu erheben, theils um erkundigungsweise eine unbestimmte Mehrzahl von Personen zu vernehmen, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während des nämlichen oder auch noch während des folgenden Tages sich nicht außerhalb des Ortes begebe.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung verhaftet, und nach Umständen in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch den Untersuchungsrichter verfällt.

Bestätigung des Verhaftsbefehls.

§. 175. Der Untersuchungsrichter, welcher Mitglied des Kreisgerichtes ist, erstattet diesem in der Raths- und Anklagekammer über jede Erkennung des Verhafts alsbald mündlichen Vortrag, und diese beschließt, ob der Verhaft fortzudauern habe oder wieder aufzuheben sei. Ein Beschluß der letzteren Art ist unverweilt zu vollziehen; die Bestätigung des Verhafts muß dem Angeschuldigten innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, eröffnet werden[1]).

---

[1]) Vgl. §. 412 über die Beschwerdeführung des Verhafteten.

Die Verfügung, welche die Bestätigung enthält, bezeichnet das Verbrechen, wegen dessen der Verhaft besteht und die Entscheidungsgründe.

Beschwerde.

§. 176. Ist der Untersuchungsrichter, welcher den Verhaft erkannt hat, nicht Mitglied des Kreisgerichts, so kann sich der Verhaftete gegen die Verhaftung bei dem Kreisgerichte (Raths- und Anklagekammer) beschweren. Der Untersuchungsrichter hat die Beschwerde unverzüglich dem Kreisgerichte vorzulegen und dabei die Gründe des Verhafts darzustellen, auch, wenn es der Stand der Untersuchung irgend erlaubt, die Akten beizufügen.

Das Kreisgericht hat über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

Die Beschwerdeführung kann wiederholt werden, wenn die Gründe weggefallen sind, aus welchen der Verhaft verfügt wurde.

Schonender Vollzug.

§. 177. Die Vorführung oder Verhaftung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit, und, eben so wie die Gefangenhaltung, mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten vollzogen werden [1]).

[1]) Nach Just. M. Erlaß vom 11. Juli 1855 Nr. 5311 hat die Vorführung der Angeklagten zum Schwurgerichte in den frühen Morgenstunden und deren Zurückführung in das Amtsgefängniß längere Zeit nach Schluß der Verhandlungen zu geschehen.

Auch soll der Festgenommene oder Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

Auf Verlangen und auf Kosten des Angeschuldigten wird die Bewachung desselben in seiner oder in einer anderen Wohnung angeordnet, wenn der Zweck des Verhafts dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

Gefängnißordnung.

§. 178. Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, in so fern sie mit dem Zwecke des Verhafts vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Insbesondere wird ihm auf seine Kosten Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist.

Anmerk.: Hausordnung für Amtsgefängnisse:

§ 1. Jeder Gefangene hat dem Gefangenwärter und seinem Stellvertreter in allen die Ordnung des Hauses betreffenden Angelegenheiten Gehorsam zu leisten.

§. 2. Der Gefangene hat bei der Einlieferung alle entbehrlichen Gegenstände sowie diejenigen, deren Besitz den Gefangenen aus Rücksichten der Ordnung oder der Sicherheit nicht gestattet werden kann, wie z. B. die nicht zum Gebrauche in der Zelle erforderlichen Kleider, ferner Geld, stechende oder schneidende Werkzeuge, Feuerzeug u. dgl., dem Gefangenwärter zur Aufbewahrung zu übergeben. Er hat sich ferner der vorgeschriebenen körperlichen Visitation zu unterziehen.

§. 3. Der Gefangene muß sich in und außer der Zelle ruhig und still verhalten.

Schreien, Singen, lautes Sprechen, Klopfen, Unterhaltung mit Gefangenen in anderen Zellen ist verboten und wird nach §. 11 bestraft.

§. 4. Der Gefangene darf das Bett nur zur Nachtzeit benützen. Er muß jede Verunreinigung der Zelle und des Bettes vermeiden.

§. 5. Den Untersuchungsgefangenen werden gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, insofern sie mit dem Zwecke des Verhaftes vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Insbesondere wird ihnen Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist. Die durch solche Vergünstigungen entstehenden Kosten hat jedoch der Gefangene selbst zu tragen.

§. 6. Der Untersuchungsgefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden oder von Andern zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden hat.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß der Richter Einsicht davon zu nehmen berechtigt ist.

§. 7. Wenn der Untersuchungsgefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl wünscht, deßgleichen wenn ihn Verwandte besuchen wollen oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit denen er sich zu berathen wünscht, so wird ihm die Erlaubniß hiezu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht verweigert werden.

So lange für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, können Besuche vorläufig ganz untersagt und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden.

§. 8. Inwiefern die in den §§. 6 u. 7 erwähnten Vergünstigungen auch Strafgefangenen gestattet werden können, hat die Behörde, welche den Strafvollzug leitet, im einzelnen Falle nach den Umständen zu bestimmen.

§. 9. Die Strafgefangenen werden, wenn das Gericht es im Urtheile verfügt hat, innerhalb des Hauses auf eine ihren Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise beschäftigt. Außerdem kann ihnen eine solche Beschäftigung auf Ansuchen gestattet werden.

Allen Gefangenen wird, sofern dazu im Gefängnißhofe Gelegenheit vorhanden und kein Mißbrauch zu befürchten ist, von Zeit zu Zeit Bewegung im Freien gestattet werden.

§. 10. Etwaige Anliegen oder Beschwerden können dem Gefangenwärter oder dem betreffenden Beamten vorgetragen werden.

§. 11. Der Gefangene, welcher die Hausordnung übertritt, hat den verursachten Schaden zu ersetzen und wird von einer oder mehreren der gesetzlich dafür angedrohten Strafen, nämlich:
- einsamer Einsperrung,
- Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung zulässigen Vergünstigungen,
- Dunkelarrest,
- Hungerkost oder Beschränkung der Kost,
- Entziehung des Bettes

getroffen.

§. 12. Einem Untersuchungsgefangenen können auf Anordnung des Beamten Fesseln angelegt werden, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere des Gefangenwärters, nothwendig ist.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
v. Stengel.

(E.Vo.Bl. Nr. 14.)

§. 179. Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden oder von Anderen zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß

der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

§. 180. Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes, seines Vertheidigers oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, deßgleichen, wenn ihn Verwandte besuchen wollen, oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit denen er sich zu berathen wünscht, so ist die Erlaubniß hierzu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern.

So lange nach den besonderen Umständen des Falls für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, können Besuche vorläufig ganz untersagt und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden[1]).

§. 181. Fesseln sind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher oder Gefangenwärter, nothwendig ist.

§. 182. Der Gefangenwärter ist schuldig, die ihm von dem Gefangenen übergebenen Schreiben, insbesondere auch solche, worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert, ungesäumt dem Untersuchungsrichter vorzulegen.

[1]) Vgl. den §. 196.

Wiederaufhebung der Haft[1]).

§. 183. In schwurgerichtlichen und kreisgerichtlichen Sachen kann die Wiederaufhebung des Verhafts von dem Untersuchungsrichter, die Fälle des §. 164 ausgenommen, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts oder, wenn derselbe nicht zustimmt, nur durch das Kreisgericht verfügt werden.

Entschädigung.

§. 184. Im Falle einer aus Vorsatz oder grober Verschuldigung widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet, welche nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzen ist[2]).

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung, Zahlung verlangen.

[1]) Der Beschädigte hat kein Recht zur Beschwerdeführung. Annal. XXIII (1856) Nr. 22. V. S. 176.

[2]) S. oben S. 198. §. 10.

Vierzehnter Titel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Behandlung als Angeschuldigter.

§. 185. Als Angeschuldigter darf Niemand behandelt werden, gegen welchen nicht ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Privatanklägers (§§. 2 und 3) vorliegt; unbeschadet der nach §. 60 in eilenden Fällen dem Untersuchungsrichter zustehenden Befugnisse.

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft, Jemanden als Angeschuldigten zu behandeln, darf nur dann entsprochen werden, wenn gegen ihn bestimmte Verdachtsgründe oder Beweismittel vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen verübt oder daran Theil genommen habe.

§. 186. Ehe eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wird, oder doch sogleich am Schlusse der ersten solchen Vernehmung, bemerkt der untersuchende Richter die Gründe zu Protokoll, welche die Behandlung des Angeschuldigten als solchen nach §. 185 rechtfertigen.

§. 187. Der zur Vernehmung über die Anschuldigung eines Verbrechens Vorgeladene hat persönlich zu erscheinen [1]) und mündlich auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten; vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 307 über das Verfahren in amtsgerichtlichen Sachen.

[1]) In Preßsachen entscheidet §. 365.

Regeln der Vernehmung.

§. 188. Der Untersuchungsrichter muß den Angeschuldigten von der gegen ihn vorliegenden Anschuldigung, sowie von den erhobenen Anschuldigungs- und Entlastungsbeweisen in Kenntniß setzen und seine Erklärung hierüber, sowie die etwaige Angabe weiterer Entlastungsbeweise entgegen nehmen, auch letztere sodann, sofern sie erheblich und beibringlich scheinen, erheben.

Die Vorschriften der §§. 121 bis 126 über die Vernehmung von Zeugen sind auch bei Vernehmung von Angeschuldigten zu befolgen, soweit sie hier anwendbar sind.

Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

§. 189. Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

§. 190. Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er dadurch die Untersuchung verlängere und seine Vertheidigung erschwere. Zwangsmittel, um ihn zur Antwort zu nöthigen, sind unstatthaft. [1])

§. 191. Stellt sich der Angeschuldigte als taub, stumm, blödsinnig

[1]) S. den §. 684. Ziff. 1. Str.G.B.

oder wahnsinnig dar, so hat der Richter, wenn er hierbei den geringsten Zweifel hegt, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Wahrheit auszumitteln. Ergibt sich nun, daß Verstellung anzunehmen sey, so ist der Angeschuldigte auf ähnliche Weise zu behandeln, wie nach §. 190 Derjenige, der ihm vorgelegte Fragen zu beantworten unterläßt.

§. 192. Der Angeschuldigte soll bei der Vernehmung ungefesselt sein. Der Richter kann die Anlegung der Fesseln nur dann verordnen, wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit des Angeschuldigten oder wegen Gefahr der Flucht nothwendig erscheint.

Fünfzehnter Titel.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten[1]).

Bestellung des Vertheidigers.

§. 193. Einen Vertheidiger kann nicht blos der Angeschuldigte, sondern auch Derjenige bestellen, welcher ihn kraft elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt zu vertreten hat

Bei Minderjährigen und wegen Geistesschwäche Entmündigten darf dieß selbst wider ihren Willen geschehen.

¹) Ueber formelle Vertheidigung Annal. 1855 (XXII.) Nr. 12. I. S. 89 bis 95.

§. 194. Jeder Angeschuldigte kann bei der Hauptverhandlung mit einem Vertheidiger erscheinen.[1])

Als Vertheidiger kann jeder geprüfte Rechtsgelehrte ernannt werden, ein Nichtrechtsgelehrter aber nur unter Beigebung eines Anwalts.[2]) Ein öffentlicher Beamter kann diesen Auftrag nur mit Genehmigung seiner Dienstbehörde annehmen, es sey denn, daß er zu dem Angeschuldigten in einem der in §. 24 bezeichneten Verhältnisse stünde.

Jedem Angeschuldigten, der vor das Schwurgericht verwiesen ist, muß bei der Hauptverhandlung ein Vertheidiger zur Seite stehen. Hat er nicht selbst rechtzeitig einen ernannt, so wird ihm von dem Gericht ein Vertheidiger aus der Zahl der Anwälte aufgestellt.

Dem vor die Strafkammer des Kreisgerichts verwiesenen Angeschuldigten ist in wichtigeren oder schwierigeren Fällen von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen, sofern er nicht selbst einen ernannt hat.

Die Kosten der Vertheidigung vermögesloser Angeschuldigter trägt die Staatskasse.

§. 195. Der Angeschuldigte kann sich in der Hauptverhandlung auch mehrerer Vertheidiger bedienen.[3])

Die Vertheidigung mehrerer Angeschuldigten durch denselben Rechts-

¹) S. den §. 308 für amtsgerichtliche, den §. 219 für kreisgerichtliche und den §. 218 für schwurgerichtliche Strafsachen und den §. 324 (Abs. 4) für Privatanklagesachen.

²) Ein Sachverständiger kann nach §. 86 nicht auch Vertheidiger sein.

³) S. jedoch den §. 427.

beistand ist nur dann zulässig, wenn sich nicht der Eine durch das Beschuldigen des Andern zu entlasten sucht.

Besprechung. Akteneinsicht.

§. 196. Nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses (§. 207) kann der verhaftete Angeschuldigte mit seinem Vertheidiger ohne Beschränkung Briefe wechseln und ohne Beisein einer Gerichtsperson sich besprechen.

Die Einsicht der Akten ist von da an dem Vertheidiger und, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten zu gestatten.

Dem Ermessen des Gerichtsvorstandes ist anheimgegeben, die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, zu diesem Zweck dem Vertheidiger, wenn er ein Anwalt ist, in seine Wohnung zu verabfolgen.

Anmerk.: Ueber die Einsicht und Versendung der Proceßakten hat Großh. Justizministerium am 22. Sept. 1826
R.Bl. Nr. 23
Folgendes verordnet:

1) Die Parthien und ihre Anwälte können zu jeder Zeit die Einsicht der Akten bei demjenigen Gerichte (Amte)[1], wo die Sache anhängig ist, jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperson, verlangen, Auszüge daraus fertigen und Abschriften davon nehmen oder auf ihre Kosten begehren.
2) Sie können zu diesem Behufe, jedoch nur aus besonders erheblichen, der Beurtheilung des Gerichts unterliegenden Gründen, auch um Uebersendung der Akten an ein anderes inländisches Gericht bitten, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
3) In diesem Falle müssen aber die Akten gehörig verzeichnet, quadrangulirt oder paginirt und besiegelt an das betreffende Gericht (Amt)[1]) übersendet, und die zur Einsichtsnahme bewilligten Fristen pünktlich eingehalten werden.
4) Auf dieselbe Art kann auch dritten Personen die Einsicht der Akten, entweder mit Einwilligung der streitenden Theile, oder von Amtswegen, Letzteres jedoch nur in dem Falle gestattet werden, wenn der Dritte ein rechtmäßiges Interesse bescheinigt.
5) Bei den Obergerichten kann um Einsicht der Akten nur von denjenigen Personen gebeten werden, welche sich selbst oder Andere bei demselben zu vertreten berechtigt sind. Dritte Personen müssen ihre deßfallsigen Gesuche durch einen Hofgerichtsadvokaten oder Procurator einreichen lassen[2]).
6) Die Akten der Obergerichte[3]) können in Parthiesachen in der Regel nur an die Registratur eines andern Obergerichts[4]) oder des Justizministerii, zur Einsichtsnahme für die Vertreter des Fiskus oder der Stiftungen, für die Hofgerichtsadvokaten und Prokuratoren oder andere berechtigte Schriftverfasser[5]), mittelst schriftlicher Note, versendet und von denselben nur in Gegenwart einer Gerichtsperson oder des Registrators in der Kanzlei eingesehen werden.
7) Wenn über die Anwendung dieser Verordnung in einzelnen Fällen Zweifel entstehen sollten, so ist hierüber bei diesseitiger Stelle[6]) besonders anzufragen.

[1]) Amtsgerichte.

[1]) Amtsgericht.
[2]) Dieser §. hat durch §. 7 der Anwaltsordnung
R Bl. 1864. Nr. 50. S. 662.
wesentliche Modificationen erlitten, wonach:
a. jeder Anwalt bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln kann, nachdem er an dem Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Collegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beschlusse einen Gewalthaber aufgestellt hat.
b. Das Recht, als Anwälte bei dem Oberhofgericht aufzutreten, denjenigen zusteht, welche die Anwaltschaft bereits seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausgeübt haben.
[3]) Jetzt Collegialgerichte.
[4]) Jetzt Collegialgerichts.
[5]) S. die Note 2.
[6]) D. h. bei Gr. Just. M.

Vertheidigung in der Voruntersuchung.

§. 197. Zur Ausführung von Beschwerden oder Anträgen kann sich der Angeschuldigte schon in der Voruntersuchung eines Rechtsbeistandes bedienen.[1])

Dem Rechtsbeistand ist die Einsicht der Akten oder einzelner Theile derselben zu gedachtem Zwecke zu gestatten, soweit dies nach richterlichem Ermessen ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann. Unter der gleichen Voraussetzung kann den Untersuchungshandlungen, welchen der Staatsanwalt beiwohnt, der Vertheidiger gleichfalls anwohnen. Von der Vornahme eines Augenscheins ist derselbe zu diesem Zweck, wenn thunlich, rechtzeitig zu benachrichtigen.

Vertheidigung in der Hauptverhandlung.

§. 198. Die Giltigkeit der Hauptverhandlung ist nicht dadurch bedingt, daß sich der Vertheidiger seinen Verrichtungen wirklich unterziehe.

Erscheint der Vertheidiger nicht oder nicht zu rechter Zeit, weigert er sich, die Vertheidigung zu führen, oder entfernt er sich vor dem Schluß der Verhandlung, so kann das Gericht beschließen, daß diese gleichwohl zu Ende geführt werde. Doch muß in diesem Fall der Vorsitzende, soweit es nach den Umständen möglich ist, für das Eintreten eines andern Vertheidigers Sorge tragen. Nur in schwurgerichtlichen Sachen hat, wenn die Bestellung eines andern Vertheidigers nicht rechtzeitig geschehen kann, stets Vertagung einzutreten.

Gegen den Vertheidiger, der seine Pflichten versäumt, ist im Disciplinarwege einzuschreiten. Im Falle der Vertagung kann er in den Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens entstehenden Kosten verurtheilt werden.

1) Vergl. die §§. 179. 180.

Sechszehnter Titel.

Von der Raths- und Anklagekammer[1]) und von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer.

§. 199. Das Kreisgericht entscheidet in seiner Raths- und Anklagekammer

1) auf Anfragen des Untersuchungsrichters bezüglich des von ihm einzuschlagenden Verfahrens;[2])
2) über Beschwerden, die das Verfahren des Untersuchungsrichters oder die von ihm erlassenen Verfügungen betreffen;[3])
3) über Ergänzung oder Einstellung des Vorverfahrens,[4]) sowie über die Verweisung des Angeschuldigten vor das Gericht, welches in der Hauptsache zu urtheilen hat.[5])

1) S. §. 26. II. 1. der Ger. Verf. S. 5. oben.
2) S. die §. 69.
3) S. die §§. 63. 172. 176. 303. 321. 322.
4) S. §. 205. Ziff. 2. 3. §§. 206. 353.
5) S. die §§. 205. Ziff. 4. 5. 207. 213. 219. 354. 366. 367

Anmerk.: Die Raths- und Anklagekammer hat ferner zu entscheiden:

A. in der Voruntersuchung:
   a. über den Gerichtsstand. §§. 18—21.
   b. über Anträge auf Einleitung der Untersuchung. §§. 61. 62.
   c. unter besonderen Umständen die Freilassung des Angeschuldigten von der Haft. §. 168.
   d. über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des von ihr eingestellten Verfahrens. §. 400.

B. Nach dem Schluß der Voruntersuchung liegt ihr ob:
   a. die Aufstellung eines Vertheidigers von Amtswegen. §. 194. Abs. 3. 4.
   b. die Entscheidung über weitere Anträge des Angeschuldigten. §. 200.
   c. über den Antrag des Staatsanwalts auf eine Ergänzung der Voruntersuchung. §. 203.
   d. die Erlassung und Eröffnung des Verweisungsbeschlusses. §§. 210. 211.
   e. über die Verhaftung des Angeklagten, bez. über die Fortdauer derselben und die Anordnung der Ablieferung desselben an den Sitz des Gerichts, an welches er verwiesen ist §. 211.
   f. der Beschluß, daß Aussagen von Zeugen bei der Hauptverhandlung vorgelesen werden sollen. §. 217.
   g. die Entscheidung über die von dem Amtsgericht beanstandete Zuständigkeit desselben. §§. 205, 4. 314. 323.

Schluß der Voruntersuchung.

§. 200. Am Schlusse der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß ihm freistehe, etwaige weitere Anträge binnen drei Tagen bei dem Untersuchungsrichter und nach deren Ablauf bei der Raths- und Anklagekammer zu stellen [1])

§. 201. Ist der nämliche Angeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen in Untersuchung gezogen worden, so kann dieselbe hinsichtlich der schwereren Verbrechen geschlossen werden, wenn sie auch hinsichtlich der geringeren noch nicht beendigt ist.

In Ansehung der geringeren Verbrechen kann in einem solchen Falle die Voruntersuchung einstweilen beruhen, sofern nicht der Staatsanwalt oder einer der Betheiligten ihre Fortsetzung verlangt. Erfolgt wegen der schwereren Verbrechen die Verurtheilung zu einer Strafe, neben welcher die wegen der geringeren Verbrechen etwa zu erkennende Strafe nicht zum Vollzug kommen würde, [1]) so ist die auf die letzteren bezügliche Untersuchung einzustellen; andernfalls ist dieselbe, wenn sie inzwischen beruht hat, fortzusetzen.

Einstellung des Verfahrens.

§. 202. Nach geschlossener Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter, wenn nicht eine Privatanklage vorliegt, die Akten dem Staatsanwalt am Kreisgericht mit.

Die Untersuchung kann in dem Falle, wenn kein hinreichender Grund vorliegt, eine bestimmte Person als Angeschuldigten zu behandeln, sowie im Falle des §. 201 Abs. 2, und unter den Voraussetzungen des §. 206 von dem Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwalts [2]) eingestellt werden; in Fällen der letzteren Art ist dabei die in §. 206 vorgeschriebene Form anzuwenden.

Ergänzung.

§. 203. Hält der Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung

---

[1]) S. den §. 188.

[1]) S. den §. 425.
[2]) S. oben S. 30. §. 32. Abs. 2.

für erforderlich, so beantragt er solche bei dem Untersuchungsrichter.

Entspricht der Letztere diesem Antrage nicht, so hat der Staatsanwalt, soferne er denselben Antrag bei der Raths- und Anklagekammer stellt, fürsorglich den Schlußantrag damit zu verbinden.

Antrag des Staatsanwalts.

§. 204. Der Staatsanwalt hat die Akten in allen Fällen, in welchen eine bestimmte Person angeschuldigt und das Verfahren nicht eingestellt ist, dem Kreisgerichte (§. 199) mit schriftlichem Antrage vorzulegen.

In schwurgerichtlichen Sachen theilt der Staatsanwalt, wenn die Schwurgerichtssitzung bei einem andern Kreisgerichte stattfindet, die Akten unverzüglich dem Staatsanwalte dieses letzteren Kreisgerichtes zur Antragstellung mit [1]).

Beschluß der Raths- und Anklagekammer.

§. 205. Die Raths- und Anklagekammer kann

1) wenn sie sich oder den Untersuchungsrichter für unzuständig erachtet, die Sache an das zuständige Gericht verweisen [2]);
2) Ergänzungen der Voruntersuchung, jedoch nur nach Maßgabe des §. 65, anordnen;
3) das Verfahren einstellen;
4) die Sache an das Amtsgericht zur eigenen Aburtheilung zurückweisen;
5) den Angeschuldigten wegen des bezeichneten Verbrechens in Anklagestand versetzen und an die Strafkammer des Kreisgerichts (beziehungsweise an das Schwurgericht) verweisen.

Einstellung des Verfahrens.

§. 206. Wenn die Raths- und Anklagekammer findet:

1) daß die That durch kein Strafgesetz verboten sei;
2) oder daß es an der nöthigen Anklage oder Anzeige des Verletzten oder der zuständigen Behörde, oder an der vorgeschriebenen Zustimmung oder Ermächtigung einer Behörde fehlt [1]);
3) oder daß Thatsachen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, vorhanden sind [2]);
4) oder daß gegen den Angeschuldigten hinreichende Verdachtsgründe [3]) nicht vorliegen,

so stellt sie durch den Ausspruch:

daß der Angeschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei

unter Angabe des Grundes das Verfahren ein und verordnet die Freilassung des verhafteten Angeschuldigten.

Verweisungsbeschluß.

§. 207. Der Antrag des Staatsanwalts auf Versetzung in Anklage-

---

[1]) Vgl. den §. 45. Abs. 2 und die §§. 39. 41 oben S. 31. 32.

[2]) Nach §. 15. Abs. 1 der Verfassungsurkunde darf Niemand in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

[1]) S. oben S. 205. Ziff. IV.

[2]) z. B. Nothwehr, Verjährung, Amnestie, Unterzurechnungsfähigkeit.

[3]) Zur Verweisung vgl. dagegen den § 353.

stand und der entsprechende Beschluß (Verweisungsbeschluß) der Raths- und Anklagekammer muß enthalten:

1) die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Anschuldigung beruht;
2) die Bezeichnung des Verbrechens, auf welches sie gerichtet ist, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und den Erschwerungs- und Milderungsgründen[1]);
3) das Gesetz, nach welchem das Verbrechen zu bestrafen ist.

Der Verweisungsantrag des Staatsanwalts muß außerdem das Verzeichniß der Beweismittel enthalten, die in der Hauptverhandlung erhoben werden sollen.

Umfang der Beschuldigung.

§. 208. In der Beschuldigung, ein vollendetes Verbrechen als Urheber, vorsätzlich oder mit Vorbedacht begangen zu haben, ist immer auch stillschweigend die eventuelle Beschuldigung des strafbaren Versuchs, der Beihilfe, Begünstigung, der strafbaren Fahrlässigkeit oder der vorsätzlichen Begehung ohne Vorbedacht enthalten.

Mehrere Vergehen.

§. 209. Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen, die nicht zu der nämlichen Gerichtsbarkeit gehören, in Anklagestand zu versetzen ist, so ist in der Regel jedes dieser Vergehen vor das zuständige Gericht zu verweisen.

Aus Gründen prozessualischer Zweckmäßigkeit können jedoch die zur Gerichtsbarkeit eines unteren Gerichts gehörigen Vergehen an das höhere Gericht zur gleichzeitigen Aburtheilung mit den vor das letztere gehörigen Vergehen verwiesen werden[1]).

Jedes Gericht hat über alle Theilnehmer, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Theilnahme, auch über die Begünstiger, zu urtheilen.

Sitzung der Raths- und Anklagekammer.

§. 210. Der Staatsanwalt ist berechtigt, der Erstattung des mündlichen Vortrags in der Sitzung der Raths- und Anklagekammer beizuwohnen und seinen Antrag mündlich zu begründen. Will er diesen ändern oder einen neuen Antrag stellen, so muß dies schriftlich geschehen.

Die Raths- und Anklagekammer ist an die Anträge des Staatsanwalts in keiner Richtung gebunden[2]).

Eröffnung des Beschlusses. Verhaft.

§. 211. Der Beschluß des Kreisgerichts ist in allen Fällen dem Staatsanwalt[3]), und der nach Ziff. 3, 4 oder 5 des §. 205 gefaßte Beschluß ist auch dem Angeschuldigten zu eröffnen und letzterem auf Verlangen in beglaubigter Ausfertigung zuzustellen.

---

[1]) Vgl. den §. 278 und Annal. 1852 (XIX) Nr. 10. S. 76.

[1]) S. den §. 17 G.B. oben S. 4.
[2]) S. den §. 11 oben S. 26 u. §. 245.
[3]) S. den §. 151.

Wird der Angeschuldigte in Anklagestand versetzt, so verfügt das Kreisgericht zugleich darüber, ob er zu verhaften oder im Verhafte zu behalten sey und ordnet bejahenden Falls seine Ablieferung an den Sitz des urtheilenden Gerichts an.

Beschwerdeführung: a. des Staatsanwalts.

§. 212. Gegen das Erkenntniß der Raths- und Anklagekammer, daß der Angeschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden oder daß die Sache an das Amtsgericht zur eigenen Aburtheilung zurückzuweisen sei, oder gegen die theilweise Verwerfung des Antrags auf Versetzung in Anklagestand hat der Staatsanwalt das Recht der Beschwerdeführung[1]), mit aufschiebender Wirkung jedoch nur dann, wenn er bei Zustellung des Beschlusses (§. 151) sogleich dieselbe anzeigt.

b. des Angeschuldigten.

§. 213. Dem Angeschuldigten steht gegen den Verweisungsbeschluß die Beschwerdeführung zu, um nachzuweisen:

1) daß die in dem Verweisungsbeschluß bezeichnete That unter kein Strafgesetz falle;
2) oder daß die Aburtheilung dieser That nicht vor dasjenige Gericht gehöre, an welches sie verwiesen wurde[2]);
3) oder daß nach dem Gesetze eine Anklage oder Anzeige (Antrag) des Verletzten, oder der Antrag oder die Zustimmung oder Ermächtigung einer Behörde nothwendig gewesen und daß diese nicht vorhanden sei;
4) daß aus Gründen, die eines weiteren Verfahrens nicht bedürfen, der Angeschuldigte straflos sei[1]).

Zwischenzeit.

§. 214 Zwischen dem Verweisungsbeschluß und der Hauptverhandlung muß ein zur Vorbereitung der Vertheidigung genügender Zeitraum freigelassen werden.

Weiteres Verfahren: a. in schwurgerichtlichen Sachen.

§. 215. In schwurgerichtlichen Sachen hat der Staatsanwalt, wenn gegen die Verweisung vor das Schwurgericht keine Beschwerde erhoben oder die erhobene verworfen worden ist, unverzüglich die Anklageschrift nebst den Akten dem Gerichtshofe zu übergeben[2]).

Anklageschrift.

§. 216. Die Anklageschrift enthält:

1) Vor- und Zunamen und sonstige persönliche Verhältnisse des oder der Angeklagten;
2) eine gedrängte Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden Umständen;

---

[1]) S. die §§. 413. 415.
[2]) S. oben.
S. 3. 4. Beil. I.
S. 5. §. 26. I.
S. 6–8. Beil. II.

[1]) z. B. in Folge der Verjährung oder wegen rechtskräftiger Aburtheilung durch ein anderes Gericht.
[2]) S. oben S. 29. §. 26.

3) die Bezeichnung des Verbrechens, sowie des Gesetzes, wornach es zu bestrafen ist; und
4) die Anträge des Staatsanwalts.[1])

Ferner sind in der Anklageschrift oder in einer Beilage die Beweise, deren Erhebung in der Hauptverhandlung beantragt wird,[2]) zu verzeichnen.

§. 217. Sind unter den vom Staatsanwalt benannten Zeugen solche, die seit ihrer Vernehmung gestorben sind oder deren Aufenthalt unbekannt ist, oder deren persönliche Stellung zur Verhandlung mit unverhältnißmäßigem Zeitaufwand verbunden wäre, so kann die Raths- und Anklagekammer beschließen, daß ihre in der Voruntersuchung gemachten Aussagen bei der Hauptverhandlung vorgelesen werden

Wenn der Angeschuldigte in der Voruntersuchung ein Geständniß abgelegt hat, so kann die Raths- und Anklagekammer beschließen, daß nur die zur Unterstützung des Geständnisses wesentlich nothwendigen Zeugen vorgeladen und die Aussagen der übrigen Zeugen geeigneten Falls bei der Hauptverhandlung vorgelesen werden.

Die Zeugen, deren Aussagen vorgelesen werden sollen, werden in ein Verzeichniß gebracht.

Mittheilung an den Angeklagten.

§. 218. Die Anklageschrift nebst dem Verzeichniß derjenigen Zeugen, deren Aussagen in der Hauptverhandlung vorgelesen werden sollen, wird dem Angeklagten mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb acht Tagen diejenigen weiteren Auskunftspersonen, deren Vorladung in die Sitzung er wünsche, sowie den gewählten Vertheidiger zu benennen.

Der Angeklagte kann beantragen, daß ein oder der andere Zeuge, dessen Aussage vorgelesen werden sollte, zum persönlichen Erscheinen vorgeladen werde, auch kann er neue Zeugen und Sachverständige vorschlagen; er muß jedoch in beiden Fällen die Thatsachen oder Punkte, worüber dieselben vernommen werden sollen, bezeichnen. Der Gerichtshof entspricht der Vorladungsbitte, wenn er die bezeichneten Thatsachen oder Punkte für erheblich hält, und wenn die Beibringung der Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand möglich ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der Vorladungsbitte selbst dann zu entsprechen, wenn sie erst nach Ablauf der achttägigen Frist vorgetragen wird.[1])

b. in kreisgerichtlichen Sachen.

§. 219. In kreisgerichtlichen Sachen wird die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Aufforderung an den Angeklagten bei Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gerichtet[2]) und es wird ihm hierbei das von dem Staatsanwalt übergebene Verzeichniß der Beweismittel (§. 207 Abs. 2) sowie das Verzeichniß der

---

[1]) Vgl. §§. 245. 248. 277.
[2]) S. §§. 4.

[1]) Vgl. §§. 221. 230.
[2]) S. §. 296.

Zeugen, deren Aussagen vorgelesen werden sollen (§. 217), zugestellt.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des vorigen Paragraphen auch hier in Anwendung.

Ladung zur Hauptverhandlung.

§. 220. Zur Hauptverhandlung werden vorgeladen:[1]) der Angeklagte, der Beschädigte und die von dem Staatsanwalt und dem Angeklagten vorgeschlagenen, nach §§. 217 bis 219 vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen.[2])

Dem Staatsanwalt und dem Privatankläger wird hiervon Nachricht gegeben.

Vernehmung des verhafteten Angeklagten.

§. 221. Nachdem der verhaftete Angeklagte in das Gefängniß des erkennenden Gerichts gebracht ist,[3]) hat ihn der Vorsteher des letztern oder ein von ihm beauftragter Richter zu vernehmen und auf dessen Bitten oder Beschwerden die geeignete Verfügung zu treffen oder zu veranlassen.

Anmerk.: Nicht zu übersehen ist die Vorschrift des §. 19. Abs. 3 der Beil. I. zu §. 268.
Vgl. auch §. 33. Abs. 2.

Vertagungsgesuch.

§. 222. Weist der Angeklagte nach, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen in der Tagfahrt unmöglich sei, so kann er eine Verlegung derselben ansprechen.[4])

Dem Ermessen des Gerichts ist überlassen, beim Vorhandensein mehrerer Angeklagten die Verhandlung auch in Bezug auf die übrigen zu vertagen.

Wegen Verhinderung des Anwalts kann eine Verlegung der Tagfahrt nicht beansprucht werden.

[1]) S. den §. 223. Abs. 1.
[2]) Ebenso der Vertheidiger s. den §. 194.
[3]) S. den §. 211. Abs. 2.
[4]) Vgl. den §. 223. Abs 2. 3.

Siebenzehnter Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten im Allgemeinen.

Bestimmung der Sitzung.

§. 223. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt die Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung vor sich gehen soll.[1])

So lange die Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtswegen die Sache vertagen.

Die Vertagung einer bereits begonnenen Verhandlung kann von dem Gerichte auf Antrag oder von Amtswegen verordnet werden, jedoch nur aus gesetzlich anerkannten[2])

[1]) Er bestimmt sonach die Tagesordnung und zwar nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.
Der Anschlag der Tagesordnung an die Gerichtstafel und die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung ist hergebracht.
Nach Festsetzung der Tagesordnung ergehen die Vorladungen zufolge §. 220 in der Form des §. 149 und mit Beachtung der in §. 214 und §. 255. Abs. 1 angedeuteten Fristen.
[2]) S. die §§. 242. 248. 253. 254. 260. 263 und S. 269. §. 6.

oder sonstigen wichtigen Gründen, welche in dem Beschlusse anzuführen sind.

Verbindung oder Trennung mehrerer Sachen.

§. 224. Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Verbrechen durch besondere Beschlüsse vor dasselbe erkennende Gericht verwiesen oder ist das Gleiche bei mehreren Angeklagten wegen verschiedener in Zusammenhang stehender Verbrechen geschehen, so kann die gleichzeitige Verhandlung der verschiedenen Strafsachen, wenn sie nicht bereits verfügt ist, von dem Vorsitzenden verfügt werden.

Wenn ein oder mehrere Angeklagte wegen verschiedener Verbrechen durch einen Beschluß vor das nämliche erkennende Gericht verwiesen sind, so kann der Vorsitzende die Trennung verfügen.

Ist jedoch die Verweisung der verschiedenen Sachen vor das nämliche Gericht wegen ihres Zusammenhangs erfolgt, so kann die Trennung der Verhandlung nur von dem Gericht beschlossen werden.

Die Verbindung oder Trennung[1]) kann nur geschehen, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte darüber gehört worden sind.

Oeffentlichkeit.

§. 225. Die Hauptverhandlung ist öffentlich; jedoch haben nur Erwachsene Zutritt.

[1]) S. die §§. 222. Abs. 2.
253. „ 3.
254.

Die Oeffentlichkeit[1]) kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn durch die öffentliche Verhandlung die sittliche Schicklichkeit verletzt würde.

Vor der Ausschließung muß der Staatsanwalt und der Angeklagte darüber gehört werden; der Beschluß des Gerichts wird öffentlich verkündet.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann auch im Laufe der Hauptverhandlung stattfinden; sie kann auf einen Theil derselben beschränkt werden.

Die Verkündung des Urtheils muß in allen Fällen öffentlich geschehen.

Geheime Sitzung.

§. 226. Der geheimen Sitzung können jedenfalls der Beschädigte, die bei dem Gericht angestellten Richter und Anwälte, und in schwurgerichtlichen Fällen die nicht gezogenen Geschworenen anwohnen. Deßgleichen kann der Angeklagte außer seinem Vertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte, deren Zahl der Vorsitzende bestimmt, aber nicht unter drei herabsetzen darf, zur Seite haben.

Die nämliche Befugniß steht dem Beschädigten zu, wenn er sich dem Strafverfahren angeschlossen hat.

Der Vorsitzende kann auch einzelnen andern Personen den Zutritt gestatten.

Stete Anwesenheit der Gerichtspersonen.

§. 227. Alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen

[1]) S. §. 2 G.V. oben S. 1.
Ferner §. 6. 373. Ziff. 3.

und der Protokollführer müssen der Verhandlung unausgesetzt beiwohnen.

Staatsanwälte, Vertheidiger, Protokollführer.

§. 228. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, des Vertheidigers und des Protokollführers können durch verschiedene Personen nach einander besorgt werden.

Auch ist es zulässig, daß gleichzeitig mehrere Beamten der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger (§. 195) der Verhandlung beiwohnen und ihre Verrichtungen unter sich vertheilen.

Amt des Vorsitzenden.

§. 229. Dem Vorsitzenden gebührt die Leitung der Verhandlung und die Erhaltung der Ordnung und Ruhe im Sitzungssaal, sowie des der Würde des Gerichts entsprechenden Anstandes.

Er hat die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen zu bestimmen und den Angeklagten sowie alle andern abzuhörenden Personen zu vernehmen.

Anmerk.: Landesherrliche Verordnung, a. die Polizei in den Sitzungssälen der Strafgerichte betreffend.

Leopold,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Justizministeriums haben Wir zum Vollzug der Bestimmung der Strafprozeßordnung, wonach bei öffentlichen Sitzungen in Strafsachen die Polizei im Sitzungssaale dem Präsidenten gebührt, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Der Präsident oder sein Stellvertreter übt die Polizei im Sitzungssaale des Strafgerichts aus.

Er trifft die zur Handhabung der Ordnung und Ruhe in dem Hause, worin sich der Sitzungssaal befindet, nöthigen Anordnungen.

Sollten derartige Anordnungen in den Umgebungen dieses Hauses erforderlich werden, so hat er sich deßhalb an die zuständige Polizei- oder Militärbehörde zu wenden.

§. 2. Die Zuhörer, welche den Verhandlungen anwohnen, haben sich ruhig und mit der dem Gerichte schuldigen Achtung zu verhalten.

Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt.

§. 3. Die vor dem Gerichte Erscheinenden haben in ihren Vorträgen und Aussagen sich aller Beleidigungen, Verhöhnungen oder zur Sache nicht gehörigen Beschuldigungen gegen Zeugen, Sachverständige, Vertheidiger, Staatsanwälte, Geschworene und Gerichtsmitglieder zu enthalten.

§. 4. Uebertretungen der §§. 2 und 3, so wie andere Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung, werden, wenn der Fall sich nicht zur Einschreitung des Gerichts eignet, nach Umständen sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung oder Festnehmung von dem Präsidenten geahndet.

§. 5. Die Festnehmung, deren Verhängung im Sitzungsprotokoll zu erwähnen ist, hat die Folge, daß der Festgenommene auf 24 Stunden im bürgerlichen Gefängniß verwahrt wird. Rechtsmittel gegen Anordnungen oder Strafen des Präsidenten haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 6. Wenn der Präsident es zur Herstellung der Ruhe und Ordnung für nöthig erachtet, so ist er ermächtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auf eine spätere Zeit zu vertagen.

§. 7. Diese Verordnung tritt sogleich für alle mündlichen Schlußverhandlungen in Preß- und anderen Strafsachen in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. März 1849.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

(R.Bl. Nr. 13. S. 131. 132.)

b. Die Ausübung der Disciplin gegen Anwälte in Gerichtssitzungen betr.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Justizministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Sollte ein Anwalt wegen eines in der Gerichtssitzung verübten Vergehens in Gemäßheit des §. 240 der Strafprozeßordnung [1]) bestraft werden, so ist das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem Justizministerium vorzulegen [2]).

§. 2. Wenn ein Anwalt in anderer Weise sich ordnungswidrig in der Gerichtssitzung benimmt, insbesondere die dem Gesetze und dem Gerichte schuldige Achtung verletzt, sich offenbar grundlose oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen gegen öffentliche Beamte bezüglich ihres Dienstes, gegen Geschworene, Ankläger, Zeugen oder Sachverständige erlaubt, so verfährt der Vorsitzende gegen ihn nach der Verordnung vom 10. März 1849, R.Bl. Nr. XIII und läßt davon im Protokoll Erwähnung thun [3]).

Außerdem kann das Gericht in schwereren oder Wiederholungsfällen auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Anwaltschaft antragen [4]) und dem Anwalt das fernere Auftreten in den Gerichtssitzungen einstweilen untersagen.

§. 3. Kann, wo dieses nöthig fällt, nicht sogleich für anderweite genügende Vertretung des Klienten gesorgt werden, so ist die Verhandlung auf Kosten des Anwalts zu vertagen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juli 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

(R.Bl. Nr. 38. S. 465. 466.)

---

[1]) Jetzt §. 263. 264.

[2]) Und von dem Erkenntniß dem Vorstand der Anwaltskammer Nachricht zu geben. §. 42. Abs. 1. u. 3. der Anwaltsordnung (s. unten).

[3]) S. §. 42. Abs. 2 der Anwaltsordnung.

[4]) S. §. 43 ebendaselbst. Das Erkenntniß kommt dem Anw.-Ausschuß zu §. 37 ebendas.

§. 230. Er kann alle Maßregeln ergreifen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet, insbesondere kann er noch im Laufe der Verhandlung, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen oder sich alle neuen Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen.

Eine Beeidigung erfolgt in diesem Falle jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag des Staatsanwalts und des Angeklagten oder in Folge eines Beschlusses des Gerichts, nach Umständen vor oder nach der Vernehmung.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 107 und des §. 119 werden hierdurch nicht berührt.

§. 231. Er muß Alles beseitigen, was geeignet ist, die Verhandlungen ohne Aussicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse in die Länge zu ziehen.

Beginn der Verhandlung.

§. 232. Nach dem Aufruf der Sache wird der Angeklagte [1]) um Namen, Stand, Alter und Wohnort befragt, die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen, und die erschienenen Zeugen werden in das Wartzimmer gewiesen. Ob die Sachverständigen der Verhandlung von Anfang an beizuwohnen haben, bestimmt der Vorsitzende nach seinem Ermessen.

Anmerk.: Schon durch Justiz-Ministerialerlaß v. 27. Dezember 1817 Nr. 3454 ist gerügt, daß das Alter der Angeschul-

---

[1]) Nach §. 192 ungefesselt.

digten oft nur nach deren eigenen Angaben angenommen wird, ohne daß solches förmlich constatirt worden ist, und die Weisung ertheilt worden, jedesmal das Alter der Angeschuldigten, wo es nur immer thunlich ist, offiziell zu erheben und die Urkunde den Akten beizulegen.

Anklage. Vernehmung des Angeklagten.

§. 233. Die Anklage wird in der durch die §§. 274, 296 vorgeschriebenen Weise vorgetragen.

Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten[1]) über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände theils sogleich, theils im Verlaufe der Beweiserhebung.

Der Angeklagte darf sich über die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen mit Niemand besprechen.

Vernehmung der Zeugen.

§. 234. Die Zeugen werden einzeln vorgerufen und vernommen.

Sie werden vor der Vernehmung, und zwar nach dem Ermessen des Vorsitzenden, alle oder mehrere gleichzeitig oder jeder einzeln, beeidigt[2]), oder, wenn sie schon in der Voruntersuchung oder im Allgemeinen (§§. 86, 116) beeidigt sind, unter Erinnerung an den abgelegten Eid, zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt.

Dem Ermessen des Vorsitzenden ist anheimgegeben, die Beeidigung eines Zeugen bis nach dessen Vernehmung auszusetzen und dann entweder noch vorzunehmen, oder nach Anhörung des Staatsanwalts und des Angeklagten und nach Berathung mit den übrigen Richtern ganz zu unterlassen.

Vernehmung der Sachverständigen.

§. 235. Ob jeder Sachverständige einzeln oder in Gegenwart des andern zu vernehmen sey[1]), wird von dem Vorsitzenden bestimmt, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts, falls von Seite des Staatsanwalts oder des Angeklagten Widerspruch erhoben wird.

§. 236. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen müssen bis zur Beendigung der Sache im Sitzungssaale verbleiben, es wäre denn, daß der Vorsitzende nach Anhörung des Staatsanwalts und des Angeklagten ihre Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

Fragerecht des Staatsanwalts und des Vertheidigers.

§. 237. Sind die Zeugen und Sachverständigen von dem Vorsitzenden vernommen, so ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger anheimzustellen, Fragen an dieselben zu richten. Bei den auf Grund der Anklage vorgeladenen Personen hat der Staatsanwalt, bei den von dem Angeklagten vorgeschlagenen dieser in erster Reihe das Fragerecht.

Dem Vorsitzenden ist vorbe-

---

[1]) S. oben die §§. 188—191.

[2]) In der durch §. 114 vorgeschriebenen Form.

Die Beeidigung unterbleibt bei den nach §. 106 zur Ablehnung berechtigten Verwandten und nach §. 112 bei Eides-Unmündigen (in der Regel) und Unfähigen.

[1]) Ueber ihre frühere Beeidigung s. den §. 86. Ihr Recht auf weitere Aufklärungen regelt der §. 90.

halten, unangemessene Fragen zu verwerfen. [1])

Kreuzverhör.

§. 238. Der Vorsitzende hat dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag die Vernehmung der Zeugen in der oben (§. 237) bestimmten Reihenfolge zu überlassen.

Die Ordnung eines solchen Kreuzverhörs wird von dem Vorsitzenden überwacht. Er verwirft unzulässige Fragen und kann zu jeder Zeit das Verhör schließen oder an sich ziehen.

Fragerecht der übrigen Richter.

§. 239. Die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Richter können, nachdem sie von dem Vorsitzenden das Wort dazu erhalten haben, unmittelbar an die zu vernehmenden Personen Fragen richten. [2])

Vorlesung von Aktenstücken.

§. 240. Auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten oder seines Vertheidigers, oder nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des Gerichts werden einzelne Aktenstücke vollständig oder in einzelnen Stellen vorgelesen [3])

Die in der Voruntersuchung gemachten Aussagen solcher Zeugen, welche das Zeugniß ablehnen können und in der Hauptverhandlung von diesem Rechte Gebrauch machen, dürfen nicht vorgelesen werden.

Wegführung des Angeklagten.

§. 241. Der Vorsitzende kann den Angeklagten oder bei mehreren Mitangeklagten einen oder mehrere derselben während der Abhör eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen. Er muß aber Denjenigen, den er entfernen ließ, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand ebenfalls vernommen hat, von dem wesentlichen Inhalt der in der Zwischenzeit erfolgten Verhandlungen in Kenntniß setzen.

Berücksichtigung aller Beweismittel. Neuheiten.

§. 242. Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben worden sey.

Ergibt sich im Laufe der Verhandlung ein neuer erheblicher Umstand oder ein neues Beweismittel, so kann die Sache zum Zweck der Ergänzung der Voruntersuchung oder zur bessern Vorbereitung der Ueberführung oder der Vertheidigung vertagt, oder es kann der neue Beweis, insofern das Beweismittel vorhanden oder seine alsbaldige Herbeischaffung möglich ist, sogleich in der Sitzung erhoben werden, falls der Vorsitzende nicht angemessen

---

[1]) Vgl. den §. 231.

[2]) Wie die Geschworenen nach §. 275 und die Schöffen nach §. 310.

[3]) Dies ist im Protokoll zu erwähnen. §. 259.

findet, die Erhebung vorerst noch während der Verhandlung oder mit kurzer Unterbrechung derselben durch einen Gerichtsdeputirten vornehmen zu lassen.

Verzicht auf Beweismittel.

§. 243. Ein Verzicht auf ein Beweismittel hat keine Wirkung, wenn derselbe nicht übereinstimmend von dem Staatsanwalt und dem Angeklagten erklärt wird.

Schlußvorträge.

§. 244. Nach geschlossener Beweiserhebung wird der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und deren Begründung[1]), sodann der Angeklagte und sein Anwalt mit der Vertheidigung gehört.

Dem Angeklagten und seinem Anwalte gebührt in jedem Falle das letzte Wort.

Der Staatsanwalt hat in seinem Antrage das Gesetz, dessen Strafdrohung in Anwendung kommen soll, zu bezeichnen; es steht ihm frei, auch hinsichtlich der Strafausmessung einen Antrag zu stellen[2]).

§. 245. Der Staatsanwalt ist in seinem Antrage an die in dem Verweisungsbeschlusse bezeichneten Thatsachen als Gegenstand der Anklage gebunden.

Sofern jedoch die Verhandlung einen andern Sachverhalt ergeben hat, ist er berechtigt, die Bezeichnung des Verbrechens oder der Art der Theilnahme nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlung zu ändern, auch die erst in dieser hervorgetretenen Erschwerungs- u. Milderungsgründe geltend zu machen.

§. 246. Der Staatsanwalt ist nicht berechtigt, die auf den Verweisungsbeschluß gegründete Anklage gänzlich fallen zu lassen.

Glaubt er, nach dem Ergebnisse der Verhandlung nicht auf Verurtheilung antragen zu können, so kann er die Entscheidung dem Gerichte anheimstellen.

Urtheil.

§. 247. Das Endurtheil darf, wenn das Gericht sich für zuständig hält, nur verurtheilen oder freisprechen.

Eine Unzuständigkeitserklärung darf nie aus dem Grunde erfolgen, weil die strafbare Handlung zur Gerichtsbarkeit eines unteren Gerichtes gehöre[1]).

§. 248. Erachtet das Gericht, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen an sich oder in Verbindung mit den etwa erst in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine andere als die in dem Verweisungsbeschluß bezeichnete, jedoch zu seiner Gerichtsbarkeit oder zu der eines untergeordneten Gerichts gehörige, strafbare Handlung oder eine andere Art der Theilnahme[2]) oder einen neuen Erschwerungsgrund darstellen,

---

[1]) Ueber den Schlußvortrag des Beschädigten: §. 331.
[2]) Für das schwurgerichtliche Verfahren s. den §. 291.

[1]) Vgl. den §. 292. Abs. 2.
[2]) Vgl. den §. 208.

so hat es das Urtheil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu fällen, ohne an die in dem Verweisungsbeschluß enthaltene Bezeichnung des Vergehens gebunden zu sein.

In jedem Falle dieser Art müssen der Staatsanwalt, sofern er nicht aus eigenem Antrieb seinen Antrag ändert (§. 245), und der Angeklagte beziehungsweise der Vertheidiger auf den in Erwägung kommenden neuen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht und zur Aeußerung darüber veranlaßt werden[1]). Auf den Antrag des einen oder andern Theils oder nach eigenem Ermessen kann das Gericht eine andere Tagfahrt anordnen.

Stellen die neu hervorgetretenen Umstände ein anderes Verbrechen, als das in dem Verweisungsbeschluß bezeichnete dar, so muß dem Antrage des Angeklagten auf Vertagung stattgegeben werden und er hat bis zur neuen Tagfahrt dieselben Befugnisse, welche ihm bis zur ersten Tagfahrt nach der Eröffnung des Verweisungsbeschlusses zugestanden sind.

Findet das Gericht, daß die That wegen ihrer Beschaffenheit zur Gerichtsbarkeit eines höhern Gerichts gehöre[2]), so hat es sich für unzuständig zu erklären und das Geeignete zur Einleitung des weitern Verfahrens zu verfügen.

§. 249. Hat die Verhandlung ergeben, daß, abgesehen von dem Falle des vorigen Paragraphen, der Angeklagte noch eine weitere strafbare Handlung begangen habe, als die, welche dem Verweisungsbeschluß zum Grunde gelegt oder nach §. 208 darin begriffen ist, so hat das Gericht dem Staatsanwalt die strafrechtliche Verfolgung hierwegen vorzubehalten.

§. 250. Das verurtheilende Erkenntniß spricht aus:

1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, als Gehülfe oder als Begünstiger verübt habe;
2) ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dies geschehen sey[1]), und
3) zu welcher Strafe er deßhalb verurtheilt werde.

Es enthält nebstdem die Bestimmung wegen der Kosten (Tit. XXX.) und wegen der geltend gemachten Entschädigungsansprüche (T. XXII).

Das Gericht ist an den Strafantrag des Staatsanwalts nicht gebunden.

Anmerk.: 1) Die Strafen sind im Allgemeinen in
§. 10 (peinliche),
und
§. 33 (bürgerliche)
aufgezählt.
Als besondere Strafarten erwähnt:
§. 280 die (selbstständige) Stellung unter polizeiliche Aufsicht,
§. 375 den Verlust der elterlichen Rechte,
§. 709 den Verlust des erschlichenen Amts oder Stiftungsgenusses oder der erschlichenen Berechtigung,

---

[1]) Auslegung Annal. 1865 Nr. 3. S. 22. III. bis S. 24.

[2]) Dies kann beim Schwurgericht nicht vorkommen.

[1]) Geeigneten Falls durch Anführung der §§en des Str.G.B.
z. B. §. 214.
§. 233.
§. 385. Ziff. 6.
§. 395.

§. 710 außerdem den Verlust des Präsentations- oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit.
§. 711 den einmaligen Verlust des Wahlrechts,
§. 714 den zeitlichen Verlust der gemeinde- oder staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit.

2) Außer den Strafen ist noch zu erkennen auf
a. Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach §. 25, 43, 481, 642 Str.G.B.
b. Landesverweisung von Ausländern nach §. 18, 43, 642 Str.G.B.
c. Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß nach §. 23, 508 Str.G.B.

§. 251. Wird keine Strafe erkannt, sey es, weil der Thatbestand nicht hergestellt, oder die That nicht mit Strafe bedroht, oder der Angeklagte nicht überwiesen, oder wegen mangelnder Zurechnung oder gesetzlicher Entschuldigung straflos befunden ist, so muß das Urtheil immer dahin lauten: daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

Verkündung.

§. 252. Das beschlossene Urtheil wird mit den Entscheidungsgründen sofort in öffentlicher Sitzung verkündet. Kann dies nicht geschehen, so bestimmt das Gericht zu diesem Zwecke eine andere Sitzung, welche nicht über drei Tage hinauszuschieben ist.

Das Urtheil muß dem Angeklagten in beglaubigter Abschrift zugestellt werden, wenn derselbe bei der Verkündung nicht erschienen war. Kann er nicht aufgefunden werden, so wird ihm der wesentliche Inhalt des Urtheils ohne die Entscheidungsgründe öffentlich verkündet.

Dem Angeklagten oder dem Vertheidiger wird auf Ansuchen, auch wenn er bei der Verkündung anwesend war, eine beglaubigte Abschrift des Urtheils und der Entscheidungsgründe zugestellt.

Anmerk.: Mit der Urtheilsverkündung ist die Belehrung über das zuläßige Rechtsmittel zu verbinden.
§§. 378. 399.

Ausbleiben des Angeklagten.

§. 253. Ist der vorgeladene Angeklagte nicht erschienen oder verläßt er die Sitzung vor dem Schlusse der Verhandlungen, ohne sich nach §. 222 zu entschuldigen[1]), und kann er auf einen sofort von dem Vorsitzenden erlassenen Vorführungsbefehl nicht ohne Verzug beigebracht werden, so wird die Sitzung ausgesetzt, der Angeklagte in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verfällt, die etwa bestellte Sicherheit für verfallen erklärt, und eine neue Tagfahrt angeordnet. Zugleich wird von dem Gerichtshofe ein Verhaftsbefehl gegen den Angeklagten erlassen. Kann die Verhaftung nicht vollzogen werden, so tritt das Verfahren des XXIII. Titels ein[2]).

Hatte jedoch eine Vernehmung des Angeklagten über die Anschuldigung in der Hauptverhandlung vor seiner Entfernung bereits stattgefunden, so kann die Sache in

[1]) Der ausgebliebene Angeklagte kann sich nachher noch entschuldigen. §. 257.
[2]) Das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

derselben Sitzung zum Schlusse verhandelt und abgeurtheilt werden.

Die Aburtheilung der Mitangeklagten ist selbst im Falle des Ausbleibens eines Angeklagten zulässig.

Ausbleiben von Zeugen u. s. w.

§. 254. Wenn in der Tagfahrt ein hierzu vorgeladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint, auch mittelst Vorführungsbefehls nicht mehr beizubringen ist, so entscheidet das Gericht nach Vernehmung des Staatsanwalts und des Angeklagten, ob die Verhandlung auszusetzen sey, oder ob sie mit Vorlesung der Aussage des Ausgebliebenen dennoch stattfinden soll.

§. 255 Gegen den ausgebliebenen Zeugen ist, die Verhandlung werde vorgenommen oder ausgesetzt, sofern ihm die Vorladung wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zugestellt wurde, eine Strafe bis zu fünfzig Gulden oder bis zu vier Wochen Gefängniß auszusprechen.

Unter gleicher Voraussetzung wird der Ausgebliebene, wenn das Gericht die Verhandlung ausgesetzt hat, auch in die hierdurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Der Ausgebliebene kann jedoch in Strafe und Kosten nur dann verurtheilt werden, wenn ihm dieß in der Vorladung für den Fall des Ungehorsams angedroht und gegen ihn nicht schon in der Voruntersuchung die Zwangsmaßregel des §. 110 erfolglos angewendet war.

Das Gleiche gilt von dem ausgebliebenen Sachverständigen, insofern er als solcher ständig aufgestellt ist oder das Geschäft im einzelnen Falle übernommen hatte.

Anmerk.: Ueber die Ahndung verspäteten Erscheinens vgl. die §§. 154 und 232, dann den §. 23. Abs. 3 der Beilage I zu §. 268.

§. 256. Wird die Verhandlung ausgesetzt, so erläßt der Vorsitzende zugleich gegen den Ausgebliebenen so lange vor der neuen Tagfahrt, als nöthig ist, um ihn bis dahin noch beizubringen, einen Vorführungsbefehl, wenn derselbe nicht schon vorher am Gerichtssitze sich einfindet und dem Vorsitzenden das Haus anzeigt, in dem er sich bis zur neuen Tagfahrt aufhalten will.

Wird wegen nochmaligen Ausbleibens eine zweite Verlegung der Tagfahrt nöthig, so ist der Ausgebliebene in die Kosten der vereitelten Tagfahrt und in eine Strafe zu verurtheilen, welche jedoch zusammen mit der im Falle des §. 255 erkannten das höchste dort angedrohte Maß nicht übersteigen darf.

§. 257. Die Bestimmungen des §. 253 Abs. 1 und der §§. 255 und 256 kommen nicht zur Anwendung, wenn der Ausgebliebene [1]) sich entschuldigt und dabei nachweist, daß ihm die Vorladung, welche für ihn einer andern Person (§. 156 Ziff. 2) eingehändigt wurde, nicht zugekommen, oder daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen verhindert gewesen sey.

Auf den Grund solcher Nachweisung kann der Ausgebliebene auch gegen das Erkenntniß, wodurch er zu Strafe und Kosten verurtheilt

[1]) Zeuge oder Angeklagte. §. 253. Abs. 1.

ist, Wiederherstellung erlangen, wenn er innerhalb acht Tagen, vom Tage der Eröffnung jenes Erkenntnisses an gerechnet, darum bittet.

Gegen das Erkenntniß, welches die Wiederherstellungsbitte verwirft, steht dem Verurtheilten die Beschwerdeführung zu.

Ungehorsam eines erschienenen Zeugen.

§. 258. Verweigert ein Zeuge in der Hauptverhandlung ohne gesetzlichen Grund die Abgabe des Zeugnisses oder die Eidesleistung, so wird er zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen verurtheilt. Beschließt das Gericht in Folge der Weigerung des Zeugen nach Vernehmung des Staatsanwalts und des Angeklagten die Vertagung der Verhandlung, so wird der Zeuge auch zum Ersatz der hiedurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Diese Folgen treten nicht ein, wenn gegen ihn schon in der Voruntersuchung die Zwangsmaßregel des §. 110 erfolglos angewendet war; und hat er bereits nach §. 255 eine Strafe erlitten, so darf durch die weitere gegen ihn ausgesprochene Strafe zusammen mit der früheren das höchste in §. 255 gedrohte Maß nicht überschritten werden.

vgl. den §. 254.

Protokoll.

§. 259. Das Sitzungsprotokoll nennt die anwesenden Gerichtspersonen, Angeklagten und Vertheidiger, beschreibt den Verlauf der ganzen Verhandlung, gedenkt der übergebenen schriftlichen Anträge und enthält die mündlichen Anträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers, nebst den darüber ergangenen Entscheidungen[1]).

Dem Staatsanwalt, sowie dem Angeklagten und dem Vertheidiger steht es frei, die Feststellung einzelner Vorgänge im Protokolle zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

Störung durch den Angeklagten. Erkrankung.

§. 260. Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung in auffallender Weise stört und, der Ermahnung des Vorsitzenden ungeachtet, dieses nicht unterläßt, so kann er auf Verfügung des Gerichts in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urtheil sodann durch einen Gerichtsdeputirten verkündet werden.

Erkrankt der Angeklagte während der Sitzung in dem Maße, daß die Fortsetzung seiner Vernehmung unmöglich ist, so wird, je nachdem seine weitere persönliche Vernehmung nöthig erscheint oder nicht, entweder die Verhandlung vertagt oder in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt und ihm das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündet.

Wird die Verhandlung fortgesetzt, so wird dem Angeklagten, wenn er keinen Vertheidiger hat, ein solcher für die weitere Verhandlung aus den Anwälten des Gerichts, sofern deren in der Sitzung anwesend sind, vom Vorsitzenden sogleich aufgestellt.

[1]) Vgl. die §§. 75. 76. 1. 79. 80 über die Förmlichkeiten des Protokolls.

Störung durch Dritte.

§. 261. Wenn einer der sonst Anwesenden die Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise stört, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung aus dem Sitzungssaale befehlen.

Leistet der Ruhestörer dem Befehle nicht sofort Folge, oder kehrt er ohne Erlaubniß zurück, so kann der Vorsitzende ihn in das Gefängniß abführen und bis zu 24 Stunden daselbst verwahren lassen. Von dieser Maßregel muß in dem Protokolle Erwähnung geschehen.

Kann durch Einschreiten gegen einzelne Ruhestörer die Ordnung im Sitzungssaale nicht hergestellt werden, so ist das Gericht befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer zu verfügen und die Verhandlung als eine nicht öffentliche, unter Beobachtung des §. 226, fortzusetzen.

Falsches Zeugniß.

§. 262. Ergibt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann das Gericht auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen den Zeugen auf der Stelle festnehmen lassen, indem es die Sache zugleich an den Untersuchungsrichter überweist.

Anmerk.: Ueber den Zeitpunkt der Vollendung dieses Verbrechens s. den §. 493 Str.G.B. und §. 244.

Vergehen in der Sitzung.

§. 263. Wird in der Gerichtssitzung eine Widersetzlichkeit oder eine Beleidigung des Gerichts oder anderer Personen, die bei der Verhandlung mitzuwirken haben, begangen, so ist das Kreisgericht oder der Schwurgerichtshof befugt, mit Unterbrechung der begonnenen Verhandlung oder unmittelbar nach Schluß derselben, zur Vernehmung der Zeugen, in so fern solche erforderlich ist, und zur sonstigen Verhandlung und zur Aburtheilung zu schreiten. Dieselbe Befugniß steht dem Amtsgerichte zu, wenn das Vergehen in einer Sitzung desselben begangen wurde und wenn es an sich zu dessen Gerichtsbarkeit gehört.

Gegen keine der mitwirkenden Gerichtspersonen kann ein Ablehnungsgrund daraus hergenommen werden, daß die strafbare Handlung gegen ihre Person gerichtet war.

Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

§. 264. Wird in der Gerichtssitzung ein anderes Verbrechen, als die in §. 263 bezeichneten, begangen, so verweist das Gericht den Thäter, geeignetenfalls unter Erlassung eines Verhaftsbefehls, an den zuständigen Untersuchungsrichter.

Anmerk.: Nach §. 2. Abs. 1 ist in Fällen des §. 262—264 ein Antrag des Staatsanwalts nicht nöthig.

Achtzehnter Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

Besetzung des Schwurgerichts.

§. 265. In allen vor das Schwurgericht gewiesenen Sachen[1]) urtheilt ein Schwurgerichtshof mit zwölf Geschworenen.

Besetzung des Schwurgerichtshofs.

§. 266. Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Richtern.

Der erste und wenigstens zwei der Letzteren müssen, die Fälle der Ablehnung (§. 34) ausgenommen, Mitglieder des Kreisgerichts sein; die beiden anderen Richter können aus der Zahl der Amtsrichter ernannt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden[2]), eines Stellvertreters desselben, und der weiteren Richter geschieht jeweils für eine Urtheilssitzung durch den Vorsitzenden des Kreisgerichts. Derselbe kann in jedem einzelnen Falle den Vorsitz selbst übernehmen.

Anmerk.: Nach Just. Min. Erlaß v. 25. Oktober 1851 Nr. 10,923/24 soll zwar der zunächst ernannte Schwurgerichtspräsident in der Regel die ganze Schwurgerichtsverhandlung leiten und nicht ohne hinlängliche Gründe dieselbe ganz oder theilweise dem Stellvertreter übertragen.

Als hinreichender Grund hiefür ist aber auch anzusehen, wenn der Fälle bei einer Sitzung so viele sind, daß die Leitung aller einzelnen Handlungen eine zu große Anstrengung des Präsidenten mit sich führen und etwa eine minder gründliche Erörterung derselben veranlassen könnte.

Unter solchen Verhältnissen wird der Präsident recht und zweckmäßig handeln, wenn er die Leitung einzelner Verhandlungen dem Stellvertreter überläßt, jedoch in der Weise, daß (in der Regel) zunächst sämmtliche vom Präsidenten selbst vorzunehmende Verhandlungen der Reihe nach zur Erledigung kommen.

§. 267. Läßt eine Sache mehrtägige Verhandlungen vor dem Schwurgerichte voraussehen, so hat der Vorsitzende des Kreisgerichts einen oder zwei weitere Richter zu bestimmen, damit dieselben im Fall der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Schwurgerichtshofes dieselben ersetzen.

Bildung der Geschworenenliste.

§. 268. Die Bildung der Geschworenenliste erfolgt nach den in der Beilage I enthaltenen Bestimmungen[1]).

Zeit der Sitzungen.

§. 269. Alle drei Monate sind Urtheilssitzungen in jedem Schwurgerichtsbezirke zu halten, wobei alle dort zur Untersuchung gekommenen, zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen, spruchreifen Strafsachen abgeurtheilt werden.

Strafsachen, welche erst nach Beginn einer Urtheilssitzung spruchreif werden, können nur dann noch in derselben zur Aburtheilung gebracht werden, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte damit einverstanden sind und der Gerichtshof

---

[1]) S. den §. 205. Ziff. 5.
248. Abs. 4.
und Beilage II zur Gerichtsverfassung (oben S. 6—8), dann §. 209. Absatz 2 Str.Pr.O.

[2]) S. oben S. 13. §. 17.

[1]) Folgt am Schlusse d. Titels. S. 287.

kein Bedenken dabei findet. In jedem Fall kann eine solche Sache nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn alle dazu nöthigen Personen noch füglich vorgeladen werden können.

Anmerk.: Da die Staatsanwälte oft in der Lage sein werden, Gründe anzuführen, welche für die Reihenfolge der zur Verhandlung bestimmten Sachen von Bedeutung sind, so hat das Großherzogl. Justizministerium die Schwurgerichtspräsidenten durch Erlaß vom 28. Februar 1852 Nr. 1868 (die Stellung der Staatsanwälte betr.) beauftragt, dieselben jeweils vor Bestimmung der Tagesordnung mit ihren Bemerkungen und Wünschen zu hören.

§. 270. Das Kreisgericht kann eine regelmäßige Urtheilssitzung dann ausfallen lassen, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und die in dieselbe verwiesenen Angeklagten nicht verhaftet sind.

Außerordentliche Sitzungen.

§. 271. Das Kreisgericht kann auf Antrag des Staatsanwalts verfügen, daß eine Urtheilssitzung nach einem kürzeren Zwischenraum, als von drei Monaten, oder an einem andern Orte, als dem Gerichtssitze, abzuhalten sey.

Verweisung an ein anderes Kreisgericht.

§. 272. Das Oberhofgericht hat die Befugniß, auf den Antrag des Staatsanwalts des zuständigen Kreisgerichts, oder auch des Angeklagten, nach Vernehmung dieses Gerichtshofs, Strafsachen, deren Verhandlung an dem Sitze oder auch in dem Sprengel desselben die öffentliche Sicherheit gefährden, oder rücksichtlich deren die Besorgniß stattfinden kann, daß eine in jenem Sprengel vorherrschende Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit der Geschworenen einwirken könnte, an ein anderes Kreisgericht zur Aburtheilung zu verweisen.

Eröffnung der Verhandlungen.

§. 273. Nach vollendeter Bildung des Schwurgerichts[1]) fordert der Vorsitzende die Geschworenen auf, zu schwören:

daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer innern Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen.

Jeder Geschworene wird hierauf einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und antwortet:

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Diejenigen Glaubensgenossen, welche nach ihrer Religion die Leistung eines Eides als unerlaubt betrachten, haben die nach den Staatsgesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung abzugeben[2]).

Allgemeine Bestimmung für die Verhandlung.

§. 274. Für die Verhandlung vor den Schwurgerichten gelten die

[1]) S. §§. 24. 27. 28 der Beil. I.
[2]) S. oben S. 139.

im XVII. Titel enthaltenen Vorschriften, soweit nicht der gegenwärtige Titel etwas Anderes bestimmt.

Nach Beobachtung der in §. 232 enthaltenen Vorschriften wird der Verweisungsbeschluß und die Anklageschrift durch den Protokollführer vorgelesen und es folgt hierauf die Beweisaufnahme und die Vernehmung des Angeklagten.

Erläuterungsfragen der Geschworenen.

§. 275. Jeder Geschworene ist befugt, während des Laufes der Verhandlungen an den Angeklagten so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er sich hierzu das Wort von dem Vorsitzenden erbeten hat. Er kann auch an den Vorsitzenden den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Die stellvertretenden Geschworenen haben die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschworenen.

Schlußvortrag des Vorsitzenden.

§. 276. Nach geschlossener Verhandlung faßt der Vorsitzende den Inhalt derselben in mündlichem Vortrag kurz zusammen und erläutert den Geschworenen, soweit nöthig, die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens, auf welches die Anklage gerichtet ist und die Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke, wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat.

Der Vorsitzende macht nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen bekannt.

Er eröffnet denselben, unter Erinnerung an ihre übernommenen Pflichten, daß es nicht Beruf der Geschworenen sey, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, und daß es ihre Pflicht sey, über den Gang der Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Fragen an die Geschworenen.

§. 277. Die Fragen müssen nicht nur die in dem Verweisungsbeschluß und in der Anklageschrift angeführten, sondern auch die erst in der Hauptverhandlung hervorgetretenen[1]) gesetzlich zu berücksichtigenden Thatumstände umfassen, über welche die Geschworenen einen Ausspruch zu geben haben.

§. 278. In die Hauptfrage sind alle gesetzlichen Merkmale des Verbrechens aufzunehmen, entweder durch unmittelbare Anwendung der gesetzlichen Bezeichnung oder, sofern dies zur leichtern Auffassung dienlich erscheint, durch Auflösung in die entsprechenden thatsächlichen Fragen.

Anmerk.: Ueber Fragestellung bei:

abſichtlich hilfloser Niederkunft. J. B. n. F. 13, 426.

Abtreibung der Leibesfrucht. Mag. I. 318.

---

1) S. §. 248.

Anstiftung. Annal. 22. 111.
Mag. I. 306.
Begünstigung. Annal. 21, 365.
Mag. I. 310.
Beihilfe. Annal. 22. 111.
Mag. I. 308.
Beihilfe zu einer mit Vorbedacht verübten Tödtung. Annal. 24, 186.
Betrug. Mag. II. 49.
Betrug gegen Gläubiger. Annal. 20, 265.
Boshafte Zahlungsflüchtigkeit. Mag. II. 49.
Annal. 28, 281.
Brandstiftung. Annal. 21 161. 177. 367.
28, 51.
Mag. II. 53.
Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung (§§. 212. 213 Str.G.B.)
Annal. 21, 334. 362. 365.
" 22, 232. 256.
" 24, 186.
" 26, 121. 137. 277.
" 28, 85.
" 29, 124.
J. B. n. F. 13, 424.
Mag. I, 313.
IV, 17.
(§. 241) Annal. 23, 47.
Falsches Zeugniß in bürgerlichen Rechtssachen Annal. 28, 93.
in Strafsachen. Annal. 21, 329.
22, 385.
23, 41.
28, 89.
Falschung. Annal. 20, 265.
22, 111.
26, 321. 329.
Fortsetzung. Annal. 26, 392.
Gefährlicher Diebstahl.
Annal. 20, 27.
21, 364
Mag. I, 319.
II, 39.
Giftmord. Annal. 19, 366.
Mag. I, 317.
Kindsmord. Annal. 21, 332.
J. B. n. F. 13, 426.
Mag. I. 316.
Körperverletzung mit Vorbedacht (§. 225. Ziff. 1. 2. Str.G.B.) Annal. 25, 98.
Meineid. Mag. II, 50.
Annal. 28. 93.
Mord. Annal. 21, 180. 242. 332.
26, 419.
J. B. n. F. 13, 422.
Mag. I, 315.
Münzfälschung. Annal. 21, 367.
24, 177.
Mag. II, 51.

Nothwehr. Annal. 29. S. 121. 129.
Mag. I, 305.
Raub. Annal. 19, 27.
Mag. II. 46.
Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe. Annal. 19, 243
20, 28.
21, 161. 332.
Mag. I. 310.
II. 170.
Todschlag. Annal. 21, 180.
J. B. n F. 13, 424.
Unzucht mit Kindern.
J. B. n. F. 13, 427.
Annal. 28, 92.
29, 196.
Unzuchtsverbrechen (Vollendung, Versuch?) Annal. 28, 92.
" 29, 196. 240.
" 30, 129.
Verausgabung falscher Münzen.
Annal. 20, 321. 353.
21, 142.
Verbrecherische Verbindung. Mag. I. 307.
Verschuldeter Trunkenheit (§. 76 Str. G.B.) Annal. 29, 121.
Versuch. Annal. 21. 368.
Mag. I. 306.
Zurechnungsfähigkeit.
Annal. 21, 363.
29, 113. 121.
Mag. I, 304.

§. 279. Die Fragen müssen ferner die Thatumstände umfassen, welche nach dem Strafgesetze die Strafe ausschließen oder mildern, oder welche einen gesetzlichen Erschwerungsgrund bilden.

Thatumstände, welche nur auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen und auf die Frage, ob der Fall zu den schwereren oder zu den leichteren gehöre, Einfluß haben, sind nicht Gegenstand der Fragen an die Geschworenen.

Dasselbe gilt von den Voraussetzungen der Verjährung sowie des Rückfalls [1]).

[1]) Sowie von den Ansprüchen des Beschädigten. §. 331. Abs. 4.

§. 280. Sowohl die Geschworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können Abänderungen der Fragen und die Hinzufügung anderer Fragen beantragen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

Berathung der Geschworenen.

§. 281. Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den Geschworenen schriftlich eingehändigt.

Ebenso werden ihnen die Anklageschrift sowie alle in der Sitzung vorgelesenen Aktenstücke und auf Verlangen auch die Beweisstücke zugestellt[1]).

Sie begeben sich hierauf in ihr Berathungszimmer, dessen Eingang auf Anordnung des Vorsitzenden bewacht wird.

Der Angeklagte wird abgeführt und in Verwahrung genommen.

§. 282. Bis der Wahrspruch beschlossen ist, darf ohne besondere Erlaubniß des Vorsitzenden kein Geschworener das Berathungszimmer verlassen und kein Fremder in dasselbe eintreten.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, hat, ist er ein Geschworener, eine Geldbuße von 10 bis zu 100 fl., ist er ein Anderer, Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu 8 Tagen verwirkt. Diese Strafe wird von dem Gerichtshofe ausgesprochen, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zuläßig ist.

[1]) Aber keine weiteren. J. B. n. F. 13, 428.

§. 283. Die Geschworenen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschworenen Obmann.

Sie berathen hierauf unter Leitung des Obmanns über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begibt sich der Obmann mit den Geschworenen in den Sitzungssaal und erbittet sich von dem versammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Sowohl der Staatsanwalt, als der Vertheidiger kann darüber sich äußern.

Die Auskunftsertheilung in ihrer schließlichen Fassung wird im Protokoll bemerkt.

Abstimmung. Wahrspruch.

§. 284. Nach geschlossener Berathung erfolgt die Abstimmung schriftlich in der Art, daß jeder Geschworene seinen Stimmzettel, mit Namensunterschrift versehen, dem Obmann übergibt, welcher seinen eigenen Stimmzettel beifügt. Der Obmann verliest hierauf die Stimmzettel mit den Namensunterschriften und zählt die Stimmen, die sich für und gegen jede Frage ergeben haben.

Den Geschworenen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Der Wahrspruch muß sich auf die Thatsachen beschränken, welche den Gegenstand der vorgelegten Fragen bilden[1]).

[1]) S. Annal. 31, S. 136.

Stimmenmehrheit.

§. 285. Zur Schuldigerklärung und zur Bejahung eines Erschwerungsgrundes wird eine Mehrheit von zwei Drittheilen der zwölf Geschworenen erfordert.

Wird ein thatsächliches Verhältniß zum Gegenstand der Frage gemacht, dessen Dasein die Strafbarkeit des Angeklagten ausschließt oder aufhebt (wie namentlich Zustände, welche die Zurechnung ausschließen, und Nothwehr) oder welches einen gesetzlichen Strafmilderungsgrund bildet, so ist die Frage schon dann bejaht, wenn sich fünf Stimmen für die Bejahung erklären.

Der Vorsitzende hat den Geschworenen die vorstehenden Bestimmungen bei Mittheilung der Fragen (§. 281) so weit nöthig zu erläutern und denselben zu eröffnen, daß bei Beantwortung der Fragen die Stimmenzahl nicht anzugeben sey [1]).

Beurkundung des Wahrspruchs.

§. 286. Der Wahrspruch der Geschworenen wird von dem Obmann in der Weise auf den Fragebogen geschrieben, daß er zu jeder beantworteten Frage „Ja" oder „Nein" setzt und bei theilweiser Bejahung einer Frage die Beschränkung mit kurzen Worten beifügt. Am Schluß wird der Fragebogen von dem Obmann und zwei anderen Geschworenen unterschrieben.

[1]) Die Verletzung dieser Ordnungsvorschrift bildet keinen Nichtigkeitsgrund.
Mag. II. 122.
V. 446.
Annal. 19, 92.
26, 428.
31, 136.

Es dürfen darin keine Rasuren vorgenommen werden; Randbemerkungen, Ausstreichungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmann und zwei anderen Geschworenen besonders beglaubigt werden [1]).

Verkündung des Wahrspruchs.

§. 287. Die Geschworenen begeben sich nach Unterzeichnung des Fragebogens wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein.

Sobald die Geschworenen das Berathungszimmer verlassen haben, sind sie nicht mehr berechtigt, eine wiederholte Berathung zu fordern.

Der Obmann liest in Abwesenheit des Angeklagten stehend und mit der Einleitung:

die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt,

die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergibt er den Fragebogen dem Vorsitzenden, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt.

§. 288. Leidet der Wahrspruch an einem Formfehler, oder findet das Gericht [2]) wegen Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Vorsitzende dies den Geschworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist und veranlaßt sie, sich

[1]) Diese Beglaubigung hat der Präsident nöthigenfalls anzuordnen. §. 288.
[2]) Vgl. Annal. 24, 384.

wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und eine verbesserte Antwort zu geben[1]). Die verbesserte Antwort muß nach der Vorschrift des §. 286 beurkundet werden.

Verkündung an den Angeklagten.

§. 289. Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben[2]) der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

Freisprechung.

§. 290. Geht der Wahrspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sey[3]), so verkündet der Vorsitzende, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, sofort dessen Freisprechung[4])

Schuldigerklärung. Strafantrag.

§. 291. Wenn der Wahrspruch der Geschworenen auf Schuldigerklärung lautet, so erhält der Staatsanwalt das Wort, um seinen Antrag auf das zu erlassende Urtheil zu stellen. Er hat, wenn er eine Strafe beantragt, das Gesetz, dessen Strafandrohung in Anwendung kommen soll, zu bezeichnen; es bleibt ihm überlassen, auch hinsichtlich der

[1]) Dieser Vorgang ist nach §. 259 in dem Protokoll zu erwähnen.
[2]) Wenn nicht die in §. 293 besprochene Maßregel vom Gerichte verordnet wird.
[3]) Anders, wenn die Schuldfrage bejaht, aber die Freisprechung aus einem andern Grunde erfolgt. §. 292. Abs. 2.
[4]) Vgl. den §. 251. Ueber Freilassung des Angeklagten s. den §. 379. Abs. 2.

Strafausmessung Anträge zu machen[1]).

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Staatsanwalts gehört werden.

Urtheil.

§. 292. Nach beendigter Verhandlung treten die Richter in Berathung[2]) über das zu erlassende Urtheil[3]).

Ist die That, welcher der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, gesetzlich nicht strafbar, oder ist ein Strafausschließungsgrund vorhanden, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei; andernfalls erkennt er die gesetzliche Strafe[4]). Er erkennt die Strafe auch dann, wenn die That nach dem Wahrspruch der Geschworenen nicht mehr zur Gerichtsbarkeit des Schwurgerichts gehört[5]).

Das verurtheilende Erkenntniß muß den im §. 250 vorgeschriebenen Inhalt haben.

Aussetzung des Urtheils.

§. 293. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen durch die Schuldigerklärung sich in der Hauptsache[6]) ge-

[1]) Vgl. den §. 279. Abs. 2. 3. Nach dem Staatsanwalt wird der Beschädigte gehört. §. 331. Abs. 1.
[2]) Vgl. die §§. 247. 249. 251. 252.
[3]) Bei theilweis verneinendem Wahrspruch: Annal. 21, 329—337; 26, 121—140.
[4]) Vgl. §. 250. Abs. 3.
§. 291. Abs. 1. 4.
[5]) Vgl. den §. 247. Abs. 2.
§. 248. Abs. 4.
[6]) Und zwar zum Nachtheil des Angeklagten.

irrt[1]) haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen und die Sache auf die nächstfolgende Urtheilssitzung zur wiederholten Verhandlung verweisen. An der neuen Verhandlung darf keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen und keiner der früheren Richter den Vorsitz führen.

Wenn das Gericht den Ausspruch der Geschworenen nur in Bezug auf einen der Angeklagten für irrig hält, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Angeklagten nicht aufgeschoben. Das in einer späteren Sitzung gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren.

Diese Maßregel darf von Niemand beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen[2]) und nur vor Verkündung des Wahrspruchs an den Angeklagten (§. 289).

Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten des Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Nachdem die Geschworenen bei der zweiten Verhandlung ihren Ausspruch gegeben haben, muß der Gerichtshof das Urtheil fällen, auch wenn der Ausspruch mit dem der ersten Geschworenen übereinstimmt.

Nachträgliche Entscheidungen.

§. 294. Wenn nach beendigten Schwurgerichtssitzungen nachträglich Entscheidungen vom Schwurgerichtshof zu geben sind, so vertritt dabei ein Senat des Kreisgerichts von fünf Mitgliedern dessen Stelle.

---

[1]) Magazin I. 132; II. 413.

[2]) Beschwerdeführung über formelle Mängel dieses Beschlusses: §. 412. Abs. 2.

Beilage I (zu §. 268).

Die Bildung der Geschworenenlisten betreffend [1]).

I. Von den Geschworenenlisten im Allgemeinen.

Fähigkeit zum Geschworenenamte.

§. 1. Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keine der Ausnahmen der §§. 2 und 3 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern sie [2]) entweder

1) das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes bekleiden;
2) oder auf einer Hochschule den Doktorgrad erlangt oder eine Staatsprüfung über ein Universitätsstudium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden haben [3]);
3) oder ohne diese Voraussetzungen einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer [4]) bezahlen.

[1]) Die V.Vo. vom 26. Juli 1864 folgt nach dieser Beilage.
[2]) Zur Zeit der Aufstellung der Urliste s. §. 3, Ziff. 1 der V.Vo.
[3]) S. den §. 3. Ziff. 2 der V.Vo.
[4]) S. §. 3, Ziff. 3 V.Vo.

Gründe der bleibenden Unfähigkeit.

§. 2. Geschworene können nicht sein:

1) Dienstboten;
2) Entmündigte oder Mundtodte;
3) Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung;
4) Diejenigen, welche zu einer peinlichen [1]) oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden [2]), so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben [3]);
5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

[1]) S. oben S. 38, 39, §. 10 u. §. 4a der V.Vo.
[2]) Ueber Begnadigung s. oben S. 43, §. 24.
[3]) Ueber die Pflicht des Bürgermeisters zur Auskunftserhebung s. §. 9 der V.Vo.

Gründe der zeitweisen Unfähigkeit.

§. 3. Geschworene können für die Dauer ihres Dienstes nicht sein:
Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden;
andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums oder von Ministerien oder politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind [1]);
Staatsanwälte und deren Stellvertreter;
vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

Anmerk.: Ein allgemeiner Unfähigkeitsgrund berechtigt nicht blos den Staatsanwalt und den Angeklagten zur Ausübung des Ablehnungsrechts in der einzelnen Sache, sondern auch den Schwurgerichtshof zum Strich des Unfähigen aus der Liste. Vgl. §. 5. Abs. 2. Annal. 21, 272; 23, 60.

Befreiung vom Dienst eines Geschworenen.

§. 4. Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworene zu sein, befreit, wenn sie rechtzeitig [2]) darum nachsuchen:

1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welches die Geschworenenliste gilt, zurücklegen werden;
2) Diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht tragen können, welche der Dienst der Geschworenen ihnen auferlegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen;
3) Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungen;
4) Staatsbeamte [1]), Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde [2]) bezeugt;
5) Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
6) Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses;
7) die für eine Urtheilssitzung [3]) gezogenen Geschworenen, wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworene nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen;
8) Ersatzgeschworene unter den gleichen Voraussetzungen für die nächste Sitzung;
9) Schöffen und Ersatzschöffen, unter den in Beilage II. §. 2. Abs. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen, für die dort bestimmte Zeit (Anmerkung zu §. 304 Str.Pr.O.).

Den Geistlichen und den Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist gestattet, die Verrichtung als Geschworene für immer abzulehnen.

---

[1]) Auf Mitglieder der Oberrechnungskammer nach St. M. Erl. vom 28. Jan. 1853 Nr. 106 nicht anwendbar.
[2]) S. unten §. 15.
Ueber die nöthige Bescheinigung s. den §. 7, Abs. 1 a. E. und §. 8, Abs. 3.

[1]) d. h. mit Staatsdienereigenschaft Angestellte.
Annal. 18, 385; 23, 24.
[2]) Die den Universitätsprofessoren vorgesetzte Dienstbehörde ist Gr. Ministerium des Innern.
Minist. Erl. v. 27. Juni 1851 Nr. 8810.
[3]) S. oben S. 279, §. 269.

§. 5. Das Verzeichniß der bleibend oder vorübergehend Befreiten ist dem Bürgermeister ihres Wohnortes mitzutheilen, welcher die ersteren für immer aus der Urliste streicht, bei den letzteren die geeignete Vormerkung macht.

Wenn der Tod oder ein Unfähigkeitsgrund, eine Aenderung des Wohnsitzes oder der Wegzug außer Landes, erst eintritt oder bekannt wird, nachdem der Betreffende schon in die Liste eingetragen ist, so muß dieß derjenigen Behörde, in deren Händen sich die Liste gerade befindet, unverzüglich angezeigt werden, worauf dieselbe den Strich aus derselben zu bewirken hat.

Bildung der Urliste.

§. 6. Für jede Gemeinde wird jährlich im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte von Geschworenen befähigt sind (Urliste) [1].

Die auf abgesonderten Hofgütern Wohnenden werden der Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind [2].

Anmerk.: Durch Art. 1 dieser Vo. (R.Bl. 1831 Nr. II) wird die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher für die zu keiner bestimmten Ortsgemarkung einverleibten Liegenschaften und einzelnen Höfe den nächstgelegenen geeigneten Ortsgerichten übertragen.

§. 7. Die Urliste wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt, und es wird dieß öffentlich bekannt gemacht [1]), mit dem Bemerken, daß Diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde (§. 4) von der Verpflichtung zum Geschworenenamte oder zum Schöffendienste (Beilage II. §. 2) befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche mit den nöthigen Nachweisungen in der angegebenen Frist bei dem Bürgermeister einreichen können.

Jeder Ortseinwohner, welcher zu dem Amte eines Geschworenen befähigt ist, kann innerhalb jener Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben [2]). Die Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden.

Der Rekurs gegen die Entscheidung geht an das Bezirksamt und ist binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe auszuführen. Das Bezirksamt berichtigt, wenn es den Rekurs begründet findet, endgiltig die Liste.

§. 8. Nach Ablauf der im vorigen Paragraphen bestimmten Fristen sendet der Bürgermeister die Urliste nebst den bei ihm eingekommenen Befreiungsgesuchen an das Bezirksamt.

Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt (§. 10) zum Amte der Geschworenen erachtet.

---

[1]) Formular in §. 10 der B.Vo.
[2]) S. §. 2 der B.Vo.

[1]) S. §. 11 der B.Vo.
[2]) S. §. 11. Ziff. 3 und §. 12, Abs. 2 der B.Vo.

Diejenigen Personen, welche auf Grund der Ziffern 7, 8 oder 9 des §. 4 um Befreiung gebeten und die erforderliche Bescheinigung über den Grund ihres Gesuchs vorgelegt haben, werden von dem Bezirksamt sofort aus der Urliste gestrichen.

Bildung der Bezirkslisten.

§. 9. Im Laufe des Monats November hat das Bezirksamt unter Beizug des Bezirksrathes aus den Urlisten des Bezirks die Geschworenen für das nächste Jahr auszuwählen.

Auf je 1000 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 1000 ein Ueberschuß von 500 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 500, so wird er außer Anschlag gelassen.

§. 10. Der Bezirksrath (§. 9) entscheidet über die von den Bürgermeistern vorgelegten oder nachträglich bei dem Bezirksamt eingereichten Befreiungsgesuche, sofern diese noch einer Entscheidung bedürfen (§. 8, Abs. 3), vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

Hierauf bildet er die Bezirksliste der Geschworenen, indem er aus den Urlisten Diejenigen in dieselbe einträgt, welche er nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die Geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

Liste der Ersatzgeschworenen.

§. 11. Der Bezirksrath, zu dessen Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, hat aus den in die Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Kreisgericht, daß eine Urtheilssitzung an einem anderen, als den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll[1]), so veranlaßt der Gerichtsvorsitzende, daß durch den Bezirksrath aus der Urliste des von dem Gerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner gebildet werde.

Veröffentlichung der Bezirksliste.

§. 12. Nach Feststellung der Bezirksliste veröffentlicht das Bezirksamt dieselbe durch das amtliche Verkündungsblatt mit dem Bemerken, daß wenn ein in dieselbe Eingetragener aus einem gesetzlichen Grunde Befreiung vom Geschworenenamte nachsuchen wolle, er sein Gesuch mit den erforderlichen Nachweisungen unverzüglich bei dem Kreisgerichte einzureichen habe.

Kreisliste.

§. 13. Sofort sendet das Bezirksamt die Bezirksliste an den Präsidenten des Kreis- und Appel-

[1]) S. oben S. 230, §. 271. vgl. oben S. 11. §. 6.

lationsgerichts [1]). Der Präsident läßt aus den Bezirkslisten nach vorgängiger Prüfung die Kreisliste zusammenstellen.

Minderung der Listen.

§. 14. Wenigstens 14 Tage vor Eröffnung jeder Urtheilsitzung hat der Präsident nach Berathung mit den Vorständen der Kreisausschüsse [2]) die Kreisliste der Geschworenen durch weitere Auswahl auf 100 herabzusetzen.

Auf gleiche Weise wird die Liste der Ersatzgeschworenen auf 15 gemindert.

§. 15. Nach Vornahme der Minderung der Kreisliste sind Befreiungsgesuche nicht mehr zulässig, es wäre denn einer der in Ziff. 3, 4 oder 5 des §. 4 genannten Befreiungsgründe erst später eingetreten. In diesem Falle werden solche Gesuche, wenn sie vor Beginn der Urtheilsitzung einkommen, von dem Kreisgerichte [3]), und wenn sie später einkommen, von dem Schwurgerichtshofe entschieden.

Mehrere Sitzungen.

§. 16. Wenn das Kreisgericht [3]) beschließt, in einem Vierteljahre mehrere Sitzungen, sey es an dem nämlichen oder an verschiedenen Orten zu halten, so ist für jede Urtheilsitzung eine engere Kreisliste (§. 14) zu bilden und aus derselben die Ziehung der Haupt- und Ersatzgeschworenen [1]) vorzunehmen.

[1]) Jetzt Kreis- und Hofgerichts, s. oben S. 11. §. 5.

[2]) Vgl. die transitorische Bestimmung in §. 11 d. Einf.Ges. zur Str.Pr.O. (unten)

[3]) S. oben S. 2. §. 5; S. 11. §. 6.

Ziehung der Geschworenen.

§. 17. Von dem Präsidenten des Kreisgerichtes [2]) werden sodann in öffentlicher Sitzung in Gegenwart zweier anderer Richter, des Staatsanwalts und zweier beim Gericht angestellten Anwälte, aus den in eine Urne zu legenden Namen der in die engere Liste (§§. 14, 16) eingetragenen Geschworenen dreißig Hauptgeschworene und nach Beendigung dieser Ziehung aus der engeren Liste der Ersatzgeschworenen acht Ersatzmänner gezogen.

Werden in einem Gerichtsbezirke an mehreren Orten Schwurgerichtssitzungen gehalten, so sind für jede derselben die Geschworenen besonders zu ziehen.

§. 18. Wenn nach der Minderung der Kreisliste vor der Loosziehung Geschworene, die in der geminderten Liste vorkommen, auf nachgebrachte Gesuche (§. 15) vom Dienste befreit werden, so wählt der Präsident des Kreisgerichts [2]) nach Berathung mit dem am Gerichtssitz wohnenden Vorstand des Kreisausschusses noch vor der Ziehung Andere aus.

Vorladung der Geschworenen.

§. 19. Die durch das Loos gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mit-

[1]) S. S. 290. §. 11. Abs. 2.

[2]) S. oben S. 2. §. 5; S. 11. §. 6.

telst schriftlicher Fertigung des Vorsitzenden des Schwurgerichts vorgeladen [1]).

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils [2]), welcher den Ausbleibenden trifft.

Dem verhafteten Angeklagten läßt der Vorsitzende des Schwurgerichtshofs spätestens drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache die Liste der einberufenen Haupt- und Ersatzgeschworenen bekannt machen.

Einem nicht verhafteten Angeklagten ist die Liste auf sein Verlangen mitzutheilen.

Anmerk.: Für Zustellung der Ladungsverfügungen an Geschworene haben die Gerichtsboten ebenso die gesetzlichen Gebühren wie für Vorladung von Zeugen in Strafsachen zu fordern [3]). Jeder Gerichtsbote stellt je für eine Schwurgerichtssitzung diese Gebühren in einem Verzeichniß zusammen und übergibt dasselbe dem Amtsgerichte, welches die Ansätze prüft und den richtig befundenen Betrag zur Erhebung bei dem Steuereinnehmer des Amtssitzes anweist. Dieser läßt sich für die Zahlung quittiren.

Minist. Erlaß vom 23. März 1853. Nr. 4199. Mannh. Verordnbl. 1853 Nr. 7. S. 15; St. Verordnungsbl. 1853. Nr. 6. S. 25. 26.

Reisevergütung.

§. 20. Die Geschworenen erhalten für die Hin- und Rückreise eine Vergütung, deren Betrag durch Verordnung bestimmt wird.

Anmerk.: Die Vo. v. 26. Februar 1849 (R.Bl. Nr. 10. S. 121) bestimmt in:

§. 12. Geschworene erhalten eine Reiseentschädigung, welche für jede Stunde des Hinweges zum Sitze des Schwurgerichts und eben so für jede Stunde des Rückwegs 24 Kreuzer beträgt.

Für die Strecke, auf welcher sie sich der Eisenbahn bedienen können, darf jedoch nur 12 Kreuzer für die Stunde berechnet werden.

Das Gr. Just. M. hat durch Erlaß v. 7. Oktober 1864 Nr. 8365 (die Bezahlung und Berechnung der Gebühren für Zeugen u. s. w. in Untersuchungssachen betreffend) die Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichte benachrichtigt, daß nach Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern v. 23. August 1864 Nr. 9351 die den Gr. Hofgerichten mit Entschließung desselben Ministeriums vom 4. Juli 1851 Nr. 9179 eingeräumte Befugniß zur Anweisung der Reisegebühren der Geschworenen nach Einführung der neuen Gerichtsorganisation auf die ꝛc. Kreis- und Hofgerichte übergeht.

Strafe des Ausbleibens.

§. 21. Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von 25 bis 200 fl. [1]).

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschworenen zu versehen; auch wird das diese Strafe aussprechende Urtheil des Schwurgerichtshofes auf

---

[1]) Bei persönlicher Abwesenheit durch Abgabe der Ausfertigung der Ladung an erwachsene Angehörige der Familie, s. oben S. 245. §. 25.
Annal. 19, 261.
§. 22. Ziff. 1 (unten).

[2]) S. den §. 21.

[3]) S. unten die Anlage über Gerichtsboten und deren Gebühren.

[1]) Ueber das Verzeichniß der in Sitzungen unentschuldigt ausgebliebenen oder verspätet erschienenen Geschworenen und der gegen sie erkannten Strafen in der von den Schwurgerichtshöfen zu führenden Geschworenenliste s. (unten) den §. 31 der Vo. vom 16. August 1864 die Statistik der Strafrechtspflege betr.

Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt gemacht.

Anmerk.: Behufs der Erhebung und Verrechnung dieser Strafen hat Großh. Just. Min. am 6. Dezbr. 1851 Nr. 12,343 verfügt:

1) daß dieselben im See- und Oberrheinkreis der Kreiskasse Freiburg, im Mittelrheinkreis der Großh. Generalstaatskasse, im Unterrheinkreis der Kreiskasse Mannheim in Einnahme decretirt;
2) daß die Einnahmsdecreturen vom Präsidenten und einem zweiten Mitglied des Schwurgerichtshofs, oder, wenn die erkannten Strafen erst nach Beendigung der Schwurgerichtssitzung rechtskräftig werden, vom Hofgerichtspräsidenten und einem Mitgliede des Hofgerichts unterzeichnet und
3) daß die in Einnahme decretirten Strafen in das durch Vo. v. 11. Jan. 1840 (R.Bl. Nr. II. S. 5) vorgeschriebene Notabilienbuch des Hofgerichts aufgenommen werden.

Entschuldigung.

§. 22. Der Geschworene ist genügend entschuldigt, wenn er nachweist, entweder

1) daß ihm die Ladung nicht, oder nicht rechtzeitig[1]) zukam [2]), oder
2) daß sein Ausbleiben durch unabwendbare Hindernisse veranlaßt war [3]).

§. 23. Nach Anhörung des Staatsanwalts erkennt der Schwurgerichtshof, ob und welche Strafe verwirkt sey.

Dem Bestraften steht nur eine Wiederherstellungsbitte[1]) und gegen deren Verwerfung die Beschwerdeführung nach §. 257 der Strafprozeßordnung zu (vgl. §. 413 der Str.Pr.O.).

Wenn es sich um eine geringe, auf Versehen beruhende Verspätung des Erscheinens handelt, so kann der Gerichtshof auf eine Ordnungsstrafe, nicht unter fünf Gulden, erkennen.

Aus dringenden Gründen kann der Gerichtshof einem Geschworenen auf bestimmte Zeit Urlaub bewilligen.

II. Von Bildung der Geschworenenliste für die einzelne Sache.

Aufruf der Geschworenen.

§. 24. Vor dem Beginn jeder Verhandlung werden in öffentlicher Sitzung sämmtliche vorgeladene Geschworene in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten aufgerufen, mit der Aufforderung, etwaige Gründe zur Ablehnung des Geschworenenamtes in dieser einzelnen Sache sofort geltend zu machen.

Zu diesem Zwecke wird der Gegenstand der Verhandlung, unter Benennung der Personen, welche dabei als Angeklagte und Verletzte betheiligt sind, kurz bezeichnet.

---

[1]) S. §. 18.

[2]) S. §§. 149. 156. Ziff. 2.

[3]) Der Geschworene, welcher sein Ausbleiben mit dringlichen Geschäftsreisen entschuldigen will, ist von der Strafe nicht befreit, sondern es ist jeweils nur bei der Strafausmessung auf die größere oder geringere Dringlichkeit einer solchen Reise Rücksicht zu nehmen.

Auch Badereisen sind nur dann als Entschuldigung anzusehen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten zur Beseitigung eines vorhandenen Krankheitszustandes unverschieblich sind.

[1]) Vgl. §. 156 und §. 294 Str.Pr.O.

Pflicht zur Angabe von Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründen.

§. 25. Wer in der nämlichen Sache als Zeuge[1]) oder Sachverständiger, oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter, oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 24 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte in der Sache sein würde, oder nach §. 25 der Strafproceßordnung abgelehnt werden könnte, ist verpflichtet, dem Schwurgerichtshofe vor der Verloosung (§. 27) dieses Verhältniß anzuzeigen und nachzuweisen, und berechtigt, auf den Grund dieser Nachweisung die Befreiung von dem Dienste als Geschworener in der betreffenden Sache zu fordern.

Das Dasein eines Verhältnisses, welches nach §. 24 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte machen würde, begründet auch die Unfähigkeit zum Dienst als Geschworener[2]).

Wird wegen eines solchen Unfähigkeitsgrundes das Erkenntniß des Schwurgerichts aufgehoben[3]), so hat der Geschworene, welcher die Anzeige unterließ, die Kosten des dadurch veranlaßten weiteren Verfahrens zu tragen.

Ergänzung der Geschworenen.

§. 26. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens 27 Geschworene einfinden, oder wenn die Zahl der erschienenen durch Befreiungen auf Grund des vorigen Paragraphen unter 27 herabsinkt, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzmännern (§. 17) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden. Ist auf die angegebene Weise die Zahl der vorhandenen Ersatzmänner erschöpft, und die erforderliche Zahl der 27 Geschworenen noch nicht vollzählig, so werden die zu deren Ergänzung Fehlenden aus der Liste der Ersatzgeschworenen (§. 14) von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung gezogen und diese nachträglich sofort vorgeladen.

Bildung des Schwurgerichts.

§. 27. Die Namen der Geschworenen werden in eine Urne geworfen und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen annehme oder ablehne.

Weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angeben.

Mehrere Mitangeklagte haben ihr Ablehnungsrecht gemeinschaftlich un-

---

[1]) z. B. der Burgermeister oder Gemeinderath, der an Ausstellung des Leumundszeugnisses über den Angekl. Theil genommen hat, ist nach §. 27 Str.Pr.O. unfähig zum Geschworenenamte in der Verhandlung gegen denselben; ebenso wer in der betr. Untersuchungssache als Urkundsperson bei einem Augenschein mitwirkte. Annal. 25, 112.

[2]) z. B. die Verwandtschaft des Geschworenen mit dem Verletzten. §. 24. Abs. 1 Str.Pr.O.

[3]) Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des verurtheilten Angeklagten oder des unterlegenen Privatanklägers. §§. 373. Ziff. 1. 376.

ter einander auszuüben. Kommen sie nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechtes überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt.

Die Ablehnung durch einen Angeklagten ist dann für alle bindend.

§. 28. Von der Zahl der Geschworenen, so weit sie zwölf übersteigt, kann der Staatsanwalt die Hälfte und der Angeklagte die Hälfte ablehnen.

Ist eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

Stellvertretende Geschworene.

§. 29. Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der ordentlichen Zahl von Geschworenen (zwölf) noch ein oder mehrere weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder anderen Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten. Es erhöht sich in diesem Falle die im §. 26 festgesetzte Zahl der Geschworenen um die Zahl der Stellvertreter Als stellvertretende Geschworene gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden [1]).

[1]) Sie haben nach §. 275, Abs. 2 der Str.Pr.O. die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschworenen.

Anmerk.: Zum Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen erging am 26. Juli 1864 folgende, im R.Bl. Nr. 32. S. 397 ff. veröffentlichte,

Verordnung.

Die Bildung der Geschworenen- und Schöffenlisten betreffend.

Mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung treten an die Stelle der Verordnung vom 7. März 1851 (Regierungsblatt Nr. XIX) folgende Bestimmungen:

I. Bildung der Urliste.

§. 1. Die Bürgermeister (oder bei etwaiger Verhinderung ihre Stellvertreter) haben alljährlich im Monat September eine Liste über alle Ortseinwohner aufzustellen, welche nach den folgenden Bestimmungen zu dem Amte von Geschworenen und Schöffen befähigt sind (Urliste).

§. 2. Die auf abgesonderten Hofgütern Wohnenden werden der Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung v. 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

Befinden sich auf solchen Hofgütern Stabhalter, so haben diese dem Bürgermeister das Verzeichniß der Einwohner zuzustellen und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 3. In diese Liste sind alle badischen Staatsbürger aufzunehmen, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Orte ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer Gemeinde des Großherzogthums auch das Ortsbürgerrecht haben oder nicht, sofern sie

1) entweder zur Zeit der Aufstellung der Liste das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitglieds bekleiden; oder
2) auf einer Hochschule die Doktorwürde erlangt oder die Staatsprüfung als Theologen, Juristen, Mediziner, Kameralisten, Philosophen, Philologen (Lehramtspraktikanten), Notare oder Notariatspraktikanten; oder ferner als: Architekten, Ingenieure, Forstpraktikanten, Berg- und Hüttenpraktikanten, oder Postpraktikanten bestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Staatsamt bekleiden oder nicht; — oder sofern sie
3) zwar nicht in eine der beiden ersten Klassen fallen, aber einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig

Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer (d. h. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, Gewerbsteuer, Klassensteuer oder Kapitalsteuer) entrichten.

§. 4. In die Liste sind folgende Personen nicht aufzunehmen, auch wenn sie sonst die im §. 3 bezeichneten Eigenschaften besitzen sollten:

1) Dienstboten;
2) Entmündigte oder Mundtodte;
3) Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet und noch nicht wieder beendigt ist;
4) Diejenigen, welche
   a. wegen irgend eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe (d. h. zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung) oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt oder
   b. wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit) mit irgend einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme, Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen oder Schöffen untauglich sind.

§. 5. Ferner sind in die Liste nicht aufzunehmen:

Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden;
die Mitglieder des Staatsministeriums oder der Ministerien;
andere Staatsbeamten, welche politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind;
Staatsanwälte und deren Stellvertreter;
vom Staate ernannte Polizeibeamte;
Gendarmen;

alle diese Personen jedoch nur so lange, als ihr bezeichneter Dienst dauert.

§. 6. Der Bürgermeister hat den Steuerbetrag derjenigen Ortseinwohner, welche nicht in die erste oder zweite Klasse des §. 3 gehören, aus den neuesten Steuerregistern des Orts zu entnehmen, von welchen ihm zu diesem Zweck Einsicht zu nehmen zusteht.

Der Klassensteuerbetrag derjenigen Personen, welche eine Besoldung oder einen Gehalt aus einer der in §. 15 der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 8. April 1857 (R.Bl. Nr. XI.) benannten öffentlichen Kassen beziehen, ist von der Kasse, welche die Besoldung &c. auszahlt, zu erheben.

Sollte bei einem Standes- oder Grundherrn der gesetzliche Steuerbetrag nicht aus den Steuerregistern des Orts zu entnehmen sein, so hat der Bürgermeister die nöthige Auskunft bei der Obereinnehmerei zu erheben.

Wenn bei Handels- oder Gewerbsgesellschaften die Steuer für das ganze Geschäft auf den Namen der Firma oder eines einzelnen Theilhabers in das Steuerregister eingetragen ist, so ist diese Steuer auf die einzelnen bekannten Mitglieder der Gesellschaft nach ihrem von dem Geschäftsführer derselben zu erhebenden und nöthigenfalls aus dem Handelsregister und dessen Beilagen zu entnehmenden Antheil am Geschäft auszuschlagen und hiernach über ihre Aufnahme in die Urliste zu entscheiden.

§. 7. Der Bürgermeister hat beim Beginne des Geschäfts einen öffentlichen Aufruf (§. 11) zu erlassen, worin

> alle Ortseinwohner, welche zum Amte von Geschworenen oder Schöffen befähigt sind und deren Steuer nur durch Zusammenrechnung der in verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums zu entrichtenden Steuerbeträge die Summe von zwanzig Gulden erreicht, aufgefordert werden, binnen 8 Tagen die Nachweisung hierüber durch Vorlage der Steuerforderungszettel, beziehungsweise Quittungen zu liefern, widrigenfalls sie bei Aufstellung der Ortsliste übergangen würden.

Diejenigen, welche die Anmeldung und Nachweisung innerhalb dieser acht Tage unterlassen, können das Versäumte auch noch innerhalb der in §. 11 bestimmten Frist nachholen.

Der Bürgermeister hat jedoch geeigneten Falls auch von Amtswegen über einzelne Ortseinwohner Erkundigung einzuziehen, ob sie nach der in andern Gemeinden zu entrichtenden Steuer zur Aufnahme in die Urliste berechtigt und verpflichtet sind [1]).

---

[1]) Die Bürgermeister sind angewiesen, diese Notizen jeweils aus den neuesten Ortsregistern über die allgemeine direkte Steuer, die Klassensteuer und die Kapital-

§. 8. Die Ermittelung des Steuerbetrags beschränkt sich in allen Fällen darauf, ob dieser die Summe von wenigstens zwanzig Gulden beträgt. In der Liste wird nur bemerkt, ob dieses der Fall ist, ohne Angabe des etwaigen höheren Betrags.

§. 9. Wenn der Bürgermeister darüber in Zweifel ist, ob Jemand, der sonst die gesetzlichen Eigenschaften (§. 3) hat, entmündigt, mundtodt, vergantet, oder durch eine Bestrafung unfähig zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen geworden sey, oder ob einer dieser Unfähigkeitsgründe später wieder aufgehört habe, so hat er die nöthige Auskunft bei dem Amtsgerichte zu erheben.

§. 10. Die Ortsliste (Urliste) enthält nach beifolgendem Formular folgende Felder:

1) Vor- und Zunamen des zum Geschworenen- und Schöffenamte Befähigten; 2) Alter; 3) Beruf; 4) Angabe, ob er den gesetzlichen Steuerbetrag entrichte; 5) andere Gründe der Aufnahme; 6) Bemerkungen.

Die Namen sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

---

steuer zu erheben und soweit die betreffenden Personen in andern Orten oder unmittelbar an eine Obereinnehmerei oder Klassensteuer - Elementar - Erhebungsstelle Steuer zu entrichten haben, die betreffenden Ortserheber, beziehungsweise die Obereinnehmereien und Klassensteuereinnehmer um Mittheilung der bezüglichen Steuerbeträge zu ersuchen.

Sämmtliche Ortserheber sind daher angewiesen, dem Bürgermeister ihres Orts, beziehungsweise den Bürgermeistern der zur Steuereinnehmerei gehörigen Orte auf Begehren jeweils die neuesten Register über die allgemeine direkte Steuer, die Klassensteuer und die Kapitalsteuer zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Desgleichen ist den Ortserhebern dritter Orte, so wie sämmtlichen Klassensteuererhebern und den Gr. Obereinnehmereien (Hauptsteuerämtern) aufgegeben, den Requisitionen der Bürgermeister um Mittheilung über die Steuerentrichtungen der bezeichnet werdenden Personen schnell und pünktlich zu entsprechen.

Erlaß der Großh. Steuerdirection vom 18. März 1851 Nr. 4537 (St.Vo.Bl. 1851 Nr. 4. S. 14. 15).

Formular zu §. 10.

Bezirksamt N.
Gemeinde N.

Urliste der Geschworenen und Schöffen.

Ordnungszahl.	1. Vor- und Zunamen.	2. Alter. Jahre.	3. Beruf.	4. Grund zur Aufnahme in die Liste: a. Zahlung des gesetzlichen Steuerbetrags.	5. b. Andere Gründe.	6. Bemerkungen.
1.	Adam, Michael	36	Landwirth	Ja.	—	
2.	Bader, Ernst	62	Pensionirter Staatsrath	—	Hat die Staatsprüfung bestanden.	
3.	Dietrich, Wilhelm	50	Kanzleirath, Registrator	Ja.	—	
4.	Ebel, Heinrich	33	Arzt	—	Hat die Staatsprüfung als praktischer Arzt bestanden.	
5.	Fink, Friedrich	40	Gastwirth	—	Ist Gemeinderath.	
6.	Groll, Joachim	34	Notar	—	Hat die Staatsprüfung nach Verordnung v. 18. September 1849 bestanden.	
7.	Graf, Georg	48	Amtsrevisor	Ja.	—	
8.	v. Mayer, Ferdinand	44	Major	Ja.	—	
9.	Schmidt, Karl	31	Sekretär	—	Hat die Prüfung als Referendär bestanden.	
10.	Stein, Gregor	40	Wundarzt	Ja.	—	

§. 11. Sobald die Urliste fertig ist, wird auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht:

1) daß die Urliste der Geschworenen und Schöffen während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause offen liege;

2) daß Diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Verpflichtung zum Geschworenen- oder Schöffenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche mit den nöthigen Nachweisungen in der angegebenen Frist bei dem Bürgermeister einreichen können;

3) daß jeder zum Geschworenen- oder Schöffenamt befähigte Ortseinwohner in derselben Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben könne.

§. 12. Die nach §. 11, Ziff. 2 einkommenden Befreiungsgesuche sind mit der Urliste an das Bezirksamt einzusenden, welches die Entscheidung des Bezirksraths über dieselben veranlassen wird.

Ueber die nach §. 11, Ziff. 3 vorgebrachten Beschwerden entscheidet dagegen der Gemeinderath, vorbehaltlich des Rekurses an das Bezirksamt, der binnen acht Tagen bei dem Gemeinderath auszuführen ist.

§. 13. Nach Ablauf der vierzehn Tage und Erledigung der etwa vorgebrachten Beschwerden hat der Gemeinderath darüber Berathung zu pflegen, welche der in die Urliste eingetragenen Personen nach ihrer geistigen Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit zum Amte von Geschworenen und Schöffen besonders befähigt zu erachten seyen.

Auf den Grund dieser Berathung ist im sechsten Felde der Urliste den Namen Derjenigen, welche zu beiderlei Aemtern besonders befähigt erachtet werden, beizufügen: „besonders befähigt". Den Namen Derjenigen, welche zu einem von beiden Aemtern vorzugsweise empfohlen werden, ist beizusetzen: „besonders befähigt zum Geschworenen" oder: „besonders befähigt zum Schöffen". Bei Denjenigen, welche zu keinem von beiden Aemtern besonders befähigt erachtet werden, ist der leer bleibende Raum des sechsten Feldes zu durchstreichen.

Gründe der Empfehlung oder der Uebergehung sind nicht anzugeben.

Die Liste ist, von dem Bürgermeister und den zwei dienstältesten Gemeinderäthen unterzeichnet, mit den eingekommenen Befreiungsgesuchen und den gegen die Erledigung der Beschwerde etwa eingereichten Rekursausführungen dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 14. Das Bezirksamt hat darüber zu wachen, daß die Fertigung und Berichtigung der Listen in der gesetzlich bestimmten Zeit erfolgt, und daß ihm sämmtliche Listen seines Bezirks in der zweiten Hälfte des Monats Oktober zukommen.

Diejenigen, welche auf Grund der Ziff. 7, 8 oder 9 des §. 4 der Beilage I zur Strafproceßordnung um Befreiung gebeten und die erforderliche Bescheinigung über den Grund ihres Gesuches vorgelegt haben, werden von dem Bezirksamte sofort aus der Urliste gestrichen.

Ebenso berichtigt das Bezirksamt endgiltig die Urliste, so weit dasselbe die gegen Entscheidungen des Gemeinderaths etwa ausgeführten Rekurse begründet findet.

§. 15. Der Bezirksrath entscheidet gleichzeitig mit der Bildung der Bezirkslisten (§§. 19 und 23) über die von den Bürgermeistern vorgelegten oder nachträglich bei dem Bezirksamt eingereichten Befreiungsgesuche, sofern diese noch einer Entscheidung bedurfen (§. 14, Abs. 2), vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

§. 16. Das Verzeichniß der bleibend oder vorübergehend Befreiten ist dem Bürgermeisteramt ihres Wohnortes mitzutheilen, welcher die ersteren für immer aus der Urliste streicht, bei den letzteren die geeignete Vormerkung macht.

§. 17. Wenn der Tod oder ein Unfähigkeitsgrund, eine Aenderung des Wohnsitzes oder der Wegzug außer Landes, erst eintritt oder bekannt wird, nachdem der Betreffende schon in die Liste eingetragen ist, so muß dies derjenigen Behörde, in deren Händen sich die Liste gerade befindet, unverzüglich angezeigt werden, worauf dieselbe den Strich zu bewirken hat.

Ist der Bürgermeister darüber im Ungewissen, bei welcher Behörde die Liste sich gerade befinde, so richtet er seine Anzeige an das Bezirksamt.

II. Bildung der Bezirksliste für das Geschworenenamt.

§. 18. Sobald das Bezirksamt im Besitze sämmtlicher Urlisten ist, und jedenfalls im Monat November, bildet dasselbe unter Beizug des Bezirksraths die Bezirksliste der Geschworenen für das nächste Jahr. In diese Liste werden aus den Urlisten

Diejenigen eingetragen, welche der Bezirksrath nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die Geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

Auf je 1000 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 1000 ein Ueberschuß von 500 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 500, so wird er außer Anschlag gelassen.

Die Zahl der zu wählenden Geschworenen richtet sich nach der bei der letzten (vom Ministerium des Innern geprüften) ordentlichen Volkszählung ermittelten Seelenzahl des ganzen Amtsbezirks, ohne daß gerade aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Geschworenen genommen werden müßte.

§. 19. Der Bezirksrath, zu dessen Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, hat aus den in die Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen, auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Kreis- und Hofgericht, daß eine Urtheilssitzung an einem anderen, als den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll, so wird auf Veranlassung des Gerichtsvorsitzenden durch den Bezirksrath aus der Urliste des von dem Gerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner gebildet.

§. 20. Die Bezirksliste führt die zum Geschworenenamt Ausgewählten nach den einzelnen Gemeinden und bei jeder Gemeinde in alphabetischer Ordnung auf; sie hat die nämlichen Felder wie die Urliste (§. 10).

Sie wird sogleich während der Versammlung des Bezirksraths aufgestellt und am Schlusse von dem Bezirksbeamten und den anwesenden Mitgliedern des Bezirksraths unterzeichnet.

§. 21. Die festgestellte Bezirksliste sendet das Bezirksamt sofort an den Präsidenten des Kreis- und Hofgerichts. Gleichzeitig veröffentlicht sie das Bezirksamt durch das amtliche Verkündungsblatt mit dem Bemerken, daß, wenn ein in dieselbe Eingetragener aus einem gesetzlichen Grunde Befreiung vom Geschworenenamte nachsuchen wolle, er sein Gesuch mit den erforderlichen Nachweisungen unverzüglich bei dem Kreis- und Hofgerichte einzureichen habe.

(Der Schluß, welcher die Bildung der Bezirksliste für das Schöffenamt betrifft, folgt unten.)

Neunzehnter Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den Strafkammern der Kreisgerichte.

Anmerk.: Nach §. 26 I. der G.V. (s. oben S. 5) haben die Kreisgerichte in ihren Strafkammern abzuurtheilen[1]):

A. die amtsgerichtlichen Straffachen (Beil. I), sofern im einzelnen Falle die Raths- und Anklagekammer die Sache vor das Kreisgericht verweist (s. §. 15 G.V. (oben S. 2) und St.P.O. §§. 209, Abs. 2. 314);

B. folgende Verbrechen und Vergehen:

1) Tödtung eines Einwilligenden. St.G.B. §. 207.
2) Beihilfe zum Selbstmord. §. 208.
3) Tödtung aus Fahrlässigkeit. §. 211.
4) Absichtlich hilflose Niederkunft (§§. 218. 220. 221); Kindsmord, wenn er an einem nicht lebensfähigen Kinde verübt wurde (§. 219).
5) Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225, Ziff. 4 und 5 und des §. 226.
6) Körperverletzung mit unbestimmtem, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichtetem, Vorsatz. §. 228.
7) Längere Mißhandlung oder Peinigung. §. 229.

[1]) Sie dürfen jedoch, dritte Diebstähle ausgenommen, nicht auf Zuchthaus, und auf Arbeitshaus nur bis zu sechs Jahren erkennen.

8) Mißhandlung einer Schwangeren. §. 230.
9) Körperverletzung im Affekt in den Fällen des §. 232, Ziff. 1, 2 und 3, sofern die dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit über 14 Tage dauerte (vgl. Beil. I. Ziff. 3 oben S. 3).
10) Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239. Ziff. 5 und letzter Absatz.
11) Körperverletzung bei Raufhändeln, §§. 240. 241, unter der bei Ziff. 9 bemerkten Voraussetzung (Beil. I. Ziff. 3 oben S. 3).
12) Vergiftung aus Fahrlässigkeit. §. 245.
13) Gemeingefährliche Vergiftung aus Fahrlässigkeit. §. 248.
14) Schädliche Beimischung zu Nahrungsmitteln. §. 250.
15) Anwendung von Abtreibungsmitteln durch eine Schwangere (§. 251); Anwendung solcher Mittel durch einen Mitschuldigen, sofern dieser nicht das Verbrechen gewerbsmäßig verübt (§. 252 Ziff. 1 Str.G.B.; Beil. II. Ziff. 11 oben S. 6); Anstiftung der Schwangeren zu diesem Verbrechen (§. 252 Ziff. 2).
16) Anwendung von Abtreibungsmitteln ohne Wissen und Willen der Schwangern in den Fällen des §. 254 Ziff. 3.
17) Ueberschreitung der ärztlichen &c. Licenz im Falle der Wiederholung. §. 256. Abs. 2 Str.G.B.; Beil. I. Ziff. 4 (oben S. 3).
18) Selbstverstümmelung. §. 257.
19) Kindesaussetzung und
20) Aussetzung anderer hilfloser Personen, wenn das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte Person nicht um das Leben gekommen ist. §§. 260, 261. 264.
21) Aussetzung eines unehelichen Kindes, insofern das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen ist, und in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit vorhanden sind, und unter der gleichen Voraussetzung, wenn das Kind in Folge der Aussetzung beschädigt worden ist. §. 265 a. E.
22) Aussetzung, wenn der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt. §. 266.
23) Menschenraub an Minderjährigen über 14 Jahren, mit deren Zustimmung verübt. §. 269.
24) Kinderdiebstahl ohne Gefährdung des Familienstandes, zu vorübergehenden Zwecken. §. 271.
25) Gefährdung der Erziehung aus Bosheit oder Eigennutz. §. 272.
26) Widerrechtliches Gefangenhalten, wenn die Freiheitsberaubung nicht über ein Jahr dauert. §. 275 Ziff. 1. 2.
27) Widerrechtliches Gefangenhalten mit Mißhandlungen, die für die Gesundheit des Gefangenen Nachtheile der im §. 225 Ziff. 4 des Str.G.B. bezeichneten Art zur Folge hatten. §. 277.
28) Drohungen und Vorbereitungshandlungen. §. 280.
29) Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener, welche nicht zu den niedern (§. 658) gehören, und Ehrenkränkungen, von eben solchen öffentlichen Dienern im Dienste verübt. §§. 297. 298 Str. G.B.; Beil. I. Ziff. 6 (oben S. 3).
30) Ehrenkränkungen gegen auswärtige Regenten, deren Familienglieder oder Gesandte. §§. 299. 319.
31) Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen. §. 303.
32) Zweikampf. §§. 326—328. 330—332.
33) Nothzucht, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der in §. 225 Ziff. 4 u. 5 bezeichneten Art, oder gar keine Verletzung erlitten hat, jedoch hinsichtlich ihrer Geschlechtsehre von bescholtenem Rufe ist. §. 335 Ziff. V.
34) Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen. §. 337.
35) Entführung. §§. 339—347.
36) Ehebruch. §. 348.
37) Mehrfache Ehe. §§. 354—357.
38) Erregung öffentlichen Aergernisses, durch die Presse verübt. §. 358. Str. G.B.; Beil. I. Ziff. 7 (oben S. 3).
39) Verführung. §§. 360. 362.
40) Kuppelei. §§. 363. 364.
41) Blutschande. §§. 365—367.
42) Beischlaf der Pflege- und Adoptiveltern u. s. w. mit dem Pflege- oder Adoptivkinde &c. §. 368.
43) Widernatürliche Unzucht. §. 371.
44) Gemeiner Diebstahl bis zu 25 fl., unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Ziff. 1, 2, 3, 10, 11 und 14 bezeichneten Art verübt und über 25 fl. §. 377 Str.G.B.; Beil. I. Ziff. 9 (oben S. 3).
45) Dritter gemeiner Diebstahl. §. 384.
46) Unterschlagung über 25 fl. §. 403. Ziff. 2. 3 Str.G.B.; Beil. I. Ziff. 10 (oben S. 3).
47) Erpressung durch Bedrohung mit gerichtlicher Anzeige oder übler Nachrede oder mit anderen künftigen Uebeln. §§. 419. 422
48) Fälschung öffentlicher Urkunden zur Beschädigung ohne Gewinnsucht. §. 425.

49) Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht, wenn weder der eingetretene noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über 25 fl. beträgt. §. 426 Str.G.B.; Beil. II. Ziff. 22 (oben S. 7).
50) Bewirkung der Aufnahme ächter öffentlicher Urkunden mit unwahrem Inhalte. §. 427; O.H G.J. XIII. 51; Mag. I. 168.
51) Fälschung öffentlicher Urkunden zur Erlangung eines Beweismittels für wahre Thatsachen. §. 428.
52) Fälschung von Privaturkunden. §. 430.
53) Fälschung von Wechseln, Handelszetteln und letzten Willen zur Beschädigung ohne Gewinnsucht. §. 432 Str. G.B.; Beil. II. Ziff. 23 (oben S. 7).
54) Fälschung in Handlungsbüchern. §. 433.
55) Betrügliche Ausfüllung von Blanketten. §. 434.
56) Gebrauch falscher Urkunden da, wo deren Fertigung mit einer geringeren als Zuchthausstrafe bedroht war. §§. 436. 437, jedoch mit Ausnahme der in §. 429 bezeichneten Arten von Urkunden (Beil. I. Ziff. 12 oben S. 3). (Beil. II. Ziff. 25 oben S. 7).
57) Fälschung von Grenzsteinen. §. 438.
58) Veränderung rc. von Zeichen der Wasserberechtigung. §. 439.
59) Fälschung von Stempelpapier. §. 440.
60) Fälschung von Maaß und Gewicht. §. 441.
61) Fälschung von Siegeln rc. §. 446.
62) Fälschung von Stempeln rc. §. 447.
63) Betrug über 25 fl. mit Ausnahme der Fälle des §. 467 Ziff. 2 u. §. 468 (boshafte Zahlungsflüchtigkeit). §. 450 ff. Str.G.B.; Beil. I. Ziff. 14 (oben S. 3). II. Ziff. 27 (oben S. 7).
64) Betrügliche Verleitung zur Ehe. §§. 474. 475.
65) Verletzung des Offenbarungseides. §. 485.
66) Falsches Zeugniß und Gutachten in Strafsachen, wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten gegeben und ein Lohn dafür weder gereicht noch versprochen wurde, §. 487 Ziff. 1, oder wenn der Inhalt des Zeugnisses oder Gutachtens unerheblich war. §. 490. Str. G. B.; Beil. II. Ziff. 31 (oben S. 7).
67) Meineid und falsches Zeugniß im Fall des Widerrufs, §. 495. 496 Str.G.B.; Beil. II. Ziff. 31 (oben S. 7), vgl. Anm. 28, 164. 198; falscher Widerruf eines Zeugnisses oder Gutachtens. §. 497.
68) Falsches Zeugniß rc. im Falle der Erlassung der Eidesleistung. §. 499.
69) Wissentlich ungerechte Entscheidung rc. unbeeidigter Schiedsrichter. §. 500.
70) Bruch des Handgelübdes. §§. 501. 502.
71) Bruch des Verspruchseides. §§. 504 bis 507, bei ständigen Sachverständigen und Zeugen aber nur, sofern dafür ein Lohn weder gegeben noch versprochen war (Beil. II. Ziff. 32 oben S. 7).
72) Anschaffen und Wiederausgeben falscher Münzen ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung. §. 512.
73) Verfälschung ächter Münzen durch Verringerung des Werths rc. und Ausgeben solcher Münzen. §§. 513 bis 516.
74) Fälschung von fremdem Metallgelde, wenn der Fälscher davon als Geld noch nichts ausgegeben hat. §§. 517 bis 519.
75) Versuch der Fälschung von Papiergeld. §. 524.
76) Anschaffen von falschem oder gefälschtem Papiergeld zum Zweck des betrügerischen Wiederausgebens ohne Einverständniß mit dem Fälscher, wenn ein Wiederausgeben noch nicht erfolgt ist. §. 526.
77) Das im §. 527 mit Strafe bedrohte Ausgeben falscher oder verfälschter Münzen, insofern die Beschädigung den Betrag von 25 fl. übersteigt. Beilage I. Ziff. 15 (oben S. 3).
78) Die unbefugte Fertigung von Formen, Stempeln, Papierzeichen rc. §§. 528. 529.
79) Wucher. §§. 533. 534.
80) Treulosigkeit der Rechtsbeistände. §§. 535. 536.
81) Treulosigkeit öffentlicher Anwälte. §§. 537. 538.
82) Untreue der Pfleger und Vormünder. §§. 539. 540.
83) Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte rc. §. 541.
84) Mißbrauch der Heilkunst. §. 542.
85) Schuldhafte Tödtung oder Körperverletzung durch Aerzte rc. §. 543.
86) Brandstiftung, wenn der Thäter aus Reue das Feuer wieder gelöscht hat und der Schaden unbedeutend ist. §. 561.
87) Feuerverwahrlosung. §. 562.
88) Fahrlässige Beschädigung von Eisenbahnen. §. 569.
89) Vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebs, wenn weder der Tod noch eine lebensgefährliche Verletzung dabei erfolgt ist. §. 569a. (R.Bl. 1854 Nr. 20).

90) Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs, wenn in Folge einer solchen Handlung ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder getödtet worden ist. §. 569e. Abs. 2 Str. G. B.; Beil. II. Ziff. 37 (oben S. 7).

91) Beschädigung 2c. aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz, wenn die That unter erschwerenden Umständen der im §. 571 Ziff. 1, 2, 12 und 13 oder der im §. 573 bezeichneten Art verübt ist; in andern Fällen bei dem Betrag von mehr als 25 fl. §§. 570. 574 Str.G.B.; Beil. I. Ziff. 19 (oben S. 3).

92) Beschädigung aus Muthwillen, insofern damit Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden ist. §. 575 Str.G.B.; Beil. I. Ziff. 20 (oben S. 4).

93) Eröffnung eines Grabes und Entwendung aus demselben. §. 578.

94) Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams. §. 579.

95) Vergiftung von Waiden, Wiesen 2c. §. 580.

96) Verbreitung einer Viehseuche. §. 581.

97) Herabwürdigung der Religion. §§. 583. 584.

98) Störung des Gottesdienstes, wenn die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist. §. 585 Str. G.B.; Beil. I. Ziff. 21 (oben S. 4).

99) Majestätsbeleidigung in den Fällen der §§. 607 u. 608 Str.G.B.; Beil. II. Ziff. 40 (oben S. 7).

100) Beleidigungen gegen den Regierungsverweser in denselben Fällen. §. 609.

101) Beleidigungen gegen die Großherzogin in den bezeichneten Fällen. §§. 611. 612.

102) Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 616 Str.G.B.; Beil. I. Ziff. 22 (oben S. 4).

103) Oeffentliche Gewaltthätigkeit. §. 618.

104) Widersetzlichkeit (§. 615) oder Gewaltthätigkeit (§. 618) mit Verletzung von Personen oder Sachen, §. 619, sofern nicht die Verletzung von Personen der Art ist, daß sie nach Beil. II. Ziff. 8 (oben S. 6) die Gerichtsbarkeit des Schwurgerichts begründet.

105) Aufruhr. §§. 622—629.

106) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, §§. 630. 631. 631a—631g, sofern nach dem Ermessen der Anklagekammer keine höhere Freiheitsstrafe als von sechs Monaten Gefängniß zu erkennen ist. Beil. II. Ziff. 41 (oben S. 8).

107) Befreiung von Gefangenen. §§. 632 bis 638.

108) Landstreicherei. §§. 639. 641.

109) Bettel mit falschen Pässen 2c. §§. 640. 642.

110) Wilderei unter erschwerenden Umständen. §§. 645. 646.

111) Drittes Wildereivergehen. §. 647.

112) Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit der Wilderer, verbunden mit einer Körperverletzung 2c. §. 650.

113) Jagdvergehen in Wildparken. §. 655.

114) Fischdiebstahl. §. 656.

115) Amtsverbrechen der öffentlichen Diener, der Staatsdiener jedoch nur, insofern dieselben nicht mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind, §§. 657—708 Str.G.B.; Beil. II. Ziff. 43 (oben S. 8), und mit Ausschluß der Bestechung und Geschenknahme bei niedern Dienern (Beil. I. Ziff. 26 oben S. 4). Gemeine, von einem öffentl. Diener im Amte begangene, Verbrechen, welche an sich zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehören, werden wohl von den Amtsgerichten abzuurtheilen sein, weil hier der Strafzusatz der Dienstentlassung (§. 703) nicht eintreten kann.

116) Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung 2c. §. 709.

117) Geschenknahme 2c. des Patrons. §. 710.

118) Wahlbestechung. §. 711.

119) Fälschung bei Wahlen. §. 714.

120) Zollvergehen in den Fällen der §§. 34—40 des Zollstrafgesetzes v. 3. Aug. 1837. R.Bl. Nr. 30. Annalen 5, 180; 8, 121; 9, 142; 10. 330; 11. 159.

121) Refraktion (Persönliche Bestrafung der zurückgekehrten Refraktäre). Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825. R.Bl. Nr. 10. §. 58; Ges. v. 24. Mai 1865 (R.Bl. Nr. 25) §. 7. (s. unten).

122) Preßvergehen, sofern der Ankläger auf eine die amtsgerichtliche Strafgewalt übersteigende, aber doch nicht höhere Freiheitsstrafe, als sechs Monate Gefängniß, angetragen hat. Beil. II. Ziff. 42 (oben S. 8).

Ort der Verhandlungen.

§. 295. Die Hauptverhandlungen der Kreisgerichte finden an dem Orte Statt, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat. Sie können aber auch an denjenigen Orten, wo sich

eine Abtheilung des Kreisgerichts befindet, unter Zuzug von Mitgliedern dieser Abtheilung, abgehalten werden.

Anmerk.: Vgl. den §. 27. Abs. 3 GB. (oben S. 6); §. 18 der V.Vo. dazu (oben S. 13); §. 21. Abs. 2 V. Vo. dazu (oben S. 14).

Verfahren in der Verhandlung.

§. 296. In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Kreisgerichts wird, nach Beobachtung der in §. 232 enthaltenen Vorschriften, der Verweisungsbeschluß durch den Protokollführer vorgelesen und die Anklage durch den Staatsanwalt mündlich vorgetragen.

Es folgt hierauf die Beweisaufnahme und die Vernehmung des Angeklagten [1], und sodann der Schlußvortrag des Staatsanwalts, des Angeklagten und seines Vertheidigers (§§. 244—246).

Urtheil.

§. 297. Nach geschlossener Verhandlung schreitet das Gericht zur Fällung des Urtheils [2].

Die Berathung und Abstimmung [3] der Richter geschieht nicht öffentlich, und wird auch nicht protokollirt.

Abstimmung.

§. 298. Die Fragen, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme und ob die Schuld des Angeklagten als Urheber oder Gehilfe oder Begünstiger erwiesen sey, können nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen bejahend entschieden werden.

Im Uebrigen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei der Abstimmung über weitere Fragen und über die Strafausmessung muß auch derjenige Richter, welcher für Freisprechung gestimmt hatte, mitwirken.

§. 299. Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten oder nachtheiligeren Stimmen den minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Entscheidungsgründe.

§. 300. Mit dem Urtheil eröffnet der Vorsitzende zugleich in Kürze das Wesentlichste der Entscheidungsgründe, deren nähere Ausführung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt (vgl. §. 252).

Bei verurtheilenden Erkenntnissen müssen die Entscheidungsgründe eine gedrängte Darstellung der vom Gericht als erwiesen angenommenen Thatsachen unter Bezeichnung der hiefür vorliegenden Beweismittel enthalten, und die angewendeten Gesetzesstellen benennen.

[1] S. §. 233 ff. (oben S. 271).
[2] S. §. 6 (oben S. 207).
[3] S. §. 8 G.V. (oben S. 2).

Zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den Amtsgerichten.

Anmerk.: Die Vergehen, welche zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören, sind in der Beil. I. zu §. 15 der G.V. zusammengestellt (s. oben S. 3. 4).

Zufolge der Ziff. 28 jener Beilage haben die Amtsgerichte ferner über folgende Vergehen zu urtheilen:

29) Forstfrevel, sofern eine Gefängnißstrafe von vier bis zu acht Wochen zu erkennen ist (geringere Fälle hat das Amtsgericht als Forstgericht, schwerere das Kreisgericht zu erledigen). Art. 14 des Forstges. vom 6. März 1845 R.Bl. Nr. 6 (vgl. unten Ziff. 36 lit. o).

30) Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831. Landesherrl. Verordn. vom 20. Juni 1831. R. Bl. Nr. 12. Vollzugsverordn. v. 15. Juli 1831 R.Bl. Nr. 13.

31) Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 14. Febr. 1851. R.Bl. Nr. 16.

32) Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes über den Kriegszustand vom 29. Jan. 1851. §. 4 vgl. mit §. 7. Abs. 1. R.Bl. Nr. 6.

33) Uebertretung des Gesetzes über die Bürgerwehr v. 14. März 1851. §§. 15 – 17. R. Bl. Nr. 21.

34) Preßpolizeiliche Uebertretungen. Preßges. §. 15, Gesetz vom 15. Jan. 1857 R.Bl. Nr. 6 §. 6.

35) Preßvergehen, soweit sie nicht den Schwurgerichten zugewiesen sind (Beil. II. Ziff. 42)[1]) und nicht wegen der zu erkennenden Strafe (G.Vf. §. 15; St.P.O. §. 314) oder wegen der Beschaffenheit des Vergehens (St. G.B. §. 358, Beil. I. Ziff. 7 oben S. 3) vor die Kreisgerichte gehören.

36) Sämmtliche Polizeiübertretungen: §. 1 des Ges. v. 28. Mai 1864. R.Bl. Nr. 23 über Gerichtsbarkeit und Verfahren in Polizeistrafsachen.

Dazu gehören alle strafbaren Handlungen, welche in dem Strafgesetzbuch, in dem Polizeistrafgesetzbuch oder in den nach §§. 34—37 des letztern noch in Giltigkeit bleibenden älteren Gesetzen und Verordnungen für polizeilich strafbar erklärt sind. Also namentlich folgende:

a. Der erste und zweite Fall unbefugter Ausübung der Heilkunde. Str.G B. §. 255. P.Str.G. §. 81.

b. Der erste und zweite Fall der Ueberschreitung der ärztlichen, wundärztlichen oder hebärztlichen Licenz. Str.G.B. §. 256.

c. Der erste und zweite Fall des Aufsuchens der Gelegenheit zur Unzucht durch Lustdirnen. Str.G.B. §. 370. P.Str G. §. 73.

d. Entwendungen von Eßwaaren von geringem Betrag und zum unmittel-

[1]) S. oben S. 6.

baren Genuß, insofern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehören und nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 385 Ziff. 1—5 u. 7—15 des Str.G.B. bezeichneten Art verübt sind. St,G.B. §. 397.

e. Erster und zweiter Feldfrevel. Str.G.B. §§. 397. 398.

f. Die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385) verübte Entwendung, die erste und zweite nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404) verübte Unterschlagung und ebenso das erste und zweite Vergehen des Betrugs (§§. 450 u. 458), wenn der Werth des Gegenstandes 1 fl. nicht übersteigt und nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs vorausgegangen ist[1]). Str.G.B. §. 477.

g. Erste und zweite Beschädigung aus Muthwillen, insofern der Schaden 10 fl. nicht übersteigt. St.G.B. §. 575. P.St.G. §. 160.

h. Erster und zweiter Fall der Landstreicherei ohne Waffen 2c. Str.G.B. §. 639 vgl. mit §. 641. P.St.G. §. 65.

i. Erster und zweiter Jagdfrevel und erste und zweite Wilddieberei. Str. G. B. §. 651. Gesetz, die Ausübung der Jagd betr., v. 2. Dez. 1850. §§. 15. 18. 23. R.Bl. Nr. 58.

k. Erster und zweiter Fischereifrevel. St.G.B. §. 653.

l. Postporto-Defraudationen. Verordn. vom 26. März 1824. R.Bl. Nr. 7 und v. 12. April 1851. §. 36. R.Bl. Nr. 26.

m. Nachdruck. Landesh. Vdg. v. 8. Sept. 1806, R.Bl. Nr. 20 und §. 37 des P.St.G.

n. Desertion, Refraktion und andere Verletzungen der Kriegsdienstpflicht. §. 4 Ges. vom 5. Okt. 1820, R.Bl. Nr. 15 §§. 19, 57. 58. 59 des Conscr.-Ges. vom 14. Mai 1825 R.Bl. Nr. 10. P.St.G. §. 37. Ges. v. 24. Mai 1865 (R.Bl. Nr. 25, S. 277) §§. 3. 4 (unten). Die Aburtheilung dieser Vergehen steht aber den Amtsgerichten nur im Abwesenheitsverfahren zu; die persönliche Bestra-

---

[1]) Ueber die Frage, ob eine Entwendung, eine Unterschlagung oder ein Betrug unter 1 Gulden nur dann gerichtlich zu bestrafen ist, wenn derselben eine gerichtliche Bestrafung wegen des nämlichen, nicht blos wegen eines gleichartigen Vergehens vorausgegangen ist: Annalen 18, 122; 20, 221; 23, 184, ob eine gerichtliche Bestrafung auch dann eintritt, wenn seit der früheren gerichtlichen Bestrafung die Verjährungsfrist der §§. 200. 201 des Str.G.B. abgelaufen: Annalen 22, 254; 23, 186, oder wenn eine gerichtliche Bestrafung wegen Fälschung von Urkunden vorausgegangen ist: Ann. 23, 187.

fung der Deserteure ist den Militärgerichten und die der Refraktäre den Kreisgerichten übertragen: §. 58 Abs. 2 des Conscr.-Ges.; §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1865 (R.Bl. Nr. 25. S. 278 unten).

o. Forstfrevel, soweit ihre Aburtheilung nach Art. 14 des Ges. v. 6 März 1845 R.Bl. Nr. 6 den Bezirksämtern zustand, soweit nämlich eine Amtsgefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu erkennen ist. §. 17 des Ges. v. 28. Mai 1864 R.Bl. Nr. 23 über Gerichtsbarkeit und Verf. in Polizeistrafsachen (vergl. oben Ziff. 29).

Untersuchungsführung.

§. 301. Die allgemeinen Bestimmungen der Tit. VI. bis XV. und XVII. finden auch in den zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehörigen Strafsachen Anwendung, soweit nicht eine Abweichung vom Gesetze verordnet ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

Die Voruntersuchung ist auf die nothwendigsten Erhebungen zu beschränken[1]). Sie unterbleibt, wenn die dem Amtsgerichte von der Polizeibehörde übergebenen vorläufigen Erhebungen die Sache so weit aufklären, als zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung des Verfahrens nöthig ist.

Dasselbe geschieht, wenn der Beschuldigte die Beschuldigung ohne Beschränkung zugesteht.

[1]) S. oben S. 31. §. 36.

Antrag auf Untersuchung. Beschuldigung.

§. 302. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung kann bei dem Amtsgerichte vorläufig auch ohne Bezeichnung eines Beschuldigten gestellt werden.

Jedenfalls im Laufe der Voruntersuchung muß aber die Person oder Behörde[1]), welche deren Einleitung beantragt hat, wenn die Verfolgung gegen eine bestimmte Person gerichtet werden soll, schriftlich oder zu Protokoll eine bestimmte Beschuldigung erheben.

Diese Beschuldigung ist dem Beschuldigten mit der Vorladung zur Hauptverhandlung abschriftlich zuzustellen, wenn sie ihm nicht schon vorher eröffnet oder zugestellt worden ist.

Anmerk.: Da nach der mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tretenden neuen Gerichtsverfassung eine Revision der Vorschriften über Erstattung der Anzeigen der Gendarmerie und über deren Stellung gegenüber den Gerichtsbehörden geboten ist, so sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung der diesseitigen Verordnungen vom 21. Mai 1852 Nr. 7263, vom 5. September 1857 Nr. 11,249 und vom 18. März 1859 Nr. 3938 der Gendarmerie deßfalls nachstehende Dienstvorschriften zu ertheilen:

1) Hinsichtlich der Anzeigen von Verbrechen und Vergehen, die von Amtswegen zu verfolgen sind:
   a. Diese Anzeigen sind dem Staatsanwalt zu machen, wenn ein solcher an dem Stationsort des Gendarmen angestellt und anwesend ist.
   Die Anzeigen sind aber auch in diesem Falle zu gleicher Zeit dann dem Amtsgerichte zu machen,

[1]) S. oben S. 25. §. 4.

wenn dringende Maßregeln zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nothwendig sind, oder wenn bereits ein der That Verdächtiger festgenommen und daher dem Amtsgericht abzuliefern ist.

b. Ist ein Staatsanwalt an dem Stationsort nicht angestellt oder nicht anwesend, so ist die Anzeige lediglich dem Amtsgericht zu machen.

2) Hinsichtlich der Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Anzeige oder Antrag der Polizeibehörde zu verfolgen sind:

a. Solche Anzeigen sind lediglich den Bezirksämtern zu machen.

b. Zu den häufigsten dieser Vergehen gehören: Landstreicherei, Bruch der polizeilichen Aufsicht, Erregung von Aergerniß durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen, Kuppelei, Körperverletzungen ohne erhebliche Folgen, wenn die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden war.

3) Hinsichtlich der Anzeigen von Verbrechen und Vergehen, welche nur auf Verlangen des Verletzten oder seines Stellvertreters verfolgt werden:

a. Wenn dem Gendarmen ein Verbrechen solcher Art durch den Verletzten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter (ein Elterntheil, Vormund, Ehemann) angezeigt wird, so hat er denselben darauf aufmerksam zu machen, daß er selbst den Antrag auf Untersuchung bei dem Staatsanwalt oder dem Amtsrichter stellen müsse, wenn er ein gerichtliches Einschreiten wolle.

Nur wenn der Verletzte außer Stand ist, selbst die Anzeige zu machen, darf der Gendarm auf ausdrückliches Verlangen desselben die Erstattung der Anzeige übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Gendarm, wenn ihm ein derartiges Verbrechen frühzeitig genug zur Kenntniß kommt, um dessen Ausführung noch verhindern zu können, unverzüglich zu dem Zwecke einzuschreiten hat.

Weiteres Einschreiten durch Nachforschungen über den Thatverhalt, durch Festnehmung des Verdächtigen oder Fahndung auf denselben ist bei derartigen Verbrechen nur dann gestattet, wenn der Verletzte oder dessen Vertreter es verlangt.

b. Zu den wichtigsten dieser Art von Verbrechen gehören: Nothzucht, Unzucht mit Kindern, mit arglistig betäubten, mit geistesschwachen oder sonst bewußtlosen Frauenspersonen, Entführung, Ehebruch, Familien- und Hausdiebstahl.

Wurde jedoch die Nothzucht oder die Unzucht mit Kindern oder den obengenannten andern Personen unter solchen Umständen verübt, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, so darf die Gendarmerie die Anzeige auch von Amtswegen machen.

c. Die Anzeigen von solchen Polizeiübertretungen, deren Bestrafung nach §. 16 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen v. 25. Mai 1864 (R.Bl. Nr. 23) dem Bürgermeister, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, zusteht, sind bei diesem zu machen.

4) Hinsichtlich der Anzeigen von Polizeiübertretungen:

a. Diese Anzeigen sind den Bezirksämtern zu machen.

b. Es gibt jedoch auch einige Uebertretungen, wie Hausfriedensbruch, Verunreinigung von Privatgebäuden, wo die Strafverfolgung nur auf Anzeige oder auf Antrag des Verletzten oder seines Stellvertreters eintritt. In Bezug auf diese Uebertretungen gilt daher das oben Ziff. 3a Gesagte.

5) Nach §. 4 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft v. 17. August 1864 (R. Bl. Nr. 34) sind die Oberstaatsanwälte ermächtigt, für Bezirke, wo dies zur Verhütung von Verzögerungen als angemessen erscheint, einzelne Polizeibedienstete, z. B. Brigadiers der Gendarmerie zu beauftragen, ihre Anzeigen in gerichtlichen Strafsachen zunächst an das Amtsgericht zu richten und damit den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zu verbinden, dem Staatsanwalt aber unverweilt Mittheilung davon zu machen.

Wenn einem Brigadier eine solche

Ermächtigung ertheilt wird, und der Fall geeignet ist, davon Gebrauch zu machen, so hat der Brigadier am Schlusse seiner Anzeige an das Amtsgericht beizufügen:

„Auf Grund der mir von dem „Großh. Oberstaatsanwalt zu . . . „unter dem . . ten . . . . „ertheilten Ermächtigung stelle ich „an das Großh. Amtsgericht den „Antrag auf Einleitung einer „Untersuchung wegen des ange„zeigten Vergehens."

6) Wird den Gendarmen unter Hinweisung auf den §. 16 des Gendarmeriegesetzes zu erkennen gegeben, daß sie den auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen, auf die Erhebung des Thatbestandes und andere Vorerhebungen bezüglichen unmittelbar an sie ergehenden Weisungen der Staatsanwälte, Amtsrichter und kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter augenblickliche Folge zu leisten haben.

7) Uebrigens soll durch obige Bestimmungen an den übrigen Dienstvorschriften und insbesondere an der Vorschrift des §. 39 der Dienstinstruction für die Gendarmen vom 16. August 1832, wornach dieselben die Großh. Bezirksämter von allen wichtigen Ereignissen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit in den Bezirken in Kenntniß zu setzen haben, nichts geändert werden.

Karlsruhe, den 22. September 1864.
Nr. 10,729.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Buisson.

(G.Vo.Bl. S. 62—64)

Einstellung des Verfahrens.

§. 303 Der Amtsrichter kann in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen unter den Voraussetzungen der §§. 202 und 206, und in Privatanklagesachen überdies unter der Voraussetzung des §. 320, das Verfahren einstellen; in den Fällen des §. 206 ist die daselbst vorgeschriebene Form anzuwenden.

Dem Privatankläger oder der Behörde, welche die Anklage erhoben hat, sowie dem Beschuldigten ist hiervon Nachricht zu geben.

Wenn die Einstellung der Untersuchung nicht mit Zustimmung des Privatanklägers oder der Behörde, welche die Beschuldigung erhoben hat, erfolgt ist, so steht diesen hiergegen die Beschwerdeführung zu.

Hauptverhandlung. Schöffen.

§. 304. Wenn die Untersuchung nicht eingestellt wird, so ist die Hauptverhandlung anzuordnen.

Diese findet vor dem Amtsrichter statt, und es werden hierzu bei den in Ziff. 1 bis 26 der Beil. I. zur Gerichtsverfassung bezeichneten Strafsachen zwei Schöffen nach den Vorschriften der Beil. II. beigezogen [1]).

Verhandlung ohne Schöffen.

§. 305. Wenn der Beschuldigte bei Vergehen der im §. 307 bezeichneten Art in der Hauptsache geständig ist, so wie in dringenden Fällen, deren Aburtheilung sich nicht ohne Nachtheil für den Beschuldigten oder für die Sache bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung verschieben läßt, kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten ohne Zuziehung von Schöffen und ohne Hauptverhandlung sofort zur Fällung des Urtheils schreiten.

Der Grund, aus welchem eine Aburtheilung ohne Schöffen geschieht,

---

[1]) Folgt am Schlusse des Titels; vgl. auch die §§. 8. 9 der nachfolgenden Instruction für die Amtsgerichte.

ist in jedem Falle aktenmäßig zu machen (vgl. §. 10 der Instruction).

Anmerk.: In dem Verfahren gegen abwesende Refractäre und Deserteure findet eine Hauptverhandlung, aber ohne Beizug von Schöffen, statt.
§. 4 des Ges. v. 24. Mai 1865 (R. Bl. Nr. 25. S. 277) s. unten.

Vorladung.

§. 306. Zur Hauptverhandlung werden vorgeladen: der Beschuldigte, der Beschädigte oder Ankläger und die nöthigen Zeugen und Sachverständigen. Ist die Anklage von dem Staatsanwalte oder von einer Polizei- oder sonstigen Verwaltungsbehörde erhoben, oder hat sich der Staatsanwalt, soweit dieß gesetzlich zuläßig ist, der Privatanklage angeschlossen, so wird ihm oder der sonstigen anklagenden Behörde Nachricht von der Tagfahrt gegeben.

Statt mündlicher Vernehmung der Sachverständigen kann die Vorlesung ihres schriftlichen Gutachtens eintreten, sofern letzteres nicht einer näheren Begründung oder Erläuterung bedarf (vgl. §§. 11—13 der Instruction).

§. 307. Wenn der vorgeladene Beschuldigte nicht erscheint, so wird gegen ihn nach §. 253 verfahren.

Findet jedoch der Amtsrichter, daß gegen den Beschuldigten nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen zu erkennen sey, so kann er, statt Erlassung eines Vorführungsbefehls, den ausgebliebenen Beschuldigten nochmals vorladen, mit der Androhung, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen und zu der, in der Vorladung anzugebenden, Strafe werde verurtheilt werden.

Verhandlung.

§. 308. Der Beschuldigte kann in der Hauptverhandlung mit einem Vertheidiger erscheinen; von Amtswegen wird ein solcher nicht beigegeben.

Die Beschuldigung ist mündlich vorzutragen [1]). Ist der Privatankläger [2]) ausgeblieben, so tritt der in den §§ 319, 320 gedrohte Rechtsnachtheil ein [3]), ausgenommen, wenn der Staatsanwalt sich der Privatanklage angeschlossen hat.

§. 309. Der Amtsrichter vernimmt den Angeschuldigten und die Auskunftspersonen und erhebt die sonstigen Beweise.

Wenn sich neue Thatsachen ergeben, worüber die Beweise nicht sofort beigebracht werden können, so kann eine neue Verhandlung angeordnet werden.

§. 310. Während einer Verhandlung können die Schöffen, nachdem sie von dem Amtsrichter das Wort erhalten haben, einzelne Fragen an den Angeschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen richten.

Urtheil.

§. 311. Nach geschlossener Verhandlung [4]) erläßt der Amtsrichter

---

[1]) S. oben S. 31. §. 37.
[2]) Vgl. die §§en 319. 324.
[3]) Vgl. den §. 325. Abs. 2.
[4]) Protokoll §. 17 der Instruction.

mit den Schöffen das Urtheil, welches nebst den Entscheidungsgründen[1]) dem Vertreter der Beschuldigung und dem Beschuldigten sogleich verkündet oder, wenn einer von ihnen ausgeblieben ist, demselben schriftlich zugestellt wird. Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, so wird ihm das Urtheil, dem wesentlichen Inhalte nach, ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich verkündet.

§. 312. Das Urtheil ist vom Amtsrichter und den beiden Schöffen gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit zu beschließen.

Der Amtsrichter gibt seine Stimme zuerst ab. Er ertheilt den Schöffen die nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung.

Die Berathung und Abstimmung erfolgt nicht öffentlich.

Entscheidungsgründe.

§. 313. Die Entscheidungsgründe müssen die Thatsachen, welche das Amtsgericht als erwiesen angesehen und seinem Urtheil zu Grunde gelegt hat, sowie die angewendeten Gesetzesstellen bezeichnen[2]).

Bei mündlicher Verkündung des Urtheils kann sich der Amtsrichter auf Eröffnung des Wesentlichsten der Entscheidungsgründe beschränken, er hat aber die nähere Ausführung derselben sofort nach der Verhandlungstagfahrt zu den Akten zu bringen, und dieselbe auch der schriftlichen Ausfertigung des Urtheils beizufügen.

[1]) Fassung §. 18 der Instruction.
[2]) Vgl. den §. 18 der Instruction.

Unzuständigkeit.

§. 314. Das Amtsgericht hat sich der Aburtheilung zu unterziehen, auch wenn es der Ansicht ist, daß eine seine Befugnisse übersteigende Strafe zu erkennen wäre, sofern nicht eine solche höhere Strafe beantragt ist.

Hält sich dagegen das Amtsgericht wegen der Beschaffenheit der That für nicht zuständig, so hat es unter gehöriger Begründung seiner Ansicht die Akten dem Staatsanwalte zur Vorlage an die Rathskammer mitzutheilen. Die letztere kann jedoch auch in diesem Falle nach Vernehmung des Staatsanwalts die Sache an das Amtsgericht zur Aburtheilung zurückweisen (vgl. §. 323 Abs. 3).

Bedingter Strafbefehl.

§. 315. Wenn nach den in der Anzeige eines öffentlichen Bediensteten angegebenen Umständen ein Vergehen vorliegt, dessen Anzeigung zu dem Geschäftskreise desselben gehört und welches nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen begründet, so kann der Amtsrichter unter der Voraussetzung des §. 2 einen bedingten Strafbefehl erlassen.

Der Strafbefehl muß die Bezeichnung der dem Angezeigten zur Last gelegten That, des hierauf anwendbaren Strafgesetzes und der hiernach verwirkten Strafe enthalten, mit dem Beifügen, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die gedrohte Strafe in Vollzug gesetzt werden würde, wenn der An-

gezeigte nicht binnen vierzehn Tagen Einsprache erhebe[1]).

§. 316. Der Strafbefehl muß dem Angezeigten in Person zugestellt werden.

Verstreicht die anberaumte Frist ohne Einsprache, so ist die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren in Vollzug zu setzen. Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 156 Statt.

Wird Einsprache erhoben, so ist das Verfahren nach §. 301 einzuleiten, sofern nicht der Amtsrichter den Strafbefehl wieder aufhebt. Erscheint der Beschuldigte in der hierauf anberaumten Verhandlung nicht, so ist die Einsprache als nicht erfolgt zu betrachten.

Ist aber die Einsprache nur gegen die Gattung oder Größe der gedrohten Strafe gerichtet, so wird sie, sofern der Amtsrichter nicht selbst eine entsprechende Aenderung eintreten läßt, als Rekurs behandelt.

Die Aktenstücke über den erlassenen Befehl sind dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen.

[1]) S. den §. 20 der Instruction.

Beilage II (zu §. 304).

Die Beiziehung von Schöffen in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend.

Anmerk.: Aus der oben S. 295 aufgenommenen Verordnung v. 26. Juli 1864 gehört der Schluß hierher.

III. Bildung der Bezirksliste für das Schöffenamt.

§. 22. Gleichzeitig mit der Bildung der Bezirksliste für das Geschworenenamt wählt der Bezirksrath aus der Urliste die Schöffen für den Dienst des nächsten Jahrs.

Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Ortes, an welchem das Amtsgericht seinen Sitz hat, wird auf je 250 Einwohner dieses Ortes, und aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern der übrigen Orte des Bezirks wird auf je 500 Einwohner dieses Theils des Bezirks ein Schöffe gewählt. Ergibt sich für eine der beiden Klassen eine ungerade Zahl, so wird ein weiterer Schöffe ernannt.

Die Zahl der aus den übrigen Gemeinden des Bezirks, außer dem Amtsgerichtssitze, zu wählenden Schöffen wird nicht nach den einzelnen Gemeinden, sondern nach der Gesammtzahl der Bewohner dieses Theils des Amtsbezirks berechnet, und es ist nicht nöthig, daß gerade aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Schöffen gewählt werde.

§. 23. Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Gerichtssitzes wählt der Bezirksrath ferner die Ersatzmänner, deren Zahl sich auf den vierten Theil der zu

wählenden Schöffen (§. 22, Abs. 2) belaufen muß.

§. 24. Reicht die Zahl der in die Urliste eingetragenen Bewohner des Gerichtssitzes nicht hin, um die in den §§. 22 und 23 bestimmte Zahl von Schöffen und Ersatzmännern daraus zu entnehmen, so sind aus den am Gerichtssitze Wohnenden zunächst die Ersatzmänner zu wählen und die Fehlenden aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern der nächstgelegenen Gemeinden beizuziehen.

§. 25. Nach Vollendung des Wahlgeschäfts übersendet das Bezirksamt die Akten dem Amtsgericht.

Dieses nimmt hierauf eine öffentliche Loosziehung vor, durch welche die Reihenfolge bestimmt wird, in der die Schöffen an den ordentlichen Strafgerichtssitzungen des nächsten Jahres Theil zu nehmen haben.

Die Schöffen werden von ihrer Erwählung zu diesem Amte, von den Wochentagen, an welchen die gewöhnlichen Sitzungen stattfinden, und von der durch das Loos unter ihnen bestimmten Reihenfolge in Kenntniß gesetzt. Jedem Schöffen wird aber die einzelne Sitzung, zu welcher er zu erscheinen hat, auch noch besonders angesagt [1]).

Karlsruhe, den 26. Juli 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

vdt. Weizel.

(R.Bl. Nr. 32. S. 397—403.)

Fähigkeit zum Schöffenamte.

§. 1. Zu dem Ehrenamte eines Schöffen sind alle badischen Staatsbürger berechtigt und verpflichtet, welche es zu dem Amte eines Geschworenen sind.

Ein jeder hat dieser Verpflichtung bei demjenigen Amtsgerichte zu genügen, in dessen Bezirk er seinen ständigen Aufenthalt hat.

Befreiung.

§. 2. Die in der Beil. I. §. 4 Ziff. 1—6 aufgezählten Befreiungsgründe gelten auch in Bezug auf das Schöffenamt, jedoch nur sofern sie in der durch §. 7 daselbst vorgeschriebenen Frist geltend gemacht werden.

Wer zum Dienste als Geschworener oder als Schöffe einberufen worden und seiner Verpflichtung nachgekommen ist, kann Befreiung vom Schöffendienst für das folgende Jahr ansprechen.

Wer im Laufe eines Jahres in wenigstens drei Sitzungen den Dienst als Ersatzmann geleistet hat, kann die Befreiung vom Schöffendienste für das folgende Jahr ansprechen.

Urliste.

§. 3. Der Urliste, welche der Bürgermeister einer jeden Gemeinde nach Beilage I. §. 8 an das Bezirksamt einzusenden hat, muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, das ohne Angabe von Gründen die Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath nach ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für besonders befähigt zum Schöffenamte erachtet.

[1]) Nach Ministerialerlaß vom 23. August 1864 Nr. 9333 werden die Gebühren der Gerichtsboten für Zustellung dieser Benachrichtigung und der Ladung ebenso, wie die Gebühren für Ladung der Geschworenen (oben S. 292) von der Amtskasse bezahlt.

Die Gebührenzettel für die Benachrichtigung sind sofort bei dem Amtsgericht einzureichen und von diesem nach vorgenommener Prüfung und beigesetzter Bestätigung alle zugleich auf den Ortssteuererheber anzuweisen.

Die Gebührenzettel für die Vorladung der Schöffen zu den einzelnen Sitzungen sind aber vierteljahrsweise zu sammeln und in gleicher Weise zur Zahlung anzuweisen.

Bezirksliste.

§. 4. Gleichzeitig mit der Bildung der Bezirksliste für das Geschworenenamt (Beil. I. §§. 9, 10)[1]) wählt der Bezirksrath aus der Urliste die Schöffen für den Dienst des nächsten Jahres.

Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Ortes, an welchem das Amtsgericht seinen Sitz hat, wird auf je 250 Einwohner dieses Ortes, und aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern der übrigen Orte des Bezirks wird auf je 500 Einwohner dieses Theils des Bezirks ein Schöffe gewählt. Ergibt sich für eine der beiden Klassen eine ungerade Zahl, so wird ein weiterer Schöffe ernannt.

§. 5. Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Gerichtssitzes wählt der Bezirksrath ferner die Ersatzmänner, deren Zahl sich auf den vierten Theil der zu wählenden Schöffen (§. 4. Abs. 2) belaufen muß.

§. 6. Reicht die Zahl der in die Urliste eingetragenen Bewohner des Gerichtssitzes nicht hin, um die in den §§. 4 und 5 bestimmte Zahl von Schöffen und Ersatzmännern daraus zu entnehmen, so sind aus den am Gerichtssitze Wohnenden zunächst die Ersatzmänner zu wählen und die Fehlenden aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern der nächstgelegenen Gemeinden beizuziehen.

Reihenfolge des Dienstes.

§. 7. Nach Vollendung des Wahlgeschäfts übersendet das Bezirksamt die Akten dem Amtsgericht.

Dieses nimmt hierauf eine öffentliche Loosziehung vor, durch welche die Reihenfolge bestimmt wird, in der die Schöffen an den ordentlichen Strafgerichtssitzungen des nächsten Jahres Theil zu nehmen haben.

Die Schöffen werden von den ordentlichen Sitzungen und von der durch das Loos unter ihnen bestimmten Reihenfolge in Kenntniß gesetzt (vgl. §. 25 oben S 313).

§. 8. Die durch Befreiung, durch Tod oder Wegzug aus dem Amtsgerichtsbezirke vor vollständig geleistetem Dienste abgehenden Schöffen werden sogleich durch das Amtsgericht aus den Ersatzmännern ersetzt.

§. 9. Eine Aenderung der durch das Loos bestimmten Reihenfolge des Dienstes (§. 7) kann auf Ansuchen der betheiligten Schöffen von dem Amtsgerichte bewilligt werden, so lange die in den bezüglichen Sitzungen zur Verhandlung kommenden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Einem Schöffen, der wegen dringender Abhaltungsgründe von dem Erscheinen in einer Gerichtssitzung enthoben zu werden wünscht, kann dieß vom Amtsrichter gestattet werden; er kann jedoch später dafür als Ersatzmann zum Dienste berufen werden.

Ausbleiben von Schöffen.

§. 10. Der Schöffe, welcher in einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis zu 25 fl.

[1]) S. 290.

Er hat außerdem alle Kosten zu ersetzen, welche durch die etwa nothwendig gewordene Vertagung der Sache entstehen.

Der Amtsrichter hat über Strafe und Kosten zu erkennen. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen in §. 23 der Beil. I., mit der Aenderung, daß die Ordnungsstrafe bis auf 30 kr. herabsinken kann [1]).

§. 11. An die Stelle der ohne Entschuldigung ausbleibenden Schöffen, wenn diese nicht etwa noch sofort beizubringen sind, hat der Amtsrichter aus den Ersatzmännern die nöthigen Stellvertreter zu berufen. Ebenso wenn ein erschienener Schöffe erkrankt oder giltig abgelehnt wird.

Können die nöthigen Stellvertreter nicht zeitig beigebracht werden, so wird die Sitzung vertagt; wenn aber die Aburtheilung nicht ohne Nachtheil für den Beschuldigten oder für die Sache aufgeschoben werden kann [2]), so ist sie sofort ohne Mitwirkung von Schöffen vorzunehmen, wenn der Beschuldigte sich damit einverstanden erklärt.

Alle derartigen Vorgänge sind im Protokolle zu beurkunden.

§. 12. Zu den außerordentlichen Gerichtssitzungen, die zur Erledigung dringender Straffälle nöthig werden, zieht der Amtsrichter zwei Ersatzmänner als Schöffen bei.

Reiseentschädigung.

§. 13. Die Schöffen, welche wenigstens eine Stunde vom Gerichtssitze entfernt wohnen, erhalten dieselbe Reiseentschädigung wie Geschworene [1]). Eine sonstige Vergütung findet nicht statt.

[1]) S. S. 293.
[2]) §. 305 Str.Pr.O. oben S. 309.

Anmerk.: 1) Die Reisekosten der bei den Schöffengerichtssitzungen anwesenden Stellvertreter der Staatsanwaltschaft betreffend.

Die bei Schöffengerichtssitzungen außerhalb ihres Wohnsitzes anwesenden Stellvertreter der Staatsanwaltschaft haben ihre Kostenverzeichnisse dem Amtsgericht, vor welchem die Verhandlung stattfand, zu übergeben, letzteres aber diese Verzeichnisse mit seiner Beurkundung unmittelbar an den Großh. Verwaltungshof zur Anweisung zu senden.

Die Angabe der Gegenstände der Verhandlung ist hiebei nicht nöthig.

Karlsruhe, den 30. November 1864. Nr. 10,969.

Justiz-Ministerium.
Stabel.
Arnsperger.
(C.Vo.Bl. Nr. 25. S. 120.)

2) Die Gebühren der Brigadiers der Gendarmerie für Besorgung von Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betreffend.

Den Brigadiers der Gendarmerie, welche nach Maßgabe des §. 33. Absatz 2 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 17. August d. J (R. Bl. Nr. XXXIX, S. 489) von den Staatsanwälten zur Vertretung der Staatsanwaltschaft bei öffentlichen Verhandlungen in amtsgerichtlichen Strafsachen verwendet werden, wird hiefür eine Gebühr von 1 fl., und, falls die Verhandlung mehr als einen halben Tag in Anspruch nehmen sollte, von 1 fl. 30 kr. bewilligt. Diese Gebühr ist in das Kostenverzeichniß aufzunehmen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1864. Nr. 8885.

Justiz-Ministerium.
Stabel.
Weizel.
(C.Vo.Bl. Nr. 22. S. 103. 104.)

[1]) Oben S. 292.
Die Amtsgerichte sind nach Just. Min. Erlaß v. 7. Okt. 1864 Nr. 8365 (C.Vo.Bl. Nr. 20. S. 96) künftig auch die Reiseentschädigung der Schöffen, sofort nach beendigter Dienstleistung anzuweisen berechtigt.

Diensteid.

§. 14. Den Schöffen und Ersatzmännern wird bei ihrer ersten Dienstleistung folgender Eid vom Amtsrichter nach Maßgabe des §. 273 der Strafprozeßordnung abgenommen:

Ich schwöre: daß ich das mir übertragene Amt eines Schöffen getreulich versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit aller Aufmerksamkeit folgen und mein Urtheil ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung abgeben will.

So wahr mir Gott helfe!

Diese eidliche Verpflichtung gilt für das ganze Jahr, für welches der Schöffe oder Ersatzmann zum Dienste berufen ist (vgl. §. 15 der Instruction S. 320).

Ablehnung.

§. 15. Die Ablehnung eines Schöffen findet nur aus den Gründen statt, aus welchen ein Richter abgelehnt werden kann, und nur bis zum Beginn der Verhandlung der betreffenden Sache.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet der Amtsrichter allein.

Unfähigkeitsgründe.

§. 16. Die Gründe, welche einen Richter zur Ausübung seines Amts in einer einzelnen Sache unfähig machen (Str. P. O. §§. 24, 27), gelten auch für die Schöffen.

Der Schöffe, welcher sich in einem Verhältnisse befindet, das ihn zur Ausübung seines Amtes in einer bestimmten Sache unfähig macht, ist verpflichtet, hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen und um Enthebung vom Dienste in dieser Sache zu bitten.

Wird wegen eines solchen Unfähigkeitsgrundes das Erkenntniß des Amtsgerichts aufgehoben, so hat der Schöffe, welcher die Anzeige unterließ, die Kosten des dadurch veranlaßten weitern Verfahrens zu tragen.

Ablehnungsgründe.

§. 17. Auch der Schöffe, welcher sich in einer Lage befindet, welche nach §. 25, Ziff. 1, 2 und 3, §. 26, §. 27 der Str.P.O. den Beschuldigten oder den Ankläger zur Ablehnung berechtigen würde, ist verpflichtet, dem Amtsrichter hiervon Anzeige zu machen. Der Amtsrichter entscheidet, ob hinreichender Grund vorliege, den Schöffen von der Dienstleistung in der betreffenden Sache zu entheben (vgl. §. 29 Abs. 3 Str.Pr.O. oben S. 212).

Instruction für die Amtsgerichte,

das Verfahren in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend.

Man findet sich veranlaßt, den Amtsgerichten folgende Instruction zu ertheilen, welche mit dem 1. Oktober l. J. in Anwendung tritt:

§. 1. Die Amtsgerichte haben in den zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen (Beil. I. zur Gerichtsverfassung, §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, R.Bl. Nr. XXIII über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen) die gerichtliche Verfolgung in der Regel nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatanklägers einzuleiten (Str. Pr. O. §§. 2, 3).

§. 2. In Bezug auf die Polizeiübertretungen und diejenigen Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuch oder nach andern Gesetzen nur auf Antrag oder Anzeige der Polizeibehörde oder einer andern Verwaltungsbehörde verfolgt werden, besorgt diese in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung, sofern letztere bei dem Amtsgerichte stattfindet, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Str. Pr. O. §. 44).

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, welche hiernach der Polizeibehörde zukommen, werden von den Bezirksämtern besorgt.

Zoll- und Steuervergehen werden auf Antrag der Bezirksfinanzbehörden (Hauptsteuerämter, Hauptzollämter, Obereinnehmereien), Forstvergehen werden auf Antrag der Bezirksforsteien verfolgt. Es haben daher die ebengenannten Behörden bei dergleichen Vergehen die Staatsanwaltschaft in der oben Absatz 1 bezeichneten Weise zu vertreten.

§. 3. Die Vergehen, welche nur auf Privatanklage verfolgt werden, sind in §. 3 der Str. Pr. O. verzeichnet.

§. 4. Da in Polizeistrafsachen die Bezirkspolizeibehörden (Bezirksämter) die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen selbst vorzunehmen und darüber kurze Aufzeichnungen zu machen haben (§. 2, Abs. 2, §. 4 des Gesetzes über Polizeistrafsachen), so tritt hier die Thätigkeit der Amtsgerichte erst dann ein, wenn denselben die Anklage von der Bezirkspolizeibehörde übergeben wird (§. 8 das.).

§. 5. Bei Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1837, R. Bl. Nr. XX., die vorläufige Feststellung des Thatbestandes durch die Finanzbehörden. Die weiteren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder der Einstellung des Verfahrens nöthigen Erhebungen haben die Amts-

gerichte, nachdem der Antrag auf gerichtliche Verfolgung eingekommen ist, vorzunehmen.

Bezüglich der Forstvergehen richtet sich das Verfahren nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833, R.Bl. 1834, Nr. II. und vom 6. März 1845, R.Bl. Nr. VI.

§. 6. Bei andern zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörigen Strafsachen hat der Amtsrichter, sofern sie der Privatanklage überlassen sind, stets nur auf Antrag eines Privatanklägers einzuschreiten.

In den übrigen Strafsachen ist zwar in der Regel der Antrag des hiefür aufgestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft erforderlich, um gerichtliche Schritte einzuleiten; wenn jedoch ein eilender Fall vorliegt, d. h. ein solcher, wobei das Abwarten eines Antrags der Staatsanwaltschaft den Zweck der Voruntersuchung vereiteln oder die Erreichung desselben erschweren könnte, so hat der Amtsrichter auf erhaltene Anzeige hin schon vor dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Untersuchung einzuleiten (§. 60 der Str. Pr.O.). Dieselbe ist so rasch als thunlich in den Stand zu bringen, welcher dem Staatsanwalt die Stellung eines bestimmten Antrages möglich macht.

§. 7. In allen Fällen, wo eine Voruntersuchung überhaupt stattfindet, ist solche auf die nothwendigsten Erhebungen zu beschränken. Sie ist unter den in §. 301, Abs. 2, 3 der Str.Pr.O. bezeichneten Voraussetzungen so wie in geeigneten Fällen auch bei der Privatanklage (§. 322) ganz zu unterlassen.

§. 8. Die Amtsgerichte haben ein Verzeichniß (Rolle) zu führen, in welches alle zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung reif werden, einzutragen sind, sobald die Vornahme einer mündlichen Verhandlung beschlossen ist.

Dasselbe enthält folgende Abtheilungen:

Ordnungszahl,
Namen, Stand und Wohnort des Beschuldigten,
Vergehen,
etwaiger Verhaft,
Ankläger,
Zahl der vorzuladenden Personen.

§. 9. Die Amtsgerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur bei den in Ziff. 1 — 26 der Beil. I zur Gerichtsverfassung bezeichneten Strafsachen und in Polizeistrafsachen je zwei Schöffen zur Hauptverhandlung beizuziehen sind (§. 304 der Str. Pr. O., §. 1 des Gesetzes v. 28. Mai 1864, R.Bl. Nr. XXIII., über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen).

Bei den in Ziffer 27 und 28 der Beil. I. bezeichneten Vergehen — nämlich allen Steuervergehen und denjenigen Vergehen, in Bezug auf welche die in §. 5 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen — ist die Hauptverhandlung von dem Amtsrichter allein, unter Beizug eines Protokollführers vorzunehmen. Solche Hauptverhandlungen sind sofort,

wie sich Veranlassung dazu ergibt, abzuhalten.

§. 10. Eine Hauptverhandlung und die Zuziehung von Schöffen kann nach §. 305 der Str. Pr. O. in Fällen, bei welchen solche an sich nöthig wäre, unterbleiben:

1) wenn der Amtsrichter findet, daß gegen den Beschuldigten nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen zu erkennen sey, und wenn der Beschuldigte in der Hauptsache geständig ist, d. h. wenn er die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Beschuldigung beruht, zugesteht;
2) bei allen Vergehen, auch wenn eine höhere Strafe zu erkennen ist, dann, wenn ein dringender Fall vorliegt, dessen Aburtheilung sich nicht ohne Nachtheil für den Beschuldigten oder für die Sache bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung verschieben läßt, also z. B. wenn der Beschuldigte verhaftet ist, wenn Zeugen vorhanden sind, die voraussichtlich in einer späteren Verhandlung nicht erscheinen können.

In beiden Fällen darf aber die Aburtheilung ohne Hauptverhandlung und ohne Schöffen nur dann stattfinden, wenn der Beschuldigte hierzu ausdrücklich zustimmt, was zu Protokoll zu beurkunden ist.

§. 11. Eine Schöffensitzung ist dann anzuordnen, wenn so viele verhandlungsreife Sachen vorhanden sind, um damit eine Sitzung auszufüllen. Die Verhandlungen sind in der Regel Vormittags zu beginnen und nöthigenfalls am Nachmittag fortzusetzen.

Ergibt sich bei einem Amtsgerichte, daß regelmäßig so viele Strafsachen vorkommen, um wöchentlich wenigstens eine Sitzung damit auszufüllen, so ist ein regelmäßiger Sitzungstag festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. Bei Festsetzung der Reihenfolge der am nämlichen Tage zur Verhandlung kommenden Sachen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß vorgeladene Personen, welche außerhalb des Gerichtssitzes wohnen, diesen an demselben Tag ohne zu große Beschwerde erreichen und in ihrem Wohnorte wieder eintreffen können.

Dringende Sachen, namentlich gegen verhaftete Beschuldigte, sind immer zuerst vorzunehmen. Reicht der Tag nicht aus, um alle dringenden Sachen zur Verhandlung zu bringen, so ist für die übrig bleibenden sogleich eine außerordentliche Sitzung, wo möglich auf den folgenden Tag, anzuberaumen.

§. 13. Wenn so viele verhandlungsreife Sachen vorliegen, daß zu ihrer Erledigung voraussichtlich eine Sitzung nicht genügt, so sind weitere Sitzungen nach Bedarf anzuordnen.

Polizeistrafsachen und amtsgerichtliche Strafsachen anderer Art sollen in getrennten Sitzungen verhandelt werden, ausgenommen wenn die zur Verhandlung reifen Strafsachen beiderlei Art in so geringer Zahl vorhanden sind, daß sie nur eine Sitzung ausfüllen.

§. 14. Jedem Schöffen und Ersatzmann, welcher zu diesem Dienste

für das folgende Jahr gewählt ist, hat das Amtsgericht eine Benachrichtigung hiervon nach Formular I zuzusenden.

Außerdem sind die Schöffen und Ersatzmänner zu jeder Sitzung, an welcher sie Theil nehmen sollen, besonders zu laden, die Schöffen in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge, die Ersatzmänner nach alphabetischer Ordnung.

§. 15. Ueber die Beeidigung der Schöffen und Ersatzmänner, welche bei deren erster Dienstleistung vorzunehmen ist und für das ganze Jahr gilt (§. 14 der II. Beilage zur Str.Pr.O.), ist ein besonderes Protokoll nach Formular 2 aufzunehmen.

Auf dieses ist in dem Protokoll über die Verhandlung der einzelnen Strafsache, bei welcher die betreffenden Schöffen oder Ersatzmänner mitwirken, in der Art zu verweisen, daß nach Nennung der mitwirkenden Schöffen 2c. beigesetzt wird: „beeidigt am . . . . . “

Die Beeidigungsprotokolle werden zu einem Aktenhefte vereinigt, welches für jedes Jahr neu anzulegen ist.

§. 16. Ladungen von Beschuldigten sind nach Formular 3, und im Falle des §. 307, Abs. 2 der Str Pr.O. nach Formular 4, Ladungen von Zeugen sind nach Formular 5 auszufertigen.

Für Ladungen von Beschuldigten in Polizeistrafsachen ist Formular 6 zu verwenden; für die zweite Ladung Formular 4.

Die Bescheinigungen der Gerichtsboten über geschehene Zustellung sind zu den Akten zu bringen.

§. 17. Das Protokoll über die Verhandlung einer Strafsache muß den in §. 259 der Str.Pr.O. bezeichneten Inhalt haben.

In demselben sind namentlich alle in der Sitzung erschienenen Personen aufzuführen, ihre Aussagen aber nur dann, wenn der Amtsrichter es nöthig findet, oder wenn es nach §. 259, Abs. 2 von einem dazu Berechtigten verlangt wird.

§. 18. Das Urtheil ist nach seinem vollen Wortlaute in das Protokoll aufzunehmen und die Entscheidungsgründe sind nach §. 313 der Str.Pr.O abzufassen.

Da es häufig nicht möglich sein wird, mit dem Urtheil zugleich vollständig ausgearbeitete Entscheidungsgründe zu verkünden, so wird den Amtsrichtern empfohlen, während der Verhandlungen sich kurze Aufzeichnungen über deren thatsächliche Ergebnisse zu machen.

Die Ausarbeitung der Entscheidungsgründe (Str. Pr. O §. 313, Abs. 2) muß ohne Verzug nach der Verhandlung vorgenommen werden.

§. 19. Wenn in dem Urtheile eine Geldstrafe ausgesprochen wird, so ist bei Personen von gerichtskundiger Zahlungsunfähigkeit zugleich die stellvertretende Gefängnißstrafe festzusetzen.

§. 20. Zu bedingten Strafbefehlen, und zwar zu dem bei den Akten bleibenden Entwurf wie zu der Ausfertigung, ist das Formular 7 zu verwenden.

Der Strafbefehl muß immer dem Angezeigten in Person zugestellt werden; die Zustellung an Fami-

lienangehörige und dergleichen ist verboten. Trifft der Gerichtsbote den Angezeigten nicht in seiner Wohnung, so hat er ihn bei seinem nächsten Gange in den Ort nochmals aufzusuchen und wenn er ihn dann wieder nicht findet, bei dem Amtsgerichte anzufragen, ob er nach §. 23 der Verordnung v. 2. Juli 1851 und §. 28 der Dienstordnung vom 21. Nov 1851 [1]) verfahren soll.

Die Zustellungsbeurkundung des Gerichtsboten muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Strafbefehl dem Angezeigten in Person zugestellt worden sey.

[1]) Siehe S. 245.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel. vdt. Kiefer.

(R.-Bl. Nr. 46, S. 615—619.)

Formular 1.

Großherzogliches Badisches
Amtsgericht . . . .

Die Abhaltung der Schöffengerichtssitzungen im Jahr . . . betreffend.

Nr. ________ An Herrn . . . .

Sie werden hiermit benachrichtigt, daß Sie zum Schöffen für das nächste Jahr gewählt worden sind, und daß Sie nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge, von welcher Sie auf diesseitiger Kanzlei Einsicht nehmen können, seiner Zeit zum Erscheinen in den Sie treffenden Sitzungen werden berufen werden.

Sie werden auf die gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht, wonach der Schöffe, welcher in einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, in eine Geldstrafe von 5 bis zu 25 Gulden verfällt und außerdem alle Kosten zu ersetzen hat, welche durch die etwa nothwendig gewordene Vertagung der zur Verhandlung bestimmten Sachen entstehen.

Sollten Sie an einem Ihnen bezeichneten Sitzungstage zu erscheinen gehindert sein, so können Sie vorbehaltlich diesseitiger Genehmigung einen Tausch mit einem andern Schöffen treffen, aber nur so lange, als die in der betreffenden Sitzung zur Verhandlung kommenden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Außerdem können Sie wegen dringender Abhaltungsgründe von dem Erscheinen in einer bestimmten Sitzung enthoben werden, vorbehaltlich Ihrer Berufung als Ersatzmann zu einer spätern Sitzung.

. . . . den . . . .

Formular 2.

Geschehen . . . . den . . . .

Vor

dem Großherzoglichen Amtsrichter . . . .

und

dem verpflichteten Aktuar . . . .

In heutiger öffentlicher Sitzung erschienen die zum Schöffendienst für das laufende Jahr gewählten

. . . .

. . . .

und wurden für ihren Dienst in folgender Weise beeidigt:

Der Großh. Amtsrichter forderte sie auf, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich das mir übertragene Amt eines Schöffen getreulich versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit aller Aufmerksamkeit folgen und mein Urtheil ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung abgeben will."

Hierauf wurde jeder der Erschienenen einzeln von dem Amtsrichter aufgerufen, legte die linke Hand auf die Brust, hob die rechte auf und antwortete:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Auf Vorlesen genehmigt und unterschrieben:

. . . .

. . . .

Zur Beurkundung:

Der Großh. Amtsrichter: Der Aktuar:

Beschluß.

Ist dieses Protokoll zu den Akten zu nehmen.

Großherzogliches Amtsgericht.

Formular 3.

Ladung des Beschuldigten.

Nro.__________ In der Untersuchungssache

gegen . . . .

wegen . . . .

wird

unter Anschluß einer Abschrift der Beschuldigung (unter Hinweisung auf die ihm bereits eröffnete Beschuldigung)
zur Verhandlung der Sache auf

. . . . . den . . . . mittags . Uhr

anher vorgeladen.

In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgeschlagen werden; dieß muß aber so zeitig geschehen, daß deren Beibringung zu der Verhandlung noch möglich ist; auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgeschlagen werden, die Thatsachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen.

Wenn der vorgeladene Beschuldigte, ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, so hat er zu gewärtigen, daß er zu derselben vorgeführt, oder daß er, unter Verfällung in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, neuerdings zur Verhandlung vorgeladen und bei abermaligem Ausbleiben als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen werde.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
Zur Zustellung an . . . . .
. . . .

Formular 4.

Zweite Ladung des Beschuldigten.

Nro. ____________

In der Untersuchungssache

gegen . . . .

wegen . . . .

wird . . . .

nachdem . . . in der Verhandlungstagfahrt vom . . . . unentschuldigt ausgeblieben ist, zur Verhandlung der Sache abermals auf

. . . . . den . . . . mittags . Uhr

anher vorgeladen, und zwar mit der Androhung, daß . . im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen und zu einer Strafe von . . . . werde verurtheilt werden.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur persönlichen Zustellung an
. . . .

Formular 5.

Zeugen-Vorladung.

Nro.__________

In der Untersuchungssache

gegen . . . .

wegen . . . .

wird . . . .

als Zeuge in die am

. . . . . . den . . . . . . mittags . Uhr

stattfindende Gerichtssitzung vorgeladen.

Der Zeuge, welcher, ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, hat eine Strafe bis zu fünfzig Gulden oder bis zu vier Wochen Gefängniß und außerdem, wenn die Verhandlung der Sache ausgesetzt werden muß, die Verurtheilung in die hierdurch veranlaßten Kosten zu gewärtigen.

Gegenwärtige Ladung ist zur Sitzung mitzubringen.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur Zustellung an
. . . .

Formular 6.

Ladung des Beschuldigten in Polizeistrafsachen.

Nro.____________

In der Untersuchungssache

gegen . . . .

wegen . . . .

wird . . . .

unter Anschluß einer Ausfertigung der Anklageschrift zur Verhandlung der Sache auf

. . . . . . den . . . . mittags . Uhr

anher vorgeladen.

In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgeschlagen werden, dies muß aber so zeitig geschehen, daß deren Beibringung zu der Verhandlung noch möglich ist, auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgeschlagen werden, die Thatsachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen.

Der Beschuldigte kann die Verhandlung der Sache abwenden, wenn er sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwirft. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei diesseitigem Amtsgericht, bei dem Großh. Bezirksamt oder bei seinem Ortsbürgermeister zu Protokoll erklären.

Bleibt der Beschuldigte, ohne sich der beantragten Strafe unterworfen zu haben, und ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Verhandlungstagfahrt aus, so wird nach Umständen die Verhandlung dennoch vorgenommen oder der Beschuldigte, unter Verfällung in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, neuerdings zur Verhandlung vorgeladen und bei abermaligem Ausbleiben als der in der Anklage bezeichneten That geständig angesehen werden.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur Zustellung an

. . . .

Formular 7.

Bedingter Strafbefehl.

Nro.____________

Nach einer Anzeige des . . . .
ist . . . .

beschuldigt,

. . . .

. . . .

. . . .

sich hierdurch gegen die Strafbestimmung . . . .

verfehlt und eine Strafe von . . . .

verwirkt zu haben.

Auf Antrag des . . . .
wird dies dem Angezeigten mit dem Beifügen eröffnet, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die oben bezeichnete Strafe in Vollzug gesetzt werden wird, wenn nicht binnen vierzehn Tagen Einsprache erfolgt.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur persönlichen Zustellung
an . . . .

Einundzwanzigster Titel.

Von der Privatanklage.

Verfahren im Allgemeinen.

§. 317. Die Vorschriften des ordentlichen Strafverfahrens finden auch in Fällen der der Privatanklage [1]) Anwendung [2]), sofern nicht die folgenden §§. 318 bis 328 ein Anderes bestimmen.

Form der Privatanklage.

§. 318. Die Privatanklage wird bei dem Amtsgerichte schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben.

Sie muß die Thatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die Bezeichnung des Vergehens, mit oder ohne Antrag auf das Strafmaß enthalten. Die thatsächlichen Anführungen der Anklage können im Laufe des Verfahrens berichtigt und ergänzt werden [3]).

Die erforderlichen Beweise sind von dem Ankläger in der Anklage oder im Verlaufe des Verfahrens zu bezeichnen [4]).

[1]) S. §. 3. S. 206.

[2]) Also auch die Vorschrift des §. 4, welche den Strafgerichtsbehörden die Pflicht der Erforschung der materiellen Wahrheit auferlegt.

[3]) Vgl. den §. 248. Abs. 1 und den §. 322. Abs. 3.

[4]) Der Ankläger kann nach §. 331. Absatz 1 nicht auch Zeuge sein.
Das Ergebniß der Beweisführung unterliegt nach §. 6 der freien Prüfung des Strafrichters. Annal. 25, 308.

Vertretung des Anklägers.

§. 319. Der Ankläger kann sich bei Erhebung der Anklage und im weiteren Verfahren durch einen Bevollmächtigten [1]) vertreten lassen oder einen solchen zur Seite haben.

Das Gericht kann jedoch, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nöthig ist, den Ankläger zum persönlichen Erscheinen unter dem Androhen vorladen, daß sein Ausbleiben als Verzicht auf die Anklage würde angesehen werden [2]).

Die Bestellung eines Anwalts von Amtswegen [3]) ist nicht zuläßig.

Zurücknahme der Anklage.

§. 320. Eine Zurücknahme der Anklage findet auch in denjenigen Fällen, worüber das Str. G.B. §. 322 nicht schon bestimmt, so lange Statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß verkündet und in Rechtskraft [4]) übergegangen ist.

Das unentschuldigte Ausbleiben des Anklägers in der Hauptverhandlung gilt als Verzicht auf die Anklage. Dieser Rechtsnachtheil ist bei der Vorladung anzudrohen.

Die zurückgenommene Anklage kann nicht wieder angestellt werden.

[1]) Aus dem Schlußsatze des §. 324 ergibt sich, daß auch ein Nichtrechtsgelehrter bevollmächtigt werden darf.

[2]) Ueber Wiederherstellung gegen die Folgen des Ausbleibens s. §. 325 a. E.

[3]) Für den Ankläger.

[4]) S. §. 417.

Die Bestimmung des §. 325 des Str.G.B. über das Erlöschen einer begonnenen gerichtlichen Verfolgung findet auf alle Fälle der Privatanklage Anwendung.

Verfügung auf die Anklage. Voruntersuchung.

§. 321. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts, daß kein Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorliege, sowie gegen eine spätere Einstellung des Verfahrens steht dem Privatankläger die Beschwerdeführung zu.

§. 322. Wenn die Einleitung des Strafverfahrens von dem Amtsgericht oder auf erhobene Beschwerde von der Raths- und Anklagekammer beschlossen wird, so hat dasselbe Gericht zugleich zu bestimmen, ob eine Voruntersuchung einzuleiten oder sogleich die Hauptverhandlung anzuordnen sey.

Dem Angeklagten ist in jedem Falle, es mag eine Voruntersuchung eingeleitet oder sogleich die Hauptverhandlung angeordnet werden, die Anklage in Abschrift mitzutheilen.

Wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, so ist am Schlusse derselben dem Ankläger das Ergebniß zu eröffnen[1]). Hält das Gericht eine Ergänzung der Anklage[2]) für nothwendig, so wird dem Ankläger zur Beibringung eines Nachtrags hiezu eine Frist von 14 Tagen unter Androhung des Rechtsnachtheils anberaumt, daß er sonst als auf die Anklage verzichtend angesehen würde.

Beiden Theilen ist die Akteneinsicht jederzeit gestattet.

Anmerk.: Die Einsicht von Akten[1]) in den Registraturen der Kreis- und Hofgerichte betreffend:

Da die bisherige Uebung, auch in Verwaltungssachen Akten zur Einsicht der am Sitze eines Gerichtshofs wohnenden Anwälte an die Registratur des Gerichtshofs einzusenden, eine nicht gerechtfertigte Belästigung der Justizbehörden zur Folge hatte, sieht man sich im Einverständnisse mit Großh. Justizministerium veranlaßt, die dem diesseitigen Ministerium unterstehenden Behörden anzuweisen, nur in dem Falle, wenn die Einsicht in einer bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtssache nothwendig ist, die Akten an die Registratur des Gerichtshofs einzusenden, in andern Fällen aber solche Sendungen an die Großherzogl. Verwaltungsbehörden zu richten.

Karlsruhe, den 27. März 1865 Nr. 4698.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Schmidt.

(C.Vo.Bl. Nr. 13. S. 68.)

Hauptverhandlung.

§. 323. Das Amtsgericht ordnet nach beendigter Voruntersuchung, oder wenn es eine solche nicht für nothwendig erachtet, sofort eine Hauptverhandlung an, in so fern die Sache an sich zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehört.

Ist dieses nicht der Fall, oder hält das Amtsgericht dafür, daß eine seine Strafbefugniß über-

---

[1]) Eine schriftliche Zusammenstellung ist nicht mehr nöthig.

[2]) S. oben §. 318. Abs. 2. Wenn in Ehrenkränkungssachen die Nachweisung eines vorgängigen Versöhnungsversuchs (§. 40 G.V. S. 9) fehlt, so ist der Ankläger zur Beibringung derselben aufzufordern.

[1]) s. §. 129. S. 239. 240.

steigende Strafe [1]) gegen den Angeklagten zu erkennen sey, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts vor, welche die Hauptverhandlung anordnet, ohne daß es eines Verweisungsbeschlusses im Sinne des §. 207 bedarf.

Die Raths- und Anklagekammer kann jedoch die Sache an das Amtsgericht zurückweisen, wenn sie an sich nicht zur Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts gehört und die Raths- und Anklagekammer nur eine zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 324. In der Hauptverhandlung hat der Ankläger die Anklage zu begründen.

Dem Ankläger und dem Angeklagten ist gestattet, nachdem sie von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen [2]).

Nach beendigter Beweisaufnahme werden beide Theile mit ihren Anträgen und deren Begründung gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Für den vermögenslosen Angeklagten wird auf sein Verlangen zur Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht [3]) ein Vertheidiger von Amtswegen nur dann aufgestellt, wenn der Staatsanwalt die Anklage erhoben oder sich nach §. 317 und 318 des Strafgesetzbuches der Anklage angeschlossen, oder wenn der Privatankläger einen rechtsgelehrten Bevollmächtigten ernannt hat.

Urtheil.

§. 325. Die Anklage ist in allen Fällen, wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, durch Urtheil zu erledigen.

Einstellung des Verfahrens findet nur Statt, wenn die Anklage ausdrücklich zurückgenommen oder in Folge unentschuldigten Ausbleibens des Anklägers als zurückgenommen angesehen wird. In letzterem Falle findet eine Wiederherstellung des Anklägers nur unter den Voraussetzungen des §. 156 Statt.

Kosten.

§. 326. Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen, wenn er in der Hauptsache verurtheilt wird, und der Ankläger [1]), wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird [2]).

Bei theilweiser Freisprechung des Angeklagten kann dem Ankläger ein Theil der Kosten auferlegt werden.

Ist der Ankläger ein Ausländer, so kann von ihm, vor Einleitung der Untersuchung oder

[1]) Entweder zufolge des Strafantrags (§. 327. Abs. 1) oder beim Mangel eines solchen, s. §. 318. Abs. 2.

[2]) S. jedoch §. 237. Abs. 2.

[3]) Vgl. den §. 308. Abs. 1.

[1]) Ueber den Vorschuß der Gebühren des Gerichtsboten s. unten.

[2]) Hat der Staatsanwalt die Anklage erhoben, so hat in diesen Fällen die Staatskasse die Kosten zu tragen.

später, Sicherheit für die Kosten verlangt werden[1]).

Anmerk.: Gegen die Kostenfestsetzung des Amtsgerichts ist die Beschwerdeführung an die Raths- und Anklagekammer statthaft. Die Festsetzung der Kosten des Recurses steht der Recurskammer zu.
Annal. 1865. Nr. 12. 13. Ziff. 37. S. 95—97.

Strafe. Vollzug.

§. 327. Der Strafantrag des Anklägers darf von dem urtheilenden Richter nicht überschritten werden[2]).

Die erkannte Strafe wird nach 4 Wochen, von der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, von Amtswegen vollzogen, wenn der Ankläger nicht auf den Vollzug verzichtet. Ein Verzicht auf die Strafe findet auch dann statt, wenn sie theilweise vollzogen ist.

Keine Mitwirkung des Staatsanwalts.

§. 328. Eine Mitwirkung des Staatsanwalts bei Erhebung, Untersuchung und Aburtheilung einer Privatanklage findet nicht Statt, vorbehaltlich der ihm nach §§. 317, 318 des Str G.B. zustehenden Anschließung und des Rechts, in der Hauptverhandlung, wenn er derselben beiwohnt, sich über die Sache zu äußern.

In den Fällen, wo der Staatsanwalt nach §§. 317 bis 319 des Str.G.B. die Anklage erhoben[3]), oder sich der Anklage angeschlossen hat, finden die obigen Bestimmungen in den §§. 317—327 gleichfalls Anwendung, insofern sich nicht eine Abweichung aus dem Gesetze oder der Natur der Sache ergibt.

[1]) S. den §. 167.

[2]) Der Antrag auf eine unzulässige Strafart ist als nicht gestellt anzusehen.

[3]) Der Staatsanwalt kann auch wegen Ehrenkränkung gegen einen gewesenen öffentlichen Diener in Bezug auf den von diesem früher bekleideten Dienst — die Anklage erheben. Annal. 30, 174.

Zweiundzwanzigster Titel.

Von der Anschließung des Beschädigten an das Strafverfahren.

Statthaftigkeit der Anschließung.

§. 329. Der Beschädigte kann sich dem Strafverfahren zum Zwecke der Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche[1]) anschließen.

Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche kann mit Erhebung der Privatanklage verbunden werden[2]).

Die Anschließung kann noch in der Hauptverhandlung geschehen.

Verfahren in der Voruntersuchung.

§. 330. Im Falle der Anschließung ist der Beschädigte mit seinen Aufschlüssen und Anträgen hinsichtlich der begehrten Entschädigung zu hören.

Beweiserhebungen über Thatsachen, auf welche die Verbindlichkeit des Angeklagten zum Schadenersatz gegründet wird, und Erhebungen über den Betrag des Schadens finden nur in-

[1]) Siehe S. 190 ff. — nur gegen den Angeschuldigten.

[2]) Vgl. auch den §. 317. Abs. 2. Str. G.B. S. 101.

sofern statt, als sie zugleich für das Strafverfahren nothwendig sind oder dadurch die Erledigung der Hauptsache nicht aufgehalten wird. Andernfalls wird der Beschädigte mit seinen Ansprüchen vor den bürgerlichen Richter verwiesen.

Am Schlusse der Voruntersuchung wird dem Beschädigten das wesentliche Ergebniß derselben eröffnet und es steht ihm frei, dann noch weitere Beweise für die Hauptverhandlung vorzuschlagen[1]).

Dabei wird ihm die Akteneinsicht gestattet, die er, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch schon im Laufe der Voruntersuchung nehmen kann.

Hauptverhandlung.

§. 331. Der Beschädigte wird zur Hauptverhandlung geladen. Er kann, wenn er nicht zugleich Privatankläger ist[2]), als Zeuge vernommen werden.

Er darf, selbst wenn er als Zeuge abzuhören ist, der ganzen Verhandlung beiwohnen.

Er kann durch den Vorsitzenden Fragen an den Angeklagten oder an Zeugen stellen oder zu andern Bemerkungen schon während der Verhandlung das Wort erhalten[3]).

[1]) Vgl. §. 218 S. 266.

[2]) Der Privatankläger darf hiernach als Zeuge nicht vernommen werden; auch nicht in Fällen der §§. 324. Abs. 4 und 328. Abs. 2, wo er nicht selbst die Anklage erhoben hat.

[3]) Ablehnen darf er zwar Richter (§. 25. S. 211), aber weder Geschworene (Beil. I. §. 27. S. 294) noch Schöffen (S. 316. §. 15).

Am Schlusse der Verhandlung wird er nach dem Staatsanwalte mit seinen Anträgen und deren Begründung gehört, in schwurgerichtlichen Sachen jedoch erst nach abgegebenem Wahrspruch, wenn dieser in der Hauptsache auf Schuldigerklärung geht.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger[1]) wird über die Ansprüche des Beschädigten gehört, auch wenn dieser weder persönlich noch durch einen Vertreter erschienen ist.

Zurücknahme der Anschließung.

§. 332. Der Beschädigte kann die Anschließung jederzeit zurücknehmen, so lange kein Urtheil darüber ergangen ist

Sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung gilt nur dann als Zurücknahme der Anschließung, wenn er zugleich Privatankläger ist.

Urtheil.

§. 333. Wenn in der Strafsache ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht, so entscheidet es in der Regel[2]) auch über die Entschädigungsforderung.

§. 334. Wenn das Strafverfahren ohne Endurtheil erledigt oder wenn der Angeklagte freigesprochen wird[3]), so erfolgt kein Erkenntniß über die Entschädigungsforderung. Dem Beschädigten

[1]) Nicht auch der Staatsanwalt.

[2]) S. §. 335.

[3]) Gleichviel aus welchem Grunde.

bleibt vorbehalten[1]), dieselbe vor dem bürgerlichen Richter geltend zu machen. Er ist alsdann an das im Strafverfahren gestellte Entschädigungsbegehren und dessen Begründung nicht gebunden. Für den bürgerlichen Richter ist das freisprechende Strafurtheil nicht maßgebend[2]).

§. 335. Wenn am Schlusse der Verhandlung die für die Entschädigung maßgebenden Thatumstände nicht genügend aufgeklärt oder wenn privatrechtliche Erlöschungsgründe der Entschädigungsverbindlichkeit behauptet und weder zugestanden oder erwiesen, noch beseitigt sind, so kann das Strafurtheil entweder die Verurtheilung zum Schadensersatz im Allgemeinen, mit Vorbehalt der Liquidation des Schadens[3]) oder des Austrags der vorgeschützten Einreden, aussprechen oder den Beschädigten mit seinen Ansprüchen ganz vor den bürgerlichen Richter verweisen.

Rechtsmittel.

§. 336. Gegen das Erkenntniß über die Entschädigungsansprüche stehen beiden Theilen folgende Rechtsmittel zu:

1) der Rekurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts und die Anschließung an den Rekurs nach den Vorschriften des Tit. XXVI.;

2) der Rekurs gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts oder des Schwurgerichtshofs, beim Dasein einer Beschwerdesumme von 200 fl.

In dem Falle 1 geht der Rekurs an das Kreisgericht, in den Fällen 2 an das Oberhofgericht. Er kann in Fällen der letztern Art die dem Strafurtheile zum Grunde liegenden festgestellten Thatsachen nicht angreifen.

Ueber den Rekurs wird auch in den Fällen 2, wenn er nicht als unzulässig oder verspätet zu verwerfen ist, nach vorgängiger Verhandlung entschieden.

§. 337. Die von dem Verurtheilten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde sowie sein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ergreift auch das Erkenntniß über die Entschädigungsforderung. Der Beschädigte ist zur Verhandlung über das Rechtsmittel vorzuladen.

Wenn in Folge eines dieser Rechtsmittel der Verurtheilte freigesprochen wird, so ist dadurch zugleich seine Verurtheilung zur Entschädigung aufgehoben und es bleibt dann dem Beschädigten vorbehalten, seine Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter geltend zu machen. War aber die Verurtheilung zum Schadensersatz schon vorher vollzogen, so bleibt dem Angeklagten vorbehalten, die Rückerstattung des von ihm Geleisteten im Wege des bürgerlichen Prozesses nachzusuchen.

§. 338. Gegen die, ausdrückliche oder stillschweigende, Verweisung der

[1]) S. §. 338.
[2]) Vgl. S. 193. §. 18.
[3]) Vor dem bürgerlichen Richter.

Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Richter findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Vollstreckung.

§. 339. Die Vollstreckung des hinsichtlich der Entschädigung ergangenen Erkenntnisses erfolgt durch den Strafrichter auf Antrag des Beschädigten nach der für bürgerliche Rechtssachen geltenden Vollstrekkungsordnung. Entsteht im Laufe der Vollstreckung Streit oder wird eine Einsprache erhoben, so kann der Strafrichter den Kläger an den bürgerlichen Richter verweisen.

Rückersatz von Amtswegen.

§. 340. Die Rückgabe von Gegenständen, welche durch ein Verbrechen dem Besitzer entkommen sind, hat der Untersuchungsrichter nach Erledigung des Strafverfahrens oder, wenn es ohne Nachtheil für dieses geschehen kann, schon vorher von Amtswegen zu bewirken [1].

Macht aber ein Dritter [2] Ansprüche auf einen solchen Gegenstand, so sind die Betheiligten, wenn über diese Ansprüche Streit besteht, zum Rechtsaustrag an den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeitige Anklage des Angeschuldigten.

§. 341. Wenn der Angeschuldigte Denjenigen, der mit einer Anklage oder einer Anzeige gegen ihn aufgetreten ist, im nämlichen Strafverfahren sogleich wegen falscher Beschuldigung belangt, so hat der Richter auch darüber zu verhandeln und in dem Urtheile über das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Vergehen, zugleich über die Anklage wegen falscher Beschuldigung und über die damit verbundene Entschädigungsforderung zu erkennen.

[1]) S. 223 zu §. 71.
[2]) z. B. ein Leibhaus.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Fahndung. Vermögensbeschlagnahme.

§. 342. Ist der eines Verbrechens Verdächtige flüchtig oder treten im Falle sonstiger Abwesenheit die Voraussetzungen der Verhaftung bei ihm ein, so hat ihn das untersuchende Gericht öffentlich vorzuladen [1]) und zur Fahndung auszuschreiben. Kann jedoch die Festnehmung und Einlieferung desselben durch Ersuchschreiben an die Behörde seines bekannten oder muthmaßlichen Aufenthaltsortes alsbald bewirkt werden, so hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsgerichtes ab, mit der öffentlichen Vorladung und dem Fahndungsausschreiben vorläufig zurück zu halten.

Ist das Verbrechen mit Arbeitshaus- oder mit höherer Strafe be-

[1]) S. §. 346.

droht, so ist zugleich das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen [1]) und die Beschlagnahme öffentlich bekannt zu machen [2]).

Anmerk.: Oeffentliche Vorladung und Fahndung.

Verordnung,
den Vollzug der Fahndungen betr.

(Anz.Bl. 1837. U. Rh. Beil. Nr. 1. S. 2; M.Rh. Beil. 1. S. 2.)

Nr. 13,653. Zur Vereinfachung des Fahndungswesen, insbesondere zur Beseitigung einer den Fahndungen rc. rc. bisher gegebenen ihrem Zwecke unförderlichen Publicität, wie aus Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß, finden wir uns im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

1) Alle Fahndungen auf flüchtige Verbrecher und Bekanntmachungen von Verbrechen zur Ermittlung des unbekannten Thäters sind unverzüglich der Gendarmerie des Orts und Bezirks, den Ortspolizeibehörden und Dienern des Bezirks und in wichtigen Fällen dem Divisionscommando der Gendarmerie des Kreises und den benachbarten Aemtern, oder den Behörden der bekannten oder muthmaßlichen Route des entwichenen Verbrechers schriftlich mitzutheilen, jedenfalls aber, mit Ausnahme der ganz unbedeutenden Fälle, bei denen die Bekanntmachung an das Aufsichtspersonal des Orts und Bezirks genügt, dem Corpscommando der Gendarmerie zur Einrückung in die Fahndungsblätter zugleich zuzusenden [3]). Dagegen unterbleibt in der Regel die Einrückung dieser Fahndungen und Ausschreiben in die Lokal- und Kreisanzeigeblätter, so wie in die öffentlichen Zeitungen.

2) Ausnahmsweise geschieht diese Bekanntmachung zugleich noch durch die geeigneten öffentlichen Blätter [1]):
   a. wenn das Publikum ein wesentliches Interesse bei der allgemeinen Verbreitung hat;
   b. wenn mit dem Ausschreiben zugleich ein Reizmittel für das Publikum zur Mitwirkung bei der Entdeckung des Verbrechens, z. B. das Versprechen einer Geldbelohnung für den Entdecker, verbunden ist;
   c. wenn mit der Fahndung eine öffentliche Aufforderung an den Entwichenen und die Androhung eines Präjudizes für den Fall seines Nichterscheinens verbunden ist;
   d. wenn eine öffentliche Warnung mit dem Ausschreiben, z. B. die Warnung vor dem Ankauf solcher gestohlener Effecten, verbunden werden muß, die durch ihren Werth

---

[1]) S. §. 349.

[2]) S. Note 1 zu §. 349.

[3]) Nach einer Mittheilung des Großh. Corps-Commandos der Gendarmerie sollen die Großh. Aemter und Amtsgerichte, wenn dieselben in den Fahndungsblättern Personen zur Fahndung ausschreiben, dabei öfters nicht angeben, ob diese Personen im Betretungsfalle der ausschreibenden Behörde zugewiesen oder deren Aufenthalt blos angezeigt werden soll, und ob ersterenfalls die Zuweisung mittelst Transports oder blos mit Zwangspaß zu geschehen habe.

Da nach derselben Mittheilung hierdurch schon ungehörige Verhaftungen vorgekommen sind, so sieht man sich im Einverständniß mit Großh. Justizministerium veranlaßt, die Großh. Aemter und Amtsgerichte anzuweisen, ihre deßfallsigen öffentlichen Ausschreiben mit gehöriger Genauigkeit abzufassen.

Karlsruhe, den 19. Jan. 1860 Nr. 719.
Großh. Ministerium des Innern.
N. A. d. Pr.:
Weizel.
Fr. Wielandt.
(G.Vo.Bl. Nr. 1. S. 3.)

[1]) Die Veröffentlichung der amtlichen Verfügungen durch die Karlsruher Zeitung betr.

Sämmtlichen Staatsstellen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß alle amtlichen Verfügungen und Erlasse, bei welchen außer ihrer Veröffentlichung durch ein amtliches Lokalverkündigungsblatt oder die amtlich herausgegebenen Staatsverkündigungsblätter auch noch eine Einrückung in eine im Lande verbreitete Zeitung als nöthig oder angemessen erscheint, jedenfalls in die Zeitung der Residenz, d. i. in die Karlsruher Zeitung, einrücken zu lassen sind.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1856. Nr. 16,051/53.
Ministerium des Innern.
v. Stengel.
v. Scherer.
(G.Vo.Bl. Nr. 2. S. 6.)

und ihre Eigenthümlichkeit beim Anbieten leicht erkennbar sind; die Aemter werden jedoch wohl daran thun, von diesen öffentlichen Warnungen nur in ganz seltenen und besonderen Fällen Gebrauch zu machen, da es weit zweckmäßiger ist, wenn der Verbrecher die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmittel nicht in Erfahrung bringt, da zudem schon Gesetze und Verordnung zur Verhinderung des Ankaufs gestohlener Sachen und zur Verpflichtung der Handeltreibenden Behufs der Anzeige derartiger Kaufsanerbieten bestehen, da es endlich in der Regel weit zweckmäßiger sein wird, in einzelnen Fällen gewisse Klassen von Gewerb- und Handeltreibenden, Leihanstalten rc. des Bezirks, der Nachbarämter, oder der bedeutenderen Orte der muthmaßlichen Reiseroute des Diebs, vor dem Ankauf im Stillen warnen und zur Anzeige speciell auffordern zu lassen;

e. Wenn der Entwichene muthmaßlich oder nach sicheren Nachrichten an unbekannte Orte des Auslandes sich begeben hat. Die Aemter werden hier ermessen, welche öffentliche Blätter zur Verbreitung des Ausschreibens am geeignetsten sind, und ob nicht die Verfolgung mittelst besonderer Steckbriefe zweckmäßiger sein wird. Die Aemter werden zu diesem Behufe ermächtigt, in wichtigen Fällen die Steckbriefe drucken zu lassen, und an die Bezirks- oder Stadtpolizeistellen des In- und Auslandes in möglichst größter Ausdehnung zu übersenden.

3) In wichtigen Fällen und bei Vorlage bestimmter Spuren über die von den Verbrechern genommene Richtung können dieselben durch Nachsendung von Gendarmen oder anderem Polizeipersonale selbst in das Ausland verfolgt werden. Für diesen Fall sind den Verfolgenden die erforderlichen Legitimationen und Ersuchschreiben mitzutheilen.

4) Das Fahndungsblatt enthält zu dem beabsichtigten Zwecke und zur leichteren Uebersicht der für das gesammte Aufsichtspersonal oder für einen engeren Kreis geeigneten Bekanntmachungen eine entsprechende Einrichtung. Es wird demnach so oft als nöthig ist, erscheinen, und außer fortlaufenden gemeinschaftlichen Nummern enthalten:

a. Bekanntmachungen fürs gesammte Aufsichtspersonal;
b. Bekanntmachungen für das Aufsichtspersonal jedes einzelnen Regierungskreises;
c. Fahndungszurücknahmen;
d. Anzeigen und Belobungen des einfangenden Personals;
e. Kurze Belehrungen für Gendarmen und Polizeidiener über das Fahndungswesen, insbesondere durch Aufnahme geeigneter Berichte über eine zweckmäßig und mit Erfolg geleistete Fahndung auf einzelne Verbrecher.

5) Die Aemter werden angewiesen, dem Commando der Gendarmerie ihre Bekanntmachungen so schnell als möglich einzusenden, ebenso die jedesmal und eben so schnell zu ertheilenden Nachrichten über geschehene Habhaftmachung der ausgeschriebenen Personen oder über anderweitige Veranlassung zur Zurücknahme der Fahndung. Sie werden überdem bei besonders eintretenden Fällen mit Erfolg belohnter zweckmäßiger Fahndungen eine belehrende Anzeige hierüber unter Nennung und Belobung der Einfangenden in die Fahndungsblätter einsenden, auch wird man gerne sehen, wenn einzelne Beamte kurze und geeignete Notizen, Belehrungen, Vorschläge über das Fahndungswesen an das Commando der Gendarmerie zur Benutzung im Fahndungsblatt übergeben wollen.

6) Jede Bezirks-, Orts-, Gerichts- und Polizeistelle, jeder Gendarme und Polizeidiener erhält ein Exemplar des Fahndungsblattes; die Polizeidiener haben gleich den Gendarmeu sich alphabetische Verzeichnisse über die zur Fahndung ausgeschriebenen Personen anzulegen und dieselben fortzuführen, und sind darin von der Gendarmerie nach Maaßgabe ihrer Instruktionen zu belehren und zu controlliren.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1836.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

—. Man hat vielfältig wahrgenommen, daß die gerichtlichen Ausschreiben mit einer Weitläufigkeit abgefaßt sind, welche nicht im Willen des Gesetzes liegt und den Betheiligten unnöthigerweise sehr beträchtliche Kosten verursacht. Man empfiehlt daher den Großh. Aemtern, sich bei derartigen Ausschreiben aller mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbaren Kürze zu befleißen

und dieselben auch in der äußern Form so einzurichten, daß sie bei dem Abdruck möglichst wenig Raum einnehmen. Bei öffentlicher Vorladung Flüchtiger ist dafür zu sorgen, daß die Personbeschreibung nicht in abgebrochenen Sätzen, sondern in fortlaufenden Linien abgedruckt werde. Just. Min. Verordn. v. 6. Dez. 1849. Nr. 12384. Verordn. Bl. U. Rh. Nr. 33. S. 108; M. Rh. Nr. 74. S. 85; O Rh. Nr. 21 S. 83. Nr. 31. S. 98.

—. Man sieht sich veranlaßt, nachträglich zu der diesseitigen Verfügung vom 6. Dez. v. J. Nr. 12384 folgende besondere Vorschriften für Ausschreiben in gerichtlichen Strafsachen zu erlassen: 1) Fahndungen sind in der Regel durch das Fahndungsblatt der Gendarmerie und nur in den durch Verordn. v. 5 Dez. 1836 bezeichneten Ausnahmsfällen durch Zeitungen bekannt zu machen. 2) Vorladungen flüchtiger Angeschuldigten und Eröffnungen anderer Art an dieselben (namentlich Urtheilsverkündungen) sind ein Mal in die „Karlsruher Zeitung" einzurücken. 3) Den Aemtern wird wiederholt empfohlen, ihre Ausschreiben möglichst kurz zu fassen. Bei Verkündung von Urtheilen genügt z. B. mit Weglassung der gewöhnlichen Einleitungs- und Schlußformel folgende Fassung:

„J. U. S. gegen NN. wegen ꝛc. hat das Großh. . . . durch Urtheil vom . . . . zu Recht erkannt:"

NN. sey ꝛc.

„Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Angeschuldigten hiermit verkündet." (Unterschrift des Amtsgerichts.)

4) Die Rubriken sind so zu schreiben, daß sie mit dem Texte der Kundmachung einen fortlaufenden Satz bilden. Die Großh. Kreisregierungen werden bei Prüfung der Kostenverzeichnisse die Beobachtung dieser Bestimmungen überwachen, und den unnöthigerweise verursachten Kostenaufwand dem betr. Beamten zur Berichtigung überweisen. Just. Min. Verordn. v. 7. Juni 1850. Nr. 6493. Verordn. Bl. U. Rh. Nr. 15. S. 38; M. Rh. Nr. 12. S. 51; O. Rh. Nr. 10. S. 41. Nr. 17. S. 49.

Fassung öffentlicher Ausschreiben der Gerichte betreffend.

Man hat vielfach wahrgenommen, daß die diesseitigen Verfügungen v. 6. Dezbr. 1849, Nr. 12,384, und vom 7. Juni 1850, Nr. 6493, welche seiner Zeit durch die Kreisverordnungsblätter verkündet wurden, außer Acht gelassen werden, und sieht sich hierdurch veranlaßt, dieselben den Großh. Amtsgerichten in Erinnerung zu bringen und dieselben zu beauftragen, auch ihr Kanzleipersonal zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

Karlsruhe, den 28. Febr. 1863. Nr. 1295.

Justiz-Ministerium.

Stabel.

Wüstenfeld.

(C. Vo. Bl. IV. S. 16. 17.)

Das Gr. Justizministerium hat sich veranlaßt gefunden, sämmtliche Gerichte durch Erlaß vom 4. März 1865 Nr. 2274 darauf aufmerksam zu machen, daß die Rücksichten, aus welchen bei gewissen Rechtssachen die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen werden kann (Str. Pr. O. §. 225, bürg. Pr. O. §. 5), auch bei allen auf solche Sachen bezüglichen Veröffentlichungen, namentlich in der Fassung der von den Gerichten zu erlassenden öffentlichen Ausschreiben, zu beachten sind, indem sonst der Zweck der erwähnten gesetzlichen Vorschrift leicht in noch höherem Grade, als durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung, gefährdet werden könnte.

Es scheint daher namentlich angemessen, in solchen Ausschreiben diejenigen thatsächlichen Einzelheiten der Anschuldigung, durch deren öffentliche Erwähnung die sittliche Schicklichkeit verletzt würde, zu übergehen, auch die Nennung der Person, an welcher das Verbrechen begangen wurde, wenn immer thunlich, zu vermeiden, und sich, wie der §. 346 der Str. Pr. O. ausdrücklich vorschreibt, auf eine „kurze Bezeichnung des Verbrechens" zu beschränken.

Das Großh. Ministerium des Innern hat unter'm 28. Mai 1852, Nr. 7635/36 folgende Verfügung an die Großh. Kreisregierungen erlassen:

„Nach den Dienstvorschriften über die Benützung der Gr. Telegraphenanstalt müssen die Gebühren für telegraphische Depeschen jeweils alsbald bezahlt werden, und es kann hinsichtlich derjenigen Depeschen, welche die Bezirksämter behufs der Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder zu andern Zwecken aufgeben, eine Ausnahme von dieser Regel nicht stattfinden.

Es sind daher die Bezirksämter zu ermächtigen, die durch sie veranlaßt werdenden Telegraphenkosten immer sogleich zur vorschüßlichen Zahlung auf die Amtskasse anzuweisen.

Für die Amtskassen gelten hinsicht-

lich der Behandlung dieser Vorschüsse dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich der Transportkosten bestehen."

Diese Verfügung wird hiermit auch bezüglich der Großh. Amtsgerichte für anwendbar erklärt.

Karlsruhe, den 16. Juni 1858. Nr. 4218.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.

Bingner.

(E.Vo.Bl. Nr. 9. S. 48.)

§. 343. Fehlt es bei dem Verdächtigen, der abwesend, aber nicht flüchtig ist, an den Voraussetzungen der Verhaftung, so sind erst, wenn die persönliche Vorladung keinen Erfolg hat, die Maßregeln des §. 342 Absatz 1 zu ergreifen.

§. 344. Handelt es sich um eines der zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen, so unterbleibt die Vorladung des Angeschuldigten, sofern nicht besondere Gründe die alsbaldige Erledigung erheischen.

§. 345. Wird von den Angehörigen des Abwesenden oder von anderer Seite glaublich gemacht, daß es diesem unmöglich gewesen sei, sich vor dem Richter zu stellen, so kann die Beschlagnahme für eine bestimmte, mit Rücksicht auf die vorliegenden Entschuldigungsgründe bemessene, Zeit wieder aufgehoben oder beschränkt werden.

Oeffentliche Vorladung.

§. 346. In der öffentlichen Vorladung wird der Abwesende unter kurzer Bezeichnung des Verbrechens, dessen er angeschuldigt ist, aufgefordert, sich binnen einer angemessenen Frist [1]) zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden.

Sicheres Geleit.

§. 347. Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der gegen sicheres Geleit sich vor Gericht zu stellen bereit ist, kann solches von dem Justizministerium, nach eingeholtem Gutachten des zuständigen Gerichts, gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche, in so weit ertheilt werden, daß derselbe während des Laufes der Untersuchung bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand oder bis zur Verkündung eines verurtheilenden Enderkenntnisses von der Haft befreit bleiben soll

§. 348. Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Bezug auf das Verbrechen, in Ansehung dessen solches ertheilt worden ist. Es erlischt, wenn im Laufe der Untersuchung in Bezug auf eine andere strafbare That die Voraussetzungen eintreten, welche für sich allein die Verhaftung begründen, oder wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht, oder sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthalts entzieht, oder andere Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Wirkung der Vermögensbeschlagnahme.

§. 349. Die Vermögensbeschlagnahme hat die Wirkung, [1]) daß der

[1]) Vgl. den §. 150 Str.Pr.O.

[1]) Durch die im Strafproceß verfügte Beschlagnahme wird an der Bestimmung

Abwesende jede Verfügung über sein Vermögen [1]) verliert und daß auf seine Kosten dasselbe verzeichnet und durch einen Pfleger verwaltet wird. Hiebei,[2]) sowie bei Aufstellung des Pflegers, sind die nächsten Angehörigen des Abwesenden soweit thunlich zuzuziehen. Der Pfleger ist eidlich zu verflichten, dem Abwesenden nichts zu verabfolgen.

Sind Angehörige des Letzteren zurückgeblieben, welchen er nach dem bürgerlichen Recht den Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, so ist solcher aus dem mit Beschlag genommenen Vermögen zu bestreiten, so weit dieses ohne Nachtheil für liquide Ansprüche an das Vermögen des Flüchtigen geschehen kann.

Die Beschlagnahme wird wieder aufgehoben, wenn der Abwesende sich stellt, wenn er freigesprochen wird [1]) oder stirbt, und wenn die Strafverfolgung oder die erkannte Strafe verjährt ist.

des §. (654. 1) 606. 1 der Pr. O. nichts geändert, wonach der Beschlagnahme die zur Wirkung gegen Dritte erforderliche Offenkundigkeit durch Eintrag in das Grundbuch verschafft werden muß.

Oberhofgerichtl. Urtheil vom 23. Nov. 1854. Nr. 4231. J. S. Fiscus gg. Wild, Verweißung betr.

Magazin I, 515.

Im Uebrigen untersteht der vom Strafrichter angelegte Beschlag der Cognition des Civilrichters nicht und muß so lang für giltig erachtet werden, als er nicht vom Strafrichter wieder aufgehoben worden ist. Annal. 21 (1854) Nr. 16. III. S. 127.

Ueber Ansprüche Dritter an das mit Beschlag belegte Vermögen hat aber nicht der Untersuchungsrichter, sondern der Civilrichter zu entscheiden. Annal. ebendas. Nr. 20. V. S. 158.

[1]) Auch über das ihm künftig anfallende. Annal. 24 (1857) Nr. 46. IV. S. 366.

[2]) d. h. bei der Vermögensverzeichnung, nicht auch bei der Verwaltung. Annal. 23 (1856) Nr. 17. IV. S. 136.

In der dort mitgetheilten Entscheidung hat das Hofgericht des M. Rh. Kreises dem flüchtigen Verbrecher selbst das Recht aberkannt, durch einen Bevollmächtigten Einsicht von den Verwaltungsakten und Rechnungen des Pflegers über sein mit Beschlag belegtes Vermögen zu nehmen und sich davon Abschriften fertigen zu lassen.

Anmerk.: Die Strafgerichte haben nach §. 3. Ziff. 2 des Just. Min. Erlasses vom 28. Dezember 1837

R.Bl. 1838 Nr. 1

von Amtswegen die Hinterlegung derjenigen Baarschaften zu verfügen, welche zu dem mit Beschlag belegten Vermögen eines flüchtigen Angeschuldigten oder Verurtheilten, insbesondere auch eines Refractärs oder Deserteurs, gehören.

§. 2. Ziff. 4 des Gesetzes v. 5. Oktober 1820 (R.Bl. Nr. 15.) s. unten.

Ist über das Vermögen des Angeschuldigten oder Verurtheilten eine Pflegschaft angeordnet, so kann dem Pfleger auch die Anlegung und Verwaltung des baaren Geldes überlassen werden.

Anmerk.: Das Gr. Justizministerium hat unter dem 26. Juli 1850 an die Bezirksämter (jetzt Amtsgerichte) zum Vollzug des provis. Gesetzes vom 1. August 1849 (R.Bl. Nr. 46) folgende Dienstweisung erlassen [2]):

I.

„Die von den Aemtern bestellten Pfleger „für Verwaltung des in Beschlag genom„menen Vermögens abwesender Verbrecher „sind in Bezug auf die Verwaltung des „ihnen anvertrauten Vermögens wie Vor„münder zu behandeln und wenn immer „möglich, zur Sicherheitsleistung anzu„halten.

[1]) Vgl. §. 251 und §. 206. 1. 2. 3.

[2]) Nr. 1928. Es ist dahier die Anfrage gestellt worden, ob die diesseitige Verordnung vom 26. Juli 1850 als noch in Kraft bestehend anzusehen sey, nachdem das provisorische Gesetz vom 1. August 1849 (R.Bl. Nr. 46), zu dessen Vollzug sie erlassen worden, zu bestehen aufgehört habe.

Zur Beseitigung aller Zweifel wird den großherzoglichen Aemtern eröffnet, daß die gedachte Verordnung ihre Gültigkeit deßhalb nicht verloren habe, weil die betreffenden Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 1. August 1849 unverändert

II.

„Kann ein Pfleger, welcher Sicherheit „zu leisten vermag, nicht gefunden werden, „so ist

1) „der Erlös aus Fahrnissen, die nicht „wohl aufbewahrt werden können, „sondern versteigert werden müssen, „die vorgefundene Baarschaft, sowie „die Zinsen und sonstigen Gelderträg- „nisse des Vermögens, sofern sie die „Summe von 25 fl. erreichen, bei der „Staatskasse zu hinterlegen. (Gesetz „v. 3. August 1837, R.Bl. Nr. 26) [1].
2) „Die hinterlegten Gelder sind sobald „als möglich gegen gerichtliche Pfand- „verschreibung auszuleihen. Letztere „muß die Bedingung enthalten: „daß „der Schuldner sich verbindlich mache, „bei Vermeidung doppelter Zahlung „das Kapital weder ganz noch theil- „weise ohne schriftliche Ermächtigung „des Amts abzutragen." Das Amt, „welches die Ermächtigung gibt, trägt „dafür Sorge, daß die abgetragene „Summe sogleich bei der Staatskasse „hinterlegt werde, wenn nicht eine „Gelegenheit zu unmittelbarer ander- „weiter Ausleihung auf Unterpfand „vorhanden ist.
3) „Die Urkunde zur Hinterlegung, sowie „die zur Rückzahlung (§§. 6, 10 der „Instruktion vom 28. Dezember 1837, „R.Bl. 1838 Nr. I) [2]) wird von dem „Amte (jetzt A.-Gerichte) ausgestellt.

III.

„Das Amt, welches die Vermögensbe- „schlagnahme verfügt hat, führt die Auf- „sicht über die Verwaltung des Pflegers [3]), „und bestimmt die den zurückgebliebenen „Familienangehörigen des Abwesenden „etwa zu reichende Unterhaltungsrente „und die Belohnung des Pflegers. Be- „findet sich das Vermögen in dem Bezirke „eines andern Amtes, so kann dieses zur „Vornahme der nöthigen Sicherheitsmaß- „regeln, sowie der Beaufsichtigung des „Pflegers requirirt werden.

IV.

„Die Pfleger sind gehalten, nach Maß- „gabe des §. 9 der Vormünderinstruktion [1]) „Rechnung abzulegen. Das Amtsrevisorat, „welchem von jeder Pflegschaftsbestellung „Nachricht zu geben ist, bestimmt die Zeit „der Rechnungsablage und nimmt die „Prüfung der Rechnungen vor. Ist der „Beschlag auch im Interesse des durch das „Verbrechen Beschädigten angelegt, (§. 5 „des provisorischen Gesetzes v. 1. August „v. J.) so ist diesem Einsicht der Rechnung „zu gestatten, und auf seine etwaigen Er- „innerungen gebührende Rücksicht bei der „Prüfung zu nehmen. Wenn der Staat „als Beschädigter erscheint, so sind die „Rechnungen vor ihrer Prüfung der Großh. „Generalstaatskasse mitzutheilen."

Sicherung der Schadensansprüche.

§. 350. Der Beschlag gilt auch im Interesse der durch das Verbrechen Beschädigten für angelegt, wenn sie hierauf antragen, ehe das Erkenntniß erlassen ist.

In diesem Fall wird den Beschädigten, nachdem die in §. 379 Absatz 3 erwähnten Gründe zur Aufhebung des Beschlages eingetreten sind, hiervon Nachricht gegeben und ihnen überlassen, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist einen Beschlag im bürgerlichen Rechtswege oder geeigneten Falles im

---

in das Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851, §§. 126, 129, 130, (jetzt § 342. 349. 350 Str. Pr. O.) aufgenommen worden sind.

Die großherzoglichen Aemter werden deßhalb angewiesen, auch fernerhin nach der erwähnten Verordnung zu verfahren.

Karlsruhe, den 18. Februar 1854.

Justiz-Ministerium.
Wechmar.

Heydweiler.

(M. Vo.Bl. 1854. Nr. 7. S. 18.)

[1]) S. unten.

[2]) S. oben S. 252.

[3]) Hat sich aber in die innere Verwaltung des in Beschlag genommenen Vermögens nicht zu mischen. Annal. 20 (1853) Nr. 49. IV. S. 391. 392.

[1]) Nach §. 15 der neuesten Vormünder-Instruction vom 6. August 1864 (R. Bl. Nr. 38) hat der Vormund je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle 1—5 Jahre und jedenfalls nach Beendigung der Vormundschaft Rechnung abzulegen.

Wege der Anschließung [1]) zu erwirken.

Wird innerhalb dieser Frist eine bürgerliche [2]) Beschlagnahme nicht beigebracht, so ist der strafrechtliche Beschlag auch diesen Personen gegenüber aufzuheben.

Beschlagnahme für Schaden und Kosten.

§. 351. Ist nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den Umständen des einzelnen Falles nicht nach §. 342 Absatz 2 die Beschlagnahme des ganzen Vermögens begründet, so wird dieselbe gleichzeitig mit den im Absatz 1 desselben Paragraphen bezeichneten Maßregeln für den Betrag des muthmaßlichen Schadens und der Strafprozeß- und Strafvollstreckungskosten verfügt.

Zugleich wird dem Beschädigten zur näheren Bestimmung und Begründung des Schadens im Wege der Anschließung an das Strafverfahren eine Frist anberaumt. Kommt der Beschädigte dieser Auflage nicht nach, so wird der Beschlag, so weit er für den Schaden angelegt ist, wieder aufgehoben; andernfalls wird derselbe je nach dem Stand der Sache bestätigt, ausgedehnt oder gemindert.

Weiteres Untersuchungsverfahren.

§. 352. Während der Maßregeln zur Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wird die Voruntersuchung fortgesetzt, so weit es ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann.

Ist die Voruntersuchung geschlossen und die in der öffentlichen Vorladung bestimmte Frist abgelaufen, so tritt das ordentliche Verfahren ein, insofern die folgenden Paragraphen nicht eine Abweichung verordnen.

Anmerk.: Ueber Bestellung eines Vertheidigers s. §. 193 ff. (S. 259).

Verfügung bei mangelhaftem Beweise.

§. 353. Kann der Angeschuldigte wegen Unzulänglichkeit der Beweise der Anschuldigungsthatsachen nicht verurtheilt werden, und eignet sich die Sache doch nicht nach Ziff. 1—3 des §. 206 zur Einstellung des Verfahrens, so wird erkannt, daß die Untersuchung bis auf Betreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen habe [1]).

Das Erkenntniß wird dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger, sowie dem etwaigen Bevollmächtigten oder einem Familienangehörigen des Angeschuldigten eröffnet [2]).

Es steht hiergegen dem Staatsanwalte die Beschwerdeführung zu, dem Angeschuldigten, dessen Ehegatten, dem Vormunde, den Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern aber nur insofern, als die Beschwerde dahin geht, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That durch kein Strafgesetz bedroht sei.

---

[1]) S. §. 330. — Der Beschädigte kann sonach wie vor dem Civilrichter, ebenso in Folge der Anschließung vor dem Untersuchungsrichter zur Sicherung seiner Ansprüche Beschlagnahme begehren. Annal. 18 (1851) Nr. 16. III. S. 127. 128.

[2]) Oder strafrichterliche. Annal. 19 (1852) Nr. 15. S. 118. vgl. Note 1.

[1]) Vgl. §. 358.

[2]) Folglich nicht öffentlich verkündet. Annal. 5 (1837) Nr. 4. III. S. 24; 19 (1852) Nr. 10. S. 76.

Verweisungsbeschluß. Hauptverhandlung.

§. 354. Die Versetzung in den Anklagestand, wo diese stattfindet, sowie die Ladung zur Hauptverhandlung wird durch Anschlag am Sitze des untersuchenden und des erkennenden Gerichts und in kreisgerichtlichen und schwurgerichtlichen Strafsachen nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht mit dem Anhange, daß der Angeklagte vierzehn Tage vor der Hauptverhandlung sich bei dem Untersuchungsrichter zu stellen habe[1]).

Die Hauptverhandlung und Aburtheilung findet statt, der Angeklagte mag erschienen sein oder nicht[2]).

In amts- und kreisgerichtlichen Strafsachen wird, wenn der Angeklagte nicht erscheint und wenn wegen Unzulänglichkeit der Beweise[3]) keine Verurtheilung erfolgen kann, nur ausgesprochen, daß die Untersuchung bis auf Betreten des Angeschuldigten zu beruhen habe.

Verkündung des Urtheils.

§. 355. Ueberall, wo eine öffentliche Vorladung Statt hatte, ist auch das Urtheil, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich bekannt zu machen.

[1]) Vgl. §. 163, 1 (S. 250. 251) über Erkennung des Verhafts.

[2]) Also in schwurgerichtlichen Sachen unter Mitwirkung von Geschworenen.

Gegen Urtheile über Abwesende finden folglich auch dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen Urtheile über Anwesende.

[3]) Der Anschuldigung.

Am dreißigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung der Residenz gilt es als dem Angeklagten eröffnet[1]).

Dem etwa ernannten Vertheidiger[2]) wird das verurtheilende Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen in allen Fällen zugestellt.

Vollzug der Verurtheilung.

§. 356. Ist das verurtheilende Erkenntniß vollzugsreif, so wird dasselbe vollzogen, soweit in Abwesenheit des Verurtheilten der Vollzug möglich ist.

Aussetzung des Erkenntnisses.

§. 357. So lange das Erkenntniß nicht erfolgt ist, können sowohl der Angeklagte oder sein Vertheidiger, als auch die im §. 353 Abs. 3 genannten Personen eine Aussetzung desselben beantragen, wenn sie beweisen, daß dem Angeklagten wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen unmöglich sei.

Stellung des Angeschuldigten. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 358. Wird der Angeschuldigte, gegen welchen das Verfahren nach §§. 344, 353, 354 Abs 3, 357 eingestellt war, betreten oder stellt er sich freiwillig, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder der sonstigen Person oder Behörde, welche die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat, die Wiederaufnahme des

[1]) Kann daher zufolge §. 184, 1 Str. G. B. (S. 73) die Voraussetzung eines Rückfalls bilden. Annal. 24 (1857) Nr. 34. IV. S. 271.

[2]) S. §. 193 (S. 259).

Verfahrens verfügt werden, auch wenn keine neuen Thatsachen oder Beweise vorgebracht sind.

Stellung des Verurtheilten.

§. 359. Wird der Verurtheilte betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Erkenntniß nochmals zu verkünden.

Innerhalb vierzehn Tagen von dieser Verkündung an kann er, auch ohne die Voraussetzungen der §§. 401 und 402, mit aufschiebender Wirkung die Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:

1) wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war, oder

2) wenn er zur Zeit seiner Entfernung noch nicht als Angeschuldigter vernommen war und zugleich wahrscheinlich ist, daß er nicht wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, geflohen sei, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe[1]).

Wird dieses Gesuch[2]) gegründet befunden, so wird, mit einstweiliger Aussetzung des Vollzugs des ergangenen Erkenntnisses, das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§. 360. Gegen die Verwerfung der Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens findet die Beschwerdeführung Statt.

Abwesenheit eines Theils der Angeschuldigten.

§. 361. Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen eine oder einige abwesend sind, so wird die Verhandlung über die Abwesenden und Anwesenden in der Regel gleichzeitig vorgenommen[1]).

Würde jedoch durch das Ungehorsamsverfahren gegen die Abwesenden die Aburtheilung der Anwesenden ungebührlich aufgehalten, so kann, insbesondere wo diese verhaftet sind, die Erledigung der Sache gegen die Anwesenden zum Voraus besonders eintreten[2]).

Vierundzwanzigster Titel.

Vom Verfahren bei Preßvergehen.

Allgemeine Bestimmung.

§. 362. Für die Verfolgung der Preßvergehen gelten mit folgenden besonderen Bestimmungen die Vorschriften dieser Prozeßordnung.

§. 363. Hat eine Person dasselbe Vergehen durch die Presse und in anderer Form verübt, so kann auf

---

[1]) S. einen Fall in Annal. 1856 (XXIII) Nr. 36. V. S. 287. 288.
Hier genügt also Entschuldigung des früheren Nichterscheinens. Annal. 22 (1855) Nr. 47. VI. S. 376.

[2]) Welches nicht mit einem Rechtsmittel cumulirt werden kann. Annal. 18 (1851) Nr. 29. II. S. 227. 228.

[1]) S. §. 354. Abs. 2.

[2]) Wegen Gleichheit des Grundes wird diese Bestimmung auch für den Fall gelten, wo durch die Verlegung der Tagfahrt wegen Krankheit eines der Angeklagten die Aburtheilung der Uebrigen ungebührlich verzögert würde. Annal. 25 (1858) Nr. 34. S. 268.

Antrag des Staatsanwalts über beide Vergehen im gewöhnlichen Verfahren verhandelt werden.

Gehören die Vergehen vor Gerichte von verschiedener Gerichtsbarkeit, so tritt wegen beider das Verfahren für das schwerere Verbrechen ein[1]).

Anklage.

§. 364. Der Antrag auf Einleitung der Untersuchung geschieht mittelst einer Anklage, welche enthalten muß[2]):

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage begründet wird,
2) die Bezeichnung des Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird,
3) die Benennung der angeschuldigten Personen,
4) den Antrag auf Schuldigerklärung und das Maß der Strafe[3]).

Voruntersuchung.

§. 365. Wenn auf die Anklage die Einleitung des Strafverfahrens beschlossen wird (§§. 321, 322), so erfolgt die Vorladung des Angeklagten[4]) unter Mittheilung der Anklageschrift und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben oder bei verweigerter Antwort die in der Anklageschrift vorgetragenen Thatsachen für zugestanden angesehen und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr zugelassen würden.

Der Angeklagte kann seine Erklärung durch einen Beauftragten[1]) abgeben lassen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, sein persönliches Erscheinen anzuordnen.

§. 366. Erscheint oder antwortet der Angeklagte nicht, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und wenn er sich innerhalb acht Tagen nach Eröffnung dieses Beschlusses nicht vor Gericht stellt, um sich nachträglich zu vertheidigen, werden die Akten der Raths- und Anklagekammer vorgelegt, sofern nicht das Amtsgericht selbst zur Aburtheilung zuständig ist.

Direkte Ladung.

§. 367. Handelt es sich um eine Anklage gegen einen Verfasser, der sich auf der Druckschrift selbst genannt hat oder gegen den verantwortlichen Herausgeber einer Zeitschrift oder Zeitung, so kann der Ankläger mit Umgehung einer Voruntersuchung die Anklageschrift sogleich der Raths- und Anklagekammer übergeben.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen wird, stellt dem Angeklagten[2]) die Anklageschrift zu und ladet ihn unter dem Rechtsnachtheile des §. 365 zur Verhandlung und Aburtheilung vor, mit dem Beisatze, daß er, insofern er Entschuldigungs-

---

[1]) Vgl. den §. 209. Abs. 2.
[2]) Auch bei Preßvergehen, welche sich zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit eignen. Annal. 1863. S. 249.
[3]) S. §. 370.
[4]) Auch wegen der zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit geeigneten Preßvergehen. Annal. 1863. S. 249.

[1]) mündlich. Pr. H. II. K. 1863. S. 694.
[2]) Herausgeber (Redacteur), Drucker und Verleger. Annal. 1854. S. 70.

thatsachen vorbringen wolle, dieselben spätestens drei Tage vor der Sitzung vorzutragen und den Beweis darüber anzutreten habe, widrigenfalls er nicht mehr damit gehört würde.

§. 368. Erfolgt ein solcher Vortrag und hält das Gericht die vorgebrachten Thatsachen für erheblich, so ordnet es, nöthigenfalls unter Verlegung der Tagfahrt, die Erhebung der Beweise in der Sitzung selbst an.

§. 369. Preßsachen sind als eilende zu betrachten.

Urtheil.

§. 370. Das urtheilende Gericht kann keine höhere Strafe erkennen, als diejenige, welche der Ankläger beantragt hat[1]).

Zurücknahme der Anklage.

§. 371. Der Ankläger kann in jeder Lage des Verfahrens, so lange das Urtheil nicht verkündet ist, die Anklage zurücknehmen[2]).

Beschwerdeführung wegen Beschlagnahme.

§. 372. Gegen das Erkenntniß, welches die Beschlagnahme einer Druckschrift verfügt, versagt oder wieder aufhebt, findet Beschwerdeführung statt.

---

[1]) Vgl. den §. 327. Abs. 1.
[2]) Bezüglich der Privatanklagen entscheidet §. 320. Abs. 1.

Fünfundzwanzigster Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen Urtheile der Schwurgerichte und der Strafkammern.

Nichtigkeitsbeschwerde: a. des Verurtheilten.

§. 373. Urtheile des Schwurgerichtshofs oder der Strafkammer des Kreisgerichts kann der Verurtheilte mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde beim Oberhofgericht anfechten:

1) wenn nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern oder Geschworenen oder wenn ein zu diesem Amt in der betreffenden Sache Unfähiger bei der Aburtheilung mitgewirkt hat,
2) wenn das Strafverfahren ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige, Anklage oder Ermächtigung oder ungeachtet giltiger Zurücknahme derselben stattgefunden hat,
3) wenn bei der Hauptverhandlung oder Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt worden sind,
4) wenn das erkennende Gericht versäumt oder verweigert hat, über schriftliche oder zu Protokoll gegebene Anträge, welche den Gebrauch einer vom Gesetz ertheilten wesentlichen Befugniß bezwecken, eine Entscheidung zu geben,
5) wenn die Strafkammer des Kreisgerichts den Ange-

schuldigten eines Verbrechens für schuldig erklärt hat, das ihre Gerichtsbarkeit übersteigt, oder wenn sie

6) eine ihre Gerichtsbarkeit überschreitende Strafe ausgesprochen hat,

7) wenn der Gerichtshof bei der Urtheilsfällung das Gesetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig auslegt, oder unrichtig auf den **Wahrspruch** der Geschworenen oder auf die in den Entscheidungsgründen der Strafkammer als wahr angenommenen **Thatsachen** angewendet hat.

Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist kein Nichtigkeitsgrund.

Anmerk.: Zu Ziff. 3. Der Umstand, daß die Raths- und Anklagekammer über den Vorschlag eines Zeugen sich auszusprechen unterließ, bildet keine bei der Hauptverhandlung oder der Urtheilsfällung bewirkte Verletzung einer Vorschrift des Verfahrens.

Annal. 1865 Nr. 11. S 88.

In der Art der Uebung des richterlichen Ermessens kann nicht eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens gefunden werden,

Annal. a. a. O. u. Nr. 12. S. 89.

wenigstens so lange nicht dargethan wird, daß dadurch wesentliche Interessen der Vertheidigung beeinträchtigt worden sind.

Zu Ziff. 4. Einen Antrag, welcher gemäß §. 218 durch die Raths- und Anklagekammer seine Erledigung fand, hat das erkennende Gericht nicht sofort wiederholter Prüfung und Verbescheidung zu unterwerfen, sondern erst dann, wenn er bei ihm vor oder in der Hauptverhandlung neuerdings gestellt worden ist.

Es ist aber die Pflicht desjenigen, welcher die Außerachtlassung eines von ihm gestellten Antrags durch das erkennende Gericht zum Gegenstande einer Nichtigkeitsbeschwerde machen will, für den Beweis der Stellung dieses Antrags zu sorgen, namentlich auch zu behaupten und darzuthun, daß die Protokollirung des Antrags zwar verlangt, aber demungeachtet nicht bewirkt worden sey.

Annal. 1865 Nr. 11. S. 88.

Zu Ziff. 7. Der Unterschied in der Fassung bezüglich der Schwurgerichtshöfe (Wahrspruch) und der Strafkammern (als wahr angenommene Thatsachen) ist wohl zu beachten.

Annal. 1865 Nr. 9. S. 71. Note 3.

Hiernach ist der Umfang der Nichtigkeitsbeschwerde verschieden, je nachdem in Folge der Art der Fragestellung (§. 278) in schwurgerichtlichen Fällen das Dasein der gesetzlichen Merkmale des Verbrechens schon durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellt ist, (— solch ein über die Schuldfrage ergangener Ausspruch der Geschworenen ist der Nichtigkeitsbeschwerde nicht unterworfen. Annal. 1865 Nr. 15. S. 115) oder in Schwurgerichtssachen der Wahrspruch sich auf Thatsachen beschränkt, sowie sämmtlichen zur kreisgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Fällen andererseits.

Annal. 1865 Nr. 14. Ziff. 42. S. 110.

In Schwurgerichtssachen letzterer Art kann die Nichtigkeitsbeschwerde damit begründet werden, daß die Antwort auf die thatsächlichen Fragen den gesetzlichen Begriff der Merkmale des Verbrechens nicht enthalte, daß also das von den Geschworenen als erwiesen Angenommene das Verbrechen nicht darstelle.

Annal. a. a. O. S. 116.

Unter die Fälle unrichtiger Anwendung des Gesetzes gehört hiernach auch der Fall, wenn der Richter in den als erwiesen angenommenen Thatsachen mit Unrecht die Merkmale eines Verbrechens fand;

Annal. 1865 Nr. 9. S. 71. Note 3.

denn die Merkmale, von deren Dasein das Gesetz den Thatbestand eines Verbrechens abhängig macht, sind aus den festgestellten Thatsachen durch Anwendung und Auslegung des Gesetzes zu folgern.

Annal. 1865 Nr. 14. Ziff. 42. S. 110.

Demnach ist auch die unrichtige juristische Qualifikation einer Handlung als unrichtige Anwendung des Gesetzes aufzufassen.

Annal. a. a. O. Nr. 15. S. 115.

Was in den Entscheidungsgründen der Strafkammer nach §. 300 Str.Pr.O. thatsächlich festgestellt ist (richtig oder irrthümlich, direct oder indirect, wenn nur in sicherer Weise), kann nicht Gegenstand der Prüfung des Cassationshofs sein, dem

nur die rechtliche Würdigung der festgestellten Thatsachen zukommt.

Annal. 1865 Nr. 9. S. 71. Note 3.

Die Frage, ob im einzelnen Falle ein ursachlicher Zusammenhang zwischen einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Erfolg bestehe, ist eine rein thatsächliche;

Annal. 1865 Nr. 6. 7. Ziff. 18. S. 48. 49. ebenso die Berechnung der Höhe der Vortheile beim Wucher.

Annal. 1865. S. 111.

Der Begriff der „Nachtzeit“ (z. B. bei der Wilderei §. 645, 4 Str. G. B.) ist in Ermanglung eines bestimmten Gesetzesausspruchs nach Ermessen des urtheilenden Gerichts, nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falls, festzustellen, weshalb eine Anfechtung dieser Feststellung auf Grund der Ziff. 7 des §. 373 Str.Pr.O. nicht stattfindet.

Annal. 1865. Nr. 22. Ziff. 63. S. 174.

§. 374. Namens des Verurtheilten können auch Vormünder, Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister desselben die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen, gegen den Willen des Verurtheilten aber nur Vormünder oder Ahnen im Fall der Minderjährigkeit [1]).

b. des Staatsanwalts.

§. 375. Dem Staatsanwalt steht die Nichtigkeitsbeschwerde zu:

1) im Falle des §. 373 Ziff. 4 bezüglich der von ihm gestellten Anträge, wenn der Angeklagte freigesprochen worden ist [2]).

2) im Falle des §. 373 Ziff. 7, das Gesetz mag **zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten** unrichtig ausgelegt oder angewendet worden sein [3]).

[1]) Vgl. J. B. n. F. 13. S. 66.

[2]) Also nicht in den Fällen Ziff. 1. 2. 3. 5. 6, auf deren rechtzeitige Abwendung er hinwirken kann.

[3]) z. B. durch den Ausspruch, daß die festgestellten Thatsachen unter kein Strafgesetz fallen.

c. des Privatanklägers.

§. 376. Dem unterlegenen Privatankläger [1]) steht die Nichtigkeitsbeschwerde zu in den Fällen des §. 373 Ziff. 1, 3, 4 und 7; im letzten Falle jedoch nur dann, wenn das Gesetz zum Vortheil des Angeklagten unrichtig ausgelegt oder angewendet worden ist.

Anzeigefrist.

§. 377. Das Rechtsmittel ist binnen zehn Tagen [2]) bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat [3]), schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige müssen die [4]) Beschwerdegründe bestimmt bezeichnet werden [5]).

Nach Ablauf der Frist dürfen neue Beschwerdegründe nicht geltend gemacht werden.

Belehrung.

§. 378. Ueber die Vorschriften des vorigen Paragraphen ist der Verurtheilte bei der Urtheilseröffnung [6]) zu belehren. Die Unterlassung dieser Belehrung hindert je-

[1]) Vgl. den §. 328. Abs. 2.

[2]) Den Tag der Verkündung nicht mitgerechnet. §. 155. Abs. 1.

Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 156 statt.

Die Vollmacht zur rechtzeitigen eingebrachten Anzeige kann auch noch nach Ablauf der Frist nachgebracht werden. Annal. 1862. Nr. 3. Ziff. 7. S. 22.

[3]) Nach Beendigung der Schwurgerichtssitzungen tritt nach §. 294 ein Senat des Kreisgerichts von 5 Mitgliedern an die Stelle des Schwurgerichtshofs.

[4]) einzelnen, dem §. 373 entnommenen.

[5]) widrigenfalls das Rechtsmittel nach §. 382 sofort als unzulässig verworfen wird.

[6]) mündlich.

doch den Eintritt der Rechtskraft nicht.

Aufschiebende Wirkung.

§. 379. Die Anmeldung des Rechtsmittels innerhalb der gesetzlichen Frist hat aufschiebende Wirkung bezüglich des Urtheilsvollzugs gegen den Verurtheilten.

Im Falle der Freisprechung wird der Angeklagte freigelassen, insofern nicht der Gerichtshof nach dem Antrag des Staatsanwalts den Verhaft verfügt.

Verzicht.

§. 380. Nach Eröffnung des Urtheils oder nach Anmeldung des Rechtsmittels kann auf den Gebrauch desselben verzichtet werden [1]).

Die Zurücknahme des Verzichts ist unzulässig [2]).

Vorlage an das Oberhofgericht.

§. 381. Die Anmeldung wird nebst den Akten dem Oberhofgericht längstens binnen acht Tagen eingesendet und die Doppelschrift der Anmeldung dem Gegentheil des Anmeldenden mitgetheilt.

Anmerk.: Erklärungen des Schwurgerichtspräsidenten über die vom Vertheidiger zur Begründung der Cassationsbeschwerden abgegebenen Erklärungen sind unzulässig.
Erlaß des Großh. Oberhofgerichts v. 24. April 1854 Nr. 1471/72. J. A. S. gegen Ludwig Schäfer und Isaak Bär Westheimer von Billigheim, wegen Brandstiftung.

Erkenntniß über Unzulässigkeit.

§. 382. Ist es unzweifelhaft, daß keiner der im §. 373 angeführten Beschwerdegründe geltend gemacht, oder daß die Anmeldung verspätet ist, so verwirft das Oberhofgericht in geheimer Sitzung das Rechtsmittel als unzulässig, andernfalls ordnet es eine Tagfahrt zur öffentlich-mündlichen Verhandlung an.

Verhandlung.

§. 383. Zu der Verhandlung werden der Staatsanwalt [1]) und der Angeklagte oder sein Vertheidiger, wenn er einen solchen bereits aufgestellt hat, vorgeladen.

Verlangt der Angeklagte die Aufstellung eines Anwalts von Amtswegen, so wird seinem Gesuche entsprochen, falls er vermögenslos ist.

Ausbleiben des Beschwerdeführers.

§. 384. Erscheint in der mündlichen Verhandlung der Beschwerdeführer oder sein Anwalt nicht, so gilt das Rechtsmittel für aufgegeben.

Dieser Rechtsnachtheil ist bei der Vorladung anzudrohen.

Anmerk.: Wenn ein Anwalt zur Ausführung der Richtigkeitsbeschwerde ernannt ist, so kann der verhaftete Angeklagte nicht verlangen, selbst in die oberhofgerichtliche Sitzung verbracht zu werden;
Annal. 1852 (XIX, Nr. 16. II. Seite 126. 127.
andernfalls ist dieses Verlangen begründet.

Urtheil.

§. 385. Wird die aufgestellte [2]) Beschwerde als begründet erkannt, so ist in den Fällen Ziffer 1 bis 5

---

[1]) Von den in den §§. 373. 374. 375. 376 genannten Personen. Vgl. jedoch oben S. 34. §. 44.

[2]) Vgl. aber den Schluß des §. 374.

[1]) In Privatanklagesachen nach §§. 328. 376 der Privatankläger.
Nach §. 337. Abs. 1 ist auch der Beschädigte vorzuladen.

[2]) S. §. 377. Abs. 2 und 3.

des §. 373 das ergangene Urtheil aufzuheben und mit Ausnahme des Falles Ziff. 2 die Sache zur nochmaligen Verhandlung[1]) und Entscheidung an ein anderes gleichstehendes Gericht, im Falle der Ziffer 5 aber an das zuständige Schwurgericht zu verweisen[2]).

In den Fällen Ziffer 6 und 7 des §. 373 hat das Oberhofgericht selbst dasjenige Urtheil zu erlassen, welches nach seiner Ansicht das vordere Gericht hätte erlassen sollen. Sind jedoch Thatsachen, welche der Entscheidung zu Grunde gelegt werden sollten, nicht hinreichend festgestellt[3]), so kann das Oberhofgericht die Sache auch in diesen Fällen an ein anderes Gericht zur Verhandlung und Entscheidung verweisen.

Sechsundzwanzigster Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen Urtheile der Amtsgerichte[4]).

Statthaftigkeit des Rekurses.

§. 386. Gegen Urtheile der Amtsgerichte kann der Verurtheilte, die Staatsanwaltschaft[5]) und der Privatankläger den Rekurs an das Kreisgericht ergreifen und durch dieses Rechtsmittel alle Beschwerden geltend machen, welche die Aufhebung oder Abänderung des Urtheils bezwecken[1]).

Anmerk.: Ein amtsgerichtliches Urtheil kann wegen Nichtigkeiten auf dem Wege des Rekurses angefochten werden, mag dasselbe die erste Entscheidung gegeben oder auf eine Beschwerde gegen ein Erkenntniß des Bürgermeisters erkannt haben. Annal. 1865 Nr. 1. Ziff. 1. S. 3.

§. 387. Ausgeschlossen ist der Rekurs bei polizeilichen Geldstrafen, die nicht mehr als fünf Gulden betragen, und bei Beschwerden, die nur die Verurtheilung in die Kosten zum Gegenstand haben, insofern nicht einer der in §. 373 Ziff. 1—4 angegebenen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht ist.

Verfolgung des Rekurses öffentlicher Behörden.

§. 388. Rekurse, welche von öffentlichen Behörden eingelegt werden, hat der Staatsanwalt zu verfolgen.

Anzeige des Rekurses.

§. 389. Der Rekurs ist innerhalb zehn Tagen, von der Verkündung des Urtheils gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte[2]) bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen.

Von der Anzeige wird dem Gegentheil Nachricht gegeben.

---

[1]) Vgl. den §. 6.
[2]) S. §. 259. 300.
[3]) In diesem Falle ist das, die schwurgerichtliche Verhandlung vorbereitende, Verfahren der §§. 204. 207. 205 einzuleiten.
[4]) Ueber das Rekursverfahren s. Annal. 1865 Nr. 15. 16. 17. Ziff. 45. S. 120 ff.
[5]) Vgl. §§. 44 und 328.

[1]) Vgl. §. 397. Abs. 2, doch darf der Staatsanwalt den Rekurs nicht zu Gunsten des Angeklagten ergreifen. Annal. 1865 Nr. 10. Ziff. 29. S. 74—77.
[2]) Vgl. §. 377. Abs. 2 und 3.

Neuheiten.

§. 390. Will der Rekurrent neue Thatsachen oder Beweise anführen, oder eine Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme verlangen, so hat er dieß unter Anführung der Gründe (§. 393) innerhalb zehn Tagen von der Urtheilsverkündung schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu beantragen[1]).

§. 391. Das gleiche Recht steht dem Gegentheil[2]) mit Frist von zehn Tagen nach Mittheilung der Rekursanzeige, beziehungsweise der nach §. 390 gestellt werdenden Anträge zu.

Vorlage der Akten.

§. 392. Wenn diese Anträge eingekommen oder die Fristen abgelaufen sind, so legt das Amtsgericht die Akten dem Kreisgericht vor und benachrichtigt hievon den Staatsanwalt am Kreisgerichte[3]).

Beweiserhebung.

§. 393. Eine[4]) Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme ist vom Kreisgericht anzuordnen[5]), wenn sich wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Urtheile der ersten Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen ergeben.

Neue Beweise werden erhoben, wenn sie geeignet erscheinen, die von dem Amtsgericht als erwiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen, oder einen Strafmilderungs- oder Strafminderungsgrund darzuthun.

[1]) Vgl. die §§. 389. 391. 392. 393. Absatz 2.
[2]) Vgl. den §. 329.
[3]) In Privatanklagesachen nicht. §. 328.
[4]) Wenn auch nur theilweise. Annal 1865. Nr. 17. Ziff. 46. S. 133.
[5]) Nicht blos auf Antrag eines Betheiligten sondern — selbst in Privatanklagesachen — auch nach eigenem Ermessen. Annal. 1865 Nr. 17. Ziff. 46. S. 132.

Verhandlung.

§. 394. Sofern der Rekurs nicht als unzulässig[1]) oder verspätet[2]) zu verwerfen ist[3]), ordnet das Kreisgericht Tagfahrt zur öffentlich-mündlichen Verhandlung an.

Ohne eine solche Verhandlung kann das Urtheil erlassen werden;

1) wenn der Rekurs nur gegen die Art und Größe der Strafe gerichtet und zur Beurtheilung der Beschwerde eine Beweisaufnahme nicht nöthig ist;
2) wenn das Gericht und der Staatsanwalt[4]) die Beschwerde des Verurtheilten als begründet erkennen.

§. 395. Bei der mündlichen Verhandlung[5]) kann der Angeklagte selbst erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen.

Die Aufstellung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht statt.

Wo es nöthig ist, kann das Kreis-

[1]) S. §§. 387. 389.
[2]) S. §. 389.
[3]) S. §. 382.
[4]) Bei dem Rekurs bezüglich des Entschädigungspunkts (§. 336) ist der Staatsanwalt nicht betheiligt.
[5]) C. §. 384. Vgl. mit §. 399.

gericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen [1]).

Anschließung.

§. 396. Der Gegentheil des Rekurrenten kann noch in der mündlichen Verhandlung eigene Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil aufstellen, jedoch nur in Bezug auf die Aburtheilung des Vergehens, welches den Gegenstand des Rekurses bildet [2]).

Sollen jedoch zur Begründung dieser Anschließung neue Beweise geltend gemacht werden, so muß die Anschließung in der in §. 391 gegebenen Frist geltend gemacht werden

Das Recht der Anschließung erlöscht mit dem Aufgeben [3]) oder mit der Verwerfung des Rekurses (§. 394).

Urtheil.

§. 397. Das Kreisgericht hat nach gepflogenen Verhandlungen [4]) das amtsgerichtliche Urtheil zu bestätigen oder abzuändern [5])

Im Falle aufgestellter und begründet erkannter Nichtigkeitsbeschwerden ist der §. 385 maßgebend.

Anmerk.: Der Rekursrichter hat von Amtswegen die im öffentlichen Interesse bestimmten Grenzen der Gerichtsbarkeit des Vorderinstanzgerichts und damit seiner eigenen festzuhalten, und beim Mangel jener Gerichtsbarkeit das dort ergangene Straferkenntniß aufzuheben.
J. B. n. F. IX. (1852/53) S. 56.

[1]) Vgl. §. 319.
[2]) S. §. 336. Ziff. 1.
[3]) S. §. 384. Vgl. mit §. 399.
[4]) Vgl. §. 383.
[5]) und dabei die Ergebnisse seiner eigenen Beweiserhebung zu Grund zu legen.
Annal. 1865 Nr. 17. Ziff. 46. S. 133.
In der juristischen Beurtheilung der festgestellten Thatsachen ist das Rekursgericht durch die Ansicht des Amtsgerichts nicht gebunden.
Annal. 1865. S. 134.

Rechtsmittel gegen Urtheile zweiter Instanz.

§. 398. Gegen das kreisgerichtliche Urtheil zweiter Instanz findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt, ausgenommen, wenn bei dem Verfahren oder Urtheil des Kreisgerichts Nichtigkeiten der in §. 373 Ziff. 1, 3, 5, 6 bezeichneten Art vorgekommen sind.

Förmlichkeiten des Rekurses.

§. 399. Der §. 374, sowie die Vorschriften über die Belehrung (§. 378) und die §§. 379, 380, 384 finden auch beim Rekurse Anwendung.

Siebenundzwanzigster Titel.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

A. Nach vorgängiger Einstellung des Verfahrens.

§. 400. Ist das Verfahren wegen Unzulänglichkeit des Beweises gegen einen bestimmten Angeschuldigten eingestellt worden [1]), so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder der Person oder Behörde [2]), welche die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat, die Wiederauf-

[1]) S. §. 206, 4.
[2]) S. §. 44. Abs. 2.

nahme desselben erfolgen, wenn neue erhebliche Beweise vorgefunden werden.

Ueber die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet dasjenige Gericht, welches das Verfahren eingestellt [1]) hatte.

B. Nach dem Endurtheile: a. auf Antrag des Verurtheilten.

§. 401. Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, verlangen [2]):

1) wenn er durch neue Beweismittel glaubhaft machen kann, daß das Verbrechen, dessen er schuldig erklärt worden, gar nicht geschehen oder daß es nicht von ihm verübt worden sei;
2) wenn zwei oder mehrere Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung dieser Erkenntnisse die Unschuld einer dieser Personen sich ergibt;
3) wenn der Verurtheilte darthut, daß ein oder mehrere Sachverständige oder Zeugen [3]) zu seinem Nachtheile erhebliche Aussagen wissentlich falsch gemacht haben, oder daß eine oder mehrere erhebliche Urkunden, welche in dem früheren Verfahren als Beweismittel gegen ihn gebraucht wurden, falsch oder verfälscht sind, oder daß ein Richter, Geschworener oder Schöffe, welcher zu dem Urtheil mitgewirkt hat, oder daß der Staatsanwalt oder der Vertheidiger bestochen gewesen ist [1]);
4) wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet ist, die Freisprechung des Verurtheilten aus einem andern Grunde, als den vorstehend bezeichneten, herbeizuführen [2]).

§. 402. Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Verfahrens außer den Fällen des vorigen Paragraphen auch dann verlangen, wenn er neue Beweismittel beibringt oder neue Umstände vorträgt und glaubhaft macht, nach welchen seine That als ein [3]) Vergehen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist [4]), als das im Urtheil bezeichnete.

---

[1]) Vgl. §. 199, 3. §. 202. Abs. 2. §. 205, 3. §. 206. §. 303.

[2]) Zum Zweck der Freisprechung; Annal. 1854. Nr. 25. III. S. 200 das Rechtsmittel kann aber weder mit dem Rekurs Annal. 1851 Nr. 29. II. S. 227 ff. noch mit der Nichtigkeitsbeschwerde verbunden werden. Annal. 1852. Nr. 42. I. S. 313.

[3]) Nicht auch Auskunftspersonen (§. 112). Annal. 1861 Nr. 24. Ziff. 76. S. 189.

---

[1]) Vgl. §. 408.

[2]) Ebensowenig als Ausführungen über Unrichtigkeit der Beurtheilung und einfache Widersprüche genügen neue Beweisantretungen und Thatumstände, die voraussichtlich obiges Ergebniß nicht haben Annal. 1856 (XXIII) Nr. 36. V. S. 287. 288.

[3]) anderes Bekk., Anmerkungen S. 107.

[4]) wenn auch nur alternativ, Bekk. a. a. O.

b. nach dem Tode des Verurtheilten.

§. 403. Nach dem Tode des Verurtheilten können sein Ehegatte, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwister [1]) die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des §. 401 verlangen. Dasselbe Recht steht den Erben in Bezug auf die Geltendmachung ihrer Vermögensrechte zu.

§. 404. Kommen Thatsachen oder Beweise der in §. 401 gedachten Art aus Anlaß einer andern Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

c. auf Antrag des Staatsanwalts oder Privatanklägers.

§. 405. Ist der Angeklagte auf gepflogene Verhandlung freigesprochen [2]) oder ist das Verfahren gegen ihn aus einem der in §. 206 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Gründe eingestellt worden, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Staatsanwalts oder des Privatanklägers statt:
1) wenn einer der in §. 401 Ziff. 3 bezeichneten Fälle vorliegt [3]);
2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.

[1]) Vgl. die §§. 374. 399.
[2]) nicht auch, wenn er eines zu geringen Verbrechens schuldig erklärt ist. Ann. 1854 Nr. 25. III. S. 200; 1856 Nr. 27. I. S. 215.
[3]) S. §. 406.

Beschränkung der Statthaftigkeit.

§. 406. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den freigesprochenen Angeklagten findet nur bis zum Eintritt der Verjährung statt, welche in den Fällen des §. 401 Ziff. 3, sofern der Angeklagte an einem der dort bezeichneten Verbrechen Theil genommen hat, mit der Verkündung des hierwegen ergangenen Urtheils [1]), in andern Fällen aber mit dem Tage der Begehung des Verbrechens zu laufen beginnt.

Eine zweitmalige Wiederaufnahme des Verfahrens gegen einen freigesprochenen Angeklagten findet nicht statt.

Verfahren.

§. 407. Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ein ergriffenes Rechtsmittel erstmals erlassen ist [2]), bei Urtheilen des Schwurgerichtshofes das Kreisgericht, aus dessen Mitgliedern derselbe gebildet war, so weit thunlich unter Beiziehung derselben Mitglieder.

Wenn unvereinbare Urtheile mehrerer Amtsgerichte vorliegen, so erkennt das denselben vorgesetzte Kreisgericht; wenn sie aber unter verschiedenen Kreisgerichten stehen, oder wenn die Urtheile von höheren Gerichten erlassen sind, so erkennt das Oberhofgericht.

[1]) In diesem Falle tritt also zum Nachtheil des Angeklagten die Verjährung später ein, vgl. §. 191.
[2]) S. den §. 385.

§. 408. Das Gericht, welches über die Bitte um Wiederaufnahme erkennt, hat zunächst die etwa nöthigen thatsächlichen Ermittlungen zu veranlassen, und im Falle des §. 401 Ziff. 3 die Beschlußnahme auszusetzen, bis bezüglich des angezeigten Verbrechens entweder ein Urtheil erfolgt, oder doch die Sache durch das weitere Verfahren möglichst aufgeklärt ist.

Erscheint der Gegenstand zur Entscheidung reif, so ist eine mündliche und öffentliche Verhandlung über das Gesuch anzuordnen. Hat der Verurtheilte Wiederaufnahme nachgesucht, so kann, wenn das Gericht und der Staatsanwalt[1]) das Gesuch begründet finden, von einer mündlichen Verhandlung Umgang genommen werden[2]).

Verhandlung. Erkenntniß.

§. 409. Das Erkenntniß geht entweder dahin, daß das Gesuch als ungegründet zu verwerfen oder dahin, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen ist. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so ist die ganze Sache durch das zuständige Gericht von Neuem zu verhandeln.

Findet jedoch das Gericht im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte[3]), daß genügende Gründe vorliegen, um den Verurtheilten freizusprechen, so kann es — wenn das Urtheil nicht von einem Schwurgerichte erlassen war — auch sofort die Freisprechung erkennen[1]).

Strafaufschub.

§. 410. Das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt von Rechtswegen weder den Beginn noch die Fortsetzung des Vollzugs einer erkannten Freiheitsstrafe. Dem Ermessen des Gerichts ist überlassen, den Aufschub oder die Aussetzung des Strafvollzugs gegen Sicherheitsleistung oder nach Umständen auch ohne solche anzuordnen, wenn das Gesuch nicht sofort verworfen wird.

Die von dem Verurtheilten erwirkte Wiederaufnahme des Verfahrens hat in Bezug auf den Strafvollzug aufschiebende Wirkung[2]), wenn nicht der Verurtheilte selbst die Fortsetzung des Vollzugs verlangt.

Rechtsmittel.

§. 411. Gegen das Erkenntniß, wodurch die vom Verurtheilten nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert oder die Wiederaufnahme gegen ihn angeordnet wurde, steht demselben die Beschwerdeführung zu. Im zweiten Falle hat die Beschwerdeführung aufschiebende Wirkung, insofern nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf den Verzug haften sollte.

Den in §. 403 genannten Personen steht das gleiche Beschwerderecht zu, und ebenso dem Staatsanwalte[3]) und dem Privatankläger,

---

[1]) Vgl. §. 44. Abs. 2, aber auch die §§. 328, 337.
[2]) Vgl. den §. 394, 2.
[3]) S. §. 44, Abs. 2.

[1]) Vgl. §. 337, Abs. 2.
[2]) Vgl. die §§. 163 ff.
[3]) Vgl. den §. 44, Abs. 2.

wenn die von ihnen nachgesuchte Wiederaufnahme verweigert worden ist.

Ist aber das Erkenntniß über die Wiederaufnahme von dem Oberhofgericht erlassen, so findet eine Beschwerdeführung dagegen nicht Statt.

Achtundzwanzigster Titel.

Von der Beschwerdeführung [1]).

Statthaftigkeit.

§. 412. Außer den Fällen, in welchen das Gesetz das Rechtsmittel der Beschwerdeführung besonders gestattet [2]), steht dasselbe im Allgemeinen nicht nur dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten, sondern jedem Betheiligten, selbst den Zeugen, Sachverständigen und Anwälten zu, wenn sie sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt seyen [3]).

Dem Staatsanwalte wie dem Angeschuldigten kommt dieses Rechtsmittel überdieß wegen ungesetzlichen oder unzuständigen Verfahrens oder wegen Verzögerungen zu

Die Beschwerdeführung gegen das Amtsgericht oder den Untersuchungsrichter geht an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts, die gegen eine Kammer des Kreisgerichts, gegen den Schwurgerichtshof oder gegen den Vorsitzenden eines Gerichtshofes geht an das Oberhofgericht.

Frist.

§. 413. Die Beschwerdeführung muß, sofern das Gesetz nicht für einzelne Fälle eine kürzere Frist bestimmt, innerhalb zehn Tagen, von der Bekanntmachung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, mündlich zu Protokoll oder schriftlich erhoben werden.

Wirkung.

§. 414. Die Beschwerdeführung hat, wo das Gesetz nicht etwas

---

[1]) Diese Beschwerdeführung ist, als nicht zur Anfechtung von Enderkenntnissen bestimmt, wesentlich verschieden von der Beschwerde, welche §. 39, Abs. 2 der G. V. (s. oben S. 9) gegen gerichtliche Straferkenntnisse der Bürgermeister einräumt. Annal. 1865 Nr. 1. Ziff. 1. S. 2.

[2]) S. die §§. 36. 63. 129. 172. 176. 212. 213. 257. 294. 303. 321. 353. 360. 372. 411. 432 und Seite 290. §. 10; Seite 293. §. 23.

[3]) Die Partei, welcher durch ein Gericht zugemuthet wird, unnöthige Anwaltskosten des Gegners zu bezahlen oder taxordnungswidrige Ganggebühren, oder nicht veranlaßte Extragänge eines Gerichtsboten oder übertriebene Abschriftsgebühren und dergl. erscheint in Ausübung ihres allgemeinen Rechts verletzt, den Schutz der Gerichte anzusprechen, ohne daß sie derselbe, auch im Falle des Unterliegens, mehr kosten darf, als bestehende Gesetze und Verordnungen vorschreiben. Hiernach ist gegen Kostenfestsetzungen im Strafverfahren die Beschwerdeführung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe statthaft. Annal. 1865. Nr. 12. Ziff. 37. S. 95. 96.

Die ungebührliche Verhängung oder Verlängerung des Verhafts, bezw. die Verweigerung der gesetzlich begründeten Freilassung des Angeklagten enthält eine schwere Verletzung der Rechte des Angeklagten, wogegen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zulässig ist. Annal. 1865. Nr. 3. Ziff. 12. S. 20.

Anderes verfügt, keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das höhere Gericht, wenn die Beschwerde unmittelbar bei ihm eingereicht ist und es dieselbe nach dem thatsächlichen Vortrage für begründet hält, bedingt, nämlich für den Fall, daß sich die Sache angebrachtermaßen verhalte, einstweilen, bis auf weitere Verfügung nach eingekommenem Bericht, Einhalt gebieten [1]).

Verfahren.

§. 415. Ueber die Beschwerde des Staatsanwalts wird, wenn sie auf das Verhältniß des Angeschuldigten von Einfluß ist, der Letztere vernommen.

Ueber eine von dem Angeschuldigten erhobene Beschwerde kann der Staatsanwalt [2]) innerhalb drei Tagen eine Erklärung zu den Akten geben, worauf die Sache, es mag eine solche Erklärung eingekommen sein oder nicht, dem höheren Gericht vorgelegt wird [3]), welches darüber in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 416. Gegen die Entscheidung über eine Beschwerdeführung ist kein weiteres Rechtsmittel statthaft.

[1]) S. z. V. §. 213.

[2]) Welchem sonach die Beschwerde des Angeschuldigten mitgetheilt werden muß. Vgl. §. 389, Abs. 2.

Dies hatte schon unter dem alten Verfahren das Gr. Oberhofgericht durch Plenarbeschluß vom 23. Mai 1855 Nr. 2066 angeordnet.

[3]) Gr. Oberhofgericht hat durch Erlaß vom 14. Februar 1853 Nr. 615 Plen. angeordnet, daß bei Einsendung der Akten in Folge von Beschwerdeführungen gegen Beschlüsse der Anklagekammer die Gründe der angefochtenen Verfügung, wenn sie nicht schon vorher zu den Akten notirt worden, in den Vorlageberichten anzuführen sind.

Neunundzwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Richterliche Anordnung.

§ 417. Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse wird von dem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, angeordnet; der urtheilende Gerichtshof kann auch ein anderes Amtsgericht damit beauftragen, oder die Vollstreckung unmittelbar verfügen [1]).

Dieselbe geschieht innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Anmeldung des Rekurses, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde, ohne Anzeige des Rechtsmittels abgelaufen, oder auf das Rechtsmittel verzichtet, oder das Urtheil der zweiten Instanz verkündet ist, vorbehaltlich der Fälle, in welchen kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung statt hat.

Die Vollstreckung von Strafen, welche auf Privatanklage erkannt worden sind, richtet sich nach §. 327.

Anmerk.: I. Vollzug der Geldstrafen: In Folge Ministerialerlasses vom 4. September 1852 Nr. 12,652 sind die, in gerichtlichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen jeweils in das Hauptkosten-Verzeichniß aufzunehmen, damit solche mit den übrigen Kosten der Amtskasse zum Einzug überwiesen werden können.

M. Vo.Bl. 1852 Nr. 28. S. 78.

[1]) Wenn das untersuchende Amtsgericht einen andern Sitz hat, als der urtheilende Gerichtshof.

Urtheile wegen leichtsinniger und boshafter Zahlungsflüchtigkeit sind nach A. S. 256. 263 öffentlich zu verkünden, und zwar nach der Verordnung v. 24. Dez. 1855, R.Bl. Nr. 47. S. 322 statt in der Karlsruher Zeitung — durch das allgemeine Anzeigeblatt.

In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1854 Nr. 8235/36 sind die Kostenverzeichnisse in allen jenen Untersuchungen, in welchen eine Geldstrafe erkannt worden ist, längstens innerhalb 14 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Urtheil zur Dekretur vorzulegen.

M. Vo.Bl. 1854 Nr. 17. S. 40.

Nach Ministerialerlaß v. 10. Jan. 1853 Nr. 4 haben die Sporteleytrahenten von, in gerichtlichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen keine Constatirungsgebühr zu beziehen.

M. Vo.Bl. 1853 Nr. 3. S. 5.

II. Vollzug der Freiheitsstrafen: siehe unten (Anhang).

Gnadengesuch.

§. 418. Hat der Verurtheilte innerhalb zehn Tagen nach Verkündung des Urtheils ein Begnadigungsgesuch eingereicht, so wird auf sein Ansuchen die Vollstreckung einstweilen aufgeschoben, wenn eine Geldstrafe oder eine weniger als drei Monate betragende Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt ist [1]).

Auch in andern Fällen kann [2]) der Richter dem Verurtheilten zur Beibringung einer Verfügung des Justizministeriums, welche den einstweiligen Aufschub anordnet, eine Frist bewilligen, die jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf.

Anmerk.: Nach §. 15. Abs. 3 der Verfassungsurkunde kann der Großherzog erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

—. Durch Staatsminist.-Entschließung vom 21. Juni 1861 Nr. 783/84 ist das Justizministerium ermächtigt:

a. gerichtlich erkannte Geld- und Amtsgefängnißstrafen im Gnadenwege zu mildern oder ganz zu erlassen, sowie auch Amtsgefängnißstrafen in Geldstrafen zu verwandeln;

b. Sträflinge, welche wegen Landstreicherei oder eines Vergehens gegen das Eigenthum zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind und bereits wenigstens die Hälfte ihrer Strafzeit erstanden haben, unter der Bedingung der Auswanderung zu begnadigen.

— Die Einholung von Gutachten der Amtsgerichte ist in Annal. V (1837) Nr. 5. III. S. 32 empfohlen.

Todesurtheil.

§. 419. Todesurtheile bedürfen zu ihrem Vollzuge der Bestätigung des Großherzogs.

Sie werden zu diesem Behufe, sobald sie rechtskräftig sind, mit den Akten sogleich an das Justizministerium eingesendet.

Anmerk.: Das Großh. Justizministerium hat unter dem 28. April 1855 Nr. 3431 für die Vorlage von Todesurtheilen zur landesherrlichen Bestätigung folgende Bestimmungen erlassen:

1) Der Schwurgerichtshof hat, sobald ein Todesurtheil erlassen ist, wo möglich unmittelbar nach Beendigung der betreffenden öffentlichen Sitzung und jedenfalls vor dem Schlusse der Urtheilssitzung, Berathung darüber zu pflegen, ob nach den Ergebnissen der Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung in Bezug auf Beschaffenheit und Umstände der That und auf die Persönlichkeit des Verurtheilten die Bestätigung des Todesurtheils allerhöchsten Orts zu beantragen oder welche

[1]) Was nach §§. 13. 14. 35 vgl. mit §§. 39. 40 52 Str.G.B. nur bei Amtsgefängniß-, Kreisgefängniß- oder Festungsstrafe vorkommen kann.

[2]) Nach billigem Ermessen.

Annal. XVIII (1851) Nr. 21. S. 167. Note *.

Strafe dafür im Gnadenwege zu substituiren sein dürfte[1]).

2) Ueber diese Berathung ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, in welchem angeführt wird, ob die Ergebnisse der Voruntersuchung durch die mündliche Verhandlung bestätigt worden sind, oder nicht, und es sind letzternfalls alle erheblicheren Abweichungen anzugeben.

Das Protokoll muß ferner die motivirte Abstimmung jedes einzelnen Mitglieds des Schwurgerichtshofs über die erwähnte Frage enthalten. Dasselbe wird einstweilen verschlossen aufbewahrt, der Vorlage des Urtheils an diesseitiges Ministerium aber beigeschlossen.

3) Die Vorlage des Urtheils mit den Akten besorgt der Schwurgerichtshof selbst; wenn sie aber erst nach Beendigung der Urtheilssitzung stattfindet, das Hofgericht. Derselben muß eine förmliche Ausfertigung des Urtheils angeschlossen sein, welche so einzurichten ist, daß die Urkunde über die landesherrliche Entschließung derselben beigesetzt werden kann.

§. 420. Die Todesstrafe kann nicht vollzogen werden:

1) an schwangeren Personen;
2) an Verrückten, Wahnsinnigen, Rasenden oder völlig Blödsinnigen;
3) an tödtlich Kranken.

[1]) Nach demselben Erlaß haben die Staatsanwälte ein gesondertes Gutachten über diese Frage unmittelbar an Großh. Justizministerium zu erstatten.

Die Bestätigung (§. 419) wird in diesen Fällen **erst verkündet**, wenn der Grund des Aufschubs aufgehört hat.

§. 421. Der Vollzug der Todesstrafe **kann** von dem Kreisgerichte auf Antrag des Staatsanwalts **auch dann aufgeschoben werden**, wenn es noch der Vernehmung des Verurtheilten in Untersuchungssachen gegen andere Verbrecher oder gegen Mitschuldige bedarf; nach Eröffnung der Bestätigung des Todesurtheils jedoch nur in dem Falle, wo der Verurtheilte durch von ihm selbst gemachte Entdeckungen hierzu Veranlassung gegeben hat.

§. 422. Steht dem Vollzuge des Strafurtheils kein gesetzlicher Grund des Aufschubs entgegen, so wird dasselbe am dritten Tage nach dem Tage der Eröffnung der Bestätigung vollstreckt.

Die Eröffnung geschieht so, daß der Tag der Vollstreckung auf keinen Sonntag oder Feiertag fällt.

Im Uebrigen behält es bei dem Gesetze vom 12. April 1856 sein Bewenden[1]).

Anmerkung.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben zum Vollzuge des Gesetzes vom Heutigen, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend, auf unterthänigsten Antrag **Unseres** Justizministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Vollziehung der Todesstrafe soll künftig durch Enthaup-

[1]) S. oben S. 39. §. 11.

tung mittelst des Fallbeiles geschehen.

Bis die hierzu erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, wird die Vollziehung in der bisherigen Weise, jedoch mit Beobachtung der in dem angeführten Gesetze enthaltenen und der folgenden Bestimmungen, vorgenommen.

§. 2. Die Hinrichtung soll in der Regel am Sitze des Schwurgerichtshofes, welcher das Urtheil erlassen hat, unter Leitung des dortigen Bezirksamtes, stattfinden.

Das Justizministerium kann dazu auch einen anderen Ort bestimmen.

Dasselbe wird den umschlossenen Raum bezeichnen, in welchem die Hinrichtung vor sich gehen soll.

§. 3. Sobald Unsere Bestätigung des Urtheils bei dem Bezirksamte, welches den Vollzug zu leiten hat, eingetroffen ist, und sofern kein gesetzlicher Grund zum Aufschube (§§. 346, 347 der Strafprozeßordnung) vorliegt, hat der Justizbeamte im Benehmen mit dem Amtsvorstande, so wie mit der geistlichen und weltlichen Ortsbehörde die nöthigen Anordnungen zum Vollzuge zu treffen. Er hat sich, wenn der Vollzug am Sitze des Schwurgerichtshofes geschehen soll, hierwegen auch mit dem Staatsanwalte zu benehmen.

§. 4. Sollte der für den betreffenden Sprengel angestellte Geistliche von der Confession des Verurtheilten verhindert sein, so hat das Bezirksamt auf kürzestem Wege, nöthigenfalls aber durch Vermittelung der vorgesetzten geistlichen Behörde, die Abordnung eines anderen Geistlichen zu veranlassen.

Gehört der Verurtheilte einer Confession an, welche in dem Großherzogthum nicht kirchlich vertreten ist, so hat das Bezirksamt einen inländischen Geistlichen zur Uebernahme der erforderlichen Verrichtungen einzuladen.

§. 5. Erst wenn alle Vorbereitungen beendigt sind, wird Unsere Bestätigung des Urtheils und zugleich Tag und Stunde des Vollzugs dem Verurtheilten eröffnet.

§. 6. Der Staatsanwalt sowie der Geistliche, welch' letzterem jederzeit der ungehinderte Zutritt zu dem Verurtheilten frei steht, sind einzuladen, dieser Eröffnung (§. 5) sowie der Hinrichtung anzuwohnen. Wünscht der Verurtheilte die Berufung eines anderen in der Nähe befindlichen Geistlichen, so ist diesem Wunsche, wenn thunlich, zu entsprechen.

§. 7. Den Verurtheilten dürfen außer den Personen, welche Amtshalber dazu berufen sind, nur noch — und zwar mit besonderer Erlaubniß des Beamten — seine Verwandten und solche Personen besuchen, mit denen er sich zu besprechen wünscht.

§. 8. Die zwölf Urkundspersonen, welche der Hinrichtung beiwohnen müssen, hat der Bürgermeister aus den Vertretern oder anderen achtbaren Einwohnern der Gemeinde abzuordnen.

Nach Umständen kann das Bezirksamt einige von diesen Urkundspersonen aus der Gemeinde, in welcher das Verbrechen begangen

worden ist, oder aus der Heimathsgemeinde des Verurtheilten berufen.

Ebenso steht demselben frei, bei eintretenden Verhinderungen die Ergänzung der Zahl nöthigenfalls selbst vorzunehmen.

§. 9. Der leitende Beamte hat den in §. 11, Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten und so vielen weiteren Personen, als der Raum bequem faßt, — in der Regel aber nur erwachsenen Personen männlichen Geschlechts — auf Ansuchen Erlaubnißkarten zur Anwohnung bei der Hinrichtung auszustellen.

Sämmtliche Beamte des Bezirksamts, sofern sie nicht durch unabwendbare Hindernisse abgehalten sind, müssen der Hinrichtung anwohnen. Sie erscheinen dabei in Amtstracht oder doch in feierlicher Kleidung. Der Staatsanwalt, welcher die Anklage geführt, hat, wenn er der Hinrichtung nicht selbst anwohnen will, sich jedenfalls ganz in der Nähe aufzuhalten, um, wenn etwa der Verurtheilte noch eine Erklärung in Bezug auf die Untersuchung abgeben wollte, dazu beigezogen werden zu können.

§. 10. Am Tage der Hinrichtung wird dem Verurtheilten in dem zu derselben bestimmten Hofraume und in Gegenwart aller zu derselben berufenen oder zugelassenen Personen das Urtheil mit der landesherrlichen Bestätigung nochmals vorgelesen.

Hierauf ergreift der Beamte einen schwarzen Stab, zerbricht denselben und wirft ihn vor die Füße des Verurtheilten mit den Worten: „Euer Leben ist verwirkt; Gott sey Eurer Seele gnädig!"

Nachdem sodann der Geistliche noch ein Gebet mit dem Verurtheilten verrichtet hat, wird derselbe von dem Justizbeamten dem Scharfrichter mit dem Befehle übergeben, das ergangene Todesurtheil an ihm zu vollziehen.

Nach der Hinrichtung wird der Akt mit einem Gebete, welches der Geistliche spricht, geschlossen [1]).

§. 11. Ist die Hinrichtung an Mehreren zu vollstrecken, so ist Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Andern sehen kann.

§. 12. Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritte des Verurtheilten aus dem Gefängnisse beginnt, und bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert.

---

[1]) Den Großherzoglichen Amtsgerichten und Polizeibehörden wird im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern und unter Hinweisung auf die von diesem erlassenen Vorschriften über die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten eröffnet, daß die Besorgung dieser Ablieferung im Allgemeinen Sache der Verwaltungsbehörden sey, und daß daher, insofern ein zur Ablieferung geeigneter Leichnam Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war, die Gerichtsbehörde, wenn ihr die Frage, ob die Leiche abzuliefern sey, zweifelhaft ist, auf kürzestem Wege sich mit der betreffenden Polizeibehörde, wenn thunlich mit dem Bezirksamte, zu benehmen, mit der Ablieferung selbst aber außerhalb des Amtssitzes in der Regel das Bürgermeisteramt zu beauftragen habe.

Karlsruhe, den 8. Juli 1858. Nr. 4827.
Justiz Ministerium.
v. Stengel.
Wielandt.
(G.Vo.Bl. Nr. 10. S. 49. 50.)

§. 13. Ueber den ganzen Hergang wird sofort ein Protokoll aufgenommen und von den dabei anwesenden obrigkeitlichen und Urkundspersonen unterzeichnet.

Das Protokoll wird dem Hofgerichte und von diesem dem Justizministerium vorgelegt.

§. 14. Das Hofgericht erläßt eine Bekanntmachung, welche eine kurze thatsächliche Darstellung des Falles, mit Angabe des erlassenen Urtheils und seines Vollzugs, enthält und in die geeigneten öffentlichen Blätter eingerückt wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. April 1856.

Friedrich.

v. Stengel.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

R.Bl. Nr. 12. S. 84–86.

Aufschub von Freiheitsstrafen.

§. 423. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bleibt aufgeschoben:

1) so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei oder des völligen Blödsinns befindet; oder
2) in einem solchen körperlichen Zustande, daß die Vollziehung mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder daß hiervon eine lebensgefährliche Verschlimmerung des Zustandes zu besorgen ist.

§. 424. Insofern durch sogleich eintretende oder durch ununterbrochene Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde[1], kann der untersuchende Richter[2] auf dessen Ansuchen einen kurzen Aufschub gewähren, oder der urtheilende Richter[3] und in kreis- und schwurgerichtlichen Sachen die Raths- und Anklagekammer gestatten, daß der Vollzug mit einigen Zwischenräumen erfolge.

Zusammentreffende Freiheitsstrafen.

§. 425. Wäre ein Angeklagter wegen mehrerer Verbrechen durch verschiedene Erkenntnisse[4] zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, so ist das Erkenntniß, welches die geringere Strafe ausspricht, dem Gericht, welches die höhere Strafe erkannte, vorzulegen, damit solches letztere nach Maßgabe der §§. 170–179 des Strafgesetzbuchs durch Hinzurechnung eines Theiles der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe erhöhe[5].

---

[1]) Der Nahrungsstand des Verurtheilten, auch wenn er keine Familie hat.
Annal. XVIII (1851) Nr. 21. S. 168.

[2]) Für den kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter entweder das Amtsgericht oder die Straf- und Anklagekammer.

[3]) Amtsrichter.

[4]) Verschiedener Gerichte.

[5]) Nur anwendbar bei realer Concurrenz, beim Zusammentreffen von Strafen für verschiedene, für sich bestehende, verbrecherische Handlungen; also nicht bei Fortsetzungen eines Verbrechens, wo die §§. 180. 181 (478. 479) Str.G.B. einschlagen; eben so wenig wenn die früher erkannte Strafe bereits erstanden ist. §. 179 Str.G.B. Annal. XXI (1854) Nr. 13. IV. S. 103. — Im Uebrigen kommt §. 165 Str.G.B. (S. 70) zur Anwendung.
Annal. 1858 (XXV) Nr. 30. IV. S. 237. 238.

Wenn diese Erhöhung keinen nach den §§. 13, 34 oder 39 des Strafgesetzbuches noch zulässigen Strafzusatz ergibt, so bleibt die geringere Strafe unvollzogen.

Auf Strafen, welche in Folge einer Privatanklage erkannt worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Dreißigster Titel.

Von den Straßprozeßkosten.

Ersatzpflicht.

§. 426. Die Verurtheilung des Angeklagten in der Hauptsache hat auch die Verurtheilung desselben in die wegen der nämlichen Sache entstandenen Prozeßkosten, so wie in die Kosten der Urtheilsvollstreckung, die der Hinrichtung ausgenommen, zur Folge[1]).

Auch fallen, wenn der Angeklagte mit einem Rechtsmittel oder mit der nachgesuchten Wiederaufnahme des Verfahrens unterliegt[2]), die dadurch entstandenen Kosten auf den Angeklagten, oder in den Fällen des §. 403 auf die dort genannten Personen[1]), mit Ausnahme der Vormünder.

Anmerk.: Durch St. M. Entschließung vom 21. Juni 1861 Nr. 783/84 ist das Just. Ministerium ermächtigt, Untersuchungs- und Straferstehungskosten, ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags, aus Billigkeitsgründen nachzulassen.

Begriff der Prozeßkosten.

§. 427. Zu den Prozeßkosten gehören nebst den Gerichtssporteln diejenigen Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, durch die nothwendigen Kosten der Vertheidigung, durch Herbeischaffung der Ueberführungsstücke, durch die Beifangung, Vorführung, Bewachung und den Unterhalt des gefangenen Angeschuldigten, durch Diäten und Reisekosten der mit der Voruntersuchung beschäftigten Gerichtspersonen verursacht werden.

Haftung mehrerer Theilnehmer.

§. 428. Von mehreren Theilnehmern[2]) wird jeder im Verhältniß des Grades seiner Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Verbrechen zur Bezahlung der hierdurch verursachten Strafprozeßkosten verurtheilt. Sie haften sammtverbindlich, in so fern das gemeinschaftliche Verbrechen nicht ein bloß fahrlässiges ist.

§. 429. Kosten, welche in Beziehung auf einen einzelnen Theilnehmer durch seine Bewachung oder seinen Unterhalt im Gefängnisse, oder seine Vertheidigung, oder durch

---

[1]) Ueber die Kosten in Privatanklagesachen vgl. den §. 326.
Ueber die Kosten, die auch dem Freigesprochenen zur Last bleiben, s. den §. 429. 195. Abs. 1; §. 177. Abs. 3 u. 180. Abs. 1.
Von den Kosten des Strafverfahrens, in welche der Verurtheilte verfällt wird, sind jedoch diejenigen auszunehmen, welche durch das frühere, kassirte Verfahren erwachsen sind, ebenso derjenige höhere Betrag, welcher durch die Verhandlung des auswärtigen Gerichts erwachsen ist.
Annal. 1863 (XXIX) Nr. 16. S. 124.

[2]) Oder das Rechtsmittel aufgibt. §§. 380. 384. 399 Str.Pr O.

[1]) S. auch die §§. 374. 399 Str.Pr.O.

[2]) Urhebern und Gehilfen.

besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind, fallen diesem ausschließend zur Last.

Freisprechende Erkenntnisse.

§. 430. Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei, haben den Angeschuldigten zugleich auch von den Kosten freizusprechen, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesetzen dazu hinreichend waren[1]), durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat[2]).

Falsche Anzeige.

§. 431. Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen[3]).

Rechtsmittel.

§. 432. Gegen die Verurtheilung in die Kosten nach §. 430 und 431 findet die Beschwerdeführung statt.

[1]) Vgl. §. 185. Abs. 2.

[2]) Diese Handlungen müssen entweder strafbare oder doch unrechte, dem Angeschuldigten oder Angeklagten zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sein, auch die zur Einleitung der Untersuchung hinreichenden Verdachtsgründe hervorgerufen haben.

Annal. 1862 (XXVIII) Nr. 25. Ziff. 62. S. 198.

(Auch in Privatanklagesachen giltig. Ann. 1864 (XXX) Nr. 12. Ziff. 48. S. 92.)

[3]) Vgl. §. 341.

Beschädigter. Ankläger.

§. 433. Sind durch Verhandlung der Ansprüche des Beschädigten besondere Kosten entstanden, so fallen sie, wenn der Angeschuldigte losgesprochen wird, dem Beschädigten zur Last, welcher jedoch, wenn ihm die weitere Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten wurde, dabei zugleich auch den Ersatz seiner Kosten fordern kann.

Ist der Beschädigte als Ankläger aufgetreten, so entscheidet der obige §. 326.

Armuth.

§. 434. Wenn der Angeschuldigte im Sinne der Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung über das Armenrecht unvermögend ist[1]), so sind die ihm zur Last fallenden Strafprozeß- und Vollstreckungskosten einstweilen und bis er etwa zu Vermögen kommt, aus der Staatskasse zu bestreiten. Die Kosten der Vertheidigung werden nach Maßgabe der

[1]) Der §. 160 der bad. Pr.O. besagt:

„Wer durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß er zum Armenrechte zugelassen werde.

Die näheren Vorschriften hierüber und über die Art, wie die Zeugnisse auszustellen sind, werden durch eine Vollzugsverordnung gegeben."

Ueber Vermögenszeugnisse s. Anhang unter: Kostendecretur.

für solche Fälle bestehenden Taxordnung vergütet [1]).

Haftung Dritter.

§. 435. Dritte Personen, auch wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Angeschuldigten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, die Kosten des Unterhalts während seines Verhafts oder während seiner Strafzeit oder die Kosten seiner Vertheidigung [1]) oder andere Strafprozeßkosten für ihn zu bezahlen, vorbehaltlich der Fälle, wo ihre Haftbarkeit durch den L.R.S. 1384 begründet ist.

[1]) S. Anhang unter: Vertheidigungskosten.

Wirkung des Todes.

§. 436. Stirbt der Angeschuldigte, bevor ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden ist, so haftet sein Nachlaß für die Prozeßkosten nicht.

[1]) Den Fall des Auftrags nach §. 198 ausgenommen.

Gesetz,

Bestimmungen über Einführung der Strafprozeßordnung enthaltend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Die neue Strafprozeßordnung tritt am nämlichen Tage, wie das Gesetz über die Gerichtsverfassung in Wirksamkeit[1]).

Art. II. Am gleichen Tage treten alle älteren allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Strafverfahren außer Wirksamkeit, namentlich:

1) die Strafprozeßordnung vom 6. März 1845;
2) der zweite Theil des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851;
3) das Gesetz vom 3. August 1837 über die gerichtlichen Erkenntnisse und über die Rekurse gegen dieselben (Regierungsblatt Nr. XXV.).

Art. III. Ferner treten am gleichen Tage außer Wirksamkeit:

1) Art. 8 bis 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1837 über das Verfahren in Steuerstrafsachen (Regierungsblatt Nr. XX.);
2) die §§. 35 bis 64 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XII.), und die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. VI.).

Der zweite Satz des Absatzes 1 des §. 15 des Preßgesetzes wird dahin abgeändert:

Das Verfahren richtet sich beim Ausbleiben des Angeschuldigten nach §§. 365, 366 der Strafprozeßordnung und bei dem Rekurse, der an das Kreisgericht, sowie bei der Nichtigkeitsbeschwerde, die an das Oberhofgericht geht, nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

Art. IV. Die neue Strafprozeßordnung findet von dem in Art. I. bezeichneten Tage an auch bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der schon vorher begangenen Verbrechen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

Art. V. Untersuchungshandlungen, welche von dem bezeichneten

---

[1]) S. oben S. 23.

Tage an in bereits anhängigen Untersuchungen vorgenommen werden, sind nach dem neuen Gesetze einzurichten und zu beurtheilen.

Frühere Untersuchungshandlungen sind auch dann giltig, wenn sie den Vorschriften des neuen Gesetzes genügen [1]).

Art. VI. Ist wegen eines Vergehens, dessen Verfolgung nach der neuen Strafprozeßordnung nur auf Privatanklage des Verletzten stattfindet, vor dem bezeichneten Tage ohne solche die Untersuchung eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet worden, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, insofern nicht der Verletzte oder sein gesetzlicher Vertreter innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt [2]).

Ist vor dem bezeichneten Tage ein Erkenntniß letzter Instanz bereits verkündet worden, so wird die erkannte Strafe nach vier Wochen, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, von Amtswegen vollzogen, wenn der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht auf den Vollzug verzichtet. Ein Verzicht auf die Strafe findet auch dann statt, wenn sie theilweise vollzogen ist [3]).

Art. VII. In andern anhängigen Untersuchungen sind die Akten der Staatsanwaltschaft (vgl. Strafprozeßordnung §. 44, Absatz 2) zur Antragstellung mitzutheilen [1]).

Art. VIII. Strafsachen, in welchen an dem bezeichneten Tage noch kein Urtheil erster Instanz beschlossen ist, sind von denjenigen Gerichten, welche hierzu nach der neuen Gerichtsverfassung zuständig sind, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung abzuurtheilen.

Art. IX. Der Rekurs gegen die am Einführungstage bereits beschlossenen Urtheile ist nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln.

An die Stelle der Hofgerichte als Rekursgerichte treten die Rekurskammern der Kreisgerichte.

Art. X. Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens findet in Strafsachen, in welchen das Urtheil vor dem bezeichneten Tage beschlossen ist, nur nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung statt, die Verhandlung dagegen richtet sich nach Titel XXV. beziehungsweise Titel XXVII. der Strafprozeßordnung.

Ist das Rechtsmittel bereits anhängig, so ist es nach den Formen der bisherigen Gesetzgebung zu erledigen [2]).

Art. XI. Wenn in dem Zeitpunkte, in welchem nach Einführung der neuen Strafprozeßordnung die Minderung der Kreisliste der Ge-

[1]) Vgl. die §§. 65. 78. 115. 117. 124. Str.Pr.O.

[2]) Vgl. §. 8 oben S. 198.

[3]) Vgl. oben S. 331. §. 327 bezüglich der Privatanklage.

[1]) Vgl. S. 1. §. 3; S. 203. §. 2. Abs. 1; S. 218. §. 59. Abs. 1.

[2]) Gleichwohl ist nach Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens die neue Verhandlung gemäß Art. IV nach den Vorschriften der neuen Str.Pr.O. vorzunehmen.

Annal. 1864 Nr. 33. Ziff. 109. S. 262.

schworenen vorzunehmen ist (§. 14 der I. Beilage zur Strafprozeßordnung), die neue Organisation der innern Staatsverwaltung noch nicht vollständig ausgeführt sein sollte, so wird die Minderung in der bisherigen Weise (§§. 60 und 61 des Gesetzes vom 5. Februar 1851), jedoch nur durch die Präsidenten der Kreis- und Appellationsgerichte unter Beiziehung des dienstältesten Rathes vorgenommen.

Art. XII. Als Urlisten für den Schöffendienst sind erstmals die vorhandenen Urlisten für den Geschworenendienst zu benützen.

Die Bezirkslisten für den Schöffendienst sind erstmals vier Wochen vor dem in Art. I. bezeichneten Tage für das laufende Jahr durch die Bezirksämter, unter Zuziehung einer nach §. 55 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 gebildeten Versammlung, in der durch §§. 3 bis 5 der Beilage II. zur Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Zahl für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bilden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

R.Bl. Nr. 23. S. 225—227.

Anhang

zur

Strafproceßordnung.

Auslieferung von Verbrechern.

Nach Just. M. Erlaß v. 23 Okt. 1849, Nr. 10,316. (M.V.O.B. Nr. 25 S. 14 haben in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht nach bestehenden Staatsverträgen ein unmittelbarer Verkehr der diesseitigen Gerichtsstellen mit denen des Auslands stattfindet, die Amtsgerichte wegen Verhaftung oder Auslieferung von flüchtigen Verbrechern unter Vorlage der Acten an die Kreis- und Hofgerichte zu berichten

Diese haben die Begehren um Auslieferung immer, die um Verhaftung von flüchtigen Verbrechern aber in zweifelhaften Fällen an Großh. Justizministerium vorzulegen, andernfalls diese letzteren unmittelbar an Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der a. A. zu befördern.

'Die Auslieferung von Verbrechern auf Ansuchen ausländischer Behörden betreffend.

Nr. 706. Nach verschiedenen zur diesseitigen Kenntniß gekommenen Fällen sind die über Auslieferung von Verbrechern auf Ansuchen ausländischer Behörden ergangenen Vorschriften nicht mehr allgemein bekannt; man sieht sich daher veranlaßt, unter Aufhebung der diesseitigen Erlasse vom 13. Nov. 1827, Nr. 5299 und vom 22. Januar 1830, Nr. 318 zu verordnen:

1) die Aemter, an welche sich eine ausländische Behörde mit dem Ersuchen wendet, einen Verbrecher, der sich in ihren Bezirk geflüchtet hat, auszuliefern, haben ohne Rücksicht darauf, ob ein Staatsvertrag besteht oder

nicht, den Verbrecher festzunehmen und über das ihm angeschuldigte Vergehen im Allgemeinen zu befragen und seine Aussage zu protokolliren.

2) In keinem Fall sind die Aemter für sich ermächtigt, dem Auslieferungsbegehren ausländischer Behörden zu entsprechen, vielmehr haben sie das aufgenommene Protokoll (§. 1) mit den Acten unverweilt dem ihnen vorgesetzten Hofgericht vorzulegen und etwaige Bedenken, welche der Auslieferung entgegen stehen, zugleich einzuberichten.

3) Die Hofgerichte sind nur dann ermächtigt, ohne Anfrage bei diesseitigem Ministerium die Auslieferung des Verbrechers zu verfügen:

a. wenn sie auf den Grund eines mit der Regierung der requirirenden Behörde abgeschlossenen Staats-Vertrags und nach den in solchem vorgeschriebenen Formen verlangt wird, und wenn nebst dem:

b. der Auszuliefernde ein Angehöriger des Staats ist, der seine Auslieferung begehrt.

4) Wird die Auslieferung des Angehörigen eines dritten Staats verlangt, oder besteht kein Staatsvertrag mit der betreffenden Regierung, oder hegt das Hofgericht bei der Auslieferung irgend das mindeste Bedenken, so sind die Acten mit gutachtlicher Aeußerung an das diesseitige Ministerium einzubefördern, von wo die weitere Entscheidung erfolgen wird [1]).

Karlsruhe, den 10. Febr. 1845.

Justiz-Ministerium.
(gez.) Jolly.

(R. Bo.Bl. 1845. Nr. 10. S. 28.)

I. Bundesbeschlüsse.

A. Die Bestrafung von Verbrechen gegen den Deutschen Bund und die Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend.

(R.Bl. 1836. XLVI.)

Die Bundesversammlung hat in der 16. Sitzung vom 18. August l. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Art. I. „Da nicht nur der Zweck „des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und „Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern „und innern Ruhe und Sicherheit „Deutschlands besteht, sondern auch „die Verfassung des Bundes wegen „ihres wesentlichen Zusammenhanges „mit den Verfassungen der einzelnen „Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den „Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift: so ist jedes „Unternehmen gegen die Existenz,

---

[1]) Die Abänderung von Ziff. 3 und 4 s. S. 375.

„die Integrität, die Sicherheit oder „die Verfassung des Deutschen Bun„des, in den einzelnen Bundesstaa„ten, nach Maßgabe der in den letz„teren bestehenden oder künftig in „Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach „welchen eine gleiche gegen den ein„zelnen Bundesstaat begangene Hand„lung als Hochverrath, Landesver„rath oder unter einer andern Be„nennung zu richten wäre, zu be„urtheilen und zu bestrafen."

Art. II. „Die Bundesstaaten ver„pflichten sich gegen einander, In„dividuen, welche der Anstiftung „eines gegen den Souverain, oder „gegen die Existenz, Integrität, Ver„fassung oder Sicherheit eines andern „Bundesstaates gerichteten Unter„nehmens, oder einer darauf abzie„lenden Verbindung, der Theilnahme „daran, oder der Begünstigung der„selben beinzichtigt sind, dem ver„letzten oder bedrohten Staate auf „Verlangen auszuliefern, — voraus„gesetzt, daß ein solches Individuum „nicht entweder ein Unterthan des „um die Auslieferung angegangenen „Staates selbst, oder in demselben „schon wegen anderer ihm zur Last „fallenden Verbrechen zu untersuchen „oder zu bestrafen ist. Sollte das „Unternehmen, dessen der Auszulie„fernde beinzichtigt ist, gegen meh„rere einzelne Bundesstaaten gerich„tet sein, so hat die Auslieferung „an jenen dieser Staaten zu gesche„hen, welcher darum zuerst das An„suchen stellt."

In Folge höchsten Rescriptes aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. vorigen Monats wird dieser Bundesbeschluß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 3. Okt. 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Blittersdorff.

vdt. Mittel.

B. Die Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete betreffend.

(R.Bl. 1854. IX. 53.)

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer dritten Sitzung vom 26. Januar d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Art. I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates

die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlungen dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung

nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet [1]).

Art. VII. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernden Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde — durch diese den vollen Ersatz erhält.

[1]) S. S. 376.

Art. X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 283 und 284, wird dieser Bundesbeschluß andurch zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 11 März 1854.

Großherzogliches Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

vdt. Barbiche.

Anmerk.: 1) Man findet sich veranlaßt, behufs größerer Beschleunigung der Erledigung von Auslieferungsgesuchen, welche von Gerichten eines deutschen Staates auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854 (R.Bl. Nr. IX. S. 58—60) gestellt werden, die §§. 3 und 4 der diesseitigen Verordnung vom 10. Febr. 1845, Nr. 706, dahin abzuändern:

§. 3. Die Hofgerichte sind ermächtigt, ohne vorgängige Anfrage bei diesseitigem Ministerium die Auslieferung zu verfügen, wenn das Gesuch um dieselbe nach dem erwähnten Bundesbeschlusse unzweifelhaft begründet ist. Es macht keinen Unterschied, ob der Auszuliefernde ein Angehöriger des die Auslieferung nachsuchenden oder eines dritten Staates ist.

§. 4. Hegt das Hofgericht bei der Auslieferung das mindeste Bedenken, oder hält es in dem Falle, wenn es sich um die Auslieferung des Angehörigen eines dritten Staates handelt, nach den obwaltenden besonderen Umständen eine vorgängige Anfrage bei diesem Staate für angemessen, so sind die Akten mit gutachtlicher Aeußerung zur Entscheidung hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1861. Nr. 3130.

Justiz-Ministerium.

Stabel.

Wielandt.

(G.Vo.Bl. Nr. 5. S. 15. 16.)

2) Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 4. Juni 1855, Nr. 7175, zum Vollzuge des im Regierungsblatt von 1854, Nr. IX. verkündeten Bundesbeschlusse vom 26. Januar 1854 die Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher auf deutschem Bundesgebiet betreffend, insbesondere des Art. VI, desselben zur Erzielung einer einfachen Behandlung rücksichtlich der Zahlung beziehungsweise Rückerstattung von Auslagen für Beifangung, Verpflegung, Transport ꝛc. ausländischer Verbrecher und der mit zu übergebenden Gegenstände folgende Anordnung getroffen:

a. Diejenigen Kosten, welche nach Art. VI. des erwähnten Bundesbeschlusses von dem Staate, welchem der Verbrecher angehört, ersetzt werden müssen (Kosten der Ergreifung und des Unterhalts des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände) sind nicht aus der Amtskasse vorzuschießen, sondern nach Vorschrift des Art. IX. jeweils von der nächsten Behörde, an welche der Transport geschieht, der zusendenden Stelle unmittelbar zu vergüten und es werden die Bezirksämter zu dem Behufe ermächtigt, die nach Art. VIII. des Bundesbeschlusses erforderliche Bescheinigung, daß der Ansatz der Kosten der Ergreifung und des Unterhalts demjenigen gleichkomme, welcher im diesseitigen Großherzogthum für die Verhaftung und Verpflegung von Verbrechern festgesetzt ist, selbst auszustellen.

b. Diejenigen Kosten, welche von dem Heimathsstaat des Verbrechers nicht ersetzt werden (Bewachungs-, Transport ꝛc. Kosten), sind in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, das dem nächsten inländischen Amt mit dem Transport zugeschickt wird.

Dieses ersetzt die Kosten dem zusendenden Amt, notirt den bei ihm weiter erlaufenden Aufwand dieser Art in demselben Verzeichniß und erhält auf gleiche Weise die Rückerstattung wieder von dem nächsten inländischen Amt, wie dies bei anderen Transporten von Gefangenen ebenso geschieht.

Das Kostenverzeichniß ist nach dem nämlichen Formulare aufzustellen, welches nach diesseitiger Bekanntmachung vom 26. Juli 1836, Nr 15,765, Anzeigeblatt Nr. 62, S. 590, die Cartelconvention der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands betr., vorgeschrieben ist, und von welchem nachstehend ein Abdruck hier beigefügt wird.

Das letzte inländische Amt legt das Verzeichniß mit einer Bescheinigung der nächsten ausländischen Behörde über die richtige Ablieferung des Verbrechers an sie der vorgesetzten Kreisregierung zur Dekretur auf diejenige Amtskasse vor, in deren Bezirk das vorerwähnte letzte inländische Amt liegt, da hier eine Rücksendung an das erste inländische Amt nicht nöthig ist.

Dabei wurde übrigens noch ferner verordnet:

c. Sollte eine ausländische Behörde bei Ueberlieferung eines Verbrechers den Ersatz von Kosten verlangen, welche nach dem Bundesbeschlusse von dem Heimathsstaate des Verbrechers nicht zu vergüten sind, oder sollte dem Transportzettel die vorgeschriebene amtliche Bescheinigung über die Richtigkeit des Kostenansatzes abgehen, so ist im letztern Falle der ganze Ersatz, im erstern der des ungebührlich aufgerechneten Betrages lediglich zu verweigern.

Formular.

Der Arrestant N. , welcher gestern Abend von dem Ober-Amt N. zum weiteren Transport nach hierher geliefert wurde, hat (außer jenen für seine Verpflegung) an Kosten, welche nach der bestehenden Convention nicht ersetzt werden, dahier verursacht:

fl. kr.

1) Für Verwahrung über Nacht
2) Für den Weitertransport nach
(specificirt unter Angabe der Wegstrecke)

welche von dem Großherzoglich Badischen Stadt-Amt Mannheim vorschüßlich anher bezahlt wurden.

Eppingen, den ten

Großh. Badisches Bezirks-Amt.
N.

Der obengenannte gestern Abend hier eingetroffene, und nach anliegendem Schein der Behörde zu N. N. heute an dieselbe abgelieferte Arrestant N.

hat für die Verwahrung fl. kr.
und an dem Transport . . . .
an Kosten verursacht . . . .
hierzu obige vom Amt Eppingen vorschüßlich bezahlte . . fl. kr.

Summa:

um deren Decretur auf die hiesige Amtskasse gebeten wird.

Mannheim, den ten

Großh. Badisches Stadt-Amt.
N. N.

(M. Vo.Bl. 1855. Nr. 13. S. 31. 32.)

II. Uebereinkunft mit der kaiserlich österreichischen Regierung,

betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Regierungsblatt vom 20. März 1854 Nr. IX. veröffentiichten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserthums.

(R Bl. 1854. L. 426.)

Es ist mit der kaiserlich österreichischen Regierung folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden, und hat dieselbe durch ausgetauschte Ministerialerklärungen die Ratifikation erhalten:

Die großherzoglich badische und die kaiserlich österreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der 3. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserhauses auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses

Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine kaiserlich österreichische Behörde von der großherzoglich badischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, so wie umgekehrt auch für den Fall, wenn die großherzoglich badische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der kaiserlich österreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates aufhält.

In Gemäßheit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. September d. J. Nr. 1219 und 1220 wird diese Uebereinkunft hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. November 1854.

Großherzogliches Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

vdt. v. Mollenbec.

Die Uebereinkunft mit der kaiserlich österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.

(R.Bl. 1855. XII. 78.)

Die im Jahr 1854 zwischen der großherzoglich badischen und der kaiserlich österreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, wornach die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 in Betreff der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher, auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates ausgedehnt worden sind, ist durch wechselseitige Vereinbarung auch auf die politischen Verbrecher anwendbar erklärt worden, so daß nunmehr die Bestimmungen des erwähnten Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 auch hinsichtlich der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezeichneten politischen Verbrechen auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserthums Anwendung finden.

Nachdem diese Vereinbarung beiderseitig die höchste Ratification erhalten hat, wird dieß unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in dem Regierungsblatt vom 27. November 1854, Nr. L., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. März 1855

Großherzogliches Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

vdt. v. Mollenbec.

III. Staatsvertrag
mit Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

(R.Bl. 1844. XXVII.)

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Belgier am 11. Juni 1844 in Frankfurt abgeschlossene Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung im Urtext (und beigefügter Uebersetzung) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. October 1844.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

vdt. Türckheim.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König der Belgier,

von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Freiherrn v. Blittersdorff 2c.

Seine Majestät der König der Belgier: den Grafen von Briey, Baron de Landres etc.

welche kraft der ihnen übertragenen besonderen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Regierungen Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Baden und Sr. Majestät des Königs der Belgier übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig die Unterthanen des andern oder dritter Staaten auszuliefern, welche sich aus Belgien in das Großherzogthum Baden oder aus dem Großherzogthum Baden nach Belgien geflüchtet haben und durch die zuständige Gerichtsbehörde eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind, nämlich:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit.
2) Brandstiftung.
3) Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren.
4) Münzfälschung.
5) Meineid und falsches Zeugniß.
6) Raub und Diebstahl, Betrug, öffentliche Erpressung und Rechnersuntreue.
7) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Art. 2. In ganz besondern Fällen, welche ihrer Natur nach zwar unter die Bestimmung des vorhergehenden Artikels fallen, wo jedoch wegen außerordentlicher Umstände die Auslieferung des Verfolgten den Grundsätzen der Billigkeit und Humanität widersprechen würde, behält sich jeder Staat vor, die Ausliefe-

rung zu versagen. Die Gründe der Verweigerung werden alsdann dem Staate, welcher das Auslieferungsbegehren gestellt hat, mitgetheilt.

Art. 3. Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis er seine Strafe erstanden hat oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist.

Art. 4. Dem Begehren um Auslieferung eines Verbrechers wird nur Statt gegeben auf Vorlage der Urschrift oder beglaubigten Abschrift eines von dem Gerichte oder einer andern zuständigen Staatsbehörde ausgefertigten Strafurtheils oder Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staats maßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 5. Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen einer der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Gesetze des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls angeordnet werden.

Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll.

Der vorläufig verhaftete Ausländer wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ein nach Vorschrift der Gesetze des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, erlassenes Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand oder gegen ihn ergangenes Strafurtheil behändigt wird.

Art. 6. Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch überhaupt wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, in so fern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

Art. 7. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechers oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. 8. Die bei dem Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, deren er sich in Folge des Verbrechens bemächtigt hat, die muthmaßlich zur Verübung des Verbrechens benutzten Werkzeuge, sowie sonstige Ueberführungsstücke, werden an die requirirende Behörde verabfolgt, wenn die zuständige Behörde des requirirenden Staates deren Auslieferung angeordnet hat.

Art. 9. Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete er-

wachsen. Dagegen fallen die Kosten des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Publication, welche in jedem Lande in herkömmlicher Form zu geschehen hat. Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung.

Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir Bevollmächtigte Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Baden und Sr. Majestät des Königs der Belgier die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt zu Frankfurt a. M., den 11. Juni 1844.

(gez.) Freiherr v. Blittersdorff.
(L. S.)
(gez.) Graf v. Briey.
(L. S.)

Zum Vollzug des wegen Auslieferung von Verbrechern mit der Königl. Belgischen Regierung abgeschlossenen, in Nr XXVII des Regbl. vom vorigen Jahr verkündeten Staatsvertrags sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei den, von diesseitigen Gerichten zu stellenden, Auslieferungsbegehren Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das Bezirksamt, welches auf den Grund des Staatsvertrags die Auslieferung eines muthmaßlich nach Belgien entwichenen Verbrechers begehrt, hat hierüber unverweilt und wo immer thunlich unter Anschluß der Acten an das ihm vorgesetzte Hofgericht zu berichten.

§. 2. Den amtlichen Vorlagen muß eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Auszuliefernden, seiner wahrscheinlichen Kleidung und der muthmaßlich in seinem Besitz befindlichen Gegenstände angeschlossen sein.

Auch ist, wenn dieß zu ermitteln war, anzuführen, an welchen Ort sich derselbe zunächst begeben habe, und welches das vermuthliche Ziel seiner Reise sei.

§. 3. Das Hofgericht erläßt auf diese Vorlagen hin, wenn es das Auslieferungsbegehren für begründet hält, das geeignete Ausschreiben (§. 4—6), welches in solenner Ausfertigung, zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, hieher einzusenden ist.

§. 4. Wenn die vorliegenden Verdachtsgründe hinreichen, um gegen den Flüchtigen Specialuntersuchung anzuordnen, ist ein, die Stelle des Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand vertretendes Ausschreiben (Art. 4 des Staatsvertrags) zu erlassen, welches Folgendes zu enthalten hat:

a. eine möglichst genaue Beschreibung des Auszuliefernden, seiner Kleidung und der Gegenstände, die er etwa mit sich führt; auch die Angabe des Wegs, den er den Umständen

nach eingeschlagen haben dürfte (§. 2);

b. die Bezeichnung der Natur des Verbrechens, wornach es unter Art. I. des Staatsvertrages fällt, nicht minder die Schwere desselben;

c. das Ansuchen, den Angeklagten zu verhaften, und dem diesseitigen Polizeibeamten, welcher sich hierzu legitimiren wird, an einem vorher zu bezeichnenden Grenzpunkte auszuliefern.

§. 5. Ist der Flüchtige bereits verurtheilt, so ist dieß in dem Auslieferungsbegehren zu bemerken und eine Fertigung des ergangenen Erkenntnisses beizuschließen.

§. 6. Sollte in einem eilenden Falle ausnahmsweise zwar Grund zur Verhaftung des Flüchtigen, keineswegs aber zur Einleitung der Specialuntersuchung vorliegen, so ist ein Fahndungsschreiben zu erlassen, welches außer den im §. 4 unter a. und b. genannten Erfordernissen das Ansuchen um vorläufige Festnehmung des Verbrechers mit dem Anfügen enthält, daß binnen drei Monaten die Auslieferung desselben, unter Vorlage der nöthigen Urkunden, begehrt werden würde.

§. 7. In den Fällen der §§. 4 und 5 ersucht das Hofgericht gleichzeitig die Kreisregierung, einen erfahrenen Gendarmen oder Brigadier der Gendarmerie zu bezeichnen, welchem die Abholung des Flüchtigen übertragen werden könne. Demselben ist sodann, neben dem ihm zuzustellenden Reisepaß eine Legitimationsurkunde in solenner Form durch das Hofgericht auszufertigen, worin er ermächtigt wird, den namentlich zu bezeichnenden Verbrecher von der Königlich Belgischen Behörde in Empfang zu nehmen[1]).

§. 8. In dem Falle des §. 6 sendet das Hofgericht nach Erlassung des Fahndungsschreibens die Acten dem Bezirksamt zurück, welches die Untersuchung so weit fortsetzt, bis sich Grund zur Einleitung der Specialuntersuchung gegen den Flüchtigen ergibt, und sodann die Acten dem Gerichtshof wieder vorlegt, welcher nun nach den §§. 3—5 weiter verfährt.

§. 9. Von der Wahl des Polizeibeamten, welchem die Abholung des Verbrechers übertragen wurde, erstattet das Hofgericht sofort hieher Anzeige.

Instrukt.-Verordn. des Gr. Justiz-Min. vom 3. Jan. 1845. Verord.-Bl. 1845. U.-Rh. Nr. 3 S. 9. M.-Rh. Nr. 3 S. 5. O.-Rh. Nr. 2 S. 5.

—. Man sieht sich veranlaßt, bezüglich auf den Staatsvertrag vom 29. Okt. v. J. und die Instrukt.-Verordn. vom 3 Jan. l. J. weiter zu verordnen, daß

a. im Falle des §. 4 der Instr.-Verordn, das die Stelle des Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand vertretende

---

1) Das Gr. Just.-Ministerium hat mit Erlaß v. 30. August 1845, Nr. 4897, bekannt gemacht, daß die Königl. preußische und Großh. hessische Regierung unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit sich bereit erklärt haben, den mit gehöriger Legitimation versehenen badischen Polizeibeamten, welche die Auszuliefernden an der belgischen Grenze in Empfang zu nehmen haben, den Transport der Letzteren durch ihr Gebiet unter Gewährung des eventuell nöthigen Beistands zu gestatten. M. VOBl. 1845. Nr. 31. S. 78.

Ausschreiben nach seinen unter a, b, c genannten Bestandtheilen;

b. im Falle des §. 5 das Ausschreiben nebst dem beizulegenden Erkenntnisse, und

c. im Falle des §. 6 das hierin bezeichnete Fahndungsschreiben

stets in dreifacher Ausfertigung nach §. 3 der Instr.-Verordn. zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege an Gr. Justiz-Ministerium einzusenden seien. Justiz-Min.-Verordn. vom 18. Dez. 1845. Nr. 6967. Verordn.-Bl. 1846. U.-Rh. Nr. 1. S. 4.

IV. Den Staatsvertrag mit Frankreich

über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

(Regbl. 1844. XXII.)

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Franzosen am 27. Juni d. J. dahier abgeschlossene Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung im Urtext (und beigefügter Uebersetzung) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. August 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und auswärtigen Angelegenheiten.

v. Dusch.

vdt. Türckheim.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König der Franzosen,

von dem Wunsche geleitet, die Bestrafung der auf ihren beiderseitigen Gebieten begangenen Verbrechen zu sichern, deren Urheber oder Theilnehmer, um der gesetzlichen Strafe zu entgehen, aus einem der beiden Länder in das andere geflüchtet sind, haben beschlossen, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechen abzuschließen, und zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Alexander v. Dusch, ꝛc.

Seine Majestät der König der Franzosen: den Herrn Theophilus Bionneau, Marquis d'Eyragues, ꝛc.

welche, nach Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Wenn badische oder französische Unterthanen, die in ihrem Heimathstaate wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen in Untersuchung genommen oder verurtheilt sind, in dem andern Staate, und zwar Badner in den königlich französischen Staaten und Franzosen im Großherzogthum Baden, betreten werden, so sollen dieselben, auf das von einer der beiden Regierungen auf diplomatischem Wege gestellte Ansuchen, an die betreffenden Behörden ihrer Heimath gegenseitig ausgeliefert werden:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindsmord, Tödtung, Nothzucht oder andere gewalt-

same Verletzungen der Sittlichkeit;
2) Brandstiftung;
3) Fälschung von öffentlichen Urkunden, von Handelspapieren oder von Privat-Urkunden, Fertigung falscher Bankzettel und Staatspapiere, Diebstahl, Rechnersuntreue, in so fern diese Handlungen nach der Strafgesetzgebung des Landes, in welches der Angeschuldigte geflohen ist, den Charakter von Verbrechen an sich tragen, so daß sie mit peinlicher Strafe bedroht sind;
4) Münzfälschung und Ausgeben falscher Münzen;
5) Meineid und falsches Zeugniß;
6) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Art. 2. Die Gegenstände, welche im Besitze des Angeschuldigten gefunden werden oder deren man sich in dem einen Lande, als von einem in dem andern verübten Diebstahle herrührend oder als zum Beweise eines Verbrechens dienlich, bemächtigt, sollen zugleich mit dem Verbrecher ausgeliefert werden.

Art. 3. Wenn Personen, die weder Baden noch Frankreich angehören, nach Verübung eines der in Art. 1 aufgezählten Verbrechen aus dem einen Lande in das andere entfliehen, so soll ihre Auslieferung in allen Fällen zugestanden werden, wo die Regierung des Staates, dem sie angehören, ihre Zustimmung hierzu gegeben hat.

Art. 4. Zur Begründung des Auslieferungsbegehrens muß der gegen den Angeschuldigten erlassene Verhaftsbefehl oder irgend eine andere Urkunde vorgelegt werden, die mindestens gleiche Kraft wie dieser hat, und aus welcher sowohl die Schwere des Verbrechens, als die hierauf anwendbare gesetzliche Strafbestimmung zu ersehen ist.

Art. 5. Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen dort begangener Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann die Auslieferung erst dann erfolgen, wenn er entweder durch Urtheil freigesprochen oder im Falle der Verurtheilung die gegen ihn erkannte Strafe vollzogen ist.

Art. 6. Politische Verbrechen oder Vergehen sind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich bedungen, daß der Angeschuldigte, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung in Untersuchung genommen oder bestraft werden soll.

Art. 7. Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. 8. Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihrer Verbringung an die Grenze.

Art. 9. Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf des ersten Zeitraums keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Die Ratification und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden sollen binnen zwei Monaten oder wo möglich noch früher erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Familienwappen besiegelt.

So geschehen zu Karlsruhe, den 27. Juni 1844.

(gez.) A. v. Dusch.
(L. S.)

(gez.) de Bionneau,
Marquis d'Eyragues.
(L. S.)

—. In Folge des wegen Auslieferung von Verbrechern mit der königlich französischen Regierung abgeschlossenen, in Nr. 22 des dießjährigen Regierungsblatts verkündeten Staatsvertrags ist das Bedürfniß entstanden, über das Verfahren bei den, von diesseitigen Gerichten zu stellenden, Auslieferungs-Begehren neue Vorschriften zu erlassen. Dieses Verfahren wird daher, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, nachstehendermaßen geordnet:

§. 1. Das Bezirksamt, welches auf den Grund des Staatsvertrags die Auslieferung eines muthmaßlich nach Frankreich entwichenen Verbrechers begehrt, hat hierüber unverweilt, und wo immer thunlich unter Anschluß der Acten, an das ihm vorgesetzte Hofgericht zu berichten.

§. 2. Den amtlichen Vorlagen muß eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Auszuliefernden, seiner wahrscheinlichen Kleidung und der muthmaßlich in seinem Besitz befindlichen Gegenstände angeschlossen sein.

Auch ist, wenn dies zu ermitteln war, anzuführen, an welchen Ort sich derselbe zunächst begeben habe und welches das vermuthliche Ziel seiner Reise sei.

§. 3. Das Hofgericht erläßt auf diese Vorlage hin, wenn es das Auslieferungsbegehren für begründet hält, ein Fahndungsschreiben, welches in solenner Ausfertigung, zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, hierher einzusenden ist.

§. 4. Das Fahndungsschreiben muß enthalten;

a. eine genaue Beschreibung des Auszuliefernden, seiner Kleidung und der Gegenstände, die er etwa mit sich führt; auch die Angabe des Wegs, den er den Umständen nach eingeschlagen haben dürfte (§. 2);

b. die Bezeichnung der Natur des Verbrechens, wornach es unter Art. I. des Staatsvertrages fällt, nicht minder der Schwere desselben und der hierauf anwendbaren hierländischen Strafbestimmung (Art. IV. des Staatsvertrags); zugleich ist,

c. wenn das Verbrechen zu den in Art. I. Nr. 3 des Staatsvertrags benannten gehört, nach-

zuweisen, daß der Code pénal solches mit peinlicher Strafe (peine afflictive et infamante) bedroht.

§. 5. Von der geschehenen Absendung des Fahndungsschreibens ist dem Amte unter Rückschluß seiner Acten Nachricht zu geben, worauf dieses das Corpscommando der Gendarmerie und die Stadtcommandantschaft zu Kehl von der zu erwartenden Auslieferung des Verbrechers vorläufig in Kenntniß zu setzen hat.

§. 6. Ist die Auslieferung von der königlich französischen Regierung verfügt und dem Amte hievon Nachricht zugekommen, so hat dasselbe unverweilt die Anordnung zu treffen, damit der Auszuliefernde an der Grenze des Großherzogthums in Empfang genommen werde, auch von der erfolgten Einlieferung hierher Anzeige zu erstatten.

Instruct.-Verordn. des Gr. Justiz-Min. vom 25. October 1844. Verordn.-Bl. 1844. U.-Rh. Nr. 40. M.-Rh. Nr. 21. S. 107. O.-Rh. Nr. 20. S. 82. S. Nr. 32. S. 81.

—. Nachdem die französische Regierung den Staatsvertrag v. 17. Juni 1844 dahin ausgelegt hat, daß der Ausgelieferte in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen Verbrechens bestraft werden dürfe, sofern sich das Auslieferungsbegehren darauf nicht hätte stützen lassen, findet man sich zur Verhütung störender Conflicte bewogen, zu verordnen: 1) Hat der Ausgelieferte neben dem Verbrechen, wegen dessen er ausgeliefert wurde, sich eines ferneren Vergehens schuldig gemacht, wegen dessen seine Auslieferung nicht verlangt werden könnte, so ist die Untersuchung auch darauf zu erstrecken und das Erkenntniß zu fällen; 2) bei dessen Eröffnung ist jedoch dem Verurtheilten zu bemerken, daß man ihn, falls er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, nach Erstehung der durch das Hauptverbrechen verwirkten Strafe über die Grenze verbringen und den Vollzug der weiteren Strafe auf sein Wiederbetreten vorbehalten werde. 3) Je nach seiner Erklärung ist dann in der einen oder andern Weise vorzufahren. Justiz-Min.-Verordn. v. 6. April 1846. Nr. 1962. Verordn.-Bl. 1846. U.-Rh. Nr. 19 S. 70.

—. Durch diesseitiges Generale vom 19. August 1841 Nr. 3810, die von den Großherzogl. Gerichten an königlich französische Behörden zu erlassenden Ersuchschreiben betr., wurden die Hofgerichte angewiesen, sich aller unmittelbaren Correspondenz mit königl. französischen Behörden zu enthalten, auch hiernach die ihnen untergebenen Aemter zu instruiren. Gleichwohl aber hat man wahrgenommen, daß diese Anordnung von den Aemtern häufig nicht befolgt wird; man sieht sich daher veranlaßt, neuerdings zu verordnen: 1) Wenn ein diesseitiges Gericht in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen ein Ersuchschreiben um Einvernahme von Zeugen 2c. an eine königlich französische Behörde erläßt, so ist dasselbe auf Postpapier ausgefertigt, mit Unterschrift und Siegel versehen zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege unmittelbar Großherzogl. Justizmi-

nisterium vorzulegen. 2) Handelt es sich um die Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers, so ist die Justiz-Min.-Verordn. vom 25. October 1844 maßgebend. Gleichwohl ist dem Amte unverwehrt, ehe es die Acten nach den Bestimmungen jener Verordnung an das Hofgericht einsendet, dem betr. königl. französischen Staatsprocurator unmittelbar anzuzeigen, daß die Auslieferung des Verbrechers auf diplomatischem Wege eingeleitet sei, und ihn zu ersuchen, mittlerweise die nöthigen vorsorglichen Maßregeln zu ergreifen. Justiz-Min.-Verordn. vom 20. Februar 1845. Nr. 860. Verord.-Bl. 1845. U.-Rh. Nr. 11. S. 30. M.-Rh. Nr. 6. S. 15. O.-Rh. Nr. 3. S. 11. S. Nr. 9. S. 28. Jede Uebertretung des unterm 20. Febr. 1845. Nr. 860. Ziff. 1 wiederholt ergangenen Verbots soll durch Ordnungsstrafen geahndet werden. Justiz-Min.-Verordn. vom 3 Dec. 1846. Verordn.-Bl. 1846. U.-Rh. Nr. 44. S. 126. M.-Rh. Nr. 23. S. 138. 1847. O.-Rh. Nr. 2. S. 6. S. Nr. 9. S. 28.

—. Nach den Dienstvorschriften über die Benützung der Gr. Telegraphenanstalt müssen die Gebühren für telegraphische Depeschen jeweils alsbald bezahlt werden, und es kann hinsichtlich derjenigen Depeschen, die die Bezirksämter behufs der Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder zu andern Zwecken aufgeben, eine Ausnahme von dieser Regel nicht stattfinden. Die Gr. Aemter werden daher hiermit ermächtigt, die durch sie veranlaßt werdenden Telegraphenkosten immer sogleich zur vorschüßlichen Zahlung auf die Amtskasse anzuweisen, wobei bemerkt wird, daß für die Amtskassen hinsichtlich der Behandlung dieser Vorschüsse dieselben Bestimmungen gelten, welche hinsichtlich der Transportkosten bestehen. Min. des Innern v. 28. Mai 1852. Nr. 7635/36. Verordn.-Bl. U.-Rh. Nr. 19. S. 45. O.-Rh. N. 16. S. 51.

—. Die Auslieferung von Verbrechern, welche nach Frankreich geflüchtet sind, kann sicherer und schneller, als auf dem durch den Staatsvertrag vom 27. Juni 1844 vorgeschriebenen diplomatischen Wege dann erreicht werden, wenn das Gr. Bezirksamt Kork durch schleunige Benachrichtigung in den Stand gesetzt wird, durch unmittelbares Benehmen mit den französischen Grenzbehörden die Festnehmung des Flüchtigen unmittelbar nach Betretung des dortigen Gebiets zu veranlassen. Die Aemter haben sich daher, im Falle sie einen Verbrecher verfolgen, von welchem die gegründete Vermuthung vorliegt, daß er nach Frankreich geflüchtet sei, zunächst mit möglichster Beschleunigung, geeignetenfalls auf telegraphischem Wege, an das Bezirksamt Kork mit dem Ersuchen zu wenden, die Festhaltung und Auslieferung desselben bei den französischen Grenzbehörden zu veranlassen oder auch die weitere Verfolgung durch das Innere Frankreichs und die vorläufige Festnahme zu erwirken. Erst wenn auf kurzem Wege die Auslieferung nicht zu erlangen ist, der Flüchtling aber vorläufig festgenommen oder doch nach glaubhafter Vermuthung noch auf französischem Gebiete befindlich ist, hat das Amt nach Maßgabe der

Instr.-Verordn. vom 25. Oct. 1844 das förmliche Auslieferungsverfahren einzuleiten. Von dieser Ermächtigung können die Aemter auch in solchen Fällen, die nach dem Staatsvertrag ein Auslieferungsbegehren nicht begründen, an sich aber von einiger Bedeutung sind, Gebrauch machen, sowie andererseits die Stellung eines förmlichen Auslieferungsbegehrens in solchen Fällen, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit von geringerer Bedeutung sind, auch wenn sie unter den Staatsvertrag fallen, zu unterlassen ist. Zur vorschüßlichen Anweisung der Telegraphenkosten sind die Aemter schon durch Verf. des Gr. Min. des Innern v. 28. Mai 1852. Nr. 7635/36 ermächtigt. Justiz-Min.-Erlaß vom 10. Sept. 1853. Nr. 8238.

—. Es wurden in neuerer Zeit von den Aemtern häufig Gesuche um Verhaftung von Personen nach Havre telegraphirt, deren Auslieferung an die diesseitigen Behörden nach dem mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 27. Juni 1844 nicht zu begründen war. Derartige Gesuche müssen nothwendig erfolglos bleiben. Die Gr. Aemter werden daher zu genauer Befolgung darauf aufmerksam gemacht, daß die vorläufige Verhaftung von Personen, welche sich nach Frankreich geflüchtet, nur dann bei dortigen Behörden nachgesucht werden darf, wenn der Fall sich zur Stellung eines Auslieferungsbegehrens auf den Grund des obigen Staatsvertrags eignet, also namentlich dann nicht, wenn es sich nur um den Vollzug des in einer bürgerlichen Rechtssache erkannten persönlichen Verhafts handelt. Würde die vorläufige Verhaftung in einem dazu geeigneten Falle bei einer französischen Behörde nachgesucht, so ist dem Gr. Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten davon schleunigst Anzeige zu erstatten, und sodann ein förmliches Auslieferungsgesuch auf vorgeschriebenem Wege vorzulegen Die Anwendung der diesseitigen Verfügung vom 10 September v. J. Nr. 8238 soll jedoch in den dazu geeigneten Fällen auch fernerhin stattfinden. Justiz-Min.-Verordn. vom 11. März 1854. Nr. 2628. Verordn.-Bl. 1854. U.-Rh. Nr. 9. S. 21. O.-Rh. Nr. 7. S. 19.

Die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich unter dem 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.

(Regbl. 1854. LIV. 451.

Nachdem, mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten, mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich, den 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zu Stande gekommen ist, und die Auswechselung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft im Urtext und beige-

fügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Dec. 1854.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

vdt. v. Mollenbec.

Erklärung

in Bezug auf den Auslieferungsvertrag vom 27. Juni 1844 zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Französische Regierung haben sich im Interesse erhöhter Rechtssicherheit dahin geeinigt, unter die Verbrechen, wegen welcher nach dem Staatsvertrage vom 27. Juni 1844 die Auslieferung gegenseitig zugestanden ist, weiter aufzunehmen:

1. jede an einem Kinde unter 11 Jahren ohne Unterschied des Geschlechtes vollendete oder versuchte Verführung zum Beischlaf oder zu anderen unzüchtigen Handlungen, auch wenn keine Gewalt angewendet wurde;

2 die Unterschlagung, wenn die That unter solchen Umständen verübt wurde, daß sie nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Verbrechens [1]) an sich trägt.

Zur Urkunde dessen wurde gegenwärtige Erklärung durch den Großherzoglich Badi'chen Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Französischen Ministers und Staatssecretärs im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht, und es wurde hierbei bestimmt, daß dieselbe die nämliche Kraft und Gültigkeit haben solle, als wenn die angeführten Artikel Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 27. Juni 1844 enthalten wären, sowie daß in beiden Ländern die gegenwärtige Erklärung zur üblichen Veröffentlichung zu bringen sei.

So geschehen zu Karlsruhe, den 16. November 1854.

(L. S.)

Frhr. Rüdt.

V. **Den Staatsvertrag zwischen Baden und den Niederlanden**

über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Niederlande am 8. Nov. 1864 zu Frankfurt a. M. abgeschlossene Staatsvertrag über wechselseitige

---

[1]) Der hier gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" (crime), ist in demselben Sinne zu verstehen, in welchem er im Art. I. Ziff. 3 des Hauptvertrags vorkommt, d. h. als eine mit peinlicher Strafe bedrohte Handlung. Auch hat übereinstimmend mit der oben erwähnten Stelle des Hauptvertrags das um die Auslieferung angegangene Gericht bei Prüfung der Frage, ob das Verbrechen mit peinlicher Strafe bedroht sei, das entscheidende Gewicht auf seine eigene Landesgesetzgebung zu legen. Just.-Min.-Erl. v. 2. Jan. 1855. Nr. 5.

Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachfolgend (in Urtext und beigefügter Uebersetzung) und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit der zwischen beiden Regierungen am 8. Mai 1847 abgeschlossene ähnliche Staatsvertrag außer Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 31. December 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

vdt. von Stetten.

(Rgbl. Nr. 5. S. 25.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König der Niederlande

in der Absicht, durch eine neue Uebereinkunft die wechselseitige Auslieferung von Verbrechern zu regeln, haben zu diesem Zwecke mit ihrer Ermächtigung versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Franz Freiherrn von Roggenbach, Großkreuz des Kaiserlich Russischen Ordens vom weißen Adler, des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Präsident Seines Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm Junkheer von Scherff, Großkreuz des Ordens vom Niederländischen Löwen und des Ordens der Luxemburgischen Eichenkrone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrogordens, des Kurfürstlich Hessischen Wilhelmsordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens und des Herzoglich Nassauischen Adolphordens, Ritter des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Ordens vom weißen Falken, Staatsrath im außerordentlichen Dienst, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem deutschen Bunde, dem Königlich Bayerischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, und der freien Stadt Frankfurt,

welche nach gegenseitiger Mittheilung der genannten in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Großherzoglich Badische und die Königlich Niederländische Regierung übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig in den, durch die nachfolgenden Artikel bezeichneten Fällen und nach den dort vorgeschriebenen Formen, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, diejenigen Personen, welche wegen eines der im Art. 2 genannten Verbrechen oder Vergehen ver-

urtheilt, in Anklagezustand versetzt, oder in Untersuchung gezogen sind, jedoch nur auf Grund eines Erkenntnisses, Urtheils oder Verhaftsbefehls der Gerichte des Landes, dessen Gesetze durch die That verletzt sind, auszuliefern. Unter der Bezeichnung Staatsangehörige sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft diejenigen Fremden begriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, dessen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Eingeborenen desselben verheirathet sind oder waren, von welcher sie ein oder mehrere, im Lande geborene Kinder haben.

Diejenigen strafrechtlich verurtheilten oder verfolgten Individuen, welche keinem der beiden Staaten angehören, werden der die Auslieferung nachsuchenden Regierung nur übergeben, wenn der Staat, dessen Angehörige sie sind, nach Benachrichtigung von den Auslieferungsgesuchen durch die Regierung, an welche sie gerichtet sind, sich der Auslieferung nicht widersetzt haben wird.

Art. 2. Die Auslieferung soll nur statt haben in den Fällen der Verurtheilung, Versetzung in den Anklagestand, oder gerichtlichen Verfolgung wegen eines der folgenden Verbrechen oder Vergehen, sofern dasselbe außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchten Theils begangen worden ist:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Tödtung, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Schriftfälschung, mit Inbegriff der Fälschung von Bankzetteln, Papiergeld und öffentlichen Werthpapieren;
4) Münzfälschung durch Fertigung falscher oder Verfälschung ächter Münzen und wissentliche Verausgabung falscher Münzen;
5) Meineid und falsches Zeugniß:
6) Raub, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung von Seiten öffentlicher Hinterlegungs- oder Rechnungsbeamten;
7) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Art. 3. Die Auslieferung findet nicht statt:

1) wenn das deßfallsige Ersuchen auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gegründet wird, wegen dessen der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde, oder noch verfolgt wird;
2) wenn nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Landes, die gerichtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. 4. Wenn der Auszuliefernde wegen eines andern, gegen die Gesetze des, um die Auslieferung ersuchten Staates begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung verschoben werden, bis er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, oder bis er seine Strafe erstanden hat.

Wenn er sich wegen einer dem Auslieferungsersuchen vorhergegangenen Verurtheilung in Schuldhaft befindet, so soll die Auslieferung gleichfalls bis zu seiner Freilassung ausgesetzt werden.

Art. 5. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich verabredet, daß das Individuum, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Vergehens, noch auch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung soll verfolgt oder bestraft werden können.

Art. 6. Das Auslieferungsbegehren wird auf diplomatischem Wege gestellt und demselben wird nur stattgegeben, auf Vorlage der Urschrift, oder einer förmlichen Ausfertigung des Strafurtheils, des Verweisungserkenntnisses oder des, in den Formen der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes ausgefertigten Verhaftsbefehls, welcher das betreffende Verbrechen oder Vergehen und die darauf in Anwendung kommende Strafbestimmung bezeichnet.

Art. 7. Die beiden vertragschließenden Regierungen können übrigens selbst vor Zustellung des Verhaftsbefehls die unmittelbare und einstweilige Verhaftung des Fremden, dessen Auslieferung begehrt ist, verlangen.

Diese einstweilige Verhaftung, welche jedoch von dem freien Ermessen abhängt, findet in den Formen und nach den Bestimmungen der Gesetzgebung des Landes statt, in welchem sie bewirkt wird.

Der Fremde wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn binnen 14 Tagen nach erfolgter Verhaftung der förmliche Verhaftbefehl ihm nicht eröffnet ist.

Art. 8. Die im Besitze des auszuliefernden Individuums vorgefundenen Gegenstände werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates deren Rückgabe verfügt hat, bei der Auslieferung übergeben.

Art. 9 Wenn im Verlaufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhör von Zeugen, welche in dem andern Staate ihren Wohnsitz haben, für geboten erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege befördert, welchem, unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zum Erscheinen vorgeladen werden, Folge gegeben wird.

Jedes eine Zeugeneinvernahme bezweckende Ersuchschreiben soll von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 10. Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nöthig ist, oder gewünscht wird, so wird ihn seine Regierung veranlassen, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Gebührenordnung des Staats, in welchem die Einvernahme stattfinden soll, festgesetzte Vergütung für Reise- und Aufenthaltskosten

Art. 11. Wird in einer Strafsache die Gegenüberstellung von Verbrechern, welche in dem andern

Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder Urkunden, welche sich im Besitze der Behörden des andern Landes befinden, für zweckmäßig oder geboten erachtet, so wird dem deßhalb auf diplomatischem Wege zu stellenden Ersuchen, in so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und der mitgetheilten Gegenstände Folge gegeben werden.

Art. 12. Jede der beiden Regierungen verzichtet auf alle Ansprüche wegen Ersatzes der Unterhaltungs-, Verbringungs- und anderen Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihres Gebietes durch die Auslieferung von Angeschuldigten oder Verurtheilten, so wie durch die Erledigung von Ersuchschreiben, durch die Zusendung und Zurücklieferung von gegenüberzustellenden Verbrechern und durch die Uebermittlung und Rückstellung von Ueberführungsstücken und Urkunden erwachsen können.

Die Kosten der Verpflegung und der Verbringung von Angeschuldigten oder Verurtheilten durch das Gebiet der dazwischen liegenden Länder fallen demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Art. 13. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird gegenseitig die Anwendung der in beiden Ländern über den Gang der Auslieferung bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften zugestanden.

Art. 14. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zwanzig Tage nach ihrer, in den durch die Gesetzgebung beider Staaten vorgeschriebenen Formen, erfolgten Veröffentlichung in Wirksamkeit. Mit dem Eintritt ihres Vollzugs tritt der zwischen beiden Regierungen in Haag unterm 8. Mai 1847 abgeschlossene Auslieferungsvertrag außer Kraft, und wird durch vorliegende Uebereinkunft ersetzt, welche ihre Wirkung bis sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung einer der beiden Regierungen behält.

Sie wird ratificirt und die Ratificationsurkunden werden binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde wurde die gegenwärtige Uebereinkuft unterzeichnet und besiegelt.

Frankfurt a. M., den 8. November 1864.

(gez.) Roggenbach.
(L. S.)
von Scherff.
(L. S.)

VI. Den Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika am 30. Januar 1857 in Berlin abgeschlossene Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher von bei-

den Seiten ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge höchster Ermächtigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Meysenbug.
vdt. von Mollenbec.

Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebiets und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgeführt werden; und da die Gesetze und die Verfassung Badens seiner Regierung nicht gestatten, die eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten, mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden einerseits und die Vereinigten Staaten von Amerika andererseits beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu vereinbaren und abzuschließen, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

Adolph Freiherrn Marschall von Bieberstein, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Seiner Preußischen Majestät rc. rc. und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

Peter D. Vroom, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am Königlich Preußischen Hofe,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1. Man ist dahin übereingekommen, daß Baden und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respektive sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubs, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit

eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andern Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befügniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Der Inhalt dieses Artikels darf keine solche ausdehnende Auslegung erhalten, daß er auf Verbrechen politischer Natur anwendbar wäre.

Art. 2. Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Art. 3. Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert und Sechzig (1860) in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben hat, wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar Eintausend Achthundert und Sechzig (1860) zugehen zu lassen.

Art. 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Badischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung und Zustimmung des

Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb eines Jahres von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu Berlin den dreißigsten Januar des Jahres Eintausend Achthundert und Siebenundfünfzig und im Einundachtzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Adolph Freiher Marschall von Bieberstein.
(L. S.)
(gez.) P. D. Broom.
(L. S.)

(R.Bl. 1857. Nr. 15. S. 151—158.)

VII. Den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 29. Oktober 1864 abgeschlossene Staatsvertrag über wechselseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden ist, wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit die Bestimmungen des am 30. August 1808 zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrags außer Kraft treten.

Karlsruhe, den 25. Januar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Roggenbach.
vdt. v. Stetten.

(R.Bl. 1865. Nr. 7. S. 72. 73.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
und
Der Schweizerische Bundesrath
in der Absicht, gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Großherzogthum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in möglichst umfassender Weise eintreten zu lassen, haben zum Zwecke einer Revision der unterm 30. August 1808 über Auslieferung von Verbrechern zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrages Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Ministerresidenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch,

und

Der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes, Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche nach Auswechselung ihrer, in gehöriger Form befundenen, Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Großherzoglich Badische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der in Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden des einen Staates in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind und sich in den andern Staat geflüchtet haben.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gegenseitig zugestanden wird, sind:

1) Mord, mit Inbegriff des Kindesmords.
2) Todtschlag.
3) Vergiftung.
4) Schwere Körperverletzung.
5) Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesaussetzung
6) Nothzucht, Blutschande und andere Verbrechen der Unzucht.
7) Brandstiftung.
8) Fälschung von öffentlichen, Handels- oder Privaturkunden, die Fälschung von Banknoten und Papiergeld inbegriffen.
9) Fälschung oder Verfälschung von Münzen.
10) Wissentliches Ausgeben falscher Münzen oder Banknoten oder falschen Papiergeldes im Einverständniß mit dem Fälscher oder Verfälscher.
11) Betrug, mit Einschluß des betrüglichen Bankrotts (boshafte Zahlungsflüchtigkeit).
12) Raub, Erpressung, Diebstahl.
13) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bediensteten.
14) Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen und Telegraphen.
15) Meineid, falsches Zeugniß, falsche Anklage in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Verbrechen.

Art. 3. Gleichzeitig mit dem Auszuliefernden sollen alle in dessen Besitz gefundenen, entwendeten oder zum Beweise des Verbrechens dienenden Gegenstände übergeben werden. Ebenso sollen alle derartigen Gegenstände ausgeliefert werden, wenn der Verbrecher dieselben in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, verborgen oder hinterlegt hatte, und solche später aufgefunden werden.

Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen, auf die vorerwähnten Gegenstände, welche ihnen nach gemachtem Gebrauche kostenfrei zurückzustellen sind.

Art. 4. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit der letzten Untersuchungshandlung oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.

Art. 5. Das Auslieferungsbegehren ist unstatthaft, wenn es sich auf dieselben Verbrechen gründet, wegen welcher der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde oder noch verfolgt wird.

Wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so wird die Auslieferung so lange ausgesetzt, bis dieselbe rechtskräftig freigesprochen ist, oder die ausgesprochene Strafe erstanden hat.

Ist die Person wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten verpflichtet, so findet die Auslieferung erst nach aufgehobenem Schuldarrest statt.

Art. 6. Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Angehöriger des Staats ist, welcher seine Auslieferung begehrt, so steht es der angesprochenen Regierung frei, vorerst allfällige Einwendungen gegen die Auslieferung Seitens der Landesregierung des betreffenden Individuums anzuhören.

Es bleibt dem um die Auslieferung angegangenen Staate freigestellt, den Angeschuldigten zur Aburtheilung an die Regierung desjenigen Landes auszuliefern, in welchem das Verbrechen verübt wurde, oder aber an seine Heimathsregierung, sofern diese die Verpflichtung übernimmt, denselben vor Gericht zu stellen.

Art. 7. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 8. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Angeschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 9. Zu Begründung jedes Auslieferungsbegehrens ist die Beibringung eines Verhaftsbefehls oder einer andern gleich wirksamen, nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung begehrenden Staates ausgestellten Urkunde nöthig, welche die wesentlichen Thatsachen, auf denen die Anschuldigung beruht, die Natur und Schwere des Verbrechens und die darauf anwendbare Strafbestimmung bezeichnet.

Die Frage, ob nach diesen Mittheilungen der Thatbestand des bezeichneten Verbrechens vorliegt, ist nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates zu beurtheilen.

Art. 10. Es bleibt jedem Theile unbenommen, die Stellung von Auslieferungsbegehren auf den diplomatischen Weg zu verweisen. Jedoch soll immerhin auf directes Verlangen der zuständigen Behörde der Verfolgte einstweilen in Verhaft genommen werden; derselbe ist aber wieder frei zu lassen, wenn nicht binnen vier Wochen ein förmliches Auslieferungsbegehren einkommt und eine demselben entsprechende Verfügung dem Verhafteten eröffnet wird.

Art. 11. Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf

diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihres Transportes an die Gränze.

Wenn im Falle des vorigen Artikels, die Auslieferung nicht nachgesucht oder nicht bewilligt wird, so hat der Staat, dessen Behörde die einstweilige Verhaftung veranlaßt hat, die Kosten zu ersetzen.

Art. 12. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die zuständige Behörde eines der beiden Staaten die Abhör von Zeugen, welche in dem andern wohnen, oder die Vornahme einer ähnlichen Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll dieselbe auf unmittelbares Ersuchen dieser Behörde von der zuständigen Behörde des andern Staates ungesäumt vorgenommen und das Protokoll der ersuchenden Behörde übersendet werden.

Solchen Zeugen ist übrigens unbenommen, von dem ihnen nach den Gesetzen ihres Landes zustehenden Rechte zur Ablehnung des Zeugnisses Gebrauch zu machen.

Eine Ablehnung des Ersuchens hat dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der ersuchenden Behörde verhafteten Angehörigen des anderen Staates gerichtet ist oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Gesetzen dieses Staates nicht gerichtlich strafbar ist.

Beide Regierungen verzichten auf Ersatz der Kosten, welche durch den Vollzug derartiger Ersuchen entstehen.

Art. 13. Ist in einem Strafverfahren das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor der zuständigen Behörde des andern Staates nothwendig, so wird ihm die Vorladung auf dem üblichen Wege mit dem Bemerken zugestellt, daß ihm freistehe, derselben Folge zu geben oder nicht.

Die Zustellung der Vorladung unterbleibt, wenn der in Absatz 3 des vorigen Artikels bezeichnete Fall vorliegt.

Erscheint der Zeuge vor der Behörde des andern Staates, so darf er weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß er als Mitschuldiger erkannt oder daß er während seines Aufenthalts im fremden Lande ein Verbrechen begehen und auf offener That ergriffen würde. In diesen Fällen wäre derselbe an die zuständige Behörde seines Landes zu liefern, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Dem Zeugen werden die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Bestimmungen des Landes, in welchem er seine Erklärung abzugeben hatte, vergütet, und auf Verlangen zu einem verhältnißmäßigen Theile vorgeschossen.

Art. 14. Die Behörden beider Staaten werden sich gegenseitig, den im Art. 12 Abs. 3 bezeichneten Fall ausgenommen, alle zu gerichtlichen Zwecken erforderlichen Untersuchungsacten mittheilen.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite Eines der contrahirenden Theile statt, so wird der Vertrag für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrags nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an, erlischt.

Art. 16. Dieser Vertrag soll von beiden Theilen der Höchsten Genehmigung unterstellt, und es sollen die Ratificationen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Art. 17. Mit dem Vollzuge dieses Vertrags treten die Bestimmungen des am 30. August 1808 zwischen dem Großherzogthum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abgeschlossenen Staatsvertrags außer Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Bern, den 29. Oct. 1864.

Der Bevollmächtigte für Baden.
(gez.) F. v. Dusch.
(L. S)

Der Bevollmächtigte für die Schweiz.
(gez.) J. M. Knüsel.
(L. S)

Anmerkungen: I. Zum Vollzuge des Staatsvertrags vom 29. Oktober 1864, R.Bl. Nr. VII. von 1865, wird bestimmt:

1) Die Kreis- und Hofgerichte sind ermächtigt, die von einer zuständigen Schweizer Behörde auf Grund des Staatsvertrags nachgesuchte Auslieferung unter denselben Voraussetzungen zu bewilligen, welche durch diesseitige Verfügung vom 18. Mai 1861, Nr. 3130 (Centr.-V.-Bl. Nr. V.), für Auslieferungen an deutsche Bundesstaaten vorgeschrieben sind.

2) Die Amtsgerichte sind nur befugt, Personen, deren Auslieferung von einer Schweizer Behörde verlangt wird, auf deren Verlangen einstweilen nach Art. 10 des Staatsvertrags festzuhalten, oder die einstweilige Festhaltung eines Angeschuldigten, dessen Auslieferung auf Grund des Staatsvertrags begehrt werden kann, von der Schweizer Behörde zu verlangen.

3) Auslieferungsgesuche, welche an eine Schweizer Behörde gerichtet werden sollen, sind einstweilen noch hierher, zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, vorzulegen.

Karlsruhe, den 23. Febr. 1865. Nr. 1954.
Justiz-Ministerium.
Stabel.
Arnsperger.

(G.-Vo.-Bl. Nr. 8. S. 47.)

II. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Anordnung vom 23. Februar d. J. Nr. 1954. (G.-Vo.-Bl. Nr. VIII. S. 47) wird weiter bekannt gemacht und verfügt:

Inhaltlich eines von dem schweizerischen Bundesrathe zum Vollzuge des Staatsvertrags vom 29. Okt. 1864 (R.Bl. von 1865 Nr. VII.) an sämmtliche Kantonsregierungen erlassenen Kreisschreibens vom 10. d. M. haben die an die Großh. Kreis- und Hofgerichte zu richtenden Auslieferungsbegehren von den Kantonsregierungen auszugehen, und haben diese Regierungen auch die von den Großh. Kreis- und Hofgerichten an sie gelangten Gesuche um Auslieferung in der Regel von sich aus zu erledigen, können ferner die Begehren um einstweilige Festnahme der Angeschuldigten sowohl von den untern Polizeistellen, als auch von den Amts- oder Bezirksbehörden, welche zur Ausstellung von Verhaftsbefehlen zuständig sind, ausgehen, und haben dieselben Behörden den Gesuchen diesseitiger Gerichte um einstweilige Verhaftung eines Verfolgten zu entsprechen.

Bezüglich der Bezeichnung der Gerichtsbehörden, an welche solche Gesuche zu richten sind, wird auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. August 1857 (R.Bl. Nr. XLI. S. 415) verwiesen (s. Staatsverträge).

Karlsruhe, den 22. Mai 1865. Nr. 4676).
Justiz-Ministerium.
I. Abw. d. Min.
Junghanns.
Weizel.

G.-Vo.-Bl. Nr. 16. S. 77. 78.

VIII. **Den Staatsvertrag zwischen Baden und Spanien**
über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Ihrer Majestät der Königin von Spanien am 24. December v. J. in Wien abgeschlossene Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden ist und die Auswechslung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge höchster Ermächtigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. April 1861.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers:

von Pfeuffer.

vdt. v. Reck.

(R.Bl. Nr. 19. S. 117.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Ihre Majestät die Königin von Spanien von dem Wunsche beseelt, die Bestrafung der Verbrecher zu sichern. welche aus einem der beiden Länder in das andere geflüchtet sind, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Ludwig Freiherrn Rüdt von Collenberg, Ritter des Großherzoglichen Hausordens der Treue, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen 2c., Allerhöchst Ihren Staatsminister und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe und

Ihre Majestät die Königin von Spanien, den Herrn Ludwig Lopez de la Torre Ayllon, Großkreuz des Königlichen und ausgezeichneten Ordens Karl III. und des Königlich amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen 2c., Senator des Königreichs, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kailich Oesterreichischen Hofe,

welche nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Großherzoglich Badische und die Königlich Spanische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Unterthanen auszuliefern, welche wegen eines der in Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den Gerichten desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen wurde, in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, und sich aus Baden nach Spanien oder dessen überseeische Provinzen, oder aus Spanien und dessen überseeischen Provinzen nach Baden geflüchtet haben.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gegenseitig zugestanden wird, sind:

1) Vatermord, Meuchelmord, Vergiftung, Todtschlag, Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Nothzucht, Vergehen gegen die Schamhaftigkeit, das mit Gewaltanwendung oder auch ohne Gewaltthätigkeit gegen eine Person, deren Alter diesem Vergehen nach den betreffenden Gesetzgebungen den Charakter eines Verbrechens geben würde, vollbracht oder versucht wurde;
2) Brandstiftung;
3) Verbindung zur Verübung von Raub oder Diebstahl; Raub, Diebstahl, der mit Gewaltanwendung, mit Einsteigen oder Einbruch oder Aufsprengung von Außen oder im Innern vollbracht wurde; Entwendung durch Dienstboten oder besoldete Untergebene; sofern diese Vergehen im einzelnen Falle von der Beschaffenheit sind, daß sie nach der Gesetzgebung des Landes, in welches der Thäter geflohen, peinlich zu bestrafen wären;
4) Betrug, unter der am Schlusse der vorigen Ziffer bezeichneten Voraussetzung;
5) Die Verfertigung, Einführung oder Verbreitung von falscher Münze oder von Werkzeugen, die zu ihrer Verfertigung dienen; Fälschung oder Veränderung von Papiergeld, Ausgabe oder Einführung von gefälschtem oder verändertem Papiergeld; Fälschung der Stempel, womit der Gehalt von Gold und Silber bezeichnet wird; Fälschung von Staatssiegeln und jeder Gattung von Stempelpapier; alle diese Fälschungen auch dann, wenn sie außerhalb des Staates begangen wurden, welcher die Auslieferung begehrt;
6) Falsches Zeugniß und die Anstiftung zu solchem, unter der am Schlusse der Ziffer 3 bezeichneten Voraussetzung;
7) Fälschung von öffentlichen oder Privaturkunden und von Handelspapieren unter derselben eben erwähnten Voraussetzung;
8) Veruntreuung durch obrigkeitlich bestellte Verwalter von Werthsachen, die in Folge ihres Amtes sich in ihrer Gewalt befinden;
9) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Art. 3. Obgleich die Auslieferung nur zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung der im Artikel 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen geschehen darf, so soll doch ein politisches Verbrechen, dessen sich der Flüchtige schuldig gemacht hat, die Auslieferung nicht hindern, insofern er zugleich eines jener gemeinen Verbrechen begangen hat. In diesem Fall aber darf er nur wegen dieses letztern Verbrechens untersucht und bestraft werden, und nicht wegen irgend eines in obigem Verzeichnisse nicht enthaltenen Verbrechens.

Art. 4. Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn seit der Verübung des angeschuldigten Verbrechens, seit der letzten gerichtlichen Handlung, oder seit der Verurtheilung, nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich ge-

flüchtet hat, die gerichtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. 5. Wenn der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann die Auslieferung bis zu seiner Aburtheilung, oder bis zum Vollzuge der gegen ihn erkannten Strafe verschoben werden. Wenn er daselbst wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt, so findet die Auslieferung erst nach aufgehobenem Arreste statt.

Art. 6. Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte dem Staate, welcher seine Auslieferung begehrt, nicht als Unterthan angehört, so kann die Auslieferung geeigneten Falls so lange verschoben werden, bis die Regierung des Staates, dessen Unterthan er ist, zur Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen gegen die Auslieferung aufgefordert wurde.

Dem um die Auslieferung angegangenen Staate ist es freigestellt, das Auslieferungsbegehren in der ihm geeignet scheinenden Weise zu erledigen und den Angeschuldigten zur Aburtheilung an seine eigene Regierung oder an die Regierung desjenigen Landes auszuliefern, in welchem das Verbrechen begangen worden ist.

Art. 7. Jedes Auslieferungsbegehren muß auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Es darf ihm nur entsprochen werden auf Vorlage eines Verhaftbefehls oder einer sonstigen gleich wirksamen, nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung begehrenden Staates ausgestellten, gerichtlichen Urkunde, welche die Natur und Schwere des Verbrechens und die darauf anwendbare Strafbestimmung bezeichnet. Auch ist wenn thunlich ein Signalement des Verfolgten beizufügen.

Art. 8. Alle entwendeten Gegenstände, die sich im Besitze des Auszuliefernden finden, und alle zum Beweise des Verbrechens dienlichen Gegenstände sollen gleichzeitig mit jenem ausgeliefert werden, ebenso sollen alle derartigen Gegenstände ausgeliefert werden, wenn der Verbrecher dieselben im Lande, wohin er sich geflüchtet hat, verborgen oder hinterlegt hatte und solche in der Folge aufgefunden oder entdeckt werden.

Art. 9. Die Kosten, welche die Verhaftung, die Verwahrung, der Unterhalt der auszuliefernden Individuen und deren Transport bis an die Grenze des ausliefernden Staates verursachen, werden von diesem letzteren getragen. Dagegen fallen die Kosten des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung begehrt hat.

Art. 10. Wenn innerhalb vier Monaten bei Individuen, welche sich nach den europäischen Besitzungen Spaniens oder nach Baden geflüchtet haben, und innerhalb sechs Monaten bei solchen, die sich nach den überseeischen Besitzungen Spaniens geflüchtet haben, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Individuen zur Verfügung der ihre Auslieferung verlangenden Regierung

gestellt wurden, letztere dieselben nicht übernommen hat, so kann deren Freilassung stattfinden und deren Auslieferung verweigert werden.

Art. 11. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, über die bei Auslieferungen zu beobachtenden Förmlichkeiten, die in beiden Staaten zu bestimmenden Uebergabsorte und die übrigen genaueren Bestimmungen zum Vollzuge gegenwärtigen Vertrags eine Vereinbarung zu treffen.

Art. 12. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die Regierung eines der beiden Staaten die Abhör von Zeugen, welche in dem andern wohnen, oder die Vornahme einer ähnlichen Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll dieselbe auf, in diplomatischem Wege übermitteltes Requisitionsschreiben nach den Gesetzen des Staates, an dessen Behörden dieses gerichtet ist, bewirkt werden.

Beide Regierungen verzichten auf den Ersatz der durch den Vollzug solcher Requisitionsschreiben veranlaßten Kosten.

Art. 13. Ist in einem Strafverfahren das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig, so wird die Regierung eines Zeugen des Landes, welchem derselbe angehört, ihn einladen, sich dem Gerichtshofe zu stellen, der seine Gegenwart verlangt, und wenn der Zeuge einwilligt, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Tarifen und Verordnungen des Landes, in welchem er seine Erklärungen abzugeben hat, vergütet.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag tritt in Kraft am zehnten Tage nach der erfolgten, den Gesetzen eines jeden der beiden Staaten entsprechenden Veröffentlichung. Er ist auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ratifications-Auswechslung an gerechnet, giltig, und wird für weitere fünf Jahre und so fort in Wirksamkeit bleiben, wenn nicht eine der beiden Regierungen denselben ein Jahr vorher aufkündigt.

Art. 15. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Wien binnen drei Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkunde haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien am vierundzwanzigsten Tage des Monats Dezember im Jahre Eintausend Achthundert und Sechzig.

(gez.) Rüdt.

(L. S.)

(gez.) Luis Lopez de la Torre Ayllon.

(L. S.)

Verordnung,
die Statistik der Strafrechtspflege betreffend.

Mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung treten, unter Aufhebung aller bisherigen Vorschriften über Führung der Criminaltabellen, die folgenden Bestimmungen in Vollzug.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die in den nachfolgenden Abschnitten vorgeschriebenen Criminaltabellen sollen sowohl zur Nachweisung der Geschäftsthätigkeit der Gerichte, bei welchen sie geführt werden, als zu statistischen Zwecken dienen.

Sie sind daher nach den gegebenen Mustern und Vorschriften, mit der größten Genauigkeit und Vollständigkeit und Tag für Tag zu führen, so daß daraus sowohl der Geschäftsstand im Allgemeinen, als der Stand jeder einzelnen in die Tabelle eingetragenen Strafsache mit Zuverlässigkeit ersehen werden kann.

§. 2. Bei den Amtsgerichten hat derjenige Amtsrichter, welchem die Verwaltung der Strafrechtspflege übertragen ist, die Criminaltabellen entweder selbst zu führen oder unter seiner unmittelbaren Aufsicht führen zu lassen.

Ist die Verwaltung der Strafrechtspflege bei einem Amtsgerichte unter mehrere Beamte vertheilt, so hat jeder von ihnen unter eigener Verantwortlichkeit für den Eintrag der von ihm geführten Untersuchungen in die gemeinschaftlichen Tabellen zu sorgen, der Dienstälteste von ihnen aber die Aufsicht über deren Führung im Allgemeinen zu handhaben und die vorgeschriebenen periodischen Vorlagen (§§. 17 bis 21) zu bewirken.

§. 3. Bei den Gerichtshöfen ist die Führung der Tabellen einem Kanzleibeamten zu übertragen. Der Vorsteher oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied hat jedoch fortwährende Aufsicht darüber zu führen.

§. 4. Sämmtliche Tabellen sind mit Beginn des Jahres neu anzulegen. Es sind in dieselben zunächst die aus dem vorigen Jahre unerledigt übergegangenen Strafsachen, mit ihren ursprünglichen Ordnungszahlen, sodann die neu anhängig werdenden Strafsachen, in chronologischer Reihenfolge und mit Ordnungszahlen, welche durch das ganze Jahr fortlaufen, einzutragen.

§. 5. Die Tabellen sind insgesammt in gewöhnlichem Folioformat, nach der in den beifolgenden Mustern enthaltenen Raumeintheilung, anzulegen; nur zu den Tabellen der Strafkammern und der Schwurgerichte (Form. 11 und 12) ist ein breiteres Format (großes Querfolio) zu wählen, und hiernach auch die Raumeintheilung zu ändern.

II. Von den Tabellen der Amtsgerichte.

§. 6. Die Amtsgerichte führen folgende Tabellen:

1) eine Haupttabelle.

In diese ist jede gegen eine bestimmte Person eingeleitete gericht-

liche Untersuchung einzutragen und darin so lange unter ihrer ursprünglichen Ordnungszahl fortzuführen, bis sie eingestellt oder durch Urtheil erledigt ist.

Der Eintrag in der amtsgerichtlichen Tabelle schließt mit dieser Erledigung auch im Falle der Ergreifung eines Rechtsmittels ab.

§. 7. Auch eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte, wegen eines und desselben Verbrechens, erhält nur eine einzige Ordnungszahl.

Dagegen ist, wenn gegen einen oder mehrere Angeschuldigte eine Untersuchung wegen mehrerer Verbrechen geführt wird, für jedes Verbrechen ein besonderer Eintrag mit eigener Ordnungszahl zu bewirken. Hiervon machen nur die in den §§. 478 und 479 des St.G.B. bezeichneten Fälle eine Ausnahme; die Fälle von Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug, welche nach diesen Paragraphen vom Strafrichter zusammenzurechnen sind, werden auch in einem einzigen Eintrage zusammengefaßt.

§. 8. Jede Untersuchung ist sogleich bei ihrer Einleitung einzutragen.

Der Eintrag ist durch besondere Verfügung anzuordnen; die Ordnungszahl, unter welcher er geschehen, ist dieser Verfügung beizusetzen und auf der Aktendecke anzugeben.

§. 9. In die Haupttabelle sind alle gerichtlich strafbaren Vergehen ohne Unterschied einzutragen, also namentlich auch Ehrenkränkungen, Zoll- oder Steuervergehen und Preßvergehen.

Die Vergehen sind mit den Namen zu bezeichnen, welche ihnen in dem Antrag des Staatsanwalts oder in der Privatanklage beigelegt sind. Kommt bei einem Vergehen der Betrag des beabsichtigten oder verursachten Schadens in Anschlag (wie z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Rechnersuntreue, bei Zoll- und Steuervergehen), so ist dieser Betrag der Bezeichnung des Vergehens in Klammer beizusetzen.

§. 10. Die Haupttabelle ist nach beifolgendem Formular 1 einzurichten[1]), zu dessen Erläuterung bemerkt wird:

1) In Spalte 3 ist, wenn der Staatsanwalt selbst den Antrag auf Einleitung der Untersuchung gestellt hat, dieß mit den Buchstaben „St.A." zu bemerken; wenn die Polizeibehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde (Finanzbehörde, Forstbehörde u. dgl.) den Antrag gestellt hat (Str.P.O. §. 44 Abs. 2), so ist diese Behörde zu benennen.
2) Wenn ein Privatankläger aufgetreten ist, so ist dieser in Spalte 4 namentlich aufzuführen.
3) Unter Familienstand (Sp. 7) ist anzugeben, ob der Angeschuldigte ledig, verheirathet oder Wittwer ist und wie viele Kinder er hat.
4) In Spalte 12 bis 14 ist Datum und Geschäftsnummer der Verfügung anzugeben, durch welche das Verfahren von dem Amtsgericht mit Zustimmung

[1]) Die Formulare sind hier weggelassen.

des Staatsanwalts (St.P.O. §. 202) oder ohne solche in Sachen der eigenen Gerichtsbarkeit (§. 303), oder von der Raths- und Anklagekammer (§. 206) eingestellt, oder der Tag, an welchem die Privatanklage zurückgenommen (§. 320) wurde. Unter Sp. 14 gehört auch die Zurücknahme einer von dem Staatsanwalt an Stelle des Beleidigten erhobenen Anklage (Str.G.B. §§. 317 — 319).

5) In Sp. 15 bis 17 ist Tag und Geschäftsnummer des Urtheils einzutragen.

6) Wenn das Amtsgericht eine Strafsache ausnahmsweise ohne Zuziehung von Schöffen und ohne Hauptverhandlung abgeurtheilt hat (Str P.O. §. 305), so ist dieß in Sp. 18 durch das Wort „ja" zu beurkunden. Dagegen ist bei denjenigen Strafsachen, welche nicht vor die Schöffen gehören (Ziff. 27 und 28 der Beilage I. zur Gerichtsverfassung, vgl. St.P.O. §. 304), und in welchen daher die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter allein vor sich geht, in Sp. 20 zu bemerken „Ohne Schöffen".

7) Unter „Bemerkungen" Sp. 20 ist ferner z. B. anzuführen:
   a. wenn gegen einen Abwesenden nach § 307 der St.P.O. verfahren oder
   b. wenn nach §. 354 Abs. 3 ausgesprochen wurde, daß die Untersuchung bis auf Betreten desselben zu beruhen habe;
   c. wenn eine Untersuchung an den Untersuchungsrichter beim Kreisgerichte abgegeben wurde, in welchem Falle aber die spätere Erledigung gleichwohl in die Haupttabelle einzutragen ist;
   d. wenn eine Untersuchung an ein anderes Civilgericht oder an ein Militärgericht abgegeben wurde;
   e. wenn in amtsgerichtlichen Sachen die Hauptverhandlung ohne Voruntersuchung abgehalten wurde;
   f. ob der Beschuldigte einen Vertheidiger bestellt hatte.

§. 11. Wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen einen vorher abwesenden Angeklagten (St. P.O. §§. 358, 359) oder wegen neuer Beweise (Tit. 27) Statt findet, so ist die Sache neu einzutragen und die Verfügung der Wiederaufnahme unter „Bemerkungen" anzugeben.

§. 12. Die Amtsgerichte führen
2. eine Tabelle über **Polizeiübertretungen**
nach Formular 2.

Zur Bezeichnung des Inhalts des ergangenen Urtheils (Sp. 6) genügt die Angabe der erkannten Strafe oder der Freisprechung.

§ 13. 3. eine Tabelle über **bedingte Strafbefehle** (St.Pr.O. §. 315)
nach Formular 3.

§. 14. 4. eine Tabelle über **Rekurse gegen Straferkenntnisse der Bürgermeister**
nach Formular 4.

§. 15. Die Amtsgerichte haben die Bürgermeister anzuweisen, über die nach §. 39 der Gerichtsverfassung an sie gelangenden Strafsachen fortlaufende Tabellen zu führen, welche enthalten müssen:

1) den Beschuldigten, nach Namen, Stand und Wohnort;
2) das Vergehen;
3) die Art der Erledigung.

Diese Tabellen sind nach dem Jahresschlusse an das Amtsgericht in Urschrift einzusenden, welches, nachdem es daraus eine summarische Uebersicht nach Formular 5 gefertigt hat, dieselben zurückgibt.

§. 16. 5. eine Tabelle über die Untersuchungen, in welchen keine bestimmte Person als Angeschuldigter behandelt wurde, nach Formular 6.

In dieselbe sind die Untersuchungen einzutragen, in welchen beim Beginne kein Verdacht gegen eine bestimmte Person als Thäter vorliegt.

Wird später eine bestimmte Person als Angeschuldigter behandelt, so ist der Fall in die Haupttabelle überzutragen und hievon, unter Anführung der Ordnungszahl des neuen Eintrags, in der Tabelle 6 Vormerkung zu machen.

Wird erst, nachdem die Untersuchung als erledigt bereits aus der Tabelle 6 weggelassen worden ist, eine bestimmte Person als Angeschuldigter behandelt, so ist die Sache mit ihrer frühern Ordnungszahl wiederholt in die Tabelle 6 aufzunehmen, zugleich aber in die Haupttabelle einzutragen und dieß unter Bezeichnung der neuen Ordnungszahl in der Tabelle 6 anzumerken.

Am Schlusse der letztern ist die Zahl der Fälle, welche aus dieser Tabelle in die Haupttabelle übergingen unter Angabe der einzelnen Ordnungszahlen, zu bemerken.

§. 17. Die Amtsgerichte haben alle drei Monate dem Kreis- und Hofgerichte eine Abschrift der Haupttabelle und der Tabelle 6 vorzulegen, welche alle in dieses Vierteljahr unerledigt übergegangenen und im Laufe desselben neu anhängig gewordenen Untersuchungen enthält. Bei den am Schlusse des Vierteljahrs unerledigten Untersuchungen ist der Stand derselben unter „Bemerkungen“ anzugeben.

§. 18. In der ersten Hälfte des Monats Januar hat das Amtsgericht die Jahrestabelle für das abgelaufene Jahr dem Kreis- und Hofgerichte vorzulegen.

Dieselbe enthält eine vollständige Abschrift der Haupttabelle; nur sind bei den erledigten Sachen die Bemerkungen über etwaige, der Erledigung vorangegangene Zwischenverfügungen wegzulassen, bei den unerledigten aber ist der neueste formelle Stand derselben anzugeben.

§. 19. Der Jahrestabelle sind in Urschrift anzuschließen:

1) die Tabelle über die Polizeiübertretungen;
2) die Tabelle über die bedingten Strafbefehle;
3) die Tabelle über die Rekurse gegen Straferkenntnisse der Bürgermeister;
4) die Uebersicht der von den Bür-

germeistern erledigten Strafsachen;

5) die Tabelle über die Untersuchungen, in welchen keine bestimmte Person als Angeschuldigter behandelt wurde.

§. 20. Die Amtsgerichte haben ferner zu führen und mit der Jahrestabelle in Urschrift einzusenden

eine Schöffenliste,

welche enthält:

1) ein Verzeichniß der zum Dienst berufenen Schöffen und Ersatzmänner nach Namen, Stand und Wohnort;

2) ein Verzeichniß der in Sitzungen unentschuldigt ausgebliebenen oder verspätet erschienenen Schöffen und der gegen sie erkannten Strafen;

3) ein Verzeichniß der unter Mitwirkung von Schöffen abgehaltenen Sitzungen und der Dauer derselben nach ganzen oder halben Tagen;

4) eine Nachweisung der Zahl von Sitzungen, an welchen jeder einzelne Schöffe oder Ersatzmann Theil genommen hat.

Die zu 2 — 4 erforderlichen Notizen sind sogleich nach jeder Sitzung einzutragen. Dem Namen eines jeden Schöffen oder Ersatzmanns sind die Tage der Sitzungen, in welchen er erschienen ist, beizusetzen.

§. 21. Endlich haben die Amtsgerichte mit der Jahrestabelle einzusenden eine nach Form. 7 gefertigte summarische Uebersicht der im verflossenen Jahre in jedem Forstbezirke gethätigten Forstfrevel (§. 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Reg.-Bl. Nro. XXIII, die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen betr.). Diejenigen Forstfrevel, welche zu besonderer Untersuchung verwiesen wurden, sind nicht in diese Uebersicht aufzunehmen.

§. 22. Die Jahrestabelle mit ihren Beilagen (§§. 18 — 21) wird von dem Kreis- und Hofgerichte nach vorgenommener Prüfung hierher vorgelegt.

Die urschriftlichen Vorlagen werden, nach davon gemachtem Gebrauche, von hier aus den Amtsgerichten br. m. zurückgesendet werden.

III. Von den Tabellen der Untersuchungsrichter bei den Kreisgerichten.

§. 23. Die Untersuchungsrichter bei den Kreisgerichten führen eine nach Formular 8 eingerichtete Tabelle.

In Sp. 2 ist die Verfügung des Kreisgerichts (Raths- und Anklagekammer) einzutragen, durch welche dem Untersuchungsrichter die Führung oder Fortsetzung der Untersuchung übertragen ist (Gerichtsverfassung §. 28).

In Sp. 12 ist die Erledigung nur durch Bezeichnung von Monat und Tag des Erkenntnisses der Raths- und Anklagekammer oder des Urtheils anzugeben; die nähere Anführung des Inhalts des Erkenntnisses erfolgt in der Haupttabelle des Amtsgerichts, welchem die Akten nach erfolgter Erledigung zugehen (§. 10, Ziff. 7, lit. c.).

§. 24. Der Untersuchungsrichter übergibt dem Kreis- und Hofgerichte vierteljährig eine Abschrift seiner

Tabelle (§. 17) und nach dem Jahresschlusse eine Abschrift der Jahrestabelle, letztere zur Vorlage an das Justizministerium.

IV. Von den Tabellen der Raths- und Anklagekammern.

§. 25. Die Raths- und Anklagekammern führen

1) eine Haupttabelle nach Form. 9, worin diejenigen Strafsachen eingetragen werden, welche ihnen nach §. 204 der St.Pr.O. von dem Staatsanwalte vorgelegt worden sind;
2) eine Tabelle über Beschwerdeführungen nach Form. 10, in welche auch die Erkenntnisse über Anträge auf Einleitung einer Untersuchung (§§. 61, 62, St.Pr.O.) aufzunehmen sind.

§. 26. Diese Tabellen sind nach dem Jahresschlusse unmittelbar dem Justizministerium vorzulegen.

V. Von den Tabellen der Strafkammern.

§. 27. Die Strafkammern der Kreis- und Hofgerichte führen eine Tabelle nach Form. 11 (vgl. §. 5).

Die Einträge werden erst nach Erlassung des Urtheils gemacht. Bei Angabe der erkannten Strafen (Sp. 17 — 23) ist das Maaß der Freiheits- und Geldstrafen zu bezeichnen; Nebenstrafen und besonders ausgesprochene Straffolgen sind unter „Bemerkungen" anzugeben.

In diese Tabellen sind auch die am Sitze der Kreisgerichte abgeurtheilten Strafsachen aufzunehmen; die Thatsache der daselbst erfolgten Aburtheilung ist unter „Bemerkungen" anzuführen.

§. 28. Die Strafkammern führen ferner eine Sitzungsliste, in welche jede zur Aburtheilung von Strafsachen abgehaltene Sitzung mit Benennung des Vorsitzenden und der übrigen Richter vom Sekretär einzutragen ist.

Am Schlusse des Jahres ist daraus eine Zusammenstellung zu fertigen, welche angibt:

1) die Zahl der Sitzungen;
2) die Namen der Vorsitzenden und die Zahl der Sitzungen, in welchen jeder von ihnen den Vorsitz geführt hat;
3) die Namen der übrigen Richter einschließlich der beigezogenen Amtsrichter und die Zahl der Sitzungen, an welchen jeder von ihnen Theil genommen hat.

Ueber die an den Sitzen der Kreisgerichte (§. 27 Abs. 3) abgehaltenen Sitzungen ist eine besondere Sitzungsliste zu führen und eine besondere Zusammenstellung zu fertigen.

§. 29. Die Tabellen (§. 27) sind mit dem Monat September abzuschließen und sofort hierher vorzulegen, damit die Bearbeitung der statistischen Uebersicht sogleich begonnen werden kann.

Mit den Tabellen für das letzte Vierteljahr sind die Sitzungslisten einzusenden.

VI. Von den Tabellen der Schwurgerichte.

§. 30. Die Schwurgerichtshöfe haben eine Tabelle nach Form. 12 (vgl. §. 5) zu führen.

Auch von dieser Tabelle gilt die Bestimmung in §. 27 Abs. 2, und wenn Schwurgerichtssitzungen außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden (St.Pr.O. §. 271), die des §. 27 Abs. 3.

Wenn der Gerichtshof von der Befugniß des §. 293, St.Pr.O. Gebrauch macht, so sind die Worte „Aussetzung des Urtheils" so zu schreiben, daß sie die Spalten 17 — 25 durchlaufen.

Wenn der Angeklagte bei der Verhandlung abwesend war (St.P.O. §. 354), so ist dieß in Sp. 33 zu bemerken.

§. 31. Die Schwurgerichtshöfe führen ferner:

1) eine Sitzungsliste mit jährlicher Zusammenstellung nach §. 28;
2) eine Geschworenliste, welche enthält:
   a. ein Verzeichniß der zum Dienste berufenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen, nach Namen, Stand und Wohnort;
   b. ein Verzeichniß der in Sitzungen unentschuldigt ausgebliebenen oder verspätet erschienenen Geschworenen und der gegen sie erkannten Strafen;
   c. ein Verzeichniß der unter Mitwirkung von Geschworenen abgehaltenen Sitzungen und der Zahl der darauf verwendeten Tage.

§. 32. Bezüglich der Vorlage der Tabellen und der in §. 31 vorgeschriebenen Listen gilt die Vorschrift des § 29.

VII. Von den Tabellen der Rekurskammern.

§. 33. Die Rekurskammern führen eine Tabelle nach Form. 13 und legen dieselbe nach dem Jahresschlusse hierher vor.

VIII. Von den Tabellen des Oberhofgerichts.

§. 34. Das Oberhofgericht führt

1) eine Tabelle über erledigte Nichtigkeitsbeschwerden, nach Form. 14,
2) eine Tabelle über einfache Beschwerdeführungen, nach dem für die Raths- und Anklagekammern vorgeschriebenen Form. 10

und legt dieselben nach dem Jahresschlusse hierher vor.

IX. Kosten der Hauptverhandlungen.

§. 35. Sämmtliche Gerichte haben über die von ihnen in Folge von Hauptverhandlungen angewiesenen (oder festgesetzten und aus der Staatskasse zahlbaren) Kosten eine Liste nach Form. 15 zu führen, in welche nach jeder Verhandlung die angewiesenen oder festgesetzten Gebühren und andern Kosten unter den einzelnen Rubriken in ihrem Gesammtbetrag vorzumerken sind.

Die Reisegebühren der Geschworenen und der Schöffen sind erst nach dem Schlusse der Urtheilssitzung bezw. der Schöffensitzung zusammenzustellen und auf die einzelnen Fälle gleichmäßig zu vertheilen.

Unter Spalte 4 ist der Tag oder sind die mehrern Tage, an welchen

die Hauptverhandlung stattfand, einzutragen.

Die Spalte 10 ist nur dann auszufüllen, wenn der Angeschuldigte nicht schon vor der Verhandlung am Sitzungsorte verhaftet war; es sind darin die Kosten des Verhafts von der Einlieferung in das Gefängniß des Sitzungsorts bis zur Entlassung oder der Verbringung an einen andern Ort zu bemerken.

Am Jahresschlusse sind die Kosten unter den einzelnen Rubriken zu summiren und am Schlusse die Hauptsumme zu ziehen. Sodann ist der durchschnittliche Kostenbetrag zu berechnen, welcher auf den einzelnen Straffall und den einzelnen Angeschuldigten unter jeder einzelnen Rubrik und im Ganzen kommt.

Die Listen sind mit den Jahrestabellen in Urschrift vorzulegen.

Ueber die durch Abhaltung von Strafkammer- oder Schwurgerichtssitzungen außerhalb des Gerichtssitzes entstehenden weiteren Kosten ist eine besondere Aufzeichnung zu fertigen und mit den Jahrestabellen gleichfalls vorzulegen.

X. Protokolle über Gefängnißvisitationen.

§. 36. Den Vierteljahrstabellen der Amtsgerichte (§ 16) sind die Protokolle über die von dem Amtsrichter allein oder in Gemeinschaft mit dem Bezirksarzt vorgenommenen Gefängnißvisitationen in Urschrift beizulegen. Die Bezirksärzte haben die Tage, an welchen sie allein eine Gefängnißvisitation vorgenommen haben, am Schlusse dieser Protokolle anzugeben.

In dem Protokolle über die gemeinschaftliche Visitation oder in einer Beilage zu demselben sind die Gefangenen namentlich aufzuführen; bei jedem Einzelnen ist zu bemerken, warum und seit wann er verhaftet sei; bei den in gerichtlicher Haft Befindlichen ist zugleich die Ordnungszahl, unter welcher die betreffende Untersuchung in der Haupttabelle vorkommt, anzugeben.

XI. Uebergangsbestimmung.

§. 37. Die nächste Vorlage sämmtlicher Tabellen gewärtigt man zu Anfang Januar 1865.

Karlsruhe, den 16. Aug. 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

vdt. Wüstenfeld.

Das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend.

(Regbl. 1848. LXXXI. 464.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir hinsichtlich des Verfahrens bei Eideserhebungen beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Eide werden ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß des Schwörenden in folgender Form geleistet:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ꝛc. (hier folgt das zu Beschwörende). So wahr mir Gott helfe!“

§. 2. Ueberall, wo wegen der Weitläufigkeit der Schwurformel oder der großen Zahl der Schwörenden das Nachsprechen der Eidesformel nicht thunlich, oder wo es in den Gesetzen besonders vorgeschrieben ist, wird die Eidesformel nur vorgelesen (§. 6, Absatz 2) und der Schwörende spricht die Bestabung in folgender Weise aus:

„Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!“

§. 3. Die dem Eide gleichgeltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, welche den Eid als unerlaubt betrachten, geschieht in der Form der §§. 9 und 10.

§. 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§. 5. Wer einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, ist gehalten, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung hierüber vor der Ausschwörung desselben vorzulegen.

Wenn in besonderen oder dringenden Fällen die Eidesvorbereitung nicht thunlich erscheint, so kann der Richter den Schwörenden von diesem Erforderniß entbinden. Die Unterlassung derselben wirkt in keinem Falle die Nichtigkeit des Eidschwurs.

§. 6. Vor der Beeidigung[1]) richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides, so wie die Strafen des Meineides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dieß erforderlich scheint, erläutert.

Art. 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.[2])

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämmtliche Anwesende.

§. 8. Wo nach den Gesetzen eine schriftliche Eidesleistung statthaft ist, genügt es, wenn der Schwörende eine Urkunde, welche die vollständige Eidesformel enthält, mit folgenden Worten unterzeichnet:

„Nach sorgsamer und gewissenhafter Erwägung des Inhalts dieser Urkunde, und der Bedeutung der Handlung,

---

[1]) welche bei den Gr. Amtsgerichten nach Just.-M.-Erlaß vom 3. Juli 1861. Nr. 4247 in der Regel, abgesehen von dringenden Ausnahmsfällen, am Vormittage vorzunehmen ist.

Beeidigungen von Israeliten sind nach Just. M. Erlaß vom 11. März 1853. Nr. 2303 mit Ausnahme ganz dringender Fälle, nicht an Sabbathen und anderen israelitischen Fest- und Bußtagen vorzunehmen.

[2]) S. Anmerkung II. S. 415.

welche ich vornehme, schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!"

(Ort und Tag.)

(Namensunterschrift.)

Auf dieser Urkunde muß von dem betreffenden Geistlichen bescheinigt werden, daß die Eidesvorbereitung, die hier in keinem Falle unterbleiben darf, statthatte.

§. 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämmtliche Anwesende.

§. 10. Das Handgelübde wird in folgender Form geleistet:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ꝛc. (hier folgt das Anzugelobende) auf Ehre und Gewissen."

In Fällen des §. 2 lautet die Bestabungsformel:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen."

§. 11. Die Eidesordnung vom 24. Mai 1802, so wie die Verordnungen vom 6. März 1813 über die Ablegung der Judeneide, und vom 3. Mai 1833 über das Verfahren bei Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtssachen, sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 20. December 1848.

Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

Anmerk. I. Die Abnahme von Eiden und Handgelübden durch Referendäre betr. gehört aus der Vdg. vom 7. April 1854 R. B. Nr. 15, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betr. hierher der:

§. 9. Die Referendäre dürfen bei Bezirksämtern hilfsweise zu richterlichen Geschäften jeder Art, mit Ausnahme von Ehesachen, verwendet werden; ihre Verfügungen bedürfen jedoch vor der Ausfertigung, Verkündung oder sonstigen Vollziehung, der Prüfung des Beamten, welcher sowohl den Entwurf als die Ausfertigung zu unterzeichnen hat. Auch dürfen ihnen nur bestimmte einzelne Geschäfte von dem verantwortlichen Beamten übertragen, nicht alle in einem gewissen Theile des Amtsbezirkes vorkommenden Geschäfte ein für allemal zugewiesen werden.

Nur wenn und so lange ihnen eine Amtsverwaltung übertragen ist, sind sie von diesen Beschränkungen befreit. Auch sind in der Regel nur Amtsverwalter zur Abnahme von Eiden und Handgelübden berechtigt.[1]) Den Hofgerichten ist

---

[1]) Just. M. Erlaß vom 8. November 1860 R. B. Nr. 57. Mit höchster Ermächtigung aus Gr. Staatsministerium vom 1. d. M., Nr. 1264, werden im Einverständniß mit Gr. Ministerium des Innern bezüglich der Abnahme von Eiden und Handgelübden die Bestimmungen des §. 9 der Verordnung vom 7. April 1854 (R.B. Nr. 15) in Verbindung mit §. 1 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 16. December 1853 (R.B. Nr. 50) dahin erläutert, daß unter dem Ausdrucke „Amtsverwalter" nicht blos die ausdrücklich als Dienstverweser bezeichneten, sondern auch alle von einem Ministerium bei einem Amtsgericht oder Bezirksamt angestellten Referendäre begriffen sind.

Die Nothwendigkeit der zur Abnahme von Eiden und Handgelübden einzuholen-

jedoch gestattet, auch anderen Referendären die Ermächtigung hierzu, sofern das Interesse des Dienstes bei einzelnen Aemtern es verlangt, zu ertheilen.

Die Hofgerichte werden streng darüber wachen, daß in anderen Fällen die selbstständige Vornahme richterlicher Geschäfte durch Referendäre nicht stattfinde, und daß die den Amtsrichtern obliegende Prüfung der Arbeiten mit der gehörigen Sorgfalt geschehe.

Anmerk. II. Man findet sich veranlaßt, unter Bezug auf §. 7 des Gesetzes vom 20. December 1848 hiermit im Einverständniß mit Gr. Min. des Innern anzuordnen:

1) Die Eideserhebung muß in einem besonders dazu bestimmten Zimmer oder, wo dieß die Räumlichkeiten nicht gestatten, zwar in der Amtsstube, in welcher die Requisiten ständig zu verwahren sind, und mit Aussetzung jeder anderen Verhandlung geschehen.
2) Der Beamte hat dabei in seiner Amtstracht, oder wenn ausnahmsweise ein Angestellter, welcher nicht Staatsdiener ist, zu Eideserhebungen ermächtigt wurde, in schwarzem Frack und schwarzen Beinkleidern, die übrigen dabei anwesenden Bediensteten (Aktuare, Amtsdiener) aber in einer der Feierlichkeit angemessenen Kleidung zu erscheinen.
3) Der Eid wird vor einem schwarzbehängten Tisch abgenommen, auf welchem sich bei Katholiken ein Kruzifix zwischen zwei brennenden Kerzen, bei Evangelischen ein Kruzifix mit einer Bibel befindet.

Zur Beeidigung von Israeliten ist eine in hebräischer Sprache gedruckte Bibel aufzulegen und darin der 11. Vers des 5. Cap. im 5. Buch Moses aufzuschlagen, auf dessen Inhalt der Schwörende in der Ermahnung des Richters hinzuweisen ist.

Die Vorbereitung des Schwurtisches muß getroffen sein, ehe der Schwörende vorgerufen wird.

4) Wer sich in bürgerlichen Rechtssachen zum Haupt- oder Notheid vorbereiten läßt, ist verbunden, dem Geistlichen, bei welchem er sich zur Belehruug meldet, Abschrift des Urtheils, in welchem auf den Eid erkannt wurde, vorzulegen. In dem Zeugniß über die Belehrung wird der Einsichtsnahme des Urtheils gedacht. [1])
5) Die Eideserhebung vor Collegialgerichten geschieht in der bisherigen Form.

Die Beobachtung der unter Glied 1 erwähnten Bestimmungen ist im Protokoll zu erwähnen. Just. Min. vom 18. September 1852. Nr. 9122. Verordn.-Bl. U.-Rh. Nr. 30. S. 84. O.-Rh. Nr, 28. S. 85. S. Nr. 28. S. 109.

Für die Eideserhebungen bei Israeliten ist der Pentateuch (die fünf Bücher Moses) anzuschaffen und schwarz einzubinden. Die vom Gr. Oberrath empfohlene Ausgabe ist von Löwenstein in Rödelsheim, bei Lahrberger und Comp. von 1847 und kann von Bielefeld in Carlsruhe um 40 Kreuzer bezogen werden. Just. Min. vom 10. December 1852. Nr. 11682—83. Verordn.-Bl. U.-Rh. Nr. 35. S. 94. O.-Rh. Nr. 32. S. 94.

Anmerk. III. Man findet sich veranlaßt, die diesseitge Verordnung vom 13. October 1849 aufzuheben und an deren Stelle folgende Bestimmungen zu erlassen.

1) Das Gericht, welches eine Person zur Eidesleistung vorladet, hat gleichzeitig durch besonderes Schreiben den Seelsorger des Vorgeladenen zu ersuchen, diesen durch Belehrung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides zur Eidesleistung vorzubereiten.
2) Das Ersuchschreiben muß, wenn der Eid in einer anhängigen Rechtssache zu leisten ist, die Rubrik derselben sowie die Eigenschaft, in welcher der Vorgeladene zu schwören hat, bezeichnen.

Bei Parteieneiden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist zugleich die Eidesformel abschriftlich beizufügen. Die in Ziffer 4 der diesseitigen Verordnung vom 18. September 1852 enthaltene Vorschrift, daß der Vorzubereitende dem Geistlichen Abschrift

---

den Ermächtigung des betreffenden Hofgerichts ist hiernach auf die übrigen bei einem Amtsgericht beschäftigten Referendäre beschränkt.

Alle Referendäre haben in den Protokollen über Abnahme von Eiden und Handgelübden ihrer Berechtigung hierzu, also des Anstellungsdecrets als Dienstverweser oder als Referendäre, beziehungsweise der besonderen Ermächtigung des Hofgerichts oder der Kriegsregierung, nach Tag und Nummer zu erwähnen.

---

[1]) Abgeändert in Anmerk. III.

des Urtheils, in welchem auf den Eid erkannt wurde, vorzulegen habe, fällt hiernach weg.

Ist ein Diensteid zu leisten, so genügt die deßfallsige Angabe.

Endlich ist in allen Fällen Tag und Stunde der Vorladung auch in dem Ersuchschreiben anzuführen.

3) Wenn in einer und derselben Sache mehrere derselben Confession und dem nämlichen Kirchsprengel angehörige Personen zur Eidesleistung vorgeladen werden, so genügt ein einziges Ersuchschreiben.

4) Wenn die Confession des Vorgeladenen dem Gerichte nicht bekannt ist und wegen Dringlichkeit der Sache auch nicht vorher erfragt werden kann, so hat das Gericht nach Umständen das Ersuchschreiben entweder an den vermuthlichen Seelsorger abzusenden oder verschlossen dem Gerichtsboten zuzustellen, damit er es nach vorheriger Erkundigung dem betreffenden Pfarramte übergebe. Im Falle einer Irrung hat das Pfarramt, welchem das Schreiben zukam, solches unverzüglich an das zuständige Pfarramt abzuliefern.

5) Wünscht der Vorgeladene, sich von einem andern Geistlichen seines Glaubens als dem ordentlichen Seelsorger zur Eidesleistung vorbereiten zu lassen, so hat er Letzterem hiervon Anzeige zu machen, worauf derselbe das empfangene Ersuchschreiben sofort an den ihm benannten Geistlichen abgegeben wird.

(6 Nach geschehener Vorbereitung stellt der Geistliche Bescheinigung darüber aus.

Karlsruhe, den 16. December 1859.

Justiz-Ministerium.

v. Stengel.

Bingner.

Centr.-Vdg.-Bl. Nr. 16. S. 77. 78.

Anmerk. IV. Sämmtliche Aemter werden angewiesen, mit den Geistlichen derjenigen Orte, welche mehr als 3000 Einwohner haben, ein Uebereinkommen darüber zu treffen, zu welcher bestimmten Stunde Jene, dringende Fälle ausgenommen, die Eidesvorbereitungen vorzunehmen bereit sind. Es ist thunlichst darauf hinzuwirken, daß die zu vereinbarende Zeit, wenn mehrere Geistliche am Amtssitze sich befinden, dieselbe sei. Es ist sodann in der nach der diesseitigen Verfügung vom 13. October 1849. Nr. 9974 zu fertigenden Vorladung an die eidespflichtigen Personen diesen mit der Auflage von der festgesetzten Zeit Nachricht zu geben, zur rechten Stunde bei den Geistlichen, den sie um die Eidesvorbereitung anzugehen beabsichtigen, zu erscheinen. Just. Min. vom 16. Februar 1850. Verordn.-Bl. U.-Rh. Nr. 5. S. 16. M.-Rh. Nr. 6. S. 29. O.-Rh. Nr. 6. S. 25. S. Nr. 7. S. 27. (Annalen XVII. 186.)

Anmerk. V. Eidesvorbereitungsgebühr. Für die Vorbereitung zum Eide und Ausstellung eines Zeugnisses hierüber hat der Geistliche eine Gebühr von 30 kr. anzusprechen, jedoch nur dann, wenn ein zahlungsfähiger Private die Kosten zu tragen hat. Just. M. 26. November 1816 R. B. Nr. 39. Dasselbe gilt von jüdischen Geistlichen. Min. des Innern 6. März 1813, Ziff. 4 R.B. Nr. 8.

Für die Vorbereitung mehrerer Personen in einem und derselben Akte, worüber er nur ein die Namen sämmtlicher Vorbereiteten enthaltendes Zeugniß auszustellen hat, kommt ihm jene Gebühr nur einmal zu. (Just. Min. Erlaß v. 28. April 1817; R.-Bl. 1817, Nr. 13.)

Wenn der Rabbiner zum Behuf der Eidesvorbereitung seinen Wohnort verlassen muß, so hat er — außer dem Ersatz des Fuhrlohns — eine Diät von 2 fl. 30 kr. anzusprechen (Min. Erlaß v. 2. Oct. 1829, Nr. 10430; Erlaß des israelitischen Oberraths v. 19. Oct. 1835, Nr 296 in scr.).

Wenn der Verurtheilte kein gegenwärtiges Vermögen besitzt, so wird die Gebühr nicht aus der Amtskasse vorgeschossen, sollte er auch solches zu hoffen haben. Min. des Innern 2. Dec. 1833 Nr. 12,776.

Durch Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 2. Sept. 1845. Nr. 9697/98. ist verordnet.

Wenn ein eines peinlichen oder polizeilichen Vergehens Beschuldigter zu Zahlung der Untersuchungskosten verurtheilt wird und hierzu hinreichend Vermögen besitzt, so werden die Eides-Vorbereitungsgebühren der Geistlichen wie alle andere Untersuchungskosten vorschußweise aus der Amtskasse bezahlt, und sind daher von dem Untersuchungsrichter in das Hauptkosten-Verzeichniß aufzunehmen.

Hat aber die Amtskasse die Untersuchungskosten, sei es weil keine Verurtheilung erfolgte, oder weil der Verurtheilte vermögenslos ist, definitiv zu tragen, so können die Geistlichen eine Belohnung für Eides-Vorbereitungen gemäß Erlasses Gr. Justiz-Ministeriums vom 26. November 1816. R.-Bl. S. 149. nicht ansprechen.

Indem man die Geistlichen hiervon in Kenntniß setzt, weist man sie zugleich auf die im Regierungsblatt vom Jahr 1817 Nr. XIII. bekannt gemachte Justizministerial-Verordnung vom 28. April hin, wonach die in der Tax- und Sportelordnung vom Jahr 1807, Seite 51 festgesetzte Gebühr von 30 kr. nicht für jede zum Eid vorbereitete Person, sondern nur einmal für alle in einem Act belehrte Personen, worüber nur ein Zeugniß auszustellen ist, bezahlt wird.

M. Vo.Bl. 1845. Nr. 38. S. 93.

Ersuchschreiben an ausländische Behörden.

(Siehe oben Seite 222.)

Uebereinkünfte

mit anderen Staaten zur wechselseitigen Erleichterung gerichtlicher Requisitionen, Ladungen und Insinuationen.

Bayern.

Zur Abschneidung aller beschwerlichen und kostspieligen Weitläufigkeiten bei gerichtlichen Insinuationen ist nunmehr zwischen den betr. Behörden der Großherzogl. Badischen und Königl. Bayerischen Lande eine wechselseitige Uebereinkunft dahin erfolgt, daß künftig alle Requisitionen, Insinuationen und Ladungen, die aus einem der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, und zwar in diesseitigem Staate an die Hofgerichte, in dem Königreich Bayern aber an die Appellationsgerichte zu München, Straubing, Amberg, Neuburg, Anspach, Bamberg, Würzburg, Zweibrücken gerichtet, und von diesen auch für andere Gerichte gleicher und niederer Instanz angenommen und weiter befördert werden sollen.

Just.Min.Verordn. v. 16. Januar 1818. R.Bl. IV. 23.

In Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Jan. 1818 die Uebereinkunft wegen gerichtlicher Insinuationen im Königreich Bayern betreffend, wird hiermit verkündigt, daß die königlich bayerischen Appellationsgerichte in Folge neuerlich ergangener königlicher Verordnungen nachstehende Benennungen und Sitze haben für den Kreis:

1) Oberbayern in München[1];
2) Niederbayern in Passau;
3) der Oberpfalz und von Regensburg in Amberg;
4) Pfalz in Zweibrücken;
5) Schwaben und Neuburg in Neustadt a. D.[1];
6) Oberfranken in Bamberg;
7) Mittelfranken in Eichstädt, und
8) Unterfranken und Aschaffenburg in Aschaffenburg.

Karlsruhe, den 24. August 1838.

Justizministerium.
Jolly.
vdt Maier.

R.Bl. Nr. 31. S. 269. 270.

[1]) Nach §. 2 der K. Bay. V.O. vom 24. Febr. 1862 zum Vollzug der Ger.Verf. v. 10. Nov. 1861.

Die zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Bayerischen Regierung getroffene Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Vermittelung gerichtlicher Ladungen von Zeugen

Just.Min.Verordn. v. 25. Novbr. 1850. R.Bl. LVI. 400. (cf. Ann. XXIII. 245)

s. oben S. 234.

Nach Just. Min. Erlaß vom 10. März 1863 Nr. 1516 sind Vorladungen an angeschuldigte Inländer zum Erscheinen vor Königlich Bayerischen Gerichten nicht zuzustellen.

—. In einem Erlaß v. 27. Okt. 1856 Nr. 7434 hat das Großh. Just. Min. ausgesprochen, daß die Verbindlichkeit des Inländers, vor einem inländischen Gerichte auf Requisition eines Bayerischen Gerichts Zeugniß zu geben, keinem Zweifel unterliege.

Frankreich.

1. Der Staatsvertrag mit Frankreich vom 16. April 1846 (Regbl. XXIV. 136.) über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen, so wie die Zustellung gerichtlicher Acte und Ersuchschreiben betreffend, bestimmt in den Art. 4—6:

Art. 4. Beide contrahirende Staaten verpflichten sich ferner, Zustellungen, Ladungen und Ersuchschreiben um Vornahme gerichtlicher Handlungen in Criminal- und Civilsachen durch ihre Behörden vollziehen zu lassen, so weit die Gesetze des Landes, an dessen Behörde das Ansuchen gestellt wird, nicht entgegenstehen, auch auf Verlangen Bescheinigung über die geschehene Zustellung zu erheben und mitzutheilen.

Art. 5. Die Ersuchschreiben werden auf diplomatischem Wege befördert (s. u. Ziff. 2), s. auch oben S. 386.

Art. 6. Für die Besorgung der Zustellungen und Ersuchschreiben sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden (s. u. Ziff. 3).

2. Die Regierungen von Baden und Frankreich haben zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs beschlossen, von der Vorschrift des Art. 5 des Staatsvertrags vom 16. April 1846 versuchsweise die Ausnahme eintreten zu lassen, daß der unmittelbare Schriftenwechsel zwischen den Behörden des Großherzogthums, und jener der beiden französischen Departemente des Ober- und Niederrheins gestattet werde.

Dieser Schriftenwechsel findet statt zwischen den Großherzogl. Hofgerichten für sich und die ihnen untergebenen Gerichtsbehörden, so wie dem Großherzogl. Oberhofgerichte für die bei ihm anhängigen Rechtssachen, einerseits, und dem Generalprocurator zu Colmar anderseits.

Demgemäß sind alle von Großherzogl. Gerichtsbehörden ausgehenden Aktenstücke, welche einer Person in einem der genannten Departemente behändigt werden sollen, so wie alle Ersuchschreiben an Gerichtsbehörden in einem dieser Departemente durch die Großherzogl. Hofgerichte an den Generalprocurator in Colmar und umgekehrt von Letz-

terem an das betr. Großherzogl. Hofgericht, beziehungsweise das Großherzogl. Oberhofgericht zu senden.

Die Großherzogl. Aemter haben nur diejenigen Ersuchschreiben zu vollziehen, welche ihnen von dem vorgesetzten Gerichtshofe zum Vollzug übersendet werden, vorbehaltlich der in eilenden Fällen etwa nothwendig werdenden fürsorglichen Maaßregeln, welche auf unmittelbares Ansuchen der betr. französischen Gerichtsbehörden getroffen werden dürfen.

Just.Min.Verordn. v. 10. Oktbr. 1851. R.Bl. LXI. S. 667.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung vom 10. Okt. 1851 wurde von Großh. Justizministerium unter gleichem Tage den Gerichtshöfen folgende Anweisung ertheilt, von welcher auch der K. Franz. Regierung Kenntniß gegeben worden ist:

Die nach der Bekanntmachung vom Heutigen eintretende Erleichterung des Verkehrs zwischen den diesseitigen Gerichtsbehörden und den Französischen der beiden Grenzdepartemente hat eine Aenderung der hinsichtlich der Vollziehbarkeit auswärtiger Ersuchschreiben bestehenden Grundsätze nicht zur Folge.

Demgemäß dürfen Ersuchschreiben bezüglich auf Untersuchungen wegen politischer Verbrechen oder wegen Zolldefraudation, sowie solche, die den Vollzug von Urtheilen oder Befehlen Französischer Gerichte in Kriminalsachen bezwecken, endlich solche, die dem öffentlichen oder Privatrechte des Großherzogthums widersprechen, nicht vollzogen werden. In jedem solchen Falle oder wenn sich sonstige Bedenken gegen den Vollzug eines Ersuchschreibens ergeben, ist hierher Bericht zu erstatten. Liegt aber kein Bedenken gegen den Vollzug vor, so ist derselbe schleunig anzuordnen und das Resultat dem Generalprokurator in Kolmar mitzutheilen.

3. Nach einer mit der Kaiserlich Französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft soll der Art. 6 des Staatsvertrags vom 16. April 1846 künftig so ausgelegt werden, daß er sich auf Kosten jeder Art, ohne Ausnahme, seien es Geschäftsgebühren oder baare Auslagen, beziehe.

Die dießseitigen Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, für den Vollzug von Ersuchschreiben, welche nach Maaßgabe des erwähnten Staatsvertrags oder der spätern Uebereinkunft von 1851 an sie gelangen, künftig keinerlei Kostenforderung an die requirirende Behörde zu stellen.

Just.Min.Verordn. v. 23. Novbr. 1854. R.Bl. LII. 440.

4. Nach einer hieher gelangten Mittheilung dürfen die französischen Staatsprocuratoren Untersuchungsakten dortiger Gerichte nur mit Erlaubniß des Justiz-Ministers auswärtigen Behörden mittheilen, wogegen die Uebersendung beglaubigter Abschriften keinem Anstande unterliegt. Da nun letztere in der Regel genügen werden, so werden die Hofgerichte bei ihren Ersuchschreiben sich darauf beschränken, wenn nicht ganz besondere Gründe die Einsicht der vollständigen Akten wünschenswerth machen.

Just.Min.Erl. vom 14. April 1856. Nr. 2199.

Hessen (Großherzogthum).

1) Um die, der Förderung des Rechts so beschwerlichen Weiterungen bei gerichtlichen Insinuationen abzuschneiden, ist zwischen den betref. Behörden der Großherzogl. Badischen und Großherzogl. Darmstädtischen Lande die wechselseits beliebte Uebereinkunft erfolgt, daß künftig alle Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, an die Hofgerichte des Landes, in welchem die Insinuation geschehen soll, gerichtet, und von dieser auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher und niederer Instanz angenommen werden sollen, und es sind die von Großherzogl. Hessischer Seite hiezu bezeichneten dortigen Hofgerichte 1) für die Provinz Starkenburg das Hofgericht in Darmstadt und 2) für die Provinz Hessen das Hofgericht in Gießen.

Just.Min.Verordn. v. 9. Septbr. 1817. R.Bl. XXIII. 90.

2) Einer von der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffenen Anordnung zu Folge ist der Großh. Generalstaatsprocurator zu Mainz angewiesen, nicht nur alle Großh. Hessischen für das Ausland bestimmten Gerichtsurkunden von den Staatsprocuratoren in Mainz und Alzey in Empfang zu nehmen und für ihre Weiterbeförderung Sorge zu tragen, sondern auch die jeweils aus dem Auslande kommenden für die Provinz Rheinhessen bestimmten Urkunden durch die eben genannten Staatsprocuratoren an ihre Bestimmung gelangen zu lassen.

Es wird dieß andurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, um vorkommenden Falls ihre Correspondenz nicht mehr, wie bisher, direct an die Großherzogl. Hessischen Behörden, sondern an den Großh. Hessischen Generalstaatsprocurator zu Mainz zu addressiren.

Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Mai 1837. R.Bl. XVII. 115.

Die Vorladung badischer Staats-Angehörigen als Zeugen in Untersuchungssachen vor Großherzoglich Hessischen Gerichten betreffend s. oben S. 234. III.

Nach Justiz Min. Erlaß vom 30. Sept. 1858 Nr. 7090 ist die Großh. Badische und die Großh. Hessische Regierung dahin übereingekommen, auf Ersatz der Kosten, welche durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden in gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungen veranlaßt werden, zu verzichten.

Die Großh. Gerichts- und Polizeibehörden werden hiervon, im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern, mit der Weisung benachrichtigt, die definitive Anweisung der durch solche Requisitionen veranlaßten baaren Auslagen von Zeugen-, Gang-, Zustellungsgebühren u. dgl. auf die betreffende Amtskasse zu erwirken.

Nach Justiz Minist. Erlaß vom 8. Februar 1864 Nr. 958 hat die Großherzoglich Hessische Behörde auf Ersatz der durch eine Requisi-

tion des Badischen Gerichts veranlaßten Kosten durch die diesseitige Staatskasse allerdings keinen Anspruch. Dagegen steht ihr auf Grund des ergangenen Urtheils ein solcher Anspruch gegen die Verurtheilten zu.

Wegen der Ausübung der Rechtspflege in dem Condominatsorte Kürnbach ist zwischen der Großherzogl. Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Art. 1. Da die Einwohner von Kürnbach theils Großh. Badische, theils Großherzogl. Hessische Angehörige sind, so wird der Gerichtsstand in Civil-, Criminal- und Polizeisachen lediglich durch das Subjectionsverhältniß des Beklagten, beziehungsweise der Betheiligten bestimmt.

Art. 2. Die Gesetzgebung des betreffenden Staates, dem der Beklagte und beziehungsweise die Betheiligten angehören, ist auch die ausschließliche Entscheidungsquelle.

Art. 3. Die Civil-, Criminal- und polizeiliche Jurisdiction über die in Kürnbach befindlichen Fremden, d. h. solche Personen, die weder Badische noch Großherzoglich Hessische Unterthanen sind, ist ausschließlich von den Großherzoglich Badischen Behörden und nach den in Baden geltenden Gesetzen in allen Instanzen auszuüben.

Art. 4. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Fremden, welche wegen eines in Kürnbach verübten Verbrechens oder Vergehens, außerhalb des Banns von Kürnbach auf einem Gebiete ergriffen werden, in dem bisher schon ausschließlich die Großherzogl. Hessischen Gerichts- und Polizeibehörden competent waren. Auch wird in denjenigen polizeilichen und Criminalfällen, in welchen mit Fremden nur Großherzoglich Hessische Unterthanen beschuldigt sind, die ausschließliche Zuständigkeit der Großherzogl. Hessischen Behörden vorbehalten.

Art. 5. Für die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen polizeilichen und Criminalfälle, wo Großherzogl. Badische und Großherzogl. Hessische Unterthanen betheiligt sind, ist statt gemeinschaftlicher Einwirkung der beiderseitigen Behörden, ein jahrweiser Turnus unter denselben hiermit festgesetzt, so zwar, daß die Jurisdiction in allen solchen Fällen, die in dem einen Jahre anhängig werden, von den Badischen Behörden, ausschließlich und durch alle Instanzen auszuüben ist, und die Jurisdiction im darauf folgenden Jahre auf gleiche Weise auf die Großherzoglich Hessischen Behörden übergeht.

Art. 6. Da in Criminalsachen immer die schleunigste gerichtliche Einschreitung wünschenswerth erscheint, das Großherzogl. Hessische Landgericht Wimpfen aber von Kürnbach zu entlegen ist, um in den zu seiner Competenz sich eignenden Fällen schnell genug einschreiten zu können, so haben sich die beiderseitigen Regierungen noch weiter dahin vereinigt, daß auch in den zur Com-

petenz der Großherzogl. Hessischen Behörden gehörigen Fällen das Großherzogl. Badische Bezirksamt Bretten, als zunächst gelegene Behörde, immer zuerst von dem Ortsvorstand benachrichtigt werden, und befugt und verpflichtet sein soll, die nöthigen gerichtlichen Handlungen so lange allein vorzunehmen, bis das Großherzogl. Hessische Landgericht Wimpfen im Stande ist, selbst einschreiten, beziehungsweise die Untersuchung übernehmen zu können.

Art. 7. Rücksichtlich der polizeilichen Gerichtsbarkeit hat man sich noch insbesondere darüber vereinigt, daß in Kürnbach keinerlei polizeiliche Anordnung getroffen werden sollen, als solche, worüber die beiden Condominatsregierungen sich vorher mit einander verständigt haben, damit ihnen sodann sämmtliche Einwohner von Kürnbach unterworfen sind.

Art. 8. Untersuchungs- und Straferstehungskosten fallen, wenn der Verurtheilte vermögenslos ist, wie es sich von selbst versteht, demjenigen Staate zur Last, welcher die Jurisdiction über denselben ausübte.

Diese Uebereinkunft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. Dec. 1835.

Minsterium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Blittersdorff.

vdt. v. Pfeuffer.

R.Bl. 1836 Nr. 1.

Niederlande,

(s. Art. 9–12 des Staatsvertrags S. 392)

Oesterreich.

1) Zufolge einer zwischen der Großherzogl. Badischen und der k. k. österreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wird den Großherzogl. Gerichtsbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel mit den Behörden gleichen oder höheren Ranges in den neu organisirten Kronländern des österreichischen Kaiserstaates gestattet.

Die neu organisirten Kronländer sind bis jetzt: Oesterreich unter und ober der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Tyrol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz mit Gradiska, Istrien und Triest.

Was den Verkehr mit den Behörden derjenigen k. k. österreichischen Kronländer betrifft, in welchen die neue Justizorganisation noch nicht vollständig durchgeführt ist, so wird den diesseitigen Gerichten freigestellt, ihren Schriftenwechsel mit jenen Behörden unmittelbar oder durch diplomatische Vermittelung zu führen.

Just.Min.Verordn. vom 5. Juni 1851. R.Bl. XXXVII. 454.

2) Bezüglich auf die Bekanntmachung v. 5. Juni 1851 wird den Großherzogl. Gerichtsbehörden in Folge einer neuerlichen Mittheilung der k. k. Regierung eröffnet, daß nunmehr die Gerichtsorganisation

auch in den, in der erwähnten Bekanntmachung nicht genannten Kronländern durchgeführt ist. Die Großherzogl. Gerichte werden daher ermächtigt, in allen Fällen, wo nicht besondere Verhältnisse die diplomatische Vermittelung unvermeidlich machen, bei dem Schriftenwechsel mit österreichischen Gerichten sich unmittelbar an die betreffenden Tribunale erster Instanz und, wenn diese nicht bekannt wären, an die bezüglichen Oberlandesgerichte zu wenden.

Die dermalen bestehenden Oberlandesgerichte sind:

für Nieder-, Oberösterreich und Salzburg zu . . . Wien,
für Steiermark, Kärnthen und Krain zu Gratz,
für Görz, Gradisca und Istrien mit Triest zu . . Triest,
für Tyrol u. Vorarlberg zu . . . Innsbruck,
für Dalmatien zu . Zara,
für die Lombardei zu Mailand,
für die venezianischen Provinzen zu Venedig,
für Mähren und Schlesien zu . Brünn,
für Böhmen zu . Prag,
für das Lemberger Verwaltungsgebiet und die Bukowina zu . . . . . . Lemberg,
für das Krakauer Verwaltungsgebiet zu Krakau,
für das Pesth-Ofener Verwaltungsgebiet zu . . . . . Pesth,
für das Oedenburger Verwaltungsgebiet zu . . . . . Oedenburg,
für das Preßburger Verwaltungsgebiet zu . . . . . . Preßburg,
für das Kaschauer Verwaltungsgebiet zu Eperies,
für das Großwardeiner Verwaltungsgebiet zu . . . Großwardein,
für Serbien und das Temeser Banat zu Temeswar,
für Kroatien und Slavonien zu . . Agram,
für Siebenbürgen zu Hermanstadt,

Verzeichnisse der zu jedem einzelnen Oberlandesgerichte gehörigen Gerichte erster Instanz werden den Großherzoglichen Hofgerichten mitgetheilt werden, an welche die Großherzogl. Bezirksämter wegen der erforderlichen Auskunft sich zu wenden haben.

Just.Min.Verordn. v. 26. August 1856. R.Bl. XXXV. 320.

Nach Erlaß Großherzogl. Justizministeriums vom 11. März 1857. (R.-Bl. Nr. 9 S. 78. 79.) berichtigt R.-Bl. 1857. Nr. 18. S. 180 haben sich die Großherzogl. Gerichtsbehörden zum Zweck gerichtlicher Eröffnungen an Personen, welche im österreichischen Militärdienste stehen,

a. wenn ihnen die Provinz, in welcher die betreffende Militärperson ihren Standort hat, bekannt ist, an das Landesgeneralkommando dieser Provinz,

b. sonst aber an das Armee-Oberkommando zu wenden,

wogegen ihnen in beiden Fällen die Erledigung der bezüglichen Ersuch-

schreiben nur von den betreffenden Landesgeneralkommandanten zukommen wird.

Die Standorte der Landesgeneralkommanden des Kaiserthums Oesterreich sind:

für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark u. Tyrol:	Wien,
für Böhmen . .	Prag,
für Mähren und Schlesien . . .	Brünn,
für die Lombardei und das Venetianische, . . . für Kärnthen, Krain und Küstenland	Verona,
für Ungarn . . .	Ofen,
für Siebenbürgen .	Hermannstadt,
für Galizien und die Bukowina . .	Lemberg,
für Croatien, Slavonien und die croatisch-slavonische Militärgränze .	Agram,
für das Banat, die serbische Woiwodschaft und die serbischbanater Militärgränze . .	Temeswar.
für Dalmatien .	Zara.

Preußen.

Die Großherzoglich Badische Regierung ist mit der Königl. Preußischen Regierung übereingekommen, den bisher stattgehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communikation gewisser Gerichtsbehörden herzustellen.

Die unmittelbare Communikation findet statt zwischen den Großherzogl. Badischen Hofgerichten einerseits und den folgenden Königl. Preußischen Gerichtshöfen andererseits:

a. Für die Provinz Rheinpreußen mit dem Königlichen Generalprokurator zu Köln für den Appellationshof daselbst, mit den Oberprocuratoren der rheinischen Landgerichte zu Köln, Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Cleve — und mit dem Justizsenat zu Coblenz;

b. für die Provinz Ostpreußen mit den Oberlandesgerichten zu Königsberg und Insterburg.

c. für die Provinz Westpreußen mit dem Oberlandgericht zu Marienwerder;

d. für die Provinz Brandenburg mit dem Kammergericht zu Berlin und dem Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder;

e. für die Provinz Pommern mit den Oberlandesgerichten zu Stettin und Cöslin, dem Oberappellationsgerichte zu Greifswalde und mit dem Hofgericht daselbst;

f. für die Provinz Schlesien mit den Oberlandesgerichten zu Breslau, Glogau und Ratibor;

g. für die Provinz beziehungsweise Großherzogthum Posen mit dem Oberappellationsgericht zu Posen;

h. für die Provinz Sachsen mit den Oberlandesgerichten zu Magdeburg, Naumburg und Halberstadt;

i. für die Provinz Westphalen mit den Oberlandesgerichten zu Münster, Paderborn und Hamm, und mit dem Hofgericht zu Arnsberg.

Hierbei ist die weitere Uebereinkunft getroffen, daß die fraglichen Behörden verpflichtet sind, in den Fällen, wo ein an sie gerichtetes Requisitionsschreiben eines Gerichtshofes des andern Staates — nicht ihren, sondern einen andern Gerichtsbezirk angeht, für die Beförderung dieses Schreibens an die betreffende Stelle Sorge zu tragen.

Für die Besorgung der Insinuation, so wie für die ganze jetzt angeordnete Communication, sollen gegenseitig keine Kosten, und kein Porto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Bekanntmachungen des Gr. Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Dez. 1819. R.Bl. 1820. II. 13 und vom 6. Februar 1835. XI. 67.

Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen

wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe.

(R.Bl. 1855. XXVIII. S. 205—216.)

Nachdem mit der königlich sächsischen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium die diesseitige Ministerial-Erklärung andurch ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 1. August 1855.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

vdt. von Schweizer.

Ministerial-Erklärung.

Zwischen der großherzoglich badischen und der königlich sächsischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshilfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insoweit der ge-

genwärtige Vertrag nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 23. Entschädigungsansprüche wegen Verbrechen oder Vergehen, deren sich Unterthanen des einen Staates in dem Gebiete des andern schuldig gemacht haben, und welche nach den Gesetzen jenes ersten Staates mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht sind, können, wenn sie nicht im Strafverfahren ihre Erledigung gefunden haben (vergl. Art. 37), auch selbstständig bei dem Gerichte des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, geltend gemacht werden, sofern dem Beklagten die erste Ladung auf die Klage in dem Gerichtsbezirke insinuirt werden kann.

2) Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35. Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft, sofern die Handlung auch nach den dortigen Gesetzen strafbar ist. In diesem Falle findet ein Contumacial-Verfahren gegen sie nicht statt.

Art. 36. Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften u. dergl. und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition, zwar nicht zwangsweise, der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigung vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contraventionen gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollcartel.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Verbrechens oder Vergehens, das in jenem ersteren Staate mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, schuldig gemacht hat und daselbst verurtheilt worden ist, so wird das Straferkenntniß von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, in Bezug auf Schadenersatz, sowie auf die durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Ge-

biete des anderen Staates Güter besitzt.

In dem ersten Falle, wenn es sich von dem Vollzuge eines Urtheiles gegen einen Unterthan desjenigen Staates handelt, dessen Rechtshülfe nachgesucht wird, sollen jedoch blose Contumacialerkenntnisse das Begehren des Vollzuges nicht begründen.

Art. 38. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 39. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 40. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art 41. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des eines Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen Vorschuß der von dem requirirten Gerichte zu bestimmenden Reisekosten und vollständige Vergütung des Versäumnisses, nie verweigert werden.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 42. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten in Civil- und Criminalsachen, welche von dem zuständigen Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für betreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem andern Staate von den daselbst sich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden.

Art. 43. In allen Civil- und Criminalsachen, in welchen die Bezahlung der Kosten dazu unvermögenden Personen oder der Staatskasse obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen ohne Ansatz von Sporteln, Stempeln oder Gerichtsgebühren zu erledigen und nur die baaren Auslagen, z. B. Botenlöhne, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dergl. der requirirenden Behörde in Anrechnung zu bringen.

Art. 44. Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 45. Zur Entscheidung der Frage ob die Person, welcher die Bezahlung von Kosten obliegt, hinreiches Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Behörde erfordert werden, unter welcher sie ihren Wohnsitz hat.

Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird sie gleich einer unvermögenden behandelt.

IV. Schlußbestimmung.

Art. 46. Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, vom 1. August 1855 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Kündigung von der einen oder der anderen Seite, so ist er stillschweigend auf weitere zwölf Jahre erneuert.

Zu Urkunde dessen wurde mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten gegenwärtige Ministerialerklärung ausgestellt, um gegen eine gleichlautende Erklärung des königlich sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht zu werden.

Gegeben Karlsruhe, den 19. Juli 1855.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

(L. S.)

vdt. v. Schweizer.

Schweiz.

Die Correspondenz zwischen Großherzoglichen und Schweizerischen Gerichtsbehörden betreffend.

Die Großherzogl. Regierung ist mit der Schweizerischen Bundesregierung dahin übereingekommen, daß den beiderseitigen Gerichtsbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander gestattet werden solle, sofern nicht für bestimmte Gegenstände der diplomatische Weg durch Staatsverträge vorgeschrieben ist.

Die Großherzogl. Gerichtsbehörden werden von dieser Uebereinkunft mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß solche mit dem 1. November l. J. in Vollzug tritt. Dabei wird denselben aber anheim gegeben, auch künftig für ihre Ersuchschreiben an Schweizerische Gerichtsbehörden den diplomatischen Weg zu wählen, wenn dieser aus besonderen Gründen als der angemessenere erscheint.

Bei einlangenden Ersuchschreiben einer Schweizerischen Gerichtsbehörde ist zu prüfen, ob letztere zu den Verfügungen, deren Vollziehung sie

wünscht, auch kompetent, und ob das gestellte Begehren nach den bestehenden diesseitigen Gesetzen zulässig sei. Wenn hierüber Zweifel obwalten, so ist die Weisung der oberen Behörde einzuholen; sind aber keine Bedenken vorhanden, so ist dem Ersuchen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen.

Ein Verzeichniß der Schweizerischen Gerichte oder sonstigen Kantonalbehörden, an welche die Großherzogl. Gerichte sich zu wenden haben, ist angeschlossen.

Karlsruhe, den 20. Aug. 1857.

Großherzogliches Justizministerium.

v. Stengel.

vdt. Wielandt.

R.Bl. 1857. Nr. 41. S. 415.

Uebersicht

der Schweizerischen Kantonalbehörden, an welche die Großherzoglich Badischen Gerichte sich zu wenden haben.

(S. 416–421.)

Kanton Aargau.

1) Das Obergericht des Kantons in Aarau.
2) Die Bezirksgerichte von Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Kanton Appenzell Außer-Rhoden.

Die Kantonskanzlei in Herisau.

Kanton Appenzell Inner-Rhoden.

Die Justiz- und Polizeicommission in Appenzell.

Kanton Basel-Landschaft.

Die Justizdirection des Kantons in Liestal.

Kanton Basel-Stadt.

Das Criminalgericht des Kantons Basel-Stadt.

Kanton Bern.

1) Das Obergericht in Bern.
2) Die 30 Richterämter resp. Amtsgerichte des Kantons, nämlich: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont (Delsberg), Erlach, Franches - Montagnes (Freibergen), Fraubrunnen, Frutigen, Interlacken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

Kanton Freiburg.

1) Der Regierungsrath (Conseil d'Etat) in Freiburg in allen Fällen, wo das persönliche Erscheinen eines Kantons-Einwohners vor ausländischer Behörde nachgesucht wird.
2) Le Tribunal cantonal à Fribourg.
3) Le Tribunal de commerce à Fribourg.
4) Les Tribunaux d'arrondissement, savoir:
   Tribunal de l'arrondissement de la Sarine à Fribourg.
   Tribunal de l'arrondissement de la Singine à Tavel.

Tribunal de l'arrondissement de la Broye à Estavayer.
Tribunal de l'arrondissement de la Glane à Romont.
Tribunal de l'arrondissement de la Gruyère à Bulle.
Tribunal de l'arrondissement du Lac à Morat.
Tribunal de l'arrondissement de la Veveyse à Châtel.

Konton St. Gallen.

1) Das Justizdepartement in St. Gallen für Strafsachen größeren Belanges.
2) Für geringere Strafsachen die Bezirksammannämter: St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal, Oberrheinthal, Werdenberg, Sargans, Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl, Gossau.

Anmerk.: An das Justizdepartement hat man sich auch zu wenden, wenn von einer unteren Behörde nicht gehörig entsprochen wird, oder wenn die requirirende Behörde das competente Bezirksammannamt nicht kennt.

Kanton Genf.

Le Conseil d'Etat du Canton de Genève.

Kanton Glarus.

Das Apellationsgericht des Kantons in Glarus.

Kanton Graubünden.

Die Regierung dieses Kantons findet es weitaus am zweckmäßigsten, wenn die Großherzoglichen Gerichte sich an sie wenden mit der Adresse: An den Kleinen Rath des Kantons Graubünden in Chur. Im Uebrigen bezeichnet sie die Gerichtsbehörden, wie folgt:

Bürgerliche Rechtspflege.

39 Kreisgerichte.

Adresse: An das Kreisgericht (oder Kreisamt.)

1) Chur.
2) Schanfigg.
3) Churwalden.
4) Rhäzüns.
5) Trins.
6) Maienfeld.
7) Fünf-Dörfer.
8) Seevis.
9) Schiers.
10) Jenaz.
11) Luzein.
12) Küblis.
13) Klosters.
14) Davos.
15) Oberhalbstein.
16) Alvaschein.
17) Belfort.
18) Bergün.
19) Domleschg.
20) Thusis.
21) Safien.
22) Avers.
23) Schams.
24) Rheinwald.
25) Misox.
26) Roveredo.
27) Calanca.
28) Dissentis.
29) Ruis.
30) Ilanz.
31) Lungnez.
32) Bergell.

33) Oberengadin.
34) Poschiavo.
35) Brusio.
36) Obtasna.
37) Untertasna.
38) Remüs.
39) Münsterthal.

1 Kantonsgericht.

Adresse: An das Präsidium (oder Aktuariat) des Kantonsgerichts von Graubünden in Chur.

Strafrechtspflege.

§. 1. Ueber alle Vergehen und Verbrechen, welche unter das Strafgesetz fallen und nicht gegen den Staat gerichtet sind, sind die Kreisgerichte die zuständigen Strafgerichte. Eine Ueberweisung an das Kantonsgericht ist unter den in §. 5 bezeichneten Beschränkungen statthaft.

§. 5. Vergehen, welche nach dem Strafgesetz nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafe, Geldbuße und Gefängniß bedroht sind, so wie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis zu 100 Fr. sollen von dem zuständigen Kreisgericht selbst untersucht und beurtheilt werden; alle schwereren Verbrechen können an das Kantonsgericht zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden.

Kanton Luzern.

1) Das Obergericht in Luzern, als oberste Instanz, in appellabeln Strafsachen.
2) Die Justizcommission des Obergerichts, als aufsichtführende Behörde in gerichtlichem Sportelwesen ꝛc.
3) Das Criminalgericht in Luzern für Criminalstrafsachen.
4) Die beiden (erstes und zweites) Verhörämter in Criminaluntersuchungssachen.
5) Die Staatsanwaltschaft in Fällen der gerichtlichen Polizei.
6) Die Statthalterämter für Polizeiuntersuchungen und Voruntersuchungen in Criminalsachen.
7) Die Bezirksgerichte für erstinstanzliche oder auch inappellable Civil- und Polizeiprozesse.
8) Die Gerichtspräsidenten für Erlaß von Befehlen oder Verboten, amtliche Insinnationen ꝛc.

Anmerk.: Die Bezirke, auf welche sich die Nummern 6, 7 und 8 beziehen, heißen: Luzern, Entlebuch, Hochdorf, Sursee, Willisau.

Kanton Neuenburg.

La Direction de Justice du Canton à Neuchâtel.

Kanton Schaffhausen.

1) Das Obergericht.
2) Das Kantonsgericht, als untere Instanz für Zuchtpolizei- und Criminalfälle.
3) Als untere Instanzen für Civilsachen die Bezirksgerichte: Schaffhausen, Stein, Reyath, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleitheim.

Kanton Schwyz.

1) Die Justizcommission, } sämmtliche in Schwyz.
2) Das Kantonsgericht,
3) Das Kantonsverhöramt

Kanton Solothurn.

1) Das Obergericht des Kantons für Polizei- und Criminalsachen.
2) Das Criminalgericht erster Instanz.
3) Das Verhöramt des Kantons.
4) Bezirksbehörden für Strafsachen sind:

Richteramt oder Amtsgericht:
Solothurn-Läbern.
Bucheggberg-Kriegsstetten.
Balsthal.
Olten-Gösgen.
Dorneck-Thierstein.

Kanton Tessin.

1) La Presidenza del Tribunale Supremo del Cantone del Ticino (ora a Lugano) in Civilsachen.
2) In Strafsachen:
La Presidenza (come retro).
L'Istruttore Giudiziario del Cantone del Ticino (a Bellinzona).

Kanton Thurgau.

1) Das Obergericht des Kantons in Frauenfeld.
2) Die Bezirksgerichte Arbon, Bischoffszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Gottlieben, Steckborn, Tobel, Weinfelden.

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Das Geschworenengericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald in Stanz.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Landammann und Regierungsrath des Kantons.

Kanton Uri.

1) Das Kantonsgericht.
2) Das Criminalgericht.
3) Die Bezirksgerichte Uri und Urseren.
4) Das Polizeiamt.
5) Das Verhöramt.

Kanton Waadt.

Le Département de Justice et Police du Canton de Vaud, à Lausanne.

Kanton Wallis.

1) Le Tribunal d'Appel du Canton du Valais à Sion.
2) Le Tribunaux de district suivants:

Partie allemande du Canton.

a. Le Tribunal du district de Conches, b. Brigue, c. Viége, d. Rarogne - oriental (Moërel), e. Rarogne-occidental, f. Loëche;

Partie française du Canton.

g. Sierre, h. Sion, i. Hérens, k. Conthey, l. Martigny, m. Entremont, n. St. Maurice, o. Monthey.

Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.

Kanton Zug.

Das Kantonsgericht in Zug.

A. Staatsvertrag

mit dem Königreich Würtemberg wegen Festsetzung der gegenseitigen Juris-Dictionsverhältnisse.

(R.Bl. 1825. XXXII.)

Ludwig, von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Königlich Würtembergischen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hiernach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, welcher von Uns die Genehmigung ertheilt worden ist:

So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Vertragsinhalt zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden, soweit solche hierbei jetzt, oder in Zukunft betheiligt sein mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 3. Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Besondere Bestimmungen.

III. Von der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 30. Uebertreter von Strafgesetzen jeder Art werden, soferne der nachfolgende Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 31 Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist, so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den — in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängigen Revision von Seiten des urtheilenden Richters aus dem Vermögen des Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Art. 32. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landesgerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten, anzunehmen. [1])

Bestimmungen über Kostenersatz, Fanggeld und Actenmittheilung.

Art. 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten, wogegen alle anderen Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftsgebühren, so wie die an die Gerichtspersonen, oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln, nicht aufgerechnet werden [1]).

In Fällen, wo der Fiscus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet: in solchen Fällen aber, wo der Kostenersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehn Gulden gegenseitig zugestanden. Von den beiderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungsacten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zur Ablegung des Zeugnisses.

Art. 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung noth-

---

[1]) Wie von den K. Württembergischen, so sollen künftig auch von den diesseitigen Behörden für den Transport ausgelieferter Gefangener keine Kosten mehr in Anrechnung gebracht werden, indem jener entweder durch die Gendarmerie unentgeltlich besorgt oder der Aufwand für den Transport auf die Amtskasse übernommen wird. Min. Erlaß v. 3. Mai 1830 Nr. 3825.

[1]) Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlaß v. 13. December 1842 Nr. 12,925 verfügt, daß der von Königl. Württembergischer Seite verlangten Gegenseitigkeit statt gegeben werden soll, wornach in den Fällen des Art. 33 des Staatsvertrags vom 30. Dec. 1825 nicht nur die baaren Auslagen für Botenlohn ꝛc., sondern auch die Zeugengebühren, die Diäten und Voiturekosten des requirirten Amtes und Physikates von der requirirenden Stelle zu ersetzen sind (Verordnungsbl. 1843. U. Rh. Nr. 1. S. 1), sonst aber keine weiteren Kosten. Just. Min. Erl. v. 28. April 1859 Nr. 2840.

Durch Just. M. Erlaß vom 27. März 1862 Nr. 1801 sind die Großh. Gerichtsbehörden angewiesen, Zustellungen, welche auf Ersuchen K. Württembergischer Gerichte vorzunehmen sind, am Gerichtssitze unentgeltlich besorgen zu lassen, bei Zustellungen außerhalb des Gerichtssitzes die Gebuhr des Gerichtsboten auf die Amtskasse anzuweisen und nur in dem Ausnahmsfalle, wenn wegen besonderer Dringlichkeit der Ladung ein eigener, für diesen Zweck besonders zu miethender Bote abgesendet werden muß, den Ersatz des ausgelegten Botenlohns von der requirirenden Behörde in Anspruch zu nehmen.

wendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern Staats zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert ꝛc.[1]).

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrags.

Art. 35. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1826 in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den 30. Dec. 1825.

Ludwig.

(L. S)

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit:

vdt. Römer.

vdt. Frhr. v. Berstett

---

[1]) Man ist mit der Königl. Württembergischen Regierung dahin übereingekommen, daß der Art. 34 des Jurisdictions-Vertrags mit Württemberg von 1825, beziehungsweise die Bestimmung von 1830 (Note 1), wornach für den Transport der ausgelieferten Gefangenen gegenseitig nichts aufgerechnet wird, auch auf den Transport von sistirten verhafteten Zeugen ausgedehnt wird. Dieß wird den Aemtern mit dem Anfügen eröffnet, daß hiernach künftig, wie bei dem Transport von ausgelieferten Gefangenen, so auch bei der Escortirung von ausgelieferten verhafteten Zeugen, Württemberg gegenüber keine Belohnung für die Begleitungsmannschaft in Anrechnung zu bringen ist. Ministerium des Innern vom 3. März 1855. Nr. 2939.

B. Bekanntmachung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergischen Regierung in Bezug auf den Jurisdictionsvertrag von 1825 betr.

(Reg.-Bl. 1855. XVIII. 140.)

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Würtembergische Regierung, von dem Wunsche geleitet, einige Zweifel, welche sich bei Anwendung des zwischen ihnen im Jahr 1825 abgeschlossenen Jurisdictionsvertrags ergeben haben, zu beseitigen, haben sich über nachstehende, den gedachten Vertrag erläuternde Punkte geeinigt:

1) Der Art. 3 des Staatsvertrags, wonach beide Staaten sich zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichten, soll keine Anwendung finden auf Untersuchungen, welche in dem einen Staate gegen einen Angehörigen des andern Staats eingeleitet sind oder beabsichtigt werden; es wäre denn, daß man in dem einen Staate – dieses Angehörigen des andern Staats bereits habhaft ist;

2) Der Art. 31 soll weder auf Geldstrafen, die von den Gerichten des einen Staates gegen einen Angehörigen des andern Staates auf den Grund eines Contumacialverfahrens erkannt worden sind, noch auf Kosten eines gegen einen Inländer auswärts gepflogenen Contumacialverfahrens Anwendung erhalten;

3) die in Art 32 festgesetzte Ver-

pflichtung zur Auslieferung soll eine Ausnahme erleiden, wenn entweder:

a wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist, oder wenn

b. der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen eine Untersuchung oder Strafhaft, oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

In den Fällen unter a. hat die Auslieferung gänzlich zu unterbleiben, in den Fällen b. erst nach dem Wegfalle des betreffenden Hindernisses Platz zu greifen.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzogl. Staatsministerium wird diese Uebereinkunft, nachdem dieselbe die beiderseitige höchste Ratification erhalten hat, hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. April. 1855.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

vdt. Schweizer.

Auch zwischen den Großherzoglich Badischen und Königlich Würtembergischen Behörden ist eine Uebereinkunft getroffen worden, wornach künftig alle Requisitionen, Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, sowohl in Civil- als Criminalsachen in diesseitigem Staate an die Hofgerichte, in dem Königreich Würtemberg aber an die Appellationsgerichtshöfe, und zwar für den Neckarkreis an den Gerichtshof zu Eßlingen, für den Schwarzwaldkreis an den Gerichtshof zu Tübingen, für den Jaxtkreis an den Gerichtshof in Ellwangen und für den Donaukreis an den Gerichtshof in Ulm gerichtet, von diesen auch für andere Gerichte, falls eine Stelle irrig requirirt worden, angenommen und weiter befördert werden sollen.

Just.Min.Verordn. vom 14. Juli 1818. R.Bl. XVI. 95 vom 16. Oktober 1818. R.Bl. XXIV. 153 und vom 17. November 1818. R.Bl. XXVI. 168.

Die Oberämter sind: I. Neckarkreis: Böblingen, Besigheim, Baknang, Brakenheim, Cannstadt, Eßlingen, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm und Widdern, Stuttgart (Stadt und Amt), Vaihingen, Weiblingen, Weinsberg.

II. Schwarzwaldkreis: Balingen, Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Oberndorf, Rothweil, Rothenburg, Reutlingen, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen, Tübingen, Urach.

III. Jaxtkreis; Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gerabronn, Gaildorf, Gmünd, Hall, Heidenheim,

Künzelslau, Lorch, Mergentheim, Neresheim, Oehringen, Schorndorf.

VI. Donaukreis: Algek, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Göppingen, Gaislingen, Kirchheim, Leutkirch, Münsigen, Riedlingen, Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Ulm, Wieblingen, Waldsee, Wangen. (Bekanntmachung vom 16. Oct. 1818, R.-B. Nr. 24.)

Durch Erlaß vom 4 Febr. 1854. Nr. 1406/7. hat das Großh. Justizministerium den Hofgerichten eröffnet:

Das Königlich Würtembergische Justizministerium hat durch Verfügung vom 12. Januar l. J. (Reg.-Bl. Nr. 2) die dortigen Gerichte angewiesen, Requisitionen auswärtiger Gerichtsstellen um Vornahme von Ladungen oder anderen Eröffnungen an Würtembergische Staatsangehörige zum Zwecke einer gegen letztere beabsichtigten strafrechtlichen Einschreitung unbedingt zurückzuweisen.

Demgemäß werden auch die dießseitigen Gerichte vorläufig angewiesen, die Requisitionen Würtembergischer Behörden um Vornahme von Ladungen oder anderen Eröffnungen an diesseitige Staatsangehörige in einem gegen sie von jenen Behörden beabsichtigten oder eingeleiteten Strafverfahren unbedingt abzulehnen.

Das Großherzogl. Hofgericht wird beauftragt, hiernach die untergebenen Behörden anzuweisen und sich selbst hiernach zu achten.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Staatsvertrag vom 29. September 1827, R.Bl. Nr. 21.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem mit der hochfürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Regierung, in Folge gepflogener Unterhandlungen unterm 12/20. Sept. d. J. ein umfassender Vertrag über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse abgeschlossen und von Uns genehmigt worden ist, so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrages zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden, soweit solche hierbei betheiligt sein mögen, andurch öffentlich bekannt gemacht werde:

Art. 1—34 sind völlig gleichlautend mit den gleichen Artikeln des Staatsvertrags mit Würtemberg. (Vergl. S. 433 ff.)

Art. 38—39 enthalten nur transitorische Bestimmungen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den 29. Sept. 1827.

Ludwig.

Frhr. v. Berstett.

vdt. v. Kettner.

Dieser Vertrag ist durch den am 3. Febr. 1864 (R.Bl. Nr. 6) verkündeten Vertrag mit der Königl. Preußischen Regierung auch auf das Gebiet des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt.

Freiheitsstrafen.

(Vollzug.)

1) Mittheilung der Strafurtheile.

Nr. 7399. An sämmtliche Bezirksämter:

Durch diesseitige Verfügung vom 11. März 1834, Nr. 1437 (Anzeigeblatt für den Unterrheinkreis Seite 177), wurden die Aemter angewiesen, die von ihnen selbst oder von den Hofgerichten ausgehenden Straferkenntnisse gegen Personen, die nicht zu ihren Amtsuntergebenen gehören, den betreffenden Heimathsbehörden derselben jedesmal in Abschrift zur Nachricht mitzutheilen, damit jene bei Ausstellung von Leumundszeugnissen für solche Individuen und wenn sie in anderweite Untersuchung kommen, auf den Inhalt der erlassenen Urtheile gebührende Rücksicht nehmen können.

Diese Vorschrift wird dahin erweitert:

1) daß die Untersuchungsrichter jeweils auch die, gegen ihre eigenen Amtsangehörigen ergangenen Strafurtheile dem Gemeinderathe ihres Wohn- oder Heimathsorts in Abschrift mitzutheilen;
2) daß die Untersuchungsrichter solche Strafurtheile, wodurch der Verurtheilte nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird, mögen sie dem nämlichen oder einem fremden Amtsbezirke angehören, der betreffenden Bezirkspolizeibehörde zur Anordnung der geeigneten polizeilichen Maßregeln mitzutheilen haben.

Karlsruhe, den 31 Juli 1852.

Justiz-Ministerium.

Wechmar.

Minet.

M. Vo.Bl. Nr. 24. S. 60.
Vo.Bl. O.Rh.Kr. Nr. 20. S. 68.

Zufolge erhobener Zweifel wird den Gerichten zur Nachachtung eröffnet:

Die Vorschrift, wornach die Amtsgerichte die von ihnen selbst oder von den Hofgerichten — beziehungsweise Schwurgerichten — ausgehenden Straferkenntnisse den Heimathsbehörden der Angeschuldigten in Abschrift zur Nachricht mitzutheilen haben (Justizministerial-Verordnung vom 11. März 1834, Nr. 1437 und vom 31 Juli 1852, Nr. 7399) umfaßt, ihrem Wortlaut und Zweck nach, auch die ausländischen Heimathsbehörden; die Verpflichtung, den Heimathsbehörden ausländischer Angeschuldigten die bezeichneten Mittheilungen zu machen, beschränkt sich jedoch auf diejenigen ausländischen Behörden, mit denen ein regelmäßiger und leichter Verkehr stattfindet, begreift aber jedenfalls die Behör-

den sämmtlicher deutscher Bundesstaaten.

An welche einzelne Stelle, insbesondere ob Gerichts- oder Polizeibehörde, diese Mittheilungen bezüglich ausländischer Angeschuldigten zu machen sind, richtet sich nach den sonstigen Bestimmungen über Correspondenz mit auswärtigen Behörden und nach der Organisation derselben.

Die Mittheilung der Straferkenntnisse bezüglich inländischer Angeschuldigten zur weiteren Benachrichtigung an die inländische Heimathsbehörde hat dagegen an die Amtsgerichte (nicht die Bezirksämter) zu erfolgen und sind ebenso durch Vermittlung der Amtsgerichte die Leumundszeugnisse über inländische Angeschuldigte aus andern Amtsgerichtsbezirken zu erheben.

Karlsruhe, den 21. Jan. 1858. Nr. 483 und 483½.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.
Wielandt.

Centr.Vo.Bl. Nr. 2. S. 7.

Nachdem zwischen der Großherzoglich Badischen und der Kaiserlich Französischen Regierung eine Vereinbarung über wechselseitige Mittheilung der von den Gerichten des einen Staates gegen Angehörige des andern Staates erlassenen Strafurtheile getroffen worden ist, werden die Großh. Amtsgerichte hiermit angewiesen:

von jedem verurtheilenden Straferkenntnisse, welches von irgend einem Großh. Gerichte auf eine von ihnen geführte Untersuchung gegen einen Französischen Staatsangehörigen erlassen worden ist, sogleich nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist, einen beglaubigten Auszug (nach beifolgendem Muster) dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung an die Kaiserlich Französische Regierung vorzulegen.

Die von Französischen Gerichten gegen Badische Staatsangehörige erlassenen Strafurtheile, welche den Großh. Amtsgerichten durch Vermittelung des genannten Großh. Ministeriums zukommen werden, sind in den dortigen Registraturen gehörigen Orts aufzubewahren, auch nach Maßgabe der diesseitigen Verfügung vom 21. Januar 1858, Nr. 483 (Centr.Verordn.Bl. Nr. 2) zur Kenntniß der Heimathsbehörden zu bringen.

Karlsruhe, den 21. März 1861 Nr. 1736/37.

Justiz-Ministerium.
B. Verh. d. Min.
Junghanns.
Bingner.

Muster.

Urtheilsauszug.

Namen und Vornamen des Verurtheilten:
Eltern:
Alter (Geburtstag):
Geburtsort (Bezirk, Departement):
Wohnort:
Beruf oder Gewerbe:
Familienverhältnisse (ledig, verheirathet, Wittwer, Kinder).

Verurtheilt durch Erkenntniß
des . . . .
vom . . . .
zur Strafe von . . . .
wegen . . . . . (genaue Bezeichnung des Verbrechens nach Inhalt des Urtheils).

Amtsgerichtliche Beglaubigung.

(G.Vo.Bl. 1861. Nr. 3. S. 8.)

Die in Strafsachen gegen weltliche oder geistliche Staatsdiener gefällten Erkenntnisse, auch die lossprechenden, sind — ohne daß die Rechtskraft abzuwarten ist, der betreffenden nächstvorgesetzten Dienstbehörde in beglaubter Abschrift mitzutheilen.

Diejenigen Erkenntnisse, durch welche rechtskräftig auf Dienstentsetzung erkannt, deren landesherrliche Bestätigung somit nothwendig ist, müssen in der Originalausfertigung dem Großh. Justizministerium vorgelegt werden.

Just. Min. Erlaß vom 6. April 1838 Nr. 1488.

Ebenso sind alle, der landesherrlichen Bestätigung bedürfenden Strafurtheile, nach eingetretener Rechtskraft — insofern der Verurtheilte den Gnadenrecurs ergriff, unter Anschluß der deßfallsigen Ausführung, andernfalls amtshalber, nebst sämmtlichen Acten zur Erwirkung höchster Entschließung mit gutachtlichem Antrage Gr. Justizministerium vorzulegen.

Just.Min.Erlaß vom 24. Juni 1843 Nr. 3349.

2) Amtsgefängniß.

Das Hofgericht des Unterrheinkreises hat zur Sicherung des Strafvollzugs durch die an die Aemter des Kreises erlassene Gen.-Verf. v. 29. April 1852 Nr. 5355 und v. 10. April 1856 Nr. 3255 angeordnet:

1) daß, sobald ein Verurtheilter die ihm zuerkannte Amtsgefängnißstrafe antritt, dem Gefangenwärter eine dem Inhalte des Strafurtheils hinsichtlich der Strafdauer und der Strafschärfungen entsprechende schriftliche, von dem Beamten unterzeichnete Weisung zugestellt werde und

2) daß die Zeit des Strafantritts und die Zeit der Entlassung aus der Strafhaft, so wie die Tage, an welchen Strafschärfungen durch Dunkelarrest und Hungerkost erstanden wurden, in die Acten zu bemerken seien.

Die Hausordnung s. oben S. 255.

—. Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob nach stattgehabter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, auch in unterer Instanz, dienstpolizeiliche Gefängnißstrafen fernerhin durch die Aemter, oder aber durch die Amtsgerichte vollziehen zu lassen sind.

Hierauf wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Justiz-Ministerium verfügt, daß Freiheitsstrafen, welche von Dienstpolizeibehörden gegen untergebene Diener erkannt werden, nach wie vor durch die Bezirks-Polizeibehörden, also durch die Großh. Aemter zum Vollzug zu bringen sind, und sich deßhalb hierwegen an diese, und nicht an die Großh. Amtsgerichte zu wenden ist.

Karlsruhe, den 27. Juni 1859 Nr. 8307.

Ministerium des Innern.

v. Stengel. Flad.

G. Vo. Bl. Nr. 7. S. 36.

—. Unter Hinweisung auf die diesseitige Entschließung v. 27. Juni 1859 Nr. 8307 (G. Vo. Bl. Nr. 7 von 1859) wird den Gr. Aemtern hiermit bedeutet, daß beim Vollzug dienstpolizeilicher Gefängnißstrafen an öffentlichen Dienern diese, wo immer thunlich, nicht mit andern Gefangenen zusammenzubringen, sondern einzeln in besonderen Zellen einzusperren sind.

Karlsruhe, den 2. April 1860 Nr. 3898.

Ministerium des Innern.

G. Vo. Bl. Nr. 4. S. 11.

3) Strafanstalten.

Durch Just. M. Erl. v. 10. April 1835 Nr. 1741 sind die Gerichtshöfe angewiesen, den Verwaltungen der betr. Strafanstalten nicht blos von den Verurtheilungen, sondern jedesmal auch davon Kenntniß zu geben, wenn aus irgend einem Grunde der Vollzug einer daselbst zu erstehenden Strafe hinwegfällt.

Durch Just. M. Erl. v. 4 Febr. 1837 Nr. 516 wurde diese Anordnung für den Fall wiederholt, daß in Folge der im Weg der Gnade[1]) erfolgten Erlassung oder Verwandlung der Strafe die Ablieferung des Verurtheilten an die

---

[1]) Durch allerhöchste Entschließung aus Großh. Staats-Ministerium vom 2. Mai 1844 Nr. 701 ist das Justiz Ministerium ermächtigt worden, von dem Vollzug der in Ehrenkränkungssachen erkannten Gefängnißstrafen ohne vorgängige Anfrage in dem Falle ganz oder theilweise Umgang nehmen zu lassen, wenn der Ankläger sich mit der hierauf gerichteten Bitte des Angeklagten einverstanden erklärt.

im Erkenntniß bezeichnete Strafanstalt nicht erfolgt.

Just.Min.Erlaß v. 18. Jan. 1828 Nr. 261, geändert unterm 10. April 1863 Nr. 2133: Schwangere Sträflinge sind, sofern die Dauer der Schwangerschaft nicht schon den 6. Monat erreicht hat, zum Strafvollzug in die Strafanstalt einzuliefern. Ist die Schwangerschaft schon weiter vorgerückt, so hat die Einlieferung in der Regel zu unterbleiben, bei Ausländerinnen oder der Flucht verdächtigen Personen ist dagegen jeweils die diesseitige Entschließung einzuholen

9. Oberstes Justizdepart. 10. Nov. 1824 Nr. 3226, vgl. Str. G. B. §§. 64. 65. Zum Zucht- oder Arbeitshaus verurtheilte Mütter mit Säuglingen sind nicht erst nach endlicher Stillung ihrer Kinder, sondern schon auf ärztliches Gutachten, daß die Trennung des Kindes von der Mutter keinem für die Gesundheit des ersteren oder der letzteren bedenklichen Anstande unterliege, sogleich in den bestimmten Strafort abzuliefern. Denjenigen Müttern, welche nach dem ärztlichen Gutachten von ihren Kindern nicht wohl getrennt werden können, ist die dadurch etwa entstehende Verlängerung des schon während oder nach Beendigung der Untersuchung gegen sie verhängten Arrestes an der Strafzeit abzurechnen.

Nach Verfügung des Großherz Justiz-Ministeriums vom 17. Novbr. 1848 Nr. 11,331—33 sind in allen Fällen, wo ein Angeschuldigter zu Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, vor Einsendung der Acten zur Kostendecretur — beziehungsweise bei Einlieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt, so fern solche durch das Untersuchungsgericht nicht zu bewirken ist — die über das bezügliche Verbrechen erwachsenen amtlichen Acten einschließlich des hofgerichtlichen Urtheils mit Entscheidungsgründen der Verwaltung der betreffenden Strafanstalt mitzutheilen, welch' letztere sodann die Akten längstens binnen 8 Tagen nach genommener Einsicht zurückzusenden hat.

Vo.Bl. U.Rh.Kr. 1848 Nr. 31. S. 93.
Vo.Bl. M.Rh.Kr. 1849 Nr. 1. S. 2.
1850 Nr. 17. S. 77.

Nach Erlaß Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 9. Juli 1851 Nr. 6976, sind die Gerichte angewiesen, die Justizministerial-Verordnung vom 17. Novbr. 1848 Nr. 11,331-33, wegen Mittheilung der amtlichen Acten an die Verwaltungen der Strafanstalten, auch bei Verurtheilungen zu Kreisgefängnißstrafe anzuwenden.

M.Vo.Bl. 1851 Nr. 24. S. 58.
S.Kr. Nr. 20. S. 46.
O.Rh.Kr. Nr. 19. S. 43.

Hinsichtlich der von den Schwurgerichten Verurtheilten hat das Just.Min. am 11. Jan. 1853 Nr. 313 verfügt: „Sobald der Verurtheilte auf die Nichtigkeitsbeschwerde verzichtet oder die Frist zur Ergreifung dieses Rechtsmittels umlaufen ist, hat der Schwurgerichtspräsident in den Fällen, wo die betr. Strafanstalt an dem Schwurgerichtssitze sich befindet, durch unmittelbare schriftliche Weisung an den Gefangenwärter, in den andern Fällen durch Requisition des Amtes am Sitze des Schwurgerichts, die Abführung

bezw. den Transport des Verurtheilten in die betr. Strafanstalt anzuordnen. Der Verwaltung dieser sind, unter Benachrichtigung hiervon, zu gleicher Zeit der, auf der Kanzlei des Schwurgerichtspräsidenten ordnungsmäßig auszufüllende Personalbogen, ein Körperbeschaffenheitszeugniß und Duplikat des Vermögenszeugnisses und, falls der Gerichtshof die Akten entbehren kann, auch diese auf kurze Zeit zur Einsicht mitzutheilen: sowie ihr in jedem Falle alsbald nach Erlassung des Urtheils Abschrift desselben zuzusenden ist."

Nach Just. M. Erlaß v. 17. Dec. 1858 Nr. 9103 ist der Strafanstalt auch ein Abdruck der Anklageschrift mitzutheilen.

—. Die Einlieferung der Verurtheilten in das Kreisgefängniß mittelst einer Zwangsbegleitung ist nicht unbedingt erforderlich. Man überläßt vielmehr dem Ermessen der Bezirksämter, die Verbrecher, welche der Flucht nicht verdächtig sind, und deren That kein öffentliches Aergerniß erregt hat, mittelst Laufpasses, mit genauer Bezeichnung des Weges und der Reisezeit, in die Anstalt zu senden. Die Verwaltungen sind angewiesen, von dem Eintreffen des Verurtheilten dem Amt sogleich Nachricht zu ertheilen. Kömmt eine solche Nachricht in der angemessenen Frist nicht ein, so ist für die zwangsweise Ablieferung des Sträflings zu sorgen.

Karlsruhe, den 24. Juli 1852.
Justiz-Ministerium.
Wechmar. Minet.

M. Vo.Bl. Nr. 24. S. 59. 60.
O.Rh.Kr. Nr. 19. S. 64.

Jeder Sträfling, der in die Anstalt geschickt wird, ist

a. mit einem Physikatszeugniß über seine Gesundheitsumstände;
b. mit einem Vermögenszeugnisse und
c. mit reinlicher Kleidung einzuliefern.

Min. des Innern vom 9. Decbr. 1814 R.Bl. XXI. 143.

Nach Just.M.Erlaß v. 24. Sept. 1833 Nr 5297 muß mit jedem eingelieferten Verurtheilten ein Begleitungsschreiben an die Strafanstaltsverwaltung abgegeben werden, welches genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse desselben so wie ein gerichtsärztliches Zeugniß darüber enthalten muß, ob er nach einer unmittelbar vor der Ablieferung vorgenommenen ärztlichen Untersuchung vollkommen gesund und zu jeder Art von Freiheitsstrafe und Erstehung von Strafschärfungen geeignet befunden, insbesondere ob er frei von Krätze, Syphilis und andern ansteckenden Krankheiten, von Epilepsie und von Seelenstörung sei, auch ob erbliche Krankheiten und Anlagen zu Seelenstörung in dessen Familie bekannt seien. Von dem Urtheile ist eine beglaubigte Abschrift beizufügen.

Durch Just. M. Erl v. 18. Mai 1838 Nr. 2075 ist die dortige Registratur beauftragt, auf unmittelbare Requisitionen der Aemter 10 bis 30 Stück Transportpässe zur Ablieferung Verurtheilter in die Strafanstalten unentgeltlich abzugeben.

Formular eines solchen Passes.

Das Großh. Bad. Amt

an

die Großh. Verwaltung in

In Betreff
der Ablieferung de

Nach dem in beglaubter Abschrift unter lit. A. beigefügten Urtheile ist

zu einer strafe von Jahren Monaten Tagen verurtheilt worden. Indem solche unter Bedeckung zur Verbüßung der erkannten Strafe überliefert wird, bemerkt man:

1. Familien-Verhältnisse:

   ist ledig,
   verheirathet,
   Wittwe
   und hat Kinder.

2. Religion:

3. Schulbildung:

   hat Elementarunterricht genossen,
   kann lesen schreiben,
   besitzt höhere Bildung.

4. Vorherige Aufführung:

   a) vor Beginn der Untersuchung:
   b) während des Untersuchungsverhafts:

5. Gewerbskenntnisse:

   Hat das Handwerk gelernt und getrieben.

6. Vermögen[1]):

a) anerfallenes:

b) zu hoffendes:

Welche Schulden sind in dem Unterpfandsbuche vorgemerkt?

7. Der Verurtheilte hat folgende Strafen bereits erstanden:

1. Amtsgefängniß	Jahr	Monat	Tag	in
2. Kreisgefängniß	"	"	"	"
3. Arbeitshaus	"	"	"	"
4. Zuchthaus	"	"	"	"

8. Personbeschreibung:

Alter
Größe
Farbe der Haare
" " Augenbraunen
" " Augen
Gesichtsform
Gesichtsfarbe
Bildung der Stirne
Bildung der Nase
" des Mundes
Zähne
Barthaare
Kinn
Besondere Zeichen
Unterschrift des Sträflings

9. Endlich fügt man unten folgendes Zeugniß des Physicats über den Körper- und Gesundheitszustand bei, und bittet, über die erfolgte Ablieferung einen Empfangschein zu ertheilen.

den 186

---

[1]) Das Gr Just. Min. hat durch Erlaß vom 22. Januar 1846 Nr. 449 verordnet, daß die Aemter bei Ablieferung eines Sträflings der betreffenden Verwaltung der Strafanstalt jedesmal mit dem Einlieferungsbogen zugleich, wenn die Dringlichkeit dieses Geschäfts nicht die Fertigung einer Abschrift gestattet, das Original des zu den Untersuchungsacten vorschriftsmäßig zu erhebenden gemeinderäthlichen **Vermögenszeugnisses** übersenden sollen, welches ihnen, sobald daraus die erforderlichen Notizen entnommen sind, von der Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich zurückgesendet wird.

M. Vo.Bl. 1846 Nr. 7. S. 16. Vo.Bl. M. Rh.Kr. Nr. 4. S. 15.

Der Verurtheilte wurde heute ärztlich untersucht und , sowie zu jeder Art von Freiheitsstrafe und Erstehung von Strafschärfungen geeignet gefunden; insbesondere ist er frei

1. von Krätze,
2. von Syphilis und andern ansteckenden Krankheiten,
3. von Epilepsie und
4. Seelenstörung. Auch sind erbliche Krankheiten und Anlagen zu Seelenstörung in dessen Familie bekannt.

den 186

Großherzogliches Physicat

---

a. Aerztliche Zeugnisse.

Es sollen keine Sträflinge abgeliefert werden, bevor nicht das Physikat sie untersucht und ein Zeugniß darüber ausgestellt hat, daß sie mit keiner Krankheit behaftet sind, welches Zeugniß der betreffenden Verwaltung zu übersenden ist[1]).

Just.M.Erl. v. 30. Nov. 1832 Nr. 7146.

[1]) Nr. 5387. In neuester Zeit sind häufig Fälle vorgekommen, in welchen die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse eingelieferter Sträflinge nicht mit der nöthigen Sorgfalt ausgestellt, die Einlieferung auf den Grund alter Zeugnisse vollzogen oder die ärztliche Untersuchung ohne Genauigkeit vorgenommen war.

Man macht daher sämmtliche Bezirksämter und Physicate auf die bestehende Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß die ärztliche Untersuchung ganz genau und stets unmittelbar vor der Ablieferung vorgenommen werden muß.

In der Strafanstalt ist der Eingelieferte sogleich von dem Hausarzt zu untersuchen. Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit des Physicatszeugnisses, so hat die Verwaltung die Anzeige hierher zu machen, worauf die erforderliche Einschreitung unmittelbar von diesseitiger Stelle eintreten wird.

Karlsruhe, den 8. Juni 1852.

Justiz-Ministerium.

Wechmar. Minet.

M. Vo.Bl. Nr. 18. S. 44.
Vo.Bl. U.Rh.Kr. Nr. 13. S. 43.

In diesem Zeugniß soll das Physikat sich namentlich darüber aussprechen, ob:

1) der Sträfling zur Erstehung der einfachen Strafe sowohl, als der gesetzlichen Disciplinarstrafen (wie Dunkelarrest, Hungerkost, Strafstuhl u. s. w.) vermöge seiner Körperbeschaffenheit und seiner Gesundheitsumstände zur Zeit der Einsendung fähig,
2) er hautrein und frei von ansteckender Krankheit sei und
3) bei weiblichen Sträflingen, ob sie nicht schwanger seien.

Erlaß des Gr. Hofg. des U.Rh.Kr. vom 8. Juli 1842 Nr. 7379.

b. Kleidung.

Just. M. Erlaß vom 2. August 1839 Nr. 3480. Von den Verwaltungen der Strafanstalten wird Klage geführt, daß nicht selten die aus den Amtsgefängnissen eingelieferten Sträflinge sehr schmutzig, in der Kleidung ganz zerlumpt, oder von solcher sogar entblößt sind. Es

beweist dies, daß in den Amtsgefängnissen nicht gehörig für die Gefangenen gesorgt wird. Die Aemter sind daher anzuweisen, nach längst bestehender Verordnung die Gefangenen sowohl am Körper als an Kleidung reinlich halten und abliefern zu lassen, mit dem Bemerken, daß sie die denselben etwa mitgegebene Gefangenenkleidung stets zurück verlangen können.

M. Vo.Bl. 1839 Nr. 32. S. 105.
M.Rh.Kr. Nr. 11. S. 43.

Just. M. Erl. v. 28. Juli 1853 Nr. 7008. Man hat die Bemerkung gemacht, daß Gefangene, welche in eine Strafanstalt abgeliefert werden, nicht immer mit der vorgeschriebenen reinlichen Kleidung versehen sind.

Es wird daher den Großherzoglichen Aemtern die genaue Einhaltung der Verordnung vom 9. Dec. 1814 (R.Bl. Nr. 21) aufs Neue anbefohlen.

M. Vo.Bl. 1853 Nr. 13. S. 40.

Die Großh. Aemter haben bei Ablieferung von Gefangenen in die Kreisgefängnisse die Vorschriften einzuhalten, welche für die Absendung in das Arbeitshaus 2c. bestehen, auch sich zu den Begleitungsschreiben der, für letztere Ablieferungen bestimmten Formulare zu bedienen.

Zugleich werden dieselben auf die genaue Einhaltung der Verordnung vom 9. December 1814 (R.Bl. Nr. 21) hingewiesen, wonach die Gefangenen mit reinlicher Kleidung versehen an den Strafort geliefert werden sollen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1851.
Justiz-Ministerium.
Stabel.
Ullmann.

M. Vo.Bl. Nr. 23. S. 55.
M.Rh Kr. Nr. 11. S. 33.

Durch Erlaß des Großh. Hofgerichts des U. Rh. Kr. v. 10. Dezbr. 1851 Nr. 12,842 Pl. sind die Aemter angewiesen, bei der Anzeige über die Ablieferung eines Verurtheilten in die Strafanstalt jedesmal den Tag seines Eintreffens daselbst — anzuführen.

Die Verwaltungen der Strafanstalten sind durch

Just. M. Erlaß v. 12. Juni 1852 Nr. 5522—24

angewiesen, von der Einlieferung eines Sträflings in die Anstalt, dessen Versetzung in eine andere, und der außerordentlichen Beendigung der Strafzeit

durch Tod
oder Begnadigung

jeweils dem urtheilenden Gerichte Anzeige zu erstatten.

—. Die Hofgerichte sind ermächtigt, die urlaubsweise Entlassung erkrankter Sträflinge unter der doppelten Voraussetzung zu verfügen, daß die gleichbaldige Freigebung derselben zum Zwecke ihrer Heilung von den Hausärzten als dringend nothwendig [1])

[1]) Dringend nothwendig ist die Entlassung nur dann, wenn bei der Verzögerung der Entlassung durch vorgängige Anfrage bei Großh. Just. Ministerium der Tod des Sträflings in der Anstalt zu besorgen ist. Just.M.Erlaß v. 2. Juli 1847 Nr. 5812.

bezeichnet wird, und daß für Aufnahme und erforderliche Pflege der Kranken in ihrer Heimath gesorgt ist. Dem Großh. Justizministerium ist jedoch von der verfügten Entlassung Anzeige zu erstatten, auch über den weiteren Verlauf der Krankheit in angemessenen Zwischenräumen ärztlicher Bericht zu erheben und vorzulegen.

Just.M.Erl. v. 23. Aug. 1844 Nr. 4445.

Sobald ein Sträfling, welcher kein Ausländer ist, bedenklich erkrankt und um urlaubsweise Entlassung bittet, ist von der betreffenden Verwaltung

1) zunächst ein schriftliches Gutachten von dem Hausarzt beziehungsweise Hauschirurg darüber zu erheben:
   a. ob baldige Heilung zu erwarten ist und
   b. ob solche nicht überhaupt besser innerhalb als außerhalb der Strafanstalt zu bewirken ist?

Fällt das Gutachten zu a und b verneinend aus, so ist

2) ein Schreiben genau nach anliegendem Formular an das betreffende Bürgermeisteramt (Heimathsbehörde des Sträflings) und zugleich eine Nachricht hiervon an das, demselben vorgesetzte Amt mit dem Ersuchen zu erlassen, das letztere möge die von ersterem erhaltene Antwort, mit Aeußerung über die Räthlichkeit der urlaubsweisen Entlassung in polizeilicher Hinsicht thunlichst bald der Verwaltung übersenden.

3) Nur wenn die erhobene Auskunft (Nr. 2) günstig lautet, kann die Verwaltung bei dem betreffenden Hofgericht den Antrag auf Entlassung stellen, welches alsdann nach Maaßgabe diesseitiger Generalverfügung vom 23. August 1844 Nr. 4445 verfahren wird.

Formular

für das Schreiben der Zuchthaus-Verwaltung an die Heimathsbehörde erkrankter Sträflinge (ad 2).

Der Sträfling N. N. von N. verurtheilt vom Hofgerichte des . . . Kreises, am . . wegen . . . . zu einer Strafe von . . . . . . eingeliefert am . . . . . leidet nach anliegendem Zeugniß des Hausarztes an . . . . . und bittet zur Beförderung seiner Genesung um urlaubsweise Entlassung

Man veranlaßt daher das Bürgermeisteramt N. . . . ., um höhern Orts geeigneten Antrag stellen zu können, thunlichst bald nachstehende hierzu vorgeschriebene Fragen zu beantworten und diese Antwort unter Anschluß des gegenwärtigen Schreibens an das Großherzogliche Bezirksamt N. . . . . . zur Weiterbeförderung einzusenden:

I. Hat Sträfling Verwandte oder sonst nahe Angehörige dortselbst und welche?

II. Können und wollen Einzelne derselben ihn bei erfolgender Entlassung zu Hause nach Vorschrift der Aerzte verpflegen?
Bejahenden Falls ist solches protokollarisch zu bestätigen.

III. Sind andernfalls Localstiftungs- oder Armenfonds vorhanden und welche, auf deren Kosten der Sträfling zu Hause verpflegt werden kann?

Just. Min. Erlaß v. 6. November 1845 Nr. 6156. M. V.Bl. 1845 Nr. 44. S. 120.

Die Entlassung der Zuchthaus-Sträflinge betr.

Großherzogliches Ministerium der Justiz hat, damit die aus dem Zuchthause entlassenen Sträflinge ungehindert in ihre Heimath gelangen können, durch Erlaß vom 28. Juni 1839 Nr. 3020 folgendes verordnet:

1) Wenn ein Sträfling auf der Heimreise zum Weitergehen unvermögend wird, sollen die Aemter, statt ihm sofort eine Fuhre zu verwilligen, ihn, in so fern er nach dem Gutachten des Physicats in kurzer Zeit, etwa bis zu vier Tagen, wieder hergestellt ist, im Gefängniß verpflegen lassen, natürlich jedoch nur in der Voraussetzung, daß er sonst kein Unterkommen hat.

2) Ist die Herstellung des Sträflings innerhalb kürzerer Zeit nicht zu erwarten, so kann ihm eine Fuhre um so eher verwilligt werden, je kürzer der Weg in seine Heimath ist. Bei längeren Wegstrecken haben die Aemter darauf zu achten, daß, sobald der Schübling wieder

hergestellt ist, ihm die Fuhr entzogen werde.

3) Von selbst versteht es sich, daß, wenn ein Sträfling bis zur Wiederherstellung seiner Füße im Gefängniß verpflegt wird, sein Reisegeld zur Bezahlung der Kosten nicht verwendet werden darf, daß dagegen, wenn er eine Fuhre erhält, die Verpflegungskosten aus seinem Reisegeld zu bestreiten sind.

M. Vo.Bl. 1839 Nr. 27. S. 93.

Man sieht sich der geänderten Verhältnisse wegen im Einverständniß mit Großh. Justizministerium veranlaßt, die diesseitige Verfügung vom 12. März 1855 Nr. 3351, wornach diejenigen Personen, welche sich wegen dritten Diebstahls in den Strafanstalten befinden, unmittelbar nach erstandener Strafe in die polizeiliche Verwahrungsanstalt verbracht werden sollen, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerbszweig nachzuweisen vermögen, außer Kraft zu setzen.

Dabei wird den Großh. Bezirksämtern zu ihrer Nachachtung weiter bemerkt:

Dieselben werden jeweils von der Entlassung solcher Sträflinge, von ihrem Verhalten und ihrer Beschäftigung in den Strafanstalten ¼ Jahr zuvor von der Verwaltung der letzteren in Kenntniß gesetzt werden. Sie haben daher unter Benehmen mit dem Schutzverein für entlassene Sträflinge, wenn ein solcher in ihrem Bezirk besteht oder andernfalls mit der Heimathsgemeinde thunlich dafür Sorge zu tragen, daß für solche Sträflinge, wenn sie aus der Strafanstalt entlassen werden, Unterkunft und angemessene Beschäftigung ausgemittelt werde.

Den Sträflingen selbst ist nach ihrer Entlassung geeigneter Vorhalt zu machen und denselben die Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt in Aussicht zu stellen, wenn sie den getroffenen Anordnungen nicht nachkommen und sich keiner geordneten Lebensweise hingeben. Zugleich sind dieselben nach den bestehenden Vorschriften gehörig beaufsichtigen zu lassen.

Sollte es sich dann zeigen, daß solche Sträflinge rückfällig werden, so hat das Bezirksamt sogleich die Verbringung derselben in die polizeiliche Verwahrungsanstalt einzuleiten.

Karlsruhe, den 25. Febr. 1865 Nr. 3215.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Gutman.

C.Vo.Bl. Nr. 9. S. 54.

Für die verschiedenen Strafanstalten sind folgende Hausordnungen erlassen:

A. Für das Kreisgefängniß in Mannheim.

Hausordnung vom 15. März 1860.

§. 1. Jeder Gefangene wird, nachdem die begleitenden Papiere richtig befunden sind, und die Identität der Person außer Zweifel steht, sofort in eine Aufnahmszelle gebracht und dort untersucht.

Geld und alle übrigen Gegenstände, deren Gebrauch während

der Strafzeit nicht gestattet ist, werden aufbewahrt oder, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, öffentlich versteigert, oder mit Zustimmung des Gefangenen unter der Hand verkauft.

Der Erlös, sowie die Baarschaft und die aufbewahrten Gegenstände werden in ein von dem Oberaufseher, beziehungsweise der Oberaufseherin und dem Gefangenen zu unterschreibendes Verzeichniß eingetragen.

Was ein als unvermögend bezeichneter Sträfling über 10 fl. einbringt, wird zur Deckung der Straferstehungskosten verwendet.

§. 2. Hierauf wird der Gefangene in eine Einzelzelle verbracht, in welcher er je nach Ermessen des Vorstehers 14 Tage bis 4 Wochen zu verbleiben hat (Str.G. §. 56).

Der erwachsene Gefangene (über 18 Jahre) ist während der Dauer der Einzelhaft von aller Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen, ebenso von dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, Religions- und Schulunterricht ausgeschlossen.

§. 3. Der Gefangene muß den Beamten und Angestellten des Hauses überall Achtung und Gehorsam erweisen.

Er muß sich zu jeder Zeit und an jedem Orte still und bescheiden betragen und alles Schreiens, Singens, überhaupt jeden Lärms enthalten.

Mit anderen Gefangenen darf er weder sprechen noch ihnen durch Briefe, Geberden, Blicke, Klopfen oder auf andere Weise Mittheilungen machen.

Auch mit den Aufsehern darf er nichts sprechen, als was nothwendig ist.

Nur während des Essens wird ein anständiges Gespräch mit den anderen Gefangenen geduldet. Heimliche Mittheilungen, Spotten, Necken, das Erzählen von Verbrechen ist jedoch auch hierbei durchaus untersagt.

Das Vorlesen kann nur mit besonderer Erlaubniß des Vorstehers stattfinden.

§. 4. Kein Gefangener darf während der Arbeit, des Essens, noch wo es sonst sei, den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß verlassen.

Werden mehrere in Gemeinschaft geführt, so müssen sie je nach erhaltener Weisung paarweise oder einzeln gehen und jedes Gedränge vermeiden.

§. 5. Das Tabakrauchen, der Genuß von Branntwein und jedes Spiel ist durchaus untersagt, ebenso der Besitz von Geld und allen Gegenständen, welche nicht von dem Vorstande zugelassen werden.

Was ein Gefangener unerlaubter Weise nach der Visitation (§. 1) noch besitzt, wird weggenommen.

§. 6. Jeder Handel mit Kleidern, Lebensmitteln oder andern Gegenständen, sowohl unter sich, als mit den Angestellten, ist den Gefangenen untersagt, ebenso das Geschenkegeben und Empfangen.

Wenn ein Besuchender einem Gefangenen etwas geben will, so ist dies durch den Aufseher dem Vorstande zur Verfügung vorzulegen.

§. 7. Der Gefangene muß seinen Körper, seine Kleidung und sein

Bett rein halten, Kleidung, Bett, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen sorgsam und vorsichtig behandeln, sich vor boshaften und muthwilligen Beschädigungen, so wie vor Beschädigung aus Unachtsamkeit hüten.

Für Beschädigung solcher Art muß Ersatz geleistet werden.

§. 8. Der Gefangene muß an Werktagen im Sommer um ¾ auf 5 Uhr, im Winter um ¾ auf 6 Uhr, an Sonn- und Festtagen im Sommer um 5½ Uhr, im Winter um 6½ Uhr auf das Zeichen mit der Glocke aufstehen, sich ankleiden, waschen, sodann das Bett machen, die Zelle auskehren, die Gefäße reinigen.

Für Frühstück und Reinigung der Zelle ist eine halbe Stunde, für Mittagessen eine Stunde, für Bewegung im Freien Morgens und Mittags je eine halbe Stunde, die übrige Tageszeit für Unterricht und Arbeit bestimmt.

Um 7½ Uhr wird zu Abend gegessen, wozu 10 Minuten Zeit gegeben ist. Nach dem Essen begibt sich jeder Gefangene in seine Schlafzelle und legt sich um 8 Uhr zu Bette.

§. 9. Die Kreisgefangenen werden innerhalb des Hauses (wozu auch die zum Hause gehörigen Hofräume und Gärten 2c. zu rechnen sind) beschäftigt.

Jeder Gefangene muß die ihm zugewiesene Arbeit in dem vorgeschriebenen Maaße verrichten.

Keiner kann die ihm zugetheilte Arbeit durch einen Andern verrichten lassen.

Bei Bestimmung des Tagewerks ist eine Arbeitszeit von nur acht Stunden zu Grunde gelegt.

Für das volle Tagwerk wird 1 kr. vergütet und für die Mehrarbeit eine weitere Vergütung bewilligt.

Der Gefangene muß, auch wenn er sein volles Tagewerk geliefert hat, dennoch bis zum Schlusse der Arbeitszeit fortarbeiten.

§. 10. Der Gefangene darf über sein Einbringen und über die Hälfte des für Tagewerk und Mehrarbeit erworbenen Arbeitsverdienstes zu seinen und seiner Freunde Gunsten, namentlich zu erlaubten Genüssen, mit Bewilligung des Vorstehers verfügen.

Währt die Strafe eines Kreisgefangenen mehr als ein Jahr, so wird ihm jeweils nach Umlauf eines Jahres eine Abrechnung über sein Guthaben in einem besonderen Conto zur Anerkennung vorgelegt.

Ist seine Strafzeit kürzer als ein Jahr, so wird ihm nur am Schlusse derselben eine Abrechnung zur Anerkennung vorgelegt, wobei ihm zugleich der Rest seines Guthabens ohne Abzug gegen Bescheinigung zugestellt wird.

§. 11. Gefangene, welche das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nehmen, wenn die Einzelhaft zu Ende ist, an dem Schulunterrichte Theil. Aelteren ist die Theilnahme auf ihren Wunsch gestattet.

§. 12. An Sonn- und Festtagen und dem Geburtstage des Großherzogs findet gemeinschaftlicher Gottesdienst statt.

Vor dem Beginn der Arbeit, vor

dem Mittag- und Abendessen wird in jedem Saal ein gemeinschaftliches Gebet verrichtet, welches ein Gefangener laut vorspricht.

§. 13. Die Sonntage, alle christlichen Feiertage und der Geburtstag des Großherzogs sind arbeitsfrei.

Die Israeliten begehen gleichmäßig ihren Sabbath und die höchsten Feiertage, wogegen sie an den Sonntagen und christlichen Feiertagen stille Arbeiten verrichten.

§. 14. Der Gefangene darf in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden wöchentlich einen Brief schreiben. Dieselben sind dem Vorsteher zu übergeben, welcher solche aber nur dann abläßt, wenn sie nichts Unsittliches, Verbotenes oder sonst Anstößiges enthalten.

Die ankommenden Briefe werden von dem Vorsteher geöffnet.

§. 15. Besuche von unverdächtigen Personen darf der Gefangene alle drei Wochen (dringende Fälle ausgenommen) in Gegenwart eines Aufsehers in einem dazu bestimmten Zimmer nach vorher eingeholter Genehmigung des Vorstehers empfangen.

§. 16. Den Gefangenen ist gestattet, auf ihre Kosten

a. sich ein Bett zu stellen,
b. sich bessere Kost oder auch einzelne Nahrungsmittel reichen zu lassen,
c. sich an Getränken täglich aber höchstens eine Flasche Bier oder einen Schoppen Wein anzuschaffen,
d. sich Schnupftabak zu kaufen.

Die unter b, c und d bezeichneten Genußmittel dürfen aber, wo nicht die ganze Kost, sondern nur einzelne Genußmittel von dem Gefangenen auf seine Kosten bestellt werden, nur von der Anstaltsverwaltung, beziehungsweise der Anstaltsköchin bezogen werden; die Preise werden von der Verwaltung festgesetzt.

§. 17. Wünscht ein Gefangener den Vorsteher zu sprechen, um Bitten oder Beschwerden vorzutragen oder Rath und Trost zu erhalten, so läßt er sich bei ihm durch einen Aufseher melden.

Es ist verboten, Mitgefangene zu Klagen und Beschwerden aufzufordern, im Namen derselben Klagen vorzubringen, oder Tadel über die Angestellten oder deren Anordnungen, oder über die Speisen rc. vor andern Gefangenen auszusprechen.

§. 18. Uebertretung dieser und sonst dem Gefangenen bekannt gemacht werdender Vorschriften, Entweichung oder Entweichungsversuche haben die gesetzlichen Hausstrafen zur Folge, welche in Verweis, Entziehung oder Beschränkung von Begünstigungen, einsamer Einsperrung, Dunkelarrest, Hungerkost oder Beschränkung der Kost und Entziehung des Bettes bestehen können. Gegen Gefangene, welche zu entweichen versuchen oder sich gewaltthätig widersetzen oder gewaltthätige Angriffe machen, haben die Aufseher ihre Waffen anzuwenden.

§. 19. Gegen Straferkenntnisse des Vorstehers steht dem Gefangenen der Recurs, jedoch ohne auf-

schiebende Wirkung, an das Justizministerium zu. Derselbe kann bei dem Vorsteher oder bei dem Inspector der Anstalt angemeldet werden.

Karlsruhe, den 15. März 1860.

Großh. Justizministerium.

v. Stengel.

B. Für das Zucht- und Arbeitshaus

a. für Männer

α. in dem Zellengefängniß in Bruchsal.

Hausordnung vom 10. Oktober 1863.

§. 1. Jeder Sträfling wird, nach einem vorbereitenden Aufenthalt in der Aufnahmszelle, wo er untersucht und eingekleidet wird, in eine Gefängnißzelle gewiesen, worin er seine Strafzeit außer aller Gemeinschaft mit andern Sträflingen zubringen muß [1]).

§. 2. Erst nach Umfluß des sechsten Haftjahres, beziehungsweise des siebenzigsten Lebensjahres, findet die Versetzung in gemeinschaftliche Arbeitssäle nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 6. März 1845 statt (oben S. 40. 41).

§. 3. Beim Eintritt in die Gefängnißzelle werden ihm alle dazu gehörigen Geräthschaften, Bücher, Werkzeuge ꝛc. übergeben, und er ist für deren Erhaltung in gutem Stande verantwortlich.

§. 4. Die Hauptpflichten des Sträflings bestehen darin:

1) daß er den Beamten und Angestellten des Hauses überall Achtung und Gehorsam erweist;
2) daß er mit Fleiß und Aufmerksamkeit dem Gottesdienst und Schulunterricht anwohnt;
3) daß er während der ganzen Arbeitszeit (§. 6) unausgesetzt fleißig arbeitet;
4) daß er sich jeden Versuches enthält, seine Mitgefangenen kennen zu lernen, und mit ihnen durch Worte, Zeichen oder Geberden oder sonst zu verkehren;
5) daß er überall, in den Zellen, Gängen, Spazierhöfen u. s. w. die strengste Ordnung und Reinlichkeit beobachtet;
6) daß er seine Freistunden zu religiösen und sittlichen Betrachtungen, zum Lesen oder anderen nützlichen Dingen verwendet.

§. 5. Der Sträfling steht auf ein Glockenzeichen, welches an Werktagen um halb 5 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen um halb 6 Uhr gegeben wird, vom Lager auf, wäscht sich sauber Gesicht und Hände, macht

---

[1]) Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 15. April 1853 Nr. 3555

Die Urtheils-Vollstreckungen nach dem neuen Strafgesetzbuch hier die Strafschärfungen betr.

dem Hausarzte am Männerzuchthause zu Bruchsal bemerkt, daß er einzelne Fälle, wo nachtheilige Folgen des Vollzugs der Schärfungen hervortreten, durch die Verwaltung beim Aufsichtsrath zur Sprache zu bringen habe, von welchem vorübergehende Sistirung des Vollzugs der Schärfungen, bis zur Wiederherstellung der leidenden Gesundheit, verfügt werden kann. „Hält dagegen der Hausarzt, beziehungsweise die Verwaltung dafür, daß vom Vollzug einzelner Schärfungen wegen Krankheit des Verurtheilten gänzlich abstrahirt werden müsse, so ist deshalb an das betr. Großh. Hofgericht oder hierher das Geeignete berichtlich vorzutragen.“

sein Bett, klappt es auf, verrichtet das vorgeschriebene Gebet und begibt sich dann an die Arbeit.

§. 6. Die Arbeitszeit geht von Morgens 5 bis Abends 7½ Uhr mit folgenden Unterbrechungen:

1) zum Frühstück und Reinigen der Zelle von 6½ bis 7 Uhr;
2) zur Bewegung im Freien, wobei von Zeit zu Zeit auch Bett- und Kleidungsstücke ausgeklopft werden, Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde, nach der anzusagenden Reihenfolge;
3) zum Mittagessen, wobei wieder gebetet wird, und Ausruhen von 12 bis 1 Uhr;
4) zum Schulbesuch wöchentlich drei Stunden, und
5) zum Kirchenbesuch wöchentlich drei Stunden, beides Vor- oder Nachmittags, je nach der Classe und Confession, wozu der Sträfling gehört.

§. 7. Es ergeben sich hiernach 11 Arbeitsstunden; das Tagwerk (§. 19) ist jedoch mit Rücksicht auf die durch Besprechungen mit den Beamten ꝛc. entstehenden weiteren Unterbrechungen nur für 10 Stunden berechnet.

§. 8. Um 7½ Uhr wird zu Abend gegessen. Sein Licht hat jeder Sträfling um 8 Uhr auszulöschen und den Hahnen der Gasleitung zuzustellen, worauf er sich zu Bette legt, und, Nothfälle ausgenommen, vor 4½ Uhr Morgens nicht wieder aufstehen darf.

§. 9. Glaubt der Sträfling auf der Zelle schneller Hülfe in gesundheitlicher oder anderer Beziehung zu bedürfen, so hat er die Gangschelle anzuziehen. Schellen ohne Noth wird mit Strafe belegt.

§. 10 Bei den Besuchen der Beamten und Aufseher des Hauses in der Zelle haben die Gefangenen Gelegenheit zu Unterredungen, sowie zum Vorbringen von Anfragen, Bitten und Beschwerden.

§. 11. Außer den regelmäßigen Besuchen des Vorstehers und Verwalters, des betreffenden Geistlichen, des Hausarztes, Hauslehrers, der Ober- und Unteraufseher erhält der Sträfling hin und wieder auch von Mitgliedern des Aufsichtsraths, des Justizministeriums und anderer Staatsbehörden, so wie von Privatpersonen, welche besondere Erlaubniß dazu erlangen, von letztern jedoch nicht gegen seinen Willen, Besuch auf der Zelle.

§. 12. So oft der Sträfling die Zelle verläßt, hat er den Schirm seiner Mütze herunter zu klappen, und wenn mehrere zugleich sich in Bewegung setzen, wie beim Gang in die Kirche, Schule, in den Hof ꝛc. eine Entfernung von wenigstens 15 Schritten vom Vor- und Nachmann einzuhalten und stets rasch zu gehen.

§. 13. Ein Schild, welches die Nummer seiner Zelle zeigt, hat er jedesmal, wenn er die Zelle verläßt, an der Brust zu tragen, und in der Kirche und Schule oberhalb seines Sitzes aufzuhängen.

§. 14. Der Sträfling hat nach Bedürfniß beim Abgehen aus der Zelle seinen Wasserkrug mitzunehmen, denselben an den Stockwerksbrunnen hinzustellen und beim Zu-

rückkehren wieder in die Zelle zurückzutragen.

§. 15. Im Spazierhof muß der Sträfling im Geschwindschritt an den langen Seiten auf- und abgehen, oder je nach Vorschrift sonstige Leibesübungen machen.

§. 16. Die Sonntage sind arbeitsfrei, ebenso alle christlichen Feiertage und der Geburtstag des Großherzogs.

An solchen Tagen beschäftigt sich der Sträfling mit Lesen, Schreiben und Zeichnen, namentlich mit Niederschreibung des Hauptinhalts der angehörten Predigt, und Fertigung der Schulaufgaben.

§. 17. Die Israeliten begehen gleichmäßig ihre höchsten Feiertage, wogegen sie an den christlichen Feiertagen stille Arbeit verrichten.

§. 18. Für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiß im Schulunterricht können den Sträflingen Belohnungen an Büchern, Vorlegeblättern 2c., oder Werkzeugen zum künftigen Lebensberuf zu Theil werden.

§. 19. Die Beschäftigungsart des Sträflings bestimmt die Verwaltung.

Der Arbeitsertrag gehört der Verwaltungskasse. Für jedes volle Tagwerk wird jedoch dem Sträfling ein Kreuzer, und für die Mehrarbeit so viel gut geschrieben, als er nach dem bestehenden Tarife oder dem Ermessen der Verwaltung verdient.

§. 20. Ueber die Hälfte des durch Mehrarbeit erworbenen Betrages darf der Sträfling mit Bewilligung des Vorstehers zu seinen oder seiner Freunde Gunsten verfügen.

Alle sechs Monate wird ihm eine Abrechnung über sein Guthaben zur unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt.

§. 21. Besuche von Verwandten und Freunden, welche sich als solche ausweisen können, und in gutem Leumund stehen, darf der Sträfling je einmal monatlich im Sprachzimmer unter der vorgeschriebenen Aufsicht annehmen.

§. 22. Briefwechsel mit auswärtigen Personen findet nur mit Vorwissen des Vorstehers und der Geistlichen der Anstalt statt, welche die Briefe nur sofern sie nichts Bedenkliches oder Unschickliches enthalten, an die Adresse besorgen dürfen.

Jeder Sträfling darf monatlich einen Brief abgehen lassen, und in der Regel einen empfangen.

§. 23. Begnadigungsgesuche dürfen von dem Gefangenen in der Regel vor der Hälfte der Strafzeit gar nicht, und dann jährlich nur einmal eingereicht werden.

§. 24. Bei dem Abgange eines Gefangenen aus der Anstalt wird der Rest seines Guthabens an das Pfarramt seiner Heimathsgemeinde gesendet, welches ihm dasselbe ohne Abzug nach seiner Heimkunft gegen Bescheinigung einhändigt. Auch wird er, sofern die von ihm ins Haus gebrachten Kleider nicht mehr brauchbar, oder zur Verhütung des Verderbens veräußert sind, mit genügender Kleidung auf Kosten der Anstalt versehen.

§. 25. Uebertretungen dieser und sonst dem Sträfling bekannt ge-

machter Vorschriften haben die gesetzlichen Hausstrafen zur Folge, welche in Verweis, Entziehung oder Beschränkung von Begünstigungen, Dunkelarrest, Hungerkost, Entziehung des Bettes, Strafstuhl, für Zuchthaussträflinge auch in Anlegung von Ketten bestehen können.

§. 26. Gegen Straferkenntnisse des Vorstehers steht dem Gefangenen der Rekurs an das Justizministerium zu. Derselbe kann bei dem Vorsteher oder bei dem Inspektor der Anstalt angemeldet werden, bewirkt aber keinen Aufschub des Strafvollzugs.

Karlsruhe, den 10. Okt. 1863.

Justiz-Ministerium.

Stabel.

β. in **Gemeinschaftshaft** im Männer-Zuchthause zu Bruchal.

(vom 10. Februar 1860).

§. 1. Jedem Sträfling wird eine Gefängnißzelle angewiesen, in welcher er die Sonn- und Feiertage, ferner an Werktagen die Zeit bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, außer Gemeinschaft mit andern Sträflingen zubringt.

Beim Eintritt in die Gefängnißzelle werden ihm alle dazu gehörigen Geräthschaften, Bücher ꝛc. übergeben und er ist für deren Erhaltung in gutem Stand verantwortlich.

§. 2. Die Hauptpflichten des Sträflings bestehen darin:

1) daß er den Beamten und Angestellten des Hauses überall Achtung und Gehorsam erweist;
2) daß er mit Fleiß und Aufmerksamkeit dem Gottesdienst und Schulunterricht anwohnt;
3) daß er sich jeder ihm angewiesenen Arbeit willig unterzieht, und während der ganzen Arbeitszeit (§. 5) unausgesetzt fleißig arbeitet;
4) daß er sich jeden Versuches enthält, die Mitgefangenen in Einzelhaft kennen zu lernen, und mit ihnen durch Worte, Zeichen oder Geberden oder sonst zu verkehren;
5) daß er überall, in den Zellen, Gängen, Spazierhöfen, Sälen u. s. w. die strengste Ordnung und Reinlichkeit beobachtet;
6) daß er seine Freistunden zu religiösen und sittlichen Betrachtungen, zum Lesen oder anderen nützlichen Dingen verwendet.

§. 3. Der Sträfling steht auf ein Glockenzeichen, welches an Werktagen um halb 5 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen um halb 6 Uhr gegeben wird, vom Lager auf, wascht sich sauber Gesicht und Hände, macht sein Bett, damit es der Aufseher aufklappen und an die Wand schließen kann, verrichtet sein Gebet und reinigt die Zelle.

§. 4. An Werktagen werden die Sträflinge um 5 Uhr in den Saal zur Arbeit geführt.

§. 5. Die Arbeitszeit dauert von Morgens 5 bis Abends $7^1/_2$ Uhr mit folgenden Unterbrechungen.

1) zum Frühstück von $6^1/_2$ bis 7 Uhr,
2) zum Mittagessen ꝛc. und Ausruhen von 12 bis 1 Uhr,
3) zur Bewegung im Freien, wo-

bei von Zeit zu Zeit auch Bett- und Kleidungsstücke ausgeklopft werden, Nachmittags 1 Stunde,

4) zum Schulbesuch wöchentlich 3 Stunden, und

5) zum Kirchenbesuch wöchentlich 3 Stunden, beides Vor- und Nachmittags, je nach der Classe und Confession, wozu der Sträfling gehört.

Es ergeben sich hiernach 11 Arbeitsstunden; das Tagwerk (§. 19) ist jedoch mit Rücksicht auf die durch Besprechungen mit den Beamten &c. entstehenden weiteren Unterbrechungen nur für 10 Stunden berechnet.

§. 6. Jedem Sträfling wird im Saal ein Platz zur Arbeit und ein Platz zum Essen angewiesen, den er ohne besondere Erlaubniß nicht verlassen darf.

§. 7. Jeweils vor und nach dem Essen wird ein gemeinschaftliches Gebet verrichtet, welches ein Sträfling laut vorspricht.

§. 8. Im Saal darf der Sträfling weder mit andern Sträflingen sprechen, noch ihnen durch Briefe, Geberden, Blicke, Klopfen oder auf andere Weise Mittheilungen machen. Nur während des Essens wird ein anständiges Gespräch mit andern Sträflingen geduldet. Heimliche Mittheilungen, unziemliche Reden und Geberden, Schelten, Zanken, Fluchen, Spotten, Necken und das Erzählen von Verbrechen ist jedoch durchaus untersagt.

§. 9. Es ist verboten, andere Sträflinge zu Klagen und Beschwerden aufzufordern, oder im Namen anderer Sträflinge Klagen und Beschwerden vorzutragen, oder Tadel über die Beamten oder Aufseher oder ihre Anordnungen oder über Speisen oder Kleidung vor andern Sträflingen auszusprechen.

§. 10. Verboten ist ferner der Besitz aller Gegenstände, die nicht von den Beamten oder Aufsehern gegeben oder zugelassen wurden, jeder Handel, das Geschenkgeben und Geschenkempfangen, auch wenn die Gegenstände werthlos sind.

Das Tabakschnupfen wird nur Denjenigen gestattet, für deren Gesundheit es nach ärztlichem Ausspruch nothwendig oder wesentlich zuträglich ist. Sie dürfen jedoch keinem andern Sträfling, selbst wenn demselben das Schnupfen ebenfalls erlaubt ist, von ihrem Tabak auch nur eine Prise reichen.

§. 11. Wenn ein Beamter der Anstalt in den Saal tritt, so erheben sich sämmtliche Sträflinge und setzen sich erst auf ein gegebenes Zeichen wieder.

§. 12. Abends 7½ Uhr gehen die Sträflinge in ihre Zelle zurück. Sie erhalten dort das Nachtessen, vor und nach welchem sie das vorgeschriebene Gebet verrichten.

Um 8 Uhr hat jeder Sträfling sein Licht auszulöschen und den Hahnen der Gasleitung zuzustellen, worauf er sich zu Bette legt, und, Nothfälle ausgenommen, vor 4½ Uhr Morgens nicht wieder aufstehen darf.

§. 13. Glaubt der Sträfling auf der Zelle schneller Hülfe in gesundheitlicher oder anderer Beziehung zu

bedürfen, so hat er die Gangschelle anzuziehen. Schellen ohne Noth wird mit Strafe belegt.

§. 14. So oft der Sträfling die Zelle, den Saal oder den sonst ihm angewiesenen Arbeitsplatz verläßt, hat er den Schild seiner Mütze herunterzuklappen, bis er wieder am Ort seiner Bestimmung angelangt ist. Werden Mehrere mit einander geführt, so gehen sie einzeln hinter einander, und haben sich jedes Gesprächs zu enthalten.

Den Schild mit der Zellennummer hat er, wenn er in die Kirche oder Schule geht, an der Brust zu tragen und in Kirche oder Schule oberhalb seines Sitzes aufzuhängen.

§. 15 Der Sträfling hat nach Bedürfniß beim Abgehen aus der Zelle seinen Wasserkrug mitzunehmen, denselben an den Stockwerksbrunnen hinzustellen und beim Zurückgehen wieder in die Zelle zurückzutragen.

§. 16. Im Spazierhof muß der Sträfling im Geschwindschritt an den langen Seiten auf- und abgehen, oder je nach Vorschrift sonstige Leibesübungen machen.

§. 17. Die Sonntage sind arbeitsfrei, ebenso alle christlichen Feiertage und der Geburtstag des Großherzogs.

An solchen Tagen beschäftigt sich der Sträfling mit Lesen, Schreiben und Zeichnen, namentlich mit Niederschreibung des Hauptinhalts der angehörten Predigt und Fertigung der Schulaufgaben.

Die Israeliten begehen gleichmäßig ihre höchsten Feiertage, wogegen sie an den christlichen Feiertagen stille Arbeit verrichten.

§. 18. Für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiß im Schulunterricht können den Sträflingen Belohnungen an Büchern, Vorlegeblättern 2c., oder Werkzeugen zum künftigen Lebensberuf zu Theil werden.

§. 19. Die Beschäftigungsart des Sträflings bestimmt die Verwaltung. Sie besteht in harter Arbeit, und es wird ihm, wenn er noch nicht darin erfahren ist, der nöthige Unterricht ertheilt.

Der Arbeitsertrag gehört der Verwaltungskasse. Für jedes volle Tagwerk wird jedoch dem Sträfling ein Kreuzer, und für die Mehrarbeit so viel gut geschrieben, als er nach dem bestehenden Tarife oder dem Ermessen der Verwaltung verdient.

§. 20. Ueber die Hälfte des durch Mehrarbeit erworbenen Betrages darf der Sträfling mit Bewilligung des Vorstehers zu seinen oder seiner Freunde Gunsten verfügen.

Alle sechs Monate wird ihm eine Abrechnung über sein Guthaben zur unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt.

§. 21. Besuche von Verwandten und Freunden, welche sich als solche ausweisen können, und in gutem Leumund stehen, darf der Sträfling je einmal monatlich im Sprachzimmer unter der vorgeschriebenen Aufsicht annehmen.

§. 22. Briefwechsel mit auswärtigen Personen findet nur mit

Vorwissen des Vorstehers und der Geistlichen der Anstalt Statt, welche die Briefe nur sofern sie nichts Bedenkliches oder Unschickliches enthalten, an die Adresse besorgen dürfen.

Jeder Sträfling darf monatlich einen Brief abgehen lassen, und in der Regel einen empfangen.

§. 23. Begnadigungsgesuche dürfen von dem Gefangenen in der Regel vor der Hälfte der Strafzeit gar nicht, und dann jährlich nur einmal eingereicht werden.

§. 24. Bei dem Abgange eines Gefangenen aus der Anstalt wird der Rest seines Guthabens — an das Pfarramt seiner Heimathsgemeinde gesendet, welches ihm dasselbe ohne Abzug nach seiner Heimkunft gegen Bescheinigung einhändigt. Auch wird er, sofern die von ihm ins Haus gebrachten Kleider nicht mehr brauchbar oder zur Verhütung des Verderbens veräußert sind, mit genügender Kleidung auf Kosten der Anstalt versehen.

§. 25. Uebertretungen dieser und sonst dem Sträfling bekannt gemachter Vorschriften haben die gesetzlichen Hausstrafen zur Folge, welche in Verweis, Entziehung oder Beschränkung von Begünstigungen, Dunkelarrest, Hungerkost, Entziehung des Bettes, Strafstuhl oder Anlegung von Ketten bestehen können.

§. 26. Gegen Straferkenntnisse des Vorstehers steht dem Gefangenen der Rekurs an das Justizministerium zu. Derselbe kann bei dem Vorsteher oder bei dem Inspektor der Anstalt angemeldet werden, bewirkt aber keinen Aufschub des Strafvollzugs.

γ. Zucht- und Arbeitshäuser **ohne Einzelhaft**,

(vom 8. Mai 1854, jetzt giltig für die Hilfsstrafanstalt in Bruchsal.)

§. 1. Der Sträfling muß den Beamten des Hauses, so wie sämmtlichen Aufsehern gebührende Achtung beweisen und ihren Befehlen augenblicklich Folge leisten.

Er muß sich zu jeder Zeit und an jedem Orte still und bescheiden betragen und alles Schreiens, Singens, Lachens, überhaupt jedes Lärmens enthalten.

Mit andern Sträflingen darf er weder sprechen, noch ihnen durch Briefe, Geberden, Blicke, Klopfen, oder auf andere Weise Mittheilungen machen; er darf nicht um sich her schauen, sondern muß stets die Blicke vor sich hin oder auf die Arbeit richten. Auch mit den Aufsehern darf er Nichts sprechen, als was nothwendig ist.

Nur während des Essens wird ein anständiges Gespräch mit andern Sträflingen geduldet. Heimliche Mittheilungen, unziemliche Reden und Geberden, Schelten, Zanken, Fluchen, Spotten, Necken und das Erzählen von Verbrechen ist jedoch durchaus untersagt.

Das Vorlesen kann nur mit besonderer Erlaubniß stattfinden.

An Personen, die der Anstalt fremd sind, selbst den nächsten Verwandten, dürfen keine Mittheilungen gemacht, es dürfen dergleichen eben so wenig von ihnen empfangen werden, außer mit Erlaubniß des Vorstandes, welcher von allen Briefen Einsicht nimmt.

§. 2 Kein Sträfling darf bei der Arbeit, dem Essen, im Schlafsaal, oder wo es sonst sei, den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß verlassen.

Werden mehrere Sträflinge in Gemeinschaft geführt, so müssen dieselben, je nach erhaltener Weisung, paarweise oder einzeln hinter einander hergehen und dabei jedes Gedränge vermeiden.

§. 3. Der Genuß von geistigen Getränken, das Tabakrauchen, das Tabakkauen und jedes Spiel ist durchaus verboten; ebenso der Besitz aller Gegenstände, die nicht von den Beamten oder Aufsehern gegeben oder zugelassen wurden, jeder Handel, das Geschenkgeben und Geschenkempfangen, auch wenn die Gegenstände werthlos sind. Was ein Sträfling unerlaubter Weise besitzt, wird ihm weggenommen.

Das Tabakschnupfen wird nur Denjenigen gestattet, für deren Gesundheit es nach ärztlichem Ausspruch nothwendig ist. Sie dürfen jedoch keinem andern Sträfling, selbst wenn demselben das Schnupfen ebenfalls erlaubt ist, von ihrem Tabak auch nur eine Prise reichen.

§. 4. Der Sträfling muß seinen Körper, seine Kleidung und sein Bett möglichst rein halten, Kleidung, Bettung, Arbeitsstoffe und Werkzeuge sorgsam und vorsichtig behandeln, sich vor boshaften und muthwilligen Beschädigungen, so wie vor Beschädigungen aus Unachtsamkeit hüten, jede Verunreinigung im Gebäude vermeiden oder doch sogleich beseitigen, und jede Beschädigung anzeigen, damit die Ausbesserung oder Herstellung sogleich erfolge

Jede Beschädigung muß er ersetzen.

§. 5. Bei der Einlieferung wird der Sträfling vollständig gereinigt, und kann sodann von vier bis zu acht Wochen einsam verwahrt werden.

Kleider und andere Gegenstände, die er etwa mitbringt, werden aufbewahrt, oder wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, öffentlich versteigert. Der Erlös, so wie seine etwaige Baarschaft werden ihm in dem Abrechnungsbüchlein, das er erhält, gutgeschrieben.

Jeder Sträfling muß die vorgeschriebene Kleidung anlegen, und sich der gleichförmigen Beschneidung der Kopfhaare, wie dem Abschneiden der Barthaare unterwerfen. Rückfällige Sträflinge tragen zur Auszeichnung ein rothes Band um das rechte Bein. Beim wiederholten Rückfall wird immer ein Band weiter hinzugefügt.

§. 6. An Werktagen muß der Sträfling um halb fünf, an Sonn- und Festtagen um halb sechs Uhr auf das Zeichen mit der Glocke das Bett verlassen, sich ankleiden, das Bett machen, sich kämmen, den Mund ausspülen, Gesicht und Hände rein waschen, sodann an das Bett zurücktreten und hier stehen bleiben, bis der Aufseher das Zeichen zum Aufbruch gibt.

An Werktagen muß er von Morgens fünf Uhr bis Abends halb acht Uhr nach seinen Kräften mit allem Fleiße arbeiten. Doch wird ihm eine halbe Stunde zum Früh-

stück, eine Stunde zum Mittagessen und am Nachmittag eine halbe Stunde zur Erholung freigelassen. Das Mittagessen wird um zwölf, das Abendessen um halb acht Uhr ausgetheilt. Abends acht Uhr werden die Sträflinge in die Schlafsäle abgeführt, wo jeder sich sogleich zu entkleiden und zu Bette zu legen hat.

Während der zur Erholung bestimmten halben Stunde müssen die Sträflinge sich abtheilungsweise mit raschem Schritt im Hof ergehen.

Juden werden am Sabbath, am Oster-, Pfingst-, Neujahrs-, Versöhnungs- und Laubhüttenfest von der Arbeit entbunden, wogegen sie verpflichtet sind, an Sonn- und christlichen Feiertagen die ihnen aufgetragene Arbeit, insbesondere die Hausgeschäfte, zu besorgen.

§. 7. Jeder Sträfling muß sein ihm zugemessenes Tagewerk verrichten und kann außerdem zu Hausgeschäften verwendet werden.

Arbeiten, die einem Sträfling aufgegeben sind, darf er nicht durch einen andern verrichten lassen.

Bei Fleiß und gutem Betragen erhält jeder Sträfling die tarifmäßige Belohnung für seine Arbeit, die in sein Abrechnungsbüchlein eingetragen und bis zur Entlassung aufbewahrt wird. Ueber die Hälfte des durch Mehrarbeit erworbenen Betrags darf der Sträfling mit Bewilligung des Vorstandes zu seinen oder seiner Freunde Gunsten verfügen.

§. 8. Sträflinge, welche noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, nehmen am Schulunterricht Theil; ältere Sträflinge, die des Lesens nicht kundig sind, müssen dasselbe erlernen, und werden auf Verlangen auch zum übrigen Unterricht zugelassen. Am Sonntag können alle Sträflinge zur Theilnahme am Unterricht angehalten werden. Jeder Sträfling, der am Unterricht Theil nimmt, muß dabei Eifer, Fleiß und Folgsamkeit beweisen.

§. 9. An Sonn- und Festtagen findet gemeinschaftlicher Gottesdienst statt, und in der Woche wird noch außerdem Religionsunterricht ertheilt.

Vor dem Beginn der Arbeit, vor dem Mittag- und Abendessen wird in dem Saale ein gemeinschaftliches Gebet verrichtet, welches ein Sträfling laut vorspricht.

Von dem Gottesdienst, dem Religionsunterricht und der Theilnahme an den Sakramenten soll sich kein Sträfling ausschließen.

Ueberhaupt ergeht an alle Sträflinge, zu ihrem eigenen Besten, die dringende Mahnung, ihr Herz zu Gott zu wenden, die begangenen Sünden ernstlich zu bereuen, im Gebete Trost und Hilfe zu suchen, und die ihnen gebotene Gelegenheit zur Erkenntniß und zur Stärkung im Glauben zu benutzen, um nach der Entlassung vor neuer Sünde bewahrt zu sein.

§. 10. Sträflinge, welche erkranken, haben dies sofort dem Saal- oder Werkaufseher anzuzeigen, damit derselbe ihnen ärztlichen Beistand verschaffe. Sie werden, wenn dies nothwendig ist, in das Krankenzimmer gebracht, in welchem die in

den §§. 1—3 vorgeschriebene Stille und Ordnung ebenfalls beobachtet werden muß. Leichterkrankte und Genesende haben sich den ihnen aufgetragenen Arbeiten zu unterziehen.

§. 11. Wenn ein Sträfling einen Beamten zu sprechen wünscht, sei es um Bitten oder Beschwerden vorzutragen, oder um Rath und Trost zu erhalten, so läßt er sich bei ihm durch den Aufseher melden. Wird er nicht am dritten Tag vor den Beamten gerufen, oder ist das Anliegen besonders dringend, so darf er sich unmittelbar an denselben wenden.

Dagegen ist es verboten, andere Sträflinge zu Klagen und Beschwerden aufzufordern, oder im Namen anderer Sträflinge Klagen und Beschwerden vorzutragen, oder Tadel über die Beamten oder Aufseher oder ihre Anordnungen, oder über Speisen oder Kleidung vor andern Sträflingen auszusprechen.

§. 12. Jede Störung der Hausordnung, jede Entweichung und jeder Entweichungsversuch wird auf angemessene Weise bestraft. Derjenige Sträfling, der ihm bekannte, von andern begangene oder beabsichtigte Unordnungen oder Verbrechen nicht auf Befragen der Beamten oder Aufseher anzeigt, wird ebenfalls von Strafe getroffen, und muß zu dem etwa zu leistenden Ersatze beitragen. Rückfällige Sträflinge werden mit besonderer Strenge bestraft.

Die Hausstrafen sind: Einsame Einsperrung, Entziehung von Bequemlichkeiten und Vergünstigungen, Dunkelarrest, Kostabzug, Hungerkost, Entziehung des Betts, Strafstuhl, und für Zuchthaussträflinge Anlegung von Ketten.

Sträflinge, welche sich gemeiner Verbrechen und Vergehen schuldig machen, werden nach den Landesgesetzen bestraft.

Gegen Sträflinge, welche gewaltthätige Angriffe machen, oder sich gewaltthätig widersetzen, oder zu entweichen suchen, sind die Aufseher so wie die Militärwache befehligt, ihre Waffen anzuwenden.

b. für Weiber in dem Zucht- und Arbeitshaus für Frauen in Freiburg[1]).

Hausordnung vom 25. August 1856.

§. 1. Die Gefangenen dürfen nie unter einander sprechen, oder durch Zeichen, Geberden, Blicke, Briefe, Klopfen sich Mittheilungen machen. Unsittliche Aeußerungen jeder Art und Erzählungen von Verbrechen werden insbesondere streng bestraft.

§. 2. Sie dürfen nicht singen, laut lachen, oder irgend ein unnöthiges Geräusch machen, sei es, daß sie in den Zellen, im Arbeitssaal oder Schlafsaal, oder im Krankenzimmer, im Hof oder in der Waschküche sich befinden.

§. 3. Sie dürfen mit Personen außerhalb der Anstalt keine Verbin-

---

[1]) Das Gr. Just.M. hat mit Erlaß vom 24. Sept. 1864 Nr 7718
G.Vo.Bl. Nr 17. S. 66
zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Okt. 1864 das Zucht- und Arbeitshaus für Frauen von Kislau nach Freiburg verlegt worden ist.

dung irgend einer Art unterhalten, Nichts besitzen, als was sie in der Anstalt erhalten, mit Fremden, welche die Anstalt besuchen, nicht sprechen, von ihnen Nichts begehren, und selbst Nichts von ihnen annehmen, und ebenso wenig einander Speisen oder sonstige Gegenstände zustecken oder von einander annehmen. Denen, welche sich gut betragen, wird von Zeit zu Zeit das Schreiben von Briefen und die Annahme von Besuchen im Sprechzimmer erlaubt.

§. 4. Sie müssen stets bescheiden, ruhig und gehorsam sich bezeigen, gegen die Aufseherinnen achtungsvoll sich betragen, dieselben Morgens und Abends mit einer stummen Verbeugung grüßen, ihnen nie widersprechen, und ihren Geboten und Verboten pünktlich nachkommen.

§. 5. Sie dürfen gegen einander nie Verachtung, Feindschaft, Unwillen äußern, sich nicht schimpfen, zanken, oder gar Thätlichkeiten erlauben.

§. 6. Sie müssen den Gottesdienst, den religiösen und Schulunterricht mit Aufmerksamkeit und Eifer besuchen, fleißig lernen, und Geistlichen und Lehrern stets Ehrerbietung und Gehorsam beweisen.

§. 7. Sie müssen, wenn Morgens um halb fünf Uhr mit der Glocke ein Zeichen gegeben wird, aufstehen, und Abends unmittelbar nach dem Abführen in die Zellen und Schlafsäle sich still auskleiden und zu Bett legen.

Ohne Bewilligung oder Anordnung des Hausarztes darf — dringende Fälle ausgenommen — keine Gefangene Morgens im Bett bleiben oder während des Tages sich niederlegen.

§. 8. Sie müssen sich, ihre Kleider, ihre Zelle, den Arbeits- und den Schlafsaal und den Abtritt immer reinlich halten, daher alle Morgen nach dem Aufstehen sich gehörig waschen, den Mund ausspülen und die Haare kämmen, nach Anweisung der Aufseherinnen Fußwasser und Bäder nehmen, die Kleider schonen, zur gehörigen Zeit wechseln, der Aufseherin, wenn dieselben schmutzig werden oder zerreißen, Anzeige davon machen, täglich das Bett machen, die Zellen auskehren und lüften, das Geräthe abstäuben und Waschschüssel, Wasserkrug und Nachtgefäß gehörig ausschwenken; die Aufseherinnen werden bestimmen, zu welcher Zeit diese Arbeiten erfolgen sollen. Es ist verboten, auf den Boden zu spucken und Unrath in den Hof zu werfen.

§. 9. Wenn die Zelle oder der Schlafsaal geöffnet wird, muß jede Gefangene sich bereits gewaschen, die ihr obliegenden Arbeiten zur Reinigung der Zelle verrichtet haben, und sich sofort an die Thüre, im Schlafsaal an die Bettstatt, stellen, wobei sie die nach Weisung der Aufseherinnen mitzunehmenden Geräthe bei sich haben soll.

§. 10. Alsdann haben sich auf Befehl der Aufseherinnen sämmtliche Gefangene in der Weise in Bewegung zu setzen, daß eine Gefangene hinter der andern hergeht. Auf diese Weise müssen die Gefangenen stets gehen, wenn sie von einem

Ort zum andern geführt werden, dabei jedes Drängen vermeiden, sich nie umsehen und nie stehen bleiben, ehe Befehl dazu gegeben wird.

§. 11. Im Arbeitssaale dürfen die Gefangenen nie vom Stuhle aufstehen, oder ihren Platz verlassen, außer, um auf den Abtritt oder zu der hierfür bestimmten Zeit zum Wassergefäße zu gehen, was aber nur einzeln geschehen darf. Verunreinigung des Abtritts ist der Aufseherin sofort anzuzeigen.

§. 12. Fragen, welche sich auf die Arbeit beziehen, oder sonstige Anliegen dürfen der Aufseherin vorgetragen werden, jedoch erst dann, wenn sie die Erlaubniß zum Sprechen gegeben hat, und ist alsdann jedenfalls das Anliegen kurz und bescheiden vorzutragen. Ueberflüssiges und unnützes Fragen und Sprechen mit der Aufseherin wird bestraft.

§. 13. Die Gefangenen müssen die Arbeit, welche ihnen aufgegeben wird, mit Sorgfalt und möglichstem Fleiße verrichten, und mit den Arbeitsstoffen, wie Hanf, Seide, Faden &c. sparsam umgehen. Handel, Tausch, Unterschlagung und Entwendung von Arbeitsstoffen, so wie auch von Lebensmitteln, Geräthschaften, Kleidungsstücken und dgl. werden nachdrücklich geahndet.

§. 14. Für das volle Tagwerk und für Mehrarbeit wird der im aufgehängten Regulativ bestimmte Betrag jeder Gefangenen in einem besonderen Abrechnungsbüchlein gutgeschrieben, und über die Hälfte davon dürfen sie für sich oder Verwandte mit Bewilligung der Verwaltung während der Strafzeit verfügen. Der Rest wird ihnen bei der Entlassung ausgeliefert.

§. 15. Sie müssen die Zimmer- und Arbeitsgeräthe, ingleichen die Fensterscheiben und vor Allem die ihnen mitgetheilten Bücher vorsichtig behandeln. Wer Etwas aus Bosheit oder Leichtsinn beschädigt, muß (aus ihrem Guthaben) dafür Ersatz leisten.

Die Gasleitung und Einrichtung darf ohne besondere Weisung bei schwerer Strafe von keiner Gefangenen berührt werden.

§. 16. Keine Gefangene darf außerhalb der gewöhnlichen Essenstunden Speisen zu sich nehmen, oder auch nur von ihrem Speiseantheil sich etwas aufbewahren.

§. 17. Die Gefangenen werden dringend ermahnt, den hier gegebenen Vorschriften pünktlich nachzukommen, guten Lehren ihr Herz zu öffnen, und die ihnen gebotene Gelegenheit zur Bereuung ihrer Vergehen, zur Sinnesänderung und zur Besserung mit Ernst zu benutzen. Sie werden nicht nur ihr Loos am Straforte erträglicher machen, sondern auch für ihr künftiges Wohlergehen sorgen. Alle Beamten haben die Pflicht, sie, so lange sie sich pflichtgemäß betragen, mit Milde und Wohlwollen zu behandeln. Glauben sie über Jemand eine Beschwerde zu haben, so können sie in anständigem Tone dieselbe jederzeit und jedem Beamten, insbesondere auch dem Arzte, Geistlichen oder Lehrer, mittheilen, und dürfen auf Abhülfe rechnen, sobald ihre Beschwerde gegründet befunden wird. Wenn sie dagegen die Hausordnung

übertreten, oder wenn sie durch Flucht dem Vollzug der Strafe zu entgehen suchen, haben sie unnachsichtliche Bestrafung zu erwarten.

Karlsruhe, den 25. Aug. 1856.

Justiz-Ministerium.

J. A. d. P.

Junghanns.

Ueber den Vollzug der richterlich erkannten Strafschärfungen in den Strafanstalten ist der Note 1, S. 51 (oben) noch beizufügen:

Das Gr. Just. Min. hält nach Erlaß vom 12. Juni 1851 Nr. 5950 für hinreichend, wenn nur die Art und Dauer der nach §§. 54, 55 und 62 des Str.G.B. erkannten Strafschärfungen, ohne nähere Bestimmung über den Zeitpunkt und die Art des Vollzugs, im Urtheile ausgesprochen wird.

Dem Gr. Just. Min. erscheint es nach Erlaß vom 22. Nov. 1851 Nr. 11,894 am passendsten, bei Erkennung der richterlichen Schärfung der einsamen Einsperrung lediglich auszusprechen, daß solche nach dem Vollzuge der gesetzlichen Schärfung des §. 56 einzutreten habe.

Vorschriften

über den Vollzug der Festungsstrafe gegen Militär- und Civilpersonen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Festungsstrafe hat zwei Grade:
1) die einfache (gewöhnliche) Festungsstrafe,
2) die schwere Festungsstrafe.

§. 2. Wenn in einem Urtheile auf Festungsstrafe ohne weiteren Beisatz erkannt wird, so ist darunter die einfache (§. 1, Ziffer 1) verstanden.

Einfache Festungsstrafe.

§. 3. Bei der einfachen Festungsstrafe wird der Gefangene in einem hierzu entsprechend hergerichteten Zimmer einzeln eingeschlossen gehalten.

§. 4. Der Gefangene darf seine Beschäftigung frei wählen, jedoch keine solche, welche die Ordnung oder Sicherheit des Hauses gefährdet.

§. 5. Die Kost besteht:
1) Morgens, in Kaffee mit Weißbrod oder einer Suppe,
2) Mittags, in Suppe, Fleisch und Gemüse nebst Brod,
3) Abends, in Suppe und Brod.

§. 6. Der Gefangene darf sich täglich in einem hierzu bestimmten Raume während 2 Stunden ergehen. Soweit es ausführbar ist, soll nie mehreren Gefangenen gleichzeitig dieser Spaziergang gestattet werden.

§. 7. Der Empfang von Besuchen ist den Gefangenen gestattet, doch sollen die Besuche nicht allzuhäufig und nicht von einer größeren Anzahl von Personen gleichzeitig erfolgen. Auch kann angeordnet werden, daß der Besuch nur in Gegenwart einer hierzu bestimmten Aufsichtsperson empfangen werde.

Der Commandant entscheidet im Allgemeinen, welchen Personen der Zutritt gestattet ist, die Zulassung im einzelnen Falle geht von dem Aufsichtsoffizier aus.

§. 8. Bücher und Schriften dürfen dem Gefangenen nur mit Genehmigung des Commandenten oder Aufsichtsoffiziers zugestellt werden.

Sittenwidrige Bücher und Schriften, sowie solche von sträflichem Inhalte werden unbedingt zurückgewiesen.

Der Commandant bezeichnet im Allgemeinen die Bücher und Schriften, welche dem Gefangenen gegeben werden dürfen, den weiteren Vollzug besorgt der Aufsichtsoffizier.

§. 9. Der Briefwechsel ist den Gefangenen ungehindert gestattet, doch gehen ankommende und abgehende Briefe durch die Hand des Aufsichtsoffiziers, welcher bei vorkommenden Anständen Meldung an den Commandanten erstattet.

Wenn Verdacht eines sträflichen Inhalts vorliegt, so wird der Gefangene durch den Aufsichtsoffizier befragt, ob er die Eröffnung und Durchsicht des Briefes gestatte. Zeigt sich bei gestatteter Durchsicht der Verdacht begründet, oder verweigert der Gefangene die Durchsicht, so übergibt der Aufsichtsoffizier den Brief dem Commandanten, welcher ihn mit Beschlag belegt, und unter Angabe der Verdachtsgründe an den zuständigen Untersuchungsrichter sendet.

Unverfängliche Briefe werden dem Gefangenen zugestellt, beziehungsweise abgelassen.

§. 10. Die Gefangenen dürfen sich auf ihre Kosten bessere Kost und geistige Getränke, jedoch in mäßigen Quantitäten, kommen lassen. Auch ist ihnen der Genuß von Rauch- und Schnupftabak gestattet.

Schwere Festungsstrafe.

§. 11. Die schwere Festungsstrafe wird im Allgemeinen in gleicher Weise erstanden wie die einfache, doch unterscheidet sie sich von der Letzteren dadurch:

1) daß der Gefangene täglich nur eine Stunde sich ergehen darf,
2) daß demselben der Gebrauch des Tabaks und die Anschaffung besonderer Speisen und Getränke untersagt ist[1]),
3) daß der Empfang von Besuchen nur einmal in der Woche gestattet ist.

Die Festungsstrafanstalt Rastadt ist unterm 28 October 1854 eröffnet worden; sie steht unter der Großherz. Badischen Garnisonscommandantschaft Rastadt, an welche alle Requisitionen zu richten sind[2]).

Just. Min. Erlaß v. 2. November 1854. Nr. 10,787 (unterm 13. Novbr. 1854 Nr. 11,130 verkündet im Vo.Bl. für den U.Rh. Kreis Nr. 27. S. 82).

---

[1]) Das Gr. Just. Min. hat aber am 2. März 1853 im Hinblick auf §. 62 des Strafgesetzes bezüglich auf Verfügung vom 3. Juli 1851 Nr. 6680 (s.S.51) im Einverständniß mit Gr. Kriegs-Min. bestimmt, daß den in schwerer Festungshaft befindlichen Civilgefangenen gestattet ist, sich auf ihre Kosten bessere Kost reichen zu lassen.

[2]) Das Großh. Justizministerium hat am 5. Januar 1853 Nr. 103 bemerkt, daß künftig, um Weiterungen zu vermeiden, bei erkannt werdenden Festungsstrafen in der betreffenden Verfügung an die Commandantschaft ausdrücklich beizufügen, ob die Strafe als „schwere“ oder „gewöhnliche“ zu vollziehen ist.

Gerichtsärzte.

I. Die Stellung der Bezirksstaatsärzte betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern sehen Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung Unserer Verordnungen vom 21. August 1857, Regierungsblatt Nr. XXXVI., und 3. Juli 1858, Regierungsblatt Nr. XXXIII., zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Amts- und Amtsgerichtsärzte führen in Zukunft gleichmäßig die Benennung

Bezirks-Aerzte,

die Amts- und Amtsgerichts-Assistenzärzte ebenso die Benennung

Bezirks-Assistenzärzte.

§. 2. Jeder Bezirksarzt gilt gleichzeitig für die Zwecke der Rechtspflege und Verwaltung bestellt.

Umfaßt ein Amtsbezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke und sind darum zur Zeit mehrere Bezirksärzte darin angestellt, so theilt sich deren Geschäftszuständigkeit sowohl für die Rechtspflege als auch für die Verwaltung nach Maßgabe der Amtsgerichtsbezirke ab.

§. 3. Der Bezirks-Assistenzarzt hat die Stellung eines Gehilfen des Bezirksarztes und bei dessen Ab-

wesenheit oder Verhinderung die Stellvertretung desselben zu übernehmen.

In Angelegenheiten, wobei die Zuziehung zweier ärztlichen Sachverständigen nöthig ist, hat der Bezirksarzt als erster, der Bezirks-Assistenzarzt als zweiter Arzt zu funktioniren.

§. 4. Die Bezirksärzte werden von Uns auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und der Justiz angestellt, ebenso die Bezirks-Assistenzärzte, wenn ihnen Staatsdienereigenschaft zu Theil werden soll; andernfalls steht deren Bestellung dem Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Ministerium der Justiz zu.

§. 5. Die Dienstpolizei über die Bezirks- und Bezirks-Assistenzärzte führt das Ministerium des Innern.

Ordnungswidrigkeiten in Behandlung gerichtlicher Aufträge können jedoch auch von dem betreffenden Collegialgerichte mit einfachen Ordnungsstrafen gerügt werden.

§. 6. Die dermalen noch vorhandenen Amtschirurgen treten in die Stellung von Bezirks-Assistenzärzten ein.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

R.Bl. Nr. 24. S. 239. 240.

Anmerk.: In Gemäßheit Erlasses Gr. Handels-Ministeriums vom 18. v. Mts., Nr. 1120, an die Großh. Direction der Verkehrsanstalten hat die dienstliche Correspondenz der praktischen Aerzte, Wundarzneidiener und Leichenschauer mit den Amtsärzten Portofreiheit zu genießen, sofern die betreffenden Schreiben mit der Declaration „Sanitätspolizeisache“ und mit der Namensaufschrift des Absenders auf der Adresse versehen sind.

Dies wird andurch dem ärztlichen Personal zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 12. April 1861 Nr. 3823.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Buisson.

C.Vo.Bl. Nr. 4. S. 14.

II. Nachdem Seine Königl. Hoheit der Großherzog mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. l. Mts., Nr. 579, die nachfolgende

Dienstweisung für Gerichtsärzte

zum Vollzuge allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieselbe zur Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe an dem nämlichen Tage, wie die neue Strafprozeßordnung, in Wirksamkeit tritt.

Gleichzeitig tritt die „Gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung“ vom 5. Juli 1851, Regierungsblatt Nr. XLIX., außer Anwendung und werden folgende Verordnungen:

vom 1. April 1824, Regierungsblatt Nr. VIII., die Prüfung und Verbesserung der von den Gerichtsärzten erstatteten Gutachten betr.,

vom 24. Juni 1835, Regierungsblatt Nr. XXX, die Zulässigkeit

chirurgischer Operationen in Legalfällen betr.,

vom 16. Mai 1826, Ziffer V., Regierungsblatt Nr. XII., und vom 17. Juli 1832, Regierungsblatt Nr. XXXI., die Behandlung Verwundeter durch Privatärzte betr.,

vom 23. November 1838 und 21. Dezember 1838 (durch die Kreisverordnungsblätter verkündet), die Behandlung Verwundeter durch ausländische Aerzte betr.,

vom 29. September 1843 (auf gleiche Weise verkündet), die ärztlichen Besuche der Gerichtsärzte bei Verwundeten betr.,

vom 17. Juli 1852 (auf gleiche Weise verkündet), den Verkehr der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten betr.,

vom 18. November 1853 (schriftlich erlassen), die Einholung von Obergutachten der hofgerichtlichen Medicinalreferenten durch die Aemter betreffend,

so weit diese Verordnungen bis jetzt noch giltig waren, aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Juli 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

vdt. Wüstenfeld.

R.Bl. Nr. 34. S. 410. 411.

Dienstweisung für Gerichtsärzte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gerichtliche Anordnung.

§. 1. Die gerichtsärztliche Besichtigung lebender Personen und die gerichtsärztliche Oeffnung menschlicher Leichname darf nur auf Ersuchen des Gerichts oder der Polizeibehörde, so weit letztere die Stelle des Untersuchungsrichters vertritt, vorgenommen werden.

Hiervon ist der Fall ausgenommen, wenn der Gerichtsarzt zur Besichtigung eines Verletzten von diesem selbst oder von dritten Personen unter solchen Umständen aufgefordert wird, welche die vorherige Benachrichtigung des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters nicht gestatten. Wenn in diesem Falle ein Verbrechen vorliegt, von welchem der Gerichtsarzt nach §. 15 Anzeige zu machen verpflichtet ist, so hat derselbe seine vorläufigen Erhebungen unverweilt dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter mitzutheilen (§. 4, Absatz 2).

Das Gericht wendet sich mit seinem Ersuchen in der Regel an die Gerichtsärzte des Bezirks, in welchem das Geschäft vorzunehmen ist, und zwar, wo keine Dienstabtheilung besteht, an den ersten Gerichtsarzt.

Das Gericht bestimmt, ob die Besichtigung in seiner Gegenwart oder ob sie durch die Gerichtsärzte allein, und zwar durch beide oder durch einen von ihnen, vorgenommen werden solle. Es bestimmt,

wenn ihm nach Absatz 2 vorläufige Erhebungen eines Gerichtsarztes übergeben werden, ob die Besichtigung zu widerholen oder zu ergänzen sei.

Die Besichtigung einer Frauensperson ist in allen Fällen, wo Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, durch die Gerichtsärzte allein vorzunehmen. Auf Verlangen der zu Untersuchenden, oder auch nach eigenem Ermessen des Gerichts oder der Gerichtsärzte, ist eine ehrbare Frau beizuziehen. (Vergl. noch §. 41.)

Gerichtlicher Augenschein.

§. 2. Wird die gerichtsärztliche Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorgenommen, so hat der Richter, so weit er es für erforderlich hält, die Gerichtsärtzte in ihrer Thätigkeit zu leiten, die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen bestimmte Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Wenn der Staatsanwalt oder der Vertheidiger dem richterlichen Augenschein beiwohnt, so kann er die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche er den Augenschein ausgedehnt zu sehen wünscht Der Richter entscheidet über die Zulässigkeit der gestellten Anträge.

Techrische Ausführung.

§. 3. Wenn beide Gerichtsärzte bei der Besichtigung einer lebenden Person oder bei einer Leichenschau oder Leichenöffnung zusammenwirken, so besorgt in der Regel der zweite Gerichtsarzt (Gerichtswundarzt, Assistenzart) unter Leitung des ersten die technische Ausführung, doch kann der erste Gerichtsarzt auch selbstthätig dabei mitwirken.

Protokoll.

§. 4. Ueber den in Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Augenschein ist entweder sogleich oder, wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher ein Protokoll aufzunehmen, in welches die Gerichtsärzte den Befund durch wörtliches Dictiren niederzulegen haben.

Den Befund eines ohne Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Augenscheins geben die Gerichtsärzte mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

§. 5. Die Darstellung des Befunds ist so abzufassen, daß sie eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt. Zu diesem Zwecke sind geeignetenfalls Zeichnungen beizufügen.

Die Befundsangaben sind in angemessene Abtheilungen zu bringen und mit Ziffern in fortlaufender Reihenfolge zu bezeichnen.

Die Beschreibung soll bei möglichster Kürze klar und bündig gegegeben werden und sind dabei, wo thunlich, alle fremden Kunstausdrücke zu vermeiden, und diese nur da, wo es der größeren Bestimmtheit oder Deutlichkeit wegen etwa nöthig wäre, in Einklammerung beizufügen.

Maaße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen. Wichtige Zahlen- und Maaßangaben sind nicht nur

mit Ziffern und den üblichen Zeichen, sondern auch in Worten auszudrücken.

Gutachten.

§. 6. Ihr Endgutachten geben die Gerichtsärzte mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Acten, und zwar gemeinschaftlich oder gesondert, je nachdem sie sich in ihrer Ansicht vereinigen können oder nicht. Ist die Besichtigung nur von einem Gerichtsarzt vorgenommen, so ist auch das Gutachten von diesem allein zu erstatten, so fern nicht der Richter die Mitwirkung des andern Gerichtsarztes anordnet. Wurde sie von einem anderen Arzte als Stellvertreter eines Gerichtsarztes vorgenommen, so hat der Stellvertreter das Gutachten zu erstatten, der Gerichtsarzt aber das seinige gleichfalls beizufügen. Dem Richter ist überlassen, wegen besonderer Umstände die Behandlung des ganzen Falles oder die Erstattung des Gutachtens einem oder mehreren anderen Aerzten zu übertragen. (Str.-Pr.-O. § 85, Absatz 3.)

Ist der Verletzte von einem anderen Arzte als den Gerichtsärzten behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt geeignetenfalls zur Erklärung über bestimmte, ihm zu bezeichnende Punkte aufzufordern und ist diese dem Gutachten beizulegen.

Auf Verlangen des Untersuchungsrichters ist auch außer den Fällen des §. 48 sogleich nach Erhebung des ersten Befunds ein vorläufiges Gutachten abzugeben.

Vorbereitung des Gutachtens.

§. 7. Die Gerichtsärzte können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Angeschuldigten oder Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden.

Sie haben insbesondere dann, wenn ihnen bei Ausübung ihres Amtes von dem Verletzten oder von anderen Personen erhebliche Angaben über die Entstehung oder die Wirkungen oder Folgen einer Verletzung gemacht werden, die gerichtliche Feststellung dieser Angaben zu beantragen.

§. 8. Zur Ausarbeitung des Gutachtens werden den Gerichtsärzten die über den Augenschein aufgenommenen Protokolle oder Befundberichte nebst den bezüglichen Werkzeugen und anderen Beweisstücken, und nöthigenfalls sämmtliche Untersuchungsakten mitgetheilt.

§. 9. Die aktenmäßige Darstellung des Befunds und das ärztliche Tagebuch über die Behandlung des Verletzten, so wie die in den Untersuchungsakten enthaltenen Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse, so fern den Gerichtsärzten jene mitgetheilt wurden, bilden die Grundlage des Gutachtens, und es soll in diesem Nichts vorkommen, was sich nicht darauf zurückführen ließe oder was damit im Widerspruch stünde.

Auch soll das Gutachten den Theil des Augenscheinsprotokolls oder der Untersuchungsakten, aus welchem die thatsächlichen Angaben geschöpft sind, überall genau angeben.

Inhalt des Gutachtens.

§. 10. In dem Endgutachten ist ein die wesentlichsten Thatsachen enthaltender, genauer aber gedrängter Auszug aus der Befundsbeschreibung und dem ärztlichen Tagebuch zu geben.

Sodann haben die Gerichtsärzte die von dem Richter oder durch Gesetz oder Verordnung vorgezeichneten Fragen möglichst bestimmt zu beantworten und überhaupt alle ihnen erheblich scheinenden, in den Bereich ihrer Aufgabe gehörenden und aus der Beschaffenheit des Falles selbst hervorgehenden Punkte genau zu erörtern.

Am Schlusse ist das Gesammtergebniß in kurzen Sätzen als technisches Urtheil auszusprechen.

Das Gutachten muß deutlich erkennen lassen, ob eine von den Gerichtsärzten aufgestellte Thatsache oder Schlußfolgerung von ihnen als gewiß und sicher, oder nur als wahrscheinlich oder zwar als möglich, aber als unwahrscheinlich angenommen werde.

Mündliche Gutachten.

§. 11. Wenn die Gerichtsärzte zur Erstattung eines mündlichen Gutachtens in der Hauptverhandlung erschienen sind', so haben sie auf alles in ihrer Anwesenheit Vorkommende genau zu achten, um zu ermessen, in wie fern dasselbe geeignet ist, ihr in der Voruntersuchung abgegebenes Gutachten zu berichtigen oder zu ergänzen. Sie können auch hier von dem ihnen durch den obigen §. 7, Absatz 1 eingeräumten Rechte durch Anträge an den Vorsitzenden Gebrauch machen.

Das mündliche Gutachten selbst ist im Allgemeinen nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen einzurichten, jedoch wird den Gerichtsärzten besonders empfohlen, bei Beschreibung des Erfundes und bei Aufstellung und Begründung ihres Gutachtens sich möglichster Kürze und Bündigkeit und einer Darstellungsweise zu befleißigen, die auch für Nichtärzte (insbesondere die Richter, Geschworenen, Schöffen, Staatsanwälte und Vertheidiger) verständlich und überzeugend ist.

Dasselbe gilt von Beantwortung der Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung an den Gerichtsarzt gestellt werden.

§. 12. Ueber die Verschuldung des Angeklagten und den Grad derselben haben sich die Gerichtsärzte jedes Urtheils zu enthalten, in so ferne es sich nicht um die Zurechnungsfähigkeit desselben handelt.

Obergutachten.

§. 13. Hält der Untersuchungsrichter die Einholung eines Gutachtens des Medicinalreferenten oder der Sanitätscommission [1]) für nöthig oder ist solche von einem Berechtigten beantragt (Strafprozeßordnung

[1]) Nach §. 1 der landesherrl. Verordn. v. 30. Sept. 1864 (R. Bl. Nr. 56) führt die Sanitätscommission in Zukunft die Benennung: „Großherzoglicher Obermedicinalrath."

Nach §. 3. Ziff. 2 derselben Verordnung gehört zum Geschäftskreise des Obermedicinalraths im Allgemeinen, wie bisher: den Gerichtsbehörden des Landes die von ihnen für nöthig erachteten gerichtsärztlichen Obergutachten zu erstatten.

§. 93), so hat er sich deßhalb an die Rath- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu wenden.

Anmerk.: Die Obergutachten, welche die Großh. Sanitätscommission erstattet, sind das Ergebniß kollegialischer Berathung und Abstimmung. Sollen dieselben in einer Gerichtsverhandlung mündlich vertreten werden, so kann dies nur durch ein Mitglied geschehen, welches von dem Collegium hierzu bestimmt wird, und es ist daher nicht zulässig, daß das Gericht irgend ein Mitglied der Sanitätscommission auswähle und in die Verhandlung vorlade, um dort Namens dieser Commission zu sprechen.

Die Großh. Gerichtshöfe werden daher beauftragt, in den bezeichneten Fällen die Großh. Sanitätscommission um Bezeichnung desjenigen Mitglieds anzugehen, welches in die Verhandlung vorgeladen werden soll, um das von ihr abgegebene Obergutachten mündlich zu vertreten.

Karlsruhe, den 20. September 1864 Nr. 7501.

Justiz-Ministerium.

Stabel.

Weizel.

C.Vo.Bl. Nr. 17. S. 65.

Andere naturkundige Sachverständige.

§. 14. Was in gegenwärtiger Dienstweisung von den Gerichtsärzten und ihren Stellvertretern gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch für andere naturkundige Sachverständige, welche der Richter beizieht.

Anzeigepflicht.

§. 15. Die vom Staat aufgestellten Gerichtsärzte werden auf §. 56 der Strafprozeßordnung aufmerksam gemacht, wonach alle öffentlichen Behörden und Beamten verpflichtet sind, über alle ihnen amtlich bekannt gewordenen Verbrechen, sofern diese von Amtswegen (d. h. ohne Anklage oder Antrag des Verletzten) zu verfolgen sind, dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen. Bezüglich der nicht vom Staat angestellten Medicinalpersonen (Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Leichenschauer) behält es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Zu den Verbrechen, welche nicht von Amtswegen zu verfolgen sind, bei welchen daher diese Verpflichtung zur Anzeige nicht eintritt, gehören:

1) Körperverletzung, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde;
2) Nothzucht in den Fällen des §. 335 V. des Strafgesetzbuchs;
3) Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern;
4) Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen; die unter 2—4 genannten Verbrechen jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist;
5) Entführung;
6) Ehebruch;
7) Verführung von Kindern unter 14 Jahren, wenn das Verbrechen nicht von Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern und nicht unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist;
8) Beeinträchtigung der Familienrechte durch Unterschiebung von Kindern;
9) Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.

Anwendung der Dienstweisung auf ungenannte Fälle.

§. 16. Bei Verbrechen, über welche die nachfolgenden besonderen Bestimmungen keine Vorschriften für die Gerichtsärzte enthalten, wie namentlich

- Schädliche Beimischung zu Nahrungsmitteln (Strafgesetzbuch §. 250),
- Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§§. 255, 256),
- Selbstverstümmelung (§§. 257 bis 259),
- Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen (§§. 260—266),
- Gefährdete Erziehung (§. 272),
- Beeinträchtigung der Familienrechte durch Unterschiebung von Kindern (§. 473),
- Vergiftung von Wiesen, Weiden, Brunnen u. dergl. (§. 580),
- Verbreitung einer Viehseuche (§ 581),

haben die Gerichtsärzte nach den vorstehenden allgemeinen und nach Analogie der folgenden besonderen Bestimmungen zu verfahren und die in dem Strafgesetzbuch bezeichneten oder von dem Richter aufgestellten Fragen in ihrem Gutachen zu beantworten.

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei einzelnen Verbrechen.

1) Bei Tödtung.

Leichenschau und Leichenöffnung.

§. 17. Wenn Verdacht vorliegt, daß der Tod eines Menschen durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß die gerichtliche Leichenschau vorgenommen werden. Sollte die Leiche schon beerdigt sein, so ist sie zum Zweck der Leichenschau wieder auszugraben, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

Die Leichenschau ist auch bei eingetretener Fäulniß, wenn und so weit sie noch irgend thunlich ist, vorzunehmen.

Wird der erwähnte Verdacht durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Andernfalls wird zur Leichenöffnung geschritten.

Leichenschau.

§. 18. Die Leichenschau und Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch die beiden Gerichtsärzte.

Ist der Verstorbene von beiden Gerichtsärzten zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

Wenn ein anderer Arzt den Ver-

storbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, so soll auch dieser zu der Leichenschau und Leichenöffnung eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 19. Die Gerichtsärzte haben zu bestimmen, ob die Leichenöffnung unmittelbar nach der Leichenschau oder wann sie später vorzunehmen ist.

§. 20. Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein und der Leichnam deßhalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer thunlich, vorher wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams vorzunehmen Die Gerichtsärzte haben sodann die bestimmteste Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattfinden soll, und dafür zu sorgen, daß dies nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie daß dabei an dem Leichnam keine Veränderung bewirkt werde.

Die Gründe, warum, die Art und Weise, wie dies geschehen, müssen im Protokoll angegeben werden.

§. 21. Der Akt der gerichtlichen Leichenöffnung ist, wie der der äußerlichen Körperbesichtigung, wo möglich, ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Sollte jedoch eine Unterbrechung derselben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protokolle anzugeben und der Leichnam unterdessen bis zur Fortsetzung der Leichenöffnung gehörig zu bewahren oder einzuschließen, und vor jeder Veränderung durch äußere Einflüsse sicher zu stellen.

Protokoll über die Leichenschau.

§. 22. Zuerst ist das Ergebniß der äußeren Besichtigung des Leichnams mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protokoll zu beschreiben.

§. 23. Dabei soll immer angegeben werden: das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Größe, Lage des Körpers, Richtung der Glieder, Gestalt, Bekleidung des Verstorbenen, so wie die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen und in allen einzelnen Theilen, der Grad der Fäulniß nach deren vorhandenen Zeichen, und die Zeit, welche muthmaßlich seit dem Tode umlaufen ist. Sodann ist jede an demselben wahrnehmbare Regelwidrigkeit, Verletzung oder sonstige krankhafte Veränderung sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben.

Bei Untersuchung des Leichnams eines unbekannten Menschen sind insbesondere noch die Farbe der Kopfhaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne und etwaige besondere Abzeichen genau anzugeben.

§. 24. Ferner ist im Protokoll der Ort, wo der Verstorbene angetroffen worden, zu beschreiben, so wie etwa eingetretene Veränderungen des Leichnams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche stattgehabt hat, zu bezeichnen sind. Auch ist die Temperatur des Orts, wo der Leichnam seit dem Absterben gelegen,

nach möglichst genauer Abschätzung anzugeben.

§. 25. Ist der Leichnam etwa mit Blut oder sonst irgend wie verunreinigt, so soll er, nachdem dieser Zustand beschrieben worden, durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werden, damit die ganze Oberfläche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne; das Abwaschen muß zu Protokoll bemerkt werden.

Leichenöffnung.

§. 26. Bei Vornahme der Leichenöffnung ist mit größter Sorgfalt und Umsicht zu verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Verletzungen, so wie der Zustand der Gebilde, wie er vor ihrer Untersuchung gewesen, noch deutlich erkannt werden könne.

§. 27. Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung sind ohne Ausnahme immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust und des Unterleibes zu öffnen, und die darin enthaltenen Theile genau zu untersuchen.

Die Oeffnung aller drei Haupthöhlen muß selbst dann geschehen, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Je nach Umständen müssen zum Behufe näheren Aufschlusses über die Todesursache auch der Kanal der Wirbelsäule, der Hals, die Augen, die Ohren, die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, die Geschlechtstheile, der After oder andere Theile geöffnet und genau untersucht werden.

§. 28. Mit besonderer Sorgfalt sind die sich zeigenden Regelwidrigkeiten, Verletzungen oder krankhaften Veränderungen, Erguß von Blut, Eiter, Wasser und dergleichen nach Menge und Beschaffenheit, eben so vorgefundene fremde Körper zu untersuchen und zu beschreiben.

§. 29. Vorgefundene Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen bewirkt worden sein könnten, sind nach vorheriger Vergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protokoll aufgenommen wird, dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 30. Alles in den §§. 22 und 29 Gesagte soll, so weit möglich, auch dann geschehen, wenn aus dem in §. 17 angegebenen Grunde eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann.

Protokoll über Leichenöffnung.

§. 31. Der Befund der Leichenschau und der Leichenöffnung ist von den Gerichtsärzten genauestens nach den Vorschriften der obigen §§. 4 und 5 zu Protokoll anzugeben.

Das Wesentlichste davon ist, so weit thunlich, den anwesenden Gerichtspersonen vorzuzeigen und zu erläutern.

§. 32. Die Gerichtsärzte haben ihre Erfundsangaben durchaus nach objektiver thatsächlicher Anschauung zu fassen, so daß aus der Beschreibung selbst das Bild erkannt und das Wesen gefolgert werden kann. Sie dürfen sich nie auf Ausdrücke beschränken, welche das Ergebniß einer Schlußfolgerung sind, wie z. B. „entzündet“, „brandig“.

Gutachten.

§. 33. Bei gerichtsärztlicher Begutachtung tödtlich gewordener Körperverletzungen oder Krankheiten ist zu berücksichtigen, daß als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe (§. 204 des Strafgesetzbuchs).

§. 34. I. In allen Untersuchungen wegen Tödtung hat sich das Gutachten darüber auszusprechen:

1) ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?
2) oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:
   a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen;
   b. oder daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursache gewesen seien, hat dasselbe sich zugleich darüber auszusprechen:

ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Dem Richter steht es frei, den Gerichtsärzten im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, vorzulegen.

2) Bei Kindsmord und bei absichtlich hilfloser Niederkunft.

Ermittelung stattgehabter Geburt.

§. 35. Bei Personen, welche des Kindsmords oder der Herbeiführung des Todes ihres Kindes durch absichtlich hilflose Niederkunft beschuldigt sind, ist zu untersuchen, ob sich an denselben die Zeichen einer kürzlich oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

Zu diesem Zwecke sind die näheren Verhältnisse, der Verlauf der Schwangerschaft, der Hergang der

Geburt, wie auch die Umstände zu erheben, welche dabei möglicher Weise den Tod des Kindes herbeigeführt oder mit bewirkt haben könnten.

Die Gerichtsärzte haben nöthigenfalls die gerichtliche Feststellung dieser Thatsachen zu veranlassen (§. 7).

Leichenschau und Leichenöffnung.

§. 36. Bei der äußeren Besichtigung und der Oeffnung von Leichen neugeborener Kinder sind die allgemeinen Bestimmungen über gerichtliche Leichenuntersuchung, unter Berücksichtigung der den Neugeborenen eigenthümlichen Körperverhältnisse, zu befolgen.

Insbesondere ist zu erheben und genau zu Protokoll anzugeben: wo der Kindesleichnam aufgefunden worden, womit er bekleidet oder umwickelt, und wie und wodurch er etwa verunreinigt gewesen; ob der Mutterkuchen mit aufgefunden, wie dieser und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen gewesen sei.

Hierauf ist das Geschlecht des Kindes, die Länge, das Gewicht, die Maaße der Durchmesser des Kopfes und Breite der Schultern und die sonstige äußere Körperbeschaffenheit desselben in allen seinen Theilen genau anzugeben; insbesondere aber sind die Zeichen des Grades seiner Entwickelung und Reife, so wie die seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben und zu beschreiben.

Zeigen sich an der Kindesleiche irgendwo Spuren erlittener Gewaltthätigkeit, krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten, so sind sie ebenfalls im Protokoll genau zu beschreiben.

§. 37. Auch bei der Leichenöffnung eines solchen Kindes ist besonders auf die Zeichen und Grade der Entwickelung, Reife und Lebensfähigkeit zu achten; so wie ferner die Merkmale zu erforschen sind, aus denen zu entnehmen ist: ob das Kind etwa schon vor der Geburt gestorben ist, oder ob es während oder nach der Geburt gelebt und geathmet hat, und woraus die Art und Weise seines erfolgten Todes erkannt werden kann.

§. 38. Zu diesem Behufe ist namentlich auch die sog. Lungen- und Athemprobe jedes Mal mit aller Sorgfalt vorzunehmen und ihr Ergebniß genau anzugeben. Dabei ist der Grad der Fäulniß der Leiche überhaupt und besonders der Lungen zu beachten und anzuführen.

Gutachten.

§ 39. In ihrem Gutachten über todtgefundene neugeborene Kinder haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen:

1) ob das Kind todt oder lebendig geboren worden, ob es nur während der Geburt oder auch nach dieser noch gelebt und geathmet hat;
2) ob dasselbe wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig gewesen;
3) ob das lebend geborene Kind eines zufälligen Todes, etwa in Folge des Vorgangs der Geburt, gestorben, oder

4) ob der Tod als die Folge von Gewaltthätigkeiten, oder von Unterlassung der nöthigen Fürsorge, oder als die Folge der Hilflosigkeit bei der Geburt anzusehen sei;
5) ob und warum anzunehmen, daß dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach seiner Geburt getödtet worden sei.

§. 40. In Betreff der angeblichen Mutter eines solchen Kindes haben sich die Gerichtsärzte darüber zu erklären:
1) ob und wann dieselbe geboren hat;
2) ob, wenn die Tödtung des Kindes erst nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt verübt worden, anzunehmen ist, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Mutter zur Zeit der That noch fortgedauert hat.

3) Bei Körperverletzungen.

Besichtigung.

§. 41. Bei Körperverletzungen ist die Besichtigung des Verletzten und die Erstattung des Gutachtens durch einen der Gerichtsärzte vorzunehmen.

Wenn jedoch eine schwerere Verletzung als wahrscheinlich anzunehmen ist, haben beide Gerichtsärzte mitzuwirken und die Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorzunehmen.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so kann, wenn der Fall einfach ist, auch eine mit den erforderlichen Kenntnissen versehene Hebamme statt eines Gerichtsarztes mit der Besichtigung beauftragt werden. Der Richter wird dies jedoch nur dann anordnen, wenn er sich vorher mit dem Gerichtsarzte darüber benommen und dieser es unbedenklich gefunden hat.

§. 42. Bei Untersuchung der Verletzungen ist stets auf solche Weise zu verfahren, daß der Erfolg der Behandlung und Heilung dadurch nicht gestört werde.

Befundsbeschrieb.

§. 43. Der Befundsbericht oder das Augenscheinsprotokoll (§§. 4 und 5) hat außer Namen, Alter, Körperbeschaffenheit und Allgemeinbefinden des Verletzten möglichst genau anzugeben und zu beschreiben:
1) die vorgefundenen Verletzungen, und zwar zuerst die wichtigeren, in ihrer von feststehenden anatomischen Punkten aus nach Lage, Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang zu bestimmenden Beschaffenheit;
2) etwaige sonstige Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit;
3) die wahrgenommenen Krankheitserscheinungen;
4) geeigneten Falls die von dem Verletzten bei der Mißhandlung getragenen Kleidungsstücke nebst den daran vorgefundenen Veränderungen;
5) die etwa beigebrachten oder die muthmaßlichen Werkzeuge der That und die Art, in welcher dieselben gewirkt haben;

6) andere äußere Umstände, welche auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung oder auf den Zustand des Verletzten Einfluß haben konnten.

Aerztliches Tagebuch. Aerztliche Besuche.

§. 44. Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheitszustandes sowohl, als über das eingeschlagene Heilverfahren hat der behandelnde Gerichtsarzt ein genaues und vollständiges Tagebuch (Diarium) zu führen, in welches er bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszufälle und Erscheinungen, so wie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommenen chirurgischen Operationen, und den Erfolg derselben, wo möglich an Ort und Stelle sogleich einträgt. Beim Abschluß unterschreibt er dasselbe und legt es mit dem Endgutachten der Gerichtsbehörde in Urschrift vor.

Der Verletzte oder seine nächsten Angehörigen oder Pfleger haben zu bestimmen, durch welchen der gerichtlichen Aerzte der Erstere behandelt werden soll.

Besorgt der zweite Gerichtsarzt die ärztliche Behandlung, so hat er dem ersten von eintretenden wichtigen neuen Erscheinungen ungesäumt Kenntniß zu geben.

Ein Zusammenwirken beider Gerichtsärzte bei der ärztlichen Behandlung des Verletzten soll nur in so weit stattfinden, als der Zustand des letzteren es erfordert.

Behandlung durch Privatärzte.

§. 45. Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dies nicht verweigert werden.

Auch in solchem Falle muß er die Besichtigung durch die Gerichtsärzte sich gefallen lassen; dieselben dürfen aber an ihm nichts vornehmen, was nach dem Urtheil des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Letzterer ist verpflichtet, ein genaues Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen und solches dem ersten Gerichtsarzte am Schlusse des Heilverfahrens, auf Verlangen auch schon früher, vorzulegen, und ihn von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen.

Operationen.

§. 46. Gegen den Willen des Verletzten oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen vorgenommen werden.

Besteht unter den behandelnden Gerichtsärzten eine Meinungsverschiedenheit über die Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit einer chirurgischen Operation, so ist, wenn es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Gerichtsarzt zur Entscheidung beizuziehen.

Ist ein solcher Verzug nach Ansicht desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zuläßig, so entscheidet die Stimme des ersten Gerichtsarztes.

Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen hierüber unter den Aerzten statt haben, sind in die

Tagebücher derselben ausführlich einzutragen.

Tod des Verletzten.

§. 47. Stirbt ein Verletzter oder Erkrankter, so hat der behandelnde Arzt oder der Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntniß davon erhielt, der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen.

Der Verstorbene ist bis zur Vornahme der Leichenuntersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten, und zu diesem Zwecke entweder zu bewachen, oder in einem verschlossenen Raume zu bewahren.

Vorläufiges Gutachten.

§. 48. Alsbald nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten (§. 6) abzugeben, worin sie sich über den Grad der Verletzung oder der Gesundheitsbeschädigung und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht und ob dadurch eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bleibender Schaden bewirkt werde oder zu befürchten stehe.

Eben so haben die Gerichtsärzte auf Verlangen der Gerichtsbehörde auch während der Untersuchung über den Zustand des Verletzten oder Erkrankten, so wie über den Erfolg der Behandlung und den wahrscheinlichen Ausgang des Falles, Bericht zu erstatten.

Lebensgefährliche Verletzung.

§. 49. Eine Verletzung ist als lebensgefährlich zu betrachten, wenn sie Zufälle oder Funktionsstörungen im Gefolge hat, durch welche das Leben des Verletzten entschieden bedroht erscheint.

Krankheit.

§. 50. Unter Krankheit im Sinne des Strafgesetzes ist eine erhebliche Störung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen zu verstehen.

Sie muß aus vorhandenen und anzugebenden Zeichen oder anderweiten Umständen gefolgert werden können.

Bleibender Schaden.

§. 51. Bleibender Schaden liegt vor, wenn durch die Verletzung

eine Geisteszerrüttung, mit oder ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung,

bleibende Unfähigkeit oder verminderte Fähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder zu den bisherigen Berufsgeschäften,

eine sich als unheilbar darstellende Krankheit,

der Verlust eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit,

eine andere Verstümmelung an einem Theile des Körpers, eine auffallende Verunstaltung, der Verlust des Gebrauchs eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs,

oder eine weniger auffallende Verunstaltung oder eine bloße Beschränkung im Gebrauche eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs

verursacht worden ist.

Endgutachten.

§. 52. In dem Endgutachten haben die Gerichtsärzte, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, sich über folgende Punkte zu äußern:

I. ob und welche thatsächliche (objektive) Merkmale dafür vorliegen, daß Jemand an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt worden ist;

mit welchem Werkzeuge und auf welche Weise die Verletzungen hervorgebracht worden sind;

II. welche Folgen für den Körper oder die Gesundheit des Verletzten durch die Verletzung entstanden sind und zwar:

1) ob Krankheit und von welcher Dauer;

2) ob Unfähigkeit oder verminderte Fähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder zu den bisherigen Berufsgeschäften;

ob eine oder die andere Folge als bleibend oder als vorübergehend anzusehen sei und letzternfalls für welche Dauer;

3) ob ein bleibender Schaden (§. 51);

III. bei Verletzungen, welche eine zwar nicht bleibende, jedoch über zwei Monate andauernde Krankheit oder Unfähigkeit zu den Berufsarbeiten,

und bei solchen, welche eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer oder eine weniger auffallende Verunstaltung oder eine bloße Beschränkung im Gebrauche eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs verursacht haben,

ist ferner zu begutachten, ob die Verletzungen von der Art gewesen sind, daß sie ohne Kunsthilfe oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würden.

§. 53. Wenn sich bei einer Person mehrere Verletzungen vorfinden, so sind im Gutachten sowohl die Folgen der einzelnen Verletzungen, als auch die Folgen aller durch ihr Zusammentreffen anzugeben.

§. 54. Ist eine Schwangere körperlich mißhandelt worden und darauf mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind, mit dem sie niedergekommen, nach der Geburt gestorben, so ist nach den §§. 62—64 zu untersuchen und zu begutachten, ob dies die Folge der erlittenen Mißhandlungen war.

4) Bei Vergiftung.

Untersuchung des Vergifteten.

§. 55. Wenn Verdacht der Vergiftung einer noch lebenden Person oder eines Verstorbenen vorliegt, so sind vorerst alle Krankheitserscheinungen und Zufälle, welche Folge einer Vergiftung sein können, genau zu erheben und gerichtlich festzustellen.

Durch Befragung des Erkrankten und seiner Angehörigen und auf

andere Weise ist so weit möglich zu ermitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weise dasselbe beigebracht, was unmittelbar nachher noch genossen worden und was sonst geschehen ist.

Auch ist genau nachzusuchen, ob in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten oder Verstorbenen sich etwa giftige Substanzen vorfinden, welche sodann versiegelt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind.

§. 56. So oft bei muthmaßlicher Vergiftung Erbrechen stattgefunden hat, ist das Erbrochene, wo thunlich, sorgfältig zu sammeln und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Durch angemessene physikalisch-chemische Untersuchung ist sodann auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten ist.

Auf gleiche Weise sind etwa noch vorhandene Reste verdächtiger Speisen und Getränke, von welchen der Vergiftete genossen, so wie etwa vorgefundene anderweitige verdächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen und auf Giftgehalt genau zu untersuchen.

§. 57. Bei der Leichenschau und Leichenöffnung eines muthmaßlich an Gift Verstorbenen sind, außer den allgemeinen Angaben, insbesondere alle an dem Leichnam wahrnehmbaren äußern und innern Zeichen und Merkmale, welche auf Vergiftung deuten könnten, genau zu erheben und zu beschreiben.

Ausmittelung von Giften.

§. 58. Auf die Ausmittelung und Darstellung von Giften ist von Seiten der Gerichtsärzte und Chemiker vorkommenden Falls die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Zu diesem Behufe sollen daher die bei der Leichenöffnung im Magen und Darmkanale oder in andern Theilen des Körpers des Verstorbenen, so wie in dessen nächster Umgebung sich etwa vorfindenden verdächtigen Stoffe sorgfältig aufgesucht und gesammelt, nach ihrer äußern Beschaffenheit im Protokoll beschrieben und sodann zu Gerichtshanden gegeben werden.

Eben so sind auch der ganze Inhalt des Magens und Darmkanals, so wie diejenigen Organe selbst, in welchen Gift vermuthet werden kann, heraus zu nehmen und nebst dem etwa aufgesammelten Erbrochenen, den noch vorfindlichen Ueberresten der Stoffe 2c., womit das Gift muthmaßlich beigebracht oder genossen worden, nach Farbe, Geruch und sonstiger äußern Beschaffenheit im Protokoll zu beschreiben.

Hierauf ist alles dieses, jeder Theil abgesondert, in reine Gefäße von Porzellan oder Glas zu bringen, versiegelt und bezeichnet in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und sofort nach ihrem chemischen Verhalten kunstgemäß zu untersuchen.

Erforderlichen Falles ist hierbei die Leiche unter gerichtlicher Obhut aufzubewahren und nicht eher zu beerdigen, bis die Gerichtsärzte oder Chemiker erklärt haben, daß sie ihrer zur Untersuchung nicht weiter bedürfen.

§. 59. Die nähere Untersuchung der verdächtigen Stoffe ist durch einen Chemiker unter Mitwirkung des Gerichtsarztes vorzunehmen.

Wohnt der Chemiker nicht am Sitze des Untersuchungsgerichts, so hat der an seinem Wohnsitze befindliche Gerichtsarzt bei der chemischen Untersuchung mitzuwirken.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, wenn thunlich, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Ueber die Art, wie die chemische Untersuchung vorgenommen wird und die dabei gewonnenen Ergebnisse haben die Sachverständigen fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche sodann mit den gerichtsärztlichen Gutachten zu den Untersuchungsakten kommen

Wenn es mehrere Methoden zur Ermittelung eines Giftes gibt, so ist sich nicht auf eine derselben zu beschränken, sondern sind zur gegenseitigen Kontrole wenigstens zwei derselben in Anwendung zu bringen.

§. 60. Im Falle die Vergiftung durch metallische Substanzen bewirkt worden ist, so sind diese, wo möglich, in metallischer (elementarer) Form auszuscheiden und der Gerichtsbehörde vorzulegen.

Eben so sind auch alle andern Arten von Giften, wenn sie bei der Untersuchung noch in Substanz vorgefunden werden, oder in solcher dargestellt werden können, in dieser ursprünglichen Form der Gerichtsbehörde zu überliefern.

Gutachten.

§. 61. Das von dem Chemiker und dem Gerichtsarzt, gemeinschaftlich oder gesondert (§. 6), abzugebende Gutachten hat sich, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte zu äußern:

I. ob Gift oder ein anderer Stoff, der wie Gift den Tod bewirken kann, angewendet worden, in welcher Form und Menge;

II. ob der eingetretene Tod die Folge der Anwendung des unter I. bezeichneten Stoffes sei;

III. ob in Folge der Anwendung des unter I. bezeichneten Stoffes eine Beschädigung und zwar von welcher Art und Bedeutung (vergl. §. 52, II.) eingetreten sei.

Wenn kein Gift vorgefunden wurde, so haben sich die Gerichtsärzte darüber zu äußern, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien.

5) Bei Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht.

Gerichtsärztliche Untersuchung.

§. 62. Bei Untersuchung über Tödtung im Mutterleibe haben die Gerichtsärzte genau zu erforschen und anzugeben, ob und wann die betreffende Person geboren habe, in welchem Stadium der Schwangerschaft; ob sich Merkmale wahrnehmen lassen, aus denen eine gewaltsame Tödtung des Kindes im Mutterleibe und die dazu angewendeten Gegenstände gefolgert werden können.

§. 63. In gleicher Weise ist auch bei Untersuchung von Personen wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu verfahren, so weit sich dieser Vorgang etwa aus äußerlich wahrnehmbaren Zeichen ermitteln läßt, und sind dabei namentlich auch die, muthmaßlich oder gewiß angewendeten inneren oder äußeren Mittel zu benennen oder zu beschreiben.

Gutachten.

§. 64. Das gerichtsärztliche Endgutachten hat sich, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte auszusprechen:

1) ob die betreffende Frauensperson geboren hat;
2) ob das von ihr geborene Kind lebend oder todt zur Welt gekommen ist;
3) ob das von ihr lebend geborene Kind unzeitig und nicht lebensfähig gewesen ist;
4) ob bei derselben während ihrer Schwangerschaft innere oder äußere Mittel angewendet worden sind, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können;
5) ob, wenn das von ihr lebend und lebensfähig geborene Kind erst nach der Geburt gestorben, dessen Tod als Folge der angewendeten Mittel zu betrachten ist;
6) ob anzunehmen ist, daß die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes nicht die Wirkung der angewendeten Mittel, sondern einer andern Ursache ist, und welcher;
7) ob, wenn die Anschuldigung dahin geht, daß die Anwendung der Mittel von einem Andern ohne Wissen und Willen der Schwangeren geschehen sei, anzunehmen ist:
   a. daß dadurch der Tod der Schwangeren verursacht, oder
   b. daß dadurch der Schwangeren ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist.

6) Bei der Nothzucht und andern Unzuchtsvergehen.

Gerichtsärztliche Untersuchung.

§. 65. Bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder wegen Mißbrauchs zur Unzucht ist die gerichtsärztliche Besichtigung der mißbrauchten Person (§. 1, Abs. 5) möglichst schleunig vorzunehmen.

Bei Verbrechen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, ist namentlich auch auf Merkmale zu achten, welche darauf schließen lassen, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Außerdem ist noch zu untersuchen, ob sich an den Geschlechtstheilen, oder im Umfange dieser, so wie an den Kleidern, besonders am Hemde solcher Personen, Spuren von Blut- oder Samenergießung vorfinden. Muthmaßliche Schleim-, Samen-

oder Blutflecken sind nicht blos nach ihrer Größe und Lage an dieser oder jener Stelle der Kleidungsstücke, sondern auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit genau zu untersuchen und zu beschreiben, und erforderlichen Falles einer physikalisch-mikroskopischen und chemischen Untersuchung zu unterwerfen.

Gleiche Untersuchung findet unter Umständen auch bei dem der Nothzucht oder Unzucht Angeschuldigten statt.

Gutachten.

§. 66. Das gerichtsärztliche Gutachten hat sich in allen Fällen, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte auszusprechen:

Ob und welche thatsächliche (objektive) Merkmale dafür vorliegen:

1) daß unzüchtige Handlungen verübt worden sind,
2) daß thätliche Gewalt angewendet worden ist,
3) daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Wenn das angeblich mißbrauchte Mädchen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, so hat sich das Gutachten auch noch darüber auszusprechen, ob dasselbe nicht gleichwohl zur Zeit der That schon mannbar gewesen sei.

Ist durch die unzüchtige Handlung eine Tödtung oder Körperverletzung verursacht worden, so sind für die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung außerdem die Vorschriften der obigen Abschnitte 1 und 3 maßgebend.

III. Bestimmungen über Untersuchung der Körper- und Geistesbeschaffenheit im Allgemeinen.

Untersuchung des Geisteszustandes.

§. 67. Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwickelung und den Grad der fraglichen krankhaften Zustände im Allgemeinen auszusprechen, und insbesondere anzugeben, ob in Folge derselben das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden gänzlich fehlt, oder ob ein solcher Zustand vorhanden ist, welcher diesem Grade nahe kommt, oder ob er überhaupt, wenn auch in noch geringerem Maße, anzunehmen ist.

Zu den Zuständen, in welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt, und somit auch die Zurechnung ausgeschlossen ist, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Fallsucht, die Taubstummheit, das jugendliche Alter und diejenigen vorübergehend krankhaften Geisteszustände, welche durch heftige Affekte, durch Trunkenheit und Trunkfälligkeit, durch Säuferwahnsinn (delirium tremens), durch thierische Begierden und Naturtriebe und durch regelwidrige Körperentwickelung herbeigeführt worden.

§. 68. Werden die Gerichtsärzte zur Begutachtung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten aufgefordert, der das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, so haben sie zu prüfen, ob derselbe die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche geistige und sittliche Ausbildung bereits erlangt hat.

Geschlechtsreife.

§. 69. Bei Untersuchungen über Geschlechtsreife haben die Gerichtsärzte zu ermitteln und anzugeben, welchen Grad der Entwickelung der Körper des zu Untersuchenden im Allgemeinen, und besonders die Geschlechtstheile erlangt haben, ob die letzteren funktionsfähig sind und ob die weiblichen Funktionen bereits stattgefunden haben.

Zeugungsvermögen.

§. 70. Bei Untersuchung über das Zeugungsvermögen ist, außer dem im vorhergehenden Paragraphen Angegebenen, noch weiter zu erheben: ob an dem Körper der betreffenden Person überhaupt, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben, den Zeugungsakt hindernde Bildungsfehler oder krankhafte Zustände bestehen, welche vorkommenden Falles genau zu beschreiben sind.

Schwangerschaft.

§. 71. Bei Untersuchung von Personen wegen vorgeschützter oder verheimlichter Schwangerschaft haben die Gerichtsärzte zu ermitteln, ob diejenigen Zeichen und Merkmale an denselben vorhanden sind, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen läßt.

Erforderlichen Falles sind diese Untersuchungen während längerer Zeit wiederholt vorzunehmen, und es ist dabei insbesondere auch über das Eintreten oder Ausbleiben der monatlichen Reinigung Gewißheit herzustellen.

§. 72. In ihren deßfallsigen Gutachten haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen: ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden sei, oder nicht, und ersteren Falles wie lange dieselbe schon bestehe.

IV. Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen, die Medizinaltaxordnung v 7. April 1836 (R.Bl. Nr. XXVII, Seite 191—206) und alle späteren Aenderungen und Ergänzungen derselben aufzuheben und dieselbe, soweit sie die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsdiener betrifft, durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

§. 1. Die Sanitätsdiener haben für Geschäfte, welche sie im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, je nach den Ver-

hältnissen Geschäftsgebühren, Diäten und weitere Vergütungen gemäß den folgenden Bestimmungen anzusprechen.

§. 2. Die vom Staate mit Besoldung oder Gehalt angestellten Sanitätsdiener haben für einzelne amtliche Verrichtungen die in dem beifolgenden Verzeichnisse festgesetzten Gebühren dann anzusprechen, wenn ein zahlungsfähiger Private zu deren Zahlung durch allgemeine Verordnung oder durch ein besonderes Erkenntniß der zuständigen Behörde für verbunden erklärt ist.

§. 3. Sanitätsdiener, welche vom Staate nicht angestellt sind oder doch keine Besoldung oder keinen Gehalt beziehen, erhalten für amtliche Verrichtungen die in dem beifolgenden Verzeichnisse festgesetzten Gebühren auch dann, wenn diese nicht einem zählungsfähigen Privaten zur Last fallen.

§. 4. Gebühren, für welche in dem Verzeichnisse ein höchster und ein geringster Betrag aufgestellt ist, hat die zur Bestimmung derselben befugte Behörde innerhalb dieser Grenze nach Maßgabe des vermuthlichen Aufwandes an Zeit und Mühe festzusetzen.

Fallen solche Gebühren einer öffentlichen Kasse zur Last, so ist immer der geringste Betrag anzusetzen.

§. 5. Bei allen amtlichen Verrichtungen, welche ein Sanitätsdiener außerhalb seines Wohnortes vornimmt, erhält derselbe außer der Geschäftsgebühr (§§. 2 und 3) noch Diät und Vergütung der Reisekosten, und in den unter §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen nebstdem Vergütung für Bedienung, Feuerung und Versäumniß.

Der Ort eines Geschäfts wird als außerhalb eines Wohnorts gelegen angesehen, wenn er mindestens eine Viertelstunde von den beisammen liegenden Häusern des Wohnorts entfernt ist.

§. 6. Die Diät beträgt:

	fl.	kr.
1) für die Mitglieder der Sanitäts-Commission, die Medizinalreferenten, Kreisoberhebärzte und General-Apothekenvisitatoren	5	—
2) für die Amts- und Amtsgerichtsärzte . .	4	—
3) für Assistenz-Aerzte, Amtswundärzte, praktische Aerzte, Wund- und Hebärzte, so wie Apotheker	3	—
4) für Thierärzte . . .	2	30

§. 7. Wenn ein Sanitätsdiener vermöge besonderen höheren Auftrages den Dienst eines höheren Beamten zu versehen hat, so gebührt ihm auch dessen Diät.

§. 8. Dauert das auswärtige amtliche Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und der Zeit für die Hin- und Herreise vier Stunden oder weniger, so ist eine halbe Diät, bei einer längeren Dauer der Betrag von zwei Dritteln der Diät, und bei einer Dauer von vollen acht Stunden und darüber eine ganze Diät anzurechnen.

Für den Aufenthalt auf der Reise ist in der Regel nicht mehr als

zwei Drittel der Stundenzahl der Entfernung anzurechnen gestattet.

Wenn das Geschäft mit der Reise über Mitternacht sich ausdehnt, so darf, falls die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als acht Stunden in Anspruch nimmt, für jeden Tag der betreffende Diätentheil berechnet werden.

§. 9. Als Vergütung für die Reisekosten erhalten die in §. 6, Ziff. 1 genannten Beamten Ersatz des bescheinigten wirklichen Aufwandes. Kann für die Reise die Eisenbahn benutzt werden, so ist von dieser Gebrauch zu machen. Dem Sanitätsbeamten ist hierbei gestattet, die Taxe der I. oder II. Wagenklasse, je nach dem wirklichen Gebrauche, in Ansatz zu bringen.

Sind die genannten Beamten jedoch zugleich Bezirksstaatsärzte und handelt es sich um ein amtliches Geschäft innerhalb ihres Amtsbezirks, so richtet sich ihr Anspruch auf Reisevergütung nach der unmittelbar folgenden Bestimmung.

§. 10. Die in §. 6, Ziff. 2, 3 und 4 genannten Sanitätsdiener erhalten, wenn die Reise den Amtsbezirk, in welchem ihr Wohnsitz liegt, nicht überschreitet, für Reisekosten eine Aversalvergütung im Betrage von 3 fl. 30 kr. für den Tag, zu deren Bezug es keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes bedarf.

Wer jedoch für Haltung eines Dienstpferdes eine feste Vergütung bezieht, erhält statt des vorerwähnten Betrages der Aversalvergütung nur einen solchen von 1 fl. 30 kr. für den Tag, wenn die Reisekosten auf öffentliche Kassen fallen.

Der nicht besoldete Sanitätsdiener kann, wenn der nöthig gewordene Aufwand an Reisekosten den Betrag der Aversalvergütung übersteigt, den Ersatz des wirklich gemachten und nachgewiesenen Aufwandes ansprechen. Benutzt derselbe den Wagen des Amtes oder Amtsgerichtes, so fällt die Reisevergütung weg.

§. 11. Eine **Vergütung für Bedienung** im Betrage von 48 kr. für den Tag erhalten nur die in §. 6. Ziff. 1 und 2 genannten Beamten.

Eine **Gebühr für Feuerung** in den Wintermonaten (d. h. vom 1. Oktober bis letzten April) im Betrage von 1/10 der Diät dürfen dagegen sämmtliche in §. 6 genannte Personen dann ansetzen, wenn sie auswärts zu übernachten genöthigt waren.

§. 12. Das Reisekostenaversum so wie die Gebühren für Bedienung und Feuerung werden in gleichen Bruchtheilen wie die Diäten berechnet.

§. 13. Alle Sanitätsdiener erhalten bei Amtsgeschäften außerhalb des Amts- oder Amtsgerichts-**Bezirks**, in welchem ihr Wohnsitz liegt, nebst den festgesetzten Gebühren, Diäten und Vergütungen, noch eine **Versäumnißgebühr**, welche die Hälfte der ihnen zukommenden Diät beträgt.

Die in §. 6, Ziff. 2, 3 und 4 genannten Personen können in diesem Falle eine Vergütung des wirk-

lichen Aufwandes an Reisekosten in Anspruch nehmen.

Die nicht angestellten oder nicht besoldeten Sanitätsdiener erhalten jene Versäumnißgebühr überhaupt bei allen amtlichen Geschäften außerhalb ihres Wohnortes.

§. 14. Bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften sind die Gerichtsärzte, auch wenn und insoweit sie als behandelnde Aerzte auftreten, Diäten und Reisekosten wie bei amtlichen Verrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Mai 1826 (Regierungsblatt Nr. XII) anzurechnen befugt (s. S. 493).

§. 15. Sind zu gerichtsärztlichen oder chemischen Untersuchungen Sachverständige, welche nicht zu den Sanitätsdienern (§. 6) gehören, ernannt, so erhalten sie gleichfalls die in der Anlage festgestellten Gebühren, sofern nicht bei deren Berufung eine anderweitige Bestimmung im einzelnen Falle von dem Gerichte, oder im Allgemeinen von dem Justizministerium getroffen worden ist[1]).

§. 16. 2c.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 22. Mai 1862.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

R.Bl. 1862 Nr. 25. S. 209–212.

---

[1]) Nach Erlaß des Gr. Justizministeriums vom 24. Decbr. 1856 Nr. 9086 ist durch Erlaß des Gr. Staatsministeriums v. 16. dess. M. Nr. 1551 ausgesprochen worden, daß dem Gerichtsarzte in Heidelberg eine seiner Diät gleichkommende Taggebühr aus der Amtskasse zu entrichten sei, wenn er der Vornahme chemisch-gerichtlicher Untersuchungen aus fremden Bezirken durch den ständig bestellten Sachverständigen Professor Dr. Delffs dortselbst anwohnt.

Verzeichniß

der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsdiener.

Die Sanitätsdiener erhalten für die nachgenannten amtlichen Geschäfte folgende Gebühren:

I. Für Geschäfte im Dienste der Verwaltung 2c.

II. Für Geschäfte im Dienste der Rechtspflege.

	fl.	kr.
1) Untersuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten nebst Erfundsbericht und dem vorläufigen Gutachten (§§. 2 bis 6, 41–43, 48, 55, 56, 62, 63, 65 der Dienstweisung) . .	1–2	—
2) Aeußere Besichtigung einer Leiche nebst Erfundsbericht (§§. 22–25, 36, 57, 62 daselbst) . .	1	30
3) Aeußere Besichtigung nebst Oeffnung und innerer Untersuchung einer Leiche mit Erfundsbericht (§§. 22–32, 36 bis 38, 57 daselbst) .	3	—
wenn hierbei außer den drei Haupthöhlen des Körpers noch andere Körpertheile geöffnet und genau untersucht werden müssen (§. 27, Abs. 3 daselbst) weiter . . .	1	30
4) In dem vorigen Falle, wenn der Untersuchte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, oder wenn die Leiche schon stark in		

	fl.	kr.
Fäulniß übergegangen ist	7	—
5) Berichte, welche nach dem Erfundsberichte über die erste Besichtigung eines Verletzten auf Verlangen des Gerichts über das Befinden des Verletzten erstattet werden (§. 48, Abs. 2 daselbst) . . .	—	30
6) Gutachten, welche auf Verlangen des Gerichts über Umstände, die sich nach der Wund- und Leichenschau ereignet haben, erstattet werden .	2	—
7) Körper-Beschaffenheitszeugniß, einschließlich des etwa deshalb nöthigen Besuchs am Wohnorte des Arztes . . .	—	30
8) Endgutachten (§§. 33, 34, 39, 40, 52—54, 64, 66 daselbst) nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts . .	2—5	—

Für das dem Endgutachten beizulegende Tagebuch ist keine besondere Gebühr anzusetzen.

	fl.	kr.
9) Untersuchung einer Person, welche im Verdacht steht, schwanger zu sein oder geboren zu haben, mit Erfundsbericht und Gutachten (§§. 62, 64, 71, 72 daselbst) . .	1	30
10) Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strafverfahren, nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts (§. 67)	2—5	—
11) Untersuchung und Begutachtung des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person zum Zweck einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder einer Rechtspolizeisache, nach Bestimmung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist . . .	3—6	—
12) Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen, nach Bestimmung des Gerichts	3-6	—
13) Chemische Untersuchungen: eine nach der dazu nöthigen Zeit bemessene, der Diät gleichkommende Gebühr, nebst Ersatz für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften (§§. 58 — 60).		
14) Gutachten über das Ergebniß einer chemischen Untersuchung (§ 61)	2-5	—

Wenn bei einem Geschäfte zwei Gerichtsärzte in Folge einer gesetzlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der Erste von ihnen die volle Gebühr, und der Zweite

a. bei Endgutachten (Ziffer 8), wenn er aus hinreichender Veranlassung ein Sondergutachten beigefügt hat, ein Drittheil der in Ziffer 8 bestimmten Gebühr, andernfalls keine Gebühr,

b. für die in den Ziffern 1, 2, 9 und 10 bezeichneten Verrich-

tungen zwei Drittheile der dort bestimmten Gebühren,

c. für die in Ziffer 3 und 4 bezeichneten Verrichtungen gleichfalls die volle Gebühr

anzusprechen.

R.Bl. 1862 Nr. 25. S. 212—214.

Anmerk.: Durch Just. M. Erlaß v. 24. April 1862 Nr. 2429 und v. 29. Juli 1862 Nr. 4437 ist bestimmt:

Wenn ein Arzt vorgeladen wird, um über die von ihm wahrgenommenen Verletzungen oder Krankheitserscheinungen Auskunft zu geben, so erscheint seine Vernehmung nicht als einfaches Zeugniß, sondern als Erstattung eines ärztlichen Erfundsberichts, verbunden mit einem Gutachten. Der Arzt hat demnach die Gebühr eines Sachverständigen anzusprechen.

V. Kurkosten.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern über die Grundsätze, die bisher, rücksichtlich der Kosten für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Personen in denjenigen zur Untersuchung gekommenen Fällen zur Anwendung kamen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besaßen,

Und in Erwägung der häufigen Beschwerden, welche die Anwendung dieser Grundsätze von Seiten schuldloser Verwundeter, auf welchen jene Kosten liegen blieben, so wie von Seiten der Gemeinde, zur Folge hatte, denen dieselbe wegen Unvermöglichkeit der Beschädigten zugewiesen wurden, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Die Untersuchungskosten bleiben in allen zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen Fällen körperlicher Verletzungen, wo kein Thäter ausgemittelt wurde, oder soweit das Vermögen Derjenigen, die durch richterlichen Spruch in die Kosten verfällt wurden, nicht reicht [1]), wie bisher auf der Amtskasse haften, vorbehaltlich der Ersatzansprüche, welche etwa aus L.R.S. 1383 und 1384 gegen dritte Personen begründet werden können.

II. Zu den Untersuchungskosten werden unbedingt die Kosten der Legalinspection und des ersten Verbandes gerechnet.

III. Die Kosten der Verrichtungen des Physikus und Staatswundarztes, welche die Heilung der Verwundeten und die im Interesse der Strafgerechtigkeit ihnen obliegenden Beobachtungen zum Gegenstand haben, werden, insoweit sie nicht durch das Vermögen des in die Kosten Verurtheilten gedeckt sind, in der Art zwischen dem schuldlos Verwundeten und der Amtskasse getheilt,

---

[1]) Nach Just. Min. Erlaß v. 11. Oktbr. 1862 Nr. 6060 ist ein Verurtheilter als zahlungsunfähig im Sinne der Verordnung vom 22. Mai l. J. und mit der Wirkung, daß die dort bezeichneten Gebühren vorschüßlich von der Staatskasse bezahlt werden, nur dann anzusehen, wenn dessen Vermögen nicht hinreicht, die Untersuchungs- und Straferstehungskosten mit Einschluß jener Gebühren vollständig zu decken.

daß Ersterer ein Dritttheil, letztere zwei Dritttheile zu tragen hat. Sollte jedoch, nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Kreis-Medicinal-Referenten, die Beschädigung von der Beschaffenheit sein, daß der Staatschirurg, vermöge seiner Licenzbefugnisse, die Heilung allein übernehmen dürfte, und die Zuziehung des Physikus nur im Interesse der Strafgerechtigkeitspflege erforderlich wird, so sollen die Kosten, welche diese Zuziehung veranlaßt, ausschließlich nebst den zwei Dritttheilen der Kosten der chirurgischen Behandlung, bei Vermögenslosigkeit des in die Kosten Verurtheilten, oder bei mangelnder Ausmittelung des Thäters, nur auf die Amtskasse fallen.

Im Falle der Vermögenslosigkeit des Verwundeten hat dessen Heimathsgemeinde den ihn treffenden Kostenantheil zu übernehmen, in so fern der Aufwand nicht aus hierzu bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Beschädigte vereigenschaftet ist, bestritten werden kann.

IV. Die von den Amtskassen oder Gemeinden zu übernehmenden Kosten können nur in den wirklichen Auslagen und Diäten bei auswärtigen Verrichtungen bestehen. Wenn der Verwundete oder der in die Kosten verfällte Schuldige unvermögend sind, die taxordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten, so fallen diese Anrechnungen hinweg, indem die Staats-Sanitätsbeamten Vermögenslosen unentgeltliche Hülfe schuldig sind.

V. Wenn ein Verwundeter sich zu seiner Heilung einen andern zur Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst licenzirten Arzt oder Wundarzt als den Physikus oder Landchirurgus auf seine Kosten wählt (vorbehaltlich seiner etwaigen Entschädigungsansprüche an den Thäter, wenn er damit auszureichen glaubt,) so sind die Kosten, welche die gerichtliche Aufsicht auf den Gang der Heilung durch die Staatsärzte erfordert, in sofern sie nicht aus dem Vermögen des in die Kosten Verfällten gedeckt sind, ganz auf die Amtskasse zu übernehmen[1]).

VI. Die Kosten für Arzneimittel, Pflege, Wartung und für die etwaigen Hülfeleistungen der Ortschirurgen bleiben auf dem Verwundeten liegen, wenn der ersatzpflichtige Thäter unvermögend ist; wenn aber der Verwundete selbst kein Vermögen besitzt, so sind dieselben von den zu diesem Zweck bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Letztere vereigenschaftet ist, und in deren Ermanglung, von der Heimathsgemeinde zu tragen. Doch hat in diesen letzterwähnten Fällen die Amtskasse ein Dritttheil der Kosten für Arzneimittel, jedoch nur für diese, zu übernehmen.

VII. Ist der Beschädigte ein vermögensloser Ausländer, und können die Kosten von dem Ersatzpflichtigen nicht beigebracht werden, so

[1]) Nach Just. M. Erlaß v. 10. Novbr. 1864 Nr. 10,168 ist Ziff. V (oben S. 470) mit Bezug auf §. 100 der Str.Pr.O. nur bezüglich des schon dort enthaltenen Satzes aufgehoben, daß der Verwundete sich zu seiner Heilung eines andern Arztes, als eines der beiden Gerichtsärzte bedienen könne, nicht aber auch bezüglich der in Ziff. V enthaltenen Kostenbestimmung.

sind sie auf die Amtskasse zu übernehmen.

VIII. Diese Verordnung ist auch auf noch nicht erledigte einzelne Fälle, in welchen durch Anwendung der bisher bestandenen Normen entweder Gemeinden oder körperlich Verletzte zu sehr benachtheiligt würden, auszudehnen.

Gegeben Karlsruhe den 16. Mai 1826.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers des Innern:

Der Ministerial-Director L. Winter.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit:

Kirn.

(R.Bl. Nr. 12.)

Gr. Min. des Innern hat mit Erlaß vom 3. April 1837 Nr. 3259 darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 2 der diesseitigen Verordnung vom 18. Mai 1835 (R.Bl. Nr. 24) nur Beifangungs-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, ohne Unterschied ob sie der Amtskasse definitiv zur Last bleiben oder ersetzt werden; — der Amtskasse in Ausgabe dekretirt wissen will, nicht aber auch die Kurkosten.

„Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Kosten des ersten Verbands eines Verwundeten, ferner die wirklichen Auslagen und Diäten des Physikus und Staatswundarztes zu zwei Drittel, — oder Falls ihre Zuziehung nach §. III. und V. der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1826 (R. Bl. Nr. XII.) lediglich im Interesse der Strafgerichtsbarkeitspflege erfordert wird, gänzlich, — nicht zu den Kurkosten, sondern in allen Fällen, gemäß der eben bezeichneten Verordnung, zu den Untersuchungskosten gehören und vollkommen wie solche behandelt werden müssen.

„Diejenigen, welche eigentliche Kur- oder Verpflegungskosten anzusprechen haben, haben sich stets an den Verwundeten oder diejenigen zu halten, die nach der Verordnung vom 16. Mai 1826 in bestimmten Fällen statt seiner eintreten müssen, und der Verwundete hinwiederum an den zum Kostenersatz Verurtheilten.

„An eigentlichen Kurkosten können auf die Amtskasse nur fallen:

a. nach §. VI. der Verordnung vom 16. Mai 1826 ein Drittel der Kosten für die Arzneimittel, wenn sie auf einem zahlungsunfähigen Verwundeten liegen bleiben, und

b. nach §. VII. die Kurkosten vermögensloser Ausländer, wenn sie vom Ersatzpflichtigen nicht beigebracht werden können.

„Fallen Kurkosten dieser Art der Amtskasse aus dem Grunde zur Last, weil dieselben im Straferkenntniß zum separaten bürgerlichen Rechtsaustrag verwiesen sind, der zahlungsunfähige Verwundete diesen aber nicht herbeiführt, so ist, je nach der Größe der Summe und der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, der Rechtsweg gegen den Thäter, allein oder in Gemeinschaft mit der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, zu betreten."

M. Vo.Bl. 1855 Nr. 7. S. 17.

Man sieht sich im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern veranlaßt, das von letzterem unter dem 27. Mai 1842, Nr 5730, vorgeschriebene Muster für Kostenverzeichnisse der Amts- und Amtsgerichtsärzte in Untersuchungssachen durch das in der Anlage beifolgende zu ersetzen.

Ueber den Gebrauch dieses Musters wird Folgendes bestimmt:

1) Dasselbe ist künftig von allen Sanitätsdienern, seien sie mit Besoldung oder Gehalt angestellt oder nicht, für ihre in gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungen vorgenommenen amtlichen Verrichtungen in Anwendung zu bringen.

2) Die Kosten der ärztlichen Besuche, welche sowohl im Interesse der Strafrechtspflege, als in jenem der Heilung vorgenommen werden, sind in ihrem vollen Betrage anzusetzen; die decretirende Behörde hat sodann die Ausscheidung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1826, R.Bl. Nr. XII., zu vollziehen.

3) Die vom Staate mit Besoldung oder Gehalt angestellten Aerzte haben in allen Fällen auch diejenigen Gebühren in vollem Betrage anzusetzen, welche ihnen nach der landesherrlichen Verordnung vom 22. Mai 1862, R.Bl. Nr. XXV., nur dann aus der Staatskasse vergütet werden, wenn ein zahlungsfähiger Private zu deren Zahlung verpflichtet ist. Die decretirende Behörde wird dann diejenigen Beträge ausscheiden, deren Selbsteinzug von dem Verpflichteten dem Arzte überlassen wird, und letzterem eine Verfügung hierüber zugehen lassen.

4) Die Gebührenansätze, deren Betrag im einzelnen Falle von der zuständigen Behörde festzusetzen ist (§. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1862, Verzeichniß der Gebühren II. 1. 8. 10. bis 14), sind offen zu lassen und von der decretirenden Behörde nach Maßgabe der getroffenen Bestimmung auszufüllen.

Karlsruhe, den 26. Febr. 1864.

Justiz-Ministerium.

Stabel.

Wüstenfeld.

G.Vo.Bl. Nr. 4. S. 15. 16.

Ortsentfernung vom Amtssitze . . . Stunden.

Kostenverzeichniß

des . . . .

J. U. S. 2c. . . . .

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
Tag der Geschäftsvornahme.	Dauer der Abwesenheit.	Bezeichnung der Anrechnungen.	Kostenansatz		Hiervon werden auf die Amtskasse übernommen:		zum Selbsteinzug überwiesen: im Ganzen.		darunter Heilkosten.	
18 . .	Stunden	Beispielsweise Einträge:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Im Falle der Verurtheilte zahlungsfähig ist.								
3. Septbr.	5.	Wund- oder Leichenschau ⅔ Diät nebst Bedienung	3	12	3	12	—	—	—	—
		Reisekostenaversum	2	20	2	20	—	—	—	—
5. "	3.	Besuch ½ Diät nebst Bedienung . .	2	24	1	36	—	48	—	48
		Reisekostenaversum	1	45	1	10	—	35	—	35
		Endgutachten	3	—	3	—	—	—	—	—
		Zusammen . .	12	41	11	18	1	23	1	23
		B. Im Falle der Verurtheilte zahlungsunfähig oder seine Zahlungsfähigkeit wenigstens zweifelhaft ist.								
3. Septbr.	5.	Wund- oder Leichenschau ⅔ Diät nebst Bedienung	3	12	3	12	—	—	—	—
		Reisekostenaversum	2	20	1	—	1	20	—	—
5. "	3.	Besuch ½ Diät nebst Bedienung . .	2	24	1	36	—	48	—	48
		Reisekostenaversum	1	45	—	30	1	15	—	15
		Endgutachten	3	—	—	—	3	—	—	—
		Zusammen . .	12	41	6	18	6	23	1	3
		C. Im Falle eine Verurtheilung nicht erfolgt ist.								
3. Septbr.	5.	Wund- oder Leichenschau ⅔ Diät nebst Bedienung	3	12	3	12	—	—	—	—
		Reisekostenaversum	1	—	1	—	—	—	—	—
5. "	3.	Besuch ½ Diät nebst Bedienung . .	2	24	1	36	—	48	—	48
		Reisekostenaversum	—	45	—	30	—	15	—	15
		Endgutachten	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zusammen . .	7	21	6	18	1	3	1	3

. . . . . . den . . . .

Bemerkung. Die Spalten 1 bis mit 4 sind von dem Forderungsberechtigten, die Spalten 5, 6 und 7 von der Dekreturbehörde auszufüllen.

Man sieht sich durch eine hierher gerichtete Anfrage veranlaßt, folgende Erläuterungen bekannt zu machen:

Zu den Prozeßkosten, welche gemäß §. 358 (jetzt §. 434) der Strafprozeßordnung im Falle der Unvermöglichkeit oder Nichtverurtheilung des Thäters von der Staatskasse zu bestreiten sind, gehören nach §. 351, 352 (jetzt §. 426, 427) der Strafprozeßordnung die Kosten der Gerichtsärzte nur in so fern, als sie die Eigenschaft der Gebühren von Sachverständigen haben, während die Heilkosten nach §. 11 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen unter die Entschädigungsforderung des Verletzten fallen, mithin zunächst von diesem zu bestreiten und gegen den Thäter im Wege der Anschließung an die Untersuchung oder mittels besonderer Klage vor dem bürgerlichen Gerichte zu betreiben sind.

Da die gerichtsärztlichen Kosten, sofern nicht der Verletzte sich zufolge der ihm durch §. 109 (jetzt 100) der Strafprozeßordnung eingeräumten Befugniß durch einen andern Arzt behandeln ließ, die doppelte Eigenschaft von ärztlichen Deserviten und von Sachverständigen-Gebühren haben, manche der ersteren aber zugleich als Folgen der im strafrechtlichen Interesse erforderlichen Beobachtung des Verletzten durch die Gerichtsärzte erscheinen, mithin Prozeßkosten sind, manche der letzteren aber auch in das Bereich der ärztlichen Behandlung gehören: so ist zur Ermittelung des Kostenbetrags, welcher unter die Prozeßkosten zu rechnen ist, die landesherrliche Verordnung vom 16. Mai 1826 (R.Bl. Nr. XII) und die damit übereinstimmende Verordnung Großh. Ministeriums des Innern v. 3. April 1837 Nr. 3259 auch jetzt noch anwendbar.

Hat nun in Folge dessen die dekretirende Behörde ausgesprochen, daß ein bestimmter Betrag der gerichtsärztlichen Kosten zwar genehmigt, aber dem Gerichtsarzte zum Selbsteinzuge zugewiesen werde, so ist damit anerkannt, daß dieser Betrag nicht zu den Prozeßkosten, sondern zu den Heilkosten gehört, mithin nach dem Obigen von dem Verletzten, vorbehaltlich seiner Ersatzforderung, zu bezahlen ist.

Hinsichtlich dieser Kosten muß sich also der Gerichtsarzt an den Verletzten halten, sofern er nicht in der Lage ist, nach L. R. S. 1166 die Rechte desselben gegen den Thäter auszuüben, und hat hierzu keine andere Wege, als für jede andere Deservitenforderung, nur genießt er nach den allegirten Verordnungen das Vorrecht, im Falle der Unvermöglichkeit des Verletzten, von dessen Heimathsgemeinde theilweise Befriedigung zu erhalten und sogar nach der Verordnung v. 16. April 1852 [1])

---

[1]) Der Ministerial-Erlaß vom 17. Febr. 1852 Nr. 2423, die Forderungen der Aerzte und Apotheker an zahlungsunfähige Kranke betr., lautet: „Wird einem Arzte oder Apotheker bei rechtzeitiger Anforderung die Bezahlung der ärztlichen Deserviten oder der Arzneirechnungen von dem Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit verweigert, oder erfahren dieselben auf anderem Wege, daß der Schuldner unvermögend sei, so können sie dem Gemeinderath ihre Rechnung mit der Anfrage vorlegen, ob die Zahlung aus der Gemeindekasse, beziehungsweise einem Armenfond, geleistet werden

von dieser den Ersatz seiner Betreibungskosten verlangen zu dürfen, wenn er die dort vorgeschriebenen Schritte gethan hat.

Abgesehen von dem Falle, wenn der Verletzte als Adhärent ein strafrichterliches Urtheil über den Civilpunkt erlangt hat, und der Gerichtsarzt nach L.R.S. 1166 dessen Rechte ausübt, müssen daher die zum Selbsteinzug zugewiesenen gerichtsärztlichen Kosten vor den bürgerlichen Gerichten eingeklagt werden, wobei allerdings, wenn die Untersuchungsakten die erforderlichen Beweise enthalten, auch ein unbedingter Befehl nachgesucht werden kann.

Die dadurch entstehenden Kosten, namentlich auch die Gebühren der Gerichtsvollzieher, muß alsdann der Gerichtsarzt erforderlichen Falls wie jeder andere Kläger nach den bestehenden Bestimmungen auslegen, beziehungsweise vorschießen, und hat jetzt selbst die ihm durch die Verordnung vom 29. Oktober 1839 gewährte Sportel- und Stempelfreiheit[1]) nur dann, wenn und nachdem sein Prozeßgegner zum Armenrechte zugelassen worden ist (§. 49, 53 des Sportelgesetzes v. 13. Mai l. J., R.Bl. S. 190, (jetzt §. 57. Ziff. 4 des Sp.G. vom 11. Juli 1864 R.Bl. Nr. 32) oder wenn derselbe nach Artikel 5 des Gesetzes vom gleichen Tage (R.Bl. S. 197) über den Ersatz von Sporteln bei den Militärgerichten zu den befreiten Militärpersonen gehört, und vor einem Militärgericht belangt wird.

Karlsruhe, den 8. Okt. 1856 Nr. 6881.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.
Heydweiller.

G.Vo.Bl. Nr. 14. S. 127. 128.

---

will, oder ob die Ausklagung des Schuldners begehrt wird.

Verlangt der Gemeinderath, daß vorerst der Schuldner belangt werde und es stellt sich bei der Vollstreckung heraus, daß keine Zahlungsmittel vorhanden sind, so hat die Gemeinde, falls der Rückgriff auf sie überhaupt zulässig ist, nicht allein die ärztlichen Kosten und die Arzneirechnung, so weit dieselben sich zur Uebernahme auf öffentliche Kassen eignen, zu bezahlen, sondern auch die Betreibungskosten zu ersetzen.

—. Nach Just. M. Erlaß v. 8. Januar 1863 Nr. 136 hat der Gerichtsarzt die ärztliche Behandlung der Untersuchungs- oder Strafgefangenen, wenn solche vermögenslos sind, unentgeltlich zu besorgen; wenn sie vermöglich sind, hat er an den Kranken die verordnungsmäßigen Gebühren anzusprechen, von der Staatskasse werden dieselben aber nicht vorgeschossen.

[1]) Zur Beseitigung von Zweifeln, in welcher Weise die Berichtigung von Kur- und Verpflegungskosten herbeigeführt werden soll, welche in Folge von Verwundungen, die zur gerichtlichen Untersuchung kommen, erwachsen, ob nämlich derartige Forderungen als Dienst- oder Partiesache zu behandeln sind, hatte Gr. Min. d. J. am 10. Septbr. 1839 Nr. 9647 verordnet, daß rücksichtlich dieser Kosten, sobald sie dekretirt sind, auf Klage des Bezugsberechtigten, jedoch ohne Ansatz von Sporteln, Stempel u. s. w. von den Aemtern im Administrativweg zu verfügen sei.

Vo. Bl. für den Seekreis 1839 Nr. 18. S. 88.

Gefängnisse.

(Die Hausordnung für die Amtsgefängnisse siehe oben S. 255. 256.)

Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß v. 26. Aug. 1857, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz betr., unter Ziff. 10 verordnet: Die Gefängnisse stehen unter Aufsicht und Leitung des Amtsgerichts. Dieselben werden nicht abgetheilt, sondern wie bisher gemeinschaftlich benützt, und zwar auch an den Orten, wo nur ein Amtsgericht verbleibt; dieses hat auf Ansuchen des betr. Bezirksamts auch die polizeilichen Strafvollziehungen vorzunehmen (s. unten).

Die Aufsicht über die Gefängnisse und Gefangenwärter, so wie die Benützung der erstern zur Verwahrung von gerichtlichen und polizeilichen Gefangenen betr.

Das Großh. Justizministerium hat im diesseitigen Einverständnisse unterm 15. v. M., Nr. 7465, sämmtlichen Großh. Amtsgerichten folgende Entschließung zur Darnachachtung zugehen lassen:

„Die Stellung der Gefängnisse und Gefangenwärter unter Leitung und Aufsicht der Amtsgerichte hat im Allgemeinen nur die Folgen, daß

1) das Amtsgericht die Aufsicht im Gefängnisse führt,
2) die Gefängnißvisitationen vornimmt [1]) — wodurch jedoch der Besuch der Zellen polizeilicher Gefangenen durch das Bezirksamt nicht ausgeschlossen ist —

---

[1]) Um das Verfahren bei Visitation der Gefängnisse auf gleichförmige Weise zu regeln, wird hiermit verfügt: 1) Der Beamte sowohl als der Amtsphysikus haben die Gefängnisse ihres Bezirks jeden Monat zweimal zu visitiren. 2) Es bleibt ihnen überlassen, diese Visitationen einzeln oder gemeinschaftlich vorzunehmen. 3) Der Beamte hat, wie bisher, die Tage der Visitation in der Criminaltabelle zu notiren (s. oben S. 412. §. 36). 4) Einmal in jedem Vierteljahr ist der Beamte verpflichtet, die Visitation gemeinschaftlich mit dem Physikus zu bewirken. Hierüber muß dann jedesmal ein Protokoll aufgenommen werden, welches mit der Criminaltabelle dem Hofgericht vorzulegen ist. Just. Min. Verordn. vom 23. Sept. 1836 Nr. 4471. Anzbl. U. Rh. Nr. 82. S. 761.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 23. Sept. 1836 Nr. 4471 wird im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern bestimmt, daß die Beamten über die monatlich mindestens zweimal vorzunehmende Untersuchung der Gefängnisse ein fortlaufendes Protokoll zu führen haben, welches vierteljährig mit der Criminaltabelle und dem Protokoll über die gemeinschaftlich mit dem Physikus vorgenommene Visitation dem Hofgerichte vorzulegen ist. Just. Min. Verordnung vom 11. Mai 1854 Nr. 4944/45. Vo. Bl. U.Rh. Nr. 15. S. 34. O.Rh. Nr. 12. S. 33. S. Nr. 15. S. 39.

3) für die Anschaffung und Unterhaltung der Gefängnißerfordernisse sorgt,

4) die Dienstpolizei über den Gefangenwärter und dessen Dienstführung handhabt[1]).

Abgesehen hiervon benützt aber das Bezirksamt selbstständig das Gefängniß gleichzeitig zur Verwahrung der polizeilich Verhafteten; es bedarf dazu, wo das Amtsgericht an demselben Orte sich befindet, keines Ansuchens an dieses.

Wo eine Abtheilung der Zellen für geboten erachtet wird, haben das Amtsgericht und das Bezirksamt unter sich zu bestimmen, welche Zellen in der Regel für die gerichtlich und welche für die polizeilich Verhafteten benützt werden sollen; falls sie sich **nicht** vereinbaren, bleibt ihnen überlassen, hierüber Vorlage an ihre vorgesetzten Behörden zu machen. Reichen, sofern überhaupt eine solche Abtheilung getroffen ist, in einem einzelnen Falle die Zellen für die eine Categorie von Gefangenen nicht aus, so sind die noch verfügbaren Zellen der andern zu benützen; jedoch ist dies der Behörde, für deren Gefangene diese Zellen der Regel nach bestimmt sind, anzumelden.

Sofern wegen plötzlicher Anhäufung von Gefangenen, solche in auswärtigen Gefängnissen unterzubringen sind, so sind dazu zunächst **Straf**gefangene zu bestimmen und von diesen vor Allen diejenigen, welche eine längere Strafe zu erstehen haben, so daß also hiernach in der Regel **gerichtliche** Gefangene auswärts unterzubringen sein werden.

Die bei Gefängnißvisitationen oder sonst vorgebrachten Beschwerden oder Wünsche der Gefangenen oder die sich zeigenden Mängel erledigt das Amtsgericht in geeigneter Weise, wenn nöthig, nach mündlichem Benehmen mit dem Verwaltungsbeamten, welcher seinerseits die ihm mitgetheilten Anliegen polizeilicher Gefangenen oder ihm kund werdenden Mißstände, wenn sie sich zur Erledigung durch das Amtsgericht, als Aufsicht führende Behörde, eignen, dieser mittheilt.

Der Gefangenwärter nimmt in seinen dem Amtsgericht zu erstattenden Rapport die gerichtlichen und polizeilichen Gefangenen, in den an das Bezirksamt aber nur die letztern auf."

---

[1]) Nr. 9836. Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß Beamte und Untersuchungskommissäre, wenn sie Gefangene in **auswärtigen** Amtsgefängnissen unterzubringen genöthigt sind, dem betreffenden Gefangenwärter unmittelbare Weisung über deren Behandlung und Verpflegung ertheilen.

Man sieht sich hierdurch veranlaßt, im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern zu bestimmen, daß die Beamten oder Untersuchungskommissäre, welche sich in solchem Falle befinden, sich sowohl wegen der Unterbringung der Gefangenen an sich — sofern hierzu nicht schon im Allgemeinen die Ermächtigung gegeben ist — als wegen der für nöthig erachteten besondern Vorschriften über deren Behandlung und Verpflegung vorher mit dem betreffenden Amtsgerichtsvorstande benehmen. Die Amtsgerichtsvorstände werden für pünktlichen Vollzug der im Interesse der Untersuchungsführung mit dem Untersuchungsbeamten verabredeten Anordnungen sorgen.

Sollten sich Anstände ergeben, deren Beseitigung durch gegenseitige Verständigung nicht gelingt, so ist von beiden Beamten gemeinschaftliche Vorlage an die vorgesetzte Behörde zu machen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1854.

Justizministerium.

M. Vo. Bl. Nr. 25. S. 75. 76.

Von dieser Entschließung werden die vier Großh. Kreis-Regierungen, so wie sämmtliche Großh. Bezirksämter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 12. Nov. 1857 Nr. 14,435.

Ministerium des Innern.
v. Stengel.
v. Cloßmann.

G. Vo. Bl. Nr. 15. S. 59. 60.

Just. Min. Erlaß v. 22. Nov. 1858 Nr. 8378, die Seelsorge für in den Amtsgefängnissen Verhaftete betreffend.

Die kirchlichen Vorgesetzten beider christlichen Confessionen beabsichtigen, die ordentlichen Pfarrer, in deren Sprengel ein Amtsgefängniß oder polizeiliches Kreisgefängniß liegt, und deren Hilfsgeistliche zu regelmäßigen Besuchen der Gefangenen anzuweisen.

Indem man hiervon die Großh. Amtsgerichte und Bezirksämter zur angemessenen Unterstützung der betreffenden Geistlichen in Kenntniß setzt, wird im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern verfügt:

1) Die Gefangenwärter sind zu beauftragen, dem Ortsgeistlichen die Einsicht der Bücher und Listen zu gestatten, damit sich derselbe sowohl über die Namen der im Gefängniß verwahrten Personen seiner Confession, als über deren Wohnort, Alter und allgemeine Verhältnisse vor dem Besuch der Zellen unterrichten kann.

2) Die Amtsrichter (bei polizeilich Verhafteten die Bezirksbeamten) haben dem Geistlichen auf besonderes Ansuchen etwaige weitere zu seiner erfolgreichen Wirksamkeit dienliche Notizen mitzutheilen.

3) Sollte der Geistliche dem Gefangenen Bücher zustellen wollen, welche nicht in der Gefängnißbibliothek befindlich sind, so bedarf es dazu der jeweiligen Genehmigung des Amtsgerichts.

4) Der Besuch von Untersuchungsgefangenen kann nur unter den Voraussetzungen des §. 180 der Str.Pr.O. und mit besonderer Genehmigung des Untersuchungsrichters geschehen, welche innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern ist, sobald dadurch kein Nachtheil für die Untersuchung besorgt wird. — Die Geistlichen werden durch ihre vorgesetzte Behörde verpflichtet, sich gegen Untersuchungsgefangene jeder Mittheilung und Aeußerung, welche auf das begangene Verbrechen Bezug hat und auf den Gang der Untersuchung einwirken könnte, zu enthalten.

Verordnung, die Gefängnißgebühren und das Diensteinkommen der Gefangenwärter betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Mai d. J., Nr. 540, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1. Die Amtskasse erhebt als Ersatz für den Unterhalt der Gefängnisse, Anschaffung der Requisiten und Aufstellung des Gefangenwärters von jedem zahlungsfähigen Gefangenen täglich achtzehn Kreuzer.

§. 2. Der fixe Gehalt jedes Gefangenwärters beträgt Vierhundert Gulden und wird in Monatsraten ausbezahlt.

§. 3. Der Gefangenwärter hat ferner aus der Amtskasse neben der Vergütung für die Kost auch für seine Auslagen bei Reinigung der Wäsche und Kleidung so wie der Bettgeräthschaften und des Gefängnisses eine Entschädigung von zwei Kreuzern täglich für jeden Gefangenen, sei er zahlungsfähig oder nicht, anzusprechen [1]).

[1]) Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird hiermit angeordnet, daß die Gebühr des Gefangenwärters von jedem Monatstag, an welchem ein Gefangener verhaftet war, mit 2 kr., dagegen die Ersatzforderung des Staats (§. 1 oben) mit 18 kr. nur für je 24 Stunden der Verhaftzeit zu berechnen sei. Ergibt sich übrigens bei Theilung der Verhaftstunden mit 24 ein Bruchtheil, so wird dieser Bruchtheil für einen ganzen Tag gerechnet.

Karlsruhe, den 27. December 1858. Nr. 9269.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.

Parisel.

G. Vo. Bl. 1859. Nr. 1. S. 4.

§. 4. Die Gefangenwärter an den größeren Gefängnissen sind verbunden, auf ihre Kosten Gehilfen anzustellen. Bei Annahme derselben, so wie bei Bestimmung ihres Lohnes sind sie an die amtliche Genehmigung gebunden. Je nach den Verhältnissen kann ein Kostenbeitrag aus der Amtskasse bewilligt werden.

§. 5. Der Gefangenwärter erhält, wo der Raum es erlaubt, im Gefängnißbau eine Wohnung, so wie das zu deren Heizung erforderliche Holz, beides um einen von der Staatsbehörde zu bestimmenden Anschlag; es wird ihm ferner in diesem Falle der Holzbedarf zur Bereitung der Kost für die Gefangenen und zur Reinigung ihrer Wäsche unentgeltlich gestellt.

§. 6. Kann dagegen dem Gefangenwärter in dem Gefängnißgebäude keine Wohnung eingeräumt und deßhalb auch aus dem Vorrathe des Gefängnisses kein Brennholz abgegeben werden, so wird ihm zur Anschaffung jenes Bedarfs zum Kochen und Waschen alljährlich der Ankaufspreis für zwei Klafter buchenes Scheiterholz aus der Amtskasse vergütet.

§. 7. Der Gefangenwärter hat für seinen Gehalt und sein unständiges Einkommen ohne besondere Anrechnung zu besorgen: das Einthürmen und Vorführen der Gefangenen, deren Wartung (sowohl der Gesunden, als der Kranken), die Reinigung der Wäsche und Kleidung, so wie der Bettgeräthschaften und des Gefängnisses.

§. 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1857 in Wirksamkeit und es wird mit dem gleichen Tage die diesseitige Verordnung vom 14. November 1849, R. Bl. Nr. LXXIII., außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 13. Mai 1857.

Großh. Ministerium des Innern
v. Stengel.
vdt. von Scherer.

R.Bl. Nr. 17. S. 174. 175.

Dienstweisung für die Gefangenwärter.

Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienst nach folgenden allgemeinen Vorschriften und nach den ihm besonders ertheilten Weisungen seines vorgesetzten Amtes zu verrichten, oder — in so weit es von solchem gestattet wird — durch seine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu lassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Im Allgemeinen hat er dafür zu sorgen, daß die Amtsgefängnisse nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande erhalten; die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig verpflegt und vorschriftsmäßig behandelt werden.

§. 2 Er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und so lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt, oder vom Amte verordnet wird.

§. 3. Er darf aber auch ohne besondere Weisung eines ihm vorgesetzten Beamten keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen; den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung desselben zur Nachtzeit, durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie, oder durch eine Militärwache, geschieht.

§. 4. Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Frühstunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besonderen Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt.

§. 5. Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches in fortlaufender Reihe Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, so wie die Verhörstage und Verhaftkosten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über dieselben enthalten muß.

§. 6. In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren.

Insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Jauner, ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann.

Bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Person bewirken zu lassen.

§. 7. Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbesondere dasjenige abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre und dergl., auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial, oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit Andern in ein heimliches Verständniß setzen könnte.

§. 8. Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Aktuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das eine dieser Verzeichnisse erhält der Gefangenwärter, das andere wird zu den Akten genommen. Sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weisung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden.

B. Verwahrung der Gefangenen.

§. 9. Außer den im §. 6 bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein solcher Gefangener in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht, und, so weit der Raum der Gefängnisse es gestattet, nicht zu einem andern Untersuchungsgefangenen eingesperrt werden. Bei mehreren Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise mit einander verständigen können.

§. 10. Dasjenige Zimmer, welches für Personen eingerichtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafen zu erstehen haben, soll niemals andern Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind.

§. 11. Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungszimmer ein Untersuchungsgefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige Sicherheitsmaßregel gegen ihn angewendet werden darf. Es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheitsmaßregeln belästigt, sondern mit aller zulässigen Schonung menschlich behandelt werden (vgl. §. 181 Str.Pr.O.).

§. 12. Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheitsmaßregeln pünktlich in Vollzug zu setzen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hiervon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen.

§. 13. Für jedes Gefängniß sind **doppelte Schlüssel** fertigen zu lassen; den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Oeffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. Feuersgefahr, das Schicksal der Insitzenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge.

Letzterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung halten, immer nur selbst davon Gebrauch machen oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängnisse wohl verwahrt sind.

§. 14. Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geschlossen ist. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht einmal visitirt, und dabei genau untersucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen.

§. 15. Insbesondere sollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines persönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann.

Den Beamten ist gestattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Kosten für die Amtskasse, beizugeben.

§. 16. Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich oder mit Personen außerhalb der Gefängnisse entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen.

§. 17. Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen.

§. 18. Er darf hierzu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinsten Schroten geladenen Schießgewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloses Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geschossen wird.

C. Behandlung der Gefangenen.

§. 19. Es darf in keinem Gefängnisse Tabak geraucht werden, wenn es nicht von den Beamten aus besondern Gründen gestattet wird. Licht wird dem Gefangenen auf seine Kosten gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist.

Der Genuß von Schnupftabak ist aber jedem Gefangenen erlaubt.

Hinsichtlich der Gewährung des Verlangens des Gefangenen nach gewohnten Genüssen, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen hat der Gefängnißwärter jeweils sogleich die Instruktion des Beamten einzuholen[1]), §. 5 der Hausordnung (s. S. 256).

§. 20. In der Regel soll kein Gefängniß ohne Beisein des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand gestattet werden, mit einem Gefangenen zu sprechen, er habe denn hierzu die besondere Erlaubniß des Beamten erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geistlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen besuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden ist. §. 7 der Hausordnung, §. 180 Str.Pr.O. (S. 256. 257.)

Briefe, welche ein Gefangener an Andere, insbesondere an Behörden, schreibt, oder von Andern empfängt, hat der Gefängnißwärter vor deren Absendung, beziehungsweise deren Zustellung an den Gefangenen, verschlossen, wie sie dem Gefängnißwärter von dem Gefangenen zugestellt werden, dem Beamten zur weiteren Verfügung ungesäumt vorzulegen. §. 6 der Hausordnung (S. 256), §. 182 Str. Pr. O. (S. 257).

Das Nämliche hat mit den Schreiben zu geschehen, wel-

---

[1]) Das Gr. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. März 1852 Nr. 3856 ausgesprochen:

Wenn ein Untersuchungsrichter genehmigt, daß der Gefangenwärter einem Gefangenen bessere als die gewöhnliche Kost verabreicht, so hat er zugleich auch auszusprechen, welche Aufbesserung der Gefangenwärter zu dem Preis für die gewöhnliche Kost in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Ueber beides ist eine kurze Notiz zu den Akten zu fertigen, die der Gefangenwärter zur Bescheinigung der Eröffnung zu unterzeichnen hat. Der Gefangenwärter stellt am Schlusse jeder Woche, oder jedes Monats einen Forderungszettel über die ihm hiernach zukommende Aufbesserung auf und übergibt solchen dem Untersuchungsrichter, welcher sofort denjenigen der Namens des Gefangenen die Zahlung zu leisten hat, zur Verabfolgung der Zahlung anweist.

Das normalmäßige Kostgeld für die gewöhnliche Kost der Untersuchungsgefangenen wird auch in Fällen dieser Art durch Vermittelung der Amtskasse bezahlt und ist daher in das monatlich der Amtskasse einzuhändigende Verzeichniß mit aufzunehmen.

M. Vo. Bl. 1852. Nr. 13. S. 29.
O.Rh.Kr. „ „ 8. „ 26.
S.Kr. „ „ 12. „ 41.

Die Justiz-Ministerialerlasse v. 20. Mai 1853 Nr. 4665, 25. Mai 1859 Nr. 3458 und 28. April 1862 Nr. 2499 überlassen israelitischen Gefangenen — auch Strafgefangenen, und zwar in Amts- und Kreisgefängnissen — die nach ihren religiösen Gebräuchen zubereitete Kost sich aus eigenen oder fremden Mitteln zu verschaffen. — In den Zucht- u. Arbeitshäusern ist den israelitischen Sträflingen der Bezug der besondern Kost an den Osterfeiertagen gestattet. Auch erhalten sie sonst Ochsenfleisch, wo den übrigen Sträflingen Schweinefleisch gegeben wird.

che dem Gefangenwärter von dem Gefangenen übergeben werden und worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert.

§. 21. Sowohl der Gefangenwärter selbst, als dessen Familie und Dienstboten, haben sich aller Vertraulichkeiten und unnöthigen Gespräche mit den Gefangenen, insbesondere jeder unvorsichtigen Mittheilung an dieselben, so wie aller zudringlichen Ausforschungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältnisse zu enthalten.

§. 22. Bei schwerer Strafe ist dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilligen Geständnissen zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt, und Erhebliches angibt, ist sogleich dem Beamten zu hinterbringen.

§. 23. An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und sie zu schlagen, darf sich der Gefangenwärter — außer in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und also aus Nothwehr — unter keinerlei Umständen erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener sich unanständig oder widerspenstig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derselbe wegen der Zurechtweisung des Gefangenen verfügt.

§. 24. Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derselbe den Beamten zu sprechen verlangt, dieses letzterem auf der Stelle zu melden.

Ebenso hat er alsbald nachzusehen, was vorgefallen ist, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen seine Gegenwart verlangt.

§. 25. Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter alle Vorsicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann.

Gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhofe bewegen zu lassen[1]).

Sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden

---

[1]) Nach §. 25 der Dienstweisung für Gefangenwärter vom 8 Mai 1850 kann den Gefangenen Bewegung im Gefängnißhofe gestattet werden. Es ist zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen wünschenswerth, daß von dieser Erlaubniß so viel Gebrauch gemacht werde, als die Einrichtungen der Gefängnisse gestatten. Die Großh. Amtsgerichte werden daher beauftragt, ihre Gefangenwärter dahin anzuweisen, daß sie solchen Untersuchungs- oder Strafgefangenen, bei welchen eine Besorgniß des Entweichens nicht begründet ist, wenigstens alle drei Tage Bewegung in dem geschlossenen Gefängnißhofe während einer halben Stunde gestatten. Untersuchungsgefangene, bei denen Verabredungen mit andern Personen zu vermeiden sind, und fluchtverdächtige Gefangene überhaupt, dürfen jedoch nur einzeln in den Gefängnißhof geführt und müssen während ihres Aufenthaltes in demselben genau beaufsichtigt werden. Die Großh. Amtsgerichte haben über den Vollzug dieser Vorschrift und die Verhütung jeden Mißbrauchs derselben zu wachen. Bezüglich derjenigen Gefängnisse, welche

müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet.

Ueberhaupt dürfen dem Gefangenen Fesseln nur auf Anordnung des Beamten angelegt werden. §. 181 Str.Pr.O. (S. 257).

§. 26. An jedem Sträfling ist das Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen [1]).

D. Wartung u. Verpflegung der Gefangenen.

§. 27. Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen, und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften genau zu sehen.

§. 28 Die Zimmer der Gefangenen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer, gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen, und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißelt werden.

Niemals soll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unsauberen Geräthschaften versehen werden.

§. 29. Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich auch selbst reinigen, des Morgens bei der Visitation Gesicht und Hände waschen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechseln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen.

Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, in so fern dieses nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlassen werden muß.

§. 30. Den noch in Untersuchung stehenden Gefangenen ist der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bettweißzeugs, so wie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten gestattet, wenn sie den deßfallsigen Mehraufwand aus eigenen Mitteln bestreiten können. §. 178 Str.Pr.O. (S. 255.)

---

eines geschlossenen Hofes entbehren, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Karlsruhe, den 10. Februar 1859 Nr. 1038.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.
Bingner.

C.Vo.Bl. Nr. 3. S. 9.

[1]) Das Hofgericht des Unterrheinkreises hat zur Sicherung und Controle des Strafvollzugs durch die an die Aemter des Kreises erlassenen Gen. Verf. vom 29. April 1852 Nr, 5355 und v. 10. April 1856 Nr. 3255 angeordnet:

1) „daß, sobald ein Verurtheilter die ihm zuerkannte Amtsgefängnißstrafe antritt, dem Gefangenwärter eine dem Inhalte des Strafurtheils hinsichtlich der Strafdauer und der Strafschärfungen entsprechende schriftliche, von dem Beamten unterzeichnete Weisung zugestellt werde und

2) „daß die Zeit des Strafantritts und die Zeit der Entlassung aus der Strafhaft, so wie die Tage, an welchen Strafschärfungen durch Dunkelarrest und Hungerkost erstanden wurden, in die Akten zu bemerken seien."

§. 31. In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Oktobers bis Mitte Aprils, bei außergewöhnlicher kalter Witterung aber, auch sonst nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

§. 32. Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh und dergl. benutzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 33. Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser ins Zimmer gesetzt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Branntwein, dürfen ohne besondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden.

§. 34. Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes, zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überreichen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen.

§. 35. Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stand und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten, und — wenn er vermöglich ist — aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darin etwas Verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen.

§. 36. Er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn einem Untersuchungsgefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere, als die vorgeschriebene Gefängnißkost zu genießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen.

§. 37. Er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen, oder gestatten, daß solche an andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen.

§. 38. Wegen der Versehung der Gefängnisse mit Lagerstätten, Betten und andern nöthigen Geräthschaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken und gesunden Zustande, so wie hinsichtlich der dem Gefangenwärter für seine Bemühungen und Auslagen gebührenden Vergütung, ist sich nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen, und nach den von dem Großh. Ministerium des Innern deßhalb noch ergehenden besondern Vorschriften zu achten.

§. 39. Dabei wird der Gefangenwärter darauf aufmerksam gemacht, daß der Gefangenwärter, welcher Jemanden widerrechtlich in Ver-

haft nimmt, oder dessen Haft widerrechtlich verlängert, demselben Entschädigung und Genugthuung zu leisten hat. §§. 682. 683. 686 Str.G.B. (S. 181. 182) und §. 184 Str.Pr.O. (S. 257.)

E. Schluß und Verpflichtungsformel.

§. 40. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorstehender Dienstweisung enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihm noch ertheilt werdenden besonderen Befehle des Amts, genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderung oder Unterschleife zur Schuld kommen zu lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern Fällen durch ein- bis dreitägige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werde.

Karlsruhe, den 8. Mai 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Marschall

vdt. Buisson.

—. Den Großherzoglichen Amtsgerichten wird eröffnet:

Nach der bisherigen Uebung wird die Vergütung des Gefangenwärters für die abgegebene Gefangenenkost jeweils nach den Lebensmittelpreisen des vorangegangenen halben Jahres bemessen. Dies hat zur Folge, daß der Betrag jener Vergütung von demjenigen Betrage, welcher sich nach den gleichzeitigen Lebensmittelpreisen ergeben würde, bald mehr, bald weniger abweicht, was, namentlich bei starken Preisschwankungen, für die Hauswirthschaft des Gefangenwärters mit empfindlichen Störungen verbunden ist. Zur Beseitigung dieses Mißstandes soll künftig der Gefangenenkostpreis jeweils nach den gleichzeitigen Lebensmittelpreisen bemessen und für jeden Monat am Schlusse desselben bestimmt werden. Zu diesem Behufe wird nun, indem man zugleich die übrigen auf die Verabreichung der Gefangenenkost bezüglichen Bestimmungen hier zusammenfaßt, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verfügt, was folgt:

I.

Als Beköstigung erhalten wie bisher:

1) die Untersuchungsgefangenen:

Morgens, Mittags und Abends je einen Schoppen Suppe, Mittags einen Schoppen Gemüse und viermal wöchentlich (Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag) je 5 Loth ausgebeintes Ochsenfleisch. An denjenigen Tagen jedoch, an welchen die Zahl der verpflegten

Untersuchungsgefangenen weniger als 5 beträgt, ist statt 5 Loth ausgebeintes Fleisch $7\frac{1}{2}$ Loth zur Portion abzugeben.

Dazu erhalten an Brod täglich:

Männer	$1\frac{1}{4}$ Pfd.,
Knaben unter 15 Jahren und Frauenspersonen .	1 Pfd.

Zu jeder Portion Suppe werden 4 Loth Brod verwendet. Das Gemüse, so wie an denjenigen Tagen, an welchen kein Fleisch verabreicht wird, die Suppe werden mit $\frac{1}{2}$ Loth Butter oder Rindschmalz geschmelzt.

Zu Sauerkraut und zu weißen Rüben kann Schweinefleisch gegeben und dieses im Gemüse — welches hierdurch zugleich geschmelzt wird — gekocht werden.

Wöchentlich einmal wird Mehlspeise als Gemüse gegeben. Wenn Leberklöße einmal in der Woche gegeben werden, gelten diese für Fleisch.

2) Die Strafgefangenen erhalten:

a. als gewöhnliche Kost: durchgehends die nämliche wie die Untersuchungsgefangenen (Ziff. 1), nur mit dem Unterschiede, daß an diese Gefangenen kein Fleisch zu verabreichen ist;

b. als Hungerkost: entweder blos Brod, bestehend in der gewöhnlichen Portion von $1\frac{1}{4}$ Pfd. täglich für Männer und 1 Pfd. täglich für Knaben unter 15 Jahren und Frauenspersonen, oder statt dessen geschmelzte oder Fleischbrühsuppe und zwar Mittags $1\frac{1}{2}$ Schoppen und Abends 1 Schoppen.

3) Die auf dem Schube befindlichen Gefangenen erhalten:

a. wenn sie mittelst Fuhre oder der Eisenbahn befördert werden, die nämliche Kost wie die Untersuchungsgefangenen (Ziff. 1);

b. wenn sie zu Fuße fortgeschafft werden:

Morgens, Mittags und Abends je $1\frac{1}{2}$ Schoppen Suppe, Mittags 1 Schoppen Gemüse, dazu täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod, Fleisch an den für Untersuchungsgefangene bestimmten 4 Wochentagen je 5, beziehungsweise $7\frac{1}{2}$ Lothe (Ziff. 1).

II.

Behufs Ermittlung des Kostpreises ist für eine Portion gewöhnlicher Kost wie bisher folgender Bedarf in Rechnung zu nehmen:

1) Brod wöchentlich 12 Pfund, somit täglich $\frac{12}{7}$ Pfund,
2) Kartoffeln wöchentlich $\frac{2}{3}$ Sester[1]), somit täglich . . . . . $\frac{2}{21}$ Sester,
3) Butter wöchentlich 12 Loth oder $\frac{3}{8}$ Pfund, somit täglich . . . $\frac{3}{56}$ Pfund,
4) Ochsenfleisch wöchentl. 1 Pfd., somit täglich $\frac{1}{7}$ Pfund.

---

[1]) Wo die Kartoffeln nicht nach dem Maaß, sondern nach dem Gewicht verkauft werden, ist der Bedarf mit 0,17 Centner wöchentlich in Rechnung zu nehmen,

Karlsruhe, den 11. Jan. 1862 Nr. 194.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

Eisenlohr.

G.Vo.Bl. Nr. 1. S. 1.

5) Für Salz, Pfeffer und sonstiges Gewürze wöchentlich $3^1/_2$ kr., somit täglich . . . $^1/_2$ kr.

6) Für die Zubereitung der Kost und für den Verbrauch an Speisegeräthe und zwar
   a. bei einem durchschnittlichen täglichen Gefangenenstande von 1 bis mit 10 Köpfen täglich . . . . . 3 kr.
   b. bei einem solchen von 11 bis mit 20 Köpfen . . . . $2^1/_2$ kr.
   c. bei einem Stande von mehr als 20 Köpfen . . . . 2 kr.

Die Summe dieser Beträge bildet den Preis einer täglichen Kostportion für Untersuchungsgefangene. An denjenigen Tagen jedoch, an welchen die Zahl der verpflegten Untersuchungsgefangenen weniger als 5 beträgt, ist der hiernach ermittelte Kostpreis wegen der größeren Fleischeinlage (Ziff. I. 1) um 1 kr. aufzubessern.

Für Schüblinge, welche mittelst Fuhre oder der Eisenbahn befördert werden, wird das gleiche Kostgeld wie für die Untersuchungsgefangenen vergütet. Wenn sie dagegen zu Fuß gehen, wird dieses Kostgeld um 3 kr. täglich aufgebessert. Für Strafgefangene berechnet sich der Preis einer täglichen Portion gewöhnlicher Kost ebenso wie jener für die Untersuchungsgefangenen, nur mit dem Unterschiede, daß in der Berechnung das Fleisch wegbleibt und nur die unter Ziff. 1. 2. 3. 5 und 6 angegebenen Beträge für Brod, Kartoffeln, Butter, Gewürze und Zubereitung darin aufgenommen werden. Als mindeste Vergütung hat jedoch der Gefangenwärter dafür 12 kr. täglich anzusprechen, auch wenn die Berechnung einen geringeren Betrag ergeben sollte.

Für Hungerkost wird jeweils der halbe Betrag der gewöhnlichen Strafkost vergütet.

III.

Nach diesen Grundlagen hat künftig jedes Amtsgericht am Schlusse des Monats die Vergütung zu bestimmen, welche dem Gefangenwärter für die im Laufe desselben abgegebene Gefangenenkost gebührt.

Zu diesem Behufe ist:

1) am letzten Tage jeden Monats, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am unmittelbar vorhergehenden oder nachfolgenden Tage über die maßgebenden Lebensmittelpreise ein bürgermeisteramtliches Zeugniß zu erheben. Der Kartoffeln- und Butterpreis ist darin nach dem Monatsdurchschnitte, der Brod- u. Fleischpreis dagegen in der Art anzugeben, daß daraus ersehen werden kann, was das eine und das andere an jedem einzelnen Tage des Monats gekostet hat.

   Dieses Zeugniß ist nach dem auf Anl. 1 gegebenen Muster auszustellen [1]). Ein solches

[1]) Die Anlagen sind hier weggelassen, da sie in den Generalakten nachgeschlagen werden können.

Muster ist jeweils dem Bürgermeisteramt mitzutheilen, damit es von diesem blos ausgefüllt und beurkundet zu werden braucht.

2) Da der zu vergütende Kostpreis nach Ziffer II mehrfach durch den Gefangenenstand bedingt ist, so hat der Gefangenwärter nach dem Muster auf Anl. 2 hierüber eine Uebersicht zu führen, welche er täglich mit dem betreffenden Eintrag versieht, am Schlusse des Monats abschließt und dem Amtsgerichte vorlegt. Dieses hat dieselbe genau zu prüfen und die Richtigkeit zu beurkunden.

3) Nach diesen Grundlagen ist sodann von dem Amtsgericht nach dem auf Anl. 3 gegebenen Muster die Kostpreisberechnung zu fertigen und am Schlusse derselben für die verschiedenen Beköstigungsarten das Kostgeld festzusetzen. Hatte Brod und Fleisch während des Monats verschiedene Preise, so ist nach der Anleitung des Musters zunächst der Durchschnittspreis zu berechnen. Ergeben sich dabei Bruchtheile, so sind Beträge von weniger als $^1/_4$ kr. unberücksichtigt zu lassen, Beträge von $^3/_4$ kr. oder mehr als ganze Kreuzer zu behandeln und Beträge von $^1/_4$ kr. oder mehr, aber weniger als $^3/_4$ kr., als halbe Kreuzer in Rechnung zu nehmen.

4) An denjenigen Orten, an welchen die Gefangenen in Ermangelung von Mastochsenfleisch statt dessen Rind- oder Schmalfleisch erhalten, ist der jeweilige Preis dieser geringeren Fleischgattung stets mit einem Kreuzer vom Pfund höher in Rechnung zu nehmen, als derselbe nach dem bürgermeisteramtlichen Zeugnisse in der Wirklichkeit beträgt.

5) Für die Monate September, Oktober, November und Dezember ist der Berechnung der laufende Kartoffelpreis, für die übrigen 8 Monate aber der aus den Oktober-, November- und Dezemberpreisen berechnete Durchschnitt zu Grund zu legen. Dieser Durchschnitt ist von dem Amtsgerichte auf Grund der bürgermeisteramtlichen Zeugnisse zu berechnen, und eine Ausfertigung dieser Berechnung der betreffenden Kreisregierung vorzulegen. Ergeben sich dabei Bruchtheile, so sind Beträge unter $^1/_2$ kr. unberücksichtigt zu lassen, Beträge von $^1/_2$ kr. oder mehr aber mit einem ganzen Kreuzer in Rechnung zu nehmen.

6) Die weiter angeschlossene Hilfstafel (Anl. 4) zeigt für die verschiedenen Brod-, Kartoffeln-, Butter- und Fleischpreise, welche Geldbeträge dafür auf eine tägliche Kostportion in Rechnung zu nehmen sind.

Mit Hilfe dieser Tafel ist nunmehr die Berechnung einfach, indem sie lediglich in einer Zusammenzählung der betreffenden Geldbeträge besteht, welche entweder ein- für allemal festbestimmt sind, oder aber der Tafel ohne weitere

Berechnung unmittelbar entnommen werden können. In der Summe des Kostpreises sind Beträge von 1/2 kr. und mehr für 1 ganzen Kreuzer zu zählen, Beträge unter 1/2 kr. aber unberücksichtigt zu lassen.

Die auf Anl. 3 gegebenen zwei Beispiele einer solchen Berechnung erläutern die Anwendung der Hilfstafel und des Gesagten.

7) Eine vollständige Ausfertigung der Berechnung und Kostpreisbestimmung ist mit der Urschrift des bürgermeisteramtlichen Zeugnisses — auf welches jene Ausfertigung gesetzt werden kann — und unter Anschluß der gehörig beurkundeten Uebersicht über den täglichen Gefangenenstand alsbald der betreffenden Kreisregierung zur Prüfung und Benützung bei der Kostendecretur vorzulegen. Einer besonderen Genehmigung bedarf es nicht; nur sofern sich bei Prüfung der amtsgerichtlichen Berechnung Anstände ergeben, wird dieselbe berichtigt.

Eine gleiche Ausfertigung ist an den Gefangenwärter abzugeben, damit dieser seine Forderungszettel darnach aufstellt. Dem betreffenden Bezirksamte ist jeweils die Bestimmung des Kostgeldes mitzutheilen, unter Bemerkung der Tage, an welchen die Zahl der Untersuchungsgefangenen weniger als 5 betragen hat.

8) Wo die Erhebung der Kosten keinen Verzug gestattet, die erst am Monatsschluß erfolgende Preisfestsetzung also nicht abgewartet werden kann, z. B. bei der Verpflegung während des Schubs, oder bei Auslieferung eines Verhafteten an einen andern Staat, welcher die Kosten ersetzt und dergleichen, werden die Preise des Monats angesetzt, welcher der Verpflegung unmittelbar vorherging; die oben unter Ziff. II. erwähnte Aufbesserung für größere Fleischeinlage von 1 kr. für den Tag tritt übrigens auch in diesem Falle dann ein, wenn an dem Tage der Verpflegung die Anzahl der Untersuchungsgefangenen weniger als 5 beträgt.

Die Amtsgerichte erhalten von gegenwärtiger Verfügung — welche mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit zu treten hat — nebst Anlagen vier besondere Abdrücke. Hiervon ist einer zu den dortigen Akten zu nehmen, einer für den dortigen Handgebrauch bestimmt, einer an den Amtsgerichtsarzt abzugeben und einer dem Gefangenwärter, unter Ertheilung der erforderlichen Vollzugsanweisung, zuzustellen; den Bezirksämtern wird unmittelbar ein Abdruck zugehen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1861
Nr. 4665.

Justiz-Ministerium.
J. Abw. d. Min.
Junghanns.
Wielandt.

G.Vo.Bl. Nr. 9. S. 27—30.

Im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern wird hiermit für die Fälle, in welchen ein Gefangener nicht während eines ganzen Tages in einem Gefängniß oder auf dem Schub verpflegt wird, die Vergütung des Kostgebers auf folgende Weise bestimmt:

1) für Frühstück und Nachtessen erhält er die Hälfte des für den ganzen Tag bestimmten Kostgeldes;
2) für Mittagessen ebenfalls die Hälfte;
3) für Frühstück 1/4 und
4) für Nachtessen gleichfalls 1/4.

Ergibt sich bei Berechnung der hälftigen Taggebühr ein Bruchtheil von einem halben Kreuzer, so wird dafür ein Kreuzer vergütet.

Karlsruhe, den 10. Mai 1862 Nr. 2799.

Justiz-Ministerium.

Stabel.

Wüstenfeld.

G.Vo.Bl. Nr. 6. S. 18.

Die Gesuche der Gefangenwärter um Vorschußzahlungen auf ihre Guthaben an Gefangenen-, Verwahrungs-, Verpflegungs- u. Vorführungsgebühren betreffend.

Nr. 12,252. Der Fall kommt nicht selten vor, daß obgenannte Gesuche entweder unmittelbar dahier eingegeben, oder nur mit sogenannten Mantelberichten der Aemter, also ohne Begutachtung vorgelegt werden, daher denn immer Nacherhebungen nöthig sind, welche nicht nur die diesseitigen Resolutionen auf die fraglichen Gesuche verzögern, sondern überhaupt eine unnütze Geschäftsvermehrung veranlassen.

Man verordnet deßhalb:

daß derartige Gesuche immer mit einem, von dem Criminal-Justiz-Respicienten des Amtes beglaubigten Verzeichnisse über die guthabenden Summen, und mit dem Zeugnisse der betreffenden Amtskasse: daß früher erhobene Vorschüsse von dem Petenten ganz oder theilweise getilgt sind — belegt werden, und daß die Gesuche mit diesen Belegen durch amtliche, bestimmten Antrag enthaltende Berichte anher vorzulegen seien.

Die Aemter haben sich hiernach zu achten, und den Gefangenwärtern die desfalls nöthige Weisung zu geben, indem jedes Gesuch, dem die oben angeordnete Begründung mangelt, künftig ohne alle Berücksichtigung bleiben wird.

Mannheim, den 28. Mai 1839.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

vdt. Göbel.

M. Vo.Bl. Nr. 22. S. 81.

Die Nachweisung über den Ab- und Zugang der Requisiten in den Amtsgefängnissen betreffend.

Nr. 14,099. Der alljährlich steigende, zur Zeit schon sehr bedeutende Aufwand für Anschaffung der nöthigen Gefängniß-Requisiten gibt die Veranlassung, mit Genehmigung Großherzoglichen Hochpreislichen Ministeriums des Innern v 14. Juni d. J. Nr. 6615/9 folgendes zu verordnen:

§. 1. Alle Gefängniß-Requisiten der Aemter, die sich nicht im Gebrauche befinden, sind in einem, besonders hierfür zu verwendenden Raume (Kammer oder Schrank) aufzubewahren.

§. 2. Die Gefangenwärter haben über den Vorrath, so wie über den Zu- und Abgang an Requisiten eine genaue Aufzeichnung nach den Formularien A und B [1]) zu führen, solche jeweils am 1. Jan, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jährlich abzuschließen [2]), und hiernach den ferneren Bedarf in Antrag zu bringen.

Diese Aufzeichnungen sind zu den benannten Zeiten dem Amte in duplo vorzulegen, welches ein Exemplar bei seinen Akten behält, das andere aber, nach beigesetzter Attestation mit berichtlichem Antrage anher einsendet.

§. 3. Nur in sehr dringenden Fällen kann, zu andern, als in §. 2 benannten Zeitpunkten, um Genehmigung zu Anschaffung von Gefängniß-Requisiten nachgesucht werden. Jedes derartige unverschiebliche Gesuch ist aber ebenfalls mit der, in §. 2 vorgeschriebenen Voraths-Nachweisung zu begründen.

§. 4. In allen Fällen, wo die Arrestanten bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse, auf Anordnung des Amtes, die, zur nöthigen Bedeckung erforderlichen, aus dem Vorrath der Gefängniß-Requisiten entnommenen Kleidungsstücke mitnehmen dürfen, hat der Gefangenwärter diese Kleider zu notiren, und bei Einreichung seines Forderungszettels für Verpflegung ꝛc. dem Amt eine Note (nach Formular C) über die abgegebenen Kleider zu übergeben.

Dasselbe findet Statt, wenn ein Arrestant die ihm abgegebenen Kleidungs- oder Bettstücke, so wie andere Requisiten aus Bosheit, oder zum Behufe der Flucht ꝛc. absichtlich zerstört. Für diesen Fall ist die Note nach Formular D zu fertigen.

§. 5. Sind die Requisiten, welche abgegeben oder zerstört wur-

---

[1]) Die Formulare sind hier weggelassen.

[2]) Die Anschaffung von Gefängniß-Erfordernissen betreffend.

Die Großh. Amtsgerichte haben die jährlichen Nachweisungen über Vorrath und Bedarf an Gefängnißerfordernissen, so wie die Anträge über die im Laufe des Jahres etwa nöthig werdenden Ergänzungen des Vorraths unmittelbar an den Großh. Verwaltungshof zu richten, welcher zur Erledigung ermächtigt ist.

Anträge auf neue Einrichtungen und auf wesentliche Aenderung der vorhandenen sind dagegen hier einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1865 Nr. 1258.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

Arnsperger.

G.Vo.Bl. Nr. 5. S. 17.

den, neu, so wird der Ankaufspreis, sind sie schon gebraucht, die Hälfte desselben jeweils in Anrechnung gebracht.

Die Aemter haben zu diesem Ende den Gefangenwärtern die Ankaufspreise der künftig anzuschaffenden, so wie der vorhandenen Requisiten, zu bezeichnen.

§. 6. Zum Behufe der, in §. 2 vorgeschriebenen Attestation werden die Aemter zu verschiedenen Zeiten, und zwar mindestens alle halb Jahr einen Sturz der Requisiten vornehmen lassen.

§. 7. Die in §. 4 bezeichneten Noten über abgegebene, beziehungsweise zerstörte Gefängniß-Requisiten sind den Kosten-Verzeichnissen beizulegen, nachdem der Kostenbetrag in letztere aufgenommen sein wird.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit, daher die ersten ordentlichen Vorlagen am 1. Oktober d. J. erwartet werden.

Die Aemter haben sich hiernach zu benehmen und den Gefangenwärtern die deßfalls geeignete Weisung und Belehrung zu ertheilen.

Mannheim, den 22. Juni 1839.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Bei Verhinderung des Regierungs-Direktors.

Siegel.

vdt. Göbel.

M. Vo.Bl. 1839. Nr. 24. S. 85. 86.

Gebühren.

I. Gebühren-Ordnung

für

Zeugen, Parteien, Sachverständige und Geschworene.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigsten Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Zeugen jeder Art[1]) (Beweiszeugen und Urkundspersonen)[1]), welche vor einer Behörde erscheinen, erhalten, wenn sie in

[1]) Den Gendarmen, welche in einer Untersuchungssache zur Zeugnißablegung vor das Amt geladen werden, ist gleichviel, ob die Kosten der Amtskasse oder irgend einer Privatperson zur Last fallen, wie jeder anderen als Zeuge berufenen Person, die Zeugengebühr in Ansatz zu bringen. Min. des Innern v. 1. Decbr. 1843 Nr. 12855. V.O.Bl. 1843 S. K. Nr. 28. S. 86 U.Rh. 1844 Nr. 2. S. 5.

Auch in den Fällen, in welchen der Verletzte (Damnificat) bei Amt selbst die Anzeige von dem an ihm verübten Verbrechen macht und darauf eine Untersuchung eingeleitet wird, ist dem Anzeiger eine Gebühr anzuweisen, jedoch nur dann, wenn er eine solche verlangt. Min. des Innern v 14. Febr. 1845 Nr. 1793. V.O.Bl. M.Rh. Nr. 6. S. 17. O.Rh. Nr. 6. S. 27. S. Nr. 10. S. 29.

Nach einer dahier eingekommenen Anzeige kommt es häufig vor, daß Gemeindebeamten, welche in Untersuchungssachen vor Aemtern oder Amtsgerichten als Zeugen erscheinen, nicht die nach obiger Verordnung bemessenen Zeugengebühren, sondern die Gebühren, welche sie für Dienstverrichtungen als Gemeindebeamte anzusprechen haben, angewiesen werden.

Man sieht sich daher im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern veranlaßt, sämmtliche zur Anweisung von Gebühren berechtigte Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Gebührenordnung vom 26. Februar 1849 auf alle Zeugen ohne Unterschied ihrer sonstigen Stellung gleichmäßig anzuwenden ist und daß Staats- oder Gemeindebeamte die ihnen sonst zukommenden Diäten nur dann anzusprechen haben, wenn sie vorgeladen werden, um in ihrer Eigenschaft als Beamte eine dienstliche Auskunft zu geben oder eine dienstliche Handlung vorzunehmen 2c.

Karlsruhe, den 20. Febr. 1862 Nr. 1066.
Justiz-Ministerium.
Stabel.
Wüstenfeld.
C.Vo.Bl. Nr. 2. S. 3.

[1]) Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß v. 6. April 1850 Nr. 5505 verfügt:

Wenn Gemeindebeamte vermöge ihres Amtes verbunden sind, der Verhandlung einer Staatsbehörde als Urkundsperson anzuwohnen, so haben sie diejenigen Diäten und Tagsgebühren zu beziehen, welche die Verordnung vom 13. Juni 1864 (R.Bl. Nr. 25) für Diensthandlungen der Gemeindebeamten bestimmt. Es ist daher in den Art. VIII und IX der Verordnung vom 19. November v. J., das Rechnungswesen der Amtskassen betr., rücksichtlich der den Gemeindebeamten für ihre An-

ihrem Wohnort vernommen werden, bei einem Zeitaufwand

a. von einem halben Tag oder weniger eine Gebühr von 12 Kreuzern,

b. über einen halben bis zu einem ganzen Tag 30 Kreuzer.

§. 2. Werden sie außerhalb ihres Wohnortes vernommen, so beträgt die Gebühr bei Denjenigen, welche nicht weiter als drei Stunden von dem Ort der Einvernahme wohnen, bei einem Zeitaufwand

a. bis zu einem halben Tag 24 Kreuzer,

b. über einen halben Tag bis zu einem ganzen Tag 48 Kreuzer.

Dieser Zeitaufwand wird berechnet nach der Zeit, welche der Zeuge bei der Behörde zubringen mußte und nach der Ortsentfernung, indem für jede Wegstunde eine Stunde Zeitaufwand für den Hinweg und eine Stunde für den Zurückweg in Rechnung gebracht wird.

Wenn der Zeuge auswärts übernachten muß, so erhält er für jede Nacht weitere 12 Kreuzer.

§. 3. Bei Denjenigen, welche weiter als drei, aber nicht weiter als acht Stunden von dem Orte der Einvernahme wohnen, erhöht sich die nach §. 2 berechnete Gebühr für jede Wegstunde, die ihr Wohnort mehr als drei Stunden von dem Ort der Einvernahme entfernt ist, um 18 Kreuzer.

Ist die Entfernung größer als acht Stunden, so erhöht sich die nach dem vorhergehenden Satze berechnete Gebühr um je 24 Kreuzer für jede weitere Wegstunde.

In den Fällen dieses Paragraphen wird bei Berechnung der im §. 2 bestimmten Tagsgebühren der Zeitaufwand für die Reise, so weit sie drei Wegstunden übersteigt, nicht in Anrechnung gebracht.

§. 4. Unmündige oder presthafte Personen, welche mit einem Aufseher oder Begleiter erscheinen, erhalten, wenn Letzterer nicht gleichfalls als Zeuge vorgeladen ist, die anderthalbfache Gebühr.

§. 5. Personen, welchen wegen Alters oder Gebrechlichkeit eine Fußreise nicht zugemuthet werden kann, dürfen für jede Wegstunde der Entfernung ihres Wohnortes von dem Orte der Einvernahme eine Reisegebühr von 24 Kreuzer in Rechnung bringen oder es kann ihnen, wenn sie sich besonderer Umstände wegen eines eigenen Gefährts bedienen mußten, der volle Ersatz ihres bescheinigten Reiseaufwandes bewilligt werden, auch wenn die Ortsentfernung weniger als drei, beziehungsweise acht Stunden beträgt.

§. 6. So weit sich der Zeuge der Eisenbahn bedienen kann, darf

---

wohnung bei dem Frevelgerichte und bei der Conscription anzusetzenden Beträge ausdrücklich auf jene Verordnung hingewiesen worden.

Die Gebührenordnung vom 26. Februar v. J. (R.-Bl. Nr. 10) ist dagegen nur auf solche Urkundspersonen anwendbar, welche nicht ein ihnen übertragenes öffentliches Amt verpflichtet, zu einer Verhandlung mitzuwirken.

In gleicher Weise hat das Waldhutpersonale für sein Erscheinen bei dem Frevelgericht nicht die durch letztere Verordnung für die Zeugen im Allgemeinen festgesetzten Gebühren anzusprechen, sondern nur diejenigen Beträge, welche ihnen durch besondere Verfügung für diese Diensthandlung verwilligt worden sind.

M. Vr.-Bl. Nr. 12. S. 32.

statt der Weggebühr (§. 3) nur der Fahrpreis für die dritte Wagenabtheilung gerechnet werden.

Bei Berechnung der Tagsgebühr (§. 2) wird jedoch die auf der Eisenbahn zugebrachte Fahrzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 7. Auch Diejenigen, welche in einer bürgerlichen Streitsache oder in einer Strafsache, die nur auf Anklage des Beschädigten oder Beleidigten verfolgt wird, oder in einer streitigen Verwaltungssache als Partei aufgetreten sind, ferner die mit ihnen erschienenen Vormünder, Pfleger, oder Beistände, so wie Diejenigen, welche sich einer Strafuntersuchung angeschlossen haben, können dem unterliegenden Gegner die in den §§. 1 — 6 festgesetzten Gebühren in Ansatz bringen.

§. 8. Wenn Zeugen oder Parteien an ihrem Wohnorte vernommen werden oder sich zum Zweck der Eidesvorbereitung außer Orts begeben müssen, so gebührt ihnen und ihren Begleitern (§. 4) auch hierfür Entschädigung nach Maaßgabe der §§. 1—6.

§. 9. Sachverständige können gleiche Gebühren verlangen, wie Zeugen, und erhalten für ihr Gutachten, so fern sie nicht zur unentgeltlichen Abgabe desselben verpflichtet sind, überdies eine nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, ihres Zeitaufwandes und der Schwierigkeit ihrer Arbeit von der Behörde, welche das Gutachten gefordert, festzusetzende Gebühr, welche nicht unter 15 Kreuzer und, besondere Fälle abgerechnet, nicht über 10 Gulden betragen soll.

Besteht für Sachverständige eine besondere Taxordnung, so werden ihre Gebühren hiernach bemessen.

§. 10. Wenn bei einer Behörde Schätzungen häufig vorzukommen pflegen, so hat dieselbe mit einem Sachverständigen wegen einer festen Gebühr für solche Abschätzungen ein Uebereinkommen zu treffen.

§. 11. Wohnt der Zeuge oder Sachverständige im Ausland [1]), so wird ihm für Versäumniß und Reiseaufwand volle Entschädigung geleistet, auch wenn solche die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Sätze überschreitet.

§. 12. Geschworene erhalten eine Reiseentschädigung, welche für jede Stunde des Hinwegs zum Sitze des Schwurgerichts und eben so für jede Stunde des Rückweges 24 Kreuzer beträgt.

Für die Strecke, auf welcher sie sich der Eisenbahn bedienen können, darf jedoch nur 12 Kreuzer für die Stunde berechnet werden.

§. 13. Die Gebührenordnung vom 4. Dezember 1846 (R.Bl. Nr. LIV), so wie alle früheren Verordnungen über die Gebühren der

---

[1]) S. die Staatsverträge mit Sachsen, Art. 44. 46. Würtemberg, Art. 34. Hohenzollern-Sigmaringen, Art. 34. der Schweiz, §. 6. und den Niederlanden, Art. 8.

Zeugen in Rechts- und Verwaltungssachen sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 26. Februar 1849.

Leopold.

Bekk. v. Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

R.Bl. Nr. 10. S. 119—121.

Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 7. Dez. 1842 nachstehende Verordnung über die Bezahlung und Verrechnung der Zeugengebühren in Untersuchungssachen erlassen:

Um das Verfahren in Betreff der Auszahlung und Verrechnung der Zeugengebühren zu vereinfachen und den forderungsberechtigten Zeugen, sobald als es mit einer geordneten Behandlung der Sache vereinbar ist, zu befriedigen, sieht man sich veranlaßt, im Einverständniß mit Gr. Finanzministerium zu verordnen wie folgt:

§. 1. Die Aemter sind ermächtigt[1]), die in Untersuchungssachen erwachsenden Zeugengebühren sogleich nach Einvernahme eines Zeugen

[1]) Durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. April 1834 Nr. 3606 ist auch denjenigen Rechtspraktikanten (jetzt Referendären), welche zur selbstständigen Führung von Untersuchungen ermächtigt sind, die Befugniß ertheilt, die Zeugengebühren, welche sich in den von ihnen geführt werdenden Untersuchungen ergeben, selbst anzuweisen.
M. Vo.Bl. 1843 Nr. 17. S. 56.

Das Gr. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 4. Juli 1851 Nr. 9179 verordnet:

Die bevorstehende Einführung der Schwurgerichte macht es nothwendig, daß nunmehr auch den Gr. Hofgerichten die Befugniß eingeräumt werde, die Gebühren der bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen erscheinenden Personen (Zeugen und Sachverständigen) unmittelbar nach ihrer Entlassung, und ebenso die Reisegebühren der Geschworenen nach Beendigung ihrer Funktionen auf den Ortssteuererheber zur Zahlung anzuweisen. Die Großh. Kreisregierung hat hiernach entsprechende Weisung an diejenigen Amtskassen, welche es berührt, zu erlassen. — Zum Vollzuge dieser Verfügung wurde angeordnet, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 7. December 1842 analog anzuwenden und daß die hofgerichtlichen Anweisungen von demjenigen Beamten zu unterzeichnen seien, welchen das Hofgericht der Amtskasse namhaft mache. — Die Druckkosten für diese Anweisungen sind nach Min. d. Innern v. 24. April 1856 von der Amtskasse zu bestreiten.

—. Die Großh. Kreisgerichte, und Kreis- und Hofgerichte werden benachrichtigt, daß nach Entschließung Großh. Ministeriums des Innern v. 23. August l. J. Nr. 9351 die dem Gr. Hofgerichte mit Entschließung desselben Ministeriums vom 4. Juli 1851, Nr. 9179, eingeräumte Befugniß zur Anweisung der Gebühren der bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen erscheinenden Personen (Zeugen und Sachverständigen), so wie der Reisegebühren der Geschworenen nach Einführung der neuen Gerichtsorganisation auf die Kreisgerichte und auf die Kreis- und Hofgerichte übergeht, und zwar sowohl bezüglich der schwurgerichtlichen Verhandlungen, als bezüglich jener der Strafkammern und der Recurskammern.

Ferner wurde die den Amtsgerichten zustehende Befugniß zur Gebührenanweisung dahin erweitert, daß dieselben künftig auch noch die Reiseentschädigung der Schöffen (§. 13 der II. Beil. zur Strafprozeßordnung) sofort nach beendigter Dienstleistung anzuweisen berechtigt sind.

Karlsruhe, den 7. Okt. 1864 Nr. 8356.

Justiz-Ministerium.

Stabel. Weizel.

G.Vo.Bl. Nr. 20. S. 96.

mittelst Anweisung auf die im Amtssitz befindlichen Orts-Steuererheber[1]) berichtigen zu lassen, in allen Fällen, wo der Zeuge bloß die gewöhnliche Zeugengebühr anzusprechen hat oder anspricht[2]).

[1]) Durch Just. Min. Erlaß v. 16. Dez. 1851 ist den Aemtern zur Nachachtung eröffnet:

1) In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob eine in einer Untersuchungssache einvernommene Person bei dem bezüglichen Vergehen betheiligt ist, hat der Untersuchungsrichter von sofortiger Anweisung einer Zeugengebühr Umgang zu nehmen, und es ist erst dann, wenn nach erledigter Untersuchung die Nichtbetheiligung hergestellt ist, der vorschriftsmäßige Betrag in das zur Dekretur vorzulegende Kostenverzeichniß aufzunehmen. Am Rande des Protokolls über die Einvernahme wird in einem Falle der Art bemerkt: „Gebühr vorerst 0, weil die Betheiligung in Frage ist."

2) Da der Vollzug der Gebührenanweisungen, welche der bisherigen Vorschrift gemäß bei Einvernahme von Zeugen außerhalb des Amtssitzes auf den Untererheber des Amtssitzes ertheilt wurden, nicht selten für den Bezugberechtigten mit Auslagen oder besonderer Mühewaltung verbunden ist, so genehmigt man mit Zustimmung des Großh. Finanzministeriums, daß vom 1. Januar 1852 an, bei allen auswärtigen Verhandlungen in Untersuchungssachen die Zeugengebühren auf den Untererheber des Orts, in welchem die Verhandlung statt findet, angewiesen werden. Die auswärtigen Untererheber haben rücksichtlich der Bezahlung und Aufrechnung der Anweisungen ganz in gleicher Weise zu verfahren, wie es für die Untererheber der Amtssitze vorgeschrieben ist; auch erhalten sie dafür die gleiche Belohnung, wie diese. Vo.Bl. 1852. S. K. Nr. 2. S. 5. U.Rh. Nr. 3. S. 6.

[2]) Außer dem in Note 1. Ziff. 1 erwähnten Falle soll auch dann die sofortige Ertheilung der Zahlungsanweisung unterbleiben, wenn ein Zeuge sich mit der allgemein bestimmten Gebühr nicht begnügt oder ein Sachverständiger mehr als 10 fl. für ein Gutachten verlangt.

Die Aemter werden angewiesen, in Fällen dieser Art am Rande des Protokolls zu bemerken:

„Verlangt fl. kr. Gebühr",

womit zugleich die Ursache angegeben ist, warum die Zahlung nicht sogleich angewiesen wurde.

M. Vo.Bl. 1850 Nr. 23. S. 67. 68.

Diese durch die Tax- und Sportelanordnung festgesetzte gewöhnliche Zeugengebühr beträgt:

wenn der Zeuge im Ort der Einvernahme wohnt 15 kr.,

wenn er aus einem andern Orte kommt — für den Tag 40 kr., für den halben Tag mithin 20 kr.

§. 2. Ausländischen Zeugen kann das Amt auch höhere Gebühren, als die im §. 1 bezeichneten, anweisen, sofern und soweit es durch einen besondern von der Kreisregierung für die betreffenden Landesangehörigen ihm zugegangenen Tarif dazu ermächtigt ist.

§. 3. Zeugen, die auf einer höhern als der im §. 1 beziehungsweise §. 2 bestimmten Gebühr oder auf Vergütung besonderer Auslagen bestehen, werden nach der bisherigen Weise behandelt, mithin nicht alsbald bezahlt, sondern mit ihren vom Amt zu begutachtenden Anforderungen in das jeweils nach beendigter Untersuchung aufzustellende und der Kreisregierung zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegende Hauptkostenverzeichniß aufgenommen[1]).

§. 4. Zum Vollzug dieser Bestimmungen fragt der Untersuchungsrichter jeden Zeugen nach geschehener Einvernahme, ob er die Zeugengebühr verlange oder nicht. Verlangt

[1]) S. Note 1. Ziff. 1.

er dieselbe nicht, so wird am Rande des Protokolls bemerkt: „Verzichtet auf die Gebühr".

Verlangt er die Zeugengebühr und kann die Forderung nach §. 1 und 2 berichtigt werden, so läßt der Untersuchungsrichter dem Zeugen noch vor seinem Abtreten eine Anweisung [1]) nach dem unter Ziff. I. anliegenden Formular [2]) ausfertigen, unterschreibt sie selbst, und stellt sie dem Forderungsberechtigten zur alsbaldigen Erhebung des Geldes zu.

Am Rande des Protokolls wird der angewiesene Betrag gleichzeitig bemerkt mit den Worten: „erhielt angewiesen fl. kr." [3])

§. 5. Die nach §. 4 ausgestellten Anweisungen sind nur auf acht Tage gültig und können nach Ablauf dieser Zeit von der Kasse nicht mehr angenommen werden. Der Forderungsberechtigte verliert dießfalls seine Forderung.

§. 6. Der Ortssteuererheber ist verbunden, gegen Abgabe der Anweisung und gegen die auf dieselbe zu setzende Quittung alsbald Zahlung zu leisten.

Er trägt alle Zeugengebühren, die er bezahlt, successiv in ein (nach Formular II zu führendes) Verzeichniß ein und versieht die Anweisung mit der Ordnungsnummer dieses Verzeichnisses, dessen Beilage sie bildet.

Am Ende des Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen. Der Untererheber liefert es sodann bei der nächsten Abrechnung der ihm vorgesetzten Obereinnehmerei als baares Geld auf, welche sich durch Aushändigung desselben an die Amtskasse bezahlt macht.

§. 7. Dem Ortssteuererheber wird für jede eingelöste Zahlungs-

---

[1]) Nach Min. Erlaß vom 9. November 1845 Nr. 12,432 für **jeden** Zeugen eine **besondere**.

[2]) Nach Min. Erlaß vom 8. März 1844 Nr. 2548 werden die Kosten des Drucks dieser Formulare auf die Amtskasse übernommen.

Auch hat das Großh. Just. Min. durch Erlaß vom 20. Juni 1865 Nr. 6601

C.Vo.Bl. Nr. 22. S. 121

unter Abänderung der Erlasse v. 3. Dez. v. J. Nr. 11,051 (C. Vo. Bl. Nr. XXV. S. 119) und vom 4. Mai d. J. Nr. 4140 (C. Vo. Bl. Nr. XV. S. 74) den Großh. Amtsgerichten eröffnet, daß sie ihren Bedarf an gedruckten Formularen für Anweisungen von Zeugengebühren (und Reisevergütungen an Schöffen, so wie für Forststrafsachen) künftig unmittelbar bei Buchdrucker J. Schneider in Mannheim zu beziehen haben. Die Bestellungen sind „an die Expeditur des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim (Hr. Buchdrucker Schneider)" als Dienstsache zu adressiren. Das gewünschte Quantum und die Nummer des Musters ist genau anzugeben und Empfangsbescheinigung beizulegen.

[3]) Durch Erlaß des Gr. Min. d. Innern vom 5. März 1853 Nr. 3283 ist die genaue Befolgung dieser Bestimmung eingeschärft, um die Folge nochmaliger Zahlung solcher Gebühren zu beseitigen.

M. Vo.Bl. Nr. 5. S. 10.

Großh. Ministerium des Innern hat ferner durch denselben Erlaß zu erkennen gegeben:

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß von den Aemtern die alsbaldige Anweisung der Zeugengebühren in den Fällen mehrfach unterlassen worden ist, wo Zeugen **auf Requisition der Militärgerichte** einvernommen und die Kostenverzeichnisse nach dem Schluß der Untersuchung von den Militärgerichten aufgestellt werden.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird sämmtlichen Aemtern eröffnet, daß nach der Verordnung vom 7. Dezbr. 1842 allen bei Amt vernommenen Zeugen in Untersuchungssachen ohne Unterschied ihre Gebühr sogleich anzuweisen sei, mithin auch jenen, welche auf Requisition von Militärgerichten vernommen werden.

anweisung eine Gebühr von einem Kreuzer bewilligt, welche er der Summe des nach §. 6 zu führenden Verzeichnisses am Ende jeden Monats beischlägt

M. Vo.Bl. 1842 Nr. 42. S. 115—117.

Beil. Ziff 1.

Anweisung

der Zeugengebühr für . . (Namen) von . . . (Wohnort) welcher heute vernommen wurde.

In Sachen

(Betreff)

Der Ortssteuererheber zu . . . hat gegen Abgabe dieser Anweisung und nach beigefügter Quittung zu bezahlen 40 kr., sage Vierzig Kreuzer. 15 kr., sage fünfzehn Kreuzer.

. . . den ten . . . 186 . .

Großh. Bezirksamt.

(Unterschrift.)

Den Empfang nebenstehender Gebühr bescheint

. . . den ten . . . 18 . .

(Unterschrift)

NB. Vorstehende Anweisung ist nur auf acht Tage gültig und darf nach Umfluß dieser Zeit nicht mehr angenommen werden.

—. Durch Ministerialerlaß vom 19. Oktober 1849 Nr. 13,776 ist vorstehende Verordnung dahin abgeändert und ergänzt:

1) Die Zeugen (Beweiszeugen und Urkundspersonen) sollen künftig nicht nur in den gerichtlichen, sondern auch in den polizeilichen Untersuchungen sogleich nach der Einvernahme ihre Gebühren gemäß der Gebührenordnung v. 26 Febr. l. J. (R.Bl. Nr. 10) erhalten, und es sind die Aemter gehalten, vor dem Abtreten eines Zeugen demselben die Zahlungsanweisung zuzustellen.

2) Auch dann, wenn die Einvernahme außerhalb des Amtssitzes geschieht, ist die Zahlungsanweisung sogleich zu ertheilen, jedoch nicht an den Steuererheber des Orts der Einvernahme, sondern an jenen des Amtssitzes [1]).

3) Eine solche außerhalb des Amtssitzes ertheilte Anweisung ist auf 14 Tage gültig. Es ist daher auf Anweisungen dieser Art der Ort der Einvernahme beizufügen [1]).

4) Die Gebühr, welche einem Zeugen angewiesen wird, ist künftig nicht, wie bisher, blos summarisch am Rande des Protokolls über die Einvernahme zu bemerken, sondern es sind die einzelnen Bestandtheile anzugeben, wie folgt:

erhielt angewiesen:

Tagsgebühr für . . Tage . fl. . kr.
für Uebernachten . „ . fl. . kr.
Weggebühr für . . Stdn.. fl. . kr.
oder
Eisenbahntaxe für . Stdn.. fl. . kr.
Zusammen: fl. . kr.

5) Wie die Gebühren der Zeugen, so sind auch jene der Sachverständigen in allen gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen sogleich nach Abgabe der Gutachten anzuweisen.

---

[1]) Abg. S. oben S. 523, Note 1. Ziff. 2.

Die Anweisungen werden ganz ebenso ausgestellt, wie jene für Zeugen; auch ist darüber in gleicher Weise eine Bemerkung in die Akten aufzunehmen, wobei die Gebühr für das Gutachten am Schlusse besonders anzuführen ist.

Nur wo eine höhere Gebühr als 10 fl. für das Gutachten für angemessen erachtet wird, hat das Amt die Anweisung zu unterlassen, und die Forderung nach Beendigung der Untersuchung in das Hauptkostenverzeichniß aufzunehmen.

6) Für die Gebühren, die ein Steuererheber in Forstfrevelsachen bezahlt, hat derselbe in dem Monatsverzeichniß eine besondere Spalte zu eröffnen, da in den Amtskassenrechnungen die Kosten der Forstfrevelsachen von jenen in den übrigen Untersuchungssachen getrennt vorgetragen werden müssen.

Eine Sonderung der Gebühren der Zeugen von jenen der Sachverständigen ist dagegen nicht erforderlich.

7) Der Steuererheber erhält rc.

M. Vo.Bl. Nr. 28. S. 87. 88.
Vo.Bl. M Rh.Kr. Nr. 19. S. 58.
O.Rh.Kr. Nr. 20. S. 79.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 19. Okt. 1849.

Nr. 13,777. Um die Anwendung der Gebührenordnung für Zeugen rc. rc. vom 26. Febr. l. J. zu erleichtern, und Zweifel über die Auslegung zu beseitigen, hat man die Gebührenbeträge berechnen lassen, die an Zeugen bei Entfernungen der Wohnorte derselben vom Ort der Einvernahme von 1—20 Stunden bezahlt werden müssen, sofern der Aufenthalt bei der Behörde nicht über 1 Stunde beträgt. Die Ergebnisse dieser Berechnung sind in anliegenden zwei Uebersichten zusammengestellt, denen man zur Erläuterung noch beifügt:

1) Muß sich der Zeuge bei der Behörde länger als 1 Stunde aufhalten, so kommt es darauf an, ob dadurch der Zeitaufwand, der bei Berechnung der Tagsgebühr (Spalte 5 der Uebersicht) in Anschlag kömmt, um mindestens 1/2 Tag sich erhöht, oder ob der Zeuge dadurch genöthigt wird, auswärts zu übernachten.

Tritt der eine oder der andere dieser Fälle ein, so ist eine Aufbesserung von 12 kr. für Uebernachten, beziehungsweise von 24 kr. für jeden halben Tag des weiteren Aufenthalts beizuschlagen.

2) Bei der Berechnung der Tagsgebühr ist nicht ausschließlich die Stundenzahl des Aufenthalts maßgebend, sondern auch der Umstand, ob der Zeuge bei seiner Arbeit einen ganzen oder nur einen halben Tag versäumen muß. In ersterem Falle erhält derselbe ausnahmsweise auch dann eine volle Tagsgebühr, wenn der Aufenthalt 6 Stunden nicht übersteigt.

3) Die Aufbesserung für Uebernachten mit 12 kr. für jede Nacht, wird in allen Fällen bezahlt, also auch dann, wenn der Zeuge auf der Reise zu übernachten genöthigt ist, obgleich der Zeitaufwand für die Reise, soweit sie sich auf mehr als 3 Wegstunden erstreckt, und nicht

auf der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, nach dem Schlußsatze des §. 4 bei Berechnung der Tagsgebühr nicht in Aufrechnung gebracht wird.

4) Die im §. 3 der Verordnung vom 26. Februar d. J. festgesetzte Weggebühr darf nicht etwa für die Hinreise des Zeugen und wieder für die Rückreise in Ansatz gebracht werden, sondern nur einmal nach der Zahl der Stunden, welche der Wohnort des Zeugen vom Orte seiner Einvernahme entfernt ist.

5) Eine Entfernung von weniger als 1/2 Stunde wird gar nicht, ein Bruchtheil von 1/2 Stunde und darüber mit 1 ganzen Stunde in Anschlag gebracht.

6) Kann sich ein Zeuge, dessen Wohnort von dem Ort der Einvernahme nicht über 3 Stunden entfernt ist, zur Reise der Eisenbahn bedienen, so wird darauf in keiner Weise Rücksicht genommen, sondern es wird ihm die Tagsgebühr, wie bei Zeugen, welche die Eisenbahn nicht benutzen können, nach Maaßgabe des Aufenthalts bei der Behörde und der Stundenzahl des zurückzulegenden Weges berechnet.

7) Nur dann, wenn die zurückzulegende Wegstrecke überhaupt drei Stunden übersteigt, und nur in so weit dieses der Fall ist, erhält der Zeuge für die Reise, die er mittelst der Eisenbahn machen kann, die Vergütung des Fahrpreises der III. Wagenklasse, und außerdem wird ihm die Fahrzeit bei Berechnung der Tagsgebühr in Anrechnung gebracht (§. 6), während bei der Bezahlung einer Weggebühr nach §. 3 der Reiseaufenthalt auf der bezüglichen Wegstrecke nicht in Anschlag kommt.

(gez.) v. Marschall.

(gez.) Buisson.

M. Vo.Bl.	1849	Nr.	20.	S.	87.
O.Rh Kr.	„	„	19.	„	75.
S.Kr.	„	„	20.	„	71.

Uebersicht

der Zeugen-Gebühren bei Entfernung der Wohnorte der Zeugen vom Ort der Einvernahme von 1 bis 20 Stunden.

A. Für Fälle, in denen der Zeuge sich der Eisenbahn **nicht** bedienen kann.

1. Entfernung des Wohnorts des Zeugen vom Ort der Einvernahme.	2. Zeitaufwand: bei der Behörde.	3. Zeitaufwand: auf der Reise.	4. Zeitaufwand: im Ganzen	5. Betrag der Tagsgebühren.		6. Aufbesserung für Uebernachten.		8. Weggebühren: Wegstrecke, für welche Gebühr bezahlt wird.	Weggebühren: Geldbetrag.		10. Summe von Spalte 5, 6 u. 8.	
	Stund.	Stund.	Stund.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stund.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Stunde	Eine Stunde.	2	3	—	24	—	—	—	—	—	—	24
2 Stunden		4	5	—	24	—	—	—	—	—	—	24
3 "		6	7	—	48	—	—	—	—	—	—	48
4 "		6[1])	7	—	48	—	—	1	—	18	1	6
5 "		6	7	—	48	—	12	2	—	36	1	36
6 "		6	7	—	48	—	12	3	—	54	1	54
7 "		6	7	—	48	—	12	4	1	12	2	12
8 "		6	7	—	48	—	12	5	1	30	2	30
9 "		6	7	—	48	—	12	6	1	54	2	54
10 "		6	7	—	48	—	24	7	2	18	3	30

11	"	Eine Stunde.	6	7	—	48	—	24	8	2	42	3	54
12	"		6	7	—	48	—	24	9[2])	3	6	4	18
13	"		6	7	—	48	—	24	10	3	30	4	42
14	"		6	7	—	48	—	24	11	3	54	5	6
15	"		6	7	—	48	—	36	12	4	18	5	42
16	"		6	7	—	48	—	36	13	4	42	6	6
17	"		6	7	—	48	—	36	14	5	6	6	30
18	"		6	7	—	48	—	36	15	5	30	6	54
19	"		6	7	—	48	—	36	16	5	54	7	18
20	"		6	7	—	48	—	48	17	6	18	7	54

[1]) Da der Zeitaufwand für die Reise auf die Größe der Tagsgebühr nur in soweit von Einfluß ist, als keine Weggebühr bezahlt wird, so kann hier wie bei den folgenden Sätzen nur der Reiseaufenthalt auf den drei ersten Wegstunden zusammen mit 6 Stunden in Aufrechnung kommen.

[2]) Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. März 1850 Nr. 3715 zu erkennen gegeben, daß in der durch Verordnungsblatt Nr. 29 vom 20. November 1849 veröffentlichten Tabelle über die zu bezahlenden Zeugengebühren in Fällen, wo sich der Eisenbahn nicht bedient werden kann, ein Fehler unterlaufen ist, der zwar keine Berichtigung der berechneten Gebührenbeträge erfordert, aber dennoch zu Irrungen führen könnte. In der Spalte 7 ist nämlich die Wegstrecke, für welche die Weggebühr bei 12stündiger Entfernung des Wohnorts des Zeugen bezahlt wird, zu 10 Stunden angegeben, während nur 9 Stunden in Aufrechnung kommen können.

In gleicher Weise ist die Wegstrecke bei den folgenden Sätzen um je eine Stunde zu hoch angegeben. (Ist oben berichtigt).

M. Vo.Bl. 1850 Nr. 11. S. 27.
M.Rh.Kr. Nr. 7. S. 31.
S.Kr. Nr. 8. S. 30.

B. Für Fälle, in denen der Zeuge die Reise auf der Eisenbahn zurücklegen kann.

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.	
Entfernung des Wohnorts des Zeugen vom Ort der Einvernahme.	Zeitaufwand: bei der Behörde.	Zeitaufwand: auf der Reise.	Zeitaufwand: im Ganzen	Betrag der Tagsgebühren.		Aufbesserung für Uebernachten.		Weggebühren: Wegstrecke, für welche Gebühr bezahlt wird.	Weggebühren: Geldbetrag.		Summe von Spalte 5, 6 u. 8.	
	Stund.	Stund.	Stund.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stund.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Stunde	Eine Stunde.	2	3	—	24	—	—	—	—	—	—	24
2 Stunden		4	5	—	24	—	—	—	—	—	—	24
3 „		6	7	—	48	—	—	—	—	—	—	48
4 „		7	8	—	48	—	—	2[1])	—	12	1	—
5 „		8	9	—	48	—	—	4	—	24	1	12
6 „		8	9	—	48	—	—	6	—	36	1	24
7 „		8	9	—	48	—	—	8	—	48	1	36
8 „		8	9	—	48	—	—	10	1	—	1	48
9 „		9	10	—	48	—	—	12	1	12	2	—
10 „		9	10	—	48	—	—	14	1	24	2	12
11 „		9	10	—	48	—	—	16	1	36	2	24
12 „		10	11	1	12	—	12	18	1	48	3	12

13	"	Eine Stunde.	10	11	1	12	—	12	20	2	—	3	24
14	"		10	11	1	12	—	12	22	2	12	3	36
15	"		11	12	1	12	—	12	24	2	24	3	48
16	"		11	12	1	12	—	12	26	2	36	4	—
17	"		11	12	1	12	—	12	28	2	48	4	12
18	"		12	13	1	12	—	12	30	3	—	4	24
19	"		12	13	1	12	—	12	32	3	12	4	36
20	"		13	14	1	12	—	12	34	3	24	4	48

M. Vo.Bl. 1849 Nr. 29. S. 91—94.

Anmerk.: —. Da die Prüfung der von den Aemtern und Gerichten nach bestehender Vorschrift auf die Ortssteuererheber angewiesenen Zeugengebühren in Bezug auf die Richtigkeit des Ansatzes in vielen Fällen ohne Einsicht der Akten nicht möglich ist, insbesondere dann nicht, wenn combinirte Ansätze vorkommen, welche nach bestehender Anordnung nur am Rande des Protokolls zu specificiren, in der Anweisung aber nur summarisch anzugeben sind, so sind die Amtskassenverrechner nicht in der Lage, etwaige von der Amtskassenrechnungsrevision bezüglich der Zeugengebührenanweisungen gemachte Revisionsbemerkungen selbst zu beantworten, sondern es mußten dieselben bisher hierwegen zunächst mit der anweisenden Stelle in's Benehmen treten. Da dieß aber mancherlei Weiterungen zur Folge hatte, so wird hiermit im Einverständniß mit Großh. Oberrechnungskammer angeordnet, daß die Revisions-Erinnerungen hinsichtlich des Ansatzes der Zeugengebühren nicht mehr in die Revisionsbemerkungen gegen den Rechner aufgenommen, sondern unmittelbar an die anweisende Stelle zur Erörterung abzugeben sind.

In die Erinnerungen gegen den Rechner kommen, was die Zeugengebühren anbelangt, hiernach nur noch solche Bemerkungen, welche Mängel in der Form der Anweisungen betreffen, deren Beseitigung der Rechner durch Benehmen mit den Stellen, von welchen die Gebühren angewiesen wurden, hätte veranlassen können.

Karlsruhe, den 13. November 1860 Nr. 12,417.

Ministerium des Innern.
A. Lamey. Buisson.
Centr. Vo. Bl. Nr. 14. S. 50.

[1]) Da die Eisenbahntaxe für die Hinreise und für die Rückreise vergütet werden muß, so ist die zurückzulegende Wegstrecke, so weit sie bei der Berechnung dieser Vergütung in Anschlag kömmt, doppelt angesetzt.

II. Gebühren der Gerichtsboten für Zustellungen.

A. Betrag der Zustellungsgebühr.

1) Der Gerichtsbote hat nach §. 22 der Verordnung v. 2. Juli 1851

R.Bl. S. 471

für jede Zustellung und Eröffnung, einschließlich der darüber auszustellenden Beurkundung, eine Gebühr anzusprechen, welche von dem dort bestimmten Betrag von 4 kr. auf 6 kr. durch Ziffer 2 des Just. M. Erlasses vom 20. Juni 1864

R.Bl. Nr. 26. S. 262

mit dem Bemerken erhöht worden ist:

„Insoweit die Zustellungen an den Gerichtssitzen noch durch Amts- oder Amtsgerichtsdiener besorgt werden, ist dem Justiz-Ministerium vorbehalten, über den Ertrag der Gebührenerhöhung zu Gunsten der Gerichtsvollzieher des Bezirks zu verfügen."

Nach §§. 31. 32 der Vo. vom 21. November 1851 muß die Zustellungsbescheinigung immer die Angabe der erhobenen Gebühr enthalten.

2) Wenn der Gerichtsbote vermöge besonderen schriftlichen Auftrags des Gerichts oder einer Partei eine Zustellung oder Eröffnung wegen Dringlichkeit des Falls außer seinem gewöhnlichen Rundgang besorgen muß, so hat er ferner eine Ganggebühr anzusprechen.

§. 24 der Verordnung vom 2. Juli 1851 (R.Bl. S. 471).

Diese Ganggebühr beträgt für jede (hin und her) zurückgelegte Wegstunde nach §. 24 der Verordnung vom 2 Juli 1851 (R.Bl. S. 471), geändert durch Ziff. 1 des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 20. Juni 1864 (R. Bl. Nr. 26. S. 262) 12 kr.

Es darf angesetzt werden, wenn die Entfernung des Zustellungsorts vom Gerichtssitze:

a. nur eine Viertelstunde oder weniger beträgt, keine Gebühr;
b. zwar keine volle Stunde, aber über eine Viertelstunde ausmacht, die Gebühr für eine volle Stunde;
c. eine volle Stunde oder mehrere volle Stunden überschreitet, ohne eine weitere zu erreichen, die Gebühr für noch eine volle Stunde.

§. 19 der Verordnung v. 2. Juli 1851 (R.Bl. S. 470).

Wenn aber auf einem und demselben Gange in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden mehrere Zustellungen oder Eröffnungen vorgenommen werden, so wird die Ganggebühr auf alle diese Geschäfte gleichmäßig vertheilt. Würden jedoch nach dieser Vertheilung auf den Einzelnen weniger als 2 kr. kommen, so wird von Jedem der Betrag von 2 kr. erhoben.

§. 20 ebendaselbst.

3) Endlich hat der Gerichtsbote, dem aufgetragen war, eine Zustellung oder Eröffnung nur an die bestimmte Person selbst zu machen

und dieselbe, sofern er sie nicht zu Hause antrifft, im Orte aufzusuchen oder ihre Rückkehr abzuwarten, wenn er deßhalb einen Aufenthalt von mehr als einer Stunde machen muß, für jede weitere Stunde eine Versäumnißgebühr von 12 kr. anzusprechen. Dieses Abwarten darf aber nicht über 4 Stunden dauern, wenn nicht das Gericht etwas Anderes bestimmt hat.

§. 23 der Verordnung v. 2. Juli 1851 (R.Bl. S. 471).

4) Für Zustellungen in reinen Dienstsachen hat der Gerichtsbote keine Gebühr anzusprechen. Solche Schreiben werden auf der Adresse mit D. S. bezeichnet.

§. 28 ebendaselbst S. 471.

—. Die Gerichtsbehörden sind, in Folge gleichen Verfahrens der Großh. Hessischen Gerichtsbehörden gegenüber den Badischen, durch Just. Min. Erlaß vom 17. Sept. 1857 Nr. 6654 angewiesen, für die auf Ersuchen Großh. Hessischer Gerichtsbehörden erfolgenden Zustellungen von Verfügungen in Strafsachen den Gerichtsboten keine Gebühren zu verwilligen und demgemäß in solchen Fällen den Großh. Hessischen Behörden keine Kosten für Zustellungsgebühren zu berechnen.

C.Vo.Bl. 1857 Nr. 14. S. 53.

B. Anweisung der Zustellungsgebühr.

In Strafsachen werden die Gebühren der Gerichtsboten nach der bei Zeugengebühren bestehenden Vorschrift von dem Gericht auf den Ortserheber angewiesen. Ist indeß ein Privatankläger aufgetreten, so hat dieser den Vorschuß zu leisten.

§. 27 der Verordnung v. 2. Juli 1851 (R.Bl. S. 471).

Zum Vollzug dieses Paragraphen hat das Großh. Min. des Innern im Einverständnisse mit Großh. Justiz-Ministerium durch Erlaß v. 15. Juni 1852 Nr. 8522

M. Vo.Bl. 1852 Nr. 19. S. 45. 46.
St. „ „ „ 15. „ 65. 66.

und, theilweise abändernd, durch Erlaß vom 4. Juli 1855 Nr. 8474

M. Vo.Bl. 1855 Nr. 14. S. 35. 36

verfügt:

1) Die Zahlungsanweisung dieser Gebühren geschieht nicht für jeden einzelnen Fall sogleich nach dem Vollzug der Zustellung, sondern nur von Monat zu Monat.

2) Der Gerichtsbote fertigt zu diesem Zwecke in den ersten Tagen des Monats für jede Untersuchung, in welcher er im Laufe des abgewichenen Monats Zustellungen besorgte, ein Verzeichniß derselben nach Formular 1 und übergibt dasselbe in einfacher Fertigung dem Amtsgerichte mit einem Hauptverzeichniß, worin die Beträge der einzelnen Gebührenverzeichnisse nach Formular 2 zusammengestellt sind.

Der Gerichtsbote ist für die richtige Aufstellung dieser Verzeichnisse, die er mit seiner Unterschrift zu versehen hat, verantwortlich.

3) Das Amtsgericht prüft sowohl die speziellen Verzeichnisse als das Hauptverzeichniß und theilt letzteres mit der Zahlungsanweisung[1]) der

[1]) Das Formular s. S. 535.

Amtskasse mit; die speziellen Verzeichnisse dagegen sind zu den betreffenden Akten zu nehmen.

4) Steht in einer Untersuchungssache die Beibringung des Kostenersatzes in Aussicht, so nimmt das Amt in die der Kreisregierung vorzulegende Ersatzberechnung die Zustellungsgebühren auf den Grund der den Akten beigehefteten Verzeichnisse in den monatlichen Beträgen auf.

Das Controlbureau der Kreisregierung beschränkt sich jedoch nicht auf die Prüfung der Einträge in jene Ersatzberechnung, sondern es prüft auch die Richtigkeit der Monatsverzeichnisse des Gerichtsboten selbst durch Vergleichung der einzelnen Ansätze mit den in den Akten befindlichen Zustellungsscheinen.

5. 6) &c. Die Impressen zu den Verzeichnissen der Zustellungsgebühren haben die Gerichtsboten zu stellen.

Formular 1.

Verzeichniß

der Gebühren, welche der unterzeichnete Gerichtsbote für die im Monat d. J. in U. S. gegen wegen besorgten Zustellungen zu fordern hat.

Ordn.-Zahl.	Datum und Nummer der Vorladungs-Verfügung.	Namen, Stand und Wohnort der geladenen Personen.	Betrag der Zustellungs-Gebühr.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	

Formular 2.

Verzeichniß

der Gebühren, welche der unterzeichnete Gerichtsbote für die im Monat 18 in nachbenannten Untersuchungen besorgten Zustellungen zu fordern hat.

Ordn.-Zahl.	Datum und Nummer der Ladungs-Verfügung.	Betreff.	Namen, Stand und Wohnort der geladenen Personen.	Betrag der Zustellungs-Gebühr.		Bemerkungen.
				fl.	kr.	

Formular der Zahlungsanweisung.

Der Steuererheber in . . . wird beauftragt, dem Gerichtsboten . . . zu . . . die in dem unten beigefügten Verzeichnisse nachgewiesenen Zustellungsgebühren im Betrag von . . . . Gulden . . . . Kreuzern auszubezahlen.

. . . . . . den . . . . ten . . . . . . 18 . .

Großh. Amtsgericht.

(Unterschrift des Beamten)

III. Einrückungs-Gebühren.

1) Durch Staats-Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1855 Nr. 1337 ist angeordnet worden, daß die vier Kreisanzeige- und Verordnungsblätter mit dem Ablaufe dieses Jahrs eingehen und in Zukunft durch ein allgemeines Anzeigeblatt und ein Centralverordnungsblatt ersetzt werden.

Diejenigen amtlichen Bekanntmachungen, welche nach bisheriger Vorschrift in die Karlsruher Zeitung einzurücken waren[1]), sind in Zukunft durch das allgemeine Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, da letzteres an die Abnehmer jener Zeitung als Beilage verabfolgt wird.

Die für das allgemeine Anzeigeblatt bestimmten Inserate sind an

„die Expedition des Großh. Badischen allgemeinen Anzeigeblatts zu Karlsruhe" ꝛc.

einzusenden.

Bekanntmachung des Großh. Min. des Innern vom 24. Dezbr. 1855 (R. Bl. Nr. 47. S. 321. 322.

2) Nach Min. Erlaß v. 18. Mai 1835 Nr. 4594—95. §. 2.

R.Bl. Nr. 24 S. 131.

sollen die Insertionsgebühren in Untersuchungssachen ebenso wie Beifangungs- und Verpflegungskosten in die Kostenverzeichnisse aufgenommen und erst nach vorgängiger Prüfung und Decretur bezahlt werden.

Nur gegenüber ausländischen Zeitungs-Redactionen und ausländischen Postanstalten können Nachnahmen von Insertionsgebühren, da diese Fälle nur selten vorkommen, schwer zu beseitigen auch Baarsendungen mit Schwierigkeiten verbunden sind, angenommen und der Ministerialverordnung vom 14. August 1838

M. Vo.Bl. 1838. S. 79

gemäß, vollkommen, wie das Postporto behandelt werden.

M. Vo.Bl. 1841 Nr. 19. S. 58.

3) Die Nachnahme der Einrückungsgebühren durch inländische Redaktionen bei der Post des Aufgabeorts ist verordnungswidrig, daher nicht gestattet.

Erl. der Großh. Reg. des O.Rh.Kr. v. 19. Jan. 1841; M.A.Bl. 1841, Beil. Nr. 15, S. 66, und des U. Rh. Kr. v. 3. Mai 1841; ebendas. Beil. Nr. 20, S. 81; M. Erl. v. 10. April 1841, Nr. 409; S. 82 ebendaselbst.)

Die Postnachnahmen ausländischer Zeitungs-Redaktionen bei ausländischen Postanstalten für Insertionsgebühren, welche von Sportelpflichtigen zu erheben sind, werden gleich den Postportobeträgen von der Post verzeichnet und auf die vom Amtsgerichtsvorstand bestätigten Verzeichnisse monatlich aus der Amtskasse vergütet, gleich Sporteln constatirt und für die Steuerkasse erhoben.

Ziff. I. §. 6. Nr. 1 des Fin. Min. Erl. vom 19. Sept. 1842 (St. Vo.Bl. Nr. 14 S. 70.)

---

[1]) Für Einrückungen in die Karlsruher Zeitung beträgt die Gebühr für die gebrochene Zeile 4 kr. (Min. Erlaß vom 1. Juli 1834, R.Bl. 1834 Nr. 31).

4) Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 4. Aug. 1848 Nr. 13,002 an die Expedition der Karlsruher Zeitung folgende Verfügung erlassen:

1) 2) ꝛc. Insertions-Gebühren für Ausschreiben von Refractären oder Personen, welche der Theilnahme an hochverrätherischen Bewegungen beschuldigt sind, müssen in allen Fällen, wie die Untersuchungskosten überhaupt, auf die Amtskassen in Ausgabe decretirt werden.

3) Porto-Auslagen für die von den Bezirksämtern wegen Insertionen an die Zeitungs-Expedition gesendeten Schreiben, welche nicht als Dienstsachen bezeichnet sind, so wie für die an die Bezirksämter einzusendenden Insertionsbelege[1]) müssen der Expedition ersetzt werden.

M. Vo.Bl. 1848 Nr. 26. S. 84.

[1]) Großh. Ministerium des Innern hat hierher zu erkennen gegeben, daß bei denjenigen Inseraten in Anzeige-, Verordnungs- und Lokalverkündigungsblätter, welche nach §. 10 Lit. C. der Verordnung v. 27. October 1807 (R.Bl. Nr. XXXVII) unentgeltlich aufgenommen werden müssen, besondere Belegblätter nicht unentgeltlich eingefordert werden können, daher, wenn in solchen Fällen ein Belegblatt nothwendig werden sollte, die Kosten dafür auf die Amtskasse übernommen werden.

Mannheim, den 1. August 1849.
Großh. Regierung des Unterrheinkreises.
v. Reitzenstein.
Ahles.

M. Vo.Bl. 1849 Nr. 19. S. 55.

Gendarmen.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Gendarmerie
R.Bl. 1832 Nr. III S. 46 ff.
enthält folgende hierher bezügliche Bestimmungen.

Ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 25. Das Gendarmeriecorps ist bestimmt, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der deßfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, vorbehaltlich der näheren im §. 38 bestimmten Instruktion, zu ergreifen und vor die competenten Behörden zu führen, endlich die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung von den Criminal- und Polizeibehörden ertheilt werden, unweigerlich zu vollziehen.

Alle dahin bezüglichen Bestimmungen sind in der Gendarmerieinstruktion näher bezeichnet.

Außerordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 26. Die Gendarmerie leistet im außerordentlichen Dienst bewaffneten Beistand auf jede gesetzmäßige Aufforderung der Ober- und Bezirksämter, wie auch der Ortsvorsteher, wenn vom Vollzuge richterlicher Erkenntnisse die Rede ist, deßgleichen den Ober- und Forstämtern, wenn zur Handhabung der Forstpolizei das Forstpersonale zur Arretirung zusammengerotteter Forstfrevler und Wildschützen nicht zureichen sollte; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn Widerstand geleistet wird.

§. 27. Auf die Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizeidiener zur Beihülfe in ihren Dienstverrichtungen hat die Gendarmerie nur dann Beistand zu leisten, wenn dem Gerichts- und Polizeidiener in der Ausübung seines Dienstes innerhalb seiner Zuständigkeit Widerstand entgegengesetzt oder besorgt wird, und im letzten Falle Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 28. Die Gendarmerie kann ferner von den Kreisdirektorien, Aemtern und Polizeibehörden beauftragt werden, Postwägen, Couriere, so wie dem Staate angehörige Geldtransporte zu escortiren.

§. 29. Ueber den Vollzug eines solchen Auftrags ist jedesmal der Behörde, die ihn ertheilt hat, Nachricht zu ertheilen.

Besondere Bestimmungen für den Dienst der Gendarmerie.

§. 30. Jeder Gendarm ist in der Regel gehalten, sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienst in seiner vollständigen Uniform zu erscheinen, um in seiner Eigenschaft als solcher vollkommen kenntlich zu sein.

§. 31. Dem Gendarmen steht der Eintritt in jedes Haus, ohne Unterschied, zu jeder Zeit offen:

1) wenn er durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrages hierzu sich rechtfertigt;
2) wenn sich ein von den Gendarmen auf frischer That betretener Verbrecher, oder eine von der Obrigkeit zur Beifangung ausgeschriebene Person, Angesichts des Gendarmen, in ein solches Haus flüchtet;
3) wenn eine Feuers- oder Wassersgefahr dieses unumgänglich nothwendig macht, oder wenn er durch den Ruf der Bewohner des Hauses zur Hilfeleistung aufgefordert wird.

§. 32. Außer diesem kann der Gendarm solche Häuser, die dem Publikum offen stehen, namentlich Gasthäuser, zu jeder Tageszeit bis zum Eintritte der Polizeistunde, untersuchen, wenn ihm die Arretirung einer Person aufgetragen worden, und wenn er gegründete Vermuthung hat, daß sich dieselbe in dem zu visitirenden Hause aufhalte.

§. 33. In solchen Fällen, wo nach Obigem dem Gendarmen der Eintritt in ein Haus nicht gestattet ist, muß sich derselbe, wenn er eine verdächtige Person darin vermuthet, darauf beschränken, dasselbe zu bewachen.

§. 34. Jeder Gendarm kann verlangen, daß ihm die Gastgeber und Wirthe in seinem Bezirke zu jeder Zeit die Listen der beherbergten Fremden vorlegen.

§. 35. Die thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Gendarmen, oder Mißhandlung eines solchen, dann gewaltthätige Verhinderung desselben in der Erfüllung seiner Dienstpflicht wird bestraft nach dem Gesetze über die Bestrafung der Widersetzlichkeit.

§. 36 Die Gendarmerie kann sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Dienst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen:

1) zur Nothwehr, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeit gebraucht wird;
2) zur Vertheidigung anvertrauter Personen oder Güter gegen Gewalt, wenn diese auf andere Art nicht vertheidigt werden können;
3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit oder der vorgesetzte Offizier zum Gebrauch der Waffen die ausdrückliche Anweisung ertheilt hat;
4) gegen entfliehende, auf der That betretene Straßenräuber, Mörder, Brandstifter, gefährliche Diebe, oder zum Transport anvertraute und als gefährlich bezeichnete Gefangene. In diesem Falle muß jedoch, ehe der Gendarm auf den Fliehenden schießen darf, vorher mit lauter Stimme wenigstens einmal: „Halt, oder ich gebe Feuer" gerufen werden.

§. 37. Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:

Der Gendarmeriecommandeur oder Divisionsoffizier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 36 verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maaße anwenden, wenn der dem Bezirk vorgesetzte oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Beamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter landesfürstlichen Beamten mit lauter Stimme die Aufruhrakte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligenden der Gendarmerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt gebrauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.

§. 38. Die Gendarmerie ist befugt festzuhalten, und der nächsten zuständigen Behörde zuzuführen:

1) wirkliche Verbrecher, die sie auf der That betritt, sie mögen ihr bekannt sein oder nicht.
2) Alle von ihr auf der That angetroffenen, ihr unbekannten Uebertreter von Polizeigesetzen, alle

auf der That angetroffenen Beschädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld-, Holz- und Wilddiebe. Die ihr bekannten darf die Gendarmerie nur alsdann verhaften, wenn sie der Ermahnung ungeachtet von der gesetzwidrigen Handlung nicht ablassen; geschieht dieses, so sind dieselben lediglich zur Anzeige zu bringen.

3) Alle Personen, welche von einer inländischen zuständigen Behörde durch Steckbriefe verfolgt werden.

4) Personen, welche durch dringende Anzeige, unter anderen durch Tragung blutiger Waffen unmittelbar nach einem verübten Morde und ganz nahe am Orte der That, oder durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Sachen, bei sonstiger Vermögenslosigkeit, eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran sehr verdächtig sind, namentlich

5) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Desertion vorhanden ist.

6) Bettler und arbeitsscheue Personen, welche im Lande umherziehen, ohne sich über den Besitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweisen zu können.

7) Wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsitz, und ohne erlaubte Beschäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen.

8) Reisende Handwerksbursche, welche die Päße oder Wanderbücher, womit sie nach den bestehenden Polizeivorschriften versehen sein sollen, in gültiger Form nicht besitzen.

9) Andere Reisende in den Orten, wo sie nach den jeweils bestehenden Polizeivorschriften Päße vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen.

10) Alle, welche durch Anordnung der zuständigen Staatsbehörde einen gewissen Bezirk ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, insofern sie ohne Ausweis über eine solche Erlaubniß außerhalb desselben betreten werden.

11) Solche, die sich der Gendarmerie selbst in Ausübung ihres Dienstes widersetzen.

12) Alle, deren Festnehmung von einer inländischen zuständigen Staatsbehörde aufgetragen wird.

§. 39. Die Gendarmerie hat eine jede von ihr verhaftete Person auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern, welche Ablieferung, selbst bei weiterer Entfernung, nie über vierundzwanzig Stunden, bei Vermeidung scharfer Ahndung, anstehen darf. Dieselbe ist verantwortlich, daß die Gefangenen unter allen Umständen vor Spott und Beleidigungen gesichert werden.

§. 40. Jede von der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes angewendete Gewalt, welche durch gegenwärtiges Gesetz nicht gerechtfertig ist, wird gesetzlich bestraft.

§. 41. Ueberhaupt hat sich die Gendarmerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und

Bescheidenheit zu benehmen, und Jedem die ihm gebührende Achtung zu bezeigen.

Von der V.V.O. zu §. 25 dieses Gesetzes, der Dienst-Instruktion für das Gendarmerie-Corps vom 16. August 1832

R.Bl. 1832 Nr. 53 S. 415 ff.

gehören folgende Paragraphen hierher.

§. 28. Insbesondere aber ist die Gendarmerie beauftragt, allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und Vergehen zu sammeln, und solche vor die zuständige oder betreffende Polizei- und Gerichtsbehörde zu bringen, auch die nöthige Untersuchung gegen Verbrecher und Uebertreter von Polizeigesetzen ihrerseits dadurch zu veranlassen, daß sie alle im §. 38 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 12 bezeichnete Personen nach den darin enthaltenen Bestimmungen entweder festhält und der zuständigen Behörde zuführt, oder unter den dort bezeichneten Umständen (so viel nämlich die ihr bekannten Uebertreter von Polizeigesetzen betrifft) zur Anzeige bringt.

§. 29. Uebrigens haben sich die Gendarmen bei Vermeidung strenger Ahndung aller Arretirungen zu enthalten, die nicht durch den §. 38 des Gesetzes als erlaubt bezeichnet sind.

§. 37. Die Einlieferung eines jeden Arretirten geschieht in der Regel zu Fuß. Wenn aber sehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder schwache kränkliche Leute oder Personen, deren Aeußeres auf Bildung schließen läßt, ergriffen werden, so sollen die Gendarmen die nächste Ortsbehörde je nach Umständen um Rotten-Mannschaft oder um einen Wagen requiriren, wobei nach Beschaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rücksicht zu nehmen ist.

§. 38. Jede von der Gendarmerie aufgegriffene Person ist auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern (§. 39 des Gesetzes). Kann dieses wegen weiter Entfernung nicht geschehen, so ist der betreffende Gendarm bei Vermeidung scharfer Ahndung verantwortlich, daß diese Ablieferung in möglichst kurzer Zeit und zwar durch ihn selbst bewirkt, und in keinem Falle über 24 Stunden verzögert, daß ferner der Gefangene in der Zwischenzeit einer Ortsbehörde, die zu bestimmen hat, ob und in welches Gefängniß derselbe gebracht werden soll, zur anständigen Verwahrung übergeben, und unter keiner Bedingung auf irgend eine Art beleidigt werde.

§. 39. Von allen wichtigen Ereignissen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, namentlich wenn eine Tödtung, lebensgefährliche Verwundung, Brandstiftung, Straßenraub, ein bedeutender Diebstahl, oder ein Auflauf in einem Bezirke vorgefallen ist, erstattet der betreffende Brigadier oder Gendarm unverweilte Meldung dem Divisions- und dieses weiter dem Corps-Commando. Zugleich wird der Amtsbehörde des Bezirks die Anzeige gemacht; ebenso über Durchzüge von Truppen. Die an den Grenzen stationirte Gendarmerie hat auch von Truppenbewegungen, Unruhen oder sonstigen ungewöhn-

lichen öffentlichen Vorfällen im benachbarten Ausland wo möglich Kenntniß zu nehmen und schleunigst einzuberichten. Nach Wichtigkeit der Ereignisse sind solche auch auf dem kürzesten Wege unmittelbar dem Corps-Commando zu melden; doch darf in diesem Falle die Meldung im Dienstweg nicht unterbleiben.

B. Besondere Bestimmungen, hinsichtlich des ordentlichen Dienstes.

a. In Bezug auf verübte Verbrechen.

§. 40 Bei allen Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. bei einem Diebstahl durch Einbruch, haben die Gendarmen durch eigenen Augenschein sich die Kenntniß jener Spuren zu verschaffen, und in ihren Aufnahmen davon vollständige Erwähnung zu thun. Sie haben zu sorgen, daß diese Spuren unvertilgt bleiben, bis die eintreffende amtliche Commission nach gleichmäßiger Besichtigung derselben das Geeignete diesfalls verfügt haben wird.

§. 41. Alle sich vorfindenden Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens können gedient haben, so wie alle Gegenstände, welche von dem Thäter können zurückgelassen worden sein, haben die Gendarmen in Verwahrung nehmen zu lassen, und nach Gestalt der Sache mit der Meldung vom Vorgange der Civilbehörde mit einzuliefern.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zustand und die Beschaffenheit dieser Werkzeuge und Gegenstände keine Veränderung erleide.

§. 42. Bei Aufnahme der Anzeigen über ein Verbrechen haben die Gendarmen zugleich auch durch Erkundigung bei dem Beschädigten und bei den Angehörigen und Nachbarn desselben nachzuforschen, wer etwa des verübten Verbrechens verdächtig sein könnte, und aus welchen Gründen. Die sich etwa hieraus ergebenden Spuren sind zur Festhaltung des Verdächtigen, insofern solche nach dem Gesetze geschehen kann (s. unten §. 47), ohne Anschub, jedoch mit der gehörigen Vorsicht zu verfolgen, wobei die Gendarmen von den Ortsvorgesetzten nach Kräften werden unterstützt werden. Von letztern ist auch zu erwarten, daß sie, wenn die Gendarmen durch die unverschiebliche Verfolgung jener Spuren an der vollständigen Aufnahme der Anzeige des Verbrechens verhindert sind, dieses Geschäft wie bisher allein besorgen werden.

§. 43. Bei einem Straßenraub oder bei Diebstählen haben sich die Gendarmen zu bemühen, daß ihnen so schleunig als möglich ein vollständiges Verzeichniß der geraubten oder gestohlenen Sachen behändigt werde, um dieses bei ihren weiteren Nachforschungen gebrauchen, und gegen die Besitzer solcher Sachen das Erforderliche einleiten zu können.

§. 44. Bei Leichen, welche von ihnen gefunden werden, besonders bei solchen, welche Spuren verübter Gewalt an sich tragen, haben die Gendarmen sorgfältig in der Umgebung des Platzes nachzusuchen, ob sich nicht irgend ein Gegenstand vorfindet, welcher Stoff zur weiteren Untersuchung, namentlich zur Ausmittlung des Thäters, an die Hand gibt.

§. 45. Bei lebensgefährlich verwundeten Personen haben die Gendarmen auf ähnliche Weise zu verfahren, dabei aber auch unverzüglich zur Rettung derselben das Nöthige einzuleiten, und zwar gleichzeitig mit der Anzeige über das Ergebniß selbst. Insbesondere ist sogleich der nächste Wundarzt von dem Falle in Kenntniß zu setzen.

Bei Scheintodten, die von ihnen angetroffen werden, ist Letzteres gleichfalls zu beobachten.

§. 46. Bei Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, z. B. einfachen Entwendungen ohne Einbruch, haben sich die Gendarmen lediglich darauf zu beschränken, dasjenige, was ihnen hierüber zur Kenntniß gekommen ist, aufzunehmen, und unverweilt dem betreffenden Amte anzuzeigen, welches ihnen sodann nach Befund der Umstände weitere Aufträge ertheilen wird.

§. 47. In allen Fällen, wo gegen eine Person Verdacht vorliegt, ein Verbrechen begangen, oder daran Antheil genommen zu haben, ist von der Gendarmerie sorgfältig zu überlegen, ob die im §. 38 Nr. 4 des Gesetzes bemerkten Umstände eine gleichbaldige Festnahme des Verdächtigen rechtfertigen, oder ob die schleunige, mit Vorsicht bewirkte Anzeige der Verdachtsgründe bei dem betreffenden Amt genüge.

§. 48. Die Signalements flüchtiger Verbrecher haben sich die Gendarmen möglichst genau zu bemerken, und zu diesem Endzweck aus den ihnen vom Corps-Commando zukommenden Fahndungsblättern kurze schriftliche Auszüge auf ihren Patrouillen zu sachdienlichem Gebrauch mit sich zu führen.

§. 49. Den wegen eines Verbrechens (§. 38 des Gesetzes Nr. 1) ergriffenen Personen werden auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, so wie alle Effekten, die zur Flucht förderlich, oder für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit sein könnten, z B. Waffen, Baarschaft, Schriften, Schlüssel, Haken u. dgl. vorläufig abgenommen, wenn es die Umstände gestatten, sogleich verzeichnet, und am Ablieferungsorte im Beisein des Ergriffenen an die Behörde abgegeben.

b. Verhältniß der Gendarmerie zur Ortspolizei.

§. 50. Mit der inneren Polizei in geschlossenen Orten hat sich das Gendarmeriecorps ohne ausdrückliche Aufforderung der Ortsvorsteher nicht zu befassen, namentlich nicht mit dem Feierabend bieten, welches die Obliegenheit der Ortspolizeidiener und Wächter ist.

Dasselbe hat also in der Regel keine Art von Diensthandlung in solchen geschlossenen Orten ohne Aufforderung oder Vorwissen des Ortsvorgesetzten oder seines Stellvertreters vorzunehmen, ausgenommen:

a. die Visitation der vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen,
b. wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, und daher eine gleichbaldige Einschreitung, ohne daß vorher dem Ortsvorstande die Anzeige gemacht werden könnte, nöthig wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn gefährliche Schlaghändel entstehen, oder

wenn Verbrecher auf der That betreten werden.

§. 51. Dagegen sind die Gendarmen verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Ortspolizei-Behörde bewaffneten Beistandes bedarf, denselben auf Erfordern zu leisten, bei großen Volkszusammenkünften, Jahrmärkten, Messen, Kirchweihen, Wallfahrten rc. zur Unterstützung bereit zu sein, und die Aufforderungen der Ortsvorgesetzten zu vollziehen, sondern auch alle Uebertretungen gegen die Ortspolizeigesetze, welche sie wahrnehmen, vorzüglich aber Mängel in den vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen in den Dörfern, denselben zur Kenntniß zu bringen und, wenn dieses keine Abhülfe zur Folge hat, Anzeige der betreffenden Amtsbehörde zu erstatten.

§. 52. Insbesondere ist den Gendarmen strenge verboten, ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, oder überhaupt den Eintritt in Privatwohnungen (es sei bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, es wäre denn, daß:

1) von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird;
2) oder ein auf frischer That betretener Verbrecher, oder ein entsprungener Gefangener, oder eine von der Obrigkeit ausgeschriebene Person, sich Angesichts des Gendarmen in ein solches Haus flüchtet, oder
3) wenn eine Feuers- oder Wassersnoth dieses unumgänglich nöthig macht. (§. 31 des Gesetzes.)

§. 53. Dagegen können die Gendarmen Wirthshäuser und andere, dem Publikum offenstehende Plätze, des Tags zu jeder Stunde, und des Nachts bis zur Zeit, wo sie nach den Polizeigesetzen geschlossen sein sollen, betreten, um bei gegründeter Vermuthung Verbrecher aufzusuchen, oder große Störungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel u. s. w. zu beseitigen. Es soll jedoch auch in solchen Fällen mit Schonung und Anstand verfahren, und jede unnöthige Belästigung friedlicher Gäste möglichst vermieden werden. Auch haben sich die Gendarmen nach solchen Dienstverrichtungen, sobald der Zweck erreicht ist, sogleich wieder zu entfernen.

Das Verhältniß der Gendarmerie zu den Civilbehörden betr.

Da es sich gezeigt hat, daß die Großh. Bezirksstellen (Aemter, Amtsgerichte) in Fällen, wo sie sich an die höhern Vorgesetzten der in ihren Bezirken stationirten Gendarmerie-Brigaden zu wenden haben, häufig die Großh. Divisions-Commando's ihrer Kreise umgehen, und sich unmittelbar an das Großh. Corps-Commando wenden, so sieht man sich veranlaßt, im Einverständniß mit Großh. Justiz - Ministerium denselben zu ihrer Darnachachtung Folgendes zu eröffnen;

Die Divisions-Commandos der Gendarmerie haben nach §. 104 der Dienst-Instruktion für das Gendarmerie-Corps vom 16. August 1832, Reg.-Bl. Nr. LIII., die Disciplin

und Dienstordnung in allen Theilen ihrer untergebenen Divisionen zu handhaben und sind dafür verantwortlich. Nach §. 106 derselben Instruction sind darum auch die Großh. Bezirksstellen mit ihren Ansinnen in Bezug auf den Dienst an die Divisions-Commandanten ausdrücklich hingewiesen.

In Fällen daher, wo die Großh. Bezirksstellen in dienstlichen Angelegenheiten der Gendarmerie die höhern Vorgesetzten der in ihren Bezirken befindlichen Brigadiers anzugehen haben, z. B. wegen Uebelständen im Dienst der Brigade, wegen Abänderung der Dislocation, wegen Verwendung von Gendarmen auswärtiger Stationen u. dergl. haben sich dieselben in der Regel zunächst an das Großh. Divisions-Commando ihres Kreises zu wenden. Dabei bleibt es jedoch denselben unbenommen, in eilenden oder in Fällen von besonderer Wichtigkeit, welche die allgemeine Sicherheit betreffen, unmittelbar mit dem Großh. Corps-Commando der Gendarmerie ins Benehmen zu treten, so wie sich von selbst versteht, daß Mittheilungen für das Fahndungsblatt nach §. 109 der Dienstinstruction stets unmittelbar an das Großh. Corps-Commando zu richten sind.

Karlsruhe, den 28. Februar 1859. Nr. 2632.

Ministerium des Innern.
v. Stengel.
v. Cloßmann.

Centr. V.O.Bl. Nr. 3 S. 11.

Verwendung von Gendarmen bei öffentlichen Gerichtssitzungen.

Man sieht sich, nach gutachtlicher Vernehmung der Großh. Gerichtshöfe, im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern, veranlaßt, sämmtlichen Gerichten zu empfehlen, das Gendarmeriepersonal in Bezug auf Anwohnung und Dienstleistung bei öffentlichen Gerichtssitzungen nicht in höherem Maaße in Anspruch zu nehmen, als durch die Bedürfnisse der Rechtspflege unbedingt geboten ist. Hierbei muß allerdings das Ermessen der Gerichtsvorsteher entscheiden, welches durch die örtlichen Verhältnisse, durch die Beschaffenheit der zur Verhandlung kommenden Sachen und der dabei betheiligten Personen, durch die sonstigen Obliegenheiten des Dienstpersonals der Gerichte u. dgl. zugleich aber durch die Rücksicht geleitet werden wird, daß die Gendarmerie möglichst wenig ihrem ordentlichen Dienste entzogen werden darf. Es werden aber im Allgemeinen und in der Mehrzahl der Fälle die folgenden Regeln geeignet sein, den Bedürfnissen der Rechtspflege zu genügen, ohne die Dienste der Gendarmerie mehr als nöthig in Anspruch zu nehmen.

1) Zur Ueberwachung der Zuhörer, zur Verhütung von Störungen der Ordnung und Ruhe und von Verletzungen des der Würde des Gerichts entsprechenden Anstandes, sowie zum Einschreiten bei eintretenden Störungen und zur Ausführung der aus solchem Anlaß hervorgehen-

den Anordnungen des Vorsitzenden wird bei Verhandlungen der Schwurgerichte und der Strafkammern die Anwesenheit von Gendarmerie in der Regel nöthig oder doch zweckmäßig sein, es wird aber in gewöhnlichen Fällen an einem Gendarmen zu diesem Zwecke genügen; in Fällen, welche in keiner Weise die Besorgniß von Störungen begründen, wird auch hierauf verzichtet, oder statt eines Gendarmen etwa ein Polizeidiener beigezogen werden können.

Bei Schöffengerichtssitzungen wird die regelmäßige Beiziehung eines Gendarmen nur in größeren Städten sowie bei solchen Fällen geboten erscheinen, in welchen ein größerer Andrang von Zuhörern zu erwarten ist oder Störungen wegen Beschaffenheit des Falls oder der Persönlichkeit der Betheiligten zu besorgen sind.

2) Zur Vorführung verhafteter Angeklagten und zu deren Ueberwachung während der Verhandlungen ist der Gefangenwärter zu verwenden, sofern dessen sonstiger Dienst es gestattet und sofern nicht wegen Persönlichkeit oder Zahl der Verhafteten besondere Vorsichtsmaßregeln geboten sind.

3) Die Vorrufung der Zeugen und ähnliche Dienstleistungen während der Verhandlungen sind regelmäßig den Gerichtsdienern aufzutragen.

Just.M.Erlaß vom 17. Jan. 1865 Nr. 576.

Von Großh. Ministerium des Innern wurde durch Erlaß vom 16. Dezbr. 1842, Nr. 13,031 verfügt, daß in Zukunft sämmtliche, der Gendarmerie-Mannschaft bisher ausnahmsweise verwilligten Anzeigegebühren aufhören, wogegen es wie bisher bei der Verwilligung der übrigen taxordnungsmäßigen Gebühren für Beifangung resp. Vorführung aller gerichtlich oder polizeilich zu bestrafenden Delinquenten sein Verbleiben behalte.

M.VoBl. 1843 Nr. 2 S. 12.
VoBl. S.Kr. 1843 Nr. 2 S. 12.
" ORhKr. 1843 Nr. 3 S. 10.
" MRhKr. 1844 Nr. 13 S. 62.

—. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Jan. 1845, Nr 1025 wurden sämmtliche Aemter angewiesen, in den Requisitionsschreiben an die Gendarmeriebehörde jeweils ausdrücklich anzumerken, wer die den Gendarmen gebührende Commandozulagen, im Falle solche auf die Gendarmeriekasse nicht zu übernehmen sind, zu bezahlen habe.

MVoBl. 1845 Nr. 8 S. 23.

—. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 19. August 1845, Nr. 9214 verfügt, daß den Gendarmen bei Verfolgung von Verbrechern und überwiesenen Vaganten, neben den Fanggebühren, die Commandozulagen, und die Transportgebühren versuchsweise unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen bezahlt werden.

Die Commando-Zulagen werden, wie bisher, aus der Gendarmerie-Casse bezahlt. Die Bezahlung derselben richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Bei Einfangung eines Verbrechers kann der Gendarm neben der Fanggebühr und

Transportgebühr die Commando-Zulagen nur dann ansprechen, wenn der Gendarm zur Verfolgung, also bis zur Einfangung des Verbrechers, vollkommen acht Stunden verwenden mußte. Ueber diesen Zeitaufwand hat sich der Gendarm durch sein Dienstbuch oder ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

Die Fanggebühren werden nach den Bestimmungen der Tax- und Sportel-Ordnung festgesetzt und aus der Amtscasse bezahlt.

Die Transportgebühren werden für den Transport eines Eingefangenen, so lange derselbe dauert, ebenfalls nach der Tax- und Sportelordnung, je nach der Stunde des zurückgelegten Wegs (demnach für die Meile Wegstrecke 15 kr.) und zwar gleichfalls aus der Amtskasse entrichtet. (s. unten.)

MVoBl. 1845 Nr. 31 S. 77.

In der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom J. 1807 sind Fanggebühren bewilligt:

Von einem Mörder, signalisirten Dieb oder sonstigen Verbrecher 10 fl.

Von mindern Verbrechern, je nachdem seine Beifahung mit Mühe verbunden gewesen 1 fl. bis 4 fl.

Von einem überwiesenen Vaganten . . . . 1 fl.

Von einem lebendig eingebracht werdenden Wilderer, welcher auf der That ertappt worden . . . . 25 fl. bis 100 fl.

Von einem todt eingeliefert werdenden . . . . 10 fl.

Die Fanggebühren sollen mindestens 1 fl. betragen, und für jede Verhaftung bezahlt werden, deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sich aus den Akten ergibt.

Min.Erlaß v. 9. Juni 1845 Nr. 6427.
„ „ 8. „ 1852 „ 8166.

Man findet sich veranlaßt, die aus der Staatskasse zu zahlende Fanggebühr für Deserteure und Refraktäre hiermit auf den Betrag von ein bis vier Gulden herabzusetzen.

Dem untersuchenden Beamten bleibt es überlassen, im einzelnen Falle die Gebühr zu bestimmen, welche innerhalb dieser Grenzen dem Anzeiger zu bewilligen ist.

Die diesseitigen Verordnungen
v. 26. Novbr. 1810, R.-Bl. Nr. L.,
v. 22. Feb. 1813, „ „ VII.,
v. 28. Feb. 1814, „ „ V.,
werden hiernach, soweit sie sich auf die Arretirgebühren für Deserteure und Refraktäre beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 26. Februar 1858. Nr. 2397.

Ministerium des Innern.
v. Stengel.
Buisson.

C.VoBl. Nr. 3 S. 18.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. März 1846, Nr. 2907 genehmigt, daß den Gendarmen in allen Fällen, in welchen denselben für Beifangung inländischer Verbrecher die Fanggebühren aus der Amtskasse bezahlt würden, diese auch für die Beifangung königlich würtembergischer Unterthanen aus derselben entrichtet werden, da in Folge der Convention vom 20. Mai

1830 von Seiten Würtembergs keine Zahlung geleistet wird.

MVoBl. 1846 Nr. 15 S. 61.

Anzeigen s. S. 307.
Fahndungen s. S. 334.
Gerichtsbarkeit s. Militärgerichtsbarkeit.
Vorladung s. S. 247.
Zeugengebühren s. S. 519 Note 1.

Kosten.

I. Vermögenszeugnisse.

Die Vermögenszeugnisse sind nach §. 52 (früher 41) der Gem.-Ord. von dem Bürgermeister zu unterzeichnen und müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden.

Durch M.Erlaß vom 25. Juli 1843 Nr. 7983 ist verordnet:

1) über die Vermögensverhältnisse eines in Untersuchung Begriffenen oder Verurtheilten ist sich ausführlicher und gründlicher als bisher zu geschehen pflegte, zu erkundigen und zwar dadurch, daß das Amt dem betreffenden Gemeinderathe nach anliegendem Formulare einen Erkundigungsbogen zustellt, welchen derselbe ausfüllt und dem Amte wieder vorlegt;
2) es wird dieser Erkundigungsbogen nicht in Doppelschrift ausgefüllt, sondern es genügt, wenn eine Fertigung desselben zu den Acten kommt, und der Inhalt desselben in kurzen Ausdrücken dem Kostenverzeichnisse im Eingange vorgemerkt wird, als z. B. vermögenslos, besitzt . . . fl. in Liegenschaften 2c., hat zu hoffen . . . fl. in Liegenschaften 2c.;
3) wenn die Untersuchung beruht, oder eine Klag- oder Schuldfreisprechung erfolgt ist, so bedarf es dieser Vorbemerkungen nicht, sondern es ist dem Kostenverzeichnisse nach dem Eingange der kurze Ausdruck des betreffenden Verhältnisses vorzusetzen.

M.VoBl. 1843 Nr. 31 S. 91.

Formular.

Das
Großherzogliche amt

Betreff:

A. Nr. Dem Gemeinderath in wird dieser Erkundigungs-Bogen mit dem Auftrage zugestellt, die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des
genau zu erheben, hiernach die gestellten Fragen in ordnungsmäßig abzuhaltender Raths-Sitzung zu beantworten, sofort dieses von dem Bürgermeister und den zwei dienstältesten Gemeinderaths-Gliedern unterzeichnet binnen 8 Tagen wieder anher einzusenden

am

Erkundigungs-Bogen
über
betreffend
die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse, so wie jene der Eltern.

Fragen.	Antworten.
1) Hat Obige angefallenes Vermögen? Wie viel beträgt das Steuerkapital? a. nach dem Grundsteuer-Kataster, b. nach dem Häusersteuer-Kataster,	
2) Besitzt d selbe Kapitalien oder sonstige Forderungen und wie viel?	
3) Wie hoch beläuft sich der Werth des übrigen Fahrniß-Vermögens im ungefähren Anschlag?	
4) Hat d selbe Schulden? Wie viel sind auf das liegenschaftliche Vermögen im Unterpfandsbuche vorgemerkt? Sind noch andere, nicht eingetragene Schulden bekannt?	
5) Ist d selbe arbeitsfähig, womit ernährt sich und Familie?	
6) Kann d selbe von jährlichen Verdienst oder Liedlohn Etwas abgeben, wie viel? und wie könnte solches beibringlich gemacht werden?	
7) Hat d selbe Vermögen zu hoffen, von wem und wie viel beiläufig?[1])	
8) Pflichtmäßiges Gutachten des Ortsvorstandes, ob und auf welche Weise die Untersuchungskosten von dem Inculpaten beigebracht werden können.	

Vorstehende Fragen hat der Gemeinderath pflichtmäßig beantwortet, hierüber das Erforderliche in's Rathsitzungs-Protokoll aufgenommen, und haftet hiermit für deren Richtigkeit.

am

Der Gemeinderath
T.
T.
T.

An
den Gemeinderath in
in

---

[1]) Durch M.Erlaß vom 10. Januar 1845 Nr. 270 in dieser Weise abgeändert. M.VoBl. 1845 Nr. 6 S. 20.

Nach M.-Erlaß vom 12. November 1844. Nr. 11,730 genügt in kleineren und minder wichtigen Untersuchungen die allgemeine Beantwortung der Fragen 1. 4. u. 7.

M.VoBl. 1845 Nr. 4 S. 13.

Nach Just.-M.-Erlaß vom 11. Jan. 1853 Nr. 313 sind in Untersuchungen, welche voraussichtlich zur schwurgerichtlichen Verhandlung kommen, die Vermögenszeugnisse in doppelter Ausfertigung zu den Acten zu bringen.

II. Verordnung

zur Sicherung des der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes und zur Sicherstellung des Ersatzes von Straferstehungskosten.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Justizministerium sieht man sich veranlaßt, zur Sicherung des nach LRS. 2105 a. der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes, sowie auch zur Sicherstellung des Ersatzes von Straferstehungskosten, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Aemter haben von jedem durch sie selbst oder durch ein Obergericht in einer Strafsache gefällten, den Angeschuldigten in die Kosten verurtheilenden Erkenntnisse eine vidimirte Abschrift nebst einem summarischen Ueberschlag der Untersuchungskosten der betreffenden Amtskasse-Verrechnung sogleich nach der Urtheilsverkündigung und längstens innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, ohne Rücksicht, ob gegen das Straferkenntniß die Berufung angezeigt werde, oder nicht.

§. 2. Hat der Verurtheilte eine Strafe im Amtsgefängnisse zu erstehen, so theilt das Bezirksamt der Amtskasse-Verrechnung zugleich auch einen Anschlag der Straferstehungskosten mit. [1])

§. 3. Nur in denjenigen Strafsachen, wo es unzweifelhaft ist, daß die Untersuchungskosten und die Kosten der zu erstehenden Gefängnißstrafe (§. 2.) vom Verurtheilten ohne alle Anstände sogleich beigebracht werden können, oder wo dieselben nach dem gemachten summarischen Ueberschlag nicht über 50 fl.[2]) betragen werden, ist von dieser Mittheilung an die Amtskasse-Verrechnung Umgang zu nehmen.[3])

---

[1]) Der Betrag, welcher als Kostenersatz für Erstehung von Freiheitsstrafen in den Strafanstalten geleistet werden soll, ist für einen männlichen Sträfling auf 100 fl. und für einen weiblichen auf 80 fl. durch J. M. E. vom 30. Juli 1853 Nr. 7035 festgesetzt.

[2]) Nach einer von Großh. Minist. des Innern im Einverständnisse mit Großh. Justiz-Ministerium erlassenen Verordnung vom 16. Nov. 1853 Nr. 15,649 wurde der §. 3 der Verordnung vom 16. Mai 1836, R.Bl. Nr. 32, dahin abgeändert, daß nur in denjenigen Strafsachen, wo es unzweifelhaft ist, daß die Untersuchungskosten und die Kosten der Straferstehung vom Verurtheilten ohne alle Anstände sogleich beigebracht werden können, oder wo dieselben nach dem gemachten summarischen Ueberschlag nicht über 25 fl. betragen werden, von der vorgeschriebenen Mittheilung an die Amtskassen Umgang zu nehmen ist.

R.Bl. 1853 Nr. 49 S. 425. 426.
V.O.Bl. U.Rh.Kr. 1854 Nr. 1 S. 1.
„ S.Kr. Nr. 4 S. 12.

[3]) Nach M.Erlaß vom 13. April 1855 Nr. 4832 kann die nach der Verordnung

§. 4. Die Amtskasse-Verrechnung hat unverzüglich nach dem Empfang der Urtheilsabschrift einen Eintragungsaufsatz nach dem hier angehängten Formular lit. A. in Doppelschrift zu fertigen und dem Pfandgericht des Wohnorts des Verurtheilten nebst der Urtheilsabschrift zum Zwecke der Eintragung des der Amtskasse nach L.R.S. 2105 a für die Untersuchungskosten zustehenden Vorzugsrechtes, sowie — im Falle des §. 2. — des ihr für die Straferstehungskosten zustehenden richterlichen Unterpfandrechts, zuzustellen.

§. 5. Hat der Verurtheilte auch Güter in einer andern Gemarkung, so hat die Amtskasse-Verrechnung auch an das Pfandgericht der letztern zwei gleiche Ausfertigungen des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Pfandeintrag-Aufsatzes nach dem Formular lit. A. zur Eintragung abzugeben, und demselben eine durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat zu beglaubigende weitere Abschrift des Urtheils beizulegen.

§. 6. Der Betrag der Untersuchungs- und im Falle des §. 2. zugleich der Straferstehungs-Kosten, wie er nach dem L.R.S. 2148, Nr. 4. im Eintragungsaufsatz angeschlagen werden muß, ist der nachkommenden Kosten und möglicher Irrthümer wegen um die Hälfte höher anzunehmen, als der nach §. 1 und 2. vom Bezirksamt gefertigte summarische Ueberschlag lautet, und jedenfalls so hoch, daß nicht zu befürchten ist, die sich wirklich ergebende Summe werde den eingetragenen Anschlag noch übersteigen, und etwa einen Nacheintrag nöthig machen

§. 7. Das Pfandgericht hat den nach §. 4. ihm zugestellten Eintragungsaufsatz sogleich nach dessen Empfang in das Pfandbuch einzutragen und zwar in folgender Weise:

„Geschehen zu N. N. den ꝛc.

Die Großherzogliche Amtskasse-Verrechnung zu N hat unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des von dem (Bezirksamt, Hofgericht oder Oberhofgericht) zu N. unterm . . . . in Untersuchungssachen gegen N. N. wegen N. (Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens) gefällten Urtheils eine Aufforderung zur Eintragung des nach L.R.S. 2105 a. wegen der Untersuchungskosten ihr zustehenden Vorzugsrechtes (und — im Falle des §. 2. — des wegen der Straferstehungskosten nach S. 2123. ihr gebührenden richterlichen Unterpfandsrechts) anher gegeben, folgenden Inhalts:

(Hier ist der im §. 2. erwähnte Eintragungsaufsatz — Formular lit. A. — sammt Ort, Datum und Unterschrift, vollständig und wörtlich abzuschreiben, sodann noch folgender Schluß anzuhängen:)

Demgemäß hat das Pfandgericht das der Großherzogl. Amtskasse N. für die gedachten Untersuchungskosten im vorläufigen Anschlag von . . . fl. . . kr. zustehende Vorzugsrecht (und — im

---

vom 16. Mai 1836, RBl. Nr. 32, angeordnete Mittheilung der Urtheilsabschriften und Kostenüberschläge an die Amtskassen ferner in allen Fällen unterbleiben, wo ausweislich der ortsgerichtlichen Zeugnisse der Verurtheilte Vermögen weder besitzt noch zu hoffen hat.

M.V.O.Bl. 1855 Nr 8 S. 19.

Falle des §. 2. — das für die Straferstehungskosten von etwa . . . fl. . . kr. ihr gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des N. N. zu N. hiermit in das Pfandbuch eingetragen.

Das Pfandgericht
N. N.
N. N."

§. 8. Auf dem Duplikat des im §. 4. erwähnten Eintragungsaufsatzes bescheinigt das Pfandgericht unten Folgendes:

„Wurde unterm Heutigen Nr. . . Fol. . . des Pfandbuchs vorschriftsmäßig eingetragen, und die andere Ausfertigung dieses Aufsatzes nebst der darin angeführten Urtheilsabschrift unter N. den Beilagen des Pfandbuchs beigeheftet. N. N. den . . .

Pfandgericht.
N. N.
N. N."

Das mit dieser Bescheinigung versehene Duplikat des Eintragungsaufsatzes übermacht sodann das Pfandgericht unverzüglich der Amtskasse-Verrechnung.

§. 9. Die Amtskasseverrechnung bewahrt eine von dem Urtheile (§. 1.) zurückzubehaltende Abschrift, welche ebenfalls durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat beglaubigen zu lassen ist, nebst der Eintragungsbescheinigung (§. 8.) bei ihren Akten auf, bewirkt, wenn die Dekretur der vorläufig eingetragenen Kosten erfolgt ist, dafür nöthigenfalls die Hülfsvollstreckung, und nimmt sodann, wenn der Schuldner in Gant gerathen sollte, unter Vorlage dieser Urkunden, für die Untersuchungskosten außer dem nach Satz 2105 a. hinter den Gläubigern der Sätze 2101 und 2102 ihr zustehenden Vorzugsrecht auf die Fahrnisse, auch das Vorzugsrecht auf die sämmtlichen Liegenschaften des Verurtheilten in dritter Ordnung, mit einer vom Tage der Verkündigung des im §. 1. erwähnten Urtheils an zu rechnenden Range, sowie — im Falle des §. 2. — für die Straferstehungskosten ein vom Tage der Eintragung an wirksames richterliches Unterpfandsrecht, in Anspruch.

§. 10. Wenn in einem Falle, da das Amt nach Maaßgabe des §. 1. die Urtheilsabschrift nebst Kostenüberschlag der Amtskasse-Verrechnung nicht mittheilte, die letztere erst später, wo ihr das decretirte Kostenverzeichniß zugekommen ist, bei der Erhebung Zahlungsschwierigkeiten findet, so hat sie sich, sofern die ganze Kostenforderung wenigstens 15 fl. beträgt, noch nachträglich eine vidimirte Abschrift des Straferkenntnisses zu verschaffen, sofort nach §§. 4 und 9 zu verfahren, jedoch, wenn von der Urtheilsverkündigung bis zum Eintrag mehr als zwei Monate verstrichen sind, für die Untersuchungskosten auf den Grund des nachgeholten Eintrages nach L.R.S. 2113 nur eben so, wie für die Straferstehungskosten ein Pfandrecht mit einem vom Tage der Eintragung an laufenden Range in Anspruch zu nehmen.

Carlsruhe, den 16. Mai 1836.
Ministerium des Innern.
Winter.
vdt. Sold.

R.Bl. 1836 Nr. 32 S. 251—254.

Formular A.

Durch das in beglaubigter Abschrift hier anliegende Urtheil des (Bezirksamts, Hofgerichts oder Obergerichts N.) vom (Tag, Monat, Jahr und Nummer) ist der N. N. von N. (Vor- und Zunamen, Wohnort und Gewerbe des Verurtheilten) auf den Grund der wegen (Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens) gegen ihn gepflogenen Untersuchung in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt worden.

Nach einem in Gemäßheit des L R.S 2148, Nr. 4 gemachten Anschlage mögen die noch nicht richtig gestellten Untersuchungskosten bis auf . . . fl. . . . kr.[1]) (und die Straferstehungskosten bis auf . . . fl. . . . kr.) ansteigen.

Das Pfandgericht zu N. wird daher ersucht, das der Amtskasse für diese Untersuchungskosten nach L.R.S. 2105 a[1]) auf das Vermögen des oben bezeichneten N. N. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 2 — das ihr für die Straferstehungskosten gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf sämmtliche in ihrem Pfandgerichtsbezirk gelegenen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften desselben in dem dortigen Pfandbuch einzutragen, und daß dies geschehen, auf dem beifolgenden und wieder rückzusendenden Duplikate dieser Aufforderung zu bescheinigen.

N. N. den . . . . .

Großherzogliche Amtskasse-Verrechnung
N. N

In §. XVIII des Ministerial-Erlasses vom 19. November 1849 „das Rechnungswesen der Amtskassen betr." ist bezüglich der Sicherung des Ersatzes für Untersuchungskosten bemerkt:

Nicht selten wird dadurch, daß eine Amtskasse nicht rechtzeitig in den Besitz der zur Erwirkung des Eintrags in das Unterpfandsbuch erforderlichen Materialien gelangt, die Betreibung von Untersuchungskosten erschwert oder ganz erfolglos.

In Gemäßheit Erlasses Großh. Minist. des Innern vom 11. Juni 1855 Nr. 7405, sind deßhalb die Amtskassen angewiesen, in den nach der Verordnung vom 16. Mai 1836 zum Gebrauch vorgeschriebenen Impressen folgendes einzuschalten:

Nach den Worten: Untersuchungskosten bis auf . . . fl. . . . kr. die Worte:

„worunter Sporteln . . . fl. . . . kr."

und nach den Worten: nach L.R.S. 2105a. die Worte:

„sowie nach L.R.S. 2098a. I,"

wobei die Amtskassen darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Vorzugsrecht der Sporteln nur auf das laufende und letztverflossene Rechnungsjahr nach L. R. S. 2098a I. ausgedehnt ist.

R.BoBl. 1855 Nr. 14 S. 33. 34.

[1]) Da in obiger Verordnung einfach von dem Vorzugsrechte hinsichtlich der Untersuchungskosten gemäß L.R.S. 2105a. die Rede ist, während sich darunter auch Sporteln befinden, welche nach L.R. S. 2098a. ein besonderes Vorzugsrecht genießen, so können für die Staatskasse leicht Nachtheile entstehen, wenn dieses letztere Vorzugsrecht nicht besonders gewahrt wird.

Es wird daher die Verordnung vom 16. Mai 1836 Regierungsblatt Nr. 32 den Aemtern mit dem Anhang ins Gedächtniß zurückgerufen, daß die dort vorgeschriebene Mittheilung der Urtheilsabschrift 2c. immer an diejenige Amtskasse zu geschehen hat, in deren Bezirk der Wohnort des Verurtheilten liegt, und daß, im Falle dieser nach dem Inhalt des Vermögenszeugnisses auch in einer anderen Gemarkung Liegenschaften besitzt, solches der Amtskasse besonders zu bemerken ist.

Werden von einem Amte die Vorschriften der angeführten Verordnung nicht eingehalten, so hat die bezügliche Amtskasse, sobald sie es wahrnimmt, der Kreisregierung zur geeigneten Einschreitung Anzeige davon zu erstatten.

— Da die Beibringlichkeit der Strafproceß- und Strafvollstreckungskosten durch die Beobachtung der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1836, Reggsbl. Nr. 32, nur dann gesichert ist, wenn der Verurtheilte hinlänglich freies liegenschaftliches Vermögen besitzt, dagegen in dem Falle, wo jene sich nur auf das Fahrnißvermögen des Verurtheilten stützt, durch rechtswidrige Veräußerung und Beseitigung dieses Vermögens leicht gefährdet werden kann, so hat sich das Großh. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 30. Juli 1851, Nr. 10,410, um die Ansprüche der Amtskasse in dieser Beziehung erforderlichen Falls zu sichern, veranlaßt gesehen, im Einverständniß mit Großh. Justizministerium zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn der Verurtheilte nach dem erhobenen Vermögenszeugniß ausstehende Forderungen und Fahrnisse, außer diesen aber nicht soviel liegenschaftliches Vermögen besitzt, daß die Beibringung der Strafproceß- und Strafvollstreckungskosten durch die Beobachtung der Verordnung vom 16. Mai 1836, Reggsbl. Nr. 32, gesichert erscheint, so hat das Bezirksamt der betreffenden Amtscassenverrechnung gleichzeitig mit den dieser nach §. 1 und 2 der erwähnten Verordnung zu machenden Mittheilungen auch noch eine beglaubigte Abschrift des Vermögenszeugnisses zufertigen zu lassen.

§. 2. Die Amtscasseverrechnung hat hierauf sofort zu erwägen, ob bei den vorliegenden Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Verurtheilten Gefahr da ist, daß ohne eine Arrestanlage auf die Forderungen und Fahrnisse des Verurtheilten die wirksame Verfolgung des Anspruchs der Amtskasse bei veränderten Umständen nicht mehr möglich oder doch sehr erschwert würde. (§. (643) 597 der bürgerl. Proceßordnung.)

§. 3. Ist diese Gefahr vorhanden, so hat die Amtskasseverrechnung nach Rechtsähnlichkeit der Bestimmung des §. 350 der Strafproceßordnung bei dem Untersuchungsrichter das Gesuch um Anlegung eines solchen Arrestes zu stellen, und dieses nach Maßgabe des §. (655) 607 der bürgerl Proceßordnung zu begründen.

§. 4. Behufs der hierbei nothwendigen näheren Bezeichnung der

mit Beschlag zu belegenden Forderungen und Fahrnißstücke hat die Amtscassenverrechnung vorher die erforderliche Erkundigung bei der betreffenden Ortsbehörde oder auf anderem geeigneten Wege einzuziehen.

M.VoBl. 1851 Nr. 27 S. 70. 71.
O.Rh.Kr. „ „ 21 S. 59.
M.Rh Kr. „ „ 15 S. 51.
S.Kr. „ „ 23 S. 57.

In denjenigen Fällen, wo die Untersuchungs- und Straferstehungskosten von den Aemtern zur Sicherstellung der Staatskasse erhoben werden, sind dieselben verpflichtet, die erhobenen Geldbeträge sogleich nach deren Empfangnahme der Amtskasse als Vorschuß aufzuliefern.

In das Kostenverzeichniß haben die Aemter jedesmal zu bemerken, wann die Kosten als Vorschuß an die Amtskasse aufgeliefert worden sind.

M.Erlaß v. 14. April 1845 Nr. 4089.
M.VoBl. 1845 Nr. 16 S. 40.

III. Kostenverzeichnisse.

A. Ueber die Aufstellung, Prüfung und Dekretur derselben

1) schreibt die VO. des Großh. Min. des Innern vom 19. Novbr. 1849, das Rechnungswesen der Amtskassen betr., vor — in

§. XII. Ueber die in kleineren Untersuchungen erwachsenen Kosten, sofern dieselben nur in

Transportkosten,
Forderungen des Gefangenwärters,
Sportelaxtrahirgebühren,
angewiesenen Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Urkundspersonen,
Feuerungsersatz [1]) und
amtlichen Sporteln

bestehen, ist von den Aemtern vom 1. k. M. an je für einen Monat gemeinschaftliche Vorlage an die Kreisregierung Behufs der Dekretur zu machen.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren ist folgendes:

---

[1]) Das Großh. Ministerium des Innern hat am 12. Oktober 1838 Nr. 10,363 verordnet:

Durch die diesseitige Verfügung vom 3. März 1823 Nr. 2737 wurde unter Ziff. 4 angeordnet: „Jeder vermögliche — zu Tragung der Kosten verurtheilte Gefangene hat einen verhältnißmäßigen Ersatz für den Aufwand der Einheitzung zu leisten. Es muß diese zu bezahlende Entschädigung für jedes Amt ein für allemal nach dem Verhältniß der Lokalholzpreise, jedoch in der Art regulirt werden, daß solche per Tag und Kopf den Betrag von 10 kr. nicht übersteigt, welcher als Maximum hiemit bestimmt wird."

In Folge dieser Verfügung wurde seiner Zeit bei allen Aemtern die von den vermöglichen Inquisiten zu bezahlende Einheizungsgebühr festgesetzt.

Da nun übrigens seitdem die Holzpreise fast überall bedeutend gestiegen sind, so erscheint es angemessen, die Entschädigung für die Einheizung in den Gefängnissen neu zu reguliren.

Die Kreisregierung wird nun beauftragt, hiezu diese neue Regulirung vorzunehmen, und sich dabei nach den Bestimmungen der gedachten Verfügung vom 3. März 1823 zu achten, mit der einzigen Ausnahme, daß als Maximum des Ersatzbetrags für die Einheizung auf den Tag und Kopf nicht 10 kr., sondern 12 kr. anzunehmen sind.

—. Im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern wird hiermit bestimmt, daß die von den Gefangenen zu ersetzenden Heizungsgebühren in derselben Weise, wie die Ersatzforderungen des Staats für den Unterhalt der Gefängnisse (C.V.Bl. 1859 Nr. 1 S. 4 s. oben) zu berechnen sind.

Karlsruhe, den 3. Mai 1865. Nr. 4112.

Justiz-Ministerium.
v. Stabel.

Parisel.

C.VoBl. Nr. 15 S. 75.

Das Amt stellt nach Erledigung einer solchen Untersuchung zwar wie bisher am Schlusse der Akten die Kosten zusammen, statt aber davon eine Abschrift fertigen zu lassen und diese zum Zweck der Dekretur mit den bezüglichen Akten einzeln an die Kreisregierungen vorzulegen, trägt dasselbe die Kostenbeträge in ein Verzeichniß nach beiliegendem Formular D ein.

Diesem Verzeichniß werden die Kostenzettel des Gefangenwärters, so wie die etwa weiter nöthigen, in der Reihenfolge, in welcher die bezüglichen Beträge in dasselbe eingetragen sind, angeheftet.

Am Schlusse des Monats schließt das Amt das Verzeichniß ab und legt es in doppelter Ausfertigung [1]) mit jenen Beilagen und den gleichfalls nach den Einträgen zu ordnenden Untersuchungsakten der Kreisregierung vor.

Ist einem Verurtheilten zur Deckung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten Geld abgenommen und vorschußweise an die betreffende Amtskasse abgeliefert worden (s. oben), so bemerkt dies das Amt in Spalte 6 des Verzeichnisses.

Die Spalten 14 bis 19 sind nur dann auszufüllen, wenn ein Ersatz für die Amtskasse zu erwarten ist.

Die Spalten 20 bis 24 füllt das Kontrolebüreau der Kreisregierung aus. Dasselbe trägt nämlich in die Spalten 20 und 21 diejenigen Posten ein, die der Amtskasse des Amtes, welches das Verzeichniß aufgestellt hat, zum Einzug überwiesen werden.

Kommt regelmäßig eine große Anzahl von Ersatzposten vor, mit deren Einzug andere Amtskassen beauftragt werden (weil die Schuldner in deren Bezirken wohnhaft sind), so sind statt der Erlassung einzelner Einnahmsdekreturen vom Kontrolbüreau darüber Verzeichnisse (nach Formular E) zu führen, welche vierteljährlich abgeschlossen und mit Dekretur an die bezüglichen Amtskassen abgegeben werden.

In diesem Falle ist sodann in die Spalten 22 und 23 des Verzeichnisses D bei dem hierher gehörigen Betrag der Name der Amtskasse und die Ordnungszahl, unter welcher der Eintrag in das Verzeichniß E erfolgt ist, anzumerken.

Ergehen aber für einzelne Ersatzbeträge besondere Dekreturen, so trägt das Kontrolebüreau in die Spalte 24 die bezügliche Exhib. Nummer ein.

---

[1]) Das Gr. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 1. August 1850 Nr. 11,452 das Rechnungswesen der Amtskassen, hier die Dekretur der Kosten in kleineren Untersuchungen betreffend, ausgesprochen, daß man nichts dagegen zu erinnern habe, wenn die Aemter von dem in der diesseitigen Verordnung vom 19. November v. J. vorgeschriebenen Monatsverzeichnisse lit. D. der Gr. Regierung jeweils nur eine Ausfertigung vorlegen, welche nach erfolgter Prüfung und Dekretur an die Amtskasse abzugeben ist.

Man setzt übrigens hierbei voraus, daß das Controlbureau nicht unterläßt, auf den Einzelverzeichnissen, welche den Untersuchungsakten angeheftet sind, die ertheilte Dekretur immer kurz anzumerken, damit einer wiederholten Aufnahme der Kosten in das Monatsverzeichniß vorgebeugt wird.

Auch sind die Aemter sodann anzuweisen, von den Untersuchungsakten, welche sie den Monatsverzeichnissen anschließen, Verzeichnisse zurückzubehalten, damit sie sich Gewißheit darüber verschaffen können, ob sie jedesmal alle abgesendeten Akten wieder zurückerhalten.

Die Kreisregierung setzt auf das eine Exemplar des amtlichen Verzeichnisses die Dekretur an die Amtskasse, das andere Exemplar gibt sie mit den Akten dem Amte zurück.

Statt eines Monatsverzeichnisses können die Aemter da, wo es der vielen vorkommenden Untersuchungen wegen zur Vereinfachung dient, auch mehrere, nach den verschiedenen Vergehen abzutheilende, Verzeichnisse aufstellen, z. B. wegen Bettels, wegen Vagirens ꝛc.

—. §§. XIII bis XV sind nicht mehr giltig. Das Großh. Ministerium des Innern hat nämlich mit Erlaß vom 4. Juni 1857 Nr. 6920 ausgesprochen:

Da die Vorschrift Ziff. XV der Verordnung vom 19. November 1849 bisher nicht in der Weise befolgt wurde, daß es den Controlbureaus der Kreisregierungen möglich gewesen wäre, das nach Ziff. XIV jener Verordnung vorgeschriebene Controlverzeichniß H ordnungsmäßig zu führen, so wäre es nothwendig, zur Abwendung der für das Aerar hiedurch möglicherweise entstehenden Nachtheile weitere Vorkehrungen zu treffen.

Nachdem aber mittlerweile bezüglich der Gehalte der Gefangenwärter eine Aenderung in der Weise eingetreten ist, daß solche nun den größten Theil ihres Einkommens als festen Gehalt in monatlichen Raten beziehen, die Motive, welche die Verordnung vom 19 November 1849 hervorgerufen haben, sohin in der Hauptsache nicht mehr bestehen, so sieht man sich veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Die Abschnitte Ziff. XIII, XIV und XV der Verordnung vom 19. November 1849 treten vom 1. Juli 1857 an außer Wirksamkeit.

2) Die Aemter werden ermächtigt, wenn eine Untersuchung innerhalb dreier Monate vom Beginn derselben nicht erledigt ist, auf Ansuchen des Gefangenwärters dessen Forderung an Kostgeld und Abwartgebühren nach den jeweiligen Tarifen vorschüßlich auf die betr. Amtscasse zur Zahlung anzuweisen.

Die Anweisung geschieht zuerst für die abgelaufenen 3 Monate, sodann monatlich, aber immer nur für eine bestimmte Untersuchung. Ein Duplikat derselben ist zu den betreffenden Untersuchungsacten zu nehmen. Für den angewiesenen Betrag bleibt der betreffende Beamte haftbar.

3) Andere Kosten werden nur ausnahmsweise vorgeschossen und dann nur mit Genehmigung der Gr. Kreisregierung, bei welcher dieselben mittelst motivirten Berichts eingeholt werden muß.

4) Die Gefangenwärter sind verbunden, aus ihren Büchern vierteljährig und zwar auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, Auszüge zu fertigen, in welchen diejenigen Posten erscheinen, bei welchen die Haft des betreffenden Gefangenen vor mehr als drei Monaten aufgehört, eine Berichtigung der Kosten aber noch nicht stattgefunden hat. Sie haben dieselben dem Amte vorzulegen, welches

solche innerhalb 14 Tagen an die Gr. Kreisregierung einzubefördern hat.

5) Die vorhandenen Verzeichnisse Form. H, sind auf 1. Juli d. J. abzuschließen und den Aemtern mit der Auflage mitzutheilen, dafür zu sorgen, daß die sämmtlichen noch unerledigten Posten möglichst bald durch Vorlage der Kostenverzeichnisse ihre Erledigung finden. Daß solches geschieht, hat die Kreisregierung zu überwachen. Von vorstehenden Anordnungen sind die untergebenen Aemter und Amtskassen zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

§. XVI. In denjenigen Untersuchungssachen, welche weder unter die Kategorie von Ziffer XII, noch unter jene von Ziffer XV fallen[1]), ist wie bisher nach ihrer Erledigung (durch Urtheil, beziehungsweise durch Erstehung der erkannten Gefängnißstrafe) für jeden einzelnen Fall gesonderte Vorlage an die Kreisregierung Behufs der Kosten- oder Ersatzdekretur zu machen.

Als Formular für dergleichen Kostenverzeichnisse wird das unter lit. K anliegende vorgeschrieben. In demselben sind zuvörderst diejenigen Kosten zu verzeichnen, die noch zu bezahlen sind, sodann folgen:

a. die angewiesenen Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Urkundspersonen, und zwar summarisch unter Hinweisung auf die in den Akten, oder in dem Konzept des Kostenverzeichnisses zu gebende Zusammenstellung darüber;
b. das dem Gefangenwärter bezahlte Kostgeld (ohne dessen Gebühren) in den angewiesenen Beträgen, unter Hinweisung auf die den Akten beigeschlossenen Forderungszettel der Gefangenwärter;
c. die Vergütung für Abwartung &c., zu 12 kr. täglich für jeden Gefangenen;
d. die tarifmäßige Vergütung für Heizung des Gefängnisses;
e. die angewiesenen Diäten und Voiturekosten unter Hinweisung auf die den Akten angeschlossenen Zettel[1]);
f. die Sporteln, summarisch wie die Gebühren unter a.

Die Verzeichnung dieser Ersatzbeträge (a bis f) findet jedoch nicht Statt, wenn eine Verurtheilung gar nicht erfolgte, oder wenn nach dem Inhalt des Vermögenszeugnisses mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gänzlich erfolglos bleiben würde. In solchen Fällen genügt es an der Verzeichnung der noch zu bezahlenden Kosten &c.

---

[1]) d. h. in allen Untersuchungssachen, in welchen nach ihrer Erledigung keinerlei Kosten mehr aus der Amtskasse zu bezahlen sind.

[1]) In §. XIV. war vorgeschrieben: Es hat jeder Beamte für jede Untersuchungssache, in welcher er sich vom Amtssitze entfernen mußte, einen besondern Kostenzettel aufzustellen und den dazu gehörigen Forderungszettel des Voiturestellers zu erheben. In dem Kostenzettel des Beamten muß rücksichtlich jeder Reise außer dem Tag, an welchem sie Statt hatte, auch die Stunde der Abreise, so wie jene der Rückkunft, beigesetzt werden. Der Beamte ist für die richtige Angabe dieser Notizen verantwortlich.

Formular D.

Amt . . . .

Verzeichniß

der

durch kleinere Untersuchungen erwachsenen Transport- und Verpflegungskosten und des daraus der Amtskasse zufließenden Kostenersatzes

für den

Monat . . . . 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Ordnungszahl.	Beilage Nro.	Des Angeschuldigten Namen und Wohnort (mit Angabe des Staates).	Bezeichnung der Untersuchung	Angabe, ob der Angeschuldigte zu Tragung der Kosten verurtheilt, oder klag- oder schuldfrei erklärt wurde, oder ob die Untersuchung beruht.	Angabe der Vermögensverhältnisse (Können die Kosten von dem Verurtheilten sogleich erhoben werden, oder hat er erst später Vermögensanfall zu hoffen?)	Angabe der Vermögensverhältnisse nach Aktenseite	Ausga Sportelextrahirgebühren	
							fl.	kr.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
ben, zu welchen die Dekretur zu ertheilen ist:					Ersatzforderung der Amtskasse (einschließlich der Vergütung der Transportkosten unter Ordnungszahl 10).						Von den Ersatzposten werden überwiesen:				
Transportkosten:		Forderung des Gefangenwärters				Verhaftkosten					der Amtskasse des Amtsbezirks		andern Amtskassen		
Namen der bezugsberechtigten Amtskasse, oder Person.	Betrag.	für Kost	an Gebühren zu 4 kr. für den Kopf täglich	Summe der Ausgaben der Spalten 10, 11 und 12	Sporteln	für Kost	für Abwartung rc. zu 12 kr. für den Kopf tägl.	für Feuerung	Angewiesene Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Urkundspersonen	Summe von Spalten 10 und 14 bis 18	in Einnahme auf III pos 8	in's Verzeichniß der ungewissen Aktiven	Namen der Kasse.	durch Aufnahme in das beim Kontrolebureau geführte Verzeichniß unter Ordnungszahl.	mittels besonderer Dekretur unter Exhib. Nro.
						einschließlich der in früheren Monaten angewiesenen Beträge									
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			

Formular K.

Beilage Nro.
Ordnungszahl unter, welcher der Betrag in dem Monatsverzeichniß steht . .

Kostenverzeichniß.

In Untersuchungssachen gegen . . . .
wegen . . . .

Der Angeklagte

wurde nach Aktenseite . . für schuldig erklärt und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt. Derselbe besitzt nach Aktenseite . . an Vermögen:

a. Liegenschaften,
b. Fahrnisse, im Werthe von . . . fl.

Darauf haften { Pfandschulden . . . fl. / sonstige Schulden . . fl. }

Nach dem Tode . . . . hat derselbe noch Vermögen zu hoffen im beiläufigen Anschlag von . . fl.

Die Abschrift des ergangenen Urtheils des . . . . . vom . . . . wurde nach Aktenseite . . . der Großherzoglichen Amtskasse . . . . unterm . . ten . . . . 18 . . mitgetheilt.

Die Kosten betragen:

N.B. Sind mehrere Urtheile vorhanden, so sind für Jedes dieselben Notizen anzugeben. Ueberdies ist noch der Antheil beizufügen, welchen Jeder an den Kosten mitzutragen hat

2) Das Hauptkostenverzeichniß ist von dem Untersuchungsgericht aufzustellen.

Deshalb hat das Großh. Minist. mit Erlaß v. 23. August 1852. Nr. 12,047 bestimmt, daß in den Fällen, wo das Amt, welches eine Dienstreise macht, beziehungsweise in dessen Gefängnissen ein Verhaft erstanden wird, nicht selbst das Untersuchungsgericht ist, sondern blos auf Veranlassung oder im Namen des Untersuchungsgerichts handelt, die Forderungszettel zur Decretur der Diäten und Voitürkosten der Beamten, so wie der Forderungen der Gefangenwärter dem Untersuchungsgericht mitzutheilen sind.

V.O.Bl. U.Rh.Kr. 1852 Nr. 27 S. 75.
O.Rh.Kr. „ „ 24 S. 75.
S.Kr. „ „ 25 S. 102.

In gleicher Richtung hat sich das Gr. Just.-M. veranlaßt gesehen, zur Herbeiführung eines gleichheitlichen Verfahrens bezüglich der Aufstellung der Hauptkostenverzeichnisse in Untersuchungen, welche gemäß §. 28. des Gesetzes vom 29. Mai v. J. über die Gerichtsverfassung und §. 20 der Vollzugsverordnung zu derselben von dem **kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter** geführt wurden, folgende allgemeine Bestimmung zu treffen:

Das Gr. Amtsgericht, welches, wenn die Führung der fraglichen Untersuchung nicht dem kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter übertragen worden wäre, zur Untersuchungsführung gemäß §. 18 Ziffer 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung das zuständige gewesen sein würde, hat das Hauptkostenverzeichniß aufzustellen, und in solches die Kosten des Untersuchungsrichters mit aufzunehmen, wie solche von demselben in einem mit den Akten dem betreffenden Amtsgericht zu übersendenden besonderen Kostenverzeichnisse zusammengestellt sind.

Das besondere Kostenverzeichniß des Untersuchungsrichters ist als Beilage des Hauptkostenverzeichnisses mit diesem der decretirenden Behörde vorzulegen.

Karlruhe, den 26. Januar 1865. Nr. 931.

Justiz-Ministerium.
Stabel.
Arnsperger.

Centr.V.O.Bl. Nr. 4 S. 16.

3) Bezüglich der Vorlage des Kostenverzeichnisses war verordnet:

§. 1. In allen obergerichtlichen Strafsachen, in welchen in erster Instanz oder auf ergriffenen Recurs ein freisprechendes Urtheil erfolgt oder das Beruhen der Untersuchung verfügt wird, ist das Kostenverzeichniß, wenn ein solches nach Artikel XVI. der Verordnung vom 19. Novbr. 1849, überhaupt aufzustellen ist, unmittelbar der Großh. Kreisregierung vorzulegen.

§. 2. Wenn bei verurtheilenden Erkenntnissen eine nicht im Amtsgefängniß zu erstehende Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, so hat das Amt den Tag der Einlieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt dem Hofgerichte anzuzeigen und das etwa aufzustellende Kostenverzeichniß mit den Acten unmittelbar der Kreisregierung vorzulegen.

§. 3. Ist aber eine andere Strafe zu vollziehen, so hat das Amt die Acten mit der Nachweisung über erfolgten Vollzug dem Hofgerichte vorzulegen [1]) auch das etwa nöthige Kostenverzeichniß sogleich beizufügen. Letzteres wird sodann mit den Acten von dem Hofgerichte an die Kreisregierung übersendet.

Karlsruhe, den 1. Febr. 1851.
Nr. 1043.

Großh. Justizministerium.
Stabel.

Ullmann.

M.V.O.Bl. Nr. 6 S. 12.
M.Rh.Kr. „ 3 „ 5.
O.Rh.Kr. „ 4 „ 7.
S.Kr. „ 3 „ 5.

Nachdem aber durch § 8, Ziff. 3 der V.V.O. vom 12. Juli 1864 (R.Bl. Nr. 31) zu dem Gesetze über die Organisation der innern Verwaltung die Befugniß, auf die Amtskassen zu dekretiren, dem Verwaltungshof übertragen ist, hat Großh. Just.-M. verordnet:

Die Befugnisse der Kreisregierungen hinsichtlich der Dekretur der Untersuchungs- und Straferstehungskosten gehen nach der höchsten Verordnung vom 12. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. 31) am 1. Oktober d. J. auf den Verwaltungshof über.

Sämmtliche Amtsgerichte werden daher angewiesen, ihre Vorlagen an diese Stelle zu machen.

Die Aufstellung der Verzeichnisse geschieht nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften. Die in Ziff. 3 der Verordnung vom 1. Febr. 1851 (Kreisverordnungsblatt für den Seekreis Nr. 3, Oberrheinkreis Nr. 2, Unterrheinkreis Nr. 6) vorgeschriebene Einsendung dieser Verzeichnisse an die Hofgerichte zur Vorlage an die decretirende Behörde unterbleibt, und es sind in allen in gedachter Verordnung bezeichneten Fällen die Kostenverzeichnisse unmittelbar durch das Amtsgericht an den Verwaltungshof zu senden.

Karlsruhe, den 20. Sept. 1864.
Nr. 7529/30.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

Parisel.

Centr.V.O.Bl. Nr. 16 S. 61.

Die Anweisung von Diäten und Zugskosten der Amtsgerichte und die Anschaffung von Inventarienstücken betr.

Die Großherzoglichen Amtsgerichte werden beauftragt, ihre Gesuche um Anweisung von Diäten und Zugskosten und um Genehmigung der Anschaffung von Inventarienstücken unmittelbar bei diesseitigem Ministerium einzureichen

Ausnahmsweise sind die Verzeichnisse der Reisekosten der Untersuchungsrichter nicht hierher, sondern bei derjenigen Behörde, welcher die Dekretur der Untersuchungskosten obliegt, also bei Großherzoglichem Verwaltungshof vorzulegen. (s. oben S. 563.)

Karlsruhe, den 29. Novbr. 1864.
Nr. 10,902.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

Parisel.

C.V.O.Bl. Nr. 25 S. 119.

[1]) Abg. unten.

—. Das Großh. Ministerium des Innern hat am 14. Oktober 1836, Nr. 11420 der Regierung des Oberrheinkreises eröffnet:

Das Großh. Justizministerium ist übereinstimmend mit sämmtlichen Hofgerichten der diesseitigen Ansicht beigetreten, daß die Verurtheilung zu solidarischer Haftung für die Untersuchungskosten zwar auch für die während der Untersuchung erwachsenen Atzungskosten gelte, dagegen auf die Straferstehungskosten nicht auszudehnen sei, bei welch' letztern vielmehr jeder Verurtheilte nur für sein Betreffniß zu haften habe.

Hiernach ist sich vorkommenden Falls bei Kostendekreturen in Zukunft zu benehmen.

4) In Bezug auf militärgerichtliche Untersuchungen hat Gr. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit Großh. Kriegs-Ministerium durch Erlaß vom 16. Juni 1852, Nr. 10,215, verfügt, daß in allen Fällen, wo die Untersuchungen gegen Militärpersonen von den bürgerlichen Behörden geführt, und nur das Erkenntniß von den Militärgerichten gegeben wurde, die erwachsenen Kosten auf die Amtskassen zu dekretiren sind und von diesen auch der etwaige Ersatz zu erheben ist.

Die Hauptkriegscasse hat hiernach nur noch in jenen Fällen die Untersuchungskosten zu bezahlen, wo nicht allein das Urtheil von dem Militärgericht gefällt, sondern auch die Untersuchung von Militärgerichten (Auditoraten) geführt worden ist.

B.O.Bl. U.Rh.Kr. 1852 Nr. 23 S. 54.

IV. Ersatz der Kosten.

A. Durch den Verurtheilten.

Nach Min.-Erlaß v. 22. Dezbr. 1837 Nr. 11,758 haben die Amtsgerichte die in ihrer Verwahrung befindlichen Effecten derjenigen Inquisiten, welche Kraft Urtheils zu Zahlung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten verbunden sind, so weit sie nicht zu den gesetzlichen Competenzstücken gehören, so lange in Beschlag zu behalten, bis die Zahlung dieser Kosten mit Quittung nachgewiesen, oder aber bis von Seite der Amtskasse dargethan wird, daß die Zahlung der Kosten ganz oder theilweise nur mit dem Erlöse der Effecten geschehen könne. Im letztern Fall ist sodann der Verkauf der Effecten, soweit nöthig, zu Gunsten der Amtskasse vorzunehmen.

B.O.Bl. M.Rh.Kr.	1838	Nr. 5	S. 10.
U.Rh.Kr.	„	„ 5	„ 11.
O.Rh.Kr.	„	„ 2	„ 8.
S.Kr.	„	„ 4	„ 27.

Das Gr. Minist. des Innern hat mit Erlaß v 24. April 1837 Nr. 3974 im Einverständniß mit Gr. Justiz-Ministerium ausgesprochen:

5) Sollte in einzelnen Fällen ein Zahlungspflichtiger behaupten, daß die in Folge der ertheilten Decretur an ihn gemacht werdende Anforderung durch das Urtheil nicht begründet sei, so hat die Kreisregierung über seine Reclamationen, die übrigens keine aufschiebende Wirkung haben können, die Entschließung des Gerichts zu veranlassen, welches das Urtheil gegeben hat.

—. Großherzogliches Ministerium des Innern hat mittels Erlasses vom 18. März 1836, Nr. 2656, im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium über das bei der Betreibung der Untersuchungskosten einzuhaltende Verfahren sich ausgesprochen, wie folgt:

Die Forderung der Untersuchungskosten ist keine privatrechtliche; es hat darüber nie der Civilrichter, sondern nur der Strafrichter zu erkennen. Sie ist ein Annexum des Erkenntnisses über das Verbrechen, oder Vergehen, und gehört, wie die Strafe selbst, zu der öffentlichen Genugthuung, die der Staat als solcher, folglich kraft öffentlichen Rechts vom Verbrecher fordert.

Solche Untersuchungskosten sind also nicht, wie civilrechtliche Forderungen zu verfolgen, sondern wie andere auf dem öffentlichen Rechte beruhende Forderungen und namentlich wie die Geldstrafen selbst, im Verwaltungswege beizutreiben. Hier hat also das Amt, wenn es von der Amtskassenverwaltung darum angegangen wird, als Verwaltungsbehörde von Amtswegen zu verfahren, ohne daß es dabei wie in Civilsachen jeweiliger besonderer Anträge der Parteien in den Formen der bürgerlichen Proceßordnung bedürfte. Nur wenn die Verwaltung alsdann bei der Vollstreckung, etwa mit betheiligten Dritten in Bezug auf die Vollstreckungsgegenstände in Konkurrenz geräth, hat, wie in Ganten, oder in den Fällen des §. (1072) 967 der Pr.-Ord der zur Entscheidung dieser Ansprüche unter Dritten kompetente Richter einzuschreiten, und die Verwaltung alsdann ihre Anträge an den Civilrichter zu stellen, wogegen sie, so lange sie allein ihrem Schuldner (der dies aus einem Titel des öffentlichen Rechts geworden ist) gegenübersteht, die Vollstreckungsverfügungen selbst zu erlassen hat, und eine Beschwerdeführung bei dem Civilrichter von dem einen oder andern Theil nur insofern stattfindet, als sie nicht gegen die Vollstreckungsverfügungen der Verwaltung selbst, sondern nur gegen das Verfahren der Vollstreckungsbeamten (§. (970) 865 der Pr.-Ord.) bei Vornahme der Vollstreckung gerichtet ist.

M.V.O.Bl. 1854 Nr. 6 S. 16.
Annal. 1836 (IV.) Nr. 19. III. S. 116.

Einreden der Zahlungspflichtigen werden von dem Gericht, welches das Urtheil gegeben hat, verbeschieden.

M.Erlaß v. 24. April 1837 Nr. 3974.

B. Durch den Heimathsstaat des Verurtheilten.

1) Gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiet, insbesondere die hierwegen zu ersetzenden Kosten betreffend.

Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 (Reg.-Bl. Nr. IX.) über die Auslieferung von Verbrechern, insbesondere über die hierwegen zu ersetzenden Kosten[1]), Seitens der Amtsgerichte eine verschiedene Anwendung finden, so sieht man sich zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens veranlaßt, nachstehend die zur Erläuterung jener

[1]) S. 373. 376.

Bestimmungen ergangene Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1857, Nr. 2348 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bruchsal, den 28. Juli 1865.

Verwaltungshof.

E.V.O.Bl. Nr. 22 S. 122. 123.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1857 Nr. 2348.

An die vier Kreisregierungen.

Mit diesseitiger Verfügung vom 4. Juni 1855 Nr. 7175 (s. S. 376) ist auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854. Reg.-Blatt Nr. IX ausgesprochen worden:

1) daß zu den Kosten, welche nach Art. VI jenes Bundesbeschlusses von dem Staate, welchem der Verbrecher angehört, ersetzt werden müssen, nur die Kosten der Ergreifung und des Unterhalts des verhafteten Individuums, sowie der mitzuübergebenden Gegenstände gehören.

2) daß diejenigen Kosten, welche von dem Heimathsstaate des Verbrechers nicht ersetzt werden (Bewachungs-, Transportkosten 2c 2c.) auf die Amtskasse zu übernehmen seien.

Nach weiter gepflogenen Erörterungen sieht man sich jedoch veranlaßt, die Verfügung vom 4. Juni 1855 Nr. 7175 dahin zu modificiren:

Es ist zu unterscheiden zwischen den Kosten,

a. welche bei dem Amte, wo der Verbrecher verhaftet wurde, vom Tage der Verhaftung bis zum Tage der Auslieferung erwachsen und

b. jenen, welche durch den Transport des Verbrechers an den die Auslieferung verlangenden Staat entstehen.

Von den Kosten unter a. hat der die Auslieferung verlangende Staat nach Art VI des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 nur jene der Ergreifung und des Unterhalts des verhafteten Individuums, wie der mitzuübergebenden Gegenstände zu ersetzen, die sonstigen Kosten dagegen bleiben der Amtskasse zur Last.

Zu den Kosten unter b dagegen gehören sämmtliche auf dem Transport erwachsenden Kosten, namentlich Verpflegungskosten des Gefangenen, Transportgebühren, Fuhrlöhne 2c. 2c. und es hat nach Art IX des erwähnten Bundesbeschlusses diese Kosten sämmtlich der die Auslieferung verlangende Staat zu ersetzen.

Was den Vorschuß, Ersatz und die definitive Verrechnung der verschiedenen Kostenbeträge anbelangt, so ist dabei in gleicher Weise zu verfahren, wie es die Verfügung vom 4 Juni 1855. Nr. 7175 vorschreibt.

A. A. D. Pr.

(gez) Weizel.

---

2) Hessen.

A. Großherzogthum Hessen.

Die Großherzoglich Badische und die Großherzoglich Hessische Regierung sind dahin übereingekommen, auf Ersatz der Kosten, welche durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden in gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungen veranlaßt werden, zu verzichten.

Die Großherzoglichen Gerichts- und Polizeibehörden werden hiervon im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern, mit der Weisung benachrichtigt, die definitive Anweisung der durch solche Requisitionen veranlaßten baaren Auslagen von Zeugen-, Gang-, Zustellungsgebühren und dgl. auf die betreffende Amtskasse zu erwirken. Zugleich werden die, seiner Zeit schriftlich an die Großh. Kreisregierungen erlassenen, Verfügungen Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1842, Nr. 7673, 30. Juni 1843, Nr. 7060 und 9 Mai 1845, Nr. 5184 in Betreff des mit der Großh. Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkommens wegen Beitreibung von Untersuchungs- und Straferstehungskosten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. Sept. 1858. Nr. 7090.

Justiz-Ministerium.

v. Stengel.

Parisel.

E.V.O.Bl. Nr. 15 S. 68.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 19. Juli 1842.

Die Beibringung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten betr.

Nr. 7673. An sämmtliche Kreisregierungen:

Man ist mit der Großh. Hessischen Regierung übereingekommen, in den Fällen, wo es sich um Einbringung von Untersuchungs- und Straferstehungskosten handelt, welche hessische Unterthanen an die diesseitige Staatskasse, oder umgekehrt badische Unterthanen an die Großh. Hessische Staatskasse schulden, folgendes auf Reciprocität beruhende Verfahren einzuhalten:

Wenn ein hessischer Unterthan Straferstehungs- und Untersuchungskosten an die diesseitige Staatskasse schuldet, so hat sich die Verrechnung, welche mit dem Einzuge beauftragt wird, unter Anfügung einer Ausfertigung des Urtheils, des Kostenverzeichnisses und beziehungsweise der Kostenrepartition an das einschlägige Großh. Hessische Stadt- oder Landgericht zu wenden, welches sofort die Beitreibung der Schuld nach Maaßgabe der weiter unten bezeichneten Grundsätze versuchen und hiernächst der requirirenden badischen Staatsverrechnung, je nachdem hierbei die Beitreibung der Schuld ganz oder theilweise erfolgt, oder die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit sich ergibt, direct entweder die eingezogenen Gelder, oder aber eine Bescheinigung der gänzlichen oder theilweisen Uneinbringlichkeit der Schuld übersenden wird.

Rücksichtlich der Grundsätze, nach welchen die Beitreibung zu geschehen hat, soll die Großh. Hessische Verordnung vom 2. März 1820 über die Einbringung der directen Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit folgenden Modificationen in Anwendung gebracht werden:

1) Beträgt nämlich die Schuld unter 30 fl., so soll zum Zweck ihrer Beitreibung nur das Mobiliarvermögen angegriffen werden dürfen, beträgt die Schuld aber 30 fl. und mehr, so soll, wenn alle anderen Executionsmittel zu deren Einbringung erfolglos versucht worden, ein Eingriff in die Substanz des (nicht wegen besonderer Rechtsverhältnisse unangreifbaren) Immobiliarvermögens nicht allein gestattet werden, sondern unbedingt stattfinden müssen.

Die Bescheinigung über die Uneinbringlichkeit von Schuldposten haben die betreffenden Staatsverrechnungen ihren vorgesetzten Behörden vorzulegen, um hiernach Abgangsdecretur zu ertheilen.

2) Wenn ein badischer Unterthan Straferstehungs- und Untersuchungskosten an die Großh. Hessische Staatskasse schuldet, so hat sich die Hessische Staatsverrechnung, welche mit dem Einzuge beauftragt wird, unter Anfügung einer Ausfertigung des Urtheils, des Kostenverzeichnisses und beziehungsweise der Kostenrepartition an die betreffende Großh. Badische Kreisregierung zu wenden. Dieselbe wird die einschlägige Staatsverrechnung anweisen, den Einzug nach den diesseitigen Landesgesetzen, also in derselben Weise zu besorgen, als ob die Schuld für die badische Staatskasse einzuziehen wäre, und die erhobenen Gelder direct an die requirirende Großh. Hessische Staatsverrechnung abzuliefern, andernfalls dieselbe von der Erfolglosigkeit der Beitreibung unter Mittheilung der deßfallsigen Akten zu benachrichtigen.

gez. v. Rüdt.

eb. das. S. 68. 69.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 30. Juni 1843.

Die Beibringung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten betr.

Nr. 7060. An die vier Kreisregierungen:

Die Regierung des N.-Kreises wird bezüglich auf die diesseitige Verfügung vom 19. Juli v. J., Nr. 7673 eröffnet, daß die in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen nicht auf die Großh. Hessische Provinz Rheinhessen, sondern nur auf die beiden Hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen anzuwenden seien, wonach die Kreisregierung das weiter Geeignete zu verfügen hat.

J. A. d. Pr.

gez. Eichordt.

eb. das. S. 69.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 9. Mai 1845.

Das zwischen der diesseitigen und der Großh. Hess. Regierung im Jahre 1842 getroffene Uebereinkommen in Betreff der Beibringung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten betr.

Nr. 5184. An sämmtliche Kreisregierungen:

Die Regierung des N. Kreises wird bezüglich auf den diesseitigen Erlaß vom 19. Juli 1842, Nr. 7673 in Kenntniß gesetzt, daß die vorerwähnte Uebereinkunft in Folge Einverständnisses mit der Großh. Hessischen Regierung auch auf die Beitreibung derjenigen Kosten, welche zunächst auf Ersuchen der Behörden des andern Staats verursacht sind, Anwendung finden soll.

Der Ministerialdirektor.

gez. Rettig.

eb. das. S. 70.

---

b. Kurfürstenthum Hessen.

Von Großh Ministerium des Innern ist durch Erlaß vom 12. Juli 1844, Nr. 7295 eröffnet worden, daß sämmtlichen Obergerichten des Kurstaates Hessen-Kassel aufgegeben worden ist, die Untergerichte ihres Bezirkes anzuweisen, künftighin etwaigen Requisitionen großherzoglich badischer Gerichte um Beitreibung von im Großherzogthum Baden aufgelaufenen Untersuchungskosten, wozu jedoch Atzungs- und sonstige Verpflegungskosten nicht zu rechnen sind, aus dem Vermögen des zu deren Tragung verurtheilten kurhessischen Unterthanen zu entsprechen, hiernach aber auch sich selbst zu achten.

Die Bezirksämter wurden hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, dasselbe Verfahren, dem Kurstaat Hessen gegenüber, einzuhalten.

M.V.O.Bl.	1844	Nr.	28	S.	81.
M Rh.Kr.	„	„	16	„	83.
O.Rh.Kr.	„	„	13	„	56.

---

3) Würtemberg.

Zur Erläuterung von Artikel 33, Absatz 1 des Staatsvertrags mit dem Königreich Würtemberg über gegenseitige Jurisdictionsverhältnisse (siehe oben Seite 434) wird in Folge einer Verständigung mit der königlich würtembergischen Regierung zur Nachachtung für die großherzoglich badischen Gerichtsbehörden hiemit bemerkt: daß außer den daselbst ausdrücklich erwähnten Baarauslagen auch noch Zeugengebühren, sowie Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten und Gerichtsärzte, sonst aber keine weiteren Kosten durch die requirirende Behörde zu ersetzen sind

Karlsruhe, den 28. April 1859.

Justiz-Ministerium.

v. Stengel.

Bingner.

G.V.O.Bl. Nr. 5 S. 22.

---

4) Schweiz.

Der Regierungsrath des Cantons Aargau hat anläßlich der nachgesuchten Einhebung der Untersuchungs und Straferstehungskosten des Peter Vogelbacher von Heide, Amts Waldshut, auf einen Erlaß des Großh. Justiz-Ministeriums vom 18. Januar 1855, erwiedert:

„Wir können uns mit den darin ausgesprochenen Grundsätzen und Bedingungen einer Uebereinkunft zu gegenseitiger Einhebung solcher Kosten vollkommen einverstanden erklären und daher hiermit auch unsere Zustimmung resp. Gegenzusicherung ertheilen, daß die Kosten der im Großherzogthum Baden gegen Aargauische Staats-Angehörige geführten gerichtlichen Untersuchungen mit Einschluß der Gefangenschaftskosten (welche unter den Kosten des „Strafvollzugs" einzig begriffen sein können), aus dem herwärtigen Vermögen der Verurtheilten sollen erhoben und eingebracht werden dürfen, sofern

a. die Handlung, wegen deren die Verurtheilung erfolgte, auch nach diesseitigen Gesetzen strafbar und das urtheilende Gericht auch nach diesseitigen Gesetzen zuständig war, sowie mit der Beschränkung, daß

b von den einzutreibenden Kosten die Gebühren der Gerichtspersonen ausgeschlossen und

c. die gegenwärtige Uebereinkunft auf die Kosten, betreffend politische Vergehen, und Vergehungen gegen Finanz- und Polizeigesetze nicht anwendbar sein soll.

Indem wir diese Uebereinkunft durch den angezogenen Ministerialerlaß vom 18. Januar und durch gegenwärtige Rückäußerung als gegenseitig abgeschlossen anzusehen haben, ersuchen wir schließlich um gefällige Anordnung der Beibringung der darunter fallenden Kosten in der Untersuchungssache gegen Peter Vogelbacher von Heide und geharren

Hochachtungsvoll

Aargau, den 28. Febr. 1855.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Landammann-Präsident

C. Schwarz.

Der Staatsschreiber

Reigen."

Hierauf hat das Großh. Justiz-Ministerium durch Erlaß vom 16. März 1855, Nr. 2158 der Großh. Regierung des Oberrheinkreises unter Rücksendung dieses Schreibens bemerkt, daß man mit der in demselben abgegebenen Erklärung einverstanden sei und hiernach, sowie in Gemäßheit der Verfügung vom 18. Januar 1855 Nr. 521, die Beitreibung der obigen Untersuchungs- und Straferstehungskosten angeordnet.

Nacheile.

Verträge über die gegenseitige Gestattung der gerichtlichen Nacheile (s. oben S. 216)

sind mit folgenden Staaten abgeschlossen:

I. Königreich Bayern.

1. Erste Uebereinkunft, verkündet am 29. Sept. 1843, R.Bl. Nr. 24.

Art. 1. Nachdem die beiden kontrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Königl. Bayerischen Gerichts- und Polizeibehörden, so wie deren hierzu nach den Königl. Bayerischen Gesetzen befugten Organe, ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Badische Landesgrenze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Großh. Justiz- und Polizeibehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Letztere wird denselben, falls er kein Großh. Badischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Königl. Bayerischen Behörde unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Großh. Badischen Justiz- oder Polizeibehörden, den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtsverletzungen selbst in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen, welche derselbe im Inlande, oder an dem Souveräne Badens, oder dem Badischen Staate, oder einem seiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländische Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungsbegehren an sie gelangt, von der strafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art schon förmliche Kenntniß erhalten hat.

Art. 2. Im Falle hierbei eine Haussuchung auf Badischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende Königl. Bayerische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder den Polizeibeamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern.

Dieser hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses, noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertigung des Protokolles ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden Großh. Behörde zu übersenden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstands und der Ortspolizeibeamten gestattet sein.

Art. 3. Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sei, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

2. Ergänzung der Uebereinkunft von 1843, verkündet am 12. Juni 1855, R.Bl. Nr. 22.

Art. 1. Den Großh. Badischen und den Königl. Bayerischen Sicherheitsorganen ist gestattet, im Grenzgebiete des anderen Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hierdurch eine spezielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorsteher, oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe, den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2. Wenn die Sicherheitsorgane des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher, oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der nach Art. 1 gestatteten Nachforschung erreichten, so sind sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, sind jedoch verpflichtet, denselben an die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Art. 3. Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Sicherheitsorgane des anderen befugt, nicht blos bei Elementarereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiete des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Funktionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Art. 4. In dringenden Fällen sind die Sicherheitsorgane beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des anderen Gebietes mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Art. 5. Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des anderen bereitwillig entgegenzukommen, und dabei der Uebertritt der Sicherheitsorgane in das Grenzgebiet des andern Staates nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Art. 6. Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsorgane erlaubt, dieses ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat, für keinerlei hierbei vorzunehmende Amtshandlung aber irgend eine Belohnung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Art. 7. Jedes Sicherheitsorgan hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von

der Lokalpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Auch wird in den Art. 1, 2 und 6 vorausgesetzt, daß der in fremdem Gebiete auftretende Offiziant, in so ferne denselben nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müsse.

Art. 8. Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Art. 3 gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Art. 9. Den beiden hohen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch 6 Monate im Voraus geschehen muß.

II. Großherzogthum Hessen.

1. **Erste Uebereinkunft**, verkündet unterm 5. März 1841, R. Bl. Nr. 8.

Art. 1. Nachdem die beiden kontrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Großh. Hessischen Polizei- oder Gerichtsbehörden, sowie deren hierzu nach den Großh. Hessischen Gesetzen befugten Organe, ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Großh. Badische Landesgrenze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Großh. Badischen Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt. Letztere wird denselben, falls er kein Großh. Badischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Großh. Hessischen Behörden unverzüglich ausliefern.

Art. 2. Im Falle hierbei eine Haussuchung auf Großh. Badischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende Großh. Hessische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Ortspolizeibeamten zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienstordnungsstrafe von einem bis fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbei-

kunft des Ortsvorstands oder Ortspolizeibeamten gestattet sein.

Art. 3. Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

2. Ergänzung der Uebereinkunft von 1841, verkündet unterm 23. Juni 1855 R.Bl. Nr. 23.

Gleichlautend mit der Uebereinkunft von 1855 mit Bayern.

III. Königreich Württemberg.

Die unterm 18. August 1854 R.Bl Nr. 38 verkündete Uebereinkunft ist gleichlautend mit der unter I. 2. abgedruckten, nur daß in Art. 6 der erstern der Satz fehlt „für keinerlei . . . berechtigt ist" (ohne Zweifel, weil dieser Satz nach Art. 33 des Jurisdiktionsvertrags von 1825 überflüssig war) und daß dort überall „Sicherheitswache" statt „Sicherheitsorgan" steht.

IV. Oesterreich,

verkündet unterm 22. Okt. 1863 R.Bl Nr. 45.

Art. 1. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll der Gendarmerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums auch über die Landesgrenze in das Gebiet des andern Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden, durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeindevorstehung, den Gendarmerieposten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur ferner entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2. Eine weitere Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird, und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint.

Art. 3. Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsorgane erlaubt, dieses ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den, in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat, für keine hierbei vorzunehmende Amtshandlung aber irgend eine Belohnung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Art. 4. Den auf fremdem Gebiet ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarm in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der zuständigen Behörde oder den oben (Art. 1) erwähnten Organen in dem

Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reklamation aber nur im Wege amtlicher Korrespondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden auszutragen.

Art. 5. Jedes Sicherheitsorgan hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Lokalpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen. Auch wird in den vorhergehenden Artikeln 1—4 vorausgesetzt, daß der in fremdem Gebiete auftretende Offiziant, insofern denselben nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sei.

Art. 6. Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung kann der Gendarm nicht ansprechen, doch wird vorausgesetzt, daß dieselbe ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes gehandhabt werde.

Art. 7. Zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden soll ein Austausch der in beiden Staaten bestehenden Polizei- und Fahndungsblätter stattfinden; die Art des Austausches und die Zahl der abzugebenden Exemplare bleibt der Vereinbarung der genannten Behörden selbst vorbehalten.

Art. 8. Den beiden hohen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft, welche mit dem 1. Okt. 1863 ins Leben zu treten hat, wieder aufzukünden, was jedoch 6 Monate im Voraus geschehen muß.

V. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Uebereinkunft in Betreff der Verfolgung und Arretirung von Wilderer, verkündet am 6. Juli 1835 R.Bl. Nr. 31.

Die Großh. Badische Regierung ist mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung in Betreff der Verfolgung und Arretirung der Wilderer auf beiderseitigem Staatsgebiet dahin übereingekommen:

> „daß die Verfolgung von Wilderern auf frischer That zwar in das wechselseitige Staatsgebiet könne fortgesetzt, der auf solche Weise Beigefangene aber an diejenige Behörde müsse übergeben werden, in deren Gerichtsbezirk er eingefangen worden ist, worauf die weitere Auslieferung nur insofern zu geschehen hat, als der Jurisdiktionsvertrag vom Jahr 1827 Art. 32 (R. Bl. Nr. 21) Anwendung findet."

Papier.

Den Gebrauch gleichförmigen Papiers für Berichte und Eingaben betr.

Das Staatsministerial-Rescript vom 16 April 1834, Nr. 887, schreibt vor, daß für alle schriftlichen Fertigungen gleich großes Papier von einem Fuß und einem Zoll neues Maas Länge und sieben Zoll neues Maas Breite für den beschnittenen Bogen fortwährend gebraucht werden solle.

M.V.O.Bl. 1845 Nr. 4 S. 13.

Gesetz
die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betr.

Leopold, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die befreiten Gerichtsstände in bürgerlichen Streitigkeiten, in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind aufgehoben, jedoch bleibt es in Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder der Großh. Familie, ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen ausgenommen, bei den bisherigen Rechten.[1])

[1]) Wenn der Kriegszustand oder das Standrecht verkündet ist, kommen die in den Gesetzen vom 29. Jan. 1851, R.Bl. 1851, VI. S. 39 u. 43 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 2. Die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und über die Studirenden an den beiden Landesuniversitäten ist durch besondere Gesetze bestimmt.[1])

Art. 3. Auf bereits anhängige Rechtsangelegenheiten findet der Art. 1 keine Anwendung.

[1]) S. oben S. 9 §. 41 der G.V.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Schunggart.

R.Bl. Nr. 13 S. 137.

I. Militärgerichtsbarkeit.

(R Bl. 1854 Nr. 18 S. 175 ff.)

Friedrich, von Gottes Gnaden
Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit über
1) privatrechtliche Streitigkeiten,
2) nichtstreitige Privatrechtssachen,
3) gerichtliche und polizeiliche Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geübt.

§. 2. Militärpersonen sind:
1) die Soldaten, Unteroffiziere und Spielleute vom Augenblick der Leistung des Fahneneides bis zum Augenblicke ihrer Entlassung oder Zuruhesetzung oder Verstoßung vom Militär;
2) die Offiziere und Kriegsbeamten, welche sich in Aktivität befinden, oder mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zuruhegesetzt oder mit der gleichen Erlaubniß verabschiedet sind, vom Tage ihres Dienstantritts bis zum Tage ihrer Entlassung oder Zuruhesetzung ohne Erlaubniß zum Tragen der Uniform oder ihrer Entsetzung vom Dienste;
3) die Militärdiener vom Tage ihres Dienstantritts bis zum Tage ihrer Entlassung, Zuruhesetzung oder Entsetzung vom Dienste;
4) die Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten, Beamten und niederen Angestellten beim Invalidenkorps in gleichem Umfange, wie die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen.

II. Bürgerliche Rechtspflege (§§. 3—25).

III. Strafrechtspflege.

§. 26. Die Strafrechtspflege wird von den Militärbehörden verwaltet.

§ 27. Polizeiübertretungen, welche nur mit Geldstrafen bedroht sind, werden von den bürgerlichen Behörden untersucht und bestraft.

§. 28. Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen, so weit solche von den Finanzbehörden geführt werden, und nicht zur gerichtlichen Untersuchung erwachsen, können von den Finanzbehörden auch gegen Militärpersonen in gleichem Umfange wie gegen Civilpersonen geführt werden.

§. 29. Soldaten und Unteroffiziere, welche eines gemeinen Ver-

brechens angeschuldigt sind, das mit peinlicher Strafe bedroht ist, oder welche wegen eines mit Civilpersonen verübten Vergehens in Untersuchung stehen, können zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung an die zuständigen bürgerlichen Gerichte abgegeben werden.

§. 30. Befinden sich Militärpersonen zur Zeit ihres Eintritts in den Militärstand in Untersuchung, so wird dieselbe an die zuständige Militärbehörde zur Fortsetzung, oder wenn das Urtheil bereits ergangen ist, zum Urtheilsvollzuge abgegeben.[1])

§. 31. Wenn Militärpersonen zur Zeit der Beendigung ihrer Dienstzeit in Untersuchung stehen, so wird, sofern es sich um ein Militärverbrechen handelt, die Untersuchung von der Militärbehörde erledigt und die Strafe vollzogen, ehe die Entlassung erfolgt, andernfalls wird die Untersuchung nach ausgesprochener Entlassung an das zuständige bürgerliche Strafgericht übergeben, welches dieselbe erledigt.

§. 32. Der Vollzug der von den Civilbehörden gefällten Strafurtheile (§§. 29 und 30) geschieht durch die Militärbehörden, welchen hierbei das Recht zusteht, die ausgesprochenen Strafen in die entsprechenden Militärstrafen zu verwandeln.[1])

---

[1]) Der §. 38 der Instruktion des Großh. Kriegsministeriums vom 3. August 1832 für die Rekrutirungsoffiziere lautet:

Wenn ein Rekrut in dem Augenblick, wo ihn der Rekrutirungsoffizier nach der Bestimmung des Kriegsministeriums zutheilen muß, in Untersuchung ist, so wird er, den Fall, daß sein Verbrechen die Verstoßung vom Militär zur Folge hätte, ausgenommen — sogleich unter sicherer Eskorte dem betr. Regimente oder Korps nebst den Untersuchungsakten abgeliefert.

Ein Gleiches findet statt, wenn die Zutheilung in die Zeit der Strafe fällt.

Der Rekrut hat den Rest dieser Strafe bei dem Regimente auszuhalten, welchem deshalb eine beglaubigte Abschrift des Urtheils zugesendet und dabei bemerkt werden muß, wann die Strafe angefangen hat.

Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 29. April 1847 Nr. 3514 ferner ausgesprochen, daß die Civilgerichte vom Tage des Eintritts eines Angeschuldigten in den Militärdienst die weitere Untersuchung gegen ihn, so wie den Strafvollzug den Militärgerichten zu überlassen, und wenn eine im Arbeitshaus verwahrte Person zum Militärdienst berufen wird, wegen deren rechtzeitiger Entlassung beziehungsweise Uebergabe, unter Anschluß der Akten an das Justizministerium zu berichten haben.

M.V.O.Bl. 1847 Nr. 22 S. 74.

[1]) Die Amtsgerichte haben aber auch den Requisitionen der Militärbehörden um Vollzug der militärgerichtlich erkannten Strafen im Amtsgefängnisse zu entsprechen: denn das Großh. Justiz-Ministerium hat mit Erlaß vom 25. Juni 1855 Nr. 4882 J. U.S. gegen Füselier Philipp Schröder von Hemsbach wegen Körperverletzung ausgesprochen, daß der Vollzug des militärgerichtlichen Urtheils im Amtsgefängniß keinem Anstand unterliege, und bemerkt: Fehlt es in einzelnen Fällen an Raum, so hat das betreffende Amt der Militärbehörde Nachricht zu geben, damit diese den Vollzug aussetzen, oder ein anderes Gefängniß bezeichnen könne.

—. Das Großh. Kriegsministerium hat mittelst Erlasses vom 16. September 1839 Nr. 6034 verordnet, daß in Fällen, wo Feuerungs-Gebühren (s. S. 555), welche durch Untersuchungen gegen Militär-Personen bei den Aemtern entstanden sind, aus dem Militär-Jurisdiktions-Fonds der Amtskasse ersetzt werden, diese Gebühren mit den übrigen dekretirten Untersuchungskosten, von der General-Kriegskasse an das betreffende Regimentskommando oder die Garnisonskommandantschaft zu übersenden und von diesem an die Amtskasse zu beliefern sind, indem die Anordnung getroffen wird, daß die Großh. Kreisregierung zugleich von der erfolgten Dekretur der Gebühren Kenntniß erhält, um diese Gebühren der Amtskasse ohne Verzug in Einnahme dekretiren zu können.

M.V.O.Bl. 1839 Nr. 36 S. 120.

Die von den Polizei- und Finanzbehörden erkannten Geldstrafen (§§. 27 und 28) werden von den Civilbehörden eingezogen und haben die Militärbehörden erst einzuschreiten, wenn diese Strafe wegen Unbeibringlichkeit zu verwandeln sind.

§. 33. Wenn jedoch Militärpersonen ein Verbrechen oder Vergehen verüben, oder an einem solchen Theil nehmen, sind die bürgerlichen Behörden zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 34. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Exzesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemand mit unerlaubter Gewaltthätigkeit bedrohen oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.

§. 35. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten.

Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen [1])

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hievon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 36. Wenn zur Führung der Untersuchung gegen eine im Urlaub befindliche Militärperson in den Fällen der §§. 34 und 35 die Anwesenheit des Verhafteten im Bezirke des begangenen Verbrechens angemessen ist, so haben die Civilbehörden von der sofortigen Ablieferung des Verhafteten an die Militärbehörde Um-

[1]) Ueber Bestrafung von Ungebührlichkeiten von Militärpersonen vor Civilgerichten s. oben S. 224 Anm. zu §. 82.

gang zu nehmen und bei derselben unverweilt und längstens binnen vierundzwanzig Stunden anzufragen.

§. 37. Entstehen in Strafsachen Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den bürgerlichen und Militärgerichten, so entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Sitzung, welcher der Präsident des Oberhofgerichts oder sein Stellvertreter, drei Oberhofgerichtsräthe und drei vom Kriegsministerium hierzu abgeordnete Militärpersonen anwohnen.

IV. Tax-, Sportel- und Stempelgebühren (§§. 38. 39)

V. Schlußbestimmungen.

§. 40. Mit dem Tage der Einführung dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 12. Februar 1849, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend, nebst allen mit gegenwärtigem Gesetze nicht zu vereinbarenden Gesetzen, Verordnungen und Befehlen außer Wirksamkeit.

§. 41. Das Kriegsministerium erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Befehle, in wichtigen Fällen nach vorher eingeholter Genehmigung des Regenten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. April 1854.

Friedrich.

v. Stengel.

—. Die Vollzugsverordnung zu obigem Gesetze vom 25. August 1854 R.Bl. Nr. 38, S. 329 enthält folgende Vorschriften:

§. 1. Das Gesetz vom 6. April l. J. tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

§. 4. Offiziere und Kriegsbeamte, welche mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zuruhegesetzt, oder mit der gleichen Erlaubniß verabschiedet sind, und nicht in einem Garnisonsorte wohnen, unterstehen in Strafsachen der Garnisonskommandantschaft, in deren Gerichtsbezirk sie wohnen, wofern sie nicht nach §. 5 des Gesetzes unter dem Kriegsministerium stehen.

§. 5. Es umfaßt der Gerichtsbezirk der Garnisonskommandantschaft 1) Konstanz den Seekreis, 2) Freiburg den Oberrheinkreis, 3) Kehl das Amt Kork, 4) Rastatt die Aemter Achern, Baden, Rheinbischofsheim, Bühl, Gengenbach, Gernsbach, Haslach, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Rastatt und Wolfach, 5) Karlsruhe die Aemter Karlsruhe (Stadt- und Landamt), Durlach, Ettlingen und Pforzheim, 6) Bruchsal die Aemter Bretten, Bruchsal und Eppingen, 7) Schwetzingen das Amt Schwetzingen, 8) Mannheim den Unterrheinkreis mit Ausnahme des Amts Schwetzingen.

§. 6. Die Militärsträflinge unterstehen während der Dauer ihrer Strafzeit der Gerichtsbarkeit des Kommando's der Strafkompagnie.

§. 7. Die Angehörigen des Gendermeriekorps unterstehen der Gerichtsbarkeit des Korpskommando's der Gendarmerie. Gleichwohl werden Strafuntersuchungen gegen Gendarmen von dem Garnisonsauditorat behandelt, welches in dem Garnisonsgerichtsbezirke (§. 5), in welchem der Betreffende stationirt ist, amtsberechtigt erscheint.

[1]) Die Behandlung der Rechtssachen der Gendarmen betr.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. Nr. 1186 wird zur näheren Ausführung des §. 7 der V.V.O. vom 25. August d. J. zum Gesetze vom 6. April d. J. über die Militärgerichtsbarkeit hiermit verordnet:

I. . . . .

II. Die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Angehörige des Gendarmeriekorps betreffend:

4) Die Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung wird vom Korpskommando angeordnet. Auch hat dasselbe die Anträge des Auditors auf Einstellung des Verfahrens oder Bestellung eines Standgerichts zu genehmigen und die strafgerichtlichen Urtheile nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften zu bestätigen.

5) Die übrigen während einer Strafuntersuchung vom Auditor gestellten Anträge werden vom betreffenden Divisionskommando genehmigt, sofern und soweit sich nicht das Korpskommando im einzelnen Falle die Genehmigung besonders vorbehalten hat.

Karlsruhe, den 26. August 1854. Nr. 16,490b.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig. vdt. Wentz.

Kr.M.V.O.Bl. 1854 Nr. 11 S. 103. 104.

Nach Erlaß des Gr. Min. d. Inn vom 16. Juli 1852 Nr. 10,215, die Kosten in militärgerichtl. Unters. betr. sind in allen Fällen, wo die Unters. gegen Militärpersonen von den bürgerlichen Behörden geführt und nur das Erkenntniß von den Militärgerichten gegeben wurde, die erwachsenen Kosten auf die Amtskassen zu dekretiren und ist von diesen der etwaige Ersatz zu erheben.

Die Hauptkriegskasse hat hiernach nur noch in jenen Fällen die U.-Kosten zu bezahlen, wo nicht allein das Urtheil vom Militärgericht gefällt, sondern auch die Untersuchung von Militärgerichten (Auditoraten) geführt worden ist.

Nr. 16,490b. vom 27. August 1854, die mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando und Dienststellen betreffend.

An sämmtliche Kommando und Dienststellen.

Das nachstehende Verzeichniß der mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando und Dienststellen wird in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 25. August, Nr. 1,186, hiermit zu Kenntnißnahme veröffentlicht.

Karlsruhe, den 27. August 1854.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

vdt. Wentz.

Verzeichniß

der mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando und Dienststellen.

Ziffer.	Mit Gerichtsbarkeit versehene Dienststellen.	Umfang der Gerichtsbarkeit in Strafsachen.	Umfang der Gerichtsbarkeit in Civilsachen.	Civilrichter.
1	Kriegsministerium	über Generale, General- und Flügel-Adjutanten, sowie Befehlshaber von selbstständigen Corps, oder mit Gerichtsbarkeit versehener Dienststellen, auch wenn sie keine Stabsoffiziere sind, sowie gegen Mitglieder des Kriegsministeriums.	Wie in Strafsachen, außerdem über Stabsoffiziere, Kriegsbeamte in deren Rang und Auditore.	Der rechtsgelehrte Kriegsrath des Kriegsministeriums
2	Der älteste Flügel-Adjutant Sr. K. Hoheit des Regenten	über die Angehörigen der Unteroffiziers-Garde.	Wie in Strafsachen.	Garn.-Aud. Karlsr.
3	Kommando des Generalstabs	über die Angehörigen des Generalstabs, des Cadetten-Corps, der Pionnier-Compagnie.	dto. aber ausschließlich der Stabsoffiziere.	„ Karlsr.
4	Kommando d. Infanterie	über die Angehörigen seines Stabs.	dto.	„ Karlsr.
5	Kommando d. Reiterei	dto.	dto.	„ Karlsr.

Ziffer.	Mit Gerichtsbarkeit versehene Dienststellen.	Umfang der Gerichtsbarkeit		Civilrichter.	
		in Strafsachen.	in Civilsachen.		
6	Komm. d. I. Inf.-Regiments....	über dessen Angehörige.	Wie in Strafsachen, aber ausschließlich der Stabsoffiziere.	Garn.-Aud.	—
7	Komm. d. II. Inf.-Regiments	dto.	dto.	"	—
8	Komm. d. III. Inf.-Regiments ...	dto.	dto.	"	—
9	Komm. d. IV. Inf.-Regiments ...	dto.	dto.	"	—
10	Komm. d. I. Füs.-Bataillons....	dto.	dto.	"	—
11	Komm. d. II Füs.-Bataillons ...	dto.	dto.	"	—
12	Komm. des Jäger-Bataillons ...	dto.	dto.	"	—
13	Komm. d. I. Reit.-Regiments....	dto.	dto.	"	—
14	Komm. d. II. Reit.-Regiments....	dto.	dto.	"	—
15	Komm. d. III. Reit.-Regiments....	dto.	dto.	"	—
16	Komm. d. Artillerie-Regiments....	dto.	dto.	"	Karlsr.
17	Bureau d. Infanterie	über die nicht in Regimenter oder Bataillone eingetheilten Infanteristen (Unteroffiziere und Soldaten).	dto.	"	Karlsr.
18	Komm. d. Invalidenkorps	über die Angehörigen desselben.	dto.	"	Mannh.
19	Komm. d. Strafkompagnie....	über die Offiziere und Unteroffiziere der Straf-Compagnie und die Militär-Sträflinge.	dto.	"	Rastatt.
20	Zeughausdirektion	über die bei der Zeughaus-Direktion angestellten Militärpersonen und	dto.	"	Karlsr.

Ziffer.	Mit Gerichtsbarkeit versehene Dienststellen.	Umfang der Gerichtsbarkeit in Strafsachen.	Umfang der Gerichtsbarkeit in Civilsachen.	Civilrichter.
		die Zeughaus-Handwerker-Abtheilung.		
21	Montirungs-Kommissariat	über die bei demselben angestellten und zu demselben kommandirten Militärpersonen.	Wie in Strafsachen, aber ausschließlich der Stabsoffiziere.	Garn.-Aud. Karlsr.
22	Der badische Gouverneur v. Rastatt	über die zum Festungsstab gehörigen badischen Militärpersonen.	dto.	„ Rastatt.
23	Garnisonskommandantschaft Karlsruhe	über den Garnisonsstab und die am Garnisonsorte oder in den Aemtern Karlsruhe (Stadt und Land), Durlach, Ettlingen und Pforzheim wohnenden Offiziere und Kriegsbeamten, welche keinen andern mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando oder Dienststellen zugetheilt sind.	über den Garnisonsstab und die am Garnisonsorte wohnenden Offiziere und Kriegsbeamte, welche nicht vom Range d. Stabsoffiziere sind; hinsichtlich d. auswärts wohnenden nur die Vornahme des gesetzlichen Vergleichs-Versuches.	„ Karlsr.
24	Garnisonskommandantschaft Mannheim	über den Garnisonsstab und die am Garnisonsorte oder im Unterrheinkreis (ausschließlich des Amts Schwetzingen) wohnenden Offiziere und Kriegsbeamten, welche andern mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando oder Dienststellen nicht zugetheilt sind.	dto.	„ Mannh.
25	Garnisonskommandantschaft Rastatt	über den Garnisonsstab und die am Garnisonsorte oder in den Aemtern Rastatt, Achern, Baden, Rheinbischofsheim, Bühl, Gengenbach, Gernsbach, Haslach, Lahr, Oberkirch, Offenburg und Wolfach	dto.	„ Rastatt.

Ziffer.	Mit Gerichtsbarkeit versehene Dienststellen.	Umfang der Gerichtsbarkeit in Strafsachen.	Umfang der Gerichtsbarkeit in Civilsachen.	Civilrichter.
		wohnenden Offiziere und Kriegsbeamten, welche andern mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando oder Dienststellen nicht zugetheilt sind.		
26	Garnisonskommandantschaft Freiburg	über den Garnisonsstab und die am Garnisonsorte oder im Oberrheinkreise wohnenden Offiziere und Kriegsbeamten, welche andern mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando oder Dienststellen nicht zugetheilt sind.	über den Garnisonsstab und die am Garnisonsorte wohnenden Offiziere und Kriegsbeamten, welche nicht vom Range d. Stabsoffiziere sind; hinsichtlich d. auswärts wohnenden nur die Vornahme des gesetzlichen Vergleichs-Versuchs.	Garn.-Aud. Freib.
27	Garnisonskommandantschaft Constanz	über den Garnisonsstab und die am Garnisonsorte oder im Seekreise wohnenden Offiziere und Kriegsbeamten, welche andern mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando oder Dienststellen nicht zugetheilt sind.	dto.	„ Konst.
28	Garnisonskommandantschaft Bruchsal	über den Garnisonsstab und die am Garnisonsorte oder in den Aemtern Bruchsal, Bretten und Eppingen wohnenden Offiziere und Kriegsbeamten, welche andern mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando oder Dienststellen nicht zugetheilt sind.	dto.	„ Mannh.
29	Garnisonskommandantschaft Schwetzingen (Komm. d. Invaliden-Korps)	über die in Schwetzingen und dem Amte Schwetzingen wohnenden Offiziere und Kriegsbeam-	dto.	„ Mannh.

Ziffer.	Mit Gerichtsbarkeit versehene Dienststellen.	Umfang der Gerichtsbarkeit in Strafsachen.	Umfang der Gerichtsbarkeit in Civilsachen.	Civilrichter.
		ten, welche andern mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando oder Dienststellen nicht zugetheilt sind.		
30	Garnisonskommandantschaft Kehl .	über den Garnisonsstab und die in Kehl oder im Amte Kork wohnenden Offiziere und Kriegsbeamten, welche andern mit Gerichtsbarkeit versehenen Kommando- oder Dienststellen nicht zugetheilt sind.	über den Garnisonsstab und die am Garnisonsorte wohnenden Offiziere und Kriegsbeamten, welche nicht vom Range d. Stabsoffiziere sind, hinsichtlich d. auswärts wohnenden nur die Vornahme des gesetzlichen Vergleichs-Versuches.	Garn.-Aud. Rastatt.
31	Kommando d. Gendarmerie	über die Angehörigen der Gendarmerie.	Wie in Strafsachen.	Das Garnisons-Auditorat, in dessen Bezirk der Beklagte stationirt ist.

Kr.M.V.O.Bl. 1854 Nr. 11 S. 105—107.

Nr. 16,511. Die Eintheilung der nicht aktiven Offiziere und Kriegsbeamten in die Gerichtsbezirke betreffend.

An sämmtliche Garnisons-Kommandantschaften.

Die Militärgerichtsbarkeit über die mit der Erlaubniß zum Forttragen der Uniform pensionirten oder verabschiedeten Offiziere und Kriegsbeamten wird nach dem Gesetze vom 6. April d. J. über die Militärgerichtsbarkeit von den Garnisonskommandantschaften über alle in ihrem Gerichtsbarkeitsbezirke Wohnenden, wie folgt gehandhabt:

I. In Strafsachen über alle Diejenigen, welche nicht zu den Generalen gehören (IX. Organ. Edikt vom 2. März 1803).

II. ꝛc.

Die Garnisons-Kommandantschaften, welche aus dem beifolgenden Verzeichnisse die Namen und Wohnorte der ihrem Gerichtsbarkeitsbezirke zugetheilten nicht aktiven Militärpersonen ersehen können, werden zugleich aufgefordert, darauf zu halten, daß die gedachten Militärpersonen in Ge-

mäßheit des Allerhöchsten Befehls vom 21. Mai 1846 beim Erscheinen vor Militärbehörden oder Militärgerichten die vorgeschriebene Uniform tragen. Zuwiderhandelnde sind darüber zur Verantwortung zu ziehen und hierher zum weitern Einschreiten nach Maßgabe des gedachten Allerhöchsten Befehls einzumelden.

Karlsruhe, den 30. August 1854.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

vdt. Wentz

Kr.M.V.O.Bl. 1854 Nr. 11 S. 108.

Die Ablieferung der Auditoratsakten an die Civilbehörden betr.

Im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern wird hiermit verordnet:

§. 1. Wenn eine Militärperson durch Verabschiedung, Pensionirung, Entlassung, Verstoßung oder auf andere Weise aus dem Militär austritt, oder stirbt, so sind die gegen dieselbe bei den Auditoraten erwachsenen Akten in Straf-, bürgerlichen Streit- und Rechtspolizeisachen nach folgenden Grundsätzen (§. 2 – 7) an die Civilbehörden abzugeben. Offiziere und Kriegsbeamte, welche ohne die Erlaubniß zum Tragen der Uniform zur Ruhe gesetzt sind, werden gleichfalls als solche behandelt, die aus dem Militärstande ausgetreten sind.

§. 2. Von Untersuchungsakten in gerichtlichen und Disciplinar-Strafsachen werden abgeliefert:

1) alle Akten über gemeine Verbrechen und Vergehen, sowie über die in Großurlaub begangenen Disciplinarvergehen,
2) die Acten über militärische und Dienstverbrechen, sowie über Disciplinarvergehen, welche nicht im Großurlaub verübt wurden, soweit nicht militärische Rücksichten deren fernere Aufbewahrung bei der Militärbehörde angemessen erscheinen lassen.

Der zuständige Gerichtsinhaber hat über die weitere Aufbewahrung dieser Acten (Ziff. 2), auf den Antrag des Auditors, zu entscheiden.

§. 3. Untersuchungsacten, welche gegen mehrere Personen erwachsen sind, werden erst abgegeben, wenn alle Betheiligten aus dem Militärstande ausgeschieden sind.

§. 4. Die Acten über gerichtliche Untersuchungen werden an das Amtsgericht, die über polizeiliche Untersuchungen an das Bezirksamt abgegeben, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seine Heimath hat, bei mehreren Betheiligten an dasjenige, wo der Hauptangeschuldigte seine Heimath hat, und wenn dieser Ge-

sichtspunkt nicht entscheidet, an irgend eine der concurrirenden Civilbehörden.

In beiden letzteren Fällen ist den Heimathsbehörden der andern Betheiligten davon Nachricht zu geben, wohin die Acten abgeliefert wurden.

Sind Militärpersonen mit Civilpersonen betheiligt, so werden die Acten stets an die Civilbehörde abgegeben, welche die Untersuchung gegen die Civilpersonen geführt hat.

(§§. 5, 6 u. 7 fallen hier aus).

§. 8. Die Exkapitulantenliste für den April wird, nach ihrer vollständigen Vereinigung, sammt denen der 11. vorhergehenden Monate, alljährlich von den Gerichtsinhabern dem ihnen zugetheilten Auditor zur Benützung bei der Actenausscheidung mitgetheilt.

§. 9. Der Auditor scheidet im Laufe des nächsten Monats die Acten, welche gegen die im verflossenen Jahre (§. 8) ausgetretenen Militärpersonen erwachsen sind, aus, und liefert sie an die betreffende Civilbehörde ab. Die Exkapitulantenlisten werden sodann den Gerichtsinhabern wieder zurückgesendet, nachdem der Auditor in solchen bemerkt hat, von welchem Exkapitulanten Acten ausgeschieden und an welche Behörden solche abgeliefert wurden.

§. 10. Hat der Auditor Zweifel darüber, ob einzelne Actenhefte (§. 2) abzuliefern sind, so frägt er bei dem Gerichtsinhaber an, welcher ihm die Entscheidung entweder sofort oder nach vorheriger Anfrage beim Kriegs-Ministerium gibt.

§. 11. Die Bescheinigungen über abgelieferte Acten werden in besondere Fascikel, welche nach Truppentheilen, beziehungsweise Dienstzweigen anzulegen sind, geheftet und in der Registratur des Auditorats aufbewahrt. Bei Acten, welche mehrere Pesonen betreffen, ist nach der Analogie des §. 4 zu verfahren, und in den übrigen Fascikeln zu bemerken, wo der Beleg zu finden sei.

§. 12. Bei Revisionen der Militär-Justizverwaltung und Dienstvisitationen der Auditore hat der betreffende Offizier oder Kriegsbeamte sich darüber zu verlässigen, ob dieser Verordnung pünktlich nachgekommen wird.

Karlsruhe, den 24. Novbr. 1858. Nr. 19,245.

Kriegs-Ministerium.

Ludwig.

Wenz.

C.V.O.Bl. Nr. 16 S. 74–76.

Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852 R.B. Nr. 46, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betr.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer sechszehnten Sitzung vom 24. Juni d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen

der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuerkontraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen oder daran Theil nehmen oder Jemanden mit unerlaubten Gewalthätigkeiten bedrohen oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen in Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat,

ist jedoch verpflichtet, hievon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres bei bevorstehendem Kriege vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung das Bewenden."

Gesetz vom 11. Juli 1864 R Bl. Nr. 37, die Einführung eines prov. Festungsreglements für die Bundesfestung Rastatt betr.

Einziger Artikel. Die Bestimmungen des von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 26 Juli 1860 zur provisorischen Einführung für die Bundesfestungen Rastatt und Ulm beschlossenen Festungsreglements nebst Baurayonregulativ, welche eine Abänderung der Landesgesetzgebung enthalten, erlangen durch Verkündung von Seiten der Großh. Regierung Gesetzeskraft im Großherzogthum.

—. Auszug aus dem vom Min. des Inn. unterm 12. August 1864 R.B. Nr. 68 bekannt gemachten Festungsreglement.

§. 51. (Verfahren in strafrechtlichen Sachen.) Dem Festungsgouvernement muß von jedem Verbrechen, dessen eine Militärperson angeschuldigt wird, dienstliche Anzeige gemacht werden. Hierunter wird jeder Fall verstanden, wo keine bloße Disciplinarstrafe eintritt, sondern eine strafrechtliche Untersuchung nöthig ist, übrigens mag die Anschuldigung ein militärisches oder gemeines Verbrechen betreffen.

Es sind hier folgende Fälle zu berücksichtigen:

1) Wenn die Inkulpaten von einem und demselben Bundeskontingente sind, geschieht die Anzeige bei dem Festungsgouvernement durch die Befehlshaber des Kontingentes. Die Einleitung der Untersuchung aber geht von den letzteren aus und erfolgt die Untersuchung und das Erkenntniß nach den vaterländischen Gesetzen des Kontingentes. Das Erkenntniß, sowie seine Vollziehung sind dem Festungsgouvernement anzuzeigen.

2) Sind an einem sochen strafrechtlichen Falle Individuen verschiedener Kontingente theilhaftig

oder darin verwickelt, so ordnet das Festungsgouvernement selbst die Untersuchungsbehörde an. Diese bilden der Regel nach

a. ein von dem Festungsgouvernement ernannter Auditeur,

b. die von den Befehlhabern der Kontingente, zu welchen die Individuen gehören, ernannten Offiziere als Beisitzer.

Diese Behörde hat es allein mit der Untersuchung zu thun Sobald die Akten geschlossen sind, wird bei jedem Kontingente nach seinen Landesgesetzen und Einrichtungen über die ihm zugehörigen Individuen das Erkenntniß gefällt. Von dem gefällten Erkenntnisse und seiner Vollziehung wird dem Festungsgouvernement Anzeige gemacht.

3) Wenn ein solcher strafrechtlicher Fall auf den Garnisons- oder Wachtdienst oder auf die öffentliche Ordnung Bezug hat, so wird die Untersuchung von dem Festungsgouvernement veranlaßt. Es wird jedoch jedesmal ein Offizier des Kontingents, dessen Individuen angeschuldigt sind, als Mitglied der Unsuchungs-Kommission zugezogen. Spruch und Vollstreckung erfolgen ganz in der vorerwähnten Art.

4) Gegen Individuen, welche keinen mit Jurisdiktion- oder Disciplinargewalt ausgerüsteten Vorgesetzten in der Festung haben, ordnet das Festungsgouvernement die etwa nothwendigen summarischen Untersuchungen an. Zur Aburtheilung und Bestrafung aber müssen diese Individuen mit den etwaigen Untersuchungsakten an die betreffenden Bundesstaaten abgegeben werden.

5) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Civil- gegen in der Festung anwesende Militärpersonen sind, insofern sie nicht Disciplinarsachen betreffen, bei dem Kontingentsbefehlshaber oder unmittelbar bei dem Festungsgouvernement anzubringen und gelangen von diesem an die betreffenden Kontingentsbefehlshaber zur weiteren Veranlassung, oder nach Umständen mit den Untersuchungsakten an den Befehlshaber der nicht zur Besatzung gehörigen Truppe.

6) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Militär- gegen Civilpersonen gehen auf dem Dienstwege durch das Festungsgouvernement an die zuständige Territorialbehörde.

7) Wenn Einwohner der Stadt oder andere bürgerliche Personen mit Militärpersonen in eine Untersuchungssache verwickelt sind, so kommt im Friedensstande Untersuchung und Aburtheilung der bürgerlichen Personen den zuständigen Civilbehörden, die der Militärpersonen den Militärbehörden zu, insofern die Landesgesetze der betheiligten Militärpersonen nicht eine Aenderung hierin vorschreiben. Beiderlei Behörden unterstützen einander im Laufe der Untersuchung, soweit es der Untersuchungszweck erfordert, durch gegenseitige Aktenmittheilung, und nach der Urtheilsfällung stellen sie sich einander ihre Erkenntnisse zu, die von der Militärbehörde zur Kenntniß des Festungsgouvernements zu bringen sind.

8) Zeugenvorladungen der zur Besatzung gehörenden Personen vor Civilgerichte, sowie umgekehrt Vor-

ladungen von Civilpersonen vor Militärgerichte sind nur insofern zulässig, als die Gesetze desjenigen Staates, welchem die vorgeladenen Personen angehören, dieß gestatten. Vorladungen von Militärpersonen müssen immer im Wege der Requisition durch die Militärbehörden erfolgen.

Insofern die Kriegsgesetze eines Staates solche Vorladungen nicht gestatten, sind die Individuen von ihren Behörden zu vernehmen und die erhobenen Akten dem Civilgerichte mitzutheilen.

9) Todesurtheile sind ohne vorherige Anzeige von Zeit und Ort bei dem Gouvernement innerhalb der Festung und ihres strategischen Rayons sowohl an Militär- als an Civilpersonen nicht zu vollstrecken.

§. 57. (Verfahren bei Störung der öffentlichen Ordnung.) Bei entstehenden Aufläufen, tumultuarischen Zwistigkeiten oder sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung sind alle wachhabenden Offiziere, Ronden, Patrouillen befugt, jedem Unfuge zu steuern.

Alle dergleichen Vorfälle müssen dem Festungsgouvernement unverzüglich von der Polizei gemeldet werden, namentlich, wenn sie von solcher Bedeutung sind, daß eine Störung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist. In diesem Falle ist das Gouvernement verpflichtet, die obere Leitung zur Herstellung der Ordnung zu nehmen, und sind für diesen Zweck selbst die Civilbehörden, sowie die Gendarmerie und die Polizeioffizianten an die Befehle der obersten Festungsbehörde gewiesen. Dem Militär ist aber ausdrücklich zur Pflicht zu machen, nur mit Mäßigung und unter Anwendung der gelindesten Mittel einzuschreiten, und nur im Nothfalle Gewalt zu gebrauchen, wobei immer der Anwendung der Waffen eine Abmahnung an die Ruhestörer durch einen Civilbeamten, in so fern keine Gefahr beim Verzuge ist, voranzugehen hat.

Der Civilbehörde muß, wo die bewaffnete Macht nöthig ist, auf ihre Requisition Beistand geleistet, sonst aber nach ihrem Ermessen bei Vorfällen von minderem Belang und wo nicht Militärpersonen mit verflochten sind, die Beilegung der Sache den Polizeiofficianten oder Gendarmen überlassen werden.

In außerordentlichen Fällen steht dem Festungsgouvernement die Befugniß zu, den Punkt 3 des §. 88, die Festung in Belagerungszustand zu erklären, auch im Frieden zur Anwendung zu bringen.

§. 58. (Verfahren bei Arretirungen.) Die allgemeine Vorschrift, jeden Arrestanten vor allen Mißhandlungen zu schützen, ist den Wachen besonders einzuschärfen und sind die Arrestanten stets mit Anstand zu behandeln, so lange sie nicht durch offenbare gewaltsame Widersetzlichkeit den Anspruch auf Schonung verlieren.

1) Civilpersonen, welche wegen Excesses von Wachen oder Patrouillen arretirt worden sind, werden sogleich den kompetenten Civilbehörden überliefert. Fand indessen die Arretirung zur Nachtzeit statt, so ge-

schieht die Auslieferung erst am nächsten Morgen.

Ist der Exzeß, welcher die Arretirung einer Civilperson durch Wachen oder Patrouillen veranlaßte, von Bedeutung, so kann, wenn auch die Arretirung am Tage geschehen ist, die Auslieferung erst nach erfolgter vorläufiger militärisch gerichtlicher Aufnahme des Thatbestandes von Seiten der Civilbehörden verlangt werden. Jedoch muß die Auslieferung in den ersten vierundzwanzig Stunden erfolgen. Sollte in dieser Zeit die Aufnahme des Thatbestandes noch nicht beendigt sein, so geschieht sie alsdann gemeinschaftlich mit den Civilbehörden. Die nach §. 55 stattfindenden Arretirungen werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

2) Zur Arretirung einzelner Militärpersonen vom Oberfeldwebel abwärts, welche Exzesse begehen, sind die Gendarmen der Territorialregierung, sowie die Civilpolizeibehörden berechtigt, insofern augenblicklich keine Militärassistenz möglich ist, und sind die Arrestanten der nächsten Wache zur weiteren Verfügung zu überliefern. Ohne dringende Nothwendigkeit aber werden die Civilbehörden dergleichen direkte Berührungen der Polizei mit dem Militär zu vermeiden suchen.

3) Gegen Officiere darf die Gendarmerie von dieser Befugniß nur in den dringendsten Fällen und ohne Ausnahme immer nur mit Beobachtung der dem Officiersstande gebührenden Achtung Gebrauch machen. Nur wenn ein Officier ein grobes Verbrechen begangen hätte und seine Verhaftung ohne Aufschub nothwendig wäre, würde es zu rechtfertigen sein, Gewalt zu gebrauchen, ohne die Intervention militärischer Vorgesetzten abzuwarten.

§. 59. (Verfahren bei Vergehen von Civilpersonen gegen das Militär, und umgekehrt.) Wenn Civilpersonen eines Vergehens gegen Posten und Wachen oder überhaupt gegen das Militär beschuldigt sind, so hat die Civilbehörde dem Festungsgouvernement von dem Ergebnisse der durch sie eingeleiteten Untersuchung und beziehungsweise verfügten Bestrafung Kenntniß zu geben.

Bei Vergehungen von Militärpersonen gegen Civilpersonen und Civilbeamte hat gleichfalls das Festungsgouvernement die Territorialbehörden von dem Resultate der Untersuchung und respektive der verfügten Bestrafung zu unterrichten.

(Die §§. 88. 89 betreffen die Erklärung der Festung in den Belagerungszustand und die Disciplin, Jurisdiktion und Polizei während des Belagerungszustandes.)

Nach St.M.Erlaß vom 12. Jan. 1866, verkündet durch Min.Erlaß vom 18. deff. Mon.

R.Bl. 1866 Nr. 7 S. 32. 33.

hat der landesherrliche Civilkommissär für die Bundesfestung Rastadt die den Ministerien unterstehenden Civilbehörden den Festungsbehörden gegenüber zu vertreten und den Geschäftsverkehr zwischen diesen Behörden zu vermitteln.

II. Academische Gesetze.

Die Gerichtsbarkeit über die Studirenden an den Landesuniversitäten wird von dem Universitätsamte ausgeübt. Wegen allen Vergehungen, welche sich Studirende außerhalb des Gerichts-Bezirks von Heidelberg resp. Freiburg, aber innerhalb des Großherzogthums zu Schulden kommen lassen, sind sie den gewöhnlichen Gerichten des Begehungsortes unterworfen. Akademische Gesetze vom 30. April 1835 §§. 24. 30.

Die Gerichtsbarkeit über Akademiker betr. hat das Gr. Just.M. am 27. Oktober 1864 Nr. 9471 verordnet:

Der §. 41 der Gerichtsverfassung, wonach diese auf die Gerichtsbarkeit über Akademiker keine Anwendung finden soll, kann nur die Bedeutung haben, daß die früheren Vorschriften, soweit sie hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über Akademiker etwas von den allgemeinen Landesgesetzen Abweichendes festsetzten, in Kraft bleiben; daß also die Akademiker, soweit sie bisher der Gerichtsbarkeit besonderer Behörden unterworfen waren, derselben auch künftig unterworfen bleiben, und daß auch an der Organisation dieser Behörden nichts geändert werden soll.

Dagegen waren für das Verfahren dieser Behörden, insbesondere in gerichtlichen Strafsachen, jederzeit die allgemeinen Landesgesetze maßgebend, und so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich dasselbe jetzt nach der neuen Strafproceßordnung zu richten hat.

Daraus folgt, was die Strafrechtspflege angeht:

1) daß die Untersuchungen in gerichtlichen Strafsachen gegen Akademiker auch künftig durch das Universitätsamt zu führen sind;
2) daß die Untersuchungsführung nach der neuen Strafproceßordnung einzurichten ist und daß namentlich dabei die allgemein vorgeschriebene Thätigkeit der Staats-Anwaltschaft eintreten muß;
3) daß die Aburtheilung der zur Gerichtsbarkeit der Universitätsämter gehörigen gerichtlichen Strafsachen auch künftig durch den Universitätsamtmann allein vorzunehmen ist, weil die Vorschrift in §. 7 der Gerichtsverfassung, wonach die Amtsgerichte in Strafsachen ihrer Gerichtsbarkeit unter Beizug von zwei Schöffen urtheilen sollen, aus dem oben angeführten Grunde auf die Universitätsämter keine Anwendung findet; daß aber der Aburtheilung eine öffentliche Verhandlung, bei welcher der Staatsanwalt mitzuwirken hat, vorausgehen muß;
4) daß in Bezug auf den Rekurs gegen Strafurtheile des Universitätsamts sowie in in Bezug

auf das ganze Verfahren in kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen lediglich die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung in Anwendung zu bringen sind.

Transport der Gefangenen.

I. Ueber den Schub von Gefangenen auf den Großh. Staatseisenbahnen wird im Einverständniß mit den Großh. Ministerien des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sowie des Innern verfügt:

Art. 1. Der Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn geschieht vom 7. November d. J. an mittelst besonderer Wägen.[1])

Art. 2. Einer dieser Wägen geht Montag von Mannheim ab, übernachtet in Freiburg und langt Dienstag in Waldshut an. Derselbe Wagen fährt Freitag von Waldshut wieder ab und trifft mit Uebernachtung zu Freiburg Samstag in Mannheim ein.

Der zweite Wagen fährt Montag von Waldshut weg, übernachtet in Freiburg und trifft Dienstag in Mannheim ein, geht Freitag von Mannheim wieder ab und langt mit Uebernachtung zu Freiburg Samstag in Waldshut an.

Anmerk.: Mit dem 17. d. M. beginnend wird der Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn bis Konstanz ausgedehnt und es werden daher die diesseitigen im Einverständnisse mit den Gr. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten sowie des Innern erlassenen Verordnungen vom 5. Oktober 1859 Nr. 6630 und 6631 — Central-Verordn.-Bl. Nr. 11 vom 14. Oct. 1859 — dahin abgeändert, daß

1) überall, wo Waldshut als Anfangs- oder Endstation steht, Konstanz an an dessen Stelle tritt;
2) zu den im Art. 8 aufgeführten Ablieferungsorten noch folgende kommen:
für die Amtsgerichte Salem, Meersburg, Ueberlingen: Konstanz;
für die Bezirksämter und Amtsgerichte Stockach, Meßkirch und Pfullendorf: Radolfzell;
für das Bezirksamt Engen und die Amtsgerichte Engen und Blumenfeld: Singen;
für das Bezirksamt Bonndorf und für die Amtsgerichte Bonndorf und Stühlingen: Oberlauchringen.[1])

Waldshut bleibt Ablieferungsort für Bezirksamt u. Amtsgericht St. Blasien, sowie für das Amtsgericht Jestetten.

Karlsruhe, den 7. August 1863. Nr. 4464.

Justiz-Ministerium.
J. Abw. d. Min.
Junghanns.

Parisel.

C.Vo.Bl. Nr. 13. S. 65.

Mit dem April d. J. tritt in dem Schub der Gefangenen auf der Hauptbahn die Aenderung ein, daß der bisher Montags

---

[1]) Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 28. Septbr. 1847 Nr. 14,920 eröffnet, daß sich die betheiligten Regierungen vereinigt haben, daß in drei der für die Main-Neckarbahn noch anzuschaffenden Gepäckwagen ähnliche Einrichtungen zum Transport von Gefangenen getroffen werden sollen, wie solche bei der diesseitigen Bahn bestehen. Diese Wagen sollen alsdann mit bestimmten Zügen befördert, und für die in denselben transportirt werdenden Gefangenen und deren Begleiter die Personentaxe dritter Classe bezahlt werden.

M.-Vo.Bl. Nr. 45. S. 137.

[1]) Der Ablieferungsort der mit der Eisenbahn zu befördernden Schüblinge für das Bezirksamt Bonndorf und für die Amtsgerichte Bonndorf und Stühlingen wird vom 1. November d. J. an nach Waldshut verlegt.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1863. Nr. 6100.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

Parisel.

C.Vo.Bl. Nr. 15. S. 71.

von Mannheim nach Konstanz abgegangene Wagen künftig am Dienstag abfährt und daß dieser Wagen statt am Freitag künftig am Donnerstag von Konstanz nach Mannheim zurückfährt.

In Bezug auf den zweiten Wagen bleibt es bei der Einrichtung, wonach derselbe Montag von Konstanz abgeht und Freitag von Mannheim dahin zurückführt.

Vom 4. April an geht ferner ein Schubwagen jeden Dienstag und Freitag (mit Zug 44) von Mosbach nach Heidelberg und an denselben Tagen (Zug 47) von Heidelberg nach Mosbach.

Die Ablieferungsorte der Odenwald-Bahn sind zur Zeit:

Mosbach für die Amtsgerichte Buchen und Adelsheim und die weiter nördlich liegenden Amtsgerichte;

Waibstadt für die Amtsgerichte Sinsheim und Neckarbischofsheim;

Neckargemünd für die Amtsgerichte Neckargemünd und Eberbach;

Heidelberg für die von Weinheim, Ladenburg u. s. w. kommenden, auf der Odenwaldbahn zu befördernden Schüblinge.

Karlsruhe, den 21. März 1865.
Nr. 2774.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

Parisel.

C.Vo.Bl. Nr. 11 S. 59, 60.

Art. 3. Jedem Wagen wird ein Gendarm als Begleiter mitgegeben. Sind mehrere gefährliche Verbrecher fortzubringen, so wird, so weit als nöthig, ein zweiter Gendarm mitgesendet.

Art. 4. Der Gendarm, welcher den am Montag von Mannheim nach Waldshut (von Waldshut nach Mannheim) abgehenden Wagen begleitet, kehrt jeweils mit demselben Wagen am Freitag nach Mannheim (Waldshut) zurück.

Art. 5 Kein Gefangener darf von dem Begleiter übernommen werden, ohne einen in der vorgeschriebenen Form ausgestellten Schub-Schein der dazu berechtigten Behörde (Amtsgericht oder Bezirksamt).

In dem Schubschein sind die Kleidungsstücke und das sonstige Gepäcke, welche mitgeschickt werden, genau zu verzeichnen. Kleine Fahrnißstücke und Geld werden in versiegelten Päckchen mitgesendet, wovon im Schubschein Vormerkung geschieht.

Art. 6. Der Begleiter führt ein Schubbuch nach dem beiliegenden Muster, in welchem er den Tag der Fahrt, den Namen jedes Gefangenen, den Tag und Ort der Uebernahme und der Abgabe verzeichnet.

Dieses Buch wird alle drei Monate von dem Amtsgericht, welches die Kosten des Gendarmen anweist, abgeschlossen und der Kreisregierung in Freiburg zur Benützung bei der Rechnungsprüfung übersendet.

Art. 7. Der den Gefangenenwagen begleitende Gendarm bescheinigt auf dem Schubschein den Vollzug unter Angabe des Tags und Abgabeorts (z. B. bei einem Schub von Mannheim nach Emmendingen mit den Worten: „Auf der Eisenbahn befördert von Mannheim bis hierher. Emmendingen, am 1. Mai 1860. Gendarm N." —)

Art. 8. In den Endorten Mannheim und Waldshut geschieht die Verbringung der Gefangenen vom Amtszimmer der absendenden Behörde auf den Bahnhof und vom Bahnhof in das Amtszimmer der empfangenden Behörde durch den Begleiter des Gefangenenwagens.

Zu seiner Unterstützung muß aber an diesen Orten ein Gendarm bei Ankunft jedes Wagens bereit sein.

In den Ablieferungsorten Heidelberg, Wiesloch, Langenbrücken, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Rastatt, Oos (Baden), Bühl, Achern,

Offenburg, Dinglingen, Kenzingen, Emmendingen, Freiburg, Müllheim, (Eimeldingen)[1], Säckingen[2]) hat sich vor Ankunft jedes Gefangenenwagens ein Gendarm einzufinden, welcher die mit dem Wagen zu befördernden Gefangenen dem Begleiter abgibt und die mit dem Wagen ankommenden übernimmt und dann dem nächsten Amtsgericht (Bezirksamt) zuführt.

Art. 9. Aemter und Amtsgerichte an andern als den in Art. 8 genannten Orten haben ihre zur Fortbringung auf der Eisenbahn bestimmten Gefangenen auf den ihrem Sitze nächsten dieser Orte zu senden, auch können ihnen Gefangene mittelst der Eisenbahn nur bis zu einer dieser Stationen zugebracht werden.

Art. 10. Die Begleiter von Gefangenen stellen sich mit denselben im Bahnhof an der ihnen vom Bahnhofbeamten bezeichneten Stelle auf, um die Ankunft des Zugs zu erwarten.

Auf den Anfangs- und Endstationen und in Freiburg sind die Gefangenen, sobald der Gefangenenwagen frei steht, in denselben zu bringen.

Art. 11. In Betreff der Fahrordnung richten sich die Begleiter nach den Anordnungen der Eisenbahnbehörden.

Es ist ihnen bei schwerer Ahndung untersagt, unberechtigte Personen oder zu dem Schub nicht gehörige Gegenstände in den Wagen aufzunehmen.

Den Bahnhofbeamten sind auf Verlangen die Schubscheine und Reiseausweise aller im Wagen befindlichen Personen nebst dem Schubbuch vorzuzeigen.

Art. 12. Wenn der den Schub von der Eisenbahn nach dem Amthause besorgende Gendarm wegen der Anzahl oder besonderen Gefährlichkeit der Gefangenen einer Unterstützung bedarf, so hat ihm das Eisenbahnpersonal Hilfe zu leisten.

Art. 13. Im Gefangenenwagen werden Männer von Weibern, schwerere Verbrecher von leichtern, Kranke von Gesunden abgesondert.

Art. 14. Die Gefangenen erhalten ihre Verpflegung theils vor der Ablieferung auf die Eisenbahn, theils in dem Uebernachtungsort Freiburg. Wenn sie länger als bis Mittag ein Uhr auf der Eisenbahn bleiben müssen, ohne vor der Abfahrt das Mittagessen eingenommen zu haben,

---

[1]) Unter Bezug auf Art. 8 der diesseitigen Verordnung vom 5. Oktober v. J., Nr. 6630, (G.Vo.Bl. von 1859. S. 50) wird hiemit statt der Station Eimeldingen die Station Haltingen als Ablieferungsort für den Schub von Gefangenen auf der Eisenbahn bestimmt.

Karlsruhe, den 17. Januar 1860. Nr. 358.

Justiz-Ministerium.

G.Vo.Bl. Nr. 1. S. 1.

[2]) Weitere Ablieferungsorte s. oben S. 596. 597. in der Anmerkung zu Art. 2.

Unter Bezug auf Art. 8 der diesseitigen Verordnung vom 5. Oktober 1859, Nr. 6630 (G.Vo.Bl. von 1859, S. 50) wird hiemit, da nach dem Winterfahrtenplan der Zug 7 in Haltingen nicht anhält, für gedachten Zug die Station Leopoldshöhe als Ablieferungsort bei dem Schub von Gefangenen auf der Eisenbahn bestimmt.

Karlsruhe, den 25. November 1864. Nr. 10,736.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

Parisel.

G.Vo.Bl. Nr. 25. S. 119.

so hat ihnen die absendende Behörde ein Pfund Brod mitzugeben.[1])

Unterwegs ist ihnen auf den Haltorten auf Verlangen Trinkwasser zu reichen.

Art. 15. Die Großh. Strafanstalten und die polizeiliche Verwahrungsanstalt haben die entlassenen Sträflinge, deren Heimreisekosten der Staatskasse zur Last fallen, wenn die Zeit der Entlassung mit dem Abgang des Gefangenenwagens zusammenfällt, mit diesem Wagen weiter zu befördern. Sie tragen zu diesem Zweck auf dem Laufpaß des Entlassenen die Bemerkung ein: „N. hat sich zur Heimreise des Gefangenenwagens von N. bis N. zu bedienen.“

Unter gleicher Voraussetzung können Sträflinge, welchen gestattet ist, ohne Begleitung sich an den Strafort zu begeben, von dem Amtsgericht, wenn sich dasselbe von deren Vermögenslosigkeit überzeugt hat, im Laufpaß angewiesen werden, die Reise mittelst des Gefangenenwagens zu machen.

Der den Wagen begleitende Gendarm weist den Betreffenden auf diese Beurkundung die geeigneten, von den schweren Verbrechern abgesonderten Sitze an

Art. 16. Die Behörden, welche Geisteskranke oder Sieche, deren Zustand die Aufnahme in die gewöhnlichen Personenwagen nicht gestattet, auf der Eisenbahn in die Großh. Heil- und Pflegeanstalten verbringen lassen, dürfen sich hiezu der Gefangenenwagen bedienen. Solche Kranke müssen stets von einem besonderen Führer begleitet sein, welcher für die Verpflegung während der Fahrt sorgt. Die Aufnahme in den Wagen erfolgt auf einen von dem absendenden Bezirksamt ausgestellten besonderen Reiseschein, welcher dem begleitenden Gendarmen zugestellt wird. Der Gendarm überliefert den Schein mit von ihm darauf gesetzter Beurkundung über geordnete Ablieferung dem Bezirksamt seines Wohnorts, welches denselben an die absendende Behörde zur Besorgung des der Amtskasse gebührenden Kostenersatzes abschickt und, wie geschehen, in dem Schub-Buch beurkundet. Der Ersatz besteht in solchen Fällen in der Fahrtaxe III. Klasse für den Kranken, dessen Begleiter und den Gendarmen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1859.
Nr. 6630.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.

Bingner.

G.V.O.Bl. Nr. 11 S. 49—51.

---

[1]) Der Schubwagen, welcher mit Zug 6. Morgens 6 Uhr 45 Minuten von Freiburg bis Appenweier und von letzterem Orte mit Zug 8. nach Karlsruhe abgeht, hält sich von 11 Uhr 50 Min. bis 2 Uhr 30 Minuten hier auf. — Es ist daher die Anordnung getroffen, daß die Gefangenen, welche mit diesem Wagen bis Karlsruhe oder weiter abwärts gehen, hier ihre Mittagverpflegung erhalten.

Die Verköstigung mit dem Mittagessen durch die absendende Behörde fällt daher in diesem Falle weg, wogegen es bei dem Mitgeben von 1 Pfund Brod nach §. 14. der Verordnung vom 5. Oktober 1859. verbleibt.

Karlsruhe, den 23. November 1865.
Nr. 10,948.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

Parisel.

G.Vo.Bl. Nr. 34. S 229.

Beilage.

Verzeichniß

der im . . . . . Vierteljahr . . . . . . auf der Eisenbahn zwischen . . . . und . . . . begleiteten Gefangenen und Kranken.

1.	2.		3.	4.		5.		6.
O.-Z.	Der Uebernahme		Behörde, welche den Schubschein (Reiseschein) ausgestellt hat.	Des Schüblings (Reisenden)		Der Ablieferung		Bemerkungen
	Tag	Ort		Name	Heimath.	Tag	Ort	

1) Die Ordnungszahlen (Spalte 1) bezeichnen die Zahl der Schubbefehle oder Reisescheine, welche auf jeder Hauptfahrt (von Mannheim nach Waldshut — Waldshut nach Mannheim), also innerhalb 2 Tagen dem Begleiter überliefert wurden.

2) In Spalte 2 ist nur der Tag und Ort der Uebernahme auf der Eisenbahn einzutragen, z. B. 2. Januar, Heidelberg.

3) In Spalte 5 wird der Eisenbahn-Haltort, an welchem der Gendarm den betreffenden Schübling nebst dem Schubbefehl abgeliefert hat, bezeichnet, z. B. 3. Januar, Müllheim.

4) In Spalte 6 wird insbesondere angeführt, wann der Behörde, welche einen Kranken auf der Eisenbahn weiter bringen ließ, die Mittheilung des Gendarmen zum Behuf der Kostenanweisung gemacht wurde, ferner, daß die zum Schub gehörenden Pakete abgeliefert wurden.

5) Die Einträge jeder Hauptfahrt (Reise von Mannheim nach Waldshut ꝛc.) sind am Schluß durch den begleitenden Gendarmen mit Namensunterschrift zu beurkunden

6) Die Ordnugszahlen laufen bis zum Schluß des Vierteljahres fort.

(S. 52.)

II. Unter Bezug auf die diesseitige Verordnung vom Heutigen Nr. 6630 über den Schub von Gefangenen auf der Großh. Staatseisenbahn wird hiemit bezüglich des Ansatzes und der Verrechnung der dadurch veranlaßten Kosten, gleichfalls im Einverständnisse mit den Großh. Ministerien des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sowie des Innern, verfügt:

§. 1. Der Gendarm, welcher den Gefangenenwagen von Mannheim nach Waldshut oder in umgekehrter Richtung begleitet, erhält eine Commandozulage von 1 fl. für jeden Tag der Reise, einschließlich des Aufenthalts in Mannheim oder Waldshut.

Für Uebernachten wird eine besondere Vergütung nicht geleistet.

§. 2. Dem Gendarmen wird gestattet, im Kreisgefängnißgebäude in Mannheim in einer Aufseherzelle, in Waldshut und Freiburg in dem Zimmer des Hülfsaufsehers des Gefängnisses zu übernachten, auch sich über Tag in diesen Räumen aufzuhalten. Diese Erlaubniß ist auf seine Person beschränkt; er darf keine Besuche empfangen und muß sich an die Hausordnung halten

§. 3. Am 1. und 15. jeden Monats oder, wenn diese Tage nicht auf einen Mittwoch oder Donnerstag fallen, an einem dieser darauf folgenden Tage reicht der in Mannheim wohnende Gendarm bei dem Amtsgericht Waldshut, der in Waldshut wohnende bei dem Amtsgericht Mannheim sein Kostenverzeichniß ein, welches von dieser Behörde nach Vergleichung mit dem vorzulegenden Schubbuch dekretirt und dem Ortssteuererheber zur sofortigen Zahlung zugewiesen wird.

Der Ortsaccisor hat die bezahlten Beträge in ein Verzeichniß zu bringen und monatlich der Obereinnehmerei unter Vorlage der quittirten Kostenverzeichnisse in Aufrechnung zu bringen. Die Obereinnehmerei läßt sich den Betrag unter Auslieferung der Verzeichnisse mit Belegen kurzer Hand von der Amtskasse ersetzen. Die Amtskasse Mannheim hat die Auslage unter der Rubrick „Untersuchungs- und Straferstehungskosten der Bezirksjustiz“ (Pos. 20), jene für Waldshut unter der Rubrik „Untersuchungs- und Straferstehungskosten der Bezirksverwaltung und Polizei“ (Pos. 59) definitiv zu verausgaben

Der Ortsaccisor erhält für jede Auszahlung 2 Kreuzer, welche dem Betrag im Verzeichnisse beizuschlagen sind.

§. 4. Wenn in besonderen Fällen ein zweiter Gendarm oder ein anderer Führer wegen Gefährlichkeit eines Verbrechers den Wagen auf kürzere oder längere Strecke begleitet, so werden dessen Gebühren (Commandozulage, Transportgebühr, Fahrtaxe III. Klasse für den Rückweg) wie gewöhnliche Schubkosten behandelt.

§. 5. Die Anweisung der Kosten des Schubs bis zur Eisenbahn und von dem Orte, an welchem der Gefangene die Eisenbahn verläßt, bis zum Ende des Schubs erfolgt auf die bisherige Weise.

Die Behörde, von welcher ein Schub Morgens ausgeht, hat das Mittagsbrod, welches der Gefangene

nach Art. 14 der Verordnung über den Schub Gefangener auf der Eisenbahn erhält, abgeben zu lassen und den Betrag auf dem Schubschein unter die übrigen Kosten aufzunehmen.

§. 6. Die Kosten der Verpflegung des Gefangenen an dem ordentlichen Uebernachtungsort Freiburg, einschließlich des nach Art. 14 der Verordnung etwa in Freiburg mitgegebenen Brodes, werden von dem Gefangenwärter daselbst in einer nach dem beiliegenden Muster aufzustellenden Liste und auf dem Schubschein verzeichnet; der begleitende Gendarm beurkundet den Eintrag in der Liste.

Der Gefangenwärter in Freiburg reicht monatlich diese Liste bei dem dortigen Stadtamtsgericht ein, welches dieselbe der Kreisregierung zur alsbaldigen Anweisung auf die Amtskasse Freiburg vorlegt.

Die Kreisregierung läßt nachträglich die Liste mit den Schubbüchern vergleichen, welche ihr nach Art. 6 der Verordnung vom Heutigen vierteljährlich vorgelegt werden.

§. 7. Die der Amtskasse zu ersetzenden Kosten des Schubs auf der Eisenbahn bestehen in dem Ansatz der doppelten Fahrtaxe III. Klasse für jeden Gefangenen. In diesem Ansatz ist die Entschädigung der Eisenbahnverwaltung und die Vergütung für den gewöhnlichen Begleiter begriffen. Für die Rückreise des Begleiters wird nichts verrechnet.

§. 8. Das Amtsgericht (Bezirksamt), welches einen Schub endgültig übernimmt, oder das letzte der inländischen Gerichte (Bezirksämter), welches den Schub über die Grenze befördert, verzeichnet auf dem Schubschein die unter §. 6 und 7 bemerkten Kosten und verfährt dann hinsichtlich des Ersatzes des Gesammtaufwandes nach den Vorschriften vom 8. August 1823 und 2. Juli 1851 (Centralverordnungsblatt von 1857 S. 66—68).

Insofern die Schubkosten nicht auf die Staatskasse fallen, muß der letztern Ersatz des unter §§. 5—7 berührten Aufwands geleistet werden.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1859.
Nr. 6631.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.

Bingner.

C.V.O.Bl. Nr. 11 S. 53. 54.

Beilage.

Amtsgefängniß Freiburg.

Forderungsliste

des Gefangenwärters N. . . . . . über die im Monat . . . . . 18 . . in Freiburg über Nacht verpflegten Eisenbahn-Schüblinge.

Monatstag.		Betrag.	
		fl.	kr.
2—3. Januar	Urban Zech von Wiesloch		
	am 2. Januar Nachtessen . .	—	3
	„ 3. „ Morgensuppe.	—	3
	1 Pfund Brod auf die Reise	—	2½
	Wartgebühr vom 2. u. 3. Jan.	—	4
	Zusammen .	—	12½
	Die Verpflegung bescheinigt N., Gendarm.		
6—7. Januar	Friedrich Luft von Müllheim		
	am 6. Januar Nachtessen . .	—	3
	„ 7. „ Morgensuppe	—	3
	Wartgebühr vom 6. u. 7. Jan.	—	4
	Zusammen .	—	10
	Die Verpflegung bescheinigt N., Gendarm.		

(S. 55.)

III. Die Großh. Amtsgerichte werden angewiesen, nach Maßgabe der unten abgedruckten Vorschriften vom 8. August 1823 und 2. Juli 1851 die Gefangenen-Transportkosten vorschußweise durch die Amtskassen (beziehungsweise die Steuererheber) bezahlen zu lassen.

Karlsruhe, den 11. Dzbr. 1857. Nr. 9030.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.
Wielandt.

a. Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 8. August 1823.

Nr. 10,564. Zur gleichförmigen Behandlung der Transportirungen von Arrestanten und einfachen Verrechnung der daraus entstehenden Kosten sieht man sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

1) Arrestanten werden transportirt von dem Amt, bei welchem sie in Untersuchung waren, an den Ort ihrer Strafe oder ein anderes Criminalamt oder in ihre Heimath oder an die Landesgrenze. Hiezu bedient sich das absendende Amt desjenigen Transportbefehls, wovon ein Muster anliegt; die Kosten werden darauf genau verzeichnet und von dem folgenden Amt immer dem vorhergehenden sogleich durch Mitgabe an den Transportanten ersetzt; wenn also in dem gewählten Beispiel der Transport von Weinheim nach Freiburg geschehen müßte, so schießt das Amt Schwetzingen die Kosten des Amts Mannheim vor, das Amt Wiesloch die des Amts Schwetzingen und Mannheim, das Amt Bruchsal die des Amts Mannheim, Schwetzingen, Durlach die von Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal 2c. Dieser Vorschuß, der nur auf wenige Stunden dauert, geschieht aus den Bureaugeldern. Das letzte Amt, im gewählten Beispiel Freiburg, schießt den gesamten Betrag vor, den es vorschußweise auf die Amtskasse anweist, zugleich übersendet es den Transportbefehl an das Amt Weinheim, damit solches den Gesammtbetrag in sein Hauptkosten-Verzeichniß aufnimmt und ihn in folle der Amtskasse Freiburg baar seiner Zeit ersetzt. Die Amtskasse Freiburg verrechnet ihn sub rubro „Ersatz." Die in der Mitte liegenden Aemter haben die Kosten genau zu spezificiren und die bestehenden Tarife einzuhalten und dagegen die durch ihren Transport veranlaßten Kosten nicht mehr in besonderem Zettel, wie es bisher zur Verursachung vieler Schreiberei geschehen ist, dem Kreisdirectorium zur Decretur vorzulegen; hat sich ein Amt die Ueberschreitung des Tarifs oder ungebührliche Kosten erlaubt, so hat die den gesammten Kostenaufwand decretirende Behörde den Ersatz durch das betreffende Kreisdirectorium sogleich einzuleiten.

2) Ist der zu Transportirende ein inländischer Bettler, welcher in seine Heimathsgemeinde resp. an sein Amt geführt wird, so ist es von den Zwischenbehörden auf gleiche Weise zu halten; die Amtskasse, zu der die Heimathsgemeinde gehört, erhebt aber im Falle diese nach den bestehenden Normen den Ersatz schuldig ist, sogleich den gesammten Betrag durch Communication mit

dem Amt, welches prompte Assistenz zu leisten hat. Ist aber die Gemeinde den Ersatz nicht schuldig (z. B. es ist ein Vagant, dem jene Gemeinde erst als Heimath angewiesen worden ist), so wird der Kostenzettel mit dem Transportbefehl zur definitiven Decretur auf die Amtskasse befördert und zwar, wenn derselbe vorher bei der ihn auf Schub setzenden Behörde in Untersuchung gekommen war, auf die sub Nr. 1 angegebene Weise, andernfalls durch Bericht an das vorgesetzte Kreisdirectorium, zu welchem die Heimathsgemeinde gehört.

3) Der Arrestant ist ein Ausländer, der über die Grenze gebracht werden soll.

In diesem Falle kann entweder der Ersatz von der nächsten fremden Behörde erhoben werden, z. B. der Arrestant war requirirt, dann ist es wie bei inländischen Aemtern nach dem oben gesagten zu halten; oder er kann nicht bekommen werden, dann schießt das letzte Amt resp. die Amtskasse abermalen die Kosten vor und überschickt den Transportbefehl derjenigen Behörde des Landes, welche den Arrestanten auf Schub setzte — oder, kam er aus dem Ausland, ihn zuerst übernahm; diese hat für Decretur und Ersatz, wie bei Nr. 1 zu sorgen.

4) Hat der Arrestant baares Geld bei sich, so wird der Betrag auf dem Transportbefehl bemerkt und die Kosten sogleich daraus bestritten, so daß der Kostenaufwand im Vergleich mit dem etwaigen Rest mit der Gesammtsumme übereinstimmen muß, so unter den Effekten verzeichnet ist.

5) Entkommt unterwegs ein Arrestant dem Transportanten, so daß der Kostenersatz von dem nächsten Amt nicht möglich ist, so ist der Betrag von dem letzten Amt resp. Amtskasse zwar vorzuschießen, durch Besoldungsabzug aber sogleich wieder zu erheben; dessen kann der transportirende Gardist nur dann losgesagt werden, wenn der Arrestant durch Gewalt befreit worden ist; in diesem Falle ist es mit der Decretur so zu halten, wie sub Nr. 1, 2 und 3 bestimmt wurde.

Jedes Amt hat nach den für die Transportbefehle gewählten Rubriken ein Transportantenbuch anzulegen und in demselben sowohl die Transportirten, als den Betrag der Kosten, sowohl der eigenen als jener für die vorhergehenden Aemter, letztere jedoch nur in Summa, zu verzeichnen, damit so eine fortlaufende Uebersicht erhalten wird.

Nach diesen Bestimmungen ist sich gleichzeitig vom 1. September d. J. an zu richten und es haben hiernach die Kreisdirectorien, Aemter und Amtskassenverrechnungen für den unverweilten Vollzug zu sorgen.

Nr. **Transportbefehl.**

N. von N. soll in Gemäßheit Beschlusses des ..... vom ...... nach ..... transportirt und dort an ...... abgeliefert werden. Die betreffenden Behörden werden daher ersucht, den Arrestanten unterwegs verpflegen und wohlverwahrt weiter escortiren zu lassen.

Personsbeschrieb des Arrestanten:

Effecten desselben:

den 18

Großh. . . . Amt.

Ort und Zeit des Abgangs	Transportant	Bemerkungen.	Verpflegungs- und Transportkosten	fl.	kr.
Weinheim den 8. Aug. früh 5 Uhr.	Empfangen T. Gardist Neuber				
Mannheim angekommen 9 Uhr weiter: 12 Uhr.					

G.Vo.Bl. 1857. Nr. 16. S. 66. 67.

Sämmtliche Amtsgerichte werden angewiesen, in den, übrigens nach Maßgabe der Vorschrift vom 8. August 1823 (s. Central-Verordnungsblatt von 1857 S. 67) auszustellenden, Transportbefehlen den Betreff (In Untersuchungssachen gegen N. von N. wegen ꝛc.) anzugeben, da ohne diese Angabe die Anweisung der Kosten an die Steuerbehörde nicht vorschriftsgemäß gefertigt werden kann.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1858. Nr. 9179.

Justiz-Ministerium.

v. Stengel.

Parisel.

G.Vo.Bl. Nr. 17. S. 80.

b. Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 2. Juli 1851.

Die Behandlung der Kosten für den Transport von Gefangenen betr.

Nr. 9053. An die Großh. Kreisregierungen:

Im Einverständnisse mit Großh. Finanz-Ministerium wird verfügt:

Die sogenannten Transportkostenkassen, welche bisher bei denjenigen Aemtern, an deren Sitz sich keine Amtskassen befinden, bestanden haben, sind aufzuheben, und es sind diese Aemter anzuweisen, über den baaren Kassenvorrath und die vorhandenen Ausstände alsbald Nachweisung an die Großh. Kreisregierung vorzulegen, welche sodann die Ueberweisung an die bezügliche Amtskasse anordnen wird.

In der Folge haben die jener Kategorie angehörigen Aemter die Transportkosten in jedem einzelnen Falle an den Steuererheber des Orts zur Zahlung anzuweisen. Die Anweisung ist nach untenstehendem Formular auszufertigen.

Der Steuererheber leistet die Zahlung sofort an den Transporteur gegen Bescheinigung, die auf der Anweisung selbst beigefügt wird. Er trägt alle im Laufe eines Monats geleistete Zahlungen in ein Verzeichniß ein, und schließt demselben die amtlichen Anweisungen an.

In Fällen, wo der Gefangene weiter verbracht und somit gemäß der diesseitigen Verordnung vom 8. August 1823, Nr. 10,564, die Auslage von dem Transporteur bei seiner Rückkunft vergütet wird, hat das Amt dafür zu sorgen, daß der Ersatz immer sogleich an den Steuererheber verabfolgt wird und sich über die Rückzahlung Bescheinigung geben zu lassen.

Diese Bescheinigungen sammelt dasselbe in einen besondern Fascikel. Der Steuererheber trägt die rückempfangenen Beträge in die Spalte 7 des Verzeichnisses ein. Am Schlusse des Monats schließt er das Verzeichniß ab und rechnet die im Rest verbliebenen Beträge seiner vorgesetzten Obereinnehmerei auf, welche sich alsdann durch Aushändigung der Quittung an die Amtskasse bezahlt macht.

Die Amtskasse nimmt die noch nicht ersetzten Vorschüsse einzeln in ihre Rechnung unter Abtheilung IV. auf und betreibt den Ersatz in gleicher Weise, wie es rücksichtlich der auf unmittelbare Anweisung der Aemter bezahlten Vorschüsse vorgeschrieben ist.

Den Steuererhebern wird für die Besorgung dieser Zahlungen eine Gebühr von zwei Kreuzern von jedem Item bewilligt. Sie haben dieselbe monatlich mit den Vorschußresten der Obereinnehmerei aufzurechnen.

Von den Amtskassen sind diese Itemgebühren unter pos. 34/44 zu verrechnen.

Die Großh. Kreisregierungen haben zum Vollzug dieser Anordnungen alsbald die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

Das
Großh. . . . . . Amt N.
an
die Großh. Steuereinnehmerei dahier.

In Untersuchungssachen
gegen
N. N. von N.
wegen ꝛc.

Nr. . . . . wird Großh. Steuereinnehmerei veranlaßt, dem Ueberbringer dieses, Transporteur N. von N., einen Transportkostenvorschuß von fl. kr. in Worten . . . Gulden . . . Kreuzer zu leisten.

Der Ersatz wird nach Rückkunft des Transporteurs von der nächsten Station geleistet werden.

Oder:

Für den Ersatz werden wir seiner Zeit Sorge tragen.

N. den . . ten 18
(Unterschrift des Beamten)

Empfangen
. . . . . Gulden . . . . . Kreuzer.
N. den . . ten 18
Transporteur N.

C.Vo.Bl. Nr. 16. S. 66—69.

IV. Nachdem durch die diesseitigen Verordnungen vom 5. Oktober 1859 (Central-Verordnungsblatt Nr. 11) neue Vorschriften über den Schub von Gefangenen auf der Eisenbahn mittelst besonderer Gefangenenwagen gegeben worden sind, findet man sich im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern veranlaßt, die sonstigen noch anwendbaren Bestimmungen über den Schub gerichtlicher und polizeilicher Gefangenen zur leichteren Uebersicht wie folgt zusammen zu fassen:

§. 1. Die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, welche den Schub eines Gefangenen an eine andere Behörde, in eine Strafanstalt, in die polizeiliche Verwahrungsanstalt, in dessen Heimath oder an die Landesgrenze anordnet, hat einen Schubbefehl (Transportbefehl) nach beifolgendem Formul. A.) auszufertigen und dem Schubbegleiter (Transporteur) einzuhändigen.

Dem Schubbefehl ist eine Personbeschreibung (Signalement) des Schüblings, so wie ein Verzeichniß seiner Kleidungsstücke und seines Gepäcks beizufügen. Baares Geld und kleine Fahrnißgegenstände werden in versiegelten Päckchen mitgesendet.

Formular A.

Schub=Befehl.

Nr.

In Untersuchungssachen
gegen
N. N von N. N.
wegen ꝛc.

N. N. von N. soll nach diesseitigem Beschluß vom Heutigen von . . . . nach . . . . verbracht und dort an . . . . abgeliefert werden. Die betreffenden Behörden werden daher ersucht, den Schübling unterwegs verpflegen und wohlverwahrt weiter befördern zu lassen.

Personalbeschreibung des Schüblings:

Kleidungsstücke und Gepäck desselben:

N. . . . . den . . . . 18 . .
Großherzogliches . . . .
(S. 45.)

§. 2. Der Schub von Gefangenen geschieht, so weit er nicht nach Maßgabe der diesseitigen Verordnungen vom 5. Oktober 1859 (C. Vo.Bl. Nr. 11) auf der Hauptlinie der Großh. Staatseisenbahn bewerkstelligt werden kann, in der Regel zu Fuß.

Dabei dürfen übrigens nicht mehr als 8—9 Wegstunden täglich zurückgelegt werden.

§. 3. Berührt der Schub Orte, welche an den Seitenlinien der Großh. Staatseisenbahn, an der Main=Neckarbahn oder an der Kgl. Württembergischen Eisenbahn liegen, so können die Behörden auch die Benutzung dieser Eisenbahnen gestatten.

Der Schubbegleiter hat alsdann mit seinem Schübling so wie auch bei seiner Rückreise in der dritten Wagenklasse zu fahren, und die hiezu erforderlichen Fahrkarten zu lösen.

§. 4. Eine besondere Fuhre für einen Schübling kann nur ausnahmsweise auf Grund eines dessen Unfähigkeit zum Gehen beurkundenden Zeugnisses des Bezirksstaatsarztes verwilligt werden.

Bei geringeren Uebeln von nur vorübergehender Art, wie namentlich

Blasen an den Füßen, ist der Schübling zur Beseitigung derselben vor der Weiterbeförderung einen oder zwei Tage lang im Gefängnisse zu behalten und zu verpflegen.

§. 5. Dauert ein Schub zu Fuß oder zu Wagen länger als einen Tag, so ist er so einzurichten, daß das Uebernachten des Schüblings jeweils in einem Amtsgefängnisse stattfinden kann, in welchem demselben auch die Abend- und Morgenkost zu verabreichen ist.

Die Gefangenwärter haben für jeden auf solche Weise über Nacht beherbergten Sträfling eine Vergütung von 10 kr. anzusprechen.

§. 6. Kann um die Mittagszeit ein Amtsgerichtssitz erreicht werden, so hat der Schübling auch die Mittagskost in dem dortigen Amtsgefängnisse einzunehmen, wofür der Gefangenwärter eine Vergütung nach dem jeweiligen Kostpreistarif erhält.

Ist dies nicht thunlich, und muß unterwegs in einem Wirthshause zu Mittag gegessen werden, so darf der Schubbegleiter dabei für den Schübling 18 kr. aufwenden.

§. 7. Als Schubbegleiter (Transporteure) sollen Gendarmen in der Regel (§. 54 der Gendarmerie-Instruction) nur für gefährliche Gefangene verwendet werden. In anderen Fällen sind dazu Gerichtsvollzieher, Amts- oder Gerichtsdiener, Strafanstaltsaufseher, Polizeidiener oder auch sonstige nicht angestellte aber zuverlässige Männer zu nehmen.

Jeder Schubbegleiter hat übrigens, besondere im Schubbefehl zu begründende Fälle ausgenommen, den Schübling, wenn dessen Reiseroute durch mehrere Gerichts- beziehungsweise Amtsbezirke geht, nur bis zum Sitze des nächsten Amtsgerichts, beziehungsweise Bezirksamts, zu verbringen und der dortigen Behörde (bei gerichtlichen Schüblingen dem Amtsgericht, bei polizeilichen dem Bezirksamt und nur wo sich kein solches befindet, ebenfalls dem Amtsgericht) vorzuführen, welche ihn alsdann durch einen andern Begleiter ablösen läßt.

§. 8. Als Schub-Gebühr (Transportgebühr) erhalten die Schubbegleiter ohne Unterschied

für einen ganzen Tag 1 fl. 12 kr.
für einen halben Tag — fl. 36 kr.
und für auswärtiges
Uebernachten weitere 36 kr.,

wobei Hin- und Rückweg in Anrechnung kommt.

Außerdem haben dieselben Ersatz ihrer etwa nöthig gewordenen Baarauslagen für den Schübling, insbesondere für Mittagessen nach §. 6, Absatz 2, so wie bei Benutzung der Eisenbahn nach §. 3 Ersatz der Fahrtaxe dritter Klasse anzusprechen.

Anmerk.: Im Einverständnisse mit Gr. Ministerium des Innern wird §. 8. Abs. 1 der diesseitigen Verordnung vom 13. Nov. 1860. (C.Vo.Bl. Nr. XIV.) vom 15. Dec. d. J. anfangend, dahin abgeändert, daß Schubbegleiter ohne Unterschied als Schubgebühr (Transportgebühr)

für 1 ganzen Tag 1 fl. 36 kr.
für 1/2 Tag .... — fl. 48 kr.

erhalten.

Karlsruhe, den 29. November 1865.
Nr. 11,107.

Justiz-Ministerium.
Stabel.
v. Neubronn.
C.Vo.Bl. Nr. 34. S. 230.

§. 9. Sämmtliche Schubkosten, nämlich die Gebühren und Auslagen der Schubbegleiter, die Vergütungen

für die Gefangenwärter und die etwaigen Eisenbahnfahrtaxen oder Fuhrlöhne werden durch die einzelnen Behörden, welchen der Schübling zur Weiterbeförderung vorgeführt wird, in der Regel jeweils (nach anliegendem Formular B) an die Ortssteuererheber [1]) zur vorschußweisen Zahlung angewiesen, und von diesen an die Schubbegleiter gegen auf die Anweisungen zu setzende Empfangs-Bescheinigungen ausbezahlt.

Hat aber der Schübling baares Geld bei sich, so kann dasselbe, so weit es ausreicht, unter Vormerkung hierüber auf dem Schubbefehl, zur sofortigen Deckung der Schubkosten verwendet werden.

Formular B.

Schubkosten-Anweisung.

Nr.

Betreff.

Die Großh. Steuer-Einnehmerei dahier wird veranlaßt, dem Ueberbringer Dieses Schubbegleiter N. von N. einen Schubkosten-Vorschuß von . . . fl. . . . kr.

(mit Worten),

welcher zurückersetzt werden wird, auszubezahlen.

N. . . . . den . . . . 18 . .

Großherzogliches . . . .

Empfangen
. . . Gulden . . . Kreuzer.
N. . . . . . den . . . . . 18 . .
N. Schubbegleiter.

(S. 46.)

[1]) Im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern wird unter Bezugnahme auf §. 9 der diesseitigen Verordnung vom 13. November 1859 (C.Vo.Bl. Nr. 14) angeordnet, daß an Orten, woselbst sich der Sitz einer Amtskasse befindet, die Schubkostenvorschüsse nicht auf den Ortssteuererheber, sondern unmittelbar auf die Amtskasse zur Zahlung anzuweisen sind.

Karlsruhe, den 29. December 1860 Nr. 8421.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

Bingner.

Centr.V.O.Bl. 1861. Nr. 1 S. 1.

§. 10. Die Anweisung der Schubkosten erfolgt regelmäßig nur bezüglich der bereits erwachsenen Beträge.

Bei Benutzung der Eisenbahn nach §. 3 kann aber dem Schubbegleiter die doppelte Fahrtaxe dritter Klasse auch zum Voraus ausbezahlt werden, während er die Schubgebühr und die weitere Fahrtaxe für seine Rückreise jedenfalls erst nach Ablieferung des Schüblings durch die nächstfolgende Behörde angewiesen erhält.

§. 11. Jede Behörde, welche Schubkosten zur Zahlung anweist, hat dieselben auf dem Schubbefehl genau zu verzeichnen.

Die nächstfolgende Behörde, welcher der Schübling vorgeführt wird, läßt alsdann dem Schubbegleiter nicht blos die neu erwachsenen Schubkosten, sondern auch den Gesammtbetrag der bereits durch die vorhergehenden Behörden angewiesenen ausbezahlen.

Diesen letzteren Betrag hat der Schubbegleiter sofort nach seiner Rückkehr an den Ortssteuererheber, welcher die vorschußweise Zahlung leistete, abzuliefern, und sich hierüber durch eine von dem Steuererheber (nach anliegendem Formular C.) auszustellende und der anweisenden Behörde vorzulegende Bescheinigung auszuweisen.

Formular C.

Schubkostenersatz-Bescheinigung.

Betreff.

Daß der in Folge der Anweisung Großh. . . . . vom . . . . Nr. . . , dem Schubbegleiter N. von N. ausbezahlte Schubkosten-Vorschuß von . . fl. . . . kr.

(mit Worten)

durch den Schubbegleiter N. von N. heute wieder ersetzt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

N. . . . . den . . . . 18 . .

Großh. Steuereinnehmerei.

§. 12. Die Behörde, welcher der Schübling zuletzt vorgeführt wird, weist schließlich den Gesammtbetrag der erwachsenen Schubkosten zur Zahlung an, verzeichnet denselben auf dem Schubbefehl, und übersendet diesen in der Regel der Behörde, welche den Schub anordnete, zur Aufnahme der Schubkosten in das Untersuchungskostenverzeichniß und Dekreturerwirkung, nach deren Ertheilung die Amtskasse, welcher die betreffenden Schubkosten in Ausgabe gewiesen sind, dieselben derjenigen, welche die vorschußweise Zahlung des Gesammtbetrags geleistet hat, baar ersetzt.

Anmerk.: Wenn ein Schub am Ort seiner Bestimmung angekommen ist, so weist nach §. 12 der Verordnung vom 13. November v. J. (C.Vo.Bl. Nr. 14.) die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, welcher der Schübling zuletzt vorgeführt wird, den Gesammtbetrag der Schubkosten zur Zahlung an. — Die Amtskasse am Sitz dieser Behörde (des Ablieferungsorts) verrechnet diese Zahlung als Vorschuß.

Dasselbe Bezirksamt (Amtsgericht) verzeichnet die Kosten auf dem Schubbefehl und übersendet denselben (vorbehaltlich der Ausnahmen des §. 13. der gedachten Verordnung) an die Behörde, welche den Schub anordnete, zur Aufnahme in das Untersuchungskostenverzeichniß und zur Decreturerwirkung, nach deren Ertheilung erst der Vorschuß ersetzt wird.

Im Einverständniß mit Gr. Ministerium des Innern wird hiemit angeordnet, daß künftig in den Fällen des §. 12. der Verordnung vom 13. November 1860 die Behörde, welche den Schub angeordnet hat, auf Grund des zurückgesendeten Schubbefehls die gesammten Schubkosten sogleich auf die Amtskasse ihres Bezirks zur Zahlung anzuweisen habe.

Letztere hat den Ersatz an die Amtskasse des Ablieferungsortes zu leisten, diesen Ersatz selbst aber vorschüßlich zu verrechnen, bis seiner Zeit die endgültige Decretur der Untersuchungskosten erfolgt.

Karlsruhe, den 10. August 1861. Nr. 5120.

Justiz-Ministerium.
Stabel. Parisel.
Vo.Bl. Nr. 12. S. 47.

§. 13. Handelt es sich aber um zwangsweise Rückverbringung eines Inländers in seine Heimath, und ist die betreffende Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen zur Tragung der hiedurch entstandenen Schubkosten verpflichtet, so hat das vorgesetzte Bezirksamt dafür zu sorgen, daß dieselben der Amtskasse, welche sie vorschoß, alsbald durch die betreffende Gemeindekasse ersetzt werden. Besteht dagegen keine Haftbarkeit der Gemeinde, so hat das Bezirksamt in solchen Fällen eine definitive Ausgabsdecretur auf die betreffende Amtskasse zu erwirken.

§. 14. Soll ein Ausländer auf Ersuchen einer fremden Behörde in das Ausland abgeliefert werden, so hat die letzte inländische Behörde den Ersatz der im Inlande erwachsenen Schubkosten, so weit ein solcher nach den bestehenden Staatsverträgen überhaupt geleistet wird, von der nächsten ausländischen Behörde, an welche die Ablieferung erfolgt, zu begehren.

§. 15. Die Behörden, welche in die Lage kommen, Schubkosten zur Zahlung anzuweisen, haben ein jährlich abzuschließendes Verzeichniß hierüber (nach anliegendem Formular D.) zu führen, und demselben die Bescheinigungen des Steuererhebers über den erhaltenen Rückersatz seiner Vorschüsse als Beilagenheft anzuschließen.

Formular D.

Verzeichniß

der von dem Großherzoglichen . . . . im Jahr 18 . .
angewiesenen Schubkosten:

Ordnungsziffer.	Schub-Befehl.	Schübling	Schubbegleiter	Schubbegleiter	Anweisung	Kosten-Betrag.	Kosten-Betrag.	Ersatzleistung.
			bei der Ankunft.	beim Abgang.		fl.	kr.	
	Behörde. Betreff. Datum. Nummer.				Datum. Nummer.			Datum.

(S. 47.)

§. 16. Die Steuererheber haben gleichfalls ein Verzeichniß über die von ihnen geleisteten Zahlungen von Schubkosten (nach anliegendem Formular E.), welchem die Anweisungen als Belege anzuschließen sind, zu führen, und dasselbe monatweise abzuschließen.

Sind dabei noch einzelne Vorschüsse im Ausstand, so werden dieselben der Amtskasse zur Beitreibung des Ersatzes aufgerechnet.

Formular E.

Verzeichniß

der von der Großh. Steuereinnehmerei N. . . . . im Monat . . . 18 .
vorschußweise ausbezahlten Schubkosten.

Ordnungsziffer.	Anweisung.	Empfänger.	Betrag.		Ersatzleistung
			fl.	kr.	
	Behörde. Betreff. Datum. Nummer.	Schubbegleiter N. von N. . . .			Datum.

(S. 48.)

§. 17. Für jede geleistete Zahlung von Schubkosten wird den Steuererhebern eine Itemgebühr von 2 kr. bewilligt.

Diese Gebühren sind der Amtskasse monatlich aufzurechnen, und unter der Rubrik „wegen der Strafgerechtigkeitspflege" zu verausgaben.

Karlsruhe, den 13. Nov. 1860.
Nr. 7498

Justiz-Ministerium.
Stabel. Bingner

G.Vo.Bl. Nr. 14. S. 41—44.

V. Auszug aus der Gendarmerie-Instruction.

(Vgl. oben S. 513. 544.)

C. Transport und Bewachung der Gefangenen.

§. 54. Die Gendarmerie hat, soweit der öffentliche Sicherheitsdienst und die Stärke des Corps es erlaubt, auf Anforderung der Behörden sich dem Transport und der Bewachung der Gefangenen zu unterziehen, und diese Dienstverrichtungen bei gefährlichen Gefangenen unweigerlich zu übernehmen.

§. 55. Jeder Gendarm, welchem ein von der Behörde als gefährlich bezeichneter Gefangener zum Transport oder zur Bewachung anvertraut wird, ist dafür verantwortlich, daß er nicht entkomme. Welche Befugnisse dem Gendarmen in einem solchen Falle in Ansehung des Waffengebrauchs zustehen, enthält der § 36. Nr. 4. des Gesetzes.

§. 56. Werden mehrere Gendarmen zu einem Transport von Gefangenen verwendet, so übernimmt der älteste im Dienst die Obliegenheit des Transportführers, und ist verantwortlich, daß der Transport der Ordnung gemäß geleitet werde.

§. 57. Ist ein Transportzettel vorhanden, was in der Regel der Fall sein soll, so hat sich der betreffende Gendarm lediglich nach den Bestimmungen desselben zu richten.

§. 58. Kein Gefangener darf gebunden oder gefesselt werden, ausgenommen:

a. wenn der Transportzettel dieses besagt;

b. oder wenn in Ermangelung eines solchen die den Gefangenen übergebende Behörde, oder die Behörde der Zwischenstation dasselbe befiehlt oder gestattet;

c. wenn der zu Transportirende als ein gefährlicher Landstreicher oder Verbrecher unzweifelhaft bekannt oder öffentlich bezeichnet ist, endlich

d. wenn der Gefangene während des Transports oder im Gefängnisse durch sein Benehmen, z. B. durch gewaltthätigen Versuch zur Flucht oder durch Widerspenstigkeit, eine solche Maßregel nothwendig macht, oder wenn andere Umstände unvermuthet eintreten, wodurch die Besorgniß der Flucht theilweise erhöht wird, z. B einbrechende große Dunkelheit, Verhinderung eines dem Transport beigegebenen Begleiters zur Fortsetzung desselben, insofern er nicht sogleich wieder ersetzt werden kann.

§. 59. Jeder Gendarm, der einen Gefangenen transportirt oder bewacht, hat sich aller Vertraulichkeit, besonders aller Unterredungen mit demselben über sein Vergehen oder Verbrechen zu enthalten. Das Einkehren in den Wirthshäusern mit den Gefangenen ist streng untersagt, wenn nicht dringende Umstände es nothwendig machen. In einem solchen Fall ist der Gefangene wo möglich in eine besondere Stube zu verbringen, und die Aufsicht auf denselben zu verdoppeln.

§. 60. Ueber Mittag und über Nacht hat der transportirende Gendarm, wenn der Gefangene der Orts-

behörde übergeben werden muß, sich zu verlässigen, daß die Verwahrung desselben gehörig gesichert sei.

§. 61. In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand ohne Noth mit dem Gefangenen sich unterrede, und wären je Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dieses stets in Gegenwart des transportirenden Gendarmen geschehen.

§. 62. Bei Gefangenen, die im Gefängniß bewacht werden, kann eine solche Unterredung nur mit Erlaubniß der zuständigen Behörde geschehen.

§. 63. Fallen während eines Transports Ereignisse vor, die in Bezug auf die Verhältnisse des Gefangenen von Erheblichkeit sind, oder macht während desselben der Gefangene zufällig oder von freien Stücken dem Gendarmen Eröffnungen, die von Belang sind, so ist sogleich beim Eintreffen am Sitze der nächsten Amtsbehörde letzterer Meldung davon zu machen.

§. 64. Sollte der Gefangene unterwegs erkranken, so sind ohne Verzug nach Thunlichkeit die geeigneten Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, und es ist auf der nächsten Station die Anzeige davon zu machen, damit wegen ärztlicher Behandlung desselben das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 65. Ueberhaupt ist von dem bewachenden oder transportirenden Gendarmen dafür zu sorgen, daß dem Gefangenen an Verpflegung und Bequartierung dasjenige zu Theil werde, was ihm verordnungsmäßig gebührt.

§. 66. Wenn mehrere wirkliche Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtige Personen zu transportiren sind, so ist darauf zu achten, daß dieselben sich nicht durch Zeichen und Winke oder gar durch Unterredung verständigen können.

Solche Leute sind daher so viel als möglich getrennt und in gehöriger Entfernung von einander zu transportiren.

§. 67. Entweicht ein Gefangener unterwegs, so wird der betreffende Gendarm nicht unterlassen, schleunigst die geeigneten Maßregel vorzukehren, die zur schnellen Wiedereinfangung desselben dienen können. Wäre keine Hoffnung zu dieser vorhanden, oder mißlingt dieselbe, so hat der Gendarm ohne Verzug der nächstgelegenen Amtsbehörde, unter Mittheilung des Signalements, den Vorfall anzuzeigen.

Auch der mißglückte Entweichungsversuch und die Art desselben ist der Behörde in der Uebergabsstation zu melden.

§. 68. Entstehen unterwegs bei dem transportirenden Gendarmen gegründete Besorgnisse, daß er allein nicht im Stande sein möchte, den Transport vorschriftsmäßig und sicher zu bewirken, oder ereignet sich irgend etwas, wodurch dem Gendarmen der Beistand anderer Personen nöthig wird, so hat derselbe den Vorgesetzten des nächsten Orts um Beihülfe anzugehen, welcher nicht ermangeln wird, nöthigenfalls durch Beigebung von Mannschaft aus den Rottenabtheilungen augenblicklich ihm solche zu gewähren.

§. 69. Jedesmal, wenn ein Gefangener zum Transport übernommen wird, hat der übernehmende Gendarm denselben zu visitiren; dieses muß selbst in dem Fall ge-

schehen, wenn der Gefangene mittelst regelmäßigen Transports an den Ort der Uebergabe verbracht worden ist.

§. 70. Es versteht sich, daß keinem Gefangenen seine Effekten, Papiere, Werkzeuge und dergleichen belassen werden dürfen; übrigens hat der Gendarm für die vollständige Erhaltung und richtige Ablieferung solcher Gegenstände zu sorgen.

§. 71. Der transportirende Gendarm hat sich die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und seiner Effecten jedesmal bescheinigen zu lassen.

§. 72. Jedem Gendarm wird eingeschärft, stets die Vorschrift des §. 39. des Gendarmeriegesetzes [1]) genau zu befolgen, indem das Loos der Gefangenen nicht ohne Noth erschwert, und überhaupt nichts anderes gegen dieselben vorgekehrt werden soll, als was zu ihrer sicheren Bewachung unumgänglich nöthig ist.

VI. Verträge mit anderen Staaten.

a. Bayern.

Durch Ministerialerlaß vom 9. Decbr. 1817

R.-Bl. 1818. Nr. I. S. 3.

ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß in Folge des zwischen Bayern, Würtemberg und Baden am 7. März 1816 abgeschlossenen Vertrags wegen wechselseitiger Uebergabe der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, Mannheim und Philippsburg als Uebergangsort für Transporte aus dem Bayern'schen Rheinkreis, Oggersheim, Speier und Germersheim für die Transporte aus dem Badischen bestimmt worden sind.

Durch spätere Uebereinkunft ist bestimmt worden, daß künftighin der Transport der, aus dem Großherzogthum gehenden Schüblinge nur bis Ludwigshafen anstatt bis Oggersheim zu besorgen ist.

M.Vo.Bl. 1845. Nr. 6. S. 19.

b. Belgien,

(s. oben S. 380. 381. Art. 9.)

c. Deutsche Bundesstaaten,

(s. oben S. 374. 375. Art. VI.—IX. und S. 376.)

Frankreich,

(s. oben S. 384. Art. 8.)

Hessen.

Nach Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen sind außer dem Orte Heppenheim auch Hirschhorn und Wimpfen als Uebergabsorte für die Transporte aus dem Badischen, und außer der Stadt Weinheim auch Neckargemünd, Eberbach und Neckarbischoffsheim als Uebergabsorte für die Transporte aus dem Hessischen bestimmt worden.

Reg.-Bl. 1817. Nr. 25.
" 1818. " 19.

—. Alle in das Großherzogthum Hessen abzuliefernde Schüblinge sind jeweils mit einer guten, ihre ganze

---

[1]) s. oben S. 540.

Reise aushaltenden, Fußbekleidung versehen zu lassen und davon, daß dieß geschehen ist, in dem Transportbefehl Erwähnung zu thun Schüblinge, welche aus dem Großherzogthum Hessen an diesseitige Behörden zur Weiterbeförderung übergeben werden, sind gleichfalls auch nur dann anzunehmen, wenn ihre Fußbekleidung die ganze Reise auszuhalten geeignet ist.

M.Vo.Bl. 1846 Nr. 37. S. 110.

Hohenzollern,

(s. oben S. 437.)

Nach Uebereinkunft mit Hohenzollern-Sigmaringen sind zu Uebernahmsstationen für die Transporte aus dem Badischen die Orte Sigmaringen, Klosterwald, Ostrach, Straßberg, Hohenfeld und Beuron und aus dem Sigmaringen'schen die Städte: Mößkirch, Pfullendorf, Ueberlingen und Stockach bestimmt worden.

R.Bl. 1818. Nr. VIII.

Niederlande,

(s. oben S. 393. Art. 12.

Nordamerika,

(s. oben S. 395. Art. 1.)

Oesterreich,

(s. S. 377. 378. vgl. mit S. 374. 375. Art. VI.—IX. und S. 376.)

Schweiz

(s. oben S. 398. 399. Art. 11.)

Spanien,

(s. oben S. 403. Art 9.)

Würtemberg,

(s. oben S. 433—437.)

—. Nach Min.Erlaß vom 9. Dec. 1842. Nr. 12,765 bezieht sich der oben S. 434. Note 1. mitgetheilte Erlaß vom 3. Mai 1830 auf die Gebühr der begleitenden Mannschaft, nicht aber auf die Kosten der Stellung einer Fuhre, welche als baare Auslagen nach § 33. des Staatsvertrags ersetzt werden müssen.

In der Uebereinkunft vom 7. März 1816 zwischen Baden, Bayern und Würtemberg wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen

R.Bl. 1816. Nr. 37.

sind in §. 13. zu Uebergabsorten bestimmt unter

c. für die Transportirten aus dem Baden'schen, welche von Würtemberg übernommen werden: die Orte
   Mergentheim,
   Heilbronn,
   Knittlingen,
   Freudenstadt und
   Tuttlingen,

und

d. für die Transporte aus dem Würtembergischen in das Baden'sche: die Orte
   Bocksberg,
   Pforzheim,
   Eppingen,
   Bretten,
   Oberkirch,
   Möhringen und
   Meersburg.

Von der Refraction und Desertion.

I. Nach Nr. 19 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825. wird derjenige Conscriptionspflichtige als ungehorsam behandelt, durch dessen Schuld seine Uebergehung in den Aufnahmslisten herbeigeführt worden ist.

Nach §. 57. desselben Gesetzes werden als ungehorsam betrachtet:

1) Diejenigen, welche bei der ordentlichen Conscription nach ihrer Loosnummer zum Eintritt in das Kriegsheer bestimmt werden (sei es nun, daß sie die Reihe vermöge der gezogenen Nummern trifft, oder daß sie für einen gesetzlich Befreiten, Abwesenden oder Untauglichen eintreten müssen) und welche an dem Tage und dem Orte, wo die Conscription stattfindet, nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann einstellen wollen.

2) Bei der außerordentlichen Conscription diejenigen, welche bei derselben nicht erscheinen, oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen, und auch auf die erlassene Aufforderung oder etwa an sie ergangene Spezialladung sich nicht gestellt haben, wenn sie vermöge der eigenen Nummer oder in Ermanglung eines Vormannes die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft.

3) Bei der ordentlichen und bei der außerordentlichen Conscription diejenigen, welche nach der Aushebung und Uebergabe an die Cantonsbehörde[1]) vor der Zutheilung und Einkleidung in das Kriegsheer entwichen sind, oder der an sie ergangenen Einberufung keine Folge geleistet haben.

Hierzu wird bemerkt in:

§. 58. (Folgen des Ungehorsams.) Gegen den Ungehorsamen ist sogleich bei der betreffenden Civilbehörde der Abwesenheitsprozeß zu eröffnen, und gegen denselben, wenn er nicht erscheint, dasjenige in Anwendung zu bringen, was in dem Gesetz vom 5. October 1820. (R.Bl. Nr. XV.) verordnet ist.

Erscheint der Ungehorsame und ist derselbe nach der mit ihm vorgenommenen Untersuchung zum Kriegsdienste untauglich, so besteht die verwirkte Strafe in vierwöchentlicher bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe. Dieselbe kann in (öffentliche Arbeit oder)[2]) Arbeitshausstrafe verwandelt werden. Die Bezirksämter sind die Untersuchungsbehörden, die Hofgerichte fällen das Urtheil ꝛc.[3])

---

[1]) Nach V.O. vom 26. Juni 1832. (R. Bl. Nr. 37. S. 344) „Kreisrekrutirungsbehörde."

[2]) Diese durch §. 37. des Strafedicts eingeführte Strafart ist aufgehoben. vgl. §. 10. u. 33. Str.G.B. und §. 4 des Einf. Ges. (S. 38. 47. 196. oben.)

[3]) Abgeändert durch das nachfolgende Gesetz vom 24. Mai 1865.

§. 59. (Entschuldigung des Ungehorsams.) Ursachen, welche den Ungehorsamen ganz entschuldigen, sind:

1) Wenn der Kriegsdienstpflichtige vor dem 1. April des Jahres, in welchem er bei der Conscription erscheinen soll, zurückkehrt, und sich bei seiner Obrigkeit meldet.
2) Wenn der Angeschuldigte sich in einer solchen Lage befunden hat, daß ihm weder von der ergangenen allgemeinen Verkündigung noch von der gegen ihn erlassenen Ediktalladung, noch von der speziellen Vorladung Kunde werden konnte.
3) Wenn sich derselbe in einer solchen Lage befunden hat, daß er der ihm kund gewordenen Aufforderung keine Folge geben konnte.
4) Wenn dem des Ungehorsames Beschuldigten der Vorwurf nicht entgegensteht, auch nach Entfernung der unter 2 und 3 bemerkten Hindernisse dem Rufe zur Rückkehr nicht gefolgt zu haben.

Demjenigen, welcher ohne Paß oder Wanderschein[1]) von seiner Behörde zu nehmen, weggegangen ist, steht niemals eine der obigen Entschuldigungen zur Seite

Die gültig befundenen Entschuldigungen haben zur Folge, daß der Pflichtige von der als Folge des Ungehorsams zu dienenden weiteren zweijährigen Zeit losgezählt wird, und nur die gesetzliche Dienstzeit oder, falls er zur außerordentlichen Conscription gehört, nur so lange dienen muß, als die übrigen seiner Alters-Classe.

Die obengenannten administrativen Behörden haben auch über die Entschuldigungsgründe zu erkennen.[1])

II. Das Verbrechen der Desertion wird begangen durch die eigenmächtige Entfernung eines in die Rollen der Armee eingetragenen Mannes von dem ihm angewiesenen oder gestatteten Aufenthaltsorte, in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen.

Art. 12. der Kriegsartikel vom 1. März 1808.
Brauer, Militärstrafrecht §. 146.
Annal. 1865 (XXXI.) Nr. 4. Ziff. 13. S. 28. II. 1.

Der §. 4. des Ges. v. 5. Oct. 1820.

R.Bl. Nr. XV. d. S. 88.

schreibt vor:

Der Deserteur und der Refractair, vom Augenblicke an, da ihr Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erscheint, das heißt also: vom Augenblick der verlaufenen, in der Edictalcitation zur Heimkehr bestimmten Frist verfallen in eine Geldstrafe, jener von zwölfhundert Gulden, dieser von achthundert Gulden, welche von ihrem angefallenen, und wofern dieses nicht hinreicht, von dem, ihnen später anfallenden Vermögen, so wie dasselbe anfällt, bezogen, und in die Amtskasse bezahlt wird.

Dieſe Geldstrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder

[1]) s. §. 41 des Conscriptionsgesetzes.

[1]) Abgeändert durch das nachfolgende Gesetz vom 24. Mai 1865.

später anfallende Vermögen des Deserteurs oder Refractairs zu einer Summe von Zweitausend vierhundert Gulden hinaufsteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe beim Deserteur nie weiter als bis zur Hälfte, beim Refractair bis zu einem Drittheile des angefallenen oder des später anfallenden, so wie dasselbe anfällt, in Vollzug gesetzt.

Die desertirenden Einsteher bleiben jedoch noch außerdem denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche in Rücksicht ihres empfangenen Einstandsgeldes in der Verordnung vom 1. April 1819. enthalten sind.

Die persönliche Bestrafung der Deserteurs und Refractairs geschieht nach den dafür bestehenden oder in der Folge zu gebenden Gesetzen.

Die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe kann im Falle der Rückkehr des Deserteurs oder Refractairs im Weg der Gnade stattfinden; auch geschieht sie im Wege des Rechts alsdann, wenn der Rückkehrende gesetzlich gültige Entschuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt.

Die Beschlagnahme des Vermögens tritt auf die Anzeige der Desertion oder Refraction sogleich ein, und wird im Bezug des, nach erhobener gesetzlicher Geldstrafe noch erübrigenden Vermögenstheils binnen einer gewöhnlichen Capitulationszeit fortgesetzt.

Nachher kann dem nicht Rückgekehrten dieses Vermögen gegen 12 Procent Abzug verabfolget werden. Bei schweren Desertionsfällen, (als in Kriegszeit, oder wiederholt begangen) kann auch eine längere Beschlagnahme, oder die Vermögensübergabe an die gesetzlichen Erben des Deserteurs stattfinden.

Nach §. 5 Ziff. 3 des Einf.Ges. v. 5. Febr. 1851 (S. 196 oben) bleiben neben dem Strafgesetzbuch auch die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes über Bestrafung der Refraction und des Gesetzes vom 4. Oct. 1820 über Bestrafung der Deserteure und Refractaire bestehen.

Nach §. 37 des Pol.Str.Ges.Buchs (s. unten) sind die durch das Gesetz vom 5. Oct. 1820 über die Bestrafung der unerlaubt Ausgewanderten, der Deserteure und Refractaire, sowie die durch die §§. 57. 58 und 59 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825. mit Polizeistrafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen als gerichtlich strafbare Handlungen anzusehen.

Schließlich erging folgendes:

Gesetz

die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Refraction und Desertion betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die öffentliche Aufforderung der Refractäre und Deserteure[1]) zur Rückkehr geschieht von den Bezirksämtern, mit dem Androhen, daß gegen die in der anberaumten Frist nicht Zurückkehrenden die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refraction (Desertion) werde beantragt werden.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist übergeben die Aemter die Akten der Staatsanwaltschaft um die Einleitung des Strafverfahrens gegen die Nichterschienenen zu beantragen.

§. 2. Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung haben die Bezirksämter die Vermögensbeschlagnahme in Gemäßheit des §. 4, Absatz 6 des Gesetzes vom 5. October 1820 (Regierungsblatt Nr. XV., S. 86—88) zu verfügen und zu vollziehen.[1])

§. 3. Für das weitere Verfahren und für die nach dem vorhin erwähnten §. 4 gegen die nicht erschienenen Refractäre und Deserteure zu erlassenden Straferkenntnisse und sonstigen Verfügungen, insbesondere auch in Betreff der Vermögensbeschlagnahme, sind die Amtsgerichte zuständig.

Einer besonderen gerichtlichen Bestätigung der von den Bezirksämtern angeordneten Vermögensbeschlagnahme bedarf es nicht.

§. 4. Nach beantragter Einleitung des Strafverfahrens ist sofort eine Hauptverhandlung anzusetzen

---

[1]) Die Desertion eines Badners aus fremden Kriegsdiensten bildet kein von badischen Gerichten zu verfolgendes und zu bestrafendes Vergehen. Wenn jedoch der Deserteur Montur- und Armaturstücke mitgenommen hat, so ist dies unter Umständen als Unterschlagung zu bestrafen. Annal. 1858 (XXV.) Nr. 11. IV. S. 85.86.

[1]) Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 2. März 1866. Nr. 3186 (C.V.O.Bl. Nr. 5. S. 26) im Einverständnisse mit den Großherzogl. Ministerien der Justiz und der Finanzen verordnet, daß die Kosten der gemäß §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1865 gegen Deserteure und Refractäre von den Bezirksämtern verfügten Vermögensbeschlagnahme aus der Amtskasse zu bestreiten sind, da diese Beschlagnahme zunächst im Interesse der Strafrechtspflege erfolgt.

und der Beschuldigte mit dem Androhen öffentlich dazu vorzuladen, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden.

Das Verfahren wie die Hauptverhandlung kann gleichzeitig und ungetrennt gegen mehrere Beschuldigte gerichtet werden.

Der Beizug von Schöffen findet nicht statt.

Erscheint der Beschuldigte in der Tagfahrt, so wird, unter Einstellung der auf die Vermögensstrafe gerichteten Untersuchung, das weitere Verfahren zum Zweck der persönlichen Bestrafung (§. 7) eingeleitet.

§. 5. Gegen das Erkenntniß in der Hauptsache ist der Rekurs, gegen die sonstigen Verfügungen die Beschwerdeführung zulässig.

§. 6. Die Verjährung der Geldstrafen (§. 194 des Strafgesetzbuchs) läuft in allen Fällen, wo diese nicht auf den Grund der Verurtheilung sofort vollzogen werden können, von dem Zeitpunkt an, wo sie ganz oder theilweise vollziehbar geworden sind.

§. 7. Die persönliche Bestrafung der zurückgekehrten Refractäre, sie mögen zum Kriegsdienst tauglich befunden werden oder nicht, steht den Strafkammern der Kreis- und Hofgerichte, die persönliche Bestrafung der zurückgekehrten Deserteure den Militärgerichten zu.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Die seit dem 1. October 1864 bis zu jenem Zeitpunkte gegen Refractäre und Deserteure vorgenommenen Untersuchungshandlungen und erlassenen Straferkenntnisse können wegen Unzuständigkeit der Behörde nicht angefochten werden.

§. 9. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt. Das Letztere hat insbesondere die wegen des gesetzlich eintretenden Verlustes des Staats- und Ortsbürgerrechts geeigneten weiteren Anordnungen zu treffen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Mai 1865.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

(R.Bl. Nr. 25 S. 277. 278.

Zur Sicherung des Vollzugs der gegen Deserteure, Refraktäre und unerlaubt Ausgewanderte nach den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 (Reg.-Blatt Nr. XV., S. 86[1]) zu erkennenden Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen wird im Einverständnisse mit den Großh. Ministerien des Innern und der Finanzen, unter Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1855 (Reg.-Blatt Nr. XXXIII, S. 251) verordnet:

§. 1. Von der bezirksamtlichen Verfügung, welche nach den Gesetzen vom 5. October 1820 (Reg.-Blatt Nr. 15 lit. d) und vom 24. Mai 1865 (Reg.-Blatt Nr. 25) eine Vermögensbeschlagnahme ausspricht, ist sofort der Bezirks-Finanzbehörde (Obereinnehmerei oder Hauptsteueramt), sowie dem Gemeinderathe des Heimathsortes des Abwesenden eine Ausfertigung zuzustellen, dem letzteren mit der Weisung, diese Verfügung alsbald rücksichtlich der etwa vorhandenen, sowie der noch zu erwerbenden Liegenschaften des Ausgetretenen in das Grundbuch einzutragen und ein Vermögenszeugniß für denselben einzusenden, welches anzugeben hat:

a. ob derselbe bereits Vermögen besitzt und wie viel?
b. in wessen Händen sich dieses Vermögen befindet?
c. ob und wie viel der Ausgetretene selbst mitgenommen hat?
d. ob und wie lange darauf die Nutznießung eines Dritten oder eine sonstige Last haftet?
e. ob derselbe in der Folge noch weiteres Vermögen zu erwarten hat, von welcher Seite und wie viel?

Von diesem Vermögenszeugnisse ist der Bezirks-Finanzbehörde eine Abschrift zuzustellen.

§. 2. Ergibt sich aus dem Vermögenszeugnisse, daß der Abwesende bereits Vermögen besitzt, so hat das Bezirksamt den Gerichtsnotar zur Aufstellung eines **Pflegers**, auf welchen die Bestimmung des §. 349 der Strafprozeßordnung und der §§. 40 bis 43 der Geschäftsordnung für Gerichtsnotare (Reg.-Blatt 1864, Nr. XLIII.) Anwendung finden, zu veranlassen, sowie auch den Notar des betreffenden Distrikts mit der Verzeichnung des Vermögens nach §. 206 der Geschäftsordnung für Notare (Reg.-Bl. 1864, Nr. XLIII.) zu beauftragen.

Von der Aufstellung des Pflegers hat der Gerichtsnotar der Bezirks-Finanzbehörde Mittheilung zu machen.

Befinden sich unter den Vermögenstheilen Fahrnißstücke in dritter Hand oder ausstehende Forderungen, so ist das Amtsgericht zu ersuchen, dieselben nach Maßgabe von §. 606 der Civilprozeßordnung zu Gunsten des aufgestellten Pflegers mit Arrest zu belegen, und hievon der Bezirks-Finanzbehörde Nachricht zu geben.

§. 3. Hat der Ausgetretene noch kein Vermögen, so unterbleibt vorerst sowohl die Aufstellung eines Pflegers als auch die Errichtung eines Vermögensverzeichnisses bis zu dem Zeitpunkte, da ein Vermögenserwerb desselben eintritt.

[1] Der §. 3 handelt von der häuslichen Niederlassung eines böslich Ausgetretenen außerhalb Landes.

Das Gleiche gilt für Fälle bloser unerlaubter Auswanderung, bei welchen die Strafe aus dem mit Beschlag belegten Vermögen sogleich erhoben werden kann.

§. 4 Von dem Erkenntnisse über die Vermögensstrafe ist der Bezirks-Finanzbehörde und dem Gemeinderathe, sowie auch dem Pfleger je eine Ausfertigung zuzustellen.

Nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses und Richtigstellung des Vermögens des Ausgetretenen hat das urtheilende Gericht auf Antrag der Bezirks-Finanzbehörde durch besondere Verfügung die Summe festzusetzen, welche in Gemäßheit des §. 3 und des §. 4, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. October 1820 als Strafe, beziehungsweise als Abzug der Staatskasse zufällt. Hievon ist eine Ausfertigung unter Anschluß der Akten über das Strafverfahren, sowie über die Vermögensbeschlagnahme und Inventarisirung der Gr. Steuerdirektion mitzutheilen, damit die Einnahmsdecretur ertheilt werden kann.

Gegen diese Verfügung, sowie gegen die weiteren gerichtlichen Anordnungen zum Vollzug derselben steht außer dem Bestraften auch der Bezirks-Finanzbehörde, soweit ihren Anträgen nicht entsprochen wurde, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

§. 5. Fällt einem Ausgetretenen nachträglich Vermögen an, so hat das Amtsgericht dasselbe auf Antrag der Bezirks-Finanzbehörde ebenfalls mit Beschlag zu belegen, und durch eine besondere Verfügung nach Maßgabe von §. 4 die Summe festzusetzen, welche davon der Staatskasse zuzufallen hat.

Die Beschlagnahme unterbleibt jedoch, wenn der Fall des §. 3, Abs. 2 des Gesetzes vom 5. October 1820 vorliegt und der dort bestimmte höchste Strafbetrag bereits erhoben ist.

§. 6. Die Vermögensbeschlagnahme hört auf:

a. bei unerlaubt Ausgewanderten, wenn der gesetzliche Abzug für die Staatskasse erhoben oder im Gnadenwege nachgelassen ist;

b. bei Refraktären und Deserteuren dagegen, auch wenn die volle Strafe bereits erhoben ist, erst nach ihrem Tode oder nach erfolgter Rückkehr derselben, sofern nicht etwa nach abgelaufener Kapitulationszeit nach §. 4, Abs. 7 des Gesetzes vom 5 October 1820, Reg.-Blatt Nr. XV. verfahren, oder die Beschlagnahme im Gnadenwege aufgehoben wird.

Karlsruhe, den 8. Februar 1866.
Nr. 1230.

Justiz-Ministerium.
Stabel.

v. Neubronn.

G.Vo.Bl. Nr. 4. S. 13—15.

Rechtspractikanten und Referendäre.

Nach §. 21 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Dezbr. 1853. (Rbl. Nr. 50) über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der innern Staatsverwaltung können Referendäre bei Bezirksämtern zu richterlichen (oder Verwaltungsgeschäften) oder bei einem Gerichtshofe oder Staatsanwalte (oder bei einem Verwaltungskollegium) als Hülfsarbeiter verwendet werden. Mit besonderer Bewilligung des Hofgerichts dürfen sie auch bei einem Anwalte arbeiten und, so weit dieß gesetzlich zulässig ist, als dessen Stellvertreter bei Gerichten auftreten.

Die Vollzugsverordnung des Gr Justizministeriums vom 7. April 1854. (R.Bl. Nr. 15) zu jener Verordnung bestimmt in:

§. 3. Die selbstständige Leitung von Untersuchungen oder von mündlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den Rechtspraktikanten nicht gestattet.

Jedoch kann ihnen die Vornahme einzelner Verhandlungen oder Untersuchungsgeschäfte, in Anwesenheit und unter Leitung des Beamten, übertragen werden.

§. 9. (s. oben S. 414. 415. Anmerkung 1. und Note 1)

§. 12. Referendäre, welche sich in der hofgerichtlichen Praxis besonders auszeichnen, können vom diesseitigen Ministerium auch zur Praxis bei dem Staatsanwalte zugelassen werden. Sie dürfen von demselben zu schriftlichen Ausarbeitungen und zu mündlichen Vorträgen verwendet werden. Jene Ausarbeitungen sind aber von dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter zu prüfen und zu unterzeichnen, und den mündlichen Vorträgen hat einer von diesen Beiden anzuwohnen, und die etwa nöthigen Ergänzungen oder Berichtigungen sogleich in geeigneter Weise vorzunehmen.

Solche Referendäre sollen aber nebenbei auch von dem Hofgerichte noch zu Geschäften der bürgerlichen Rechtspflege verwendet werden.

§. 13. Den Anwälten ist die Art der Verwendung der bei ihnen beschäftigten Referendäre zwar freigestellt, es wird aber auch ihnen zur Pflicht gemacht, sich die gründliche und allseitige Ausbildung derselben für ihren Beruf angelegen sein zu lassen.

Auf eigenen Namen dürfen die bei Anwälten beschäftigten Referendäre vorbehaltlich der Bestimmung des §. 132. (124) der Prozeßordnung keine Anwaltsgeschäfte vornehmen, außer in Armensachen oder in Strafsachen, welche ihnen von einem Gerichte übertragen werden.

Zur Uebernahme von Armensachen und Officialvertheidigungen sind sie in gleichem Maße, wie die wirklichen Anwälte, verpflichtet.

So lange ein Referendär bei einer Staatsbehörde beschäftigt ist, darf er keine Anwaltsgeschäfte besorgen. Dagegen darf er gleichzeitig bei mehreren Anwälten, mit Wissen derselben, arbeiten ꝛc.

Sporteln.

Gesetz

den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz der Sporteln bei den Gerichten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Vom 1 Oktober d. J. an treten nachfolgende Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Sportelansatz bei den Gerichten in Vollzug.

Gleichzeitig verlieren alle hierauf bezüglichen älteren Bestimmungen, namentlich die in dem Gesetz vom 13. Mai 1856 (Regierungsblatt Nr. XXI) und in der Verordnung vom 3. October 1862 (Regierungsblatt Nr. L. S 489), den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch von Stempelpapier bei Führung der Handelsregister betreffend, enthaltenen, ihre Gültigkeit.

§. 2. Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

Gerichtshandlungen, welche in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich benannt sind, unterliegen keinem Sportelansatze.

Für Verrichtungen des Kanzleipersonals — z. B. Kanzleizeugnisse, Kollationirung, Beglaubigung, Siegelung, Paginirung der Akten, Aufsuchung der Akten und Vorlage zur Einsicht — darf keine Gebühr erhoben werden, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 69, Ziffer 4.

§. 3. Außer den in gegenwärtigem Gesetz bestimmten Sporteln und Stempelgebühren kommen bei den Gerichten nur noch die Gebühren der Gerichtsboten, der Vollstreckungsbeamten und der übrigen bei der Hilfsvollstreckung beschäftigten Personen, der Zeugen, Urkundspersonen, Sachverständigen, der Geistlichen; ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, die Kosten der

Beifangung, Vorführung, Bewachung und Verpflegung verhafteter Personen, die Kosten des Strafvollzugs und sonstige baare Auslagen der Staatskasse in Ansatz.

Die Reisekosten der Staatsanwälte, Geschworenen und Schöffen, die durch Beiziehung auswärtiger Mitglieder des Gerichtshofes und durch auswärtige Gerichtssitzungen entstehenden besonderen Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§. 4. §. 5. ꝛc.

§. 6. Gegen die Bestimmung des Streitwerths in bürgerlichen Rechtssachen und gegen den Sportelansatz, so wie gegen die Erkennung von Stempelbußen (§. 12) steht dem Zahlungspflichtigen die Beschwerdeführung an das Obergericht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Gegen derartige Bestimmungen des Oberhofgerichts ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Gerichte sind verpflichtet, ihre Sportelansätze oder Werthbestimmungen und die von ihnen erkannten Stempelbußen auf Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst wieder aufzuheben oder zu berichtigen. Ferner haben die Kreisgerichte auch Werthbestimmungen und Sportelansätze der Amtsgerichte, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

§. 7. ꝛc.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Streitsachen, einschließlich der Ehestreitigkeiten.

§. 8. Die Parteien haben Stempelpapier zu verwenden:

1) zu Eingaben jeder Art, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben, zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden, zu Beweisartikeln und Fragstücken, für jeden Bogen oder weniger:

	von
bei dem Amtsgericht	15 kr.;
„ „ Kreisgericht	30 „
„ „ Appellationsgericht	45 „
„ „ Oberhofgericht	1 fl.

2) Zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art, für jeden Bogen oder weniger, von 3 kr.

§. 9. Ist die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, in einer Sammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann — z. B. in einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Beraine — enthalten, so ist gleichwohl nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen.

Zu Akten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde, ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalen und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizulegen, als sie zu Gerichtsakten übergeben wird. Der Beilagestempel fällt bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, nur bezüglich ihrer erstmaligen Uebergabe zu Gerichtsakten hinweg.

Wenn eine Druckschrift als Beilage überreicht wird, so werden vier gedruckte Seiten als ein Bogen angesehen.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist Beilagestempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.

Wird eine Urkunde durch eine dritte, bei dem Rechtsstreite nicht betheiligte Person zu den Akten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen.

§. 10. Stempelpapier ist nicht nothwendig:

1) zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
2) zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;
3) zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte; zu Substitutionsvollmachten der Anwälte;
4) zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen der Parteien;
5) zu den im §. 21 bezeichneten Erklärungen der Parteien;
6) zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei dem Vollstreckungsbeamten eingereicht werden.

§. 11. Ebenso ist kein Stempelpapier nothwendig zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden.

Auch die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbeamten werden auf ungestempeltes Papier geschrieben.

§. 12. Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höheren eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 Kreuzer betragen muß, zu erlegen.

Wenn jedoch zu einer Eingabe, welche für sich oder mit Beilagen mehrere Bogen umfaßt, kein Stempelpapier, oder nicht der erforderliche Betrag von solchem verwendet ist, so beträgt die anzusetzende Stempelbuße das Doppelte von dem Gesammtbetrage des fehlenden Stempels und im Ganzen wenigstens 15 Kreuzer.

Parteien, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers

nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel erhoben.

§. 13. 2c

§. 14 Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 30 Kreuzer.

Die 2c.

§. 15. Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters, Schiedsrichters oder Protokollführers verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht . . . 1 fl.;
„ „ Kreisgericht . . . 3 „
„ „ Appellationsgericht 5 „
„ „ Oberhofgericht oder Justizministerium . 8 „

§. 16—18. 2c.

§. 19. Für die Festsetzung des der einen Partei von der anderen, für eine einzelne Instanz oder für den ganzen Rechtsstreit, zu leistenden Kostenersatzes ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht 30 kr.;
„ „ Kreis- oder Appellationsgericht 1 fl.;
„ „ Oberhofgericht 1 fl. 30 kr

Geschieht die Liquidation der Kosten zu Protokoll, so kommt für dieses nebstdem die Gebühr nach § 14 in Ansatz.

Für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Anwälte, der Sachverständigen, Zeugen u. s. w. und der von der einen oder der andern Partei zu leistenden Vergütung derselben, ferner für die Festsetzung der von einer Partei zu tragenden Kosten einer einzelnen Tagfahrt oder sonstigen Prozeßhandlung findet kein Sportelansatz statt.

§. 20—22. 2c.

§. 23. Für eine mündlich nachgesuchte Vollstreckungsverfügung ist eine Sportel von 30 kr. anzusetzen. Zu Eingaben, worin um solche gebeten wird, ist Stempelpapier im Betrage von 15 kr. zu verwenden und der weitere Beitrag bis zu 30 kr. als Sportel anzusetzen.

Vollstreckungsverfügungen unterliegen nur dem einfachen Sportelansatze, auch wenn auf mehrere Vollstreckungsmittel gleichzeitig erkannt wird. Wird auf solche aber nach und nach erkannt, so findet für jede Vollstreckungsverfügung der Sportelansatz statt. Dasselbe gilt von der dem Arrestbefehl nachfolgenden Zuweisung einer Forderung an Zahlungsstatt.

§. 24—27. 2c.

§. 28. Abschriftsgebühren sind zu entrichten für die Ausfertigungen der Urtheile und Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien oder ihren Bevollmächtigten nach gesetzlicher Vorschrift zugestellt werden müssen, für die abschriftliche Mittheilung der Vorträge einer Partei an die andere, und für Abschriften jeder Art, die auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden.

Die Abschriftgebühr beträgt 12 kr. vom Bogen; die Blattseite muß 24 Linien von je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftsgebühr ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschieht, und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes, anzusetzen.

§. 29. Für ein Endurtheil ist folgende Sportel anzusetzen:

wenn die Streitsumme beträgt:	bei dem Amtsgericht:	Kreisgericht:	Appellationsgericht:	Oberhofgericht:
1) unter 50 fl.	2 fl.	4 fl.	6 fl.	10 fl.
2) 50 fl. bis zu nicht vollen 100 fl.	3 „	6 „	10 „	15 „
3) 100 „ „ „ „ „ 200 „	5 „	8 „	12 „	18 „
4) 200 „ „ „ „ „ 500 „	7 „	10 „	15 „	20 „
5) 500 „ „ „ „ „ 1000 „	9 „	15 „	20 „	30 „
6) 1000 „ „ „ „ „ 3000 „	12 „	18 „	30 „	40 „
7) 3000 „ „ „ „ „ 6000 „	18 „	24 „	40 „	50 „
8) 6000 „ „ „ „ „ 10,000 „	24 „	36 „	50 „	60 „
für jede weiteren 10,000 fl. bis zum Betrag von 40,000 fl.	3 „	4 „	5 „	7 „

Für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatz statt.

§. 30—37. 2c.

§. 38. Für Zahlungsauflagen, welche auf Grund eines gerichtlich abgeschlossenen Vergleichs oder eines, mehrere Zahlungszieler umfassenden Urtheils ergehen oder welche den Ersatz der richterlich festgesetzten Kosten zum Gegenstand haben, wird eine Sportel von 30 kr. angesetzt.

Wenn die letztere Verfügung zugleich in jener des §. 19, Absatz 1 enthalten ist, so wird nur die daselbst vorgesehene Sportel angesetzt.

§. 39—73.

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Strafsachen.

§. 74. In gerichtlichen Strafsachen, welche auf Privatanklage betrieben werden, haben beide Theile, in anderen gerichtlichen Strafsachen haben Diejenigen, gegen welche ein verurtheilendes Erkenntniß in erster Instanz ergangen ist, so wie die Beschädigten, welche sich dem Verfahren anschließen, zu ihren Eingaben dasselbe Stempelpapier anzuwenden, welches im §. 8 für bürgerliche Rechtssachen vorgeschrieben ist.

In Sachen der ersten Art sind beide Theile von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln befreit, wenn beide oder auch nur der Ankläger, nach den für Ertheilung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften, als arm anzusehen sind. Es tritt in diesem Falle die Vormerkung der Sporteln und Stempelbeträge ein. In anderen Strafsachen fällt der Gebrauch des Stempelpapiers und die Vormerkung weg, wenn der Angeschuldigte arm ist.

Die Bestimmungen der §§. 9 bis 12 über den Gebrauch des Stempelpapiers und über Stempelbußen finden auch in Strafsachen Anwendung.

§. 75. Die Protokolle der Kollegialgerichte sind sportelfrei. Für Protokolle, welche von Untersuchungsrichtern aufgenommen werden, sind

Sporteln nach §. 14, Absatz 1, anzusetzen. [1])

§. 76. Für das Erkenntniß, wodurch die Wiederherstellungsbitte des Anklägers, des Angeschuldigten, oder Angeklagten, oder eines Zeugen, so wie das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nach §. 359 der Strafprozeßordnung verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht . . 30 kr.,
" " Kreisgericht . . 1 fl,
" " Schwurgericht . 2 fl.

§. 77. Für das amtsgerichtliche Urtheil über die Beschwerde gegen das Straferkenntniß eines Bürgermeisters ist eine Sportel von 1 fl, für das Erkenntniß, welches sie als unzuläßig verwirft, eine solche von 30 kr. anzusetzen.

§. 78. Für einen bedingten Strafbefehl ist eine Sportel von 30 kr. anzusetzen

§. 79. In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Amtsgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel:

1) wenn auf Verweis, Konfiskation, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird . . . 3 fl;
2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird . . . . . . 5 "
3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird . 7 "

§. 80. Wenn die Verurtheilung durch ein Amtsgericht, sei es in Anwesenheit oder auf Ausbleiben des Angeschuldigten oder Angeklagten, ohne mündliche Verhandlung erfolgt, so wird nur die Hälfte der Urtheilssportel angesetzt.

§. 81. Die Sportel für das Erkenntniß des Kreisgerichts, welches den Rekurs gegen ein amtsgerichtliches Urtheil in Strafsachen als unzuläßig oder verspätet verwirft, beträgt . . . . 3 fl.

§. 82. Die Sportel für das Urtheil des Kreisgerichts über den Rekurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts in Strafsachen beträgt für den Privatankläger oder den Beschuldigten, welcher die Kosten zu tragen hat:

1) wenn auf Verweis, Konfiskation, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird . . . . 6 fl.;

---

[1]) Die Ansetzung von Sporteln beim Vollzuge von Gefängnißstrafen betreffend.

An sämmtliche Amtsgerichte und an die zwei Universitätsämter:

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Anwendung der Bestimmungen des § 75 vergl. mit §. 14, Abs. 1, des Stempel- und Sportelgesetzes auf die durch den Vollzug von Freiheitsstrafen veranlaßten gerichtlichen Handlungen sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß über Beginn und Ende des Strafvollzugs, wenn hiebei keine besonderen Gesuche gestellt werden, keine förmlichen Protokolle aufzunehmen, sondern nur Notizen zu machen oder schriftliche Meldungen des Gefangenwärters zu den Akten zu bringen, daß dagegen mündlich gestellte Gesuche um Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzugs zu Protokoll zu nehmen und nach §. 14, Abs. 1, §. 75 des Stempel- und Sportelgesetzes zu sportuliren sind.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1865. Nr. 11,603.

Justiz-Ministerium.

Stabel.

v. Neubronn.

E.Vo.Bl. Nr. 35. S. 237.

2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird . . . . 8 fl.;
3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird . 10 „

Bei Rekursen gegen bedingte Strafbefehle kommt stets Ziffer 1 in Anwendung.

§. 83. In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Kreisgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1) Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen . . . . . 8 fl.;
2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen . . . . 15 „
3) Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als 4 Wochen bis zu 8 Wochen . . . 20 „
4) Geldstrafe von mehr als 300 fl.; Kreisgefängniß 24 „
5) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe . 30 „
6) Zuchthaus, Dienstentsetzung . . . . . . 36 „

§. 84. In schwurgerichtlichen Strafsachen beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1) Geld- oder Gefängnißstrafe . . . . 36 fl.;
2) Arbeitshaus, Dienstententlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer selbstständigen Berechtigung . . . . 45 „
3) zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung . . . 54 „
4) lebenslängliches Zuchthaus . . . . 66 „
5) Todesstrafe . . . . . 80 „

§. 85. Wenn in den Fällen der §§. 83 und 84 die mündliche Verhandlung länger als einen Tag dauert, so wird für jeden weiteren Tag ein Drittheil der Urtheilssportel zugesetzt Eine Dauer von mehr als fünf Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzeren Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung.

§. 86 Die Sportel für das kreisgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, so wie für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts oder des Schwurgerichtshofs über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, wird nach dem Betrag der Beschwerdesumme in den Sportelklassen des §. 29 angesetzt.

Die Sportel für das Erkenntniß, wodurch dieser Rekurs als unzuläßig verworfen wird, beträgt;

beim Kreisgericht . . 3 fl.;
beim Oberhofgericht . 5 fl.

§. 87. Für das oberhofgerichtliche Urtheil, wodurch die

Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein kreisgerichtliches oder schwurgerichtliches Urtheil als ungegründet verworfen wird, beträgt die Sportel 20 fl. und für dasjenige, welches sie als unzuläßig oder verspätet verwirft, 10 fl.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet erkannt, so wird keine Sportel dafür angesetzt und wenn das als nichtig angefochtene Erkenntniß aufgehoben wird, auch die für dieses letztere angesetzte Sportel gestrichen.

Wird aber von dem Oberhofgericht in der Sache selbst ein Urtheil erlassen und der Angeschuldigte oder ein Privatankläger darin in die Kosten verfällt, so ist für dasselbe die Hälfte der für schwurgerichtliche, beziehungsweise kreisgerichtliche Urtheile bestimmten Sportel anzusetzen.

§. 88. Für den Beschluß des Oberhofgerichts, wodurch ausgesprochen wird, daß das Rechtsmittel für aufgegeben gelte, ist ein Drittel der Urtheilssportel anzusetzen, welche im Falle der Verwerfung des Rechtsmittels, als ungegründet, anzusetzen gewesen wäre.

Für den gleichen Beschluß des Kreisgerichts wird ein Drittheil der Sportel des §. 82 angesetzt.

§. 89. Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilssportel nach der von ihm beantragten Strafe oder, wenn er kein bestimmtes Strafmaß beantragt hat, nach der Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichtes zu erkennen gewesen wäre.

§. 90. Wenn ein Verzicht auf eine Privatanklage erst nach begonnener Verhandlung und vor Verkündung des Urtheils einkommt, oder wenn die Anklage wegen unentschuldigten Ausbleibens des Anklägers bei der Hauptverhandlung als zurückgenommen anzusehen ist, so ist ein Drittel der Urtheilssportel nach dem vorigen Paragraphen anzusetzen.

§. 91. Bei Kostenfestsetzungen in Privatanklagesachen findet §. 19 und bei Zahlungsauflagen §. 38 Anwendung.

§. 92. Wenn gegen einen Einzelnen mehrere Strafen gleicher Art durch dasselbe Urtheil ausgesprochen werden, so bestimmt ihr Gesammtbetrag die Sportelklasse, sind es aber Strafen verschiedener Art, so tritt der Sportelansatz der höheren Klasse ein. Ist zugleich auf Geldstrafe und auf Freiheitsstrafe erkannt, so wird der letzteren diejenige Freiheitsstrafe hinzugerechnet, welche eventuell an die Stelle der Geldstrafe tritt.

§. 93. Werden mehrere Personen durch dasselbe Urtheil zu Strafen verurtheilt, so wird neben der Sportel, welche durch die schwerste gegen eine von ihnen ausgesprochene Strafe begründet ist, für jeden weiteren Verurtheilten ein Drittel der nach den §§. 79, 83, 84 und 87 ihn treffenden Sportel in Ansatz gebracht. Sämmtliche Ansätze bilden in ihrem Gesammtbetrage die Urtheilssportel. Jeder Verurtheilte hat in demselben Verhältnisse zu der Ur-

theilssportel beizutragen, wie zu den übrigen Strafprozeßkosten.

Wenn das Urtheil nicht nur über das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen, sondern zugleich auch über die Anklage wegen falscher Beschuldigung erkennt, so ist geeigneten Falls für jede der beiden Entscheidungen die Urtheilssportel anzusetzen.

§. 94 Vorbehaltlich der in §. 80 bestimmten Ausnahme findet der nämliche Sportelansatz statt, die Untersuchung und Verurtheilung mag in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolgt sein.

§. 95. Wird der Antrag des Verletzten auf Einleitung der Untersuchung von der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts verworfen, so ist eine Sportel von 3 fl. anzusetzen.

§. 96. Für das Erkenntniß, welches die Freilassung gegen Sicherheit verfügt oder das deßfallsige Gesuch verwirft, so wie für das Erkenntniß, wodurch die Sicherheitsleistung für verfallen erklärt wird, ist

von dem Amtsrichter . . 1 fl.;
„ „ Untersuchungsrichter 2 fl.;
„ „ Kreisgericht . . 3 fl.

anzusetzen.

§. 97. Wenn der Angeschuldigte, der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung in der Hauptsache ungeachtet, in die Kosten verfällt wird (§. 430 der Strafprozeßordnung), so ist die Urtheilssportel der untersten Klassen (§§. 79, 83, 84 und 87) anzusetzen.

§. 98. Demjenigen, der wegen wissentlich falscher Anzeige in die Kosten des von ihm veranlaßten Strafverfahrens verfällt wird (§. 431 der Strafprozeßordnung), ist die Urtheilssportel anzusetzen, welche nach Ermessen des Gerichts im Falle der Verurtheilung eines Angeschuldigten anzusetzen gewesen wäre.

§. 99. Entscheidet das in der Hauptsache verurtheilende Erkenntniß zugleich über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, so findet ein besonderer Sportelansatz hierfür nicht statt.

§. 100 Wird von dem Strafrichter Vollstreckung hinsichtlich der Entschädigung verfügt, so findet der Sportelansatz des §. 23 statt

§. 101 Wenn die Verurtheilung in die Kosten nur auf einen Theil derselben lautet, so ist die Urtheilssportel ebenfalls nur in diesem Verhältniß anzusetzen.

§. 102. Für das Erkenntniß, wodurch die von dem Angeschuldigten oder seinen Angehörigen oder einem Privatankläger gestellte Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen wird, ist eine Sportel anzusetzen von

3 fl bei den Amtsgerichten,
6 fl. bei den Kreisgerichten, wenn sie in amts- und kreisgerichtlichen, und
9 fl., wenn sie in schwurgerichtlichen Sachen erkennen,
12 fl. bei dem Oberhofgerichte.

Wird die Wiederaufnahme einer wegen Abwesenheit des Angeschuldigten oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises eingestellten Untersuch-

ung auf Antrag der oben bezeichneten Personen verfügt, so wird für dieses Erkenntniß keine, für das auf den Grund des neuen Verfahrens ergehende Urtheil aber die volle Urtheilssportel angesetzt.

Wird das Verfahren auf Verlangen des Angeschuldigten oder seiner Angehörigen wieder aufgenommen, nachdem bereits ein Straferkenntniß gegen ihn ergangen, oder auf Verlangen eines Privatanklägers, nachdem ein freisprechendes Erkenntniß erlassen war, so ist für das Erkenntniß, wonach es bei dem früheren Urtheil sein Verbleiben hat, dieselbe Sportel, wie für dieses, noch einmal, für das neue, von dem früheren abweichende Urtheil aber geeigneten Falls die volle Sportel anzusetzen und der frühere Ansatz zu streichen.

§. 103. Für das Erkenntniß, wodurch eine Beschwerdeführung verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Kreisgericht . . 3 fl.;
" " Oberhofgericht . 5 fl.

§. 104. Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters oder Protokollführers verworfen wird, ist dieselbe Sportel wie in bürgerlichen Rechtssachen (§, 15) anzusetzen.

§. 105. Eine Sportel von 1 fl. ist anzusetzen:

1) für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Angeschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
2) für den Verhaftungsbefehl gegen den Angeklagten, welcher in der Hauptverhandlung ausgeblieben ist, oder die Sitzung vor dem Schluß der Verhandlungen unentschuldigt verlassen hat;
3) für die öffentliche Vorladung eines Angeschuldigten;
4) für die öffentliche Verkündung des Urtheils;
5) für die Verfügung der Vermögensbeschlagnahme.

§. 106. Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, ist dieselbe Gebühr wie nach §. 28 in bürgerlichen Rechtssachen anzusetzen.

§. 107. In Privatanklagesachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, welcher die betreffende Gerichtshandlung veranlaßt hat, in so weit die Strafprozeßordnung nichts Anderes verordnet, — die Urtheilssportel aber demjenigen, welcher zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

§. 108. In anderen Strafsachen sind die Sporteln zwar sogleich in den Akten anzusetzen, aber erst nach rechtskräftiger Verurtheilung mit den übrigen Strafprozeßkosten einzuziehen. Nur diejenigen Sporteln und Geldstrafen, welche im Laufe des Verfahrens anderen Personen, als den Angeschuldigten, angesetzt werden, sind sofort in die Hebrolle aufzunehmen.

§. 109. Wenn in Folge des Rekurses ein amtsgerichtliches Strafurtheil von dem Kreisgerichte, oder in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde ein schwur- oder kreisgerichtliches Strafurtheil von dem Oberhofge-

richte abgeändert wird, so ist der Sportelansatz für das abgeänderte Urtheil nach Inhalt des kreisgerichtlichen beziehungsweise oberhofgerichtlichen Urtheils zu berichtigen.

III. Schlußbestimmungen.

§. 110. Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

R.Bl. Nr. 32. S. 373--397.

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetze vom 11. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 11. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) wird auf den Grund des §. 110 desselben im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet:

§. 1. Das Gesetz findet von dem in §. 1 desselben bezeichneten Tage an auch auf bereits anhängige Sachen Anwendung.

Die Bestimmungen desselben über den Gebrauch des Stempelpapiers gelten für alle Eingaben, welche von diesem Tage an eingereicht, diejenigen über den Sportelansatz für alle Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse, welche von da an erlassen, für alle sonstigen Gerichtshandlungen, welche von da an vorgenommen werden.

In Strafsachen, welche von dem bezeichneten Tage an, in erster oder in einer höheren Instanz, abgeurtheilt werden, ist die Sportel für das ergehende Urtheil nach dem neuen Gesetze anzusetzen, dagegen sind alle,

nach diesem Gesetze nicht mehr zulässigen Ansätze für einzelne Verfügungen des Untersuchungsgerichts zu streichen.

§. 2. Der Sportelansatz geschieht bei den Amtsgerichten durch den Richter, welcher die betreffende Gerichtshandlung vornimmt, bei Gerichtshöfen durch den protokollführenden Sekretär unter Aufsicht des Referenten, in zweifelhaften Fällen und hinsichtlich der Urtheilssporteln da, wo der Ansatz durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist, immer durch den Gerichtshof selbst.

Durch dieselben Personen oder durch einen Kanzleibeamten wird die Aufsicht darüber geführt, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in vorgeschriebenem Betrage verwendet werde.

Die angesetzten Sporteln sind auf dem Konzept und der Reinschrift zu verzeichnen.

§. 3. In bürgerlichen Rechtssachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln sogleich nach Vornahme des betreffenden Geschäfts angesetzt und am Schlusse des Monats in die Hebrolle eingetragen.

In Ganten werden die Sporteln, welche der Gantmasse zur Last fallen, einstweilen vorgemerkt, nach eingetretener Rechtskraft des Ganturtheils und Stellung der Schlußrechnung zusammengestellt und sodann in ihrem Gesammtbetrag in den Vertheilungsbescheid aufgenommen, gleichzeitig aber in die Hebrolle auf den Namen des Massepflegers eingetragen.

Wird die Gant auf andere Weise erledigt, so werden die vorgemerkten Sporteln bei der Erledigung in die Hebrolle eingetragen.

Die in §. 73 des Gesetzes bestimmte Gebühr des Notars wird nicht in die Hebrolle des Handelsgerichts eingetragen, sondern auf dieselbe Weise wie die übrigen Gebühren der Notare erhoben.

§. 4. Geldstrafen, welche in bürgerlichen Rechtssachen erkannt werden und der Staatskasse zufallen, ebenso Stempelbußen nebst dem Stempelnachtrag und Ordnungsstrafen sind sofort, nachdem die Verfügung dem Bestraften eröffnet worden ist, in die Hebrolle aufzunehmen. Stempelbußen und Ordnungsstrafen werden von demjenigen Gerichte angesetzt, bei welchem die betreffende Eingabe übergeben wird, auch wenn sie an eine höhere Behörde gerichtet ist.

Dem Kanzleibeamten, auf dessen Anzeige die Stempelbuße angesetzt wurde, fällt der dritte Theil hievon zu. Auf erkannte Ordnungsstrafen findet dies keine Anwendung.

§. 5—8. ꝛc.

§. 9. Eingaben müssen auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden, eine Ergänzung durch Beilagestempel darf, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 kr, nicht stattfinden, wenn nicht erhebliche Gründe die Verwendung des vorgeschriebenen Klassenstempels verhindert haben. Als ein solcher Hinderungsgrund ist namentlich der Umstand anzusehen, daß der Untererheber am Wohnorte Desjenigen, der die Eingabe überreicht, zum Verkauf des betreffenden Klassenstempels nicht ermächtigt oder vorübergehend damit nicht versehen ist.

Der Untererheber ist verpflichtet, die Thatsache eines solchen vorübergehenden Mangels auf Verlangen einer Partei auf der Eingabe selbst (an der Stelle der Stempelzeichen) zu bescheinigen.

Beilagestempel sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen deckt. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn eine auf Stempelpapier geschriebene Urkunde erstmals bei Gericht vorgelegt wird.

§. 10. In Strafsachen werden:

1) die Sporteln, welche bei dem Gerichte, das die Untersuchung führt, oder auf Requisition einzelne Untersuchungshandlungen vornimmt, erwachsen, von demselben sogleich in den Akten angesetzt

2) Die bei einem Obergerichte erwachsenden Sporteln werden nicht in die Hebrolle aufgenommen, sondern bei Ausfolgung des Urtheils oder Erkenntnisses dem Untersuchungsgerichte kundgegeben; jedoch unterbleibt dies, wenn nach dem bei den Akten befindlichen ortsgerichtlichen Zeugnisse der Verurtheilte Vermögen weder besitzt noch zu hoffen hat. Wird in höherer Instanz die erkannte Strafe in einer Weise geändert, daß sie unter eine andere Sportelklasse fällt, so hat das Gericht erster Instanz hiernach seinen Sportelansatz zu ändern.

Nach rechtskräftiger Erledigung der Sache werden die Sporteln zusammengestellt und in ihrem Gesammtbetrage, nur nach den Instanzen geschieden, in das Untersuchungskostenverzeichniß aufgenommen.

Ergeben sich später noch Sporteln, so sind dieselben, wenn ein weiteres Kostenverzeichniß aufzustellen ist, in dieses, andernfalls in die Hebrolle des Gerichts, welches sie ansetzt, aufzunehmen.

§. 11. Die bestehenden Vorschriften über die formelle Behandlung des Sportelwesens bleiben, so weit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen geändert sind, in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

R.Bl. Nr. 46. S. 627—630.

Vertheidigungskosten.

Bezüglich der

Gebühren der Anwälte in Strafsachen[1])

hat Großh. Justiz-Ministerium in Folge Staats-Ministerial-Erlasses vom 8. März 1851 Nr. 521 durch Erlaß vom 17. März 1851

(R.Bl. Nr. 22. S. 229. 230.)

Folgendes bestimmt:

§. 1. Wenn ein Angeschuldigter selbst einen Vertheidiger wählt, so kann die Größe des Honorars für Letzteren durch Uebereinkunft bestimmt werden[1]).

Anmerk.: Nach §. 12 des Just.M.-Erlasses vom 1. Juli 1858 R.Bl. Nr. 32. S. 298. ist die Gebühr für die Vollmacht 1 fl. 15 kr.; beim Oberhofgericht 1 fl. 45 kr.

§. 2. Gedinge, welche ein offenbar übertriebenes Honorar für den Anwalt festsetzen, können vorbehaltlich des dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle, auf Antrag des Schuldners von dem betreffenden Strafgericht auf ein billiges Maas herabgesetzt werden.

§. 3. Beim Mangel eines Vertrags haben die Gerichte:

1) bei einer Verhandlung vor den Hofgerichten und dem Oberhofgericht eine Gebühr von drei bis sieben Gulden[2]) für einen Sitzungstag oder für eine schriftliche Vertheidigung oder Rekursausführung. —
2) bei einer Verhandlung vor dem Geschwornengericht eine Gebühr von fünf bis zehn Gulden[2]) für einen Sitzungstag,

mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und

---

[1]) Die Großh. Regierung hat mit der Königl. Württembergischen Regierung bezüglich auf den im Jahr 1825 mit diesem Staat abgeschlossenen und im R.Bl. vom 31. Dezember gedachten Jahres verkündeten Jurisdiktionsvertrag die weitere Uebereinkunft getroffen:

„daß die öffentlichen Rechtsanwälte des einen Staates in Angelegenheiten von Unterthanen dieses Staates bei den Gerichten des anderen Staates zur Ausübung der Advokatur zugelassen werden sollen, jedoch, was die untern Instanzen betrifft, nur so weit, als die betreffende Landesgesetzgebung die Beiziehung von Advokaten überhaupt gestattet und hinsichtlich der höhern Gerichte unter der Beschränkung, daß sie ihre Schriftsätze durch inländische, bei dem betreffenden Gerichtshof angestellte Prokuratoren müssen überreichen lassen."

Nachdem diese Uebereinkunft die höchste Ratifikation erhalten hat, so wird solche als Zusatzartikel zu dem allegirten Jurisdiktionsvertrag hiermit zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 9. Mai 1834.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Türckheim.

vdt. v. Kettner.

R.Bl. Nr. 21.

[1]) Der Vertheidiger darf sich sonach das Honorar auch nach den Ansätzen der Taxordnung von 1803 bedingen und hiernach gerichtliche Decretur einhohlen.
Annal. 1857. (XXIV.) Nr. 36. V. S. 288.

Das Gericht kann diese Prüfung nicht aus dem Grunde verweigern, weil jene Taxordnung aufgehoben ist: denn der Richter soll, wenn auch nicht fremde Gesetze, so doch ältere Gesetze seines Landes kennen.

[2]) Nach §. 4 der unten (S. 643) folgenden Verordnung vom 22. September 1864 für die mündliche Hauptverhandlung stets den höchsten Ansatz.

die Dauer der Verhandlung zu genehmigen.

§. 4. Bei mehreren, durch den nämlichen Anwalt vertretenen Angeschuldigten oder bei Vertagungen der Sache darf nur die einfache Gebühr des §. 3 in Ansatz gebracht, bei ihrer Bestimmung jedoch auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

§. 5. Neben diesen Gebühren dürfen nur die nothwendigen baaren Auslagen[1]) und die Vergütungen für nothwendige Reisen nach dem hierfür bestehendem Tarif in Ansatz gebracht werden.

Anmerk.: 1) Nach §. 11 des Just.M.-Erlasses vom 1. Juli 1858
R.Bl. Nr. 32. S. 298
kommen für Abschrift 10 kr. vom Bogen in Ansatz.

2) Die Gebühren der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen hat Großh. Justizministerium mit Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 18. Januar 1838 durch Erlaß vom 19. desselben Monats
R.Bl. 1838. Nr. V. S. 60. 61.
bestimmt:

1) Wenn der Anwalt mit der Partie keine besondere Uebereinkunft getroffen hat, so bezieht er:
   a. als Diät nach §. 14 des J.M.E. vom 1. Juli 1858 (R.Bl. S. 299) täglich 4 fl., darf aber
   b. für Reisekosten nur noch den Fuhrlohn nach Billigkeit und gehöriger Bescheinigung der wirklichen Verwendung, sowie
   c. in den sieben Monaten vom Oktober bis April, sofern die Abwesenheit länger als einen Tag dauert, für Feuerung ein Zehntel der Diät anrechnen (24 kr.).
2) Nebstdem ist der Anwalt berechtigt, die geordnete Taxe für das von ihm besorgte Geschäft, so wie
   d. eine besondere Versäumnißgebühr als Entschädigung für den mit der Reise verbundenen Zeitverlust zu verlangen.

   (Folgt nun unter a—d die Bestimmung der Versäumnißgebühr nach den Taxklassen für bürgerliche Prozesse, und diese Bestimmung ist in der Verordnung vom 1. Juli 1858 (R.Bl. Nr. 32) geändert.)
3) Sobald der Anwalt sich in Geschäften seiner Parthie aus seinem Wohnorte entfernt, kann er die halbe Diät und die Versäumnißgebühr für einen halben Tag ansprechen.

   Wenn seine Abwesenheit vom Morgen bis zum Abend dauert, gebührt ihm die volle Diät und die Versäumnißgebühr für zwei halbe Tage; bei zeitiger Rückkunft soll er nur dreiviertel Diät und für den Nachmittag nur die Hälfte der sonst zuläßigen Versäumnißgebühr anrechnen dürfen.
4) Letzteres gilt in jedem Falle, wo der Anwalt in einem Tage nach dem Orte, wo ein Geschäft zu besorgen ist, hin und wieder nach Hause reist, und dabei eine Strecke Weg von wenigstens 6 Stunden (nach der Anlage zum R.Bl. 1852. Nr. 33. S. 277) Hin- und Herreise zusammengerechnet, zurücklegt.

   Beträgt die Wegstrecke uber 10. Stunden, so passirt stetshin eine ganze Diät und ebenso die Versäumnißgebühr für den vollen Tag.
5) Besorgt der Anwalt auf einer Reise mehrere Geschäfte in verschiedenen Rechtssachen für eine oder mehrere Parthien, so darf er Diät und Versäumnißgebühr nur einmal ansetzen und hat sie daher nach Verhältniß auf die verschiedenen Rechtssachen zu vertheilen.

§. 6. Hat die Staatskasse nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung[1]) die Kosten der

---

[1]) Alle Postsendungen der Anwälte in Strafsachen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache auf besonderes Ansuchen eines zahlungsfähigen Verurtheilten erfolgen — sind portofrei, aber mit dem Dienstsiegel einer Justizbehörde zu verschließen und als D.-S. zu bezeichnen.
§. 2b und §. 5 des Justiz-Min.-Erlasses vom Februar 1845 (R.Bl. Nr. 4, S. 37).

[1]) S. §. 427 der Str.Pr.O. (oben S. 362).
§. 434 „ „ „ „ „ S. 363).
§. 194 „ „ „ „ (fünfter Absatz. S. 259).

Vertheidigung zu bestreiten, so werden dem Anwalte, ohne Rücksicht auf die nach §. 1 etwa abgeschlossenen Verträge, die nach §. 3 genehmigten Gebühren und die nothwendigen Auslagen bezahlt[1]).

Anmerk.: Das Gr. Justizministerium hat unterm 29. November 1851, Nr. 12,128, mit Bezug auf die §§. (352, 355, 358) 427, 430, 434 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit §. 6 der Verordnung vom 17. März 1851, R.Bl. S. 230, verfügt:

1) „Die von Amtswegen bestellten Vertheidiger haben ihre Gebühren dann aus der Amtskasse anzusprechen, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wird, oder wenn er, im Falle der Verurtheilung unvermögend ist.

2) Die von den Angeschuldigten bestellten Vertheidiger haben ihre Gebühren in diesen beiden Fällen gleichfalls aus der Amtskasse zu beziehen, jedoch nur dann, wenn die Vertheidigung nothwendig war, worüber in jeder einzelnen Sache der urtheilende Gerichtshof bei Festsetzung der Gebühren sich aussprechen wird. (Vgl. §. 194, Abs. 3. §. 383. §. 194, Abs. 4. §. 260, Abs. 3. §. 195, Abs. 1. §. 228. §. 308. §. 324, Abs. 4. Str.Pr.O.)

Zu einem Vorschuß der Anwaltsgebühren für vermögliche Verurtheilte ist die Staatskasse nicht verpflichtet."

Inzwischen hat Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 13. Februar 1855, Nr. 2009, genehmigt, daß die Vertheidigungskosten auch für vermögliche Verurtheilte auf die Amtskasse vorschüßlich, d. h. mit Effectuirung der decretirten Kostenverzeichnisse übernommen werden, wenn das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen bestellt hatte.

Vo.Bl. O.Rh.K. von 1855, Nr. 29. S. 82.
Vo.Bl. für den Seekreis 1855, Nr. 3. S. 10.

Großh. Justizministerium hat ferner durch Erlaß vom 7. Mai 1852, Nr. 4218, ausgesprochen, die Pflicht der Großh. Staatskasse, dem durch Erkenntniß auch von den Kosten freigesprochenen Angeschuldigten die nothwendigen Kosten der Vertheidigung zu ersetzen, könne nach §§. (352, 355) 427, 430 Str.Pr.O. einem Zweifel nicht unterliegen.

—. Wenn auch der §. 5 den Sinn hätte, daß ein zahlungsfähiger Angeschuldigter dem Anwalte außer den im §. 3 genannten Gebühren noch Versäumnißgebühren zu vergüten hätte, so würde jedenfalls die Staatskasse hiernach die Pflicht nicht haben, statt des vermögenslosen Angeschuldigten die gleiche Vergütung zu leisten.

Erlaß des Gr. O.H.G. vom 29. Oktober 1853. Nr. 4634. J.U.S. gg. Künzig, wegen Diebstahls.

—. Nach §. 2 der landesherrlichen Vo. vom 22 September 1864

R.Bl. Nr. 50. S. 668.

besteht, (da am 1. Oktober 1864 eine neue Taxordnung für Anwälte noch nicht verkündet war) einstweilen die gegenwärtige Taxordnung mit folgenden Bestimmungen fort:

§. 4. Für die mündliche Hauptverhandlung gilt stets der höchste Ansatz der betr. Klasse.

§. 5. Die Ansätze, welche die Taxordnung für Rechtssachen bei dem Hofgerichte bestimmt, gelten auch für Rechtssachen bei dem Kreisgericht.

[1]) Das decretirende Gericht hat jeweils den Grund, aus welchem der Betrag der als nothwendig genehmigten Kosten der Vertheidigung einstweilen aus der Großh. Staatskasse zu bestreiten, und deßhalb seiner Zeit in das Kostenverzeichniß aufzunehmen sind, anzugeben.

I. Die Gebührenordnung für Zeugen, Parteien, Eidesvorbereitung, Sachverständige, Geschworene und Schöffen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Zeugen jeder Art[1]) (Auskunftspersonen, Beweiszeugen und Urkundspersonen[2]), welche vor einer Behörde zu erscheinen haben, erhalten Tagsgebühren und Reisegebühren nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen.

Ausländer, welche einer Vorladung aus dem Auslande in das Inland Folge leisten[1]), können auf Grund beizubringender Bescheinigun-

---

[1]) Den Gendarmen, welche in einer Untersuchungssache zur Zeugnißablegung vor das Amt geladen werden, ist, gleichviel ob die Kosten der Amtskasse oder irgend einer Privatperson zur Last fallen, wie jeder anderen als Zeuge berufenen Person die Zeugengebühr in Ansatz zu bringen. Min. des Innern vom 1. December 1843 Nr. 12855. B.O.Bl. 1843 S. K. Nr. 28. S. 86. U.Rh. 1844 Nr. 2. S. 5.

Auch in den Fällen, in welchen der Verletzte (Damnificat) bei Amt selbst die Anzeige von dem an ihm verübten Verbrechen macht und darauf eine Untersuchung eingeleitet wird, ist dem Anzeiger eine Gebühr anzuweisen, jedoch nur dann, wenn er eine solche verlangt. Min. des Innern vom 14. Februar 1845 Nr. 1793. B.O.Bl. M.Rh. Nr. 6. S. 17. O.Rh. Nr. 6. S. 27. S. Nr. 10. S. 29.

[2]) Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. April 1850 Nr. 5505 verfügt:

Wenn Gemeindebeamte vermöge ihres Amtes verbunden sind, der Verhandlung einer Staatsbehörde als Urkundsperson anzuwohnen, so haben sie diejenigen Diäten und Tagsgebühren zu beziehen, welche die Verordnung (vom 13. Juni 1864 R.Bl. Nr. 25) für Diensthandlungen der Gemeindebeamten bestimmt. Es ist daher in den Art. VIII und IX der Verordnung vom 19. November v. J., das Rechnungswesen der Amtskassen betr., rücksichtlich der den Gemeindebeamten für ihre Anwohnung bei dem Frevelgerichte und bei der Conscription anzusetzenden Beträge ausdrücklich auf jene Verordnung hingewiesen worden.

Die Gebührenordnung ist dagegen nur auf solche Urkundspersonen anwendbar, welche nicht ein ihnen übertragenes öffentliches Amt verpflichtet, zu einer Verhandlung mitzuwirken.

In gleicher Weise hat das Waldhutpersonale für sein Erscheinen bei dem Frevelgericht nicht die durch letztere Verordnung für die Zeugen im Allgemeinen festgesetzten Gebühren anzusprechen, sondern nur diejenigen Beträge, welche ihnen durch besondere Verfügung für die Diensthandlung verwilligt worden sind.

M.Vo.Bl. Nr. 12. S. 32.

[1]) S. die Staatsverträge mit Sachsen, Art. 44. 46. (S. 428.) Württemberg, Art. 34. (S. 434. 435.) Hohenzollern-Sigmaringen, Art. 34. der Schweiz, Art. 13. (S. 399.) und den Niederlanden, Art. 10. (S. 392.)

gen ihrem Stande angemessenen Ersatz für Versäumniß, Zehrungsauslagen und Reiseaufwand verlangen.

Oeffentliche Diener, welche als Zeugen vorgeladen werden, erhalten die durch besondere Vorschriften für Dienstreisen festgesetzten Entschädigungen nur dann, wenn sie über, in Ausübung ihres Dienstes gemachte, Wahrnehmungen Auskunft geben sollen.

§. 2. Die Tagsgebühr beträgt bei Zeugen, welche an ihrem Wohnorte einvernommen werden:

a. für eine Stunde oder weniger . . . . . 12 kr.
b für mehr als eine Stunde bis zu einem halben Tag . . . . . . 24 kr.
c für mehr als einen halben bis zu einem ganzen Tage . . . . . . 48 kr.

Als ganzer Tag soll in der Regel nur ein Zeitaufwand von mehr als 6 Stunden gelten, jedoch kann ausnahmsweise auch für eine kürzere Dauer von mindestens 4 Stunden die volle Gebühr bewilligt werden, wenn der Zeuge den Umständen nach einen ganzen Tagesverdienst einbüßte.

§. 3. Für Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes einvernommen werden, erhöht sich die Tagsgebühr (§. 2):

a. für einen halben Tag oder weniger auf . . 30 kr.
b. für über einen halben bis einen ganzen Tag auf 1 fl.

Dabei wird dem Zeugen sowohl die Dauer des Aufenthalts bei der Behörde, als auch die zum Hinwege und zum Rückwege erforderliche Zeit in Rechnung gebracht, und zwar bezüglich der Eisenbahn nach Maßgabe der Fahrzeit, im Uebrigen mit je einer Stunde für jede zurückzulegende Wegstunde.

Ist ein Zeuge genöthigt, auswärts zu übernachten, so erhält er hierfür eine weitere Gebühr von 30 Kreuzern.

§. 4. Reisegebühren erhalten in der Regel nur Zeugen, welche mehr als zwei Stunden weit vom Orte ihrer Einvernahme entfernt wohnen.

Soweit sich ein Zeuge der Eisenbahn oder eines Dampfschiffes bedienen kann, besteht die Reisegebühr in dem Fahrpreise der III. Wagenklasse, beziehungsweise des II. Dampfschiffplatzes für den Hinweg, sowie für den Rückweg. Wo Retourbillete genommen werden können, kommt nur deren Preis in Anschlag.

Ausnahmsweise dürfen Schnellzugspreise II. Klasse berechnet werden, wenn vermöge der Zeitersparniß (§. 3) die Gesammtgebühr dadurch nicht erhöht wird.

Bei Wegstrecken von mehr als zwei Stunden, auf welchen die Eisenbahn nicht benützt werden kann, beträgt die Reisegebühr für jede weitere Entfernungsstunde 18 kr. als Vergütung für Hin- und Rückweg. Bruchtheile bis zu einer halben Stunde werden dabei nicht berücksichtigt; größere zählen als volle Stunden.

Personen, welchen wegen Alters oder Gebrechlichkeit eine Fußreise nicht zugemuthet werden kann, dürfen aber für jede Stunde einer solchen Wegstrecke, auch wenn dieselbe

2 Stunden nicht erreicht, eine Reisegebühr von 24 kr. in Rechnung bringen, oder auch, wenn sie sich besonderer Umstände wegen eines eigenen Gefährts bedienen mußten, den vollen Ersatz ihres zu bescheinigenden Reiseaufwands beanspruchen. Das Gleiche gilt auch für sonstige Zeugen, wenn in einem einzelnen Falle eine Fußreise wegen besonderer Naturereignisse (z. B. tiefen Schneefalls) nicht ausführbar war.

Frauenspersonen erhalten nur ³/₄, junge Leute beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, und wegen körperlicher Gebrechen erwerbsunfähige Personen nur ¹/₂ der in den §§. 2 und 3 bestimmten Tagsgebühren, jedoch die volle Uebernachtungsgebühr und volle Reisegebühren.

Konnten Kinder oder Gebrechliche den Umständen nach nur mit einem Begleiter erscheinen, so hat auch dieser die Gebühren eines Zeugen anzusprechen.

§. 6. Parteien in privatrechtlichen, rechtspolizeilichen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sowie in Strafsachen, welche nur auf Privatanklage verfolgt werden, oder bei welchen eine Anschließung des Beschädigten stattgefunden hat, können dem unterliegenden Gegner für ihr Erscheinen vor der die Sache verhandelnden Behörde ebenfalls die Gebühren der §§. 2—5 in Anrechnung bringen.

§. 7. Für die Eidesvorbereitung einschließlich der darüber auszustellenden Beurkundung haben die Geistlichen eine Gebühr von 30 kr. anzusprechen, jedoch nur dann, wenn deren Entrichtung nicht der Staatskasse, sondern einer zahlungsfähigen Privatperson obliegt.

Werden mehrere Personen gemeinsam zum Eide vorbereitet, so kommt die Gebühr nur einmal in Ansatz.

s. S. 416.

Müssen sich Zeugen oder Parteien zum Zweck der Eidesvorbereitung besonders außer Orts begeben, so kommen denselben auch für diesen Gang Tagsgebühren nach §. 3 zu. Wegen der Eidesvorbereitung am Wohnorte oder am Sitze der Behörde, bei welcher die Einvernahme stattfindet, wird dagegen die sonstige Zeugengebühr nicht erhöht.

§. 8. Sachverständige erhalten für ihr Gutachten oder ihre sonstige Leistung, sofern sie nicht etwa zur unentgeltlichen Abgabe derselben verpflichtet sind, eine nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, ihres Zeitaufwands und der Schwierigkeit ihrer Arbeit von der Behörde, welche ihre Thätigkeit in Anspruch genommen hat, festzusetzende Gebühr, welche nicht unter 30 kr. und nur in besonderen Fällen mehr als 10 fl. betragen soll.

Mußte ein Sachverständiger wegen einer von ihm verlangten Leistung eine Reise unternehmen, so ist demselben außerdem eine angemessene Vergütung für seine dadurch hervorgerufenen Auslagen zu bewilligen.

Wenn bei einer Behörde Gutachten einer gewissen Art häufig zu erheben sind, so hat dieselbe mit einem Sachverständigen wegen einer festen Gebühr hierfür ein Uebereinkommen zu treffen.

s. S. 232.

Besteht für die Leistungen einer Art von Sachverständigen eine besondere Taxordnung, so werden ihre Gebühren hiernach bemessen.

§. 9. Geschworene und Schöffen, welche mindestens eine Stunde weit vom Sitze des Gerichts, bei welchem sie mitzuwirken haben, entfernt wohnen, erhalten als Reiseentschädigung:

a. soweit sie sich einer regelmäßigen Fahrgelegenheit bedienen können, deren Fahrpreis und zwar bezüglich der Eisenbahn für die II. Klasse, bezüglich der Bodenseedampfschiffe für den ersten Platz;

b. soweit dagegen eine solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für jede Wegstunde des Hinwegs und ebenso für jede Wegstunde des Rückwegs je 24 kr. Bruchtheile bis zu einer halben Stunde werden dabei nicht berücksichtigt, größere zählen als volle Stunden.

§. 10. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. Mai 1866.

Vom gleichen Tage an ist die Gebührenordnung vom 26. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. 10) aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. April 1866.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

(R.Bl. Nr. 19. S. 81–84.)

II. Die Verordnung vom 24. November 1860. R.Bl. Nr. 60, S. 441—450.

Die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen betreffend,

bestimmt unter:

Sicherstellung des Ersatzes von Untersuchungs- und Straferstehungskosten:

§. 11. Die Amtsgerichte haben von jedem in erster oder höherer Instanz in einer Strafsache gefällten, den Angeschuldigten in die Kosten verurtheilenden Erkenntnisse eine beglaubigte Abschrift der Amtskasse am Wohnorte des Verurtheilten sogleich und längstens innerhalb 8 Tagen nach der Urtheilsverkündung mitzutheilen, ohne Rücksicht darauf, ob gegen das Straferkenntniß die Berufung angezeigt wird oder nicht. Dieser Mittheilung ist Abschrift des Vermögenszeugnisses des Verurtheilten und ein summarischer Ueberschlag der Untersuchungskosten anzuschließen.

§. 12. Hat der Verurtheilte eine Freiheitsstrafe zu erstehen, so ist dieser Mittheilung ein Anschlag der Straferstehungskosten für die ganze urtheilsmäßige Dauer der Strafe, nach den jeweils festgesetzten Tarifen, beizufügen [1]).

§. 13. Die in den §§. 11 und 12 vorgeschriebenen Mittheilungen unterbleiben:

1) wenn der Verurtheilte Vermögen weder besitzt, noch zu hoffen hat:
2) wenn die Untersuchungs- und Straferstehungskosten von ihm unzweifelhaft sofort ohne alle Anstände beigebracht werden können;
3) wenn diese Kosten nach dem summarischen Ueberschlag nicht über 25 fl. betragen.

§. 14. Besitzt der Verurtheilte an seinem Wohnorte liegenschaftliches Vermögen, so hat die Amtskasse unverzüglich nach Empfang der in den §§. 11 und 12 vorgeschriebenen Mittheilung einen Aufsatz nach dem vorliegenden Formular A. in Doppelschrift zu fertigen und dem Pfandgerichte am Wohnorte des Verurtheilten mit der Aufforderung zu übersenden, denselben zur Wahrung des der Amtskasse nach den L.R.S. 2098 a. I. und 2101 a. Ziff. 6 für die Sporteln vom laufenden und letztverflossenen Rechnungsjahr, von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sporteln nach erfolgtem verurtheilenden Erkenntnisse der Amtskasse zur Erhebung überwiesen wurden, ferner nach dem L.R.S. 2105 a. für die Untersuchungskosten überhaupt

[1]) Der Kostenersatz für Erstehung von Freiheitsstrafen in den Strafanstalten ist durch Just.M.Erlaß vom 30. Juli 1853, Nr. 7035 auf den Betrag von 100 fl. für einen männlichen Sträfling und 80 fl. für einen weiblichen Sträfling festgesetzt.

zustehenden Vorzugsrechts, sowie des ihr für die Straferstehungskosten nach L. R. S. 2123 zustehenden richterlichen Unterpfandsrechts in das Unterpfandsbuch einzutragen.

§. 15. Hat der Verurtheilte auch Güter in einer andern Gemarkung, so hat die Amtskasse auch dem Pfandgericht der letztern zwei Ausfertigungen des im vorigen Paragraphen bezeichneten Aufsatzes zur Eintragung in das Unterpfandsbuch zu übersenden und eine durch das Amtsgericht, Amt oder Amtsrevisorat beglaubigte Urtheilsabschrift beizulegen.

§. 16. Der Betrag der Untersuchungs- und Straferstehungskosten, wie er nach dem L.R.S. 2148. 4 im Eintragungsaufsatz angeschlagen werden muß, ist, der nachkommenden Kosten und möglicher Irrthümer wegen, um die Hälfte höher anzunehmen, als der nach §§. 11 und 12 vom Amtsgerichte oder Amte gefertigte Ueberschlag lautet.

§. 17. Das Pfandgericht hat den ihm zugestellten Aufsatz sogleich nach dessen Empfang in der durch Formular B. bezeichneten Weise in das Unterpfandsbuch einzutragen, und der Amtskasse die Doppelschrift des Aufsatzes nach darauf gesetzter Beurkundung des geschehenen Eintrags (Formular C.) vorzulegen.

§. 18. Wenn der Ersatz der Untersuchungs- und Straferstehungskosten durch den Eintrag auf das liegenschaftliche Vermögen des Verurtheilten nicht hinreichend gesichert erscheint, letzterer aber Fahrnisse oder ausstehende Forderungen besitzt, so hat die Amtskasse zu erwägen, ob bei den vorliegenden Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Verurtheilten Gefahr vorhanden ist, daß — ohne eine Arrestanlage auf die Forderungen und Fahrnisse des Verurtheilten, die wirksame Verfolgung des Anspruches der Amtskasse bei veränderten Umständen nicht mehr möglich oder doch sehr erschwert würde (§. 643 der bürgerlichen Prozeßordnung).

Ist diese Gefahr vorhanden, so hat die Amtskasse nach Rechtsähnlichkeit der Bestimmung des §. 337 der Strafprozeßordnung bei dem Untersuchungsrichter das Gesuch um Anlegung eines solchen Arrestes zu stellen und dieses nach Maßgabe des §. 655 der bürgerlichen Prozeßordnung zu begründen

§. 19. Wenn die Amtskasse in einem Falle, da sie die in den §§. 11 und 12 vorgeschriebene Mittheilung nicht erhalten hat, Zahlungsschwierigkeiten findet, so hat sie sich, sofern die ganze Kostenforderung wenigstens 25 fl. beträgt, noch nachträglich eine beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses zu verschaffen, sofort nach §. 14 und 15 oder 18 zu verfahren, jedoch, wenn von der Urtheilsverkündung bis zum Eintrag mehr als zwei Monate verstrichen sind, für die Untersuchungskosten auf den Grund des nachgeholten Eintrags nach L.R.S. 2113 nur ebenso wie für die Straferstehungskosten, ein Pfandrecht mit einem vom Tage der Eintragung an laufenden Range in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Sporteln gilt auch in diesem Falle die Bestimmung des §. 14.

Lit. A.

Formular zu §. 14.

Durch das in beglaubigter Abschrift hier anliegende Urtheil des (Amtsgerichts, Kreisgerichts N. oder Oberhofgerichts) vom (Tag, Monat, Jahr und Nummer) ist der N. N. von N. (Vor- und Zunamen, Wohnort und Gewerbe des Verurtheilten) auf den Grund der wegen (Bezeichnung des Vergehens oder Verbrechens) gegen ihn gepflogenen Untersuchung in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt worden.

Nach einem in Gemäßheit des L.R.S. 2148, Nr. 4 gemachten Anschlage mögen die noch nicht richtig gestellten Untersuchungskosten, worunter . . . fl. . . kr. Sporteln, bis auf . . . fl. . . kr. und die Straferstehungskosten bis auf . . . fl. . . kr. ansteigen.

Das Pfandgericht zu N. wird daher ersucht, das der Amtskasse für diese Untersuchungskosten nach L.R.S. 2105 a., so wie nach L.R.S. 2098 a. I. auf das Vermögen des oben bezeichneten N. N. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 12 — das ihr für die Straferstehungskosten gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf sämmtliche in ihrem Pfandgerichtsbezirke gelegenen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften desselben in dem dortigen Pfandbuch einzutragen, und, daß dies geschehen, auf dem beifolgenden und wieder rückzusendenden Duplikate dieser Aufforderung zu bescheinigen.

N. N. den . . . . 18 . .

Großherzogliche Amtskasse.
N. N

Lit. B.

Formular zu §. 17.

Geschehen zu N. N. rc.

Die Großherzogliche Amtskasse zu N. hat unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des von dem (Amtsgericht, Kreisgericht, Oberhofgericht) zu N. unterm . . . . in Untersuchungssachen gegen N. N wegen N. (Bezeichnung des Vergehens oder Verbrechens) gefällten Urtheils eine Aufforderung zur Eintragung des nach L.R.S. 2105 a., so wie nach L.R.S. 2098 a. I. wegen der Untersuchungskosten ihr zustehenden Vorzugsrechtes (und — im Falle des §. 12 — des wegen der Straferstehungskosten nach L.R.S. 2123 ihr

gebührenden richterlichen Unterpfandsrechts) anher gegeben, folgenden Inhalts:

(Hier ist der im §. 14 erwähnte Eintragsaufsatz — Formular Lit. A. — sammt Ort, Datum und Unterschrift vollständig und wörtlich abzuschreiben, sodann noch folgender Schlußsatz anzuhängen:)

Demgemäß hat das Pfandgericht das der Großherzoglichen Amtskasse N. für die gedachten Untersuchungskosten im vorläufigen Anschlage von . . . fl. . . . kr. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 12 — das für die Straferstehungskosten von etwa . . . fl. . . kr. ihr gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des N. N. zu N. hiermit in das Pfandbuch eingetragen.

N. N. . . . . 18 . .

Das Pfandgericht.
N. N.
N. N.

Lit. C.

Formular zu §. 17.

Wurde unterm Heutigen Nr. . . . Fol. . . . des Pfandbuchs vorschriftsmäßig eingetragen und die andere Ausfertigung dieses Aufsatzes nebst der darin angeführten Urtheilsabschrift unter N. den Beilagen des Pfandbuchs beigeheftet.

N. N. . . . . 18 . .

Das Pfandgericht.
N. N.
N. N.

Diätenreglement

vom

30. Juli 1804 (R.Bl. Nr. 29. 30. S. 125. 133)

und

14. September 1808 (R.Bl. Nr. 30. S. 257),

modificirt durch

Staats-Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1848, Nr. 1461.

Für Justizbeamte zusammengestellt.

I. Betrag der Diäten.

An Diäten beziehen [1]):

1) Der Oberhofrichter 9 fl.
2) Der Oberhofgerichtskanzler 8 fl.
3) Die Vorstände der Hofgerichte und der Vicekanzler des Oberhofgerichts 7 fl.
4) Oberhofgerichtsräthe 6 fl.
5) Hofgerichtsräthe als Assisenpräsidenten 6 fl.

Justizministerialerlaß vom 20. August 1853, Nr. 7253. (J.U.S. gegen Maier und Genossen.)

Sonst ist die Diät der Mitglieder [2]) der Collegialgerichte auf 5 fl. herabgesetzt.

Sechste Klasse: Amtmänner, auch wenn sie einen höheren Charakter haben, bei auswärtigen Verrichtungen innerhalb des Amtsbezirks (Justizministerialerlaß vom 16. Januar 1818, R.Bl. Nr. 3, S. 18 und vom 23. Oktober 1811, Nr. 2572 in scr.; Ministerialerlaß vom 16. Januar 1818, Nr. 354; §. 19 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804 und Abs. 2 des Eingangs zu dem Diätenreglement vom 14. September 1808) 4 fl.

Das Großh. Justizministerium hat unterm 19. Oktober 1854, Nr. 7602 im Einverständnisse mit Großh. Finanzministerium verfügt:

Nachdem in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 18 Juli d. J. über Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der untern Instanz — für die Justizbeamten die Bezeichnung und der Rangunterschied als Amtmänner oder Amtsassessoren aufgehört hat, haben künftig sämmtliche Amtsrichter die Diät und Bedienungsgebühr der früheren Amtmänner, also der Beamten der sechsten Klasse des Diätenreglements vom 30. Juli 1804 anzusprechen.

Achte Klasse: Expeditoren, Registratoren, Oberhofgerichts- und Hofgerichtssekretäre 3 fl. 30 kr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 323

---

[1]) Bei Commissorien außer Landes die Hälfte mehr
Staatsministerialerlaß vom 23. Juni 1848, Nr. 1461.

[2]) Schon nach dem Nachtrag vom 14. September 1808 (R.Bl. Nr 30) hatten bei Mittelstellen die Collegialassessoren die gleiche Diät wie die Collegialräthe.

— unter Aufhebung der durch allerhöchste Entschließung vom 27. Dezember 1851, Nr. 2058, getroffenen Bestimmung, wornach die von dem Ministerium ernannten besoldeten Rechtspraktikanten bei den Bezirksämtern für Dienstreisen, bei welchen sie nicht als Aktuare fungiren, sondern selbstständige Geschäfte besorgen, eine Diät von drei Gulden anzusprechen haben — gnädigst zu bestimmen geruht, daß Referendäre, mögen sie von einem Ministerium oder nicht von einem solchen angestellt, mit Gehalt oder als Volontärs bei einem Bezirksamte oder Amtsgerichte beschäftigt sein, bei selbstständiger Besorgung eines auswärtigen Geschäfts eine Diät von drei Gulden anzusprechen haben.

Karlsruhe, den 24. März 1858. Nr. 2019.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.

Wielandt.

Centr.Vo.Bl. Nr. 4. S. 26.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 24. März v. J. (Centr.Vo.Bl. von 1858, S. 26) sieht man sich veranlaßt, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern anzuordnen, daß die in gedachter Verordnung bestimmte Taggebühr von 3 Gulden auch den Referendären, welche zu Amts- oder Amtsgerichts-Verwaltungen von den Mittel- oder höheren Behörden vorübergehend verwendet werden, anzuweisen sei. Sollte eine solche Verwendung längere Zeit andauern, so ist von der betreffenden Mittelbehörde wegen Auswerfung eines festen Gehaltes für solche Dienstverweser Vortrag zu erstatten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1859. Nr. 227.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.

Parisel.

Centr.V.O.Bl. Nr. 2. S. 8.

Elfte Klasse: Kanzleipraktikanten, d. h. junge Männer, welche die Prüfung in der Rechtswissenschaft erstanden haben und mit oder ohne Gehalt zu Sekretariatsgeschäften verwendet werden (Finanzministerialerlaß vom 19. März 1812, Nr. 612) Oberhofgerichts- und Hofgerichtskanzlisten 2 fl. 30 kr.

Zwölfte Klasse: Amtsaktuare, auch Rechtspraktikanten, welche deren Dienst versehen (Ministerialerlaß vom 1. August 1817, Nr. 7428; Finanzministerialerlaß vom 19. August 1817, Nr. 13546) 2 fl.

Fünfzehnte Klasse: Oberhofgerichts- und Hofgerichtskanzleidiener 1 fl. 15 kr.

Sechzehnte Klasse: Kanzleiboten des Oberhof- und Hofgerichts 1 fl. 12 kr.

Siebenzehnte Klasse: Amtsdiener 1 fl.

Achtzehnte Klasse: Diener der Justizbeamten 48 kr.

Neunzehnte Klasse: Boten 40 kr.

II. Regeln bei der Anwendung des Diätenreglements[1]).

A. Allgemeine.

1) Unter Diäten werden keine Tagsgebühren für Geschäfte, sondern blos Zehrungsgebühren verstanden, welche bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts angerechnet werden dürfen (B., §. 10 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804).

2) Für den Betrag der Diäten ist nicht der persönliche Charakter und Rang des Beamten, sondern die Stelle, die er begleitet, maßgebend (§. 19 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804; vgl. Justizministerialerlaß vom 28. August 1827, Nr. 3975 und vom 23. Oktober 1811, Nr. 2572).

3) Die Berechnung der Diät soll nicht von der Erreichung der Küche abhängig sein, sondern die Diät darf für eine Verrichtung[2]), welche mit Einschluß der Reise:

a. nur einen halben Tag erheischt, zur Hälfte;

b. den ganzen Tag dauert, voll angerechnet werden §. 21 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804; II. A. desselben vom 14. September 1808).

4) Die volle Diät darf nur angesetzt werden, wenn

a auswärts übernachtet wird.

Jedoch ist in allen Fällen, wo wegen Uebernachtens die ganze Diät angerechnet wird, die Veranlassung zu demselben zu bemerken, nämlich ob es wegen Entfernung vom Wohnorte oder wegen eines, und wegen welches am andern Tage vorzunehmenden, Geschäftes nothwendig war (Finanzministerialerlaß vom 19. Mai 1821, Nr. 2598);

b. der von einem auswärtigen Dienstgeschäfte zurückkehrende Beamte seinen Wohnort in den Monaten Mai bis einschließlich September erst nach 9 Uhr, — in den Monaten Oktober bis einschließlich April erst nach 8 Uhr Abends erreicht;

sofern das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer und mit billiger Rücksicht auf die nöthige Erholung der Beamte nicht wohl früher nach Haus kommen konnte.

Staatsministerial-Erlaß vom 2. Februar 1837, Nr. 197 (R.Bl. Nr. 6, S. 31) und Erläuterung desselben vom 23. Oktober 1846, Nr. 1967. 68 (R.Bl Nr. 48, S. 319).

5) Andernfalls, d. h. wenn der auswärts nicht Uebernachtende Abends seinen Wohnort früher erreicht[1]), soll

---

[1]) §. 21 ff. des Reglements vom 30. Juli 1804 modificirt in II. A. bis F. des Diätenreglements vom 14. September 1808.

[2]) Wenn in einem Tage auswärts mehrere Geschäfte verrichtet, so darf für alle zusammen nur eine Diät aufgerechnet werden, welche unter die einzelnen Geschäfte nach Verhältniß der darauf verwendeten Zeit zu vertheilen ist (§. 30 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804).

[1]) An einer halben Tagsdiät findet kein Abzug statt (Erlaß des Direktoriums des Dreisamkreises vom 17. April 1821, Nr. 7559).

er nur $^2/_3$ der Diät beziehen [1]), wenn die volle Diät mehr als 1 fl. 30 kr. beträgt [2]).

Staatsministerial-Erlaß vom 12. Oktober 1820, Nr. 3423, R.Bl Nr. 16, S. 119; Staatsministerial-Erlaß vom 1. Februar 1821, Nr. 237, R.Bl. Nr. 6, S. 51; Ministerialerlaß vom 30. Juli 1832, Nr. 10268.

Denjenigen Dienern, deren Diät durch den Abzug eines Drittheils unter 1 fl. 30 kr. herabgesetzt würde (also Denjenigen, welche eine Diät von 2 fl. oder 1 fl. 45 kr. zu beziehen haben), muß die Summe von 1 fl. 30 kr. belassen werden (Staatsministerial-Erlaß vom 2. Juni 1821, Nr. 1430).

B. Insbesondere über Anrechnung

a. von Auslagen für Feuerung und Wohnung.

Allen Dienern — ohne Rücksicht auf die Klassen — ist erlaubt, in den Wintermonaten (Oktober bis April, beide einschließlich) die Feuerung aufzurechnen, wenn ihre Amtswürde ein eigenes Zimmer, sohin auch eine eigene Feuerung erheischt, und ist in diesen Fällen, wobei es nicht darauf, ob die Abwesenheit über einen Tag, oder kürzere Zeit andauert, $^1/_{10}$ der Diät zu passiren (§. 23 des Diätenreglements; II. B. des Edikts vom 14. September 1808, R.Bl. Nr. 30, S. 258; J.M.E. vom 25. November 1809, Nr. 4059 und vom 28. Dezember 1809, Nr. 4442; F.M E. vom 6. März 1822, Nr. 2838).

Wenn jedoch Ersatz für einen größern Feuerungsaufwand gefordert wird, so ist dieser Kostenbetrag durch eine besondere Rechnung des Gastwirths oder die ganze Wirthschaftsrechnung oder einen Auszug daraus zu bescheinigen (Finanzministerialerlaß vom 6. März 1822, Nr. 2838, Finanzministerialerlaß vom 22. Juni 1821, Nr. 5936; vgl. II. B. des Edikts vom 14. September 1808, R.Bl. Nr. 30, S. 258; Finanzministerialerlaß vom 15. November 1809, Nr. 8016 und vom 26. November 1808, Nr. 8480).

Es kann aber dann neben diesem besonders berechneten Mehraufwand nicht auch noch die Aufbesserung der Diät um $^1/_{10}$ angesprochen werden (Justizministerialerlaß vom 28. Dezember 1809, Nr. 4442 und vom 25 November 1809, Nr. 4059).

Neben der Feuerung kann nicht auch noch die Miethe des Wohnzimmers in Berechnung gebracht werden (Justizministerialerlaß vom 28. Dezember 1809, Nr. 4442; Finanzministerialerlaß vom

---

[1]) Ohne Rücksicht darauf, aus welcher Kasse die Diät, oder ob sie von einer Privatperson zu zahlen ist (Finanzministerialerlaß vom 9. November 1820, Nr. 5118).

[2]) Gleichviel ob er Staatsdiener, oder besoldeter, oder unbesoldeter Praktikant ist (Ministerialerlaß vom 30. Juli 1832, Nr. 10268).

Die Diäten solcher Praktikanten, welche keinen fixen Gehalt haben, unterliegen jedoch diesem Abzug nicht, indem diesen die Diät nicht allein als Entschädigung für Auslagen, sondern auch hauptsächlich als Belohnung für das Geschäft gegeben ist (Finanzministerialerlaß vom 13. Februar 1821, Nr. 1495 und 1496; Erlaß des Direktoriums des Dreisamkreises vom 14. August 1823, Nr. 18419; Ministerialerlaß vom 16. November 1832, Nr. 14859).

16. April 1825, Nr. 1929), wenn nicht ein Staatsdiener bei seinem auswärtigen Dienst neben dem Wohnzimmer noch ein besonderes Arbeitszimmer bedarf, für welches dann angerechnet werden darf:

a. im Sommer entweder $^1/_{10}$ der Diät oder die bescheinigte Mehrauslage (Justizministerialerlaß vom 28. Dezember 1809, Nr. 4442; Ministerialerlaß vom 8. Juli 1823, Nr. 9104; Finanzministerialerlaß vom 6. März 1822, Nr. 2838; erster Nachtrag der Diätenordnung von 1808, S. 7, Lit. B.);
b. in den (oben genannten) Wintermonaten (neben dem $^1/_{10}$ der Diät für Feuerung) der bescheinigte Aufwand. (Finanzministerialerlaß vom 6. Juni 1826, Nr. 3237; Finanzministerialerlaß vom 14. Juli 1817, Nr. 13546).

Für Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinkgeld, Rasiren und Frisiren darf aber nichts aufgerechnet werden, da diese Ausgaben in der Diät eingerechnet sind (§. 22 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804).

b. der Gebühr für Bedienung.

1) Jeder Staatsdiener der sieben ersten Rangklassen[1]) (also einschließlich der Amtsrichter) ist berechtigt, für seine Bedienung bei auswärtigen Geschäften 48 kr. anzurechnen (§. 15 des Diätentarifs und §. 27 des Diätenreglements vom 30. Juni 1804; Finanzministerialerlaß vom 8. Oktober 1825, Nr. 5836).

Bei Anrechnung einer halben Diät ist auch nur die Häfte der Gebühr für Bedienung mit 24 kr., bei Anrechnung von $^2/_3$ oder der ganzen Diät aber die ganze Gebühr für die Bedienung in Ansatz zu bringen (Erlaß der Großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 11. März 1834, M.A.Bl. 1834, Nr. 22, S. 153).

2) Einen Kanzlei- oder Amtsdiener mitzunehmen, ist jeder Beamte befugt, welcher eine obrigkeitliche Gewalthandlung auswärts zu vollziehen hat (§. 25 des Diätenreglements).

3) Die unter 1) genannten Staatsdiener dürfen aber für ihre Bedienung dann keine besondere Anrechnung machen, wenn sie einen Kanzlei- oder Amtsdiener oder einen Boten mitnehmen; es wäre denn, daß dieser zu Verschickungen und andern Amtsverrichtungen gebraucht werden müßte, welche ihn hindern, zugleich die persönliche Bedienung des Beamten zu besorgen (§. 26 des Diätenreglements).

c. der Transportkosten.

1) Die Kosten des Transports zu auswärtigen Geschäften werden noch besonders aufgerechnet und zwar von Dienern:

a. der ersten neun Rangklassen bei jedem auswärtigen Geschäfte;
b. der zehnten und elften Rangklasse in der Regel nur dann, wenn die Entfernung mehr als eine Stunde beträgt; bei minderer Entfernung aber wie von Dienern

[1]) Nach der erneuerten Rangordnung vom Jahr 1808 (Ministerialerlaß vom 12. Mai 1828, Nr. 4765).

c. der weiteren Rangklassen nur dann, wenn der Aufwand von Transportkosten durch besondere bekannte oder bescheinigte persönliche oder Zeitverhältnisse gerechtfertigt wird.

2) Als Transportkosten werden vergütet:

a. der wirklich nach Erforderniß der Umstände aufgewendete und bescheinigte[1]) Fuhrlohn[2]) nebst Trinkgeld — den Staatsdienern der sechs ersten Rangklassen und den Bezirksbeamten;

b. der aufgewendete Rittlohn nebst Fütterungs- und Trinkgeld — den übrigen Dienern der siebenten bis einschließlich elften Rangklasse. Nur wenn sie mit einem oder mehreren andern Dienern sich vereinigen oder besondere Umstände der Person oder der Zeit es nöthig machen, dürfen sie sich eines Wagens bedienen und Fuhrlohn anrechnen (§. 29 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804, II. B. des Diätenreglements vom 14. September 1808)

Jedoch sind die bei den Aemtern beschäftigten Rechtspraktikanten berechtigt, in allen jenen Fällen sich eines Wagens zu bedienen, in welchen sie ein auswärtiges Geschäft statt des Beamten vornehmen (Ministerialerlaß vom 16. Januar 1832, Nr. 480, vom 27. November 1818, Nr. 7682 und vom 3. Dezember 1830, Nr. 12262; s. Annal. 1843, Nr 30 I., S. 221—223).

Von nun an haben sich die Staatsbeamten und die hinsichtlich des Diätenbezugs ihnen gleichgestellten Personen bei auswärtigen Dienstgeschäften auf den Strecken und unter den Umständen, wo dieß füglich geschehen kann, statt eines besonderen Gefährtes der Eisenbahn zu bedienen, und können bis herab zu den Kollegialmitgliedern der Mittelstellen (diese eingeschlossen) die Taxe eines Wagenplatzes erster Klasse, alle übrigen aber die Taxe eines Wagenplatzes zweiter Klasse anrechnen, vorausgesetzt, daß sie diese Plätze wirklich genommen haben.

Dabei steht denjenigen Staatsbeamten, welche nach dem Diätenreglement noch die Diät für einen Bedienten ansprechen können, wenn sie einen solchen wirklich mitgenommen haben, die Anrechnung der Taxe eines Wagenplatzes dritter Klasse für denselben zu (J.M.E. vom 10. März 1845, Nr. 1257).

Auch ist den bei dienstlichen Reisen die Eisenbahn benützenden Staatsbeamten die Anrechnung der Gebühr eines Omnibus oder einer Droschke für den Transport zum Bahnhof und zurück — im Falle wirklichen Gebrauchs — ohne Be-

---

[1]) Die Rechnung des Fuhrmanns, auch dessen, mit welchem über Leistung der Amtsfuhren ein Vertrag abgeschlossen worden, ist dem Kostenverzeichniß anzuschließen (Ministerialerlaß vom 5. September 1834, Nr. 8909).

[2]) Die Kosten wegen Zehrung des Kutschers und Fütterung der Pferde sind in den Fuhrlohnsakkord jederzeit einzuschließen, so daß also der Kutscher sich und seine Pferde selbst verköstigen muß (Erlaß des Direktoriums für den Dreisamkreis vom 27. September 1819, Nr. 16851).

schränkung gestattet (J.M.E. vom 22. März 1845, Nr. 1517).

3) Wer seinen eigenen Wagen mitnimmt, hat — gleichviel, ob er mit eigenen oder Lohnpferden fährt — von einem Wege von vier Stunden das jeweils herkömmliche Postchaisengeld zu berechnen (§. 32 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804 und II. E. desselben vom 14. September 1808).

4) Hat ein Beamter eigenes Gefährt, so hat er um Feststellung des aufzurechnenden Fuhrlohns bei der Kreisregierung nachzusuchen, in jedem Kostenzettel aber die Bemerkung beizufügen, daß die Anrechnung für eigenes Gefährt stattfinde (Erlaß der Großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 7. März 1835, M A.Bl. 1835, Nr. 23, S. 187).

III. Ueber Dekretur der Kostenverzeichnisse.

Kein Kostenverzeichniß darf ohne die ordentliche Dekretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats-, Kirchen-[1]) oder Gemeindskasse[2]) bezahlt, noch ohne solche von Privatpersonen, wegen deren der Diener einen besonderen Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den Privatpersonen, für welche sie Dienste halber auswärts sein müssen, ohne Dekretur ihre diätenordnungsmäßigen Anrechnungen einziehen, müssen aber die Specifikation der angerechneten und eingezogenen Kosten bei Strafe der Geschenknahme zu den betreffenden Akten legen (§. 39 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804).

Die Kostenverzeichnisse müssen das Geschäft und die dazu verwendeten Tage ebenso, wie die einzelnen Forderungsposten bestimmt enthalten und letztere, wo sie nicht ihre Taxe haben, die sie rechtfertigt, durch Belege bescheinigt darlegen (§. 40 ebendaselbst).

Derjenige Diener, welcher die Dekretur zu entwerfen hat, muß alle Ansätze nach der Diätenordnung genau prüfen, alle Unmaße oder Uebermaße, die er findet, wegstreichen, und in allen zweifelhaften Fällen, oder wo eine Ausnahme vom Diener geltend gemacht wird, die nicht

---

[1]) In Fällen, in welchen Diäten aus den Mitteln einer Kirchspielsgemeinde zu zahlen sind, muß das Kostenverzeichniß der Großh. Kreisregierung zur Prüfung vorgelegt werden, welche den Stiftungsvorstand zur Ausgabsdekretur zu ermächtigen hat (§. 13 und 15 g. der Verordnung vom 21. November 1820; R.Bl. 1827, Nr. 1).

[2]) Bezirksbeamte, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern haben, sind schuldig, ihre Kostenverzeichnisse, ehe sie dieselben nach §. 130 der Gemeindeordnung dem Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindekasse zustellen, vorerst ihrer vorgesetzten Behörde zur Prüfung, sowohl hinsichtlich der Statthaftigkeit der Forderung an sich, als hinsichtlich der einzelnen Ansätze vorzulegen. Die den Beamten vorgesetzte Behörde wird sodann diese Kostenverzeichnisse, sofern sie gegen die Forderung im Allgemeinen nichts zu erinnern weiß, nach etwaiger Ermäßigung der Ansätze mit einem Vidit versehen und dem Beamten zurückgeben, worauf erst die Ausfolgung derselben an den Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindekasse stattfindet.

Beamte, welche mit Umgehung dieser Vorschrift Diäten unmittelbar von einer Gemeinde erheben, sind von Dienstes wegen zur Rückerstattung des vorschriftswidrig erhobenen anzuweisen (Ministerialerlaß vom 31. August 1835, Nr. 7562; M.A.Bl 1835, Nr. 78, S. 678).

im Gesetz schon bestimmt vorgesehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesetzlich bestimmten Ausnahme qualificirt ist, bei seinem vorgesetzten Collegium zur nähern Bestimmung Vorlage machen (§. 41 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804).

Nachträge

zur

Strafprozeßordnung.

Zu Seite 48 (vor §. 38).

Gesetz

die Einführung der Einzelhaft in den Weiberstrafanstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Zucht- und Arbeitshausstrafen werden künftig in Einzelhaft vollzogen.

Art. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im Männerzuchthause gelten auch für den Vollzug der im Art. 1 erwähnten Strafen, jedoch mit der Aenderung, daß weibliche Sträflinge nach Erstehung von zwei Dritttheilen ihrer Einzelhaft, insofern und so lange der Aufsichtsrath ihr Beisammensein nach ihrem

Betragen und nach ihren Eigenschaften für unnachtheilig hält, außerhalb der Zellen, aber innerhalb der Strafanstalt in Gemeinschaft zu beschäftigen sind. Die Strafabkürzung (§. 7 des Gesetzes vom 6. März 1845) bleibt bei solchen Sträflingen unverändert.

Die Beschäftigung in Gemeinschaft findet jedoch nur statt, wenn die Gefangene wenigstens ein Jahr Einzelhaft erstanden hat und die Fortdauer der völligen Absonderung nicht besonders verlangt.

Art. 3. Auf diejenigen Frauenspersonen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes zu Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt sind, findet dasselbe nur mit ihrer Zustimmung Anwendung.

Art. 4. Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Art 5. Das Justizministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Juli 1866.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

R.Bl. Nr. 41. S. 237. 238.

Zu Seite 233 (Zusatz zu Note 1).

Nach §. 9 der Verordnung, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, sind Vermögens- und Sittenzeugnisse, welche der Untersuchungsrichter einfordert, unentgeldlich zu fertigen.

R.Bl. 1864, Nr. 22. S. 249.

Zu Seite 240 (statt des zu streichenden ersten und zweiten Absatzes der Anmerkung).

Die Mittheilung von Untersuchungsacten an auswärtige Gerichte betreffend.

Unter Zurücknahme der (schriftlich erlassenen) diesseitigen Verfügung vom 30. Januar 1862, Nr. 624, wird hiermit bestimmt:

Sämmtliche Gerichte des Landes sind im Allgemeinen ermächtigt, Strafprozeßacten gegen Angehörige anderer deutscher oder solcher Staaten, mit welchen ein Staatsvertrag über Leistung gegenseitiger Rechtshülfe in Strafsachen besteht, den Gerichtsbehörden der Heimath des Angeklagten auf deren Ansuchen, unter Vorbehalt der Rücksendung nach gemachtem Gebrauche, mitzutheilen.

Ist jedoch das im Inlande anhängige Strafverfahren noch nicht endgültig erledigt, so darf die Mittheilung der Acten an ein ausländisches Gericht nur mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts geschehen

Liegt irgend ein Bedenken gegen die Mittheilung vor, so ist diesseits anzufragen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1866. Nr. 1521.

Justizministerium.
Stabel.

Weizel.

G.Vo.Bl. Nr. 5, S. 24.

Zu Seite 291 (statt der zu streichenden Note 2 zu §. 14).

Mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Februar 1866, Nr. 247, hat Großherzogl. Justizministerium unterm 31. März 1866,

R.Bl. Nr. 20, S. 88.

verordnet:

1) Auswärts wohnende Vorstände von Kreisausschüssen, welche nach §. 14 der Beilage I. zur Strafprozeßordnung bei Minderung der Kreisliste der Geschworenen mitwirken, haben eine Tagsgebühr von 5. fl. und die gleiche Reisekostenvergütung wie Geschworene anzusprechen.
2) Die Präsidenten der Kreis- und Hofgerichte sind ermächtigt, diese Gebühren zur Zahlung auf die betr. Amtskassen anzuweisen.

Zu Seite 339. 340 (statt der zu streichenden Anmerkung mit Noten).

Den Vollzug der Vermögensbeschlagnahme gegen flüchtige Verbrecher betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 342 und und 349, der Strafprozeßordnung wird unter Aufhebung der diesseitigen Verfügung vom 26. Juli 1850, Nr. 8466, hiermit verordnet:

1) Mit Verzeichnung des Vermögens des Flüchtigen ist nach §. 206 der Geschäftsordnung für Notare (Reg.-Blatt 1864, Nr. 43) der Notar des be-

treffenden Districts zu beauftragen.

2) Die einzelnen Vermögensstücke, Liegenschaften, Fahrnisse und Forderungen sind nach Vorschrift von §. 606 der Civilprozeßordnung besonders mit Arrest zu belegen.

3) Hinsichtlich der Aufstellung und Vermögensverwaltung des Pflegers sind die §§. 40—43 der Geschäftsordnung für Gerichtsnotare (Reg.-Bl. 1864, Nr. 43) maßgebend; die Festsetzung einer etwaigen Unterhaltrente für die Familie des Flüchtigen bleibt jedoch dem die Untersuchung führenden Richter vorbehalten.

Karlsruhe, den 16. November 1865.
Nr. 10727.

Justizministerium.
Stabel.

Weizel.

(G.Vo.Bl. Nr. 38, S. 214.

Zu Seite 371. 372 (statt des zu streichenden Just.M.Erlasses vom 10. Februar 1845) und

zu Seite 375. 376 (statt der zu streichenden Anmerkung 1).

Verordnung.

Das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an ausländische Behörden betreffend.

Mit höchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 28. v. Mts, Nr. 248 wird unter Aufhebung der diesseitigen Verfügungen vom 10. Februar 1845, Nr. 706 und vom 18. Mai 1861, Nr. 3130 bezüglich des Verfahrens bei Auslieferung von Verbrechern an ausländische Behörden hiermit verordnet:

§. 1. Die Amtsgerichte haben etwa an sie gelangende Auslieferungsbegehren ausländischer Behörden sofort dem betreffenden Oberstaatsanwalte zu übersenden.

In dringenden Fällen sind dieselben übrigens ermächtigt, den Auszuliefernden vorläufig zu verhaften.

§. 2. Die Kreis- und Hofgerichte, als Raths- und Anklagekammern, sind im Allgemeinen ermächtigt, auf Antrag des Oberstaatsanwalts oder nach Vernehmung desselben, begehrte Auslieferungen zu verfügen, wenn solche als nach dem Bundesbeschlusse vom 26. Januar 1854 oder einem bestehenden Staatsvertrage begründet erscheinen.

Dabei ist übrigens der Auszuliefernde zuvor mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 3. Handelt es sich aber um ein Auslieferungsbegehren eines nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staats bezüglich einer seinem Verbande nicht angehörenden Person, oder scheint bei einem gleichen Begehren eines deutschen Staates nach den besonderen Umständen des Falls eine vorgängige Befragung des Heimathsstaates des Auszuliefernden angemessen, oder liegen endlich sonstige besondere Bedenken gegen die Auslieferung vor, so ist eine Entscheidung des Justizministeriums einzuholen.

§. 4. Ueber etwaige Auslieferungsbegehren, welche weder auf den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, noch auf einen bestehenden Staatsvertrag gestützt werden können, bleibt besondere höchste Entschließung im einzelnen Falle vorbehalten.

Karlsruhe, den 31. März 1866. Nr. 2704.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

G.Vo.Bl. Nr. 7, S. 33.

Zu Seite 422 (vor: „Niederlande").

Die Correspondenz mit den Königlich Italienischen Behörden betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern werden die Großherzoglichen Justiz- und Polizeibehörden zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß Correspondenzen mit den Behörden des Königreichs Italien auf diplomatischem Wege zu vermitteln sind. Ersuchschreiben inländischer Behörden an Königlich Italienische Behörden sind daher Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bitte um Weiterbeförderung vorzulegen.

Karlsruhe, den 23. November 1865. Nr. 10963.

Justizministerium.

Stabel.

Weizel.

G.Vo.Bl. Nr. 34, S. 229.

Zu Seite 443 (als Note zu Just.M.Erlaß vom 24. September 1833).

Verurtheilte, welche vor ihrer Ablieferung in die Strafanstalt als krank (z. B. an Syphilis) befunden werden, sind, im Falle ihre Krankheit noch längere Zeit andauern sollte, — wo immer thunlich — der Polizeibehörde ihres Heimathsorts zur Verflegung, Heilung und Beaufsichtigung zu überweisen, damit die Kosten der Heilung nicht der Amtskasse zur Last fallen.

Erl. der Großh. Regierung des U.Rh.Kr. vom 28. August 1856, Nr. 15976 J.U.S. gegen Marg. Hütling von Waldangelloch, wegen Landstreicherei.

Zu Seite 447 (als Note zu Just.M.Erlaß vom 2. August 1839).

Die Anschaffung der Kleidungsstücke für Verhaftete betreffend.

Nach bestehender Verordnung sind die Kosten der Anschaffung nöthiger Kleidungsstücke für Verhaftete bei deren Zahlungsunfähigkeit von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

Die Amtsgerichte werden angewiesen, nur in dringenden Fällen die Anschaffung unverweilt vorzunehmen, in der Regel aber der Gemeinde die Wahl zu überlassen, ob sie in angemessener Frist die Kleidung selbst stellen oder den ihr genau zu bezeichnenden Geldbetrag leisten wolle.

Karlsruhe, den 21. Februar 1866. Nr. 1685.

Justizministerium.
Stabel.
Parisel.

G.Vo.Bl. Nr. 5, S. 24.

Polizeistrafgesetzbuch
für das Großherzogthum Baden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von den Polizeiübertretungen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Polizeiübertretungen.

§. 1. Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur insofern polizeilich strafbar, als sie vorher von einem Gesetz mit polizeilicher Strafe bedroht ist.

Durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften können Gebote oder Verbote nur dann und nur insoweit unter polizeiliche Strafe gestellt werden, als ein Gesetz dies ausdrücklich gestattet.

Anwendung der Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs.

§. 2. Soweit nicht die folgenden Vorschriften Abweichungen verfügen, finden die Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen und deren Strafen Anwendung.

Im Ausland verübte Polizeiübertretungen.

§. 3. Im Ausland verübte Polizeiübertretungen werden nur dann bestraft, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

Polizeistrafen.

§. 4. Die polizeilichen Strafen sind:

1) Gefängnißstrafe,
2) Geldstrafe,
3) zeitliche Einstellung der Gewerberechte.

Konfiskation einzelner Gegenstände kann als Folge einer Polizeiübertretung nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nur vorbehaltlich der Rechte dritter nicht schuldiger Personen erkannt werden.

Das Polizeigericht ist ermächtigt, bei geringfügigen Uebertretungen die vom Gesetze angedrohte Konfiskation, unter Umgehung weiterer Bestrafung, als Strafe auszusprechen.

§. 5. Auf Schärfungen der Gefängnißstrafe oder auf Beschäftigung im Gefängnisse darf nur erkannt werden, wo das Gesetz dies besonders androht.

§. 6. Wo das Gesetz Gefängniß oder Geldstrafe androht, ohne das Maß und den Betrag näher zu bestimmen, darf die erstere nicht auf mehr als vier Wochen und die letztere nicht auf mehr als 100 Gulden erkannt werden.

§. 7. Die Verwandlung einer Geldstrafe in Gefängnißstrafe geschieht nach §. 162 des Strafgesetzbuchs.

Die Gefängnißstrafe darf jedoch auch in diesem Fall die Dauer von vier Wochen nur dann übersteigen, wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies für zuläßig erklärt.

Wo das Gesetz Geld- **oder** Gefängnißstrafe androht, darf bei Verwandlung der erstern das höchste Maß der letzern nicht überschritten werden.

Geldstrafen unter einem Gulden können in Gefängnißstrafe bis zu 12 Stunden verwandelt werden.

§. 8. Das Polizeigericht kann, wenn eine Uebertretung nur mit Geldstrafe bedroht ist, gegen gerichtskundig zahlungsunfähige Personen die stellvertretende Gefängnißstrafe sofort **neben** der zu erkennenden Geldstrafe aussprechen.

§. 9. Der Verurtheilte kann sich auch noch während des Vollzugs einer stellvertretenden Gefängnißstrafe (§§. 7 und 8) durch Erlegung des dem Strafreste entsprechenden Geldbetrags befreien.

Untersuchungshaft.

§. 10. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist bei Fällung des Urtheils ihrer vollen Dauer nach an der verwirkten Strafe (an Geldstrafen nach Maßgabe des §. 7) abzurechnen. Ergibt sich aus dem Urtheile und den Entscheidungsgründen nicht, daß dies geschehen, so findet die Abrechnung beim Vollzug statt.

Rechtsunwissenheit.

§. 11. Unkunde der Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ist dieselbe jedoch völlig entschuldbar, so tritt Straflosigkeit ein.

Vorsatz. Fahrläßigkeit.

§. 12. Polizeiübertretungen sind strafbar, auch wenn sie nur aus Fahrläßigkeit verübt wurden, insofern nicht nach Wortlaut oder Sinn der Polizeivorschrift nur die vorsätzliche Uebertretung für strafbar erklärt ist.

Versuch.

§. 13. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos, wenn derselbe nicht im Gesetz besonders mit Strafe bedroht ist.

§. 14. Oeffentliche Ankündigungen von polizeilich strafbaren Unternehmungen werden mit der Hälfte der

auf das Unternehmen selbst gedrohten Strafe gebüßt.

Bei Ankündigungen durch die Presse haften die nach dem Preßgesetz verantwortlichen Personen.

Theilnahme und Begünstigung.

§. 15. Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter.

Werden jedoch Polizeivorschriften für deren Beobachtung im Sinne derselben das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur Derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, es sei denn, daß der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwidergehandelt hat.

Gehilfen oder Begünstiger einer Polizeiübertretung werden nur dann bestraft, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Zusammentreffen von Uebertretungen und Vergehen.

§. 16. Die Strafe einer Polizeiübertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

Hat Jemand durch ein und dieselbe Handlung ein Verbrechen oder Vergehen und eine oder mehrere Polizeiübertretungen verübt, so kommt dasjenige Strafgesetz in Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

Ist die Polizeiübertretung für sich verfolgt und bestraft worden und wird wegen derselben Handlung in der Folge ein gerichtliches Strafurtheil erlassen, so ist hierbei die Strafe der Polizeiübertretung in Abrechnung zu bringen.

Verjährung.

§. 17. Die strafgerichtliche Verfolgung der Polizeiübertretungen erlischt durch Verjährung, wo nicht das Gesetz bei einzelnen Uebertretungen etwas Besonderes verfügt, nach sechs Monaten von dem Tage der Verübung an gerechnet.

§. 18. Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet.

§. 19. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

a. durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe, außerdem
b. bei Gefängnißstrafe durch Vorladung des Verurtheilten zum Zweck des Strafvollzugs,
c. bei Geldstrafe durch die bewilligte Zahlungsfrist, oder durch die urkundlich erwiesene Zahlungsaufforderung des mit der Erhebung der erkannten Geldstrafe beauftragten Beamten.

Nach jeder Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

§. 20. Wo das Gesetz die Wiederholung einer Polizeiübertretung mit schwererer Strafe bedroht, tritt diese nicht ein, wenn von der Verkündung

des letzten Strafurtheils an zwei Jahre umflossen sind.

Polizeiliche Strafbarkeit der nur auf Antrag der Polizeibehörde zu verfolgenden Vergehen.

§. 21. Vergehen, welche nur auf Antrag der Polizeibehörde gerichtlich verfolgt werden dürfen, können auf Antrag derselben als Polizeiübertretungen abgeurtheilt werden, wenn nach dem Ermessen des Polizeigerichts keine höhere als die in §. 6 bestimmte Strafe zu erkennen ist.

Vorbehalt polizeilicher Vorschriften

§. 22. Wo in diesem Gesetzbuch oder in andern Gesetzen auf orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften oder auf Verordnungen Bezug genommen ist, sind die in den §§. 23 bis mit 28 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§. 23.

1) Die ortspolizeilichen Vorschriften werden erlassen:
   a. von dem Bürgermeister,
   b. in den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, von dieser Staatsbehörde, jedoch mit Ausnahme von Angelegenheiten der Gemarkungspolizei, welche auch in diesen Gemeinden den Bürgermeistern zusteht.
2) Die bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von den Bezirksverwaltungsbehörden für ihren Verwaltungsbezirk oder für eine Mehrzahl von Gemeinden desselben erlassen.
3) Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderaths beziehungsweise Bezirksraths und sind der betreffenden höhern Verwaltungsstelle [1]) jeweils vorzulegen.

   Solche Vorschriften können erst in Wirksamkeit treten, nachdem dieselben von der höhern Verwaltungsstelle [1]) für vollziehbar erklärt, oder 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlage ohne Entschließung derselben abgelaufen sind.
4) Verordnungen werden entweder von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassen.

   Aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses können von denselben auch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§. 24. Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen oder mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder zuständig erlassenen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

Die Polizeigerichte können zwar die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßig-

---

[1]) Dem Landeskommissär. §. 3, Ziff. 1 der Anl. 2.

keit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften ihrer Prüfung unterziehen.

§. 25. Die höhern Verwaltungsstellen [1]) sind befugt, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

§. 26. Betheiligte, welche sich durch die Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachten, können nach den Bestimmungen der Rekursordnung für Verwaltungssachen hiergegen Abhilfe nachsuchen [2]).

Die Einbringung der Beschwerde hemmt den Vollzug einer solchen Vorschrift nur dann, wenn die anordnende oder die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung verfügt.

§. 27. Jede orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirk, für welchen sie Geltung haben soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweis dieser Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die Uebertretungen abzuurtheilen haben.

Die landesherrlichen Verordnungen sind durch das Regierungsblatt und die Verordnungen der Ministerien durch dieses oder durch das hierfür bestehende besondere Verordnungsblatt zu verkünden.

In Bezug auf Verkündung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften wird das Ministerium des Innern eine nähere Bestimmung erlassen.

[1]) Die Landeskommissäre. §. 3, Ziff. 1 der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).
[2]) s. Anl. 1.

Verordnung.

Die Verkündung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften betreffend.

Zum Vollzug des §. 27, Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§. 1. Die Art der Verkündung der ortspolizeilichen Vorschriften ist durch die Bezirksämter für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks unter Benehmen mit den Gemeinderäthen in der nach den örtlichen Verhältnissen angemessensten Weise zu bestimmen.

Die getroffene Anordnung ist durch das Amtsblatt [1]) und in der Gemeinde bekannt zu machen.

Den Amtsgerichten, welche die Uebertretung solcher Vorschriften abzuurtheilen haben, ist von der ge-

[1]) s. Anl. 3.

troffenen Anordnung unter Nachweis der geschehenen Bekanntmachung Nachricht zu geben.

§. 2. Die Verkündung der bezirkspolizeilichen Vorschriften hat durch das Amtsblatt zu geschehen.

In einzelnen Gemeinden sind dieselben sodann in der, im §. 1 bestimmten Weise weiter bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiervon die Wirksamkeit solcher Vorschriften abhängt.

§. 3. Ist in dringenden Fällen eine sofortige Verkündung orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften nothwendig, und diese in der, in den §§. 1 und 2, Abs. 1 vorgeschriebenen Weise nicht zu bewerkstelligen, so kann dieselbe mit der gleichen Wirkung durch öffentlichen Anschlag oder öffentliches Ausrufen geschehen.

§. 4. Die Bezirksämter haben darauf zu achten, daß bei Erlassung von bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften deren Bekanntmachung jeweils in Gemäßheit obiger Bestimmungen geschehe und daß dabei auch die weitere Vorschrift des §. 27, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches genau eingehalten werde.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die Bezirksämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des §. 1 bis dahin vollzogen sind.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

R.Bl. Nr. 47, S. 633.

§. 28. Die dermalen bestehenden, von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassenen Verordnungen bleiben, soweit im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs auf Verordnungen verwiesen und eine Aenderung derselben darin nicht enthalten ist, noch zwei Jahre lang nach Verkündung dieses Gesetzes in Wirksamkeit, wenn sie nicht früher erneuert oder geändert werden; die dermalen bestehenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften bleiben unter der gleichen Voraussetzung in Wirksamkeit, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert sind. Es dürfen jedoch keine andere oder höhere als die in dem gegenwärtigen Gesetzbuch angedrohten Strafen erkannt werden.

Weitere Vorbehalte.

§. 29. Für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums schwer bedrohen, bleibt der Bezirks- und der höhern Ver-

waltungsbehörde [1]) vorbehalten, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohung innerhalb des allgemein gesetzlichen Strafmaßes (§. 6) zu treffen. Solche Anordnungen verlieren jedenfalls nach Ablauf von vier Wochen ihre Wirksamkeit.

Dauert der Grund zu einer solchen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung derselben nur durch das Ministerium verfügt werden.

§. 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen — vorbehaltlich der Berufung an ein Verwaltungsgericht — die Polizeibehörde zu erkennen [2]) und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 31. Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugniß aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen, und zwar:

1) den Bürgermeistern in den Landgemeinden durch Geldstrafen bis zu 2 fl., in den Städten bis zu 5 fl.
2) den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 25 fl.

---

[1]) Dem Landeskommissär, §. 3. Ziff. 1 der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

[2]) In §. 15 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863

(R.Bl. Nr. 44, S. 404)

ist die hierher einschlagende Bestimmung enthalten:

„Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in letzter Instanz:

5) über den Ersatz der Kosten in den Fällen der §§. 30 und 31 des Polizeistrafgesetzbuchs."

In §. 117 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864

(R.Bl. Nr. 31, S. 364)

ist hierzu bestimmt:

„Die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, welche im §. 15 Ziff. 2, 3, 4 und 5 des Verwaltungsgesetzes dem Verwaltungsgerichshof zur Entscheidung in letzter Instanz zugewiesen sind, müssen, bevor sie an diesen Gerichtshof gelangen können, zunächst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erledigung gebracht weroen.

Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten im Vorverfahren vor den Verwaltungs-Behörden sind zuständig:

4) im Falle des §. 15, Ziff. 5 des Verwaltungsgesetzes diejenige Polizeibehörde, welche die Maßregel, wodurch Kosten entstanden sind, getroffen hat (§. 30, Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs).

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des §. 30 Absatz 3 und 4 Anwendung.

§. 32. Die mit Polizeigewalt betrauten Behörden sind befugt, Diejenigen, welche die Ordnung einer Verhandlung bei denselben stören, sei es durch ein rohes Betragen oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, nicht nur zurechtzuweisen, sondern dieselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten oder die Störung von größerer Art ist, mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Gefängnißstrafe zu belegen, und zwar die Bürgermeister bis zu 24 Stunden, die Staatspolizeibehörde bis zu 3 Tagen.

Wird eine solche Strafe erkannt, so ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen.

Auch gegen Diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben an solche Behörden durch rohe Ausfälle gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können dieselben außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen Ordnungsstrafen bis zu 5 fl. erkennen.

§. 33 Insofern in den Fällen des §. 32 eine Ehrenkränkung mit unterlaufen ist, bleibt dem Beleidigten die gerichtliche Klage vorbehalten.

Einführungsbestimmungen.

§. 34. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Polizeistrafgesetzbuchs verlieren alle bisher geltenden polizeilichen Strafbestimmungen ihre Giltigkeit, soweit sie nicht durch den Inhalt des Polizeistrafgesetzbuchs als fortbestehend bezeichnet sind.

Als weiter fortbestehend werden bezeichnet die polizeilichen Strafbestimmungen:

1) in den Gesetzen vom 10. September 1842 und 20. Dezember 1848, die Hundstaxe betreffend;
2) in dem Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Fahrnißversicherung gegen Feuersgefahr, und in dem Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, so wie in den Vollzugsverordnungen zu solchen;
3) in den Verordnungen in Beziehung auf Maß und Gewicht, wie auf Patente der Handels- und Gewerbsreisenden;
4) in dem Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, der Gewannen- und Eigenthumsgrenzen betreffend.
5) in den §§. 31 und 32 des Gesetzes von 13. Februar 1851 über die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, so wie in den auf Grund derselben erlassenen Ordnungen;
6) in dem Gesetz vom 2. Dezember 1850, die Ausübung der Jagd betreffend;
7) in dem Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei

und die Ausübung derselben betreffend, so wie in den zum Vollzug desselben erlassenen Vorschriften;

8) in den Verordnungen über den Salmen- und Sälmlingsfang im Rhein;

9) in dem Gewerbegesetz vom 20. September 1862 und in dessen Vollzugsverordnungen;

10) in dem Gesetz vom 26 Mai 1835 über die Tauglichkeit der Conscribirten;

11) in dem Gesetz vom 29. Mai 1852, die zwangsweise Remontirung der Militärpferde betreffend;

12) in dem Gesetz vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldscheinen auf den Inhaber betreffend;

13) in der zu dem §. 111 des Gemeindegesetzes erlassenen Vollzugsverordnung.

§. 35. Ferner bleiben bestehen die allgemeinen und besondern polizeilichen Strafbestimmungen in dem Forstgesetz und seinen Nachträgen.

§. 36. Neben dem Polizeistrafgesetzbuch bleiben bestehen:

1) die Strafbestimmungen der Gemeindeordnung, Gemeindewahlordnung und des Art. 5 des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend;

2) die Verordnungen über Bestrafung der Disciplinarvergehen der Studirenden der beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an andern Lehranstalten;

3) die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener;

4) die Bestimmungen über Ansetzung von Stempelbußen in Verwaltungs- und Polizeisachen;

5) die Bestimmungen über Suspension und Entziehung von Gewerbs- und andern Concessionen, Privilegien, Schifffahrts- und Flößereipatenten;

6) die Gesetze vom 30. Juli 1840, die Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt, und vom 29 Januar 1851, den Kriegszustand betreffend;

7) die Verordnungen über die Disciplinarstrafen in den polizeilichen Detentionsanstalten und Gefängnissen;

8) alle Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen über solche Polizeiübertretungen, welche von den Gerichten untersucht und bestraft werden und demgemäß als gerichtlich strafbare Vergehen zu behandeln sind.

In den vorstehenden Fällen bleibt die Zuständigkeit der für dieselben bestimmten Behörden vorbehalten.

§. 37. Auch die durch das Gesetz vom 8. September 1806 über die Bestrafung des Nachdrucks, die durch das Gesetz vom 5 Oktober 1820 über die Bestrafung der unerlaubt Ausgewanderten, der Deserteure und Refractäre, so wie die durch die §§. 19, 57, 58 und 59 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 mit Polizeistrafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen sind als

gerichtlich strafbare Vergehen anzusehen.

Transitorische Bestimmung

§. 38. Insoweit die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs für den Angeschuldigten günstiger sind, als jene der bisherigen Polizeistrafgesetze und Verordnungen, finden sie auch auf frühere Uebertretungen, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzbuchs verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Rekursinstanz zur Entscheidung kommen, Anwendung.

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Titel I.

Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.

§. 39. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde [1]) Risse oder Pläne von Festungen oder Festungswerken aufnimmt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

Risse und Pläne unterliegen der Konfiskation.

Unerlaubte Werbungen.

§. 40. Wer ohne Staatserlaubniß [2]) im Großherzogthum für fremde Kriegsdienste wirbt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf den Besitz und das Tragen von Waffen.

§. 41.

1) Wer größere Vorräthe von Waffen oder Munition heimlich oder zu andern als Handelszwecken ansammelt,
2) wer im Besitze von Waffen betreten wird, wenn solcher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Staatsregierung [1]) untersagt ist,

---

[1]) Des Kriegsministeriums; §. 2. Ziff. 4 der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

[2]) Die Ertheilung der Staatserlaubniß zu Werbungen für fremde Kriegsdienste im Großherzogthum ist in §. 1 der Verordnung vom 20. September 1864 (R.-Bl. S. 656) dem Großherzog vorbehalten.

[1]) Nach §. 2, Ziffer 2a. der Anl. 2 vom Großh. Ministerium des Innern.

3) wer zum Kriegsgebrauch geeignete Geschütze besitzt, ohne die Erlaubniß von der zuständigen Polizeibehörde erwirkt zu haben [1]),
4) wer der Verordnung zuwider verborgene Waffen trägt,
5) wer sonstige Waffen trägt, wenn dies durch Verordnung für einzelne Fälle aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt ist,

wird in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 3 an Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, und in den Fällen der Ziffern 4 und 5 an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft. In den Fällen der Ziffern 1, 3 und 4 unterliegen Waffen und Munition überdies der Konfiskation, und in den Fällen der Ziffer 2 ist die Polizeibehörde ermächtigt, die Waffen für die Dauer des Verbots in Verwahrung zu nehmen.

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

§. 42. Wer ohne Erlaubniß des Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen.

Verweigerung der Nothhilfe.

§. 43. Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, oder wer Andere von solcher Hilfe oder Dienstleistung ohne hinreichenden Grund abhält oder vorsätzlich daran stört, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Unterlassene Anzeigen von Geburts- und Todesfällen. Unbefugte Namensänderung.

§. 44. Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt:

1) wer die durch Gesetze oder Verordnungen ihm gebotene Anzeige von Geburts- oder Todesfällen unterläßt,
2) wer ohne Staatserlaubniß [1]) seinen oder seiner Kinder, Pflegkinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

Anmaßung von Namen, Titeln, Orden.

§. 45. Eine Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen verwirkt:

1) wer sich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge mißbräuchlich beilegt,
2) wer ohne Berechtigung Orden oder Ehrenzeichen öffentlich trägt.

Orden und Ehrenzeichen unterliegen der Konfiskation.

---

[1]) Nach §. 2, Ziffer 2b, der Anlage 2 vom Großh. Ministerium des Innern.

[1]) Zur Ertheilung derselben ist nach §. 2 der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2) das Justizministerium zuständig

Uebertretungen in Bezug auf Reise-Urkunden und Vorschriften.

§. 46. Wer mit Pässen, Paßkarten oder andern Legitimationspapieren zur Täuschung der Behörden Mißbrauch treibt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.

§. 47. Gewerbsgehilfen, Arbeiter und Dienstboten, desgleichen Personen, deren Gewerbe oder Erwerbszweig im Umherziehen betrieben wird, werden, wenn sie nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden versehen sind, oder wenn sie den sonstigen Verordnungen über das Reisen und den Aufenthalt solcher Personen zuwider handeln, an Geld bis zu 10 fl oder mit Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft.

Anmerk.: 1) Das Herumziehen der Zigeuner betr.

In Gemäßheit des §. 28 des Polizeistrafgesetzbuchs und auf den Grund des §. 47 desselben wird die diesseitige Verordnung vom 19. November 1863, Nr. 12,475—78, das Herumziehen der Zigeuner betr., Centr.-Verordn.-Blatt Nr. XVII., mit Ausnahme der in §. 4 derselben enthaltenen, durch den §. 47 des Polizeistrafgesetzes ersetzten Strafbestimmung erneuert.

Karlsruhe, den 4. November 1865.
Nr. 15,220.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Bechert.

(C.Vo.Bl. Nr. 30, S. 185).

Wie aus verschiedenen Bezirken des Landes anher mitgetheilt werden ist, haben sich in neuerer Zeit eine große Anzahl Zigeuner insbesondere aus dem Elsaß dem Großherzogthum zugewendet und durchziehen dasselbe ohne geordneten Erwerb nach allen Richtungen. Sie reisen nicht immer einzeln oder bloß von ihrer Familie begleitet, sondern oft in ganzen Horden, und beunruhigen dadurch nicht nur andere Reisende, sondern selbst kleinere Landgemeinden. Diese Zigeuner haben auch öfters keine sichere Heimath und sind daher häufig nicht mit solchen Ausweisschriften versehen, auf deren Grund hin ihre Zurückweisung gegebenen Falls bewerkstelligt werden könnte, weßhalb die Gefahr nahe liegt, daß sie dem Lande zur Last bleiben. Sie gehören auch an sich schon zu jener Klasse von Leuten, auf welche die öffentlichen Sicherheitsbehörden ein besonderes Augenmerk richten müssen, da nicht blos früher, sondern auch wieder in ganz neuester Zeit größere Verbrechen, insbesondere bedeutende Prellereien von Einzelnen derselben im Lande verübt wurden.

Aus diesen Erwägungen sieht man sich veranlaßt zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zigeuner, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben oder sonst durch dasselbe reisen, müssen mit Pässen versehen sein, welche von ihrer zuständigen Heimathsbehörde ausgestellt und mit den zur Herstellung der Identität der Person nothwendigen Erfordernissen eines Passes versehen sind, aus welchen ferner die Staats- und Heimathsangehörigkeit des Inhabers unzweideutig hervorgeht, und welche die genaue Bezeichnung ihrer Familienangehörigen, wenn sie von solchen begleitet sind, mit Namen und Alter derselben enthalten.

Diese Pässe müssen dem Aufsichtspersonal auf dessen Verlangen vorgezeigt werden.

§. 2. Das Zusammenreisen derselben in Horden ist untersagt.

§. 3. Wo dieselben nicht in öffentlichen Gasthäusern übernachten, haben sie bei ihrer Ankunft die Ortspolizeibehörde unter Hinterlegung ihrer Ausweise davon in Kenntniß zu setzen.

§. 4. Zuwiderhandelnde sind an Geld bis zu 10 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen zu bestrafen und geeigneten Falls nach §. 7 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt über die Grenze zu verbringen.

Karlsruhe, den 19. November 1863.
Nr. 12,475—78.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Fr. Wielandt.

(C.Vo.Bl. Nr. 17, S. 76).

2) Die Reiseausweise der Gewerbsgehülfen, Arbeiter und Dienstboten betr.

Auf den Grund des §. 47 des Polizeistrafgesetzbuchs wird in Betreff der Reiseausweise der Gewerbsgehülfen, Arbeiter und Dienstboten verordnet, was folgt:

§. 1. Dienstboten, Arbeiter und Gewerbsgehülfen (einschließlich der Lehrlinge), welche Angehörige des Großherzogthums sind, müssen auf ihren Reisen im Lande mit einem nach Vorschrift der diesseitigen Verordnung vom 18. März 1863, Nr. 3130, (Centralverordnnngsblatt Nr. V.) ausgestellten noch gültigen Paßbuch versehen sein.

§. 2. Ausländer dieser Art (§. 1) müssen in dem gleichen Fall einen noch gültigen, von ihrer zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Reiseausweis bei sich führen.

§. 3. Die Inhaber dieser Ausweise (§§. 1 u. 2) haben dieselben auf Verlangen dem polizeilichen Aufsichtspersonal jederzeit vorzuzeigen.

§. 4. Der §. 4 der diesseitigen Verordnung vom 18. März 1863 (oben §. 1) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. November 1865, Nr. 15,295.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Bechert.

(C.Vo.Bl. Nr. 29. S. 182. 183.)

3) Die Hausirausweise betr.

In Gemäßheit des §. 28 des Polizeistrafgesetzbuchs und auf den Grund des §. 47 desselben wird im Einverständniß mit den Großh. Ministerien des Innern und der Finanzen die gemeinschaftliche Verordnung vom 7. Mai 1863, die Ausstellung von Hausirausweisen betreffend (Central-Verordn.-Blatt Nr. X), insoweit dieselbe nicht schon zufolge §. 31, Ziffer 9 des Polizeistrafgesetzbuchs in Wirksamkeit bleibt, und mit Ausnahme der in §. 5 enthaltenen, durch §. 47 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten, Strafbestimmung andurch erneuert.

Karlsruhe, den 14. November 1865. Nr. 7359.

Handels-Ministerium.

Mathy.

Zehr.

(C.Vo.Bl. Nr. 33. S. 215).

Uebertretungen in Bezug auf Zwangspässe.

§. 48 Wer die von der Bezirkspolizeibehörde zwangsweise ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält, wird mit Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Fremden- und Wohnungsanzeigen.

§. 49. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der bei der Polizeibehörde zu machenden Anzeigen von Beherbergung oder Aufnahme der Fremden, von Einstellung oder Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen, oder von Wohnungsmiethen zuwiderhandelt.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörden falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.

Anmerk.: Die polizeilichen Fremdenanzeigen betreffend.

In Gemäßheit des §. 28 des Polizeistrafgesetzbuchs und auf den Grund des §. 49 desselben wird die diesseitige Verordnung vom 18. März 1863, Nr. 3179, die polizeilichen Fremdenanzeigen betreffend, Centr.-Verordn.-Bl. Nr. V, mit Ausnahme der in §. 4 derselben enthaltenen, durch den §. 49 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmung erneuert.

Karlsruhe, den 4. November 1865.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Bechert.

C.Vo.Bl. Nr. 30, S. 185.

Da eine neuerliche Regelung der polizeilichen Fremdenanzeigen nöthig geworden ist, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, was folgt ..

§. 1. Gastwirthe, welche einen Fremden beherbergen, haben dessen Namen, Stand, Heimath und muthmaßliche Aufenthaltszeit sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von diesem eintragen zu lassen.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben sie Auszüge davon längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzutheilen.

Auch in andern Gemeinden kann die Ortspolizei die gleiche Einrichtung treffen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und Gendarmerie jederzeit eingesehen werden.

§. 2. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß auch andere Personen, welche einen Fremden bei sich beherbergen oder in ihrem Hause aufnehmen, in zu bestimmender Frist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes, der Heimath und der muthmaßlichen Aufenthaltszeit des Fremden hievon Anzeige zu machen haben.

Blos vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten angesessener Familien sind jedoch von solchen Anzeigen auszunehmen.

§. 3. Der Diensteintritt und Austritt fremder Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge ist von der Dienstherrschaft binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, erstern Falls unter Hinterlegung des Paßbuchs, bei Ausländern ihrer Heimathsurkunde.

Die Behörde hat hierüber einen Schein nach dem unten folgenden Formular auszustellen und ist für sichere Aufbewahrung der hinterlegten Urkunde haftbar. Bei dem letzten Dienstaustritt ist die Dauer der Dienstzeit durch die Behörde in das Paßbuch einzutragen.

Erfolgt auf den Grund des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt eine Ausweisung, so ist auch hievon in dem Paßbuch durch die Staatspolizeibehörde Eintrag zu machen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder die Anordnungen der Ortspolizeibehörden (§§. 1. 2) sind mit Geld bis zu 10 Gulden zu bestrafen.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörde falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird mit Geld bis zu 25 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.

§. 5. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. März 1863. Nr. 3179.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Buisson.

G.Ve.Bl. Nr. V. S. 25.

Uebertretungen der polizeilichen Ausweisung.

§. 50. Wer dem Erkenntniß der Polizeibehörde zuwiderhandelt, durch welches ihm der Aufenthalt oder die Niederlassung im ganzen Lande oder in einem Bezirke, oder einer Gemeinde desselben versagt worden ist, verwirkt Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen.

Schmähung öffentlicher Diener. Theilnahme an Zusammenrottungen. Verbotene Lieder und Abzeichen.

§. 51. An Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer an öffentlichen Orten sich Schmähungen oder Verhöhnungen gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Berufs oder in deren Gegenwart in Beziehung auf ihren Beruf zu Schulden kommen läßt,

2) wer an Zusammenrottungen Theil nimmt, nachdem die Polizeibehörde zum Auseinandergehen aufgefordert hat [1],

---

[1]) Diese Aufforderung kann nach §. 6 der Anl. 2 von

3) wer an öffentlichen Orten Lieder singt oder äußere Abzeichen trägt, welche durch Verordnung für verboten erklärt sind, wer solche Abzeichen ausstellt, feil bietet oder verbreitet. Diese Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

Schlägereien und sonstige Thätlichkeiten.

§. 52. Schlägereien, Raufhändel und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern oder auf der Straße oder an andern öffentlichen Orten vorfallen, werden mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. an den Theilnehmern bestraft.

Ruhestörender Lärm und grober Unfug.

§. 53. Wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt, wird mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder wird dadurch ein Zusammenlauf veranlaßt, so kann Gefängniß bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. eintreten.

---

den Beamten der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde,
deren Stellvertreter, oder besonders Beauftragten,
sowie von einzelnen Mitgliedern der Bezirksräthe ausgehen.

Hausfriedensbruch.

§. 54. Wer ungebührlicherweise in fremde Wohnungen oder in eingefriedigte liegende Gründe eindringt oder auf die Aufforderung des Besitzers dieselben nicht verläßt, wird auf Anzeige des Letzteren mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Wird eine solche Handlung in Verbindung mit Mehreren verübt so kann Gefängniß bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. eintreten.

Uebertretung der Polizeistunde.

§. 55. Wirthe, welche nach Eintritt der durch Verordnung oder durch eine auf Grund der Verordnung erlassene Verfügung der zuständigen Behörde bestimmten nächtlichen Polizeistunde noch Gäste dulden, sind mit Geld bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Gegen Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, oder welche der Aufforderung des Polizeipersonals, das Wirthschaften einzustellen, keine Folge leisten, kann Geldstrafe bis zu 25 fl. erkannt werden

Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl

Verordnung.

Die Polizeistunde betreffend.

Auf Grund des §. 55 des Polizeistrafgesetzbuchs wird in Betreff der Polizeistunde verordnet, was folgt:

§. 1. Die nächtliche Polizeistunde wird auf 11 Uhr festgesetzt.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann dieselbe auf eine frühere oder auch auf eine spätere Stunde, jedoch nicht über 12 Uhr, festgestellt werden.

§. 2. Eine Verlängerung der nach § 1 festgesetzten Polizeistunde kann durch die Ortspolizeibehörde bei besonderen Anlässen an einzelnen Tagen für alle oder für einzelne Wirthschaften gestattet werden.

Bei Tanzbelustigungen steht dies nur dem Bezirksamt zu.

Eine Abkürzung kann durch das Bezirksamt bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen vorübergehend angeordnet werden

§. 3. Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher anzukünden.

Die Bezirksämter haben die Art und Weise je nach den örtlichen Verhältnissen näher zu bestimmen.

Die Wirthe oder ihre Stellvertreter haben jedoch auch ohne solche Ankündigung nach Eintritt der Polizeistunde das Wirthschaften sofort einzustellen und ihre Gäste an Entfernung zu mahnen.

§. 4. Diese Verordnung findet keine Anwendung:

1) auf Fremde, welche in Gasthäusern übernachten oder auf der Durchreise in solchen anhalten;
2) auf gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche ein besonderes nicht in einem Wirthshaus befindliches Gesellschaftslokal haben.

§. 5. Von dem Bezirksamt können von der Anwendung dieser Verordnung befreit werden:

1) Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche in einem Wirthshaus ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für dieselben bestimmtes Gesellschaftslokal haben;
2) Wirthschaften, bei welchen der Fremdenverkehr oder andere Verhältnisse besonderer Art eine solche Befreiung zulässig erscheinen lassen.

Diese Befreiungen können jedoch bei fortgesetztem Mißbrauch zurückgenommen werden.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15 November dieses Jahrs in Wirksamkeit. Von da an treten die diesseitigen Verordnungen

vom 8. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. XXXVII., und vom 19. Januar 1854, Regierungsblatt Nr. IV. außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Berg.

R.Bl. Nr. 62, S. 785. 786.

Zu der im Regierungsblatt Nr. LXII. von diesem Jahr erschienenen Verordnung vom 22. d. M. wird den Polizeibehörden nachstehende Instruction ertheilt:

1) Nach eingetretener Polizeistunde ist in den Wirthshäusern durch das Polizeipersonal Nachschau zu halten;

2) Gäste, welche sich noch darin befinden und von dem Wirth an Entfernung gemahnt sind, oder welche, wenn der Wirth dieses unterlassen, sich auf Mahnung des Polizeipersonals nicht entfernen, sind zum Zweck der Bestrafung aufzuzeichnen.

3) Stören die Gäste durch Geschrei, Lärmen oder sonstigen groben Unfug die öffentliche Ruhe, so sind dieselben aus der Wirthschaft auszuweisen und nöthigenfalls durch Zwang oder Verhaftung zu entfernen. (§. 30 des Polizeistrafgesetzbuchs).

Gegen solche Gäste ist sodann außerdem das Strafverfahren nach §. 53 des Polizeistrafgesetzbuchs einzuleiten.

4) Wirthe, welche nach Eintritt der Polizeistunde das Wirthschaften nicht eingestellt und ihre Gäste nicht an Entfernung gemahnt haben, sind zur Bestrafung nach §. 55, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs anzuzeigen.

5) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, oder welche der Aufforderung des Polizeipersonals, das Wirthschaften einzustellen, keine Folge leisten, sind behufs Bestrafung nach §. 55, Absatz 2, des Polizeistrafgesetzbuchs zur Anzeige zu bringen.

6) Machen sich die Wirthe öfter solcher Uebertretungen schuldig, so kann überdies gegen dieselben nach den Bestimmungen der Wirthschaftsordnung wegen Mißbrauchs ihres Wirthschaftsrechts eingeschritten werden.

7) Wenn das Polizeipersonal die Ankündung der Polizeistunde (§. 3 der Verordnung vom 22. October) oder die Nachschau in den Wirthshäusern (oben Zif-

ser 1) oder die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Polizeistunde unterläßt, so haben die Bezirksämter gegen dasselbe im Disciplinarweg mit Verwarnungen oder Gefängnißstrafen bis zu 3 Tagen und erforderlichen Falls mit Dienstentlassung vorzugehen

8) Die Gendarmerie ist angewiesen, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu controliren und dieselben in den Fällen Ziffer 3 oben zu unterstützen.

9) Die Uebertretungen der Polizeistunde sind den Bürgermeistern und in Städten mit vom Staat verwalteter Ortspolizei den Bezirksämtern zur Anzeige zu bringen, welche sodann nach §. 16 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28 Mai d. J., Reg.-Blatt Nr. 23 weiter zu verfahren haben.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1864. Nr. 12,308.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

F. v. Berg.

G.Vo.Bl. Nr. 23, S. 111. 112.

Unerlaubte Nachtmusiken.

§. 56. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß [1]) auf öffentlichen Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt, wird an Geld bis zu 10 fl bestraft.

Uebertretungen in Ansehung der Nachtwachen und Schliessung der Wohnungen zur Nachtzeit.

§. 57. An Geld bis zu 5 fl wird bestraft:

1) Wer den bezüglich der Nachtwachen der Gemeinden bestehenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt;

2) Wer gegen ortspolizeiliches Gebot seine Wohn- und sonstigen Gebäude während der Nacht nicht geschlossen hält.

Störungen durch Hunde.

§. 58.

1) Wer Hunde wider ortspolizeiliches Verbot an öffentliche Orte mitbringt;

2) Wer Hunde während der Nachtzeit auf der Straße frei herumlaufen läßt,

wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

[1]) Der Ortspolizeibehörde. §. 5 der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

Uebertretungen in Bezug auf Anordnungen bei Volksfesten u. dgl

§. 59. An Geld bis zu 10 fl. oder mit Gefängniß bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Tanzbelustigungen.

§ 60. Wirthe, welche ohne polizeiliche Erlaubniß [1]) öffentliche Tanzbelustigungen abhalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

[1]) Des Bezirksamtes. §. 4 d der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften an verbotenen Tagen.

§. 61. Gleicher Strafe (§. 60) verfallen gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist.

Die Strafe ist nur einfach und zwar gegen die Vorsteher oder in Ermangelung von solchen gegen die Mitglieder zu erkennen.

Verordnung.

Die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend.

In Betreff der Tanzbelustigungen wird auf Grund der §§. 60, 61 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet:

§. 1. Wirthe, welche öffentliche, d. i. solche Tanzbelustigungen abhalten wollen, zu denen Jedermann, sei es gegen oder ohne Eintrittsgeld Zutritt hat, bedürfen hierzu der Erlaubniß des Bezirksamtes, welche bei diesem in Städten mit örtlicher Staatspolizei unmittelbar, in anderen Gemeinden durch Vermittlung des Bürgermeisteramts nachzusuchen ist.

§. 2. Diese Erlaubniß soll, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht versagt werden:

1) anläßlich der Feier des Geburtsfestes des Großherzogs;
2) an dem Kirchweihfeste;
3) an der Fastnacht;
4) bei herkömmlichen Tänzen zur Erndte- und Herbstzeit.

§. 3. Die Tanzerlaubniß wird in der Regel nur für **einen** Tag ertheilt.

Ausnahmen können außer an der Kirchweih und Fastnacht nur bei ganz besonderen Veranlassungen gestattet werden.

§. 4. Die Tanzbelustigungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor drei Uhr des Nachmittags beginnen.

Sie sollen in der Regel nicht über die festgesetzte Polizeistunde ausgedehnt werden.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei besonderen Anlässen gestattet, namentlich:

1) In den Fällen des §. 2, 1—4;
2) An dem Sylvesterabend;
3) Bei Bällen in Städten;
4) Bei Hochzeiten

§. 5. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattfinden:

1) An den Sonntagen in der Fasten- und Adventszeit;
2) Während der Charwoche;
3) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Christtag;
4) In Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrechte hat, am Frohnleichnamstag;
5) In Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrechte hat, am Buß- und Bettag.

§. 6. Die Vorschriften des §. 5 finden auch auf Tanzbelustigungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften Anwendung.

Sofern dieselben beabsichtigen, Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirthschaften abzuhalten, so haben die Wirthe dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen und die etwa nöthige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken.

Hochzeitstänze in Wirthschaftslokalitäten, welche sich auf die von dem Hochzeitspaar besonders geladenen Gäste beschränken, werden den Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt.

§. 7. Wirthe, welche bei Tanzbelustigungen in ihren Wirthschaften Unordnungen dulden oder unbefugter Weise öffentliche Tanzbelustigungen veranstalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, kann unbeschadet der gesetzlichen Strafen die Tanzerlaubniß auch in den Fällen des §. 2 versagt werden.

Karlsruhe, den 29. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Bechert.

R.Bl. Nr. 57, S. 689. 690.

Unerlaubte Sammlungen.

§. 62. Wer ohne polizeiliche Bewilligung[1]) eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hierzu von Haus zu Haus unternimmt, oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheil unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach §. 66 dieses Gesetzbuchs

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Orts der Betretung confiscirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist das Polizeigericht berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde, deren Erlaubniß für die Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

---

[1]) Diese Bewilligung wird ertheilt:

1) wenn sich die Sammlung über mehrere, unter verschiedenen Landeskommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstreckt, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland, oder für Brandverunglückte im Inland bestimmt sind, nach §. 2, Ziff. 2 c. der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2) vom Großh. Ministerium des Innern;

2) innerhalb ihrer Kreise und soweit die Bestimmungen unter 1 nicht entgegenstehen, nach §. 3, Ziff. 2 derselben Verordnung von den Landes-Kommissären;

3) innerhalb ihrer Bezirke und soweit die Bestimmungen unter 1 nicht entgegen stehen, den Großh. Bezirksämtern als Bezirkspolizeibehörden. §. 4 a. der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Schau- und Vorstellungen.

§. 63. Wer ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde[1]), gegen deren Verbot oder mit Nichtbeachtung der von derselben, insbesondere auch bezüglich des Orts und der Zeit getroffenen Anordnungen öffentliche Schau- und Vorstellungen (Art. 5 des Gewerbegesetzes) unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Arbeitsscheue.

§. 64. Mit Gefängniß bis zu 4 Wochen werden bestraft:

1) Arbeitsfähige, innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht bestrafte oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen, welche sich nicht auf erlaubte Weise ernähren;

2) Arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zu Bestreitung ihres Lebensunterhalts beziehen oder ansprechen,

wenn dieselben innerhalb einer von der Polizeibehörde[2]) angesetzten entsprechenden Frist sich weder einem

---

[1]) Der Ortspolizeibehörde. §. 5 der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

[2]) Dem Bezirksamt. §. 4d. der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

Dienst, noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen und nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind.

Landstreicherei.

§. 65. Landstreicher, soweit auf dieselben nicht die Strafbestimmungen des §. 639 des Strafgesetzbuchs, beziehungsweise des Gesetzes vom 12. April 1856, Regierungsblatt Nr. XII. Anwendung finden, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen.

Bettel.

§. 66. Wer bettelt oder die seiner Gewalt oder Aufsicht untergebenen Personen zum Betteln veranlaßt oder davon abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 67. In den Fällen der §§. 64, 65 und 66 ist bei Wiederholungen der Uebertretung Schärfung der Gefängnißstrafe zuläßig. Auch kann der Verurtheilte in dem Gefängniß auf eine angemessene Weise beschäftigt werden.

Gauckelei.

§. 68. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gauckeleien abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Die zu Verübung solcher Polizeiübertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

In Wiederholungsfällen kann auf Gefängniß bis zu 28 Tagen, wobei Schärfung zuläßig ist, erkannt werden.

Titel II.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Sittlichkeit.

Störung des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier.

§. 69.

1) An Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer aus Muthwillen oder grober Fahrläßigkeit den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft stört.
2) An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer den gegen Störungen der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Verordnungen oder auf den Grund derselben ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Verordnung.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir bezüglich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage auf den Grund des §. 69, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs beschlossen, zu verordnen:

§. 1. Der weltlichen Feier unterliegen:
1. alle Sonntage,
2. alle den beiden christlichen Konfessionen gemeinsamen gebotenen Feiertage,
3. die besonderen Feiertage einer christlichen Konfession in den Gemeinden, in welchen diese Konfession allein Pfarrrechte hat.

§. 2. Als kirchlich gebotene Feiertage gelten wie bisher:
1. in beiden christlichen Kirchen: Neujahr, Ostermontag, Christihimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag;
2. in der katholischen Kirche: Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß;
3. in der evangelischen Kirche; Gründonnerstag, Charfreitag.

§. 3. An Sonn- und Feiertagen (§. 1) sind untersagt:
1. alle öffentlichen oder durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß erregenden oder geräuschvollen Arbeiten.

   In dringenden Fällen, namentlich bezüglich der Erntearbeiten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen oder der Arbeiten der Weinlese kann die Ortspolizeibehörde Nachsicht ertheilen;
2. aller Handel auf Straßen oder öffentlichen Plätzen.

   Messen oder Jahrmärkte können an Sonn- und Feiertagen fortdauern, jedoch dürfen die Buden erst nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes geöffnet werden.

   Nach der gleichen Zeit ist auch der Verkauf von Obst oder sonstigen Eßwaaren auf öffentlichen Plätzen gestattet;
3. das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf und Gewerbsleute.

   An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen beschränkt sich dieses Verbot jedoch auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

   Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage, so wie in Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstag und in Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Charfreitag und Buß- und Bettag erstreckt sich dasselbe auf den ganzen Tag;
4. die Abhaltung von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen;
5. das Austreiben von Viehheerden auf die Waide. Abweichende Uebungen können durch ortspolizeiliche Vorschrift beibehalten werden, nur darf das Austreiben nicht während des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschehen;
6. öffentliche Schau- und Vorstellungen, Aufzüge, Uebungen und Lustbarkeiten vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

   Bei öffentlichen Aufzügen und Uebungen kann die Ortspolizeibehörde unter besonderen Umständen Ausnahmen gestatten;
7. alles lärmende Zechen und Spielen, wie überhaupt alle geräuschvollen Belustigungen in öffentlichen Wirthschaften vor der gleichen Zeit (Ziff. 6) und während des nachmittägigen Gottesdienstes.

   —. An den unter Ziffer 3, Abs. 3 genannten höchsten Feiertagen, sowie in der Charwoche sind die unter Ziff. 6 genannten öffentlichen Schau- und Vorstellungen 2c. ganz zu unterlassen.

   Doch dürfen, ausgenommen an den 4 letzten Tagen der Charwoche (Mittwoch bis Samstag), Konzerte und in Städten mit ständigen Theatern Stücke ernsten Inhalts gegeben werden.

§. 4. Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes (§. 3, Ziffer 2, 3. 5, 6 und 7), sowie des nachmittägigen Gottesdienstes (§. 3, Ziffer 7) hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§. 5. In solchen Gemeinden, in welchen beide christliche Konfessionen Pfarrrechte haben, sind an den besonderen Feiertagen der einen Konfession (§. 2, Ziff. 2 und 3) alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen verboten, wodurch der Gottes-

dienst oder andere religiöse Feierlichkeiten jener Konfession gestört würden.

§. 6. Unter den Verboten des §. 3, Ziffer 1 und 2, beziehungsweise des §. 5 sind nicht begriffen:

1. Notharbeiten;
2. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch, Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner;
3. solche Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Kohlenmeilern, Papiermühlen mit Holländerwerken, Gasfabriken, so wie hinsichtlich des Reisenden- und Güterverkehrs ihrer Natur nach, oder ohne allzu großen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen.

Insoweit die Arbeiten bei andern Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten unter das Verbot des §. 3, Ziff. 1 fallen, aber ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, steht es den Bezirkspolizeibehörden zu, Nachsicht zu ertheilen.

Der Betrieb der Getreidemühlen ist nur an den höchsten Feiertagen (§. 3, Ziff. 3) und zwar bis Abends 9 Uhr einzustellen

Liegen dieselben jedoch innerhalb eines Ortes, so können sie durch ortspolizeiliche Vorschrift auch an andern Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes eingestellt werden.

Wo in größeren Städten wegen Befriedigung des Fleischbedarfs das Schlachten durch die Metzger an Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden kann, darf dies durch ortspolizeiliche Vorschrift unter Bezeichnung der im Interesse der Sonntagsfeier nöthigen Beschränkungen zugelassen werden.

§. 7. Alle früheren, auf die Feier der Sonn- und Festtage bezüglichen Verordnungen, insbesondere jene vom 21. November 1804 (Regierungsblatt 1805, Nr. 1) treten außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8 November 1865

Friedrich.

A. Lamey.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

R.Bl. Nr. 52, S. 649–651.

Unberechtigte Lehranstalten.

§. 70. Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten die bestehenden Verordnungen oder die auf den Grund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Anmerk.: Die polizeilichen Vorschriften bezüglich der Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. Mts., Nr. 954, wird verordnet:

In Gemäßheit des §. 28 des Polizeistrafgesetzbuchs und auf den Grund des §. 70 desselben wird die diesseitige Verordnung vom 7. November 1840, die Privatlehranstalten betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVII.), mit Ausnahme der durch die höchstlandesherrliche Verordnung vom 12. August 1862 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) abgeänderten Bestimmungen über die Oberaufsichtsbehörde, so wie mit Ausnahme der in §. 10 enthaltenen, durch den §. 70 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmung bis auf Weiteres erneuert.

Karlsruhe, den 8. November 1865.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Vdt. Baumgärtner.

R.Bl. Nr. 54, S. 671.

Schulversäumnisse.

§. 71. Mit Gefängniß bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. werden Eltern, Pflegeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegkinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie

wegen solcher schuldbaren Versäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind.

Uneheliches Zusammenleben.

§. 72. Personen, welche in außerehelicher Geschlechtsverbindung zusammenleben, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

Lustdirnen.

§. 73. Lustdirnen, welche auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, verwirken, sofern nicht die Strafbestimmungen des §. 370 des Strafgesetzbuchs anwendbar sind, eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen, wobei in Wiederholungsfällen Schärfung eintreten kann.

Uebertretungen in Ansehung der Zuchtthieranstalten und läufigen Hündinnen.

§. 74. An Geld bis zu 10 fl. werden bestraft:

1) Zuchtthierhalter, welche einen nicht gehörig verwahrten Sprungplatz gebrauchen oder Kindern den Zutritt zu demselben gestatten.
2) Diejenigen, welche läufige Hündinnen nicht gehörig verwahren.

Uebertretungen in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern.

§. 75. An Geld bis zu 5 fl. wird bestraft, wer den in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Trunkenheit.

§. 76. Betrunkene können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden, wenn sie Aergerniß erregen oder Unfug treiben.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums, oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, wenn es zur Verhütung weitern Unfugs erforderlich ist, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist ein wiederholtes Einschreiten nach Absatz 2 gegen sich veranlaßt, ist mit Gefängniß bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Diese Strafe kann auch geschärft werden.

Verbotener Wirthshausbesuch.

§. 77. An Geld bis zu 10 fl. werden Wirthe bestraft, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirthshäuser gestatten.

Verordnung.

Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend.

Auf den Grund des §. 77 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§. 1. Den Schülern der Volks- und Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, soferne sie vermöge ihres Alters noch zum Besuch der Volks- und Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale untersagt.

§. 2. Das Verbot des §. 1 findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer Fürsorger geschieht.

§. 3. Die diesseitige Verordnung vom 29. Mai 1846 wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

R.Bl. Nr. 52, S. 654. 655.

Thierquälerei.

§. 78. Wer durch rohe Mißhandlung von Thieren öffentliches Aergerniß erregt, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.

Verordnung.

Die Verhütung von Thierquälerei betreffend.

Zur Verhütung von Thierquälerei wird auf den Grund des §. 78 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1. Kälber dürfen auf Karren oder Wagen nicht aufeinander geschichtet oder so transportirt werden, daß die Köpfe überhängen oder anschleifen.

Geknebelte Kälber sind bei An-

kunft auf den Verkaufs- oder Ab lade-Plätzen sogleich loszubinden.

§. 2. Bei größern oder längern Transporten dürfen die Kälber nicht geknebelt sein. Sie müssen hinlänglichen luftigen Raum zum Liegen und Stehen haben und durch Deckung der Wagen gegen die Einflüsse der Witterung geschützt sein.

§. 3. Wenn Hunde zum Treiben von Kälbern und andern Thieren verwendet werden, müssen dieselben mit Maulkörben versehen sein, wodurch sie am Beißen des zu treibenden Thieres vollkommen gehindert sind.

§. 4. Das Schlachten der Schweine darf nur durch einen Schlag auf den hinteren Theil des Kopfes und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Herzstich geschehen.

§. 5. Es ist untersagt, die Euter der Kühe, welche zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden, durch Unterlassen des Melkens, durch Brennen oder andere künstliche Mittel zu spannen.

§. 6. Die diesseitigen Verordnungen vom 17. November 1852, „das Schlachten der Schweine betreffend" und vom 26 Februar 1853, „das Spannen der Euter der Kühe betreffend," treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

R.Bl. Nr. 62, S. 736. 737.

Unerlaubte Spiele.

§. 79. An Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen wird bestraft:

1) wer der Verordnung zuwider eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt, oder bei gestatteten Unternehmungen dieser Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält,
2) wer Loose in- oder ausländischer Lotterieanlehen verheuert, ohne zugleich den wirklichen Besitz der Loose zu übertragen.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer als Unterhändler bei dem Betriebe derartiger nicht gestatteter Geschäfte sich betheiligt.

Verordnung.

Die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, sowie Aufstellung von Glücksbuden betreffend.

In Betreff der öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, sowie der Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird auf den Grund des §. 79, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§ 1. Oeffentliche Geldlotterien aller Art, sowie öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen durch Lotterie oder in anderer Weise sind verboten.

§. 2. Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch Lotterie dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubniß stattfinden.

§. 3. Diese Erlaubniß soll jedoch nur für gemeinnützige Zwecke oder Zwecke der Wohlthätigkeit oder zur Erleichterung des Absatzes einzelner Kunsterzeugnisse von besonderem Werth und auch jeweils nur für einzelne Fälle ertheilt werden.

§. 4. Zur Ertheilung der Erlaubniß sind zuständig:

1) die Bezirksämter, wenn der Betrag der auszugebenden Loose die Summe von 150 fl. nicht übersteigt,
2) bei Beiträgen bis zu 500 fl. die Landeskommissäre,
3) bei höheren Beträgen das Ministerium des Innern.

§. 5. In den nach §. 3 zulässigen Fällen ist der auszuspielende Gegenstand von den Bezirksämtern durch Sachverständige abschätzen zu lassen und soll in der Regel der Betrag der auszugebenden Loose den geschätzten Werth des auszuspielenden Gegenstandes nicht um ein Viertheil übersteigen.

Ausnahmen hiervon sind bei Ausspielungen für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zulässig.

§. 6. In dem Erlaubnißschein müssen die Bedingungen der Ausführung bestimmt angegeben werden.

§. 7. Die auszugebenden Loose müssen amtlich gestempelt sein.

Die Looziehung darf in der Regel nur unter amtlicher Leitung geschehen.

§. 8. Ausländische Lotterien können im Inland nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

Auf ausländische Lotterieanlehen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 9. Die Aufstellung von Glücksbuden (Glückshafen) an öffentlichen Orten ist nur für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zulässig.

Die Vorschriften der §§. 2, 4, 5 und 6 sind auch für solche Aufstellungen maßgabend.

§. 10. Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch andere Glücksspiele sind verboten.

Ausspielungen solcher Sachen durch Scheibenschießen oder durch Kegel- oder andere Uebungsspiele, wobei es auf körperliche Gewandheit oder Geschicklichkeit ankommt, sind unter diesem Verbot nicht begriffen.

§. 11. Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. November d. J., Nr. 1013, werden die landesherrlichen Verordnungen vom 3. Oktober 1811, Regierungsblatt Nr. XXVI., vom 3. März 1818, Regierungsblatt Nr. VI., vom 9. Dezember 1819, Regierungsblatt 1820 Nr. II., vom 13. November 1823, Regierungsblatt Nr. XXVII. und vom 17. September 1824, Regierungsblatt Nr. XXV. außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 29. September 1814, Regierungsblatt Nr. XIX. und 21. Dezember 1821, Regierungsblatt Nr. XXI. sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

R.Bl. Nr. 67, S. 826—828.

§. 80. Wer gewerbsmäßig eine Spielbank eröffnet, wird an Geld bis zu 1000 fl. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Gehilfen des Bankhalters, sowie Diejenigen, welche zu einem solchen Spiele die Räumlichkeiten hergeben, trifft eine Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen.

Die Spieler unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 fl.

Bank, Einsätze und sonst aufliegende Gelder sowie die Spielgeräthschaften unterliegen der Konfiskation.

Wer an einem öffentlichen Orte an einem andern, durch Verordnung verbotenen Glücksspiele Theil nimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Diejenigen, welche zu einem derartigen Spiele ihre Räumlichkeiten hergeben, verwirken eine Geldstrafe bis zu 50 fl.

Titel III.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Unbefugte Ausübung der Heilkunde.

§. 81. Wer unbefugterweise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird, soweit nicht die Strafbestimmungen der §§. 255 und 256 des Strafgesetzbuchs auf denselben Anwendung finden, an Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

Verordnung.

Die Vornahme ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Verrichtungen betreffend.

Mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. wird auf den Grund des §. 81 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet wie folgt:

§. 1. Nur diejenigen Inländer, welche einer der nachgenannten Klassen des Sanitätspersonals angehören, sind befugt, und zwar innerhalb der angegebenen Berufsgrenzen, ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen oder Ueberschreitungen der Berufsgrenze unterliegen der gesetzlichen Strafe.

§. 2. Aerzte. Wer den Beruf eines Arztes mit der Befugniß zur Ausübung der Heilkunde überhaupt oder einzelner Zweige derselben, worunter auch die Zahnheilkunde, betreiben will, muß von der Staatsbehörde auf Grund der besonderen vorgeschriebenen Staatsprüfung aus der Gesammtheilkunde als Arzt aufgenommen und auf die Erfüllung seiner Berufsobliegenheiten verpflichtet sein.

§. 3. Zahntechniker. Um als Zahntechniker mit der Befugniß, schadhafte Zähne auszubessern oder auszuziehen und künstliche einzusetzen, zu gelten, genügt die Ablegung einer auf den Besitz der hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beschränkten Prüfung, über deren Einrichtung besondere Verordnung ergehen wird.

§. 4. Hebammen. Frauenspersonen, welche als Hebammen die denselben nach der geltenden Hebammeninstruktion zugewiesenen geburtshilflichen Dienste verrichten wollen, müssen sich vorher bei dem Bezirksamte ihres Wohnsitzes über den Besitz der erforderlichen Befähigung hiezu, so wie eines guten Rufes ausweisen.

Der Nachweis der Befähigung muß durch das von dem Vorstande einer der im Großherzogthum bestehenden öffentlichen Hebammenschulen ausgestellte Zeugniß erbracht werden, daß die betreffende Frauensperson nach der in der Anstalt abgelegten Prüfung im Besitze der zum Berufe einer Hebamme nöthigen körperlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten sein.

Jede Hebamme muß vor der Ausübung ihres Berufes auf die Befolgung der Hebammeninstruktion amtlich verpflichtet werden.

§. 5. Die beihelfenden Handleistungen, deren die Aerzte bei Ausübung ihres Berufes bedürfen, und welche bisher als Befugniß der Wundarzneidiener gelten, sind freigegeben.

§. 6. Die auf den Grund früherer Bestimmungen mit beschränkter Licenz zugelassenen Aerzte, Wundärzte, Hebärzte Zahnärzte und Wundarzneidiener behalten die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse.

§. 7. Ausländern, welche in der Nähe der Landesgrenze wohnen und in ihrem Heimathsstaate zur Vornahme ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Verrichtungen befugt sind, ist die Ausübung ihres Berufes im angrenzenden Inlande gestattet.

Sie sind hiebei an die Beachtung der für das inländische betreffende Sanitätspersonal geltenden Vorschriften gebunden.

§. 8. Sonstige auswärtige Aerzte, welche im Inlande ihren Beruf ausüben wollen, bedürfen der besonderen Erlaubniß des Ministeriums des Innern.

Ohne diese Erlaubniß sind auswärtige, in ihrer Heimath zur Praxis berechtigte Aerzte nur zur Ertheilung von Konsultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Karlsruhe, den 15. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

R.Bl. Nr. 53, S. 663. 664.

§. 82. Wer den Verordnungen über Ausübung thierärztlicher Verrichtungen zuwiderhandelt, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen.

Verordnung.

Mit Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. Mts., Nr. 671, werden die §§. 1 bis einschließlich 6, sowie 9 und 10 der Verordnung vom 17. Augrst 1858, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend (Regierungsblatt Nr. XL.), hiermit aufgehoben und an deren Stelle mit Bezug auf §. 82 des Polizeistrafgesetzes verordnet, wie folgt:

§. 1. Bei Hausthieren, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist nur der Derjenige befugt, thierärztliche Verrichtungen auszuüben, welcher von dem Obermedizinalrathe als Thierarzt befähigt erklärt ist.

§. 2. Wer ohne diese Voraussetzung in genannten Fällen bei andern als bei eigenen Thieren thierärztliche Verrichtungen vornimmt, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

§. 3. Um als Thierarzt befähigt erklärt zu werden, ist in der Regel die Ablegung einer vor dem Obermedizinalrathe zu erstehenden Prüfung erforderlich.

§. 4 Nur Derjenige kann zur thierärztlichen Prüfung zugelassen werden, welcher:

1) badischer Staatsbürger ist;
2) die Kenntnisse besitzt, welche in dem zweiten Jahreskurse der vierten Gymnasialklasse oder in der obersten Klasse einer auf sechs Jahreskurse eingerichteten höheren Bürgerschule gelehrt werden;
3) sodann während einer dreijährigen Studienzeit an einer öffentlichen Anstalt den Unterricht über folgende Lehrgegenstände fleißig besucht hat:

Physik, Chemie, Zoologie und Botanik mit vorzugsweiser Rücksicht auf die in die Thierarzneiwissenschaft einschlagenden Theile; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, allgemeine und besondere Thierzucht (mit Einschluß der Gesundheitspflege, der äußern Thierkenntniß und des Hufbeschlags), allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, pathologische Anatomie, Chirurgie mit Operationsübung, Geburtshilfe, Arzneimittellehre und Receptirkunst, Klinik, gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde.

§. 5. Die thierärztliche Prüfung besteht theils in schriftlicher und mündlicher Beantwortung gegebener Fragen aus den in §. 4 Ziffer 3 genannten Fächern (theoretische Prüfung), theils in Lösung gestellter Aufgaben an gesunden und kranken Hausthieren und Thierleichen (praktische Prüfung).

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die näheren Bestimmungen enthält die besonders ergehende Prüfungs-Instruktion.

§. 6. Der Obermedizinalrath hat Denjenigen, welche er bei der Prüfung zur Ausübung des thierärztlichen Berufs befähigt findet, eine Beurkundung hierüber auszustellen und die Namen der Geprüften nach der Reihenfolge ihrer Befähigung öffentlich bekannt zu machen.

§. 7. Die Gebühren der Thierärzte richten sich nach der bestehenden Medizinaltaxordnung.

§. 8. Bezüglich der Berufsobliegenheiten der Thierärzte bleiben die zur Zeit bestehenden und in Uebung befindlichen Vorschriften in Kraft.

Karlsruhe, den 16. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Baumgärtner.

R.-Bl. Nr. 44, S. 581. 582.

Uebertretungen in Bezug auf Gifte und Arzneimittel.

§. 83. An Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer den Verordnungen:

1) über die Zubereitung, Aufbewahrung, den Verkauf, die Versendung und Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, sowie über den Verkauf von Gegenständen, bei welchen solche Stoffe verwendet wurden,
2) über den Handel mit Arzneiwaaren und deren Aufbewahrung, sowie über den Verkauf von Geheimmitteln

zuwiderhandelt.

Verordnung.

1) Die Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf von Giften betreffend.

Auf den Grund des §. 83, Ziffer 1 und des §. 94, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzes wird bezüglich des Verkaufs und der Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, so wie zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen von Nahrungsmitteln unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Vorschriften mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. November 1865, Nr. 1003—5 verordnet:

§. 1. Handelsleute, welche mit Giften oder giftartigen Stoffen Handel treiben, sind verpflichtet, solche in ihren Magazinen und Verkaufsläden so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Insbesondere sind die Behälter mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften und der Beischrift „Gift“ zu versehen.

Die zu deren Verkauf bestimmten Geräthschaften, wie Waagen, Löffel u. s. w. dürfen ausschließlich nur zu diesem Zwecke gebraucht werden.

§. 2. Gifte müssen bei ihrer Versendung in wohlverschlossenen Behältern verpackt und so verwahrt sein, daß ein Durchdringen oder Zerstreuen des Inhalts nicht stattfinden kann. Der Behälter muß mit der Aufschrift des Namens des giftartigen Stoffes unter dem Beisatze „Gift“ versehen sein. Mehr als drei Zentner dürfen in einem Behälter nicht enthalten sein. Sie müssen möglichst abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geladen werden, daß sie von Außen nicht angreifbar sind. Für den Transport von Giften auf dem Rhein bleiben die Verordnungen vom 26. November 1839, Regierungsblatt Nr. 33, und vom 11 März d. J., Regierungsblatt Nr. 12, in Kraft.

§. 3. Wer, ohne concessionirter Apotheker zu sein, mit Arsenikalien (roher und gereinigter Arsenik, gelber und rother Arsenik, Arsensäure und arsensaures Kali) handeln will, muß vorher dem Bezirksamte seines Wohnortes die Anzeige davon machen.

Ueber die Erfüllung dieser Obliegenheit ist eine Beurkundung auszustellen.

§. 4. Der gesammte Vorrath an Arsenikalien muß nach Art und Menge genau verzeichnet und stets verschlossen und so aufbewahrt werden, daß er für unberufene Personen nicht zugänglich ist.

§ 5. Arsenikalien dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche deren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind oder sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde hierüber ausweisen.

Der Empfang des Giftes muß von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von dem Bezirksamt mit Seitenzahl und Handzug versehenes besonderes Buch, unter Angabe seines Namens, Standes, Wohnortes, der Art und Menge, sowie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.

§. 6. Wohnungen, Werkstätten und andere von Menschen benützte Räumlichkeiten dürfen nicht mit Arsenikfarben betüncht oder mit Tapeten, welche damit gefärbt sind, überzogen werden.

§. 7. Das Legen von Arsenik zum Tödten von Thieren in Wohnungen und auf Feldern ist untersagt.

§. 8. Kinderspielwaaren dürfen nicht mit giftigen, insbesondere nicht mit arsenik-, blei-, kupfer-, chrom-, antimon- oder zinkhaltigen Farben gefärbt werden.

§. 9. Das Färben von Genußmitteln, z. B. von Zuckerwaaren, Liqueuren, gebrannten Wassern, mit giftigen, der Gesundheit schädlichen Farbstoffen ist untersagt.

§. 10. Genußmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffeesurrogate, Taback, Zuckerwaaren, dürfen nicht in Hüllen verpackt oder aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsschädliche Bestandtheile an sich ziehen könnten, wie z. B. in Blei oder mit giftigen Farbstoffen gefärbten Hüllen.

Zum Verkauf gehaltener Essig, Salz, Speiseöl und Schmalz darf nicht in metallenen Gefäßen oder Waagen aufbewahrt, ausgemessen oder ausgewogen werden [1].

§. 11. Die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, z. B. aus Zink, ist verboten.

Derartige Geschirre von Kupfer oder Messing müssen innen vollkommen blank oder gut verzinnt sein; Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf keinen Arsenik und nicht über 1/8 seines Gewichts Blei enthalten.

§. 12. Das Feilbieten und der Verkauf von Gebrauchsgegenständen, namentlich Kleidungsstoffen, Papier, Tapeten, Schmucksachen u. s. w., welche mit Arsenikfarben gefärbt sind, sowie überhaupt von Gegenständen, bei welchen eine unerlaubte Verwendung von Giften Statt gefunden, ist verboten.

[1] Dieser Schlußsatz ist auf S. 694 des R.Bl. von 1865 nachgetragen.

Karlsruhe, den 25. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

R.Bl. Nr. 56, S. 684–686.

2) Den Verkauf von Arzneimitteln betreffend.

Auf Grund des §. 83, Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes wird (unter Aufhebung der Verordnung vom 25. Juni 1858 R.Bl. Nr. 30), „die Materialwaarenhandlungen betr." verordnet, wie folgt:

§. 1. Der Verkauf von Arzneimitteln (Rohstoffen oder Präparaten) im Großen, d. i. auf Wiederverkauf ist freigegeben.

§. 2. Der Kleinverkauf von Arzneimitteln, d. i. der Verkauf zum Gebrauch, ist nur den concessionirten Apothekern, sowie den zur Haltung einer Hand- und Nothapotheke besonders ermächtigten Aerzten nach

Maßgabe der für diesen Geschäftsbetrieb bestehenden Verordnungen gestattet.

§. 3. Arzneimittel, deren Bestandtheile oder Zusammensetzung geheim gehalten werden, dürfen nur mit Erlaubniß des Großherzoglichen Obermedizinalraths in den Handel gebracht werden.

Die Berechtigung zum Verkaufe der erlaubten Geheimmittel richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2.

Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen finden auf jene Stoffe und Präparate keine Anwendung, welche auch zu andern als arzneilichen Zwecken, z. B. zu gewerblichen, ökonomischen, kosmetischen, diätetischen oder als Genußmittel gebraucht werden.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

R.-Bl. Nr. 50, S. 633.

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung.

§. 84. Eltern, Pflegeltern, Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, beziehungsweise Pflegkinder, auf ergangene obrigkeitliche Aufforderung zur allgemeinen Impfung bringen, noch die zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit oder die bereits durch einen anderen zuständigen Arzt vollzogene Impfung nachweisen, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

§. 85.

1) Wer bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei den Blattern, die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt;
2) Wer den von dieser Behörde bei solchen Krankheiten angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt,

wird in den Fällen unter Ziffer 1 an Geld bis zu 25 fl., in den Fällen unter Ziffer 2 an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Verordnung.

Die gesundheitspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Menschenblattern betreffend.

Unter Bezug auf §. 84 und 85 des Polizeistrafgesetzes sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, zu verordnen, wie folgt:

I. Schutzblatternimpfung.

§. 1. Alle Kinder sind in ihrem ersten Lebensjahre der Schutzblatternimpfung zu unterziehen.

§. 2. Zu diesem Behufe wird in jeder Gemeinde des Amtsbezirks in der Regel zweimal im Jahre, im Frühjahr und Spätsommer, eine allgemeine Impfung veranstaltet.

§. 3. Die Eltern, Pflegeltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, diese zur allgemeinen Impfung und Nachschau zu bringen oder dabei die gänzliche oder zeitliche Befreiung hiervon nachzuweisen.

§. 4. Gänzlich befreit von der allgemeinen Impfung sind Kinder:

1) welche die natürlichen Blattern bereits gehabt haben;
2) welche schon vorher von einem Privatarzte mit Erfolg geimpft worden sind.

In beiden Fällen ist der Nachweis hierüber dem für die allgemeine Impfung zuständigen Arzte durch Augenschein zu erbringen.

Zeitlich befreit sind kranke Kinder bis zu ihrer Genesung.

§. 5. Die Vornahme der allgemeinen Impfung steht dem Bezirksarzte oder dessen Stellvertreter zu.

§. 6. Vor jeder allgemeinen Impfung ist eine Liste aller impfpflichtigen Kinder in der betreffenden Gemeinde aufzustellen. Die Beamten des bürgerlichen Standes haben zu diesem Zwecke halbjährlich ein genaues Namensverzeichniß sämmtlicher Neugeborenen in ihrem Sprengel nach gegebenem Formular zu fertigen und dasjenige über die ersten 6 Monate des Jahres längstens den 15. Juli, jenes über die letzten 6 Monate den 15. Januar dem Bezirksarzte mitzutheilen. Die Bürgermeister haben zu derselben Zeit dem Bezirksarzte die in die Gemeinde eingewanderten, noch nicht geimpften Kinder anzuzeigen.

§. 7. Auf den Grund dieser Liste sind die Impflinge mit Bezeichnung des Ortes, des Tags und der Stunde, nach der Bestimmung des Bezirksarztes, durch den Ortspolizeibeamten zur Impfung vorladen zu lassen.

§. 8. Zur festgesetzten Zeit ist die Impfung nach der hierüber bestehenden Instruction vorzunehmen und über den Erfolg 8 Tage später Nachschau zu halten.

§. 9. Für die mit Erfolg Geimpften, wie für die von der allgemeinen Impfung Befreiten (§. 4.) sind gegen Entrichtung der taxord-

nungsmäßigen Gebühr Impfzeugnisse auszustellen; die ohne Erfolg Geimpften und wegen Krankheit Ausgesetzten sind zur nächsten allgemeinen Impfung zu verweisen.

§. 10. Auf Verlangen des Bezirksarztes haben die Bürgermeister diesem bei Erhebung der taxordnungsmäßigen Gebühr in der Art behilflich zu sein, daß sie den Einzug von den Zahlungspflichtigen gegen Ausfolgung des amtsärztlichen Impfzeugnisses amtlich bewirken und die Beträge kostenfrei übermitteln lassen.

§. 11. Eltern, Pflegeltern und Vormünder, welche ihrer Obliegenheit bei der allgemeinen Impfung nicht nachkommen, hat der Bezirksarzt dem Bezirksamte zur Einleitung des Straf- und geeigneten Zwangsverfahrens anzuzeigen.

§. 12. Ueber das Ergebniß der Jahresimpfung hat der Bezirksarzt alljährlich und zwar längstens bis 1. August umfassenden Bericht an den Großherzoglichen Obermedizinalrath nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruction zu erstatten.

II. Wiederimpfung.

§. 13. Da erfahrungsmäßig eine einmalige Impfung häufig nicht für alle Zeit schützt, so ist es in hohem Grade allgemein empfehlenswerth, die Impfung zu geeigneter Zeit wiederholen zu lassen, um einer inzwischen wieder erwachten Empfänglichkeit für die Blatternkrankheit zu begegnen.

Der Bezirksarzt hat darum bei jeder schicklichen Gelegenheit dahin zu wirken, daß sich Personen über 14 Jahre der Wiederimpfung unterziehen.

§. 14. Insbesondere hat der Bezirksarzt von der Anberaumung jeder allgemeinen Impfung in einer Gemeinde die Vorstände der darin bestehenden öffentlichen Schulen in Kenntniß zu setzen, um die im Alter der Schulentlassung befindlichen Schüler und Schülerinnen unter Belehrung über den Nutzen der Wiederimpfung aufzufordern, sich bei Gelegenheit der allgemeinen Impfung wieder impfen zu lassen.

Der Bezirksarzt kann hierfür den dem erforderlichen Zeitaufwand entsprechenden Betrag einer Diät aus der Amtskasse in Anspruch nehmen.

§. 15. Gleichzeitig mit dem Jahresberichte über die Impfung erstattet der Bezirksarzt auch Bericht über das Ergebniß der Wiederimpfungen.

III. Beschaffung des Impfstoffes.

§. 16. Die im Lande bestehenden Impfanstalten haben die Obliegenheit, stets frischen guten Impfstoff vorräthig zu halten und hievon den Bezirksärzten des Landes auf Begehren unentgeldlich abzugeben. Zu diesem Zwecke wird jeder Impfanstalt ein bestimmter Bezirk zugewiesen, innerhalb dessen die Impfungen das ganze Jahr über fortzusetzen sind.

Eine besondere Dienstanweisung wird die Geschäftsführung näher regeln.

IV. Vorkehr bei ausgebrochenen Menschenblattern.

Da die Blattern eine sehr ansteckende und oft gefährliche Krankheit sind, deren Ansteckung jedoch meist in unmittelbarer Nähe erfolgt, so ist es, bei dem nicht für alle Personen ausreichenden Schutze der Impfung geboten, nach ausgebrochener Krankheit die Gesunden noch durch weitere Anordnungen zu schützen, damit sie nicht gegen Wissen und Willen in den Bereich der Ansteckung gelangen.

Zu diesem Zwecke wird ferner verordnet:

§. 17. Jeder, in dessen Haus oder Wohnung eine Person an Blattern erkrankt, ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verbunden, sogleich dem Ortspolizeibeamten (Bürgermeister) zur weiteren Mittheilung an den Bezirksarzt die Anzeige zu machen.

§. 18. Die Krankheit ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

Mehrere Tage lang geht ihr ein Unwohlsein, zumal mit Kopfschmerzen und Halsweh vorher; sodann tritt Fieber ein mit Frost und Hitze, Kopfschmerzen und Gliederreißen, wonach oft unter heftigen Bewegungen, zuerst im Gesichte, dann am Körper und den Gliedern zahlreiche rothe kleine runde Flecken erscheinen, welche sich bald über die Haut erheben, zu Bläschen und Blattern gestalten und mit Flüssigkeit füllen.

§. 19. Sofort nach Empfang der Anzeige (§. 17) hat der Bezirksarzt sich an den Ort des Ausbruchs zu begeben, um diesen zu konstatiren und den Ortspolizeibeamten alsbald zu denjenigen Vorkehrungen zu veranlassen, welche zur Verhütung der Ansteckung Anderer vorgeschrieben sind (§. 21 und 22).

Bei kurz nachfolgenden weiteren Erkrankungen sind die erforderlichen Vorkehrungen von dem Ortspolizeibeamten unter Benachrichtigung des Bezirksarztes sofort unmittelbar zu treffen.

§. 20. Das Ergebniß der gemachten Erhebungen, sowie die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen hat der Bezirksarzt zur Kenntniß des Bezirksamtes zu bringen und dessen eigenes Einschreiten zu beantragen, wenn und so oft es nach den Umständen zur gehörigen Anwendung der bestehenden allgemeinen Vorschriften nöthig erscheinen sollte. Das Bezirksamt kann, wenn es zweckmäßig erscheint, sofort beim Ausbruche der Krankheit eine dem Inhalte der §. 13, 17 und 18 entsprechende öffentliche Bekanntmachung erlassen.

§. 21. Der Ortspolizeibeamte hat Jedem, der an Blattern erkrankt ist, sowie der zu seiner Pflege dienenden Person die Auflage zu machen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe in so lange abgesondert zu halten, bis der Bezirksarzt oder dessen Stellvertreter die Gefahr der Ansteckung Anderer für beseitigt erklärt hat und der Genesene, dessen Wärter, deren Kleider und Wohnraum vorschriftsgemäß vom Ansteckungsstoffe gereinigt sind.

§. 22. Der Besitzer des Hauses oder der Wohnung, worin sich ein Blatternkranker befindet, ist anzuweisen, bis nach beseitigter Gefahr (§. 21) bei Vermeidung der gesetz-

lichen Strafe am Eingange hierzu eine Warnungstafel anzuheften, welche mit leicht lesbarer Schrift das Wort: „Blatternkrankheit" enthält.

§. 23. Stirbt ein Blatternkranker, so hat der Ortspolizeibeamte dies unverzüglich dem Bezirksarzte anzuzeigen, um von diesem die Mittheilung derjenigen Maßregeln zu erhalten, welche bei der Beerdigung zur Vermeidung der Ansteckung Anderer anzuordnen sind.

§. 24. Der Bezirksarzt ist befugt praktische Aerzte, welche am Orte der Krankheit wohnen, oder Blatternkranke daselbst behandeln, zur Mithilfe in Anwendung der nöthigen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen anzugehen. Denselben wird für ihre Leistungen hierbei eine entsprechende Gebühr aus der Amtskasse verwilligt.

§. 25. Sogleich beim Ausbruch, wie auch weiter über den Verlauf der Blatternkrankheit hat der Bezirksarzt dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe unter Angabe der ergriffenen Schutzvorkehrungen jeweis Bericht zu erstatten.

Karlsruhe, den 30. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

R.Bl. Nr. 26, S. 287—291.

§. 86. Wer an einem ansteckenden Uebel leidet, und mit Verheimlichung desselben als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter in Dienst tritt, desgleichen wer im Dienst von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu 8 Tagen und in leichteren Fällen an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Ammen, welche sich solcher Uebertretungen schuldig machen, verwirken Gefängniß bis zu 4 Wochen.

§. 87. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde [1]) vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Reinigung oder Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 150 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

---

[1]) Die in diesem Paragraphen der Polizeibehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten sind in §. 4d. der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2) den Großh. Bezirksämtern zugewiesen.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

§. 88. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er von einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kenntniß erhalten, nicht sofort das Thier abgesondert hält, und die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige macht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich eingesperrt oder getödtet werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

§. 89. Nichtbeachtung der Verordnungen, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden erlassen sind, oder der bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen, welche anläßlich einzelner Fälle von Wuthkrankheit oder Wuthverdacht getroffen und öffentlich bekannt gemacht oder den Hundbesitzern besonders eröffnet worden sind, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 90. Wer den zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von Viehseuchen oder ansteckenden Viehkrankheiten ergangenen Verordnungen oder von der zuständigen Polizeibehörde [1]) erlassenen Einfuhrverboten, Absperrungs- und andern Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 100 fl. oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen.

Bei Uebertretungen erlassener Einfuhrverbote kann die Geldstrafe bis zu 300 fl. ansteigen.

---

[1]) Zur Erlassung von Einfuhrverboten ist das Großh. Handelsministerium zuständig. §. 2, Ziff. 3a. der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2). Die Anordnung von Absperrungs- und anderen Sicherheitsmaßregeln ist den Großh. Bezirksämtern, als Bezirkspolizeibehörden, zugewiesen. §. 4 d. ders. Verordnung.

Verordnung.

Zum Schutze gegen Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Bezug auf die §§. 88, 89 und 90 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung aller früheren Verordnungen in obigem Betreff verordnet, wie folgt:

§. 1. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer der nachgenannten ansteckenden Krankheiten wahrnimmt, ist verbunden, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen.

§. 2. Diese Krankheiten sind:

Tollwuth bei sämmtlichen Hausthieren, insbesondere den Hunden; Milzbrand bei sämmtlichen Hausthieren; Rotz und Wurm der Pferde und Esel; Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe und Schweine; Lungenseuche des Rindviehs.

Die Zeichen, an welchen die einzelnen Krankheiten erkannt werden, sind in der Beilage zu dieser Verordnung zusammengestellt [1]).

§. 3. Ein Thier, welches von einer dieser Krankheiten befallen oder deren verdächtig ist, muß von dem Eigenthümer oder Besitzer einstweilen sofort abgesondert gehalten werden.

Insbesondere muß ein von der Tollwuth befallenes, oder der Tollwuth verdächtiges Thier sogleich eingesperrt, oder wenn die Einsperrung nicht ohne Gefahr geschehen kann, getödtet, und dessen Leiche an sicherem Orte bis zu polizeilicher Untersuchung aufbewahrt werden.

§. 4. Von dem Inhalte der Anzeige (§. 1) hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen.

Dieses beauftragt sofort den Bezirksthierarzt, unter Zuzug des Ortspolizeibeamten das Thier zu besichtigen, um Art und Stand der Krankheit zu erheben und die den Umständen entsprechenden veterinärpolizeilichen Schutzmaßregeln in Vorschlag zu bringen (§ 7 und 18).

In dringenden Fällen ist der Ortspolizeibeamte befugt, auf den Antrag des Bezirksthierarztes die nöthigen Vorkehrungen vorsorglich sogleich selbst anzuordnen.

§. 5. Ist Verdacht vorhanden, daß die ansteckende Krankheit bereits eine größere Ausdehnung genommen hat, wodurch umfassendere Schutzmaßregeln nöthig werden könnten, so hat das Bezirksamt den Bezirksthierarzt in gleicher Weise mit der Besichtigung aller betreffenden Thiere desjenigen Ortes zu beauftragen, an welchem die ansteckende Krankheit ausgebrochen ist.

§. 6. Auf den Grund der Anträge des Bezirksthierarztes ordnet das Bezirksamt die geeigneten Schutzmaßregeln an, läßt solche ordnungsgemäß unter Verweisung auf die im Falle des Zuwiderhandelns gesetzlich angedrohten Strafen zur Nachachtung bekannt machen und den Vollzug durch das betreffende Polizeipersonal überwachen.

In bedeutenderen Fällen und bei begründeter Besorgniß einer allgemeinen Gefahr sind zugleich die Polizeibehörden der benachbarten Orte, sowie die Bezirksämter der anstoßenden Amtsbezirke von dem Ausbruch der ansteckenden Krankheit in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Als Schutzmaßregeln gegen Weiterverbreitung der in §. 2 genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind außer der öffentlichen Belehrung der Betheiligten über die zweckmäßigsten Vorbeugungsmittel im Allgemeinen zuläßig:

1) Stallsperre,
2) Orts- und Bannsperre,
3) Beschränkung des Verkehrs bezüglich der durch die Krankheit überhaupt gefährdeten Thiere, sowie der zur Verschleppung der Krankheit geeigneten Gegenstände,

---

[1]) Diese Beilage ist hier weggelassen.

4) Tödtung des kranken Thieres,
5) Unschädlichmachung der Stallung und der mit dem kranken Thiere in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände.

§. 8. Die Stallsperre kann eintreten, wenn die ansteckende Thierkrankheit nur in einer oder wenigen Stallungen eines Ortes ausgebrochen ist. Sie begreift nach Ausscheidung der unverdächtigen Thiere alle als krank oder verdächtig befundenen und hat zur Folge, daß Letztere ohne bezirksamtliche Erlaubniß nicht aus dem gesperrten Stalle entfernt und überhaupt mit andern durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Gleichzeitig kann Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie Futter, Dünger, Geräthschaften u.s.w. angeordnet werden.

§. 9. Die Sperre eines Ortes oder Bannes kann verfügt werden, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Ställen befallen hat oder ihrer Beschaffenheit nach auch schon bei einem vereinzelten Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführt. Sie bewirkt, daß kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne bezirkspolizeiliche Erlaubniß aus dem Orte oder Banne verbracht und überhaupt keinerlei Verkehr mit auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf. Ebenso kann die Ausfuhr von solchen Dingen, welche wie Haare, Häute, Klauen, Futter, Dünger u. s. w., die Krankheit an andere Orte zu verschleppen geeignet sind, verboten werden.

§. 10. Auch bezüglich der von der Krankheit nicht ergriffenen, aber durch dieselbe bedrohten Thiere kann an dem Orte, wo die Krankheit ausgebrochen ist, eine Verkehrsbeschränkung in der Art verfügt werden, daß der gemeinschaftliche Waidetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benützung von Brunnen, Tränken und Schwemmen, desgleichen die Abhaltung von Viehmärkten eingestellt, überhaupt jede Gemeinschaft unter den betreffenden Thieren verschiedener Stallungen untersagt wird.

§. 11. Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen gegenüber auswärtigen Staaten zum Schutze gegen Einschleppung einer daselbst ausgebrochenen Thierkrankheit in das Inland können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern angeordnet werden.

§. 12. Jede verfügte Sperrmaßregel oder Verkehrsbeschränkung hat so lange fortzudauern, bis die Krankheit und die dadurch erzeugte Gefahr der Ansteckung als erloschen anzusehen ist. Sie kann nur von derjenigen Behörde wieder aufgehoben werden, welche sie verfügt hat.

§. 13. Die Tödtung eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieres muß angeordnet werden, wenn die Krankheit nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar und tödtlich und die Beseitigung des Thieres zum Schutze gegen Gefährdung anderer Thiere oder von Menschen nöthig erscheint.

Dem Eigenthümer, der sich bei dem gutächtlichen Ausspruche des

Bezirksthierarztes nicht beruhigt, steht frei, das fragliche Thier auf seine Kosten durch zwei andere Thierärzte untersuchen zu lassen. Sind diese beide anderer Ansicht, so ist das Obergutachten des Obermedizinalraths einzuholen.

§. 14. Die Tödtung eines Thieres kann polizeilich verfügt werden:

1) Wenn über den wirklichen Ausbruch einer ansteckenden Krankheit und die Ergreifung der hierwegen im öffentlichen Interesse nöthigen Schutzvorkehrungen nur mittelst Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden kann;
2) Wenn die ansteckende Krankheit zwar heilbar oder das Thier einer ansteckenden Krankheit nur verdächtig ist, die sofortige Wegschaffung desselben aber als das zweckmäßigste Mittel zum Schutze gegen die Ausbreitung der Krankheit erachtet wird.

Die Anordnung der Tödtung eines Thieres in diesen Fällen kann nur auf den Grund eines obergutächtlichen Ausspruchs des Obermedizinalraths geschehen.

§. 15. Die polizeilich angeordnete Tödtung eines Thieres ist in Gegenwart des Ortspolizeibeamten und des Bezirksthierarztes nach dessen Anleitung zu vollziehen und mit dem Leichnam nach Vorschrift der Verordnung vom 17. d. Mts., die Behandlung gefallener Thiere betreffend[1]), zu verfahren.

§. 16. In den Fällen des §. 14 erhält der Eigenthümer des getödteten Thieres den Werth desselben nach dem Zustande zur Zeit der Tödtung aus der Amtskasse vergütet.

Ueber den Betrag der Vergütung entscheidet, wenn sich der Vertreter der Amtskasse mit dem Eigenthümer nicht verständigt, der Ausspruch des bürgerlichen Richters.

§. 17. Die Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten, sowie die Stallgeräthe, Geschirre und Wagenzeuge, welche für dieselben benützt wurden, oder sonstige Gegenstände, die mit ihnen in Berührung kamen, müssen nach beendigter Krankheit einer Reinigung unterzogen werden, die nach Anleitung des Bezirksthierarztes vorzunehmen ist. Gegenstände, die nicht gereinigt werden können, sind in anderer geeigneter Weise unschädlich zu machen.

§. 18 In einer Instruktion zur Handhabung gegenwärtiger Verordnung[1]) werden die unter Umständen zweckmäßigsten Schutzvorkehrungen (§. 7) gegen jede einzelne der in §. 2 genannten Thierkrankheiten näher auseinandergesetzt werden, auf deren Grund der Bezirksthierarzt jeweils die dem einzelnen Falle entsprechenden Anträge beim Bezirksamte zu stellen hat (§. 4).

§. 19. Zur bezirksthierärztlichen Nachschau während der Dauer einer ansteckenden Thierkrankheit ist ein Auftrag des Bezirksamts erforderlich; derselbe kann für jede einzelne Nachschau besonders — oder allgemein für eine mehrmalige, periodisch vorzunehmende ertheilt werden.

---

[1]) S. 708.

[1]) S. C.Vo.Bl. 1865, Nr. 27, S. 165 bis 171.

Das Bezirksamt hat den Bezirksthierarzt nur zu solchen Verrichtungen zu beauftragen, welche zu sanitätspolizeilichen Zwecken nöthig sind; die Sorge für die Heilung ist lediglich dem Thiereigenthümer überlassen.

§. 20. Ueber den Ausbruch einer jeden ansteckenden Thierkrankheit hat der Bezirksthierarzt unverzüglich dem Obermedizinalrath Bericht zu erstatten und darin alle beantragten und bereits ausgeführten veterinärpolizeilichen Maßregeln aufzuführen.

Auch über den Verlauf und die Ausdehnung der Krankheit ist demselben von Zeit zu Zeit zu berichten.

Der Obermedizinalrath ist befugt, bei besonders wichtigen Fällen, wenn er es für zweckmäßig hält, ein Mitglied des Kollegiums an Ort und Stelle der Krankheit zur technischen Berathung des Bezirksamtes abzuenden.

§. 21. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung auch auf andere als die in §. 2 aufgeführten ansteckenden Krankheiten für anwendbar zu erklären, falls sich ein Bedürfniß hiezu zeigen sollte.

Karlsruhe, den 17. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern

J. A. d. Pr.

L Cron.

Vdt. Rupp.

R.Bl. Nr. 44, S. 585—589.

§. 91. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Verordnung.

Die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere betreffend.

Auf den Grund des §. 91 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung aller früheren Vorschriften verordnet, wie folgt:

§. 1. Der Besitzer eines gefallenen Thieres ist verbunden, dasselbe, insoweit nicht seine Bestandtheile zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, binnen 24 Stunden, nachdem es gefallen, wenigstens 4 Fuß tief unter die Erde zu vergraben, oder vergraben zu lassen.

§. 2. Die Leichen größerer Thiere, wie Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine, oder deren nicht verwendete Bestandtheile dürfen nur an einem Orte vergraben werden, welcher mindestens 400 Schritte von Gebäulichkeiten und 100 Schritte von öffentlichen Wegen entfernt ist.

§. 3. Jede Thierleiche muß an den Ort der Vergrabung verdeckt und in der Art verwahrt verbracht werden, daß dadurch Straßen und Wege nicht verunreinigt werden.

§. 4. Die Leiche eines Thieres, welches an einer der im §. 2 der Verordnung vom 17. d. M. (den Schutz gegen ansteckende Thierkrankheiten betreffend)[1]) genannten Krankheiten gefallen, oder wegen einer solchen auf polizeiliche Anordnung getödtet worden ist, darf nur mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde und unter Beobachtung der von dem Bezirksthierarzte zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln vergraben werden.

Die Haut oder sonstige Bestandtheile eines derartigen Thieres dürfen nur benützt werden, wenn und in soweit der Bezirksthierarzt es für stattbaft erklärt.

§. 5. Jede Gemeinde hat für sich oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden einen der Größe des Viehstandes entsprechenden, zum allgemeinen Gebrauche dienenden Wasen zu stellen und mit den erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

§. 6. Ebenso hat jede Gemeinde nach Berathung des Bezirksthierarztes für die

---

[1]) S. 705.

Bestellung einer oder mehrerer geeigneten Personen als Abdecker zu sorgen, welche auf Verlangen der Eigenthümer oder auf Weisung der Polizeibehörde die abgängigen Thiere zu tödten, die getödteten oder gefallenen abzuholen und zu vergraben haben.

Eine allgemeine Dienstweisung[1]) wird die Dienstobliegenheiten der Abdecker näher bezeichnen.

Sie sind insbesondere auch verbunden, die ihnen zur Kenntniß kommenden Uebertretungen veterinärpolizeilicher Vorschriften der Polizeibehörde anzuzeigen. Auf die Beachtung ihrer Obliegenheiten sind dieselben bezirksamtlich zu verpflichten. Die Bestimmung der Gebühren der Abdecker unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§. 7. Bei der Bestimmung und Einrichtung des Gemeindewasenplatzes sowie bei der Anlage und dem Betriebe gewerbsmäßiger Abdeckereien finden die Vorschriften des Art. 10—13 des Gewerbegesetzes und die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung dazu Anwendung.

§. 8. Für diejenigen Bezirke des Landes, in welchen das Abdecken der Thiere noch Gegenstand einer erblehnsweisen, bis jetzt noch nicht abgelösten, ausschließlichen Berechtigung ist, bleiben die dermalen hiefür geltenden Vorschriften vorerst in Kraft.

Karlsruhe, den 17. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.
Vdt. Rupp.

R.Bl. Nr. 44, S. 592 593.

Uebertretungen in Bezug auf Heil- und Badanstalten.

§. 92. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde[2]) eine Heil- oder Entbindungsanstalt eröffnet, oder der bezüglich der Errichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt oder einer öffentlichen Badanstalt von der genannten Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflage zuwiderhandelt.

[1]) S. G.Vo.Bl. Nr. 25, S. 143. 144.

[2]) Dem Großh. Bezirksamt. §. 4 d. der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

Uebertretungen in Bezug auf Nahrungsmittel.

§. 93. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer der Verordnung oder den auf den Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke, der Beschau entzieht oder den in Folge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen über den Verkauf und Genuß von Pferdefleisch zuwiderhandelt.

Verordnung.

Die Fleischbeschau betreffend.

Auf den Grund der §§. 93 und 94, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der betreffenden frühern Bestimmungen verordnet, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehs, sowie der zum Verkauf ausgesetzten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern aufzustellen.

§. 2. Als Fleischbeschauer kann außer einem Thierarzte nur Derjenige aufgestellt werden, der sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse ausweist.

Eine Dienstweisung, auf deren Beachtung jeder Fleischbeschauer bezirksamtlich zu verpflichten ist, wird dessen Obliegenheiten näher bezeichnen[1]).

§. 3. Die Belohnung des Fleischbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen.

Der Gemeinde ist überlassen, für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier von

[1]) S. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 25, S. 145 bis 148.

dessen Besitzer eine Gebühr zu erheben. Die Bestimmung der Größe dieser Gebühr unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§. 4. Nachgenannte Thiere, die zum Verkauf ihres Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen, müssen sowohl vor als nach der Schlachtung der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden:

1. Rindvieh über $^1/_2$ Jahr alt,
2. Pferde jeden Alters,
3. krankes Schlachtvieh jeder Art.

Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung einige Stunden vorher dem Fleischbeschauer angezeigt werden.

Nur in Nothfällen darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden.

§. 5. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann verfügt werden, daß auch andere als die im §. 4 genannten Thiere der Beschau unterstellt werden müssen.

§. 6. Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genusse weder feil geboten, noch verkauft werden.

§. 7. Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hiebei nicht beruhigen will, den endgiltigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einholen.

Im Falle der Bezirksthierarzt selbst die Fleischschau besorgt, kann der endgiltige Ausspruch des Bezirksarztes angerufen werden.

§. 8. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen.

§. 9. Findet der Fleischbeschauer verdorbenes oder der Gesundheit schädliches Fleisch oder derartige Fleischwaaren zum Verkaufe ausgesetzt (§. 94, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes), so hat er der Ortspolizeibehörde zur Veranlassung des polizeilichen Strafverfahrens Anzeige zu machen.

Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist namentlich zu behandeln:

1. übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch,
2. Fleisch, welches von umgestandenen Thieren herrührt,
3. Fleisch von Thieren, die an einer auch für Menschen gefährlichen Krankheit, wie Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm, oder an einer in Entmischung und Zersetzung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben.

§. 10. Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als ungenießbar bezeichnet (§ 6) oder als verdorben oder der Gesundheit schädlich befunden worden sind (§. 9) nicht fernerhin als Genußmittel zum Verkauf gebracht werden (§. 30 des Polizeistrafgesetzes).

§. 11. Pferdefleisch, welches zum Verkauf ausgesetzt wird, darf ausdrücklich nur als Pferdefleisch feil geboten werden.

§. 12 Der Bestimmung der Ortspolizei ist überlassen, den Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches jedoch noch genießbar ist, sowie überhaupt des weniger schmack- und nahrhaften Fleisches (des sog. nicht bankwürdigen Fleisches) in Fleischbänken zu beschränken oder ganz zu verbieten.

Karlsruhe, den 17. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Rupp.

R.Bl. Nr. 44, S. 593–595.

§. 94. Von einer Geldstrafe bis zu 50 fl. wird ferner getroffen:

1. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, erlassenen Verordnungen [1]) zuwiderhandelt,
2. wer verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft [2]).

§. 95. Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, desgleichen wer den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben

[1]) S. Verordnung zu §. 83, Ziff. 1. S. 696.
[2]) S. §. 6 der vorstehenden Verordnung.

zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 fl.

Verordnung.

Die Reinlichkeit in Mühlen betreffend.

An die Stelle der älteren Vorschriften über obigen Gegenstand treten folgende Bestimmungen:

Die Mühlräume, in welchen Früchte gemahlen werden, müssen stets reinlich gehalten und gegen das Eindringen von Nässe, sowie von Staub und Abfällen aus etwa anstoßenden Gyps- und Lohstampfen, Hanfreiben und dergleichen gehörig geschützt sein.

Die Polizeibehörden werden dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen lassen, und Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen gemäß §. 95 des Polizeistrafgesetzbuches zur Bestrafung bringen.

Karlsruhe, den 3. August 1865. Nr. 5354.

Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Muth.

Zehr.

G.Vo.Bl. Nr. 22, S. 123.

Uebertretungen in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten.

§. 96. Von Geldstrafe wird getroffen:

1. bis zu 50 fl., wer den Gesetzen und Verordnungen über die Leichenschau, den Transport und die Beerdigung von Leichen,
2. bis zu 25 Gulden, wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen

zuwiderhandelt.

Verordnung.

Die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend.

Auf den Grund des §. 96. des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der früheren bezüglichen Bestimmungen verordnet, wie folgt.

I. Leichenschau.

§. 1. Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer aufzustellen.

§. 2. Der Leichenschauer wird vom Bezirksamte auf den Vorschlag des Gemeinderaths und das Gutachten des Bezirksarztes bestellt.

Er ist bei Antretung seines Dienstes auf die genaue Beachtung der Dienstweisung für die Leichenschauer zu verpflichten, nachdem er zuvor dargethan, daß er über deren Inhalt von dem Bezirksarzte unterrichtet und mit Erfolg geprüft worden ist. Für öffentliche Krankenhäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers einem Angestellten der Anstalt überlassen werden.

§. 3. Die Angehörigen eines Verstorbenen sind verbunden, von dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer unverzügliche Anzeige zu machen.

Die Pflicht zu dieser Anzeige erstreckt sich auch auf Todtgeburten.

Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden.

§. 4. Alsbald nach Empfang der Todesanzeige hat der Leichenschauer ohne Rücksicht auf die Tageszeit den Leichnam unter genauer Erkundigung über die näheren Umstände des Todes, seiner Dienstweisung gemäß zu besichtigen, und wenn keinerlei Lebenszeichen mehr wahrzunehmen, auch keine Spur eines gewaltsamen Todes vorhanden ist, den Sterbschein auszustellen.

Derselbe muß die genaue Bezeichnung der Person des Verstorbenen, die Zeit und die Ursache des Todes, so wie die Zeit der ersten Besichtigung enthalten, und ist von den Angehörigen sofort dem bürgerlichen Standesbeamten zu überbringen.

§. 5. In der Regel mit dem Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode hat der Leichenschauer die Leiche einer zweiten Besichtigung zu unterziehen, um, wenn er die inzwischen eingetretenen sichern Zeichen des wirklichen Todes vorfindet, den Leichenschauschein auszustellen.

Derselbe hat unter Angabe der wahrgenommenen sichern Zeichen des Todes die Erklärung der Zulässigkeit der Beerdigung zu enthalten und ist gleichfalls dem bürgerlichen Standesbeamten zuzustellen.

§. 6. Ausnahmsweise kann die zweite Besichtigung der Leiche in nachgenannten Fällen zum Zwecke der früheren Beerdigung auch schon vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden:

1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;
2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;
3) wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere die Blatternkrankheit die Ursache des Todes gewesen;
4) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist;
5) wenn die Betheiligten aus sonstigen erheblichen Gründen eine Abkürzung verlangen.

In den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ist die Beerdigung nicht vor Ablauf von 30 Stunden, und in dem Falle Ziffer 5 nicht vor Ablauf von 46 Stunden seit eingetretenem Tode statthaft. Ueberdies muß in den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 das Dasein der sichern Zeichen des Todes von einem Arzt auf dem Leichenschauschein urkundlich bestätigt werden.

§. 7 Die zweite Besichtigung fällt weg:
1) bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;
2) bei todtgebornen Kindern, welche schon mit Zeichen der Fäulniß auf die Welt kommen.

Der Wegfall der zweiten Besichtigung und dessen Grund ist auf dem Sterbschein ausdrücklich zu erwähnen.

§. 8. Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheines, einschließlich der dazu verwendeten Impressen, eine Gebühr von 26 Kreuzern zu beziehen.

In Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken kann das Bezirksamt diese Gebühr, falls die Leichenschau eine Viertelstunde und darüber vom Wohnhause des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, bis auf 50 Kreuzer erhöhen.

Bei Zahlungsunfähigkeit haben diejenigen Kassen einzutreten, welchen auch die sonstigen Beerdigungskosten zur Last fallen.

§ 9. Die näheren Dienstobliegenheiten der Leichenschauer und die zu ihrer Beaufsichtigung erforderlichen Einrichtungen werden durch besondere Dienstweisungen bestimmt werden [1]).

II. Begräbniß.

§. 10. Keine Beerdigung darf ohne Beisein oder Erlaubniß des zuständigen bürgerlichen Standesbeamten geschehen. Sie darf nur auf vorher ordnungsmäßig ausgestellten Sterb- und Leichenschauschein, oder wo der erste allein genügt, auf diesen hin statt finden. Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubniß der untersuchenden Behörde einzuholen.

§. 11. In Fällen, in welchen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen, oder die Leiche sehr stark zu verwesen beginnt, hat die Beerdigung unverzüglich nach Ausstellung des Leichenschauscheines zu geschehen. Zuwiderhandlungen unterliegen nach vorheriger vergeblicher ortspolizeilicher Aufforderung der gesetzlichen Strafe.

§. 12. Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf dem in jeder Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten öffentlichen Begräbnißplatze geschehen.

Eine Beisetzung an anderen Orten kann nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß stattfinden.

§. 13. Bezüglich der Errichtung, Erweiterung und Schließung der Begräbnißplätze, so wie der Art der Beerdigung bleiben die durch Ministerialverfügung vom 6. November 1838, Nr. 11,468, gegebenen Vorschriften als Instruktion zur Handhabung der bezüglichen Staatsaufsicht in Kraft.

III. Transport der Leichen.

§. 14. Die Verbringung einer Leiche aus einer Gemeinde an einen anderen Ort Behufs der Beisetzung darf nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß und auf den Nachweis hin geschehen, daß die Ursache des Todes keine ansteckende Krankheit gewesen.

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist ein Schein (Leichenpaß) auszustellen, der von dem Begleiter der Leiche auf Verlangen vorgezeigt werden muß.

§. 15. Bei länger währendem Transport einer Leiche ist dieselbe in zwei genau in einander gefügte Särge einzuschließen, von denen der äußere aus Metall (Zink oder Blei) zu bestehen hat und wohl zugelöthet sein muß. In anderen Fällen genügen zwei solcher Särge von Holz, wovon der innere gut verpicht sein muß.

§. 16. Leichen, die von auswärts her in oder durch das Großherzogthum verbracht werden sollen, müssen von einem, von der zuständigen auswärtigen Behörde gefertigten Transportschein begleitet sein, worin beurkundet wird, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit

[1]) S. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 23, S. 125 bis 128.

eingetreten und die Leiche ordnungsgemäß verpackt sei.

Karlsruhe, den 5. August 1863.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Vdt Schmidt.

R.Bl. Nr. 40, S. 533—536.

Sämmtliche Großh. Bezirksämter werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß ihnen demnächst eine Anzahl Exemplare der Leichenschauordnung sammt Dienstweisung für die Leichenschauer zugehen wird; hievon ist jedem Leichenschauer des Bezirks ein Exemplar zustellen zu lassen, etwa übrig bleibende Exemplare sind für den späteren Bedarf aufzubewahren.

Sollten weitere Exemplare erforderlich sein, so können dieselben von der diesseitigen Expeditur bezogen werden.

Karlsruhe, den 30. August 1865.
Nr. 12,006.
Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
L. Cron.
Hauck.

C.Vo.Bl. Nr. 26, S. 157.

Vernachläßigung der Aufsicht über Geisteskranke und Blödsinnige.

§. 97 Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

§. 98. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer, öffentliches Aergerniß erregenden Weise mißhandelt, oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Trunkenheit bei Verrichtungen, welche besondere Vorsicht erfordern.

§. 99. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.

Betreten gefährlicher Orte.

§. 100. An Geld bis zu 5 fl. wird bestraft, wer sich an Orte begibt, deren Betreten wegen ihrer Gefährlichkeit durch ortspolizeiliches Verbot untersagt ist.

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

§. 101. Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen oder Störungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachläßigt, oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde [1]) Anzeige macht, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung gekommen ist, verfällt einer Geldstrafe bis zu 100 fl.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

---

[1]) Die in diesem Paragraphen der Polizeibehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten sind in §. 4d der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2) den Großh. Bezirksämtern als Bezirkspolizeibehörden zugewiesen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

§. 102.

1) Wer in Ansehung anderer ihm angehöriger Thiere, welche Schaden verursachen können, oder besondere bösartige Eigenschaften haben, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen besonders verordneten oder sonst erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

2) Wer unter Umständen, unter welchen Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, verwirkt Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen.

§ 103. An Geld bis zu 50 fl oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer Fanghunde auf Menschen abrichtet,

2) wer Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, hält,

3) wer Hunde auf Menschen hetzt oder wer als Besitzer dieselben von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält.

Hunde von der unter Ziffer 1 und 2 genannten Art und andere bissige Hunde sind sofort zu tödten.

Eine Geldstrafe bis zu 5 fl. verwirkt, wer gegen bezirks- oder ortspolizeiliches Verbot einen Hund ohne wohlbefestigten Maulkorb herumlaufen läßt.

Unerlaubtes Schießen.

§. 104. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß [1]) innerhalb der Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen und Wegen oder in deren unmittelbaren Nähe schießt oder Feuerwerkskörper legt oder abbrennt,

2) wer ohne solche Erlaubniß oder mit Nichtbeachtung der besonders angeordneten oder sonst erforderlichen Vorsichtsmaßregeln Selbstschüsse, Fußhacken und ähnliche Vorrichtungen legt.

Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

§. 105. Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet, oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde [1]) ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Gefährdungen durch Schießpulver und dergleichen Stoffe.

§. 106. Wer den Verordnungen oder den auf den Grund derselben ergangenen besondern polizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und ähnlichen explodirenden Stoffen und Fabrikaten zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl.

---

[1]) Die in diesen Paragraphen der Polizeibehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten sind in §. 4 d. der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2) den Großh. Bezirksämtern zugewiesen.

oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

Auf Konfiscation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand dieselben unbefugt verfertigt, besitzt oder feilbietet.

Verordnung.

Die Verhütung von Gefährdungen durch Schießpulver und andere explodirende Stoffe betreffend.

In Betreff der Anfertigung und Aufbewahrung, sowie des Verkaufs und Transports von Schießpulver, Schießbaumwolle und ähnlichen explodirenden Stoffen und Fabrikaten wird auf Grund des §. 106 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörpern und ähnlichen explodirenden Stoffen und Fabrikaten befassen will, hat vor dem Beginn des Geschäfts sein Vorhaben dem Bezirksrath anzuzeigen und dessen Entschließung abzuwarten.

Der Bezirksrath hat das Unternehmen zu untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet würde, andernfalls dasselbe für unbeanstandet zu erklären, beziehungsweise die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

§. 2. Bei der Entschließung auf solche Gesuche (§. 1) ist insbesondere darauf zu sehen:

1. daß in einem Orte nicht mehrere der fraglichen Geschäfte in verhältnißmäßig größerer Zahl oder in verhältnißmäßig geringer Entfernung von einander errichtet werden;
2. daß die Unternehmer durch ihre persönliche Zuverläßigkeit Gewähr für vorsichtige Behandlung der genannten Gegenstände, für gewissenhafte Erfüllung der im Allgemeinen oder im besonderen Fall gegebenen Vorschriften und für strenge Ueberwachung ihres Hilfspersonals bieten.

§. 3. Soweit es sich hierbei um eine der in §. 13 der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz genannten Gewerbsanlagen handelt, kommen die bezüglichen Vorschriften jener Verordnung und der Artikel 10 u. ff. des Gewerbegesetzes zur Anwendung.

§. 4. Die Unternehmer sind, auch wenn ihnen dies bei der willfährigen Verbescheidung ihres Gesuchs nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurde, verpflichtet:

1. die Fabrikation nur außerhalb Orts und in einer jede Gefahr für Wohnungen oder Verkehrsstraßen ausschließenden Entfernung von denselben zu betreiben;
2. ihren Hauptvorrath stets außerhalb Orts in einem hierfür als geeignet erkannten Niederlagslokal (§. 3) zu halten;
3. den zum Kleinverkauf nöthigen Hausvorrath im Ganzen auf das Gewicht von 4 Pfunden zu beschränken, wobei 1 Pfund Schießbaumwolle, welche überdies mit Fernambuk roth gefärbt sein muß, für 2 Pfunde zählt;
4. den Hausvorrath nicht im Laden oder in zur Wohnung gehörigen Räumlichkeiten, auch nicht im Keller, sondern an einem verschlossenen Orte auf dem Speicher in einer wohlverdeckten hölzernen Kiste aufzubewahren;
5. beim Verkauf keinerlei metallene, steinerne, irdene oder ähnliche Gefäße zu gebrauchen, sondern nur hölzerne oder hornene;
6. die in §. 1 bezeichneten Stoffe und Fabrikate nicht bei Licht, und nicht an Unerwachsene oder notorisch schwachsinnige Personen abzugeben;
7. die Fabrikation und den Verkauf einzustellen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit von dem Bezirksamt geboten wird.

§. 5. Personen, welche sich nicht mit der Anfertigung oder dem Verkauf der in §. 1 genannten Gegenstände befassen, dürfen solche ohne Anmeldung, jedoch nur bis zu einer Menge von 2 Pfunden, wobei 1 Pfund Gewichtsmenge Schießbaumwolle auch hier für das Doppelte zählt, im Hause halten.

Wollen sie größere Quantitaten derselben zur Ausübung ihres Gewerbes, zu Sprengarbeiten u. dgl. anschaffen, so finden die Bestimmungen der §§. 1—3, sowie des §. 4, Ziffer 2 Anwendung.

§. 6. Wenn die in §. 1 genannten Gegenstände als Frachtgut, sei es zu Land oder zu Wasser, verführt werden, so müssen sie in einem dichten, von allen Seiten eng geschlossenen leinenen Sack und dieser in einer Tonne von Eichen- oder Tannenholz so verpackt werden, daß etwaige Zwischenräume mit Heu oder Stroh dicht ausgefüllt sind. Die Reife der Tonne müssen vor der Packung genau angetrieben und überdieß in der Art befestigt werden, daß das Zurückweichen der Reife unmöglich ist. Diese

Tonne ist sofort in ein Ueberfaß zu packen und es sind nöthigenfalls die Zwischenräume zwischen ersterer und diesem ebenfalls mit Heu und Stroh auszufüllen.

Tonnen von Tannenholz dürfen jedoch nur dann zu obigem Zwecke gebraucht werden, wenn das Holz gespalten und möglich astfrei ist und die Böden und Dauben derselben bei einem Inhalt von 1 Zentner Pulver mindestens eine Dicke von 5 Linien und bei einem Inhalt von 2 Zentnern mindestens eine Dicke von 6 Linien badischen Maßes haben.

§. 7. Das Ueberfaß muß auf beiden Böden mit dem Zeichen eines Todtenkopfes und mit der Ueberschrift „Pulver" in großen Buchstaben, sowie mit Angabe des Gewichtes versehen sein.

§. 8. Mehr als 2 Zentner Pulver darf in einem Faß nicht enthalten sein.

§. 9. In dem Frachtbrief muß bestimmt ausgedrückt sein, daß und welche Fässer Pulver enthalten, in welchem Gewicht und von welcher Sorte.

§. 10. Werden die im §. 1 genannten Gegenstände mit anderen zusammen auf einem Fuhrwerke verfrachtet, so müssen erstere den oberen Theil der Ladung bilden. Mit andern leicht entzündlichen Stoffen dürfen sie nicht zusammen geladen werden.

§. 11. Besteht die Ladung eines Fuhrwerks einzig oder vorzugsweise aus den im §. 1 genannten Gegenständen, so ist auf den Wagen ein schwarzes Fähnchen zu setzen.

Wagen mit Ladungen dieser Art dürfen niemals in einem Orte über Nacht bleiben. Wo das Uebernachten außerhalb Orts geschieht, ist ein Wächter des Wagens aufzustellen.

§. 12. Das Verladen oder Abladen der in §. 1 genannten Gegenstände hat beim Landtransport stets außerhalb Orts und nie ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen, mit Ausnahme derjenigen Ladungen, welche das in §. 4, Ziffer 3 bezeichnete Gewicht nicht übersteigen.

§. 13. Fuhrleute, welche von den genannten Gegenständen eine Menge von über 20 Pfund, von Schießbaumwolle eine Menge von über 10 Pfund transportiren, dürfen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn das Umfahren der letzteren nicht möglich, und nur nachdem zuvor der Ortspolizeibehörde Anzeige von der beabsichtigten Durchfuhr gemacht worden ist.

§. 14. Bei dem Auf- und Abladen der in §. 1 genannten Stoffe und Fabrikate und bei dem Verführen derselben ist das Tabakrauchen untersagt.

§. 15. Bezüglich der Verladung, des Transports und der Landung von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen und Fabrikaten auf Rhein- und Neckarschiffen bleiben die Bestimmungen des Artikel 65 der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831, sowie des XII. Supplementarartikels hierzu vom 16. Juli 1839 und der Artikel 58 und 59 der Neckarschifffahrtskonvention vom 1. Juli 1842 maßgebend.

§. 16. Auf den übrigen schiffbaren Gewässern des Großherzogthums bestimmt die Hafenaufsichtsbehörde des Einladungsorts, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die in §. 1 genannten Gegenstände in besonderen Fahrzeugen geführt werden müssen oder mit anderen Gütern geladen werden dürfen.

§. 17. Besteht eine Schiffsladung einzig oder zum überwiegenden Theil aus den in §. 1 genannten Gegenständen, so ist auf dem Fahrzeuge eine schwarze Fahne aufzuziehen.

Dasselbe ist, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer und den ihm begegnenden Schiffen oder Flößen fern zu halten.

§. 18. Wird ein Schiff, auf welchem explodirende Gegenstände geladen sind, vor Anker gelegt, sei es um auszuladen, oder weil aus irgend einer Ursache die Reise nicht fortgesetzt werden kann, so ist unverweilt die Hafenaufsichtsbehörde, oder in deren Ermangelung die nächste Ortspolizeibehörde davon, unter spezieller Angabe der Ladung, zu benachrichtigen.

§. 19. In den Fällen der §§. 12 und 13, 16 bis 18 ist die Ortspolizei- beziehungsweise Hafenaufsichtsbehörde befugt, die den Umständen angemessenen besonderen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welchen jeder Betheiligte alsbald Folge zu leisten hat.

§. 20. Mit Verkündung gegenwärtiger Verordnung treten außer Kraft:

1. die Ministerialverordnung vom 20. Mai 1816, Regierungsblatt Nr. 16,
2. jene vom 6. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. 19,
3. die Ministerialverordnung vom 6. November 1840, Regierungsblatt Nr. 37, soweit sich dieselbe auf Schießpulver bezieht,
4. jene vom 10. April 1860, Regierungsblatt Nr. 20.

Mit höchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 20. d. Mts., Nr. 547, ist die landesherrliche Verordnung vom 5. Februar 1847, Regierungsblatt Nr. 6, von gleicher Zeit an aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 37, S. 489—493.

Gefährdungen bei Sprengungen durch explodirende Stoffe.

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Sonstige Gefährdungen.

§. 108. An Geld bis zu 25 fl. wird bestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde [1]) verabsäumt, in seinem Eigenthum befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder andern zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben,
2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde [1]) an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten Brüche oder Gruben anlegt, betreibt, verläßt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können, oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen oder besonderen Vorschriften der Polizeibehörde [1]) zuwiderhandelt,
3) wer Brunnen, Cisternen, Kellerzugänge, Kalk-, Abtrittgruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, einfriedigt oder verwahrt hält,
4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt,
5) wer sonstigen zur Verhütung von Unglücksfällen von den Bezirks- oder Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt

Verordnung.

Das Verhüten von Unglücksfällen bei Anlegung und dem Betrieb von Gruben und Brüchen betreffend.

Zur Verhütung von Unglücksfällen bei Anlegung und dem Betrieb von Gruben und Brüchen wird auf den Grund des §. 108, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, wie folgt:

§. 1. Das offene Gewinnen von Lehm, Kies, Sand und Erde darf nicht durch Untergraben, sondern nur durch einen, wo thunlich, schichtenweisen Betrieb von oben nach unten geschehen.

§ 2. Für die Art des Betriebs von Steinbrüchen haben die Bezirksämter in den einzelnen Fällen auf das Gutachten einer technischen Behörde zu gründende Vorschriften zu ertheilen, nach welchen sich bei demselben zu achten ist.

---

[1]) Die in diesem Paragraphen der Polizeibehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten sind in §. 4d der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2) den großh. Bezirksämtern zugewiesen.

§. 3. Die Bezirksämter haben durch das untergeordnete Aufsichtspersonal die Befolgung obiger Vorschriften überwachen zu lassen, und sich von Zeit zu Zeit bei schicklichen Gelegenheiten selbst davon zu verlässigen.

§. 4. Die diesseitigen Verordnungen vom 21. März 1814, vom 11. August und 21. November 1837 treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Januar 1865. Nr. 1206.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Mündel.

G.Vo.Bl. Nr. 4, S. 14. 15.

§. 109. Mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht,
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht,
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, und nicht sofort für angemessene Wiederherherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Titel IV.

Uebertretungen in Bezug auf die Feuerpolizei.

Uebertretungen feuerpolizeilicher Vorschriften.

§. 110. An Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude, über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitsgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, deßgleichen wer leichfertigerweise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Verordnung.

Die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betreffend.

Zur Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude wird auf Grund des §. 110, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§. 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und

vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§. 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benützt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§. 4 Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Thüre verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden, und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§. 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Oefen in Wohn- oder angrenzenden andern Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§. 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherm gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§. 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§. 9. Asche darf nur in feuersichern Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§. 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden

§. 12. In den gleichen Räumen (§. 11) ist das Tabakrauchen untersagt.

§. 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§. 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nöthig oder räthlich machen, sind in Gemäßheit des §. 110, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 28. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

R.Bl. Nr. 69, S. 856–858.

§. 111. An Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer den Verordnungen über Verfertigung, Aufbewahrung, Versendung und Verkauf von sogenannten Reibfeuerzeugen, Leuchtgas, Kamphine oder anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt.

Verordnung.

1) Die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend.

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, sowie in Betracht, daß auch ansehnlichere Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuersgefahr für bewohnte Orte herbeiführen können und daß auch bei andern ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nöthig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständniß mit Großherzoglichem Handels-

ministerium veranlaßt, auf den Grund des §. 111 des Polizeistrafgesetzbuchs zu verordnen, was folgt:

§. 1. Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:
1) rohes Erdöl,
2) gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Zentnern.

§. 2. Wo die in §. 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, desgleichen von Weingeist, Gassprit, Kamphin, Terpentin, Cellaeöl und andern flüchtigen Oelen die Artikel 10 und ff. beziehungsweise Artikel 30 des Gewerbegesetzes und die §§. 13 bis 35 der Vollzugsverordnung hierzu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmeldungsverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Zentnern beschränkt bleibt.

§. 3. Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von je 5 Zentnern und weniger (§. 2) darf jedoch nur an feuersicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 4. Wer die in §. 2 genannten Stoffe in der ohne förmliches Anmeldungsverfahren dort angegebenen zulässigen Quantität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen, ob die Vorschriften des §. 3 gehörig eingehalten werden.

§. 5. Wo dermalen innerhalb von Ortschaften rohes Erdöl oder größere als nach §. 1 zulässige Quantitäten von gereinigtem Erdöl gelagert sind, müssen dieselben binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist entfernt werden.

§. 6. Die früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 20. Januar 1852, die Aufbewahrung und den Verkauf von Gas und Kamphin betreffend, sowie die Verordnung vom 4. Juli 1863, über den Handel mit Erdöl, Weingeist, Leuchtgas und Kamphin sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Februar 1865.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Vdt. Mündel.

R.Bl. Nr. 10, S. 105. 106.

2) Die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betreffend.

Für die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzünder, Zündhölzer, Zündkerzchen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des §. 111 des Polizeistrafgesetzbuchs und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gewerbegesetzes nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb, sind die Art. 1—3 und 6—9 des Gewerbegesetzes vom 20. Septbr. 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 u. ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§. 13 u. ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§. 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Lokalen stattfinden.

§. 3. Zur thunlichsten Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken:
1) die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;
2) die sämmtlichen Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, Vorrichtungen zur wirksamen Ventilation haben;
3) sämmtliche Arbeitsräume täglich gelüftet werden, und mit dem Anschlag der unten folgenden Warnung versehen sein.

§. 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer, den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Ueberschrift („Reibfeuerzeuge", „Streichzünder" ꝛc.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt als auf den Anhaltsplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

§. 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräthe in festen Behältern verschlossen,

an feuersicheren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

§. 6. Die Ministerialverordnungen vom 11. September 1846, vom 11. Mai und 28. Juni 1854 treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1865.

Großherzogliche Ministerien des Innern und des Handels.
A. Lamey. Mathy.
Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 17, S. 171. 172.

Warnung.

1) Die Arbeiter werden gewarnt, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu sich zu nehmen.
2) Durch Reinlichkeit, insbesondere durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit, sowie durch öfteres Ausspülen des Mundes können die Arbeiter zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen.
3) Für Arbeiter, welche schadhafte Zähne, Zahnfisteln, eiternde Stellen im Munde haben, oder welche viel husten und brustleidend sind, ist es räthlich, aus Arbeit zu treten, da sie hier in Gefahr stehen, sich schwere Leiden zuzuziehen.

§. 112. An Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder von leicht entzündlichen, im Freien lagernden Gegenständen oder von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern Feuer anmacht; wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es vollständig ausgelöscht ist.

Uebetretung der Kaminfegereiordnung.

§. 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 25 fl. oder Gefängnißstrafen bis zu 8 Tagen.

Uebertretung der Feuerschau- und Feuerlöschordnungen.

§. 114. An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die durch Verordnung oder auf deren Grund erlassenen polizeilichen Vorschriften [1]) vorgeschriebene Reinigung der Kamine und Zubehörden nicht geschehen lassen.
2) Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zu Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen [2]),

[1]) Des Bezirksamts. §. 4d. der Verordnung vom 20. September 1864 (Anlage 2).

[2]) Im Einverständnisse mit Großherzogl. Justizministerium werden die Großherzogl. Aemter und Amtsgerichte darauf aufmerksam gemacht, daß die nach §. 114, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs zu erkennenden Geldstrafen auf Grund der noch in Kraft stehenden landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1827, R.Bl. Nr. 5 nicht in die Staatskasse, sondern in die Gemeindekassen fließen und daher diesen zum Einzug zu überweisen sind.

Karlsruhe, den 16. März 1866.
Nr. 3799.
Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Bechert.

C.Vo.Bl. Nr. 7, S. 34.

3) Diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder anderen dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen,

4) Diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirection zuwiderhandeln,

5) Diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirection zuwiderhandeln,

6) Diejenigen, welche den ihnen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu Beschaffung oder gehörigen Unterhaltung von Feuer-Löschgeräthschaften nicht nachkommen,

7) die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet.

Verordnung.

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke auf den Grund des §. 114, Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, wie folgt:

§. 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben Diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden, und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Ortes so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§. 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von 2 Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§. 3. Aus den zu Hilfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitglieds des Gemeinderathes auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Aexten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen vorfindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§. 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hülfleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Hutdistrikten zu bleiben.

§. 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen. so wie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

§. 6. Droht größere Gefahr und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

§. 7. Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige

Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nöthigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§. 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben Diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine — bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§. 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.

§. 10. Die Verordnung vom 30. August 1834, Regierungsblatt Nr. 37, tritt außer Kraft.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben gegenwärtige Verordnung auch durch die Amtsverkündigungsblätter bekannt machen zu lassen und für den Vollzug des §. 3 derselben Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Vdt. Mündel.

R.Bl. Nr. 10, S. 102. 103.

Instruktion für Löschung von Waldbränden.

1. Wenn blos die trockene Bodenbedeckung, als Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w. brennt, und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortlauft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen und dergleichen, sowie durch Ueberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so ist, während ein Theil der Löschmannschaft am Saume des Feuers aufgestellt wird, um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen und mit Erde zu dämpfen, die übrige Mannschaft dazu zu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5 bis 8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu reinigen, daß überall die frische Erde zum Vorschein kommt. Hierbei ist zu beachten, daß mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung von dem Feuer begonnen werde, daß die Arbeit vollendet werden kann, ehe Rauch und Hitze die Arbeiter vertreibt, und daß dabei, wo es immer geschehen kann, Wege, Blößen, Gräben und dergleichen zu benützen gesucht werden. Der Streifen muß in derselben Richtung angelegt werden, in der das Feuer seinen Lauf nimmt. Schläge, auf denen viel trockenes Holz steht und Dickungen sind dabei vorzugsweise zu schützen.

Außerdem müssen allerwärts mit Zweigen versehene Wachen ausgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umhergetrieben werden.

2. Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift und durch die Kronen sich fortpflanzt, ist eine mehrere Ruthen breite Schneiße (Richtstätte) durchzuhauen und zwar in der Richtung, in der das Feuer hinzieht und in solcher Entfernung, daß die Arbeit rechtzeitig fertig werden kann. Dabei ist zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefällt und wo möglich durch Ausästung das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfelfeuer auch das in Ziffer 1 beschriebene Lauffeuer verbunden ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden.

Bei einem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer ganz besonders in Acht zu nehmen. Die Sicherheitsmaßregeln gegen dieses, mittelst auszustellender Wachen, treten daher in einem erhöhten Grade ein.

3. Brennt Torfboden, so reichen die oben in Ziffer 1 angegebenen Mittel zur Löschung des Lauffeuers nicht aus, es muß vielmehr ein solches Erdfeuer zugleich durch Ziehung von bis auf den Wasserspiegel oder den reinen Boden gehenden Gräben zu dämpfen gesucht werden.

4. Brennt blos ein einzelner hohler Baum, so ist derselbe zu fällen und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl als durch Bedeckung mit Erde das Feuer zu löschen, wenn es nicht thunlich ist, das Feuer schon an dem stehenden Baum durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen zu ersticken.

Brennt nur eine Beuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderreißen und Bedecken mit Erde gelöscht werden.

Anmerk.: Die Uebertretung der Kaminfegereiordnung, sowie der Feuerschau- und Feuerlöschordnungen betreffend.

In Betreff des Betriebs der Kaminfegerei und der Reinigung der Kamine und Zugehörden wird unter Bezug auf die §§. 113. 114, Ziffer 1 und 133 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet:

Die diesseitigen Verordnungen vom 21. August 1843, Nr. 9113 (Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis Nr. 17), vom 5. Mai 1852, Nr. 6496 (Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis Nr. 10), und vom 11. August 1854, Nr. 12,019 (Verordnungsbl. für den Mittelrheinkreis Nr. 14) werden mit Ausnahme der durch §. 6, Ziff. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. 31) geänderten Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden und unter Aufhebung des §. 5 lit. a und b, sowie des durch §. 113 und 114, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten §. 15 der Kaminfegereiordnung vom 21. August 1843 bis auf Weiteres erneuert.

Karlsruhe, den 13. November 1865, Nr. 15,730.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Vdt. Baumgärtner.

G.Vo.Bl. Nr. 31, S. 194.

§. 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortiger Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichteter Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachläßigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.

Titel V.

Uebertretungen in Bezug auf die Baupolizei.

Unerlaubte Bauausführungen.

§. 116. An Geld bis zu 150 fl. wird gestraft, wer als Bauherr oder Bauführer bei Ausführung eines Neubaues oder einer Bauveränderung die durch Verordnung vorgeschriebene baupolizeiliche Genehmigung nicht einholt, den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Anmerk.: 1) Die Anlage von Kaminen betreffend.

Auf Grund der §§. 113. 114 und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Die diesseitigen Verordnungen vom 10. März 1832, Nr. 3415 (Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis Nr. XXXIV.) und vom 30. Juni 1863 (G.Vo.Bl. Nr. XII.) die Anlage enger, vom Kaminfeger nicht zu befahrender, Kamine betreffend, werden bis auf Weiteres erneuert.

Karlsruhe, den 13. November 1865. Nr. 15,729.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Vdt. Baumgärtner.

G.Vo.Bl. Nr. 31. S. 193.

2) Die Handhabung der Baupolizei betreffend.

Auf Grund des §. 116 des Polizeistrafgesetzbuchs wird in Betreff unerlaubter Bauausführungen die diesseitige Verordnung vom 10. Februar 1857, Nr. 1911, die Handhabung der Baupolizei betreffend (G.Vo.Bl. Nr. III.) bis auf Weiteres erneuert, mit Ausnahme der Abänderungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden durch §. 6, Ziffer 6 und 11 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864

(R.Bl. Nr. XXXI.), sowie unter Aufhebung des §. 3, Ziffer 2, lit. b. und c., des § 3, Ziff. 3 und der §§. 7 und 9.

An die Stelle der beiden letztgenannten Paragraphen treten die Bestimmungen der §§. 116. 22 bis 28 einschließlich und §. 30 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Karlsruhe, den 13. November 1865. Nr. 15,728.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Vdt. Baumgärtner.

C.Vo.Bl. Nr. 31, S. 193.

3) Die Handhabung der Baupolizei betreffend.

Auf Grund des §. 116 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Die diesseitige Verordnung vom 22. Juni 1855, Nr. 7960, die Anwendung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in den verschiedenen höheren Gebirgslagen des Landes betreffend (Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis Nr. 10) wird mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 (Regierungsblatt Nr. 44), und die Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) abgeänderten Bestimmungen über den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden bis auf Weiteres erneuert.

Karlsruhe, den 13. November 1865. Nr. 15,731.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Vdt. Baumgärtner.

C.Vo.Bl. Nr. 31, S. 194.

Vernachläßigung der Sicherheitsmaßregeln bei Bauten.

§. 117.

1) An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten [1]) vorgeschriebenen und üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt.

2) An Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer bei solchen Arbeiten (Ziffer 1), bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln unterläßt.

Gefahrdrohende Bauten.

§. 118. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung [1]) zur Ausbesserung oder Niederreißung von Gebäuden, die mit Einsturz drohen, keine Folge leisten, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Uebertretung in Bezug auf Blitzableiter.

§. 119. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde [2]) oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 10 fl.

---

[1]) Von der Ortspolizeibehörde. §. 5 der Anl. 2.

[1]) Des Bezirksamts. §. 4d. der Verordnung vom 20. September 1861 (Anl. 2.)

[2]) Dem Bezirksamt. §. 4d. der Anl. 2.

In den beiden ersten Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

Titel VI.

Uebertretungen in Bezug auf die Straßen- und Wasserpolizei.

Uebertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften.

§. 120. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer

1) auf den abgegrenzten Fußwegen öffentlicher Straßen reitet, fährt oder Vieh treibt,
2) in den Gräben, auf den Böschungen oder Raseneinfassungen reitet, fährt, unbefugt Vieh treibt oder daselbst weiden läßt,
3) ohne Erlaubniß der Straßenbehörde[1]) Furten über die Straßengräben anlegt,
4) Straßenborde zum Behufe des Uebersetzens mit Fuhren einhaut, Straßenböschungen abhackt oder abpflügt,
5) Straßenmaterial zu Furten über die Straßengräben oder auf eine sonstige unbefugte Weise verwendet,
6) solche Straßen oder deren Gräben durch Schuttablagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut und dergleichen verunreinigt,
7) Abfahrten von solchen Straßen auf Seiten-, Feld- oder Güterwege ohne Bewilligung der Straßenbehörde oder wider deren Anordnungen anlegt,
8) Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweissteine, Wegweiser, Nummern- oder Meilensteine, Ruhebänke u. dgl. an solchen Straßen aus Fahrläßigkeit beschädigt und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt.

§. 121. An Geld bis zu 5 fl. wird gestraft, wer öffentliche Straßen oder Wege benützt, welche von der zuständigen Behörde[1]) durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.

§. 122. Gleicher Strafe (§. 121) unterliegt, wer auf den Trottoirs der Ortsstraßen reitet, fährt, Vieh treibt oder größere Lasten fortbewegt.

§. 123. An Geld bis zu 10 fl. oder mit Gefängniß bis zu 3 Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unvorsichtiges Fahren oder Reiten Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt,
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert,
3) der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestim-

---

[1]) Die in diesem Paragraphen genannte Straßenbehörde ist bei Staatsstraßen und mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vicinalstraßen die Straßenbauinspection, bei andern Vicinalstraßen der Gemeinderath. §. 8 der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

[1]) Der Ortspolizeibehörde. §. 5 der Anl. 2.

mungen von Seiten seiner Kutscher oder Diener duldet,

4) wer an jenen Straßenstellen, wo das Sperren durch obrigkeitlichen Anschlag oder ortspolizeiliche Anordnung geboten ist, dieß unterläßt oder eine verbotene Sperre [1]) anwendet,

5) wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist,

6) wer Reitpferde oder Gespanne an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht und mit Vernachläßigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt oder so hinstellt, daß der Verkehr gesperrt wird,

7) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauch überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Verordnung.

Den Straßenschutz und Straßenverkehr betreffend.

Zur Ergänzung der Bestimmungen der §§. 120 bis 123 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 und unter Hinweisung auf §. 127 dieses Gesetzes werden die zum Schutz der Straßen und zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Straßenverkehrs (Fahrordnung) früher ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften dahin erneuert:

§. 1. Das Schleifen von Steinen, Bauholz oder Sägklötzen auf einer Staatsstraße oder einer mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vicinalstraße ohne ausdrückliche allgemeine oder besondere Erlaubniß der Bezirksinspektion, bei anderen Vicinalstraßen ohne solche Erlaubniß der Gemeindebehörde, ist verboten.

§. 2. Frachtwagen dürfen nicht so breit geladen werden, daß sie den doppelten Raum der Wegspur einnehmen.

§. 3. Drei Wagen oder zwei gleich große beladene Wagen dürfen nicht aneinander gehängt werden.

Wird ein kleineres Beiwägelchen an einen Frachtwagen gehängt, so muß seine Deichsel entweder ganz abgenommen oder durchaus unter den Frachtwagen geschoben werden.

§. 4. Langholz darf nur auf solchen Fuhrwerken geführt werden, welche am Hinterwagen mit einer sogenannten Schwicke versehen sind.

§. 5. Während der Fahrt in dunkler Nacht muß jedes Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§. 6. Kommen zwei Fuhrwerke einander entgegen, so sollen sie einander rechts ausweichen.

§. 7. Auf steilen Wegen längs eines Abhangs soll stets mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§. 8. Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat Derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§. 9. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 10. Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls anhalten

---

[1]) Die Erlassung von Verboten einzelner Arten von Sperren auf Straßen ist in § 4 c. der Verordnung vom 20. Septbr. 1864 (Anl. 2) den Bezirksämtern zugewiesen.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen und Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§. 11. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 5—8 vorgeschrieben ist.

§. 12. Die Führer von Heerden so wie von langsam fahrenden Fuhrwerken haben, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§. 8, Absatz 2) links an sich vorüber zu lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§. 13. Den Bezirks- und beziehungsweise Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß §. 127, Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches, die für die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der Bezirke, Ortschaften und Gemarkungen weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1864.
Handels-Ministerium.
Mathy.
Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 62, S. 787. 788.

§. 124. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft;

1) wer rohe oder frischgegerbte Thierhäute, deßgleichen wer rohe thierische Ueberreste auf öffentlichen Straßen oder Wegen führt, ohne dieselben dicht und vollständig umhüllt und verdeckt zu haben,
2) wer dergleichen Gegenstände an öffentlichen Straßen und Wegen aussetzt.

§. 125. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Sachen von Gebäuden auf eine Weise ausgießt, herabwirft oder herabfallen läßt, daß dadurch Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können, wer vor oder an Gebäuden Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Vorübergehende beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheils, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht verhüten konnte.

§. 126. Wer öffentliche Plätze, Straßen oder Wege zur Lagerung von Materialien, Aufstellung von Gegenständen oder auf eine sonstige, den Verkehr störende Weise benützt, ohne daß die polizeiliche Erlaubniß hiefür besonders gegeben oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle ertheilt ist [1]), wer den dabei getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wer bei eingetretener Dunkelheit die vorgeschriebene Beleuchtung solcher Gegenstände unterläßt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Ist die Uebertretung vor einem Wirthshause durch einkehrende Reisende oder fremde Fuhrleute begangen worden, so wird die Strafe gegen den Wirth, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf den Uebertreter, erkannt.

§. 127. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer den in diesem Gesetzbuch besonders vorgesehenen Fällen den Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf

[1]) Wo es sich um eine Staatsstraße handelt, ist die Bezirks-, im Uebrigen die Ortspolizeibehörde zuständig. §. 7 der Verordnung vom 20. September 1864 (Anl. 2).

öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigung erlassen sind [1]).

Diese Vorschriften werden in Bezug auf die Staats- und die mit Staats-Unterstützung unterhaltenen Vicinalstraßen durch Verordnungen, in Bezug auf die übrigen Vicinalstraßen durch die Bezirkspolizeibehörden und in den übrigen Fällen durch die Ortspolizeibehörden erlassen.

Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit.

§. 128. Wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Marktflecken und Dörfern zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Bauschutt und dergleichen Abgänge auf öffentliche, von der Ortspolizeibehörde nicht hierzu bestimmte Plätze verbringt.

§. 129. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich ausgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Thore, Friedhöfe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke und dergleichen Gegenstände verunreinigt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit einfachem oder geschärftem Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Werden solche Uebertretungen an Privateigenthum begangen, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters ein.

Uebertretungen wasserpolizeilicher Vorschriften.

§. 130. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer den zum Schutz der Wasserstraßen, Fluß- und Bachläufe, Kanalanlagen, Wasser-Stauungen und Abflüsse, der Ufer und Dämme, der Bauten und Pflanzungen im Fluß-, Bach- oder Kanalgebiet ergangenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf Bauten an Flüssen.

§. 131. Wer in einem schiff- oder floßbaren Flusse oder an den Ufern desselben, insoweit diese unter dem Hochwasser liegen, ohne vorherige Erlaubniß der zuständigen Behörde [1]) Bauten aufführt oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornimmt, wer den bei der Ertheilung dieser Erlaubniß bezüglich des Baues oder später bezüglich der gehörigen Erhaltung solcher Bauwerke von der Behörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

---

[1]) S. die Verordnung zu den §§. 120 bis 123. S. 727.

[1]) Die den Polizeibehörden in diesem Paragraphen vorbehaltenen Zuständigkeiten sind in §. 4 d. der Verordnung vom 20. September 1864 den Großh. Bezirksämtern zugewiesen.

Verordnung.

Den Flußbauschutz betreffend.

Zum Schutz der Fluß- und Kanalanlagen, welche aus Staatsmitteln oder aus Mitteln von Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- oder Genossenschaftsverbänden ausgeführt oder zu unterhalten sind, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern unter Hinweisung auf §. 130 und 131 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 und unter gleichzeitiger Verwarnung vor den Strafen der Verletzungen der Flußbaudienstbarkeit, sowie vor den civil- und strafrechtlichen Folgen vorsätzlicher Beschädigungen (Strafgesetzbuch §§. 563—565, 570—575, Polizeistrafgesetzbuch §. 160) zur allgemeinen Nachachtung andurch verkündet.

§. 1. Es ist, vorbehaltlich ausnahmsweiser Erlaubnißertheilung Seitens der Flußbauverwaltung in dazu geeigneten Fällen und unbeschadet der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gerechtsame, in den genannten Flußbaugebieten untersagt:

1) das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Waiden, Grasen, Rasenbrechen, Weidenbauen und Holzsammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verladung begriffenen Flächen;
2) das Waiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holzsammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüschen;
3) das Betreten der Faschinate und Zeilen;
4) das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies und Sand in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen und Böschungen, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
5) das Abladen von Schutt in die Fluß- und Kanalbette oder auf die Dämme, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen:
6) das Oeffnen, Schließen oder Verstellen von Schleußen.

§. 2. Es ist untersagt, Brücken und Stege mit hölzernen Jochen, auch die über die Nebenbäche führenden nicht ausgenommen, an welchen bei einem Eisgang gefährliche Stockungen zu besorgen sind, zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß dieselben unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern von genügender Stärke versehen sind.

Zur Herstellung solcher Eisbrecher, sowie zu deren Erneuerung soll dem Eigenthümer der Brücke oder des Steges durch das Bezirksamt eine angemessene Frist gestattet werden.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 45, S. 818. 819.

Verunreinigung von öffentlichen Wassern.

§. 132. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit einfachem oder geschärftem Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Titel VII.

Uebertretungen in Bezug auf die Gewerbepolizei.

Uebertretungen in Bezug auf konzessionirte Gewerbe und Erwerbszweige.

§. 133. Wer außer den in dem gegenwärtigen Gesetzbuch besonders genannten Fällen ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession oder Staatsgenehmigung erforderlich ist, ausübt, ohne solche erlangt zu haben, wer ferner solche Gewerbe oder Erwerbszweige auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung derselben von der zuständigen Behörde zeitlich oder bleibend eingestellt worden ist, wird an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

In Wiederholungsfällen kann auch auf Gefängniß bis zu 4 Wochen erkannt werden.

§. 134. *Wer außer den in gegenwärtigem Gesetzbuch besonders vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebs solcher einer Konzession oder Staatsgenehmigung bedürfenden Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, wird, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, von gleicher Strafe (§. 133) getroffen.

Verordnung.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Mit Ermächtigung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 940, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Februar 1853, Regierungsblatt Nr V., auf den Grund der §§. 133 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, wie folgt:

§. 1. Zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist eine Concession erforderlich, welche unter Vorlage der Nachweise über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und über die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs mit Bezeichnung der Seehäfen, über welche die Auswanderer befördert werden sollen, bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen ist.

§. 2. Die Agenten, welche von dem Unternehmer bestellt werden, bedürfen der Bestätigung durch das Bezirksamt, welche ertheilt wird, wenn der Agent nach seinem guten Ruf, nach Vermögen und Kenntnissen zu dem Geschäftsbetrieb sich eignet und der Unternehmer für den Agenten und dieser für den Unternehmer die Sammtverbindlichkeit ausdrücklich übernimmt.

§. 3. Die Concession eines Unternehmers und die Bestätigung eines Agenten ist zu jeder Zeit widerruflich. Die Ertheilung und Zurücknahme einer Concession oder Bestätigung und der Verzicht auf eine solche wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Für die Erfüllung der durch gegenwärtige Verordnung ihm auferlegten, sowie der von ihm den Auswanderern gegenüber übernommenen Verpflichtungen, hat der Unternehmer eine Kaution von 10,000 fl. durch Hinterlegung in baarem Geld oder inländischen Staatspapieren mittelst Faustpfandvertrags zu stellen.

Bei geringerer Ausdehnung des Geschäftsbetriebs kann die Kaution durch das Ministerium des Innern bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Die Kaution des Unternehmers haftet auch für den Geschäftsbetrieb seiner Agenten und für die Geldstrafen, welche etwa gegen die Letztern wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erkannt werden sollten.

§. 5. Die Sicherheit ist, wenn sie in Geld (Metallgeld oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. August 1837, Regierungsblatt Nr. XXVI., und der Vollzugsverordnung vom 28. Dezemb. 1837, Regierungsblatt Nr. I. von 1838, wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchiv auf Verfügung des Bezirksamts zu hinterlegen.

Das Bezirksamt läßt sich letztern Falls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben von dem Kautionssteller gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort dem Bezirksamt vorzuzeigen ist.

Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten Tag des auf die Hinterlegung folgenden bis zum letzten Tag des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt.

Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theils derselben geschieht nach Verfügung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Kautionssteller seinen Wohnsitz hat.

§. 6. Ist die Sicherheit, auf welche wegen der Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen gegriffen werden soll, in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalstaatskasse besorgt, welcher zu diesem Zweck vom Generallandesarchiv die von dem Bezirksamt nach Anhörung des Hinterlegers bezeichneten einzelnen Stücke verabfolgt werden.

Die Generalstaatskasse übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskosten der Obereinnehmerei und gibt dem Bezirksamt unter Angabe des Betrags davon Nachricht.

Das Bezirksamt hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen.

Dasselbe benachrichtigt von der erkannten Geldstrafe auch die Steuerdirektion und die Obereinnehmerei, welch' letztere sofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat.

In die Heberolle sind diese Geldstrafen nicht aufzunehmen.

Der Unternehmer hat binnen 8 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne weitere Aufforderung die durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitssumme zu ergänzen, widrigenfalls ihm die Beförderung von Auswanderern von dem Bezirksamt bis zur Ergänzung einzustellen ist.

In Betreff der Kosten und Entschädigungen läuft diese Frist von dem Tage, an welchem dem Unternehmer der festgestellte Betrag derselben eröffnet worden ist.

Er kann die bezirksamtliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den schuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei dem Bezirksamt nachweist.

Die Ergänzung der Sicherheit ist nach Vorschrift des §. 5 zu hinterlegen.

§. 7. Die Rückgabe der Kaution kann von dem Concessionirten beantragt werden, wenn er zugleich erklärt, den Gewerbsbetrieb aufgeben zu wollen, oder wenn ihm die ertheilte Concession entzogen worden ist.

Der Antrag ist auf Kosten des Nachsuchenden von dem Bezirksamt mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden wollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet bei dem Bezirksamt mit einer Nachweisung anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage oder bei der zuständigen Staatsbehörde Beschwerde erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch anhängig gemacht, so wird die Kaution, so weit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Unternehmer oder seinen Agenten erkannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten vor der Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 8. In den doppelt ausgefertigten Ueberfahrtsverträgen ist stets der Abfahrtstag von dem Orte, von wo ab der Unternehmer oder Agent die Beförderung des Auswanderers übernimmt und von den Seeplätzen, an welchen die Einschiffung stattfinden soll, zu bestimmen und das festgesetzte Ueberfahrtsgeld anzugeben.

Wenn den Auswanderern kein Begleiter mitgegeben wird, müssen am Fuße der Verträge die Personen genau bezeichnet werden, an welche die Auswanderer sich auf der Reise zu wenden haben.

Der Unternehmer oder Agent, welcher zugleich vierzig Auswanderer oder mehr befördert, muß auf eigene Kosten diesen bis zum Seehafen, in welchem die Einschiffung zur Reise über die See erfolgt, einen zuverlässigen Begleiter mitgeben.

§. 9. Die Unternehmer und Agenten haben in den Verträgen insbesondere folgende Verpflichtungen den Auswanderern gegenüber ausdrücklich zu übernehmen:

a. daß sie die Auswanderer auf dem im Vertrage zu bezeichnenden Wege und auf die anzugebende Reiseart nach dem europäischen Seehafen befördern;
b. daß die Auswanderer die erforderlichen Plätze, Bettstellen, gutes und genügendes Trinkwasser, Holz und Licht, sowie nöthigenfalls Medikamente auf dem angewiesenen Schiffe erhalten;
c. daß die Auswanderer freien Transport der Reiseeffekten genießen, oder daß bei Beschränkung des Freigepäcks das Uebergewicht nur nach festem bestimmt auszudrückenden Ansatze berechnet wird;
d. daß das bei der Ankunft am überseeischen Landungsplatze zu entrichtende sogenannte Kopf- oder Spitalgeld in dem festgesetzten Ueberfahrtspreis begriffen ist und die Auswanderer von dessen besonderer Entrichtung befreit sind;
e. daß die Auswanderer für jeden Tag, um welchen die Beförderung in den europäischen Seehafen oder die bestimmte Abfahrt in diesem ohne ihre Schuld verzögert wird, je nach ihrer Wahl von dem Unternehmer, Agenten, Schiffsrheder oder Befrachter entweder eine Entschädigung für Beherbergung und Verköstigung in baarem Geld und zwar mindestens:
   1. bei einem Aufenthalte vor Erreichung des Seehafens von 48 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für Kinder unter 10 Jahren;
   2. bei einem Aufenthalte in Seehäfen von 56 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für ein Kind unter 10 Jahren,

oder aber Beherbergung und Verköstigung in Natur erhalten. Diese Zusage ist ohne allen Verbehalt zu machen und zu erfüllen, mag die Verzögerung durch die Schuld des Unternehmers oder Agenten, des Rheders oder Befrachters oder durch Zufall — höhere Gewalt nicht ausgenommen — herbeigeführt worden sein;

f. daß die Auswanderer während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen am Borde desselben die Verköstigung in der vorgeschriebenen im Vertrag ausdrücklich zu bemerkenden Menge und Beschaffenheit von dem Schiffsunternehmer erhalten;

g. daß auf Verlangen die Effekten der Auswanderer während der Wasserreise zu dem in dem Vertrage ausgedrückten Werthe gegen Wasser- und Feuergefahr versichert werden;

h. daß die Auswanderer und deren Effekten auch in dem Falle um den bedungenen Ueberfahrtspreis an den bestimmten Ausschiffungsseeplatz gebracht werden, wenn das Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte;

i. daß sie in allen auf den abgeschlossenen Vertrag bezüglichen Streitigkeiten vor den großherzoglich badischen Gerichten Recht nehmen, unter Verzichtleistung auf Einreden, die auf etwaige spätere, im In- oder Auslande abgeschlossene, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden wollten; und daß sie, wenn der Auswanderer sich um Abhilfe von Beschwerden an den im Seeplatze angestellten badischen Konsul wendet, der Entscheidung desselben unter Verzichtleistung auf jedes ordentliche Rechtsmittel sich unterwerfen und dieselbe ohne allen Verzug vollziehen werden.

§. 10. Der Ueberfahrtsvertrag darf vom Unternehmer oder Agenten dem Auswanderer erst dann verabfolgt werden, wenn er die amtliche Erlaubniß zur Auswanderung oder den Reisepaß vorgewiesen hat.

Die Unternehmer und Agenten sind verpflichtet, genaue Register über die Personen, mit welchen sie Verträge zur Beförderung in andere Welttheile abgeschlossen haben, zu führen.

Diese Register müssen enthalten:

1. die Vor- und Familiennamen der Auswanderer;
2. den bisherigen Wohnort derselben;
3. den Tag des abgeschlossenen Vertrags;
4. den Namen und Wohnort des Unternehmers oder Agenten, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde;
5. den Ort, von welchem ab der Unternehmer oder Agent die Beförderung übernommen hat, und den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von da;
6. den Weg und die Art der Beförderung des Auswanderers bis zum europäischen Seehafen;
7. den Namen des Reisebegleiters, wenn ein solcher beigegeben wird;
8. den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von dem europäischen Seeplatz, wo die letzte Einschiffung nach andern Welttheilen stattfindet;
9. den überseeischen Ausschiffungsplatz.

Diese Register sind den Staatsverwaltungs- und Polizeibehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 11. Den Unternehmern und Agenten ist untersagt, selbst oder durch Zwischenpersonen zu Auswanderungen anzuwerben, und sie dürfen zu dem Ende namentlich weder selbst im Lande umherreisen, noch andere Personen umhersenden.

Karlsruhe, den 7. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Vdt. Bechert.

R.-Bl. Nr. 52, S. 656—660.

Uebertretungen in Bezug auf die Erfindungspatente.

§. 135. Zuwiderhandlungen gegen die von der zuständigen Behörde ertheilten Erfindungspatente werden auf den Antrag des Patentinhabers nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Uebertretungen der Verdinger von Dienstboten u. s. w.

§. 136. Wer sich mit dem Verdingen von Dienstboten, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen oder mit dem Vermiethen von Schlafstellen an solche Personen befaßt und dabei den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in

eine Geldstrafe bis zu 25 fl. oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen.

Uebertretungen der Trödler und Pfandleiher.

§. 137. Trödler und Pfandleiher, welche den zur Ueberwachung ihres Gewerbsbetriebs erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge

§. 138. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge führt,
2) wer solche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige, oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehende Personen fertigt.

§. 139. An Geld bis zu 10 fl. werden gestraft:

1) Gewerbsleute, welche zu verschließbaren Räumen oder Behältern ohne gehörige Verläßigung über die Berechtigung des Bestellers Schlüssel fertigen oder Schlösser an denselben öffnen,
2) Gewerbsleute, welche ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig verwahren oder ohne genügenden Grund ihren Gehilfen überlassen.

Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.

§. 140. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft:

1) wer Gold- oder Silberwaaren im Lande verkauft, welche die durch Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung des Feingehaltes nicht haben,
2) wer doublirte oder plattirte Waaren zum Absatz hält, welche nicht als solche der Verordnung gemäß bezeichnet sind.

Bei wiederholter Uebertretung kann überdies auf Konfiskation solcher Waaren erkannt werden.

Anmerk.: Die Bezeichnung der doublirten oder plattirten Gold- und Silberwaaren betreffend.

Unter Hinweisung auf §. 140 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 und unter Aufhebung der Verordnung vom 16. Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. XXII.) wird zur künftigen Nachachtung verordnet:

Doublirte oder plattirte Gold- und Silberwaaren, welche im Inlande verfertigt werden, müssen an einer leicht wahrnehmbaren Stelle mit dem Worte Doublé, oder wo dafür kein Raum vorhanden ist, an einer solchen Stelle mit dem noch durch das unbewaffnete Auge lesbaren Buchstaben D und außerdem auf der angehängten Etikette mit dem Worte Doublé bezeichnet werden.

Inländische Waaren dieser Art, welche nicht mit diesen Bezeichnungen versehen sind, desgleichen ausländische, welche nicht auf die gleiche oder auf eine andere ihre Eigenschaft als doublirte oder plattirte Waaren unzweideutig darstellende Weise bezeichnet und etikettirt sind, dürfen nicht zum Absatz gehalten werden.

Karlsruhe, den 3. August 1865.
Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. P.
Muth.
Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 40, S. 536.

Unterlassene Anzeige bei der Polizeibehörde.

§. 141. Verkäufer von Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaaren, welchen Gegenstände ihres Gewerbs unter Umständen, welche gegen den

Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs derselben erwecken müssen, angeboten werden, verwirken, wenn sie nicht davon unverweilt der Polizeibehörde [1]) die Anzeige machen, eine Geldstrafe bis zu 50 fl.

Die gleiche Strafe verwirken unter denselben Voraussetzungen die Angestellten öffentlicher Leihhäuser, insofern nicht nach den Statuten der letzteren disziplinäre Ahndung stattfindet.

Uebertretungen der Hausirer.

§. 142. Eine Geldstrafe bis zu 50 fl. verwirkt:

1) wer mit Waaren hausirt, deren hausirweiser Absatz in Gemäßheit der im Artikel 31 des Gewerbegesetzes gemachten Vorbehalte durch Verordnung verboten ist,
2) wer dem für den Grenzbezirk bestehenden Hausirverbot zuwiderhandelt.

Hausirhändler, welche von den dem Hausirverbot im Grenzbezirk unterliegenden Ellenwaaren Niederlagen daselbst haben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

Anmerk.: Das Hausiren mit Branntwein betreffend.

Auf Grund des §. 142 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Das Hausiren mit Branntwein jeder Art ist verboten.

Karlsruhe, den 29. November 1865.
Nr. 16,745.
Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Bechert.
G.Vo.Bl. Nr. 34, S. 231.

---

[1]) Der Ortspolizeibehörde. §. 5 der Verordnung vom 20. Sept. 1864 (Anl. 2).

Titel VIII.

Uebertretungen in Bezug auf die Feld-, Jagd- und Fischereipolizei.

Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§. 143. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer den Verordnungen über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit, über das Vertilgen der Raupen und gegen das Einfangen, Tödten und Feilbieten von Sing- und anderen raupenvertilgenden Vögeln und das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben zuwiderhandelt.

Verordnung.

1) Die Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit betreffend.

Nach Anhörung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins sehen wir uns veranlaßt, die allgemeinen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. XXI., S. 120) mit dem Anfügen außer Wirksamkeit zu setzen, daß den Bezirks- und Ortspolizeibehörden überlassen bleibt, auf Grund des §. 145, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 bezüglich des Taubenausflugs die den besonderen Verhältnissen der Bezirke und beziehungsweise der Ortsgemarkungen entsprechenden Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.
Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.
Vdt. Zehr.
R.Bl. Nr. 56, S. 738.

2) Das Vertilgen der Raupen und den Schutz nützlicher Vögel betreffend.

Unter Aufhebung der beiden durch die ehemaligen Kreisverordnungsblätter bekannt gemachten Ministerialverordnungen vom 26. November 1839, die Vertilgung der Raupen und das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betreffend, wird nach Anhörung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und unter Hin-

weisung auf §. 143 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur künftigen Nachachtung verordnet:

§. 1. In der Zeit vom 1. November bis 1. Februar sind alljährlich auf vorgängige öffentliche Aufforderung, welche die Ortspolizeibehörde zu erlassen hat, alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen.

Wo die klimatischen Verhältnisse es unbeschadet des Zweckes als zulässig erscheinen lassen, kann obige Frist bis zum 15. März durch die Ortspolizeibehörde erstreckt werden.

Die Säumigen haben nebst der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß die ihnen obliegenden Arbeiten auf ihre Kosten durch Dritte zur Ausführung gebracht werden.

§. 2. Das Einfangen, Tödten und Feilbieten der einheimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, desgleichen das Zerstören ihrer Nester, das Ausnehmen ihrer Eier und das Feilbieten letzterer; endlich das Aufstellen von Vorrichtungen jeder Art zum Einfangen dieser Vögel, als der Netze, Vogelheerde, Leimruthen, Meisenschläge, Schlingen und dergleichen ist verboten.

§. 3. Wir behalten uns vor, von dem Verbote des §. 2 Ausnahme eintreten zu lassen, wo dringende Gründe solches erheischen.

§. 4. Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind gemäß §. 145, Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuchs ermächtigt, die Vorschriften des §. 2 auf den Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäusebussarde, der Thurmfalken und der Eulen mit Ausnahme des Uhus auszudehnen, wo die besonderen Verhältnisse des Bezirks, beziehungsweise der Gemarkung dieß nöthig machen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 65, S. 737.

§. 144. Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, soweit dieselben nach den §§. 397 bis 399 des Strafgesetzbuchs als Feldfrevel zu behandeln sind, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.

§. 145. An Geld bis zu 10 fl. wird gerstaft:

1) wer die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, des Reinigens der Bäche und Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege, oder
2) die ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Feldern und Weinbergen, des Betretens der Gemarkung zur Nachtzeit, der Schließung der Weinberge, der Zeit der Weinlese und des Viehweidens übertritt,
3) wer sonstigen zum Schutze des Eigenthums und zur Ordnung in der Feldgemarkung von der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Jagdfrevel.

§. 146. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer in fremdem Jagdbezirk ohne Einwilligung des Jagdberechtigten zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet, oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

§. 147. An Geld bis zu 5 fl. wird gestraft, wer seinen Hund im Feld oder Wald jagen läßt, ohne daselbst jagdberechtigt zu sein.

Titel IX.

Uebertretungen in Bezug auf Schifffahrt, Flößerei und Eisenbahnen.

Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Schifffahrt und Flößerei.

§. 148. An Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen werden bestraft:

1) wer den Verordnungen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein und anderen Flüssen sowie auf dem Bodensee,
2) wer den Verordnungen oder den bezirkspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Floßbetriebs auf den Nebenbächen (Bachordnungen) zuwiderhandelt.

Anmerk.: 1) Die Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Rhein, Neckar und Main betreffend.

Nach Ansicht des §. 28 und unter Hinweisung auf die §§. 131 und 148 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863, auf das Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Zuständigkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen und auf die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften wird andurch zur Nachachtung verkündet, daß

1) die unter dem 3. Februar 1860 (Regierungsbl. Nr. IV.) erlassene Floßordnung und die unter dem 12. Mai 1864 (Regierungsbl. Nr. XX.) erlassene neue Schifffahrtspolizeiordnung für den Rhein, deßgleichen
2) die Verordnungen vom 18. Juli 1845, die Fahrt der Dampf- und Segelschiffe, sowie der Flöße auf dem Neckar betreffend und vom 18. August 1848, die Einrichtung der Flöße auf dem Neckar betr. (Verordngsbl. für den Unterrheinkreis 1845, Nr. 28, S. 65—69 und 1848, Nr. 25 S. 81 82), letztere jedoch mit Ausnahme der in §. 5 enthaltenen, durch §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmungen, sowie
3) die Floßordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Mains vom 29. März 1852 (Verordn.Bl. für den Unterrheinkreis 1852 Art. 11, S. 23—26), letztere mit Ausnahme des §. 16 und der in den §§ 2, 3, 6, 8, 10, 12, 14 enthaltenen, durch §. 148 des Polizeistrafgesetzbuches ersetzten Strafbestimmungen

fortan in Kraft bleiben.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 61, S. 780.

2) Siehe auch noch die

Floßordnung für die Murg. G.Vo.Bl. 1864, Nr. 17, S. 66–71.

Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm. G.Vo.Bl. 1864, Nr. 22, S. 105—109.

Verordnung, die Dampf- und Segelschifffahrt auf dem Bodensee betreffend. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 8, S. 47—50.

3) Die provisorische Erneuerung der Kinzigfloßordnung betr.

In Gemäßheit des §. 28 des Polizeistrafgesetzbuchs und unter Hinweisung auf §. 148, Ziff. 1 desselben werden bis zum Erscheinen der neuen Kinzigfloßordnung die bisher noch in Wirksamkeit gebliebenen Vorschriften der Kinzigfloßordnung vom 17. Januar 1853 (Verordnungsbl. für den vormaligen Mittelrheinkreis Nr. 2) und ihrer Nachträge andurch erneuert.

Karlsruhe, den 14. November 1865. Nr. 7362.

Handelsministerium.
Mathy.

Zehr.

G.Vo.Bl. Nr. 33, S. 223.

Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf die Dienstbücher der Schiffsleute.

§. 149. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein werden an den Schiffern, Schiffs-Gesellen und Jungen mit Geld bis zu 5 fl. bestraft.

Verordnung.

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rhein, Neckar und Main betr.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Oktober 1845 und unter Hinweisung auf die §§. 47, 49 und 149 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 wird im Einverständniß mit Großherzogl. Ministerium des Innern andurch verordnet:

§. 1. Die als Reise- und Heimathsausweise der dienenden und arbeitenden Klasse allgemein eingeführten Paßbücher sind auch von den badischen Schiffsmannschaften (Schiffsgesellen oder Schiffsknechten und Schiffsjungen oder Schiffslehrlingen) auf dem Rhein, Neckar und Main zu führen. Sie bilden zugleich die Dienstbücher dieser Mannschaften.

§. 2. Der Schiffsherr ist verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts des Gesellen oder Jungen in das Dienstbuch entweder selbst einzutragen oder durch die nächste Polizeibehörde eintragen zu lassen. Mit dem Eintrag des Dienstaustritts wird zugleich das Zeugniß des Schiffsherrn über das Betragen und die Leistungen des aus seinem Dienst tretenden Gesellen oder Jungen und die Angabe des Entlassungsgrundes verbunden.

Die Polizeibehörden können auch ihre eigenen Wahrnehmungen über das Verhalten der Schiffsmannschaft in die Dienstbücher eintragen.

§. 3. Die dermalen noch im Gebrauche befindlichen älteren Dienstbücher können den Inhabern bis zum Ablauf der Zeit, auf welche sie ausgestellt oder letztmals erneuert worden sind, belassen werden und gelten so lange auch als Paßbuch.

Karlsruhe, den 11. November 1865. Nr. 7323.

Handelsministerium.
Mathy.

Zehr.

G.Vo.Bl. Nr. 30, S. 185. 186.

Uebertretungen in Bezug auf die Zeichen an gefährlichen Stellen und die Leinpfade.

§. 150. Wer Baken oder Stöcke entfernt, welche von den Wasserbaubeamten oder Steuerleuten zur Bezeichnung gefährlicher Stellen in Gewässern aufgestellt sind, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 151. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer an den Leinpfaden der Schifffahrt Hindernisse bereitet.

Uebertretungen der zur Verhütung von Zolldefraudationen erlassenen schifffahrts- und floßpolizeilichen Vorschriften.

§. 152. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer den zur Verhinderung von Zolldefraudationen bei Ausübung der Schifffahrt und Flößerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Verordnung.

Die Beaufsichtigung der Schifffahrt an den Zollgrenzen betr.

Die zur Verhinderung der Zolldefraudationen am Bodensee und am Rhein erlassenen schifffahrtspolizeilichen Verordnungen vom 7. September 1835 und 21. Juli 1854 werden im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium und unter Hinweisung auf §. 152 des Polizeistrafgesetzbuches dahin erneuert:

§. 1. In jedem Orte des Großherzogthums am Bodensee, einschließlich des Untersees, und am Rheine vom Bodensee bis Aue, dem Einfluß der Lauter gegenüber, ist von dem Bürgermeisteramte ein Verzeichniß über sämmtliche Fahrzeuge zu führen, welche in dem Orte gehalten werden.

Dieses Verzeichniß enthält:

1) den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Eigenthümers des Fahrzeugs mit dem Datum des Patentes, wenn er patentisirter Schiffer ist;
2) den Namen des Fahrzeugs, wenn es einen solchen führt;
3) die Ladungsfähigkeit der geaichten Schiffe nach dem Aichscheine, und anderer nicht geaichter Fahrzeuge nach ohngefährer Schätzung;
4) die Nummer des Schiffes.

Die zum gewerbsmäßigen Betrieb der Schifffahrt dienenden Schiffe sind mit der Aichnummer, womit sie bezeichnet sind, einzutragen.

Alle anderen Fahrzeuge jeden Ortes müssen mit fortlaufenden römischen Zahlen von weißer Farbe auf schwarzem Oelgrund auf beiden Seiten versehen sein.

Kein neues Schiff darf, bevor der Eigenthümer dasselbe zur Bezeichnung und zum Eintrag in das Verzeichniß gestellt hat, in Gebrauch genommen werden.

§. 2. Für sämmtliche Fahrzeuge ist in jedem der in §. 1 genannten Orte ein gemeinschaftlicher Sammelplatz bestimmt. Die Verlegung des Sammelplatzes, sowie die etwa erforderliche Anweisung eines oder mehrerer weiterer Sammelplätze geschieht durch das Bezirksamt nach vorherigem Benehmen mit der Zollbehörde.

Alle nicht auf der Fahrt oder sonst im Gebrauch befindlichen Schiffe dürfen nur an diesem Sammelplatz angelegt werden.

Nur rücksichtlich der zu einer regelmäßigen Fähre gehörigen Fahrzeuge ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Ueberfahrtsstelle vom Sammelplatz entfernt liegt.

§. 3. Während der Nachtzeit, das ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, müssen die erwähnten Fahrzeuge am Ufer angeschlossen sein.

Von dieser Vorschrift kann das Bezirksamt, im Einverständniß mit der Zollbehörde, Nachsicht ertheilen.

§. 4. Fahrzeuge von weniger als 50 Zentnern Ladungsfähigkeit dürfen zum Transport von Handelsgütern auf dem Rhein von Basel abwärts weder zu Berg noch zu Thal gebraucht werden.

§. 5. Von jedem Ab- und Zugang in den im §. 1 genannten Verzeichnissen ist der Zollbehörde durch das Bürgermeisteramt sogleich Anzeige zu machen.

Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie ihr Fahrzeug zu Defraudationen mißbrauchen, kann auf den Antrag der Zollbehörde durch das Bezirksamt das Halten eines solchen untersagt werden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 53, S. 704. 705.

Uebertretungen in Bezug auf die Flußüberfahrten und Lohnschifffahrten.

§. 153. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen werden Fährleute gestraft, welche den zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Ueberfahrten über den Rhein oder andere Flüsse erlassenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Gleicher Strafe unterliegen Schiffer, welche auf dem Bodensee Personen in kleinen Schiffen oder Nachen um den Lohn führen, oder solche Schiffe zum Gebrauch vermiethen, wenn sie den für diese Lohnschifffahrt erlassenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Uebertretungen der Brücken- und Hafenpolizeiordnungen.

§. 154. Uebertretungen der für die Brücken über den Rhein und andere Flüsse erlassenen Verordnungen (Brückenordnungen) werden an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Die Brückenordnung

für die ärarische Kinzigbrücke bei Neumühl. G.Vo.Bl. 1864, Nr. 17, S. 46. 47.

für die Diedesheimer Schiffbrücke zum Uebergang über den Neckar. G.Vo.Bl. 1864, Nr. 17, S. 71. 72.

für den Großherzoglich Badischen Schiffbrückenantheil bei Kehl. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 24, S. 137—140.

für die fliegende Brücke bei Kadelburg. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 26, S. 158. 159.

für die Rheinschiffbrücke bei Mannheim. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 28, S. 174—177.

für die Schiffbrücke bei Maxau. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 30, S. 186—191.

für die Schiffbrücke über den Rhein bei Speyer. G.Vo.Bl. 1866, Nr. 2, S. 5–8.

für die Brücke bei Hüningen. G.Vo.Bl. 1866, Nr. 14, S. 67—71.

für die Brücke bei Altbreisach. S. ebendaselbst S. 71—74.

§ 155. Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Die Hafen- und Zollhofsordnung für Ludwigshafen am Bodensee. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 26, S. 160. 161.

Die Hafen- und Zollhofsordnung für Meersburg am Bodensee. S. ebendaselbst S. 162. 163.

Die Hafenordnung für den Hafen bei Constanz. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 28, S. 177–180.

Die Hafenpolizeiordnung für das Hafengebiet in Mannheim. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 31, S. 194–198.

Ordnung für die Ein- und Ausladestätte am Neckar zu Heidelberg. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 33, S. 216–218.

Ordnung für die Ein- und Ausladestätte am Main zu Wertheim und den Zollhof daselbst. S. ebendaselbst S. 218–222.

Die Hafenordnung für den Rheinfreihafen zu Leopoldshafen. G.Vo.Bl. 1865, Nr. 34, S. 231–233.

Die Hafenordnung für den Neckarhafen in Eberbach. G.Vo.Bl. 1866, Nr. 3, S. 11. 12.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 156. In den Fällen der §§. 154 und 155 kann die Geldstrafe von der mit der Verwaltung der Brücke oder des Hafens beauftragten Großherzoglichen Finanzbehörde erkannt werden, wenn sich der Angezeigte der von ihr für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen.

§. 157.

1) Wer den zum Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

2) Wer der erfolgten Erinnerung ungeachtet die Verordnungen hinsichtlich der Aufrechthaltung der Ordnung in den Bahnhofgebieten oder während der Eisenbahnfahrten verletzt, verwirkt Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen.

Verordnung.

1) Die Verhütung von Gefährdungen der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs durch Bauten, Baumpflanzungen und dergleichen betrr.

Auf den Grund des §. 157, Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs wird zur künftigen Nachachtung verordnet:

§. 1. Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung als fünf und zwanzig Fuß von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß diese Entfernung mindestens fünfzig Fuß betragen.

§. 2. Innerhalb einer Entfernung von fünf und zwanzig Fuß von der äußersten Randlinie eines Bahnkörpers oder eines Bahneinschnitts dürfen keine hochstämmigen Bäume gepflanzt werden.

Außerdem müssen alle Baumpflanzungen in der Nähe der Bahn hinsichtlich ihres Höhenwuchses auf das Maß der Entfernung des Stammes von der äußersten Randlinie des Bahnkörpers oder Bahneinschnitts beschränkt gehalten werden.

§. 3. Sand- oder Kiesgruben, Steinbrüche oder sonstige Aushöhlungen müssen mindestens um den doppelten Betrag ihrer Tiefe von den im §. 2 bezeichneten Grenzen, sowie von der Grenze eines Bahnhofs entfernt sein.

Schachte und Stollen von Bergwerken dürfen sich diesen Grenzen nicht weiter

als bis zu einer Entfernung von dreihundert Fuß nähern.

§. 4. Die Bezirksämter können auf besonderes Ansuchen in Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, Ausnahmen von obigen Vorschriften, jedoch nur mit Zustimmung der Direktion der Verkehrsanstalten, beziehungsweise des Handelsministeriums, gestatten.

§. 5. Durch obige Vorschriften ist die Anwendung der §§. 13 und folgende der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz vom 26. September 1862 auf die Errichtung von Gewerbsanlagen in der Nähe der Eisenbahnen und Bahnhöfe nicht ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 14. November 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.
Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 54, S. 673.

2) Eisenbahnpolizeiordnung.

Zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs wird auf Grund des §. 157, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 verordnet:

§. 1. Das Bahngebiet, sowie die dem Publikum nicht geöffneten Theile der Bahnhöfe dürfen ohne Ermächtigung von Seiten der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung nicht betreten werden.

§. 2. An Wegübergängen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur bei geöffneten Schlagbäumen oder Sperrketten überschritten werden.

Eigenmächtiges Oeffnen solcher Verschlußvorrichtungen ist untersagt.

§. 3. Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn gefahren werden. Treffen deren mehrere zusammen, so haben sie sich bezüglich der Reihenfolge des Ueberfahrens nach den Anordnungen des betreffenden Bahnwärters zu richten.

§. 4. Treiber von Viehheerden haben mindestens in einer Enefernung von 50 Schritten vor der Bahn anzuhalten und zum Uebertreiben der Heerde über die Bahn die besondere Erlaubniß des Bahnwärters einzuholen.

§. 5. In der Nähe der Eisenbahn darf Vieh nur unter hinreichender Beaufsichtigung geweidet werden; die Hüter haben dafür zu sorgen, daß die Thiere das Bahngebiet nicht betreten.

§. 6 Getreide, Stroh, Heu, Hanf, Holz und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 Fuß von der Grenze des Bahngebiets im Freien nicht angehäuft werden.

§. 7. Steine, Holzstücke oder sonstige Gegenstände auf die Bahn zu legen oder fallen zu lassen, Ausweichvorrichtungen zu verrücken, an Bestandtheilen von Maschinen oder Wagen etwas zu ändern, Signale nachzuahmen oder sonstige den Eisenbahnbetrieb störende Handlungen vorzunehmen, ist untersagt.

§. 8. Die Eisenbahnbediensteten, insbesondere die Bahnhofsaufseher, Bahnmeister und Bahnwärter sind befugt und verpflichtet, auf Befolgung der Bahnpolizeiordnung zu wachen.

Zuwiderhandlungen gegen dieselbe, sowie gegen die zu deren Handhabung ergehenden Aufforderungen der genannten Bediensteten unterliegen nach §. 157, Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches einer Strafe an Geld bis zu 100 Gulden oder an Gefängniß bis zu vier Wochen.

Geldstrafen können nach §. 158 des Polizeistrafgesetzbuches von den Vorständen der Großherzoglichen Eisenbahnämter ausgesprochen werden, wenn sich die Angezeigten der von denselben für verwirkt erachteten Strafen mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwerfen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.
Vdt. Zehr.

R.Bl. Nr. 53, S. 705. 706.

§. 158. In den Fällen des §. 157 können die Geldstrafen unter der in dem §. 156 angegebenen Voraussetzung von dem betreffenden Bahnhofvorstand ausgesprochen werden.

Titel X.

Uebertretungen in Bezug auf fremdes Eigenthum.

Entwendung, Unterschlagung und Betrug.

§. 159. Entwendung, Unterschlagung und Betrug, soweit die-

selben nach den §§. 397 und 477 des Strafgesetzbuchs als Polizeifrevel zu behandeln sind, werden mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Bei diesen Uebertretungen unterliegen auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung einer Strafe.

Muthwillige Beschädigungen.

§. 160. (166). Muthwillige Beschädigungen, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 575 des Strafgesetzbuchs auf dieselben Anwendung finden, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Ausgeben falschen Geldes.

§. 161. Wer falsche oder verfälschte Münzen oder falsches oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen und nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt oder als vollgiltig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf Gulden nicht erreicht, von einer Geldstrafe bis zu 15 fl. getroffen.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird nachträglich bekannt gemacht werden [1]).

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. Oktober 1863.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

R.Bl. Nr. 47, S. 439–476.

---

[1]) Nach §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. 29, S. 316 trat das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Anlage 1.

(S. oben S. 669.)

Die Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. 31, S. 354—358) enthält folgende Rekursordnung für Polizeisachen.

III. Von dem Rekurse und andern Rechtsmitteln.

1. Im Allgemeinen.

§. 75. 76 2c.

§. 77. Die Frist 2c.

Die Rekurse gegen Verfügungen der Bezirksämter in Polizeistrafsachen, insoweit dieselben im Verwaltungswege zu erledigen sind, müssen innerhalb 10 Tagen angezeigt und ausgeführt werden.

Die Rekursfrist läuft von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an.

§. 78. Dritte Betheiligte, welche in den der Entscheidung vorhergegangenen Verhandlungen nicht als Partei aufgetreten oder beigeladen waren, können innerhalb der Rekursfrist bei der erkennenden Verwaltungsstelle um Wiederherstellung nachsuchen.

Diese Frist läuft, wenn solchen Betheiligten das Erkenntniß besonders eröffnet wurde, von der Eröffnung, andernfalls von dem Zeitpunkte an, an welchem vier Wochen verflossen waren, seitdem solchen Betheiligten nachweislich das Bestehen des anzufechtenden Erkenntnisses auf irgend einem Wege bekannt geworden war, oder dasselbe an deren Wohnsitze öffentlich bekannt gemacht wurde, oder zu dessen Vollzug offene Anstalten getroffen worden sind.

§. 79. Die Rekursfristen sind unerstrecklich. Die Versäumnung derselben zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich.

Wiederherstellung oder Nachsicht gegen deren Versäumniß ist von der Rekursstelle nur in dem Falle unverschuldeter Verhinderung zu gewähren. Das Wiederherstellungsgesuch ist längstens innerhalb 10 Tagen nach Beseitigung des Hindernisses zugleich mit den deßfallsigen Nachweisen und der Rekursausführung in der Hauptsache einzureichen. In dem Enderkenntniß entscheidet alsdann die Rekursstelle zugleich darüber, ob und in welcher Weise dem unterliegenden Gegentheil wegen bereits aufgewendeter Kosten Schadloshaltung gebühre.

Die Nachsicht muß stets verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzmäßige Ertheilung der Rekurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen und seit dem ersten Beginne solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind.

§. 80. Die Einlegung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, wenn die Anzeige innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung erfolgt.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiderbringlicher Nachtheil für eine Partei entsteht, auch bei rechtzeitig erfolgter Rekursanzeige gestattet oder befohlen werden. Zu dieser Anordnung ist sowohl die entscheidende Behörde als die Rekursstelle befugt, welche letztere indessen den Vollzug jederzeit wieder einstellen kann.

Auch kann bei verspäteter Anzeige des Rekurses, sofern entweder die Fristen des §. 77 noch im Laufe, oder die Voraussetzungen des §. 79, Abs. 2 vorhanden sind, Einhalt mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses bewilligt werden; der Einhalt muß unter der eben erwähnten Voraussetzung alsdann immer bewilligt werden, wenn mit dem Vollzug ein unwiderbringlicher Nachtheil für eine Partei verbunden ist.

§. 81. Die Anzeige und Ausführung des Rekurses hat bei dem das Erkenntniß eröffnenden Bezirksamte mündlich oder schriftlich zu geschehen.

Der Rekurrent kann statt der Ausführung des Rekurses einfach höheres Erkenntniß nach Lage der Akten verlangen.

§. 82. Zum Vortheil des Rekurrenten kann die Rekursstelle die Entscheidung nur abändern, nachdem zuvor dem Gegner desselben Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich über den Inhalt der Rekursausführung zu erklären.

2. In Verwaltungs- und Polizeisachen.

§. 83. Für Verwaltungs- und Polizeisachen bilden die Ministerien in der Regel die letzte Instanz. Ausgenommen sind die Fälle:

1) in welchen von einem Ministerium zuerst entschieden worden ist;
2) in welchen es sich um Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtsame handelt;
3) für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

In den beiden ersten Fällen kann die Beschwerde bis an das Staatsministerium verfolgt werden.

§. 84. Die Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe in Verwaltungs- und Polizeisachen gehen — vorbehaltlich der den Landescommissären oder dem Verwaltungshof zur Erledigung zugewiesenen Beschwerden — an das Ministerium des Innern, beziehungsweise das für den betreffenden Gegenstand zuständige andere Ministerium.

Insoweit den Landescommissären ein selbstständiges Verfügungsrecht für gewisse Verwaltungsgegenstände eingeräumt ist, entscheidet über die deßfallsigen Rekurse und Beschwerden das zuständige Ministerium.

§. 85 ꝛc.

§. 86. Gegen Verfügungen in Verwaltungs- und Polizeisachen, deren Regelung gesetzlich dem freien Ermessen der Staatsgewalt als solcher anheimgegeben ist, kann zwar jeder Betheiligte bei der höheren Behörde Beschwerde führen. Diese ist jedoch nicht verbunden, der Beschwerde eine weitere Folge zu geben, als sie im öffentlichen Interesse für geboten hält.

Solche Beschwerdesachen sind an keine Fristen und Formen des Verfahrens gebunden.

§. 87. Beschwerden gegen ertheilte Bewilligungen oder Genehmigungen sind nur in den Fristen und Formen des Rekurses zulässig.

Nach Ablauf der Rekursfrist ist eine Zurückziehung der Bewilligung oder Genehmigung nur wegen Unzuständigket oder Gewaltsüberschreitung der verfügenden Behörde oder dann zulässig, wenn die Bewilligung oder Genehmigung erschlichen oder im Widerspruch mit einer bestimmten Vorschrift eines Gesetzes oder einer Verordnung ertheilt wurde.

Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung rekurrirt, so ist von der Rekursanzeige dem Gegentheil des Rekurrenten unverweilt Nachricht zu geben.

§. 88. Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in Verwaltungs- und Polizeisachen erlassen ist, oder die ihr vorgesetzte höhere Behörde, kann solche auf ergriffenen Rekurs oder sonst auf Ansuchen einer Partei — auch wenn ein weiterer Rekurs nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht mehr zulässig ist — abändern oder ganz aufheben:

1) wenn durch die Verfügung oder Entscheidung nicht eine Partei einen gesetzmäßigen Anspruch bereits erworben hat — und in diesem Falle schon wegen geänderter Ansicht — oder .

2) wenn durch spätere Verhandlungen das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet.

Ist die Verfügung schon Gegenstand einer höheren Entscheidung geworden, so steht dieses Recht nur der höheren Behörde zu, welche zuletzt materiell entschieden hat.

Hiervon abgesehen ist es der vorgesetzten Behörde jederzeit unbenommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, welche sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen

---

Anlage 2.

Die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatministeriums haben Wir über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten beschlossen, zu verordnen:

§. 1. Unserer Entschließung bleibt die Ertheilung der Staatserlaubniß zu Werbungen für fremde Kriegsdienste im Großherzogthum (§. 40 des Polizeistrafgesetzbuchs) vorbehalten.

§. 2. Die Ministerien sind zuständig und zwar:

1) das Justizministerium:
zur Ertheilung der Staatserlaubniß zu Namensänderungen, §. 44, Ziffer 2;

2) das Ministerium des Innern:
a. zur Untersagung des Waffenbesitzes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, §. 41, Ziffer 2;
b. zur Ertheilung der Erlaubniß zum Besitz von zum Kriegsgebrauch geeigneten Geschützen, §. 41, Ziffer 3;
c. zur Bewilligung zu Sammlungen von Haus zu Haus, welche sich über mehrere unter verschiedenen Landeskommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstrecken, oder für politische Zwecke oder für das Ausland oder für Brandverunglückte im Inland bestimmt sind, §. 62;

3) das Handelsministerium:
a. zur Erlassung von Einfuhrverboten bei auswärts vorkommenden Viehseuchen, §. 90;
b. zur Ertheilung von Erfindungspatenten, §. 135;

4) das Kriegsministerium;
zur Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen zu Festungen oder Festungswerken, §. 39.

§. 3. Den Landeskommissären werden zugetheilt:

1) die nach dem §. 23, Ziff. 3, §. 25 und §. 29, Abs. 1 den höheren Verwaltungsstellen vorbehaltenen Zuständigkeiten;

2) die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Kreise und soweit die obigen Bestimmungen

des §. 2, Ziff. 2, Buchstabe c. nicht entgegenstehen.

§. 4. Den Großherzogl. Bezirksämtern als Bezirkspolizeibehörden werden zugewiesen:

a. die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Bezirke und soweit die obigen Bestimmungen des §. 2, Ziff. 2, Buchstabe c. nicht entgegenstehen;

b. die Anordnung von Absperrungs- und anderen Sicherheitsmaßregeln bei ansteckenden Viehkrankheiten, §. 90;

c. die Erlassung von Verboten einzelner Arten von Sperren auf Straßen, §. 123, Ziff. 4;

d. die den Polizeibehörden in den Fällen der §§. 60, 64, 87, 92, 101, 104, 105, 108, 114, Ziff. 2, 118, 119 und 131 vorbehaltenen Zuständigkeiten.

§. 5. Die Ortspolizeibehörden sind zuständig in den Fällen der §§. 56, 63, 117, Ziff. 1 u. 121.

Die in dem §. 141 den Verkäufern von Juwelen 2c., sowie den Angestellten öffentlicher Leihhäuser auferlegte Anzeige ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

§. 6. Bei Zusammenrottungen, §. 51, Ziff. 2 kann die Aufforderung zum Auseinandergehen von den Beamten der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde, deren Stellvertretern oder besonders Beauftragten, sowie von den einzelnen Mitgliedern der Bezirksräthe ausgehen.

§. 7. Wo es sich in den Fällen des §. 126 um eine Staatsstraße handelt, ist die Bezirkspolizeibehörde, im Uebrigen die Ortspolizeibehörde zuständig.

§. 8. Die im §. 120 genannte Straßenbehörde ist bei Staatsstraßen und mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vicinalstraßen die Straßenbauinspection, bei anderen Vicinalstraßen der Gemeinderath.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Von dieser Zeit an treten die denselben entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

R.Bl. Nr. 49, S. 656—658.

Anlage 3.

Die amtlichen Verkündigungsblätter betr.

Man sieht sich veranlaßt, nachstehend ein Verzeichniß der Zeitungen, welche nach Einvernehmen mit Großherzoglichem Justizministerium vom 1. Januar 1865 ab bis auf Weiteres zu Kreis- und Amtsverkündigungsblättern bestimmt sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

R.Bl. Nr. 74, S. 900.

Verzeichniß

der im Großherzogthum erscheinenden amtlichen Verkündigungsblätter.

I. Kreis Konstanz.

1) Kreisverkündigungsblatt:
die Konstanzer Zeitung.

2) Amtsverkündigungsblätter:

a. die Konstanzer Zeitung für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Konstanz;

b. der Seebote (zu Ueberlingen) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Ueberlingen, Pfullendorf u. den Amtsgerichtsbezirk Meersburg;

c. der Höhgauer Erzähler (in Engen) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Engen und Radolfzell;

d. der Nellenburger Bote (in Stockach) für die Amts- und Amtsgerichts-Bezirke Stockach und Meßkirch.

II. Kreis Villingen.

1) Kreisverkündigungsblatt:
der Schwarzwälder Bote (zu Villingen).

2) Amtsverkündigungsblätter:

a. der Schwarzwälder Bote für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Villingen und Triberg;

b. das Donaueschinger Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

III. Kreis Waldshut.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für die Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: der Albbote (zu Waldshut).

Für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Bonndorf ist die zu Donaueschingen im Verlag von Albert Wilibald erscheinende Zeitung „Donaueschinger Wochenblatt“ an die Stelle des „Albboten“ zum Amtsverkündigungsblatt bestimmt worden.

R.Bl. 1866, Nr. 39, S. 225.

IV. Kreis Lörrach.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für die Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: der Oberländer Bote (zu Lörrach).

Für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Müllheim ist der „Oberrheinische Anzeiger“ zu Müllheim als Amtsverkündigungsblatt bestimmt.

R.Bl. 1865, Nr. 47, S. 613.

V. Kreis Freiburg.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für die Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: die Breisgauer Zeitung.

Für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Neustadt ist an die Stelle der „Breisgauer Zeitung“ die im Verlag von Albert Wilibald zu Donaueschingen erscheinende Zeitung: „Donaueschinger Wochenblatt“ zum Amtsverkündigungsblatt bestimmt worden.

R.Bl. 1866, Nr. 39, S. 225.

VI. Kreis Offenburg.

1) Kreisverkündigungsblatt: der Ortenauer Bote (zu Offenburg).
2) Amtsverkündigungsblätter:
   a. der Ortenauer Bote für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke: Offenburg, Gengenbach, Kork, Oberkirch, Wolfach und den Amtsgerichtsbezirk Haslach.
   b. das Lahrer Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Lahr.

VII. Kreis Baden.

1. Kreisverkündigungsblatt: das Badener Wochenblatt.
2. Amtsverkündigungsblätter:
   a. das Badener Wochenblatt für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Baden, Achern, Bühl.
   b. das Rastatter Wochenblatt für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Rastatt und Gernsbach.

VIII. Kreis Karlsruhe.

1. Kreisverkündigungsblatt: die Karlsruher Zeitung.
2. Amtsverkündigungsblätter:
   a. das Karlsruher Tagblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe;
   b. das Bruchsaler Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Bruchsal

und den Amtsgerichtsbezirk Philippsburg;

c. der Kraichauer Bote (zu Bruchsal) für den Amts- u. Amtsgerichtsbezirk Bretten;

d. das Durlacher Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach;

e. das Ettlinger Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Ettlingen;

f. der Pforzheimer Beobachter für den Amts- und Amtsgerichtbezirk Pforzheim.

IX. Kreis Mannheim.

1) Kreisverkündigungslatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für die Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: das Mannheimer Journal.

2) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amts- u. Amtsgerichtsbezirk Weinheim: der Weinheimer Anzeiger.

R.Bl. 1865, Nr. 58, S. 696.

X. Kreis Heidelberg.

1) Kreisverkündigungsblatt: die Heidelberger Zeitung.

2) Amtsverkündigungsblätter:

a. die Heidelberger Zeitung für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Heidelberg und Wiesloch und den Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd;

b. der Landbote (zu Heidelberg) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Eppingen und Sinsheim und den Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.

XI. Kreis Mosbach.

1) Kreisverkündigungsblatt: der Odenwälder Bote (zu Mosbach).

2) Amtsverkündigungsblätter:

a. der Odenwälder Bote für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Mosbach und Adelsheim;

b. der Buchener Anzeiger für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Buchen. R.Bl. 1866, Nr. 13, S. 54;

c. das Eberbacher Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Eberbach. R.Bl. 1865, Nr. 46, S. 605;

d. die Tauber (zu Tauberbischofsheim) für die Amts- und Amtsgerichsbezirke Boxberg, Walldürn, Tauberbischofsheim und den Amtsgerichtsbezirk Gerlachsheim;

e. der Main- und Tauberbote (zu Wertheim) für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Wertheim.

R.Bl. 1864. S. 901—903.

Sämmtlichen Großherzoglichen Bezirksämtern wird hiermit eröffnet, daß in Gemäßheit des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts., Nr. 11,521, die Amtsverkündigungsblätter bei den Aemtern nur zu sammeln und aufzubewahren, aber nicht einbinden zu lassen sind, wornach sich in Zukunft zu achten ist.

Bruchsal, den 25. August 1865.
Nr. 24,159.

Verwaltungshof.
Böhme. Ekert.

G.Vo.Bl. Nr. 24, S. 141.

Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen steht den Gerichten, und zwar in erster Instanz in allen Fällen den Amtsgerichten, zu.

Sie wird von diesen, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in derselben Weise ausgeübt, wie in denjenigen Strafsachen, welche die Beilage I. der Gerichtsverfassung unter Ziffer 1 bis 26 den Amtsgerichten zuweist.

§. 2. Die Bezirkspolizeibehörde besorgt in diesen Strafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Strafprozeßordnung §. 44, Abs. 2).

Sie hat nebstdem die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen zu machen, und es stehen ihr zu diesem Zwecke diejenigen Befugnisse zu, welche die Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung in amtsgerichtlichen Strafsachen einräumt.

Der §. 61, Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung findet in Polizeistrafsachen keine Anwendung, vorbehaltlich der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 3. Die Bezirkspolizeibehörden oder deren Bedienstete dürfen in Polizeistrafsachen Haussuchungen oder Durchsuchungen nur dann vornehmen, wenn eine der Voraussetzungen des §. 53 der Strafprozeßordnung, und Verhaftungen sowie Vorführungsbefehle ohne vorgängige Ladung nur dann, wenn eine der Voraussetzungen des §. 50, Ziffer 4 der Strafprozeßordnung vorliegt [1]).

---

[1]) Eine gerichtliche Bestätigung des erkannten Verhafts ist nirgends vorgeschrieben.

Der §. 51 der Str.Pr.O. ist hier deshalb nicht anwendbar, weil er von den Fällen spricht, in welchen die Polizeibehörde eine Person verfolgen oder verhaften lassen kann, welche eines nach dem Str.G.B. strafbaren Vergehens beschuldigt wird und in welchen daher alle weiteren Untersuchungshandlungen dem Gerichte zustehen, in Polizeistrafsachen aber hat, nach §. 2, Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in solchen, die Polizeibehörde alle Befugnisse des Untersuchungsrichters.

Endlich findet nach §. 14 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen wegen Erkennung des Verhafts Beschwerde gegen die Bezirkspolizeibehörde an das Kreisgericht statt, während diese Beschwerde nothwendig gegen das Erkenntniß

Ist außer diesen Fällen eine Haussuchung oder Durchsuchung oder eine Verhaftung, oder ist eine Durchsuchung oder Beschlagnahme von Papieren, oder eine Herausgabe von Beweismitteln (§§. 127 — 129 der Strafprozeßordnung) oder eine handgelübdliche Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen nothwendig, so hat die Bezirkspolizeibehörde die Vornahme dieser Untersuchungshandlungen bei dem Amtsgerichte zu beantragen.

§. 4. Die Bezirkspolizeibehörden machen über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und Erhebungen, soweit nöthig, kurze, auf das Wesentlichste beschränkte Aufzeichnungen. Ueber die Vornahme eines Augenscheines, einer Haussuchung oder Durchsuchung sind förmliche Protokolle aufzunehmen.

§. 5. Die Bezirkspolizeibehörde kann in Fällen, in welchen nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen begründet ist, auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen und so lange der Beschuldigte noch nicht vernommen ist, statt Einleitung des förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen.

Derselbe muß die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That, der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung und der hiernach verwirkten Strafe enthalten, mit dem Beifügen, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die gedrohte Strafe in Vollzug gesetzt werden würde, wenn der Beschuldigte nicht binnen acht Tagen Einsprache erhebe.

Der Strafbefehl muß dem Beschuldigten in Person zugestellt werden [1].

§. 6. Wird keine Einsprache erhoben, oder die erhobene vor der Mittheilung der Anklage an den Beschuldigten zurückgenommen, so wird die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzogen.

Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den

---

des Gerichts, welches den von der Polizeibehörde erkannten Verhaft bestätigt, gerichtet sein müßte, wenn dieser Verhaft rechtlich nur nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung Bestand hätte.

Just.M.Erl. vom 31. Aug. 1865, Nr. 8019.

[1] Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Zustellung der bedingten Polizeistrafbefehle, sowie bezüglich der Anweisung und Rückerhebung der dadurch veranlaßten Gebühren wird den Großherzoglichen Bezirksämtern zu erkennen gegeben:

Nach §. 1, Abs. 2 und §. 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1865 (R.Bl. S. 228) in Verbindung mit §. 149, Abs. 3 und 316 der Strafprozeßordnung müssen die bedingten Polizeistrafbefehle durch die Gerichtsboten oder (in den Amtssitzen) durch die Amtsdiener zugestellt werden, sofern diese Letzteren nach Maßgabe des Erlasses vom 31. Oktober 1864 (C.Vo.Bl. S. 112) auf die Dienstweisung für Gerichtsboten verpflichtet sind.

Die Gebühren sind vorbehaltlich des Rückersatzes auf Grund monatlicher Verzeichnisse auf die Amtskasse anzuweisen.

Der Rückersatz geschieht entweder mittelst Aufnahme der Gebühr in das Kostenverzeichniß oder — wenn die Aufstellung eines solchen unterbleibt, weil der Beschädigte ohne Erhebung einer Einsprache den Polizeistrafbefehl vollzugsreif werden ließ — dadurch, daß die Gebühr mit der Strafe in die Hebrolle aufgenommen wird.

Karlsruhe, den 11. Januar 1866. Nr. 567.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Gutman.

C.Vo.Bl. Nr. 3, S. 12.

Voraussetzungen des §. 156 der Strafprozeßordnung Statt. Ueber das Wiederherstellungsgesuch hat, wenn die Polizeibehörde demselben nicht entspricht, der Amtsrichter zu entscheiden, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

Wird Einsprache rechtzeitig erhoben oder die Wiederherstellung ertheilt, so ist der Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten. Die Einsprache sowie die Zurücknahme derselben kann schriftlich oder vor der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklärt werden.

§. 7. Die Anklage muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen und soweit nöthig, die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten;
2) die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That;
3) die Bezeichnung der Polizeiübertretung, sowie der polizeilichen Strafbestimmung, wonach dieselbe zu bestrafen ist;
4) eine kurze Angabe der Beweismittel;
5) den Strafantrag.

§. 8. Die Bezirkspolizeibehörde theilt die Anklage in doppelter schriftlicher Ausfertigung mit den erhobenen Beweisstücken dem Amtsrichter mit, welcher darauf Tagfahrt zur Verhandlung anordnet, die Bezirkspolizeibehörde davon zum Erscheinen benachrichtigt und unter Mittheilung der Doppelschrift der Anklage den Beschuldigten unter Hinweisung auf die Bestimmung des ersten Satzes des §. 11 dazu vorladet.

Die Ladung kann nur versagt werden wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder weil die angeschuldigte That durch kein Polizeistrafgesetz verboten, oder weil sie nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten zu verfolgen, ein solcher aber nicht gestellt sei. Der Bezirkspolizeibehörde steht wegen Versagung der Ladung das Recht der Beschwerdeführung bei dem Kreisgerichte zu. Der Beschuldigte hat gegen die Ladung kein Rechtsmittel.

§. 9. Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung muß ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen, wenn der Beschuldigte nicht ausdrücklich in die Abkürzung dieses Zeitraums willigt.

In dieser Zwischenzeit kann der Beschuldigte neue Beweismittel vorschlagen, und es ist unter den Voraussetzungen des §. 218 der Strafprozeßordnung deren Erhebung für die Hauptverhandlung zu verfügen.

§. 10. Die Bezirkspolizeibehörde kann bis zum Urtheil jederzeit die Anklage zurücknehmen. Die Zurücknahme findet nicht Statt, wenn der Beschuldigte die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt. Die zurückgezogene Anklage darf nicht wieder vorgebracht werden.

Der Beschuldigte kann noch bis zum Beginn der Verhandlung sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwerfen. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei dem Amtsrichter, der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklären, und ist in der ihm zuzustellenden Doppelschrift der Anklage ausdrücklich auf diese Befugniß aufmerksam zu machen. Ebenso kann er sich vor der Ladung unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letz-

ten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat. [1])

Das Gericht darf den von der Polizeibehörde in der Anklage beziehungsweise in der Hauptverhandlung, auf Grund des Ergebnisses dieser, gestellten Strafantrag nicht überschreiten.

§. 11. Bleibt der Beschuldigte in der Tagfahrt aus oder entfernt er sich vor dem Schluß der Verhandlung, so wird diese dennoch vorgenommen und nach dem Ergebniß derselben das Urtheil gefällt; jedoch darf in diesem Falle keine höhere, als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe erkannt werden.

Ist die Ueberführung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit nicht möglich, oder erscheint eine höhere, als die ursprünglich beantragte Strafe begründet, so kann auf Antrag der Bezirkspolizeibehörde das Amtsgericht beschließen, der Angeschuldigte sei nochmals vorzuladen mit dem Androhen, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Anklageschrift bezeichneten That geständig angesehen und zu der neu zu beantragenden Strafe, die in der Vorladung anzugeben ist, werde verurtheilt werden.

§. 12. In Polizeistrafsachen wird, auch bei Abwesenheit des Beschuldigten, als Vertheidiger vor den Amtsgerichten jeder Großjährige zugelassen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, ungeeignete Personen zurückzuweisen.

Wenn Jemand, der das Recht der Anwaltschaft in gerichtlichen Sachen nicht besitzt, die Vertheidigung fremder Personen in Polizeistrafsachen zu seinem Gewerbe macht, so steht dem Gericht, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgesetzten Appellationsgerichte anzutragen, daß ihm die Vertheidigung fremder Personen untersagt werde.

§. 13. Der Rekurs gegen amtsgerichtliche Urtheile richtet sich nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

Derselbe ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Strafe (§ 387 der Strafprozeßordnung) zuläßig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung als giltig oder als ungiltig angenommen und das Urtheil auf diese Annahme gebaut wurde (Polizeistrafgesetzbuch §. 24) [1]).

In diesen Fällen ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das kreisgerichtliche Urtheil zweiter Instanz an das Oberhofgericht zuläßig.

Erscheint die Beschwerde als begründet, so ist das Urtheil des Kreisgerichts aufzuheben, und sofern die Fällung des Endurtheils eine weitere Verhandlung nöthig macht, die Sache an das Kreisgericht zurückzuweisen. Dieses ist an die Entscheidung des Oberhofgerichts gebunden.

§. 14. Die Beschwerde gegen die Bezirkspolizeibehörde wegen Verhaftung (Straßprozeßordnung §. 176), sowie wegen Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen geht an das Kreisgericht.

§. 15. Die Vollstreckung der in Polizeistrafsachen erkannten Strafen

---

[1]) S. den §. 7 der V.Vo. unten S. 758.

[1]) S. den §. 8 der V.Vo. unten S. 758.

geschieht durch den Amtsrichter, wenn sie auf einem gerichtlichen Urtheile beruhen, in allen anderen Fällen durch die Bezirkspolizeibehörde.

Anmerk.: An die Großh. Bezirks-Aemter und die Bürgermeister-Aemter.

Es haben sich Zweifel darüber erhoben, in wie ferne zum Vollzug von Polizeistrafen, welche nach §. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Reg.-Bl. Nr. XXIII. von der Bezirkspolizeibehörde und nach §. 16 ebendaselbst von der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) zu vollstrecken sind, die Erlassung eines Vorführungs-Befehls zulässig erscheine.

Sofern es sich um den Vollzug von Geldstrafen handelt, ist die Vorführung selbstverständlich ausgeschlossen (§. 7 des Pol.-Str.-Ges.-B.). Im Uebrigen wird zur Herstellung eines gleichmäßigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verfahrens bestimmt:

Zum Vollzug polizeilicher Gefängnißstrafen, sie mögen unmittelbar oder im Wege der Umwandlung von Geldstrafen ausgesprochen sein — kann, wenn der Vorladung zur Straferstehung keine Folge geleistet wurde, ein Vorführungs-Befehl erlassen werden.

Ist der Aufenthalt des Verurtheilten unbekannt, so erfolgt Ausschreiben im Fahndungsblatt mit dem Ersuchen um Vollzug der genau zu bezeichnenden Strafe. Diesem Ersuchen haben, je nachdem es sich um eine bezirks- oder ortspolizeiliche Strafverfügung handelt, die Bezirks- und beziehungsweise Ortspolizeibehörden nachzukommen.

Die Großh. Bezirksämter, sowie die Bürgermeister haben sich hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 10. März 1866. Nr. 3570.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.
Bechert.

C.Vo.Bl. Nr. 6, S. 27.

§. 16. Der Bürgermeister kann da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist[1]), wegen der in den §§. 34, Ziff. 5 und 13, 49, Abs. 1, 52—59, 63, 66, 69, Abs. 2, 74—78, 93, 95, 96, Ziff. 2, 100, 103, Abs. 3, 104, 108—110, 112, 114, Ziff. 4–6, 117, Ziff. 1, 120—129, 132, 136, 143—145, 147 des Polizeistrafgesetzbuchs bezeichneten Polizeiübertretungen Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden oder Geldstrafen bis zu 5 fl. erkennen und vollziehen.

Hält der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet, oder ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht, so hat er der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese kann auch bei solchen Polizeiübertretungen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafverfolgung nach Maßgabe dieses Gesetzes selbst übernehmen, wenn der Bürgermeister nicht einschreitet oder wenn nach der Ansicht der Bezirkspolizeibehörde eine, die bürgermeisteramtliche Strafgewalt übersteigende Strafe erkannt werden soll. Diese Uebernahme findet jedoch im letzten Falle nach 14 Tagen, von Verkündigung des bürgermeisterlichen Erkenntnisses an gerechnet, nicht mehr Statt. Ist die vom Bürgermeister erkannte Strafe bereits vollzogen, so ist sie auf die später zu erkennende aufzurechnen.

Der Bürgermeister kann Gefängnißstrafen nicht gegen Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, erkennen, und er kann Geldstrafen nicht gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- oder Grundherrschaft vollziehen.

[1]) S. den §. 9 der V.Vo. unten S. 758.

Wenn der vom Bürgermeister wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilte gegen das Erkenntniß desselben nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt, so ist dasselbe rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirkspolizeibehörde zu weiterem Einschreiten.

§. 62 der Gemeindeordnung ist aufgehoben.

Anmerk.: 1) Das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird den Großh. Bezirksamtern und Bürgermeisterämtern Folgendes eröffnet:

Das Gesetz vom 28. Mai d. J. über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen, (Reg.-Bl. Nr. 23) sowie die dazu gehörige Vollzugsverordnung vom 5. September d. J. (Reg.-Bl. Nr. 44) sprechen deßhalb nur von bedingten Strafbefehlen der Bezirkspolizeibehörden, weil die darin für das Verfahren in Polizeistrafsachen enthaltenen Vorschriften überhaupt nur für die Bezirkspolizeibehörden und die Amtsgerichte gegeben sind. Indessen kann es keinem Anstand unterliegen, daß auch die Bürgermeisterämter in den Fällen des §. 16 des Gesetzes, insolange der Beschuldigte nicht vernommen ist, bedingte Strafbefehle erlassen und sich dazu derselben Formulare bedienen können, wie sie in der obigen Vollzugsverordnung für die Bezirkspolizeibehörden (Formular I.) vorgeschrieben sind. Nur ist in denselben in Gemäßheit des Absatzes 4 des erwähnten §. 16 die Frist zur Einsprache auf 3 Tage zu bestimmen und sind die dem Formulare beigefügten Bemerkungen wegzulassen, wo bei es sich indessen von selbst versteht, daß auch die von dem Bürgermeisteramt erlassenen bedingten Strafbefehle dem Beschuldigten in Person zugestellt werden müssen.

Karlsruhe, den 20. October 1864.
Nr. 12,409.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Schmidt.

C.Vo.Bl. Nr. 22, S. 104.

2) Das Verfahren in Polizeistrafsachen vor dem Bürgermeister betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird den Großh. Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern Folgendes eröffnet:

Die in §. 13 Ziffer 3 der höchsten Verordnung vom 13. Juni v. J., den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betreffend, (Reg.-Bl. Nr. 25) festgesetzte Gebühr ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter ausdrücklich nur für gerichtliche Strafsachen bewilligt.

Mit Bezug hierauf und in folgerichtiger Anwendung des in §. 32 Ziffer 4 des Gesetzes vom 29. Juli v. J. (Reg.-Bl. Nr. 35) ausgesprochenen Grundsatzes — wornach das Verfahren in Polizeistrafsachen vor den Bezirkspolizeibehörden regelmäßig kostenfrei ist — haben daher die Bürgermeister für die von ihnen erlassenen Polizeistrafbefehle (Central-Verordnungsblatt von 1864 Seite 104) keinerlei Sportel oder Gebühr anzusetzen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1865.
Nr. 2485/86.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Gutmann.

C.Vo.Bl. Nr. 7, S. 45.

§. 17. Die Aburtheilung der Forstfrevel, soweit sie bisher den Bezirksämtern zustand (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. 6), geht an die Amtsgerichte über.

Das Verfahren richtet sich auch fernerhin nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834, Nr. 2) und vom 6. März 1845 (Regierungsbl. Nr. 6).

Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen.

Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

Der Rekurs richtet sich nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der §§. 214 und 215 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 über den Rekurs sind aufgehoben.

Der Strafvollzug und die etwa erforderliche Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Strafarbeit oder Gefängnißstrafe geschieht durch die Amtsgerichte.

§. 18. (Einführungsbestimmung.) Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Polizeistrafgesetzbuch und der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen, welche an dem Tage seiner Einführung bereits beschlossen, wenn gleich noch nicht verkündigt sind, bleiben vorbehaltlich des Rekurses aufrecht erhalten.

Von dem gleichen Tage an gehen alle neu erhobenen, deßgleichen die bereits in einer höheren Instanz anhängigen Rekurse an die Kreisgerichte über. Sie werden von diesen in geheimer Sitzung erledigt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Vollzugsverordnung

zu dem vorstehenden Gesetz.

(R.B. 1864 Nr. 44).

Zum Vollzug des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen (Regierungsblatt Nr. XXIII. von diesem Jahr) wird bezüglich der Bezirkspolizeibehörden (Bezirksämter) verordnet, was folgt:

§. 1. Die Bezirksämter haben bei allen durch dieses Gesetz ihnen übertragenen Verrichtungen darauf hinzuwirken, daß die Polizeistrafsachen thunlich rasch erledigt werden, ohne daß jedoch die Verlässigkeit des Verfahrens darunter nothleide.

§. 2. Die Bezirksämter können in

den geeigneten Fällen ohne weitere Ermächtigung das Verfahren einstellen.

§. 3. Wenn das Bezirksamt die Anzeige eines Verletzten oder den Antrag desselben auf Einleitung des Strafverfahrens nicht für begründet findet, so hat es dies demselben unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die in solchen Fällen dem Verletzten nach §. 2, Abs. 3 des Gesetzes zustehende Beschwerde geht an den dem Bezirksamt vorgesetzten Landeskommissär.

§. 4. Zu den bedingten Strafbefehlen (§. 5 des Gesetzes) haben die Bezirksämter Impressen nach Formular I.[1]) zu gebrauchen.

Ist der Beschuldigte eine gerichtskundig zahlungsunfähige Person, so ist in den Fällen, wo die Polizeiübertretung nur mit Geldstrafe bedroht ist, neben derselben auch die stellvertretende Gefängnißstrafe auszusprechen (§. 8 des Polizeistrafgesetzbuchs).

Es ist darauf zu achten, daß der Strafbefehl dem Beschuldigten in Person zugestellt und dieß in der Zustellungsbeurkundung bemerkt werde.

§. 5. Glaubt das Bezirksamt in den Fällen des §. 6, Absatz 2 des Gesetzes einem an dasselbe gerichteten Wiederherstellungsgesuch nicht entsprechen zu können, so hat es das Gesuch mit Angabe seiner Gründe dem Amtsrichter zur Entscheidung mitzutheilen, und wenn dieser dem Gesuch entspricht, den Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten.

§. 6. Für die Anklage (§. 7 des Gesetzes) haben die Bezirksämter Impressen nach dem Formular II. zu nehmen.

Außer dem Vor- und Zunamen und dem Wohnort des Beschuldigten sind die sonstigen persönlichen Verhältnisse (§. 7, Ziff. 1 des Gesetzes) nur in so weit darin aufzuführen, als dieselben zur Aburtheilung erforderlich erscheinen, wie etwa frühere Bestrafungen, wo diese in Betracht kommen.

Sind es mehrere Beschuldigte, so sind so viele Ausfertigungen der Anklage zu machen, daß jedem derselben eine solche zugestellt werden kann.

§. 7. Nach §. 10, Absatz 2 des Gesetzes kann der Beschuldigte sich auch vor der Ladung durch den Richter, unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Den Bezirksämtern wird empfohlen, diese Eröffnung inbesondere dann zu machen, wenn es sich um einen Verhafteten handelt.

§. 8. Wenn das amtsgerichtliche Urtheil auf der Annahme beruht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung ungiltig sei (§. 13, Abs. 2 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt den Rekurs zu ergreifen, und für sein weiteres Verhalten dem Ministerium des Innern unverzüglich Vorlage zu machen.

§. 9. Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Bürgermeister da, wo ihnen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, von der denselben nach §. 16 des Gesetzes zustehenden Strafgewalt eine

---

[1]) Die Formulare sind hier im Abdrucke weggelassen.

richtige Anwendung machen und die Polizeiübertretungen auf eine gleichartige Weise behandeln.

Sie haben zu dem Ende die Bürgermeister hierüber noch näher zu belehren, die von denselben zu führenden Straftabellen sich in größeren Gemeinden monatlich, in kleineren vierteljährig zur Prüfung vorlegen zu lassen und in den geeigneten Fällen die Strafsachen selbst in die Hand zu nehmen.

Die Bürgermeister sind anzuweisen, den Tag der Verkündigung ihrer Straferkenntnisse in ihrer Straftabelle jeweils einzutragen.

§. 10. Die Bezirksämter haben über die bei ihnen zur Anzeige kommenden Polizeiübertretungen Tabellen nach dem Formular III. zu führen.

Die Tabelle ist jedes Jahr neu anzulegen. Sie enthält fortlaufende Ordnungszahlen, die mit jedem Jahr mit Nummer 1 anfangen.

Die Tabelle ist vierteljährig abzuschließen. In das nächste Vierteljahr werden zuerst die Rückstände von dem vorhergehenden unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern und hierauf die neu anhängig werdenden Anzeigen eingetragen.

In die neue Jahrestabelle werden zunächst die Rückstände vom vorhergehenden Jahr nach Quartalen und unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern eingetragen.

Jede Anzeige ist am Tage ihres Einlaufs in die Tabelle einzutragen.

Dem Ministerium des Innern sind vierteljährig Auszüge aus der Tabelle durch Vermittelung der Landeskommissäre einzusenden.

Die Vorlage hat in den ersten acht Tagen des nächsten Quartals zu geschehen.

Die Auszüge müssen wörtlich mit der Tabelle übereinstimmen.

In diesen Auszügen müssen

a. im Falle eines Verhafts der Grund und die Dauer desselben,

b. im Falle der Zurücknahme der Anklage die Gründe

unter der Rubrik „Bemerkungen" kurz angeführt werden.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Die diesseitige Verordnung vom 5. Juni 1851, Nr. 7683, die Führung der Polizeistraftabellen betreffend, tritt von da an außer Kraft.

In den bei den Bezirksämtern bereits anhängigen Polizeistrafsachen einschließlich der Forstfrevel haben dieselben, wenn immer thunlich, bis zum 1. Oktober d. J. Erkenntnisse zu erlassen.

Vom 1. Oktober d. J. an sind die Rekurse gegen solche Straferkenntnisse den Großherzoglichen Kreisgerichten vorzulegen, an welche auch die Großherzoglichen Kreisregierungen die bei ihnen anhängigen Rekurse in Polizeistrafsachen einschließlich der Forstfrevel abzugeben haben, wenn deren Erledigung bis dahin nicht mehr möglich ist. §. 18 des Gesetzes.

Karlsruhe, den 5. Sept. 1864.
Großh. Ministerium des Innern.
A. Lamey.
vdt. Buisson.

Anmerk. zu §. 11.: Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 29. October 1864 Nr. 9600 (Centr.Vo.Bl. Nr. 23 S. 112) im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern zu folgenden Anordnungen sich veranlaßt gefunden:

1) Die vor dem 1. October l. J. erwachsenen Akten in Polizeistrafsachen verbleiben in den Registraturen der Bezirksämter. Wenn solche aus Anlaß eines neuen Straffalles einem Amtsgerichte mitgetheilt werden, so sind sie nach Erledigung desselben dem Bezirksamte zurückzugeben.

2) In die Registraturen der Amtsgerichte sind nur die seit dem 1. October erwachsenen Akten in Polizeistrafsachen aufzunehmen, und in die Special-abtheilung für Strafrechtspflege, ohne Trennung von den übrigen Untersuchungsakten, einzureihen.

— Im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern wird zur Erläuterung der diesseitigen Verordnung vom 29. Oct. v. J. (C.Vo.Bl. Nr. 23) bemerkt, daß in die Amtsgerichtsregistraturen selbstverständlich nur die Akten über solche Polizeistraffälle aufzunehmen sind, welche gerichtlich erledigt worden sind, während die übrigen den Bezirksämtern verbleiben.

Wenn sich der Beschuldigte nach §. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. 23) nachträglich der in der Anklage beantragten Strafe unterwirft, sind die Akten der Polizeibehörde, welcher nach §. 15 dieses Gesetzes alsdann die Vollstreckung der Strafe zukommt, zur dortigen Aufbewahrung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 26. October 1865. Nr. 9924.

Justiz-Ministerium.

Stabel.

Weizel.

C.Vo.Bl. Nr. 29, S. 183.

Des Forstgesetzes dritter Theil*).

Von den Forstfreveln.

Erste Abtheilung.

Ueber Vergehen und Strafe.

Erster Abschnitt.

Vergehen und Strafe im Allgemeinen.

§. 137. Die Strafen der Forstfrevel, sei es, daß solche durch Entwendung von Waldproducten, oder durch Beschädigung derselben, oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen worden, sind:

a. Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werdeu können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Gefängniß verwandelt werden.

b. Amtsgefängniß, Kreisgefängniß und Arbeitshaus

§. 138. Eine geringere Strafe, als von fünfzehn Kreuzern, beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Gefängniß, soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrüge.

Im Uebrigen gelten dreißig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit.

Für einen Strafbetrag, oder für den Rest eines solchen von zehn bis zwanzig Krenzer, soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzern gar nichts, und über zwanzig Kreuzer ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden.

Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Gefängniß gilt ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem halben Tag Gefängniß.

§. 139. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben, auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentliche Arbeit sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern auch diesen leisten

---

*) An diesem dritten Theil des ursprünglichen Forstgesetzes wurden durch das Gesetz vom 6. März 1845 die §§. 137, 138, 141, 146, 149, 154, 155, 167, 168, 169 172, 174, 183, 200, 214, 215 abgeändert und neu hinzugefügt die §§. 154 a, 168 a 169 a, b, c, d, 172 a, 218 a.

lassen und dafür den Ertrag beziehen.

Hat die Forstgerichtsbarkeits-Kasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeldlich zu leisten sei. Er berücksichtigt hierbei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besonderen Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. 140. Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, sei es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amtes, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirk verrichtet werden muß.

§. 141. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeits-Kasse geführt.

. die Instruction in G.Vo.Bl. 1865 Nr. 18, S. 86—88.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden, mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§. 142. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgericht sofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis acht Tagen verfügt werden.

§. 143. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und ebensowenig auf jene Inländer, welche das fünfundsechzigste Jahr überschritten haben, und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß selbst vorziehen.

Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern

Das Einstellen eines andern Subjekts für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet; nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Gefängnißstrafe eintritt, kann dieselbe durch den Ehemann für seine Frau, oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittwete Mutter erstanden werden.

§. 144. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, sowie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe im Gefängniß zu erstehen.

§. 145. Das Gefängniß kann durch Hungerkost oder Dunkelarrest geschärft werden.

Dunkelarrest soll nie über achtundvierzig Stunden ohne Unter-

brechung dauern, und darf vor Ablauf von achtundvierzig Stunden einfachen Gefängnisses nicht wiederholt, die Hungerkost aber — in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe bestehend — nur je über den andern Tag angesetzt werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage einfachen Gefängnisses.

§. 146. Die Schärfung einer erkannten Gefängnißstrafe ist nur auf Antrag des Sträflings zur Abkürzung der Strafdauer gestattet.

§. 147. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolges, mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen Jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§. 148. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§. 149. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a) Die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
b) die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;
c) das Mitführen von Waffen;
d) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge;
e) das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers;
f) die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
g) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespannes;
h) die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

§. 150. Das Dasein eines oder mehrerer der im vorigen Paragraphen unter a., b., c. und d. aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen unter e., f., g. und h. genannten Erschwerungs-

gründe darf die Strafe nur bis zu einem Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als fünf Gulden Geld=, oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

§. 151. Gegen Kinder unter 14 Jahren kann, so weit nicht nach §. 170 die Eltern oder Pfleger statt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einsperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Personen ohne Rücksicht auf etwaige Erschwerungsgründe (§. 149) und ohne Anwendung der im §. 147 enthaltenen Vorschrift entsprechen würde, und in keinem Fall mehr als acht Tage.

Die Strafe wird erstanden nach Vorschrift der Verordnung vom 6. November 1832, Regierungsblatt Nr. LXII., und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlassen, den Kindern eine Person zur Mitaufsicht in die Arreststube mitzugeben.

Gegen Kinder unter sieben Jahren findet gar keine Strafe statt.

§. 152. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeits=Kasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deswegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§. 153. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größeren Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dies jedoch ohne Einfluß.

§. 154. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

a. Der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;
b. der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder.

   Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar.
c. Der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel und überhaupt Diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;
d. die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;
e. Lehr- oder Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f. Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen; alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 170 und 174.

§. 154 a. Die im §. 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde.

Rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden.

§. 155. In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der im vorhergehenden §. 154 genannten Personen erkannt

§. 156. Die Anklage wegen Forstfrevels findet nur statt binnen einem Jahr vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offen stehenden Ersatzklage vor dem Civilrichter.

Ebenso erlöscht die Anklage wegen Forstfrevels binnen drei Jahren von Verübung des Frevels an, wenn sie, obgleich im ersten Jahre angebracht, innerhalb jener drei Jahre nicht rechtskräftig erledigt wurde, wobei jedoch im Falle der §§. 211 und 212 die für das civilrechtliche Verfahren verwendete Zeit nicht in Anschlag kommt.

§. 157. Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Kostenersatzes erlöschen binnen zwei Jahren vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rücksicht auf etwa stattgehabte Verfolgungen, es sei denn, daß der Frevler durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

Erstes Kapitel.

Frevel durch Entwendung.

§. 158. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder anderen Waldproducten verübt, hat

a. den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurückerhält,

b. und den etwaigen weiteren Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werthes (a) der entwendeten Waldproducte wird die Staats-Forstbehörde nach Vernehmung des betreffenden Forstamts einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen.

Die Bestimmung des weiteren Schadens (b) richtet sich nach den

in den §§. 161—166 enthaltenen Vorschriften.

§. 159. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§. 160. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der im §. 19 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamme, noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellte Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt.

Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genauern Maßstabe fehlt.

§ 161. Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen:
  a) von einer Stammdicke bis drei Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;
  b) bei einer Dicke von mehr als drei Zoll bis sechs Zoll mit dem dreifachen, und
  c) bei einem Durchmesser von mehr als sechs Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage;

II. bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:
  a) wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,
  b) und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag;

III. ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:
  a) bei Alleebäumen und Baumschul-Pflanzungen der dreifache,
  b) außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag; sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§. 162. Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln und andere Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche

oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach §. 176 Absatz 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des §. 45 Absatz 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§. 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im §. 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleichkommender Betrag als weiterer Schaden.

§. 164. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu fünf und vierzig Kreuzer und in andern Schlägen zu fünfzehn Kreuzer, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu acht Kreuzer angenommen, vorbehaltlich im letztern Fall der nach §. 175 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

§. 165. Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffel, Torf oder Rasen gegraben oder entwendet worden, so ist außer dem Werth des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal besonders abzuschätzen, und der Frevler hat außer dem Ersatze und der Strafe auch die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes zu tragen.

§. 166. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach §. 159 eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde, die Baumbeschädigung nach §. 175 noch besonders bestraft.

§. 167. Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Dasein dieses Erschwerungsgrundes allein, oder in Verbindung mit jenen, welche in §. 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§. 168. Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.

Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe

ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.

Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Amtsgefängnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§. 158 a.) und der weitere Schaden (§. 158 b. verglichen mit §§. 161—166) der sämmtlichen, in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen den Werth von fünf nnd zwanzig Gulden nicht übersteigt.

§. 168 a. Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besondern Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandensein von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Gränzen mit dem niedern Strafmaße zu beginnen, und allmählig bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen.

§. 169. Wenn bei einem einzelnen Frevel, oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über fünfundzwanzig Gulden beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt.

§. 169 a. Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbsfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Amtsgefängniß, im andern Fall aber mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 169 b. Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit vier Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weiteren Rückfalls (§. 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Kreisgefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, insofern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr eintritt.

§. 169 c. Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel nnd der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.

§. 169 d. Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlicher Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte.

§. 170. Gegen Kinder unter vierzehn Jahren wird wegen Ent-

wendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater, und nach dessen Tode die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze von Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§. 171. Wer entwendete Forstprodukte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, erwirbt, verbirgt, oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdies für den Ersatz, nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und ebensowenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§. 172. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transport zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenprodukten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende Diebstähle betrachtet.

Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von einem Gulden, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reißig oder gesammelte Forstnebenprodukte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.

§. 172a. Wer im Wald außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte, Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu einem Gulden und dreißig Kreuzer, welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

Zweites Kapitel.

Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§. 173. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast dreißig Kreuzer,

b. von Geisen, Schafen oder Schweinen in der Mast vierzig Kreuzer,

c. von Gänsen sechs Kreuzer,

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel dreißig Gulden, oder bei Gänsen drei Gulden als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des §. 124 kommt auch hier in Anwendung.

§. 174. Die Strafe trifft den Hirten und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den letzteren nach §. 154 und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weiteren Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§. 175. Mit einer Strafe von fünfzehn Kreuzern bis fünfzehn Gulden werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen oder auf andere Weise, so fern nicht nach §. 159 die Verletzung als Entwendung gilt;

b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstprodukten, und sonstige Beschädigungen im Walde, Verletzungen polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen ꝛc.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheimfällt.

§. 176. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§. 60—76) wird mit dreißig Kreuzer bis zwanzig Gulden, und die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der

Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und der Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§. 57—59) mit fünf Gulden bis dreißig Gulden bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes etwaigen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzehn Kreuzern bis fünf Gulden zur Folge.

§. 177. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der, die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von einem Gulden bis hundert Gulden geahndet.

§. 178. Die Privatwaldbesitzer werden wegen Verletzung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach §. 88 gebunden sind, gleich andern Uebertretern bestraft.

Wer dagegen eine unerlaubte Waldausstockung oder Abholzung vornimmt, oder durch ordnungswidrige Behandlung seinen Wald zerstört oder gefährdet (§. 90), kann außer der Stellung unter Beförsterung (§. 90 b) oder Bedrohung mit derselben mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes nicht übersteigen darf.

Wenn aber ein solcher Holzwerth sich nicht ermitteln läßt, ferner, wenn nach §. 90a wegen Unterlassung der aufgetragenen Kulturen oder nach §. 91 auf den Antrag betheiligter Dritter, oder nach den §§. 92 und 95 eingeschritten wird, können Geldstrafen von fünf Gulden bis hundert Gulden erkannt werden.[1])

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

Erster Abschnitt.

Von dem Forstschutze.

Erstes Kapitel.

Vom Hutpersonale.

§. 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt sein. Nur volljährige Leute von gutem Rufe können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherren, sowie von Korporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde (Forstdirection) die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

[1]) Der §. 178 des ursprünglichen Forstgesetzes wurde durch das Gesetz vom 27. April 1854 aufgehoben und durch obige Bestimmung ersetzt.

§. 180. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruktion, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit den vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein.

§. 181. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forstes und der Schwierigkeit der Hut in einem ständigen Betrage festgesetzt, und vom Bezirksamte mit Zustimmung des Forstamts (Bezirks-Forstei) genehmigt; von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts (Bezirks-Forstei), festgesetzt.

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besonderen Vortheil zu beziehen hätte, ist ungültig.

§. 182. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt sein, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§. 183. Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Hutgehalies an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt dem Waldeigenthümer zur Last.

Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.

§. 184. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jederzeit entlassen werden.

Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen.

Das Forstamt kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Falle der Rekurs an die Kreisregierung zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht Statt.

Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1854.

Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Personals wird auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Mit Genehmigung der Letzteren kann diese Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Der Gehalt wird aus der Gemeindekasse vorschußweise bezahlt und derselben von den Waldbesitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes ersetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren sowie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für diese bleiben die Vorschriften des Forstgesetzes über Bestellung, Belohnung und Entlassung der Waldhüter in Kraft.

Zweites Kapitel.

Dienstführung der Waldhüter.

§. 185. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Distrikts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, soweit dies noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, sofern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§. 88, 89, 92, 93 und 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§. 186. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den früheren Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§. 188), Pfändung (§. 189) oder Beschlagnahme (§. 193), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§. 198), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere

Protokoll, nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet sein.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§. 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen ebenso die Förster und andere Forstbeamte, nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehülfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz dem Waldhüter zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

Drittes Kapitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§. 188. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a) wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind;

b) wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§. 168 und 169 Arbeitshausstrafe treffe; andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das Bezirksamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protokoll, welches er dem Bezirksamte vorlegt.

§. 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und

Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers, und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben, und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das Bezirksamt, unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsstellung.

§. 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsstellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das Bezirksamt die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das Bezirksamt zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§. 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem §. 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom Bezirksamte wieder freigegeben, oder, sofern die Versteigerung schon Statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§. 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dies geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende sum-

marische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Bezirksamt.

§. 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne verhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§. 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache, sofern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§. 196. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§. 197. Wenn der mit Beschlag belegte und in Gemäßheit des vorhergenannten Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, sofern der Gegenstand wirklich von ihm gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachlässigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachlässigung der Verwahrung zu einer besonderen Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleichkommt, aber in keinem Falle fünfzehn Gulden übersteigen darf.

§. 198. Zum Behuf der im §. 192 bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchsuchen.

In Gebäude oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürger-

meisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angibt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§. 199. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeits Kasse.

Zweiter Abschnitt.

Von der Frevelthätigung.

Erstes Kapitel.

Von dem Richter.

§. 200. Die Thätigung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in erster und den Kreisregierungen in letzter Instanz zugewiesen.

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände.

Die Thätigung der Forstfrevel, welche von solchen beurlaubten oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen[1]) verübt werden, auf welche das Gesetz vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt von 1832 Nr. IV., die Rechtsverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, sowie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; soweit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps.

Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.

§. 201. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Aktuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftertheilung über technische Fragen anzuwohnen, auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse erhalten.

Zweites Kapitel.

Untersuchung und Erkenntniß.

§. 202. Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrikt jährlich sechsmal und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, Septem-

[1]) Ueber Forstfrevel von Militärpersonen s. §§. 2., 19., 41., 62 Absatz 2 der Vdg. vom 20. Jan. 1865 R.B. Nr. 6, das Verfahren in Forststrafsachen betr.

ber, November und Januar, abgehalten. — Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagebuch (§. 186) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§. 187) für jede Gemeinde abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§. 158) zu berechnenden Werthanschlag und weiteren Schaden anmerkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§. 203. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloßer Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt stattfinden.

§. 204. Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern im §. 187 genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten, und nebst den für sie haftbaren Personen (§. 154) vorgeladen.

Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen, und Denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freistehe, der Verhandlung, soweit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

Anmerk.: 1) Sämmtliche Großh. Aemter werden hiermit zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 2. d. Mts., Nr. 563/64 allergnädigst zu genehmigen geruhten, daß den Waldhütern für auswärtige Dienstverrichtungen die gleiche Gebühr verwilligt werde, wie solche nach der Verordnung vom 21. Febr. 1849, Reg.-Bl. Nr. X., für Zeugen festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 7. Juni 1862. Nr. 7010.
Ministerium des Innern.
A. R. d. Pr.
Fröhlich.
Braunwadle.

C.Vo.Bl. Nr. 7. S. 22.

— Im Einverständnisse mit Gr. Ministerium des Innern wird auf die anher gerichtete Frage, ob die Verordnung vom 7. Juni 1862 durch die neue Verordnung vom 13. Juni 1864 über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener aufgehoben worden sei, eröffnet:

Die mit höchster Ermächtigung von Gr. Ministerium des Innern unter dem 7. Juni 1862 erlassene Verordnung, die Gebühren der Waldhüter für Anwohnung bei den Forstfrevelthätigungen betreffend (Central-Verordnungsblatt 1862 Nr. VII.),

wornach den Waldhütern für auswärtige Dienstverrichtungen die gleiche Gebühr verwilligt wurde, wie solche nach der Verordnung vom 21. Febr. 1849 Reg.-Bl. Nr. X. für Zeugen festgesetzt worden ist,

bezieht sich auf alle Arten von Waldhütern, nicht blos auf die der Gemeinden. Sie konnte deßwegen durch die neue Verordnung vom 13. Juni 1864 Reg.-Bl. Nr. XXV., welche nur die Gebühren der Gemeindebediensteten zum Gegenstand hat, nicht wohl geändert werden, weil hierdurch eine ganz ungerechtfertigte Verschiedenheit in den Bezügen der verschiedenen Arten von Waldhütern herbeigeführt

worden wäre. Deßhalb ist auch die Verordnung vom 7. Juni 1862 nicht unter denjenigen genannt, welche durch §. 27 der neuen Verordnung aufgehoben wurden. Sie gilt auch bezüglich der Gemeindewaldhüter, als Special-Verordnung neben der neuen allgemeinen Gebührenordnung für Gemeindedtener fort, wie sie vorher neben der alten gegolten hat.

Karlsruhe, 24. Dec. 1864. (Nr. 11,760.)
Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Stabel.
Arnsperger.
C.Vo.Bl. 1865. Nr. 1. S. 3.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird bemerkt, daß die neue Gebührenordnung vom 2. April d. J. (Reg.-Bl. S. 81) auch für Waldhüter gilt, welche Frevelthätigungen außerhalb ihres Wohnortes anwohnen, da dieselben nach der höchsten Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 2. Juni 1862 (C.Vo.Bl. Nr. 7) hierfür die gleiche Gebühr wie sonstige Zeugen beziehen sollen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1866. Nr. 5228.
Großherzogliches Justiz-Ministerium.
Stabel.
Weitzel.
(C.Vo.Bl. Nr. 14. S. 75.)

2) Seine Königl. Hoh. der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 28. v. M., Nr. 1026, die Diät der in der höchsten Entschließung vom 1. November 1834. Reg.-Bl. Nr. LVI., nicht aufgeführten Waldaufseher auf Einen Gulden allergnädigst zu bestimmen geruht.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 3. September 1856. (Nr. 10,930.)
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Fieser.
v. Scherer.
C.Vo.Bl. Nr. 12, S. 111. 112.

3) Se. Königl. Hoh. der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 19. August l. J., Nr. 1033, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Finanzen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Diät der Bezirksförster von 2 fl. 30 kr. auf 3 fl. erhöht und denselben gestattet werde, an Reisekosten — statt Rittlohn und Futtergeld — den Aufwand für ein einoder zweispänniges Fuhrwerk — falls sie sich eines solchen bedient haben — in Aufrechnung zu bringen.

Karlsruhe, den 24. August 1858. Nr. 10,032.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Stengel.
v. Scherer.
C.Vo.Bl. Nr. 12. S 58.

§. 205. Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse bezahlt [1]).

---

[1]) Die Verrechnung und Auszahlung der Gebühren der Ortsdiener für Vorladung der Frevler zu den Forstfrevelthätigungen, wie solche bisher stattgefunden hat, war für die Amtskassen in hohem Grade belästigend und veranlaßte eine solch unverhältnißmäßig große Anzahl von Rechnungsbelegen, daß eine Abhülfe nothwendig erscheint.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, folgendes zu verordnen:

Die Gebühren der Ortsdiener für die Vorladung der Frevler zu den Frevelthätigungen sind wie bisher nach jeder Periode in dem amtlichen Kostenverzeichniß zu constatiren und von der Kreisregierung auf

§. 206. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer:

a) wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält, und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitze oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder

b) wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dies geschehen sei, zu den Akten kommen.

§. 207. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat Derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es sei denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe.

§. 208. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im §. 187 genannten Personen hat, insoweit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagebücher 'oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, sowie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§. 209. Das Verfahren ist summarisch; als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen, und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder

---

die Amtskasse zur Zahlung anzuweisen, die Amtskasse aber leistet die Zahlung nicht nach jeder Periode, sondern sie trägt im Laufe des Jahres die decretirten Beträge im Soll der Rechnung vor, und am Schlusse des Jahres fertigt sie für jeden Ortsdiener ein Verzeichniß seiner guthabenden Gebühren und leistet daraufhin die Zahlung.

Sollte das Guthaben einzelner Ortsdiener von besonderem Belange sein, so bleibt es der Amtskasse unbenommen, auf Verlangen im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen zu leisten.

Karlsruhe, den 8. Febr. 1859. Nr. 2006.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Stengel.
G. v. Stoesser.

G.Vo.Bl. Nr. 3. S. 11.

dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Aktuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sei.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Akten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§. 210. Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amt, ohne den Termin des nächsten ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtssitze eine weitere Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen.

Mehrere spruchreife Anklagepunkte gegen dieselbe Person sind in ein Urtheil zusammenzufassen.

Anklagepunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgesondert.

§. 211. Hat der Beschuldigte unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besitzhandlungen ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschützt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Akten widerlegt, so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesetzt, so weit bei erwiesenem Dasein des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre.

§. 212. In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die andern Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widersprüchen des Letztern in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den desfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgerichte nachzuweisen habe, widrigenfalls, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei erklärt würde.

Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht einkommt.

Ist aber die Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, soweit sie von dem streitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesetzt.

§. 213. Hat der Beschuldigte den im §. 211 erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so hat er innerhalb einer vom

Frevelgerichte zu bestimmenden kurzen Frist ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieser das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweise die behauptete Berechtigung, Namens der Gemeinde, wirklich in Anspruch nehme, vorzulegen, worauf das im §. 212 vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Führt der Beschuldigte, sofern er ein solches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, statt dessen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem §. 125 der Gemeindeverfassung auf ihre Gefahr und Kosten bereits anhängig gemacht haben, so bleibt die Entscheidung über den Frevel, soweit sie vom Ausgang des erhobenen Rechtsstreits abhängt, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung ausgesetzt.

Drittes Kapitel.

Vom Rekurse [1]).

§. 214 [2]).

§. 215 [3]).

§. 216. Nach beendigter Frevelthätigung sind die Frevelthätigungs-Protokolle, sobald sie wegen des Strafvollzugs entbehrt werden können, von den Bezirksämtern den Forstämtern (Bezirks-Forstei) zur Einsicht mitzutheilen.

[1]) Der Rekurs richtet sich nach Tit. XXIII. der Straf-Prozeß-Ordnung. Siehe oben S. 757 §. 17.

[2]) Aufgehoben in §. 17 oben S. 757.

[3]) Aufgehoben in §. 17 oben S. 757.

Dritter Abschnitt.

Von dem Strafvollzug.

§. 217. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen.

Soweit binnen der im Erkenntniß dazu festgesetzten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersatz, Strafe und Kosten nicht erfolgt, sofort nach vergeblich versuchtem Vermögenszugriff oder wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht ohne Zulassung eines Rekurses hiergegen, für den Betrag der Strafe die im §. 137 bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

§. 218. Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten, deren fernere Betreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern.

Hat die Forstgerichtsbarkeits-Kasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

§. 218a. Der beschädigte Eigenthümer kann unter Vorlegung der ihm eingehändigten Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten verlangen, daß der Frevelrichter den Betrag derselben nach allgemeinen

Grundsätzen (§. 138) in Arbeit verwandle und den Ersatzpflichtigen anhalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen der §§ 139 und 140 für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deßhalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es findet dabei der §. 143 keine Anwendung. Die Ersatzpflichtigen haben unumschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte, arbeitsfähige Personen verrichten zu lassen.

Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigten Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Falle aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.

§. 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern[1]), sofern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des §. 190, andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeits-Kasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

Nachtrag,

Verträge wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen.

Mit Würtemberg, vom 17. Nov. 1823 R.Bl. Nr. 27.

Vgl. noch Min. d. Inn. 16. Aug. 1843 Nr. 8947, den Einzug der Forststrafen und des Schadensersatzes von Würtemb. Unterthanen betr.

Mit Bayern vom 11. Jan. 1833 R.Bl. Nr. 3, und von 1856 C.V.Bl. Nr. 12.

Ueber die nachträgliche Vereinbarung mit Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, s. Verordnung des Gr. Minist. des Innern vom 11. Sept. 1856, C. Verordn..Bl. Nr. 12 S. 112.

Se. Kgl. Hoh. der Regent haben nach höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 15. v. M., Nr. 974 der zu dem Staatsvertrage mit der Kgl. Bayer. Regierung vom

---

[1]) Das Gr. Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 12. Jannar 1847, Nr. 427 ausgesprochen, daß die Kosten wegen Versteigerung gefrevelter und in Beschlag genommener Waldproducte aus den Amtskassen zu bestreiten sind, daß diese Kosten aber da, wo der Erlös aus dem versteigerten Holze später dem Waldeigenthümer ausgefolgt wird, daran in Abzug gebracht werden sollen. M.Vo.Bl. Nr. 10, Seite 36.

11. Jan. 1833, Reg Bl. Nr. III., nachträglich getroffenen Vereinbarung, — wornach die ohne ihr Verschulden als Anzeiger oder Zeugen zu den Badischen Frevelthätigungen vorgeladenen Kgl. Bayer. Staatsangehörigen rücksichtlich der Ganggebühren den Gr. Badisch. Staatsangehörigen gleichzustellen sind, wogegen die Letzteren, wenn sie in gleicher Weise zu den Kgl. Bayer. Frevelthätigungen vorgeladen werden, die dort üblichen Gebühren aus der Kgl. Bayerischen Forstgerichtsbarkeits-Kasse erhalten werden, — die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Die Gr. Kreisregierungen und Aemter haben sich hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 11. Sept. 1856. (Nr. 11,287.)

Ministerium des Innern.
v. Stengel.
Buisson.

G.Vo.Bl. Nr. 12, S. 112.

Mit dem Großherzogthum Hessen vom 4. Jan. 1822 R.Bl. Nr. 4 und vom 10. Juli 1830 R.Bl. Nr. 10.

Mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 25. Januar 1841 R.Bl. Nr. 6.

Verordnung.

das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit den Gr. Ministerien des Innern und der Finanzen wird mit Bezug auf die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864, das Gesetz über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864 und das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28. Mai 1864, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Mai 1857 (R.B. Nr. XIX.) verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die polizeigerichtliche Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel, welche mit Geldstrafe bedroht oder mit einer bis zu vier Wochen ansteigenden Freiheitsstrafe zu ahnden sind, steht dem Amtsgericht als Forstgericht zu.

Die Aburtheilung der Forstfrevel in den Fällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und zwar wenn eine Gefängnißstrafe von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen zu erkennen ist, den Amtsgerichten, und wenn eine höhere Freiheitsstrafe zu erkennen ist, den Strafkammern der Kreis- und Hofgerichte.

§. 2. Die in §. 1, Abs. 1 bezeichnete Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte als Forstgerichte erstreckt sich auch auf die von Militärpersonen begangenen Forstfrevel, sofern sie nur mit Geldstrafe bedroht sind.

Soll aber die ausgesprochene Geldstrafe in Arbeit oder in Gefängnißstrafe verwandelt werden, oder ist von einer Militärperson ein Forstfrevel begangen, welcher mit Freiheitsstrafe bedroht ist, so steht das Erkenntniß dem Militärgerichte zu. (s. §. 41.)

§. 3. Die gerichtliche Verfolgung der Forstfrevel liegt den Bezirksforsteien ab. Dieselben besorgen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht.

II. Von der Verfolgung der Forstfrevel vor dem Amtsgerichte als Forstgericht.

§. 4. Die Einleitung der Verfolgung der polizeilich strafbaren Forstfrevel (§. 1, Abs 1) vor dem zuständigen Amtsgerichte geschieht, die Fälle des §. 17 ausgenommen, mittelst Uebergabe des Frevelregisters sammt Beilagen.

§. 5. Die Frevelregister werden von der Bezirksforstei aus den Tagebüchern und Protokollen der Waldhüter und des sonstigen mit der Waldaufsicht beauftragten Personals, welche am ersten Tage des zur Thätigung bestimmten Monats bei der Bezirksforstei einkommen müssen, nach Muster 1 gefertigt.[1])

In diese Register werden, mit Ausnahme der etwa bereits gesondert verfolgten, so wie der schon nach der Anzeige nicht zur Zuständigkeit des Forstgerichts gehörigen, alle in den zwei vorhergehenden Monaten zur Anzeige gekommenen Frevel aufgenommen.

Für die Waldungen eines jeden Eigenthümers wird ein besonderes Register gefertigt, in welches die Frevler nach Gemeinden und in alphabetischer Ordnung eingetragen werden. Liegt ein demselben Eigenthümer gehöriger Wald in verschiedenen Forstgerichtsbezirken, so ist für jeden Forstgerichtsbezirk ein besonderes Register aufzustellen.

Mit Zustimmung des Forstgerichts können die Frevelregister auch auf andere entsprechende Weise, und namentlich in der Art aufgestellt werden, daß sämmtliche Frevler eines Orts in nur ein Register eingetragen und jeweils die betreffenden Waldeigenthümer angegeben werden.

Die Spalten 1 bis 7 des Registers sind in erschöpfender Weise auszufüllen; insbesondere sind:

in Spalte 3 auch die Personen zu bezeichnen, welche nach § 154, 154a. und 170 des Forstgesetzes für den von einem Dritten verübten Frevel haften;

in Spalte 6 die Werths- und Schadensansätze nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und den deßfallsigen Werthtarifen zu berechnen;

in Spalte 7 die erschwerenden Gründe genau anzuführen und ist hierbei auch anzugeben, ob der zur Anzeige gebrachte Frevel ein Rückfall ist.

Der Bezirksförster hat seine Einträge in das Register am Schlusse zu unterzeichnen.

§. 6. Das Frevelregister nebst Beilagen muß von der Bezirksforstei innerhalb der ersten 10 Tage des

---

[1]) Die Formulare sind hier weggelassen.

zur Thätigung bestimmten Monats (Forstgesetz §. 202) dem Forstgerichte übergeben werden.

Erfolgt die Uebergabe nicht innerhalb dieser Frist, so hat das Forstgericht unverzüglich Bericht an die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu erstatten, welche in geeigneter Weise gegen die Bezirksforstei einschreiten wird.

§. 7. Die Freventhätigung wird jährlich sechs Mal und zwar überall in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November abgehalten.

Sämmtliche Thätigungen eines Forstgerichtsbezirks müssen wo möglich in dem auf die Thätigungsperiode folgenden Monate beendigt werden (Forstgesetz §. 202). Sollte dies dringender Gründe wegen nicht geschehen können, so darf jedenfalls am Schlusse des zweiten Monats keine Thätigung mehr im Rückstande sein.

Die Bezirksforstei macht, wenn das Forstgericht diesen Bestimmungen nicht nachkommt, der Raths- und Anklagekammer des Kreis- und Hofgerichts zum Einschreiten Anzeige.

§. 8. Auf Vorlage der Frevelregister ordnet das Forstgericht die Thätigungstagfahrt an.

Die Vorladung zur Thätigung geschieht auf die vorgeschriebene Weise (F. G. §. 204, 205), auch die Anzeiger werden direkt durch das Forstgericht vorgeladen.

Die Frevelregister können im Original als Vorladungsverzeichnisse benützt und an die Bürgermeister hinausgegeben werden.

Auswärtige Frevler sind durch Vermittlung des Forstgerichts ihres Wohnorts vorzuladen, und ist dieses in dem Ersuchschreiben zugleich um Mittheilung eines Auszugs aus dem Rückfallsregister hinsichtlich der gedachten Frevler anzugehen.

Die Vorladung ist durch den Ortsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu vollziehen und, daß sie geschehen, auf den Verzeichnissen zu beurkunden. Letztere sind sodann dem Bürgermeister zuzustellen.

§. 9. Auf dem Vorladungsverzeichniß ist hierauf sogleich in der Spalte 10 von dem Bürgermeister nebst zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz zu bescheinigen, welche der vorgeladenen Frevler zahlungsfähig sind und welche nicht. Kein Frevler darf als zahlungsunfähig behandelt werden, den auch nur einer der genannten Beamten für zahlungsfähig erklärt. Es kann jedoch die unter denselben hierüber bestehende Meinungsverschiedenheit in dem Verzeichniß Spalte 10 bemerklich gemacht werden.

§. 10. Noch vor Abhaltung der Thätigung hat der Forstgerichtsaktuar die eingekommenen Frevelregister zusammenzuheften und zu paginiren, sodann

1) ein nach Heimathsgemeinden abgetheiltes alphabetisches Verzeichniß der in den Frevelregistern vorkommenden Frevler zu fertigen, worin bei jedem einzelnen Frevler die Seitenzahlen, auf welchen er in den verschiedenen Frevelregistern vorkommt, angegeben werden;

2) in die Spalte 7 des Frevelregisters „erschwerende Gründe“ bei jedem Frevler aus dem Rückfallsregister und beziehungsweise aus den

von andern Forstgerichten eingekommenen Auszügen aus deren Rückfallsregistern überzutragen, in welchen der letztvergangenen sechs Thätigungsperioden der Frevler bestraft worden ist. Zugleich ist beizufügen, ob schon der letzte Frevel als Rückfall, und zwar als erster, zweiter u. s w., ob er als **großer**, als **Erwerbs**- oder **Gewohnheits**-Frevel und mit welcher Strafe bestraft wurde;

3) auf Grund der über die Zahlungsfähigkeit des Frevlers ausgestellten Bescheinigungen, sofern diese nicht schon nach Vorschrift des §. 9 in das Frevelregister selbst geschrieben sein sollten, den Eintrag in die Spalte 10 desselben zu fertigen.

§. 11. Das Forstgericht prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit des aufgestellten alphabetischen Verzeichnisses wie der gefertigten Einträge in den Spalten 7 und 10 des Frevelregisters, ordnet die etwa erforderliche Berichtigung an und läßt, wo dieses nach §. 168, Abs. 3, §. 169 des Forstgesetzes erheblich erscheint, in Spalte 7 noch den Betrag von Werth und Schaden der früheren Frevel beifügen.

Ergibt sich bei näherer Prüfung, daß ein angezeigter Frevel sich wegen der zu erkennenden Strafe (§. 1, Abs. 2) oder weil derselbe den Thatbestand eines Diebstahls darstellt (Forstgesetz §. 172), zur Aburtheilung vor dem ordentlichen Strafgerichte eignet, so wird derselbe zum besonderen Austrage ausgeschieden, und es ist hiervon der Bezirksforstei sofort oder jedenfalls in der Thätigungstagfahrt Eröffnung zu machen.

§. 12. Vor oder bei der Frevelthätigung durchsieht der Bezirksförster die Vermögensbescheinigungen und prüft deren Richtigkeit nach etwaiger Rücksprache mit den Waldhütern oder sonstigen, mit den Verhältnissen der Frevler vertrauten Personen.

Glaubt er, daß Frevler, welche als zahlungsunfähig bezeichnet wurden, im Stande sind, die Geldstrafen zu zahlen, so stellt er sogleich bei dem Forstgericht den Antrag, jene Frevler als zahlungsfähig vorzumerken. Der Aktuar macht hierüber im Register kurze Bemerkung. Das Forstgericht behandelt fortan diese Frevler als zahlungsfähig, bis sich deren Zahlungsunfähigkeit unzweifelhaft ergibt.

§. 13. Ordnungswidrigkeiten, welche bei Ausstellung der Vermögensbescheinigungen von Seiten der Ortsvorgesetzten oder des Steuererhebers vorkommen, werden vom Forstgericht auf Antrag der Bezirksforstei, oder auch, im Fall eigener Wahrnehmung, von Amtswegen behufs dienstpolizeilicher Ahndung zur Kenntniß des betreffenden Bezirksamts, beziehungsweise der Steuerdirektion gebracht.

§. 14. Das Verfahren in de Thätigungstagfahrt richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 207 bis 213 des Forstgesetzes.

Das Frevelregister, welches zugleich als Untersuchungsprotokoll dient (Forstgesetz §. 209), muß im Eingang Ort, Tag und Jahr der Frevelthätigung, die Namen der dabei handelnden Beamten enthalten und am Schlusse von diesen sowie dem Protokollführer, welcher ein verpflichteter Aktuar sein und dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift ausdrücklich erwähnen muß, unterzeichnet werden.

§. 15. In dem Straferkenntnisse gegen die als zahlungsunfähig vorgemerkten Frevler (§. 9, §. 10, Ziff 3), deren Zahlungsunfähigkeit nicht beanstandet ist (§. 12), wird sofort neben der zu erkennenden Geldstrafe die stellvertretende Arbeitsstrafe ausgesprochen.

Wenn eine Geldstrafe gegen einen Waldeigenthümer selbst oder gegen eine dritte Person, für die er haftet (Art. 13 des Gesetzes vom 6 März 1845), erkannt wird, so hat das Forstgericht in dem Frevelprotokoll bei dem betreffenden Eintrag sogleich zu bemerken, daß dem Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht gebührt.

Das Urtheil wird sogleich verkündet, den nicht erschienenen Frevlern aber schriftlich eröffnet.

§. 16. Wird zur Ergänzung des Verfahrens eine weitere Tagfahrt angeordnet — Forstgesetz §. 210 —, so ist hierzu die Bezirksforstei ebenfalls einzuladen und mit ihren Anträgen zu hören.

Ebenso ist derselben das Wiederherstellungsgesuch gegen ein Versäumungserkenntniß — Forstgesetz §. 207 — zur Erklärung zuzustellen, vorausgesetzt, daß solches nicht sofort als unbegründet verworfen wird.

§. 17. In den Fällen der §§. 177 und 178 des Forstgesetzes hat die Bezirksforstei nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen in gesonderter Vorlage den Antrag auf forstgerichtliche Verfolgung der begangenen Uebertretung zu stellen. Das Forstgericht hat derartige Fälle außerhalb der Frevelthätigung in besonderem Verfahren zu untersuchen und zu erledigen.

In gleicher Weise hat die Bezirksforstei in dringenden Fällen (§. 203 des Forstgesetzes) zu verfahren, wenn ihr zunächst die Anzeige vom Frevel gemacht oder durch sie derselbe entdeckt wird.

§. 18. Der Bezirksförster hat auch in den Fällen des §. 17, sowie in den Fällen, wenn die Anzeige des Frevels durch den Bürgermeister (§. 188, Absatz 2 und §. 193 des Forstgesetzes) oder in andern dringenden Fällen ohne Mitwirkung des Bezirksförsters erstattet worden ist, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu besorgen, und es hat daher das Forstgericht derartige Anzeigen, sofort oder wenigstens nach Vornahme der dringendsten Untersuchungshandlungen (Str.-Pr.-O. §. 60), dem Bezirksförster zur Stellung seiner Anträge mitzutheilen. Der Bezirksförster hat die Aktenstücke mit seinen Anträgen unverzüglich dem Forstgerichte zurückzugeben.

Die Erkenntnisse, welche auf die nach den §§. 16, 17 und 18 zu pflegenden Verhandlungen, wie nachträglich in den Fällen der §§. 212 und 213 des Forstgesetzes, ergehen, sind der Bezirksforstei zu eröffnen.

§. 19. Ergibt die Voruntersuchung eines Frevels, daß eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Wochen Gefängniß zu erkennen, oder insofern der Beschuldigte eine Militärperson ist, daß überhaupt eine Freiheitsstrafe auszusprechen sei, oder daß ein Diebstahl (§. 172 des Forstgesetz, Art. 10 des Gesetzes vom 6. März 1845) vorliegt, so verweist das Forstgericht die Sache

zum besonderen Austrage vor den ordentlichen Strafrichter und macht hievon der Bezirksforstei Eröffnung.

§. 20. In der Thätigungstagfahrt muß jeder davon benachrichtigte Bezirksförster persönlich oder durch einen Stellvertreter erscheinen.

Mit der Stellvertretung kann der Gehilfe des Bezirksförsters oder einer der benachbarten Bezirksförster beauftragt werden.

Ist in der Thätigungstagfahrt der Bezirksförster, dem die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft obliegen, oder dessen beauftragter Stellvertreter nicht erschienen, so beauftragt das Forstgericht einen der anwesenden Bezirksförster, dessen Verrichtungen zu übernehmen.

III. Von der Verfolgung der Forstfrevel vor den bürgerlichen Strafgerichten.

§. 21. Die Verfolgung der gerichtlich strafbaren Forstfrevel (in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als 4 Wochen Gefängniß auszusprechen ist, § 1, Abs. 2), sowie der Forstdiebstähle geschieht, indem die Bezirksforstei unter Vorlage ihrer über die Anzeige erwachsenen Akten oder unter Berufung auf die beim Forstgerichte beruhenden Akten bei dem zuständigen Amtsgerichte den Antrag auf Einleitung gerichtlicher Untersuchung und beziehungsweise nähere Ermittlung des Thatbestands des angezeigten Frevels stellt.

In diesem Antrag ist die Person des Beschuldigten und sind zugleich die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Anschuldigung beruht, so wie die gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Frevel zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

§. 22. Konnte bei Stellung des Antrags auf Einleitung der Untersuchung eine Anschuldigung gegen eine bestimmte Person noch nicht erhoben werden, hat aber die Voruntersuchung Verdachtsgründe gegen eine solche ergeben, so hat die Bezirksforstei nachträglich den Beschuldigten zu bezeichnen, gegen welchen die Verfolgung gerichtet werden soll.

Ein besonderer Antrag ist auch zu stellen, wenn im Laufe der Voruntersuchung sich Anzeigen ergeben, welche eine Aenderung der ursprünglichen Anschuldigung oder eine Ausdehnung derselben auf bisher unbekannte Theilnehmer zu begründen geeignet sind.

Von einem solchen Ergebniß der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter der Bezirksforstei Mittheilung zu machen und deren Anträge zu gewärtigen.

§. 23. Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt (Gefängniß bis zu 8 Wochen), so ist mit dem Antrag auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Akten nach geschlossener Voruntersuchung dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte mitzutheilen.

§. 24. Während des Laufs der Voruntersuchung kann die Bezirksforstei als Vertreterin der Staatsanwaltschaft jederzeit vom Stande derselben durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und zu diesem Zweck deren Mittheilung verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren da-

durch aufgehalten werden darf. Ebenso ist sie befugt, in jeder Lage der Sache die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen, auf welche jeweils richterliche Verfügung erfolgen muß.

Ferner ist sie berechtigt, anderen Untersuchungshandlungen, als der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen, beizuwohnen; von der Vornahme richterlicher Augenscheine ist sie, wenn thunlich, zeitig zu benachrichtigen. Sie kann alsdann die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche sie diese Untersuchungshandlungen ausgedehnt zu sehen wünscht.

§. 25. Ordnet in den zur amtsgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit geeigneten Fällen das Amtsgericht Tagfahrt zur Hauptverhandlung an, so hat solcher der Bezirksförster oder dessen Stellvertreter (§. 20) anzuwohnen und in derselben die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen zu besorgen.

§. 26. In der Hauptverhandlung ist die Beschuldigung mündlich vorzutragen und sind also die Thatsachen, auf welchen dieselbe beruht, die Gattung und Art des Frevels zu bezeichnen, sowie die gesetzliche Bestimmung anzugeben, deren Strafandrohung in Anwendung kommen soll. Hiemit ist der Antrag hinsichtlich der zu erkennenden Strafe zu verbinden.

§. 27. Sind die Zeugen und Sachverständigen vom Amtsgericht vernommen, so ist der Vertreter der Bezirksforstei befugt, weitere Fragen an dieselben zu richten. Auf dessen Antrag sind auch einzelne Aktenstücke vollständig oder in einzelnen Stellen vorzulesen.

Am Schlusse der Verhandlung gebührt dem Beschuldigten und seinem Anwalte das letzte Wort.

§. 28. Ist gegen den Antrag der Bezirksforstei ein freisprechendes Urtheil vom Amtsgericht erlassen, so sind die Untersuchungsakten innerhalb 3 Tagen nach dessen Verkündung an die Bezirksforstei dieser zur Einsicht mitzutheilen. Dasselbe hat stattzufinden, wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Bezirksforstei in Gemäßheit des §. 303 der Str.-Pr.-O. das Verfahren einstellt.

§. 29. Hat in den zur kreisgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit gehörigen Fällen das Amtsgericht (der Untersuchungsrichter) nach geschlossener Voruntersuchung die Akten dem Staatsanwalte (§. 23) mitgetheilt, so ist hievon der Bezirksforstei Eröffnung zu machen.

Sofort hat dieselbe auch ihre Akten mit näherer Begründung ihres Antrags an den Staatsanwalt einzusenden, der die Sache weiter verfolgen und seiner Zeit von der Entscheidung über die erhobene Anschuldigung, sowie von den gegen solche etwa ergriffenen Rechtsmitteln der Bezirksforstei Nachricht geben wird.

IV. Von den der Bezirksforstei zustehenden Rechtsmitteln.

Insbesondere vom Rekurs.

§. 30. Die Bezirksforstei hat, sobald ihr ein Urtheil des Amtsgerichts in der Eigenschaft als Forst-

gericht oder als ordentliches Strafgericht verkündet ist, unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, gegen dasselbe den Rekurs an das Kreisgericht zu ergreifen.

Der Rekurs ist längstens innerhalb 10 Tagen, von der Verkündung des Urtheils gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen.

Erachtet die Bezirksforstei für nöthig oder räthlich, neue Thatsachen oder Beweise anzuführen oder eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahmen zu verlangen, so hat sie in derselben Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit Begründung nach Maßgabe des §. 393 der Str.-Pr.-O. die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 31. Ist der Rekurs vom Beschuldigten angezeigt worden, so hat die Bezirksforstei, sofort nach der an sie erfolgten Mittheilung der Rekursanzeige, beziehungsweise der vom Rekurrenten gestellten Anträge der im §. 30 Abs. 3 bezeichneten Art zu prüfen:

1) ob etwa im Wege der Anschließung Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil aufzustellen seien;
2) ob zur Begründung dieser Anschließung neue Beweise geltend zu machen seien;
3) ob nicht sonst Grund zur Stellung von Anträgen der in §. 30, Absatz 3 bezeichneten Art vorliegen.

Anträge, welche in der einen oder andern Richtung gestellt werden wollen, sind innerhalb 10 Tagen von der im Eingang dieses Paragraphen bezeichneten Mittheilung einzureichen.

Die Anschließung, insofern zu deren Begründung keine neuen Beweise geltend zu machen sind, kann übrigens auch dem Ermessen des Staatsanwalts bei Mittheilung der Akten (§. 32) überlassen werden.

§. 32. Hat die Bezirksforstei selbst den Rekurs ergriffen, so theilt sie nach Einreichung der Rekursanzeige ihre Akten dem Staatsanwalt am Kreisgericht unter näherer Begründung ihrer Anträge zur weitern Verfolgung des Rekurses mit. Gleiche Mittheilung erfolgt im Falle des §. 31, sobald die Bezirksforstei die Sache nach Maßgabe dieses Paragraphen erledigt hat. Von dem ergriffenen Rekurs hat die Bezirksforstei der Forstdirektion Anzeige zu erstatten.

Das Amtsgericht gibt der Bezirksforstei Nachricht von der Absendung der Akten an das Kreisgericht; durch den Staatsanwalt erhält dieselbe Nachricht von der Rekursentscheidung.

§. 33. Hält der Staatsanwalt die von der Bezirksforstei aufgestellten Beschwerden für unbegründet, so gibt er unter Anschluß der ihm mitgetheilten Akten der Forstdirektion von seinem Bedenken Kenntniß.

Nur mit deren Zustimmung ist er befugt, das Rechtsmittel überhaupt oder einzelne Beschwerden fallen zu lassen.

Von der Beschwerdeführung.

§. 34. Wenn das Amtsgericht in der Eigenschaft als ordentliches Strafgericht (§. 200, Abs. 4 des Forstgesetzes) ohne Zustimmung der Bezirksforstei

1) die Einstellung des Verfahrens verfügt, weil kein hinreichender Grund vorliege, eine bestimmte Person als Beschuldigten zu behandeln, oder
2) durch den Ausspruch, daß der Beschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei, das Verfahren auf Grund des §. 206 der Str.Pr.O. einstellt, oder wenn
3) das Amtsgericht die von der Bezirksforstei nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert (§. 37),

so steht der Bezirksforstei hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die Raths- und Anklagekammer des Kreis- und Hofgerichts zu.

§. 35. Das nämliche Rechtsmittel steht der Bezirksforstei zu wegen ungesetzlichen Verfahrens oder wegen Verzögerungen, oder endlich um sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber zu beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt sei.

§. 36. Glaubt die Bezirksforstei, durch irgend eine Verfügung des Amtsgerichts gegründeten Anlaß zur Beschwerdeführung zu haben, so hat sie solche längstens innerhalb 10 Tagen, von der Bekanntmachung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit eingehender Darlegung der Beschwerde beim Amtsgericht zu erheben.

An das Amtsgericht ist das Gesuch um Vorlage der Akten an die Raths- und Anklagekammer, an die letztere aber in den Fällen des §. 34, Ziff. 1 und 2 der Antrag zu stellen, der erhobenen Beschwerde in geeigneter Weise abzuhelfen, beziehungsweise im Fall des §. 34, Ziff. 3 die nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen.

Beschwerden wegen Verzögerung, die jedoch nicht an eine Frist gebunden sind, werden mit dem Antrag, das Geeignete zur Förderung der Sache zu verfügen, unmittelbar bei der Raths- und Anklagekammer eingereicht.

Von der Beschwerdeführung ist dem Staatsanwalte bei dem Kreis- und Hofgericht unter Zusendung der Akten Mittheilung zu machen, mit dem Gesuch, den gestellten Antrag in der Sitzung der Raths- und Anklagekammer näher zu begründen.

Der Forstdirektion ist Anzeige von der Beschwerdeführung zu erstatten.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 37. Ist in den vor die ordentlichen Strafgerichte verwiesenen Fällen (§. 200, Abs. 4 des Forstgesetzes) das Verfahren wegen Unzulänglichkeit des Beweises gegen einen bestimmten Beschuldigten eingestellt worden, es ergeben sich aber in der Folge neue erhebliche Beweise, so hat die Bezirksforstei:

1) falls die Einstellung des Verfahrens durch das Amtsgericht ausgesprochen war, bei diesem unter Darlegung der neu aufgefundenen Beweise und ihrer Erheblichkeit den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
2) falls die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklagekammer ausgesprochen war, dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgericht behufs der Einleitung des Weiteren von den neu aufgefundenen Beweisen Kenntniß zu geben.

Wird hierauf, oder auf die Beschwerdeführung der Bezirksforstei, beziehungsweise des Staatsanwalts, gegen ein verwerfendes Erkenntniß (§. 34, Ziff. 3) die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, so kommen für das nunmehr eintretende neue Verfahren die oben gegebenen Vorschriften in Anwendung.

§. 38. Will die Bezirksforstei die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des §. 405 der Str.-Pr.-O. nachsuchen, so ist:
1) von ihr der Antrag mit genauer Begründung und Nachweisung bei dem Amtsgerichte zu stellen, wenn von diesem das freisprechende Erkenntniß erlassen oder das Verfahren aus einem der in §. 206, Ziff 1 und 3 der Str.-Pr.-O. bezeichneten Gründe eingestellt worden ist,
2) der Staatsanwalt bei dem Obergericht um Stellung des Antrags anzugehen, wenn die Freisprechung des Angeschuldigten durch die Rekurskammer oder Strafkammer erfolgt ist, oder die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklagekammer stattgefunden hat.

§. 39. Hat der durch das ordentliche Strafgericht Verurtheilte um Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommen auch in den über dieses Gesuch beim Amtsgericht stattfindenden Verhandlungen der Bezirksforstei die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu.

Erläßt das Amtsgericht in dem neuen Verfahren gegen den Antrag der Bezirksforstei ein freisprechendes Urtheil, so steht ihr der Rekurs hiergegen zu (§. 30.)

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 40. Der Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte wird der Bezirksforstei jeweils Kenntniß geben, wenn er selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil der Strafkammer erhebt, oder wenn der Verurtheilte ein solches Rechtsmittel ergreift.

V. Von der Verfolgung der Forstfrevel vor den Militärgerichten.

§. 41. Alle mit Freiheitsstrafe bedrohten Forstfrevel, deren Militärpersonen beschuldigt sind, werden von den zuständigen Militärbehörden erledigt (Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, vom 6. April 1854, §. 27, Gesetz über die Gendarmerie vom 31. December 1831, Regierungsblatt 1832, Nr. III., Seite 46, §. 22).

Die Bezirksforstei hat in diesen Fällen unter Vorlage der bei ihr er-

wachsenen und unter Berufung auf die beim Forstgericht beruhenden Akten den Strafantrag bei der zuständigen Militärbehörde zu begründen.

Ist eine Civilperson des nämlichen Frevels mitbeschuldigt, so verbindet die Bezirksforstei mit den wegen dieser an das Amtsgericht zu stellenden Anträgen zugleich den weiteren Antrag, nach Fällung des Erkenntnisses die Akten der Militärbehörde zur Aburtheilung der mitbetheiligten Militärperson zuzusenden.

VI. Von dem Verfahren nach erfolgtem verurtheilenden Erkenntnisse.

1. Von der Ueberweisung und dem Einzug der beibringlichen Geldstrafen und Ersatzbeträge.

§. 42. Nach Abhaltung der Frevelthätigung wirken die Forstgerichte darauf hin, daß die verurtheilenden Erkenntnisse möglichst bald vollzogen werden.

Sobald diese vollzugsreif geworden sind, fertigt der Forstgerichtsaktuar über die beibringlichen Strafen und Ersatzbeträge nach Wohnorten der Frevler abgesonderte Ortshebrollen.

In diese werden alle diejenigen Frevler aufgenommen, welche von der Ortsbehörde zur Zahlung der Strafe und des Ersatzes als hinlänglich vermögend bezeichnet wurden, oder rücksichtlich derer die Bezirksforstei die Vornahme des Vermögenszugriffs beantragt hat (§ 12).

Diese Ortshebrollen werden nach Muster 2 aufgestellt.

Anmerkung.

Im Einverständnisse mit Großh. Ministerium der Finanzen wird nachträglich zu der diesseitigen Verordnung vom 20. Januar d. J. (R.Bl. Nr. 6) unter Bezugnahme auf die §§. 190, 194 und 219 des Forstgesetzes hiermit verfügt:

1) Hat eine Versteigerung von Gegenständen, welche einem ermittelten Frevler gepfändet wurden, stattgefunden, so ist bei Fertigung der Ortshebrolle (§ 42 der Verordnung vom 20 Januar 1865) innerhalb der Linie bei dem Eintrage des erkannten Straf- und Ersatzbetrages anzugeben, wie viel hiervon durch den Erlös der Versteigerung gedeckt und bei wem dieser zu erheben sei.

2) Hat in solchen Fällen die Versteigerung bei Abgabe der Hebrolle noch nicht stattgefunden, so wird bei dem betreffenden Eintrage angegeben, daß und welche Gegenstände gepfändet seien, und über den Erlös der Obereinnehmerei später besondere Mittheilung gemacht.

3) Werden dagegen gepfändete Gegenstände versteigert, ohne daß der Frevler selbst entdeckt wurde, so sind die betreffenden Akten nebst Kostenverzeichniß und Belegen der Großh. Steuerdirektion zum Zweck der erforderlichen Einnahme- und Ausgabedecretur bezüglich des Erlöses mitzutheilen.

4) Ebenso ist zu verfahren, wenn als gefrevelt mit Beschlag be-

legte Gegenstände, deren Eigenthümer **unbekannt** ist, versteigert werden.

Karlsruhe, den 13. März 1866. Nr. 2288.

Justiz-Ministerium:
Stabel.

Weizel.

G.V.O.Bl. Nr. 6, S. 28.

§. 43. Die Hebrollen zerfallen in so viele Abtheilungen, als verschiedene Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, vorhanden sind. Der Name des Frevlers ist immer in die Abtheilung des Waldeigenthümers einzutragen, in dessen Wald er gefrevelt hat.

Ausländische Frevler kommen in das Register des Orts, an welchem die Obereinnehmerei ihren Sitz hat.

Ist für einen Frevler eine dritte Person haftbar, so ist der Name dieser Person unter dem Namen des Frevlers beizusetzen, und zugleich anzugeben, auf welche Beträge sich die Haftbarkeit erstreckt.

Ist eine besondere Zahlungsfrist bewilligt, so wird diese kurz beigefügt.

Wenn eine Person wegen mehrerer, in derselben Periode und in dem Walde desselben Eigenthümers begangener Frevel bestraft wurde, so wird unter Hinweisung auf die verschiedenen Nummern des Frevelprotokolls nur ein einziger Eintrag in der Hebrolle gefertigt.

Gebührt dem einen oder dem andern Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht, so ist dieses am Schlusse der Hebrolle besonders zu bemerken.

§. 44. Die Ortshebrollen werden sobald als möglich der betreffenden Obereinnehmerei zugefertigt. Derselben wird zugleich eine summarische Uebersicht beigefügt, welche die Orte, in denen die Einnahmen konstatirt wurden, und bei jedem Ort summarisch den Betrag der Strafe, des Schadenersatzes, jenen des etwaigen Kostenersatzes, sowie die Summe dieser Beträge aufführt.

Aus diesen summarischen Uebersichten wird eine Hauptübersicht gefertigt, welche die nach Obereinnehmereibezirken gezogenen Summen nachweist. Diese Hauptübersicht wird gleichzeitig an das Kontrolbureau der Steuerdirection eingesendet.

§. 45. Sobald der Obereinnehmerei die Ortshebrollen zugekommen sind, hat sie durch den Ortssteuererheber den Einzug der ihr überwiesenen Einnahmen beginnen und mit allem Eifer betreiben zu lassen. Die Betreibung geschieht nach den Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. IV.)

§. 46. Am Schlusse jeden Monats hat die Obereinnehmerei den Waldeigenthümern die ihnen gebührenden Straf- und Ersatzbeträge zu verabfolgen.

Sie hat zu diesem Zwecke:

1. für jeden Waldeigenthümer ein Verzeichniß aufzustellen, das die Frevelthätigungen angibt, von welchen noch Strafen und Ersatzbeträge bei der letzten Abrechnung rückständig waren, und unter jeder Frevelthätigung aufführt:

a. die noch unerledigten Ortseinzugsregister und rücksichtlich dieser in **einer** Summe

b. den Betrag der constatirten Strafe;
c. den Betrag des constatirten Schadenersatzes;
d. die inzwischen baar eingegangene Strafe;
e. den inzwischen baar eingegangenen Schadenersatz;
f. den inzwischen ungiebig befundenen Schadenersatz;

2. neben diesem Verzeichnisse zur Spalte f desselben ein namentliches Verzeichniß der ungiebigen Schadenersatzbeträge zu fertigen;

3. dem Waldeigenthümer unter Anschluß dieser beiden Verzeichnisse
a. die Hälfte der baar eingegangenen Strafen,
b. den ganzen baar eingegangenen Schadenersatz,

beide nach Abzug von 3 Kreuzern vom Gulden für die Erhebung und Verrechnung, abzuliefern und ihm zu überlassen, den ungiebig befundenen Schadenbetrag ferner zu betreiben, oder aber beim Forstgericht den Antrag zu stellen, daß derselbe in Arbeit umgewandelt werde.

Wurde von einem Frevler der volle Betrag an Schaden-, Kosten-Ersatz und Strafe nicht ganz beigebracht, so wird das Eingegangene zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes an den Eigenthümer ausgefolgt, sodann die Kostenforderung berichtigt, und nur der Rest auf Rechnung der Strafe getheilt. Der Waldeigenthümer hat die Ablieferung auf ein Duplicat der Uebersicht (Ziffer 1) zu bescheinigen

§. 47. Gleichzeitig mit dieser Ablieferung an die Waldeigenthümer hat die Obereinnehmerei aus jeder Ortshebrolle einen Auszug über die durch vergeblich versuchten Vermögenszugriff als ungiebig nachgewiesenen Strafbeträge zu fertigen. Dieser Auszug entspricht den Spalten der Ortsheberollen, und enthält den am Strafbetrage ungiebig erfundenen Theil, ferner ein leeres Feld für die erkannt werdende stellvertretende Strafe, und endlich ein solches zur Vormerkung, daß und wann diese vollzogen worden. Diese beiden leeren Felder müssen hinlänglichen Raum zu Bemerkungen enthalten.

Dieser Auszug wird ungesäumt nebst den Urkunden, welche die Ungiebigkeit nachweisen, mit einer doppelt aufgestellten summarischen Uebersicht, die nur den Namen jedes Orts und den daselbst ungiebigen Strafbetrag in einer Summe anzeigt, dem Forstgericht zur weiteren Verfügung übergeben. Auf das Duplikat der summarischen Uebersicht wird vom Forstgericht die Ueberweisung bescheinigt und dasselbe der Obereinnehmerei zurückgegeben.

2. Von der Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen und von dem Vollzug der stellvertretenden Strafen.

§. 48. Die unbeibringlichen Geldstrafen müssen so weit zulässig und nur immer möglich durch öffentliche Arbeit abgebüßt werden.

§. 49. Zum Abverdienst durch Frevler geeignete Arbeiten sind vorzugsweise: Kulturen, Wegarbeiten, Grenzreinigungen und Grabenziehungen in den Waldungen, Wald-Ausstockungen; sodann Arbeiten an

Landstraßen, Vizinal- und Feldwegen, Verbesserungen landwirthschaftlicher Grundstücke, Beihülfe bei Hoch-, Eisenbahn-, Flußbauten u. dgl.

§. 50. Um die Bezirksforstei in den Stand zu setzen, die Arbeiten zum Vollzug zu bringen, haben alle Diejenigen, bei welchen Gelegenheit vorhanden ist, die Arbeit der Frevler zu benutzen, insbesondere die Vertreter der Gemeinden und Körperschaften, die Waldeigenthümer, die Domänenverwaltungen, Wasser- und Straßenbau-Inspectionen, Bezirksbau-Inspectionen u. dgl. die Bezirksforstei von dieser Arbeitsgelegenheit fortwährend in Kenntniß zu erhalten. Die Bezirksforsteien werden auch stets von selbst zu ermitteln suchen, wo die Strafarbeiter auf nützliche Weise beschäftigt werden können. Nicht minder werden die Forstgerichte sich davon Kenntniß zu verschaffen suchen, soweit dies noch erforderlich ist.

Insbesondere werden die Gemeindevorstände nicht übersehen, wie durch derartige Arbeiten die Frohnden oder die Auslagen dafür erheblich gemindert werden können.

§. 51. Für die Arbeiten der Frevler erfolgt keine Vergütung an die Forstgerichtsbarkeits-Kasse; dagegen sind die Gebühren der Aufseher in der Regel von Demjenigen zu tragen, zu dessen Gunsten solche Arbeiten verrichtet werden. Das Forstgericht weist auf Grund der von der Bezirksforstei bestätigten Forderungszettel deren Zahlung an. Ausnahmsweise, z. B. wenn die Aufsichtskosten den Werth der Arbeit übersteigen, können sie auf gehörige Begründung hin durch den Verwaltungshof auf die Amtskasse übernommen werden.

§. 52 Für jeden Forstgerichtsbezirk wird eine verhältnißmäßige Anzahl zuverlässiger Arbeitsaufseher auf den Antrag der Bezirksforstei vom Forstgericht aufgestellt und handgelübdlich verpflichtet [1]). Unter Umständen können die Funktionen eines Aufsehers einem zuverlässigen Gemeinderath, Waldmeister, Waldhüter, oder einer sonst geeigneten Person, sei es für beständig, sei es nur vorübergehend, oder für einen einzelnen Fall übertragen werden.

§. 53. Die bestellten Aufseher erhalten in der Regel Tagesgebühren; die Bezirksforstei kann jedoch auch eine andere Art der Belohnung mit ihnen vereinbaren.

§. 54. Bei der Zuweisung von Arbeiten sind vor Allem die Waldeigenthümer zu berücksichtigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Sodann ist besonders darauf zu sehen, daß dem Sträfling nach §. 139, Abs. 4 des Forstgesetzes für eine gewisse Zahl von Tagen eine angemessene bestimmte Arbeit in der Art zugewiesen wird, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besonderen Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. 55. Sobald dem Forstgericht von der Obereinnehmerei die Auszüge über die Strafbeträge, welche sich bei der Vollstreckung als ungiebig erwiesen, zugekommen sind (§. 47),

---

[1]) Die Instruction s. G.Vo.Bl. 1865 Nr. 18 S. 86–88.

verwandelt dasselbe die letzteren in öffentliche Arbeit (§. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845), insoferne nicht der Frevler eine Militärperson ist, oder nach §. 143 des Forstgesetzes Gefängnißstrafe erkannt werden muß.

§. 56. Hierauf fertigt der Forstgerichtsaktuar ortsweise Verzeichnisse über die schon in der Thätigungstagfahrt und später nach §. 55 in öffentliche Arbeit umgewandelten Geldstrafen nach Muster 3, und es wird sodann in folgender Weise zum Vollzug geschritten:

1, Die Listen über die Strafarbeiter werden, nach Waldeigenthümern getrennt, vom Forstgericht sofort der betreffenden Bezirksforstei zum Vollzug mitgetheilt, welche die Listen sogleich in ein nach Muster 4 zu führendes Hauptbuch (§. 57) einzutragen hat.

2. Die Bezirksforstei bestimmt in ihrem Hauptbuche den Ort, wo die Arbeit und die Zeit, innerhalb welcher sie verrichtet werden muß, bemerkt dies auch auf die Arbeiterlisten, stellt diese sofort den betreffenden Arbeitsaufsehern zu, und benachrichtigt hiervon geeignetenfalls Denjenigen, für welchen die Arbeit geleistet werden soll.

Unter Umständen können dem Letzteren diese Listen von der Bezirksforstei auch unmittelbar zugestellt werden.

3. Sollte der Bezirksforstei der Abverdienst aller oder eines Theils der Arbeitsstrafen wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit nicht möglich sein, so sendet sie die Listen dem Forstgerichte mit dieser Anzeige zurück, damit von diesem die Abverdienung mit Rücksicht auf §. 140 des Forstgesetzes in einer benachbarten, jedoch zu seinem Bezirk gehörigen Bezirksforstei eingeleitet werde.

4. Sind alle Arbeiten vollzogen, so theilt die Bezirksforstei den Nachweis darüber dem Forstgericht mit, unter Beilage des Kostenzettels des Aufsehers.

5. Den Forstgerichten und Bezirksforsteien wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, streng darauf zu sehen, daß die Strafen rasch abverdient werden, so daß Diejenigen, welche innerhalb eines halben Jahres erkannt wurden, längstens in dem darauf folgenden vollzogen sind.

6. Nur wenn sich gar keine Gelegenheit zur Arbeit finden sollte, ist dem Forstgericht gestattet, die Arbeitsstrafe in Gefängnißstrafe umzuwandeln.

§. 57. Die Bezirksforstei hat das nach §. 56, Abs. 1 über die abzuverdienenden Strafen zu führende Hauptbuch jeweils auf den letzten December des Jahrs abzuschließen, und dabei den Rest der nicht abverdienten Strafen in das Hauptbuch für's nächste Jahr zu übertragen. Dieses Hauptbuch wird jedes Jahr im Monat März der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorgelegt (§. 70).

§. 58. Sobald der Aufseher Listen zum Abverdienst von der Bezirksforstei oder anderen Stellen oder Personen erhalten hat, benimmt er sich mit Demjenigen, für welchen die Arbeit verrichtet werden soll, näher über Zeit, Ort und Art des Vollzugs.

Er ladet hierauf die in den Verzeichnissen genannten Frevler auf eine bestimmte Zeit mit dem erforderlichen Arbeitsgeschirr an den genau zu bezeichnenden Ort im Namen des Forstgerichts durch das Bürgermeisteramt gegen Bescheinigung zur Arbeit vor.

In der Vorladung ist zu bemerken, daß derjenige Sträfling, welcher ohne genügende Entschuldigung bei der Arbeit nicht erscheint, durch Polizeibedienstete zur Arbeit werde abgeholt werden.

Die ohne hinreichende Entschuldigung ausgebliebenen Sträflinge werden vom Aufseher dem Bürgermeisteramt angezeigt, welches dieselben entweder sofort oder an einem der nächsten Tage zur Arbeit vorführen läßt.

Anmerk.: Durch die diesseitigen Verordnungen vom 23. März 1852, Nr. 4254 und vom 20. April 1852, Nr. 5658 ist den Gendarmen für den Transport ungehorsamer Forstfrevler zur Strafarbeit eine aus der Forstgerichtsbarkeitskasse zu bezahlende Marschgebühr bewilligt, welche für die Wegstrecke von der Station des Gendarmen in den Wohnort des Frevlers, von da an den Ort, wo die Strafarbeit zu verrichten ist, und von letzterem Orte wieder in seine Station zurück, für die Stunde sieben und einen halben Kreuzer beträgt, für den ganzen Tag aber mehr nicht als 40 kr. betragen darf.

Die gleiche Gebühr wird nun auch den Gemeinde- und Ortspolizeidienern bewilligt, wenn solche mit dem Transport der Forstfrevler zur Strafarbeit beauftragt werden.

Karlsruhe, den 18. März 1858. Nr. 3166.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Stengel.
v. Scherer.

G.Vo.Bl. Nr. 4, S. 26.

§. 59. Die Frevler haben unter der Aufsicht und nach Anleitung des Aufsehers die Arbeit zu verrichten. Lassen es die Sträflinge bei der Arbeit an dem nöthigen Fleiß oder Gehorsam fehlen, oder sind sie, bereits stattgehabter Vorführung (§. 58, Abs. 4) ungeachtet, wiederholt ohne hinreichende Entschuldigung ausgeblieben, so macht der Aufseher hiervon der Bezirksforstei Anzeige, auf deren Antrag das Forstgericht eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen verfügt. Nach Erstehung dieser Strafe werden die Betreffenden entweder vom Gefängniß aus zur Arbeit vorgeführt, oder entlassen und dann von Neuem auf obige Weise zur Arbeit vorgeladen und behandelt.

Die hiernach erstandene Gefängnißstrafe wird nicht an der Forstfrevelstrafe abgerechnet.

§. 60. Ist die Arbeit verrichtet, so bemerkt der Aufseher in den ihm zugestellten Listen bei den Namen der Frevler, an welchen einzelnen Tagen dies geschehen ist, und beurkundet die Richtigkeit des Vollzugs.

Haben sämmtliche Frevler einer Gemeinde die in den Listen eingetragenen Arbeitsstrafen abverdient, so legt der Aufseher die Listen der Bezirksforstei vor.

Wurden die Arbeiten unter der Oberaufsicht oder technischen Leitung eines Bezirksförsters, Wasser- und Straßenbau-Inspektors u. s. w. vorgenommen, so ist die Richtigkeit des Zeitaufwandes von Letzteren zu beurkunden.

Sein Gebührenverzeichniß schließt der Aufseher der Vorlage bei.

§. 61. Die Forstgerichte, die Bezirksforsteien und die Ortsbehörden werden das Geschäft der Aufseher möglichst zu unterstützen und zu erleichtern suchen, damit die Arbeits-

strafen rasch und pünktlich vollzogen werden.

Den Aufsehern sind auf Kosten der Amtskasse geeignete Impressen, besonders zu den Vorladungen der Frevler, zuzustellen.

Anmerk.: Unter den den Strafaufsehern auf Kosten der Amtskasse anzuschaffenden Impressen sind auch die zu Schreiben der Strafaufseher an die Bürgermeister wegen Vorführung der von der Arbeit ausgebliebenen Frevler begriffen.
Karlsruhe, 15. April 1858. Nr. 4230/32.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Stengel.
v. Cloßmann.
G.Vo.Bl. Nr. 6. S. 34.

§. 62. In den Fällen des §. 143 des Forstgesetzes, und außerdem wenn keine Möglichkeit vorhanden ist, die unbeibringlichen Geldstrafen durch Arbeit abbüßen zu lassen, verwandelt das Forstgericht die Strafbeträge nach §. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845 in Gefängnißstrafe und bringt diese zum Vollzug.

Ist der zahlungsunfähige Frevler eine Militärperson, so ist die zuständige Militärbehörde um Verwandlung der Strafe und um Vollzug sowie um Benachrichtigung über Eines und das Andere anzugehen.

3. Von der Umwandlung der unbeibringlichen Ersatzbeträge in öffentliche Arbeiten und deren Vollzug.

§. 63. Die für Frevel in Domänenwaldungen zu entrichtenden, aber unbeibringlichen Ersatzbeträge werden unter allen Umständen in öffentliche Arbeit umgewandelt und gleich den Strafen abverdient.

Die übrigen Waldeigenthümer, welche die Umwandlung solcher Ersatzbeträge in Arbeit verlangen (§. 46, Abs. 3), haben dem Forstgericht zugleich zu bezeichnen, welche Arbeit und wo dieselbe geleistet werden soll.

Die Ersatzbeträge werden sodann nach allgemeinen Grundsätzen (§. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 und 17 des Gesetzes vom 6. März 1845) in Arbeit umgewandelt, und diese wird — wenn sie zu Gunsten von Gemeinden oder Körperschaften geleistet werden soll — auf gleiche Weise, wie diejenige für die unbeibringliche Strafe zum Vollzug gebracht.

Die erwachsenden Kosten hat der Waldeigenthümer zu tragen, welchen das Forstgericht zu deren Zahlung anzuweisen hat.

Den Eigenthümern von Privatwaldungen wird die Anordnung des Vollzugs dieser Arbeiten lediglich überlassen.

VII. Von der Behandlung der Rückfälle und Führung der Rückfallsregister.

§. 64. Jedes Forstgericht hat über alle in seinem Bezirk wohnenden Forstfrevler ein nach Ortschaften gesondertes Rückfallsregister durch den Forstgerichtsaktuar aufstellen und führen zu lassen.

Dieses Rückfallsregister wird nach Muster 5 je für 10 Jahre, oder wenn dasselbe wegen der Menge der Frevler zu ausgedehnt würde, je auf 2 oder mehrere Jahre angelegt. Jedem Frevler (selbst jedem als Frevler bestraften einzelnen Familien-

glieder oder Dienstboten) wird im Rückfallsregister nach der ersten Bestrafung ein eigenes Fach eröffnet und alsdann, so oft er wieder gestraft wird, der Frevel in der Spalte der betreffenden Thätigungsperiode des einschlägigen Jahres ebenfalls eingetragen.

§. 65. Der Eintrag enthält in Kürze:

1. die Ordnungszahl;
2. den Namen des Frevlers;
3. den Jahrgang, in welchem der Frevel oder Rückfall verübt wurde;
4. in der Spalte der betreffenden Thätigungsperiode:
   a. die Angabe, ob der Frevel als der erste oder als Rückfall und als der wie vielte bestraft wurde;
   b. die Bezeichnung der Gattung desselben als großer, Erwerbs- oder Gewohnheits-Frevel, mit Angabe der in Geld, öffentlicher Arbeit oder Gefängniß erkannten Strafe nebst Werth und Schaden.

§. 66. Dieser Eintrag in das Rückfallsregister muß sogleich, nachdem die bei der Frevelthätigung oder auf besondere Untersuchung gefällten Straferkenntnisse vollzugsreif geworden sind, gefertigt werden.

In dieses Register sind auch die Straferkenntnisse einzutragen, welche von andern Gerichten, als dem Forstgerichte des Wohnsitzes des Frevlers, erlassen worden sind. Von solchen ist, sobald sie vollzugsreif geworden sind, dem Letzteren Mittheilung zu machen.

§. 67. Die Bezirksforsteien sind verpflichtet, sich während des Jahres von den Forstgerichten die Rückfallsregister zur Einsicht mittheilen zu lassen, und zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig geführt werden.

Etwaige Anstände theilen sie dem Forstgericht zur Abhilfe mit. Nöthigenfalls machen sie der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts Anzeige.

Die Bezirksforsteien beurkunden in ihren nach §. 70 zu erstattenden Jahresberichten, daß und wann sie die Rückfallsregister geprüft haben.

VIII. Von der Nachweisung über die Behandlung der Forstfrevel und über den Strafvollzug.

§. 68. Zur Zeit der Fertigung der Ortshebrollen (§. 42) theilt der Forstgerichtsactuar der Bezirksforstei eine summarische Zusammenstellung mit:

1. wie viele Frevler aus dieser Periode aus dem Bezirk dieser Bezirksforstei in die Frevelregister aufgenommen und wie viele hievon
   a. zu Geldstrafe,
   b. zu Gefängnißstrafe
   verurtheilt,
2. wie viele freigesprochen oder
3. zur besonderen Untersuchung überwiesen wurden,
4. wie viele Frevler unter Ziffer 1 a als zahlungsfähig in die Ortshebrollen und wie viele als zahlungsunfähig in die Strafauszüge übertragen wurden.

Jene, welche nach Ziffer 3 zur besonderen Untersuchung ausgesetzt wurden, sind einzeln und namentlich anzugeben.

§. 69. Das Forstgericht führt über die ungiebigen Frevel aus einer Frevelperiode besondere Akten, sei es in einem einzelnen, sei es in mehreren Aktenheften, jedenfalls aber getrennt nach Forstbezirken. Diese Akten sind so zu führen, daß aus ihnen leicht entnommen werden kann, ob und wie der Vollzug durch öffentliche Arbeit oder Gefängniß stattgefunden hat.

Werden dem Verwaltungshof vom Forstgericht Akten über Abbüßung ungiebiger Forstfrevel zur Kostendekretur vorgelegt, so prüft dieser zugleich, ob das Forstgericht bei Verwandlung der Strafen in öffentliche Arbeit oder Gefängniß und deren Vollzug nach den bestehenden Vorschriften verfahren ist oder nicht.

Auch die Bezirksforsteien überwachen diesen Vollzug durch Benehmen mit dem Forstgericht.

Nöthigenfalls machen sie der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zum weiteren Einschreiten Anzeige.

§. 70. Im Laufe des Monats März jeden Jahrs fertigen die Bezirksforsteien eine Uebersicht der Frevel des letzt abgelaufenen Kalenderjahres nach Muster 6, woraus zu ersehen ist:

1. wie viele Frevel aus ihrem Bezirk in gedachtem Jahre zur Anzeige gekommen, wie viele hievon bestraft und wie viele freigesprochen wurden;

2. ob und welche durch definitives Erkenntniß noch nicht erledigt sind;

3. wie viele als giebig in die Ortshebrollen und wie viele als ungiebig in die Listen übertragen wurden.

Diese Uebersicht nebst dem Hauptbuch (§. 57) legen die Bezirksforsteien sofort der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zur Einsicht vor und sprechen sich in dem Vorlagebericht über den Grund der Ab- und Zunahme der Forstfrevel, über die Leistungen der Waldhut, über die rechtzeitige und vorschriftmäßige Abhaltung der Frevelthätigungen und den Vollzug der Strafen, insbesondere über den Erfolg der obigen Anordnungen wegen des Vollzugs der Strafarbeiten aus.

IX. Von der Forstgerichtsbarkeitskasse.

§. 71. Als Forstgerichtsbarkeitskassen funktioniren theils die Obereinnehmereien (Haupt-Steuerämter), theils die Amtskassen.

Es besorgen:

a. die Ober-Einnehmereien die Erhebung der Strafen, Ersatzbeträge und des Steigerungserlöses; ferner die Ausfolgung der Ersatzbeträge an die Waldeigenthümer und jene des hälftigen Betrags der Strafen an Denjenigen, welcher den Hüter besoldet und die Auszahlung der Heb- und Verrechnungsgebühren;

b. die Amtskassen die Ausgaben für Gerichtskosten, ein-

schließlich der Itemgebühren der Bezirksförster und Forstgerichtsaktuare (§. 72), sowie für Beaufsichtigung der Strafarbeiter, so weit diese letzteren Kosten ausnahmsweise der Forst-Gerichtsbarkeitskasse zur Last fallen, und die Erhebung der zu ersetzenden Kosten.

X. Von den Gebühren und deren Zahlung.

§. 72. Es erhalten an Gebühren:

1) aus der Obereinnehmereikasse:
die Ortserheber zwei Kreuzer von jedem Gulden der baar eingegangenen Straf-, Werths-, Schadenersatz- und Kostenbeträge;

2) aus der Amtskasse:
a. die Bezirksförster für jeden Eintrag (Item) in das Forstfrevelregister einen Kreuzer;
b. die Forstgerichtsaktuare für jedes Item der Ortshebrollen und jedes Item der Auszüge behufs des Vollzugs der Arbeits- und Gefängniß-Strafen, einschließlich der Gebühr für Führung der Rückfallsregister, zwei Kreuzer, und für jedes Item der Auszüge der ungiebigen Werth- und Schadensbeträge für die Waldeigenthümer ein und einen halben Kreuzer.

In den Fällen, in welchen eine Person wegen mehrerer in derselben Periode begangener Frevel bestraft wurde, hat der Aktuar, obgleich er in den betreffenden Listen nur einen einzigen Eintrag zu fertigen hat, dennoch die Gebühr für jeden einzelnen Straffall zu beziehen.

c. Die Ortsdiener für Vorladung der Frevler zum Frevelgericht: für jede Person zwei Kreuzer.

Alle diese Gebühren unter Ziffer 2 werden in das Kostenverzeichniß aufgenommen und die Zettel vom Forstgericht hinsichtlich der Itemzahl bestätigt.

Das Kostenverzeichniß darf nicht eher zur Dekretur vorgelegt werden, als bis die Ortshebrollen, die Auszüge der unbeibringlichen Straf- und Schadensbeträge, sowie der zur besonderen Untersuchung verwiesenen Fälle gefertigt sind.

Das Forstgericht hat aber die Vorlage an den Verwaltungshof zu beschleunigen.

Anmerk.: Den Großh. Amtsgerichten wird eröffnet, daß sie ihren Bedarf an gedruckten Formularen für Forststrafsachen von den Expedituren der vorgesetzten Kreis- und Hofgerichte gegen Empfangsbescheinignng zu beziehen haben.

Karlsruhe, den 4. Mai 1865. Nr. 4140.

Justizministerium.
J. A. d. M.
Junghanns.
Weizel.

E.Vo.Bl. Nr. 15. S. 74. 75.

Sämmtlichen Großh. Amtsgerichten wird hiermit eröffnet, daß nach Bestimmung Großh. Justizministeriums vom 20. v. M., Nr. 6597/98 auch für diejenigen Impressen in Forststrafsachen, für deren Ausfüllung die Aktuare neben ihrem Gehalte seither Itemgebühren bezogen haben, und welche

sich dieselben bisher aus eigenen Mitteln zu stellen hatten, die Anschaffungskosten künftig ebenfalls auf die Amtskasse zu übernehmen seien. Die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Jan. 1858, Nr. 1205, Absatz 2 (C.Vo.Bl. von 1858, Seite 11) tritt somit außer Wirksamkeit.

Bruchsal, den 3. August 1865. Nr. 22,034.

Verwaltungshof.
Böhme.

Eckert.

C.Vo.Bl. Nr. 22, S. 124.

§. 73. Der Verwaltungshof hat die baldige Vorlage dieses Kostenverzeichnisses zu überwachen und dessen Dekretur zu bewirken.

Karlsruhe, den 20. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.

R.Bl. Nr. 6, S. 33—52.

Gesetz über das Verfahren in Steuerstrafsachen.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt. Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion bezüglich die Zolldirektion ergreifen, mit Beobachtung der in Artikel 9 vorgeschriebenen Fristen.

Art. 2. Die Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuer-Defraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiskation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde, unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht, unterwerfen zu wollen erklärt hat.

Dieser Erklärung des Angeschuldigten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen sein, welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte.

Art. 3. In den Fällen der Art. 1 und 2 ist diejenige Finanzbehörde die zuständige, in deren Bezirke der Angeschuldigte angehalten oder, wenn man dessen nicht habhaft wurde, das Vergehen verübt worden ist.

Art. 4. Verlangt der einer Defraudation oder der Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem derselbe angehalten, oder — wenn man seiner nicht habhaft wurde — das Vergehen verübt worden ist, jedenfalls der untersuchende und, wenn die auf das angezeigte Vergehen gesetzte Strafe die unterrichterliche Strafgewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter.

Uebersteigt die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu.

Art. 5. Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Defraudation oder Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde die Strafe selbst aus.

Art. 6. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Steuervergehens erfolgt jedoch in allen Fällen, auch wenn der Angeschuldigte die Stellung vor die Gerichte verlangt, durch die Finanzbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände des Vergehens, geeigneten Falls auch der Transportmittel, durch Beschlagnahme zu versichern.

Angeschuldigte, welche weder sofort Sicherheit leisten, noch sich als Inländer ausweisen, können verhaftet und müssen dann sogleich an das zuständige Gericht abgeliefert werden, wenn die betreffenden Finanzbehörden nicht Grund finden, die Verhaftung alsbald wieder aufzuheben.

Art. 7. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, [1]) bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung entweder des vollen Werthes der mit Beschlag belegten Gegenstände oder des vollen Werthes der zu confiscirenden Gegenstände, der Strafe und der Steuergefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet, und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände kein Nachtheil für die Aufklärung des Sachverhältnisses zu besorgen ist, muß die Freilassung desselben erfolgen.

Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden auf Antrag des Angeschuldigten oder wenn die Gegenstände schnellem Verderben ausgesetzt sind, sogleich, andernfalls aber erst, wenn dafür nicht längstens binnen 8 Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Art. 8—11 (sind durch Art. III. des Einf.-Ges. zur Strafpr.-Ordn. — s. oben S. 365 — aufgehoben.)

Art. 12. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen auch hinsichtlich der Steuerstrafsachen. — Dagegen treten das Edikt vom 2. Jan. 1812 über die Instanzen

[1]) Nach §. 3. Ziffer 3 des Just.-Minist.-Erlasses vom 28. Decbr. 1837
R.Bl. 1838. Nr. 1.
haben die Strafgerichte vou Amtswegen die Hinterlegung des baaren Geldes zu verfügen, das in Folge einer Untersuchung, sei es als gestohlenes Gut oder als Eigenthum eines Angeschuldigten, mit Beschlag belegt, oder durch eine Versteigerung von Gegenständen, die mit Beschlag belegt sind, erlöst wird, wie z. B. in dem Falle des §. 7 des Gesetzes über das Verfahren in Steuerstrafsachen vom 22. Juni d. J. (Reg. Bl. Nr. XX. Seite 133.)

Ist über das Vermögen des Angeschuldigten oder Verurtheilten eine Pflegschaft angeordnet, so kann dem Pfleger auch die Anlegung und Verwaltung des baaren Geldes überlassen werden.

S. auch oben S. 222. 223. Anm. zu §. 71.

in Zoll- und Accisdefraudationssachen und die darauf bezüglichen weiteren Verordnungen außer Kraft.

Gegeben in Unserem Staatsministerium, zu Karlsruhe den 22. Juni 1837. Leopold. v. Böckh. Jolly. Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Büchler.

R.Bl. 1837. Nr. 20, S. 131—134.

Verordnung.

das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit Großh. Justizministerium wird zum Vollzug des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Seite 131), das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, mit Bezug auf die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864 und das Gesetz über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864 verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, soweit sie das Gesetz vom 22. Juni 1837 den Finanzbehörden zuweist, sind

1) bei Vergehen gegen die Steuergesetze und Verordnungen die Obereinnehmereien, die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Obereinnehmereien, und die Steuerdirektion,
2) bei Vergehen gegen die Zollgesetze und Verordnungen die Hauptzollämter, die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Hauptzollämter, und die Zolldirektion

die zuständigen Behörden.

Art. 2. Unter Vergehen gegen die Steuergesetze werden alle Vergehen gegen Gesetze und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obereinnehmereien zusteht, so wie auch die Uebertretung der Gesetze und Verordnungen, die das Salzregale betreffen, sofern dieselbe nicht nach dem Zollstrafgesetze, sondern nach den bisherigen Strafbestimmungen zu ahnden ist (Zollstrafgesetz Art 23).

Den Vergehen gegen Zollgesetze sind diejenigen gleich zu achten, welche in Bezug auf Gefälle verübt werden, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zusteht.

Art. 3. Die in Art. 1 genannten unteren Finanzbehörden (die Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter) haben nicht nur die von ihnen selbst und den höheren Finanzbehörden (der Steuerdirektion und Zolldirektion) gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen

zu vollziehen, so weit letztere durch Einzug von Geldstrafen oder Confiskaten vollzogen werden können.

Art. 4. Die Verhandlungen und Erkenntnisse der Finanzbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Beschuldigten können, wenn sie auch straffällig geworden, nur zum Ersatz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 5. Alle Vergehen gegen die Steuer- und Zollgesetze und Verordnungen haben die zu deren Aufrechterhaltung verpflichteten Aufsichts- und Erhebungsbeamten den zuständigen Finanzbehörden (Art. 3 des Gesetzes) anzuzeigen; sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Contravenienten, soweit deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel und Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern.

Art. 6. Die Aufsichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel schriftlich zu machen.

Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so hat die betreffende Finanzbehörde die mündliche Anzeige der Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und dieselben zugleich über alle Umstände, welche ihr zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Beschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und ihre Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt sein sollten.

Art. 7. Die Vorschriften der Art. 5 und 6 finden auch auf die nicht zu der besonderen Finanzverwaltung gehörigen Aufsichtsbeamten und deren Anzeigen Anwendung.

Andere Beamte haben, wenn sie ein Steuer- oder Zollvergehen entdecken oder von solchem Kenntniß erhalten, darüber der zur Verfolgung zuständigen Finanzbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 8. Die untere Finanzbehörde hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näherer Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen;

a. ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt;
b. ob ihr selbst oder einer anderen Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht;
c. ob ihr im ersten Falle auch die Untersuchung und Aburtheilung nach Art. 1 und 2 des Gesetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Verfolgung und Aburtheilung ausschließlich geeignet ist.

Sie wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die angezeigte Handlung kein Steuervergehen enthält, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer anderen Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich

mittheilen, in allen anderen Fällen aber alsbald die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen machen. Die weitere Behandlung richtet sich, je nach der Verschiedenheit der Fälle, nach den unten folgenden Vorschriften.

Art. 9. Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen.

Gleiche Eröffnung ist dem Anzeiger auch jeweils von den ergehenden Straferkenntnissen und den Entscheidungen über Gnadengesuche zu machen.

Der Tag der Eröffnung ist zu den Akten zu bemerken.

Art. 10. Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde ist eine Empfangsbescheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen.

Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuständigkeitsfrage ist die Entscheidung der höheren Finanzbehörde einzuholen.

Art. 11. Die Vorladung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen hat schriftlich zu geschehen. In derselben ist der Gegenstand der Anzeige in geeigneter Weise kurz zu bezeichnen.

Die Zustellung der Vorladung geschieht durch Requisition des betreffenden Bürgermeisters oder durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist.

Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung zu bescheinigen; wenn er sich dessen weigert, ist solche von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Die schriftliche Ausfertigung der in Art. 21 erwähnten zweiten Vorladung muß dem Beschuldigten in Person durch den verpflichteten Gerichtsboten zugestellt und eingehändigt werden, und ist darüber besondere Bescheinigung zu den Akten zu nehmen.

Wo es die Finanzbehörde für geeignet erachtet, kann die erste Vorladung an den Beschuldigten auch verschlossen zugestellt und im Besitze desselben belassen werden. Auch in diesem Falle ist besondere Zustellungsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

Art. 12. Die Untersuchung hat bei den Obereinnehmereien der Obereinnehmer selbst, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern einer der bei diesen angestellten drei Oberbeamten zu führen.

Art. 13. Die Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehilfen niederzuschreiben und in direktem Styl zu verfassen.

Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Namen und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken, am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14. Jedes Protokoll ist Demjenigen, dessen Erklärung es enthält, vorzulesen und auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen.

Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen ge-

macht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen; will oder kann er nicht unterschreiben, so ist dies, wie die Ursache davon, in dem Protokoll zu bemerken.

Art. 15. Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger im Wesentlichen gleichlautend mit einem früher vernommenen aussagt, so kann ihm die protokollirte Aussage des letzteren vorgelesen und, wenn er sie bestätigt, die Aufzeichnung im Protokoll auf diese Erklärung mit den etwaigen Aenderungen und Zusätzen beschränkt werden.

Art. 16. Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise wie das Protokoll selbst besonders beurkundet werden.

Art. 17. In minder wichtigen Steuerstrafsachen können die Obereinnehmereien und Hauptzollämter die protokollarische Einvernahme des Beschuldigten, dessen Wohnort über zwei Stunden vom Sitze dieser Finanzbehörden entfernt ist, so wie die an ihn zu bewirkenden Eröffnungen auch durch den Untererheber des Wohnorts des Beschuldigten beziehungsweise durch die Vorstände der nächstgelegenen Nebenzollämter I. und II. Klasse oder die Untersteuerämter, oder aber durch den betreffenden Bürgermeister besorgen lassen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sofern diese nicht ohnehin wegen der handgelübdlichen Verpflichtung am Sitze der Obereinnehmerei oder des Hauptzollamtes zu erscheinen haben.

Die Punkte, über welche die Einvernahme des Beschuldigten und der Zeugen zu erfolgen hat, sind in der Verfügung genau anzugeben.

Art. 18 Dem Beamten, welcher die Untersuchung führt (Art. 12), steht auch die Fällung des Erkenntnisses zu.

In Zollstrafsachen wird jedoch eine vorgängige kollegialische Berathung der Oberbeamten des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes erfordert:

a. zum Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe;
b. zum Beschluß, daß sich eine Anzeige ausschließlich zur gerichtlichen Verfolgung eigne;
c. zum Erkenntnisse über Vergehen der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses;
d. zur Bestimmung der Strafe, welche wegen einer Zolldefraudation oder Contrebande für verwirkt zu erachten;
e. zur Entscheidung über die Vertretungspflicht eines Dritten bei Controlvergehen für die Strafe des Beschuldigten und für die Untersuchungskosten.

Die Entscheidung erfolgt in allen diesen Fällen nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Oberinspektors, und bei dessen Verhinderung die des Hauptzollverwalters. Ist einer der drei Oberbeamten verhindert, so ist der erste der anwe-

senden Assistenten zur Berathung herbeizuziehen. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurkundung den Akten beizulegen.

Art. 19. Ist ein Beschuldigter wegen eines Vergehens gegen die Steuer- oder Zollgesetze, welches nach Art. 1 und 2 des Gesetzes gerichtlich zu verfolgen ist, verhaftet (Art. 5), so ist derselbe alsbald und jedenfalls innerhalb 24 Stunden — von der Zeit seines Eintreffens bei der Finanzbehörde an — mit dem Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Verfolgung an das zuständige Amtsgericht abzuliefern, vorausgesetzt, daß nicht Grund zu seiner Freilassung vorliegt (Art. 6, Abs. 2 und Art 7, Abs. 2 des Gesetzes).

II. Vom Verfahren bei den durch die Finanzbehörden abzuurtheilenden Kontrolvergehen.

Art. 20. Den Finanzbehörden steht unbedingt die Aburtheilung derjenigen Kontrolvergehen zu, welche mit einer fest bestimmten Geldstrafe oder mit einer arbiträren Geldstrafe bedroht sind, insofern im letzteren Falle die zu erkennende Strafe den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt (Art. 1 des Gesetzes.)

Art. 21. Wenn der eines solchen Kontrolvergehens Beschuldigte auf die erste Vorladung nicht erscheint, so ist er nochmals vorzuladen mit der Androhung, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Anzeige enthaltenen Beschuldigung geständig angesehen und zu der, in der Vorladung anzugebenden, Strafe werde verurtheilt werden.

Erscheint der Beschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist die angedrohte Strafe auszusprechen.

Wiederherstellung gegen den ausgesprochenen Rechtsnachtheil kann der Beschuldigte nur dann erlangen, wenn er darthut, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, der zweiten Vorladung Folge zu leisten.

Die Wiederherstellung muß innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden

Art. 22. Erscheint der Beschuldigte auf die erste oder zweite Vorladung, oder wird er zugleich mit Einbringung der Anzeige vorgeführt, so ist seine Vernehmlaßung über die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zuläßig.

Widerspricht er die Anzeige oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Vergelübdung sowie deren Vorladung mittelst Ersuchschreibens an das betreffende Amtsgericht.

Art. 23. Nach geschlossener Verhandlung ist dem Beschuldigten das Erkenntniß unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken sind, zu verkünden oder, im Falle es wegen seines Nichterscheinens erlassen worden (Art. 21), schriftlich zuzustellen.

Zugleich ist der Beschuldigte über die Rekursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Rekurs ergreifen kann.

Wie die Eröffnung des Urtheils und die Belehrung geschehen, ist zu den Akten zu bemerken.

Auf Begehren ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Urtheils mit Entscheidungsgründen zuzufertigen.

Art. 24. Der Verurtheilte hat den Rekurs innerhalb zehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils gerechnet, entweder schriftlich oder mündlich bei der Finanzbehörde, welche dasselbe erlassen hat, anzuzeigen und dabei seine Beschwerden geltend zu machen, welche die Aufhebung oder Abänderung des Erkenntnisses bezwecken. Es steht ihm auch frei, ohne nähere Angabe und Ausführung derselben sich auf die Akten zu berufen, und um Erkenntniß nach deren Inhalt zu bitten.

Will der Rekurrent neue Thatsachen oder Beweise anführen, oder eine Wiederholung der stattgefundenen Beweisaufnahme verlangen, so hat er dies unter Anführung der Gründe (§. 293 der Straf-Prozeß-Ordnung) ebenfalls innerhalb zehn Tagen von der Urtheilsverkündung an zu beantragen.

Art. 25. Im Falle der Anzeige des Rekurses sind die Akten spätestens innerhalb acht Tagen mit rechtfertigendem Bericht an die betreffende höhere Finanzbehörde zur Fällung des weiteren Erkenntnisses einzusenden.

Art. 26. Die Anzeige des Rekurses innerhalb der gesetzlichen Frist hat aufschiebende Wirkung bezüglich des Urtheilsvollzugs.

Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

Art. 27. Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf der gesetzlichen Frist zur Rekursanzeige findet nur statt, wenn einer der in §. 156 der Straf-Prozeß-Ordnung bezeichneten Verhinderungsgründe obgewaltet hat, und die Wiederherstellung innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht worden ist.

Art. 28. Gesuche um Wiederherstellung müssen mit der Bescheinigung der Gründe nebst der Rekursanzeige ebenfalls bei der Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, vorgebracht werden.

Durch dieselben wird der Vollzug des Erkenntnisses nicht aufgeschoben; die höhere Finanzbehörde ist jedoch befugt, aus dringenden Gründen einen Einhaltsbefehl zu erlassen.

Art. 29. Die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion erledigt die an sie gelangenden Rekurse nach vorgängiger kollegialischer Berathung.

Sofern der Rekurs beziehungsweise das Gesuch um Wiederherstellung nicht als verspätet, oder letzteres als unbegründet zu verwerfen ist, entscheidet sie in der Sache selbst, nachdem sie vorher nöthigenfalls die Vervollständigung der Untersuchung angeordnet und den in der Rekursanzeige gestellten Anträgen (Art 24, Abs. 2) entsprochen hat.

Art. 30. Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafminderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

Dasselbe ist mit Entscheidungsgründen durch die untere Finanzbehörde zu verkünden.

III. Vom Verfahren bei den bedingungsweise durch die Finanzbehörden abzuurtheilenden Steuer- und Zollvergehen.

Art. 31. Unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte sich dem Ausspruche der Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht unterwerfen zu wollen erklärt, dürfen die unteren Finanzbehörden

a. Steuerdefraudationen jeder Art (Defraudationen von Steuern, Salzeinschwärzungen, Defraudationen von Zöllen) und Kontrebande, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Konfiskation bedroht sind,

b. sowie die mit arbiträrer Geldstrafe bedrohten Kontrolvergehen, wobei eine den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigende Strafe zu erkennen ist,

untersuchen und aburtheilen.

Art. 32. Der eines solchen Vergehens Beschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß, wenn er in der anberaumten Tagfahrt nicht erschiene, seine gerichtliche Verfolgung wegen der gegen ihn vorliegenden Anzeige beantragt werden müsse.

Art. 33. Ist der Beschuldigte auf die Vorladung erschienen oder wird er mit der Einbringung der Anzeige vorgeführt, so wird ihm diese Anzeige ihrem wesentlichen Inhalte nach eröffnet.

Verlangt er nicht sogleich die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung, so ist er über den Inhalt der Anzeige und der Anzeiger mit der Widerlegung der vorgebrachten Einwendungen zu Protokoll zu vernehmen.

Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Untersuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, erforderlich, so werden solche von der Finanzbehörde vorgenommen.

Art. 34. Findet die Finanzbehörde nach gepflogener Untersuchung daß keine Strafe verwirkt ist, so läßt sie die Sache auf sich beruhen, bemerkt die Gründe dieses Beschlusses zu den Akten und macht hievon dem Anzeiger wie dem Beschuldigten Eröffnung.

Art. 35. Ergibt jedoch die Untersuchung, daß die Anzeige begründet ist, und verlangt der Beschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche nach der Bestimmung des Gesetzes für verwirkt erachtet werde, so ist ihm dieselbe bekannt zu machen und, wenn er unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sowie auf den Rekurs zum Recht sich unbedingt dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch sogleich auszusprechen.

Die Erklärungen des Beschuldigten und die gemachte Eröffnung sind zu Protokoll zu nehmen, und ist dieses von ersterem zu genehmigen.

Art. 36. Hat bei Verübung der Defraudation oder Kontrebande lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden, und enthält nicht schon das Gesetz die hiefür maß-

gebende Strafbestimmung, so sind die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 24) beziehungsweise vom 1. März 1838 (Regierungsblatt Nr. 12) zu Gunsten des Beschuldigten, der die Eröffnung der Strafe verlangt und sich unbedingt dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwerfen zu wollen erklärt hat (Art. 35), in Anwendung zu bringen.

Art. 37. Ist der Beschuldigte auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erschienen (Art. 32), oder hat er die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung verlangt, oder hat er das in Art. 35 bezeichnete Verlangen nicht gestellt, oder die dort bezeichnete Erklärung nicht abgegeben, so ist seine gerichtliche Verfolgung einzuleiten, nachdem vorher soweit thunlich die geeigneten Erhebungen zur Feststellung des Thatbestandes des angezeigten Vergehens stattgefunden haben.

IV. Von der Verfolgung der Steuervergehen und Zollvergehen vor den bürgerlichen Gerichten.

Art. 38. Die gerichtliche Verfolgung der Steuervergehen (Art. 1 und 2 des Gesetzes) wird damit eingeleitet, daß die Finanzbehörde ihre über die Anzeige erwachsenen Akten dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrag auf Einleitung gerichtlicher Untersuchung und beziehungsweise näherer Ermittelung des Thatbestandes des angezeigten Vergehens mittheilt.

In diesem Antrag ist die Person des Beschuldigten und sind zugleich die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Beschuldigung beruht, wie das Gesetz, nach welchem das Vergehen zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

Anmerk.: Nach Finanzministerial-Erlaß vom 25. Febr. 1854 Nr. 1449 hat die Steuerbehörde bei Ueberweisung von Defraudationsanzeigen an die Gerichte lediglich den Antrag auf Ausspruch der verwirkten Strafe zu stellen und, sobald dies geschehen, beim Vollzug des Erkenntnisses, der bezüglich auf die ausgesprochene Geldstrafe ihr zusteht, neben der Defraudationsstrafe auch die nachzuzahlende einfache Abgabe von dem Pflichtigen einzufordern. Nur in dem Falle, wenn der Angezeigte gegen den Ansatz der nachzuzahlenden Abgabe Einsprache erhebt, hat dann, sowie im Falle erfolgter Freisprechung des Angeschuldigten die Steuerbehörde über den Steuerpunkt das in ihrer Kompetenz liegende Erkenntniß zu geben.
St.V.Bl. 1854, Nr. 3. S. 11.

Art. 39. Konnte bei Stellung des Antrags auf Einleitung der Untersuchung eine Beschuldigung gegen eine bestimmte Person noch nicht erhoben werden, hat aber die Vor-Untersuchung Verdachtsgründe gegen eine solche ergeben, so hat die Finanzbehörde nachträglich den Beschuldigten zu bezeichnen, gegen welchen die Verfolgung gerichtet werden soll.

Ein besonderer Antrag ist auch zu stellen, wenn im Laufe der Voruntersuchung sich Anzeigen ergeben, welche eine Aenderung der ursprünglichen Beschuldigung oder eine Ausdehnung derselben auf bisher unbekannte Theilnehmer zu begründen geeignet sind.

Von einem solchen Ergebnisse der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter der Finanzbehörde

Mittheilung zu machen und deren Anträge zu gewärtigen.

Art. 40. Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt — Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder Geldstrafe einschließlich des Confiskatenwerths bis zu 300 Gulden — oder steht dem Amtsgerichte in der Sache überhaupt eine Strafgerichtsbarkeit nicht zu — in den Fällen der §§ 34 bis 40 des Zollstrafgesetzes vom 30. Aug. 1837 —, so ist mit dem Antrag auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Akten nach geschlossener Voruntersuchung dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte mitzutheilen.

Art. 41. Während des Laufs der Voruntersuchung kann die Finanzbehörde als Vertreterin der Staatsanwaltschaft jeder Zeit vom Stande derselben durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke deren Mittheilung verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Ebenso ist sie befugt, in jeder Lage der Sache die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen, auf welche jeweils richterliche Verfügung erfolgen muß.

Ferner ist sie berechtigt, andern Untersuchungshandlungen als der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen beizuwohnen; von der Vornahme richterlicher Augenscheine ist sie, wenn thunlich, zeitig zu benachrichtigen. Sie kann alsdann die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche sie diese Untersuchungshandlungen ausgedehnt zu sehen wünscht.

Art. 42. Ordnet in den zur amtsgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit geeigneten Fällen das Amtsgericht Tagfahrt zur Hauptverhandlung an, so hat solcher der Obereinnehmer beziehungsweise einer der Oberbeamten des Hauptzollamts oder Hauptsteueramts anzuwohnen und in derselben die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen zu besorgen.[1])

In minder wichtigen Sachen kann die Vertretung einem mit Vollmacht versehenen Gehilfen, einem Untererheber, Zollverwalter oder einem Aufsichtsbeamten aufgetragen werden.

Art. 43. In der Hauptverhandlung ist die Beschuldigung mündlich vorzutragen, und sind also die Thatsachen, auf welchen dieselbe beruht, die Gattung und Art des Vergehens zu bezeichnen, wie das Gesetz anzugeben, dessen Strafandrohung in Anwendung kommen soll. Hiermit ist der Antrag hinsichtlich der zu erkennenden Strafe zu verbinden.

Art. 44. Sind die Zeugen und Sachverständigen vom Amtsgerichte vernommen, so ist der Vertreter der Finanzbehörde befugt, weitere Fragen an dieselben zu richten.

Auf dessen Antrag sind auch einzelne Aktenstücke vollständig oder in einzelnen Stellen vorzulesen.

---

[1]) Nach Erlaß des Gr. Finanzministeriums vom 18. März 1865 Nr. 1735 sind die Kosten, welche durch die Anwohnung der Finanzbeamten in Vertretung der Staatsanwaltschaft in Steuerstrafsachen bei auswärtigen Gerichten veranlaßt werden, von der Finanzbehörde zu tragen.

Die Forderungszettel sind nach Erlaß der Steuerdirection vom 4. April 1865 Nr. 4666 jeweils dorthin zur Decretur vorzulegen.

St-Vo.Bl. Nr. 6. S. 23.

Am Schlusse der Verhandlung gebührt dem Beschuldigten und seinem Anwalt das letzte Wort.

Art 45. Ist gegen den Antrag der Finanzbehörde ein freisprechendes Urtheil vom Amtsgerichte erlassen, so sind die Untersuchungsakten innerhalb drei Tagen nach dessen Verkündung der Finanzbehörde zur Einsicht mitzutheilen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Finanzbehörde in Gemäßheit des §. 303 der Straf-Prozeß-Ordnung das Verfahren einstellt.

Art. 46. Hat in den zur kreisgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit gehörigen Fällen das Amtsgericht (der Untersuchungsrichter) nach geschlossener Voruntersuchung die Akten dem Staatsanwalt (Art. 40) mitgetheilt, so ist hiervon der Finanzbehörde Eröffnung zu machen.

Sofort hat dieselbe auch ihre Akten mit näherer Begründung ihres Antrags an den Staatsanwalt einzusenden, der die nöthigen weiteren Handlungen vornehmen und seiner Zeit von der Entscheidung über die erhobene Anschuldigung sowie von dem gegen solche etwa ergriffenen Rechtsmittel Nachricht geben wird.

Von den den Finanzbehörden zustehenden Rechtsmitteln,

insbesondere

vom Rekurs.

Art. 47. Die untern Finanzbehörden haben, sobald ihnen ein amtsgerichtliches Urtheil verkündet ist, unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, gegen dasselbe den Rekurs an das Kreisgericht zu ergreifen.

In diesem Falle zeigen sie sofort und längstens innerhalb zehn Tagen, von der Verkündung des Urtheils gerechnet, den Rekurs mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte an.

Erachten sie für nöthig oder räthlich, neue Thatsachen oder Beweise anzuführen, oder eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme zu verlangen, so haben sie in derselben Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit Begründung nach Maßgabe des §. 393 der Straf-Prozeß-Ordnung die geeigneten Anträge zu stellen.

Art. 48. Ist der Rekurs vom Beschuldigten angezeigt worden, so haben die Finanzbehörden sofort nach der an sie erfolgten Mittheilung der Rekursanzeige, beziehungsweise der vom Rekurrenten nach Art. 47 gestellten Anträge, zu prüfen:

1) ob etwa im Wege der Anschließung Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil aufzustellen seien,
2) ob zur Begründung dieser Anschließung neue Beweise geltend zu machen seien,
3) ob nicht sonst Grund zur Stellung von Anträgen der in Art. 47, Abs. 3 bezeichneten Art vorliege.

Anträge, welche in der einen oder anderen Richtung gestellt werden wollen, sind innerhalb zehn Tagen von der im Eingang dieses Artikels bezeichneten Mittheilung einzureichen.

Die Anschließung, insofern zu deren Begründung keine neuen Beweise

geltend zu machen sind, kann übrigens auch dem Ermessen des Staatsanwalts bei Mittheilung der Akten (Art. 49) überlassen werden.

Art. 49. Haben die Finanzbehörden selbst den Rekurs ergriffen, so theilen sie nach Einreichung der Rekursanzeige ihre Akten dem Staatsanwalt am Kreisgerichte unter näherer Begründung ihrer Anträge zur weiteren Verfolgung des Rekurses mit. Gleiche Mittheilung erfolgt im Falle des Art. 48, sobald die Finanzbehörden die Sache nach Maßgabe dieses Artikels erledigt haben.

Von dem ergriffenen Rekurs haben die Finanzbehörden der Steuerdirektion beziehungsweise der Zolldirektion Anzeige zu erstatten.

Das Amtsgericht gibt den Finanzbehörden Nachricht von der Absendung der Akten an das Kreisgericht; durch den Staatsanwalt erhalten dieselben Nachricht von der Rekursentscheidung.

Art. 50. Hält der Staatsanwalt die von der Finanzbehörde aufgestellten Beschwerden für unbegründet, so gibt er unter Anschluß der ihm mitgetheilten Akten der Steuerdirektion beziehungsweise der Zolldirektion von seinem Bedenken Kenntniß. Nur mit Zustimmung dieser Behörden ist er befugt, das Rechtsmittel überhaupt oder einzelne Beschwerden fallen zu lassen.

von der Beschwerdeführung.

Art. 51. Wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Finanzbehörde

1) die Einstellung des Verfahrens verfügt, weil kein hinreichender Grund vorliege, eine bestimmte Person als Beschuldigten zu behandeln, oder
2) durch den Ausspruch, daß der Beschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei, das Verfahren auf Grund des §. 206 der Straf-Prozeß-Ordnung einstellt; oder wenn
3) das Amtsgericht die von der Finanzbehörde nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert, Art. 54,

so steht der Finanzbehörde hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu.

Art. 52. Das nämliche Rechtsmittel steht der Finanzbehörde zu wegen ungesetzlichen Verfahrens oder wegen Verzögerungen, oder endlich um sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber zu beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt sei.

Art. 53. Glaubt die Finanzbehörde durch irgend eine Verfügung des Amtsgerichts gegründeten Anlaß zur Beschwerdeführung zu haben, so hat sie solche längstens innerhalb zehn Tagen, von der Bekanntmachung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit eingehender Darlegung der Beschwerde beim Amtsgerichte zu erheben.

An das Amtsgericht ist das Gesuch um Vorlage der Akten an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts, an die letztere aber in den Fällen des Art. 51, Ziffer 1 und 2 der Antrag zu stellen, der erhobenen Beschwerde in geeigneter Weise abzuhelfen, beziehungsweise im

Falle des Art. 51, Ziff. 3 die nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen.

Beschwerden wegen Verzögerungen, die jedoch nicht an eine Frist gebunden sind, werden mit dem Antrag, das Geeignete zur Förderung der Sache zu verfügen, unmittelbar bei der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts eingereicht.

Von der Beschwerdeführung ist dem Staatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgericht unter Zusendung der Akten Mittheilung zu machen mit dem Gesuch, den gestellten Antrag in der Sitzung der Raths- und Anklagekammer näher zu begründen.

Der Steuerdirektion beziehungsweise der Zolldirektion ist Anzeige von der Beschwerdeführung zu erstatten.

von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 54. Ist das Verfahren wegen Unzulänglichkeit des Beweises gegen einen bestimmten Beschuldigten eingestellt worden, es ergeben sich aber in der Folge neue erhebliche Beweise, so hat die Finanzbehörde

1) falls die Einstellung des Verfahrens durch das Amtsgericht ausgesprochen war, bei diesem unter Darlegung der neu aufgefundenen Beweise und ihrer Erheblichkeit den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen,
2) falls die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklagekammer ausgesprochen war, dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte behufs der Einleitung des Weitern von den neu aufgefundenen Beweisen Kenntniß zu geben.

Wird darauf oder auf die Beschwerdeführung der Finanzbehörde gegen ein verwerfendes Erkenntniß (Art. 51, Ziff. 3) die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, so kommen für das nunmehr eintretende neue Verfahren die oben gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Art. 55. Will die Finanzbehörde die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des §. 405 der Straf-Prozeß-Ordnung nachsuchen, so ist

1) von ihr der Antrag mit genauer Begründung und Nachweisung bei dem Amtsgerichte zu stellen, wenn von diesem das freisprechende Erkenntniß erlassen oder das Verfahren aus einem der im §. 206, Ziff. 1 und 3 der Strafprozeß-Ordnung bezeichneten Gründe eingestellt worden ist;
2) der Staatsanwalt bei dem Obergericht mit Stellung des Antrags anzugehen, wenn die Freisprechung des Angeschuldigten durch die Rekurskammer oder Strafkammer erfolgt ist, oder die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklage-Kammer stattgefunden hat.

Art. 56. Hat der Verurtheilte um Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommen auch in den über dieses Gesuch beim Amtsgericht stattfindenden Verhandlungen der Finanzbehörde die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu.

Gegen das erfolgende freisprechende Urtheil steht derselben der Rekurs zu, wenn nicht im Einverständnisse mit ihr dieses Urtheil vom Amtsgerichte erlassen worden ist.

von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 57. Der Staatsanwalt am Kreis- und Hofgericht wird der Finanzbehörde jeweils Kenntniß geben, wenn er selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil der Strafkammer erhebt, oder wenn der Verurtheilte ein solches Rechtsmittel ergreift.

V. Von der Verfolgung der Steuer- und Zollvergehen vor den Militärgerichten.

Art. 58. So weit die untern Finanzbehörden nach Art. 1 und 2 des Gesetzes befugt sind, Strafen wegen Kontrolvergehen, Defraudationen und Kontrebande zu erkennen, dürfen sie solche auch gegen Militärpersonen aussprechen. Alle zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Steuer- und Zollvergehen, deren Militärpersonen beschuldigt sind, werden jedoch von den zuständigen Militärbehörden erledigt. (Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, vom 6. April 1854, §. 3–5, §. 30, 31; Vollzugsverordnung vom 25 August 1824, §. 4, 5, 7; Gesetz über die Gendarmerie vom 31. Dezember 1831, §. 22).

Die Finanzbehörden haben in diesen gerichtlichen Steuerstraffällen nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes ihre Akten der zuständigen Militärbehörde mitzutheilen und den Strafantrag zu begründen.

Art. 59. Sind Civil- und Militärpersonen der gemeinschaftlichen Verübung eines Steuer- oder Zollvergehens, welches gegen beide gerichtlich zu verfolgen ist, beschuldigt, so ist zunächst an das zuständige Amtsgericht der Antrag auf Einleitung der Untersuchung gegen die Civilperson zu richten.

Mit diesem Antrag hat die Finanzbehörde den weitern zu verbinden, nach Fällung des gerichtlichen Erkenntnisses die Akten der Militärbehörde zur Aburtheilung der mitbetheiligten Militärperson zuzusenden, und ist zugleich schon fürsorglich ein Strafantrag gegen letztere zu stellen. In wie weit derselbe etwa abzuändern ist, wird die Finanzbehörde auf Vorlage des Erkenntnisses gegen die Civilperson ermessen.

VI. Vom abgekürzten Verfahren in minder wichtigen Strafsachen bei den Finanzbehörden.

Art. 60 Ein abgekürztes Verfahren ist unter den in Art. 62 bezeichneten Voraussetzungen zuläßig:

1. in Steuerstrafsachen:
   a. bei Kontrolvergehen, welche nur mit einer 15 fl. nicht übersteigenden Strafe zu ahnden sind;
   b. bei Defraudationen und Salzeinschwärzungen, die mit Einschluß des Werthes des Konfiskats mit keiner höheren Strafe als 30 fl. zu ahnden

und nicht als Rückfall zu behandeln sind;

2. in Zollstrafsachen:
   a. in Kontrolvergehen mit Ausnahme der Verletzung eines zollamtlichen Waarenverschlusses;
   b. bei Defraudationen oder Kontrebande, die, den Werth des Konfiskats eingeschlossen, mit keiner 50 fl. übersteigenden Strafe bedroht und nicht als Rückfall zu behandeln sind.

Art. 61. Im abgekürzten Verfahren wird statt schriftlicher Verhandlung nur eine mündliche Erörterung des Sachverhalts durch Einvernahme des Anzeigers und des Beschuldigten gepflogen und sodann das Ergebniß derselben in der unten, Art. 64, bezeichneten Form zu Protokoll gebracht.

In Zollstrafsachen ist ferner nur ein Beamter des Hauptzollamtes zur Führung der Untersuchung und Ertheilung des Erkenntnisses nothwendig und muß ein weiterer Beamter am Schlusse der Verhandlung nur beigezogen werden, wenn der Beschuldigte des Schreibens unerfahren ist.

Art. 62. Dieses abgekürzte Verfahren tritt ein, wenn der Beschuldigte bei der Obereinnehmerei beziehungsweise dem Hauptzollamte des angezeigten Vergehens (Art. 60) geständig ist, die Erledigung der Sache im Wege des abgekürzten Verfahrens ausdrücklich verlangt, und, in so fern es sich von einer Defraudation (Salzeinschwärzung) oder Kontrebande handelt, auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, und in diesem Falle sowohl als bei Kontrolvergehen auf den Rekurs zum Recht verzichtet, endlich, wenn er sich nicht als Inländer auszuweisen vermag, die Strafe sogleich erlegt oder dafür Sicherheit leistet.

Art. 63 Ergibt sich im Laufe des abgekürzten Verfahrens, daß sich der Fall nicht dazu eignet, oder ist aus andern Gründen eine nähere Erörterung des Thatbestandes und dessen Protokollirung im Interesse der Finanzverwaltung räthlich, so ist das abgekürzte Verfahren sogleich aufzuheben und die Sache im ordentlichen Verfahren zu verhandeln.

Art. 64. Das in tabellarischer Form aufzustellende Protokoll über die Resultate der mündlichen Verhandlungen muß enthalten:

1) Namen und Wohn- (Stations-) Ort des Anzeigers;
2) Namen und Heimathsort des Beschuldigten;
3) Angabe des Vergehens, dessen er beschuldigt wird;
4) im Falle einer Defraudation den Betrag der unterschlagenen Abgabe;
5) den ungefähren Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes;
6) die Berechnung der Strafe;
7) die Paragraphen der Gesetze und Verordnungen, welche dieselbe begründen;
8) die dem Art. 62 entsprechende Erklärung des Beschuldigten;
9) die Verwarnung vor Wiederholung des Vergehens, unter Bekanntmachung der auf den Rückfall stehenden Straferhöhung;

10) die Bemerkung, ob der Verurtheilte die Strafe sogleich bezahlt oder dafür Sicherheit geleistet hat und wie, auch ob und um welchen Preis ihm das Konfiskat überlassen worden ist.

Die Protokoll-Impresse, in welche diese Resultate der Verhandlungen eingetragen sind, muß von dem Anzeiger, dem Beschuldigten, dem Beamten, der die Untersuchung geführt und das Erkenntniß gegeben, eigenhändig unterzeichnet und der Ort und Tag der Verhandlungen darauf bemerkt werden.

Besondere Bestimmungen.

Art. 65. Die Untererheber an der Grenze können von den Obereinnehmereien beauftragt werden, die in §. 107, Ziff. 3 der Weinsteuerordnung genannten Controlvergehen unter den durch Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bestimmungen abzuwandeln.

Art. 66. Die Nebenzollämter erster Klasse sind befugt, Controlvergehen mit Ausnahme der Verletzung des Waarenverschlusses, wobei nur eine den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigende Strafe zu erkennen ist, so wie Defraudationen und Contrebande, so fern ein Rückfall nicht vorliegt und die Strafe wie der Werth des Confiskats zusammen nicht über zehn Gulden betragen, zu untersuchen und zugleich das Erkenntniß zu geben:

1) wenn das Zollvergehen unmittelbar bei dem Nebenzollamt entdeckt und der Beschuldigte anwesend ist, oder der anderwärts auf der That betroffene Beschuldigte ihnen vorgeführt worden ist, und
2) wenn die in Art. 62 erwähnten Voraussetzungen, unter welchen bei den Hauptzollämtern das abgekürzte Verfahren eintreten darf, gegeben sind.

Den Untersteuerämtern und Nebenzollämtern II. Klasse, letzteren, insofern sie das Finanzministerium dazu besonders ermächtigen wird, steht gleiche Befugniß, wie den Nebenzollämtern I. Klasse zu.

Art. 67. Im einzelnen nach Art. 66 zur Zuständigkeit eines Nebenzollamts geeigneten Falle ist der Beschuldigte dem nächstgelegenen Nebenzollamte des Hauptzollamtsbezirks, in dem er angehalten worden ist, vorzuführen, wenn nicht das Hauptzollamt selbst näher liegt.

Jedoch muß derselbe in allen Fällen, wenn er es verlangt, dem Hauptzollamte vorgeführt werden.

Art. 68. Die Art. 61, Abs. 1 und 64 sind von den Nebenzollämtern bei den Straffällen, welche sie zu erledigen befugt sind, zu beobachten.

Sie haben die Protokolle über jeden Straffall jedesmal binnen 8 Tagen an ihr vorgesetztes Hauptzollamt einzusenden.

Erachten sie eine nähere Erörterung des Thatbestandes im Interesse der Zollverwaltung für räthlich, so haben sie die Sache zur Erledigung an das Hauptzollamt abzugeben.

Art. 69. Das Hauptzollamt prüft die Verhandlung und das Erkenntniß und sorgt, soweit es nicht bereits geschehen, für den Vollzug.

Hält dasselbe die ausgesprochene Strafe nicht im Gesetze begründet, so hat es das Erkenntniß abzuändern und den allenfalls zu viel erhobenen Strafbetrag zurückzugeben. Erachtet es den Verurtheilten nach dem Gesetze zu milde bestraft, so wird es die geeignete Anweisung zur künftigen genauern Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

VII. Vom Begnadigungsgesuch.

Art. 70. Das Begnadigungsgesuch ist bei der Behörde, welche das Erkenntniß erlassen hat, innerhalb zehn Tagen nach dessen Verkündung einzureichen.

Dasselbe ist, wenn die Einreichung beim Gerichte stattgefunden, der Steuer- oder Zollbehörde, welche die Untersuchung des Vergehens veranlaßt hat, sogleich unter Anschluß der Akten zur Vorlage an die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion mitzutheilen.

Art. 71. Hat der Verurtheilte das Begnadigungsgesuch rechtzeitig eingereicht, so wird auf sein Ansuchen die Vollstreckung einstweilen aufgeschoben, wenn eine Geldstrafe oder eine weniger als drei Monate betragende Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt ist.

Art. 72. Ist erst nach Ablauf der zehntägigen Frist das Begnadigungsgesuch, welches den Nachlaß von Geldstrafen und Confiskationen zum Gegenstande hat, übergeben worden, so kann dasselbe von der zur Erledigung zuständigen Steuer- beziehungsweise Zolldirektion nur berücksichtigt werden, wenn erhebliche, die Versäumniß hinlänglich entschuldigende Ursachen nachgewiesen sind.

Wo dringende Gründe es rechtfertigen, darf auch ausnahmsweise der Strafvollzug, selbst wenn er bereits begonnen, sistirt werden

Art. 73. Konnte bei versäumter zehntägiger Frist der Nachweis einer genügenden Hinderungsursache nicht erbracht werden, so ist nur das Finanzministerium ermächtigt, Geldstrafen und Confiskationen ganz oder theilweise nachzulassen. Das Begnadigungsgesuch hat jedoch in diesem Falle keine aufschiebende Wirkung.

Art. 74. Die Zuständigkeit der Steuer- und Zolldirektion wie des Finanzministeriums zum Nachlaß von Geldstrafen, Confiskationen und Gefängnißstrafe, in welche Geldstrafen wegen Unbeibringlichkeit verwandelt worden sind, richtet sich nach der landesherrlichen Verordnung vom 22. März 1838

Jedoch ist das Finanzministerium auch ermächtigt, Nachlässe an Steuer- und Zollstrafen noch da zu bewilligen, wo die zunächst anzugehende Steuer- und Zolldirektion einen Nachlaß bereits bewilligt oder versagt hat.

VIII. Von der Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 75. Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse findet statt, wenn die zehntägige Frist zur Anmeldung des Rekurses, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde, ohne Anzeige des Rechtsmittels abgelaufen, oder auf das Rechtsmittel verzichtet, oder das Urtheil der zweiten Instanz verkündet ist.

Von der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Strafurtheile hat das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, der Finanzbehörde Nachricht zu geben

Art. 76. Sofort nach Empfang dieser Benachrichtigung, und, was die von den Finanzbehörden selbst erlassenen Straferkenntnisse betrifft, sofort nach eingetretener Vollstreckbarkeit derselben haben die untern Finanzbehörden den Vollzug der Erkenntnisse, soweit er sich auf Erhebung der Geldstrafen und die Verwerthung der Confiskate erstreckt, anzuordnen.

Von dem geschehenen Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse geben sie dem betreffenden Amtsgerichte Nachricht.

Art. 77. Das Verfahren bei Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen. (§. 8 und 9 der Ministerial-Verordnung vom 22. April 1852 und Verordnung vom 7. August 1852, wie landesherrliche Verordnung vom 15. Januar 1857, Regierungsblatt Nr. IV.)

Soweit die Vollstreckung gegen Ausländer zu richten ist, sind zugleich die mit den betreffenden ausländischen Regierungen bestehenden Vereinbarungen maßgebend.

Die Konfiskate sind in der Regel in öffentlicher Versteigerung zu verwerthen und können nur ausnahmsweise dem Verurtheilten um den Schätzungspreis überlassen werden. (Verordnung vom 27. Juli 1838, Regierungsblatt Nr. XXVII.)

Art. 78. Wenn und insoweit die erkannten Geldstrafen wegen Unvermögenheit des Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexekutionsordnung nicht beigetrieben werden können, hat die Finanzbehörde die Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe, falls letztere in dem gerichtlichen Urtheile nicht schon eventuell bestimmt ist, so wie den Vollzug der stellvertretenden Gefängnißstrafe zu veranlassen. [1])

Der Antrag auf Verwandlung ist an dasjenige Gericht zu stellen, welches die Geldstrafe ausgesprochen hat, und, wenn von der Finanzbehörde das Straferkenntniß erlassen worden ist, an dasjenige Gericht, welches die Strafe gesetzlich hätte aussprechen müssen, wenn sich der Beschuldigte dem Ausspruch der Finanzbehörde nicht unterworfen haben würde.

Von dem Erkenntnisse, welches die stellvertretende Gefängnißstrafe ausspricht, hat das Gericht der Finanzbehörde Nachricht zu geben, und ebenso ist dieselbe vom Tage der Eröffnung desselben an den Verurtheilten, so wie von dem Tage, an welchem der Vollzug der Strafe begonnen hat, durch das Amtsgericht in Kenntniß zu setzen.

Art. 79. Anwesende Ausländer (Art. 5), welche die von der Finanzbehörde gegen sie erkannte Geldstrafe nicht sogleich abtragen, oder für deren Erhebung nicht auf irgend eine Weise Sicherheit gewähren, sind an das zuständige Amtsgericht mit dem Antrag auf Strafverwand-

---

[1]) Ueber den Maßstab bei Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen siehe Zollstrafgesetz vom 3. August 1837 §. 7. R.B. Nr. 30 und das Gesetz vom 28. März 1844 R.Bl. Nr. 7, die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betr.

lung und Vollzug der stellvertretenden Gefängnißstrafe abzuliefern.

Von der ergehenden Verfügung ist der Finanzbehörde Nachricht zu geben.

Art. 80. Der Vollzug von Erkenntnissen gegen abwesende Ausländer, so weit er nicht nach Art. 77 von den Finanzbehörden bewirkt werden kann, ist den Gerichten zu überlassen.

Art. 81. Erklärt das Gesetz einen Andern für Entrichtung der Geldstrafe und der Kosten subsidiarisch verhaftet, so ist, wenn die Strafe von dem Verurtheilten wegen dessen Unvermögenheit nicht beigetrieben werden kann, über diese Vertretungspflicht von der untern Finanzbehörde die Untersuchung zu pflegen und von dem zuständigen Strafrichter das Erkenntniß zu geben.

Die höhere Finanzbehörde hat auf erstatteten Bericht, vorbehaltlich des Rekurses, darüber zu entscheiden, ob dem Antrag des Vertretungspflichtigen gemäß die Geldstrafe durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werden soll. (§. 11 des Zollstrafgesetzes.)

Art. 82. Beschwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sind an das Gericht, welches sie gegeben, zu verweisen.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 83. Diese Verordnung tritt an dem nämlichen Tage, wie die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden die beiden Verordnungen vom 4. April 1838 (Regierungsblatt Nr. XVI. und XVII.), das Verfahren in Zollstrafsachen und das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, aufgehoben.

Art. 84. Gerichtlich anhängige Steuervergehen, in welchen an dem bezeichneten Tage noch kein Urtheil erster Instanz beschlossen ist, sind von denjenigen Gerichten, welche hiezu nach der neuen Gerichtsverfassung zuständig sind, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung abzuurtheilen.

Art. 85. Der Rekurs gegen die am Einführungstage bereits beschlossenen Urtheile ist nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln.

An die Stelle der Hofgerichte als Rekursgerichte treten die Rekurskammern der Kreisgerichte.

Karlsruhe, 22. Sept. 1864.

Großh. Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.
vdt. Glock.

R.Bl. Nr. 51. S. 669—688.

Anhang.

Das Gesetz vom 20. April 1854, R.Bl. Nr. 19, die Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze fremder Staaten, mit welchen ein die Gegenseitigkeit bedingender Handelsvertrag besteht, betr., bestimmt Art. 2: „Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze des fremden Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze des Großherzogthums.“

Frankreich

vollzieht Ersuchschreiben wegen Zolldefraudationen nicht. (s. oben S. 419 unter Ziff. 2.)

Hohenzollern.

—. Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. Januar 1841, R.Bl. Nr. 6, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disciplinar- und Finanzvergehen betr.

Oesterreich.

Zollkartel zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Oesterreich vom 19. Febr. 1853, giltig bis zum letzten Dezember 1865, Art. 10 des Handels- und Zollvertrags vom gl. T., und Anlage III. dazu, R.B. 1853 Nr. 28, S. 243 und 265.

Sachsen.

Uebertretung der Abgabengesetze durch Unterthanen des Königreichs — s. oben S. 426. Art. 36. —

Schweiz.

Finanz-Min. 13. Nov. 1855 R.B. Nr. 40. S. 291. Unter Hinweisung auf die Verkündung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. d. M. (R.B. 1855 Nr. 40) den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Schweiz zum Vollzug des Art. XVI. des Vertrags vom 27. Juli 1852 über die Weiterführung der Badischen Eisenbahn durch Schweizerisches Gebiet betr., wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 27. v. M. Nr 1027 die bei der Zollabfertigungsstelle in Basel, einer Filialstelle des Hauptzollamtes bei Schusterinsel, vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die Zollvereinsgesetze hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verfolgung so anzusehen sind, wie wenn sie bei dem Hauptzollamte selbst begangen worden wären, und daß, wenn solche zur gerichtlichen Cognition überwiesen werden, hierzu die zur Abwandlung von Zollvergehen bei dem Hauptzollamt zuständigen Gerichte gleichmäßig competent sind.

Ueber Zollvergehen, welche auf dem Bahnhofe zu Waldshut

entdeckt werden, bestimmen die Art. 7 und 8 des Staatsvertrags vom 12. Juli 1859 R.B. Nr. 38:

Art. 7. Der schweizerischen Zollstätte zu Waldshut steht das Recht zu, Zollvergehen gegen die eidgenössische Zollgesetzgebung, die auf dem dortigen Bahnhof begangen worden sind, zu untersuchen; daselbst Waaren und Effekten mit Beschlag zu belegen, welche mit diesen Vergehen in Verbindung stehen; die Zollvergehen nach dem eidgenössischen Zollstrafgesetze abzuurtheilen, und so weit es nach letzterem zulässig, die mit Beschlag belegten Gegenstände als confiscirt zu erklären, in gleichem Ordnungsstrafen zu erkennen, welche mit Uebertretung der Zollvorschriften verknüpft sind, und für den Betrag dieser Ordnungsstrafen Waaren und Effekten für verhaftet zu erklären.

In Beziehung auf Vergehen und Verbrechen, welche gegen die Gesetze und Verordnungen der Großh. Badischen Regierung von schweizerischen Beamten oder Angestellten auf dem Bahnhof zu Waldshut oder auf der Bahn begangen werden, wird die Zuständigkeit der Großh. Badischen Polizeibehörden und Gerichte aufrecht erhalten.

Art. 8. Die Großh. Badischen Behörden werden auf Ersuchen der eidgenössischen Behörden wegen Uebertretungen der schweizerischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben auf dem Bahnhofe zu Waldshut:

1) Zeugen und Sachverständige vernehmen.
2) Amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen.
3) Vorladungen und Erkenntnisse der eidgenössischen Behörden an Angeschuldigte im Großherzogthum behändigen lassen

Würtemberg,

die Vereinbarung mit der Königlich Würtembergischen Regierung wegen des gegenseitigen Vollzugs der Erkenntnisse in Steuersachen betreffend.

(Reg.Bl. 1855. XL. 291.)

Die Großh. Badische und die Königl. Würtembergische Regierung sind dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Jurisdictionsvertrags vom Jahr 1825, so weit sie die Vollstreckung von Straferkenntnissen betreffen [1]), auch in Steuersachen gegenseitig zur Anwendung kommen sollen.

Es wird dies zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. Nov 1855.

Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr Rüdt.

vdt. v. Schweizer.

Anmerk.: 1. Es folgt aus dem Zwecke dieser Uebereinkunft, daß die in Steuerstrafsachen gegenseitig zu leistende Rechtshilfe nicht auf den Vollzug von Straferkenntnissen zu beschränken, sondern überhaupt in dem Umfange zu gewähren ist, welchen der Staatsvertrag von 1825 mit der ihm durch spätere Uebereinkunft (1855) gegebenen Erläuterungen feststellt. — Zur Beseitigung von Zweifeln sieht man sich veranlaßt, dies den Gr. Gerichtsbehörden zur Nachachtung zu eröffnen. Justiz-Min. v. 16. Jan. 1856. Nr. 396. Vo.Bl. Nr. 4. S. 36.

---

[1]) Siehe oben S. 433 ff.

2. Wo es sich um den Vollzug badischer Erkenntnisse gegen würtembergische Unterthanen handelt, sind die Requisitionen der diesseitigen Behörden in allen Fällen, sowohl hinsichtlich der Erhebung von Geldstrafen, Confiskatenwerth und Abgabennachtrag, als auch bezüglich des Vollzugs erkannter Gefängnißstrafen an das betreffende Königlich Württembergische Oberamt zu richten. Beim Vollzug würtembergischer gegen badische Unterthanen erlassener Erkenntnisse ist die Erhebung von Geldstrafen, Confiskatenwerth und Abgabennachtrag von den Gr. Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern zu betreiben. Wo es sich dagegen um erkannte Gefängnißstrafen handelt, sind die Gr. Aemter die vollziehenden Behörden, und müssen daher an diese die bezüglichen Requisitionen gerichtet werden. Steuerdirection vom 15. Januar und 22. April 1856. Nr. 960 und 6799. St.Vo.Bl. Nr. 2. S. 8 und Nr. 8. S. 21.

Die Rheinzollgerichte und die Neckarzollgerichte betreffend.

S. Königl. Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Novbr. J., Nr. 1057, unter Aufhebung der höchsten Entschließungen vom 30. Oktbr. 1857, Nr. 1311 (Reg.-Bl. Nr 56) und vom 20. Januar 1858, Nr. 63 (Reg.-Bl. Nr. 5) gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Amtsrichter sämmtlicher an den Rhein, beziehungsweise Neckar grenzenden Bezirke auch die Verrichtungen von Rhein- beziehungsweise Neckarzollrichtern erster Instanz, jeder für seinen gewöhnlichen Gerichtsbezirk, zu versehen haben, daß aber das Kreis- und Hofgericht in Mannheim zum einzigen Gericht zweiter Instanz für die in den betreffenden Schiffsordnungen bezeichneten Rhein- und Neckarschifffahrtssachen bestellt werde.

In Folge höchsten Auftrags wird dies hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. Nov. 1864.
Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.
vdt. Arnsperger.

R.Bl. Nr. 69. S. 855.

Anmerk.: Die Central-Commission für die Rheinschifffahrt hat sich in ihrer Sitzung vom 27. August 1847 hinsichtlich der Auslegung der Artikel 71, 81 und 83 der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 in Verbindung mit dem Zusatzartikel VIII dahin vereinbart:

daß dem Richter des forum deprehensionis jederzeit, also auch dann, wenn dieses nicht zugleich forum delicti commissi ist, und wenn die vorgefallene Defraudationen in einem andern Staate verübt sind, als in demjenigen, welchem das forum deprehensionis angehört, die Einleitung und Führung der Untersuchung, desgleichen das Erkenntniß über die Bestrafung sämmtlicher auf der gleichen Fahrt verübten gleichartigen Defraudationen obliege.

Erlaß des Min. d. Gr. Hauses und der a. Angel. vom 4. Octbr. 1847 Nr. 3962.

welchen das Gr. Justizmin. durch Erlaß vom 14. Oct. 1847 Nr. 9026 mit dem Bemerken mitgetheilt hat, man überlasse dem Hofgerichte des Unterrheinkreises (als allgemeinem Appellationsgerichte in Rheinschifffahrtsangelegenheiten), sich hiernach zu achten und sämmtliche Rheinzollrichter erster Instanz zu gleicher Nachachtung anzuweisen — oder aber etwaige Bedenken zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

—. Kostendecretur in Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen.

Alle wegen Vergehen gegen Zoll- oder Steuergesetze erkannten Geldstrafen werden von den Zoll- bezw. Steuerbehörden für Rechnung der Zoll- (Steuer-) kasse eingezogen; dagegen sind auch die durch Untersuchungen wegen derartiger Vergehen erwachsenden Kosten

von den genannten Kassen (als Lasten der Strafgefälle) zu tragen, wenn der Angezeigte nicht verurtheilt wird oder der Verurtheilte zu Tragung der Kosten unvermögend ist. §§. 117. 120 der Zollordnung vom 2. Jan. 1812, Art. 10 des Zollkartels von 1835. Staatsmin.Entschl. vom 17. April 1828 Nr. 538.

— Min. d. Inn. 30. Sept. 1837 Nr. 8829 - 32. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der Bezahlung der Gerichtskosten in Steuer-Defraudatiosfällen entstanden sind, wird verfügt, daß zwar alle Kosten, welche durch Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuerdefraudanten für den Staat entstehen, in Gemäßheit höchsten Staatsministerialrescripts vom 17. April 1828 aus der Zoll- und Steuerkasse bestritten werden müssen, daß aber nichtsdestoweniger solche Kosten, in welche zahlungsfähige Defraudanten verfällt wurden, von der Amtskasse vorzuschießen und durch sie von den Zahlungspflichtigen wieder zu erheben, und nur in dem Fall von der Zoll- oder Steuerkasse der Amtskasse wieder zu vergüten sind, wenn von den in erster Ordnung Zahlungspflichtigen nichts zu erlangen ist.

— Min. d. Inn. 6. Sept. 1839 Nr. 9548—49. Man sieht sich im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium veranlaßt, zu verfügen, daß in allen Fällen die Kosten in Untersuchungssachen wegen Zollvergehen zunächst auf die Amtskasse zu dekretiren und dieser dann, wenn die Zollkasse urtheilsmäßig in die Kosten verfällt, oder die Zahlungsunfähigkeit des in die Kosten verurtheilten Denunziaten unzweifelhaft nachgewiesen ist, von letzterer Kasse zu ersetzen sind.

— Min. d. Inn. 25. Sept. 1839 Nr. 10,337. Was in vorstehendem Erlasse über Untersuchungen wegen Zollvergehen bestimmt ist, gilt auch für solche wegen Steuervergehen

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Der Buchstabe „P." ist zur Bezeichnung der betreffenden Bestimmung als einer polizeilichen beigesetzt.

Die Buchstaben St.G. bezeichnen eine Steuer-Strafsache, F.G. Forst-Gesetz.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Druckfehler.

Seite 5 §. 26 II. 1 Zeile 2 statt Anklagekammern lies: „Anklagekammer."
„ 11 §. 4 Zeile 4 ist „der" vor „Feststellung" zu streichen.
„ 28 ist statt §. 26 — „§. 22" zu setzen.
„ 34 Note Abs. 2 des §. 19 erste Zeile statt: so wird er endgiltig — „so wird dieser endgiltig."
„ 40 §. 6 Zeile 6 fehlen nach: „An Sonn- und Feiertagen," die Worte: „so wie an Werktagen."
„ 41 §. 15 Zeile 9 ist „die" vor „Zurücklegung" zu streichen.
„ 42 §. 17 Ziff. 6 Zeile 3 fehlt „der" vor „Wählbarkeit.
„ 44 Anmerkung. Spalte 2 Zeile 9 von oben soll die Nummerzahl „16,246" heißen.
„ 52 §. 62 Spalte 2 Zeile 1 statt „Schärfe" lies „Schärfung."
„ 52 statt §. 54 lies „§. 64."
„ 53 §. 68 I. 2 Zeile 4 statt „Begünstigungen" lies „Vergünstigungen."
„ 58 §. 98 Zeile 1 statt „Ansicht" lies „Absicht."
„ 73 §. 184. I. Zeile 5 ist nach „inländischen" ausgelassen „oder ausländischen."
„ 108 §. 357 Zeile 6 statt „späteren" lies „der späteren Ehe."
„ 121 §. 420 Zeile 4 statt „Besorgung hervorstehender" lies „Besorgniß bevorstehender."
„ 123 §. 430 Zeile 8 statt „schweren" lies „schwereren".
„ 123 §. 432 am Schluß statt „§. 422" lies „§. 423."
„ 124 §. 437 Zeile 1 statt „solchen" lies „solcher."
„ 126 §. 446 Zeile 13 statt „Unständen" lies „Umständen."
„ 140 vor §. 499 statt zweimal 216 lies „216, 217."
„ 226 Zeile 2 von unten statt §. 88 lies „§. 89."
„ 257 §. 184 Zeile 2 statt „Verschuldigung" lies „Verschuldung."
„ 488 Spalte 2 statt IV. lies „III."
„ 493 „ 1 „ V. „ „IV."
„ 713 vor §. 98 fehlt die Aufschrift:
„Mißhandlung, Vernachläßigung der schuldigen Pflege."
„ 730 §. 1 Ziff. 1 Zeile 6 statt „Verladung" lies „Verlandung."

Die neue Strafgesetzgesetzgebung des Großherzogthums Baden Vollständige Samml. sämmtl. Gesetze u. Verordnungen über Strafrecht u. Strafverfahren

Mannheim 1867